Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1867)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1867

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1867.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 23. Oktober 1867.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 18. November nächstkünftig, zur ordentlichen Wintersitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung:

Gesetz über Abänderung des § 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834 (Spezialkommission, Präsident: Herr v. Gonzenbach).

b. Zur ersten Berathung.

1) Gesetz über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
2) Gesetz über Organisation und Bestand des Landjägerkorps (Spezialkommission, Präsident: Herr Morgenthaler);
3) Gesetz über die Benutzung der Burgergüter (Spezialkommission, Präsident: Herr Michel);
4) Gesetz über das Niederlassungswesen;
5) Gesetz über Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863;
6) Gesetz über die Administrativjustiz;
7) Gesetz über Abänderung des Dekrets betreffend die Viehentschädigungskasse;
8) Gesetz betreffend die Branntweinfabrikation;
9) Gesetz über die Thierarzneischule.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) Wahlen in den Großen Rath;
2) Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1866.

b. Der Direktion des Innern:

Beschwerde des J. Fr. Bläuer wegen Verweigerung einer Dienstmännerkonzession.

c. der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

1) Beschwerde gegen die Güterausscheidung von Erlenbach;
2) Vereinigung eines Theils der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg;

d. der Direktion der Justiz und Polizei:

1) Naturalisationen;
2) Strafnachlaßgesuche;
3) Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision.

e. der Direktion der Finanzen:

1) Staatsrechnung für 1866;
2) Salzlieferungsverträge;
3) Schwab, Bußnachlaßgesuch;
4) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons, für das Jahr 1868;

5) Vortrag betreffend Emission von Banknoten (Spezialkommission, Präsident: Herr v. Graffenried);
6) Beantwortung des Anzuges betreffend Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse (Spezialkommission, Präsident: Herr Moschard).

f. der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. der Direktion der Entsumpfungen:

Vortrag über den Umbau der Wylerbrücke und Verlegung der Meiringenstraße (Haslethalentsumpfung).

h. Der Direktion der Erziehung:

1) Beschwerde mehrerer Hausväter von Bassecourt gegen den Entscheid der Erziehungsdirektion, betreffend die geistlichen Lehrschwestern;
2) Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige religiöser Orden (Spezialkommission, Präsident: Herr Manuel);
3) Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
4) Nachtragskreditbegehren.

i. Der Direktion des Militärs:

Uebereinkunft mit Sachsen-Gotha über gegenseitige Befreiung der Angehörigen von der Militärpflicht und dem Militärpflichtersatz.

k. der Direktion der öffentlichen Bauten:

1) Staatsbeiträge an Straßenbauten (eventuell);
2) Gesuch der Gemeinde Schwadernau um Nachlaß des Beitrages an ihre Schwellenbauten;
3) Straßennetz (Spezialkommission, Präsident: Herr Ott).

l. der Direktion der Eisenbahnen:

Fußbrücke bei Bußwyl.

C. Anzüge, Mahnungen und Interpellationen.

D. Wahlen.

1) Zweier Ständeräthe;
2) eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission;
3) des Gerichtspräsidenten von Frutigen.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen und das Büdget.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 20. November.

Die Präsidenten der Kommissionen werden eingeladen, die Berichterstattung über alle oben angeführten Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

R. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag, den 18. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung. die Herren Brand, Etienne, Hofer, Liechti, Jakob; Michel, Schwab, Seßler. Ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Boivin, Brechet, Buri, Friedr.; Burri, Joh.; Carlin, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Droz, Ducommun, Egger, Kasp.; Egger, Hektor; Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Folletête, Fresard, Frieli, Gasser, Gfeller in Schangnau; Girard, Greppin, Gurtner, Hartmann, Helg, Hennemann, Henzelin, Herzog, Hubacher, Hurni, Husson, Indermühle, Joliat, Kaiser, Niklaus; Kehrli, Heinr.; Keller, Johann; Keller, Christian; Kloßner, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; Knechtenhofer, Jakob Friedrich; König, Niklaus; König, Sam.; Kohler, Xavier; Kohli, Krebs, Küng, Landry, Leibundgut, Messerli, Mischler, Monin, Joseph; Müller, Johann; Perrot, Piquerez, Pretre, Reber in Niederbipp, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riat, Rossel, Rosselet, Röthlisberger, Ruchti, Rutsch, Salzmann, Schärer in Spiez, Schlegel, Schlup, Schmid, Rud.; Schneeberger, Jakob; Schneeberger, Johann; Seiler, Sommer, Samuel; Stettler, Streit, Bendicht; Struchen im Werdthof, Stucki, Vogel, Willi, Wirth, Wüthrich, Zbinden, Johann; Zingre, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Ludwig Friedrich; Zwahlen, Zyro.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Wir beginnen heute eine Sitzung des Großen Rathes, die unter allen Umständen Ihre volle und ungeschwächte Ausdauer während wenigstens 14 Tagen in Anspruch nehmen wird. Sie konnten sich aus dem Traktandenverzeichniß überzeugen, daß es sich um die Behandlung äußerst wichtiger Gegenstände handelt, und wenn schon nicht alle auf dem Verzeichniß stehenden Vorlagen in dieser Session zur Behandlung kommen können, indem die einen noch nicht eingelangt, andere noch nicht vorbereitet sind, so werden doch diejenigen, welche in dieser Session zur Entscheidung gebracht werden sollten, unsere Zeit vollständig in Anspruch nehmen. Unter den zahlreichen Gegenständen, welche im Laufe dieser Session ihre Erledigung finden sollen, hebe ich besonders hervor die wichtige Frage über die gesetzliche Regulirung der Banknotenemission, den Gesetzesentwurf über die Benutzung der Burgergüter, den Antrag auf Ausschließung der Angehörigen religiöser Orden vom Primarunterricht an öffentlichen Schulen, den Neubau des Kantonsschulgebäudes und die dadurch ebenfalls in Vordergrund getretene Frage der Reorganisation der bestehenden Kantonsschulen. Im ganzen Volk hat sich namentlich in Bezug auf letztere Frage ein sehr lebhaftes Interesse gezeigt, und es ist als eine erfreuliche Thatsache zu konstatiren, daß die ganze Bewegung nicht etwa

eine Herabdrückung der wissenschaftlichen Bildung und des wissenschaftlichen Unterrichts bezweckt, sondern umgekehrt eine größere, allgemeinere Verbreitung des wissenschaftlichen Unterrichts als einen guten, demokratischen Zweck im Auge hat. Ihnen, meine Herren, wird dann der Entscheid zukommen. Sie haben endlich auch das Büdget zu behandeln, welches in der heutigen Session um so wichtiger ist, als es sich, wie Sie wissen, dabei um eine nicht ganz angenehme, wenn auch nicht unerwartete Steuererhöhung handelt. Sie werden bei diesem Anlaß mit Recht verlangen können, daß die finanzielle Lage des Kantons einläßlich beleuchtet wird, und es wird vielleicht am Platze sein, einmal ernstlich an die Aufstellung eines bestimmten Finanzplanes zu gehen, damit man auf der einen Seite zu weit gehende Befürchtungen zerstreuen, auf der andern Seite zu weit gehenden Begehrlichkeiten mit mehr Erfolg entgegentreten kann. — Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die ordentliche Wintersitzung des Großen Rathes für eröffnet, und wir gehen zur Behandlung der Geschäfte über.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzungen jeweilen des Morgens um 9 Uhr zu beginnen und die Verhandlungen bis 2 Uhr Nachmittags fortdauern zu lassen.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es wurden gewählt:
im Wahlkreis Frutigen an Platz des ausgetretenen Herrn Abraham Thönen:
Herr Gottlieb Thönen, Wirth in Frutigen;
im Wahlkreis Dachsfelden an Platz des verstorbenen Herrn Tièche:
Herr Louis Monnin, Glasfabrikant in Bellelay.

Da diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind, auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Hierauf leisten die Herren Gottlieb Thönen und Louis Monnin den verfassungsmäßigen Eid.

Entlassungsgesuch des zum Amtschreiber und Amtschaffner von Seftigen ernannten Herrn Regierungsstatthalter Zimmermann.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diese Entlassung in der üblichen Form auf den 31. März 1868 ertheilt.

Der Herr Präsident durchgeht hierauf das Traktandenverzeichniß und setzt in Umfrage die

Verweisung einzelner Traktanden an Spezialkommissionen.

Das Resultat ist, daß der Große Rath

1) den Gesetzesentwurf über das Niederlassungswesen an eine Kommission von 7 Mitgliedern,
2) den Gesetzesentwurf über Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 an eine Kommission von 3 Mitgliedern,
3) den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Dekretes betreffend die Viehentschädigungskasse an eine Kommission von 3 Mitgliedern,
4) den Gesetzesentwurf betreffend die Branntweinfabrikation an eine Kommission von 7 Mitgliedern,
5) den Gesetzesentwurf über die Thierarzneischule an eine Kommission von 5 Mitgliedern, und
6) den Vortrag über Vereinigung eines Theils der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg an eine Kommission von 3 Mitgliedern

verweist, und alle diese Kommissionen dem Büreau zu bestellen überläßt.

Auf die Anfrage des Herrn alt-Regierungsrath Brunner, warum die Angelegenheit der Erweiterung der Volksrechte nicht auf dem Traktandenverzeichniß stehe, verweist Herr Weber, Vizepräsident des Regierungsrathes, auf die im Staatsverwaltungsberichte pro 1866 dießfalls ertheilte Auskunft und fügt bei, daß diese Frage in Untersuchung liege und ihr die vollste Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Jolissaint, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um einen Antrag zu stellen und zu verlangen, daß für die Prüfung des Gesetzes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn in zweiter Berathung eine Kommission niedergesetzt werde. Ich habe schon im Schooße des Regierungsrathes beantragt, dieses Geschäft auf die Traktanden dieser Session zu setzen; da jedoch eine Menge dringenderer Gegenstände als dieses Gesetz zu berathen war, so fand der Regierungsrath für gut, dasselbe auf eine künftige Session zu verschieben. Ueber dieses Gesetz muß indessen vor dem 1. Mai nächsthin ein Entscheid gefaßt werden, da der Oberingenieur der Baudirektion nur bis zum 31. Mai wiedererwählt worden ist, nämlich bis zum Zeitpunkte, wo die Amtsdauer des Ingenieurs der Staatsbahn zu Ende geht. Es besteht für dieses Geschäft bereits eine vom abgetretenen Großen Rath niedergesetzte Kommission von 5 Mitgliedern, die aber theilweise nicht mehr in dieser Behörde sitzen, so daß eine Erneuerung der Kommission nothwendig ist.

König, Gustav, unterstützt den Antrag des Herrn Regierungsrath Jolissaint und bemerkt, daß der von ihm seiner Zeit gestellte Anzug betreffend Verschmelzung der Eisenbahndirektion mit einer andern der bestehenden Direktionen (siehe Seite 188 hievor) einstweilen verschoben werden könne, indem derselbe dann bei der zweiten Berathung des Gesetzes über die Organisation des Betriebes der Staatsbahn seine naturgemäße Erledigung finden werde.

Der Antrag des Herrn Regierungsrath Jolissaint wird ohne Widerspruch genehmigt und beschlossen, die Wahl der aus 5 Mitgliedern zu bestellenden Kommission dem Büreau zu überlassen.

Uebereinkunft

zwischen dem Herzogthum Sachsen-Gotha und der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Militärpflicht der gegenseitigen Landesangehörigen.

Der Regierungsrath trägt an, es sei der Bundesrath zu ermächtigen, die Erklärung abzugeben, daß Angehörige des Herzogthums Sachsen-Gotha, sofern sie nicht im Besitze eines Schweizerbürgerrechtes sind, im Kanton Bern weder zum per-

sönlichen Militärdienste, noch zu Leistung eines Gelderſatzes für Nichtleistung des Militärdienstes angehalten werden ſollen, ſo lange im genannten Herzogthum auf die Bürger des Kantons Bern die gleichen Grundſätze zur Anwendung kommen.

Karlen, Militärdirektor, empfiehlt unter Hinweiſung darauf, daß ähnliche Uebereinkünfte bereits mit vielen andern Staaten abgeſchloſſen worden ſeien, den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Büren wünſcht Auskunft darüber, ob die in Sachſen ſich aufhaltenden berniſchen Angehörigen zu irgend welchen Leiſtungen für den hieſigen Militärdienſt beigezogen werden oder ob ſie in dieſer Beziehung ganz frei ausgehen.

Der Herr Berichterſtatter bejaht letzteres.

v. Büren. In dieſem Falle erlaube ich mir bloß darauf aufmerkſam zu machen, daß die daherigen Verhältniſſe nunmehr in vollſtändigem Gegenſatze zu dem aus früherer Zeit Ererbten ſtehen. Früher wurden nämlich die im Heimatsorte Angeſeſſenen gegenüber den Fremden bevorzugt, während jetzt nicht nur eine Gleichberechtigung, ſondern ſelbſt eine Bevorzugung der Fremden gegenüber den Einheimiſchen ſtattfindet. Die hier wohnenden Preußen u. ſ. w. ſind weitaus beſſer geſtellt, als die Einheimiſchen, und unſere im Auslande wohnenden Angehörigen ſind ebenfalls beſſer geſtellt, als ihre zu Hauſe gebliebenen Mitbürger. Ich glaube, dieſer Zuſtand ſei eigentlich nicht richtig. Wenn unſere im Auslande wohnenden Mitbürger gegenüber dem betreffenden Staate von der Militärpflicht enthoben ſind, ſo iſt dieß ganz recht, wenn ſie aber auch für die Heimath nichts leiſten, ſo ſind ſie in dieſer Beziehung bei weitem beſſer geſtellt, als ihre daheim ſich befindenden Mitbürger. Ich ſtelle keinen Antrag, indem dieß jetzt bei Anlaß der Vorlage eines Vertrages mit einem kleinen Staate ſich ſonderbar ausnehmen würde, während ähnliche Verträge mit großen Staaten, wie Preußen ꝛc., bereits abgeſchloſſen ſind.

Die verlangte Ermächtigung wird vom Großen Rathe in Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes ertheilt.

Ankauf der Hochſtettler- und Vogelbachvorſaß in der Gemeinde Rüſchegg.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des zu dieſem Zwecke mit Niklaus Meſſerli in Tromwyl und Johann Langenegger in der Pletſchenried für Fr. 10,000 abgeſchloſſenen Kaufvertrages vom 7. Oktober 1867.

Der Große Rath pflichtet ohne Widerſpruch bei.

Nachkredit für die Mehrkoſten der Staatsanwaltſchaft, Rubrik „Büreaukoſten".

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthſchaftskommiſſion werden Fr. 1000 bewilligt.

Staatsbüdget für das Jahr 1868.

Der Herr Präſident eröffnet die Umfrage über die Form der Berathung.

Der Herr Regierungspräſident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterſtatter des Regierungsrathes, ſchlägt gemäß dem in frühern Jahren befolgten Verfahren abſchnittsweiſes Vorgehen vor.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterſtatter der Staatswirthſchaftskommiſſion. Die Staatswirthſchaftskommiſſion iſt ſeit vielen Jahren nie ſo ſchnell mit der Büdgetberathung zu Ende gekommen, wie diesmal. Der Grund hievon liegt darin, daß der vorliegende Büdgetentwurf faſt in allen Anſätzen mit dem Büdget pro 1867 übereinſtimmt; namentlich iſt dieß bei den „Ausgaben" der Fall. Da nun das dießjährige Büdget ſowohl von der Staatswirthſchaftskommiſſion als vom Großen Rathe einläßlich berathen worden iſt, ſo werden Sie begreifen, daß die Prüfung des vorliegenden Büdgets in der Staatswirthſchaftskommiſſion weniger Zeit erforderte, und ich vermuthe, daß auch der Große Rath daſſelbe ſchneller durchberathen wird, als dasjenige für das laufende Jahr. Ich ſtimme dem Antrage des Berichterſtatters des Regierungsrathes auf rubrikweiſe Behandlung bei.

Es wird in Genehmigung des geſtellten Antrages beſchloſſen, abſchnittsweiſe zu progrediren.

Verbindung des Büdgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Geſetz vom 2. Auguſt 1849, Litt. F, §§ 13—15 und Geſetz vom 8. Auguſt 1849, § 25.)

I. Vorſchußrechnung auf 31. Dezember 1866.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ueberſchuß der Ausgaben über die Einnahmen in 1865	395,872	40		
Die Reſtanz der Einnahmenüberſchüſſe früherer Jahre betrug auf 31. Dezember 1864	243,232	30		
Betrag des Vorſchuſſes an die laufende Verwaltung auf 31. Dezember 1865 (gedruckte Staatsrechnung Seite 18)	152,640	10		
Dazu: der Ueberſchuß der Ausgaben über die Einnahmen in 1866	865,456	70		
Betrag des Vorſchuſſes an die laufende Verwaltung auf 31. Dezember 1866 (gedruckte Staatsrechnung Seite 18)	1,018,096	80		

II. Rechnungs- und Kaſſareſtanzen.

Stand auf 31. Dezember 1866:				
Rechnungs- und Kaſſa-Saldi	115,677	05		
Ausſtände	386,757	62		
Vorſchüſſe und momentane Geldanlagen	698,171	66		
			1,200,606	33
Das muthmaßliche Defizit laut Büdget pro 1867 beträgt			518,374	—
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kaſſareſtanzen auf 31. Dezember 1867			682,232	33

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bis dahin niemals Uebung gewesen, dem Büdget einen schriftlichen Bericht beizulegen. Es ist heute nun das zehnte Mal, daß ich die Ehre habe, über das Staatsbüdget Bericht zu erstatten; aber weder während dieser Zeit, noch vorher ist, so viel ich weiß, dem Büdget ein schriftlicher Bericht beigegeben worden. Dießmal glaubte jedoch der Regierungsrath, es solle mit Rücksicht auf die beantragte Erhöhung der direkten Steuer von 1‰ auf 2 ‰ ein solcher Bericht ausgearbeitet und dem Großen Rathe vorgelegt werden. Dieß ist nun geschehen, und ich glaube, es sei am besten, wenn dieser Bericht vorerst hier verlesen wird.

Derselbe wird verlesen; er lautet folgendermaßen:

Seit dem Jahre 1864 übersteigen in allen Jahresrechnungen die Ausgaben die Einnahmen, und zwar im Jahre 1864 um Fr. 11,183. 48, im Jahre 1865 um Fr. 395,872 und im Jahre 1866 um Fr. 865,456 und das Büdget pro 1867 stellt wiederum einen Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 518,374 in Aussicht. Es handelt sich nun darum, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte wieder herzustellen, vorerst ist aber zu untersuchen, wodurch die gegenwärtigen Mißverhältnisse herbeigeführt worden sind und dann, wie für die Zukunft die sie veranlassenden Ursachen zu vermeiden seien.

Es liegt im Geiste der Zeit, daß die Ansprüche des Volkes an den Staat immer größer werden, und es gibt gegenwärtig kaum irgend eine gemeinnützige Bestrebung, bei welcher der Staat nicht mit Auslagen betheiligt ist, sei es daß er Leitung und Kosten gänzlich übernimmt, oder daß er mehr oder minder namhafte Beiträge leistet. Daher rühren denn auch größtentheils die gegenüber frühern Jahren vermehrten Ausgaben beinahe in allen Verwaltungszweigen, namentlich aber bei den Direktionen des Innern, der Erziehung, der öffentlichen Bauten und Entsumpfungen, wie dieß hienach nachgewiesen werden wird. Eine Vergleichung der Ausgaben der hienach bezeichneten Verwaltungen im ersten und letzten Jahre der letzten zehnjährigen Periode wird die Richtigkeit unserer Behauptungen rechtfertigen.

	1857. Fr. Rp.	1866. Fr. Rp.
Allgemeine Verwaltung	238,187. 92	285,302. 93
Direktion des Innern	773,823. 79	971,090. 55
Direktion der Justiz und Polizei	806,631. 17	1,163,469. 65
Direktion der Erziehung	653,800. 99	1,002,355. 78
Direktion der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	716,506. 02	1,109,016. 25

Bei der Direktion der Finanzen hat gegenüber den frühern Rechnungen eine sehr bedeutende Mehrausgabe eingereiht werden müssen, indem seit der Mitte des Jahrs 1864 für die Verzinsung der Staatsanleihen für Eisenbahnzwecke, wofür bis jetzt jährlich ungefähr Fr. 480,000 mehr erforderlich sind, als der Betriebsertrag der Staatsbahn zu decken vermag, und für die Direktion des Militärs einige Male Nachtragskredite unvermeidlich waren, namentlich aber das Jahr 1866 wegen seiner Kriegsgefahr ein ganz abnormes war. Die letztere Verwaltung, deren Ausgaben nur im Jahre 1859 die Summe von Fr. 900,000 etwas überstiegen, hielt sich im zehnjährigen Durchschnitt von 1857 bis 1866 bei einer Ausgabe von Fr. 872,000. Im Jahr 1866 aber stiegen dieselben auf die Summe von Fr. 1,144,499, was wesentlich zu der Erzeugung des bedeutenden Defizites von 1866 beigetragen hat.

Mit der hier berührten Vermehrung der Ausgaben hielt die Vermehrung der Einnahmen nicht gleichen Schritt. Der Ertrag des Staatsvermögens ist unter Rubrik Liegenschaften ungefähr gleich geblieben, der Ertrag der Kapitalien (Kantonalbank, Hypothekarkasse und momentane Darleihen aus der Kantonskasse) hatte sich um etwa Fr. 100,000 vermehrt, und die indirekten Abgaben im Jahr 1857 Fr. 1,774,882, im Jahr 1866 Fr. 2,306,636, die direkten Abgaben im Jahr 1857 Fr. 1,037,677 und 1866 Fr. 1,507,519 betragen.

Aus der Vergleichung der beiden Jahre 1857 und 1866 als Anfang und Schluß der letzten zehnjährigen Periode ergibt sich folgendes Resultat:

	Einnahmen.	Ausgaben.	Mehreinnahmen.
1857	Fr. 4,863,899. 79	4,604,612. 93	259,286. 86
			Mehrausgaben.
1866	„ 5,815,533. 65	6,680,990. 35	865,456. 70
Unterschied	Fr. 951,633. 86	2,076,377. 42	1,124,743. 56

Bei dieser Vergleichung ist nun allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß das Jahr 1866 für die Direktion des Militärs außerordentliche Ausgaben zur Folge hatte und dieselben in gewöhnlichen Jahren um circa Fr. 250,000 niedriger sich stellen können. Ebenso fällt auf dieses Jahr der außerordentliche Nachkredit für Käferprämien im Betrage von Fr. 88,000.

In dieser stärker fortschreitenden Vermehrung der Ausgaben, gegenüber welcher die Vermehrung der Einnahmen zurückbleibt, liegt nun ein Uebelstand, der nicht länger andauern darf. Hauptsächlich durch dieses Mißverhältniß wurden die letztjährigen Defizite und die Vorschüsse an die laufende Verwaltung, welche gegenwärtig Fr. 1,018,096 betragen, herbeigeführt.

Betreffend diese Defizite sagt der frühere Kantonsbuchhalter in einem Berichte mit Recht: „Es ist dieß eine Kalamität, theilweise dadurch herbeigeführt, daß die Jurasteuerfrage den Steuerbezug nach den neuen Schatzungen und nach dem neuen Einkommensteuergesetze um zwei Jahre verzögert hat, zum andern Theil ist die Ursache darin zu finden, wie bisher die Nachtragskredite behandelt worden sind."

Der Große Rath hat in den letzten zehn Jahren, 1857 bis 1866 zusammen eine Summe von Fr. 2,974,257 an Nachkrediten bewilligt, wovon auf die beiden letzten Jahre 1865 und 1866 Fr. 1,324,807 fallen. Bei der Bewilligung dieser Nachkredite wurde jeweilen gar keine Rücksicht darauf genommen, wie diese Ausgaben zu decken seien.

So lange die Einnahmen im Büdget so niedrig veranschlagt wurden, daß die Rechnung ein bedeutend besseres Resultat ergeben konnte und die Nachkredite keine so bedeutende Summe erreichten, mochte dieses Verfahren ohne große Inkonvenienz stattfinden, da sich die Mehrausgaben durch die Mehreinnahmen deckten. Ganz anders aber gestaltete sich die Sache, als das Büdget der Einnahmen dem wirklichen Ergebniß immer näher kam und die Nachkredite dagegen jene bedeutenden Summen wie in den Jahren 1865 und 1866 erreichten. Von da an war die Sorge für die Deckung dieser Nachkredite absolut gefordert, und es ist dieselbe wohl nur deßhalb unterblieben, weil man über die Ergebnisse der Steuerrevision noch unsichere Anhaltspunkte hatte und dieselben günstiger hoffte, als sie sich nun herausgestellt haben. Da diese Vorsorge dannzumal unterblieb, so tritt sie nun für die Zukunft um so ernster als Erforderniß heran.

Fassen wir das Angebrachte zusammen, so finden wir als Ursache der gegenwärtigen Mißverhältnisse zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates:

„1) Die vermehrten Ansprüche im Allgemeinen an die Staatskasse.

2) Der Ausfall auf den Kosten für die Staatsbahn gegenüber dem Ertrag derselben.

3) Die im Verhältniß zur Vermehrung der Ausgaben zurückbleibende Vermehrung der Einnahmen, die erstern hauptsächlich veranlaßt durch Bewilligung von bedeutenden Nachkrediten ohne Rücksicht auf deren Deckung, und die letztern durch Verschiebung der Inkraftsetzung der revidirten Steuergesetze."

Diesen Mißverhältnissen sollte nach Ansicht der berichterstattenden Direktion durch folgende Mittel gesteuert werden:

1. Möglichste Rückhaltung in Bewilligung von Ausgaben, soweit es ohne Beeinträchtigung einer gesunden Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse, unserer Volkswohlfahrt nur irgendwie geschehen kann. Wir halten dafür, daß es Pflicht des Staates ist, für die Förderung der Interessen des Volkes einzustehen, aber es ist eben so falsch, anzunehmen, daß er hiefür überall mit seiner Kasse beispringen solle. Diese finanzielle Hülfe kann auch zu weit getrieben werden und erschöpft in diesem Falle die Kräfte des Staates und erschlafft dagegen diejenigen der Bürger, so daß der angestrebte Nutzen in doppelten Nachtheil umschlägt.

2. Bei der Bewilligung von Nachkrediten ist ein anderes Verfahren einzuschlagen, indem entweder bei jeder Bewilligung eines Nachkredites von einiger Bedeutung gleichzeitig die Frage untersucht wird, wie derselbe zu decken sei, oder aber, daß die durch Nachkredite entstandenen Defizite eines Jahres in das Budget des zweiten, darauf folgenden Jahres als ein wirklicher Ausgabeposten aufgenommen werden, resp. bei der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben im Budget auf die Deckung dieses Defizits Rücksicht genommen wird, so daß sich die Defizite nicht anhäufen und höchstens von zweien Jahren zusammenkommen können, und folglich bei jedem Rechnungsabschluß nur das Defizit eines Jahres stehen bleibt.

3. Vermehrung der Einnahmen durch Aeuffnung derjenigen bereits bestehenden, welche deren fähig sein mögen und Eröffnung neuer Einnahmsquellen. In ersterer Beziehung halten wir dafür, daß eine Erhöhung der direkten Steuern nothwendig und auch möglich ist. Sie ist möglich, weil die direkten Steuern unseres Kantons, welche zu Handen der Staatskasse bezogen werden, keineswegs sehr hoch oder drückend sind, und durch dieselben am allermeisten eine verhältnißmäßig gleiche Inanspruchnahme aller Bürger zu Tragung der Staatslasten stattfindet. Nur die Einkommensteuer erscheint hie und da gegenüber gewissen Klassen etwas hart, zwar nicht sowohl wegen ihrer Höhe, als wegen der ungleichmäßigen Vertheilung, die in höchst schwieriger Durchführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen ihren Grund hat. Mögen diese Gesetze auch noch so gut sein, so wird eine gerechte und gleichmäßige Anwendung derselben infolge der Natur der Verhältnisse, welche die Einkommensteuer beschlägt, stets sehr schwierig bleiben.

Der Ertrag des Staatsvermögens wird nicht anders erheblich vermehrt werden können, als durch Veräußerung der Staatsgebäude, welche nicht unmittelbar für die Staatsverwaltung verwendet werden müssen, sowie auch der vorhandenen Domänen. Der Ertrag der Regalien kann wohl nur dadurch vermehrt werden, wenn es der Verwaltung gelingt, billiges Salz anzukaufen.

Hingegen halten wir dafür, daß die indirekten Steuern, namentlich durch Einführung einer Tabaksteuer, einer nicht unbedeutenden Vermehrung der Einnahmen fähig sind. Allerdings dürfte ein Vorgehen in dieser Richtung nur dann auf Erfolg zählen, wenn der Bund diese neue Steuer einführen und dagegen Lasten übernehmen würde, welche bis dahin von den Kantonen getragen werden.

Durch einen im Großen Rathe gestellten und erheblich erklärten Anzug wird auch die Einführung der Einregistrirungsgebühren, wie sie bereits in den Amtsbezirken Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen bestehen, empfohlen. Diese Frage liegt in den Händen des für die Ausarbeitung einer einheitlichen Gesetzgebung bestellten Komite zur Untersuchung und Begutachtung. Ohne jedoch in dieser Frage vorgreifen zu wollen, hat die Finanzdirektion wenig Hoffnung, daß auf diesem Wege der Staatskasse Hülfe gebracht werden könne. Dem Volke ist jede neue Auflage verhaßt, und namentlich würde es sich mit einer solchen, wie die Natur der Einregistrirungsgebühr es mit sich bringt, wenn auch nicht wegen der Höhe des zu bezahlenden Betrages vielleicht, wohl aber wegen der im Gefolge liegenden Inkonvenienzen aller Art, nie befreunden können.

Hingegen dürfte die Stempelabgabe eines höhern Ertrages fähig sein und ein neues Gesetz auf Grundlage der Stempelung nach dem Werthe, statt nach dem Formate wie bis dahin, die Einnahmen nicht unwesentlich vermehren. Die Finanzdirektion wird sich auch bestreben, bis zu der nächsten Sitzung in diesem Sinne dem Großen Rathe ein neues Gesetz vorzulegen.

Für die Militärsteuer wird die beantragte Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes, sofern dieselbe beim Großen Rathe Anklang findet, vermehrte Einnahmen bringen

Bezüglich der direkten Steuer hat die Finanzdirektion die Ueberzeugung, daß wenn es gelingt, das Gesetz über die Einkommensteuer gleichmäßig und durchgreifend durchzuführen, der Ertrag ganz bedeutend gehoben und gleichwohl gleichzeitig den Klagen wegen Härte und Unbilligkeit wenigstens Rechnung getragen werden kann.

In Umfassung des Angebrachten hält die Finanzdirektion dafür, daß unter den obwaltenden Umständen kaum etwas anderes übrig bleibt, als die direkten Steuern zu erhöhen und zwar um den Betrag von $^4/_{10}$ pro mille, wodurch die Steuerquote für den alten Kantonstheil, die außerordentliche Steuer für Amortisation des Bauanleihens inbegriffen, auf 2 pro mille und für den Jura auf $1^7/_{10}$ ‰ zu stehen kommt, wodurch eine Einnahmevermehrung von ungefähr Fr. 460,000 stattfinden wird.

Bern, den 17. November 1867.

Der Direktor der Finanzen:

Scherz.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes fährt hierauf fort: Ich will nicht näher auf diesen Bericht eintreten und soll nur noch mittheilen, daß es nicht der Bericht des Regierungsrathes, sondern der Bericht der Finanzdirektion ist, welchen der Regierungsrath, ohne die einzelnen darin aufgestellten Ansichten näher zu diskutiren, einfach dem Großen Rathe überwiesen hat. Ich werde mir nöthigenfalls dann erlauben, hierauf noch näher bei der Berathung der Rubrik „Ertrag der direkten Abgaben" einzutreten. Vorläufig liegt die erste Seite des Budgets in Behandlung, welche die Verbindung desselben mit den vorhergehenden Rechnungen enthält. Sie werden daraus entnehmen, daß die Vorschüsse der Kantonskasse an die laufende Verwaltung sich auf 31. Dezember 1866 auf die Summe von Fr. 1,018,096. 80 beliefen, was natürlicherweise zur Folge haben muß, daß die Kantonskasse zu Zeiten etwas genirt ist. Der muthmaßliche Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen wird auf 31. Dezember 1867 auf Fr. 682,232. 33 herabsinken, es ist indessen, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt, zu hoffen, daß das Jahr 1867 nicht mit einem so hohen Defizite schließen werde, als es im Budget vorgesehen ist. Wird der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung der direkten Steuer angenommen, so liegt nach meinem Dafürhalten darin die Möglichkeit, die Kassarestanzen nach und nach wieder zu ersetzen. Die Bilanz des vorliegenden Budgets weist zwar bloß einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von Fr. 14,875 auf, es ist indessen zu hoffen, daß durch Ersparnisse in den Ausgaben und durch Mehreinnahmen auf einzelnen Posten ein ziemlicher Ueberschuß der Einnahmen sich erzeigen wird; sicher kann man natürlich darauf nicht zählen, es sind dieß bloße Hoffnungen, aus Thatsachen geschöpft, wie sie etwa in früheren Jahren vorgekommen sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich beginne mit der Bemerkung, daß der soeben verlesene, sehr viele interessante Zusammenstellungen enthaltende Bericht der Staatswirthschaftskommission nicht mitgetheilt worden ist, und ich spreche die Erwartung aus, daß dieser Bericht, bevor die darin ausgesprochenen Grundsätze vom Großen Rathe berathen werden, jedenfalls der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung überwiesen werde.

In Betreff des vorliegenden Abschnitts des Büdgets habe ich keine Bemerkung zu machen; denn es handelt sich da um gegebene Zahlen, wie sie sich aus den Büchern darstellen und zu denen die Staatswirthschaftskommission nichts thun und nichts davon nehmen kann.

Der erste Abschnitt des Büdgets wird lohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre, 1863—1866. Klafter.	Franken.		Klafter.	Fr.	Fr.
		1) Staatsforstverwaltung.			
		a. Hauptnutzung.			
		Rohertrag aus geschlagenem Holz:			
11,766	235,720	1) aus freien Staatswaldungen, Brennholz . .	13,000	330,000	
5,203	245,224	Bauholz . . .	5,000	220,000	
16,880	530,944		Klafter 18,000	550,000	
		Hievon gehen ab:			
921	22,392	An einzelne Berechtigte / An Armenholz	" 840	21,000	
15,959	503,532		Klafter 17,160	529,000	
101	2,217	2) Antheil des Staats an Rechtsamewaldungen	" 40	1,000	
16,060	510,769		Klafter 17,200	530,000	
Fr.		b. Nebennutzungen:			
3,035		Stocklosungen	Fr. 3,000		
6,580		Waldsamen und Pflänzlinge	" 7,000		
6,735		Grubenlosung (Torflosung)	" 5,000		
9,700		Weid- und Lehenszinse	" 9,500		
341		Holzrechtabgaben und Stocklöhne	" 500		
	26,391			25,000	
	4,235	c. Rückerstattete Holzrüstlöhne		4,000	
	539,718	Abzug der Betriebskosten.			559,000
		a. Centralverwaltungskosten:			
	4,600	Besoldung des Sekretärs und des Buchhalters	Fr. 4,600		
	12,075	Büreau- und Reisekosten	" 10,400		
	16,675		Fr. 15,000		
	6,670	Antheil der Staatsforstverwaltung 40 % . . .		6,000	
		b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung:			
	43,639	Besoldung des Forstmeisters, der 8 Oberförster, 5 Unterförster, 7 Brigadiers forestiers und 8 Forstgehülfen	Fr. 43,700		
	9,905	Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster	" 6,300		
	53,544	nach Abzug der Steigerungsvorbehälte und Verspätungszinse	Fr. 50,000		
	37,481	Antheil der Staatsforstverwaltung 70 % . . .		35,000	
		c. Wirthschaftskosten:			
	15,199	1) Waldkulturen	Fr. 18,000		
	3,917	2) Weganlagen	" 10,000		
	82,619	3) Holzrüstlohne	" 80,000		
	28,697	4) Hutlöhne	" 30,000		
				138,000	
	11,705	d. Staatssteuern		11,000	
	15,734	e. Gemeindesteuern		14,000	
			Transport	204,000	559,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866 Franken.			Fr.	Fr.	Fr.
		Transport	204,000	559,000	
5,961	f. Planimetrationen, Marchungen, Vereinigungen . . .		3,000		
	g. Vermischtes: Kantonnementskosten, Vergütungen und Entschädigungen		1,000		
222,904		Summa Betriebskosten		208,000	
	Forstkapitalschatzung auf 1 Januar 1867 Fr. 15,475,579. 71				
316,814		Wirthschafts-Ertrag . .		351,000	
	2) Forstpolizeiverwaltung:				
	Ausgeben:				
16,675	a. Centralverwaltungskosten	Fr. 15,000			
1.668	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 10 %		1,500		
53,544	b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung . .	Fr. 50,000			
16,063	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 30 %		15,000		
	c. Förderung des Forstwesens:				
2,405	1) Beitrag an die Bannwartenkurse . . .	Fr. 2,000			
1,026	2) Beitrag an die Kosten der Wirthschaftspläne von Gemeinden und Korporationen . . .	„ 3,500			
			5,500		
	d. Forstpolizeiliche Waldkulturen		6,000		
		Summe Forstpolizeiverwaltungskosten	28,000		
	Einnehmen:				
5,604	a. Frevelbußen b. Frevelentschädnisse	Fr. 7,000			
7,577	c. Waldausreutungsgebühren	„ 6,000			
			13,000		
14,293		Mehrausgaben auf dieser Verwaltung		15,000	
302,520		Reinertrag der gesammten Forstverwaltung			336,000
				Transport	336,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei meinen Berichten über das Büdget kann ich mich, um nicht lange aufzuhalten, fast überall auf das Büdget pro 1867 berufen, indem mit Ausnahme der beantragten Steuererhöhung keine wesentlichen Aenderungen gegenüber demselben eingetreten sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission kann ganz die gleiche Stellung einnehmen, obschon ich bezüglich des in Behandlung liegenden Büdgetabschnittes einen in ihrem Schoße ausgesprochenen Zweifel äußern soll. Es betrifft dieß die Holzpreise, welche eher gefallen als gestiegen sind, während hier angenommen wird, daß sie dieselben seien, wie bei Erlaß des Büdgets pro 1867. Doch sieht sich die Staatswirthschaftskommission dießfalls zu keinem Abänderungsantrage bewogen. Zu 1) d „Staatssteuern" beantragt sie dagegen eventuell, diesen Ansatz verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn die in Aussicht genommene Erhöhung der Steuern um $^4/_{10}$ ‰ belieben sollte. Für Staatssteuern ist nämlich bloß der im Büdget pro 1867 enthaltene Ansatz von Fr. 11,000 angenommen, im Falle der Steuererhöhung ist aber dieser Ansatz offenbar zu niedrig gegriffen, so daß eine verhältnißmäßige Erhöhung eintreten muß, wodurch sich der Reinertrag der Forsten etwas vermindert.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. In Beziehung auf die Büdgetirung hat die Forstverwaltung immer dem Grundsatze gehuldigt, an den Preisen, wie sie einmal angenommen sind, möglichstwenig zu ändern. In Folge davon ergeben sich in einem Jahre kleinere, im andern größere Differenzen zwischen dem Büdgetansatze und dem wirklichen Ergebniß, ich glaube aber, es liege im Interesse eines geordneten Büdgets, nicht zu sehr nach den Fluktuationen des Marktes zu fragen und wegen Fr. ½ 1 einen Ansatz abzuändern. Ich kann übrigens der Staatswirthschaftskommission die Beruhigung geben, daß die im Büdget pro 1867 angenommenen Preise in diesem Jahre annähernd gelöst worden sind; auch glaube ich, das Jahr 1868 werde eher ein günstigeres Ergebniß erzeigen, als das laufende Jahr. Dabei ist noch zu bemerken, daß da in der Regel eine Art Ausgleichung durch den Umstand stattfindet, daß die Staatswaldungen in allen Landesgegenden vertheilt sind, indem der Fall eintreten kann, daß wenn in einem Landestheile die Preise sinken, sie in einem andern etwas steigen. Seit dem Jahre 1859 haben die Variationen der Brennholzpreise von einem Jahre zum andern selten mehr als 30 Cent. betragen, und der Durchschnittspreis ist nie über Fr. 19 gestiegen und nie wesentlich unter Fr. 17½ gesunken. Etwas größer war die Differenz bei den Bauholzpreisen, aber doch noch immer nicht so groß, daß eine Aenderung des Büdgets gerechtfertigt wäre. Mit dem Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung des Ansatzes „Staatssteuern" für den Fall, da die Erhöhung der direkten Steuern beschlossen werden sollte, bin ich ganz einverstanden.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird nebst den unbeanstandeten Ansätzen genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport			336,000
	3) Staatsdomänen-Verwaltung.			
	Ertrag der Domänen:			
132,933	a. Civilgebäude und Civildomänen (mit Ablagerungsplätzen) . .	139,500		
67,894	b. Pfrunddomänen (und ein Pfrundgebäude)	65,500		
	Summe nach den bestehenden Verträgen		205,000	
	Abzug der Ausgaben:			
	a. Centralverwaltungskosten:			
16,675	Besoldung des Sekretärs, des Buchhalters, der Angestellten und Büreau- und Reisekosten der Direktion Fr. 15,000.			
8,337	Antheil der Staatsdomänenverwaltung 50 %	7,500		
	b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude:			
42,180	1) Civilgebäude			
46,110	2) Pfrundgebäude			
4,848	3) Kirchengebäude	110,000		
18,116	4) Domanialgebäude			
1,358	5) Oeffentliche Promenaden			
13,901	c. Brandversicherungskosten für Staatsgebäude	15,000		
3,112	d. Bearbeitung von Liegenschaften, Herbstkosten, Drainirung . .	2,400		
2,914	e. Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen	3,000		
6,769	f. Staatssteuern	7,000		
6,662	g. Gemeindesteuern	6,500		
419	h. Pacht- und Domänen-Besichtigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten	400		
2,060	i. Vermessungen und Bereinigungen	1,200		
273	k. Vergütungen und Entschädigungen	500		
			153,500	
	Das von der Staatsverwaltung unentgeldlich benutzte Staatsgebäudekapital beträgt auf 1. Januar 1867 Fr. 5,469,229. 41			
	Das zinstragende Liegenschafts-Kapital dann auf gleiche Zeit . . . . . „ 5,134,473. 59			
	Domänenkapitalschatzung auf 1. Januar 1867 Fr. 10,603,703. —			
42,892	Reinertrag der Domänenverwaltung . .			51,500
345,412	Reinertrag der Liegenschaften			387,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bezüglich des soeben angenommenen Antrages der Staatswirthschaftskommission bemerke ich nachträglich, daß ich damit einverstanden bin, daß aber der Ansatz vorläufig, so lange die Steuererhöhung nicht erkennt ist, so belassen werden mußte und die Sache überhaupt in das Gebiet der Vollziehung einschlägt. In Betreff des Abschnittes „Staatsdomänenverwaltung" ist bloß eine irrige Zahl zu berichtigen, indem es unter „a) Civilgebäude und Civildomänen" statt Fr. 239,500 heißen soll Fr. 139,500.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier schlägt die Staatswirthschaftskommission keine Veränderung der Ziffern vor. Doch soll ich bemerken, daß im Schoße der Staatswirthschaftskommission in Betreff des Ansatzes der Fr. 110,000 für „Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude" der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß man sich nun an diesen Kredit halte. Es ist Ihnen bekannt, daß in dieser Beziehung zwischen der Finanzdirektion, dem Regierungsrath, dem Großen Rathe und dem Herrn Baudirektor gewöhnlich nicht Einigkeit herrscht. Letzterer hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß er mit Fr. 110,000 die Staatsgebäude nicht unterhalten könne, und man behilft sich deßhalb gewöhnlich mit Nachkrediten. Vor solchen kann man aber in der Staatsverwaltung nicht genug warnen; die ganze Büdgetberathung verliert allen Werth und Ernst, wenn man den Staatshaushalt, das Einnehmen und Ausgeben geregelt zu haben glaubt, und nun diese oder jene Direktion mit den ihr bewilligten Summen nicht auskommt und sich durch Nachkredite zu behelfen sucht. Sie haben aus dem vorhin verlesenen Bericht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes gehört, daß in den letzten paar Jahren nahezu 3 Millionen an Nachkrediten bewilligt worden sind. Offenbar hat man es damit zu leicht genommen; man hat gesagt: der Kredit ist nöthig, das Geld ist bereits ausgegeben, und es bleibt nichts Anderes übrig, als ihn zu bewilligen. Nachkredite lassen sich rechtfertigen für unvorhergesehene Fälle, z. B. bei Wasserverheerungen ꝛc., bei alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Staatsverwaltung sollte sich aber jede Direktion innerhalb der ihr durch das Büdget gesetzten Schranken bewegen. Sie wissen, wie für die Bauten am Rathhause mehrere Nachkredite bewilligt worden sind. Ich betone also, daß die Staatswirthschaftskommission an der Ziffer der Fr. 110,000 festhält und die Erwartung ausspricht, daß diese Summe, außerordentliche Fälle vorbehalten, nicht überschritten werde und man nicht darauf rechne, der Große Rath werde später bereit sein, in Form eines Nachkredites nachzuhelfen. Ich mache diese Bemerkung, weil die Staatswirthschaftskommission überzeugt ist, daß das System der Nachkredite im Staatshaushalte sehr verderblich ist.

Kilian, Baudirektor. Wenn mich nicht das Votum des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission dazu veranlaßte, so würde ich das Wort über den Posten „Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude" nicht ergriffen haben, obwohl ich im Regierungsrathe im Falle war, den Antrag zu stellen, es möchte der von der Domänendirektion aufgenommene Ansatz mit Fr. 120,000

beibehalten werden. Der Regierungsrath ist jedoch hierauf nicht eingetreten, sondern ging auf Fr. 110,000 hinab und zwar mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Kantons und wohl auch weil man glauben mochte, die Fr. 110,000 werden schließlich doch genügen. Ich bin schon wiederholt im Falle gewesen, dem Großen Rathe die Erläuterung zu geben, daß eine Summe von Fr. 110,000 nicht genügt, um mehr als 1200 Staatsgebäude, Civilgebäude, Domanialgebäude, Kirchenchöre, Zuchthäuser, Gefangenschaften und wie sie alle heißen, zu unterhalten. Wenn irgendwo im Büdget eine Anomalie besteht, so ist es sicher hier der Fall; denn wenn Sie berechnen, wie viel von den Fr. 110,000 durchschnittlich auf ein Gebäude fällt, so erhalten Sie nicht einmal Fr. 100. Einzig der Dach- und Brunnenunterhalt erfordert eine Summe von Fr. 35,000, für die übrigen Reparationen bleiben daher bloß noch circa zwei Drittel der Summe der Fr. 110,000. Die Baudirektion ist daher denn auch jedes Jahr in Verlegenheit, wie sie mit diesem Kredite dem Bedürfnisse Genüge leisten soll, was wirklich rein unmöglich ist. Ich habe auch schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Bern in dieser Beziehung viel günstiger steht als der Staat; denn wenn letzterer für den Unterhalt seiner Gebäude eine im nämlichen Verhältniß zu der Zahl derselben stehende Summe bewilligen wollte, wie die Stadt Bern, so wären hiezu Fr. 180,000 erforderlich. Damit könnte man ordentlich auskommen, mit Fr. 110,000 ist es aber rein unmöglich. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse sich im Laufe der zehn letzten Jahre bedeutend geändert und daß namentlich die Materialpreise und Arbeitslöhne eine wesentliche Steigerung erlitten haben. Dessen ungeachtet will man jetzt bloß Franken 110,000 bewilligen, während früher während einer Reihe von Jahren hiefür Fr. 90,000 ausgesetzt wurden. Die Bau- und die Domänendirektion sahen sich denn auch im letzten Jahre veranlaßt, einen Nachkredit zu verlangen, und zwar wäre ein solcher von Fr. 48,500 nothwendig gewesen, um der Situation einigermaßen Genüge leisten zu können und nicht genöthigt zu sein, eine Menge Anweisungen von einem Jahr auf das andere hinüberzuschleppen. In dem dieses Nachkreditbegehren enthaltenden Vortrage, der von Anfang Juli datirt ist, war für weitere Bewilligungen für die zweite Hälfte des Jahres bloß eine Summe von Fr. 5000 aufgenommen, während noch Bewilligungen für Fr. 35,000 nothwendig geworden sind, um den Pflichten Genüge zu leisten, welche der Staat gegenüber den Hausbewohnern und Pächtern hat. Wenn in einem Gebäude Mauern einstürzen oder auf Verlangen der Feuerg'schauer Oefen zu erstellen sind, so kann der Staat nicht sagen: „ich kann nicht, weil ich keinen Kredit habe", sondern er soll auch hier mit dem guten Beispiele vorangehen. Statt der nöthigen Fr. 48,500, um das Gleichgewicht einigermaßen herzustellen, wurde aber dann in der Session vom September abhin ein Nachkredit von einer kleinern Summe, nämlich Fr. 30,000 bewilligt. Die Folge davon ist, daß nun der Kredit pro 1868 um circa Fr. 50,000 belastet werden muß, welche noch pro 1867 nöthig waren. Wie bereits bemerkt, hatte ich nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen, sondern ich wollte versuchen, mich in die Situation zu fügen, obwohl ich ganz bestimmt weiß, daß dieß höchst schwierig ist. Ich wenigstens muß die Erklärung abgeben, daß ich mit Fr. 110,000 unmöglich eine solche Anzahl Staatsgebäude unterhalten kann; ist Jemand anders im Stande, dieß zu thun, so bin ich es wohl zufrieden. Ich wünsche deßhalb, daß dieser Gegenstand einmal gründlich von einer Kommission des Großen Rathes untersucht werde; denn es ist für die Baudirektion im höchsten Grade penibel, wenn von allen Seiten Begehren einlangen, welche sie, auch wenn sie ganz gerechtfertigt sind, wegen Mangels an Geld zurückweisen muß. Solche Begehren werden übrigens nicht bloß von den Bewohnern und Pächtern der Staatsgebäude, sondern auch von den verschiedenen Direktionen gestellt. Die Erziehungsdirektion sagt z. B.: auf der Staatsapotheke müssen nothwendigerweise die und die Arbeiten ausgeführt werden; die Justiz- und Polizeidirektion verlangt hier und dort in den Gefangenschaften Verbesserungen u. s. w. In Folge dessen kommt die Baudirektion in ein Gedränge und weiß sich nicht zu helfen. Die Arbeiten müssen gemacht werden, und das Resultat ist dann das, daß am Ende des Jahres zu wenig Geld vorhanden ist. Ich muß daher verlangen, daß die Sache einmal gründlich untersucht werde, und ich werde seiner Zeit auch einen daherigen Antrag stellen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es stehen hier zwei Wege offen, Abhülfe zu schaffen. Der Staat kann sich nämlich vorerst eines Theiles der 1200 Gebäude entledigen. Im Schoße der Staatswirthschaftskommission ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Staat Gebäude besitzt, von denen er keinen Nutzen hat, und daß es daher viel klüger wäre, wenn er sie, wenn auch wohlfeil, verkaufen würde. Die zweite Art zu helfen muß ich auch betonen. Wenn der Herr Baudirektor ausrechnet, man bewillige ihm für den Unterhalt eines Gebäudes durchschnittlich nur 100 Fr., so scheint dieß allerdings wenig. Auf der andern Seite sind aber im Schoße der Staatswirthschaftskommission schon wiederholt Beispiele angeführt und Belege dafür gegeben worden, daß sogenannte Unterhaltungsbauten in Pfarrhäusern und in andern Staatsgebäuden ausgeführt worden sind, welche ein Privatmann nicht gemacht hätte, wenn er der Besitzer des betreffenden Gebäudes gewesen. Es sollte daher in dieser Beziehung eine bessere Aufsicht stattfinden. Es soll darin nicht der mindeste Vorwurf für den Herrn Baudirektor liegen; denn er kann natürlich nicht überall sein, sondern muß durch das Auge seiner Untergeordneten sehen. Viele Begehren werden gestellt, weil die Betreffenden von der Ansicht ausgehen, die Staatskasse sei unerschöflich und früher oder später komme auch an sie die Reihe. Ich sah mich zu diesen Bemerkungen veranlaßt, weil es mich erschreckte, in dem Augenblicke, da der Große Rath das Büdget feststellt, von einem Direktor, dem die Ausführung zukommt, die Erklärung zu vernehmen: Was ihr hier macht, ist für mich nicht Gesetz; ich kann mit dem mir bewilligten Kredit nicht auskommen. Da laufen wir also auf der abschüssigen Bahn der Nachkredite, welche die Staatswirthschaftskommission nicht will. In einem geordneten Staate sollen Nachkredite nur für unvorhergesehene Fälle vorkommen, nicht aber für Gegenstände, welche auf das sogenannte ordentliche Büdget gehören. Wenn der Herr Baudirektor glaubt, Fr. 110,000 genügen nicht, so soll er einen höhern Ansatz beantragen und den Großen Rath dann darüber entscheiden lassen.

Herr Baudirektor. In diesem Falle stelle ich den Antrag, daß für das nächste Jahr eine Summe von Fr. 130,000 augenommen werden möchte; denn ich glaube, daß selbst Fr. 120,000 nicht genügen, indem — wie schon bemerkt — eine große Anzahl Anweisungen des laufenden Jahres wieder auf das nächste Jahr übergetragen werden müssen. Wenn übrigens bemerkt wird, daß in einzelnen Fällen vielleicht nur zu viel gemacht werde, so mag allerdings ein Einzelner diese Ansicht haben. Sicher kann aber die Bauverwaltung besser beurtheilen, ob da ein Ofen, oder dort ein Boden oder eine Mauer nothwendig sei, als ein einzelnes Mitglied der Behörde, das zufällig zu einem solchen Baue kommt. Uebrigens ist eine Ueberwachung in dieser Sache sehr schwierig und gewiß so wenig möglich, als bei einem einzelnen Privaten. Schon oft hätte ein solcher eine Reparation in seinem Hause lieber nicht gemacht oder auf spätere Zeit verschoben, wenn er nicht sich hätte überzeugen müssen, daß im Unterlassungsfalle Gefahr im Verzuge sei. Ich hätte den Antrag auf Erhöhung des Kredites nicht gestellt, wenn ich nicht vom Berichterstatter der

Staatswirthschaftskommission dazu veranlaßt worden wäre; denn ich hätte gewünscht, daß dieser Gegenstand nun einmal gründlich untersucht würde. Ich muß erklären, daß es mir bei aller Rücksicht und bei aller Mühe, die ich mir gebe, nicht möglich ist, diese Anomalie in der Verwaltung zu überwältigen. Wenn eine genaue Untersuchung dieser Verhältnisse vorgenommen wird, so wird man sich dann überzeugen können, daß für den Unterhalt der Staatsgebäude Fr. 110,000 viel zu wenig sind, und daß dadurch schließlich eine Anhäufung der Herstellungsarbeiten stattfindet, die man auf das Hochbau-Neubau-Büdget zu setzen genöthigt sein wird, welches aber auch immer bedeutend reduzirt wird. So hat der Kantonsbaumeister für das nächste Jahr eine Summe von zirka 1 Million für etwa 60 Posten verlangt, worin zwar theilweise auch Abschlagszahlungen für größere, schon lange auf den Traktanden gestandene Bauten inbegriffen waren. Ich habe die Sache untersucht und alles weggelassen, was ich irgend konnte und gelangte so auf eine Summe von Fr. 300,000 für 38 bis 40 Posten. Der Regierungsrath ist aber noch weiter hinabgegangen und beantragt bloß die Bewilligung von Fr. 100,000 für 14 Posten, so daß auch hier infolge der Verschleppung vieler Arbeiten bedeutende Anhäufungen stattfinden, welche zuletzt so groß werden müssen, daß später sehr bedeutende Summen erforderlich sind, die bei den immer ungünstiger werdenden Bütgetverhältnissen um so schwieriger aufzubringen sein werden.

Gfeller von Wichtrach stellt den Antrag, den Ansatz auf die von der Bau- und Domänendirektion verlangte Summe von Fr. 120,000 zu erhöhen.

Geißbühler. Ich pflichte vollständig der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission bei, daß wenn in dieser Sache nicht Ordnung geschaffen wird, das Büdget eine vollständige Ironie ist. Ich erinnere mich noch an frühere Zeiten, wo zwar die Baudirektoren bei der Festsetzung des Büdgets auch Anträge auf Erhöhung des Kredits für den Unterhalt der Staatsgebäude gestellt und vertheidigt, sich dann aber, wenn auch eine geringere Summe als die von ihnen verlangte bewilligt wurde, zusammengenommen haben, um damit auszukommen, so daß Nachkredite in Bausachen viel seltener verlangt wurden, als jetzt. Wenn Nachkreditsbegehren hier gestellt werden, so nimmt jetzt der Große Rath häufig nicht einmal Vormerkung davon. Im letzten Frühling wurde ein Nachkredit von Fr. 26 oder 28,000 bewilligt, ohne daß irgend eine Bemerkung gefallen ist, ja es werden Nachkreditsbegehren für Fr. 70,000 ganz ohne Bemerkung genehmigt. Ich möchte daher dem ausgesprochenen Prinzip beipflichten und den Wunsch ausdrücken, daß in Sachen dieser Nachkredite, man kann wohl sagen Ordnung geschaffen werde.

Müller in Hofwyl. Ich stimme dem Antrage des Herrn Baudirektor auf Ernennung einer Kommission zu Untersuchung dieses Gegenstandes bei. Der Kantonsbaumeister hat die Unterhaltungsarbeiten an den Staatsgebäuden auszuführen, er ist aber dafür nicht verantwortlich, sondern der Baudirektor. Deßwegen möchte ich, um dem Herrn Baudirektor einen Theil der Verantwortlichkeit abzunehmen, eine Kommission, aber nicht bloß eine vorübergehende, sondern eine ständige, welche jeweilen sich über solche Bauten auszusprechen hätte. Wir haben gesehen, wie es bei der Restauration des Kantonsrathhauses gegangen ist; man sagte uns: so und so ist der Plan, und der Große Rath kam in den Fall, Kredit auf Kredit zu bewilligen. Wir haben gar kein Urtheil in solchen Dingen, deßwegen möchte ich, daß eine ständige, oder doch wenigstens eine vorübergehende Kommission, wie sie der Herr Baudirektor beantragt hat, niedergesetzt würde.

v. Känel, Negotiant. Die von Herrn Geißbühler geltend gemachte Klage, daß die Versammlung die Bewilligung von Nachkrediten zu leicht nimmt und oft nicht weiß, um was es sich handelt, rührt daher, daß die betreffenden Kreditbegehren der Versammlung vorher nicht näher angezeigt werden. Ich halte es deßhalb für zweckmäßig, daß dieß in Zukunft in einer besondern Vorlage mit Namen und Betrag geschehe.

Lenz. Ich bin auch einverstanden, daß eine Kommission zu Untersuchung der beim Unterhalte der Staatsgebäude zu befolgenden Grundsätze niedergesetzt werde. Sie haben jedoch gehört, daß der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission darauf hingedeutet hat, wie durch den Verkauf einer Anzahl dem Staate angehörender Gebäude, die ihm durchaus nichts nützen, sondern nur Kosten verursachen, dem vorhandenen Uebelstande einigermaßen abgeholfen werden könnte. Deßhalb stelle ich den Antrag, daß der niederzusetzenden Kommission auch die Frage des successiven Verkaufes weiterer Staatsdomänen zur Begutachtung zugewiesen werden möchte.

Kaiser in Büren. Wir hören, daß das ganze Jahr hindurch immer Klagen erhoben werden in Betreff dieser Bauten, und wir wissen, daß bei denselben in der Regel mit doppeltem Faden genäht wird, indem die kleinste Reparation in einem Staatsgebäude doppelt so viel kostet, als in einem Privatgebäude. Bezüglich der überflüssigen Staatsgebäude will ich nur ein einziges Beispiel anführen. In dem Helfereigebäude in Büren wohnt Niemand, als ein unverheiratheter Helfer, der vielleicht hie und da einen Theil des Gebäudes vermiethet. Dieses Gebäude hat ungefähr einen Werth von Fr. 12—15,000, der Helfer ist daher, den jährlichen Minderwerth des Gebäudes auf Fr. 150 berechnet, in einem Zinse von Fr. 7—800, während er eine solche Wohnung für Fr. 300 bekäme. Also bloß auf diesem Gebäude erleidet der Staat einen jährlichen Verlust von Fr. 4—500. Ich glaube daher, es sei nothwenig, daß mit solchen Gebäuden einmal gründlich aufgeräumt werde, damit ein niedrigerer Ansatz für den Unterhalt der Staatsgebäude genügt.

Weber, Domänendirektor. Ich sehe mich veranlaßt, einige Auskunft über die vielen Gebäude zu geben, welche, wie man glaubt, der Staat zu veräußern im Falle ist. Viele solche Gebäude kenne ich wirklich nicht, wenn man die Pfrundgebäude nicht dazu rechnet. Bei den zu amtlichen Zwecken benutzten Civilgebäuden mag allerdings hie und da ein Anbau oder ein Theil des Gebäudes aus Mangel an Liebhabern unbenutzt da stehen, es geht aber offenbar nicht an, einen Theil eines Hauskomplexes, z. B. eines Schloßgebäudes, zu veräußern, indem dieß die ganze Domäne entwerthen würde. Pfrundhäuser kenne ich einige wenige, die veräußert werden könnten, namentlich betrifft dieß diejenigen der Hauptstadt. Will man bezüglich der Pfrundgebäude einen Ausweg finden, so muß dieß durch gesetzliche Bestimmungen geschehen, indem man z. B. diese Gebäude wieder den Gemeinden abtritt; einfach veräußern kann man sie aber nicht. In Betreff der Kirchengebäude gebe ich zu, daß es wirklich ein abnormes Verhältniß ist, daß der Staat noch solche besitzt. Domanialgebäude besitzt der Staat nur noch wenige, und diese müssen mit den zugehörenden Gütern veräußert werden. Bekanntlich ist aber jetzt der Zeitpunkt zu Veräußerung von Gütern nicht da. Ich glaube daher, es sei auch in dieser Richtung nicht viel zu erreichen. Im Grundsatze gebe ich jedoch zu, daß möglichst auf Veräußerung der Domänen hingewirkt werden muß, und wenn ich nicht mit Geschäften anderer Art, namentlich mit Entsumpfungsgeschäften, so sehr überhäuft wäre, so würde ich mich mehr mit dieser Frage beschäftigen. Es ist mir aber nicht möglich, überall an Ort und Stelle zu gehen

und die Sache einläßlich zu untersuchen. Ich habe im Regierungsrathe die Anfrage an meine Kollegen gerichtet, ob man mir vielleicht für einige Zeit einen Domänenverwalter beiordnen würde, welcher die Aufgabe hätte, die Frage der Veräußerung der einzelnen Staatsdomänen zu untersuchen. Vorläufig halte ich es für das zweckmäßigste, wenn dem Wunsche des Herrn Baudirektors entsprochen und eine Kommission zu Untersuchung der daherigen Verhältnisse niedergesetzt wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich sehe mich im Falle, den Antrag des Herrn Baudirektor zu bestreiten. Der Herr Baudirektor wird sagen, es sei nicht kollegialisch, sogar unfreundlich, wenn ich auch noch eine Lanze gegen ihn in's Feld trage. Ich glaube, es sei dieß nicht die erste, die ich genöthigt war, gegen ihn zu fällen, und es wird auch nicht die letzte sein. Ich habe schon sehr oft mit dem Herrn Baudirektor über diese Verhältnisse diskutirt, und er hat, wie heute, sich beklagt, daß der ihm bewilligte Kredit nicht genüge. Ich habe ihm darauf erwiedert, daß er sich an die vom Großen Rathe bewilligten Kredite halten und im Uebrigen weder Reparationen noch Neubauten vornehmen solle, bis der Große Rath neuerdings einen Kredit bewilligt habe. Dann sei die Baudirektion der Verantwortlichkeit enthoben, wenn sie sich einfach an die im Büdget ausgesetzte Summe halte. Indessen war der Eifer des Herrn Baudirektor stets so groß, daß er mehr Arbeiten ausführen lassen zu sollen glaubte, als die bewilligten Kredite gestatteten. Die alljährlich wiederkehrenden Nachkredite sind gewiß ein Uebelstand, namentlich wenn sie für Sachen verlangt werden, von denen man bereits bei Berathung des Büdgets wohl gewußt hat, welche Summe dafür nothwendig sein wird. Ich glaube, diesem Vorgehen solle nun einmal Halt geboten und bloß für unvorhergesene Umstände Nachkredite bewilligt werden. Ich habe in meinem vorhin verlesenen Berichte erwähnt, daß gerade auch die in den letzten 10 Jahren bewilligten Nachkredite hauptsächlich das Resultat herbeigeführt haben, daß jetzt an die laufende Verwaltung ein Vorschuß von mehr als einer Million gemacht werden mußte. In den letzten 10 Jahren, von 1857—1866, haben Sie beinahe 3 Millionen an Nachkrediten bewilligt, und da ist gewiß auch mancher darunter gewesen, von dem man zur Zeit der Büdgetberathung sicher beurtheilen konnte, ob er nothwendig sei oder nicht. Man hat gesagt, die Nachkreditsbegehren werden vom Großen Rathe bewilligt, ohne daß Jemand eine Bemerkung mache. Daran ist der Finanzdirektor nicht schuld. In den ersten Jahren habe ich mich stets gegen die Nachkredite aufgelehnt, ich bin aber in Minderheit geblieben, und man hat regelmäßig die verlangten Nachkredite bewilligt. Unter solchen Umständen ist natürlich der Finanzdirektor etwas lauer geworden, da er sehen mußte, daß seine Opposition nichts nützte. Was nun geschehen kann, um die in Frage liegende Ausgabe zu vermindern, ist nicht ganz leicht zu sagen. Das beste wäre allerdings, von den Gebäuden, die nicht zu Verwaltungszwecken nothwendig sind, so viel als möglich zu veräußern. Die meisten derselben sind gerade die Pfarrhäuser und Kirchenchöre. Was die letztern betrifft, so hat der Staat kein Interesse, sie zu behalten, und er könnte sie einfach den Gemeinden überlassen und sagen: macht mit denselben, was ihr für gut findet. So kann indessen der Staat gegenüber den Gemeinden nicht wohl verfahren, sondern es ist da ein Abkommen nothwendig. Am besten wäre es, wenn, wie der Herr Domänendirektor angedeutet hat, die Pfarrscheunen, die halbe Jucharte Land u. s. w. den Gemeinden zurückgegeben würden. Ich würde gerne dafür stimmen, sie ihnen zu schenken, und der Unterhalt wäre für die Gemeinden jedenfalls keine so große Last, wie für den Staat; Herr Kaiser hat bereits bemerkt, daß den Staat solche Reperationen viel mehr kosten, als einen Privaten. Wir werden dann bei Anlaß der Vorlage des neuen Gesetzes über die Geistlichkeit Gelegenheit haben, diese Frage zu besprechen. Wird z. B. den Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Geistlichen eingeräumt, so könnten sie dagegen die Pfrundgebäulichkeiten und Kirchenchöre übernehmen. Dabei läßt sich vielleicht noch ein Abkommen treffen, wonach der Staat für jeden Geistlichen bloß noch ein Fixum von Fr. 2000 - 2200 bezahlt. Will die Gemeinde nichts dazu thun, so mag sie sehen, daß sie einen Geistlichen für das Fixum bekommt, will sie einen bessern, so kann sie das Nothwendige dazu legen. Durch ein solches Abkommen würde die Verwaltung ungeheuer vereinfacht und dem sich überall geltend machenden Drang nach mehr Freiheit namentlich in Bezug auf die Wahl der Geistlichen entsprochen. Im Uebrigen theile ich die Ansicht des Herrn Domänendirektor, daß nämlich gar nicht so viel Gebäude vorhanden sind, welche veräußert werden könnten. Es dürfte vielleicht der Fall sein mit den Pfarrhäusern in der Stadt Bern, indem hier ein Pfarrer ein einziges Haus bewohnt, das vielleicht einen Kapitalwerth von Fr. 50 - 60—70,000 hat, und für welches der Staat einen Zins von Fr. 2—3000, und sammt den Unterhaltungskosten jährlich vielleicht Fr. 4000 rechnen muß. Da kämen wir besser weg, wenn den Geistlichen eine anständige Wohnungsentschädigung verabreicht würde. Man ist hier in der Stadt gar nicht in Verlegenheit, eine passende Wohnung zu erhalten, und wenn der Staat eine Entschädigung von Fr. 1000—1200 aussetzen würde, so würde er immer noch vielleicht Fr. 20—30,000 profitiren. — Mit der Niedersetzung einer vorübergehenden Kommission zu Untersuchung der beim Unterhalte der Staatsgebäude zu befolgenden Grundsätze bin ich einverstanden, einer bleibenden Kommission kann ich aber das Wort nicht reden. Es geht ohnehin bei diesen Bauten etwas weitschweifig zu, indem eine Menge Personen sich auf Ort und Stelle begeben müssen, bevor eine Arbeit in Angriff genommen werden kann. Zuerst geht der Oberwegmeister hin, nachher der Bezirksingenieur und der Amtschaffner und schließlich auch noch der Kantonsbaumeister. Wollte man nun noch eine Kommission bestellen, welche jeweilen auf Ort und Stelle hinreisen müßte, so würde die Verwaltung jedenfalls nicht vereinfacht, wohl aber die Kosten vermehrt. Dieß beweist ein Müsterchen, das ich mir aus der Dreißiger Verwaltung habe erzählen lassen, wo bekanntlich eine Baukommission bestanden hat. Im Längeneibad sollte eine neue Feuerplatte erstellt werden, die auf 12 alte Franken devisirt war. Die Baukommission glaubte dieß nicht ohne weiters bewilligen zu können, sondern sandte einen Abgeordneten hin, der nach Untersuchung der Sache fand, die Feuerplatte sei nothwendig. Die Reiseauslagen haben aber mehr als 5 mal 12 Franken betragen. Es ist dieß nur ein einzelnes Beispiel, das beweist, daß es mit solchen Kommissionen nicht weit her ist. Mit der Niedersetzung einer vorübergehenden Kommission, wie sie der Herr Baudirektor wünscht, bin ich dagegen ganz einverstanden; doch muß ich mich dem Antrage des Herrn Lenz widersetzen, dieselbe mit der Untersuchung der Frage der Veräußerung von Staatsgebäuden zu beauftragen. Ich glaube, eine solche Kommission sei nicht im Falle, diese Frage zu beantworten, sondern die Bau-, Domänen- und Finanzdirektion sind eher in der Lage zu untersuchen, welche Gebäude für Verwaltungszwecke unumgänglich nothwendig sind, und welche etwa veräußert werden können. — Die Baudirektion scheint durch die Einladung des Präsidenten der Staatswirthschaftskommission den Muth bekommen zu haben, noch Fr. 20,000 nachträglich zu erwirken, indem sie den Antrag stellt, den Kredit auf Fr. 130,000 zu erhöhen. Diesen Antrag muß ich Namens des Regierungsrathes ganz entschieden bestreiten; es fällt mir auf, daß jetzt Fr. 10,000 mehr verlangt werden, als in der ursprünglichen Zusammenstellung des Büdgets. Ich halte also den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission auf Bewilligung von Fr. 110,000 fest.

Müller in Hofwyl. Ich habe nicht die Aufstellung einer ständigen Kommission beantragt, sondern mich bloß dem Antrag auf Niedersetzung einer vorübergehenden Kommission angeschlossen.

Abstimmung.

Für Erhöhung des Ansatzes unter litt. b Minderheit.
„ Niedersetzung der beantragten Kommission „

Damit fällt der Antrag des Herrn Lenz dahin.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.					
	B. Kapitalien.		Fr.	Fr.	Fr.
	1) Rohertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse:				
	a. Oberländer Hypothekarkasse	zu 3½ %	7,300,000	255,500	
	b. Allgemeine	„ 4½ %	18,400,000	828,000	
		„ 4 %	1,300,000	52,000	
	c. Innerer Zinsrodel		570,000	19,950	
	2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse		1,200,000	48,000	
	3) Rohertrag des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzins-Liquidation		18,000	720	
	4) Temporäre Geldanlagen		250,000	10,000	
1,026,546		Total Rohertrag	. .	1,214,170	
	Abzug der Ausgaben:				
	1) Depotzinse, wovon zu 4 %	Fr. 6,000,000	240,000		
	zu 4½ %	„ 11,500,000	517,500		
	2) 3 % (der Landesfremden)	„ 8,000	260		
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	„ 35,000	1,050		
	4) Domänen-Kassaschuld	„ 320,000	12,800		
	5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:				
	a. Ohne Zins (Taubstummenanstalt)	„ 23,000	—		
	b. Zins zu kapitalisiren (Müslinsches Legat)	„ 14,000	560		
	6) Staatsanleihen zu 4½ %	„ 2,900,000	130,500		
	7) Verwaltungskosten:				
9,200	a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 9,600			
17,925	b. Besoldungen der Angestellten mit Inbegriff der Büreaukosten	Fr. 28,900			
	Abzug der Einnahmen von Verwaltungs-Provisionen	„ 10,000			
		„ 18,900			
			28,500		
754,647				931,170	
271,899	Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse		. .		283,000
	5) Ertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank:				
	Zins von Fr. 3,500,000 à 5 %			175,000	
	Muthmaßlicher Gewinn nach Abzug aller Passivzinse		260,000		
	Verwaltungskosten:				
	Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Büreaukosten der Hauptbank und der 5 Filialen		115,000		
	Muthmaßlicher Reingewinn		145,000		
	Antheil des Bankdirektors und der Beamten 8 %		11,600		
	„ „ Staates und der Obligationäre 92 %:				
	a. Staat von Fr. 3,500,000		62,254	62,254	
	b. Obligationäre von Fr. 4,000,000		71,146		
			145,000		
242,522	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank		. .		237,254
16,000	6) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000	. .	. .	16,000
800	7) „ „ „ „ Staatsapotheke	„ 20,000	. .	. .	800
575,768	Reinertrag der Kapitalien		. .	. .	537,054

Ohne Bemerkung genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	1) Rohertrag des Salzregals:			
	Verkauf von 148,000 Centnern Salz à Fr. 10	1,480,000		
	Ankaufspreis von 148,000 Centnern Salz	474,000		
1,040,034	Summe Rohertrag		1,006,000	
	Abzug der Ausgaben:			
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 %	16,000		
67,410	Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	67,000		
74,213	Auswägerlöhne	79,750		
14,100	Besoldung an die Beamten	14,100		
10,772	Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen	10,800		
1,357	„ „ Salzfaktoren für Magazinlöhne	1,360		
748	Verschiedene Unkosten	2,000		
3,350	Eingangszoll auf netto Centnern 30,500 oder brutto Centnern 21,000 .	3,300		
200,728			194,310	
839,305	Bleibt Reinertrag des Salzregals . . .			811,690
243,408	2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme			249,252
	3) Bergbau-Regal, Rohertrag:			
23,512	a. Bergbauprodukte	10,890		
11,339	b. Bergbauabgaben	10,487		
			21,377	
	Abzug der Ausgaben:			
	a. Bergbauprodukte:			
2,090	1. Besoldung des Verwalters und Gewinnantheil . . Fr. 2,000			
597	2. Büreau- und Reisekosten desselben . . . . „ 200			
19,796	3. Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schifflöhne, Magazin, Stollenbetrieb, Versuchsbau . . . . . „ 8,400			
		10,600		
	b. Bergbauabgaben:			
3,000	1. Besoldung des Mineninspektors im Jura . . . Fr. 3,000			
255	2. Büreau- und Reisekosten desselben . . . . „ 300			
		3,000		
			13,000	
7,998	Bleibt Reinertrag der Bergwerke . .			7,477
5,335	4) Ertrag des Fischezen-Regals			5,000
25,632	5) Ertrag des Jagdregals			25,000
1,121,680	Reinertrag der Regalien . . .			1,098,419

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eines der wesentlichsten Regalien ist das Salzregal. Die Salzverträge mit den Salinen laufen am Schlusse dieses Jahres ab oder sind gekündet worden, weßhalb der Abschluß neuer Verträge in Aussicht steht, welche, wie Sie aus dem Traktandenverzeichniß ersehen haben, Ihrer Genehmigung werden unterstellt werden. Die Finanzdirektion hoffte hier bedeutend billigere Preise, per Centner wenigstens um 50 Rappen, zu erhalten, was unserm Büdget bei einem Verbrauch von circa 150,000 Centnern um Fr. 75,000 nachgeholfen hätte. Die Salinen haben sich indessen verständigt, um die Konkurrenz fast unmöglich zu machen. Dieß ist denn auch der Grund, warum bis zur Stunde mit einigen Salinen noch kein vollständiger Abschluß erfolgt ist. Im Büdget konnte man natürlich auf eine Verminderung des Ankaufspreises des Salzes nicht Rücksicht nehmen, weil man stets gestützt auf die bestehenden Gesetze und Verhältnisse büdgetirt und dabei nicht auf Möglichkeiten Rücksicht nimmt, die vielleicht eintreten werden. Deßhalb ist denn auch in diesem Abschnitt keine Veränderung gegenüber dem letzten Büdget entstanden. — Bei Ziffer 5) „Ertrag des Jagdregals" stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es sei in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht aus volkswirthschaftlichen und andern Gründen die Gebühr für die Jagdpatente zu erhöhen sei. Die Staatswirthschaftskommission hat nämlich auch gefunden, es seien von Jahr zu Jahr mehr Jäger, jedenfalls mehr als Hasen, und es dürfte daher gut sein, die Gebühr etwas zu erhöhen, damit nicht gerade Jeder das Patent löst. Auf der andern Seite läßt sich zwar einwenden, daß auch der minder Begüterte das Recht hat, sich eine Freude zu machen. Im Fernern stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, die Regierung möge dafür besorgt sein, die Jagdzeit für die Jagd auf Eichhörnchen so zu beschränken, daß durch diese Jagd den Waldungen kein Schaden zugefügt werde. Es ist nämlich bemerkt worden, daß Eichhörnchenjagden zu Zeiten stattfinden, wo das Klopfen von Baum zu Baum diesen schade und einen Harzausfluß zur Folge habe. Dagegen ist jedoch zu erinnern, daß die Eichhörnchen auf die jungen Tannschosse sehr erpicht sind und dadurch den Waldungen Schaden zufügen. Indessen kann die Sache gleichwohl untersucht werden, und ich will mich der Erheblicherklärung des Antrages nicht widersetzen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich schon wiederholt zur Berathung der Salzverträge versammelt, die Vorlage derselben ist aber noch nicht erfolgt und zwar aus dem Grunde, den Ihnen der Herr Finanzdirektor soeben mitgetheilt hat. In den Ansätzen des Büdgets konnte natürlich keine Rücksicht auf die abzuschließenden neuen Verträge genommen werden, da beim Büdgetiren stets die jeweilen bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt werden müssen. Dagegen sind im Schoße der Staatswirthschaftskommission verschiedene Ansichten über die Frage geäußert worden, ob der Staat Bern das Salz von daher beziehen solle, wo er es am wohlfeilsten erhält, oder ob hier nicht noch andere Gesichtspunkte in's Auge zu fassen seien. Die Staatswirth-

schaftskommission war der Ansicht, der Preis des Salzes solle nicht das einzige leitende Motiv bei dem Abschluß der Verträge sein. Die Schweiz hatte ursprünglich bloß mit Frankreich Salzverträge, und es war ein großer Vortheil für sie, als sie später mit Würtemberg solche abschloß, ein noch größerer Vortheil aber, als das schweizerische Salz dem fremden Konkurrenz zu machen anfing; dieser Vortheil war nicht nur ein nationalökonomischer, sondern auch ein politischer, indem die Lieferung des Salzes oft von politischen Leistungen abhängig gemacht wurde. Die schweizerischen Salinen haben daher die Schweiz zu einem viel unabhängigern Lande gemacht, als sie früher war. Der Finanzdirektor soll natürlich trachten, das Salz so wohlfeil als möglich zu erhalten; denn es ließe sich nicht rechtfertigen, wenn wir mehr oder wenigstens bedeutend mehr für das schweizerische Salz bezahlen würden, als für das fremde. Auf die Stationen Murgenthal und Burgdorf kann das schweizerische Salz wohlfeiler geliefert werden, als das französische, zu Gunsten des letztern ist aber anzuführen, daß sein Transport auf der Staatsbahn dem Staate eine Einnahme verschaffen würde. Jedenfalls soll sich der Staat bei Abschluß der Verträge hüten, exclusiv vorzugehen: er soll seinen Bedarf nicht etwa von einer einzigen Saline beziehen, sondern sich stets die Konkurrenz offen halten. Dieß die Ansicht der Staatswirthschaftskommission in dieser Frage. — Nun noch einige Bemerkungen über die Anträge, welche die Staatswirthschaftskommission zum vorliegenden Abschnitte des Büdgets stellt. In Betreff des Jagdregals muß man seine Verwunderung darüber aussprechen, daß dessen Ertrag, der pro 1868 gemäß dem vierjährigen Durchschnitt auf Fr. 25,000 büdgetirt ist, im Zunehmen begriffen ist; denn ich glaube nicht, daß der Werth der geschossenen Thiere sich auf Franken 25,000 belaufe, und es scheint vielmehr eine gewisse Manie geworden zu sein, mit dem Gewehr in der Hand spazieren zu gehen und einen Anlaß zu haben, sich von Hause fortbegeben zu können. Bezüglich des von der Staatswirthschaftskommission gestellten Antrages auf Untersuchung der Frage der Erhöhung der Patentgebühr waren einige Mitglieder der Ansicht, durch eine solche Erhöhung werde der Ertrag des Jagdregals gesteigert, während andere Mitglieder, zu denen auch ich gehörte, die Richtigkeit dieser Anschauungsweise in Zweifel zogen. Der Hauptgrund, der den Antrag veranlaßte, liegt aber darin, daß man allseitig glaubte, es werde der Manie, wonach sich eine Anzahl Leute berufen fühlen, bei schönem und schlechtem Wetter mit dem Gewehre spazieren zu gehen, einigermaßen der Riegel gesteckt, wenn für diese Freude Fr. 40 bezahlt werden müssen. Dagegen läßt sich allerdings, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt hat, vom Standpunkte der Gleichheit einwenden, daß auch der minder Begüterte gerne jagt und es nicht billig ist, diese Freude so hoch hinaufzuknüpfen. Da im Schoße der Staatswirthschaftskommission beide Ansichten geltend gemacht worden sind, so darf ich nicht zu sehr auf die Erheblicherklärung dieses Antrages dringen. Der zweite Antrag betrifft die Jagd auf Eichhörnchen, welche Thiere gewiß sehr vergnügt darüber sind, daß sie die Ehre hatten, die Staatswirthschaftskommission einige Augenblicke zu beschäftigen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission bezweckt nicht die Schonung der Eichhörnchen; denn diese sind durch das Zerstören einer Menge junger Knospen den Waldungen schädlich, so daß ihre Vertilgung aus forstpolizeilichen Rücksichten gerechtfertigt ist. Es ist aber bemerkt worden, daß wenn auf der Eichhörnchenjagd bei starkem Frost an die Tannen geschlagen wird, diese einen Fleck bekommen und die Rinde anfängt zu verderben. Es soll daher untersucht werden, ob die Jagdzeit für die Jagd auf Eichhörnchen nicht so zu beschränken sei, daß durch diese Jagd den Waldungen kein Schaden zugefügt wird.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Da die beiden Anträge der Staatswirthschaftskommission in das Gebiet der Jagd einschlagen, so fühle ich mich zu einigen Bemerkungen verpflichtet. Mit dem ersten Antrage kann ich mich einverstanden erklären, ich bin aber aus verschiedenen Gründen, namentlich vom finanziellen Standpunkte aus, der Ansicht, daß sich jedenfalls nur eine mäßige Erhöhung der Gebühr für die Jagdpatente rechtfertigen läßt. Werden die Gebühren zu hoch gestellt, so werden um so weniger Jäger sich melden. Es herrscht vielleicht hie und da auch die Ansicht, daß eine Erhöhung der Patentgebühren mit Rücksicht auf die Vermehrung des Wildstandes gerechtfertigt sei. Diesen Grund kann ich nicht zugeben; denn ich glaube, er sei volkswirthschaftlich nicht gerechtfertigt. Ich erinnere mich sehr gut daran, wie es in Deutschland seiner Zeit ausgesehen hat, wo man bei jedem Schritte 2—3 Hasen und Hirsche durch die Felder laufen sah, und ich weiß, wie sehr der Bauernstand unter diesen Zuständen gelitten hat. Immerhin bin ich einverstanden, daß der Antrag erheblich erklärt werde. — Ueber den zweiten Antrag muß ich meine Verwunderung aussprechen; denn es sind in dieser Beziehung bis dahin durchaus keine Klagen eingelangt. Dagegen sind viele Gemeinden, deren Forstverwaltung als eine sorgfältige gelobt werden muß, mit dem Gesuche an die Forstdirektion eingekommen, es möchte ihnen gestattet werden, unter der Aufsicht des Oberförsters und der Jagdaufseher eine Eichhörnchenjagd zu veranstalten. Ich glaube, der durch die Eichhörnchen den Waldungen zugefügte Schaden sei sehr bedeutend und jedenfalls weitaus größer, als der Schaden, der durch das Schlagen an die Tannen entsteht. Ich möchte deßhalb, da sonst Fragen genug zu untersuchen sind, den Wunsch aussprechen, daß dieser Antrag nicht erheblich erklärt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich sehe mich noch zu einigen Erwiderungen in Betreff der Salzverträge veranlaßt. Ich theile nämlich die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission nicht, daß wir besondere Rücksicht auf die schweizerischen Salinen zu nehmen haben, sondern ich gehe von dem Grundsatze aus, daß wir das Salz von daher beziehen sollen, wo wir es am billigsten bekommen. Die Salinen sind Unternehmen, wie andere; es ist ein Fabrikations- und Handelsgeschäft. Bei gleichen Preisen gebe ich zu, daß wir suchen sollen, die inländische Industrie zu heben, sind aber die Preise ungleich gestellt, so ist es Pflicht der Verwaltung, dahin zu wirken, möglichst wohlfeiles Salz zu erhalten. Dieß ist der Grundsatz, von dem ich bei meinen Unterhandlungen ausgehe. Der Regierungsrath ist, zwar ohne daß er einen förmlichen Beschluß gefaßt hat, mit meiner Ansicht ebenfalls einverstanden. Sie, meine Herren, werden dann bei Vorlage der Verträge entscheiden, ob Sie denselben die Genehmigung ertheilen wollen oder nicht. Der Abschluß der Verträge stößt dießmal auf Schwierigkeiten, indem sich die schweizerischen Salinen verständigt und nur Einen Abgeordneten für die Unterhandlungen mit der Finanzdirektion bezeichnet haben. Die Verwaltungen haben dieses Mittel ergriffen, um die Konkurrenz unmöglich zu machen, was ihnen aber nicht ganz gelungen ist. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß die schweizerischen Salinen dem Kanton Bern das Salz so wohlfeil liefern können, als den übrigen Kantonen. Rheinfelden liefert das Salz zu Fr. 2. 50 per Zentner franko nach Schaffhausen, während wir bis dahin franko Burgdorf Fr. 3. 25 bezahlt haben, obschon die Entfernung von Rheinfelden nach Schaffhausen ungefähr die gleiche ist, wie von Rheinfelden nach Burgdorf. Ich glaube deshalb, es sollte unter solchen Umständen möglich sein, billigere Preise zu erzielen. Man hat zwar eingewendet, die Verträge mit Schaffhausen seien zu wohlfeil abgeschlossen worden, so daß kein Gewinn dabei herausseh. Ich glaube dieß nicht; denn ich habe durch genaue Erkundigungen über die Fabrikationskosten des Siedesalzes

in Erfahrung gebracht, daß eine Saline in Deutschland das Siedesalz von der Saline hinweg zu 9 Silbergroschen = 112½ Rappen per Zentner verkauft und gute Geschäfte dabei macht, obschon sie mit dem großen Nachtheil zu kämpfen hat, daß ihre Soole nicht siedwürdig ist, also nicht gleich nachdem sie hervorgesprudelt, in die Pfannen gelassen und gesotten werden kann, sondern sie muß zu Verflüchtigung des Wassers zuerst durch ein Gradirwerk laufen, was eine sehr kostspielige Einrichtung ist. Dagegen hat diese Saline gegenüber den schweizerischen den Vortheil der wohlfeilern Steinkohlenpreise, weil die Frachtkosten der Steinkohlen bis in die Schweiz größer sind. Dieser Vortheil wird aber durch den berührten Nachtheil weit aufgehoben. Wenn also eine Saline, die mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, das Salz von der Saline hinweg zu 112½ Centimes verkaufen kann und dabei noch gute Geschäfte macht, so sollte es den schweizerischen Salinen möglich sein, das Salz billiger als zu Fr. 2. 50 zu liefern, welchen Preis wir bis dahin bezahlt haben. Da nun die schweizerischen Salinen versuchten, die Konkurrenz durch ihr Einverständniß unmöglich zu machen und so auf den Kanton zu drücken, so glaubte die Finanzdirektion auf der andern Seite jede Gelegenheit benutzen zu sollen, um wohlfeiles Salz zu bekommen. Der Abschluß der Verträge wird wahrscheinlich im Laufe dieser Woche stattfinden, in welchem Falle dieselben Ihnen in der nächsten Woche zur Genehmigung werden vorgelegt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die Erhöhung der Gebühr für die Jagdpatente	Mehrheit.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die Jagd auf Eichhörnchen	Minderheit.
Für die Ansätze des Budgets	Mehrheit.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre, 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
271,500	1) Zölle, Entschädigungen vom Bunde laut Vertrag		275,000	
	Vergütung an die Stadt Thun, laut Vergleich		3,500	
				271,500
1,022,769	2) Ohmgeld, Rohertrag		955,500	
	Abzug der Ausgaben:			
43,951	An der Grenze: Besoldungen der Grenzbeamten, Bezugsprovisionen an eidgenössische Zollbeamte und bei Eisenbahnstationen, Miethzinse .	42,000		
	Bei der Centralverwaltung:			
5,341	Besoldung des Verwalters und Sekretärs . . . Fr. 5,800			
8,563	Büreau- und Reisekosten . . . . . „ 7,700			
		13,500		
			55,500	
982,052	Reinertrag des Ohmgeldes .			900,000
244,954	3) Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben			250,000
159,989	4) Stempelverwaltung, Rohertrag		155,000	
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200		
1,404	Büreaukosten, Hälfte	1,600		
10,523	Ankauf des rohen Papieres, Unterhalt des Werkzeuges und Besoldung der Arbeiter	10,500		
4,150	Provision der Stempelverkäufer und Vergütungen an Amtsgerichtsschreiber für Stempelverlüste bei Liquidationen	4,300		
			17,600	
142,711	Reinertrag der Stempelgebühren .			137,400
34,472	5) Amtsblattverwaltung, Rohertrag des deutschen und französischen Amtsblattes		35,500	
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200		
1,472	Büreaukosten, Hälfte	1,600		
18,640	Für Druck und Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	19,000		
3,393	Für Druck und Spedition des französischen Tagblattes, der Gesetze und Dekrete, nebst Uebersetzungen	4,000		
2,920	Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	2,800		
2,400	„ „ „ „ französischen Tagblattes	2,400		
228	Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	—		
			31,000	
4,217	Bleibt Reinertrag des Amtsblattes .			4,500
177,225	6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren			175,000
	Transport			1,738,400

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport			1,738,400
60,105	7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente			55,000
22,747	8) Bußen und Konfiskationen			20,000
163,237	9) Militärsteuer-Rohertrag		167,000	
	Abzug der Ausgaben:			
6,879	Taggelder an die Taxations-Kommissionen, Druckkosten, Bezugsprovisionen ꝛc.		7,000	
156,359	Bleibt Reintrag der Militärsteuer			160,000
171,002	10) Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 26. Mai 1864		150,000	
7,331	Bezugskosten und Einregistrirungsgebühren im Jura (§ 17 der Vollziehungsverordnung vom 19. August 1864)		5,000	
163,673				145,000
2,225,546	Reinertrag der indirekten Abgaben			2,118,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Abschnitte haben gegenüber dem letzten Büdget keine wesentlichen Abänderungen stattgefunden. Obwohl der vierjährige Durchschnitt des Rohertrages des Ohmgeldes 1 Million übersteigt, glaubte man doch, denselben auf bloß Franken 955,500 büdgetiren zu sollen. Mit Rücksicht auf die geringe Weinernte hätte man vielleicht noch weiter hinabgehen können, da aber noch viel vorjähriger Wein vorhanden ist, so glaube ich, es solle an dem Ansatze festgehalten werden. Bei „3. Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren u. s. w." wird von der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt, „die Regierung sei einzuladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht dem Branntweinunwesen dadurch gesteuert werden könne, daß die Gebühren sowohl für die Brenn- als für die Verkaufspatente erhöht und der Ertrag der letztern den Gemeinden zugewendet würde und zwar ⅔ den Spend- und Notharmenkassen und ⅓ der Einwohner-Gemeindekasse." Ich habe nichts dagegen, daß dieser Antrag erheblich erklärt werde; die Regierung ist indessen diesem Antrage bereits zuvorgekommen, indem, wie Sie aus dem Traktandenverzeichnisse entnommen haben, bereits ein Gesetzesentwurf über die Branntweinfabrikation vorliegt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber die Ansätze des vorliegenden Abschnittes des Büdgets habe ich keine Bemerkung zu machen, und es bleibt mir daher bloß noch übrig, den zu Ziff. 3 gestellten, vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes bereits mitgetheilten Antrag zu begründen. Die Staatswirthschaftskommission hatte zur Zeit der Berathung des Büdgets bereits Kenntniß von der Ansicht der Direktion des Innern, daß nämlich die Gebühren für die Brennpatente bedeutend erhöht werden sollten, wie Ihnen dieß nun in dem in Ihren Händen befindlichen Gesetzesentwurfe beantragt wird. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist aber die Ansicht ausgesprochen worden, daß wahrscheinlich das einzige zum Zwecke führende Mittel, um dem Branntweinunwesen zu steuern, darin liege, daß der Branntweinverkauf so viel als möglich erschwert werde. Man hat zwar eingewendet, daß es wohl nicht angehe, von denjenigen Wirthen, die im Besitze einer alten Konzession sind, eine besondere Steuer für die Bewilligung Branntwein auszuschenken, zu verlangen, ich glaube aber, man werde gegenüber der großen Landeskalamität hievor nicht zurückschrecken; ohnehin haben solche Wirthshäuser eine Veränderung in ihrer Stellung erlitten. Wenn wir auf andere Länder, die am nämlichen Uebel gelitten haben, hinblicken, so sehen wir, daß zunächst die Gründung von Vereinen als ein Mittel der Abhülfe angesehen wird. Es läßt sich statistisch nachweisen, daß die Zahl der Branntweintrinker infolge der Gründung von Vereinen abgenommen hat. Einige Staaten sind aber auch noch auf andere Weise vorgegangen; so hat Schweden, wo das Uebel eher noch größer war als bei uns, demselben durch eine bedeutende Erhöhung der Verkaufspatentgebühren mit Erfolg gesteuert. Dieß veranlaßte ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, den Wunsch auszusprechen, daß man es nicht bei der Erhöhung der Brennpatentgebühren allein bewenden lassen, sondern auch den Verkauf des Branntweins mit einer Gebühr belegen möchte. Ich wünschte, daß das betreffende Mitglied der Staatswirthschaftskommission hier seinen Gedanken einläßlich entwickelte. Der Grund, warum der Branntweinverbrauch so außerordentlich zugenommen hat, liegt darin, daß er das wohlfeilste Reizmittel für den Magen ist. Wenn nun ein anderes, das mehr Nahrungskraft besitzt, z. B. Bier oder Wein, ebenso wohlfeil oder noch wohlfeiler wird, als Branntwein, so wird dieß nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission Viele veranlassen, nicht mehr nach dem Branntweingläschen zu greifen, sondern dem nahrhaftern Getränke den Vorzug zu geben. Die gesetzgebende Behörde soll daher dafür sorgen, daß der Branntwein vertheuert wird. Der Einwand, den man zu Gunsten der ärmsten Schichte der Bevölkerung etwa dagegen machen möchte, ist nicht stichhaltig; denn diese nimmt bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit des Branntweins neben dem Genuß des Augenblickes das Unglück der ganzen Familie mit in Kauf. Da liegt es in der Pflicht der Staatsbehörde, welche für die Wohlfahrt des Landes sorgen soll, diese Klasse der Bevölkerung vor ihr selbst zu schützen. In der Staatswirthschaftskommission ist auch die Frage zur Berathung gekommen, wie der Ertrag der Gebühren für die Verkaufspatente verwendet werden, ob er der Staatskasse oder den Gemeindskassen zufließen soll. Die Staatswirthschaftskommission war der Ansicht, daß eine viel bessere Controle über den Branntweinverkauf würde ausgeübt werden, wenn die Gebühren den Gemeinden zukommen, als wenn sie zu Handen des Staates bezogen werden. Es ist aber noch ein weiterer Grund vorhanden, der die Zuwendung des Ertrags der Verkaufspatentgebühren an die Gemeinden rechtfertigt. Eine Zunahme der Branntweinpest hat für den Staat keine Mehrausgabe zur Folge, anders aber ist das Verhältniß für die Gemeinden. Wer in einer Spendkommission sitzt, wer die Notharmenpflege auf dem Lande kennt, der weiß, aus welchen Häusern den Spendkommissionen und den Notharmenverwaltungen am meisten Individuen zugehen. Nach dem Niederlassungsgesetz liegt es den Wohnsitzgemeinden ob, für Diejenigenzu sorgen, welche dadurch elend geworden sind, daß der Staat nicht auf die Vertheurung des Branntweins Bedacht genommen hat. Darum ist in der Staatswirthschaftskommission der Gedanke ausgesprochen worden, daß der Ertrag der Gebühren für die Branntweinverkaufspatente in die Spend- und Notharmenkassen fließen, also zu Unterstützung Derjenigen verwendet werden möchte, welche namentlich durch das Branntweintrinken der Unterstützung bedürftig geworden sind. Ich empfehle Ihnen, obschon ein bezüglicher Gesetzesentwurf von der Direktion des Innern bereits ausgearbeitet ist und dem Großen Rathe vorliegt, den

Antrag der Staatswirthschaftskommission, welcher dann möglicherweise bei dem neuen Wirthschaftsgesetz in Berücksichtigung gezogen werden kann. Es ist gut, daß gegenüber der Stimmung im Lande hinsichtlich des Branntweinunwesens der Große Rath jetzt schon andeutet, daß er bereit ist, sich mit der Sache zu befassen und Mittel zu suchen, welche demselben steuern können.

Karrer. Ich habe, obschon Mitglied der Staatswirthschaftskommission, der Sitzung derselben nicht beiwohnen können, in welcher dieser Antrag dem Großen Rathe vorzulegen beschlossen wurde, sonst hätte ich wenigstens einige Bedenken gegen denselben erhoben. Ich will mich der Erheblicherklärung des Antrages nicht widersetzen, sondern mir bloß erlauben, auf einige Schattseiten aufmerksam zu machen, welche er, falls die darin ausgesprochenen Grundsätze zum Gesetz erhoben werden sollten, zur Folge haben würde. Es steht nicht in der Macht der Regierung, den Preis einer Waare nach Belieben hoch oder niedrig zu stellen, sondern sie kann höchstens dazu beitragen, daß er um etwas höher oder niedriger wird. Der Branntweinverbrauch existirt, der Branntweinmißbrauch ist ein großes Unglück, und es ist daher sehr lobenswerth, daß in der jüngsten Zeit Partikularen sich ans Werk gemacht haben, um diesem Uebel zu steuern, und zwar nicht dadurch, daß sie Ansprüche an die Regierung machen, sondern dadurch, daß sie auf jede einzelne Familie zu wirken suchen. Durch dieses Mittel und durch gehörige Belehrung kann dem Branntweintrinken in denjenigen Gegenden des Kantons, wo es im Uebermaße überhand genommen hat, entgegengetreten werden, ob aber die hier vorgeschlagenen Maßregeln etwas helfen, weiß ich nicht. Der Branntweinverbrauch wird im Kanton Bern ungefähr der nämliche sein, ob nun die Brennpatentgebühren erhöht und Verkaufspatente eingeführt werden oder nicht. Denn je höher die innere Fabrikation belastet wird, desto größer wird die Einfuhr sein, in Bezug auf welche es nicht in der Macht des Kantons liegt, höhere Ansätze zu machen, indem das Ohmgeld auf Branntwein garantirt ist und dem Kanton dessen Erhöhung nicht zusteht. Ich sage also, daß der Konsum nach wie vor ungefähr gleich sein wird. Ich mache aber noch auf einen zweiten Punkt aufmerksam. Wenn der Preis des Branntweins auf künstliche Weise so erhöht wird, daß es nicht naturgemäß und nicht klug ist, so wird dieß zu einer ganzen Menge Delikten führen, die wir im gegenwärtigen Momente nicht so sehr spüren. Diese Preiserhöhung wird eine Menge fraudulöse Handlungen, Schmuggel u. s. w. zur Folge haben, und wenn wir daher auch auf der einen Seite hie und da dem Branntweinunwesen steuern könnten, so würden wir auf der andern Seite eine Menge betrügerische Leute schaffen, die vorher nicht existirten. Ich komme nun zu der Frage, ob es klug sei, einen Theil des Ertrages dieser Gebühren den Spendkassen zuzuwenden. Ich weiß gar wohl, daß die Spendkassen stets mit Geldmangel zu kämpfen haben, man wollte aber gerade, daß sie nicht im Ueberfluß schwimmen, damit nur die aller Dürftigsten, nicht aber Solche, die es nicht absolut nöthig haben, unterstützt werden. Je mehr man nun die Spendkassen speist, ohne daß die Privatthätigkeit oder die Gemeinden dafür in Anspruch genommen werden, desto mehr Leute bekommen wir auf die Spendlisten und auf den Notharmenetat, weil Jeder, der auf den letztern gesetzt wird, zuerst einige Zeit auf der Spendliste gestanden sein muß. — Dieß sind die Bemerkungen, die ich anbringen wollte, wie gesagt, nicht um einen Gegenantrag zu stellen, sondern nur, um sie der Regierung zur Erwägung zu empfehlen.

Dähler, alt Regierungsrath. Ich bin mit Herrn Karrer einverstanden, daß, wenn man gegen die eigenen Mitbürger gerecht sein will, man nicht die Fabrikation im Innern beschränken und der Einfuhr freies Spiel lassen, letztere also auf Unkosten der Fabrikation im Kanton begünstigen soll. Auf der andern Seite glaube ich aber, es gebe doch Mittel, dem Uebel entgegenzutreten. Die Behauptung, daß die Erhöhung des Branntweinpreises nicht eine sofortige Verminderung des Verbrauches zur Folge habe und zu andern bedeutenden Uebeln führe, halte ich nicht für richtig; denn gerade von dem Preise des Branntweins hängt es ab, ob derselbe massenweise getrunken wird oder nicht. Es war in den dreißiger Jahren, da man anfing, auf das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens aufmerksam zu machen; damals wurden die ersten Broschüren darüber geschrieben. In der ersten Hälfte der vierziger Jahre stand der Preis des Branntweins sehr niedrig und das Trinken nahm immer mehr zu, bis die Erdäpfelkrankheit auftrat. Von da an verminderten sich die Klagen über den Branntweinmißbrauch, bis vor ungefähr 10 Jahren das Erdäpfelbrennen wieder frei gegeben wurde, von welcher Zeit an das Branntweintrinken wieder überhand genommen hat, so daß es jetzt soweit gekommen ist, daß alle Keller voll Branntwein sind, der im Großverkauf zu 70—75 Ct. erhältlich ist. Gegenwärtig ist zwar der Ueberfluß nicht mehr so groß, und der Preis des Branntweins ist auch schon etwas gestiegen, weil das Brennen infolge der höhern Erdäpfelpreise abgenommen hat; dieß ist jedoch bloß vorübergehend. Die von Herrn Karrer angeführten Mittel zur Bekämpfung der Branntweinpest, Gründung von Vereinen und Belehrung, sind ganz beachtenswerth, nach meiner Ueberzeugung führen sie aber nicht zu einem erheblichen Resultate. Wenn der Branntwein wohlfeil ist, so wollen Diejenigen, welche solchen vorräthig haben, ihn verkaufen, und er wird getrunken. Soll die Masse des Volkes davon abgeleitet werden, so muß er eine gewisse Höhe des Preises erreichen und die Bevölkerung durch ein anderes wohlfeileres Getränke davon abgezogen werden. In dieser Beziehung hat man von Bier und Most gesprochen; ich denke, ein Jeder werde, je nachdem er eben in einem Landestheile wohnt, schon einen Ersatz finden, wenn einmal der Preis des Branntweins ihm zu hoch ist. Das von der Direktion des Innern ausgearbeitete Gesetz beschlägt nur die innere Fabrikation, nicht aber die Einfuhr und ist deßhalb nicht von großem Nutzen. Daher möchte ich, daß der Verkauf des Branntweins mit einer Steuer belegt würde, wo dann das Brennen freigegeben werden könnte. Den Verkauf eines Jeden möchte ich dann zu Anfang des Jahres taxiren, wie dieß bei der Einkommensteuer geschieht. Jeder Verkäufer hätte das Recht, an die obere Behörde zu rekurriren, wenn er seinen Verkauf nicht richtig taxirt glaubt. Ich will nicht urtheilen, wie viel von dem Ertrage dieser Gebühren dem Staate und wie viel den Gemeinden zukommen soll, das aber ist meine Ueberzeugung, daß wenn die Gemeinden dabei nicht ins Interesse gezogen werden, die Polizei gleich ungenügend gehandhabt werden wird wie bis dahin. Fällt aber ein Theil in die Gemeindekasse, wo also die Steuerzahlenden ein Interesse daran haben, daß die Einnahmen gehörig fließen, so bin ich überzeugt, daß die Polizei eine andere wird und die Branntweinverkäufer besser kontrolirt werden. Wenn Herr Karrer sagt, es sei gut, daß die Spendkassen immer an Geldmangel leiden, so ist etwas Wahres daran; man kann aber bloß einen kleinen Theil der betreffenden Gebühren oder gar nichts in die Spendkassen fallen lassen und einen Theil dem Schulfond, den größten Theil aber der Notharmenkasse zuwenden und kapitalisiren, damit es Armengut gibt. Wenn man sieht, wie oft ganze Familien infolge des Branntweintrinkens dem Notharmenetat zufallen, so ist es gewiß eine gerechtfertigte Abgabe, wenn die Mittel zu Erziehung solcher Kinder gerade von dem Uebel hergenommen werden, welches schuld ist, daß sie der Unterstützung bedürfen. Nach meiner Ansicht wäre es am zweckmäßigsten, wenn $^1/_3$ des den Gemeinden zukommenden Ertrages der Branntweinverkaufspatentgebühren der Spendkasse, $^1/_3$ der Notharmenkasse und $^1/_3$ der Einwohnergemeindekasse zugewendet würde.

Herr Präsident. Stellt Herr Dähler einen bestimmten Antrag?

Dähler. Vorläufig nicht; ich nehme an, es lasse sich dieß Alles bei Berathung des betreffenden Gesetzes anbringen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich habe nicht erwartet, daß bei Anlaß der Berathung des Büdgets die Branntweinfrage zur Sprache kommen werde, und es scheint mir, die Staatswirthschaftskommission hätte, da bereits auf dem Traktandencircular ein Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand angekündigt ist, diesen Entwurf abwarten und gewärtigen können, was die Regierung in dieser Beziehung beanträgt. Allerdings soll nun auch noch ein weiterer Punkt in Erwägung gezogen werden, der in dem vom Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegten Gesetzesentwurfe keine Berücksichtigung gefunden hat, nämlich der Branntweinverkauf. In dieser Beziehung kann ich die Auskunft ertheilen, daß die Direktion des Innern ein spezielles Gesetz über den Verkauf der geistigen Getränke auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen beabsichtigt. Es scheint mir auch, man könne das gegenwärtig dem Großen Rathe vorgelegte Gesetz über die Branntweinfabrikation ganz gut in erster Berathung annehmen, bevor das andere vorgelegt wird. Wenn aber der Große Rath vorzieht, beide mit einander zu behandeln, so kann diesem Wunsche entsprochen werden. Ich weiß nicht, ob die Kommission, die nun für das Gesetz über die Branntweinfabrikation niedergesetzt werden soll, ihre Vorberathung noch im Laufe dieser Session beendigen wird; ich muß dieß jedoch bezweifeln, so daß bis zu der nächsten Sitzung des Großen Rathes dann auch das andere Gesetz vorgelegt werden kann. Ich will gewärtigen, ob man sich mit dieser Auskunft befriedigt, doch will ich mich nicht gegen die Erheblicherklärung des Antrages aussprechen.

v. Goumoëns. Ich für meine Person fühle mich verpflichtet, der Staatswirthschaftskommission den vorliegenden Antrag aus vollster Ueberzeugung zu verdanken und denselben kräftigst zu unterstützen. Angesichts der anerkannten Uebelstände, unter denen ein großer Theil unserer Bevölkerung leidet, glaube ich, die von Herrn Karrer in Betreff der vermehrten Einfuhr von Branntwein ausgesprochenen Bedenken sollen uns nicht so sehr erschrecken. Ich halte es für unsere Pflicht, Dasjenige zu thun, wodurch wir den übermäßigen Branntweingenuß einschränken können. Haben wir dann hier unsere Pflicht, hat die Regierung die ihrige gethan, können wir ruhig abwarten, was kommen wird, man wird dann aber weder dem Großen Rathe, noch der Regierung den Vorwurf machen können, sie haben nicht gethan, was sie hätten thun sollen. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission in seiner ganzen Fassung auf's Kräftigste.

v. Büren. Nur zwei Worte. Ich verdanke es der Staatswirthschaftskommission auch, daß sie Anträge bringt, und zwar in der Ausdehnung, wie sie sie gefaßt hat. Es freute mich, aus dem Votum des Herrn Direktor des Innern zu vernehmen, daß er beabsichtigt, zu dem bereits ausgetheilten Gesetzesentwurf im Laufe des Winters noch einen zweiten zu bringen, der den Verkauf des Branntweins beschlägt; ich glaube, es sei dieß zur Vervollständigung durchaus nothwendig. Ich weiß gar wohl mit Herrn Karrer, daß Alles seine Schattseiten hat und es keine Maßregel gibt, die nicht Etwas enthält, das nicht behagt. Ich glaube aber, diese Bedenken lassen sich wohl entkräften, es ist indessen heute nicht am Platze, näher darauf einzutreten, besonders da kein Gegenantrag gestellt worden ist. Ich glaube, wir seien schuldig, unsererseits zu thun, was wir können, und nicht bloß auf Dasjenige zu verweisen, was durch die Privatthätigkeit erzielt und erreicht werden kann. Es wäre nicht ein richtiges Verfahren, wenn die Vereinigungen, die sich zur Bekämpfung der Branntweinnoth bilden, ihre Hände in den Schoß legen und sagen würden: der Staat soll Dieß und Jenes machen. Ebenso unrichtig aber wäre es, wenn der Staat Alles der Privatthätigkeit überlassen und das nicht thun würde, was er thun kann. Dadurch würde die Privatthätigkeit ganz gelähmt, besonders wenn der Staat eine eigentliche Ueberschwemmung von Branntwein eintreten läßt, so daß letzterer Einem fast nachläuft. Wenn von der Erhöhung der Gebühren gesprochen wird, so mache ich darauf aufmerksam, daß dieselben keine eigentliche Abgabe im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern nichts Anderes als eine kleine Vergütung für einen Theil des großen Schadens sind, der durch den Branntwein angerichtet wird. Die nähern Verhandlungen über diesen Gegenstand werden bei Berathung der betreffenden Gesetzesentwürfe stattfinden, deßhalb beschränke ich mich heute auf diese wenigen Worte. Ich füge bloß noch bei, daß keine große Gefahr vorhanden ist, daß die Spendkassen in Geldüberfluß versetzt werden; wenn auch ein Theil der Gebühren ihnen zukommen wird, so werden sie immerhin mit Geldmangel zu kämpfen haben, um ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

Hiltbrunner. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist sicher sehr wohl gemeint, und ich verdanke ihn nicht weniger als die Herren Präopinanten. Ich bin jedoch im Zweifel darüber, ob der dadurch angestrebte Zweck auch wirklich damit erreicht werden kann; denn es liegt nicht in unserer Hand, den Wirthen vorzuschreiben, ob sie das Aequivalent für Erhöhung der Patentgebühren auf den Branntwein, Wein oder auf andere Getränke legen sollen. Ich glaube, man würde dem Ziel näher kommen, wenn man die Brennpatentgebühren erhöhen würde. Das durch den Branntwein entstandene Unglück ist nicht eine Folge des Genusses, sondern des Uebergenusses, des Mißbrauches des Branntweins. Wir müssen daher, wenn wir der Branntweinpest abhelfen wollen, auf eine Erhöhung des Preises des Branntweins bedacht sein; dadurch werden die Rationen allmälig verkürzt. Herr Karrer sagt nun, durch diese Preiserhöhung erzielen wir gar nichts Anderes, als eine Vermehrung der Einfuhr von fremdem Branntwein. Ich kann mich da mit Herrn Karrer einverstanden erklären oder nicht; denn eine solche Maßregel hat auch ihre Grenzen. Wenn die Preiserhöhung des Branntweins allzu hoch ginge, dann wäre das Raisonnement des Herrn Karrer richtig. Der fremde Spiritus kommt gegenwärtig per Maß annähernd auf 80 Cent. zu stehen; er mag um Fr. 1 an die Wirthe verkauft werden, und der Detailpreis stellt sich auf Fr. 1. 40. Nun ist es interessant zu untersuchen, welche Maßregel die Regierung treffen kann, um die Detailpreise des inländischen Fabrikates mit denjenigen des fremden ungefähr in's Gleichgewicht zu setzen. Bekanntermaßen wird seit längerer Zeit der Erdäpfelbranntwein von unsern Brennereien um Fr. 1 detaillirt. Ich glaube nun, der Staat habe das Recht, den Preis so heraufzuschrauben, daß er sich auf Fr. 1. 40 stellt, welchen Preis, wie bereits bemerkt, auch der Wirth fordert. Zu diesem Zwecke möchte ich den Vorschlag machen, von jedem Saume Branntwein, der von Seite des Fabrikanten abgegeben wird, eine Gebühr von Fr. 40 zu fordern; dann wären die Brenner genöthigt, den Branntwein statt zu Fr. 1 zu Fr. 1. 40 zu verkaufen, was für den Staat eine schöne Einnahme ergeben würde, ohne daß eine Verletzung der Gewerbsfreiheit stattfände, weil der inländische Branntwein immer noch mit dem fremden konkurriren könnte. Ein anderes Mittel zu Verminderung der Branntweinnoth erblicke ich darin, daß das Quantum Branntwein, welches von Seite der Brennereien im Minimum abgegeben werden darf, von 5 auf 50 Maß hinaufgesetzt wird, so daß, was unter 50 Maß ist, zum Detail gehört. Das Uebel in der ganzen Sache liegt darin, daß

Jedermann kleinere Quantitäten bei den Brennereien zu wohlfeilem Preise kaufen kann. Wird aber das Minimum, das von den Brennern verkauft werden darf, auf 50 Maß erhöht, so ist man gezwungen, kleinere Quantitäten bei den Wirthen zu höherm Preise zu kaufen. Dadurch werden von selbst die Rationen verkleinert, und auf der andern Seite andere Nahrungsmittel in Beziehung auf den Preis mit dem Branntwein konkurrenzfähig gemacht. Daher ....

Der Herr Präsident ruft dem Redner in Erinnerung, daß alle nähern Umstände bei der Berathung des Gesetzes nochmals erörtert werden müssen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird nebst sämmtlichen Ansätzen genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.	B. Direkte Abgaben.	Fr.	Fr.	Fr.
	1) Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantonstheils: Rohertrag der Grundsteuer, von Kapitalschatzung Fr. 505,000,000 zu $1^{8}/_{10}$ ‰	909,000		
	Kapitalsteuer, von Kapitalschatzung . . „ 225,000,000 „ „	405,000		
	Einkommensteuer, von Einkommenschatzung:			
	Klasse I Fr. 8,300,000 à 2. 70 % Fr. 224,100			
	„ II „ 340,000 à 3. 60 % „ 12,240	405,090		
	„ III „ 3,750,000 à 4. 50 % „ 168,750			
1,146,770			1,719,090	
	Abzug der Ausgaben:			
	Erhebungskosten an die Gemeinden:			
	2 % der Grund- und Kapitalsteuer	26,280		
	3 % der Einkommensteuer	12,150		
	Entschädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)	3,200		
	Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreauauslagen .	7,500		
43,777			49,130	
1,056,958	Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantons .			1,669,960
	2) Grund- und Einkommensteuer des neuen Kantonstheils:			
	Grundsteuer von Kapitalschatzung Fr. 191,000,000 zu $1_{5/10}$ ‰ . .	286,500		
	Einkommensteuer von Einkommenschatzung: Klasse I Fr. 2,750,000 à 2. 25 % Fr. 61,875			
	„ II „ 40,000 à 3. — % „ 1,200	75,075		
	„ III „ 320,000 à 3. 75 % „ 12,000			
			361,575	
	Abzug der Ausgaben:			
	5 % der Grundsteuer	14,325		
	3 % der Einkommensteuer	2,250		
	Kosten bei der Centralverwaltung, Drucksachen, Reisen, Büreauauslagen	1,800		
	Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur vérificateur du cadastre . . . . . Fr. 9,800			
	Büreau-, Reise- und Druckkosten . . . . . „ 4,215			
		14,015		
			32,390	329,185
184,215	Reinertrag der Grund- und Einkommensteuer des neuen Kantonstheils . .			
1,241,173	Reinertrag der direkten Abgaben . . .			1,999,145

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter dieser Rubrik ist eine wesentliche Veränderung eingetreten. Es wird Ihnen kaum unerwartet sein, daß unter den obwaltenden Umständen eine Steuererhöhung stattfinden muß. Ich glaube in dem zu Anfang der Berathung des Budgets verlesenen schriftlichen Berichte nachgewiesen zu haben, worin die Ursachen der namentlich seit dem Jahre 1864 stets vorhandenen Defizite ihren Grund haben. Ich halte es nicht für nothwendig, Dasjenige, das im schriftlichen Berichte niedergelegt ist, zu wiederholen und will gewärtigen, ob aus der Mitte des Großen Rathes über irgend einen Punkt Auskunft verlangt wird, die zu ertheilen ich natürlich gerne bereit bin. Sie sehen, daß durch die Steuererhöhung um $^{4}/_{10}$ ‰ das finanzielle Gleichgewicht vollständig wieder hergestellt und eine bestimmte Mehreinnahme sich ergeben wird, wodurch dann die Vorschüsse der Kantonskasse an die laufende Verwaltung nach und nach gedeckt werden können.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die beantragte Steuererhöhung einläßlich berathen und sich gefragt, ob nicht auf irgend eine andere Weise geholfen werden könne; denn mit einer Steuererhöhung kommt man bei keinem Volke wohl an, namentlich nicht beim Bernervolke, welches seit 20 Jahren die Steuerschraube immer stärker hat anziehen sehen. Vor dem Jahre 1846 hat der Kanton Bern keine direkte Steuer gekannt, nachdem aber das Instrument einmal gemacht war, war es auch leichter, die vermehrten Ausgaben zu decken; denn wenn man nur die Schraube etwas stärker anzog, so lief unten mehr baares Geld, reines Silber, schöne Goldstücke heraus. Dieß ist die Erfahrung aller Völker, allerorts denkt man, wenn das Instrument einmal da ist und es sich um die Dekretirung neuer Ausgaben, um die Befriedigung neuer Bedürfnisse handelt: es läßt sich leicht helfen, man braucht nur das Instrument besser zu appliziren, und dann ist die neue

Ausgabe gedeckt. Dennoch hat der Kanton Bern sich Jahre lang auf andere Weise geholfen, nämlich durch Anleihen. Dieß konnte man so lange thun, als man nicht sichere Anhaltspunkte über die ordentlichen Ausgaben, die sich der Kanton Bern nun einmal auferlegt hat, besaß. Unter diesen ordentlichen Ausgaben steht, wir dürfen es nun Alle aussprechen, namentlich die Staatsbahn obenan. Hätten wir die Staatsbahn nicht, so brauchten wir keine Erhöhung der Steuer vorzunehmen. Allerdings wird der Ertrag der Staatsbahn möglicherweise durch die Fortsetzung der Linie und namentlich durch die Erstellung der Gotthardbahn zunehmen, aber auch das ist noch ein Fragezeichen. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen müssen wir jedenfalls annehmen, daß wir während der nächsten 10 Jahre ein normales Defizit auf der Staatsbahn haben werden. Schnell und wohlfeil zu fahren, ist natürlich sehr angenehm und nationalökonomisch in vielen Beziehungen ein großer Vortheil, wenn aber, damit eine einzelne Landesgegend diesen Vortheil genießen kann, das ganze Land belastet wird, so stellt sich die Sache doch so dar, daß eine Minderheit auf Kosten der Mehrheit einen größern Lebensgenuß bekömmt. Sie, meine Herren, haben es aber so gewollt, die Staatsbahn ist da, und es lag daher in der Stellung der Staatswirthschaftskommission, zu untersuchen, ob wir uns immer wieder durch Anleihen helfen sollen, die wir doch wieder decken müssen, oder ob wir nicht einmal den Finger auf die offene Wunde legen und eine Erhöhung der direkten Steuern beschließen sollen. Der Finanzdirektor hat zwar in seinem heute verlesenen Berichte gezeigt, daß es noch andere Mittel zu Vermehrung der Einnahmen gibt, daß z. B. auch die indirekten Abgaben gesteigert werden können, die Staatswirthschaftskommission ist aber der Ansicht, daß es viel besser sei, wenn das ganze Land, jeder Bürger weiß, daß jetzt 2 ‰ bezahlt werden, nämlich $1^{8}/_{10}$ für das ordentliche und $^{2}/_{10}$ ‰ für das außerordentliche Büdget. Der Große Rath soll sich nicht auf die irrthümliche Bahn leiten lassen, als könnte durch Verminderung der Ausgaben da oder dort geholfen werden, als könnte man weniger ausgeben für das Erziehungswesen, für das Militär und die andern Verwaltungszweige der innern Administration. Ersparnisse könnten zwar gemacht werden z. B. durch Verschmelzung der Amtsbezirke, solche Ersparnisse kommen aber gar nicht in Betracht gegenüber den Ausgaben, die wir nun einmal haben und die bleiben werden. Nur ein geistig ganz armes und unkultivirtes Volk kann eine ganz wohlfeile Staatsadministration haben, je höher aber ein Volk gehoben wird, desto mehr Bedürfnisse erwachen in seinem Schoße und desto mehr werden die Ausgaben sich steigern. Die Hauptsache im republikanischen Staate ist die, daß man dafür sorgt, daß die Ausgaben sich im richtigen Verhältnisse vermehren. Ich kenne kein Beispiel in der ganzen Weltgeschichte, daß in irgend einem Staate die Staatsverwaltung nicht stets theurer geworden ist, die Ausgaben sich nicht stets vermehrt haben. Sind sie gut angewendet, so wollen wir darüber nicht klagen, schlimm ist es nur, wenn unvorsichtige, unnöthige oder verderbliche Ausgaben gemacht werden, die nicht zur Volkswohlfahrt dienen. Die Staatswirthschaftskommission hält es also für einen Traum, wenn man durch Herabdrückung der Ausgaben in den einzelnen Direktionen helfen zu können glaubt. Es bleibt deßhalb nichts Anderes übrig, als die Einnahmen zu vermehren. Dieß kann nun auf indirektem Wege geschehen, den z. B. Nordamerika einschlägt, indem dort die Zölle ungeheuer gesteigert worden sind. Dieß fühlt das Volk bei weitem nicht so, wie die direkten Steuern. Durch letztere wird es aber aufmerksam gemacht, und in der Republik ist es höchst wichtig, daß das ganze Volk genau Acht gibt, wie seine Regierung regiert und wohin sie den Staat führt. Die direkten Steuern sind die empfindlichsten, weil man nichts dafür erhält; während man für die Salzsteuer doch ein Quantum Salz bekömmt, erhält man für die direkte Steuer nichts, als den vom Steuereinzieher quittirten Zeddel. Die direkte Steuer macht daher das Volk nüchtern, aufmerksam und ernst; man kann sie nicht über ein gewisses Maß steigern, weil das Volk sagt: bis hierher und nicht weiter! Die Staatswirthschaftskommission hat deßhalb gefunden, es sei gut, daß der Kanton wisse, daß in Zukunft 2 ‰ an direkter Steuer bezahlt werden müssen, um den Staatshaushalt wieder in's Gleichgewicht zu bringen; sie beantragt daher einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Abschnittes des Büdgets.

Steiner, Müller. Ich will die Stimmung, mit der sich ein großer Theil dieser Versammlung dem in Behandlung liegenden Abschnitte des Büdgets gegenüber befindet, an einem Beispiel klar machen. Ein Hauseigenthümer hat ein Haus mit einer baufälligen Treppe. Der Knecht hat ihn schon längst darauf aufmerksam gemacht und gesagt, wenn er die schadhafte Treppe nicht repariren lasse, werde einmal Jemand herabfallen. Einst hört der Knecht ein Geräusch, sieht nach und findet wirklich am Fuße der Treppe Jemanden liegen, der von derselben herabgefallen ist. Der Knecht sagt zu dem am Boden Liegenden: Ich bin froh, daß du herabgefallen bist, bleibe doch noch ein wenig liegen, damit ich dem Herrn, den ich oft vergeblich gewarnt habe, beweisen kann, daß ich recht und er unrecht hatte. Eine große Anzahl Mitglieder dieser Versammlung befindet sich in der Lage des Knechtes, der oft gewarnt hat; wir wollen ihm aber nicht nachahmen und unnütze Betrachtungen anstellen, sondern lieber auf Mittel sinnen, dem Gefallenen aufzuhelfen, statt ihn zu bitten, noch länger liegen zu bleiben. Ich bedaure, daß ich der Sitzung der Staatswirthschaftskommission nicht beiwohnen konnte, in welcher dieser Abschnitt des Büdgets behandelt wurde; ich war genöthigt, mich Nachmittags zu entfernen, um an einer sehr wichtigen Sitzung des Gemeinderathes Theil zu nehmen. Vorher habe ich aber ausdrücklich meine Zustimmung zu der Erhöhung der direkten Steuer erklärt. Es hätte zwar die Frage aufgeworfen werden können, ob es nicht vielleicht ein ebenso wirksames Mittel wäre, wenn man die Steuer verweigerte. Ein solches Beispiel haben wir gerade in diesem Augenblicke in unserm Nachbarkanton Luzern, der bisdahin keine direkten Steuern gehabt hat. In der letzten Zeit ist man damit umgegangen, diesem Kanton ein neues Steuergesetz zu geben, durch welches die direkte Steuer eingeführt werden soll; gegenwärtig findet die Vetobewegung statt, gestern hat das Luzernervolk darüber abgestimmt und entschieden: wir wollen die direkte Steuer nicht einführen, unsere Regenten sollen die Füße nach der Decke strecken. Könnten wir nicht ebenso gut uns weigern, in Zukunft $^{4}/_{10}$ ‰ mehr zu bezahlen? Eine Erhöhung der Steuern hätte das Volk im letzten Jahrzehnt nie so schwer getroffen, wie im gegenwärtigen Augenblicke. Ich will absehen von der Einkommensteuer, absehen von den gerechten Klagen derjenigen, die fixe Besoldungen zu versteuern haben, ich richte den Blick auf den Bauernstand, der lange nie so schwere Jahre durchgemacht hat und daher von einer Steuererhöhung höchst empfindlich betroffen wird. Deßhalb könnten auch wir sagen: richtet euch ein, ihr Regenten, daß ihr mit den bisherigen Mitteln auskommt. Ich stelle mich jedoch nicht auf diesen Standpunkt, sondern ich habe von vornherein der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß ich die Nothwendigkeit der Steuererhöhung einsehe. Ich erblicke indessen auch einiges Heil darin; denn jedenfalls wird sowohl in dieser Versammlung als im Volke eine gewisse Nüchternheit eintreten. Wenn man weiß, daß die bisherigen Steuern nicht mehr genügen, wird ganz sicher die Behörde allzuweit gehenden Wünschen, welche hier und da in der Bevölkerung auftauchen, einiges Maßhalten entgegensetzen. Wir sehen also, daß durch die Erhöhung der direkten Steuer um $^{4}/_{10}$ ‰ das nothwendige Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen hergestellt werden kann, dabei haben wir aber die untröstliche Aussicht, daß für alle großen Unternehmen, Jurabahnen,

Seelandsentsumpfung, Straßennetz, Kantonsschulgebäude und andere Werke, die wir noch auszuführen hätten, trotz dieser so fühlbaren Erhöhung der Steuer kein Rappen eingenommen wird. Es ist dieß eine fatale Aussicht für die Zukunft, besondern wenn wir sehen, wie überall in den größern Ortschaften auch die Ortslasten auf die fühlbarste Weise zugenommen haben. Ein fernerer Umstand, den ich hervorheben möchte, ist folgender: Der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen betrug im Jahre 1866 Fr. 865,456. 70
Rechnet man hiezu die Defizite der frühern Jahre (soweit sie nicht durch frühere Einnahmenüberschüsse gedeckt sind) mit „ 152,640. 10
so erhalten wir einen Rückschlag von Fr. 1,018,096. 80
Dazu kommt noch das Defizit pro 1867, welches wir zwar noch nicht kennen, wenigstens fehlt uns darüber alle Auskunft von Seite unserer Finanzverwaltung, das aber nach dem vor einem Jahre berathenen Büdget sich auf „ 518,374. —
beläuft. Wir haben somit eine Summe von Fr. 1,536,470. 80 zu decken. Nun bestehen über solche Verhältnisse bestimmte Gesetzesvorschriften, wonach der Große Rath entweder einen förmlichen Beschluß fassen soll, wie ein solches Defizit zu decken sei, oder er soll beschließen, die betreffende Summe sei vom Vermögen abzuschreiben, mit andern Worten geradezu erklären: wir wollen so und so viel zurückgehaust haben. Ich vermisse nun durchaus jede Andeutung einer solchen Vorkehr. Der Finanzdirektor hat zwar diesen Morgen einen Bericht verlesen lassen, den ich bestens verdanke und welcher eine Würdigung der Finanzsituation des Kantons enthält; indessen hat er selbst zu verstehen gegeben, daß dieß nur ein flüchtiges Elaborat sei, auf das er nicht längere Zeit und Nachdenken habe verwenden können. Ich stelle deßhalb folgenden Antrag: „Die Regierung ist einzuladen, einen Bericht über die Finanzlage des Staates vorzulegen und Anträge zu stellen, auf welche Weise dieselbe erleichtert werden könnte. Im Fernern sind Anträge vorzulegen über die Art und Weise der Deckung der aufgelaufenen Vorschüsse an die laufende Verwaltung, sowie der Bestreitung der bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben."

v. Känel, Negotiant. Die beantragte Steuererhöhung und die fatale Finanzlage des Kantons veranlassen mich ebenfalls, einige Bemerkungen zu machen. Der Antrag, den ich stellen will, ist sehr gut vorbereitet durch die Voten der Herren Gonzenbach und Steiner. Die Steuererhöhung von $^{5}/_{10}$ ‰ wird unserer Staatskasse zirka Fr. 400,000 eintragen. Ich frage nun wird diese Vermehrung der Steuer in Zukunft genügen? Es ist bereits angedeutet worden, was Alles noch vor der Thüre steht, und ich erinnere nur noch daran, daß ganze Klassen von Staatsbürgern, Geistliche, Lehrer und wahrscheinlich auch weltliche Beamte, mit dem Begehren um Erhöhung ihrer Besoldungen auftreten. Abgesehen davon wissen Sie, daß alle Staatsauslagen seit vielen Jahren immer gestiegen sind; Sie werden sich in jeder Rubrik überzeugen können, daß die Ausgaben im Steigen begriffen sind. Wie lange werden also die $^{5}/_{10}$ ‰ wohl genügen? Diese Frage veranlaßt mich, folgenden Antrag zu stellen: „Die Regierung wird eingeladen, über die Frage, ob die Staatseinnahmen nicht noch auf andere Weise, als durch fernere Erhöhung der direkten Abgaben vermehrt werden können, namentlich ob nicht eine Staatsgebühr für Bewilligungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten einzuführen sei, mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag zu bringen." Ich bin berechtigt, diesen Antrag hier zu stellen in Folge des § 61 des Reglementes; er steht in nahem Zusammenhange mit dem in Behandlung liegenden Gegenstande. Außer der Büdgetberathung müßte ich den Antrag in Form eines Anzuges einreichen, heute aber steht mir das Recht zu, ihn sofort zu stellen. Der Antrag besteht aus zwei Theilen, aus einem allgemeinen und einem besondern. Der erste ladet die Regierung ein, zu untersuchen, ob nicht, ohne fernere Vermehrung der direkten Steuer, auf indirektem Wege mehr Geld in die Staatskasse gebracht werden könne, der zweite wünscht die Untersuchung der Frage, ob nicht eine Bewilligungsgebühr einzuführen sei. Hierunter verstehe ich eine Gebühr für alle Bewilligungen, Legalisationen, welche bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten eingeholt werden müssen. Zur Begründung des ersten Theiles des Antrages erlauben Sie mir, einen kurzen Blick auf die Natur der Staatseinnahmen zu werfen. Dieselben betrugen im Jahr 1866 nach der Staatsrechnung Fr. 5,815,533. 65. Sie theilen sich in zwei Kategorien: die erste begreift den Ertrag des Staatsvermögens, das aus Forsten, Domänen und Kapitalien besteht, die zweite alles Uebrige, d. h. was das Volk bezahlt, in sich. Der Ertrag des Staatsvermögens belief sich im Jahre 1866 auf Franken 926,960. 47, das Volk hat somit Fr. 4,888,573. 18 bezahlt. Die letztere Summe zerfällt wieder in zwei Theile: der Reinertrag der direkten, auf das Vermögen und Einkommen gelegten Abgaben betrug Fr. 1,507,519. 13, während der Reinertrag des auf indirektem Wege Bezahlten auf Franken 3,379,105. 94 stieg. Hierin ist der Ertrag der Regalien mit Fr. 1,072,469. 87 inbegriffen. Wenn Sie alle die verschiedenen Arten der im Büdget aufgezählten Abgaben durchmustern und fragen, welches die populärste sei, so werden Sie antworten, es seien eigentlich alle unpopulär. Kehren Sie aber die Frage um, welches die unpopulärste Abgabe sei, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß die direkten Abgaben am wenigsten beliebt sind. Gerade sie aber sind nach den Lehrbüchern über Staatswissenschaft und Finanzkunst merkwürdigerweise die gerechtesten, und ich bestreite dieß durchaus nicht. Wenn wir das Salzregal aufgeben und das Ohmgeld abschaffen würden, um den dadurch entstandenen Ausfall von circa Fr. 1,900,000 durch direkte Abgaben zu decken, so müßten wir auf eine Steuer von 4 ‰ hinaufgehen. Die schweizerische Eidgenossenschaft, die ein großer Herr ist in finanziellen Dingen, erhebt 5 Millionen aus dem Schooße des Schweizervolkes, ohne daß die Meisten etwas davon wissen. Würde man es wohl wagen, diese 5 Millionen durch eine eidg. Vermögenssteuer zu beziehen, und wenn man es wagen würde, würde diese Steuer im Volke so beliebt sein als jetzt? Ich führe dieß an, um zu beweisen, daß nach den überall gemachten Erfahrungen die direkten Abgaben die unbeliebtesten, die indirekten dagegen viel populärer sind. Als zweite Thatsache konstatire ich, daß in allen Staaten weitaus der größte Theil der Einnahmen auf indirektem Wege bezogen wird. Woher diese Erscheinung? Die direkten Abgaben müssen auf einmal bezahlt werden, die indirekten dagegen werden nach und nach entrichtet, und gewöhnlich erhält man Etwas dafür, wie z. B. beim Salze. Wir zahlen 1 Million Ohmgeld beim Trinken von geistigen Getränken und denken selten daran. In diesem „nach und nach" liegt der Grund, warum die indirekten Abgaben viel beliebter sind, und wenn sie beliebter sind, so sind sie auch demokratischer. So viel zu Begründung des allgemeinen Antrages. — Was nun speziell die von mir vorgeschlagene Einführung einer Bewilligungsgebühr betrifft, so will ich zuerst zwei Fragen untersuchen, nämlich: 1) ist eine solche Abgabe gerecht und 2) ist sie verfassungsgemäß? Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß jedesmal, wenn eine Staatsbehörde für irgend einen Staatsbürger in besondere Thätigkeit gesetzt wird, es billig ist, daß er etwas dafür bezahlt. Dieser Grundsatz ist bereits anerkannt im Civilprozeß. Wenn Sie nun diesen Satz zugeben, so werden Sie natürlich auch die Folgerung zugeben, daß es billig ist, wenn der Bürger für Bewilligungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten etwas bezahlt. Uebrigens sind diese Bewilligungen entweder nothwendig oder nicht, d. h. der Staat hat einen vernünftigen Grund oder er hat keinen,

dem Bürger vorzuschreiben, auf dem Oberamte eine Bewilligung einzuholen. Hat der Staat keinen Grund, so soll er die Bewilligungen abschaffen, ist aber ein vernünftiger Grund für dieselben da, so hat der Staat auch das Recht, von dem Bürger zu verlangen, daß er bei diesem Anlaß eine kleine Gebühr, 10—20—30 Cent., bezahlt. Zudem halte ich eine Bewilligungsgebühr nicht für unbilliger, als die andern Staatsabgaben, die wir gegenwärtig haben. Was hat z. B. der Staat für einen Grund, von mir eine Abgabe zu verlangen jedesmal, wenn ich fremden Wein trinken oder nicht ungesalzen essen will? Viel billiger ist es noch, etwas zu bezahlen, wenn man einer Staatsbehörde Mühe macht. Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit einer Bewilligungsgebühr mache ich auf Art. 86 der Verfassung aufmerksam, welcher bestimmt: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden." Diese Bestimmung ist eine Folge der im Jahr 1846 vorgenommenen großen Reform im Finanz- und Armenwesen, indem man wußte, daß die direkten Steuern kommen müssen. In dem zitirten Artikel ist also eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Einkommen vorgeschrieben, es steht aber kein Wort davon, daß alle andern Abgaben verboten seien. So ist dieser Paragraph auch stets aufgefaßt worden und zwar nicht nur in der 46er Periode, wo die indirekten Abgaben beibehalten, sondern auch in den 50er Jahren, wo die Erbschafts- und Schenkungsabgaben eingeführt worden sind. Sind diese Abgaben verfassungswidrig, so soll man sie abschaffen, sind sie es nicht, so ist auch eine Bewilligungsgebühr verfassungsgemäß. — Ich sehe, daß die Zeit verflossen ist und will daher nicht länger aufhalten; ich glaube indessen so viel gesagt zu haben, um zu zeigen, daß mein Antrag wenigstens der Untersuchung werth ist.

Imer. Bei Vergleichung der zwei Abtheilungen der Rubrik betreffend die direkten Steuern werden Sie bemerkt haben, daß für den Bezug der Grund- und Kapitalsteuer im alten Kantonstheil den Gemeindeeinziehern nur 2% zukommen, während im Jura die Einnehmer einzig und allein für den Bezug der Grundsteuer 5% beziehen. Es liegt darin eine Ungleichheit, welche beseitigt werden sollte. Die Steuerpflichtigen sollten an Bezugskosten in dem einen Kantonstheile nicht mehr bezahlen müssen als im andern. Man wird vielleicht einwenden, daß im Jura der Bezug der Steuern viermal im Jahre stattfindet; hierauf erwidere ich, daß dieses Bezugssystem sich auf eine Verordnung vom 14. März 1816 stützt, in welcher für einen monatlichen Bezug 5 Rp. von 100 Fr. admittirt sind. Es ist kein Grund vorhanden, diesen Bezug noch länger viermal jährlich stattfinden zu lassen, und dieß veranlaßt mich, folgenden Antrag zu stellen: Der Regierungsrath ist beauftragt, zu untersuchen, ob nicht das Institut der besondern Grundsteuereinnehmer im Jura abgeschafft und diese durch die Gemeindesteuereinzieher, wie sie der alte Kantonstheil besitzt, ersetzt werden konnten, wo der Bezug der Grund- und Kapitalsteuer zusammen nur 2% kostet, während der bisherige Bezug im Jura auf 5% zu stehen kommt. Ich habe ferner zu bemerken, daß sich bei der Ziffer für den Bezug der Einkommensteuer im Jura ein Irrthum eingeschlichen hat; es muß 3% statt 2% stehen, wie für den alten Kantonstheil; der in der Kolonne ausgesetzte Betrag ist richtig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen namentlich in Bezug auf die gefallenen Anträge. Es wurde bemerkt, man hätte das Beispiel Luzerns befolgen, die Steuer einfach verweigern und sagen können: Regierung, streckt euch nach der Decke. Daß dieß nicht geschieht, bin ich von vornherein überzeugt; denn das Bernervolk ist zu einsichtsvoll, als daß es die Verwaltung in solcher Weise erschweren würde. Es ist nichts leichter, als ein Budget zu machen, dessen Ausgaben Franken 400,000 weniger betragen, als die des vorliegenden Voranschlages. Wir können ja die Fr. 72,000 streichen, welche der Direktion des Innern für Volkswirthschaft (Vieh- und Pferdezucht ꝛc.) bewilligt werden. Ebenso können wir die ungeheuren Ausgaben im Armenwesen um Fr. 200,000 reduziren und den Beitrag an die Irrenanstalt Waldau von Fr. 40,000 streichen. Auch die Kredite für das Erziehungswesen, Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen ꝛc., die Kredite für Straßenkorrektionen, Straßenunterhalt u. s. w. können wir streichen oder herabsetzen, indem wir z. B. den Straßenunterhalt den Gemeinden übertragen. Ein solches Budget ist in einer Viertelstunde aufgestellt, der Große Rath braucht nur zu wollen. Ich denke aber, es walte zu viel Einsicht ob, als daß der Regierung ein solcher Rückschritt zugemuthet werde. — Herr Steiner hat den Antrag gestellt, die Regierung sei einzuladen, einen Bericht über die Finanzlage des Staates vorzulegen und Anträge zu stellen, auf welche Weise dieselbe erleichtert werden könnte. Im Fernern seien Anträge vorzulegen über die Art und Weise der Deckung der aufgelaufenen Vorschüsse an die laufende Verwaltung, sowie der Bestreitung der bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben. Wenn die zwei von der Finanzdirektion in jüngster Zeit ausgearbeiteten Berichte, nämlich der Mitrapport über die Straßennetzfrage, sowie der heute verlesene Bericht, mit einander verschmolzen würden, so wäre dem Begehren des Herrn Steiner so ziemlich entsprochen. In dem Mitrapport sind noch mehrere Fragen erörtert, welche in dem heute verlesenen kürzern Berichte übergangen sind, so die Frage der Deckung der vorhandenen Defizite. Ich habe heute bereits bemerkt, daß dieselben durch die in Folge der Steuererhöhung eintretenden Einnahmenüberschüsse getilgt werden sollen. Indessen widersetze ich mich dem Antrage nicht, sondern mache mich zu Vorlage eines solchen Berichtes, in welchem auch die Frage der Amortisation der Anleihen besprochen wird, anheischig; natürlich ist dieß in der gegenwärtigen Session nicht mehr möglich. In dem Mitrapporte der Finanzdirektion über die Straßennetzfrage ist nachgewiesen, wie wir voraussichtlich in 20 Jahren stehen werden. Es ist begreiflich sehr schwer, dieß auch nur annähernd auf einen solchen Zeitraum vorauszusagen; hätte man es im Jahre 1847 für die gegenwärtige Zeit sagen wollen, so hätte man sich gewaltig geirrt. Der Fortschritt auf dem Gebiete der Civilisation verlangt eben allerwärts neue Ausgaben. In dem Berichte ist auch nachgewiesen, daß zwar in den ersten Jahren die Finanzlage des Kantons allerdings eine schwierige sein, daß sie aber nach und nach mit der Amortisation der Anleihen immer leichter werden wird, indem ein Theil der Verzinsung verschwinden wird. Ich habe die Berechnung gemacht, daß wenn die $^2/_{10}$ ‰ des außerordentlichen Budgets auch fernerhin bezogen werden, im Jahr 1890 etwa 8½ Millionen zurückbezahlt sind. In Betreff des Straßennetzes hat die Finanzdirektion einen andern Antrag gestellt, als die Baudirektion; sie ist zwar grundsätzlich mit dem Antrage der letztern einverstanden, daß nun das Straßennetz einmal definitiv aufgestellt werde, sie will aber nicht gleich der Baudirektion 10 Millionen, sondern bloß 3 Millionen dafür in Aussicht nehmen, um damit die dringendsten Bauten, seien es Straßenneubauten, Korrektionen oder Beiträge an Straßen III. und IV Klasse, zu bestreiten. Auf diese Weise können nach der Ansicht der Finanzdirektion die dringendsten Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile befriedigt werden. Ich will jetzt nicht näher auf die Sache eintreten, da dieselbe bei Behandlung der Straßennetzfrage ausführlich entwickelt werden wird. Ich widersetze mich also dem Antrage des Herrn Steiner nicht, sondern erkläre mich bereit, dem Großen Rathe einen solchen Bericht vorzulegen. — Uebergehend zu dem Antrage des Herrn v. Känel erinnere ich daran, daß in dem heute verlesenen Berichte nachgewiesen ist, daß die Einnahmen

auch noch auf andere Weise als durch Erhöhung des Steueransatzes vermehrt werden können. Der Ertrag des Staatsvermögens kann durch Veräußerung der nicht unmittelbar zu Verwaltungszwecken dienenden Domänen erhöht werden. Allerdings ist jetzt nicht der Zeitpunkt zum Abschluß solcher Verkäufe da, indem der Verkehr bekanntlich ziemlich gedrückt ist. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß durch die Einführung einer Tabaksteuer unsere Finanzen bedeutend geäuffnet werden könnten, von Erfolg ist eine solche nach meiner Ansicht aber nur dann, wenn die Eidgenossenschaft die Sache an die Hand nimmt. In den einzelnen Kantonen wäre es aus dem Grunde sehr schwierig, die Sache durchzuführen, weil bei der gegenwärtigen Leichtigkeit des Verkehrs Jedermann seinen Bedarf in einem Nachbarkantone einkaufen könnte. Man wird einwenden, wenn die Eidgenossenschaft den Ertrag einer solchen Steuer in ihren Sack stecke, so haben die Kantone nichts davon. So wäre es aber nicht verstanden, sondern die Eidgenossenschaft müßte als Aequivalent Lasten übernehmen, die bis dahin den Kantonen aufgefallen sind. Dieß könnte namentlich im Militärwesen in Betreff der Bewaffnung, Bekleidung u. s. w. geschehen, welche Frage schon mehrmals zur Sprache gekommen ist, zwar nicht in der Bundesversammlung selbst, sondern in engern Kreisen. Man hat zum Zwecke der Vermehrung der Staatsfinanzen auch von der Einführung der Einregistrirungsgebühren gesprochen, wie sie bereits in den Amtsbezirken Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen bestehen. Der Große Rath hat auch bereits einen dahin zielenden Anzug erheblich erklärt, welcher dem zu Ausarbeitung einer einheitlichen Gesetzgebung bestellten Redaktionskomite zur Begutachtung überwiesen worden ist, indem die Einregistrirungsgebühren mit unsern civilrechtlichen Bestimmungen in nächster Beziehung stehen. Ich habe in meinem Berichte die Ansicht ausgesprochen, daß ich davon nicht viel erwarte. Man wendet zwar ein, man könnte diese Abgabe den Gemeinden überlassen, wogegen letztere andere Lasten übernehmen würden, z. B. im Armenwesen, wodurch zugleich auch die Einheit mit dem Jura hergestellt werden würde. Dessen ungeachtet glaube ich, die Einregistrirungsgebühr solle nicht eingeführt werden. Jede neue Last ist dem Volke verhaßt, und wenn es auch richtig ist, daß es die direkten Steuern am unliebsten bezahlt, so ist es eben so richtig, daß es neue Steuern am ungernsten, solche aber, an die es gewöhnt ist, am liebsten entrichtet. Wer reklamirt wegen des Ohmgeldes oder wegen der Steuer auf dem Salz? Wer denkt daran, daß er, wenn er einen Schoppen Wein trinkt, 7/4 Cent., oder, wenn es fremder Wein ist, 2 Cent. dem Staate bezahlt? Man weiß auch, daß nach Aufhebung des Ohmgeldes der Wein weder billiger noch besser würde, es verwundert mich daher oft im höchsten Grade, wenn Leute, von denen man voraussetzen sollte, daß sie mit unsern Kantonsverhältnissen vertraut sind, den Bezug des Ohmgeldes an der großen Zahl der Schnappstrinker schuld geben. Heben wir das Ohmgeld für den Wein auf, so wird der Wirth für den Schoppen Wein, den er bis dahin zu 50 Cent. verkauft hat, nicht 48 und noch viel weniger 45 Cent., sondern wie bisher 50 Cent. fordern, so daß einzig der Produzent und der Wirth einen Vortheil davon hätten. Die Einregistrirungsgebühr ist gerade ihrer Natur wegen unpopulär. Sie ist beim Volke nicht so sehr der Höhe ihres Betrages wegen verhaßt, als vielmehr wegen der in ihrem Gefolge liegenden unvermeitlichen Inkonvenienzen, der vielen Läufe und Gänge, der Plackereien ꝛc. Freiburg hat bekanntlich die Einregistrirungsgebühr auch eingeführt, weil es im Falle war, alle Quellen zu öffnen, die irgendwie Geld eintragen. Ich habe mit dem dortigen Finanzdirektor hierüber gesprochen und von ihm erfahren, daß diese Steuer sehr unpopulär ist, da der Betreffende wegen der damit verbundenen Plackereien oft 2—3mal mehr Auslagen hat, als die Gebühr selbst beträgt. In einem andern Punkte halte ich es dagegen für möglich, eine Mehreinnahme zu erzielen, nämlich auf der Stempelgebühr. Unser Stempelgesetz beruht auf der Grundlage, daß der Stempel nach dem Format taxirt wird. Wird aber der Werthstempel an Platz des Formatstempels eingeführt, so wird dieß eine nicht unwesentliche Vermehrung der Einnahmen zur Folge haben. Die Finanzdirektion hat auch bereits einen Gesetzesentwurf auf dieser Grundlage ausgearbeitet, der dem Großen Rathe nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath in der nächsten Sitzung vorgelegt werden wird. In Betreff der Militärsteuer liegt Ihnen bereits ein Entwurf vor, der, wenn er angenommen wird, die daherigen Einnahmen vermehren wird. Das im Jahre 1865 erlassene Gesetz hat in dieser Richtung eine bedeutende Einbuße für den Staat zur Folge gehabt, indem nun Jeder nach zurückgelegtem 23. Altersjahre mehrjährig geworden ist, ohne daß er die Jahrgebung verlangen mußte, während er früher nicht eigenen Rechtes war, so lange er unter des Vaters Mues und Brod lebte. Dadurch nun, daß Derjenige, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat, bloß noch die Personaltaxe zu bezahlen braucht, sofern er nicht eigenes Vermögen besitzt, hat der Staat in den letzten Jahren eine wesentliche Einbuße erlitten. Dieser Uebelstand soll nun durch den vorgelegten Entwurf gehoben werden, der die Abänderung des betreffenden Paragraphen des Militärsteuergesetzes bezweckt. Bezüglich der Einkommensteuer ist die nach Mitgabe des Gesetzes zum Zwecke der Untersuchung der Vollziehung desselben aufgestellte Centralsteuerkommission, wie man mir mitgetheilt hat, der Ansicht, daß bei konsequenter Durchführung des Gesetzes ein bedeutend größerer Ertrag erzielt werden kann, daß aber die Vollziehung, die natürlich den einzelnen Gemeinden und Amtskommissionen anheimgestellt ist, viel zu wünschen übrig läßt. Immerhin ist die billige Durchführung eines Einkommensteuergesetzes sehr schwierig; die praktischen Amerikaner haben deßhalb die Einkommensteuer ganz aufgegeben, besteuern aber jedes Vermögensobjekt, bestehe es, worin es wolle. Dabei raisonniren sie folgendermaßen: hat Einer nur Dasjenige, was er nöthig hat zum Leben, so soll er Nichts bezahlen; braucht er aber nicht Alles, so wird sich das Uebrige in Form eines Vermögensobjektes manifestiren: entweder kauft er Grund und Boden oder baut ein Haus oder schafft Mobilien oder Pferde u. s. w. an. Da wird dann Jahr für Jahr nachgesehen, was Einer angeschafft hat und demgemäß die Steuer berechnet. Dieß wäre das rationellste System, bei uns aber nicht wohl durchzuführen; denn es würde schwerlich gut aufgenommen, wenn man Jedem alljährlich den Mehrwerth seiner Kühe schätzen, von der Zahl derselben Notiz nehmen würde u. s. w. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, daß man auch an andern Orten die Schwierigkeiten der Durchführung eines Einkommensteuergesetzes eingesehen hat. Man hat auch von der Progressivsteuer gesprochen. Ich könnte mich ganz gut mit derselben einverstanden erklären, ich habe es aber nicht gewagt, mit dieser Neuerung aufzutreten. Viele von Ihnen werden sich noch erinnern, daß bei Berathung des Militärsteuergesetzes davon die Rede war. Aber bei der bloßen Anspielung auf eine Progressivsteuer ist man von links und rechts so über den Finanzdirektor hergefallen, daß er froh war, einen möglichst gedeckten Rückzug anzutreten. Sollte jetzt der Große Rath besser dazu aufgelegt sein, so würde ich einen bezüglichen Vorschlag bringen. Ich denke so gut wie Basel würden wir die Progressivsteuer auch ertragen, welche namentlich auch für die minder begüterten Klassen eine bedeutende Erleichterung wäre. Herr v. Känel wünscht nun die Untersuchung der Frage, ob nicht eine Bewilligungsgebühr eingeführt werden sollte. Ich will dem Antragsteller schon heute auf diese Frage antworten, so weit es wenigstens die Ansicht des Finanzdirektors betrifft. Ich bin entschieden gegen die Einführung einer solchen Gebühr. Eine der wesentlichsten Klagen, die seiner Zeit Land auf Land ab geltend gemacht wurde, betraf die Sportelnjagd, und die meisten der zur Zeit der Verfassungsrevision eingereichten

Vorstellungen verlangten die Abschaffung der Sporteln. Sie mögen selbst ermessen, wie unangenehm es für den Beamten ist, wenn er einem Bürger, der sich bei ihm über irgend Etwas berathen hat und sich dann bedankt und weggehen will, sagen muß: Verzieht, das kostet 3—5 Batzen. Mancher Regierungsstatthalter würde es vorziehen, diesen Betrag aus seinem eigenen Sacke zu bezahlen. Es ist aber auch unangenehm für den Bürger, wenn er bei jedem Schritt und Tritt, den er bei einem Beamten macht, in den Sack langen muß. Da glaube ich denn doch, daß, abgesehen davon, daß bei einer solchen Gebühr schließlich doch nicht viel herausseben würde, das Volk die direkte Steuer vorzieht, so unpopulär diese auch sein mag. Dazu kommt aber noch ein weiterer Grund. Ich habe keine Ursache anzunehmen, daß wir Beamte haben, die eine solche Einnahme nicht gewissenhaft verrechnen würden, eine Controle darüber ist jedoch unmöglich. Dem Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten könnte man übrigens nicht zumuthen, selbst die Kasse zu besorgen, es müßte somit ein Sekretär oder Angestellter damit beauftragt werden, wie es bereits bisher mit andern Gebühren der Fall war, wo es dann auch schon vorgekommen ist, daß die betreffenden Gelder nicht richtig abgeliefert worden sind. Schaffen wir daher für diese Beamten keine neuen Verlegenheiten. Aus diesen Gründen möchte ich den zweiten Theil des Antrages des Herrn Großrath v. Känel nicht erheblich erklären. Der erste Theil fällt zusammen mit dem Antrage des Herrn Großrath Steiner, und obwohl demselben durch den heute verlesenen Bericht, der zwar bloß der Bericht der Finanzdirektion ist, Genüge geleistet wäre, so will ich mich der Erheblicherklärung gleichwohl nicht widersetzen. — Es liegt nun noch ein Antrag des Herrn Imer vor, der den Regierungsrath beauftragen will, zu untersuchen, ob es nicht am Platze sei, das Institut der besondern Grundsteuereinnehmer im Jura abzuschaffen und sie durch die Gemeindesteuereinnehmer gleich wie im alten Kantonstheil zu ersetzen, wo der Bezug der Grund- und Vermögenssteuer zusammen nur 2 % kostet, während der bisherige Bezug im Jura auf 5 % zu stehen kommt. Ich kann die Erheblicherklärung dieses Antrages auch zugeben. Der Unterschied der Größe der Bezugskosten ist übrigens leicht erklärlich, indem im alten Kantonstheile bloß ein Steuerbezug am Schlusse des Jahres stattfindet, während im Jura die Steuer quartaliter bezogen wird, so daß der betreffende Beamte sich viermal mit dieser Angelegenheit befassen muß. Es ist daher durchaus kein abnormes Verhältniß, wenn die Bezugskosten im alten Kantonstheil 2 %, im Jura dagegen 5 % betragen. Ich gebe indessen zu, daß die Frage untersucht werde, ob das Institut der besondern Grundsteuereinnehmer im Jura aufgehoben werden könne. Gewinn kömmt dabei wenig heraus; denn wenn der Jura fortfahren will, seine Steuer vierteljährlich zu beziehen, so müssen natürlich die damit beauftragten Beamten auch demgemäß bezahlt werden. — Dieß die Bemerkungen, die ich über die gefallenen Anträge zu machen mir erlaubte.

v. Känel, Negotiant. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, es sei für den Bürger unangenehm, wenn er für eine bloße Berathung eine Gebühr von 3—5 Batzen bezahlen müsse. So habe ich die Sache nicht verstanden, sondern ich habe bloß eine Gebühr von etwa 10—20 Centimes für Legalisationen oder Bewilligungen im Auge. In Betreff der Controle erwiedere ich nur, daß dieselbe durchaus keine Schwierigkeiten darbieten würde, indem sie wie bei der Postverwaltung durch Marken ausgeübt werden könnte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Falle muß ein besonderer Angestellter da sein und mit Fr. 400 besoldet werden, während die Einnahme vielleicht nur Fr. 300 beträgt. Ich habe Herrn v. Känel übrigens wohl verstanden, daß es sich nicht um eine bloße Berathung handelt; es kömmt aber schließlich auf's Gleiche heraus, man verlangt einfach die Unterschrift. Es ist eine amtliche Funktion, die unentgeldlich ausgeübt und Jedermann zugänglich gemacht werden soll. Zudem wiederhole ich, daß diese Einnahme jedenfalls nur unbedeutend sein würde.

Tscharner, alt-Oberrichter. Im Hinblicke auf die vorgerückte Zeit will ich ganz kurz sein und Sie nur wenige Minuten aufhalten. Ich stimme mit Widerwillen oder gar nicht zu der beantragten Steuererhöhung; denn wir zahlen im Kanton Bern genug Steuern. Ich finde, es wäre, wenn man Ersparnisse eintreten läßt, bei einer Steuer von 1½ ‰ möglich, daß der Staatshaushalt gehörig besorgt werden könnte. Ich stelle deßhalb den Antrag, daß, wenn die Staatswirthschaftskommission hiezu nicht Hand bieten will, eine eigene Kommission niedergesetzt werde mit der Weisung, Vorschläge zu bringen, damit für den Staatshaushalt keine höhere Staatssteuer als 1½ ‰ erhoben werden muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben bis dahin 1⁶/₁₀, also schon jetzt mehr als 1½ ‰ bezahlt.

Tscharner. Ich möchte eben nicht mehr als 1½ ‰ bezahlen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich wollte bloß in Betreff des Antrages des Herrn Steiner, den ich übrigens vollständig unterstütze, darauf aufmerksam machen, daß der Große Rath bereits am 26. Juli 1866 auf den Antrag des Regierungsrathes folgenden Beschluß gefaßt hat: „Inzwischen ist dem Regierungsrathe sowohl für die bewilligten Militärausgaben (früheres Nachkreditbegebren von Fr. 37,000 und das gegenwärtige von Fr. 216,500) als für die noch zu bewilligenden die Ermächtigung ertheilt, das nöthige Geld bis auf Fr. 500,000 in geeigneter Form aufzunehmen mit der Weisung, nach Schluß der Rechnung pro 1866 über die Rückzahlung dieser schwebenden Schuld, soweit dieselbe aus den vermehrten Steuern nicht getilgt werden konnte, Anträge zu stellen." Das ist also bereits beschlossen, und die Regierung muß ihre Ansicht darüber aussprechen, ob diese Ausgabenüberschüsse durch Vermögensabschreibung, durch neue Steuern oder auf andere Weise gedeckt werden sollen. Ich glaube übrigens, es sei zweckmäßiger, auf diese Frage bei Berathung der Staatsrechnung näher einzutreten. Der Herr Finanzdirektor hat sich zudem bereit erklärt, einen bezüglichen Bericht abzufassen, und ich möchte da bloß den Wunsch aussprechen, daß in demselben auf alle noch ausstehenden auf Großrathsbeschlüssen beruhenden größeren Unternehmen, wie Seelandsentsumpfung, Straßennetz, Rücksicht genommen werden möchte. Betreffend das Straßennetz hat uns der Herr Finanzdirektor eine trostreiche Aussicht eröffnet, indem er nämlich seine Ansicht dahin ausspricht, daß statt der 10 Millionen, die bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons wahrhaft erschreckend sind, 3 Millionen hinreichen, um den Zweck zu erreichen. Ich glaube, es wäre möglich, noch in anderer Richtung die Finanzsituation zu verbessern und möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, dießfalls sein Nachdenken walten zu lassen.

v. Känel, Negotiant, schließt sich auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, soweit es den ersten Theil seines Antrages betrifft, dem Antrage des Herrn Steiner an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Steiner	Mehrheit.
" " zweiten Theil des Antrages des Herrn v. Känel (Einführung einer Bewilligungsgebühr)	Minderheit.

Für den Antrag des Herrn Imer Mehrheit.
" " " " " Tscharner Minderheit.

Hier bricht der Herr Präsident für heute ab.

Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 19. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brand, Droz, Tucommun, Etienne, Gfeller in Schangnau, Girard, Gygax, Jakob; Hofer, Liechti, Jakob; Michel, Reber, Jakob; Schwab, Seßler; ohne Entschuldigung: Beuret, Brechet, Carlin, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Feune, Friedli, Greppin, Hennemann, Henzelin, Husson, Joliat, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Karlen, Kehrli, Heinrich; Keller, Christian; Kohler, Küng, Landry, Monin, Piquerez, Rebetez, Rossel, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Zingre, Zumwald, Zurbuchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident, daß das Büreau die gestern erkannten Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

I. Gesetz über das Niederlassungswesen.

Herr v. Büren, Präsident.
" Bösiger.
" Geißbühler.
" Gfeller von Signau.
" Imer.
" Kaiser von Büren.
" Reichenbach.

II Gesetz über Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes.

Herr Schuhmacher, Präsident.
" Röthlisberger.
" v. Tavel.

III. Gesetz über Abänderung des Dekrets betreffend die Viehentschädigungskasse.

Herr Roth in Wangen, Präsident.
" Müller in Tramelan-dessus.
" Reber in Diemtigen.

IV. Gesetz über Branntweinfabrikation.

Herr Gfeller in Signau, Präsident.
" v. Büren.
" Carlin.
" Dähler.
" Flück.
" Gygax in Bleienbach.
" Lenz.
" Monin in Bellelay.
" Müller in Hofwyl.

V. Gesetz über die Thierarzneischule.

Herr Schneeberger, Präsident.
" v. Goumoëns.
" Reber in Niederbipp.
" Schwab.
" Trachsel.

VI. Vortrag über Vereinigung eines Theils der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg.

Herr Weber, alt-Oberrichter, Präsident.
" v. Känel, Negotiant.
" Mader.

VII. Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn.

Herr Karrer, Präsident.
" Froté.
" Marti.
" Steiner in Bern.
" Zyro.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets pro 1868.

(Siehe Seite 340 f. hievor.)

Einnahmen.

IV. Verschiedenes.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
1,565	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen		1,565
2,297	Summa Einnehmens an Verschiedenem . . .		1,565

Zusammenzug der Einnahmen.

	I.	Ertrag des Staatsvermögens:		
345,412		A. Liegenschaften	387,500	
575,768		B. Kapitalien	537,054	
				924,554
1,121,680	II.	Ertrag der Regalien		1,098,419
	III.	Ertrag der Abgaben:		
2,225,546		A. Indirekte Abgaben	2,118,400	
1,241,173		B. Direkte Abgaben	1,999,145	
				4,117,545
2,297	IV.	Verschiedenes		1,565
5,511,876		Summa der Einnahmen . . .		6,142,083

Ohne Bemerkung genehmigt.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	1) Großer Rath:		
46,365	Sitzungs- und Reiseentschädigungen zu 40 Sitzungen		40,000
	2) Regierungsrath:		
44,646	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	45,500	
20,429	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	20,000	
65,075			65,000
3,692	3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien		4,000
	4) Staatskanzlei:		
14,884	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860: Des Staatsschreibers, Rathschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	15,100	
26,753	b. Büreaukosten	25,000	
5,926	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	5,000	
47,564			45,100
	5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:		
73,082	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860	73,000	
8,116	b. Büreaukosten	8,000	
8,482	c. Beholzungskosten	9,000	
1,013	d. Miethzinse für Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen, Oberhasle und Frutigen	1,125	
90,994			91,125
	6) Amtschreiber:		
25,574	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	25,575	
496	b. Miethzinse für die Kanzleilokalien zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle .	545	
26,070			26,120
279,762	Summe der allgemeinen Verwaltungskosten . .		271,845

Die beiden Berichterstatter empfehlen die Annahme des vorliegenden Abschnittes, der gegenüber dem Büdget pro 1867 nur ganz unwesentliche Aenderungen erlitten hat.

Lenz. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter um Auskunft über die Ziffer 6) zu fragen. Es ist nämlich schon im Jahre 1859 vom Großen Rathe ein Anzug erheblich erklärt worden, welcher die Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Amtschreiber verlangte. Später wurde ein eben dahin zielender Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt und vor einem Jahre ein neuer Anzug erheblich erklärt. Seither habe ich nichts von der Sache gehört und möchte daher um Auskunft darüber ersuchen, ob der Regierungsrath in dieser Sache etwas zu thun gedenkt oder nicht.

Migy, Justizdirektor. Ich will dem Herrn Lenz über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft ertheilen. Bereits vor 2 - 3 Jahren hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vorgelegt, der aber erst am Ende der Verwaltungsperiode zur Berathung gelangt ist. Im Beginn der gegenwärtigen Periode ist die Sache mit Rücksicht auf einen erheblich erklärten Anzug an den Regierungsrath zurückgewiesen worden, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Kurze Zeit hierauf ist eine Bittschrift der ökonomischen Gesellschaft eingelangt, welche die Revision der Hypothekarordnung verlangte. In Folge dessen hat der Große Rath den Beschluß gefaßt, es sei, ohne die Totalrevision der Civilgesetzgebung abzuwarten, sofort eine Revision der Hypothekargesetzgebung anzuordnen. Zu gleicher Zeit hat der Große Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es sei die Regierung einzuladen, in einem einläßlichen wissenschaftlichen Bericht die Grundlagen festzustellen, auf welchen die Einheit der Civilgesetzgebung angestrebt werden soll, damit dem Großen Rathe Gelegenheit verschafft werde, sich über die Grundsätze eines einheitlichen Civilgesetzes auszusprechen und aus dieser Berathung entnehmen zu können, ob da wirklich eine Einheit möglich sei oder nicht. Der Regierungsrath hat diese Beschlüsse der Justizdirektion überwiesen, welche sofort bezügliche Weisungen an die Redaktionskommission erließ. Diese hat sogleich Hand an's Werk gelegt, eine Pfand- und Hypothekarordnung ausgearbeitet und in mehreren Sitzungen berathen. Der Entwurf ist hier in meinen Händen (der Redner weist ihn vor), er kann aber dem Großen Rathe noch nicht mitgetheilt werden, weil die Redaktionskommission im Laufe der nächsten Woche nochmals Berathungen darüber pflegen wird. Auch ein Gesetzesentwurf über die Einrichtung und Führung der Grundbücher liegt vor, wird aber gleichfalls Gegenstand einer nochmaligen Berathung durch die Kommission bilden. Die Frage der Besoldungen der Amtschreiber hat man nie aus den Augen verloren, die Redaktionskommission hat aber einstimmig gefunden, es sei diese Frage einstweilen bis nach der Berathung der einheitlichen Pfand- und Hypothekarordnung zu suspendiren, weil die Stellung der Amtschreiber als Hypothekarregisterführer eine derartige ist, daß es absolut nothwendig ist, zuerst die Hypothekarordnung und den Entwurf über die Anlegung der Grundbücher durchzuberathen, bevor die Frage der Amtschreiberbesoldungen definitiv reglirt wird. Ich kann noch bei dieser Gelegenheit beifügen, daß der wissenschaftliche Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung sehr weit vorgerückt ist, so daß er im Laufe der nächsten Session wird vorgelegt werden können.

Der vorliegende Abschnitt des Büdgets wird unverändert genehmigt.

II. Direktion des Innern.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
3,000	a. Besoldung des Sekretärs	3,000	
3,000	b. Besoldung des Sekretärs im Armenwesen	3,000	
	c. Büreaukosten:		
10,557	1. des Hauptbüreau's, incl. statistisches Büreau . . . Fr. 10,000		
10,956	2. des Armenbüreau's, incl. Gemeindegüterausscheidung . . „ 9,000		
		19,000	
27,318			25,000
	2) Volkswirthschaft:		
7,200	a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie	10,000	
9,807	b. Kosten der Ackerbauschule	15,000	
50,087	c. Unterstützung der Landwirthschaft	7,000	
17,653	d. Beförderung der Pferdezucht	20,000	
20,383	e. Beförderung der Hornviehzucht	20,000	
106,391			72,000
2,694	3) Militärpensionen		2,500
	4) Gesundheitswesen:		
4,455	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	4,000	
1,366	b. Wartgelder an Aerzte	1,500	
1,430	c. Hebammenschule	1,800	
7,255			7,300
		Transport . .	106,800

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	Transport		106,800
	5) Armenwesen:		
	A. Ausgeben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staatsverfassung:		
479,725	1. Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857) . . . . . Fr. 475,000		
31,721	2. Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden . . „ 40,000		
23,369	3. Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt für Männer in Bärau (250 Pfleglinge) . . . . . „ 16,000		
26,322	4. Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt für Weiber in Hindelbank (250 Pfleglinge) . . . . . „ 18,000		
4,815	5. Entschädigung an die Armeninspektoren . . . . „ 4,000		
		553,000	
	B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, Litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes:		
11,669	1. Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf (45 Zöglinge) . . . . . Fr. 10,000		
11,662	2. Unterhalt der Rettungsanstalt in Aarwangen (45 Zöglinge) „ 9,000		
7,256	3. Unterhalt der Rettungsanstalt in Rüggisberg (45 Zöglinge) „ 8,000		
15,011	4. Beiträge an die Bezirksarmenanstalten . . . . „ 18,000		
2,945	5. Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen . „ 6,000		
38,654	6. Spenden an Gebrechliche u. s. w., nach dem Armengesetz § 32, b. 5 . . . . . „ 40,000		
—	7. Beiträge an auswärtige Hülfsgesellschaften . . . „ 2,000		
3,170	8. Kostgeldbeiträge für Unheilbare . . . . . „ 3,000		
40,000	9. Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau . . . „ 40,000		
5,000	10. Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau für Einführung einer neuen Heizeinrichtung (Großrathsbeschluß vom 24. November 1866) . . . . . „ 5,000		
48,698	11. Nothfallanstalten . . . . . „ 50,000		
10,365	12. Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen . . . „ 11,700		
3,442	13. Armenimpfungen . . . . . „ 3,500		
		206,200	
746,834			759,200
890,492	Summe für die Direktion des Innern . .		866,000

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier haben keine wesentlichen Veränderungen, sondern bloß einige Versetzungen von Krediten stattgefunden. Bis dahin sind nämlich die Erziehungsanstalten in Aarwangen und Rüeggisberg als Anstalten betrachtet worden, die speziell den alten Kantonstheil betreffen, weßhalb sie auch auf das Büdget für das Armenwesen des alten Kantonstheils gesetzt worden sind. Infolge ihrer Umwandlung in Rettungsanstalten haben sie einen andern Charakter erhalten, indem nun auch der Jura zu Unterbringung von Kindern in denselben berechtigt ist. Aus diesem Grunde erscheinen von nun an diese Anstalten auf dem Büdget für das Armenwesen des ganzen Kantons. Deßhalb glaubte man auch, es sei am Orte, auf dem speziellen Büdget des alten Kantons so viel zu streichen, und Sie sehen daher hier eine Verminderung gegenüber dem vorjährigen Büdzet von Fr. 579,000 auf Fr. 553,000. Hiebei hat indessen der Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen keine Veränderung erlitten, sondern ist auch für das nächste Jahr auf Fr. 475,000 festgesetzt. Für die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden, sind Fr. 40,000, statt Fr. 30,000, aufgenommen. Neu ist der Ansatz von Fr. 2000 für Beiträge an auswärtige Hülfsgesellschaften. In den übrigen Ansätzen haben einige Veränderungen, theils Erhöhungen, theils Herabsetzungen, erlitten, die durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen. Falls über irgend einen Punkt spezielle Auskunft gewünscht wird, bin ich gerne bereit, dieselbe zu ertheilen; vorläufig empfehle ich Ihnen die Annahme der Ansätze.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die wichtigste Abänderung in der vorliegenden Rubrik des Büdgets betrifft die Erhöhung des Kredites für die auswärtige Armenpflege von Fr. 30,000 auf Fr. 40,000. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dieser Erhöhung vollkommen einverstanden, besonders da die erste Anregung dazu schon im vorigen Jahre aus ihrem Schoße gekommen ist. Ich empfehle Ihnen deßhalb diese Abänderung sowie auch die übrigen Ansätze zur Annahme mit der Bemerkung, daß der Gesammtkredit für die Direktion des Innern unter dem vierjährigen Durchschnitt steht.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Ich fühle mich verpflichtet, über diesen Gegenstand einige Auskunft zu ertheilen. Bis dahin betrug der Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils Fr. 500,000. Diese Summe ist infolge des Ankaufes des Schloßgebäudes in Hindelbank für die Jahre 1866 und 1867 auf Fr. 475,000 herabgesetzt worden, um daraus die auf Fr. 50,000 ansteigenden Kosten der Einrichtung und der Anschaffung des Mobiliars bestreiten zu können. Da nun für das Jahr 1868 diese Ausgabe wieder wegfällt, so könnte man sich fragen, ob man nicht wieder die volle Summe der Fr. 500,000 für die

Versorgung der Notharmen des alten Kantonstheils aufnehmen solle. In meinem Büdgetvoranschlag, den ich dem Regierungsrathe vorgelegt habe, hatte ich wieder die ganze Summe der Fr. 579,000 für das Armenwesen des alten Kantonstheils aufgenommen, der Regierungsrath fand aber, man solle mit Rücksicht auf die Uebertragung der Anstalten von Aarwangen und Rüeggisberg auf das Büdget des ganzen Kantons nicht so hoch gehen und setzte die Summe für den alten Kantonstheil um Fr. 26,000, also auf Fr. 553,000 herab. Da nun aber bloß Fr. 17,000 für die beiden genannten Anstalten ausgesetzt sind, so daß, auch wenn man die Entlastung des Büdgets des alten Kantonstheils um Fr. 17,000 in Berechnung zieht, immerhin eine bedeutende Herabsetzung stattgefunden hat, möchte ich den Antrag stellen, den Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen des alten Kantons auf Fr. 480,000 zu erhöhen. Ich will nicht höher gehen, da der Kredit für Unterstützung der auswärtigen Notharmen um Fr. 10,000 erhöht worden ist. Wird der Ansatz für die Versorgung der Notharmen auf Fr. 475,000 belassen, so muß das Durchschnittskostgeld herabgesetzt werden. Nach einer vorläufigen Berechnung wird sich nämlich der Notharmenetat pro 1868 um mehr als 500 Personen (350 Kinder, 150 Erwachsene) vermehren, so daß sich die Mehrausgaben auf Fr. 20—25,000 belaufen werden. Der Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen stieg im Jahre 1866 auf Fr. 464,507. 05; werden nun pro 1868 Fr. 480,000, also circa Fr. 16,000 mehr bewilligt, so ergibt sich immerhin eine Differenz von Fr. 5 - 10,000, welche aber durch die vermehrten Hülfsmittel in Betreff der Burgerguts-beiträge und des Armengutsertrages wird gedeckt werden können. Jedenfalls muß, wenn das bisherige Durchschnittskostgeld beibehalten werden soll, der Staatsbeitrag auf Franken 480,000 festgesetzt werden, was ich hiemit beantrage.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich über diesen Antrag nicht im Namen der Staatswirthschaftskommission aussprechen, da sie hierüber nicht verhandelt hat; doch glaube ich, sie hätte, wenn man ihr diese Auskunft ertheilt, keinen Anstand genommen, der beantragten Erhöhung beizupflichten. Die Staatswirthschaftskommission hat Ihnen gestern durch mein Organ eröffnet, daß sie vor Allem aus wünscht, daß in Zukunft das System der Nachkredite nur für ganz unvorhergesehene Fälle in Anwendung gebracht werde. Da nun, wie uns der Herr Armendirektor soeben erklärte, der Notharmenetat im Jahr 1868 eine Zunahme von 500 Köpfen erleiden wird, so ist es nothwendig, den Staatsbeitrag angemessen zu erhöhen, wenn wenigstens das wahrhaftig jetzt schon niedrige Durchschnittskostgeld nicht noch weiter herabgesetzt werden soll. Ich glaube, der Große Rath thue wohl daran, wenn er den Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann annimmt, den ich, zwar nicht als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, sondern als Mitglied des Großen Rathes, unterstützen möchte.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 475,000 unter Litt. A 1) Niemand.

Der Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann ist somit genehmigt; ebenso, weil nicht angefochten, die übrigen Ansätze.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
5,400	a. Besoldung des ersten und zweiten Sekretärs	5,400	
7,575	b. Büreaukosten	7,500	
12,975			12,900
	2) Centralpolizei:		
4,700	a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs	4,700	
8,025	b. Büreaukosten	8,000	
12,652	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	12,000	
12,380	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhrkosten	12,000	
37,757			36,700
	3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:		
6,007	a. Kriminalpolizeikosten	5,500	
42,765	b. Gefangenschaftskosten { Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschafts-Effekten. }	40,000	
36,961	c. Judizialkosten, incl. Rechts- und Betreibungskosten	35,000	
2,220	d. Allgemeine Polizeiausgaben: 1. Verschiedene Polizeikosten 2. Belohnungen für Lebensrettungen 3. Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen, Beitrag an die Anschaffung von Feuerspritzen 4. Druckfachen und Formularien, Einbände u. dgl.	2,200	
2,486	e. Maß- und Gewichtsinspektion	2,500	
90,439			85,200
		Transport . .	134,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre, 1863—1866. Franken.			Fr.	Fr.
		Transport		134,800
	4) Strafanstalten:			
	a. Strafanstalt in Bern (500 Sträflinge):			
57,289	Verwaltungskosten	Fr. 58,000		
68,044	Nahrung	„ 69,000		
56,261	Verpflegung	„ 57,000		
			184,000	
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
49,443	Fabrikation	Fr. 49,000		
13,002	Landwirthschaft	„ 10,000		
62,864	Taglohn, Akkordarbeiten, Zieglerei u. s. w.	„ 62,500		
			121,500	
56,484	Erforderlicher Zuschuß des Staates . .			62,500
	b. Strafanstalt in Pruntrut (100 Sträflinge):			
7,745	Verwaltungskosten	Fr. 8,000		
15,886	Nahrung	„ 16,000		
5,855	Verpflegung	„ 6,000		
			30,000	
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
5,641	Fabrikation	Fr. 4,700		
2,247	Landwirthschaft	„ 5,300		
4,498	Taglohnarbeiten u. s. w.	„ 4,000		
			14,000	
17,100	Erforderlicher Zuschuß des Staates . . .			16,000
	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (250 Sträflinge):			
8,215	Verwaltungskosten	Fr. 8,000		
30,234	Nahrung	„ 30,000		
16,829	Verpflegung	„ 16,200		
			54,200	
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
11,615	Erlös von Arbeiten	Fr. 11,500		
21,608	Landwirthschaft	„ 23,000		
4,677	Kostgelder	„ 4,500		
			39,000	
17,379	Erforderlicher Zuschuß des Staates . . .			15,200
	Ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.			
3,999	5) Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten			8,000
	6) Landjägerkorps:			
234,949	a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse und Gratifikationen	Fr. 237,100		
	Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	„ 23,000		
			214,100	
29,116	b. Einquartirungskosten		30,100	
21,794	c. Montirung		24,000	
2,212	d. Bewaffnung und Ausrüstung		1,000	
1,450	e. Musterungs- und Reisekosten		1,500	
1,635	f. Büreaukosten		1,500	
488	g. Kredit des Kommandanten		500	
270,358				272,700
	7) Kirchenwesen:			
777	a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen . .		1,000	
518,878	b. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Gesetz vom 4. Nov. 1859		523,000	
118,713	c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit nach den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen		121,253	
1,664	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode . . .		1,500	
12,874	e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:			
	1. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,931		
	2. Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern	„ 1,160		
	3. Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„ 100		
	4. Kosten des Priesterseminars in Solothurn	„ 2,000		
	5. Beitrag an den katholischen Gottesdienst in Thun . . .	„ 300		
			7,491	
652,906	Summe für das Kirchenwesen			654,244
1,162,399	**Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens** . .			**1,163,444**

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten werden Fr. 8000 verlangt. Es kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, ob diese Summe genügen oder ob sie erschöpft werden wird, indem dieß davon abhängt, wie das Redaktionskomite arbeitet. Doch glaube ich annehmen zu dürfen, daß sie erschöpft werden wird, indem nun bereits mehrere Gesetzesprojekte vorliegen, nach deren Berathung die Kommission ihre Rechnung wohl einreichen wird. Die Staatswirthschaftskommission hat den Antrag gestellt, es möchte dahin gewirkt werden, daß die Gesetzgebungsrevisionsangelegenheit beförderlich ihrer endlichen Erledigung entgegengeführt werde. Ich habe nichts gegen die Erheblicherklärung dieses Antrages einzuwenden; denn es ist allerdings wünschenswerth, daß die Arbeiten vorrücken. Bei Ziff. 6 haben einige Veränderungen stattgefunden, namentlich hat der Ansatz „c. Montirung" eine ziemliche Erhöhung (von Fr. 10,000 auf Fr. 24,000) erlitten. Die Landjäger haben nach dem Gesetze alljährlich Anspruch auf bestimmte Kleidungen. Im Jahre 1868 werden sie vollständig neu, während sie im laufenden Jahre nur theilweise bekleidet worden sind. Dieß der Grund der Erhöhung. Zu den übrigen Ansätzen habe ich keine Bemerkung zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt auch hier keine Zahlenveränderung vor, sondern spricht lediglich den Wunsch aus, daß die Angelegenheit der Gesetzgebungsrevision beförderlich ihrer Erledigung entgegengeführt werden möchte. Ich erlaube mir, etwas näher auseinanderzusetzen, was die Staatswirthschaftskommission darunter verstanden hat. Wie Sie sich erinnern, ist bei Anlaß der Frage der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura hier im Schooße des Großen Rathes der Antrag gestellt worden, man solle nicht nur die Steuergesetzgebung zwischen beiden Kantonstheilen ausgleichen, sondern überhaupt auf dem ganzen Gebiete der Gesetzgebung die Einheit herstellen. Dieser Antrag ist vom Großen Rathe angenommen und der Beschluß gefaßt worden, die Ausarbeitung einer solchen Gesetzgebung solle einer speziellen Redaktionskommission zugewiesen werden. Es wurde nun hiefür ein Kredit verlangt, der aber so exorbitant war, daß man zögerte, auf das Begehren einzutreten. Der bezügliche Antrag wurde deßhalb zurückgezogen und später eine kleinere Summe verlangt, aber auch da fand noch keine definitive Schlußnahme statt, indem der Große Rath sagte, es solle, bevor eine so große Summe verwendet werde, zuerst untersucht werden, ob überhaupt die Möglichkeit der Verschmelzung der beiden Gesetzgebungen vorhanden sei. Für das nächste Jahr wird nun eine Summe von Fr. 8000 verlangt, währen der vierjährige Durchschnitt bloß Fr. 4000 beträgt. Die Staatswirthschaftskommission hat deßhalb gefragt, wie man gerade auf diese Summe der Fr. 8000 komme, worauf der Herr Finanzdirektor ungefähr die Auskunft ertheilt hat, die Sie soeben von ihm vernommen haben. Es seien nämlich mehrere Gesetzesentwürfe vorbereitet, und die betreffenden Mitglieder der Kommission werden mit ihren Rechnungen einkommen, indessen wisse er nicht, ob dieser Kredit genügen oder ob er vollständig werde aufgebraucht werden. Dieß hat in der Staatswirthschaftskommission den Wunsch erregt, daß man in dieser Sache einmal klar sehen möchte. Soll der Beschluß des Großen Rathes betreffend Herstellung der Einheit auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung durchgeführt werden, so soll die Regierung darüber eine Vorlage bringen und dem Großen Rathe klaren Wein einschenken, nicht aber so Etwas in die Luft hineinmachen; denn man hat der Staatswirthschaftskommission die Fr. 8000 nicht motivirt vorgelegt. Ich empfehle Ihnen deßhalb den Antrag der Staatswirthschaftskommission, dessen Begründtheit auch bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anerkannt worden ist.

Migy, Justizdirektor. Ich habe bereits im Beginne der heutigen Sitzung bei Anlaß der Frage der Amtschreiberbesoldungen Gelegenheit gehabt, Ihnen auseinanderzusetzen, wie weit die Arbeiten betreffend die Pfand- und Hypothekarordnung, den Gesetzesentwurf über die Anlegung der Grundbücher und den wissenschaftlichen Bericht vorgerückt sind. Ich will deßhalb hier nicht nochmals darauf zurückkommen, sondern bloß die Gründe auseinandersetzen, welche die Justizdirektion veranlaßt haben, für die gesetzgeberischen Arbeiten einen Kredit von Fr. 8000 zu verlangen. Für das Jahr 1867 sind hiefür im Budget Fr. 3000 angesetzt, infolge des Großrathsbeschlusses betreffend die Ausarbeitung einer Hypothekarordnung und eines wissenschaftlichen Berichtes über die Grundlagen, auf denen die Einheit zwischen beiden Kantonstheilen hergestellt werden soll, sind aber natürlicherweise größere Auslagen nothwendig, als gewöhnlich. Für die beiden letztgenannten Arbeiten hat nun der Große Rath im Laufe des letzten Jahres einen Kredit von Fr. 5000 bewilligt; dazu kommt noch der Kredit von Fr. 3000, den der Große Rath abgesehen von diesen speziellen Aufträgen auch im Budget pro 1867 ertheilt hat.

Dr. König, Gustav. Die Sache kömmt mir doch etwas sonderbar vor. Vor einigen Jahren hat der Große Rath für diese Gesetzgebungsrevision einen Kredit von Fr. 10,000 eröffnet, und zwar hat er damals ausdrücklich erklärt, daß bevor man auf die Sache selbst eintrete, zuerst über die allgemeinen Grundlagen berathen und beschlossen werden solle. Während vier Jahren sind jährlich Fr. 4000 ausgegeben worden, was ohne die Fr. 10,000 eine Summe von Fr. 16,000 ausmacht. Im letzten Jahre hat der Große Rath beschlossen, es solle zuerst über die allgemeinen Grundlagen entschieden und vorläufig bloß eine Hypothekarordnung und ein wissenschaftlicher Bericht ausgearbeitet werden. Hiefür wurde aber ein spezieller Kredit von Fr. 5000 ertheilt. Ich kann mir nun nicht denken, daß diese Fr. 5000 bereits aufgebraucht sind und finde deßhalb den Ansatz von Fr. 8000 nicht motivirt. Rechnet man zu obigen Fr. 16,000 den im letzten Jahr bewilligten Kredit von Fr. 5000 und die nun verlangten Fr. 8000 hinzu, so erhalten wir eine Summe von Fr. 29,000, welche die ursprünglichen Weisungen des Großen Rathes bedeutend übersteigt. Ich glaube, wir kommen nicht aus diesem Wirrwarr hinaus, bis wir die Fr. 8000 streichen und die Gesetzgebungskommission auf den im letzten Jahre beschlossenen Kredit von Fr. 5000 anweisen. Ich stelle deßhalb den Antrag auf Streichung des Ansatzes von Fr. 8000.

Migy, Justizdirektor. Ich weiß nicht, wie Herr König in dieser Sache zu progrediren gedenkt. Ich will nicht auf die gesetzgeberischen Arbeiten der letzten Jahre eintreten; die Staatsrechnungen sind da und passirt. Zuerst hatte man die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Civilgesetzbuches für beide Kantonstheile ins Auge gefaßt, und Herr König weiß auch sehr wohl, daß ein großer Theil des ganzen Personenrechts und des Vertragsrechtes bearbeitet ist. Nun sind diese Arbeiten infolge Großrathsbeschlusses eingestellt, und es handelt sich um die Ausarbeitung einer Hypothekargesetzgebung und eines wissenschaftlichen Berichtes über die Grundlagen, auf denen die Einheit angestrebt werden soll. Herr König will nun den ganzen Kredit streichen; ich mache aber darauf aufmerksam, daß der im letzten Jahre ertheilte Kredit nach dem Finanzgesetz auf Ende des Jahres erloschen ist. Wollen Sie nun gar Nichts bewilligen? ist es möglich, zum voraus zu bestimmen, was eine solche Arbeit kostet? Die Rechnungen der vorigen Jahre sind passirt, es sind keine Mißbräuche konstatirt worden, und jetzt wollen Sie der Behörde nicht einmal das Zutrauen schenken, bestimmte detaillirte Rechnungen zu visiren? Es handelt sich nämlich da nicht darum, etwa im Allgemeinen eine Arbeit zu honoriren, sondern es müssen

ganz bestimmte Rechnungen vorgelegt werden, welche die Justizdirektion nach vorgenommener Prüfung visirt und dem Regierungsrath unterbreitet. Bei der Passation der Staatsrechnung hat dann die Staatswirthschaftskommission Gelegenheit, alle diese Belege zu prüfen und sie kann, wenn Mißbräuche eingetreten sind, tadeln, kritisiren und selbst verantwortlich erklären. Ich müßte es unendlich bedauern, wenn in einem Momente, wo im ganzen Kanton der Wunsch entsteht, zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen, einfach gar kein Kredit auf das Büdget gesetzt würde. Ich wiederhole, daß der im letzten Jahre bewilligte Kredit am Ende des Jahres erloschen ist; denn alle noch vorhandenen Kredite fallen am 31. Dezember dahin. Ich wünsche deßhalb, daß der Ansatz der Fr. 8000 beibehalten werden möchte.

Dr. König, Gustav. Ich will den im letzten Jahre bewilligten Kredit von Fr. 5000 durchaus nicht rückgängig machen, und wenn er noch nicht vollständig aufgebraucht ist, so setze man den Rest auf das Büdget des folgenden Jahres. Herr Migy hat uns darüber aber keine Mittheilung gemacht; er servirt dem Großen Rathe einen bereits verzehrten Braten; denn statt zu warten, bis der Große Rath sich darüber ausgesprochen hat, ob er die Grundlagen acceptiren wolle, läßt er bezügliche Gesetzesentwürfe ausarbeiten und verlangt dann das Geld zu Bezahlung derselben. Deßhalb hat der Große Rath im letzten Jahre beschlossen, die Ausführung der einzelnen Arbeiten solle verschoben werden, bis die Grundlagen angenommen seien. Ich halte an meinem Antrage fest; wenn der Herr Justizdirektor uns sagt, die Fr. 5000 seien noch nicht vollständig aufgebraucht, so nehme man den Rest auf das Büdget.

Migy, Justizdirektor. Ich will nur bemerken, daß sofort nach dem Großrathsbeschluß vom letzten Jahre die Justizdirektion der Redaktionskommission die Weisung hat zukommen lassen, daß vor Allem aus eine Hypothekarordnung und ein wissenschaftlicher Bericht ausgearbeitet, die übrigen Arbeiten aber unterbrochen werden sollen. Vorher hat man es aber überall so verstanden, daß sofort ein einheitliches Civilgesetzbuch ausgearbeitet werden solle, deßhalb ist dieß theilweise auch geschehen und die gemachten Arbeiten mußten natürlich bezahlt werden. Wenn man in Betreff der frühern Jahre etwas zu rügen hat, muß man die Rechnungen revidiren, die bereits passirt sind. Die vorliegenden Arbeiten sind aber durchaus nicht verloren; denn gerade auf dem Gebiete des Personen- und des Vertragsrechtes ist die Einheit am leichtesten möglich, und die beiden großen Schwierigkeiten, die wir haben, betreffen das Erbrecht und das eheliche Güterrecht, die vielleicht nach Berathung des wissenschaftlichen Berichtes getrennt beibehalten werden. Ich frage nun: ist ein Kredit von Fr. 8000 für die Bearbeitung einer einheitlichen Hypothekarordnung und des wissenschaftlichen Berichtes, sowie für die übrigen noch vorkommenden gesetzgeberischen Arbeiten zu hoch? Wir haben nicht mehr einen Vertrag, wo monatlich oder per Abschnitt eine bestimmte Summe bezahlt werden muß; ich kann daher nicht zum voraus genau sagen, ob der Kredit von Fr. 8000 ganz, oder ob vielleicht nur 5—6—7000 Fr. davon verwendet werden. Wenn ich etwas warm werde, so geschieht es deßhalb, weil der ausgesprochene Tadel abwesende Personen angeht, die ich vertheidigen muß; denn unser Professor des Civilrechtes hat mit dem größten Fleiß die Arbeit an die Hand genommen, und ich wiederhole, daß die von ihm bereits gemachten Arbeiten durchaus nicht verloren, sondern nach Berathung des wissenschaftlichen Berichtes von großem Nutzen sein werden. Ich trage also auf Beibehaltung des Ansatzes an; es wäre ein Zeichen eines großen Mißtrauens, wenn man einer Regierung, der ein Kredit von mehreren Millionen bewilligt wird, nicht Fr. 8000 anvertrauen dürfte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie ich bereits bemerkt habe, hat die Staatswirthschaftskommission den Ansatz nicht beanstandet, Alles aber, das der Herr Justizdirektor angeführt hat, bestärkt mich persönlich darin, daß der Große Rath wohl thut, wenn er den Antrag der Staatswirthschaftskommission annimmt und den Wunsch ausspricht, daß die Angelegenheit der Gesetzgebungsrevision beförderlich ihrer Erledigung entgegengeführt werden möchte. Der Herr Justizdirektor sagt uns, es sei der Wunsch Aller, daß wir zu einer einheitlichen Hypothekargesetzgebung gelangen, er sagt uns aber nicht, ob diese Arbeit gemacht und ob der dafür bewilligte Kredit von Fr. 5000 ausgegeben ist oder nicht. Von zweien eins: entweder sind die Fr. 5000 ganz verwendet, dann sollen wir sie nicht ein zweites Mal bewilligen, oder sie sind nicht verwendet, dann soll der Herr Justizdirektor uns davon Kenntniß geben, in welchem Falle sie zu den ordentlichen Gesetzgebungskosten von Fr. 3000 zu bewilligen sind. Hätte der Herr Justizdirektor dieß mit ein paar Worten gesagt, so wäre der Große Rath darüber aufgeklärt gewesen, der seine Ansicht in Betreff der im vorigen Jahre bewilligten Fr. 5000 nicht geändert hat, und auch bereit ist, für andere Gesetzgebungsarbeiten den gewöhnlichen Kredit von Fr. 3000 zu bewilligen. Ich empfehle Ihnen daher, den Ansatz anzunehmen, wie er vorliegt, zugleich aber gegenüber der Regierung den Wunsch auszusprechen, daß diese Angelegenheit mit Beförderung zu Ende geführt werden möchte.

Herr Berichterstattter des Regierungsrathes. Ich halte den Antrag des Herrn König nicht für begründet. Wenn er sich auf die im letzten Jahre bewilligten Fr. 5000 beruft, so muß ich bemerken, daß dieselben gleich dem letztjährigen Schnee geschmolzen, d. h. entweder ausgegeben oder dahin gefallen sind. Die übrigen Fr. 3000 sind bereits seit einer Reihe von Jahren jeweilen bewilligt worden; denn es kommen außer der Hypothekarordnung noch manche gesetzgeberische Arbeiten vor, wie man sich aus dem Band der Gesetze und Dekrete überzeugen kann. Wie ich persönlich weiß, hat sich das Redaktionskomite bereits seit längerer Zeit mit der Hypothekarordnung und dem wissenschaftlichen Berichte befaßt; ohne Zweifel werden aber diese Arbeiten im Laufe dieses Jahres noch nicht fertig, so daß dieser Kredit unumgänglich nothwendig ist. Will man ihn heute nicht auf das Büdget nehmen, so kommen wir auf den Weg der Nachkredite; denn diese Arbeiten müssen bezahlt werden.

König, Gustav, läßt seinen Antrag fallen.

Die Ansätze und der Antrag der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

IV. Direktion der Finanzen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
2,965	a. Besoldung des Sekretärs	3,000	
3,273	b. Büreaukosten	5,400	
6,238			8,400
	2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:		
3,800	a. Besoldung des Buchhalters	3,800	
2,800	b. Besoldung des Kassiers	2,800	
2,000	c. Besoldung des Adjunkten des Kassiers	2,000	
19,468	d. Büreaukosten und Geldporti	18,000	
26,067			26,600
	3) Amtsschaffner:		
21,677	a. Besoldungen derselben	21,050	
897	b. Büreaukosten und Porti	950	
22,574			22,000
4,430	4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung		4,000
39,432	5) Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld von Fr. 550,000		22,000
7,219	6) Triangulation und topographische Aufnahme des Kantons:		
	a. für Herausgabe der Kantonskarte . . . . . Fr. 8,000		
	b. für Kartirungsarbeiten und Vorarbeiten des Katasters: Besoldung des Kantonsgeometers, Kosten des Vermessungsbüreau, Gehalte der Techniker und Angestellten . . . . . „ 20,000		
		28,000	
	c. für besondere Arbeiten im neuen Kantonstheil	1,000	
			29,000
33,750 *)	7) Staatsanleihen für Eisenbahnen: Fr. 2,000,000 Ostwestbahnbetheiligung, Zins 4½ %		90,000
	8) Staatsbahn:		
	Anleihen von Fr. 4,000,000, Zins à 4 %	160,000	
	„ „ „ 12,000,000 / „ „ „ 1,500,000 / „ „ „ 600,000 „ à 4½ %	634,500	
	Von Kapital Fr. 18,100,000, Verzinsung	794,500	
	Anleihenskosten (Provisionen, Kursdifferenzen, Verwaltungskosten)	2,500	
488,751 **)		797,000	
	Ertrag des Bahnbetriebs laut Spezial-Büdget	316,350	
188,250 / 300,501			480,650
440,522	**Summe für die Direktion der Finanzen**		682,650

*) Wahrer Durchschnitt von 1½ Jahren Fr 90,000.
**) Wahrer Durchschnitt von 2½ Jahren Fr. 782,002
„ 301,200
Fr. 480,802

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zunächst erscheint hier eine Veränderung unter den Büreaukosten. Der Finanzdirektor verlangt hier sehr ungerne eine Kreditérhöhung, er ist aber dazu genöthigt. Auf der Finanzdirektion befand sich nämlich bis dahin nur ein Angestellter, man mußte deßhalb bei den vielen Geschäften öfter Arbeiten auswärts machen lassen. Während der Steuerrevision war ein außerordentlicher Angestellter da, der meistentheils die Arbeiten in Steuersachen besorgte und auch zur Aushülfe für die übrigen Geschäfte der Finanzdirektion verwendet wurde. Seine Besoldung wurde aus den Steuerrevisionskosten bestritten, wofür vom Regierungsrathe ein Kredit bewilligt worden war. Dieß kann nun in Zukunft nicht mehr geschehen, ein weiterer Angestellter ist aber durchaus nothwendig. Zudem möchte ich auch die Besoldung des bisherigen Angestellten, der nun seit mehr als 30 Jahren auf dem Büreau war und ein durch und durch zuverlässiger Mann ist, etwas erhöhen, indem er trotz seines langjährigen Dienstes als Archivar, in welchem er alt und grau geworden ist, bis jetzt bloß Fr. 1600 bezog. Deßhalb möchte ich Sie bitten, mir Fr. 2000 mehr zu bewilligen. Dagegen glaube ich, es könne der Ansatz „Rechtskosten" von Fr. 5000 auf Fr. 4000 herabgesetzt werden; der vierjährige Durchschnitt beträgt Fr. 4430. Ziffer 5) „Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld" wird in etwa 4 Jahren aus dem Büdget verschwinden, indem bis dahin die ganze Summe bezahlt sein wird. Ziffer 6) gehört eigentlich nur so weit es den Jura betrifft auf das Büdget der Finanzdirektion, weil der Kataster unter ihrer Aufsicht steht. Die Arbeiten im alten Kantonstheil sind Sache der Direktion der Domänen und Forsten. — Ich empfehle Ihnen die Genehmigung der vorliegenden Rubrik des Büdgets.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Aufbesserung des Gehaltes eines langjährigen Angestellten gerne einverstanden, dagegen wurden Zweifel ausgesprochen, ob die bleibende Anstellung eines weitern Gehülfen neben dem Sekretär nothwendig sei. Wenn einmal solche Stellen geschaffen

sind, so sind sie schwer wieder zu entfernen, und es ist im Schoße der Staatswirthschaftskommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß wohl keinem Sekretär so viele Vorarbeiten von allen Seiten zukommen, wie dem Sekretär der Finanzdirektion. Die Hypothekarkasseverwaltung, die Kantonsbuchhalterei, die Steuerverwaltung ꝛc. haben ihre Vorarbeiten der Finanzdirektion einzureichen, so daß von einem selbstständigen Arbeiten beim Sekretär der letztern wahrscheinlich weniger die Rede sein kann, als bei den übrigen Sekretären. Indessen hat uns der Herr Finanzdirektor gesagt, daß er für sich selbst eine Aushülfe nöthig habe, so daß die Staatswirthschaftskommission, vielleicht bestimmt durch die Anwesenheit des Direktors, keine Abänderung beantragt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur beifügen, daß die Zahl der Geschäfte der Finanzdirektion eine sehr bedeutende ist. So sind im letzten Jahre nicht weniger als 944 Einsprüche betreffend die Einkommensteuer erledigt worden. Dazu kommen eine Menge Reklamationen betreffend Erbschaftssteuern, direkte Steuern, Handänderungsgebühren u. s. w. Außerdem kommen die Geschäfte der Hypothekarkasse, der Buchhalterei, der Salzhandlung, der Amtsblatt- und Stempelverwaltung auf der Finanzdirektion zusammen; ferner werden eine Anzahl Geschäfte vom Regierungsrathe der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen. Wenn man dieß berücksichtigt, so muß man gewiß zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Anstellung eines weitern Büreaugehülfen unumgänglich nothwendig ist.

Vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.				Fr.	Fr.
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:				
3,000	a. Besoldung des Sekretärs			3,000	
5,211	b. Büreaukosten			5,500	
3,140	c. Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommission und Experten			3,200	
11,351					11,700
	2) Hochschule:				
124,214	a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten			135,607	
41,523	b. Subsidiaranstalten nach Abzug der Einnahmen			35,900	
165,328					171,507
	3) Kantonsschulen:				
	a. Kantonsschule in Bern:				
59,900	1. Literar- und Realabtheilung		Fr. 68,035		
519	2. Elementarschule		„ 900		
11,226	3. Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule		„ 12,200		
2,706	Lehrerpensionen		„ 6,780		
				87,915	
32,000	b Kantonsschule in Pruntrut, Staatsbeitrag			32,000	
105,352					119,915
	4) Sekundarschulen:				
	a. Progymnasien:				
7,729	1. in Thun			10,000	
10,000	2. „ Biel			10,000	
8,574	3. „ Burgdorf			9,000	
7,301	4. „ Neuenstadt			7,500	
9,232	5. „ Delsberg			10,400	
68,246	b. Realschulen			86,381	
111,082					133,281
	5) Primarschulen:				
313,338	a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen			326,000	
39,333	b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen zur Erreichung des gesetzlichen Minimums an unvermögliche Gemeinden (nach § 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)			40,000	
24,495	c. Alterszulagen an Primarlehrer (nach § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)			25,500	
1,102	d. Besonderer Staatsbeitrag für gemeinschaftliche Oberschulen (nach § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860)			2,000	
9,000	e. Beitrag an die Schullehrerkasse (nach § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und Beschluß des Regierungsrathes vom 2. Juli 1861)			9,000	
3,616	f. Einmalige Unterstützung an Lehrer und Schulen, Entschädigung für provisorischen Schuldienst und Kosten für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheken, Sänger- und Turnvereine			4,000	
30,958	g. Beiträge an Schulhausbauten			30,000	
27,858	h. Mädchen-, Arbeits- und Kleinkinderschulen			51,000	
978	i. Turnunterricht in den Primarschulen			1,500	
450,042					489,000
20,084	6) Schulinspektorate				20,250
			Transport		945,653

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	Transport		945,653
	7) Spezialanstalten:		
39,561	a. Seminar in Münchenbuchsee	42,000	
21,695	b. „ „ Pruntrut	21,000	
3,825	c. „ „ Hindelbank (für Lehrerinnen des deutschen Kantonstheils) (vacat)	—	
13,611	d. „ „ Delsberg (für Lehrerinnen des französischen Kantonstheils) .	13,300	
3,079	e. Wiederholungs- und Fortbildungskurse in den Seminarien	4,000	
14,473	f. Taubstummenanstalt in Frienisberg	15,000	
2,400	g. Für Bildung taubstummer Mädchen	2,400	
98,646			97,700
	8) Synodalkosten:		
2,002	Taggelder, Druck- und Reisekosten		2,500
963,889	Summe für die Direktion der Erziehung . .		1,045,853

Ohne Einsprache genehmigt.

VI. Direktion des Militärs.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.			Fr.	Fr.
	1) Verwaltungsbehörden:			
	a. Kosten des Direktorialbüreaus:			
5,400	Besoldung des ersten und zweiten Sekretärs		5,400	
8,221	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien . .		8,000	
630	Fourageration an den Militärdirektor für ein Reitpferd		657	
14,251				14,057
	b. Kriegskommissariat:			
3,870	Besoldung des Kriegskommissärs	Fr. 3,000		
	„ „ Holzmagazinaufsehers	„ 870		
			3,870	
2,993	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti .		3,000	
1,500	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung		1,500	
8,363				8,370
	c. Zeughausverwaltung:			
4,800	1. Besoldung des Verwalters mit freier Wohnung . . .	Fr. 2,800		
	2. „ „ Buchhalters	„ 2,000		
			4,800	
	3. Inspektionskosten		100	
				4,900
	d. Oberfeld- und Garnisonsarzt:			
1,500	Besoldung desselben		1,500	
110	Büreaukosten		150	
1,610				1,650
	e. Bezirksbehörden:			
12,975	1. Besoldung und Taggelder an die Bezirkskommandanten und Sektionsschreiber nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1861		13,000	
536	2. Besoldung der Mitglieder der Dispensationskommission (nach Abzug der durch die entlassene Mannschaft bezahlten Gebühren)		500	
13,511				13,500
	f. Kriegsgerichte:			
1,093	Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder ꝛc.			1,200
	2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen:			
	a. Kleidung:			
241,381	Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin		198,000	
5,004	b. Bewaffnung:			
	Stutzervergütung an 90 Scharfschützen à Fr. 50 . . .	Fr. 4,500		
	Kosten der Stutzerprüfungen	„ 400		
			4,900	
1,854	c. Rüstung:			
	Vergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)		1,500	
248,239				204,400
	Transport			248,077

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863–1866. Franken.		Fr.	Fr.
	3) Unterricht der Truppen: Transport . .		248,077
372	a. Theoretische Militärschule:		
	Militärbibliothek		350
	b. Praktische Militärschule:		
	1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps:		
	a. Oberinstruktor mit Reitpferd	4,157	
	b. Erster Gehülfe	2,800	
12,722	c. Besoldung eines Lehrers für den theoretischen Unterricht . . .	2,000	
	d. Zweiter Gehülfe	2,000	
	e. Dritter Gehülfe	2,000	
	f. Garnisonsadjutant und für Komptabilität	2,000	
			14,957
36,567	g. Instruktionskorps (26 Mann):		
	Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht		40,500
	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen:		
115,340	Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht . . .		110,000
136,534	3) Wiederholungskurse:		
	a. Infanterie des Auszugs: 5 Bataillone (Nr. 18, 19, 30, 58 und 59) auf 8 Tage mit 6 Tagen Vorübungen der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc. (incl. Schießübungen der Jägerkompagnien auf 2 Tage) .	65,000	
	b. Infanterie der Reserve: 4 Bataillone (Nr. 90, 91, 93 und 94) auf 5 Tage, Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc. .	32,000	
	c. Scharfschützen des Auszuges: (Schießübungen in den Bezirken) die Kompagnien Nr. 1, 9, 27, 29 und 33 auf 2 Tage ohne Vorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.	1,950	
	d. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen ꝛc.	4,500	
	e. Stabsoffizierskurs und Offiziersreitkurse	2,500	
			105,950
	4) Eidgenössische Militärschulen:		
18,277	Besammlungs- und Entlassungskosten		21,000
13,594	5) Munitionsverbrauch		15,000
41,260	6) Pferdemiethe:		
	Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie mit Geschirrvergütung Für die Korpsarbeiten bei der Kavallerie (Rekruten- und Wiederholungskurse) Honorare für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie . . .		41,000
1,499	7) Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse		2,000
21,154	8) Schützenwesen:		
	Gesetzlicher Beitrag	15,000	
	Beiträge zu Schützenhausbauten	4,000	
			19,000
	9) Landwehrinspektionen:		
15,838	Besoldung und Verpflegung		15,000
	4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt:		
3,720	a. Musik:		
	1. Gehalt des Kapellmeisters	1,000	
	2. Beiträge an Musikkassen nebst Kleidungsvergütung und für Instruktion .	2,930	
			3,930
1,840	b. Kasernenamt:		
	Besoldungen: des Kasernenverwalters mit freier Wohnung . . Fr. 1,000 des Handlangers und Gefangenwärters . . „ 840	1,840	
12,421	Materielles: Anschaffung und Unterhaltung von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung	12,300	
14,261			14,140
2,085	c. Wachposten und Militärgebäude:		
	Wachposten: Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten, Militärgebäude: Unterhalt derselben, Illuminationsanlage		2,000
6,375	d. Gesundheitspflege:		
	Besoldung des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitaleffekten		5,000
	Transport . .		657,904

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.			Fr.	Fr.
		Transport		657,904
	5) Zeughausverwaltung:			
96,416	a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt	Fr. 70,000		
52,205	Abzuziehen das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr .	„ 30,000		
44,211			40,000	
116,332	b. Neue Anschaffungen:			
	1. Fuhrwerke	Fr. 14,200		
	2. Waffen	„ 70,800		
	3. Lederzeug	„ 37,940		
	4. Verschiedene Ausrüstungsgegenstände	„ 42,500		
	5. Munition	„ 8,700		
160,543			174,140	
				214,140
892,017	**Summe für die Direktion des Militärs . .**			872,044

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier findet sich gegenüber dem letzten Büdget eine wesentliche Abänderung unter Ziff. 3) b. 3 „Wiederholungskurse". Die Infanterie des Auszuges hat alle zwei Jahre einen achttägigen Wiederholungskurs mit 6 Tagen Vorübungen der Cadres zu bestehen. Statt 8 haben im laufenden Jahre 11 Bataillone den Wiederholungskurs bestanden, die dann in den Truppenzusammenzug hätten abgehen sollen, der aber bekanntlich nicht zu Stande gekommen ist. Da nun 3 Bataillone für das nächste Jahr aus der Reihenfolge fallen und nur 5 ihren Wiederholungskurs zu bestehen haben, kann eine bedeutende Herabsetzung des Ansatzes stattfinden. Der Kredit für die Zeughausverwaltung ist pro 1868 auf Fr. 214,140 veranschlagt, während für das Jahr 1867 bloß Fr. 187,000 bewilligt worden sind. Diese Erhöhung rührt hauptsächlich von der Bewaffnung her. Wie Sie wissen, ist die Umänderung der alten Waffen im Gange und sollen überdieß neue angeschafft werden. Die Kosten der Umänderung trägt zwar der Bund, die Kantone haben aber die Waffen in umänderungsfähigen Zustand zu versetzen und die Transportkosten auf ihre Rechnung zu nehmen. Von den neuen Waffen haben sie $^1/_4$ der Erstellungskosten zu tragen. Wie viel Waffen im nächsten Jahre geliefert werden können, weiß man nicht genau. Nach den von Seite des Vorstehers des eidg. Militärdepartements gemachten Zusicherungen sollte man annehmen, daß eine bedeutende Anzahl Gewehre angeschafft werden können, wozu eine große Summe nothwendig sein wird. Die Zeughausverwaltung hatte einen viel höhern Kredit verlangt, ich glaube aber, der hier vorgeschlagene genüge vollständig.

v. Büren. Nur zwei Bemerkungen. Die erste betrifft die Wiederholungskurse, welche im nächsten Jahre nur 5 Bataillone der Infanterie des Auszugs zu bestehen haben. Es ist zwar angenehm, in einem Jahre eine geringere Ausgabe zu haben, es wäre aber doch ein Uebelstand, wenn die gewöhnliche Reihenfolge abgeändert würde, bei welcher alle Jahre die nämliche Zahl von Truppenkorps Wiederholungskurse zu bestehen hatte. Wenn diejenigen Korps, welche im letzten Sommer ausnahmsweise einen Wiederholungskurs durchgemacht haben, einen solchen erst im dritten Jahre wieder bestehen, so ist die ordentliche Reihenfolge wieder hergestellt. Wie es sich nun machen wird, weiß ich nicht, ich habe aber das Wort ergriffen, um den Wunsch auszusprechen, daß von Seite der Kantonalbehörden bei den eidgenössischen dahin gewirkt werden möchte, daß bei Einberufung der Truppen zu den Wiederholungskursen die gehörige Reihenfolge wieder hergestellt werde. Die andere Bemerkung betrifft die im Gange befindliche Umänderung der Waffen. Ich kann es nicht beurtheilen, aber es wurde mir von kompetenter Seite mitgetheilt, daß diese Umänderung nicht ganz befriedigend ausfalle. Wenn dieß wirklich der Fall ist, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß auch die Kantone ihr Augenmerk darauf richten möchten, daß die Waffen nicht in einem Zustande zurückkommen, wo sie dem Zweck nicht entsprechen. Ich bin überzeugt, daß die Regierung das ihrige thun wird, ich glaubte aber, diesen Umstand nicht stillschweigend übergehen zu sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dem Herrn Großrath v. Büren über diese beiden Punkte einige Auskunft ertheilen. In Betreff der 3 Bataillone, welche ausnahmsweise in diesem Jahre ihren Wiederholungskurs bestanden haben, hat man sich mit dem eidg. Militärdepartement dahin verständigt, daß sie im Jahr 1870 wieder in den ordentlichen Turnus einrücken. Allerdings tritt dabei der Uebelstand ein, daß sie bis zum Jahr 1870 keinen Dienst mehr haben. Das eidg. Militärdepartement wünschte, daß diese Bataillone den Truppenzusammenzug mitmachen, da sie der betreffenden Division zugetheilt waren und die Truppenchefs natürlich bei diesem Anlaß gerne ihre Korps kennen lernten. Der Umstand, daß der Truppenzusammenzug nicht zu Stande gekommen ist, ändert an der Sache nichts; denn der Wiederholungskurs ist mit Ausnahme der Schießübungen, welche in diesem Jahre auch allen übrigen Kantonen mit Rücksicht auf die Gewehrumänderung erlassen worden sind, vollständig beendigt worden. Die zweite von Herrn v. Büren gestellte Frage ist etwas difficiler Natur. Wir befinden uns wirklich in diesem Augenblicke bezüglich der Bewaffnung in einem bedenklichen Zustande. Die Waffen sind den Truppen abgenommen, befinden sich in den Zeughäusern und in den Fabriken demontirt, und an Platz der alten sind noch sehr wenig neue Waffen vorhanden. Man hat nun in der letzten Zeit davon gesprochen, daß die Umänderung nicht ganz den gehegten Erwartungen entspreche. Diese Frage wird sich in den nächsten Tagen lösen, und ich werde auch Gelegenheit haben, den dießfalls anzustellenden Versuchen beizuwohnen, so daß ich je nach Umständen geeignete Anträge vor den Regierungsrath zu bringen im Falle sein werde. Der Wunsch, der seiner Zeit ausgesprochen worden ist, daß man die alten Waffen nicht abgeben solle, bis die neuen da seien, ist allerdings ganz berechtigt, die Regierung hätte aber die Verantwortung nicht übernehmen können, ihm Rechnung zu tragen; denn es hätte ihr dann möglicherweise der Vorwurf gemacht werden können, daß sie die Fortschritte in der Umänderung gehindert habe. Indessen wird die Regierung diese Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren und je nach Umständen handeln.

Die Ansätze werden vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:		
29,424	a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der Bezirksingenieure	30,000	
18,214	b. Büreaukosten	18,000	
7,816	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	8,000	
55,454			56,000
77,964	2) Hochbau-Neubauten:		
	1. Bern, Rathhaus	35,000	
	2. „ Hochschule und Sternwarte	9,000	
	3. Rüggisberg, Anstalt (Vollendung)	8,000	
	4. Frienisberg, Anstalt (Umbauten-Fortsetzung)	5,000	
	5. Delsberg, Normalschule (Umbauten)	2,000	
	6. Münchenbuchsee, Seminar (Umbauten-Fortsetzung)	6,000	
	7. Langenthal, Amthaus (Umbau-Fortsetzung)	6,000	
	8. Großaffoltern, Kirchenchor (Umbau)	3,800	
	9. Därstetten, Kirchenchor (Staatsbeitrag)	1,200	
	10. Laupen, Pfarrhaus (Vollendung)	3,500	
	11. Signau, Pfarrhaus (Umbau-Fortsetzung)	2,000	
	12. Wohlen, Pfarrhaus (Umbau-Fortsetzung)	5,000	
	13. Amtsgefängnisse in den Bezirken (Umbau, Fortsetzung)	9,300	
	14. Verfügbare Restanz	4,200	
			100,000
	Transport		156,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß für „Hochbau-Neubauten" von der Baudirektion eine Summe von Fr. 300,000 verlangt worden sei, daß aber der Regierungsrath und die Staatswirthsschaftskommission bloß 100,000 Fr. zu bewilligen beantragen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre, 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	Transport		156,000
	3) Straßen- und Brückenbau:		
164,805	1. Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	176,400	
224,674	2. Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassekuranzbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken:		
	I. Bezirk (Interlaken)		
	II. „ (Thun)		
	III „ (Burgdorf)	240,000	
	IV. „ (Bern)		
	V. „ (Biel)		
	VI „ (Pruntrut)		
3,138	3. Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters und Hauszurücksetzungen	8,000	
36,628	4. Kleine Korrektionen und Brückenbauten	80,000	
40,061	5. Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens	25,000	
10,523	6. Verfügbare Restanz	7,000	
488,732			536,400
	Transport		692,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz „Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister" erleidet alljährlich eine Erhöhung, die sich dadurch erklären läßt, daß der Staat stets neue Straßen zur Unterhaltung und zur Beaufsichtigung übernimmt, was die Creirung neuer Wegmeisterstellen zur Folge hat. Ebenso hat die Erhöhung des Ansatzes für Materialfuhren ꝛc. ihren Grund in der Uebernahme neuer Straßen durch den Staat. Die Staatswirthschaftskommission beantragt eventuell für Staatsbeiträge an Straßen III. und IV. Klasse die Aufnahme einer Summe von Fr. 80,000, welche vom Regierungsrathe gestrichen worden ist. Wie Sie aus dem Traktandenverzeichniß ersehen haben, kommt im Laufe dieser Session die Straßennetzfrage zur Behandlung. Wird die Ausführung des Straßennetzes grundsätzlich beschlossen und dafür eine bestimmte Summe bewilligt, so versteht es sich von selbst, daß im Budget weder für Neubauten, noch für Staatsbeiträge an Straßen III. und IV. Klasse eine Summe bewilligt werden soll. Die Staatswirthschaftskommission theilt diese Ansicht ebenfalls, indem sie bloß für den Fall, daß für die Ausführung des Straßennetzes kein Kredit bewilligt werden sollte, den Antrag auf Aufnahme eines Ansatzes von Fr. 80,000 zum genannten Zwecke stellt. Ich empfehle Ihnen die Ansätze unter Ziff. 3), sowie auch den eventuellen Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat mir meine Aufgabe bedeutend erleichtert, indem er den even-

tuellen Antrag der Staatswirthschaftskommission empfiehlt. Der Standpunkt, von welchem die Staatswirthschaftskommission bei Stellung ihres Antrages ausging, liegt in den Worten: Le mieux est l'ennemi du bien. Wenn je, läßt sich dieses Wort auf den zwar in der allerbesten Absicht gefaßten Beschluß des Großen Rathes betreffend die Ausführung des Straßennetzes anwenden. Man kann sich fragen, ob durch dieses „Bessere", d. h. durch diesen Beschluß, das „Gute" denn wirklich gefördert worden sei. Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons ist fast zu vermuthen, daß der Große Rath in der nämlichen Sitzung, wo er eine Steuererhöhung beschlossen hat, nicht dazu kommen wird, 10 Millionen, die allerdings nicht in einem Jahre ausgegeben werden müßten, für das Straßennetz zu bewilligen. Sie haben zwar gestern vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vernommen, daß er glaubt, der Kanton Bern könne auch mit 3 Millionen den beabsichtigten Zweck erreichen. Die Staatswirthschaftskommission weiß aber nicht, ob dermal diese 3 Millionen bewilligt werden, und hat deßhalb gesagt: Wenn der Große Rath nicht eintritt und das Bessere nicht beschließt, so ist dieß kein Grund, das Gute zu unterlassen. Unter dem Guten verstehe ich die Ausführung der im Bedürfniß des Volkes liegenden Straßen. Solche sind offenbar diejenigen, für welche die betheiligten Gemeinden bereit sind, einen beträchtlichen Theil der Kosten zu übernehmen (Straßen III. und IV. Klasse); denn für bloße Luxusstraßen werden die Gemeinden nicht Beiträge leisten. Es ist im Schooße der Staatswirthschaftskommission auch die Frage aufgeworfen worden, ob es überhaupt rationell sei, ein Straßennetz auf 10–20 Jahre hinaus zu bestimmen. Wir wissen nicht, ob dasjenige Netz, das wir heute für ein gutes halten, auch in 10—20 Jahren noch den Bedürfnissen entsprechen wird; denn es können neue Bedürfnisse sich geltend machen, es können in irgend einer Gegend des Kantons neue Exploitationen, Bergwerke, Fabriken ꝛc. entstehen u. s. w. Wir können die Verhältnisse nicht dominiren; denn die Verhältnisse sind immer stärker als die Menschen. Von diesem Standpunkt aus würde es die Staatswirthschaftskommission in hohem Maße bedauern, wenn man über einem theoretischen Satze die praktische Nützlichkeit versäumen würde, welche die Staatswirthschaftskommission darin erblickt, daß die wirklichen Bedürfnisse vom Staate unterstützt und Beiträge an solche Straßen bewilligt werden, deren Nothwendigkeit sich daraus ergibt, daß die Gemeinden selbst einen bedeutenden Theil der Kosten auf sich zu nehmen bereit sind. Gestützt auf das Angebrachte stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, „es sei, wie im vorhergehenden Büdget, ein Ansatz von 80,000 Fr. für „„Staatsbeiträge für Straßen III. und IV. Klasse"" aufzunehmen. Sollte aber die Vorlage über das Straßennetz schon in der bevorstehenden Session des Großen Rathes behandelt und angenommen werden, so fiele dann jener Ansatz dahin".

Hauert. Der Ansatz von Fr. 176,400 für Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister veranlaßt mich das Wort zu ergreifen. Wer Gelegenheit hat im Lande herumzukommen und zu sehen, was die Oberwegmeister und Wegmeister leisten, muß sich fragen, wie die Regierung und der Große Rath dazu kommen, einen solchen Ansatz aufzunehmen. Ich will zwar diese Beamten nicht alle ins gleiche Band nehmen, ich kenne aber solche, die ihre Stellung mißbrauchen. Man weiß, wie oft bei Vergebung von Grienfuhren Begünstigungen stattfinden; ich habe gesehen, wie die Oberwegmeister mit den Betreffenden im Wirthshause tranken, und ich glaube, viele dieser Beamten erfüllen ihre Pflicht nicht, wie sie sollten. Ich will nicht gegen die Bewilligung des Kredites auftreten, stelle aber den Antrag, es möchte der Regierungsrath Mittel ausfindig machen, um die Wegmeister einer wirksamern Controle zu unterwerfen.

Kilian, Baudirektor. Ich gebe gerne zu, daß einzelne Fälle vorkommen, wo Wegmeister und überhaupt Staatsbeamte ihre Pflicht nicht getreu erfüllen. Die Wegmeister werden natürlich so gut als möglich überwacht, selbstverständlich können aber die Uebergeordneten nicht Stunde für Stunde neben den Wegmeistern stehen, so daß Fälle eintreten können, daß der eine oder andere seiner Pflicht nicht nachkömmt. Daß es in der Absicht und der Pflicht der Behörde liegt, darüber zu wachen, daß solche Fälle möglichst selten vorkommen, brauche ich wohl kaum zu erwähnen, Sie werden aber in allen Beamtenklassen sowohl in republikanischen als in monarchischen Staaten Beamte finden, die weniger pflichtgetreu sind als andere. In Fällen von Pflichtübertretungen von Seite eines Wegmeisters ist aber die Baudirektion jedem Staatsbürger daukbar, der sie darauf aufmerksam macht, damit sie dem Betreffenden Weisungen ertheilen oder ihn entlassen kann. Die Wegmeister sind jeweilen am Ende des Jahres einer Wiederbestätigung unterworfen, können also im Falle nicht gehöriger Pflichterfüllung am Schlusse des Jahres entlassen werden; ja die Entlassung kann in gewissen in der Wegmeisterinstruktion bezeichneten Fällen auch sofort stattfinden. Ich bin Herrn Großrath Hauert sehr dankbar, wenn er mir den betreffenden Wegmeister bezeichnet, damit ich die Sache sofort untersuchen lassen kann.

Müller in Hofwyl. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß troß des großen Kredites für den Straßenunterhalt (Fr. 2000 mehr als im letzten Büdget), die Straßen nicht mehr so gut unterhalten werden wie früher. Ich glaube, es könnten da Ersparnisse erzielt werden. Es sind mir Beispiele bekannt, daß drei Wegknechte in einer Kiesgrube arbeiteten, die aber vielleicht kaum den dritten Theil von demjenigen begrienten, wie früher. Der Herr Baudirektor sagt, man könne die Leute nicht immer beaufsichtigen, wenn man aber 2 Personen in einer Kiesgrube sieht, die vielleicht bloß $^1/_3$ der Arbeit zu machen haben, die früher gemacht worden ist, so ist es begreiflich, daß sie weniger arbeiten. In Folge der Erstellung der Eisenbahnen hat sich der Kiesbedarf vermindert, dessen ungeachtet wird der Kredit für den Straßenunterhalt stets erhöht. Ich muß gestehen, daß hierin nach meiner Ansicht ein Mißverhältniß liegt.

Kilian, Baudirektor. Die Erhöhung des betreffenden Kredites hat ihren Grund in der Uebernahme des Unterhalts neuer Straßen oder von Straßen, deren Unterhalt bisher den Gemeinden obgelegen ist. Im nächsten Jahr wird der Staat eine Straßenstrecke zu unterhalten haben, die circa 8 Stunden länger ist, als diejenige des gegenwärtigen Jahres. Für diese Vermehrung sind unter Ziff. 2 bloß Fr. 2000 aufgenommen, obschon Jedermann zugeben wird, daß es nicht möglich ist, den Unterhalt von 8 Stunden Straße mit Franken 2000 zu bestreiten. Gleichwohl füge ich mich mit Rücksicht auf die finanzielle Situation des Kantons und werde sparen, so viel es nur irgend möglich ist. Das Jahr 1867 war wegen seiner anhaltend nassen Witterung für den Straßenunterhalt ein sehr ungünstiges. Es wäre allerdings wünschenswerth, daß man die Straßen mehr bekiesen könnte, der vom Großen Rathe hiefür bewilligte Kredit gestattet aber nicht, hierin weiter zu gehen. In dieser Beziehung ist man unter dem frühern System, nach welchem den Gemeinden die Kiesfuhren oblagen, viel besser gestanden, als jetzt. Jetzt muß sich die Baudirektion in Betreff der Kieslieferungen nach einem bestimmten Kredite richten, während man früher die Gemeinden einfach anzuweisen brauchte, eine bestimmte Menge Kies auf die Straße zu führen. Es ist nun richtig, daß die mit den Eisenbahnen parallel laufenden Straßen (und eine solche hat Herr Müller im Auge) eine geringere Frequenz haben und daher auch verhältnißmäßig weniger Material zu ihrem Unterhalte erfordern als früher; gerade das umgekehrte Ver-

hältniß findet aber bei den zu den Eisenbahnen führenden Straßen statt, namentlich bei denjenigen, welche die Seitenthäler mit den Eisenbahnen verbinden. Seit Erstellung der Eisenbahnen haben sich also die Frequenzverhältnisse ganz umgestaltet, so daß die Hauptstraßen, welche früher den größten Güterverkehr zu vermitteln hatten, weniger, die großen Seitenstraßen dagegen bedeutend mehr frequentirt sind. Herr Müller hat bemerkt, die Wegmeister haben jetzt weniger zu thun als früher, und es sei deßhalb nicht nöthig, daß sich mehrere in den Kiesgruben befinden. Darauf erwidere ich, daß die Wegmeister nicht für die nämliche Straßenstrecke, sondern jeder für die seinige in der Kiesgrube arbeitet. Wie stehen wir übrigens da im Vergleiche zu andern Ländern, z. B. Württemberg und Baden? Ich hatte noch im letzten Sommer Gelegenheit, mich davon zu überzeugen. Dort hat ein Wegmeister bloß eine Straßenstrecke von höchstens 12—14,000 Fuß Länge zu unterhalten; dabei hat er sich durchaus nicht mit Kiesrüstungen zu beschäftigen, sondern braucht einfach nur auf die Straße zu gehen und dafür zu sorgen, daß sie immer ein schönes Aussehen hat. Bei uns dagegen hat mit wenigen Ausnahmen ein Wegmeister gewöhnlich eine Straßenstrecke von 16—20,000' Länge zu unterhalten und dabei noch den Kies zu rüsten. Zudem haben unsere Wegmeister noch bedeutende Nebenarbeiten zu machen, welche in Ländern, welche weniger den Naturereignissen ausgesetzt sind, nicht vorkommen. Namentlich in unsern Berggegenden sind die Wegmeister fortwährend mit Ausräumungen beschäftigt, indem längs der Gebirgshalden häufig Abrutschungen stattfinden. Ueberhaupt sind unsere klimatischen Verhältnisse derart, daß unsere Straßen viel häufigern Verheerungen und Beschädigungen ausgesetzt sind, als in vielen andern Ländern. — Ich glaube, diese Auskunft werde dem Herrn Müller genügen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.
" " " des Herrn Hauert	85 Stimmen.
Dagegen	15 "
Für die unbeanstandeten Ansätze	Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	Transport		692,400
	4) Wasserbau:		
2,550	a. Besoldung der Schleußen- und Schwellenmeister und des Pegel-Beobachtungspersonals	3,000	
31,453	b. Arbeiten des Staates	70,000	
42,437	c. Staatsbeiträge		
76,196			73,000
51,130	5) Bauanleihen, Verzinsung und Amortisation desselben		90,000
	6) Entsumpfungen:		
19,751	a. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen: Besoldung von Technikern, Gehülfen, Materialanschaffungen . . .	20,000	
3,774	b. Beitrag an die Gürbenkorrektion, laut Gesetz vom 1. Dezember 1854 . .	4,000	
	c. Beitrag an die Haslethal-Entsumpfung, laut Dekret vom 1. Februar 1866 .	50,000	
63,424			74,000
	7) Eisenbahnen:		
8,328	a. Büreau- und Reisekosten	8,000	
	b. Besorgung von Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen . . .		
			8,000
894,452	**Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen . .**		937,400

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze zur Genehmigung und bemerkt bezüglich des Antrages der Staatswirthschaftskommission auf Herabsetzung des Kredites unter Ziff. 7 „Eisenbahnen" auf Fr. 4000, daß der Regierungsrath an dem ursprünglichen Ansatze der Fr. 8000 festhalte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Kredit von Fr. 8000 für „Eisenbahnen" auf Fr. 4000 zu reduziren. Schon unter dem Büdget der Finanzdirektion erscheint ein hübsches Sümmchen für Eisenbahnen, indem dort für die Verzinsung der Eisenbahnanleihen nicht weniger als als Fr. 570,650 bewilligt worden sind. Nun werden in dem in Behandlung liegenden Abschnitte des Büdgets unter einem besondern Titel wieder Fr. 8000 für Eisenbahnen verlangt. In den letzten Jahren, wo Studien für die Jurabahnen und für die Gotthardbahn zu machen waren, hat die Staatswirthschaftskommission wohl eingesehen, daß hiefür ein Kredit nothwendig war, es mußte ihr aber auffallen, daß im gegenwärtigen Augenblicke, wo der Kanton bezüglich der Erstellung von Eisenbahnen kaum weiter gehen will, als er bereits durch Beschlüsse gebunden ist, einzig nur für Büreaukosten für die Eisenbahndirektion und weitere Studien Fr. 8000 verlangt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat dießfalls Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß man z. B. auch ein Gemmiprojekt studiren könnte. Ich denke, man könnte noch manches Andere studiren, ich frage aber: haben solche Studien einen praktischen Werth? ist der Kanton Bern dazu angethan, eine Eisenbahn über die Gemmi zu erstellen, auch wenn die besten Studien vorliegen würden? Ein besonderes Eisenbahnbüreau halten wir durchaus nicht für nothwendig, sondern glauben, die etwa dort vorkommenden Arbeiten können entweder auf dem Büreau der Staatsbahn, deren Oberingenieur jetzt, nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt ist, gewiß nicht seine volle Zeit darauf zu verwenden braucht, oder auf der Baudirektion gemacht werden. Es ist deßhalb im Schooße der Staatswirthschaftskommission zuerst der Antrag auf gänzliche Streichung der Fr. 8000 gefallen, der Finanzdirektor wendete aber ein, daß man doch wenigstens einen Abwart haben müsse. Hierauf fielen Anträge auf Bewilligung von Fr. 2000 und 5000, auf Fr. 8000 aber wollte Niemand gehen. Wie dieß nun gewöhnlich in solchen Fällen geschieht, vereinigte man sich auf den Mittelansatz und es wurde beschlossen, dem Großen Rathe die Bewilligung von Fr. 4000 zu empfehlen, ohne daß näher begründet worden wäre, wie diese

Summe verwendet werden solle. Ich muß noch den in der Staatswirthschaftskommission gemachten Einwand berühren, daß der Kanton Bern zu den Gotthardkantonen gehöre, d. h. bei dem Gotthardbahnprojekt interessirt und es daher nothwendig sei, für die Beschickung der daherigen Conferenzen einen Kredit zu bewilligen. Darauf erwidert die Staatswirthschaftskommission, daß der Große Rath dem Regierungsrathe alljährlich und auch für das Jahr 1868 einen Rathskredit von Fr. 20,000 bewilligt hat, aus welchem die genannten Auslagen bestritten werden können. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission, den Ansatz für „Eisenbahnen" auf Fr. 4000 herabzusetzen.

Trachsel. Die schlimme Finanzlage des Kantons und die gestern beschlossene Erhöhung der Steuern sollten eine Aufforderung zum Sparen sein, und wenn man das will, so muß man an irgend einem Orte den Anfang damit machen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, ein eigenes Eisenbahnbüreau sei nicht nothwendig, da es wenig zu thun habe. Man wendet ein, es müsse doch ein Abwart da sein, wenn aber das Büreau nicht nothwendig ist, so ist nach meiner Ansicht auch der Abwart überflüssig, deßhalb stelle ich den Antrag, es sei der Ansatz der Fr. 8000 ganz zu streichen.

Jolissaint, Direktor der Eisenbahnen. Ich bin sehr erstaunt darüber, daß die Staatswirthschaftskommission bei einem Ausgabenbüdget von mehr als sechs Millionen Franken, welches eine ziemlich fühlbare Erhöhung der Steuern nach sich zieht, für die Herstellung des Gleichgewichts kein anderes Mittel gefunden hat, als den für Studien und Arbeiten in Eisenbahnangelegenheiten des Kantons Bern im Allgemeinen bis jetzt bewilligten minimen Kredit von Fr. 8000 zu beschneiden. Mein Erstaunen ist um so größer, als es sich um eine Reduktion handelt, welche für die Ausgaben unbedeutend ist, mir aber andrerseits für das wohlverstandene allgemeine Interesse des Kantons von großem Nachtheil zu sein scheint; oder mit andern Worten, ich halte dafür, daß die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Herabsetzung des Kredits keineswegs gerechtfertigt ist, im Gegentheil, daß die Festhaltung des Kredits durch die Umstände, welche ich auseinandersetzen will, geboten ist. Wenn man den Grundsätzen und Bedürfnissen, welche die Errichtung einer kantonalen Direktion der Eisenbahnen nothwendig gemacht haben, nachforscht und dieselben untersucht, so wird man bald wahrnehmen, daß sie eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hat. Sie hat vorerst alle laufenden Geschäfte in Eisenbahnangelegenheiten zu besorgen, welche ihr nach den bestehenden Gesetzen zukommen. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte, welche ihre spezielle Aufgabe bilden, ist der von der Staatswirthschaftskommission beantragte Kredit von Fr. 4006 hinreichend. Die Direktion der Eisenbahnen des Kantons Bern hat jedoch, nach meinem Dafürhalten, noch eine zweite wichtigere Aufgabe zu erfüllen. Sie soll nämlich dahin arbeiten, das kantonale Eisenbahnnetz zu entwickeln, zu ergänzen und zu verbessern, um dasselbe nutzbringend zu machen, indem sie gleichzeitig die Gegenden, welche noch keine Eisenbahnen besitzen, aber nichtsdestoweniger zur Deckung des Defizits dieses unvollständigen Netzes beitragen, mit der Wohlthat der Eisenbahnen auszustatten sucht. Zufolge dieser allgemeinen Mission soll die Direktion der Eisenbahnen wie eine vorgeschobene Schildwache sein, welche das Terrain untersucht und die von der Kunst und Wissenschaft jeden Tag entdeckten Erfindungen und Verbesserungen prüft, um die Hindernisse zu beseitigen. Sie muß zu ihrer Verfügung einige finanzielle Mittel haben, um die neuen Systeme untersuchen zu lassen, welche für die Ueberwindung der der Vollendung des bernischen Bahnnetzes entgegenstehenden natürlichen Schwierigkeiten sich zeigen. Von den Fragen, mit denen die Direktion sich zufolge ihrer allgemeinen Mission in mehr oder weniger nächster Zeit zu befassen haben wird, hebe ich besonders folgende hervor: 1) die Alpenbahn; 2) die Verlängerung der Linie Bern-Langnau bis nach Luzern; 3) die praktische Ausführung des Dekrets vom 2. Hornung betreffend die jurassischen Eisenbahnen. Nach meiner Ansicht wird die Frage der Ueberschreitung der Alpen im Mittelpunkt von Europa, d. h. in der Schweiz, in nächster Zeit von den betheiligten Staaten wieder an die Hand genommen werden. Meine daherige Ueberzeugung gründet sich auf folgende Thatsachen: Durch die Eröffnung des Betriebes der Brennerbahn einer- und vermittelst des beim Mont-Cenis angewandten Systems Fell andrerseits ist das nördliche und mittlere Deutschland im Allgemeinen in Bezug auf seinen Verkehr seinen natürlichen politischen Rivalen, nämlich Oestreich einer- und Frankreich andrerseits, tributpflichtig. Die deutschen Staaten, und namentlich Preußen, können sich im Interesse ihres Handels, ihrer Industrie und hauptsächlich ihrer Politik dieser Abhängigkeit und Unterthänigkeit nicht unterwerfen; sie wollen und müssen direkte und unabhängige Verbindungswege mit Italien und den mittelländischen und adriatischen Seehäfen zu besitzen trachten. Italien muß hinwieder, wenn es seine Handels- und politischen Interessen wohl versteht, auch lebhaft wünschen, gleichartige Verbindungen in der Richtung nach dem nördlichen Mittel-Europa zu haben. Unter den gegenwärtigen Umständen ist dieß namentlich für Norddeutschland, für Preußen, sowie für Italien eine Handels- und politische Frage von der höchsten Wichtigkeit, welche sie vollkommen begreifen. Die verschiedenen bei der einen oder andern Alpenbahn betheiligten Kantone und schweizerischen Eisenbahngesellschaften bringen bedeutende Opfer und untersuchen emsig diese große Frage, um auf den Zeitpunkt gerüstet zu sein, wo es sich um die Lösung des großen Problems des Alpenüberganges auf einem oder mehreren Punkten handeln wird. Und der bernische Große Rath sollte der Direktion der Eisenbahnen einen kleinen Kredit von einigen tausend Franken, welcher nöthig ist, um sie in den Stand zu setzen, sich auf dieses große Werk vorzubereiten, verweigern? Man darf wirklich seinen Ohren und Augen nicht trauen! Ein System, dessen praktische Anwendung die vortheilhafteste Lösung der Alpenbahnfrage für den Kanton Bern wäre, nämlich das hydro-pneumatische System, scheint mir sorgfältig untersucht werden zu sollen. In London und in St. Gallen ist dieses System der Gegenstand ernstlicher Studien. Der Kanton Bern ist mehr als jeder andere an dem Erfolge dieses Systems interessirt. Weßhalb sollte dann die Direktion in die Unmöglichkeit versetzt werden, sich damit zu beschäftigen? — Was die Nothwendigkeit des Studiums der Verlängerung der Linie Bern-Langnau nach Luzern betrifft, so ist sie durch folgende im Geschäftsbericht der Staatsbahnverwaltung enthaltene Bemerkungen dargethan, nämlich: „Eine tiefere Ursache der geringen Einnahmen der Staatsbahn liegt in dem Mangel einer durchgehenden Bahnverbindung von Langnau nach Luzern. Wenn auch der innere Güterverkehr sich in sämmtlichen Stationen erfreulich entwickelt, so kann er doch nie zu der Höhe gelangen, welche ein Bahnanschluß nach Luzern sichern würde. So lang die Linie Bern-Langnau, welche beinahe die Hälfte der Ausdehnung der Staatsbahn bildet ($^{19}/_{43}$), dem durchgehenden Verkehr nicht geöffnet ist, und daher auch kaum die Ausgaben ihres Betriebs deckt, so lang wird auch der Reinertrag der übrigen Linientheile niedergehalten werden und das Mißverhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen fortbestehen. Das ökonomische Interesse des Kantons ist daher unabweislich auf die Fortführung der Langnauer Linie gewiesen." Ein administrativer Bericht über die ökonomische und militärische Wichtigkeit der Fortführung der Langnauerlinie ist in Arbeit und wird zu geeigneter Zeit veröffentlicht werden. Selbst abgesehen von der Alpenbahnfrage, scheint mir die Ergänzung der Langnauerlinie ohne Verzug untersucht werden zu sollen. Die Herren Großräthe werden ohne Zweifel von der projektirten Bahn von Innsbruck nach

Feldkirch gehört haben. Da Oestreich auf seinen eigenen Schienen in die Schweiz zu gelangen wünscht, so studirt es in diesem Augenblick ernstlich diese Linie. Kommt dieselbe, wie es wahrscheinlich ist, zu Stande, so werden die Bahnstrecken Rapperschwyl-Zug und Luzern-Langnau, unabhängig von der Alpenbahn, ihren Grund haben, zu bestehen, weil sie die nothwendigen Ergänzungen der internationalen östreichischen Linie mit der Mittel- und Westschweiz bilden werden. Will man die Direktion der Eisenbahnen verhindern, ein offenes Auge auf diese sehr wichtige Frage zu haben? — Was die jurassischen Eisenbahnen betrifft, so glaube ich, daß es eine Beleidigung für den Großen Rath wäre, wenn man annehmen wollte, daß er eine Subvention von sieben Millionen nur der Form wegen bewilligt und die Erstellung der Jurabahnen nur auf dem Papier beschlossen habe. Ich bin so viel an mir überzeugt, daß die Subvention des Kantons in guten Treuen und in der festen Hoffnung erkennt worden ist, die Jurabahnen ins Leben zu rufen. Als natürliche Folge dieses Beschlusses und zum Beweise, daß dieß wirklich die Absicht des Großen Rathes war, soll die Eisenbahndirektion, nach meiner Ansicht, nach wie vor dem 2. Hornung ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit dem Studium der nöthigen technischen und finanziellen Mittel widmen, damit das Dekret nicht ein todter Buchstabe bleibe, sondern im Interesse der Vereinigung beider Kantonstheile eine Wirklichkeit werde, deren fast unerläßliche Bedingung sie ist. Geschieht es vielleicht, um dieses Resultat zu hemmen, daß man der Direktion einen Kredit von einigen tausend Franken verweigern will? Ich habe zu großes Vertrauen in die Loyalität der Staatswirthschaftskommission, um es glauben zu können. Ich könnte noch andere Eventualitäten und Punkte erwähnen, die ihrer Natur nach Ausgaben veranlassen, welche unter die Rubrik „Besorgung von Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen" gehören. Ich zweifle jedoch nicht, daß diese Auseinandersetzung des Programms der Studien und Arbeiten, welche die Direktion zu machen in den Fall kommen kann, hinreichen wird, um die Bewilligung des vom Regierungsrathe verlangten Kredites von Fr. 8000 zu rechtfertigen. Sollte der Große Rath wider Erwarten den Kredit, wie die Staatswirthschaftskommission es beantragt, auf Fr. 4000 zu reduziren versucht sein, so kann ich nicht umhin zu bemerken, daß er dadurch die Initiative und Thätigkeit der Direktion in der Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe vollständig lähmen würde; daß er ihr Hände und Füße binden würde, indem er sie zu einer passiven Rolle verfällte, welche nicht verfehlen würde, für die Entwicklung und das Gedeihen des kantonalen Eisenbahnnetzes bedauernswerthe Folgen zu haben. Ich lehne zum Voraus alle Verantwortlichkeit dieser passiven Rolle ab, wenn ich zu derselben gezwungen würde. Der Große Rath darf übrigens nicht übersehen, daß ein bewilligter Kredit noch kein verausgabter ist und daß die Direktion nicht frei darüber verfügen kann, da der Regierungsrath über die Ausgaben, welche F. 300 übersteigen, zu entscheiden hat und die Direktion nur zu Ausgaben bis auf diesen Betrag befugt ist. Ich empfehle dem Großen Rathe den Antrag des Regierungsrathes.

Vogel. Sie haben soeben vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission vernommen, daß zwar dieselbe einstimmig die Reduktion des fraglichen Ansatzes beantragt, daß aber in Bezug auf den Betrag dieser Herabsetzung verschiedene Anträge gefallen sind. Die Einen, zu denen auch ich gehörte, wollten bloß bis auf Fr. 2000 gehen. Die Staatswirthschaftskommission will nicht alle und jede Studien unterdrücken, sie ist aber nicht einverstanden, daß neben dem Herrn Eisenbahningenieur Gränicher ein eigener Angestellter da sei. Ich glaube, das Bernervolk werde es uns Dank wissen, wenn wir gerade in Eisenbahnsachen anfangen zu sparen; denn wir wissen Alle wohl, daß dieselben der Grund der Defizite sind, die wir seit mehreren Jahren hatten. Ich bin der bestimmten Ansicht, daß ein Kredit von Fr. 4000 zu hoch ist, und stelle deßhalb den Antrag, denselben auf Fr. 2000 herabzusetzen. Handelt es sich um die Beschickung der Gotthardkonferenz, so steht der Regierung ein Rathskredit von Fr. 20,000 zur Verfügung; verlangt Luzern Aufnahmen über die Fortsetzung der Langnauerlinie, wünscht der Jura Vervollständigung der Studien über die Jurabahnen, will endlich eine Gesellschaft über die Gemmi oder Grimsel bauen, so mag die Regierung vor den Großen Rath treten, der dann noch immer in der Lage ist, einen Kredit zu bewilligen.

Abstimmung.

1)	Für die unbeanstandeten Ansätze	Mehrheit	
2)	„ den regierungsräthlichen Ansatz von Fr 8000 für „7) Eisenbahnen"	Niemand.	
3)	„ Fr. 4000 nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission	34	Stimmen.
	„ weniger	78	„
4)	„ Fr. 2000 nach dem Antrage des Herrn Vogel	71	„
	„ gänzliche Streichung des Ansatzes nach dem Antrage des Herrn Trachsel	31	„

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	1) Obergericht:		
65,689	a. Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 28. März 1860	66,200	
505	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	1,000	
66,194			67,200
	c. Kanzlei:		
7,600	1. Besoldung des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber . .	7,600	
1,100	2. Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	1,100	
21,164	3. Büreaukosten	21,300	
29,864			30,000
	Transport . .		97,200

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.	Fr.
	Transport		97,200
	2) Amtsgerichte:		
80,110	a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 28. März 1860 und dem Dekret vom 29. Mai 1865	79,500	
8,373	b. Büreaukosten	8,000	
47,447	c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	48,000	
4,795	d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	4,775	
1,156	e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle, Saanen und Frutigen	1,275	
695	f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Schwarzenburg	702	
142,591			142,272
	3) Staatsanwaltschaft:		
18,183	a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	17,800	
5,261	b. Büreau- und Reiseauslagen	5,000	
23,444			22,800
	4) Geschwornengerichte:		
14,031	a. Tag- und Reisegelder an die Geschwornen	13,580	
13,217	b. Auslagen der Kriminalkammer: Büreaukosten, Reise- und Unterhaltungskosten, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung in den Geschwornenbezirken, Miethzinse für Assisenlokalien, Anschaffung und Unterhalt von Mobiliar, Ersatzmänner, Dollmetscher und Weibel	12,120	
27,248			25,700
289,343	**Summe für die Gerichtsverwaltung**		287,972

Ohne Bemerkung genehmigt.

Zusammenzug der Ausgaben.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1863—1866. Franken.		Fr.
279,762	I. Allgemeine Verwaltungskosten	271,845
890,492	II. Direktion des Innern	866,000
1,162,399	III. „ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	1,163,444
440,522	IV. „ der Finanzen	682,650
963,889	V. „ der Erziehung	1,045,853
892,017	VI. „ des Militärs	872,044
894,452	VII. „ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und der Eisenbahnen	937,400
289,343	VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung	287,972
5,812,876	**Summa Ausgaben**	6,127,208

Bilanz.

5,511,876	Die **Einnahmen** mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1^8/_{10}$ pro mille	6,142,083
5,812,876	Die **Ausgaben** hingegen	6,127,208
301,000	**Muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen** wobei das außerordentliche Budget und die Amortisation des bezüglichen Anleihens nicht inbegriffen ist.	14,875

Außerordentliches Büdget pro 1868.

Amortisation.

Laut Dekret des Großen Rathes vom 8. Mai 1863 ist behufs Ausführung begonnener Straßen- und Hochbauten ein Anleihen zum Zinsfuß von 4½ % aufgenommen worden im Betrag von . . . . . Fr. 2,000,000
welches in den Jahren 1867 bis und mit 74 zurückbezahlt und zu dessen Amortisation alljährlich eine Extrasteuerquote im Verhältniß von $^{2}/_{10}$ vom Tausend Vermögen bezogen werden soll, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht worden soll. Diese Extrasteuerquote wird pro 1868 berechnet und veranschlagt:

a. für den alten Kantonstheil:
Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1^{8}/_{10}$ vom Tausend ist nach Abzug der Bezugskosten veranschlagt auf netto Fr. 1,669,960; mithin betragen $^{2}/_{10}$ vom Tausend mehr netto . . . . „ 185,551

b. für den neuen Kantonstheil:
Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1^{5}/_{10}$ vom Tausend ist nach Abzug der Bezugskosten veranschlagt auf netto Fr. 329,185, mithin betragen $^{2}/_{10}$ vom Tausend mehr netto . . . . „ 43,891

Summa Fr. 229,442

NB. Die Restanz des frühern Anleihens von 1853/1857 ist mit Fr. 200,000 am 1. November 1866 zurückbezahlt worden.

Ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Büdget

über die

Betriebs-Einnahmen und Betriebs-Ausgaben der bernischen Staatsbahn für das Jahr 1868.

Ergebniß vom Jahr 1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	Einnahmen.			
	A. Unmittelbare Betriebseinnahmen.			
516,760	I. Personen-Transport	530,000		
26,594	II. Gepäck-Transport	27,000		
23,036	III. Thier-Transport (Hunde, Pferde, Vieh)	27,000		
1,650	IV. Transport von Equipagen und außergewöhnlichen Gegenständen .	1,500		
333,092	V. Güter-Transport	350,000		
901,131			936,000	
	B. Mittelbare Betriebseinnahmen.			
61,581	I. Pacht- und Miethzinse (Landabschnitte, Böschungen, Stationsplätze, Stationsräumlichkeiten, Bahnhöfe und Bahnstrecken, Restaurants ꝛc.)	62,900		
20,787	II. Vergütungen von Benutzung von Wagen, Lokomotivin und Betriebsgeräthschaften durch andere Bahnen	16,000		
5,835	III. Zinse aus nutzbar gemachten Geldern	6,000		
63,936	IV. Verschiedenes	59,000		
152,139			143,900	
1,053,270		Total-Einnahmen . .		1,079,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Büdget der Staatsbahn ist zunächst vom Verwaltungsrathe derselben einläßlich untersucht und hierauf vom Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission durchberathen worden. Ich halte dafür, daß die Ziffern annähernd ziemlich richtig getroffen sind. Man darf hoffen, daß die Einnahmen sich immer vermehren werden; im laufenden Jahre war dieß zwar nicht der Fall, indem sie etwas tiefer standen, als im vorigen Jahr, der Grund davon liegt aber auf der Hand, wie denn auch andere Bahnen diese Erfahrung gemacht haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission mußte sich darauf verlassen, daß der Verwaltungsrath der Staatsbahn und der Regierungsrath die Ansätze des Staatsbahnbüdgets richtig gegriffen haben. Sie beantragt deßhalb die Genehmigung dieses Büdgets und stellt weder zu den Einnahmen noch zu den Ausgaben einen Abänderungsantrag.

Ohne Einsprache genehmigt.

Ausgaben.

Ergebniß vom Jahr 1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	I. Allgemeine Verwaltung.			
	Transport	.	.	1,079,900
23,211	1) Honorar der Direktion und Gehalte des Personals der allgemeinen Verwaltung (Sekretariat, Komptabilität und Kasse)	24,000		
898	2) Reiseauslagen	1,000		
5,443	3) Miethe, Heizung und Beleuchtung der Büreaulokale	5,400		
7,503	4) Büreaubedürfnisse, Druck- und Insertionskosten, Porti und Stempel	7,000		
278	5) Unterhalt, Ergänzung und Assekuranz des Mobiliars, Inventarstücke	300		
37,333			37,700	
	II. Expeditionsdienst.			
	1. Allgemeine Kosten.			
33,822	a. Besoldung und Entschädigung der Beamten und Angestellten der Betriebscontrole und der Betriebsinspektion, der Bahnhof- und Stationsvorsteher, der Bahnhofaufseher, der Portiers und Nachtwächter	35,000		
832	b. Bekleidung derselben	550		
3,691	c. Büreaukosten, Drucksachen	3,500		
7,030	d. Beleuchtung und Heizung der Büreaux und Wartsääle	6,000		
1,604	e. Ergänzung, Unterhalt und Assekuranz des Inventars	1,200		
	2. Personendienst.			
16,968	a. Besoldung und Entschädigung der Einnehmer, Gepäckexpedienten und Gepäckträger	17,500		
1,254	b. Bekleidung derselben	1,100		
3,047	c. Druckkosten (Fahrbillets, Gepäck- und Traglastzeddel ꝛc.)	3,100		
168	d. Ersatzleistungen	200		
50	e. Assekuranz des Gepäcks	50		
	3. Güterdienst.			
41,358	a. Besoldung und Entschädigung der Güterexpedienten, der Güterschaffner, der Faktoren und Güterarbeiter u. s. w.	42,500		
559	b. Bekleidung derselben	550		
2,607	c. Druckkosten, Frachtbriefe, Frachtkarten, Deklarationen ꝛc.	2,600		
987	d. Ersatzleistungen	800		
1,070	e. Assekuranz der Güter	1,000		
115,049			115,650	
	III. Fahrdienst.			
	1. Allgemeine Kosten.			
15,148	a. Gehalt und Entschädigungen der Beamten und Angestellten der Materialverwaltung, des Maschinenmeisters und seiner Büreauangestellten	15,000		
2,262	b. Büreaukosten, Heizung und Beleuchtung, Druckkosten	1,850		
586	c. Ergänzung, Unterhaltung und Assekuranz des Inventars und der Materialvorräthe	600		
9,046	d. Beleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe und Wärterhäuser, Lichtsignale	9,000		
	2. Maschinendienst.			
42,477	a. Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnißprämien des Maschinenpersonals	45,500		
835	b. Bekleidung desselben	50		
117	c. Büreaukosten, Heizung und Beleuchtung	150		
74,544	d. Brennmaterial	75,000		
6,353	e. Schmiermaterial	6,400		
738	f. Putzmaterial	800		
528	g. Wasserpumpen, Brennmaterialbereitung und Vorwärmer	500		
24,948	h. Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven sammt Ausrüstung und Reservestücken	27,000		
606	i. Assekuranz der Lokomotiven	670		
3,220	k. Vergütung für die Benutzung fremder Lokomotiven	3,000		
	3. Wagendienst.			
32,415	a. Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Entschädigung der Zugführer, Kondukteure und Wagenwärter	32,000		
2,512	b. Bekleidung derselben	1,400		
23,607	c. Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Wagen, sammt Ausrüstung und Reservestücken	23,000		
2,120	d. Oel und Schmiere für die Wagen	2,000		
1,212	e. Beleuchtung und Heizung derselben	1,200		
1,586	f. Assekuranz der Wagen	1,580		
13,839	g. Vergütung für die Benutzung fremder Wagen	8,000		
258,760			254,700	
	Transport	.	408,050	1,079,900

Ergebniß vom Jahr 1866. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport . .		408,050	1,079,900
	IV. Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst.			
	1. Allgemeine Kosten.			
83,866	a. Gehalte und Entschädigungen des Bahnaufsichtspersonals, des Bahningenieurs und der Büreauangestellten, Bahnaufseher, Bahn- und Weichenwärter	84,700		
8,817	b. Bekleidung derselben	3,600		
1,139	c. Büreaukosten und Drucksachen	1,000		
4,780	d. Ergänzung, Unterhalt und Assekuranz des Inventars zur Bahnunterhaltung	3,500		
22	e. Räumung von Schnee und Eis	200		
	2. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues.			
2,175	a. Bahnkörper	2,200		
1,177	b. Kunstbauten	1,000		
5,884	c. Straßen, Nebenwege, Fluß- und Uferbauten	5,000		
—	d. Entschädigungen, Kulturschaden	200		
	3. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues.			
11,726	a. Geleiseregulirung	12,000		
5,484	b. Beschotterung	6,000		
13	c. Schwellen	1,000		
1,009	d. Schienen und Befestigungsmittel	1,000		
3,357	e. Drehscheiben, Weichen und Kreuzungen	5,000		
3,684	f. Einfriedungen, Barrieren, Verbottafeln, Gradientenzeiger, Vermarchung, Telegraphenleitung, Pflanzungen	1,600		
	4. Unterhalt und Erneuerung der Bahnhöfe und Stationen.			
15,920	a. Gebäude aller Art (mit Inbegriff der Remisen, Magazine, Bahnwärterhäuser, Wärterbuden)	3,000		
2,058	b. Technische Einrichtungen der Bahnhöfe (Wasserstationen, Pumpen, Brunnen, Gasleitung, feste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgruben ꝛc.)	2,000		
2,558	c. Assekuranz der Gebäude	2,500		
153,470			135,500	
	V. Verschiedenes.			
1,149	1. Gerichts- und Prozeßkosten	1,000		
2,759	2. Beiträge und Unterstützungen	3,000		
209,948	3. Miethe für Benutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken anderer Eisenbahnverwaltungen	212,000		
2,808	4. Verschiedene uneingereihte Ausgaben	4,000		
216,665			220,000	
781,280	**Totalausgaben** . .			763,550
271,990	**Betriebsertrag**			316,350

an die Anleihenszinse zu verwenden, vide Büdget der Finanzdirektion.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt zu dem vorliegenden Abschnitte des Büdgets folgenden Antrag: „Die Regierung sei einzuladen, durch Sachverständige begutachten zu lassen, ob und wie günstigere Resultate im Betriebe der Staatsbahn, z. B. durch Vereinfachungen in der Leitung und Organisation, zu erzielen seien, ohne dadurch jenem Betriebe zu schaden." Zu diesem Antrage wurde die Staatswirthschaftskommission durch das seit Jahren wiederkehrende Defizit veranlaßt, welches nun eine Erhöhung der direkten Steuer nothwendig gemacht hat. Das Defizit auf der Staatsbahn wird bleiben, bis diese eine Fortsetzung durch den Jura findet, und wahrscheinlich auch da wird es noch nicht ganz verschwinden. Wird die Eisenbahn Insbruck-Feldkirch erstellt, so werden sich die Transitverhältnisse der Schweiz zu Gunsten derselben im Allgemeinen verbessern, indem dann der Verkehr aus Oestreich nach Frankreich mitten durch die Schweiz über die „Vereinigten Schweizerbahnen" gehen wird. Der alljährliche Ausfall auf der Staatsbahn hat der Staatswirthschaftskommission die Ueberzeugung aufgedrängt, daß wir trachten sollen, dieses Defizit zu verringern, damit nicht alle andern Administrationszweige darunter leiden müssen, daß der Staat es einem Theil der Bevölkerung möglich gemacht, bequem, schnell und wohlfeil zu fahren. Es haben sich nun in der Staatswirthschaftskommission zwei Ansichten geltend gemacht: die Einen wollten eine Vereinfachung der Staatsbahnadministration, indem sie sagten, es sei nicht nothwendig, daß wir einen politischen Eisenbahndirektor, der Mitglied des Regierungsrathes ist, und daneben noch einen Staatsbahndirektor haben. Der politische Eisenbahndirektor muß eine politische Persönlichkeit sein, er wird nicht speziell für das Eisenbahnwesen ernannt, sondern zufällig gibt man ihm die Direktion der Eisenbahnen. Glauben Sie nun, daß die Staatsbahn besser durch einen Politiker als durch einen Eisenbahnsachverständigen geleitet wird? Es wurden in dieser Beziehung große Zweifel geäußert. Man glaubt ferner auch,

ein eigener Ingenieur sei für die kurze Strecke Neuenstadt-Langnau nicht nothwendig, da die daherigen Obliegenheiten dem Oberingenieur der Bandirektion übertragen werden können. Die Vertreter dieser Ansicht glauben überhaupt, daß die kurze Strecke der Staatsbahn nicht einen Generalstab brauche, wie andere Bahnen von größerer Ausdehnung, obschon sie zugeben, daß jede Eisenbahn gewisse Erfordernisse hat und gewisse Beamte anstellen muß, sei ihr Netz nun groß oderklein. Wenn aber diese Vereinfachung wirklich durchgeführt würde, glauben Sie, es könnten dadurch wesentliche Ersparnisse erzielt werden? Fällt die Besoldung des Staatsbahndirektors, des Bahningenieurs irgendwie ins Gewicht gegenüber dem enormen Defizit der Staatsbahn? Offenbar nicht. Es tauchten noch andere Ideen im Schooße der Staatswirthschaftskommission auf: man fragte sich, ob es nicht möglich wäre, die Staatsbahn an eine andere Bahnverwaltung zu vermiethen, wie dieß auch an andern Orten geschehen ist. Gegen diesen Gedanken wurde geltend gemacht, daß es in einem solchen Falle nicht sicher sei, daß die speziell bernischen Interessen nicht den Interessen der betreffenden Bahnverwaltung aufgeopfert würden. Diejenige Bahn, welche den Betrieb der Staatsbahn unter den für den Kanton günstigsten Bedingungen übernehmen könnte, ist offenbar die Centralbahn, wenn wir aber bedenken, daß alle diese enormen Anstrengungen des Kantons für die Staatsbahn zu dem Zwecke gemacht worden sind, um nicht von der Centralbahn abhängig zu sein, so würde eine Verpachtung der Staatsbahn an die Centralbahn sich jetzt wirklich sonderbar ausnehmen. Dieß sind die Ansichten, welche im Schooße der Staatswirthschaftskommission einander gegenübergestanden sind. Indessen mußte sie sich sagen, daß sie in einer so abrupten Berathung, wo sie das gehörige Material nicht zur Hand habe, vielleicht nicht klar sehen könne, und daß vielleicht doch ein Auskommen zu treffen möglich sei, um das Defizit zu vermindern. Deßhalb ist in der Staatswirthschaftskommission der Gedanke entstanden, mit welchem sämmtliche Mitglieder einverstanden waren, daß diese Frage durch Sachverständige untersucht werden sollte. Unter Sachverständigen versteht die Staatswirthschaftskommission Direktoren von andern unbetheiligten Eisenbahnlinien, und zwar glaubt sie, es sollen da namentlich die sog. kranken Linien berücksichtigt werden, die mit allen möglichen Entbehrungen zu ringen und Hunger und Durst, möchte ich sagen, zu ertragen gewohnt sind. Natürlich würden diese Sachverständigen ihre Berathungen in Verbindung mit unserm Staatsbahndirektor pflegen. Herr Vogel hat vorhin bereits bemerkt, daß das Bernervolk uns Dank wissen werde, wenn wir in Eisenbahnsachen anfangen zu sparen. Es wird daher auch erfreut sein, wenn wir ihm sagen können, daß wir Mittel und Wege gefunden haben, die so schwer auf ihm liegende Last leichter zu machen. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission angelegentlich empfehlen.

Vogel. Ich danke dem Herrn Vorredner für die ausführliche Mittheilung der im Schooße der Staatswirthschaftskommission über diesen Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen. Wie Sie sich erinnern, habe ich bereits vor einem Jahre den Antrag gestellt, es möchte die Frage untersucht werden, ob nicht durch die Verpachtung der Staatsbahn an irgend eine Eisenbahngesellschaft ein günstiges Resultat für den Kanton Bern erzielt werden könnte. Dieser Antrag ist indessen nicht erheblich erklärt worden und ich habe ihn letzthin in der Staatswirthschaftskommission auch nicht erneuert, weil ich sah, daß die Mehrheit der Mitglieder nicht dafür war. Auch heute will ich den Antrag nicht stellen. Indessen möchte ich doch die Regierung darauf aufmerksam machen und den Wunsch aussprechen, daß sie, wenn auch die Staatswirthschaftskommission sich dießfalls in ihrem Antrage nicht gerade in diesem Sinne ausdrückt, die Frage der Verpachtung der Staatsbahn nicht außer Acht lassen möchte. Ich glaube, daß ein Pachtvertrag mit einer derjenigen Gesellschaften, deren Bahnen an die Staatsbahn anknüpfen, sei es nun die Franko-Suisse, die Central- oder die Westbahn, möglich wäre und zu einem guten Resultat führen würde. Denn die betreffende Gesellschaft könnte die Staatsbahn mit den nämlichen Lokomotiven befahren, wie ihr eigenes Netz, ohne sie frisch heizen zu müssen; sie könnte ferner wesentliche Vereinfachungen der Administration eintreten lassen, indem sie auch nach Uebernahme der Staatsbahn nur Einen Materialverwalter, Einen Betriebsingenieur u. s. w. brauchen würde. Ich weiß nicht, warum wir da den falschen Hochmuth haben, eine eigene Staatsbahn zu besitzen und mit einem eigenen Choli im Land herumzufahren. Ich will, wie gesagt, keinen Antrag stellen, sondern möchte nur die Regierung auf diesen Punkt aufmerksam machen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird nebst sämmtlichen Ansätzen des Ausgabenbüdgets der Staatsbahn genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusatzanträge. Er bemerkt, daß der von Herrn v. Känel im Laufe der Berathung gestellte Antrag, „es sei bei Nachtragskreditbegehren künftig in einer besondern Vorlage anzugeben, für welche Gegenstände und in welchem Betrage dieselben verlangt werden" (Seite 347 hievor) — am zweckmäßigsten als Zusatzantrag zum Büdget behandelt werde.

v. Känel, Negotiant, modifizirt seinen Antrag dahin, daß die betreffenden Angaben entweder im Einladungsschreiben oder in einer besondern Vorlage gemacht werden sollen.

Weitere Zusatzanträge werden nicht gestellt.

Der Antrag des Herrn v. Känel wird ohne Einsprache angenommen.

Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Verschiebung der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung pro 1866 auf die künftige Session.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem Reglement sollte der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung im Laufe dieser Session behandelt werden. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, es sei nothwendig, daß eine gründliche Behandlung dieser beiden Gegenstände stattfinde, und zwar soll vor Allem aus die Staatswirthschaftskommission, da sie die einzige controlirende Behörde über die ganze Staatsverwaltung ist, die Sache gründlich untersuchen, um im Stande zu sein, dem Großen Rathe einläßlich Bericht zu erstatten. Da nun die Staatsrechnung erst ganz in der letzten Zeit, in der ersten Woche November, ausgetheilt worden ist, so war es nicht mehr möglich, eine gründliche Prüfung vorzunehmen, besonders da die Staatswirthschaftskommission das Büdget durchzuberathen hatte und einzelne Mitglieder in der nämlichen Woche in der Centralsteuerkommission sitzen mußten. Die Staatswirthschaftskommission hielt es deßhalb für besser, den formellen Standpunkt zu verlassen, als die Berathung auf Kosten der Gründlichkeit noch in dieser Sitzung vorzunehmen, und sie hat sich darauf beschränkt, unter ihren Mitgliedern

einzelne Kommissionen zu Prüfung der einzelnen Direktionen niederzusetzen. Dieß sind die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission an der Vorlage eines gründlichen Berichtes über die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht in dieser Session verhinderten und sie veranlaßten, auf Verschiebung dieser beiden Gegenstände auf die künftige Session anzutragen.

Scherz, Regierungspräsident. Ich möchte nur das vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bezüglich der Vorlage der Staatsrechnung Gesagte berichtigen. Es ist möglich, daß die Austheilung der gedruckten Rechnung erst kürzlich stattgefunden hat, es war dieß aber kein Hinderniß, das Original der Staatsrechnung zu untersuchen, welches bereits im Mai hier auf den Kanzleitisch gelegt worden ist.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Anzug

des Herrn Zahler und Mithafte, es sei der Regierungsrath einzuladen, so bald als möglich den Entwurf eines neuen Jagdgesetzes vor den Großen Rath zu bringen. (Siehe Seite 306 f. hievor.)

Zahler. Der Anzug hat zum Zwecke, einige Ordnung in das Jagdwesen zu bringen. Ich stelle dießfalls folgende Grundsätze auf: 1) Schutz des Jagdregals gegen Frevel; 2) Schutz des Wildstandes, namentlich des Hochwildes, gegen Frevel; 3) Einführung von Ordnung im Jagdwesen, besonders in Betreff der Jagdhunde; 4) Aufstellung einer Civilpartei für den Werth des gestohlenen Gutes. Dieß sind die vier Hauptsätze, welche dem künftigen Jagdgesetz sollten zu Grunde gelegt und vorangestellt werden. Der Staat bezieht bekanntlich bedeutende Summen aus dem Jagdregal. Der Ertrag desselben ist für das Jahr 1868 in dem soeben zu Ende berathenen Büdget auf Fr. 25,000 veranschlagt, aber das Grundkapital geht allmälig verloren, weil unter dem bestehenden Jagdgesetz weder die Polizei noch die patentirten Jäger Ordnung schaffen können. In allen andern Fällen, wo es sich um Frevel und Diebstahl handelt, besorgt eine Civilpartei die Ansprüche für den Werth des Gestohlenen. Bei Jagdfrevel ist das selbst dann nicht der Fall, wenn der Werth Fr. 100 übersteigt. So kann der Jagdfrevler alle Jahr bestraft werden und gleichwohl noch dabei gewinnen, da er den Werth des gestohlenen Gutes in den Sack stecken kann. Weil im frühern Jahrhundert im alten Kantonstheil die Jagd frei war, so wird dermal noch auf Jagdfrevel weniger als auf andere Vergehen Bedacht genommen. Die Jagdfrevler werden im Verhältnisse zu ihren Vergehen am wenigsten verklagt und bestraft, weil das Wild Staatsgut und nicht Privateigenthum ist. Die Schwierigkeiten der Handhabung unserer Jagdpolizei liegen theils in dem bestehenden Gesetz und mehr noch in den bald nachher erlassenen unverständlichen Ausdehnungen und Erläuterungen desselben; im Fernern auch in dem Umstande, daß Bern vielfach an andere Kantone angrenzt, wodurch die polizeiliche Aufsicht erschwert wird. Die Herbstjagd mit Stellhunden, vor Anfang der allgemeinen Jagd und die Winterfuchsjagden tödten beinahe so viel Hasen, als die gewöhnliche Jagd selbst, und doch wird dafür nichts bezahlt. Für die gleiche Patentgebühr sollten die betreffenden Jäger gleiche Rechte haben; das ist aber bei uns nicht so, weil einige Regierungsstatthalter die Winterjagd volle 60 Tage länger als andere bewilligen, und diese Unordnung währt schon 30 Jahre. Personen, welche Kinder und Stiefkinder auf dem Notharmenetat haben, Jagdfrevelbußen schulden oder sich um Steuernachlaß bewerben, erhalten Jagdpatente, obschon dieß gegen das Jagdgesetz verstößt. In den obern Amtsbezirken haben im vorigen Jahre drei, allerdings berechtigte Jäger 30 Gemsen geschossen; wenn dieß so fortgeht, so muß dieses Wild, das in keiner Weise irgend Schaden anrichtet, nach und nach ganz vertilgt werden. Bei uns jagen einige Frevler das ganze Jahr hindurch und vorzüglich auf Gemsen; sie geben aber vor, daß sie bloß in den Kantonen Wallis und Freiburg jagen, — glaube das wer kann, ich kann es nicht. In einer Gemeinde im Amtsbezirk Obersimmenthal befinden sich dermal unter einem Dach drei im letzten Frühjahr lebendig gefangene junge Gemsen, und die nämlichen Jäger, welche sie gefangen, haben seit Jahren junge Gemsen verkauft, obschon sie keine Patente besitzen. Man rechnet, daß zum Einfangen einer lebendigen jungen Gemse gewöhnlich drei Mütter geschossen werden müssen; denn wenn auch die Mutter getödtet ist, kann das Junge selten gleich eingefangen werden, das Morden wird deßhalb fortgesetzt, bis es gelingt, des Jungen habhaft zu werden. Solche Thatsachen zeigen wohl klar, daß es hohe Zeit ist, im Jagdwesen Ordnung zu schaffen, und das ist möglich, wenn man nur will. Zwar ist allbekannt, daß man sich im Ganzen um die Jagdpolizei wenig kümmert, und doch schadet es dem Ansehen einer Regierung, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht Achtung verschaffen kann. Der Jagdfrevel führt zum Holz- und Feldfrevel und von da zum Diebstahl. Zum Schluß stelle ich noch ein paar Sätze auf, deren Aufnahme in das neue Gesetz ich wünschte, nämlich: 1) Erhöhung der Patentgebühren; 2) Verkürzung der Jagdzeit; 3) Ordnung betreffend die Jagdhunde, welche nur während der Jagdzeit frei herumlaufen dürfen; 4) Erhöhung des Minimums der Bußen; 5) Reglirung der Winterfuchsjagd; 6) Bezahlung des gestohlenen Wildes, damit der Frevler das Gestohlene nicht in den Sack stecken kann. Herr Regierungsrath Weber hat bereits sehr werthvolle Vorarbeiten für das neue Jagdgesetz gemacht, und zwar sowohl für das System der Patentjagd, als für das System der Pachtjagd. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich Namens der Unterzeichner des Anzuges den Antrag, es möchte derselbe erheblich erklärt werden.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich bin mit dem Hauptinhalte des Anzuges einverstanden, denn ich weiß gar wohl, daß ein neues Jagdgesetz nothwendig ist. Ich kann die Zusicherung geben, daß im Laufe des nächsten Jahres ein Entwurf vorgelegt werden wird. Bloß über die Frage bin ich noch nicht mit mir im Klaren, ob ich eine Vorlage über eine Totalrevision des Jagdgesetzes bringen soll, oder ob es zweckmäßiger ist, die Abänderung auf einzelne Paragraphen zu beschränken.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

Interpellation

des Herrn Eduard v. Wattenwyl, ob und wann der Regierungsrath den von der Kantonssynode berathenen Entwurf eines Kirchengesetzes dem Großen Rathe zur Beschlußfassung vorlegen werde. (Siehe Seite 167 hievor.)

v. Wattenwyl, Eduard. Das Kirchengesetz ist bereits von der Verfassung in Aussicht gestellt und zwar unter diejenigen Gesetze aufgenommen worden, welche im zweiten Jahre nach Erlaß der Verfassung gemacht werden sollten. Dessen ungeachtet wurde erst im Jahre 1852 ein Gesetz über diesen Gegenstand berathen, aber nur provisorisch in Kraft erklärt,

so daß seither in dieser Sache ein Provisorium besteht. Im Laufe der Jahre 1863 und 1864 haben die Synodalbehörden die Sache selbst an die Hand genommen und den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes in zweimaliger Berathung durchberathen. Dieser Entwurf ist vor beiläufig 1½ Jahren dem Regierungsrathe übermittelt worden, um mit seinem Gutachten dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Ich bin nun so frei, die Regierung anzufragen, ob und wann sie den Entwurf dem Großen Rathe vorzulegen beabsichtigt. In andern Kantonen ist dieser Gegenstand bereits reglirt, und namentlich besteht dort das Recht der Gemeinden, ihre Geistlichen selbst zu wählen, was auch in dem neuen Entwurfe beantragt wird.

Migy, Kirchendirektor. Ich will bloß die Erklärung abgeben, daß im Laufe des künftigen Monats die Kirchendirektion die Sache dem Regierungsrathe vorlegen wird.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Anzug

des Herrn v. Büren, lautend (siehe Seite 166 f. hievor): Veranlaßt durch eine andere Auffassung von Seite richterlicher Behörde stellt der Unterzeichnete folgenden Antrag: Der Große Rath erklärt, daß unter der Polizeibehörde, welche nach § 168 des Strafgesetzbuches den Antrag auf Verfolgung der in diesem Artikel erwähnten Vergehen zu stellen hat, sowohl die Staats- als die Ortspolizeibehörde verstanden ist. Diese authentische Interpretation ist in der Sammlung der Gesetze und Dekrete zur Nachachtung bekannt zu machen.

v. Büren. Wenn Sie nach der Veranlassung dieses Anzuges, den ich bereits in einer frühern Session zu stellen die Ehre hatte, fragen, so werden Sie denken, es handle sich, da unter Polizeibehörde zwei Beamte, einerseits der Regierungsstatthalter, anderseits der Polizeiinspektor oder Gemeindspräsident, verstanden sein können, darum, die Competenz der Ortspolizei gegenüber derjenigen der Staatspolizei zu wahren. Diese Absicht liegt aber dem Anzuge nicht zu Grunde, sondern gerade umgekehrt die Wahrung der Competenz der Staatspolizei veranlaßt mich hier aufzutreten, obschon ich weit entfernt bin, die Ortspolizei irgendwie zurücksetzen oder gering achten zu wollen. Die Ursache des Anzuges liegt in dem unterm 9. Februar 1867 an die Bezirksprokuratoren, Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter erlassenen Kreisschreiben der Anklagekammer, welches sich auf die Auslegung des Art. 168 des neuen Strafgesetzbuches bezieht. Dieser Artikel betrifft die Bestrafung, resp. Verfolgung der gewerbsmäßigen Kuppelei und schreibt vor, daß dieses Vergehen nur „auf Antrag der Polizeibehörde" zu bestrafen sei. Die Anklagekammer hat nun in Betreff dieser Bestimmung entschieden: „es sei unter derselben nicht jeder Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei, sondern nur die Ortspolizeibehörde, d. h. entweder der Polizeiinspektor, oder, wo kein solcher existirt, der Einwohnergemeindrathspräsident der betreffenden Ortschaft zu verstehen." Zur Begründung dieser Interpretation führt die Anklagekammer drei Punkte an: Sie stützt sich vorerst auf den Wortlaut und schließt aus dem Worte „Behörde", daß darunter bloß die Ortspolizeibeamten, nicht aber die Beamten der Staatspolizei verstanden sein können. Art. 39 des Strafverfahrens schreibt vor: „Die gerichtliche Polizei wird ausgeübt durch: 1) die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates; 2) die Einwohnergemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalter; 3) die Untersuchungsrichter; 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft" Ich kann nun wirklich das Raisonnement nicht begreifen, daß unter dem Worte „Behörde" nur ein einziger Beamter, nur die Ortspolizeibehörde verstanden sein soll; nach meiner Ansicht begreift dieser Ausdruck gerade alle die in Art. 39 des Strafverfahrens genannten Beamten der gerichtlichen Polizei in sich. Im Ferneren stützt sich die Anklagekammer bei ihrem Entscheide auf die gesetzgeberische Ansicht, indem aus den im Großen Rathe gefallenen Voten ersichtlich sei, daß derselbe bloß die Ortspolizeibehörde unter dem Ausdruck „Polizeibehörde" verstanden habe. Die Diskussion ist mir nicht mehr vollständig in Erinnerung, so viel aber weiß ich, daß der Berichterstatter lange Auseinandersetzungen gehalten hat, welchen viele Mitglieder nicht mehr zuhörten, so daß auf diesen Punkt unmöglich Gewicht gelegt werden kann. Die Anklagekammer sagt endlich, die Gründe für die von ihr aufgestellte Interpretation liegen in der Natur der Sache. „Diese", sagt das Kreisschreiben, „bringt es mit sich, daß die genannten Ortspolizeibeamten wegen ihrer detaillirtern Kenntniß der örtlichen Sittenzustände besser als jeder andere Beamte, namentlich auch besser, als der Regierungsstatthalter, der seinen Blick auf das ganze Amt zu richten hat, in der Lage sind, jenes Antragsrecht mit der nöthigen Umsicht und der gesetzgeberischen Intention gemäß auszuüben." Ich bin nun einverstanden, daß die Ortspolizei genaue Kenntniß von den örtlichen Zuständen haben soll, das Compliment aber, welches hier dem Regierungsstatthalter gemacht wird, daß er bloß das Amt im Allgemeinen ins Auge zu fassen habe, die Details aber übersehe, finde ich nicht nur eigenthümlich, sondern im vorliegenden Falle geradezu verfehlt. Ein Theil der Polizei, die Wirthschaftspolizei, steht nicht unter der Ortsbehörde, sondern direkt unter der Staatspolizeibehörde, und gerade in Verbindung mit der Wirthschaftspolizei kommen solche Delikte vor, die im Art. 168 des Strafgesetzbuches erwähnt sind. Ich glaube deßhalb, es sei eine Mißachtung der „Natur der Sache", wenn nicht dem Regierungsstatthalter, sondern einem untergeordneten Beamten das Urtheil überlassen wird, wenn der Regierungsstatthalter erst noch an das Urtheil eines andern Beamten, der mit der Wirthschaftspolizei nicht vertraut ist, appelliren soll. Dieß sind die Gründe, welche die Anklagekammer zu dem Kreisschreiben und der darin getroffenen Verfügung veranlaßten, Fassen wir nun die letztere selbst etwas näher ins Auge. Vorerst soll nach der Meinung der Anklagekammer die französische Uebersetzung geändert werden. Es ist eigenthümlich, wenn irgend eine Behörde, sei es nun eine richterliche oder eine andere, nicht nur eine Critik über Erlasse des Großen Rathes führt, sondern auch in Betreff der Uebersetzung Verfügungen trifft. Ich gebe zu, daß die französische Uebersetzung der Worte „auf Antrag der Polizeibehörde" durch „poursuivi d'office" nicht ganz richtig sein und daß da eine Differenz zwischen der deutschen und französischen Redaktion bestehen mag, wenn aber die Anklagekammer sagt, „die Uebersetzung dürfte richtiger durch die Worte „à la requête de la police locale" wiedergegegeben werden", so ist dieß allerdings der Sinn, den die Anklagekammer der deutschen Redaktion geben will, mit keinem Worte aber die Uebersetzung desjenigen, das im deutschen Texte steht. Die Anklagekammer sagt im Weitern, daß es im Allgemeinen bei den Bestimmungen des Strafverfahrens sein Bewenden haben soll, im Besondern aber stellt sie gewisse Ausnahmen und Modifikationen auf. Das Strafverfahren bestimmt, daß alle Anzeigen bei der Staatspolizei (dem Regierungsstatthalter) oder bei der Ortspolizei (dem Polizeiinspektor oder Einwohnergemeindsathspräsidenten) abgegeben werden können; die letztern aber müssen durch den Kanal des Regierungsstatthalters an den Untersuchungsrichter überwiesen werden. Welches Verfahren schreibt nun aber die Anklagekammer in ihrem Kreisschreiben vor? Die Anzeigen sollen wo möglich bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden; kommen solche nichts destoweniger dem Regierungsstatthalter direkt zu, so soll er sie der Ortspolizeibehörde zustellen, um sie von dieser begutachten zu lassen. Dieß ist schon in

der Ordnung; auch bisher konnte der Regierungsstatthalter, wenn er sich noch nicht genügend informirt glaubte, von der betreffenden Ortsbehörde ein Gutachten fordern. Nach der bisherigen Vorschrift des Strafverfahrens mußten aber sämmtliche Anzeigen zum Zwecke der Uebermittlung an den Untersuchungsrichter wieder an den Regierungsstatthalter zurückgesendet werden, im vorliegenden Falle jedoch entbindet die Anklagekammer durch ihre Verfügung die Ortspolizeibehörde von der Pflicht der Rückweisung der Anzeigen an den Regierungsstatthalter und stellt dieß vollständig dem Ermessen der Ortspolizeibehörde anheim, deren Urtheil also dasjenige des Regierungsstatthallers untergeordnet wird. Ich halte dieß für unrecht und auch für gesetzeswidrig. Es kommt mir als eine Erschwerung des Einschreitens gegenüber dem verabscheuungswürdigen Vergehen der Kuppelei vor, ich frage aber: sollte nicht vielmehr umgekehrt verfahren, d. h. das Einschreiten erleichtert statt erschwert werden? Wenn dem Beamten, der die Wirthschaftspolizei unter sich hat, kein Zutrauen geschenkt, sondern alle Selbstständigkeit genommen wird, so wird dadurch sein Eifer, seine Thatkraft gelähmt. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern spricht sich dießfalls gegenüber dem hiesigen Gemeinderathe unter Mittheilung des Kreisschreibens der Anklagekammer denn auch folgendermaßen aus: „Gleichzeitig verbinde ich damit die Erklärung, daß ich demgemäß mich in Zukunft jeder Initiative und Einmischung enthalten werde, gleichzeitig aber auch jeder Verantwortlichkeit entschlage.“ Ich sage also, daß nach meiner Ueberzeugung die Anklagekammer unrecht gehandelt hat und zwar materiell und formell. Was ist nun da zu thun? Nichts Anderes, als daß der Große Rath in einem Falle, wo man glauben sollte, das Gesetz selbst spreche deutlich genug, einfach erklärt, was der Sinn des Gesetzes ist. Dann kennt auch die richterliche Behörde den bestimmten Willen des Großen Rathes. Deßhalb habe ich den Anzug gestellt, nicht aus Rechthaberei, sondern weil ich glaube, daß gegenüber dem Vergehen der gewerbsmäßigen Kuppelei mit aller Energie und Bestimmtheit eingeschritten werden solle. Sollte dieß nicht geschehen, so möge die Verantwortung für allfällig daraus entstehende schlimme Folgen auf Diejenigen fallen, die es so wollten. Ich will keine solche Verantwortung übernehmen und denke, daß auch der Große Rath sie nicht tragen will, vielmehr erwarte ich, daß er meinem Anzug beipflichten und sich gegen eine Interpretation, die von anderer Seite eingeschoben worden ist, verwahren werde. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag, damit die Zweifel, die in dieser Sache aufgestiegen sind, gehoben werden.

Karrer. Als gewesener Berichterstatter über das Strafgesetzbuch bin ich so frei, über den Anzug des Herrn v. Büren einige Worte anzubringen. Ich kann zum Voraus erklären, daß ich grundsätzlich mit dem Antrage einverstanden bin; denn es ist mir auch aufgefallen, daß die Anklagekammer dem Ausdruck „Polizeibehörde“ eine so einschränkende Bedeutung gegeben hat. Wenn ich jedoch das Kreisschreiben recht lese, so glaube ich nicht, daß es der Wille der Anklagekammer gewesen sei, dem Regierungsstatthalter in dieser Beziehung kein Ueberwachungsrecht zuzugestehen, sondern sie weist ihn wahrscheinlich bloß an, den betreffenden Gegenstand vorher der Ortspolizeibehörde zuzustellen, um die Akten vollständig vor die Polizeikammer bringen zu können. Ich bin nun nicht der Ansicht, daß, wenn ein Gesetz sich deutlich ausspricht, bei jedem Urtheil eines Gerichtes eine authentische Interpretation vom Großen Rath verlangt werden soll, und im vorliegenden Falle braucht dieß um so weniger zu geschehen, da der Conflikt nur in Bern besteht. Ich glaube aber, wir haben ein anderes Mittel, um der betreffenden Behörde einen Wink zu geben, wie der Große Rath die Sache ansieht und wie der Artikel in Zukunft soll ausgelegt werden. Wir können nämlich eine motivirte Tagesordnung beschließen, d. h. den Anzug nicht erheblich erklären, aber die Motive angeben, warum dieß nicht geschehen ist. Ich stelle deßhalb folgenden Antrag: „In Betrachtung, daß unter dem in § 168 des Strafgesetzes enthalteüen Ausdrucke „„auf Antrag der Polizeibehörde““ nicht bloß die Orts-, sondern auch die Staatspolizeibehörde verstanden sein soll, wird der vorliegende Anzug nicht erheblich erklärt.“

v. Büren. Der Antrag des Herrn Karrer kömmt im Wesentlichen aufs Gleiche hinaus, wie der Anzug, indem der Große Rath ausspricht, unter dem Worte „Polizeibehörde“ sei auch die Staatspolizeibehörde verstanden. Eine solche Erklärung von Seite des Großen Rathes befriedigt mich daher ebenfalls. Herr Karrer hat aber insofern die Sache unrichtig aufgefaßt, als es sich nicht um ein bloßes Urtheil handelt, sondern ein Kreisschreiben an sämmtliche Bezirksprokuratoren, Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter vorliegt, in welchem ganz bestimmte Weisungen über das in Zukunft einzuschlagende Verfahren ertheilt werden. Wenn man nun nicht interpretiren will, so sollte der Große Rath dieses Circular aufheben. Ich wünschte, daß Herr Karrer sich darüber noch aussprechen möchte. Einen zweiten Irrthum hat Herr Karrer, der das Kreisschreiben nicht gelesen hat, darin begangen, daß er glaubt, die Ueberweisung an die Ortspolizeibehörde solle bloß zum Zwecke der Vervollständigung der Akten geschehen. Dieß ist nicht richtig; denn das Kreisschreiben sagt ausdrücklich, „daß die Ortspolizeibehörde die Sache nicht nur wieder an den Regierungsstatthalter zu Handen des Untersuchungsrichters zurückweisen, sondern sie nach Gutfinden auch *ad acta legen* kann.“

Karrer. In Erwiederung auf das von Herrn v. Büren soeben Gesagte bin ich so frei, den Schluß des betreffenden Kreisschreibens wörtlich abzulesen; dasselbe sagt: „Die Art. 57 und 74, zweites Alinea, des Srafverfahrens sind in der Weise zu handhaben, daß einerseits die Polizeiangestellten dahin zu instruiren sind, solche Anzeigen wo möglich dem betreffenden Gemeindrathspräsidenten, resp. Polizeiinspektor statt dem Regierungsstatthalter zu übermitteln, und andererseits die Regierungsstatthalter, falls ihnen dergleichen Anzeigen nichts destoweniger direkt zukommen sollten, angewiesen werden, dieselben *vor* der Ueberweisung an den Untersuchungsrichter und *bevor* sie selbst die Anzeige nach Art. 74 des Strafverfahrens der vorläufigen Prüfung unterwerfen, vor Allem aus dem betreffenden Gemeindrathspräsidenten, resp. Polizeiinspektor zur Antragstellung nach Art. 168 des Strafgesetzbuches zuzuweisen. Erst wenn die betreffende Anzeige mit dem Antrage auf Strafverfolgung wieder an den Regierungsstatthalter zurückkommt, hat dann dieser gemäß Art. 74 des Strafverfahrens zu progrediren.“ Wenn man diese Weisung auffaßt, wie sie wirklich lautet, so ist dem Antrage des Herrn v. Büren bereits Rechnung getragen, indem solche Anzeigen sowohl bei der Orts- als bei der Staatspolizeibehörde gemacht werden können. Bloß erhält der Regierungsstatthalter die Instruktion, zu deren Ertheilung die Polizeikammer ganz berechtigt war, Anzeigen, welche ihm direkt eingereicht werden, vorerst der Ortspolizeibehörde zum Bericht zu überweisen. Die Polizeikammer bezweckt damit, daß die Untersuchung, bevor die Sache vor das Forum des Gerichtes gelangt, möglichst vollständig stattfinde. Auf die Sache selbst wollen wir natürlich nicht eintreten; sie ist delikater Natur, und ich glaube daher, die Polizeikammer sei auch richtig verfahren, indem sie sie delikat behandelt und vorher auch die Ortspolizeibehörde in der Sache begrüßt.

v. Büren. Herr Karrer hat die Sache nicht richtig aufgefaßt; denn es handelt sich um die Abhängigkeit des Regierungsstatthalters, welcher der Anzeige nach Weisung des Kreisschreibens keine weitere Folge geben darf, sobald die Ortspolizeibehörde nicht damit einverstanden ist. Ich will

den Großen Rath nicht länger aufhalten und erkläre, daß ich mit der vorgeschlagenen motivirten Tagesordnung einverstanden bin.

Herr Präsident. Der § 60 des Reglementes schreibt vor: „In der ersten Berathung eines Anzuges und einer Mahnung wird bloß die Erheblichkeitsfrage behandelt." Herr Karrer stellt nun allerdings den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären, dabei spricht er aber bestimmte Motive aus. Werden diese Motive vom Großen Rathe angenommen, so spricht sich derselbe wirklich in authentischer Interpretation über die Frage aus, deren Interpretation der Anzug des Herrn v. Büren bezweckt. Es frägt sich nun, ob jetzt schon bei Erheblicherklärung des Anzuges eine definitive Schlußnahme gefaßt werden kann; ich für mich kann diese Frage vorläufig nicht bejahen. Der Anzug des Herrn v. Büren soll nach seiner Erheblicherklärung durch die Regierung geprüft werden, und diese ist dann im Falle, eine motivirte Tagesordnung vorzuschlagen, oder wenn sie eine einfache Tagesordnung beantragt, so steht es jedem Mitgliede des Großen Rathes frei, bestimmte Motive vorzuschlagen, aber erst, wenn die Sache von der Regierung dem Großen Rathe wieder vorgelegt wird. Dieß ist meine Auffassung des Reglements, ich begreife aber, da dasselbe sich hierüber nicht bestimmt ausspricht, gar wohl, daß man auch anderer Ansicht sein kann. Herr Karrer, mit dem ich darüber Rücksprache genommen, glaubt, eine motivirte Tagesordnung sei zulässig, da das Reglement eine solche nicht geradezu verbietet. Ich werde deßhalb den Entscheid hierüber dem Großen Rathe anheimstellen; es bildet dieß eine authentische Interpretation des Reglementes, die nicht ganz obenhin behandelt werden sollte.

Karrer. Ich für mich habe keinen Zweifel, daß das Reglement diejenige Ansicht gestattet, die ich zu vertheidigen die Ehre habe. Der Große Rath kann einen Anzug erheblich oder nicht erheblich erklären, d. h. über denselben zur Tagesordnung schreiten. Wenn er nun glaubt, es sei einem Anzuge bereits entsprochen, oder wenn er ihn erledigen zu können glaubt, ohne ihn den weiten Weg durch die vorberathende Behörde machen zu lassen, so kann der Große Rath auch erklären, warum er zur Tagesordnung schreitet und dießfalls bestimmte Motive angeben.

Thormann wünscht, daß Herr Karrer seine Ansicht über die von der Anklagekammer gegebene französische Uebersetzung der Worte „auf den Antrag der Polizeibehörde" aussprechen möchte.

Moschard. Ich glaube den Anzug des Herrn v. Büren unterstützen zu sollen. Unser Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen stellt zwei Kategorirn von Vergehen auf, nämlich solche, welche von Amtes wegen, ohne die Intervention der beschädigten Partei, und solche, welche nur auf das Begehren der beschädigten Partei verfolgt werden. Die Vergehen betreffend Ehrverletzung, Verleumdung, Ehebruch und leichte Mißhandlungen, sowie die Feld- und Frostfrevel erfordern die Intervention der Behörde nur, wenn Diejenigen, welche durch die Gesetzesübertretung gelitten haben, dieselbe verlangen. Alle andern Vergehen sollen dagegen den Gegenstand einer Untersuchung von Amtes wegen bilden, unabhängig von der Aktion der beschädigten Partei. Unser neues Strafgesetzbuch hat nun diesen Grundsatz dahin abgeändert, daß es die Zahl der Widerhandlungen, welche ein Einschreiten von Amtes wegen veranlassen, vermindert und eine Categorie von Vergehen aufstellt, welche nur auf förmliches Begehren der Ortsbehörde vor den Strafrichter gebracht wereen können. Es sind nur gewisse Vergehen gegen die Sittlichkeit, welche unter dieser Rubrik erscheinen. Die Folgen dieser Vorschrift sind die, daß wenn ein Landjäger, welcher seine Runde in den Wirthshäusern macht, ein Vergehen der bezeichneten Art eonstatirt und anzeigt, dasselbe nur verfolgt werden kann, wenn vorerst die Ortspolizeibehörde darüber consultirt worden ist und sie das Begehren gestellt hat, daß der Sache Folge gegeben werde. Es scheint somit, daß der Gesetzgeber den Entscheid über die Zweckmäßigkeit der Verfolgung der Vergehen, oder wenigstens gewisser Vergehen gegen die Sittlichkeit, der Ortspolizeibehörde hat vorbehalten wollen. Ich will nicht untersuchen, ob dieß eine glückliche oder unglückliche Neuerung ist. Noch weniger will ich den Gründen nachforschen, welche den Gesetzgeber bewogen haben konnten, eine solche Vorschrift aufzustellen. Herr Karrer hat mich in dieser Beziehung keineswegs aufgeklärt, und ich glaube selbst, daß er den Sinn des Votums des Herrn v. Büren nicht recht aufgefaßt hat. Dieser wünscht, daß untersucht werde, ob es nicht angemessen wäre, den Artikel des Strafgesetzbuches, welcher von der fraglichen Materie handelt, authentisch zu interpretiren, um jeden Zweifel über seine Auslegung zu heben. Ich kann nun durchaus keine Gefahr darin erblicken, daß sich die Behörde dieser Untersuchung hingibt; es ist sogar gut, wenn sie es thut und wenn aus unserm Strafgesetzbuch eine Bestimmung gestrichen wird, welche sich nicht rechtfertigen läßt. Ich stimme somit für die Erheblichkeitserklärung des Anzuges.

Abstimmung.

Für Zulässigkeit einer motivirten Tagesordnung	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Erheblichkeit des Anzuges	Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 20. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brand, Ducommun, Etienne, Gfeller in Schangnau, Gygax, Jakob; Liechti, Jakob; Liechti, Johann; Michel, Schori, Bendicht; Seßler; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Beuret, Buri, Niklaus; Carlin, Cuenin, Feune, Hennemann, Joliat, Kaiser, Niklaus; Kehrli, Heinrich; Küng, Landry, Monin, Rebetez, Ruchti, Thormann, Zingre, Zumwald, Zurbuchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen, und zwar:

1) zweier Ständeräthe für das Jahr 1868.

Mit 100 gegen 87 Stimmen wird beschlossen, eine Kollektivwahl vorzunehmen.

Ausgetheilt 199 Stimmzeddel.
Eingelangt 199 „
Absolutes Mehr 100 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:

Herr Seßler	137
„ König, Gustav	101
„ Weber, Regierungsrath	93
„ v. Tavel	13
„ Sahli	5
„ Moschard	4

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Großräthe Joh. Seßler in Biel und Gustav König in Bern.

2) eines Mitgliedes der Staatswirthschafts-kommission.

Ausgetheilt 205 Stimmzeddel.
Eingelangt 203 „
Absolutes Mehr 102 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kaiser von Grellingen	98
„ Moschard	97
„ Rösti	3
„ Carlin	1
„ Flück	1

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 197 Stimmen erhalten:

Herr Moschard	99	Stimmen.
„ Kaiser	96	„
„ Carlin	2	„
„ Flück	0	„

Erwählt ist somit Herr Großrath August Moschard in Münster.

3) eines Gerichtspräsidenten von Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Christian Rösti, Amtsnotar, in Frutigen;
2. „ Peter Allenbach, Notar, in Adelboden.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Felix Bangerter, Fürsprecher, in Lyß;
2. „ Karl Rudolf Häberli, Fürsprecher, in Bern.

Von 191 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rösti	88	Stimmen.
„ Allenbach	87	„
„ Bangerter	12	„
„ Häberli	4	„

Da dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

Herr Häberli fällt aus der Wahl.

Zweiter Wahlgang.

Von 182 Stimmenden erhalten:

Herr Allenbach	93	Stimmen.
„ Rösti	82	„
„ Bangerter	7	„
leer	1	„

Es ist somit gewählt Herr Peter Allenbach, Notar, in Adelboden.

Vortrag über Verlängerung der Concession für die Zweiglinie Pruntrut-Delle.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) es sei der durch Dekret vom 28. November und Bundesbeschluß vom 12./15. Dezember 1866 auf 18. Januar 1868

festgesetzte Termin für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis der nöthigen finanziellen Mittel für die Linie Pruntrut-Delle auf den 31. Dez. 1869 hinauszusetzen, und

2) der Regierungsrath anzuweisen, von den eidg. Behörden rechtzeitig die Genehmigung der fraglichen Terminverlängerung einzuholen.

Jolissaint, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich ohne Zweifel erinnern, daß Sie in der Sitzung vom 28. Wintermonat 1866 die durch die Concession vom 3. Juni 1865 und den Bundesbeschluß vom 18. Heumonat gl. J. für den Beginn der Erdarbeiten der Eisenbahn Pruntrut-Delle (französische Grenze) und für den Ausweis über die für die Ausführung des Unternehmens nöthigen Geldmittel gewährte Frist um ein Jahr, d. h. bis zum 18. Januar 1868, verlängert haben. Diese Verlängerung ist von den eidg. Räthen, vom Ständerath am 12. und vom Nationalrath am 15. Christmonat 1866, genehmigt worden. Die Concessionäre der Linie Pruntrut-Delle haben nicht unterlassen, diese Fristverlängerung von einem Jahre zu benutzen, denn unmittelbar nach dem Dekret des Großen Rathes vom 2. Hornung letzthin, welches dieser Linie eine Staatssubvention von Fr. 750,000 gewährt, haben sie Hand ans Werk gelegt, um das durch das erwähnte Dekret auf die Summe von Fr. 1,500,000 festgesetzte Aktienkapital aufzubringen; sie haben sich an die Gemeinden und Corporationen des Amtsbezirks Pruntrut gewendet und von denselben die Zusicherung von Beiträgen erlangt, welche zusammen auf die Summe von Fr. 800,000 ansteigen. Das durch das Dekret vom 2. Hornung verlangte Aktienkapital ist somit um Fr. 50,000 überschritten. Am 12. Herbstmonat letzthin haben die Aktionäre vor dem Notar Metthée einen authentischen Akt über die Statuten der für den eventuellen Bau und Betrieb der Eisenbahn von Pruntrut nach Delle gebildeten Gesellschaft aufnehmen lassen. Diese Statuten sind gegenwärtig im jurassischen Amtsblatt veröffentlicht und werden ohne Verzug dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesen Statuten erklären die Einwohner- und die Burgergemeinden von Pruntrut die Abtretung ihrer Concession vom 3. Juni 1865 an die für die Ausführung des bezüglichen Unternehmens gebildete Gesellschaft. Obschon dieses Unternehmen gegenwärtig auf gutem Wege ist, da das durch das Dekret und die erwähnten Statuten vorgeschriebene Aktienkapital gezeichnet ist, glaubt der Verwaltungsrath der Gesellschaft dennoch, daß es ihm, hauptsächlich wegen der bevorstehenden Winterszeit, unmöglich sei, die Erdarbeiten bis zum 18. Januar, dem im Dekret und in den Verlängerungsbeschlüssen vom 28. November, 12. und 15. Dezember 1866 festgesetzten Zeitpunkt, zu beginnen. In dieser Voraussicht und um das Erlöschen der Concession vom 3. Juni 1865 zu verhüten, haben sich die bereits ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes der Eisenbahngesellschaft Pruntrut-Delle mit Vorstellung vom 14. d. M. an den Regierungsrath gewendet, um ihn zu bitten, die nöthigen Schritte bei den kompetenten Behörden für Erlangung einer neuen Verlängerung der im Art. 6 der Concession bestimmten Frist bis zum 31. Christmonat 1869 zu thun. Unter Berufung auf die angeführten Thatsachen und namentlich auf den sehr erheblichen Umstand, daß die Eisenbahngesellschaft Pruntrut-Delle bereits eine größere Summe als das im Dekret vom 2. Hornung 1867 festgesetzte Aktienkapital aufgebracht hat, beehre ich mich, Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Große Rath genehmigt ohne Widerspruch die Anträge des Regierungsrathes.

Gesetzes-Entwurf

über

Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 273 f. und 294 hievor.)

Der Regierungsrath empfiehlt folgende neue Fassung zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Art. 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, in ausnahms-
„weisen Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten
„Besoldungsmaxima zu überschreiten, so jedoch, daß
„die daherige jährliche Mehrauslage Fr. 10,000 nicht
„übersteigen soll."

2) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Die Spezialkommission tritt dieser Fassung bei, beantragt jedoch die Einschaltung der Worte „im Ganzen" nach der Partikel „daß".

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beginne mit der Bemerkung, daß es sich hier nicht um eine eigentliche Besoldungserhöhung an der Hochschule handelt. Obschon wir gegenwärtig noch das gleiche Besoldungsgesetz für die Hochschullehrer haben, wie im Jahr 1834, und obschon sich während dieser 33 Jahre die Verhältnisse bedeutend geändert, so dürfen wir doch sagen, daß durchschnittlich die Besoldungsverhältnisse für die Hochschule noch jetzt dienen können. Der Beweis davon liegt darin, daß, obschon das Besoldungsmaximum Fr. 4,240 beträgt, die durchschnittliche Besoldung dennoch bloß Fr. 3,330 ausmacht, also beinahe um Fr. 1000 unter dem nach dem Gesetze zulässigen Besoldungsmaße steht. Ich kann als Beweis auch anführen, daß zur Zeit bloß drei Professoren, nämlich je einer der juristischen, philosophischen und medizinischen Fakultät das Maximum der Besoldung beziehen. Auch kann ich sagen, daß unsere Hochschullehrerbesoldungen sowohl im Durchschnitt als in Betreff der Gesammtsumme sich gegenüber den Besoldungen an den Hochschulen von Zürich und Basel gar wohl dürfen sehen lassen, so daß da keine Aenderung nothwendig ist. „Wozu denn der vorliegende Gesetzesentwurf?" werden Sie fragen. Derselbe soll die Hochschule in den Stand setzen, ungefähr mit dem gleichen Büdget mit Basel und Zürich konkurriren zu können. Sie wissen, meine Herren, daß wenn eine Armee die Führer der feindlichen Armee, sei es durch Flintenkugeln oder vermittelst Geld, wegnehmen kann, letztere dadurch gelähmt ist. Aehnlich verhält es sich mit unserer Hochschule, die im Durchschnitt geringe Besoldungen gibt, in einzelnen Fällen aber nicht so hoch gehen kann, als es in ihrem Interesse wünschenswerth wäre. In Basel besteht ein Fonds von Fr. 422,000 und dazu noch ein besonderer Verein, der jährliche Beiträge bezahlt, um in gewissen Fällen der Hochschule zu Hülfe zu springen. Die Hochschule in Zürich ist durch das Klostergut von Rheinau in den Stand gesetzt, in gewissen Fällen Führer, Flügelmänner der Hochschule an dieselbe zu fesseln. Wenn sich der Erziehungsdirektor von Zürich während der Sitzun-

gen der eidg. Räthe hier in Bern aufhält, hat er Gelegenheit, sich persönlich von den Leistungen der hiesigen Professoren zu überzeugen. Sieht er, daß wir einen tüchtigen Professor besitzen, so hat er die Mittel an der Hand, ihn uns wegzunehmen. So hat man uns Herrn Biermer genommen, so wollte man auch diesen Frühling uns einen Professor wegnehmen. Solche Fälle zu verhindern, ist der Zweck des vorliegenden, vom Großen Rathe diesen Frühling bereits in erster Berathung genehmigten Gesetzes, von welchem gegenwärtig zwei Fälle abhängen Man hat nun die Befürchtung ausgesprochen, das vorliegende Gesetz sei inkonstitutionell. In dieser Beziehung erinnere ich daran, daß das Gesetz sowohl für die Sekundarschullehrer als für die Kantonsschullehrer bloß ein Besoldungsminimum aufstellt. Die Grenze nach oben macht sich eben von selbst, und es ist keine Gefahr vorhanden, daß man zu hoch hinaufgeht. Uebrigens ist noch ein anderes Sicherheitsventil da, indem man sagt, es solle dieses Gesetz bloß innerhalb gewisser Grenzen seine Anwendung finden. Aus diesem Grunde wurde bei der ersten Berathung desselben auf den Antrag der Kommission die Bestimmung aufgenommen, daß die Gesammtauslage für die Hochschule die Summe von Fr. 180,000 nicht übersteigen solle. Ich habe damals in dieser Bestimmung keine Schwierigkeit erblickt, seither habe ich mich aber mit der Frage der Reorganisation der Thierarzneischule beschäftigt, und da kann gar wohl der Fall eintreten, daß das Büdget derselben in ihrem Interesse von dem Hochschulbüdget getrennt, wenn auch im Uebrigen ein möglichst gemeinsames Leben beibehalten werden wird. Möglicherweise wird der Große Rath anders beschließen, aber gerade weil da zwei Möglichkeiten vorhanden sind, scheint mir die Festsetzung einer Summe von Fr. 180,000 nicht richtig. Bleibt die Thierarzneischule mit der Hochschule vereinigt, so wird infolge des Mehrbedarfs der erstern der Fall eintreten, daß das vorliegende Gesetz nicht angewendet werden kann. Das gegenwärtige Hochschulbüdget steigt nämlich auf circa Fr. 171,000; werden nun für die Thierarzneischule einige 1000 Franken mehr erforderlich, so wird durch diesen Mehrbedarf die Summe von Fr. 9000, welche hier für die ausnahmsweise Erhöhung der Lehrerbesoldungen bewilligt wird, ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so daß dem vorliegenden Gesetze keine Folge geben werden kann. Gibt man dagegen der Thierarzneischule ein eigenes Büdget, so hat die Regierung bei Festsetzung eines Maximums von Fr. 180,000 für das Hochschulbüdget einen Kredit von Fr. 20,000, statt eines solchen von bloß Fr. 9000. Deßhalb hat die Regierung gefunden, es sei besser, wenn ihr zu dem im vorliegenden Gesetze ausgesprochenen Zwecke eine Summe von Fr. 10,000, oder, wenn diese zu hoch scheinen sollte, eine solche von Fr. 9000, wie man dieß bei der ersten Berathung beabsichtigte, bewilligt wird; dann bindet sich der Große Rath für das Uebrige nicht, sondern behält freie Hand. Die Regierung empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzes in folgender Fassung: (der Redner verliest den Entwurf des Regierungsrathes.) Sollte eine etwas bestimmtere Redaktion gewünscht werden, so habe ich nichts dagegen; die Regierung hatte keine andern Gründe, Ihnen diese neue Fassung vorzuschlagen, als diejenigen, welche ich angeführt habe.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Bei der ersten Berathung der Vorlage ist auf den Antrag der Kommission eine Schranke in's Gesetz aufgenommen worden, damit die Regierung von dem Rechte, in außerordentlichen Fällen über das Maximum der Besoldung eines Professors hinauszugehen, nicht zu häufig Gebrauch mache, und damit sie auch nicht durch die Ansprüche von Professoren, welche diese Vergünstigung noch nicht genießen, in Verlegenheit gerathe, sondern sich auf das Gesetz stützen könne. Deßhalb hat die Kommission den Zusatz beantragt, daß die Gesammtauslage für die Hochschule die Summe von Fr. 180,000 nicht übersteigen solle. Dieser Antrag ist in erster Berathung vom Großen Rath angenommen worden. Nach dem Reglemente soll der zweiten Berathung eines Gesetzes der Entwurf zu Grunde gelegt werden, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Nun hat aber die Regierung eine neue Fassung vorgeschlagen, und es entstand deßhalb die Frage, ob dieser neue Entwurf nicht gleichfalls an die Kommission zur Vorberathung gewiesen werden solle. Der Große Rath hat gefunden, es solle dieß allerdings geschehen und hat deßhalb in der letzten Session die zweite Berathung des Gesetzes auf die gegenwärtige Session verschoben. Die Kommission hat sich nun neuerdings mit der Sache beschäftigt und hat sich nach stattgehabter Berathung überzeugt, daß die neue Fassung, wie sie vom Regierungsrathe vorgelegt wird, den Zweck, den man durch die Grenze der Fr. 180,000 erreichen wollte, ebenfalls erreicht. Die Kommission beantragt bloß die vom Regierungsrathe zugegebene Einschaltung der Worte „im Ganzen" nach dem Worte „daß". Die gegenwärtige Fassung „so jedoch, daß die daherige jährliche Mehrauslage Fr. 10,000 nicht überschreiten soll" könnte man nämlich so auslegen, daß jedes Jahr eine neue Erhöhung des Büdgets um Fr. 10,000 gestattet sei. Diese Auslegung, welche die Regierung nicht beabsichtigt, ist nach Einschaltung der Worte „im Ganzen" nicht mehr möglich. Es handelt sich also darum, der Regierung das Recht einzuräumen, unter Umständen den Maximalgehalt eines Professors zu erhöhen, wodurch sie in die Möglichkeit versetzt wird, entweder einen ausgezeichneten Lehrer der hiesigen Hochschule, der unter lukrativern Bedingungen einen Ruf nach einer andern Universität erhalten hat, uns durch eine Steigerung seiner Besoldung zu erhalten, oder durch das nämliche Mittel eine fremde Kraft herbeizuziehen. Es sind nun gegen das vorliegende Gesetz zwei Einwendungen erhoben worden, die sich vielleicht hier reproduziren werden und die ich daher etwas näher beleuchten will. Man sagt, die Finanzlage des Kantons sei gegenwärtig nicht derart, daß er in seinen Ausgaben überschwenglich zu Werke gehen könne; namentlich seien die Auslagen für die Hochschule schon hoch genug, indem dieselbe überhaupt vielleicht nicht mehr nothwendig sei und, wenn sie nicht im Jahre 1834 errichtet worden wäre, jetzt mit Rücksicht auf die in Folge der Einführung der Eisenbahnen entstandene Leichtigkeit des Verkehrs wahrscheinlich nicht mehr kreirt würde. Ich kann das nicht beurtheilen, so viel aber glaube ich, daß der Beschluß des Großen Rathes betreffend die Errichtung einer Hochschule nicht zu denen gehört, deren man sich zu schämen hat. Die Aeuffnung des geistigen Kapitals in einem Lande ist gewiß immer eine der schönsten Aufgaben einer Landesregierung, und wenn man auf die Möglichkeit der Benutzung benachbarter Hochschulen hinweist, so erwiedere ich, daß durch den Besitz eines solchen Centrums der Wissenschaft unser eigenes Land jedenfalls viel stärker von dem davon ausgehenden Lichte berührt wird, als dieß durch eine fremde Hochschule geschehen könnte. Wie Mancher hat z. B. im hiesigen Spital dadurch, daß wir eine gut bestellte medizinische Fakultät haben, seine Gesundheit wieder erhalten, die er trotz der leichten Verkehrsmittel der Gegenwart nicht mehr erhalten hätte, wenn wir keine Hochschule besäßen und unsere jungen Mediziner in Basel oder Zürich studiren müßten. Erlauben Sie mir, Ihnen eine Stelle aus der Stiftungsurkunde der ältesten Universität der Schweiz mitzutheilen. Es ist dieß die Universität Basel, welche im Jahre 1459 von dem kaum erst zum Papst ernannten berühmten Kardinal Aeneas Silvius Piccolomini gestiftet wurde, der als Papst Pius II. der Stadt Basel, die er infolge seines langen Aufenthalts daselbst während des Baslerconcils lieb gewonnen hatte, kein größeres Geschenk machen zu können glaubte, als indem er dort eine Universität gründete. In der Stiftungsurkunde, die vom 12. November 1459 datirt ist, heißt es: „Pius, Bischof, der Knecht der Knechte Gottes zum ewigen Gedächtniß der Sache. Unter den verschiedenen Glückseligkeiten, welche der

sterbliche Mensch in diesem hinfälligen Leben durch Gottes Gabe erlangen kann, verdient nicht unter die letzten gezählt zu werden, daß er durch beharrliches Studium die Perle der Wissenschaft zu erringen vermag, welche den Weg zu gutem und glücklichem Leben weist und durch ihre Vortrefflichkeit bewirkt, daß der Erfahrene weit über den Unerfahrenen hervorragt. Sie macht überdieß Jenen Gott ähnlich und führt ihn dazu, die Geheimnisse der Welt klar zu erkennen. Sie hilft den Ungelehrten, sie hebt die in tiefster Niedrigkeit Geborenen zu den Höchsten hinauf. Daher denn der apostolische Stuhl, als vorsichtiger Spender geistlicher und auch weltlicher Güter, als umsichtiger Vertheiler ehrbarer Freigebigkeit, als steter und beharrlicher Beförderer jeder löblichen Uebung, auf daß die Menschen desto leichter dazu geführt werden, ein so erhabenes menschliches Glück zu erwerben und, wenn erworben, über Andere zu verbreiten, immer mit Vermehrung des Gewonnenen, indem anderer Dinge Vertheilung die Masse vermindert, aber der Wissenschaft Mittheilung, je größer die Zahl derer ist, auf die sie sich erstreckt, desto mehr zunimmt und wächst, — jene aufmuntert, ihnen Stätten bereitet und zu rechtzeitigem Gedeihen Hülfe gewährt." Hier ist also der schöne Gedanke ausgesprochen, daß während alle materiellen Güter durch die Vertheilung sich mindern, die geistigen Güter sich durch die Vertheilung mehren. Wenn Sie also hier einen Herd errichten, auf dem das wissenschaftliche Feuer lodert, so wird der Schein, je weiter er leuchtet, desto schärfer im ganzen Lande. So hat ein Papst vor 400 Jahren gesprochen, und was er gesagt, ist heute noch wahr. Wir sind nun gewiß Alle darin einig, daß wenn wir eine Universität haben, wir auch wollen, daß es eine möglichst gute ist. Wenn man Ihnen nun sagt, seit dem Jahre 1834 haben sich die Verhältnisse so geändert, daß was damals eine annehmbare Bezahlung war, heut zu Tage einem Manne, der bereits einigen wissenschaftlichen Ruf hat, kaum mehr geboten werden kann, so müssen Sie die Regierung in die Möglichkeit setzen, unter Umständen über das Maximum hinauszugehen. Da sind nun zwei Mittel vorhanden: entweder kann das ganze Hochschulgesetz umgearbeitet werden, um eine allgemeine Erhöhung der Besoldungsmaxima eintreten zu lassen, oder es kann der Regierung die in dem vorliegenden Gesetz verlangte Ermächtigung ertheilt werden. Als zweite Einwendung gegen die Vorlage wird geltend gemacht, daß es vom konstitutionellen Standpunkt nicht gerechtfertigt sei, der Regierung zu erlauben, Gunst oder Ungunst auszuüben und einen ihr gefälligen Professor über das Maximum hinaus zu besolden. Darüber noch ein paar Worte. Das Gesetz von 1834 sieht die Kreirung von 16 ordentlichen Professuren vor und setzt die Besoldung eines ordentlichen Professors auf Fr. 2000—3000 a. W. fest. Hier wird also der Regierung die Vollmacht ertheilt, 16mal die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum der Besoldung eines Professors, d. h. Fr. 16,000 a. W. nach eigenem Gutdünken zu placiren. Der Herr Erziehungsdirektor hat bereits bemerkt, daß gegenwärtig nur drei Professoren das Maximum der Besoldung beziehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun nicht um Fr. 16,000 a. W., sondern man verlangt bloß, in außerordentlichen Fällen über das Maximum hinausgehen zu können, und zwar soll die Summe dieser Erhöhungen Fr. 10,000 n. W. nicht übersteigen. Dabei werden wir bei der Passation der Staatsrechnung immer Gelegenheit haben, zu untersuchen, wohin diese Summe gelegt und ob da irgend eine Gunst geübt worden ist. Die Kommission glaubt also, daß die hier geltend gemachten konstitutionellen Bedenken in keiner Weise begründet sind, und empfiehlt Ihnen deßhalb die Annahme des Gesetzes mit der von ihr beantragten Einschaltung.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache das Gesetz sammt dem Antrage der Kommission. — Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Gesuch der Gemeinde Schwadernau um Nachlaß des Beitrages an ihre Schwellenbauten.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission schließen auf Abweisung dieses Gesuches.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Sie sind bereits durch die soeben stattgefundene Verlesung der Petition der Gemeinde Schwadernau, sowie des bezüglichen Berichtes des Regierungsrathes ziemlich lange aufgehalten worden. Ich betrachte das Petitionsrecht als eine Perle unserer Verfassung, aber diese Perle ist auch kostbar. Die Verlesung der genannten Aktenstücke hat vor ungefähr einer Stunde begonnen, so daß sich die Kosten, welche die Gemeinde Schwadernau dem Großen Rathe bereits verursacht hat, nach einer von mir vorgenommenen Berechnung schon auf mehr als Fr. 200 belaufen. Ich glaube, es sei dieß ein Grund für mich, mich so kurz als möglich in meinem Rapporte zu fassen. Ich werde mich hauptsächlich auf den historischen Theil der Angelegenheit beschränken, es dem Berichterstatter der Petitionskommission überlassend, die juridischen Momente hervorzuheben. Die Veranlassung zu dem Streit, welcher nun den Großen Rath beschäftigt, waren Schwellenbauten, welche im Jahre 1860 an der Zihl in der Gemeinde Schwadernau ausgeführt werden mußten. Es besteht nämlich auf dem rechten Ufer der Zihl von Meienried bis nach Nidau ein Reckweg, der auch die Gemeinde Schwadernau berührt. Dieser Reckweg wurde in Folge von im Jahr 1860 und theilweise wohl auch schon früher stattgefundenen Uferbrüchen dermaßen beschädigt, daß Schifffahrtsberechtigte von Meienried sich zu einer Anzeige an das Regierungsstatthalteramt Nidau veranlaßt sahen, in welcher sie auf die Herstellung der Ufer, resp. Instandsetzung des Reckweges drangen. Dieser Anzeige haben sich die betreffenden Grundbesitzer von Schwadernau ebenfalls angeschlossen, im Glauben, daß sie dadurch die Staatsbehörden nöthigen können, an ihrem Platze die nothwendigen Schwellen- und Dammarbeiten auf Kosten der Staatskasse vorzunehmen. Der Regierungsrath hat jedoch ein bezügliches Gesuch abgelehnt, indem die Herstellung des Ufers nicht Sache des Staates, sondern in erster Linie Sache der Gemeinde Schwadernau und in zweiter Linie Sache der betreffenden Grundbesitzer sei und der Staat nur insoweit einen Beitrag zu leisten habe, als es die Herstellung des Reckweges betrifft. Bei diesem Entscheide hat sich der Regierungsrath auf zwei Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 gestützt, von denen die eine lautet: „§ 24. Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Schwellen- und Dammpflicht in ihrem Bezirke, unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen." Die andere Bestimmung liegt in § 4, welcher sagt: „Grundstücke, welche an zur Schifffahrt benutzte Flüsse anstoßen, haben längs des Ufers einen Reckweg und an den Uferstellen, wo es von den Schwellenaufsichts- oder Staatsbehörden als zulässig bezeichnet wird, das Anbinden von Schiffen und Flößen zu dulden, letzteres unter dem Vorbehalte, daß die ordentliche Benutzung des Ufergrundstückes nicht gestört und der an den Erzeugnissen desselben, sowie an den Schwellen- und Uferbauten verursachte Schaden ersetzt werde. In Nothfällen ist, unter Vorbehalt des gleichen Schadensersatzes, das Anbinden auch an andern als den von den Behörden bezeichneten Stellen bewilligt. Der Regierungsrath bestimmt die Richtung und die Breite, sowie die Bedingungen der Benutzung des Reckweges. Denselben zu erbauen und zu unterhalten ist, wo nicht privatrechtliche Verpflichtungen be-

stehen, Sache des Staates. Im Falle der Erstellung neuer Reckwege sind die Uferbesitzer für das dafür in Anspruch genommene Land zu entschädigen." Hier ist also allerdings der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat die Reckwege zu unterhalten habe, andererseits enthält dieser Paragraph aber auch die Bestimmung, daß ein Landeigenthümer einen Reckweg zu dulden habe. Finden daher Uferbrüche statt, so geschieht der Uferschutz in erster Linie nicht für den Reckweg, sondern für das betreffende Land. Diese Bestimmung steht in Verbindung mit § 12 des nämlichen Gesetzes, welcher lautet: „Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem betheiligten Eigenthum. Als betheiligt ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und größer die von einem Grundstück abgewendete Gefahr, desto größer ist das Betheiligungsverhältniß und die zu tragende Last des betreffenden Grundstückes. Dienen die Bauten auch zur Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren, so kann ein verhältnißmäßiger Theil der Last auf die Gemeinden des ganzen betheiligten Bezirks verlegt werden. Hievon abweichende, auf Herkommen oder andern Titeln beruhende privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten." Gestützt auf die angeführten Gesetzesbestimmungen konnte die Regierung, schon der Konsequenz wegen, sich nicht darauf einlassen, diese Schwellenbauten auszuführen. Es ist allerdings richtig, daß in früherer Zeit der Staat dort Uferschutzbauten hat ausführen lassen oder an solche wenigstens einen bedeutenden Beitrag geleistet hat, dieß geschah aber zu einer Zeit, wo das zitirte Gesetz vom 3. April 1857 noch nicht existirte und der Staat daher den Ansprüchen der Gemeinden gegenüber gewissermaßen schutzlos da stand. Wegen Abwesenheit der nöthigen einschlagenden Bestimmungen war der Staat früher oft gezwungen, an öffentlichen Gewässern Uferschutzbauten auszuführen, um einen Reckweg für die Schifffahrt und Flößerei wieder in gehörigen Stand zu stellen. Man hat aber die Unbilligkeit eines solchen Verfahrens eingesehen und gerade zum Zwecke der Reglirung dieser Verhältnisse das Wasserbaugesetz erlassen, damit der Staat nicht mehr angehalten werden könne, für den Schutz des Grundeigenthums Arbeiten auf seine Kosten auszuführen. Man hätte nun erwarten sollen, daß die Gemeinde Schwadernau auf den regierungsräthlichen Beschluß hin Hand an's Werk legen und die nöthigen Uferschutzbauten ausführen lassen werde. Dieß ist aber nicht geschehen, die Gemeinde zeigte sich auch ferner renitent, so daß der Regierungsstatthalter von Nidau sich veranlaßt sah, durch Erlaß einer provisorischen Verfügung die Gemeinde zur Ausführung der Arbeiten anzuhalten, wobei ihr dann allerdings das Rückgriffsrecht auf die wirklich Pflichtigen, d. h. auf die betreffenden Grundeigenthümer zustehe. Folge dieser Verfügung war, daß die Gemeinde Schwadernau beschloß, die Arbeiten *nicht* auszuführen. Diese auffallende Renitenz und der Zustand des rechtseitigen Ufers der Zihl beim Dorfe Schwadernau nöthigten das Regierungsstatthalteramt Nidau, auch noch eine superprovisorische Verfügung dahin zu treffen, daß die Schwellenarbeiten und die Herstellung des Reckweges an der Zihl zu Schwadernau durch einen Drittmann unverzüglich auszuführen seien. Auf dieses hin sind die Arbeiten unter der Aufsicht des Bezirksingenieurs endlich ausgeführt worden. Die daherigen Auslagen betrugen Franken 2823. 46, welche Summe der Gemeinde Schwadernau mit Rücksicht auf ihre Mittellosigkeit vom Staate vorgeschossen worden ist. Nachdem die Sache so weit war, suchte die Gemeinde Schwadernau den Staat in einen Civilprozeß zu verwickeln, was ihr auch gelungen ist. Sie behauptete nämlich stetsfort, der Staat sei hier schwellenpflichtig, sie berief sich dießfalls sogar auf privatrechtliche Titel, ist jedoch hierin den Beweis schuldig geblieben. Auf Anordnung des Gerichtes haben nun Expertisen stattgefunden, um zu untersuchen, ob die ausgeführten Wasserbauten in erster Linie zum Schutze des Reckweges oder des anstoßenden Landes nothwendig gewesen seien. Infolge des Ausspruchs der aus den Herren Schumacher, eidgenössischer Oberstlieutenant in Sumiswald, Kocher, alt-Oberingenieur in Bern, und Hektor Egger, Baumeister in Aarwangen, bestehenden Oberexpertise, daß nämlich die ausgeführten Arbeiten in erster Linie zum Schutze des rückwärtsliegenden Landes nothwendig gewesen seien, verfällte das Obergericht die Gemeinde Schwadernau in dieser Sache. Damit gab sich aber die Gemeinde noch nicht zufrieden, sondern langte mit einer Vorstellung ein, welche das Doppelgesuch enthält: 1) es möchte von der Rückforderung der vom Staate vorgeschossenen Fr. 2823. 46 abstrahirt und diese Kosten dem Staate auferlegt, und 2) es möchte der Gemeinde behufs nunmehriger Ordnung ihrer Schwellenverhältnisse mit Rath und That an die Hand gegangen werden. Bezüglich des ersten Gesuches hat der Regierungsrath beschlossen, der Gemeinde gemäß seinem frühern Versprechen einen Beitrag von Fr. 1000, d. h. mehr als ein Drittheil der Kostensumme zu leisten. Der Regierungsrath mußte finden, daß der Staat da eigentlich des Guten bereits zu viel gethan habe und, namentlich mit Rücksicht auf das Benehmen der Gemeinde, eher zu weit gegangen sei. Weiter hätte die Staatsbehörde, schon der Konsequenz wegen, jedenfalls nicht gehen dürfen und wenn sie so weit gegangen ist, so geschah es eben mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde und, namentlich der pflichtigen Grundeigenthümer, welche, wenn sie die Kosten zu tragen hätten, allerdings einen Theil ihres Vermögens einbüßen müßten. In Betreff des zweiten Gesuches hat der Regierungsrath geantwortet, es könne für den Augenblick keine Verfügung getroffen werden, indem man sich mit der Gemeinde zum Zwecke der Ordnung ihrer Schwellenverhältnisse verständigen müsse und es an ihr sei, die betreffenden Reglemente u. s. w. aufzustellen. Dabei hat sich aber die Baudirektion, resp. der Bezirksingenieur bereit erklärt, der Gemeinde Schwadernau in jeder Beziehung an die Hand zu gehen. Die Gemeinde hat ihrem Gesuche beigefügt, daß der Regierungsrath dasselbe, falls er nicht darauf eintrete, dem Großen Rathe vorlegen möchte. Dieß ist nun geschehen, und der Regierungsrath sieht sich veranlaßt, bei Ihnen auf Tagesordnung anzutragen. Ich halte es nicht für nothwendig, einläßlicher auf die Sache einzutreten; ich glaube, es sei hinlänglich konstatirt, daß es sich mit dem Verhalten der obersten Landesbehörde nicht verträgt, hier des Guten zu viel zu thun und, nachdem ein obergerichtliches Urtheil vorliegt, der Gemeinde Schwadernau die Kosten mit Fr. 2823. 46 zu schenken. Ich empfehle Ihnen deßhalb den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung des Gesuches zur Annahme.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Petitionskommission. Die Petitionskommission kann in dieser Angelegenheit sich ziemlich kurz aussprechen. Es handelt sich hier für den Großen Rath nur um das erste Petitum der Gemeinde, welches dahin geht, es möchte der Große Rath die vom Staate in dem Civilprozeß gewonnenen Kosten der Arbeiten an der Zihl der Gemeinde nachlassen. Das zweite Gesuch betrifft lediglich eine Administrativsache, indem es bloß verlangt, daß der Gemeinde bei Reglirung ihrer Schwellenverhältnisse mit Rath und That an die Hand gegangen werden möchte. Die Regierung ist denn auch, wie Sie aus dem Berichte des Herrn Baudirektors entnommen haben, auf dieses zweite Gesuch eingegangen und wird dießfalls das Nöthige vorkehren. Der Große Rath hat es also nur mit dem Kostennachlaßgesuche zu thun. Die Petitionskommission hat, so sehr sie die Verhältnisse der Gemeinde Schwadernau begreift und so leid es ihr ist, daß die betreffenden Kosten auf einzelnen Personen schwer lasten werden, dennoch nicht anders gekonnt, als beim Großen Rathe auf Tagesordnung anzutragen. Diese Reckwegangelegenheit ist schon sehr alt. Ich erinnere mich aus der Zeit,

da ich die Ehre hatte, Regierungsbeamter des Amtsbezirks Nidau zu sein, noch sehr wohl, daß durch Ueberschwemmungen der Zihl Stücke von dem Ufer weggerissen worden sind. Vor dem Erlaß des Gesetzes von 1857 und so auch zur Zeit, da ich im Amtsbezirke Nidau wohnte, hat man sich oft so geholfen, daß die Anstößer an die Zihl einfach ein Riemchen Land relinquirten, dahinter einen Zaun aufführten und erklärten, sie treten das Land dem Staate ab, ihm liege also die Unterhaltung des Weges ob. Solchem Vorgehen hat das Gesetz von 1857 den Faden abgeschnitten; es hat dieses Relinquiren verboten und die Solidarität der Gemeinde eingeführt, infolge dessen der Staat, wenn die einzelnen Uferbesitzer den Schwellenunterhalt verweigern, sich nicht mehr an diese Einzelnen, sondern an die Gemeinde hält, welcher dann das Rückgriffsrecht auf die wirklich Pflichtigen zusteht. Was nun den Stand der Frage, soweit sich der Große Rath damit zu beschäftigen hat, betrifft, so kann man einfach sagen, daß es sich, wenn je in einem Falle, gewiß hier um eine beurtheilte Sache handelt. Die Petition der Gemeinde Schwadernau kommt hieher infolge eines durch alle Instanzen geführten Prozesses, den der Staat qua Fiscus mit einem Privaten geführt und gewonnen hat. Jetzt kommt der unterliegende Theil vor den Großen Rath und verlangt vom Staat als oberste Landesbehörde zurück, was er als Fiscus gewonnen hat, so daß, wenn diesem Begehren entsprochen wird, die Gemeinde eigentlich den Prozeß gewonnen hat. Sie begreifen, meine Herren, daß wenn der Große Rath solchen Gesuchen entsprechen würde, dieß die richterliche Autorität sehr gefährden müßte; denn dieser Civilprozeß hat über 2 Jahre, vom August 1863 bis Dezember 1865 gedauert. In dem Prozesse hat die Gemeinde Schwadernau natürlich gewisse Fundamente geltend gemacht, namentlich stützte sie sich auf das Herkommen, indem sie sagte, daß die Schwellenpflicht dort nie den betreffenden Uferanstößern, sondern dem Staate obgelegen habe. Die nämlichen Fundamente werden von der Gemeinde auch in ihrem Memorial an den Großen Rath geltend gemacht, so daß dieser bei Entsprechung des Gesuches zu der Gemeinde sagen würde: „Das Gericht hat zwar während zwei Jahren die Fundamente deines Rechtes untersucht, allein wir finden nach unserer ganz kurzen Untersuchung deine Fundamente richtig und schenken dir die betreffende Summe.“ Ein solches Vorgehen von Seite des Großen Rathes müßte offenbar der richterlichen Autorität im Lande einen bedeutenden Stoß versetzen. Man kann sich nicht auf den Vorgang der Begnadigung berufen; denn es handelt sich hier um ein ganz anderes Verhältniß. Der Staat prozedirt nicht gerne, sondern er thut es nur, wenn er dazu gezwungen wird und glaubt, er müsse die an ihn gestellten Ansprüche im allgemeinen Interesse bestreiten. Der Staat als Fiscus ist also in Betreff der Begnadigung in einer ganz andern Lage; er hat für sein ganzes Vermögen zu sorgen; denn er hat die größte Kuppele Kinder. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, wenn das nach einer gründlichen Untersuchung in einem Prozesse vom Staat Gewonnene dem unterliegenden Theile wieder geschenkt wird. Wenn der Große Rath auf diese Weise progredirt, so würde Jedermann mit dem Staate prozediren wollen; denn man könnte gar nicht fehl gehen. Entweder verliert der Staat, oder er gewinnt, und im letztern Falle verlangt dann der unterliegende Theil das Verlorene als Geschenk zurück; auf diese Weise könnte man gar nie verlieren. Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß wir eine ganze Menge ähnliche Verhältnisse in unserm Kanton haben, so daß schon der Consequenz wegen auf das Gesuch der Gemeinde Schwadernau nicht eingetreten werden kann; denn sonst würden auch andere Gemeinden, in denen ähnliche Reckwege sich befinden, mit solchen Gesuchen an den Staat wachsen, von dem Grundsatze ausgehend: dem Einen recht, dem Andern billig. Endlich kann noch als Motiv für den Antrag des Regierungsrathes und der Petitionskommission der schwer ins Gewicht fallende Umstand angeführt werden, daß die Regierung gegenüber der Gemeinde Schwadernau Alles gethan hat, was billigerweise von ihr erwartet werden kann, indem sie mehr als den Drittheil der betreffenden Kosten, nämlich Fr. 1000, auf sich genommen, also gegenüber dem unterliegenden Gegner bereits das gehörige Maß von Großmuth angewendet hat. — Aus allen diesen Gründen habe ich die Ehre, im Namen der Petitionskommission auf Tagesordnung zu schließen.

Marti. Wenn ich so frei bin, das Gesuch der Gemeinde Schwadernau mit einigen Worten zu unterstützen, so thue ich dieß nicht als gewesener Anwalt der Gemeinde, sondern lediglich, weil ich die Ueberzeugung habe, daß ihr in dieser Sache materiell Unrecht geschehen ist, und daß, wenn je, es hier der Fall ist, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Es handelt sich also um den Nachlaß einer Forderung von Fr. 2823. 46, welche aus einem obergerichtlichen Urtheile in einer Prozeßsache herrührt, die zwischen der Gemeinde Schwadernau und dem Staate waltete. Der Grund dieser Forderung liegt in vom Staate auf Rechnung der Gemeinde an der Zihl ausgeführten Schwellenbauten. Die Gemeinde ist hierauf aufgetreten und hat behauptet, daß nach dem Gesetz nicht sie, sondern entweder der Staat oder die betreffenden Grundeigenthümer hier pflichtig seien. Die Gemeinde war also in der Lage, entweder den Staat oder ihre eigenen Leute als pflichtig zu erklären, und da liegt es doch gewiß auf der Hand, daß sie zuerst auf den Staat gegriffen hat, und zwar um so mehr, als sie hiezu ein gutes Recht zu haben glaubte. Daß der Prozeß kein muthwilliger war, geht daraus hervor, daß die Gemeinde ihn erstinstanzlich gewonnen und auch oberinstanzlich nicht einstimmig verloren hat. Sie hat ihn oberinstanzlich infolge der Oberexpertise verloren, die Sache wäre aber gerade umgekehrt gegangen, wenn die Oberexperten Unterexperten und Letztere Oberexperten gewesen wären. Ich will nicht einläßlich auf die Angelegenheit eintreten und eben so wenig das Urtheil critisiren, sondern bloß in zwei Worten meine Ueberzeugung aussprechen, daß die Gemeinde sehr gute Gründe für ihr Vorgehen hatte. Der fragliche Reckweg führt dem Ufer der Zihl entlang, dessen Wegschwemmung hauptsächlich in Folge der starken Benutzung des Reckweges stattgefunden hat. Die Zihl ist nämlich ein öffentliches Gewässer und wird zur Schifffahrt benutzt. Die Schiffe werden mit 20 30 Pferden den Fluß hinaufgezogen, und hauptsächlich hiedurch haben die Ufer gelitten. Ich stelle mich nun vorerst auf den Boden des Wasserbaupolizeigesetzes vom Jahr 1857, welches die Erbauung und den Unterhalt der Reckwege als Sache des Staates darstellt. Was lag nun näher, als daß die Grundbesitzer von Schwadernau sagten: der Reckweg wird von Seite des Staates, der hiezu pflichtig ist, nicht unterhalten, deßhalb wollen wir uns an ihn wenden, damit er seiner Pflicht nachkömmt und den Weg gehörig unterhält. Der Staat nun antwortet sehr diplomatisch: Allerdings habe ich den Reckweg zu unterhalten, du Gemeinde aber hast vorerst deine Schwellenpflicht zu erfüllen und das Ufer zu unterhalten. Selbstverständlich aber ist, wenn die Ufer einmal hergestellt sind, auch der Reckweg hergestellt; denn gerade in jener Gegend handelt es sich um ein Schwellenwerk, über welches der Reckweg führt. Ich glaube, der Staat hätte sich nicht auf einen solchen Boden stellen sollen; wenn ein Privatmann es thun würde, so würde man dieß eine einigermaßen hinterlistige Handhabung des Gesetzes nennen. Es lag offenbar nicht im Sinne des Gesetzgebers, daß der Staat überall da, wo er zur Unterhaltung eines Reckweges verpflichtet ist, zuerst die Anstößer verpflichten kann, die Ufer so zu unterhalten, daß der Reckweg nicht mehr leidet, sondern der Staat wird immer den Ursachen der Zerstörung nachforschen. Im vorliegenden Falle haben die Ufer durch die starke Benutzung des Reckweges gelitten. Dazu kommt nun die Frage, auf wem die Schwellenpflicht lastet. Diese

Pflicht ist, wie Sie gewiß Alle wissen, eine äußerst schwere, namentlich ist dieß an der Zihl der Fall. Dort sind die ärmsten Ortschaften im ganzen Kanton, weil die Gemeinden vom Wasser beinahe weggeschwemmt werden. Unterhalb Schwadernau liegt Meienried, von welcher Gemeinde seit 20 Jahren $^2/_3$ weggeschwemmt worden sind. Ungefähr ein ähnliches Verhältniß haben wir in Schwadernau. Die Gemeinden an der Zihl müssen sich nach dem gegenwärtigen Gesetze förmlich selbst aufreiben, um der Schwellenpflicht Genüge zu leisten, was folgende Thatsache beweisen mag. Der Einwohnergemeinde Schwadernau ist bei der Güteraussceidung ein Vermögen von Fr. 11,000 zuerkannt worden. Wenn nun eine einzige Herstellung eines ungefähr 20 Schritte langen Uferstückes über Fr. 2800 wegnimmt, so frage ich, wie manche solche Herstellung die Gemeinde machen kann, bis ihr Vermögen verbraucht ist! Die Gemeinde Schwadernau hatte aber auch alle Ursache, dem Staate zu sagen: „ich bin nicht schwellenpflichtig; denn so lange dort die Schwellenpflicht erfüllt wird, haben weder die Grundeigenthümer noch die Gemeinde je irgendwelche Arbeiten gemacht oder zu den Kosten des Ufer-unterhalts beigetragen, sondern es war stets der Staat, der diese Herstellungsarbeiten auf seine Kosten ausführte." Der Staat wendet nun ein, daß er durch das Gesetz von 1857 die Schwellenpflicht abgeschüttelt und den Grundeigenthümern auferlegt habe; gerade deßhalb habe er das Gesetz gemacht, welches zudem so scharf ist, daß der Staat sich nicht etwa die Mühe zu geben braucht, die Schwellenpflichtigen auszumitteln, sondern er hält sich einfach an die Gemeinde, welche die Arbeiten ausführen und bezahlen muß und dann selbst die Schwellenpflichtigen ausmitteln kann. Die Gemeinde Schwadernau glaubte nun, in der Thatsache, daß der Staat von jeher die dortigen Wasserbauten ausgeführt hat, liege ein Herkommen, welches im Gesetz ausdrücklich vorbehalten ist, indem dieses sagt, daß da, wo privatrechtliche Titel oder ein Herkommen andere Verhältnisse constituiren, es dabei sein Bewenden haben soll. Der Staat sagte aber, daß der Umstand, daß er einige Male in Schwadernau die Ufer hergestellt habe, nicht ein privatrechtliches Herkommen begründe, und da wurde nun die subtile Distinktion zwischen einem privatrechtlichen und einem nicht privatrechtlichen Herkommen gemacht. Da haben wir natürlich vor dem Civilrichter, der streng formalistisch nach Titeln forschte, den Prozeß verloren. Ich will das Urtheil nicht critisiren; denn es konnte nach der stattgehabten Oberexpertise nicht anders ausfallen, welche sich dahin aussprach, daß die Arbeiten in erster Linie zum Schutze der Ufer und nicht zum Schutze des Reckweges dienten. Nun frage ich aber: ist es nicht der Fall, hier ein Einsehen zu haben? Ich glaube wohl; denn sowohl die Petitionskommission als die Regierung geben zu, daß hier ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, daß die Gemeinde Schwadernau eine dürftige sei und man, wenn es der Consequenz halber geschehen dürfte, allerdings noch weiter gehen könnie, als die Regierung gegangen ist. Ich zolle übrigens der Regierung alle Anerkennung dafür, daß sie der Gemeinde bereits eine Summe von Fr. 1000 geschenkt hat. Die Consequenzfrage ist nach meiner Ansicht in dieser Angelegenheit durchaus von keiner Bedeutung. Diese Frage war entscheidend zur Aufnahme des Prozesses, der Staat mußte prozediren, um der Consequenz halber erkennen zu lassen, ob er oder die Gemeinde die Ufer zu unterhalten hat. Wäre die Frage der Consequenz nicht darin gelegen, so bin ich überzeugt, daß der Staat den Prozeß nicht aufgenommen, sondern lieber von vornherein der Gemeinde Schwadernau die Arbeiten gemacht hätte. Da nun aber der Grundsatz entschieden ist und die Gemeinde sich unterzieht und anerkennt, daß ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, durch welches sie für die Zukunft schwellenpflichtig erklärt worden ist, so glaube ich, der Staat könne in diesem speziellen Falle der Gemeinde den Betrag schenken. Sie geht deßhalb noch lange nicht leer aus bei der Sache, indem sie bedeutende Prozeßkosten hatte, für welche sie durchaus nicht etwa Nachlaß verlangt, denn ihr Gesuch betrifft nur die Kosten der in der Gemeinde ausgeführten Wasserbauten. Der Gemeinde liegt es nun ob, die schwellenpflichtigen Grundeigenthümer auszumitteln, sie muß zu diesem Zwecke mit vielleicht 12—14 Grundeigenthümern neue Prozesse bestehen, indem zur Stunde keiner der Privateigenthümer sich gegenüber der Gemeinde als pflichtig anerkennen wollte. Da mögen Sie nun selbst erwägen, ob es unter solchen Umständen der Gemeinde nicht nahe liegen mußte, vom Staate Nachlaß zu verlangen, damit alle diese neuen Prozesse dahinfallen. Für die Zukunft würde dann die Gemeinde ein Schwellenreglement und einen Schwellencataster aufstellen, worin festgesetzt ist, was jeder Grundeigenthümer zu leisten hat. Die Petitionskommission sagt, es handle sich um eine res judicata und durch das Eintreten auf das Gesuch würde die Autorität des Gerichtes in Frage gestellt. Ich glaube das nicht; es ist accurat das Gleiche, wie wenn ein zum Tode Verurtheilter vor den Großen Rath tritt und da seine Gründe für eine Strafumwandlung geltend macht. Entspricht der Große Rath seinem Gesuche und läßt Gnade für Recht ergehen, so ist dadurch das richterliche Urtheil keineswegs in Frage gestellt. So verhält es sich auch im vorliegenden Falle. — Ich möchte wirklich Angesichts der dürftigen armseligen Lage, in welcher sich diese Gemeinde befindet, und Angesichts der vielen Inkonvenienzen, welche durch Abweisung des Gesuches für sie entstehen, das Gesuch empfehlen, es möchten der Gemeinde Schwadernau die noch restanzlichen Fr. 1823. 46 auf dem Wege der Gnade nachgelassen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Marti hat bemerkt, daß die Ufer der Zihl durch die Schifffahrt beschädigt worden seien. Es ist sehr bequem, die Schuld auf die Schifffahrt hinauszuschieben, die Wahrheit dieser Behauptung ist aber keineswegs konstatirt. Ich gebe allerdings zu, daß durch das Hinaufziehen der Schiffe hie und da einige Erde losgemacht worden und hinabgefallen ist, die Beschädigungen haben aber in Folge eigentlicher Uferbrüche stattgefunden. Die Herstellung dieses Schadens war nun offenbar nicht Sache des Staates; denn der Reckweg ist nicht künstlich gebaut, nicht gemauert, sondern es ist ein einfacher Weg, der sich über das Land hinzieht und, wenn Uferbrüche eintreten, jeweilen etwas zurückgelegt wird. Man hat auch bemerkt, daß der Staat schon früher dort Arbeiten im Interesse des Reckweges ausgeführt habe. Das ist zugegeben worden, solchen Verhältnissen aber, die nicht nur an der Zihl und in Schwadernau, sondern auch anderwärts vorkamen, wollte man eben die nöthigen Schranken setzen, und hat deßhalb das Gesetz vom 3. April 1857 erlassen, infolge dessen der Staat für solche Arbeiten nicht mehr belangt werden kann. Es wurde übrigens der Gemeinde Schwadernau von vornherein erklärt, daß der Staat, obgleich er dazu nicht verpflichtet sei, ihr einen angemessenen Beitrag leisten werde, was denn auch geschehen ist. Die Ausmittlung der Schwellenpflichtigen ist natürlich nicht Sache des Staates, sondern liegt der Gemeinde ob. Sie hat nach § 20 des Wasserbaugesetzes ein Schwellenreglement und einen Schwellenkataster aufzustellen. Dieß hat die Gemeinde Schwadernau vernachlässigt und sich überhaupt um die Bestimmungen des angeführten Gesetzes nichts bekümmert. Der § 24 sagt, daß die Gemeinde dem Staate gegenüber für die Erfüllung der Schwellen- und Dammpflicht in ihrem Bezirke haftet. Es ist dieß ein sehr wichtiger und zweckmäßiger Grundsatz; denn es kann offenbar dem Staate nicht zugemuthet werden, mit den einzelnen Uferbesitzern zu rechten, sondern er muß sich an die Gemeinde, die er als Familie anzusehen hat, halten. Sie hat in erster Linie für die Inschrankenhaltung der Gewässer in ihrem Bezirke zu sorgen, und deßhalb ist denn auch die weitere Bestimmung im Gesetze, daß beim Eintritt allgemeiner Gefahr die Schwellenlast nicht nur auf Einzelne fallen, sondern

auf die Gemeinde, ja selbst auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden solle. Der § 12 spricht deutlich vom Herkommen und von privatrechtlichen Verpflichtungen, welche vorbehalten bleiben, in der Gemeinde Schwadernau besteht aber für den Staat keine privatrechtliche Schwellenpflicht, er hat überhaupt dort keine Schwelleupflicht, weßhalb denn auch die Gemeinde ihren Anspruch nicht begründen konnte. Man hat von ausnahmsweisen Verhältnissen gesprochen. Diese sind allerdings insofern vorhanden, als die Gemeinde Schwadernau wirklich eine arme Gemeinde ist. Diesem Umstande ist nun durch den Beitrag von Fr. 1000 genügend Rechnung getragen worden. Es kann da aber noch ein anderes ausnahmsweises Verhältniß bezeichnet werden, nämlich das renitente Benehmen der Gemeinde Schwadernau, die von vornherein und durch alle Instanzen hindurch verlangt hat, daß der Staat die Arbeiten auf seine Kosten ausführe. Hätte die Gemeinde die gesetzliche Berechtigung des Staates, von ihr die Ausführung der betreffenden Arbeiten zu verlangen, anerkannt, aber erklärt, daß sie wegen ihrer Armuth dieser Forderung nicht Genüge leisten könne, so hätte sich der Staat in Berücksichtigung dieser Verhältnisse vielleicht zu Bewilligung eines noch größern Beitrages veranlaßt gesehen, wie denn überhaupt der Staat mit Beiträgen in Wasserbauangelegenheiten sehr freigebig ist und den Gemeinden möglichst an die Hand geht. Was das Urtheil des Obergerichtes betrifft, so war es hier erfreulich, zu sehen, daß dasselbe zu Gunsten des Staates ausgefallen ist, so sehr ich es der Gemeinde gegönnt, wenn sie Recht erhalten hätte. So viel aber kann man sagen, daß wenn dem Staate von einem Gerichte, sei es nun von einem Amts- oder vom Obergerichte, recht gegeben wird, der Staat auch wirklich Recht hat; denn in den allermeisten Fällen, wenn der Staat auch das beste Recht zu haben glaubt, wird ihm Unrecht gegeben.

Vogel. Ich erlaube mir nur ein paar Worte zu Unterstützung des Gesuches der Gemeinde Schwadernau. Ich kenne die Verhältnisse dieses Reckweges und bin oft dabei gewesen, da 20—30 Pferde denselben zum Hinaufziehen von Schiffen benutzten. Man wird zugeben, daß das Befahren des Reckweges mit so viel Pferden demselben nicht genützt, sondern geschadet und zwar sicher mehr geschadet hat, als die Zihl, welche allerdings an einigen Orten Uferbrüche veranlaßt haben mag. Wie Sie sich erinnern, hat der Staat früher durch die Schifffahrt, die allerdings seit Erstellung der Eisenbahnen fast auf Null herabgesunken ist, in Nidau und Büren bedeutende Zölle bezogen. Diese Zölle sind losgekauft worden, und ich wüßte nun nicht, warum der Staat da nicht Etwas thun wollte. Der Staat ist so weit gegangen, daß er durch seine Oberamtleute, wenn man eine Strecke befahren hat, Gebühren bezog, die ich selbst manchmal bezahlt habe. Sollen wir nun einer so armen Gemeinde, die alljährlich überschwemmt wird, einen so geringen Betrag nicht schenken? Ich kann wirklich nicht begreifen, warum man da nicht Gnade für Recht ergehen lassen will.

Abstimmung.

Für Tagesordnung Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 21. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ducommun, Etienne, Gfeller in Schangnau, Gygax, Jakob; Liechti, Jakob; Michel, Schori, Bendicht; Seßler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Bracher, Cuenin, Jenzer, v. Känel, Peter; Landry, Leibundgut, Lenz, Linder, Monin, Joseph; Ott, Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Angelegenheit der Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden.

Es liegen vor:

I. Ein Mehrheitsantrag der Spezialkommission (der Herren Carlin, Hügli, Gfeller und Zyro), dem sich der Regierungsrath angeschlossen, also lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

Daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§ 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat,

beschließt:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch diesen Beschluß nicht aufgehoben (§ 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860).

II. Eventueller in Minderheit gebliebener Kommissionalantrag (des Herrn Hügli), dahin gehend:

Jedes Mitglied eines religiösen Ordens, welches im Staatsgebiet Unterricht zu ertheilen wünscht, hat hiezu bei dem Großen Rathe um die Erlaubniß nachzusuchen.

Der gesetzgebenden Behörde allein steht die Befugniß zu, eine derartige Erlaubniß zu ertheilen.

III. Antrag der Minderheit der Kommission (der Herren Manuel, Folletête und Xavier Kohler), folgenden Inhalts:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Frage der Lehrschwestern sich auf die Auslegung des Art. 82 der Verfassung bezieht;

daß dieser Artikel, seinem Wortlaut und seinem Geist nach, sich darauf beschränkt, die Niederlassung fremder religiöser Korporationen auf dem Gebiete des Kantons zu untersagen und die Befugniß einzelner Mitglieder solcher Korporationen, im Kanton Unterricht zu ertheilen, von der Autorisation des Großen Rathes abhängig zu machen;

daß die Ursulinerinnen, als einheimische Korporation, nicht unter den genannten Verfassungsartikel fallen und jener Autorisation durch den Großen Rath nicht bedürfen;

daß auch Mitglieder solcher religiöser Korporationen, welche nicht als einheimische zu betrachten sind, durch den Art. 82 nicht absolut vom Recht, Unterricht zu ertheilen, ausgeschlossen, sondern nur an die vorgängige Bewilligung des Großen Rathes gebunden sind;

daß mithin die Vorlage der Regierung durch den Antrag eines absoluten Ausschlusses der Lehrschwestern von der Befugniß, Unterricht zu ertheilen, der Verfassung widerspricht, respektive über den Art. 82 hinausgeht;

beschließt:

Es sei in den Antrag der Regierung nicht einzutreten.

Der ursprüngliche Antrag der Erziehungsdirektion lautete:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung von § 82 der Verfassung in Beziehung auf die Angehörigen fremder Orden, und

in Anwendung des Beschlusses vom 12. Juli 1819, Artikel 3, 10 und 11, und des Großrathsbeschlusses vom 9. Februar 1849, in Beziehung auf die Kongregation der Ursulinerinnen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Die Angehörigen der erwähnten Orden sind, vom 1. Mai 1867 an, auf so lange, als sie ihren Orden nicht verlassen, von der Bekleidung öffentlicher Schulstellen ausgeschlossen.

Der ursprüngliche Beschlussesentwurf des Regierungsrathes ging dahin:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt nnd verpflichtet ist, mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Mitglieder religiöser Orden sollen von nun an nicht mehr mit dem bernischen Primarlehrerpatent versehen oder als Lehrer oder Lehrerinnen öffentlicher Primarschulen bestätigt werden; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch diesen Beschluß nicht aufgehoben (§ 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860).

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es liegen Ihnen vor die Kommissionalanträge einer Majorität von vier Mitgliedern, ein eventueller Antrag und endlich ein Minderheitsantrag von drei Mitgliedern. Der ursprüngliche Antrag der Erziehungsdirektion ist nicht mehr in Frage, da sie sich dem schon im Mai ausgetheilten Antrag des Regierungsrathes angeschlossen hat, und auch der letztgenannte Antrag figurirt nicht mehr, indem sich der Regierungsrath mit dem Mehrheitsantrage der Kommission einverstanden erklärt hat, der sich bloß durch einige unbedeutende Redaktionsveränderungen von dem regierungsräthlichen Antrage unterscheidet. Somit sind alle vorliegenden Petitionen insofern auf falscher Fährte, als in denselben stets die Rede ist von den propositions du directeur de l'éducation. Immer ist nur von den Anträgen der Erziehungsdirektion die Rede, in welche alles Mögliche gebracht wird, z. B. die Austreibung der Lehrschwestern. Ich nehme an, es sei dieß mehr oder weniger absichtlich geschehen; man ließ das Publikum glauben, der Antrag, der vorliegt, sei bloß der Ausfluß eines etwas verbrannten theologischen Gehirns und habe bei andern Leuten keinen Anhang. Dieß ist, wie mir scheint, der Grund, daß man die Anträge der Regierung immer verschwiegen und auf den Erziehungsdirektor losgedroschen hat. Bei diesem Anlaß bin ich, eben wegen der Anklagen, die sich gegen meine Person gerichtet haben, zu einigen persönlichen Erwiederungen gezwungen. Es wurden mir zwei Dinge zum Vorwurfe gemacht: einerseits ich habe Jahre lang geschwiegen, Patente ertheilt, Lehrschwestern in ihren Stellen bestätigt, und erst im fünften Jahre sei es mir eingefallen, dagegen aufzutreten; andrerseits die religiöse Intoleranz, das Eingreifen in ein Gebiet, das mich als Protestanten nichts angehe. Darin liegt vor Allem aus ein Widerspruch: man kann Demjenigen doch wohl nicht Intoleranz vorwerfen, der vier Jahre lang Alles duldet. Diese Vorwürfe widersprechen aber nicht nur sich selbst, sondern auch den Thatsachen. Es ist nicht richtig, daß der Erziehungsdirektor vier Jahre lang Alles gutgeheißen hat, sondern er hat mehrere Jahre lang nicht gewußt, was vorgeht. Ich kann auf Ehrenwort erklären, daß durch den gegenwärtigen Erziehungsdirektor kein Patent ertheilt und keine definitive Bestätigung ausgesprochen worden ist mit Wissen, daß die betreffende Person einem Orden angehört. Die Schulbehörden, welche der Erziehungsdirektion ihre Vorschläge machten, haben nach altem Usus, wie er in der 50er Periode, in der Fusionsperiode und später geübt worden ist, bei ihren Vorschlägen bloß Namen, Geschlecht und Heimat angegeben, ohne zu bemerken, ob die betreffende Person einem Orden angehöre oder nicht. Vom ersten Male an, da der Erziehungsdirektion Vorschläge zur definitiven Patentirung einer Lehrschwester als Lehrerin gemacht worden sind, hat sie sich widersetzt und den Ausspruch des Großen Rathes vorbehalten. Die Erziehungsdirektion hat höchstens, so lange sie keine andern Leute hatte, eine provisorische Anstellung, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, gelten lassen. Was nun den zweiten Vorwurf betrifft, der auch dahin ausgedehnt wird, der Erziehungsdirektor habe gar kein Recht zu Abfassung eines Berichtes in dieser Sache gehabt, er sei auch nicht berechtigt gewesen, die Schulen des katholischen Jura zu besuchen und die Hefte der Schüler anzusehen — ein Vorwurf, der mir vom Bischof von Basel in einem öffentlichen Schreiben gemacht wird —, so will es mir scheinen, der Erziehungsdirektor sei für den ganzen Kanton da

und solle überall in gleicher Weise seine Pflicht thun. Wenn es sich in der Folge ergeben sollte, daß die Gründe, welche die Erziehungsdirektion zu Stellung ihrer Anträge bewogen und sie auch heute bewegen, den Anträgen der Kommissionsmehrheit beizupflichten, nicht stichhaltig, sondern faul und falsch sind, dann bliebe allerdings zur Erklärung nur das Motiv der Intoleranz übrig. Wenn es sich aber beweisen läßt, daß der Erziehungsdirektor nichts Anderes will, als die Verfassung und Gesetze ausüben und zwar gegen Alle gleich und abgesehen vom religiösen Bekenntniß, so kann man unter allen Umständen einen öffentlichen Beamten, wenn er seine Pflicht thut, nicht der Parteilichkeit beschuldigen. Ich komme nun auf die Sache selbst, auf die Vertheidigung des Kommissionalantrages. Die Kommission will, daß der Große Rath, gestützt darauf, daß die beiden Stellen eines Mitgliedes eines religiösen Ordens und eines Primarschullehrers incompatibel, unvereinbar sind, die Erklärung abgebe: „als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten" (auch dieser Fall ist schon vorgekommen), „als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen. Doch sollen die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen durch diesen Beschluß nicht aufgehoben werden." Dieser Zusatz wird gestellt mit Rücksicht darauf, daß einzelne Personen bereits solche Stellen inne haben in der Meinung, sie können sie lebenslänglich behalten, und daß sie deßhalb vielleicht Anschaffungen gemacht haben, Geld schulden oder überhaupt irgend welche Verbindlichkeiten eingegangen sind. Solche Personen, die auf ihre Ernennung durch die obere Behörde vertraut haben, will man durch das gegenwärtige Gesetz nicht in Verlegenheit stürzen. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit sprechen nun folgende Gründe: Vorerst stehen die Mitglieder der religiösen Orden, die wir im Jura haben, schon deßwegen nicht auf einem konstitutionellen Boden, weil sie Verbindungen angehören, deren Bestehen gewissen in Kraft bestehenden Vorschriften entgegen ist. Ich spreche zuerst von den Ursulinerinnen. Diese sind Angehörige des Ordenshauses in Pruntrut, durch Großrathsbeschluß vom 9. Februar 1849 ist aber dieser Orden aufgehoben worden. Zu Vollziehung dieses Beschlusses bestimmte der Große Rath eine Frist von einem Jahre, nach dessen Ablauf sich aber die Sache noch von Monat zu Monat verzögerte. Dann kam der politische Umschwung, und seither ist die Sache liegen geblieben. Will der Große Rath dazu einfach schweigen? ist es ihm gleichgültig, wenn seine Beschlüsse nicht exequirt, sondern vollständig ignorirt werden? Nein, das geht offenbar nicht! Der Große Rath muß seine Beschlüsse als zu Recht bestehend anerkennen, so lange er sie nicht selbst aufhebt. Die an den jurassischen Schulen angestellten Ursulinerinnen gehören also einem Orden an, der aufgehoben worden ist, aber dennoch fortexistirt, sie stehen somit schon durch das Tragen des Ordenskleides im Widerspruche mit dem Beschlusse des Großen Rathes. Die übrigen Lehrerinnen sind ausschließlich sœurs de la Charité, Angehörige des Ordens der barmherzigen Schwestern, welcher Orden im Kanton Bern nicht existiren könnte, wenn die Verfassung vollzogen würde. Die erste Hälfte des § 82 der Verfassung schreibt vor: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen." Ich will eine große Konzession machen und annehmen, im Jahr 1846, als die Verfassung redigirt wurde, habe man bloß die Zukunft und nicht die Gegenwart im Auge gehabt. Ich glaube zwar, die Verfassung gelte für alle Verhältnisse, dennoch will ich von der Annahme ausgehen, die betreffende Bestimmung sei nicht mit Rücksicht auf die im Jahre 1846 bestehenden, sondern bloß mit Rücksicht auf die zukünftigen Verhältnisse in die Verfassung aufgenommen worden. Dessen ungeachtet haben sich in St. Ursitz und später in Pruntrut Verbindungen niedergelassen, welche im Jahr 1846 dieß noch nicht waren. Bis zum Jahr 1848 befanden sich 2—3 barmherzige Schwestern in St. Ursitz, welche daselbst die öffentlichen Schulen leiteten und außerdem ein kleines Pensionat hatten. Da sie keine Ausweisschriften deponirt hatten, wurden sie durch Beschluß des Regierungsrathes vom 6. Dezember 1848 ausgewiesen, doch wurde ihnen noch eine Frist von sechs Wochen gestattet. Am 9. Februar 1849 hat der Große Rath diesen Beschluß theilweise modifizirt, indem er zwar die Ausweisung bestätigte, den Termin aber auf ein Jahr verlängerte. Nach Verfluß des Jahres waren noch keine Ausweisschriften vorhanden, die französische Gesandtschaft hat sich in's Mittel gelegt, scharfe Noten an die Regierung von Bern erlassen und schließlich Ausweisschriften ertheilt. Was haben wir aber heute in St. Ursitz? Ein förmliches Kloster, ein großes Gebäude nebst mehreren kleinern Kirchen, welche zum Kloster gehören. In demselben befinden sich 13 Nonnen — darunter 11 Französinnen — nebst einem Pensionat von 50—60 Schülerinnen. Das ist nun offenbar eine Gesellschaft, welche früher nicht da war und sich erst seit 1846 niedergelassen hat. Hat sie Ausweisschriften deponirt, so ist dieß jedenfalls nach dem Jahr 1846 geschehen. Diese Verbindung steht also im Widerspruche mit dem § 82 der Verfassung, es ist eine Verbindung, die mit dem Orden der Sœurs de la Charité in Besançon zusammenhängt. Dieß ist der erste Grund, warum ich sage, die Stellen einer Primarlehrerin und einer Angehörigen eines solchen Ordens seien incompatibel. Ich führe zweitens an den Ungehorsam gegenüber gesetzlich begründeten Anordnungen der Erziehungsdirektion. Im Jahre 1865 ist im Seminar in Delsberg ein Wiederholungskurs angeordnet worden. Nach dem Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860 und nach dem Gesetze über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 können Primarlehrer und Lehrerinnen durch die Erziehungsdirektion zum Besuche von Wiederholungskursen angehalten werden. Die Direktion hat denn auch drei Ordensschwestern im Jura zu dem Wiederholungskurse in Delsberg einberufen, sie haben sich aber entschuldigt, die Eine wegen Unpäßlichkeit, die Andere wegen Krankheit der Mutter und die Dritte wegen eines Unglücksfalles in der Familie. Die Erziehungsdirektion ließ diese Entschuldigungen gelten und hat sie nicht als prinzipiellen Widerstand angesehen. Plötzlich aber kommt ein Schreiben vom Herrn Dekan Vautrey, Mitglied der katholischen Kirchenkommission. Darin heißt es, es gehe grundsätzlich nicht, daß Nonnen, die das geistliche Kleid tragen, in ein paritätisches Seminar zu Wiederholungskursen mit andern Lehrerinnen, die ein weltliches Kleid tragen, einberufen werden; ich solle bedenken, daß man im Jura dem Seminar nicht so günstig sei, und ich hätte besser gethan, den Wiederholungskurs im Kloster St. Ursitz abhalten zu lassen. Aehnlich drückt sich Derjenige aus, der als Catholique du Jura hier eine Broschüre hat verbreiten lassen. Der mir unbekannte Verfasser sagt nämlich in derselben: „Nous pensons, nous, qu'un cours de répétition organisé dans un de leurs établissements, suffirait aux exigences de la loi, et que cette petite faveur faite, non aux religieuses, mais à la susceptibilité catholique, ne mettrait nullement en péril l'ordre légal dans le canton." An einer andern Stelle der nämlichen Broschüre heißt es: „Qu'on établisse le cours de répétition pour les religieuses dans un des convents qui jusqu'à présent ont fourni des élèves aspirant au diplôme; que même on leur donne dans ces établissements l'un ou l'autre maître supplémentaire pour perfectionner leur instruction sous la sauvegarde morale et religieuse de la supérieure de cet établissement." Solche Zumuthungen werden von hochgestellter Seite der Erziehungsdirektion gemacht, welche von da an den Widerstand der Lehrschwestern nicht als durch zufällige Umstände hervorgerufen, sondern als einen prinzipiellen ansehen mußte.

Was denken Sie nun, meine Herren? Sind das Erzieherinnen des Volkes, die nicht einmal in Gemeinschaft mit andern Erzieherinnen des Volkes im nämlichen öffentlichen Seminar in Delsberg einen Wiederholungskurs, den sie sehr nöthig haben, mitmachen wollen, sondern der Exekutivbehörde die Zumuthung machen, einen solchen Kurs in einem verfassungswidrigen Kloster abzuhalten?! Der Geist, der sich in diesen Zumuthungen ausspricht, findet sich auch anderwärts. Zum Beweise will ich bloß einige geringfügige Umstände erwähnen, die mir in Pruntrut erzählt worden sind und zu denen die betreffenden Leute stehen. Es kommt ein Mädchen zu spät in die Klosterschule zu Pruntrut und entschuldigt sich damit, daß es einen Brief in das Haus des protestantischen Pfarrers habe tragen müssen. Darauf erwiedert ihm die Lehrerin, die Schwester Thürberg: Habe ich nicht schon oft gesagt, daß ihr mit diesen hérétiques, Ketzern, keinen Umgang haben sollt? Ein anderes Beispiel aus der nämlichen Schule der Schwester Thürberg, welche, beiläufig gesagt, fähiger ist, als alle andern Lehrschwestern: Der Schulinspektor besucht die Arbeitsschule, nimmt da irgend eine Arbeit zur Hand und macht eine Bemerkung über die Naht. Darauf sagt die Schwester Thürberg: ah, es scheint, der Herr Schulinspektor nähe daheim seiner Frau die Röcke! welche Bemerkung natürlich die ganze Schule in ein Gelächter ausbrechen läßt. Auf solche Weise moquirt man sich über die Schulinspektoren. Ich will noch Etwas anführen, um zu zeigen, wie sich die beiden Stellen einer öffentlichen Lehrerin und eines Mitgliedes eines religiösen Ordens zusammen reimen. Wie bereits bemerkt, hat der Regierungsrath unterm 6. Dezember 1848 beschlossen, alle fremden Lehrschwestern auszuweisen. Da haben aber zwei derselben den Beweis geleistet, daß sie in Folge Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit schon längst aus ihrem Orden ausgeschlossen worden seien! Dieß beweist klar, daß diese Doppelstellung nicht zulässig ist, was sich auch namentlich bei den Wahlen zeigt. Nach unsern Gesetzesbestimmungen geschieht die Wahl eines Lehrers in folgender Weise. Die Stelle wird vorerst ausgeschrieben, sodann machen die Schulkommission und der Schulinspektor Vorschläge an den Gemeinderath, welcher die Wahl trifft, die schließlich der Bestätigung der Erziehungsdirektion unterliegt. Ganz anders geht es in denjenigen Gemeinden zu, in denen sich Lehrschwestern befinden. Da gibt es keine Wahlbehörde, sondern die Klöster machen, was sie wollen, wofür sich eine Menge Beispiele anführen ließen. Jede Ordensangehörige muß ein Gelübde ablegen, daß sie in allen Dingen (also nicht bloß in geistlichen) ihren geistlichen Obern, ihren Supérieures gehorchen wolle. Wenn also eine Lehrschwester den Befehl erhält, sofort an die katholische Schule nach Bern oder Pruntrut ꝛc. zu gehen, so muß sie gehorchen. Die Lehrschwestern können daher hin- und hergeschickt werden, wodurch natürlich die Erziehungsdirektion umgangen wird. Unter den vorliegenden Petitionen werden Sie eine Menge finden, in denen es heißt: „auch wir, Gemeinde von da und da, haben an der und der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen, bloß noch geistliche Lehrschwestern anzustellen.“ Was folgt daraus? Daß jede Anmeldung einer weltlichen Lehrerin unnütz ist. Wir haben solche Beispiele und darunter gerade den Fall von Bassecourt. Diese Gemeinde hat im Jahre 1865 die Gründung einer neuen Schule beschlossen, um Lehrschwestern anstellen zu können. Solche erhält man nämlich nie weniger als zwei, da sie einander beaufsichtigen müssen. Auf die Ausschreibung meldete sich eine nach dem Zeugnisse des Pfarrers vorzügliche weltliche Lehrerin, die Gemeinde hatte aber beschlossen, nur geistliche Lehrschwestern anzustellen, natürlich diejenigen, welche das Ordenshaus hatte anschreiben lassen. Die Erziehungsdirektion verweigerte indessen die Bestätigung der getroffenen Wahl, worauf die Gemeinde die nicht bestätigte Lehrschwester nochmals wählte! Dieß ist die Stellung, welche die Staats- und Gemeindsbehörden haben, wenn einmal eine Gemeinde die Anstellung von Lehrschwestern beschlossen hat. Auch Bressaucourt hat beschlossen, nur noch Lehrschwestern anzustellen. In Bure befand sich eine weltliche Lehrerin, welche im Mai 1866 in einem Briefe der Schulkommission ohne Angabe der Motive aufgefordert wurde, innert 8 Tagen ihre Demission zu geben. (Der Redner verliest eine Stelle aus dem betreffenden Schreiben.) Die Lehrerin wollte, ihres guten Rechts bewußt, nicht sogleich weichen, hat aber schließlich, nachdem sie sich ein halbes Jahr lang hatte cujoniren lassen, ihre Stelle doch aufgegeben. Gegenwärtig ist dort eine weltliche Lehrerin provisorisch angestellt, an deren Beseitigung auch gearbeitet wird. Die im Laufe dieses Sommers gewählte weltliche Lehrerin hat bereits versprochen, ihre Stelle zu Gunsten einer geistlichen Lehrschwester aufzugeben, sobald eine solche sich melde. So wird eine Gemeinde nach der andern ins Netz gezogen, und was wird die Folge davon sein? Wenn die Herren Geistlichen umherlaufen, um zu bewirken, daß die Gemeinden bloß noch Lehrschwestern anzustellen beschließen, so wird der freien Konkurrenz der Faden abgeschnitten in einer Weise, daß weder Staats- noch Gemeindsbehörden etwas machen können. Die Broschüre des catholique du Jura sagt denn auch, sie begreife mich wohl; denn wenn das so fortgehe, so werde das Seminar in Delsberg bald keine Schülerinnen mehr haben. „Toutes les communes en demandent (nämlich Lehrschwestern) et M. Reverchon (Seminardirektor) ne trouve plus où placer ses élèves.“ Die nämliche Broschüre wirft in Bezug auf die Anstellung von Lehrerinnen dem Erziehungsdirektor die Behauptung ins Gesicht, daß sein Bericht ein Gewebe falscher, erlogener Anklagen sei. „Et ce rapport n'est pourtant qu'un tissu d'accusations fausses et mensongères.“ Ich will gerade auf diesen Punkt etwas näher eintreten und Ihnen mittheilen, wie es mit den Mädchenschulen in Pruntrut steht. Die 4 Mädchenprimarschulen werden im Kloster abgehalten, — ich habe nichts dagegen, doch mache ich darauf aufmerksam, daß selbst Katholiken in Pruntrut nicht damit einverstanden sind. In diesem Kloster sind 4 Lehrerinnen, von welchen — man höre! — bloß eine einzige von der Erziehungsdirektion bestätigt worden ist und zwar, ohne daß eine öffentliche Ausschreibung stattgefunden hat, sondern die Sache ist so zugegangen. Im Jahre 1843 wählte die Gemeinde an die oberste Mädchenschule, welche damals vacant war, die Schwester Thürberg, welche noch jetzt sich dort befindet. Das Erziehungsdepartement verweigerte die Bestätigung, weil die Gewählte kein Patent besaß. Die Schulkommission machte geltend, daß durch die Genehmigung des Wiederauflebens des Klosters in Pruntrut im Jahre 1819 den Schwestern die Bewilligung zu Ertheilung von Unterricht ertheilt und das Kloster, wie man meinte, ermächtigt worden sei, in alle Ewigkeit die Lehrerinnen selbst zu wählen. Das Erziehungsdepartement gibt die Genehmigung des Klosters zu, sagt aber, daß die Schullehrerstellen nach Vorschrift des Gesetzes besetzt werden müssen, wie die Lehrer ja auch nach dem Gesetze den Staatsbeitrag beziehen. Hierauf antwortet die Schulkommission — Nichts, und die Sache bleibt liegen. Im Jahre 1850 machte endlich die Schwester Thürberg nebst zwei andern Lehrerinnen das Patentexamen. Am 15. April 1852 sind drei Lehrerinnen ohne öffentliche Ausschreibung bestätigt worden, seither haben ohne Wissen der Erziehungsdirektion verschiedene Veränderungen stattgefunden, so daß es dahin gekommen ist, daß die in Pruntrut angestellten Lehrerinnen nach der vom Schulinspektor angefertigten Tabelle andere sind, als nach den Controlen der Erziehungsdirektion, wieder andere als nach den Quittungen der Amtschaffnerei und wieder andere, als nach den Mittheilungen eines Schulkommissionsmitgliedes. Seither ist eine weitere Schule errichtet worden, eine Ausschreibung ist aber nicht erfolgt, und wenn die Schulkommission von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen will, so beruft sich die Supérieure des Klosters auf Art. 13 seiner Statuten, nach welchem die Wahl

der Lehrschwestern der Supérieure zukomme. Diese Statuten habe ich schriftlich verlangt, man gab mir aber zur Antwort, man habe sie im Jahr 1819 eingesandt. Ich habe sie auch persönlich verlangt, man erwiederte mir aber, man habe mir keine Statuten zu geben. Endlich schickte man mir einen plan d'étude, in welchem jedoch kein solcher § 13, überhaupt kein § 13 sich befindet. — Ich wende mich nun zu einigen theils in den Petitionen, theils in der Großrathskommission gemachten Einwendungen. Die mir zu Gesicht gekommenen Petitionen kommen aus 54 Ortschaften und sind nach etwa 8—10 Formularen abgefaßt, die Mehrzahl indessen entweder nach dem Formular von Bure oder nach demjenigen von Vicques. Die Unterschriften habe ich nicht gezählt; sobald ich sah, daß Weiber und deutsche Knechte, die nicht einmal deutsch ihren Namen korrekt schreiben konnten und wahrscheinlich Protestanten sind, die Petitionen unterzeichnet, habe ich auf das Zählen der Unterschriften verzichtet. In den Petitionen wird gefragt, warum man alle Ordensmitglieder von dem Lehrerberuf ausschließen, warum man Alle, Schuldige und Unschuldige, strafen wolle. Ich sehe alle Lehrer, die einem verbotenen Orden angehören, als Schuldige an und ich finde, die Maßregel der Verfolgung der Einzelnen sei viel ärger, als wenn wir ein Prinzip aufstellen, das für die Zukunft Geltung hat. Kann man es den Einzelnen zum Vorwurf machen, wenn sie kraft ihres Gelübdes Etwas thun müssen, das den Staatsgesetzen zuwider ist? Die Verfolgung der einzelnen Mitglieder in diesem Falle käme mir gerade so vor, wie s. Z. die Verfolgung der aargauischen Geistlichen, welche nicht gemischte Ehen verkünden wollten, durch die Regierung. Die Geistlichen haben ihren kanonischen Gesetzen, dem Auftrage ihres Bischofs gemäß gehandelt, wozu sie durch ihr Gelübde gezwungen wurden. Viel rationeller wäre es gewesen, wenn man die Geistlichen durch Einführung der Civilehe von der öffentlichen Verkündung der gemischten Ehen enthoben hätte. So ist es auch im vorliegenden Falle rationeller, wenn man sagt: die Angehörigen eines Ordens sollen dem Schuldienste enthoben werden. Hängen sie an der Schule, so mögen sie aus ihrem Orden austreten und der Schule verbleiben; hängen sie aber an dem Orden, so sollen sie aus der Schule treten; denn zwei Herren können sie nicht dienen. Es wird ferner auf den großen Werth der Patente aufmerksam gemacht, die man respektiren müsse. Darüber bloß wenige Bemerkungen. Im Jahre 1839 hat das Erziehungsdepartement aus Versehen — so muß ich es annehmen — zwei unpatentirten Lehrschwestern entgegen dem damaligen Gesetze, das für die Erlangung eines Patentes die Bestehung eines Patentexamens zur Bedingung machte, Patente ertheilt. Diese beiden Lehrschwestern sind Pacifique Michon und Rosalie Lambert. Von dieser Vergünstigung wollten nun sofort eine Menge in gleicher Lage befindliche Lehrschwestern Gebrauch machen, ihnen gegenüber aber stützte sich das Erziehungsdepartement auf das Gesetz und forderte die Ablegung eines Patentexamens zu Erlangung eines Patentes, gestattete jedoch den Lehrschwestern, welche Schulen im katholischen Jura leiteten, ihre Funktionen provisorisch fortzusetzen. Da kam vom Generalvikar in Besançon die Weisung, daß die Lehrschwestern kein Examen ablegen dürfen. Das Erziehungsdepartement — fügte sich diesem Bescheide und befahl den Schulkommissären, die betreffenden Schulen zu besuchen, zu sehen, wie die Lehrerinnen Schule halten, und nachher darüber Bericht zu erstatten, ob ihnen Patente ertheilt werden können oder nicht. Auf diese Weise haben eine Menge Lehrschwestern ohne irgend welches Examen in den 40er Jahren Patente erhalten. Im Dezember 1853 hat der Große Rath sich dahin ausgesprochen, daß diejenigen barmherzigen Schwestern, welche ein Examen ablegen, Patente erhalten dürfen, solche müssen aber schon im Jahre 1852 ertheilt worden sein; denn die Schwester Coulon besitzt ein Patent vom Jahre 1852, zu welcher Zeit also die Patentertheilung vom Großen Rathe noch nicht bewilligt war. In meinem Berichte heißt es, daß hie und da eine Lehrschwester aus Mitleiden patentirt wurde. Wenn Sie sich von den Kenntnissen der Lehrschwestern überzeugen wollen, so mögen Sie die hier befindlichen Examennoten vom Jahr 1863 (der Redner weist sie vor) durchsehen, bei welchen jeweilen angemerkt ist, ob die Betreffende einem Orden angehört oder nicht. Es sind mir auch alle schriftlichen, bei den Patentprüfungen von den geistlichen und nicht geistlichen Bewerbern gemachten Arbeiten zugeschickt worden, aus denen Sie sich überzeugen mögen, wie die Zöglinge unter dem Diktate schreiben und wie sie rechnen. Es sind zwei Rechnungsaufgaben gestellt worden, die von den Oberklassen jeder unserer Schulen gelöst werden könnten, keine Lehrschwester aber war im Stande, sie richtig zu lösen. In Diktaten von ungefähr einer Seite, die von den Lehrschwestern geschrieben wurden, befinden sich eine Menge orthographischer Fehler, oft 30—50. Einzelne dieser Lehrschwestern sind im Examen durchgefallen, Einige aber, welche den andern Bewerbern am nächsten kamen, sind von der Prüfungskommission zur Patentirung empfohlen und angenommen worden. Es betraf dieß Töchter armer Eltern, welch letztere sie in ein Pensionat gebracht und für sie jährlich Fr. 360 bezahlt hatten. So lange man eben die Latitüde läßt, daß die Leute sich vorbilden können, wo sie wollen, wird das so fortgehen. Es kömmt auch noch bei andern Examen im Kanton Bern vor, daß hie und da Einer aus Gnade angenommen wird, wenn wenig Bewerber da sind. Ich habe mich auch über die Resultate der von Lehrschwestern geleiteten Schulen erkundigt, und zwar nicht bloß indirekt, sondern direkt, und ich erlaube mir, Ihnen aus meinem Notizenbüchlein meine bezüglich der Leistungen von Hauptschulen gemachten Erfahrungen mitzutheilen. (Der Redner verliest hier seine bei den Schulbesuchen in Pruntrut, St. Ursitz und Saignelegier gemachten Notizen, aus denen hervorgeht, daß die Leistungen sehr ungenügend und in einigen Fächern oft Null sind.) In St. Ursitz war eine der beiden Mädchenklassen nach dem Tode der einen Lehrschwester eingegangen. Dessen ungeachtet hat die andere Lehrschwester, Pacifique Michon, den Staatsbeitrag für beide bezogen und sich nachher damit entschuldigt, sie habe dem Schulinspektor die Sache mitgetheilt, dieser aber die Anzeige an die Erziehungsdirektion unterlassen. Es ist dieß möglich, ich will es nicht beurtheilen. Der „catholique du Jura" meint in seiner Broschüre, die Schwester Pacifique Michon habe geglaubt, es sei dieß eine Generosität von Seite des Erziehungsdirektors! Wie reimt sich das mit dem Vorwurf der Intoleranz? Ich habe 7 von Lehrschwestern geleitete Schulen an Hauptorten besucht, von denen man annehmen kann, daß sie noch etwas bessere Schulen besitzen, als Nebenorte. Wenn ich Ihnen diese Notizen mittheilte, so geschah es, um der in den Petitionen gemachten Einwendung zu begegnen, daß die Schulen der Lehrschwestern ausgezeichnete Schulen seien. Ich gehe zu einem fernern Einwand, der Hinweisung auf die §§ 79, 80, 81 und 82 der Verfassung, über. § 79 garantirt die Gewerbsfreiheit, § 81 die Freiheit des Unterrichts, aber mit folgenden Worten: „§ 79. Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern. § 81. Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt." Es ist nicht die Tendenz des § 81, den Leuten, die unterrichten können, zu sagen: macht jetzt, was ihr wollt, sondern es ist die Tendenz der Verfassung, dafür zu sorgen, daß jedes Kind einen gehörigen Primarunterricht erhalten kann. Deßhalb werden gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, d. h. es wird der gesetzgebenden Behörde überlassen, zu erklären, wer unterrichten darf, und hiefür gewisse Requisite aufzustellen. Diese Requisite können verschiedenartig sein, so hatte man früher die Bestimmung, der Betreffende dürfe nicht unehelich sein; das war ein unsinniges Requisit, der Große

Rath hatte aber die Competenz, dasselbe aufzustellen. Man kann auch verlangen, der Betreffende müsse ein Schweizer, körperlich nicht mißgestaltet sein, müsse Kenntnisse haben, dürfe in keiner Behörde sitzen u. s. w. Wir haben denn auch in der Verfassung nicht vorgesehene Requisite durch Gesetze aufgestellt, so verbietet das Wirthschaftsgesetz in § 16 dem Lehrer das Wirthen (als ob letzteres Schaden litte!), das Primarschulgesetz das Betreiben anderer die Schule störender Berüfe, und das Sekundarschulgesetz sagt in § 23, der Lehrer dürfe ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion keine Beamtung annehmen. Da haben wir also eine Menge Inkompatibilitäten, welche nicht von der Verfassung, sondern bloß durch das Gesetz und zwar nicht gegen die in § 81 der Verfassung ausgesprochene Befugniß zu lehren, sondern gerade gemäß § 81 aufgestellt sind. Es wird ferner eingewendet, die Religionsfreiheit werde durch die Annahme des vorgelegten Antrages gefährdet. Wenn wirklich die Freiheit, der katholischen Religion zu dienen, durch die neue Bestimmung gefährdet würde, so wäre ich der erste, der gegen letztere auftreten würde; denn es sollen in unserm paritätischen Staate Alle gleich geachtet sein in der Gesetzgebung, und ich werde die Civilehe u. s. w. einführen helfen, damit ein Jeder seines Glaubens leben kann. Ich frage aber: wird die Religionsfreiheit, die Freiheit, der katholischen Kirche anzugehören, gefährdet, wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen und es nicht mehr gestattet wird, geistliche Lehrschwestern an den katholischen Schulen anzustellen? Man sagt, die Orden und Klöster gehören zum Katholicismus. Diese Frage ist in den 40er Jahren entschieden worden. Damals hat man, sogar unter Berufung auf päpstliche Aussprüche selbst, bewiesen, daß die Klöster nicht essentiell zum Katholicismus gehören, sonst hätte man die Klöster nicht aufgehoben. Auch haben verschiedene katholische Länder keine Klöster. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß die Orden zum Katholicismus gehören. Ueber diese Frage sind wir ebenfalls hinaus. Der Art. 58 der Bundesverfassung schreibt vor, daß der Orden der Jesuiten und die ihm affilirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden dürfen. Die katholische Kirche ist nicht garantirt, wie sie im Mittelalter war, wo sie den Staat drangsalirte und in Alles hineinregierte. Der Bischof von Basel sagt zwar, die Klöster gehören zur Essenz der katholischen Religion und auch, daß die Bewohner der Klöster öffentlichen Primarunterricht ertheilen und Staatsbeiträge beziehen. Das heißt also mit andern Worten: die Schule ist noch immer die Magd der Kirche. Nein, meine Herren, das ist sie nicht mehr; auch da habe ich den Theologen abgelegt, den man mir immer vorwirft. Die Schule ist ein Staatsinstitut, eine Sache des öffentlichen Wohls. Wenn Schule und Kirche zusammengehen, so ist es gut, wenn dieß aber nicht möglich ist, so muß die Schule doch da sein. Der gleiche Ultramontanismus will dem Staat nicht gestatten, Armengesetze zu erlassen, indem die Sorge für die Armen Sache der Kirche sei; er sagt ferner, auch die Ehegesetzgebung sei Sache der Kirche, und der Staat habe sich nicht darein zu mischen. Solchen Ansprüchen hat der Staat aber den Rücken gekehrt. Es handelt sich also hier durchaus nicht um die Beschränkung der Religionsfreiheit. Es sollen auch in Zukunft katholische Lehrerinnen an den katholischen Schulen angestellt werden, man hat den Betreffenden ihren Glauben nicht abgesprochen, aber man will bloß solche katholische Lehrerinnen, die dem Staate gehorchen können und nicht durch ein anderweitiges Gelübde daran verhindert sind. — Man hat auch den § 82 der Verfassung angerufen, dessen zweiter Theil sagt: „Kein einer solchen (dem Kanton fremden religiösen) Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Die Kommissionsminderheit macht nun geltend, daß die Ursulinerinnen, die kein fremder Orden seien, nicht unter den § 82 der Verfassung fallen und also dieser Autorisation durch den Großen Rath nicht bedürfen. Der § 82 redet allerdings nur von fremden Orden, wer aber die Verfassungsrathsverhandlungen nachliest, wird finden, daß man damals glaubte, der Kanton Bern habe gar keine Orden mehr, sondern sie seien alle kantonsfremd. Die Kommissionsminderheit wendet ferner ein, der § 82 verlange weder, daß der Große Rath den Mitgliedern religiöser Korporationen das Lehren verbieten, noch daß er es ihnen gestatten müsse, sondern er stelle den Entscheid einfach dem Großen Rathe anheim. Ist dieß ein Argument gegen den Antrag der Komissionsmehrheit und der Regierung? Es ist noch gar Vieles nicht in dem § 82 enthalten, es stehen aber noch andere Paragraphen in der Verfassung, und ich denke, diese gelten so gut für die fremden Orden als für uns. Was in einem Paragraphen nicht vollständig beleuchtet ist, geschieht in einem andern, und die Kommissionsmehrheit stützt sich deßhalb auf § 81, nach welchem der Gesetzgeber alles Dasjenige zu ordnen hat, was sich auf den öffentlichen Unterricht bezieht. — Zum Schluß führe ich an, was in andern Kantonen in dieser Sache geschehen ist. Ich habe mich dießfalls erkundigt und erfahren, daß in dem bekanntlich ganz katholischen Kanton Luzern von Schultheiß und Regierungsrath (also nicht einmal vom Großen Rathe) unterm 4. Wintermonat 1857 ein Beschluß über Anstellung fremder Ordenspersonen an den Armen- und Unterrichtsanstalten des Kantons Luzern gefaßt worden ist. Dieser Beschluß sagt in § 2: „Personen, die andern im Kanton Luzern nicht anerkannten geistlichen Korporationen oder Orden angehören, dürfen hinfort nur mit Bewilligung der Regierung an hiesigen Armen- und Unterrichtsanstalten angestellt werden." § 5 schreibt vor: „Anstalten, welchen solche fremde Ordenspersonen vorstehen, sind der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden in dem Sinne unterworfen, daß Letztern das Recht gewahrt bleibt, wenn sie mit dem Wirken der Angestellten nicht zufrieden sind, dieselben **ohne weiters** wieder von der Anstalt zu entfernen." Hier wird also kurzer Prozeß gemacht. Im Kanton St. Gallen, der beinahe zu $^2/_3$ katholisch ist, ist vom Regierungsrathe unterm 29. Dezember 1865 eine Schulordnung für die Primar- und Realschulen erlassen worden, deren § 42 sagt: „Ordenspersonen dürfen nur dann als Lehrerinnen angestellt werden, wenn dieselben einem der im Kanton St. Gallen bestehenden Frauenklöster angehören." In St. Gallen leben die Ordenspersonen nicht außer, sondern bloß in den Klöstern, und bloß in zwei Klöstern sind Schulen, nämlich in Wyl und Altstätten. Die Bestimmung des § 42 heißt also nichts Anderes als: diese beiden Schulen sind genehmigt, im Uebrigen aber soll keine Theodosianerin als Lehrerin in den Schulen auftreten. Auf Reklamationen des Bischofs ist die Sache vor den Großen Rath gekommen, wo sich ein einziges Mitglied, Baumgartner, für die Lehrschwestern ausgesprochen hat. Mit ihm haben noch 24 Mitglieder gestimmt, welche sich der Diskussion enthalten hatten. Die Sache, wie sie dort motivirt worden ist, hat so viel Aehnlichkeit mit unsern Verhältnissen, daß ich nicht umhin kann, Ihnen einen Brief des Herrn Landammann Sayer, Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen, mitzutheilen, in welchem Briefe die Hauptmotive angeführt sind. Es heißt nämlich darin: „Das Institut der Ordensschwestern schließt die Anwendbarkeit verschiedener Gesetzesartikel ausdrücklich aus, namentlich diejenigen über Anstellung und Entlassung der Lehrer. Das Wahl- und Entlassungsrecht der Schulgemeinden ist eingebrochen; das Ordenshaus disponirt nach eigenem Gutfinden. — Die Erfolge solcher Schulen sind nur in den Augen des oberflächlichen Beobachters günstig. Die Schulen bestechen durch die durchschnittlich lobenswerthe Disciplin, die ihren einzigen Vorzug auf Kosten der geistig selbständigen Bildung der Jugend ausmachen. Die Lehrschwesterschulen halten daher im Durchschnitt den Vergleich mit Schulen unter Lehrern nicht aus. Das pädagogische System ist das des Abrichtens, nach welchem sich schon die

Bildung der Lehrerinnen selbst vollzieht. Nebstdem wird die Kirche zum Theil in die Schule verpflanzt und der Schulunterricht vielfach durch religiöse Uebungen unterbrochen und beeinträchtigt. — Der Staat betrügt sich selbst um den Erfolg seiner großen Opfer für eine tüchtige Lehrerbildung, wenn er das Institut der Lehrschwestern weiter um sich greifen läßt. Die Zwecke des Lehrerseminars, für welches der Staat jährlich übr Fr. 40,000 verausgabt, sind einestheils die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerpersonals für die St. Gallischen Schulen und anderntheils, durch seinen gemeinsamen Charakter, die allmälige Verbannung des konfessionellen Sondergeistes aus unsern Schulen. In beiden Richtungen geht der Gewinn verloren, wenn unsere katholischen Schulen den Schwestern geöffnet werden." So spricht Herr Landammann Sager, und diese Grundsätze sind von dem in seiner Mehrheit katholischen Großen Rathe St. Gallens anerkannt worden. Wir haben nun die Wahl, ob wir uns im Schulwesen solchen Kantonen an die Seite stellen, oder ob wir uns zwischen Kantone, wie Freiburg und Wallis hineinschieben wollen. Die Eidgenossenschaft wartet auf den Entscheid; ich will Ihnen denselben überlassen. Es ist viel über mich gegangen in dieser Angelegenheit, indessen wer Würde hat, muß auch Bürde haben. Ich will gewärtigen, wie Sie entscheiden werden.

Carlin, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Erwarten Sie von mir keinen langen Bericht; denn nach den Auseinandersetzungen des Berichterstatters des Regierungsrathes will ich Wiederholungen vermeiden. Der letzte vom Erziehungsdirektor ausgesprochene Gedanke ist der: Wollen Sie sich mit Wallis und Freiburg oder mit den andern von ihm zitirten Kantonen auf die gleiche Stufe stellen? Die Frage ist in der That mit diesen Worten gut gestellt, und von uns hängt der Entscheid ab. Sie werden die Quelle dieses Entscheides im politischen und administrativen Zustand des Kantons Bern oder noch besser in der Verfassung finden. Sie haben das bernische Volk zu einem souveränen politischen Körper gemacht und ihm gesagt: Die Souveränetät besteht im Volke. Möge nun das Volk lernen, Souverän zu sein, d. h. möge es von den Rechten und Pflichten des Aktivbürgers, der zur Ausübung der theilweisen Funktionen der Souveränetät berufen ist, durchdrungen sein! Dafür erfordert es Intelligenz; ein Jeder muß selbst einsehen, daß er selbst zu handeln hat; man darf sich nicht, wie in den monarchischen und despotischen Staaten, passiv verhalten, sondern muß als Republikaner handeln. Wir sind nun Republikaner; begreifen wir aber wohl die uns dießfalls obliegenden Rechte und Pflichten. Eben dahin muß unsere intellektuelle Entwicklung fortwährend gerichtet sein, damit wir die Kraft und den Willen haben, selbstständig und nicht das Werkzeug Anderer zu sein. Dieß ist die Frage, und sie muß heute entschieden werden. Sie sehen, meine Herren, wie wichtig dieselbe ist, mit welchem Gefühle wir sie behandeln und mit welcher Sorge wir dem Geiste der Reorganisation unseres gegenwärtigen politischen Zustandes folgen sollen. In den Verfassungen von 1831 und 1846 wurde das Volk als souverän erklärt, und gleichzeitig hat man als nothwendige Ergänzung dieses Grundsatzes ausgesprochen, daß der öffentliche Unterricht eine besondere Institution sein solle, welche möglichst zu vervollkommnen sei. Wem will man nun diese demokratische Garantie des Volksunterrichts anvertrauen? Wissen Sie wem? Ich wenigstens weiß es nicht; aber ich weiß, wem ich dieses kostbare Geschenk nicht anbieten möchte, nämlich nicht den Lehrschwestern, und darin bin ich mit dem Antrage der Regierung und der Mehrheit der Kommission einverstanden. Sage man nicht, daß es sich um eine religiöse Frage handle; denn es handelt sich vielmehr um eine Frage des öffentlichen Wohles. Sehen Sie, wird man ausrufen, diese 8000 Unterschriften von Personen, welche im Jura für die Lehrschwestern petitionirt haben, sie drücken die Meinung des Volkes aus. Sehen Sie diese Mütter, welche zittern, daß ihre Töchter nicht den Lehrschwestern anvertraut werden möchten. Sehen Sie diese Väter, welche mit Besorgniß den Entscheid des Großen Rathes erwarten. Keine Uebertreibung, meine Herren! Wenn es nöthig ist, so wird man sagen, wie diese Unterschriften gesammelt wurden, und wie es um die künstliche Agitation steht, welche im Jura angefacht und unterhalten worden ist. Andrerseits höre ich gewisse Stimmen aus dem reformirten Theile sagen: Wir sind stark und mächtig, wir wollen keinen Angriff auf den Glauben eines andern Kultus; man will Ordensschwestern haben, nun, man soll sie haben! Ich bitte Sie, meine Herren, trauen Sie dieser Sprache und besonders diesem letztern Gefühle, oder vielmehr dieser Gleichgültigkeit nicht! Wenn Sie für den Jura Gesetze machen, so thun Sie es für den ganzen Kanton, für den gesammten Staat, und es liegt Ihnen gewiß daran, zu wissen, welchem Element, ob dem nationalen oder dem Priester-Element, Sie den öffentlichen Unterricht im Jura übergeben, ob fähigen und Ihres Zutrauens würdigen Beamten oder solchen Personen, welchen Sie nur im schlimmsten Falle Ihr Zutrauen schenken. Von der Wichtigkeit Ihres Entscheides überzeugt, sind Sie es sich selbst schuldig, ja oder nein zu sagen. Ihr Wille entscheide. Wenn Sie glauben, der Vorrang gebühre dem Staate, so entsprechen Sie dem, was die Mehrheit der Kommission von Ihnen verlangt. Die Organe der ultramontanen Partei — ja, hier wird man mich unterbrechen „Ultramontane, Ultramontanismus, wird man sagen, das sind Worte, große Worte!" . . . . . Ja, es sind Worte, aber Worte, welche Thatsachen bezeichnen; ich will zum Beweise dafür nur das neueste Beispiel, die Intervention in Rom, anführen . . . . Genug! wir begreifen, nicht wahr? Die Organe der ultramontanen Partei, sage ich, schrieben: Ueberlasset uns den Unterricht, und in zwanzig Jahren wird das Volk ganz anders sein! Oh ja! ich will es gerne glauben, es braucht dafür sogar nur 10 Jahre oder noch weniger. Wir werden im Jura so weit kommen, als man in einem Theile Belgiens, in Freiburg, im Wallis u. s. w. gekommen ist. Nein, ich hoffe, der Staat werde auf die Erhaltung seines Rechtes achten. Tendenz, Tendenz! rufen ohne Zweifel feruer die Gegner des Projektes; es sind aber Tendenzen, die darauf gerichtet sind, die Schule von der Vormundschaft der Kirche oder, besser gesagt, von gewissen Agenten einer mehr oder weniger geheimen Macht, welche sich religiös oder geistlich nennt, zu emanzipiren. Es versteht sich also von selbst, daß die Kleidung der Ordensschwestern, als solche, mit der Sache nichts zu schaffen hat. Als nach dem Jahre 1831 der bernische Bürger selbstständig geworden, hat der Staat die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Primarschulen, die Hochschule, auf breiter Grundlage organisiren wollen, und Sie werden sich erinnern, welche Sorgfalt auf die Schulorganisation verwendet worden ist. Was hat man nun im Jura gethan? Allen diesen Neuerungen wurde der Krieg geschworen: Die Normalschule in Pruntrut, welche sich aus den Händen der Geistlichkeit winden wollte, wurde auf jede mögliche Art angegriffen. Ich will nicht Alles wiederholen, was sich in dieser Beziehung zugetragen; die neuere Geschichte sagt es hinlänglich. Dann kam die Normalschule in Delsberg an die Reihe, und wieder zog man gegen dieselbe zu Felde, um sie zu vernichten. Heute herrscht noch der gleiche Geist; es gibt Leute, welche die Normalschulen nicht weltlichen Lehrern anvertraut sehen können; deßhalb geht ihr Bestreben dahin, die Lehrerinnen eine nach der andern durch Ordensschwestern zu ersetzen. Die Folge davon ist offenbar die, daß die unmittelbare und nützliche Aktion des Staates nach und nach auf die Seite gesetzt wird. Wenn Sie erkennen, daß die Ordensschwestern lehren können und Sie dieselben dafür besolden werden, so schließen Sie die Normalschulen, oder sie werden sich von selbst schließen. Entsagen Sie den Eroberungen der neuern Zeit; Katholiken und Reformirte sollen

nicht mehr unter einem Dache zusammenleben; die Duldsamkeit und alle in Bezug auf die Schulen in den Jahren 1831 und 1846 erworbenen schönen Güter haben nichts mehr zu bedeuten. Also wiederhole ich: entweder lassen Sie die Ordensschwestern lehren, und dann bedürfen Sie keiner Normalschule, oder umgekehrt schließen Sie diese Lehrschwestern vom Unterricht aus und die Normalschule wird ihren Grund haben zu bestehen. So viel in Bezug auf das Geschichtliche. Ich komme nun zur grundsätzlichen Frage, wie sie von den vorberathenden Behörden behandelt worden ist. Vorerst hat die Erziehungsdirektion den Art. 82 der Verfassung so interpretirt, wie Ihnen bekannt ist; sodann hat die Regierung diesen Antrag etwas gemildert, und die von Ihnen ernannte Kommission hat in ihrer Mehrheit beschlossen, die Anträge der Regierung mit Vorbehalt einiger Redaktionsveränderungen zu unterstützen. Die Kommissionsmehrheit, welche aus den Herren Gfeller von Signau, Hügli, Zyro und mir besteht, beantragt was folgt: (Der Redner verliest den oben auf Seite 396 enthaltenen Mehrheitsantrag.) — Von Herrn Hügli wird ein Mittelantrag gestellt; es ist ein Antrag, der nach meiner Ansicht für den schlimmsten Fall gebracht wird. Wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht angenommen würde, so substituirt Herr Hügli demselben folgenden: „Jedes Mitglied eines religiösen Ordens, welches im Staatsgebiete Unterricht zu ertheilen wünscht, hat hiezu bei dem Großen Rathe um die Erlaubniß nachzusuchen. Der gesetzgebenden Behörde allein steht die Befugniß zu, eine derartige Erlaubniß zu ertheilen." Endlich kommt der Antrag der Kommissionsminderheit, bestehend aus den Herren Folletête und X. Kohler; denn Herr Manuel war nicht ganz mit diesen Herren einverstanden; er wollte nicht so weit gehen, als sie; übrigens ist Herr Manuel anwesend, so daß er diese Angabe berichtigen kann, wenn ich sein Votum mißverstanden haben sollte. Ich habe noch zu bemerken, daß der Minderheitsantrag bei der Berathung in der Kommission nicht mit den Erwägungsgründen begleitet war, welche heute demselben beigesetzt sind, sondern daß sie erst nachträglich und außerhalb der Kommission abgefaßt wurden; dieselben gehen daher in keiner Weise von der Kommission aus. Wir werden vielleicht auf Alles dieß zurückkommen. Erlauben Sie mir vorerst eine kurze und nähere Prüfung des Antrages der Regierung und der Kommissionsmehrheit. Ich frage mich, ob dieser Antrag verfassungsgemäß und gerecht ist oder nicht oder ob er — um mich des vom Bischof von Basel gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, welcher in der einen oder andern seiner Epistel die Rolle des kleinen Dupanloup spielen wollte: — billig ist oder nicht; ich frage mich ferner, ob er liberal ist oder nicht. Vorerst ist die Behanpiung unrichtig, daß der Antrag einen Angriff auf die religiöse und Gewissensfreiheit ist, denn man verhindert Niemanden, seinen Kultus nach Gutfinden auszuüben; es wird Niemanden in seinem Glauben Zwang angethan. Ich wiederhole, daß es sich hier nicht um eine religiöse Frage, sondern um eine Frage des öffentlichen Wohles handelt, und Niemand denkt, wie behauptet werden will, daran, gegen geistliche, unschuldige und im ganzen Jura verehrte Frauen ein Ausweisungsdekret zu erlassen. Nein, sie können fortfahren, im Kanton Bern zu wohnen; wollen sie Ordensschwestern sein, seien sie es; beliebt es ihnen, eine besondere Kleidung zu haben, nun so tragen sie dieselbe; nur werden sie wegen der ganz besondern Stellung, welche sie in der Gesellschaft einnehmen, nicht gleichzeitig zu einem allgemeinen Recht zugelassen, welches die andern Bürger genießen. Warum jedoch diese Ausnahme? Gerade weil sie sich auf die Art. 81 und 82 der Verfassung stützt und weil es gewisse Stellungen gibt, welche unter sich nicht verträglich sind. Könnten z. B. nicht auch die Mitglieder des Regierungsrathes fragen, warum man sie vom Großen Rathe ausschließt, wohin sie das Volk bei der Gesammterneuerung berufen hat? Hierauf antwortet man ihnen: es ist unverträglich, das Gesetz erlaubt es nicht. Ein Regierungsstatthalter und ein Gerichtspräsident werden die gleiche Frage stellen und die gleiche Antwort erhalten: das Gesetz erlaubt es nicht. Und ein Amtsrichter, kann ein solcher Gemeindspräsident sein? Nein, das Gesetz erlaubt es nicht. Können ferner die genannten Beamten eine Wirthschaft u. s. w. betreiben? Das Gesetz gestattet es nicht. Warum verbieten Sie, angesichts des Grundsatzes der individuellen Freiheit, die Werbungen für den fremden Kriegsdienst? weil das Gesetz es nicht zuläßt. Warum bedürfen die Aktiengesellschaften der Genehmigung der Regierung? Will das gemeine Recht nicht, daß man sein Gewerbe frei betreiben könne? In gewissen Fällen erlaubt es das Gesetz nicht. Warum ist ein Fürsprecher oder ein Arzt gehalten, eine Prüfung zu bestehen, und warum darf ein solcher nicht praktiziren, ohne diese Förmlichkeit erfüllt zu haben? Das Gesetz gestattet es nicht. — Sie sehen hieraus, daß das Gesetz unser Führer ist, der einzige, welcher uns leiten soll, aber nur insofern als dieses Gesetz der Verfassung und dem allgemeinen Interesse entspricht. Es handelt sich nun heute um ein durch die Verfassung vorgeschriebenes Gesetz, welches die Umstände nöthig machen. Verhüte Gott, daß man den Grundsatz der Gleichheit der Bürger, die Freiheit angreifen sollte! Die Freiheit des Staates liegt mir jedoch mehr am Herzen als diejenige gewisser religiöser Orden. Wählen wir zwischen der vollständigen Handlungsfreiheit des Staates und den Vorrechten gewisser religiöser Orden! Auf der andern Seite sagen wir: Entweder Ordensschwestern oder Lehrerinnen! ihr seid frei; wählet nach Gutfinden! Wollt ihr das Ordenskleid tragen und ganz den Befehlen eurer geistlichen Obern unterworfen sein? Niemand wird euch daran hindern; aber dann verlangt nicht vom Staate, daß er euch besolde, um einem andern Herrn zu dienen; redet nicht von Freiheit, ihr, die ihr auf die eurige verzichtet, und verwundert euch nicht darüber, daß der Staat euch das unschätzbare Gut der Erziehung der Kinder des Volkes nicht anvertraut. — So steht es um diese Ausschließung und um die sogenannte gegen die Jurassier ausgeübte Tyrannei. Wenn man auf die 8000 und mehr Unterschriften hinweist, so ist mir dieß gleichgültig, denn ich sehe nicht auf die Zahl, sondern auf das öffentliche Interesse, und fürchte die Manöver, von welcher Art sie auch sein mögen nicht. Ich erfülle meine Pflicht nach Wissen und Gewissen, eingedenk der Devise: Thue was du sollst, komme was da wolle! — Es ist begreiflich, daß man durch die Petitionen Opposition gemacht hat. Ich sage nicht, daß nach der Art und Weise, wie man den Unterzeichnern die Sache dargestellt hat, es nicht Solche gibt, welche im Ernste ihre Religion in Gefahr glauben. Man spricht so oft und bei jedem Anlasse von der Religion! Ich achte die Meinung der Unterzeichner, aber wohlverstanden nur insofern es ihre wahre Ueberzeugung ist. Man wird auch zugeben müssen, daß es unter den Unterzeichnern viele Gleichgültige gibt, und was nicht geleugnet werden kann, ist das, daß eine große Anzahl unter dem direkten oder indirekten Druck des Einflusses der Geistlichkeit unterzeichnet hat; gerade diesen Einfluß fürchten wir aber, weil er im beständigen Widerspruch mit den Prärogativen des Staates ist. Dieß ist, kurz gefaßt, der wirkliche Werth der gesammelten Unterschriften. — Erlauben Sie mir nur noch einige Worte über die Anträge der Minderheit der Kommission. Dieselbe sagt: „in Betracht, daß die Frage der Lehrschwestern sich auf die Auslegung des Art. 82 der Verfassung bezieht." Dieß ist unrichtig; die Frage bezieht sich speziell auch auf den Art. 81. Prüfen wir indessen, was der Art. 82 sagt: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen." Dieß ist der erste Gedanke, welcher ausgesprochen ist; dann kommt der zweite: „Kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen

Rathes." Sie sehen aus diesem Art. 82, daß es nicht nur den Jesuiten, sondern jeder fremden religiösen Korporation oder Orden untersagt ist, sich auf dem Staatsgebiete niederzulassen. Wenden wir diese Bestimmung auf eine angenommene wirkliche Thatsache an: Könnte eine z. B. aus 20—30 Personen bestehende, mit dem ersten Bahnzug anlangende Kongregation sich in Bern niederlassen? Ich glaube nicht. Als einer Gesellschaft, einer religiösen Korporation, würde ihr der Art. 82 der Verfassung die Niederlassung verweigern. Trotz dieses Verbotes hat man nun nach und nach Klöster in Pruntrut und in St. Ursitz gebildet, und die Zahl ihrer Mitglieder nimmt täglich zu: es sind Ursulinerinnen, Schwestern von St.-Vincent de Paul, Sœurs de la Providence, barmherzige Schwestern, was weiß ich? Entschuldigen Sie! ich bin mit diesen Orden nicht verbrüdert und fast eben so wenig mit ihrer Benennung vertraut. Diese Ordensschwestern haben eine Vorsteherin, eine besondere Verwaltung und eine gemeinschaftliche Haushaltung; kurz, sie leben als wohl konstituirte und wohl organisirte Korporationen. Nun behauptet die Minderheit, der Art. 82 der Verfassung betreffe dieselben nicht, da es sich um inländische und nicht um fremde Gesellschaften handle. Vom Schlimmen schließt man also auf das Gute. So viel an mir antworte ich mit dem Berichterstatter der Regierung, daß wenn ihr in Pruntrut oder in St. Ursitz als vom Ausland stammende Klöster oder als Affiliirte eines fremden Ordens existiret, ihr nicht existirt, da die Frage eurer Existenz durch die Verfassung selbst absolut entschieden und gelöst ist. Was thut man noch? Man schickt von diesen Korporationen in Pruntrut und in St. Ursitz einzelne Individuen zum Lehren auf das Land, nach Coeuve, Cornol, Bassecourt u. s. w., und wenn die Erziehungsdirektion sie nicht bestätigt, so kommt man auf den Einwurf zurück, daß die Bewerberinnen nicht einem fremden, sondern einem inländischen Orden angehören. Namentlich zu Gunsten der Ursulinerinnen von Pruntrut machen die Herren Folletête und X. Kohler in ihrem Minderheitsgutachten Anspruch auf die schweizerische Nationalität. „Die Ursulinerinnen", sagen diese Herren, „fallen in ihrer Eigenschaft als inländische Korporation nicht unter die Bestimmung des Art. 82 und bedürfen der größräthlichen Bewilligung nicht; selbst die Mitglieder der religiösen Korporationen, welche nicht als inländische angesehen werden können, sind durch den Art. 82 nicht ganz von der Ausübung des Lehrerberufes ausgeschlossen, sondern sind einfach gehalten, vorher die Bewilligung des Großen Rathes einzuholen. Demzufolge wäre der Antrag der Regierung, welcher dahin geht, den Lehrschwestern das Recht des Unterrichtes ganz zu entziehen, der Verfassung zuwider, oder, mit andern Worten, er ginge weiter als die Vorschrift des Art. 82." Ich erwarte von diesen Herren den Beweis, daß die Ursulinerinnen nicht Fremde sind. Sind sie deßhalb nicht Fremde, weil sie ein Haus in Pruntrut und in St. Ursitz besitzen und weil sie den Charakter eines auf bernischem Gebiete und unter dem Schutz unserer gegenwärtigen Institutionen gegründeten inländischen Ordens haben? Weit entfernt. Gehen wir auf ihren Ursprung zurück, welchen wir in den schon im Jahre 1625 gedruckten Statuten angegeben finden, welche den Titel tragen: „Kurzer Inhalt und Begriff der Satzungen der löblichen Gesellschaft Sanctæ Ursulæ und der eilftausend Jungfrauen, neulich aufgerichtet. 1625." Das Werkchen besagt: daß die Gesellschaft St. Ursulae von St. Carl Boromäus gegründet und von Gregor XIII. und Sixtus V. genehmigt worden ist. Die Ursulinerinnen waren vorerst in Dôle niedergelassen, wo der Erzbischof von Besançon sie als Institut bestätigt hat; sie sollen sich geistlichen Uebungen widmen, die Frauen und Töchter zur Frömmigkeit anhalten, sechs Stunden des Tages diesen Uebungen sich hingeben und religiösen Konferenzen beiwohnen, die Messe hören u. s. w. und ihren Willen und ihr Urtheil der Vorsteherin ihres Hauses unterwerfen. Von Dôle berief der Bischof von Basel Ursulinerinnen nach Pruntrut und ließ ihnen ein Haus und eine kleine Kirche bauen. Dieß ist ihr Ursprung. Der Papst Paul der V. hat ihrer Kirche in Dôle, von wo aus die Filialhäuser von Vesoul, Arbois, St. Hypolite und Pruntrut entstanden sind, mehrere Abläße gewährt. Die Ursulinerinnen sind also nicht ein inländischer Orden; es ist St. Carl Boromäus, welcher das Institut gründete, und in Besançon wurden die Ordensregeln aufgestellt. — Noch mehr, die Ursulinerinnen sind Affiliirte der Jesuiten. Man wird mir vielleicht antworten, daß dieser berühmte Orden — ja berühmt durch seine . . . die Geschichte lehrt es uns — hier nichts zu schaffen hat. Nun lese ich aber in einem „Auszug aus den Satzungen und Regeln der Gesellschaft Sanctæ Ursulæ (Freiburg in der Schweiz, 1838)" Folgendes: „In den Orten, wo Jesuiten sind, wendet man sich, um in ihren Kirchen zu beichten, an sie; da, wo keine sind, wählt man mit Genehmigung des Ordinariats weltliche Geistliche. Die Superiorin wird in wichtigen Angelegenheiten die Ehrw. P. P. Jesuiten um Rath fragen und, wenn sie im Orte ein Etablissement haben, dieselben bitten, monatlich zwei Ansprachen an ihre Genossenschaft zu halten. — Weicht die Meinung (der konsultirenden Schwester) von derjenigen der Superiorin ab, so können sie mit den Ehrw. P. P. Jesuiten darüber Rücksprache nehmen." Diese Dokumente genügen, um zu beweisen, daß die Ursulinerinnen fremder Herkunft sind und eine Affiliation haben, welche die kantonale und die Bundesverfassung verwerfen, daß sie ferner nur provisorisch im Kanton Bern geduldet worden sind und daß, wenn die Verfassung gesprochen hat, der Große Rath vollziehen soll. — Der Schlußsatz des Art. 82, in jedem Spezialfalle einzeln angewendet, würde zu unendlich vielen Verlegenheiten und Anständen und manchmal zu Anstoß erregenden Ungleichheiten und Begünstigungen führen. Wollen Sie z. B. jedes Mal, wenn eine junge Person den Schleier genommen, mit dem Gesuch um Bewilligung zum Lehren behelligt werden? Auf welche Untersuchung werden Sie sich stützen? Wenn Sie nein sagen, so hat die junge Bewerberin nur unnütze Kosten gehabt und ist in ihren Hoffnungen getäuscht worden; sagen Sie ja, warum sollte man es nicht ohne Ausnahme in allen Fällen thun, oder umgekehrt? Es ist also besser, sich von Anfang an auf den Boden des Art. 81 der Verfassung zu stellen, sich an seinem Wortlaute zu halten und die Anwendung der zwei Artikel zusammen zu verbinden. Der Art. 81 kommt uns hiebei vollkommen zu Hülfe, da er sagt, daß „die Befugniß zu lehren, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt ist." Diese gesetzliche Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit ich dargethan zu haben glaube, ist es, welche die Regierung und die Mehrheit der Kommission Ihnen heute zur Genehmigung vorlegen. — Zum Schluß erlaube ich mir noch vom allgemeinen Standpunkt aus ein Wort. Man macht aus den Lehrschwestern ausgezeichnete Persönlichkeiten, welche in Bezug auf Sittlichkeit und Intelligenz die höchsten Garantien darbieten. Ich bestreite denselben diese Ueberlegenheit und beanspruche für die weltlichen Lehrerinnen das, was man ihnen absprechen will. Was man mir nicht bestreiten kann, ist das, daß die Schwestern, weil sie Schwestern sind, den Vorzug nicht verdienen können. Und weßhalb? weil sie sich nur in zweiter Linie oder nebenbei dem Unterrichte widmen und, vor Allem aus, nach dem Geist ihrer Regeln Ordensschwestern sind; weil sie ferner nur das folgsame Werkzeug ihrer geistlichen Obern sind und kein Urtheil mehr haben, sondern blindlings gehorchen. Der Staat ist nur da um zu bezahlen und wird von ihnen durchaus nicht als derjenige anerkannt, dem die Ausübung einer Autorität zusteht. Und wenn sie heute einwilligen, eine vom Staate geforderte Prüfung zu bestehen (was ihre Obern früher nicht erlaubten), so kann das Patent allerdings ihre Fähigkeit bezeugen; wie wird aber diese Fähigkeit in der Praxis angewendet werden? Von welchem Geiste wird die betreffende Person beseelt sein? Dieß kann der Staat bei den Lehrschwestern, welche sich um so eher

von der Staatsbehörde frei machen, je mehr sie an ihre Statuten gebunden sind, nicht jeden Tag controliren. — Die geistlichen Lehrerinnen nennen sich Schwestern, — nicht als Töchtern ihrer Eltern und nicht als Schwestern ihrer Brüder und Schwestern, sondern als Ordensschwestern, Schwestern in ihrer Verbindung. In Wirklichkeit haben sie keine Familie mehr, und von der großen Familie des Staates wissen sie noch viel weniger. Wenn diese Frauen auch einige Begriffe vom Lehrfach erlangt haben, so verneine ich doch, daß sie gute Lehrerinnen sind, das Herz gehörig bilden und Gefühle einprägen können, welchen sie fremd zu bleiben gelobt haben, und daß sie die Liebe zu den Kindes-, Gattin- und Mutterpflichten einpflanzen können. Sind sie nicht zum Cölibat zum Alleinstehen in der Welt und zum Werkzeug eines Willens verurtheilt, welcher nicht der ihrige ist, eines Willens, welchem sie jeden Augenblick ohne Widerrede zu gehorchen haben? Und Sie möchten die Zukunft unserer Kinder solchen Lehrerinnen anvertrauen? Nein, das allgemeine Wohl würde darunter leiden! Ich bitte Sie, am Geiste der Verfassung festzuhalten, und empfehle dem Großen Rathe die Annahme des Antrages der Regierung und der Mehrheit der Kommission.

X. Kohler, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich befinde mich in einiger Verlegenheit, um die von den Präopinanten geäußerten Meinungen zu widerlegen; die unglaublichen Ausfälle, welche ich soeben gehört, haben mich bestürzt. Wie! man darf behaupten, unsere Lehrschwestern seien nicht Einheimische, nicht Schweizerinnen? Wie hat doch diese physische, diese moralische Welt ihre fieberhaften Perioden und chronischen Krankheiten! Verfallen wir wirklich wieder in eine dieser Epochen von Unruhen und konfessionellen Krisen, welche im Kanton Bern schon so viel Unheil geiftet haben? Will man den Großen Rath dahin drängen, die unglückliche Bahn der religiösen Agitationen wieder zu betreten? Es sind bereits mehr als 20 Jahre, daß in diesem Saale von den Ursulinerinnen Pruntrut's die Rede war, Ein einflußreiches Mitglied der damaligen Regierung, Herr Regierungsrath v. Jenner, äußerte sich dahin: „Ich mag es wohl leiden, wenn Frauen sich mit dem Unterrichte befassen wollen; aber ich will nicht, daß es Ursulinerinnen seien; mögen fromme, geschickte Frauen dieß thun, — ob sie dann grün, roth oder gelb gekleidet seien, ist mir gleichgültig, nur nicht schwarz." — Hierauf erwiederte Herr Stettler: „Ich bin kein Freund der Klöster, jedoch muß man sich nicht Gespenster machen, am allerwenigsten vor Nonnen, und ich hätte am allerwenigsten von dem Herrn Präsidenten des Finanzdepartementes erwartet, daß er sich Gespenster machen würde vor Nonnen. . . . Was thun diese Nonnen? sie widmen sich der Erziehung von Mädchen, und man ist froh darüber." — Bei der Abstimmung vereinigte der auf diese Grundsätze sich stützende Antrag des Herrn v. Jenner nur 18 Stimmen gegen eine große Mehrheit, denn Jedermann in dieser Versammlung war der Ansicht, daß kein Grund vorhanden sei, um sich vor einigen Ordensschwestern zu fürchten. Wie oft ist seither die Angelegenheit der Lehrschwestern wieder auf's Tapet gebracht und was ist aus der Fortweisung der barmherzigen Schwestern und der Ursulinnerinnen geworden? Sobald die Furcht einmal vergangen war, erhielt der gesunde Verstand wieder die Oberhand. Ich will gerne glauben, daß das bernische Volk heute nicht unter dem Druck und dem Einfluß dieser Vorurtheile handeln wird, durch welche schon so viele Thorheiten begangen wurden, die man später bereut hat und wieder gut zu machen gezwungen ist. Aber, wirft man uns ein, die Ordensschwestern, die Ursulinerinnen sind Affiliirte der Jesuiten, welchen die Bundesverfassung die Niederlassung bei uns verbietet. Alle religiösen Orden sind Verbündete der Jesuiten; hat uns Herr Carlin in der Kommissionssitzung nicht gesagt, daß ihre Zahl derjenigen der Tage im Jahre gleichkomme und daß deren sogar so viel seien als das Jahr Stunden zählt. Solche Anbringen brauchen nicht widerlegt zu werden; es genügt, dieselben anzuführen. So viel an mir halte ich dafür, daß jeder Priester, jeder Geistliche, wenn er ehrenwerth und gelehrt ist und den Beruf und die Gabe des Unterrichts besitzt, zur Ertheilung von Unterricht ebenso fähig und berechtigt ist als der erste beste Bürger. Wie! Sie behaupten, daß man einzig dadurch, daß man Priester oder mit einem religiösen Orden verbunden ist, zum Lehren unfähig sei? In diesem Falle reißen Sie das Denkmal des Pater Girard in Freiburg nieder; löschen Sie aus der dieses Monument schmückenden Inschrift den schönen Namen „patriotischer Mönch" aus, welchen ihm die dankbare Nachwelt gegeben hat; erklären Sie, daß in der Brust dieses Vaters der Jugend, welcher ein Mönchskleid trug, nicht das Herz eines Mannes und Bürgers schlug, und daß er nichts für die Erziehung der Kinder gethan, welchen er sein Leben gewidmet hat. Haben Sie den Muth, die Folgen Ihrer absurden Theorien bis auf's Aeußerste zu treiben. — Ich gehe nun auf den Grund der vorliegenden Frage selbst über. Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht: man könne nicht weiter gehen, als was die Verfassung selbst wolle; der Art. 82 beziehe sich nicht auf die inländischen, sondern einzig auf die fremden Orden, und dann erlaube er noch den diesen Letztern angehörenden Individuen, mit Bewilligung des Großen Rathes Unterricht zu ertheilen. Wir verlangen nichts Anderes, als was im Jahr 1846 beschlossen wurden. Ich meinerseits will hierüber nicht mehr wissen als die Männer, welche die Verfassung gemacht, und berufe mich deßhalb auf die HH. Ochsenbein, Migy, Stockmar, Belrichard und Vandelier, Mitglieder des Verfassungsrathes, deren Worten ich Glauben schenke. Lesen Sie die Verhandlungen dieser denkwürdigen Versammlung nach; einmal vom Geiste der Verfassung durchdrungen, werden Sie deren Sinn begreifen und in dieser Hinsicht nicht mehr im Zweifel sein. Wollen Sie andere Beweise, so lesen Sie die Verhandlungen des Großen Rathes von 1849, 1850, 1852 und 1853 über die Ordensschwestern und besonders die Reden der jurassischen Großräthe nach und Sie werden vollständig im Klaren sein. Diese Verhandlungen sind in meinen Augen die Interpretation der Verfassung hinsichtlich des Art. 82. Ich appellire übrigens an alle Diejenigen meiner Collegen, welche seiner Zeit Mitglieder des Verfassungsrathes waren. Aber, wird man fragen, wie kommt es, daß man zu jener Zeit, während man die Jesuiten austrieb, die religiösen Anstalten im Jura beschützen wollte? Um diesen scheinbaren Widerspruch zu begreifen, muß man sich ins Jahr 1846 zurückversetzen. Die Bewegung ging vom alten Kanton aus, wo die radikale Schule den Sturz der freisinnigen Regierung von 1831 beabsichtigte. Im Jura kam es zu einem Vergleich zwischen den Parteien; um denselben zu Stande zu bringen, vereinigten sich die Neuradikalen mit den Ultraconservativen, oder mit den Ultramontanen, wie man sie nennt. Die durch die Bajonnette von 1836 und durch die militärischen Besetzungen unterworfenen Männer, die Opfer der religiösen Bewegung, welche aus der unglücklichen Badener Conferenz entstanden ist, ergriffen mit Freuden den Anlaß zur Wiedervergeltung und reichten den Radikalen die Hand. Lesen Sie die Proklamationen jener Zeit und sehen Sie, welche Namen unterzeichnet sind. Es waren die Männer der Partei, die nach Rosière pilgerten, um Stokmar wiederzusehen, welcher für sie noch der Tribun von 1840 war; sie waren es, welche ihn im Triumph nach Pruntrut zurückbrachten, ihm das Ehrenbürgerrecht ertheilten und ihn zum Mitglied des Verfassungsrathes erwählten. Aus einem Wirthshause in Delsberg wurde ein Flintenschuß auf Stokmar abgefeuert, um ihn zu bestrafen, daß er bei seiner Ankunft in dieser Stadt seinen alten Freunden Moreau und Hoffmeier, den Häuptern der conservativen Partei, die Hand gedrückt. Dieser Schuß ist gewiß nicht von einem Ultramontanen gethan worden. Die

angeführten Thatsachen erklären die Vorgänge im Verfassungsrathe und die vom großen jurassischen Patrioten gespielte Rolle. — Ich will es einem Mitglied der Versammlung, welches competenter ist als ich es bin, überlassen, die Frage vom Standpunkt der Verfassung aus zu behandeln, und mich darauf beschränken, in kurzen Zügen meine Ansicht zu entwickeln. Der einflußreichste Mann war damals unbestreitbar der gewesene Freischaarengeneral, Herr Ochsenbein, welcher auf dem Punkte war, in der Regierung die Stelle des Schultheißen Neuhaus einzunehmen. Wenn nun Herr Ochsenbein, Berichterstatter der vorberathenden Kommission, sich der Beibehaltung der im Lande niedergelassenen religiösen Orden günstig zeigte, so ist seine Meinung in der Frage von großem Gewicht und kann mit vollem Vertrauen angenommen werden. Er sprach sich bei der Berathung des in Rede stehenden Artikels folgendermaßen aus: „Man hatte hier zunächst die Jesuiten im Auge. . . . Um aber da nicht zu spezialisiren, wollte man gleichzeitig bestimmen, daß überhaupt keine dem Kanton fremde Corporation oder Orden sich auf dem Staatsgebiet niederlassen oder Unterricht ertheilen könne." Offenbar hat der Redner nur die Jesuiten und nichts Anderes im Auge. Herr Ochsenbein drückt sich in seiner Antwort an Herrn Jaggi noch deutlicher aus: „Es giebt gewisse, namentlich weibliche Orden, die sich's zur Pflicht und Aufgabe machen, in Spitälern Kranke zu pflegen, oder die auch sonst sehr wohlthätig wirken. Diese wollte man nicht unbedingt vom Staatsgebiete ausschließen für diejenigen Gegenden, welche sie zu besitzen wünschen. Dahin gehört z. B. der Orden der barmherzigen Schwestern u. s. w." — Die Sprache des Herrn Stokmar ist noch präciser: „Zu Pruntrut, zu St. Ursiz und an mehreren andern Orten des katholischen Jura sind Klosterfrauen vorhanden, welche einem fremden Orden angehören und ihr Leben der Erziehung junger Mädchen oder der Erleichterung der Armen widmen. Jedermann", geben Sie wohl Acht auf diese Worte, meine Herren, „schätzt die Dienste, welche sie leisten, und es würde ein Verlust", bemerken Sie wohl dieses Wort! ja „ein Verlust für das Land sein, wenn der § 92 auf sie angewendet werden sollte; indessen könnte man durch den dem Großen Rath gelassenen Vorbehalt ihre Stellung in eine gesetzliche verwandeln, statt daß sie jetzt eine schwankende und ungewisse ist, und die einmüthige Zusicherung, welche mir im Schoße der Redaktionskommission gegeben worden ist, läßt mir in dieser Beziehung keine Besorgniß; ich hege das Vertrauen, daß eine der ersten Maßregeln des künftigen Großen Rathes darin bestehen wird, die Bewilligung zu Fortsetzung ihrer Anstalten zu ertheilen." Mehrere Redner sprachen sich in ähnlicher Weise aus, so z. B. Herr Migy, welcher findet, „daß es möglich wäre, einige Vorsicht anzuwenden, um nicht unnöthiger Weise im Jura Besorgnisse rücksichtlich der Klosterfrauen zu erwecken und zu verbreiten, welche sich der Ertheilung des Unterrichtes widmen und die bis dahin geduldet worden sind; um so mehr als Niemand irgendwelche Beeinträchtigung derselben beabsichtigt und sie uns nicht mit der geringsten Gefahr bedrohen." Sodann Herr Belrichard: „Die Redaktionskommission ist von den ausgebreitetsten Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn der katholische Theil der Bevölkerung die Berathungen hätte anhören können, die sich im Schoße der Redaktionskommission auf den Gegenstand erhoben hat, um den es sich gegenwärtig handelt, so würde sie überzeugt worden sein, daß — weit entfernt davon, den Lehranstalten, welche sie besitzt, schaden zu wollen, stehen sie unter welcher Leitung es sein möge — man sich besonders sorgfältig mit der Redaktion beschäftigt hat, welche am meisten geeignet sein könnte, alle Besorgnisse zu zerstreuen. Bei dem Schlußsatz dieses Paragraphen hat man vorzüglich im Auge gehabt, zu bewirken, daß die Lehranstalten, namentlich jene für junge Mädchen, fortfahren können, unter der Leitung der Klosterfrauen zu stehen." War es möglich, positivere Zusicherungen zu haben, und war die jurassische Deputation nicht berechtigt, auf den Fortbestand unserer religiösen Anstalten zu zählen? Infolge der dem Herrn Stokmar gegebenen förmlichen Versprechen, die barmherzigen Schwestern nicht in das Ausweisungsdekret aufzunehmen, nahmen die jurassischen Mitglieder an der Berathung des Art. 82 keinen Antheil und stimmten für dessen Annahme. Es ist interessant, den bei diesem Anlaß (am 3. Heumonat) von Herrn Ochsenbein gehaltenen Vortrag zu lesen: „Mit § 81 hat man beabsichtigt, den Jesuitenorden für alle Zukunft aus dem Kanton auszuschließen. Nun hat man geglaubt, es wäre ein Uebelstand, wenn man einfach sagen wollte, der Jesuitenorden sei ausgeschlossen, indem möglicherweise eine solche Bestimmung das Gefühl derjenigen Staatsbürger, welche sich zur katholischen Religion bekennen, hätte verletzen können. Man hat deßhalb das Verbot in einer mildern Form ausgedrückt und daher die Niederlassung jeder fremden religiösen Corporation oder Orden ohne ausdrückliche Bewilligung des Großen Rathes untersagt." Es ist unmöglich, sich deutlicher auszusprechen und mit mehr Maß zu verfahren. Der ehemalige Freischaarengeneral durfte also nicht einmal das Wort „Jesuiten" in die Verfassung aufnehmen, aus Furcht, die in der damaligen Bewegung verwickelten Katholiken des Jura zu mißstimmen. Herr Ochsenbein fährt fort: „Nun hat man nicht allen und jeden fremden Orden ausschließen wollen, sondern gewisse Orden, deren Zwecke nicht die der Jesuiten sind, und welche wohlthätig wirken, zugelassen. Dahin gehören die barmherzigen Schwestern, welche die Krankenpflege in den Spitälern mit seltener Aufopferung besorgen und welche bereits seit langen Jahren im katholischen Jura aufgenommen sind. Da der Große Rath in seiner Mehrheit reformirt ist, so ist nicht zu fürchten, daß von der vorbehaltenen Bewilligung derselben Mißbrauch gemacht werde! Herr Ochsenbein hatte Recht, in dieser Hinsicht keinen Mißbrauch zu fürchten; wir haben es im Jahre 1849 gesehen und sehen es heute noch. Es ergiebt sich aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes, daß zu jener Zeit die barmherzigen Schwestern von St. Ursiz und die Ursulinerinnen auf den gleichen Fuß gestellt und als inländische Orden angesehen wurden; erst einige Jahre später machte man zwischen ihnen einen Unterschied. Soll ich Sie an die denkwürdige Sitzung vom 9. Hornung 1849 und an die lebhaften Verhandlungen erinnern, zu welchen die Aufhebung unserer religiösen Anstalten Veranlassung gab? Ich will mich auf eine einzige Rede, diejenige des Herrn Stockmar, beschränken. Er machte ebenfalls einen Unterschied zwischen inländischen und fremden Corporationen und hatte der Regierung von Freiburg bei der Aufhebung der Klöster angerathen, diesen Unterschied zu machen; er zählt die Ursulinerinnen zu den inländischen und anerkennt die von diesen Frauen und den barmherzigen Schwestern sowohl in Pruntrut als in St. Ursiz dem Lande geleisteten großen Dienste. Die Ursulinerinnen, sagt man uns, sind ein fremder, mit den Jesuiten verbundener Orden. Stokmar wird Ihnen antworten: „Die Ursulinerinnen von Pruntrut gehören zu keinem fremden Orden; ihre Gemeinschaft, welche sich zu jeder Zeit dem Primarunterricht der Mädchen gewidmet hat, besteht in Pruntrut seit mehreren Jahrhunderten, ohne alle andere Unterbrechung als jene, welche unter der französischen Herrschaft stattfand." Dieselben sind zum Lehren unfähig, sagt man ferner, und können keine Familienmütter bilden. Stokmar übernimmt es, Ihnen zu antworten: „Die Mütter, die Gattinnen, die Schwestern, die Töchtern der Mehrzahl der dortigen Einwohner sind durch dieselben unterrichtet worden; es sind unter diesen Ursulerinnen solche, welche sehr alt sind; sie gehören inländischen Familien an." Später, als unser berühmte Mitbürger nicht mehr im Großen Rathe saß, berief man sich am 21. Mai 1852 in dieser Versammlung auf sein Zeugniß in der Lehrschwesternfrage. Herr Dr. Schneider, sein ehemaliger College im Regierungsrathe, ergriff das Wort und sagte: „Ich erinnere mich ganz gut, daß Herr alt Regierungs-

rath Stokmar die Ansicht, welche er seiner Zeit im Verfassungsrath vertheidigte, auf das lebhafteste auch im Regierungsrathe verfocht. . . . Nur das wollte ich sagen, daß Herr Stokmar mit Lebbhaftigkeit seine Ansicht verfocht, und daß es sogar zu heftigen Auftritten zwischen ihm und einzelnen Mitgliedern des Regierungsrathes kam, welche die entgegengesetzte Ansicht geltend machten." Herr Stokmar selbst hat mir dieß zu wiederholten Malen bestätigt, sei es hier in Bern, wenn ich mich in die Schulsynode begab, sei es in Pruntrut, oder in seiner Correspondenz. Dieß genügt mir. Ich wiederhole es, die Verfassung ist weder ihrem Buchstaben noch ihrem Sinn und Geist nach gegen die Lehrschwestern, besonders nicht gegen diejenigen von St. Ursiz und von Pruntrut; lesen Sie die Verhandlungen des Verfassungsrathes und des Großen Rathes nach, und Sie werden sehen, ob ich nicht Recht habe. Nein, diese Frage läßt sich nicht discutiren. — Untersuchen wir nun, wie es um das bedauernswerthe Bild steht, welches man von dem Zustande der Schulen der Ordensschwestern entworfen hat. Ich will mit Pruntrut anfangen. Seit 24 Jahren wohne ich den Prüfungen unserer Primarschulen für beide Geschlechter bei; ich war 4 Jahre Mitglied und 2 Jahre Vizepräsident der Schulkommission; in dieser letzten Eigenschaft habe ich jährlich zahlreiche Besuche in den Klassen gemacht und glaube daher in der Sache ein einigermaßen competentes Urtheil abgeben zu können. Ich muß Ihnen nun erklären, daß meine Wahrnehmungen von denjenigen des Erziehungsdirektors ganz verschieden sind. In einer so wichtigen Angelegenheit wollte ich indessen nicht meine persönliche Meinung geltend machen, sondern ich glaubte, um Sie in den Stand zu setzen, mit voller Sachkenntniß zu urtheilen, zu den amtlichen Quellen greifen zu sollen. Die Gemeinde, die Burgerschaft und die Schulkommission von Pruntrut haben mir ihre Archive mit der größten und verdankenswerthesten Bereitwilligkeit geöffnet. Ich will Ihnen das Ergebniß meiner Nachforschungen, welche 50 Jahre umfassen, mittheilen und nur authentische Aktenstücke anführen, welche ich zur Verfügung meiner Collegen bereit halte. Aus der genauen Untersuchung dieser amtlichen Akten habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß die Gesammtheit derselben zu Gunsten des von den Ursulinerinnen der Jugend ertheilten Unterrichtes spricht. Nach der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern war eine der ersten Sorgen des Magistrats von Pruntrut die Organisation der Primarschulen und des Progymnasiums. Am 7. Juli 1817 ernannte der Große Rath eine Schulkommission, welche am 25. Oktober gleichen Jahres ein ausgezeichnetes Reglement für die Primarschulen erließ, und im Interesse der Studien in einem weitläufig motivirten Berichte bei der Behörde die Wiedereinsetzung der Ursulinerinnenkongregation beantragte; zwei bejahrte Schwestern dieses Ordens waren damals Lehrerinnen. Die Räthe nahmen diesen Antrag an und wendeten sich an die Regierung, welche am 12. Heumonat 1819 die Wiedereinsetzung bewilligte. Die Rathsprotokolle von 1817 bis 1832 enthalten Vieles über diese Frauen, über ihre Hingebung und die durch ihre Zöglinge erlangten Erfolge. Alle Jahre stattete der abtretende Bürgermeister den Räthen Bericht über seine Verwaltung ab. Acht Male fand ich in diesen unverdächtigen Aktenstücken die schönste Ehrenmeldung über unsere Lehrschwestern. Der Magistrat gibt ihnen im Jahre 1828 folgendes schmeichelhafte Zeugniß: „Die so klug geleitete Mädchenschule nimmt ebenfalls, Dank dem ganz besondern Interesse, welche ihr diese ehrwürdigen Personen widmen, denen Sie die Sorge für die Bildung des Herzens und des Geistes der Kinder anvertraut haben, täglich an Frequenz zu." Sodann sagt er in Bezug auf die Erstellung eines neuen Schullokals: „Es ist meine Pflicht, Sie in Kenntniß zu setzen, daß dieser Bau aus den Beiträgen dieser Frauen bestritten worden ist, welche nicht nur ihre ganze Zeit der Erziehung der Kinder widmen, sondern noch ihre Ersparnisse dem öffentlichen Interesse zum Opfer bringen; wir können also ihren Eifer und besonders ihre Uneigennützigkeit in der Mitwirkung zum allgemeinen Wohl nicht genug loben. Die Mitglieder der Primarschulkommission sind durch ihre öftern Besuche in den Stand gesetzt worden, über die gute Leitung dieser Schulen und besonders über die Fortschritte der Kinder zu urtheilen. Die letzten Prüfungen, denen sie beiwohnten, haben sie vollständig befriedigt." — Der letzte Bericht vom 1. Januar 1832 lautet so: „Die Ursulinerinnen, welche die Mädchenschulen leiten, erwerben sich alle Jahre neue Rechte auf die öffentliche Anerkennung." Wer sind die Verfasser dieser Jahresberichte? sie sind unterzeichnet: Arnoux, A. Kohler, Trincano, alles Namen, welche der jurassischen Magistratur zur Ehre gereichen. Sie werden zugeben, daß diese Männer kompetent waren, in der Sache ein Urtheil zu fällen. Ich könnte aus dem Zeitraume von 1832 bis 1846 viele interessante Aktenstücke anführen, will mich aber auf einige wenige beschränken. Der Erziehungsdirektor hat die Lehrerin der Oberschule, die Schwester Helena Thürberg, einer besondern Erwähnung gewürdigt; es wird somit am Orte sein, aus den amtlichen Aktenstücken nähere Angaben über diese Person zu entnehmen. Im Jahre 1843, als die Lehrerin dieser Klasse krank war, empfahl die Schulkommission der Behörde die Schwester Thürberg als Stellvertreterin, „da sie sich durch die Prüfungen und häufigen Inspektionen überzeugt habe, daß die genannte Schwester in jeder Beziehung als Stellvertreterin geeignet sei und sowohl mit Rücksicht auf die gute Leitung der Schule als auf den Unterricht der Mädchen vortheilhaft verwendet werden könne." Wer war dannzumal Präsident der Kommission und unterzeichnete dieses Schreiben? es war Gerichtspräsident Favrot. Sechs Jahre später, im Weinmonat 1849, stellte die Kommission der gleichen Lehrerin, welche beabsichtigte, die Prüfung zu bestehen, um das Patent zu erhalten, das prachtvolle Zeugniß aus: „Daß die Schwester Thürberg seit ungefähr zehn Jahren die Stelle einer Lehrerin mit Auszeichnung und zur Zufriedenheit der Schulbehörden und der Eltern bekleidet habe." Unter den Personen, welche damals Mitglieder der Kommission waren und dieses Zeugniß unterzeichneten, befinden sich die Herren Fürsprech D. Kohler und Thürmann. Ich frage Sie: ist unser gelehrte Mitbürger wohl befugt, in seinem Fache ein Urtheil zu fällen? — Ich muß noch einer Zuschrift der Erziehungsdirektion an Herrn Schulkommissär Varé vom 14. August 1848 betreffend die Primarschulen von Pruntrut erwähnen: „Diese Schulen", sagt Herr Schneider, „können nach der Ansicht des außerordentlichen Schulinspektors (des Lehrers Michel) unter die guten gezählt werden; die Lehrer und Lehrerinnen erfüllen ihre Pflichten gewissenhaft und eifrig. Wollen Sie denselben in unserm Namen die Zufriedenheit der Behörde für die Dienste, welche sie leisten, aussprechen und Sie ermuthigen, daß sie mit gewissenhafter Treue fortfahren, sich dem weitern Gedeihen ihrer Schulen zu widmen." Nehmen Sie wohl das vom Erziehungsdirektor sanktionirte Urtheil des Herrn Michel, Lehrers am Progymnasium und später an der Normalschule in Pruntrut, an? — Gehen wir zu den letzten 20 Jahren über; hier häufen sich die Zeugnisse; ich will jedoch ihre Geduld nicht mißbrauchen, um so mehr, als ich, wie gesagt, alle Aktenstücke zur Einsicht der Mitglieder der Versammlung bereit halte. Die große Fähigkeit und Unparteilichkeit des Herrn Pequignot, dessen Verlust für das Schulwesen sich noch heute sehr fühlbar macht, ist allgemein anerkannt. Derselbe erstattete folgenden Bericht über den Eindruck, welchen seine Besuche in unsern Schulen im April 1863 auf ihn machten: „In der Klasse der Schwester Thürberg ist die obere Abtheilung viel besser als diejenige der Jungfer Seuret; die untere Abtheilung läßt im Schreiben und Rechnen mehr zu wünschen übrig, als in den Sprachen." Man muß wissen, daß die von Jungfer Seuret geleitete Schule nach dem Urtheile der Fachmänner ausgezeichnet und eine der ersten im Jura ist. Während Herr Pequignot Lehrer an der Kantonsschule war, nahm

er auch seine Stelle in der Primarschulkommission ein und blieb bis zu seinem Tode Präsident derselben. Hier, sowie im Inspektorat, zeichnete sich unser Mitbürger durch seinen Takt, seine Pünktlichkeit und beständige Unparteilichkeit aus. Die monatlichen Besuche fanden regelmäßig statt; sie wurden noch gewissenhafter als früher gemacht und ihr Ergebniß ist in den Gemeindeprotokollen enthalten. Ueber den im Hornung 1864 von den Herren Pequignot, Dupasquier und Jollat in den obersten Klassen gemachten Besuch ist Folgendes zu lesen: „Mädchenschule. Die Disziplin läßt wenig zu wünschen übrig; methodischer Unterricht: die graphischen Arbeiten sind in der obern Abtheilung hinsichtlich der Disposition, der Sauberkeit und Genauigkeit mit Sorgfalt gemacht, dagegen in der untern Abtheilung sichtbar vernachlässigt und lassen viel zu wünschen übrig. — Knabenschule. Disziplin gut; methodischer Unterricht: Besserung, so weit es die Hefte der obern Abtheilung betrifft; ziemlich befriedigend in der untern Abtheilung; einige Schüler unverbesserlich." Ich will eine analoge Vergleichung der in den andern korrespondirenden Klassen der Knaben und Mädchen während mehrerer Jahre erlangten Fortschritte nicht weiter führen. — Kann ich angesichts dieser für die Ursulinerinnen günstigen amtlichen Zeugnisse, welche den Zeitraum eines halben Jahrhunderts umfassen und von den Notabilitäten des Landes jeder politischen Meinung, wie von Kohler, Arnoux, Trincaud, Favrot, Michel, Thürmann, Dupasquier und Pequignot unterzeichnet sind — irgendwie anstehen? Ist es möglich, sie zu entkräften und diesen Garantien nicht Glauben zu schenken, weil Herr Kummer im Wintermonat 1866 beim Wiederbeginn der Schulen dieselben besucht hat und das Ergebniß ihm nicht befriedigend zu sein schien? Ich muß Ihnen ferner bekennen, daß es mich bemüht hat, zu hören, wie ein Erziehungsdirektor des Kantons Bern hier ein miserables Geklatsch wiederholen kann, welches er schon im Schoße der Kommission hervorgebracht hatte. Die Schwester Thürberg soll den Kindern in der Schule empfohlen haben, keinen Verkehr mit Ketzern zu haben! Meine Tochter, welche die Klasse der Schwester Thürberg besucht, hat nichts derartiges gehört. Auf die Einladung, uns die amtlichen Berichte bezüglich dieser Aeußerung vorzulegen, erwiederte der Erziehungsdirektor, daß er nur durch eine dritte Person bei seiner Inspektion in Pruntrut davon Kenntniß erhalten habe. Und doch sind es solche Angaben, auf welche man so schwere Anklagen gegen die Lehrschwestern gründet. Eben so wenig hat man der Kommission einen Bericht des Inspektors, welcher den schlechten Zustand der Schulen konstatirt, vorgewiesen. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß die von den Lehrschwestern geleiteten Schulen nichts zu wünschen übrig lassen, aber ich sage, mit den Akten in der Hand, daß dieselben auf dem gleichen Fuße wie die Knabenschulen stehen und sie sogar oft noch übertreffen. Lesen Sie die Protokolle der Schulkommission und die Akten des Schulinspektors nach, und Sie werden finden, daß wenn schwere Anklagen gegen Personen des Lehrerstandes erhoben und dadurch in den letzten Jahren lange Verhandlungen veranlaßt worden sind, nicht die Lehrschwestern den Gegenstand derselben bilden, im Gegentheil Alles zu ihren Gunsten spricht. Wenn nun Herr Kummer nach Allem dem behaupten will, die Lehrschwestern seien zur Bildung von Hausmüttern unfähig und ihr Unterricht den Forderungen der Zeit nicht entsprechend, so werde ich immer und immer antworten: Hier sind die Akten, urtheilen Sie! — Ich gehe zum Unterricht über, welchen die Lehrschwestern in andern Theilen des Jura geben. Da ich letzten Sommer den Tag vernommen, an welchem die Prüfungen der Primarmädchenschule in St. Ursitz abgehalten werden, so begab ich mich dorthin, und muß nun erklären, daß die erlangten Resultate befriedigend sind; ich bin also auch in diesem Punkte anderer Meinung als der Herr Erziehungsdirektor. Der untern Abtheilung habe ich eine Aufgabe diktirt; mehrere Kinder haben sie ohne Fehler nachgeschrieben. Die unter meinen Augen von den Mädchen der obern Abtheilung abgefaßte Redaktion war gut; dieses Urtheil wird von den Mitgliedern der Schulkommission, welche anwesend waren, bestätigt werden. Ich will Ihnen nur Dasjenige mittheilen, was ich selbst gesehen habe; in Bezug auf die Anstalt zu Saignelegier berufe ich mich daher auf den Wortlaut der an Sie gerichteten und von den Mitgliedern der Schulkommission der Kirchgemeinde und von den Behörden dieser bedeutenden Ortschaft unterzeichneten Vorstellung. Man kann den Lehrschwestern kein schmeichelhafteres Zeugniß geben. Herr Regierungsstatthalter Kalmann sagt in seiner Legalisation dieser Eingabe: „Die Einsetzung weltlicher Lehrerinnen, in Ersetzung unserer Schwestern, würde vom Volke übel aufgenommen werden und einen, den Frieden, die Ruhe, die gute Ordnung und die intellektuelle und moralische Zukunft unserer Jugend kompromittirenden Zustand hervorrufen. Indem wir uns den Petenten anschließen, machen wir uns übrigens zum Vertreter der einstimmigen Wünsche unserer Angehörigen." — Hätte der Unterricht der Lehrschwestern in den Gemeinden nicht gute Ergebnisse, so würden nicht alle Ortschaften, wo sich deren befinden, zu ihren Gunsten petitioniren. Ich habe auch in dieser Beziehung Erkundigungen eingezogen und vom Gemeinderathe von Boncourt folgenden Bericht erhalten: „Zwei Lehrschwestern leiten seit einem Jahre unsere Mädchenschule, die Eine, welche kein Patent besitzt, leistet uns große Dienste, weil sie unsere Kinder unter sechs Jahren beaufsichtigt und die Kleinkinderschule hält; die Andere hat die Schule der Mädchen von sechs Jahren und darüber. Seitdem diese Frauen in Boncourt sind, haben wir einen großen Fortschritt in der Kinderzucht wahrgenommen. Die Arbeitsschule geht einen weit bessern Gang als früher. In den andern Zweigen ist ebenfalls Fortschritt, aber nicht so merklich wie in den oben genannten. Am meisten macht den Eltern die Wahrnehmung Freude, daß die Kinder nie mißmuthig in die Schule gehen; mehrere wollen, obschon unpäßlich, die Schule dennoch besuchen, was früher nicht der Fall war. Der Gemeinderath und die Schulkommission können ihren Lehrerinnen nur Lob spenden und möchten das gleiche Zeugniß ihrem Lehrer geben können. Der Gemeinde Boncourt ist sehr viel an der Erhaltung ihrer Lehrschwestern gelegen, sie hat Zutrauen zu ihnen. Die kleinen Mädchen taugen mehr als zur Zeit, da eine weltliche Lehrerin die Schule hielt; wir haben ferner den Vortheil, eine Kleinkinderschule, welche uns die größten Dienste leistet, zu haben." — Es handelt sich in der heutigen Verhandlung vor Allem um eine grundsätzliche Frage; erlauben Sie mir jedoch, nebenbei auch die ökonomische Seite zu berühren; ich kann es um so mehr, als wir uns in der gegenwärtigen Session mit dem Bau der Kantonsschule in Bern zu befassen haben werden, und dieser Bau wegen der dem Staate auffallenden bedeutenden Ausgaben trotz seiner Dringlichkeit wahrscheinlich verschoben werden wird. St. Ursitz und Saignelegier haben für ihre religiösen Anstalten, welche durch das beantragte Dekret werden kompromittirt werden, große Opfer gebracht. Die Stadt Pruntrut befindet sich in einer noch schwierigern Lage. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß sie seit einigen Jahren zu einem gemeinnützigen Zwecke Ausgaben gemacht hat, welche ihre Kräfte übersteigen; ihr neues Knabenschulhaus kostet sie über 80,000 Fr., die Wasserleitung von Varieux eben so viel, und die Einwohner- sowohl als die Burgergemeinde haben mehr als 300,000 Fr. für das Unternehmen der Pruntrut-Delle-Eisenbahn gezeichnet. Wird das Dekret angenommen und der Unterricht den Ursulinerinnen entzogen, so wird man auf den Bau eines Mädchenschulhauses Bedacht nehmen müssen, denn das Gebäude, in welchem gegenwärtig die Schule gehalten wird, ist das ausschließliche Eigenthum der Lehrschwestern; auf ihre eigenen Kosten haben diese Frauen ihrem Hause den großartigen Anbau beigefügt, welcher für die Mädchenprimarschulen dient. Wie könnte, frage ich Sie, Prun-

trut unter den dermaligen Umständen ein neues Schulhaus bauen? ist diese Stadt im Stande, so große Ausgaben zu bestreiten? Wollen Sie uns zwingen, einen so bedeutenden Bau zu unternehmen? — Meine Aufgabe wäre nicht gelöst, wenn ich einige von der Erziehungsdirektion im Schoße der Kommission und auch in dieser Versammluug erhobene Einwendungen unbeantwortet ließe. Das im Jahre 1849 gegen die religiösen Orden erlassene Ausweisungsdekret wurde im Jahr 1852 nur für die barmherzigen Schwestern und nicht für die Ursulinerinnen zurückgenommen; diese Letztern können also vom Unterricht ausgeschlossen und selbst jeden Augenblick fortgeschickt werden. Ich frage Sie in guten Treuen, meine Herren, ist dieses Raisonnement im Ernst gemeint? Seit 17 Jahren sehen wir alle Staatsbehörden, die Schulkommissionen, die Inspektoren und selbst die Erziehungsdirektion im Verkehr mit diesen Frauen, wir sehen sie Lehrerinnen ernennen und bestätigen und sie als Lehrerinnen in der Gemeinde u. s. w. anerkennen. Wie kommt es, daß, wenn Ungesetzlichkeit vorgefallen ist, dieselbe gerade von denen begangen wurde, deren Aufgabe es ist, die Gesetze zu handhaben? Was haben Sie Alle, Erziehungsdirektor, Inspektor und Schulkommissionen, gethan, um dieses Dekret zu vollziehen? Nichts, gar Nichts. Hat man die Lehrschwestern in den Stand gesetzt, ihre Wohnung zu verlassen und mit dem Unterricht aufzuhören? Wo sind die Notifikationen und amtlichen Akten? es existiren keine. Und jetzt erinnern Sie an diese bedauernswerthe und für Diejenigen, welche sie getroffen, so fatale Maßnahme. Es verhält sich damit wie mit einem verurtheiltin Bürger, welcher nach zehnjähriger Abwesenheit heimkehrt und die Verjährung beansprucht; der Fall ist der nämliche. Das Dekret ist von Rechts wegen null und nichtig, und wenn es nie vollzogen worden, so lag der Grund darin, daß es nicht lebensfähig war. — Man macht viel Aufhebens von einer Zuschrift des Pfarrers Vautrey an die Erziehungsdirektion und von der in einer als Antwort an Herrn Kummer veröffentlichten Druckschrift enthaltenen Behauptung, daß es den Ordensschwestern freistehe, den Wiederholungskursen in den Anstalten von Pruntrut und von St. Ursitz beizuwohnen; es sei dieß ein Angriff gegen die Normalschule von Delsberg, welche man durch Errichtung von katholischen Normalschulen in diesen zwei religiösen Anstalten stürzen möchte. Die Anklage betrifft St. Ursitz. Es ist hier, ich gebe es zu, die Thatsache zu konstatiren, daß während eines gewissen Zeitraumes die Anstalt von St. Ursitz als Normalschule für den katholischen Jura gedient hat, und zwar geschah dieß auf den ausdrücklichen Wunsch der kompetenten Behörde, nach der Aufhebung der Normalschule von Delsberg und vor ihrer Wiederherstellung. Man bewilligte den Töchtern, welche sich dem Primarunterricht widmeten, Stipendien; die Töchter des katholischen Jura, welche solche erhielten, wußten nicht, wohin sich begeben; die Regierung wandte sich dann an die Ursulinerinnen und sagte ihnen, sie würden durch die Aufnahme der künftigen Lehrerinnen dem Lande einen großen Dienst leisten. Wollen Sie den Beweis meiner Behauptung? Derselbe liegt in folgendem von Herrn Schulinspektor Pequignot an die Vorsteherin der Anstalt in St. Ursitz gerichteten Schreiben: „Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, daß die Erziehungsdirektion auf meinen Antrag der Jungfer Gaßmann von Charmoille, welche ein Stipendium vom Staate genießt, bewilligt hat, ihre Studien in Ihrer Anstalt zu machen." Diese Zuschrift ist vom 12. Christmonat 1859 datirt. Drei Wochen später, am 16. Januar 1860, erfolgte ein neues Aufnahmsgesuch der Jungfer Philomene Friche von Vicques, worin der Inspektor sagt: „ich glaube, daß Sie derselben sowie ihrer Familie einen großen Dienst leisten würden, wenn Sie sie in Ihre Anstalt aufnähmen." Wir haben noch andere ähnliche Aktenstücke in Händen, welche wir vorweisen könnten. Sage man uns also nicht, daß die barmherzigen Schwestern von St. Ursitz durch die Bildung einiger Lehrerinnen die Normalschule von Delsberg stürzen wollten. Möge die Genferische Kolonie in Delsberg gedeihen, wenn sie kann; was aber die Konkurrenz betrifft, so tadle und beschimpfe man nicht ehrenwerthe Schwestern, welche nur verlangen, dem Lande Gutes zu thun. — Der Erziehungsdirektor hat hervorgehoben, daß an den Primarschulen von Pruntrut meist nur eine einzige Lehrerin definitiv ernannt sei; warum hat er denn die andern Lehrerinnen, welche auch patentirt sind, nicht definitiv ernannt? Die Lehrschwestern, sagt er ferner, haben das Patent nicht. Warum wird es ihnen denn verweigert, wenn sie ein Recht darauf haben? Ich kann dem Großen Rathe Aufschluß über die Art und Weise geben, wie die Behörden gegen gewisse Personen verfahren. Jungfer Viktorine Josef von Courfaivre, Novizin bei den Ursulinerinnen, bestand am 5. und 6. Hornung 1866 in Delsberg die durch das Gesetz für Erlangung eines Lehrerinpatents vorgeschriebene Prüfung. Ein von Herrn Kummer unterzeichnetes hier vorliegendes Fähigkeitszeugniß wurde ihr ausgestellt; dasselbe sagt, daß sie das Patent nach einer neuen Prüfung in der Mathematik erhalten werde; diese Prüfung wurde am 21. März letzthin bestanden, Jungfer Josef wartet aber noch auf das Patent, welches man ihr schuldig ist. Zu gleicher Zeit bestand eine andere junge Person, Jungfer Biehly von Pruntrut, ebenfalls Novizin, ihre Patentprüfung mit Erfolg; Monate vergingen, das Patent kam aber nicht. Der Vater des Mädchens reklamirte beim Schulinspektor und Jungfer Biehly erhielt am 23. Mai 1867 von Herrn Fromaigeat folgende Antwort: „Den von mir eingezogenen Erkundigungen zufolge will die Erziehungsdirektion keinen Ordensschwestern mehr das Patent ertheilen, bevor der Große Rath über die Anträge des Regierungsrathes, von denen Sie ohne Zweifel Kenntniß haben, einen Entscheid gefaßt hat." Eine Reklamation bei der Regierung hatte kein glücklicheres Resultat. Es werden also kraft eines Dekretes, welches noch nicht erlassen ist und erst heute berathen wird, Patente verweigert, welche man vor sechs Monaten erlangt hat; man gibt diesem Dekret in spe rückwirkende Kraft. Das Patent wurde ohne Anstand allen zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen, selbst einer Jüdin zuerkannt; man verweigert es aber jungen Töchtern vom Lande, weil sie, als katholisch, Novizen bei den Ursulinerinnen sind. Wenn das Gerechtigkeit ist, so weiß ich nicht mehr, wo sie zu finden ist, jedenfalls werde ich, wenn es sich um Religion handelt, nicht nach Bern kommen, um sie zu suchen! — Meine Herren, wenn wir hier sprechen, so thun wir es als Organ von 8500 Petenten; wir verfechten die Interessen unseres Landes und erfüllen gewissenhaft das uns anvertraute Mandat. Noch mehr, wir sind Vertreter nicht eines gewissen Landestheiles, sondern des gesammten Kantons Bern. Wir leisten dem Staate einen Dienst, wenn wir sagen: Unsere Politik ist die, das Gesetz zu befolgen und die Verfassung zu respektiren. Die letztere verbietet nur den kantonsfremden Ordensschwestern, außer mit Bewilligung des Großen Rathes, das Ertheilen von Unterricht, und nicht mehr. Die Lehrschwestern, wendet man aber ein, hängen von einem fremden Obern ab. Was haben in diesem Falle wir andern Katholiken, welche, wie sie, die Autorität des Papstes anerkennen, hier zu thun? Verbannen Sie uns Alle aus dem Kanton! Dieß hat Ihnen mein Kollege, Herr Koller von Münster, schon im Jahre 1849 gesagt: „Jagen Sie, hetzen Sie den katholischen Jura fort." Nein, meine Herren, höre man mit solchen Uebertreibungen auf, stelle man die Frage auf ihren wahren Standpunkt und bleibe man beim Recht. Dieser Rathssaal, in welchem ich zu einer denkwürdigen Zeit die Räthe der Nation versammelt und den ehrenwerthen General Dufour bei Anlaß des Konfliktes mit Preußen dem Bunde den Eid leisten sah, dieser Saal soll nicht in eine genferische Ohrfeigendrucke (boîte à giffles) verwandelt werden und Zeuge einer neuen Auflage des Friedenskongresses sein! Meine Herren, die Ehre des Kantons Bern steht bei dieser

Frage auf dem Spiel. Wie viel Katholiken sind wir in dieser Versammlung? Fünfundzwanzig vielleicht, von welchen noch die Freidenker abzuziehen sind. Sie sind uns Rücksichten schuldig. Was hat man im Verfassungsrathe gesagt? daß eine protestantische Mehrheit den Art. 82 der Verfassung niemals gegen uns interpretiren werde. Was thut man nun, oder vielmehr, was verlangt man heute von Ihnen? Der Art. 82 schließt jede dem Kantone fremde Korporation vom Unterrichte aus, bewilligt aber den nicht mit den Jesuiten verbundenen Individuen Unterricht zu ertheilen, wenn sie die Ermächtigung des Großen Rathes dazu erhalten haben. Heute geht man weiter: man verweigert ihnen jede derartige Bewilligung. Ist eine solche Handlungsweise nicht eine Verfassungsverletzung? Bei unserm Eintritte in die oberste Landesbehörde haben wir den Eid auf die Verfassung geschworen, und wir erkennen Niemanden, selbst nicht dem Großen Rathe, das Recht an, sie zu verletzen. Wenn dieß geschähe, was Gott verhüte, wären wir nicht von unserm Eide entbunden? Sollten wir, als Vertreter des Volkes, nicht an dasselbe appelliren? Wir sind im Recht und werden es zu vertheidigen wissen. Wir fürchten die Straßenkämpfe nicht mehr als die parlamentarischen und sind stark im Gefühle unseres Rechtes. Meine Herren, der gegenwärtige Augenblick ist feierlich. Die heutige Berathung findet angesichts der Eidgenossenschaft statt, welche auf uns sieht. Wird der Kanton Bern eine solche Ungesetzlichkeit begehen wollen? Wird die schwache Minderheit, welche sich erhebt, um gegen dieses Dekret zu protestiren, mit Füßen getreten werden? — Die Frage, um welche es sich heute handelt, interessirt nicht nur die jurassischen Katholiken. Nehmen Sie sich in Acht! Wo wird man aufhören, wenn man an unsere religiösen Anstalten geklopft haben wird? Sind unsere reformirten Brüder in Sicherheit? Ist es nicht möglich, daß die Reihe, sie zu treffen, auch an sie kommt? Der Große Rath wird sich bald mit einem Gesetz über die Organisation der Kirche zu befassen haben; wir Katholiken werden einfache Zuschauer des Kampfes sein. Was wird aber geschehen? Bedenken Sie es wohl! Der heutige Kampf ist in Wirklichkeit nicht ein Kampf zwischen Katholiken und Protestanten, sondern ein Kampf des Freigeistes gegen das Christenthum. Gebe man sich also nicht den Schein des Mitleides, indem man für diese armen Schwestern, welche sich der Andacht und dem Gebet widmen, aber für den Unterricht nichts taugen, Krokodillsthränen vergießt. Die von ihnen geleisteten Dienste sind nicht nach ihrem Werthe bezahlt und es lohnt sich nicht der Mühe, von der Besoldung zu sprechen, welche ihnen der Staat gewährt. Ich wiederhole es: es ist im wohlverstandenen Interesse vorerst der Regierung, sodann des ganzen Kantons, den Jura nicht ausnahmsweise zu behandeln. Fassen Sie den Beschluß nicht, welchen man Ihnen beantragt. Gibt Ihnen die Vergangenheit nicht Lehren genug? Erinnern Sie sich an die Jahre 1836 und 1850. Wollen Sie das Volk in Unruhe versetzen und die Badener-Konferenzen wieder in's Leben rufen? Denken Sie an diese nächtliche Sitzung, wo der Große Rath sich gezwungen sah, jene famosen Artikel zurückzuziehen. Vergessen Sie nicht, wie Sie Ihre Dekrete über die Ausweisung der Ordensschwestern vollzogen haben. Die nämlichen Ursachen haben die nämlichen Wirkungen. Im alten Kanton kann eine Bewegung entstehen, und aus den finstern Wolken, welche sich auf den Jurabergen bilden, kann ein Blitzstrahl kommen, wie ihn Bern schon erfahren hat. Vermeiden wir daher sorgfältig diese aufregenden Fragen, wir haben Gründe genug, so zu handeln. — Ich wiederhole, daß ich bei Vertheidigung der Lehrschwestern keine Ausnahme für sie verlange. Das Gesetz ist für Alle da und folglich auch für die Ordensschwestern. Möge man sie anhalten, Patente zu besitzen und den Wiederholungskurs an der Normalschule zu besuchen, verlange man überhaupt von ihnen Alles, was man von den Lehrerinnen fordert; wir verlangen für diese Frauen Gleichheit vor dem Gesetz, das ist Alles, daß aber diese Gleichheit ohne Hindernisse ausgeübt werde, wie es einem wahrhaft republikanischen Lande geziemt. — Bern hat viele nationale Berühmtheiten aufzuweisen; eine seiner reinsten Größen hat aber noch kein Denkmal in dieser Stadt. Der Mann, von dem ich spreche, der Dichter, der Philosoph, der Naturforscher, welcher aber stetsfort Christ blieb, war einer der Glanzpunkte des 18. Jahrhunderts und verdient diesen Namen in jeder Beziehung. Nun! Als der Patriarch von Ferney, dieser berühmte Mann, welcher in einem Gedicht die Jungfrau v. Orleans im Kothe herumgezogen hatte und deßhalb von Viktor Hugo der Affe des Genies genannt wurde, dem gelehrten Berner meldete, daß es ihn sehr freuen würde, ihn zu besuchen, erhielt Voltaire vom großen Haller zur Antwort: er, Haller, sei ein Christ und trage kein Verlangen, seine Bekanntschaft zu machen. Ich sage, daß es des Vaterlandes des großen Haller unwürdig wäre, das Dekret zu erlassen, welches man Ihnen beantragt, und ich hoffe, daß wir der Schweiz nicht ein Bild der Unduldsamkeit, welche namentlich in unserer Republik nicht mehr existiren sollte, geben werden. Im Namen der Gerechtigkeit und der Billigkeit und aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht bitte ich also den Großen Rath, daß er in die Sache nicht eintrete; ich verlange überdieß, daß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehe.

Girard beantragt, die Sitzung bis 3 Uhr zu unterbrechen und dann bis zur Erledigung des Gegenstandes fortzusetzen.

Gerber stellt dagegen den Antrag, die Berathung bis 2 Uhr fortzusetzen, dann abzubrechen und erst morgen dieselbe wieder aufzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Girard Minderheit.

Die Diskussion wird demnach fortgesetzt.

Zyro, deutscher Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission hat in dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben eine doppelte Berichterstattung angeordnet. Ich habe mich unterzogen, die deutsche Berichterstattung zu übernehmen und erlaube mir, in wenigen Worten mit meinen schwachen Kräften diese Aufgabe zu erfüllen. Sie haben gehört, daß ursprünglich in dieser Sache mehrere Anträge ventilirt worden sind. Der erste Antrag ist derjenige der Erziehungsdirektion, der offenbar der weitgehendste war. Nach dem Antrage der Erziehungsdirektion wären nämlich die Lehrschwestern im Jura und zwar auch diejenigen, die patentirt sind und die Erlaubniß des Staates in den Händen haben, sofort von der Ertheilung von Unterricht an den öffentlichen Schulen ausgeschlossen worden. Die Regierung hat diesen Antrag in der Weise gemildert, daß sie sagte: das Dekret soll nicht rückwirkende Kraft haben, sondern es sollen nur in Zukunft keine Lehrschwestern mehr patentirt und an öffentlichen Schulen angestellt werden. Da der Antrag der Regierung gegen die Lehrschwestern gerichtet erscheint, so hat sich die Kommissionsmehrheit eine Abänderung in der Redaktion erlaubt, zufolge welcher das Dekret lediglich die Inkompatibilität der Stellen einer Ordensschwester und einer bernischen Lehrerin an einer öffentlichen Anstalt ausspricht. Die beiden Anträge sind also im Wesen nicht von einander verschieden, wohl aber in der Form. Es liegt im Ferneren auch ein eventueller Antrag des Herrn Hügli vor, der aber nur sekundärer Natur und nur für den Fall des Nichteintretens auf den Antrag der Kommissionsmehrheit gestellt ist. Der vorliegende Gegenstand betrifft also den Ausschluß der Mitglieder religiöser Orden von der Thätigkeit als Lehrer und Lehrerinnen an den bernischen Schulen. Dahin geht auch die

Ueberschrift des Projektdekretes, welche lautet: „Anträge betreffend die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden." Es ist dieß eine ziemlich delikate und, sowie sich die Sache gestaltet hat, auch eine wichtige Frage. Obschon das Dekret allgemein ist und ebenso gut im alten Kantonstheil Anwendung finden könnte, beschlägt es doch nur den neuen Kantonstheil und zwar nur einen Theil desselben, nämlich den katholischen Theil des Jura; nur dort waren bisher Ordensschwestern als Lehrerinnen angestellt, und nur dort ist daher diese Frage von sichtbarem, direktem Interesse. Das Dekret reicht anscheinend ins konstitutionelle Gebiet hinüber, weßhalb die ganze Sache als viel wichtiger aufgefaßt wird, als sie ist, so daß sogar eine gewisse Agitation stattgefunden hat und in dem betreffenden Landestheil eine nicht geringe Aufregung und Spannung herrscht. Endlich — und das ist eigentlich der Hauptpunkt — wird durch das vorliegende Dekret grundsätzlich die Frage entschieden, wie weit die Befugnisse der Kirche und wie weit diejenigen des Staates in Sachen der Erziehung und des Volksunterrichts gehen. Sie sehen hieraus, meine Herren, daß der Gesichtspunkte genug sind, um die obschwebende Frage mit aller Gründlichkeit, aber auch objektiv und mit Mäßigung zu erörtern, und sich zu hüten, sich in dieser Sache so zu äußern, daß von der einen oder ander Seite ein schiefes Urtheil über die Absichten gefällt werden könnte. Das ist nun allerdings keine leichte Aufgabe, und die Mehrheit der Kommission war deßhalb auch in einer schwierigen Stellung, besonders da nur ein einziges Mitglied derselben der katholischen, die übrigen drei aber der protestantischen Religion angehören. Diese drei Mitglieder können leicht falsch beurtheilt werden, man kann ihnen den Vorwurf machen, daß der Haß, die Abneigung gegen die katholische Religion sie zu ihren Anträgen veranlaßt habe. Die Kommission hat das gar wohl gefühlt, um so mehr, da dieser Punkt in verschiedenen Schriften angedeutet und ein solcher Vorwurf der Erziehungsdirektion wiederholt gemacht worden ist. Auch die Kommissionsmehrheit muß sich daher diesen Vorwurf gefallen lassen, sie giebt aber die Erklärung ab, daß er keineswegs begründet ist, sondern daß sie sich vielmehr bestrebt hat, diese Angelegenheit ohne Leidenschaft, ohne Vorurtheil, ohne Zuneigung oder Abneigung für diese oder jene Religion zu untersuchen, und daß überhaupt ganz andere Ansichten sie bei Vorlage ihres Dekretes geleitet haben. Die Kommissionsmehrheit gibt denn auch den katholischen Mitgliedern des Großen Rathes, welche geneigt sein möchten, die daherigen Voten als gegen die katholische Bevölkerung gerichtet zu betrachten, die Erklärung ab, daß dieß keineswegs der Fall ist. — Was nun die Sache selbst betrifft, so wird sich derjenige Theil der Versammlung, der nicht näher eingeweiht ist, auch schon gefragt haben, warum diese Angelegenheit jetzt auf einmal vor den Großen Rath kömmt, während man seit längerer Zeit nichts davon hörte. Zu Beantwortung dieser Frage ist es nothwendig, einigermaßen auf die Geschichte der hier in Frage kommenden religiösen Gesellschaften zurückzugehen. Ich halte es, obschon die Berichterstattung der Erziehungsdirektion sehr vollständig war, in dieser Richtung nicht für überflüssig, noch Einiges beizufügen. Im Jura haben zur Zeit seiner Vereinigung mit dem alten Kantonstheil constatirtermaßen keine religiösen Orden existirt. Sie sind alle unter der französischen Herrschaft aufgelöst und später nicht wieder eingesetzt worden, deßhalb würde man denn auch in der Vereinigungsurkunde vergeblich nach Garantien in dieser Richtung suchen. Es ist dort lediglich die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, die katholische Religion garantirt. Bald nach der Vereinigung des frühern Bisthums Basel mit dem Kanton Bern sind dort die Orden wieder aufgelebt, und zwar zunächst derjenige der Ursulinerinnen. Schon damals fand sich die Regierung veranlaßt, ihnen etwelche Aufmerksamkeit zu schenken, indem sie im Jahre 1819 dem Orden seine Wiederherstellung in Pruntrut unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten gestattete:

1) Keine Novize darf vor dem zurückgelegten 22. Altersjahr zur Ablegung ihres Gelübdes zugelassen werden.

2) Die Aussteuer der Eintretenden darf nicht 6000 Schweizerfranken übersteigen.

3) Provisorisch und bis auf neue Ordre der Regierung darf die Zahl der Ordensschwestern (Ursulines professes) nicht über 15 steigen.

4) Jede Schwester hat das Recht auszutreten, muß jedoch ihren Austritt drei Monate vorher der Oberin erklären, welche dem Oberammtmann und der betreffenden Familie Mittheilung zu machen hat.

5) Die Ursulinerinnen sind erbfähig. Die Güter, die ihnen zufallen, während sie der Congregation angehören, werden wie diejenigen der Minderjährigen verwaltet. Die Zinsen, mit Ausnahme eines Nadelgeldes von Fr. 64, werden zum Kapital geschlagen. Wenn die Schwester im Institut stirbt, so fällt das Erbe den natürlichen Erben zu.

6) Dasselbe ist der Fall in Bezug auf Vermögen, welches eine Schwester beim Eintritt in's Institut besitzt, es sei denn, sie habe über dasselbe verfügt vor Ablegung ihres Gelübdes.

7) Die Congregation kann kein Geschenk von Immobilien annehmen ohne obrigkeitliche Bewilligung.

8) Die Aussteuer und die Beweglichkeiten, welche eine Schwester in's Institut mitbringt, verbleiben der Congregation, auch wenn erstere austritt; sie werden aber erst nach Ablegung des Gelübdes übergeben; während des Noviziats bezahlt sie nur eine Pension.

9) Vergabungen durch fremde Personen bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung.

10) Diese Verpflichtungen und Vorbehalte werden den Novizen vor Ablegung ihres Gelübdes vollständig vorgelesen, in Anwesenheit des Oberammtmanns oder einer von ihm bezeichneten Civilperson.

11) Im Fall Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses wird die Wiederauflösung dieser Congregation vorbehalten.

Sie sehen daraus, daß schon damals die Regierung sich veranlaßt gefunden hat, dem Orden gewisse Vorschriften zu geben und von ihm gewisse Garantien zu verlangen. In der Folge haben sich noch andere Mitglieder religiöser Orden im Jura angesiedelt, so daß nun verschiedene Corporationen daselbst existiren, und zwar das Ursulinerinnenkloster in Pruntrut mit 23, ein ferneres Haus in Pruntrut mit 4, und ein Haus in St. Ursitz mit 13 Gliedern. Die 17 letztgenannten sind barmherzige Schwestern. Außerdem sind 17 Schwestern als Lehrerinnen an Primarschulen, 7 an Kleinkinderschulen angestellt. Dazu kommen noch eine Anzahl Ordensschwestern, die in Spitälern, Waisenanstalten u. s. w. thätig sind, in der Vorlage aber ganz unberücksichtigt gelassen werden. Frägt man nach der Entstehung dieser Orden, so wird man finden, daß dieselben sämmtlich fremden Ursprungs sind. Ich habe darüber Erkundigungen eingezogen und Folgendes erfahren: Die Ursulinerinnen, so genant nach der heiligen Ursula, einer der 11,000 Jungfrauen, wurden von der heiligen Angela zu Brescia 1537, zuerst ohne Klosterleben, als eine Gesellschaft zur Uebung der christlichen Liebe gestiftet und wuchsen später zu 20 Congregationen an, wovon die meisten seit 1612 feierliche Gelübde thun. Sie folgen der Regel des heil. Augustinus, stehen unter den Bischöfen und verpflichten sich zur Pflege der Kranken und Armen und zum Unterrichte junger Mädchen. Den Orden der barmherzigen Schwestern, filles de charité, sours grises, stiftete 1634 unter Mitwirkung des Vinzenz de Paula die Wittwe Legrus. Der Zweck dieses Ordens ist die Kranken- und Armenpflege, wie bei den Ursulinerinnen. Aehnlich verhält es sich mit den Soeurs de la Providence. Sie sehen hieraus, daß diesen Orden ursprüng-

lich kein Zweck zu Grunde gelegen ist, infolge dessen man sie als staatsgefährlich oder schädlich hätte erklären können; man muß im Gegentheil zugeben, daß diese Orden seiner Zeit ganz am Platze sein mochten. Die Kommission hat sich auch die Mühe genommen, die von der Erziehungsdirektion zu den Akten gebrachten Statuten zu durchgehen, um zu sehen, ob sich in denselben vielleicht Anhaltspunkte zu diesem oder jenem Zwecke finden lassen. Es sind da namentlich ältere, im Jahr 1625 gedruckte Statuten des Ursulinerinnenordens, welche allerdings einige Aufschlüsse über das Wesen und Wirken desselben enthalten. Nach dem betreffenden Schriftchen ist der Zweck dieser Ordensschwestern ein doppelter, nämlich ihr eigenes Heil und das Heil des weiblichen Geschlechtes zu fördern. In ersterer Beziehung werden folgende Mittel angewendet: „täglich bringen sie bei 6 Stunden zu in geistlichen Uebungen, nämlich in Betrachtungen und mundlichem Gebet, in Erforschung ihres Gewissens, in geistlichem Lesen und Gesprächen, in Anhören der h. Messe und dergleichen andern Uebungen eines geistlichen Lebens, dadurch sie sich befleißen, mit Gott, ihrem Herrn besten Vermögens, zum Genauesten zu vereinigen. Haben auch eine leichte, geringe Weise und Manier, die Tugenden den ganzen Tag herdurch zu üben, daher sie einen großen Behülf haben, ihre Gelübde vollkommlich zu halten, als nämlich: den Gehorsam, den sie so streng halten, daß sie allen ihren Willen und Urtheil der Oberin des Hauses gänzlich unterwerfen, die Armuth, durch welche sie sich all' des Ihrigen von der Liebe Gottes wegen begeben, die Keuschheit, die sie englisch ihrem Bräutigam, dem Herrn Jesu, zu erhalten sich befleißen. Und damit sie Solches erhalten, gebrauchen und behelfen sie sich, sowohl der innerlichen Abtödtung wider den Betrug der eigenen Liebe, als der äußerlichen durch Fasten, Geißeln, härene Hemde u. dgl. Jedoch dieß Alles mit Vorwissen, Gutheißen und Bewilligung ihrer geistlichen Väter und Obern, mit denen sie sich deßwegen zu öftern Malen unterreden und ihres Raths in Allem pflegen und demselbigen nachkommen, damit sie nicht von ihrem eigenen Urtheil oder auch von dem gemeinen Widersacher der Menschen betrogen werden." Die Kommission gibt nun allerdings zu, daß die neuern Statuten wahrscheinlich abweichende Bestimmungen enthalten mögen, und daß es in Betreff der religiösen Uebungen in den Klöstern nicht mehr so gehalten ist, wie damals, indessen ist man hierüber durchaus nicht im Klaren, weil der Erziehungsdirektion, wie bereits erwähnt worden ist, die dermaligen Statuten verweigert und ihr nur ein sog. plan abrégé eingeschickt worden ist. Aus diesem plan abrégé läßt sich allerdings auch nichts entnehmen, das die Behauptung rechtfertigen würde, der Staat habe Veranlassung, gegen diesen Orden einzuschreiten, so viel geht jedoch daraus hervor, daß die humanen Ideen der Neuzeit bei dieser Congregation noch wenig Eingang gefunden haben. Namentlich erwähne ich da, daß die unehelichen Kinder ausgeschlossen sind, es muß aber einigermaßen stoßen, wenn solche Kinder, die von vornherein Nichts haben, aus einem Orden ausgeschlossen werden, dessen Mitglieder das Gelübde der Armuth leisten und sich allen und jeden Besitzes begeben. Man würde also nicht fehlschießen, wenn man die Behauptung festhält, alle diese Ordensschwestern seien nicht bernischen, sondern fremden Ursprungs, indessen legt die Commission darauf kein besonderes Gewicht. Sie hat nun auch das Benehmen dieser Congregationen gegenüber dem Staate seit ihrer Wiederauflebung im Jahre 1819 in Betracht gezogen. Wenn gegen eine gewisse Klasse von Staatsbürgern wirklich Schritte gethan werden sollen, muß genau untersucht werden, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Da ist die Mehrheit der Kommission zu der Ansicht gekommen, daß in allen Perioden, sowohl in der Restaurations-, als in der Regenerationsperiode, wie auch in der neuern Zeit die Regierungen jeweilen mit diesen Orden zu thun hatten, indem diese an den öffentlichen Primarschulen Unterricht ertheilen, sich aber auf der andern Seite doch nicht an die dießfallsigen Vorschriften des Staates halten wollten, wobei es dahin gestellt bleibt, ob die betreffenden Mitglieder aus eigenem Antriebe oder infolge höheren Einflusses so handelten. Bereits im Jahre 1837 hat sich die Regierung veranlaßt gefunden, sachbezügliche Beschlüsse zu fassen, den Orden zu Beobachtung der Vorschriften des Dekrets des Kleinen Rathes vom Jahr 1819 anzuhalten und sogar zu veranlassen, einen andern Beichtvater und Superior des Klosters zu wähen. In den 40er Jahren haben verschiedene Auftritte im Jura stattgefunden, indem man sich weigerte, vom Staate patentirte weltliche Lehrerinnen, welche installirt werden sollten, anzunehmen. Es haben Cravalle stattgefunden, Beschimpfung des Schulinspektors und der Lehrerinnen, welche kraft Anstellung des Staates ihr Amt antreten wollten. Im Jahre 1849 war die Regierung sogar genöthigt, Truppen aufzubieten, um die Ordnung in Saignelégier wieder herzustellen. In Folge dieser Vorfälle wurde die Angelegenheit von den Direktionen der Erziehung und der Justiz und Polizei und sodann vom Regierungsrathe näher untersucht, und auf den Antrag des letztern faßte der Große Rath am 9. Februar 1849 den Beschluß, daß diese Orden sammt und sonders aufgelöst seien und die fremden Mitglieder derselben ausgewiesen werden sollen. Der Große Rath ist also radikal eingeschritten, die Ausführung des bezüglichen Dekrets ließ aber auf sich warten, so daß dasselbe beim Systemwechsel im Jahre 1850 noch nicht vollzogen war. Die Orden gelangten nun, da ihnen der Wind günstiger zu sein schien, bei der neuen Regierung mit dem Gesuche um Aufhebung des Dekretes vom 9. Februar 1849 ein; später verlangten sie auch die Bewilligung, nach Ablegung eines Examens an den öffentlichen Schulen zu lehren. Die 50er Regierung hat daorts den gestellten Gesuchen vollkommen entsprochen: das Dekret vom 9. Februar 1849 wurde aufgehoben und den Ordensschwestern die Bewilligung ertheilt, nach absolvirtem Examen an den öffentlichen Schulen zu unterrichten. Man könnte vom formellen Standpunkte aus vielleicht auch eine andere Meinung haben und, wie die Erziehungsdirektion, sagen, das Dekret von 1849 existire eigentlich noch und die Congregationen haben keine Berechtigung zu existiren. Die Kommissionsmehrheit will indessen in dieser Beziehung fünf gerade sein lassen und die Sache nicht so genau nehmen, sondern von dem Standpunkt ausgehen, es solle der dadurch, daß man die Ordensschwestern bis in die letzte Zeit tolerirt und als Primarlehrerinnen patentirt hat, geschaffene Zustand auch berücksichtigt werden. — Zur Frage übergehend, ob das Projektdekret wirklich empfehlenswerth ist oder nicht, haben wir vorerst zwei Fragen zu entscheiden: 1) ist die Erlassung eines solchen Dekretes nothwendig oder zweckmäßig? und 2) ist sie verfassungsmäßig, d. h. ist der Staat zu der Erlassung desselben befugt? In Betreff der ersten Frage, ob die Erlassung des Dekretes nothwendig oder zweckmäßig sei, stellt sich die Kommissionsmehrheit rein auf den Boden der Volkserziehung und des Volksunterrichts. Sie geht von dem Satze aus, daß es Pflicht, ja der Zweck des Daseins der Menschheit sei, sich stets zu vervollkommnen, und daß die Erziehung und der Unterricht der Menschheit die Mittel seien, diese Vervollkommnung anzustreben. Dafür Beweise beizubringen, halte ich nicht für nothwendig. Herr Regierungsrath Jolissaint hat diesen Punkt in seiner Broschüre weitläufig erörtert und auch Autoritäten dafür citirt. Auch glaube ich, der bernische Große Rath habe solche Beweise nicht einmal nöthig, sondern dieser Satz stehe in der Brust eines Jeden geschrieben. Wenigstens bisher hat der Große Rath in solchen Dingen so gehandelt, daß man annehmen darf, er sei wirklich von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt. Derselbe ist übrigens klar und deutlich in der Verfassung selbst ausgesprochen, indem der § 81 sagt: „Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die

Volksschulen möglichst zu vervollkommnen." Der nämliche Satz ist in den Motiven des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens ausgesprochen, wo es heißt: „in Betrachtung: 1) daß die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend in öffentlichen und Privatanstalten eine wesentliche Angelegenheit des Staates ist; 2) daß insbesondere eine gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zur Erreichung ihres Zweckes durchaus nothwendig ist." Der § 33 des gleichen Gesetzes bestimmt: „Jeder öffentliche Lehrer ist gehalten, so weit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen." Eine fernere Bestimmung findet sich in dem Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860, dessen § 29 sagt: „Die Primarlehrer haben die Pflicht, nicht nur alle in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung ihrer Schüler unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und sich stets eines musterhaften und sittlichen Betragens zu befleißen, sondern sie haben auch nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und den Zweck der Primarschule überhaupt fördern kann." Nun entsteht die Frage, ob die geistlichen Lehrschwestern diesen Bedingungen entsprechen, welche Verfassung und Gesetze an sie stellen. Um diese Frage zu entscheiden, muß zuerst die andere Frage beantwortet werden, welches der Zweck dieser Orden ist. Da ergibt sich aus ihrer Geschichte, aus ihren Statuten und aus ihrem Leben, daß ihr Hauptzweck jedenfalls nicht die Unterrichtung der Jugend ist, sondern daß ihr Endziel an einem andern Orte, nicht auf dieser Welt, sondern im Jenseits liegt. Sie wollen sich bestreben, dereinst würdig vor ihrem Bräutigam zu erscheinen. Ihre Thätigkeit und ihre Gesinnung beschäftigt sich weniger mit Dem, das danieden ist, als mit dem Höhern, Ewigen. Deßhalb ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, daß es den Mitgliedern solcher Kongregationen geradezu unmöglich ist, ihr Hauptaugenmerk dem Unterrichte zu schenken, sondern dieser ist ihnen Nebensache. Die religiösen Uebungen, die Vorbereitung auf ein künftiges Leben ist ihnen Hauptsache. Das Gesetz verlangt aber von den Lehrern, daß sie sich mit ungetheilter Thätigkeit dem Unterrichte der Jugend widmen, wobei sie sich allerdings eines religiösen Lebenswandels befleißen und gute Christen sein sollen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubt die Kommissionsmehrheit, es sei, da die Frage nun einmal vor den Großen Rath getreten ist, nicht gerechtfertigt, den Lehrschwestern die Bewilligung zu ertheilen, auch in Zukunft das Primarlehrerexamen zu machen, um dann an einer öffentlichen, theilweise vom Staate bezahlten Schule Unterricht zu ertheilen. Aber auch ein weiterer, schon öfter erwähnter Grund, läßt die Lehrschwestern zu Ertheilung von Unterricht nicht ganz tauglich erscheinen. Sie sind nämlich in Folge ihrer Abgeschlossenheit, in Folge ihres klösterlichen Lebens, mit den Bedürfnissen der Menschen, mit dem Leben des Volkes, mit dessen Leiden und Freuden weniger vertraut, als weltliche Lehrerinnen. Ein fernerer Grund, der theilweise auch in den Motiven des Projektdekretes angeführt ist, ist der, daß die Ordensschwestern die meisten ihren Obern und jedenfalls die letzte Instanz außer Landes haben und unter dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit stehen. Die Kommissionsmehrheit erblickt auch in diesem Umstande einen Grund, um die Lehrschwestern nicht so tauglich für die Erfüllung ihrer Aufgabe erscheinen zu lassen, wie es vom Staate verlangt wird, indem der Einfluß der Geistlichkeit jedenfalls demjenigen der weltlichen Behörden entgegenarbeitet. Durch diese Thatsache läßt sich auch erklären, warum die geistlichen Lehrschwestern nicht mit solcher Liebe, Aufopferung und Eifer ihren Lehrberuf ausüben, wie die weltlichen Lehrerinnen. Man hat Ihnen heute Beispiele aus St. Gallen und Luzern zitirt, aus welchen Sie ersehen haben, daß diese Kantone, von denen der eine zum größern Theil, der andere ausschließlich katholisch ist, dem Unterrichte durch Klosterfrauen nicht hold sind und ihm Schranken zu setzen suchen. Es sei mir gestattet, auch noch ein Beispiel anzuführen und zwar aus einem Staate, der als ein gut katholischer Staat angeschrieben ist und in jüngster Zeit Gelegenheit hatte, zur Einsicht zu kommen, daß er Reformen treffen muß, nämlich aus Oesterreich. In der vor Kurzem stattgefundenen Diskussion über ein neues Schulgesetz sind verschiedene Voten gefallen, die auch im Kanton Bern ihre Anwendung finden dürfen. Es wäre zu weitläufig, alle zu zitiren, und ich will mich deßhalb auf dasjenige des Herrn Dr. Klun beschränken, der sich längere Zeit dem Lehrberufe gewidmet zu haben scheint und auch ein guter Katholike ist. Er äußerte sich folgendermaßen: „Man hat die Schule eine Tochter der Kirche genannt. Ich muß dem widersprechen. Aber selbst zugeben, die Volksschule sei eine Tochter der Kirche; diese Tochter ist nun großjährig geworden, es ist Zeit, daß sie selbstständig wirthschafte im eigenen Hause. (Lebhafte Zustimmung von allen Seiten.) Man sagt weiter, die Geistlichkeit sei vermöge ihrer höheren Bildung gerade zunächst berufen, für die Volksschule zu sorgen. Ist der Lehrerstand wirklich so wenig gebildet, so bilde man ihn. (Große Zustimmung.). Man gründe Pädagogien, Seminarien, so viel man will, und lege der Errichtung derselben keine Hindernisse in den Weg. (Bravo.) Gerade auf dem Gebiete der Lehrerbildung ist in Deutschland und in der Schweiz enorm viel geschehen, während wir bei uns diese traurigen Pädagogien an den Normalschulen haben, wo das sogenannte Methodenbuch auswendig „geochst" wird, um es dann buchstäblich bei den Visitationen wieder herunterzuleiern. (Große Heiterkeit.) Bildung und Religion sind wahrhaftig keine Gegensätze. Der wahrhaft gebildete Mann ist auch ein religiöser Mann, wenn er auch nicht klerikal gesinnt ist. Wollte man das Gegentheil behaupten, so müßte auch der Rückschluß wahr sein, daß die in diesem Sinne Religiösen keine gebildeten Leute sind (Heiterkeit), was wir doch nicht zugeben wollen. Auf dem Boden einer langjährigen Lehrerpraxis stehend, begrüße ich den vorliegenden Gesetzesentwurf mit der vollsten Genugthuung. Ich erblicke in ihm das Mittel, einen gebildeten Arbeiterstand zu schaffen, und dieser ist die Zukunft für die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich. Daher stimmen Sie für den vorliegenden Gesetzesentwurf, gestatten Sie mir, mit dem Dichter auszurufen: „„Auf, gewaltiges Oesterreich, vorwärts! thu' es den Andern gleich!"" (Lebhafter Beifall von allen Seiten des Hauses.)" Das Gesetz wurde angenommen. Solches geschieht in Oesterreich. Dort emanzipirt man auf einmal die Schule ganz vom Clerus, und hier handelt es sich nur um die Beseitigung eines kleinen Restes. Herr Präsident, meine Herren! Sie mögen urtheilen, ob die Ansichten, welche die Mehrheit der Kommission geleitet haben, begründet sind oder nicht. Der Thatsache will ich nicht einmal erwähnen, daß in denjenigen Staaten Europa's, wo der Unterricht sich in den Händen der Geistlichkeit befindet, es mit demselben schlecht aussieht. Ich resümire daher, indem ich die Behauptung aufstelle, daß die Lehrschwestern den Anforderungen, welche Verfassung, Gesetze und Grundsätze des Lehrwesens an sie stellen, nicht genügen, namentlich nicht in einer Demokratie, deren Aufgabe es ist, nicht nur für die Bildung der einzelnen Klassen zu sorgen, sondern sie für vaterländische Interessen zu begeistern und möglichst in den Stand zu stellen, ihre Bürgerpflicht zu erfüllen. Dieß sollte bereits genügen, um zu sagen, die Ordensschwestern sollen in Zukunft nicht mehr als Primarlehrerinnen patentirt und angestellt werden. Dazu kommt nun aber noch ihr Benehmen gegenüber dem Staate, indem sie sich stets gegen die ihnen von der weltlichen Obrigkeit zugekommenen Weisungen aufgelehnt haben. Ich will die Vorgänge nicht wiederholen, und nur noch beifügen, daß mich der Brief der Superiorin Clemence in Pruntrut an

die Erziehungsdirektion wirklich gestoßen hat. Sie ergeht sich in demselben in weitläufigen Erörterungen über Verfassungsartikel und will damit darthun, daß der Staat Bern sich in diese Verhältnisse nichts zu mischen habe. Die wiederholten Weigerungen, die Statuten vorzulegen, lassen den Verdacht aufkommen, daß dieselben Bestimmungen enthalten, die in der gesetzgebenden Behörde Anstoß erregen und keinen Zweifel mehr übrig lassen würden, daß die Lehrschwestern fernerhin nicht mehr an den öffentlichen Schulen angestellt werden sollen. — Das Gesagte ließe sich einigermaßen widerlegen, wenn der Jura einwenden könnte, er sei, da der Staat nichts für die Bildung von Lehrerinnen thue, auf die geistlichen Lehrschwestern angewiesen. Allein ein solcher Einwand kann nicht erhoben werden. Bereits in den 30er Jahren ist ein Lehrerinnenseminar geschaffen, aber in der 50er Periode wieder aufgehoben worden, weil man es damals nicht für nothwendig erachtete, den Lehrschwestern den Unterricht zu entziehen. Später wurde jedoch das Seminar wieder eröffnet, und zwar wurde es, wenn ich nicht irre, für 30 Zöglinge bestimmt; seither hat der Staat bedeutende Opfer hiefür gebracht. Die in Seminarien gebildeten Lehrerinnen sind ohne Zweifel besser instruirt, als diejenigen, die aus Klöstern hervorgehen. Die Kommissionsmehrheit hat in dieser Beziehung keinen Grund, Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Herrn Erziehungsdirektors zu setzen, der Ihnen heute gesagt hat und bereit ist, seine Behauptung zu belegen, daß die Lehrschwesternn bei den Examen durchgängig die schwächsten sind und die von ihnen geleiteten Schulen bedeutend hinter denjenigen weltlicher Lehrerinnen zurückstehen. Aus diesen Gründen hält die Kommissionsmehrheit das von ihr vorgelegte Dekret durchaus für zweckmäßig und nothwendig und glaubt, daß es mit der Zeit auch noch dazu beitragen werde, die Einheit des Kantons zu fördern, indem dadurch zweifellos auch die Intoleranz, die noch hie und da zu Hause ist, beseitigt wird. — Ich gehe über zu der zweiten Frage: ist das Dekret verfassungsgemäß? Die Kommission stützt sich auf den § 81 der Verfassung, welcher sagt: „Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden. Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht. Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichtes überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten." Ich zitire noch den § 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, welcher Folgendes vorschreibt: „Weitere Bestimmungen, namentlich über die . . . Bildung, Anstellung und Entlassung, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer . . . werden betreffenden Spezialgesetzen und Verordnungen vorbehalten." Daraus geht hervor, daß dem Staate die Befugniß zusteht, die ihm zweckmäßig scheinenden Bestimmungen über die Anstellung und Entlassung der Lehrer, resp. Lehrerinnen aufzustellen. Dieses Recht des Staates kann um so weniger bestritten werden, da er auch bedeutende Auslagen für den Jugendunterricht hat, indem er Zulagen an die Lehrerbesoldungen leistet. Er gibt an die Primarschulen jährliche Beiträge von Fr. 220 für jeden Lehrer und leistet außerdem noch außerordentliche Zulagen, Alterszulagen, gibt Beiträge für die Anschaffung von Lehrmitteln, für Schulhausbauten u. s. w. Das alte Sprüchwort „wer zahlt, befiehlt" kann auch hier angewendet werden. Der Staat hat also sonder Zweifel das Recht, Bestimmungen über die Eigenschaften aufzustellen, welche die Lehrer und Lehrerinnen haben sollen. Wenn der Staat z. B. dem Wirthe das Unterrichten verbieten kann, wenn er ferner dem Lehrer die Ausübung anderer Berüfe ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion untersagen kann, so kann er auch einer Klasse der Bevölkerung sagen: so lange ihr die und die Eigenschaft habt, könnt ihr nicht an öffentlichen Schulen angestellt werden. Die Kommissionsmehrheit glaubt, dieß sei der richtige Standpunkt. Es handelt sich eigentlich hier nur um eine Ergänzung des Reglementes über die Patentirung der Lehrer und Lehrerinnen, indem man die Eigenschaft einer Ordensschwester mit der Eigenschaft einer Lehrerin an einer bernischen Staatsschule inkompatibel erklärt. Dadurch wird die andere Frage nicht berührt, wer überhaupt Unterricht ertheilen dürfe, der § 82 der Verfassung findet daher da keine Anwendung; denn die Frage ist die: wer darf an bernischen Schulen angestellt werden? Uebrigens hat das Dekret keine so große Tragweite, indem es die gegenwärtig bereits patentirten und angestellten Lehrschwestern im Jura gar nicht betrifft. Bekanntermaßen werden die Lehrer und Lehrerinnen auf Lebenszeit gewählt, so daß sie, wenn nicht ausnahmsweise Fälle eintreten, so lange sie leben, angestellt bleiben. Deßhalb wird beantragt, daß die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen nicht aufgehoben werden sollen. Uebrigens können auch in Zukunft die Ordensschwestern sich dem Lehrberufe widmen, so bald sie aus ihrem Orden austreten. Von zweien eins: Entweder mögen sie Ordensschwestern bleiben und dem Unterrichte entsagen, oder sie sollen den Orden verlassen und sich mit Leib und Seele dem Lehrfache widmen. Es ist dieß keine so schwere Aufgabe, indem bekanntlich die Lehrschwestern ihr Gelübde nicht auf Lebenszeit leisten, sondern alle Jahre vom Orden zurücktreten können. — Es sind nun noch verschiedene Einwendungen gegen das Dekret erhoben worden, namentlich wurde geltend gemacht, es sei dasselbe ein Verstoß gegen die katholische Religion. Zu Begründung dieses Einwandes wird die Behauptung aufgestellt, die katholische Religion, resp. die Ausübung derselben verlange absolut Klöster. Dieser Satz ist bereits hinlänglich vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes widerlegt worden, der darauf hingewiesen hat, daß verschiedene Länder katholischer Konfession keine Klöster besitzen und man bereits in den 40er Jahren in der Schweiz über diesen Punkt zum Beschluß gekommen ist. Allein auch der hochwürdige Bischof von Basel beruft sich in einem erst in den letzten Tagen an den Großen Rath gerichteten Schreiben auf den Satz, daß die Klöster zum Katholizismus gehören, und zitirt zur Begründung desselben Ernest Renan, den Verfasser der berühmten Schrift „Das Leben Jesu". Es ist mir aufgefallen, daß der Bischof von Basel diese Autorität zitirt hat, und ich habe mir die Mühe genommen, nachzusehen, wie es sich damit verhält. Da steht allerdings auf Seite 116 des Buches „Geschichte der Anfänge des Christenthums" folgende Stelle: „Das Klosterleben ist die nothwendige Folge des christlichen Geistes; es gibt kein vollkommenes Christenthum ohne Klöster, da sich das evangelische Ideal nur dort verwirklichen kann." Etwas weiter hinten im nämlichen Buche heißt es aber: „Nachdem das Gemeindeleben in der zweiten Hälfte des Mittelalters den Mißbräuchen einer unduldsamen Kirche gedient hatte und das Kloster zu oft ein feudales Lehen oder die Bildungsstätte einer gefährlichen und fanatischen Rotte geworden war, zeigte sich der moderne Geist sehr strenge in Rücksicht auf das Klosterleben." Wenn man also das Eine sagt, sollte man auch das Andere nicht übergehen. Uebrigens ist jener Satz, den der Bischof von Basel zu Gunsten der Lehrschwestern geltend machen will, von Renan gar nicht für solche Fälle aufgestellt worden, sondern bei Anlaß der Beschreibung der ersten christlichen Gemeinden, wo der Verfasser auseinandersetzt, wie sich allmälig Klöster gebildet haben, in die namentlich die Frauen, die damals nicht die nämlichen Rechte besaßen, wie die Mannspersonen, oft froh gewesen seien einzutreten und sich ihres Eigenthums zu entäußern; besonders sei dieser Fall öfters vorgekommen bei Wittwen und ältern Frauenzimmern. Von den damaligen Klöstern also

spricht Renan, nicht von den gegenwärtigen, welche die Zeit schon längst verurtheilt hat, indem jetzt, wo der Staat für den Unterricht sorgt, Krankenanstalten errichtet u. s. w., die Verhältnisse ganz anders sind, als damals. Es sind auch noch andere Einwendungen gegen das Dekret erhoben worden, namentlich wird auf die 9000 Unterschriften aus dem Jura hingewiesen und gesagt, daß man angesichts derselben die Leute doch nicht vor den Kopf stoßen könne. Unterschriften sind allerdings viele vorhanden, im vorliegenden Falle haben sie aber ein so großes Gewicht nicht. Vorerst sind nämlich die meisten Petitionen, mit Ausnahme der in den letzten Tagen eingelangten, von der Voraussetzung ausgegangen, es handle sich um ein Dekret, wie es ursprünglich von der Erziehungsdirektion vorgelegt worden ist. Dieß ist nicht der Fall, sondern die gegenwärtigen Lehrschwestern werden auch nach Erlaß des vorliegenden Dekretes bleiben. Zudem muß man sich auch vorstellen, wie das bei der Sammlung der Unterschriften ungefähr gegangen sein mag, indem unter denselben, wie mir mitgetheilt worden ist, auch solche von Protestanten sich befinden. Wenn der Geistliche die Liste den Kindern übergibt, um sie zu Hause unterzeichnen zu lassen, so ist es sehr begreiflich, wenn keine Weigerung erfolgt bei einer Bevölkerung, die noch so an ihrem Geistlichen hängt und ihn für die höchste Person ansieht. Manche hätten vielleicht lieber nicht unterzeichnet, haben es aber gethan, um sich von dieser Seite keiner Verfolgung auszusetzen. Deßhalb fallen nach meinem Dafürhalten die 9000 Unterschriften nicht so sehr in Betracht. Wenn der liberale, der aufgeklärte Theil der Bevölkerung nicht solches Zutrauen in den Großen Rath setzte und von ihm erwartete, daß er das Richtige treffen werde, ohne daß Petitionen im entgegengesetzten Sinne vorliegen, so hätte man wahrscheinlich noch mehr Unterschriften gegen die Lehrschwestern beibringen können. Sie haben bereits vernommen, daß gute Katholiken aus dem Jura, Leute, deren Aufführung auch gar keinen Makel an sich hat, für die Entfernung der Lehrschwestern sind und selbst noch weiter gehen möchten, als das Dekret. Das soll doch auch einigermaßen ein Fingerzeig sein für die Mitglieder des Großen Rathes, die dem alten Kantonstheile angehören. Wenn Leute, wie die Herren Carlin, Jolissaint, Kaiser u. A. finden, das Wohl des Jura, das Wohl des Kantons, sogar das Wohl der Eidgenossenschaft verlange, daß der von den Lehrschwestern bis jetzt auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend ausgeübte Einfluß aufgehoben werde, so muß dieß doch auch in die Wagschale fallen. Gestützt auf alle diese Gründe empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission die Annahme des von ihr vorgelegten Dekretes, indem sie dafür hält, dasselbe sei nothwendig, zweckmäßig und verfassungsgemäß und liege im Interesse der zukünftigen Generationen des Kantons und der Eidgenossenschaft. — Was schließlich den Antrag des Herrn Hügli betrifft, welcher nur eventuell gestellt ist und dahin geht, daß in Zukunft jedes Mitglied eines religiösen Ordens, welches im Staatsgebiete Unterricht zu ertheilen wünscht, beim Großen Rathe die Erlaubniß nachzusuchen hat, — so halte ich dafür, derselbe solle angenommen werden, wenn der Antrag der Majorität wider Erwarten nicht durchgehen sollte. Doch will ich es Herrn Hügli überlassen, seinen Antrag näher zu begründen.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt den Vorsitz.

Dr. Manuel, deutscher Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich muß zuerst mit einigen Worten mein Votum in der Kommission erklären, indem dießfalls einige Irrthümer unterlaufen sind. Es sind in der Kommission zwei Hauptanträge einander gegenübergestanden: Eintreten und Nichteintreten auf das regierungsräthliche Dekret. Ich habe für das Nichteintreten gestimmt. Indessen hatte Herr Hügli einen Antrag gestellt, dahin gehend: (Der Redner verliest denselben; siehe Seite 396 f. hievor.) Dieser Antrag mußte als ein eventueller Antrag zu demjenigen des Regierungsrathes angesehen werden. Ich habe nun zu dem Antrage des Herrn Hügli einen Unteramendementsantrag gestellt, indem ich sagen wollte: „Jedes Mitglied eines fremden religiösen Ordens u. s. w.“ Mein Antrag ist aber in Minderheit geblieben, und Herr Hügli ist einzig für seinen eventuellen Antrag eingestanden. Es ist also nicht richtig, daß ich, wie es in einem öffentlichen Blatte gestanden ist, den Antrag des Herrn Hügli als Hauptantrag aufgenommen habe. — Was die Sache selbst betrifft, so stelle ich mich nicht auf den pädagogischen, sondern auf den konstitutionellen Standpunkt. Wir haben kein pädagogisches oder philosophisches Prinzip zu diskutiren, sondern einen Verfassungsartikel (Art. 82) auszulegen. Wir sind nicht im internationalen oder im Friedenskongreß, wo man ganz schrankenlos das pro et contra einer These diskutiren kann, sondern wir bewegen uns in ganz konkreten Verhältnissen, wir haben Rechte von Bürgern oder Bürgerinnen zu erörtern, die durch die Verfassung normirt und bestimmt sind. Wir sind daher nicht absolut frei, sondern gebunden. Wir haben nicht zu untersuchen, ob es zweckmäßig sei, daß geistliche Körperschaften oder einzelne Mitglieder derselben Unterricht zu ertheilen haben, sondern die Frage: was sagt hierüber der § 82 der Verfassung? In einer andern, freiern, obwohl auch durch bestehende Verhältnisse influenzirten Stellung waren die Verfassungsräthe. Ein Verfassungsrath kann alles Mögliche beschließen; er hat, wenn ihn nicht politische und praktische Rücksichten leiten, Alles in der Hand. Er kann diese oder jene Kategorie von Bürgern von einem Rechte ausschließen; es stände ihm frei, einen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, wie den Art. 12 eines französischen Gesetzes vom Oktober 1793, welcher bestimmte: „Kein Exadeliger, kein Geistlicher, kein Prediger irgend einer Sekte oder Konfession kann zum Nationallehrer ernannt werden.“ Diese Bestimmung ist zwar nur einige Monate in Kraft geblieben, und ich führte das Beispiel nur an, um zu sagen, daß ein Verfassungsrath viel freier ist, als ein Großer Rath, der einfach die Verfassung zu halten und auszulegen hat. Untersuchen wir nun den § 82 der Verfassung und seine Tragweite etwas genauer; denn dieser und kein anderer kommt im vorliegenden Falle zur Anwendung, weil er gerade die Verhältnisse berührt, welche uns heute beschäftigen. Bezüglich seiner Totalphysiognomie betrachte ich den § 82 nicht als einen Strebepfeiler, als ein Hauptgewölbe der Verfassung, sondern mehr als eine Arabeske, ein Ornament, das an der Façade angebracht ist. In einem weitaus überwiegend protestantischen Kantone, in welchem keine Jesuiten, sondern bloß einige religiöse Körperschaften existiren, hat dieser Paragraph gar keine besondere praktische Bedeutung. Ich begreife zwar, daß man ihn aufgenommen hat; denn bei der damals in der Schweiz herrschenden Jesuitenbewegung mußte man doch den katholischen Kantonen zeigen, daß man in dieser Sache mit ihnen einverstanden sei; es fiel aber Niemanden ein, die religiösen Korporationen im Jura dadurch zu molestiren oder zu maßregeln. Ich glaube übrigens, daß wir, wenn wir heute eine Verfassung zu berathen hätten, einen solchen Paragraphen nicht in dieselbe aufnehmen würden. Es liegt nämlich in der menschlichen Natur, daß sich die Leute stets vor Etwas fürchten oder, wie man sagt, sich einen Bölimann machen. So galten im Jahre 1831 die Stadtberner als Bölimann, und man hat deßhalb den Artikel in die damalige Verfassung aufgenommen, es dürfen nicht mehr als eine gewisse Zahl Stadtberner im Großen Rathe sitzen. Im Jahre 1846 lachte man über diesen Artikel und strich ihn aus der Verfassung. Da aber hatte man einen andern Bölimann, die Jesuiten, weßhalb in Bezug auf diese ein Artikel in die neue Verfassung aufgenommen wurde. Bei einer künftigen Verfassung werden vielleicht die Eisenbahnbarone oder Bankbarone oder andere anstößige Kategorien von Bürgern mit Verbot belegt werden sich Einer von denselben wegen der barbarischen Behandlung

und zehn Jahre später wird man auch darüber lachen. Wenn wir nun fragen, wie der Verfassungsrath die Sache aufgefaßt hat, so können wir nichts Anderes sagen, als was erstens im Wortlaut und zweitens im Geiste des Artikels liegt. Der § 82 sagt in seinem Wortlaute Folgendes: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Hier wird also vorerst einer gesammten Gesellschaft verboten, sich auf dem Staatsgebiete niederzulassen. Die Bestimmung wurde später so ausgelegt, daß die bereits Niedergelassenen von ihr nicht berührt werden. So wurde auch ein anderer Paragraph der Verfassung (§ 16) dahin ausgelegt, daß nach Erlaß derselben einem Beamten die Annahme einer Pension von einem andern Staate nicht gestattet sei, daß aber die bereits bestehenden Pensionen hiedurch nicht betroffen werden. Was nun den Geist des § 82 betrifft, so muß man da natürlich die Verfassungsrathsverhandlungen befragen. Herr Stockmar äußerte sich bei Berathung dieses Artikels folgendermaßen: „Zu Pruntrut, zu St. Ursanne und an mehreren andern Orten des katholischen Jura sind Klosterfrauen vorhanden, welche einem fremden Orden angehören und ihr Leben der Erziehung junger Mädchen oder der Erleichterung der Armen widmen. Jedermann schätzt die Dienste, welche sie leisten, und es würde ein Verlust für das Land sein, wenn der § 92 auf sie angewendet werden sollte; indessen könnte man durch den dem Großen Rathe gelassenen Vorbehalt ihre Stellung in eine gesetzliche verwandeln, statt daß sie jetzt eine schwankende und ungewisse ist und die einmüthige Zusicherung, welche mir im Schoße der Redaktionskommission gegeben worden ist, läßt mir in dieser Beziehung keine Besorgniß; ich hege das Vertrauen, daß eine der ersten Maßregeln des künftigen Großen Rathes darin bestehen wird, die Bewilligung zu Fortsetzung ihrer Anstalten zu ertheilen." Aehnlich hat sich der Berichterstatter, Herr Ochsenbein, ausgesprochen. Ich zitire Stockmar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er damals weitaus das maßgebendste Mitglied aus dem Jura war. Ich kann wohl sagen, daß er zu jener Zeit der einflußreichste Jurassier war, und zwar nicht etwa in dem Sinne, daß er den zu großen Einfluß des katholischen Clerus begünstigte, sondern er suchte die Rechte der katholischen Kirche mit den Ansprüchen und Rechten der neuern Zeit und des Staates zu verbinden. So hat er z. B. als Präfekt von Pruntrut sich sehr große Verdienste um das dortige Collège erworben, das er auf eine der gegenwärtigen Zeit entsprechende Stufe zu heben suchte. Es ist auch zu bemerken, daß diese Frage bloß die katholischen, nicht aber die protestantischen Mitglieder des Verfassungsrathes berührte; da nun Stockmar das Organ der katholischen Mitglieder war, und da sich Niemand gegen seine Ansicht erhoben hat, so ist sicher, daß dieser Paragraph die Ursulinerinnen und die Sœurs de la Charité gar nicht betrifft. Herr alt-Erziehungsdirektor Moschard berief sich in der Verhandlung von 1852 ausdrücklich auf diese Zusicherung, und ich kann beifügen, daß ich sein damaliges Votum über die Sœurs de la Charité von Anfang bis zu Ende unterschreibe. Herr Moschard konnte aus erster Quelle schöpfen, indem sein Vater Mitglied des Verfassungsrathes war, so daß sein im Jahre 1852 über die Sœurs de la Charité abgegebenes Votum als ganz gültig angesehen werden kann. Die Verfassung wäre im katholischen Jura ohne Zweifel gar nicht angenommen worden, wenn die religiösen weiblichen Korporationen der dortigen Bezirke dadurch wären betroffen worden. Ich sage also: Geist und Buchstabe des Art. 82 der Verfassung, die Art und Weise, wie er in dieselbe gekommen und wie er von den katholischen Mitgliedern und überhaupt vom Verfassungsrathe aufgefaßt worden ist, beweist, daß man gegen die Mitglieder von weiblichen Orden, die sich damals im Jura befanden, durchaus kein Verbot aussprechen wollte, Unterricht zu ertheilen. Man kann freilich einwenden, seit Erlaß der Verfassung sei Manches geschehen, das dieser milden Auffassung des § 82 widerspreche. Ich werde auf diese Zwischenzeit später zurückkommen, für jetzt stelle ich, in Bezug auf die Vorlage der Regierung, den Satz auf, der das Fundament meiner Argumentation bildet: Der Große Rath, als bloße gesetzgebende Behörde, kann nicht allgemeine Inkompatibilitäten aufstellen, die der Verfassungsrath nicht schaffen wollte. Eine solche allgemeine Inkompatibilität ist es, wenn man einer gewissen Kategorie von Bürgern sagt, — nicht etwa: ihr sollt nicht unterrichten, sondern: wir lassen dich nicht einmal zum Examen, du bist von vornherein ausgeschlossen. Die Aufstellung einer solchen Inkompatibilität steht dem Großen Rathe nicht zu. Ich will ein Beispiel anführen. Der § 20 der Verfassung erklärt als unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden. Wenn nun dieser Artikel nicht in der Verfassung stände, könnte da wohl der Große Rath bei Gelegenheit irgend eines Gesetzes von sich aus die Geistlichen und besoldeten Lehrer und Beamten von der Wahlfähigkeit ausschließen? das dürfte nie und nimmer geschehen. Das Volk hat das Recht, alle Leute zu wählen, die durch die Verfassung nicht ausgeschlossen sind. Man hat das Wirthschafts- und andere Gesetze zitirt, in welchen die Ausübung eines Gewerbes mit dieser oder jener Eigenschaft unvereinbar erklärt wird. Das ist aber ein ganz anderes Verhältniß, indem dadurch kein prinzipielles in der Verfassung förmlich zugesichertes Recht angetastet, sondern bloß eine Bedingung zu Ausübung eines Gewerbes gestellt wird, die Jedermann erfüllen kann. Die Verfassung hat natürlich nicht alle Reglemente über Lehrerprüfungen u. s. w., u. s. w. erlassen; denn dieß ist Sache der Gesetzgebung. Die Verfassung stellt allgemeine Rechte und Freiheiten auf, über welche man nicht so weit weggehen kann, daß man einem ganzen Stande sogar den Acceß zu Ausübung eines Gewerbes verweigert. Wenn die Lehrschwestern die Ermächtigung verlangen würden, ohne Prüfung Unterricht zu ertheilen, so wäre das etwas ganz Anderes; da könnte man mit Recht sagen, sie haben auf ein solches Privilegium keinen Anspruch. Sobald aber die Lehrschwestern erklären, die vom Staate aufgestellten Bedingungen erfüllen zu wollen, sobald sie verlangen, wie alle Andern zu Erfüllung dieser Bedingungen zugelassen zu werden, sa kann man unmöglich darüber hinausgehen und ein absolutes Verbot aufstellen, von dem die Verfassung nichts sagt. Die Kommissionsminderheit sagt also in erster Linie, die Vorlage der Regierung gehe zu weit, da sie die schützende Klausel ignorirt, welche in § 82 der Verfassung aufgestellt ist, indem er das Recht der Ertheilung von Unterricht durch Mitglieder religiöser Korporationen an die vorgängige Bewilligung des Großen Rathes knüpft. Die Verfassung spricht in § 82 von geistlichen Orden, sie hat ihre Aufmerksamkeit auf dieselben gewendet und hier eine Ausnahme statuirt, dieselbe aber in mildem Sinne zu Gunsten der damals im Jura existirenden Korporationen beschränkt. Durch einen absoluten Ausschluß der Mitglieder religiöser Korporationen von der Befugniß, Unterricht zu ertheilen, würde man gleichsam eine gewisse Kategorie verdächtiger Personen schaffen, und wäre in dieser Beziehung nicht besser daran, als die Franzosen mit ihrer Konstitution von 1791. Da wurden im Anfange prächtige Deklarationen der Menschenrechte, des droits de l'homme, gemacht, später aber ist ein Gesetz nach dem andern erlassen worden, welches eine Freiheit nach der andern beschnitt und das Leben am Ende so unsicher machte, daß es fast zur wahren Hölle geworden. So wurde z. B. im Jahre 1793 oder 1794 ein Prozeß gegen 120 Bürger der Stadt Nantes geführt. Als

sich Einer von denselben wegen der barbarischen Behandlung beklagte und sich auf die Menschenrechte berief, antwortete man ihm: „Il n'y a que les aristocrates qui osent invoquer ce roman!“ So geht's, wenn man in die Verfassung prächtige Dinge setzt und sie dann nachher so dreht, daß sie keine Anwendung finden. Ich sage also: wenn die Lehrschwestern den vom Staate mit Recht aufgestellten Bedingungen, welche Derjenige erfüllen muß, der Primarunterricht ertheilen will, sich unterziehen wollen, so sollen sie auch von der am Schlusse des § 82 der Verfassung aufgestellten und durch die Worte „als mit Bewilligung des Großen Rathes“ ausgedrückten Klausel Gebrauch machen können. Man kann sagen, es sei unbequem, wenn der Große Rath neben seinen vielen Geschäften noch Lehrschwestern patentiren müsse. Danach haben wir aber nicht zu fragen, wenn die Verfassung befiehlt. Ein so großer Uebelstand wäre es übrigens auch nicht, wenn eine Lehrschwester nach gehöriger Absolvirung ihres Examens vor den Großen Rath treten und von ihm die Autorisation zu Ertheilung von Unterricht verlangen würde. Die Kommissionsminderheit stützt sich also namentlich auf den konstitutionellen Standpunkt, der rein formeller Natur ist, und sagt: wir haben uns nicht mit der Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Unterrichts durch Mitglieder geistlicher Orden zu beschäftigen, sondern bloß zu untersuchen, ob die Verfassung in Betreff dieser Kategorie von Bürgern und Bürgerinnen so ausgelegt werden solle, wie die Regierung es thut. — Aber auch die materielle Seite der Frage hat man nicht zu scheuen, und ich erlaube mir, auch diese mit einigen Worten zu beleuchten. Man sagt, es sei eine Staatsnothwendigkeit, die Lehrschwestern unbedingt vom Unterrichte auszuschließen, mit andern Worten, sie seien als Lehrerinnen staatsgefährlich, und die öffentliche Wohlfahrt (salut public) erheische diese Maßregel. Was macht man nun geltend, um diese Gefährlichkeit nachzuweisen? Ich will mich da auf einige Hauptpunkte beschränken. Man beruft sich vorerst auf das Ordensgelübde. Dieser Einwand ist gegenüber den Ursulinerinnen etwas sonderbar; denn ich sehe nicht ein, wie das Gelübde, sich hauptsächlich mit der Erziehung der Jugend abzugeben, dem Pflichteifer und der Gewissenhaftigkeit einer Lehrschwester schaden kann; eher muß das Gelübde ein Sporn zur Pflichterfüllung sein. Wenn z. B. die Vorsteherin eines Spitals von ihren Diakonissinnen das Gelübde abnimmt, daß sie sich mit aller Aufopferung der Kranken annehmen wollen, so werden sie ihre Pflicht um so eher erfüllen. Uebrigens will ich lieber ein öffentliches Gelübde, als ein geheimes. Man kennt die Mitglieder der geistlichen Orden, da sie sich ja sogar durch die Kleidung unterscheiden. Dagegen gibt es viele geheime Gesellschaften, bei denen die Uebertretung des geleisteten Gelübdes von den geheimen Obern oft mit dem Dolche bezahlt wird. Man hat nun ein großes Aufsehen von den Statuten der Ursulinerinnen gemacht und sie als unverträglich mit den Anordnungen des Staates bezeichnet, indem die Schwestern sich zu sehr mit dem Jenseits und zu wenig mit dem Diesseits beschäftigen. In Beziehung auf diese Frage könnte man sagen: das Diesseits hat immer gutes Spiel; es ist keine Gefahr vorhanden, daß die Leute das Diesseits zu wenig berücksichtigen, viel eher wird das Jenseits als etwas ferne Liegendes in den Hintergrund gedrängt. Ich habe die Akten gelesen, und da ist mir in Bezug auf die Statuten der Ursulinerinnen namentlich der Umstand aufgefallen, daß sie im Jahre 1810 vom Minister des Unterrichtes des Kaisers Napoleon sanktionirt worden sind. Daraus geht wohl klar hervor, daß sie nichts Staatswidriges enthalten. Ich habe denn auch in diesen Statuten durchaus nichts gefunden, das als staatsgefährlich bezeichnet werden müßte. Das erste Kaiserreich hat sich namentlich dadurch ausgezeichnet, daß der Kaiser Napoleon, der auch in dieser Beziehung alle Extreme zu vermeiden suchte, die Kirche wieder in ihre Rechte einsetzte, ohne ihr jedoch den Unterricht zu überlassen. Er hat überhaupt dem Klerus durchaus keinen überwiegenden Einfluß eingeräumt, namentlich nicht im Unterrichte, dessen Organisation eine ganz weltliche war, die weiblichen Erziehungsorden aber sah er als nützliche Körperschaften an. Man hat übrigens über die geistlichen Körperschaften viel zu allgemein abgesprochen, als ob sie gar nichts werth seien. Da möchte ich nur daran erinnern, daß der Jesuitenorden gerade durch andere geistliche Orden unterminirt worden ist; sie haben den Hauptkampf gegen den Jesuitenorden geführt. Man soll daher nicht alle geistlichen Orden in das gleiche Band nehmen. Als zweites Argument gegen die Lehrschwestern wird angeführt, daß sie zu sehr unter dem Einflusse der Geistlichen stehen. Dieses Argument beweist zu viel; denn es geht gegen den Klerus überhaupt, der zur Organisation der Kirche gehört, die wiederum vom Staate garantirt ist, so daß sich vom konstitutionellen Standpunkte aus gegen den Einfluß der Geistlichkeit nichts einwenden läßt. Wird dieser Einfluß in einem gegebenen Falle zum Mißbrauch, dann sind immer Mittel vorhanden, einzuschreiten. Uebrigens ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß auch die im Seminar zu Delsberg gebildeten weltlichen Lehrerinnen gute Katholikinnen sein wollen, zur Beichte gehen ꝛc., und daß daher auch sie dem Einflusse ihrer Geistlichen nicht entzogen sind. Man beruft sich ferner auf die beharrliche Renitenz dieser Lehrschwestern gegen die Staatsgewalt, namentlich die Erziehungsbehörde, auf die stattgefundenen Störungen, Rebellionen u. s. w. Eben die Geschichte dieser Reibungen von 1848 bis jetzt beweist entweder, daß man Alles gehen ließ und im Spezialfall es für klüger hielt, nicht zu streng zu verfahren, nach dem Sprüchwort „allzu scharf macht schartig“, oder aber daß in solchen Dingen ein irgendwie tolerabler modus vivendi klüger und politischer ist, als Maßregeln, die doch nur auf dem Papier bleiben nnd das vermeintliche Uebel nur ärger machen, wie ja auch die in dieser Beziehung erlassenen Dekrete stets rückgängig gemacht worden sind. Im Jahr 1848 wurde ein Dekret über die Expulsion der fremden Ordensschwestern erlassen, aber die Schwestern sind geblieben. Ein Dekret vom Jahre 1849 hob das Ursulinerinnenkloster auf. Dessen ungeachtet sind die Ursulinerinnen geblieben, und im Jahre 1852 wurde das Verbannungsdekret wieder aufgehoben. Man fand schließlich, die Lehrschwestern seien nun einmal nicht nur bei der Geistlichkeit, sondern überhaupt beim ganzen Volke so beliebt, daß man nicht zu strenge progrediren dürfe, wenn man nicht das ganze Volk vor den Kopf stoßen wolle. Ich glaube, wenn Herr Landammann Pequignot, der auch Katholike war und unter dessen Leitung keine Anstände vorgekommen sind, noch lebte, so wären wir nie zu der Frage gekommen, die uns heute beschäftigt. Die heutige Frage, die eine allgemeine prinzipielle Frage ist, kam nur durch den Spezialfall von Bassecourt an die Tagesordnung. Es waren überhaupt alles Einzelfälle, die von den betreffenden Behörden abzufertigen waren; wenn man daher jetzt hintendrein aus Allem eine allgemeine Anklage auf Widerspenstigkeit und Rebellion ableiten will, so heißt dieß die verschiedenen Behörden der Nachlässigkeit, also der Pflichtverletzung beschuldigen. Auch der Spezialfall von Bassecourt hätte ganz leicht erledigt werden können, ohne daß es nöthig gewesen wäre, eine Kabinetsfrage daraus zu machen. Man muß überhaupt Kabinetsfragen nicht vervielfältigen und seine Thätigkeit mehr auf nutzbringende Dinge wenden, als auf solche Kontroversen, die mehr oder weniger stets einen konfessionellen Charakter annehmen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in den Augen der katholischen Bevölkerung diese Frage die Gestalt einer religiösen Frage annimmt. Es kommt aber, wenn man den Effekt einer Maßregel berechnet, natürlich nicht darauf an, wie Derjenige, der die Maßregel trifft, davon denkt, sondern darauf, was sie für einen Effekt auf den von ihr Betroffenen macht. Wenn z. B. im gegenwärtigen Augenblicke, da ich hier rede, eine schmerzhafte Operation an einem

Kranken gemacht wird, so kann ich hier im Großen Rathe diese Operation ganz gut aushalten, weil sie mich gar nicht betrifft. So müssen wir auch im vorliegenden Falle uns auf den Standpunkt der katholischen Bevölkerung stellen, wo dann die Sache eine ganz andere Gestalt annimmt. — Zum Schluß noch ein paar kurze Betrachtungen. Es handelt sich hier bloß um den Primarunterricht; denn die Lehrschwestern wollen nicht Professorinnen werden, um an Gymnasien und Hochschulen zu doziren. Nun ist das religiöse Element, die Sitte, in Volksschulen wichtiger, dominirender, als in höhern Schulen von rein wissenschaftlichem Charakter. In dieser Beziehung sind, wie ich aus den Petitionen schließen muß, die Lehrschwestern bei der katholischen Bevölkerung sehr beliebt. In einer Petition wird namentlich hervorgehoben, die Lehrschwestern seien einfacher gekleidet, als die weltlichen Lehrerinnen, und die Kinder, welche die Schulen der Lehrschwestern besuchen, seien viel folgsamer, als die andern. Ich will annehmen, daß die Lehrschwestern in technischer, in wissenschaftlicher Beziehung schwächer sind, als die im Seminar in Delsberg gebildeten Lehrerinnen. Wenn aber die katholischen Gemeinden glauben, daß die Lehrschwestern in Bezug auf ernsthaften Sinn ꝛc. den Vorzug vor den weltlichen Lehrerinnen verdienen, so sehe ich nicht ein, warum man da aus systematischem Eifer für die strikte Aufrechthaltung der Schulordnung die wenigen Lehrschwestern entfernen soll, an denen die katholische Bevölkerung nun einmal hängt, wie es die circa 9000 Unterschriften zählenden Petitionen aus dem Jura beweisen. Unter diesen Unterschriften sind natürlich, wie dieß immer der Fall ist, die einen selbstständig, die andern nicht, das aber ist zu beachten, daß Leute von allen politischen Meinungen unter den Petenten sich befinden, namentlich spricht sich auch der neu gewählte Regierungsstatthalter von Delsberg zu Gunsten der Lehrschwestern aus. Es ist mir aufgefallen, daß gar keine Gegenpetitionen eingelangt sind. Man hat zwar heute gesagt, es beweise dieser Umstand ein unbegrenztes Zutrauen gegenüber dem Großen Rathe, ich habe aber noch nie gesehen, daß Leute, die Etwas erlangen wollen, ein so unbegrenztes Zutrauen auf den Großen Rath setzen, daß sie denken, er werde in seiner Weisheit schon das Beste beschließen. Ich hätte es deßhalb zum Zwecke der Orientirung über die Meinung des Volkes gerne gesehen, wenn auch Gegenpetitionen vorgelegen wären. Alles, was man angeführt hat, der Widerstand gegen die Behörden ꝛc., sowie die Unmöglichkeit, durch die strengsten Dekrete, Verbannungsdekrete ꝛc. zum Ziele zu kommen, beweist mir, daß wir vor einer sehr delikaten Frage stehen, die um so delikater behandelt werden muß, als ein protestantischer Großer Rath urtheilt über ein Interesse, das zunächst die Protestanten nicht berührt. Ich fürchte, daß wenn der Große Rath die Vorlage der Kommissionsmehrheit annimmt, sehr fatale, in gewisser Beziehung höchst gefährliche Folgen daraus entstehen werden; denn meine schon früher gemachten Erfahrungen — ich habe schon einmal selbst an einem Exekutionsfeldzug gegen den Jura Theil genommen —, lassen mich glauben, daß diese Frage von der katholischen Bevölkerung des Jura als eine Lebensfrage angesehen werden könnte. Eine absolute Maßregel würde deßhalb entweder, wie alle frühern ähnlichen, auf dem Papier bleiben, was nicht ganz der Würde des Gesetzgebers entspräche, oder sie würde, wenn mit Gewalt vollzogen, das vermeintliche Uebel nur ärger machen und die verdrießlichsten Dinge hervorrufen. Es würde da ein Widerstand eintreten, der viel schwerer zu beseitigen wäre, als offener Aufstand, so daß wir mit Wallenstein sagen müßten:

„Das wird kein Kampf der Kraft sein mit der Kraft:
„Den fürcht' ich nicht. Mit jedem Gegner wag' ich's,
„Den ich kann sehen und in's Auge fassen.
„Ein unsichtbarer Feind ist's, den ich fürchte,
„Der in der Menschen Brust mir widersteht."

Dieser unsichtbare Feind ist das Gefühl des Menschen, daß ihm Unrecht geschehe, daß er in seinem Gewissen beschränkt werde. So bald dieses Gefühl eine gewisse Stärke erreicht hat, ermuntert es zum größten Widerstande, und setzt Denjenigen, der dasselbe durch strenge Maßregeln hervorgerufen hat, in die größte Verlegenheit. Ich habe letzthin von dem berühmten amerikanischen Schriftsteller Bancroft ein Wort gelesen, das mich sehr frappirt hat. Er redete von den irländischen Katholiken und sagte, es scheine sonderbar, daß ungeachtet der Verfolgungen die katholischen Elemente immer angewachsen sind; er fügte aber bei, daß sich dieß erklären lasse durch den Satz, daß „Nichts die Menschen mehr verstocke als Ueberzeugungstreue, wenn sie durch Verfolgung geadelt wird." Wir wollen nun freilich Niemanden verfolgen, aber wenn die katholische Bevölkerung sich in den Kopf setzt, man wolle in ihre Neigungen eingreifen, so kommt es im Effekt auf's Gleiche hinaus. — Man hat nun auch andere Kantone als Beispiele zitirt, nämlich St. Gallen und Luzern. In Betreff der St. Gallischen Lehrschwestern mache ich aufmerksam, daß sie als Schweizerbürgerinnen nach dem Art. 41 der Bundesverfassung sich in jedem Kantone niederlassen können und daselbst alle Rechte genießen, wie die eigenen Kantonsbürger. Eine St. Gallische Lehrschwester würde also im Kanton Bern die nämlichen Rechte haben, wie die Ursulinerinnen (die offenbar ein einheimischer Orden sind), und würde daher nicht einmal der Bewilligung des Großen Rathes bedürfen. Uebrigens hätte ich lieber gewünscht, daß der Herr Erziehungsdirektor statt St. Gallen und Luzern, die keine Autoritäten sind, die Vereinigten Staaten Nordamerika's, namentlich New-York, Pennsylvanien, Massachusetts ꝛc. zitirt hätte. Dort bestehen ganz andere Grundsätze; dort können sich alle Konfessionen in der größten Freiheit bewegen, man bekümmert sich gar nicht um sie. Jede Sekte, jede Konfession thut ihr Möglichstes zu ihrer Verbreitung, und der Staat läßt sie ruhig gewähren. In der Legislatur der Vereinigten Staaten können solche Disputationen gar nicht vorkommen, wie wir sie in unsern Verhältnissen haben müssen, weil unsere Thätigkeit nicht auf andere nutzbarere Dinge gerichtet ist. — Es ließe sich noch Manches anführen, indessen scheint es mir, ich habe Ihre Zeit schon zu lange in Anspruch genommen. Ich bin so frei und schließe mich dem Antrage der Minorität der Kommission an. Herr Carlin hat gesagt, die Motive desselben seien in der Kommission nicht diskutirt worden. Es versteht sich von selbst, daß diese Motive nicht gleichsam offiziell sind, indessen sind sie doch in der Kommission berührt und auseinandergesetzt worden. Die Minorität setzte sie ihrem Antrage bei, um einige Anhaltspunkte zu geben, warum sie zu demselben gekommen ist. Ich schließe mit dem Antrage der Kommissionsminderheit, es sei in den Antrag des Regierungsrathes nicht einzutreten.

Hier bricht der Herr Präsident Brunner, der wieder den Vorsitz übernommen, die Verhandlung ab.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung.

Die letzte Zeile der Seite 415, zweite Spalte, ist am Schluß der Seite 416 zu lesen.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 22. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ducommun, Etienne, Gfeller in Schangnau, Hofer, Hubacher, Liechti, Jakob; Michel, Schwab, Seßler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Guenin, Engel, v. Känel, Peter; Keller, Christ.; Lenz, Marti, Monin, Joseph; Streit, Bendicht; Thönen, Thormann, Wiedmer, Zingre, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die Angelegenheit der Lehrschwestern.

(Siehe Seite 396 f. hievor.)

Dr. Hügli, Mitglied der Kommission. Es ist noch kein Jahr verflossen, seit hier in diesem Saale ein großer Staatsmann geäußert hat, das Undankbarste auf der Welt sei die Stellung eines Vermittlungspolitikers. Beide Parteien wollen einen solchen Mann brauchen und weisen ihm, sobald sie ihn gebraucht, die Thüre. Aus diesem Grunde fühle ich ein gewisses Bangen, wenn ich mir heute auch nur den Schein eines Vermittlungspolitikers gebe. Es ist wirklich eine undankbare Aufgabe; ein Vermittlungspolitiker kommt mir vor, wie Einer, der auf einem Rasirmesser akrobatische Künste machen will: eine Zeit lang kann er das Gleichgewicht behalten, zuletzt geht er aber durch seine eigene Grundlage zu Grunde. Ich rede von einem Vermittlungspolitiker; denn die vorliegende Frage ist eine politische und nicht eine religiöse Frage. Wäre sie eine religiöse Frage, so würde ich sagen: wir wollen nichts damit zu thun haben; die Sache gehört nicht vor den Großen Rath. Es ist leider ein Fehler der Republiken, daß gewöhnlich die Partei, die am Ruder ist, sei es in religiöser, sei es in politischer Beziehung, ihre Meinung der andern aufdrängen will. Es ist, ich möchte es so ausdrücken, da eine große Staatsbaßgeige, nach welcher das Orchester stimmen soll; diejenigen Instrumente, die nicht mit derselben stimmen, schickt man fort. Wenn es sich hier also um eine religiöse Frage handelte, so würde ich sagen: wir wollen die Leute im Jura ihre Kinder erziehen lassen, wie sie es wünschen: wollen sie ihnen eine ultramontane Erziehung geben, so mögen sie es thun; wollen sie Freigeister aus ihnen machen, so steht es ihnen anheim — unter der einzigen Bedingung, daß sie sich dem Gesetze fügen. Um diese Frage dreht sich die ganze heutige Diskussion. Ich behaupte nun, und die Richtigkeit dieser Behauptung ist gestern nachgewiesen worden, daß die im katholischen Jura als Lehrerinnen angestellten Ordensschwestern sich dem Gesetze nicht fügen und nie fügen werden; jedem Erlasse des Regierungsrathes werden sie das berühmte „non possumus“ entgegenstellen, und zwar aus folgenden Gründen. Sobald ein Individuum in einen geistlichen Orden tritt und ein Gelübde ablegt, so verzichtet es damit auf seine ganze Individualität, auf seinen Willen, und trägt, eben durch das Gelübde des Gehorsams, alle seine Selbstbestimmung, alle Autorität über sich selbst, auf den Orden über. Die einem geistlichen Orden angehörenden Lehrerinnen werden also nicht uns gehorchen, sondern zunächst immer fragen: was sagt der Orden dazu? Mithin haben wir es nicht mit den angestellten Individuen, sondern mit dem ganzen Orden zu thun, und da haben wir die Erfahrung gemacht, daß derselbe stets nach seinem Willen und nicht nach dem Willen des Gesetzes handelt. Wie kann da Abhülfe getroffen werden? Man hat gestern stets den 82 der Verfassung angeführt, und er hat einen sehr genialen Ausleger in Herrn Dr. Manuel gefunden. Ich will sehen, ob ich nicht etwas Anderes in diesem Paragraphen finden kann, als Herr Dr. Manuel. Der § 82 lautet: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“ Was will das heißen? Das heißt zunächst, daß die Regierung kein solches Individuum patentiren darf; denn ein Patent ist nicht nur ein Fähigkeitszeugniß, sondern zugleich auch eine Bewilligung, den betreffenden Beruf auszuüben. Die Ertheilung einer solchen Bewilligung ist hier dem Großen Rathe reservirt. Man hat nun weiter gesagt: weil die Verfassung die Möglichkeit vorsieht, daß solche Personen Unterricht ertheilen, so müssen wir ihnen auch die Bewilligung ertheilen zu unterrichten. Ein solches Argument ist sehr unrichtig und unlogisch. Die Verfassung hat zwei Seiten: es gibt Paragraphen, die als Wegweiser aufgestellt sind und uns ganz bestimmt sagen, was wir zu thun haben; ich nenne dießfalls nur diejenigen, welche die Verrichtungen des Großen Rathes festsetzen. Es gibt aber auch andere Paragraphen, die ich einer Ringmauer um eine Arena vergleichen möchte, innert welcher wir uns nach Belieben tummeln können. Wenn also ein Paragraph vorschreibt, daß ein Individuum zu Ertheilung von Unterricht der Bewilligung des Großen Rathes bedürfe, so ist damit nicht gesagt, daß wir ihm nicht verbieten können, Unterricht zu ertheilen. Wenn wir Alles thun wollten, das nicht in der Verfassung steht, so könnten wir z. B. den Mitgliedern des Regierungsrathes das Wirthen gestatten; denn die Verfassung verbietet es ihnen nicht. Alles das ist eben Sache des Gesetzes; das Gesetz ist es, welches hier ein Verbot aufstellt. Im vorliegenden Falle können wir daher sagen: Die Möglichkeit ist zwar vorausgesehen, daß die Lehrschwestern Unterricht ertheilen können, wir sind aber nicht gezwungen, es ihnen zu gestatten. Man wendet ein, der § 82 der Verfassung rede nur von fremden Orden, gehe also nicht die Ursulinerinnen, sondern bloß die barmherzigen Schwestern an, indem erstere einem einheimischen Orden angehören. Ich aber sage: alle Orden sind fremd, ultramontan; jenseits ist der Boden, in dem sie Wurzel schlagen. Wenn ihre Aeste auch in andere Länder reichen, so fußen sie doch dort, und stets werden sie auf Anordnungen des Staates, die gegen ihre Ordensregeln streiten, antworten: non possumus, wir können nicht! Deßhalb wollen auch wir ihnen sagen: non possumus! Ich stimme zu dem Antrage der Mehrheit der Kommission, eventuell zu meinem eigenen.

Folletête, Mitglied der Minderheit der Kommission. Nicht ohne eine gewisse Bewegung ergreife ich das Wort. Die einstimmigen, von nahezu 9000 Bittstellern aus dem katholischen Jura ausgesprochenen Wünsche, die in unserer Bevölkerung herrschende Bangigkeit, die Aufmerksamkeit, mit welcher Sie den gegenwärtigen Verhandlungen folgen, Alles dieß beweist mir, daß es sich um einen Gegenstand handelt, welcher die wichtigsten Interessen des Volkes, sowie die nie verjährenden Rechte des Gewissens berührt. Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß das heute von Ihnen zu erlassende Dekret große Folgen haben wird: je nachdem Ihr Entscheid ausfällt, können Sie in die Gemüther diejenige Ruhe bringen, welche die erste Wohlthat einer weisen und klugen Verwaltung ist, oder Sie werden das Land von Neuem in Unruhe und Aufregung versetzen. Nach meiner Ansicht beherrscht die Frage der Verfassungsmäßigkeit die ganze Berathung. Neben der Verfassungsmäßigkeit ist aber auch die Frage der Toleranz, der religiösen Freiheit nicht minder wichtig, weil sie dem Gefühle des Volkes zugänglicher ist. Ich will diese zwei Fragen einläßlich erörtern. Erlauben Sie mir vorerst, mein Erstaunen darüber auszusprechen, daß die Redner der Mehrheit der Kommission den großen Unterschied, welchen der Art. 82 der Verfassung zwischen den fremden Orden und den einheimischen Corporationen macht, stillschweigend übergehen und vollständig ignoriren. Um ein auf festen Grundlagen beruhendes Urtheil zu fällen, ist es nothwendig, in den Sinn und Geist dieses Artikels, um welchen sich die ganze Berathung dreht, recht einzudringen. Derselbe lautet also: „Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein, einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Dieser Artikel stellt einen sehr wesentlichen Unterschied auf; ich will mich bestreben, Ihnen denselben klar auseinanderzusetzen. Die Verfassung macht einen Unterschied zwischen den fremden Orden und den einheimischen Corporationen. Die Erstern einzig sind als Corporationen ausgeschlossen und ihre Mitglieder dürfen, selbst einzeln, nicht ohne Ermächtigung des Großen Rathes Unterricht ertheilen. Für die einheimischen Corporationen ist die Bewilligung des Großen Rathes nicht erforderlich: sie genießen das gemeine Recht; dieß ist grundsätzlich anerkannt. Die erste zu untersuchende Frage ist nun die, zu wissen, ob im katholischen Jura fremde Orden und religiöse Corporationen sind, welche man als einheimische ansehen kann. Wie Sie wissen, besteht in Rechtssachen der Grundsatz, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann. Wenn wir nun beweisen können, daß im Jura vor der Promulgation der Verfassung von 1846 ein oder mehrere religiöse Orden bestanden, haben wir dadurch nicht constatirt, daß der im Art. 82 enthaltene Ausschluß diese Corporationen nicht erreichen könne, welche demzufolge den verfassungsmäßigen Schutz genießen sollen? Untersuchen wir jetzt, welches zur Zeit der Berathung der Verfassung der Stand der Dinge im Jura war, den der Art. 82 im Auge hatte, und was die Verfassung beibehalten und was sie verbieten wollte. Es waren damals drei religiöse Orden, welche sich dem Unterricht widmeten, nämlich: die Ursulinerinnen, die barmherzigen Schwestern und die Sœurs de la Providence; der letztere Orden besteht heute im Jura nicht mehr, die wenigen vereinzelten Mitglieder, welche einige Landschulen leiteten, sind den gegen sie in den Jahren 1848 und 1849 ergriffenen Zwangsmaßregeln gewichen. Bleiben also die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern, auf welche allein der ausführliche Bericht der Erziehungsdirektion sich bezieht. Die Ursulinerinnen haben drei Anstalten im Jura: Pruntrut, Saignelégier und Cornol. Die Niederlassung dieses Ordens in unserm Lande datirt von lange her. Das Kloster von Pruntrut ist am 18. Herbstmonat 1622 durch Dekret des Fürstbischofs Wilhelm Rück v. Baldenstein gegründet worden. Die dem Archiv des Fürstbischofs von Basel entnommene Gründungsurkunde liegt bei den Akten. Die Behauptung, daß die Ursulinerinnen es durch fortgesetzte Eingriffe dahin gebracht haben, ein Kloster, welches vor einigen Jahren nicht bestand, zu gründen, ist also unrichtig. Wahr ist, daß die Schreckensherrschaft die Corporation der Ursulinerinnen, welche übrigens das Schicksal aller religiösen Orden getheilt, aufgehoben hat. Durch die Stürme der Revolution zerstreut, sammelten sich, als der Horizont sich wieder aufklärte, einige Ueberreste dieses Ordens wieder und ihnen war während der ganzen Zeit der Republik und des Kaiserreichs der Unterricht der weiblichen Jugend anvertraut. Man sieht noch jetzt in Pruntrut das Haus, wo sie ihre Schulen (die einzigen, die damals bestanden) hielten, unterstützt zuerst durch Beiträge seitens der Eltern und später durch Subventionen der Gemeindsbehörde. Die Vereinigungsurkunde von 1815 fand die Ursulinerinnen als Privatcongregation vereinigt und zusammen lebend; erst im Jahr 1818 konnten sie jedoch ihr anno 1793 als Nationalgut verkauftes Kloster wieder zurückkaufen. Es blieb nur noch übrig, von der Regierung die gesetzliche Autorisation zur Wiederherstellung der Corporation zu erlangen. Folgendes sind die schmeichelhaften Worte, mit denen Ihre Excellenzen von Bern den Ursulinerinnen die nachgesuchte Bewilligung ertheilten. Herr Kummer hat in seinem Bericht das Dekret vom 12. Juli 1819 angeführt; er hat sich aber wohl gehütet, seine Citation durch den Text der dieses Dokument unterstützenden Motive und Erwägungsgründe zu ergänzen. Es liegt mir daran, diese Auslassung, welche mich in der That befremdet hat, wieder gut zu machen. Diese Erwägungsgründe lauten wie folgt: „Wir Schulthetß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, da Wir bei Anlaß der unterm 20. Weinmonat 1817 von Seite der Ursulerinnen von Pruntrut an Uns gerichteten Bittschrift, zum Zweck, die Wiederherstellung ihrer Congregation auszuwirken, zu Unserer großen Befriedigung vernommen haben, mit welchem Eifer sich dieselben unausgesetzt, und selbst in den schwersten Zeiten, der Erziehung der weiblichen Jugend hingegeben, und welche großen Dienste sie dadurch der Gegend geleistet haben; in Berücksichtigung der dringenden Empfehlungen und der günstigsten Zeugnisse, welche uns in dieser Beziehung vom Magistrat der Stadt Pruntrut eingesandt worden sind; in Erwägung ferner, daß der Nutzen dieser Institution allgemein anerkannt ist und der Magistrat von Pruntrut, die Wiederherstellung derselben dringend wünschend, durch Beschluß vom 5. Januar 1818 die für den Unterhalt der Anstalt der Ursulinerinnen bestimmte Dotation festgesetzt hat; nach Einsicht des Antrages Unseres Oberamtmanns, welcher in der von ihm an Uns gerichteten, das Gesuch der Ursulinerinnen begleitenden Zuschrift enthalten ist und dahin geht, denselben unter gewissen Bedingungen und gewissen Vorbehalten in ihrem Begehren zu entsprechen und ihre Congregation wiederherzustellen; da Wir dem Magistrat der vorgenannten Stadt Unsere Zufriedenheit über seine Bemühungen für gute Primarschulen bezeugen und gleichzeitig unsern katholischen Angehörigen einen neuen Beweis Unseres fortgesetzten Wohlwollens" Ich ersuche die Versammlung, ihre besondere Aufmerksamkeit der Stelle zu schenken, wo die Regierung ihre katholischen Mitbürger ihres „fortgesetzten Wohlwollens" und ihres Wunsches versichert, die in der Vereinigungsurkunde enthaltenen Garantien zu beobachten. Ich fahre fort: „und Unsres Wunsches zu geben, die in den Artikeln 3 und 4 der Vereinigungsurkunde zu Gunsten der Erziehungs- und der religiösen Anstalten aufgestellten Vorschriften zu erfüllen; nach Anhörung des Vortrags Unsres Kirchen- und Erziehungsrathes, haben beschlossen und beschließen was folgt:" u. s. w. — Einem solchen glänzenden Zeugniß ist nichts beizufügen. Was die Ursulinerinnen im Jahr 1819 waren, sind sie heute noch. Die unbegrenzte Hingebung, welche sie seit bald drei Jahrhunder-

ten bewiesen haben, erweckt in der jetzigen Generation die gleichen Gefühle der Anerkennung, welche wir auf so schöne Weise im Eingang des Dekrets von 1819 ausgedrückt finden. Ich will keinen andern Beweis als den Eifer, mit welchem die Einwohnerschaft von Pruntrut ohne Unterschied der Parteien und sogar der Religion, der Gemeinderath an der Spitze, die Erhaltung dieser Congregation, welche so viele Ansprüche auf die öffentliche Anerkennung sich erworben hat, verlangt. Es ist vielleicht der Fall, die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde von 1815 zu Rathe zu ziehen, auf welche im Dekret des Kleinen Rathes hingewiesen wird. Der Art. 3 sagt, daß „die Anstalten für den Religionsunterricht fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden sollen, auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsberg." Sie hören, meine Herren, „die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden auf die nämliche Weise wie es bis dahin geschehen." Wir haben soeben gesehen, was die Worte „auf die nämliche Weise wie es bis dahin geschehen" bedeuten sollen. Wir wissen, daß zur Zeit der Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern die einzigen Mädchenschulen, welche die Stadt Pruntrut besaß, die der Ursulinerinnen waren. Ich will über die Bestimmungen des Dekrets von 1819, welches die Zahl der Lehrschwestern auf fünfzehn beschränkt, kein Wort verlieren und auch nicht nachforschen, unter welchen Bedingungen die Corporation der Ursulinerinnen wiederhergestellt wurde. Ich will hier nur die Absurdität der Behauptung hervorheben, daß die Ursulinerinnen eine fremde Congregation seien. Schon der Bericht des Erziehungsdirektors und die seiner Druckschrift beigelegte Tabelle sind eine Widerlegung dieses Irrthums. Wir sehen in der That aus dieser Tabelle, daß von den 15 Lehrschwestern nur eine einzige eine Fremde ist. Aber noch mehr. Gewiß ist, daß die Ursulinerinnen von Pruntrut unter keinem fremden Einfluß stehen: in geistlicher Beziehung haben sie unmittelbar dem Bischof von Basel zu gehorchen, wie man sich aus den im vorliegenden Aktenband enthaltenen Urkunden und namentlich aus der Zuschrift des Bischofs überzeugen kann. — Die Untersuchung der Erwägungsgründe des Dekrets der Regierung von Bern vom Jahr 1819 gibt mir noch eine Bemerkung ein, welche ich nicht verschweigen kann; nämlich daß die Wiederherstellung des Klosters von Pruntrut das Werk des Kleinen Rathes ist. Man muß die Sachen bei ihrem Namen nennen, und obschon man aus dem Worte „Kloster" ein lächerliches Schreckbild macht, so muß man sich doch fragen, ob der Wille der aristokratischen Regierung von 1819 hinsichtlich der Ursulinerinnen so interpretirt werden kann, wie ihr Dekret heute ausgelegt wird. Wenn die Republik Bern bis jetzt, ungeachtet des Bestehens dieses Ordens und der Wiederherstellung eines Klosters, auf festen Grundlagen hat existiren können, so ist, wie ich glaube, der Staat in seiner Sicherheit nicht mehr bedroht als er es damals war, und ich glaube nicht, daß unsere stolzen Republikaner jetzt mehr als seiner Zeit Grund hätten, vor einigen Hauben und schwarzen Röcken zu zittern. Lassen Sie doch, Sie, die Sie die gebornen Vertheidiger der Freiheit und der Toleranz sein wollen, diese armen Schwestern ruhig in ihrem Kloster! Gegenüber den Ursulinerinnen sind die Anträge der Regierung und diejenigen der Mehrheit der Kommission, welche übrigens nur eine beinahe wörtliche Wiederholung der erstern sind, offenbar verfassungswidrig; diese Corporation bedarf weder einer Ermächtigung noch einer Bewilligung, da sie eine einheimische, vom Ausland unabhängige Corporation ist. Würde ihr die Eigenschaft einer nationalen Congregation abgesprochen, so müßte man sich wirklich fragen, warum die Verfassung einen Unterschied zwischen den fremden Orden und den einheimischen Congregationen gemacht hätte. — Ich gehe zu den Sœurs de Charité (den barmherzigen Schwestern) über. Ist dieser Orden ein fremder? Genießt er die verfassungsmäßige Garantie? Erst diesen Morgen habe ich auf dem Büreau des Großen Rathes einen ganzen Band neuer Akten gefunden, welche man, ich weiß nicht warum, der Kommission nicht vorgelegt hat. In diesen Dokumenten, welche ich in der Eile durchblättert, habe ich den unumstößlichen Beweis gefunden, daß die Congregation der Töchter von St. Vincent de Paul, d. h. der barmherzigen Schwestern, seit 1818 im Jura besteht; ihre ersten Anstalten wurden in St. Ursitz und in Delsberg gegründet; die letztere existirt nicht mehr; von St. Ursitz ist aber eine große Zahl Schwestern dieses Ordens, die mit förmlichen Patenten versehen sind, zu Primarlehrerinnenstellen in mehreren Gemeinden berufen worden, welche sich glücklich schätzen, sie zu besitzen. Nun behauptet man aber, diese Schwestern gehören einer Congregation an, deren Sitz in Besançon sei, folglich sei der Orden ein fremder, er gehorche geheimen Befehlen, die Schwestern seien geleitet durch die Eingebungen von Obern, welche sie nicht einmal kennen, die von Rom abhängen und denen sie blindlings gehorchen! Aber, meine Herren, wir andern Katholiken stehen Alle unter der geistlichen Autorität des heil. Vaters, wir hängen Alle in kirchlicher Beziehung von Rom ab. Ich sage: wir Alle, und nicht nur die Mönche und die Nonnen. Erlauben Sie mir, es in dieser Versammlung laut und offen zu sagen: wenn wir die ruhmvollen Blätter der Schweizergeschichte durchlesen, finden wir nicht Personen, deren Andenken jedem Vaterlandsfreund theuer ist, welche die gleichen Grundsätze wie wir haben und welche mit uns durch den gleichen Gehorsam mit dem heil. Stuhle verbunden sind? Der berühmte Einsiedler auf dem Ranft, welcher die Ehre des Katholizismus, sowie einer der hervorragendsten Männer unserer Volksgeschichte ist, trug er nicht auch die Mönchskutte? Und dieser einfache Kapuziner, welcher die tapfern Soldaten Aloys v. Reding's in den Kampf gegen die französische Invasion von 1798 begleitete, kam er nicht aus etnem Kloster? trug er nicht das religiöse Kleid, vor welchem Sie heute zu zittern scheinen? Ja, wenn man solche Vorfahren hat, so kann man die ungeziemenden Aeußerungen verachten und vergessen, welche man gegen den Katholizismus verschwendet. Sagen Sie nicht, weil Sie uns jeden Augenblick vorwerfen, geheime Eingebungen ich weiß nicht von wem zu erhalten, daß Sie allein das Monopol des Patriotismus haben. Sagen Sie nicht, daß uns Katholiken die Ehre und die Wohlfahrt unseres Vaterlandes gleichgültig sei. Nein, nein! Die Vaterlandsliebe ist nicht das ausschließliche Recht einer Partei; sie ist ein gemeines Recht für alle Diejenigen, deren Herz für das materielle und moralische Wohl des Volkes, für die Wohlfahrt und die Würde ihres Landes schlägt! Gewiß ist, daß die barmherzigen Schwestern im Jura vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 1846 niedergelassen waren, und ich füge noch bei, daß diejenigen, welche Primarlehrerinnenstellen bekleiden, Alle Jurassierinnen sind und unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Basel stehen. Untersuchen wir nun, was im Jahr 1846 bei Anlaß der Verhandlungen über den Art. 82 im Verfassungsrathe vorging. Schlagen Sie die Verhandlungen des Verfassungsrathes auf und Sie werden sich auf das Bestimmteste überzeugen, daß das Verbot des Art. 82 keineswegs die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern betrifft; ihre Anstalten in Pruntrut und in St. Ursitz sind förmlich von der Maßnahme, die man im Auge hatte, ausgeschlossen. Man hatte vor Allem aus die Absicht, die Niederlassung der Jesuiten im Kantonsgebiete zu verhindern. Nun (es war Ochsenbein, der es sagte) hat man nicht einmal das Wort „Jesuit" in den Text des Art. 82 aufnehmen dürfen, aus Furcht, die Empfindlichkeit des katholischen Theiles, welcher damals in der Revisionsbewegung verflochten war, zu reizen. Das Zeugniß Stokmar's ist ohne Zweifel nicht weniger glaubwürdig als dasjenige des Freischaarengenerals. Die Reden Stokmar's lassen nun keinen Zweifel übrig; dieser Redner, sowie die HH. Migy, Bandelier, Velrichard u. s. w. legten für die

Schwestern von Pruntrut ein Wohlwollen an den Tag, welches uns heute, wo andere Ideen im Schooße der Behörde vorzuherrschen scheinen, auffallen muß. Infolge dieser Zusicherungen und Garantien, welche zwar nur mündlich gegeben worden, jedoch in den amtlich herausgegebenen Verhandlungen enthalten sind, nahm der katholische Jura mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit die Verfassung an. Die conservative oder vielmehr die katholische Partei, welche ihre Revanche von 1836 nehmen wollte, die Partei, welche in den Verfassungsrath die HH. Moreau, Hofmeier, Elsäßer u. s. w. sandte (Carlin: und Stokmar auch), nun ja, Stokmar auch, welcher dann eine Annäherung der Liberalen mit den Opfern der Ereignisse von 1836 anzubahnen versuchte, — diese Partei, sage ich, hat mit den einflußreichsten Anhängern der dominirenden Meinung eine Art Vergleich abgeschlossen, dessen Spuren auf jeder Seite der Verhandlungen über die unsere religiösen Garantien betreffenden Artikel zu finden sind. Stokmar, welcher wenigstens für einige Zeit die Vermittlerrolle übernommen hatte, wollte keine confessionellen Kämpfe mehr; er hatte die religiöse Bewegung von 1836 in der Nähe gesehen und wollte um jeden Preis dem Lande die Wiederkehr der Calamitäten dieser traurigen Zeit ersparen. Sie sehen also, meine Herren, daß die Verfassung, ohne daß deren Sinn und Wortlaut verkannt würde, die zwei einzigen Orden, welche wir beibehalten haben, nicht betreffen kann. Die Verfassung wollte nur die Niederlassung neuer religiöser Corporationen verhindern, keineswegs aber den damaligen Zustand verändern. Dieß scheint mir unzweifelhaft. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, muß man anerkennen, daß die Mehrheit der Kommission, indem sie einem oder mehreren einheimischen oder fremden Orden das Recht der Ertheilung von Unterricht verweigert — eine Frage, welche nur insofern dem Großen Rathe zum Entscheide vorbehalten ist, als es die fremden Corporationen betrifft, — den Bestimmungen des Art. 82 direkt zuwiderhandelt. Herr Kummer behauptet jedoch in seinem Bericht, die Ursulinerinnen hätten die im Dekret von 1819 an ihre Wiedereinsetzung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt. Ferner hörte ich gestern, nicht ohne einiges Erstaunen, den Berichterstatter der Mehrheit der Kommission, Herrn Carlin, behaupten, daß das Ursulinerinnenkloster anstatt 15 Schwestern deren 23 zähle. Ich bitte die Versammlung um Entschuldigung, wenn ich in Einzelheiten eintrete, welche mir nöthig scheinen, um die befremdenden Irrthümer, die man ausstreut, zu berichtigen. Das Dekret von 1819 beschränkt die Zahl der Lehrschwestern auf fünfzehn. Ich fordere den Erziehungsdirektor und den Berichterstatter der Kommission auf, den Beweis zu leisten, daß die Congregation der Ursulinerinnen gegenwärtig mehr als 15 Lehrschwestern zählt. Lesen Sie übrigens den Bericht des Herrn Kummer und Sie werden in der Schlußtabelle finden, daß die Lehrschwestern diese Zahl nicht übersteigen. Ich sage sœurs professes, d. h. Schwestern, die das Gelübde bereits abgelegt haben. Herr Kummer scheint in der That den Sinn dieses Wortes und den Unterschied, welcher zwischen sœurs professes und Novizen besteht, nicht zu kennen. Die Letztern sind Aspirantinnen für das religiöse Leben, ohne ein Gelübde abgelegt zu haben, — das und nicht mehr. Ich bin verwundert, daß Herr Carlin den gleichen Irrthum begeht, indem er behauptet, die Ursulinerinnen von Pruntrut seien 23 an der Zahl. Die Beifügung des Wortes professes im Dekret von 1819 hat seine Bedeutung; welche würde ihm wohl der Herr Erziehungsdirektor geben? Man hat aus dem Archiv, wo es seit 18 Jahren schläft, noch ein Dekret von 1849 hervorgezogen, welches die Corporation der Ursulinerinnen aufhebt. Dieses Dekret ist aber heute in Vergessenheit gerathen; da Sie es nie haben in Vollziehung setzen dürfen und da Sie seither im fortwährenden amtlichen Verkehr mit der aufgelösten Corporation gestanden sind, dürften Sie dieses Dekret heute wieder ins Leben rufen? Ich gehe zu einem andern Vorwurf über, auf welchen man ein größeres Gewicht zu legen scheint. Den Behauptungen des Herrn Kummer und der Redner der Mehrheit zufolge stehen die von den Lehrschwestern geleiteten Schulen denjenigen der weltlichen Lehrerinnen um Vieles nach; ferner sagt man, und das ist der große Beweggrund dieser ganzen Verfolgung, daß die Geistlichkeit alle möglichen Mittel anwende, um die Normalschule zu Delsberg zu diskreditiren, indem man die Gemeinden zwinge, Lehrschwestern zu wählen. Ich will von diesen geheimen Tendenzen und von diesen ultramontanen Schlichen schweigen, welche je länger je mehr das Land in einem großen geistlichen Netz zu umstricken scheinen, aus welchem nur die Schwächung der Intelligenz und die Unterdrückung des intellektuellen und moralischen Wohles unseres Volkes hervorgehen kann. Ich will mich nicht darüber auslassen, ob das gegenwärtige System darauf berechnet ist, die krasseste Unwissenheit in unserem Lande zu verbreiten. Solche Uebertreibungen widerlegt man nicht; man begnügt sich, die einsichtigen Männer, welche die Sachen nach ihrem Werthe und nicht nach dem Klang der auf Effekt berechneten Worte beurtheilen, mit denen sie ausgeschmückt ist, auf eine solche Sprache aufmerksam zu machen. Nach der Aussage des Berichterstatters der Mehrheit wäre das Lehrerinnenseminar in Delsberg durch die Konkurrenz der Lehrschwestern in seiner Existenz bedroht. Es ist unmöglich, die gegenwärtige Diskussion besser zu charakterisiren. Ich meinerseits schrecke vor dieser Konkurrenz durchaus nicht zurück; dieselbe wird gewiß einen edlen Wetteifer zwischen der Staatsanstalt und den freien Schulen zur Folge haben und daher überall die Stufe der Studien erhöhen. Ich fürchte die Folgen dieses hauptsächlich für den öffentlichen Unterricht so wünschbaren Wetteifers für den Staat nicht. Sie wenden ein, die Schulen der Lehrschwestern seien zu schwach und erfüllen die Forderungen des Gesetzes nicht. Nun, so errichten Sie bessere Schulen und geben Sie den Gemeinden Lehrerinnen, welche die Lehrschwestern in der mütterlichen Sorge für die Jugend übertreffen und welche die Liebe und Zuneigung der Kinder und der Eltern zu erwerben wissen, — dadurch werden Sie die Frage entschieden haben. Wenn die katholischen Gemeinden des Jura beinahe einstimmig die Beibehaltung unserer Ordensschwestern verlangen, begreifen Sie den Sinn und die Tragweite dieser Manifestation nicht? Ja, meine Herren, Sie dürfen in diesem Schritte keinen andern Beweggrund suchen als die Anhänglichkeit und Zuneigung, welche diese Schwestern dem Volke einzuflößen wußten, das sich heute beeilt, ihre Hingebung und ihre Dienste durch eine imposanten Schritt bei der obersten Landesbehörde anzuerkennen. Es ist eine unläugbare Thatsache, daß die Gemeinden, welche Ordensschwestern an ihren Schulen haben, sich glücklich schätzen, sie zu besitzen. — Das Gesetz ist da für Jedermann. Ja, wir wollen es loyal vollziehen, wir verlangen aber, daß der gleiche Maßstab für uns angelegt werde. Erlauben Sie mir in Bezug auf den öffentlichen Unterricht eine Bemerkung, welche sich hier von selbst aufdrängt: Die Lehrerinnen, welche in der Normalschule zu Delsberg gebildet und in den Gemeinden angestellt werden, sind zu unbeständig. Ueberhaupt sind diese Lehrerinnen mehr bemüht, unter die Haube zu kommen, als ihrer Schule obzuliegen. Es giebt ohne Zweifel ehrenwerthe Ausnahmen, und ich bin weit davon entfernt, den Charakter und die Fähigkeiten der weltlichen Lehrerinnen herabzusetzen. Es giebt deren, welche sich in den Gemeinden geschätzt und beliebt zu machen wissen, leider ist dieß aber nur eine kleine Zahl. In der dem Bericht des Herrn Kummer angehängten Tabelle ist eine Uebersicht der Petitionen aufgenommen, welche dem Großen Rathe eingereicht worden sind; dabei befindet sich ein merkwürdiges Zeugniß des Maire der Gemeinde Genevez, welches eine wahre Entdeckung ist; dasselbe lautet: „Gesehen zur Beglaubigung der 127 vorstehenden Unterschriften von Einwohnern der Kirchgemeinde Genevez, mit der Erklärung, daß es mir be-

kannt ist, daß die Ortsbehörde in den Fall kam, in acht Jahren sechs Lehrerinwahlen in Genevez vorzunehmen. Genevez den 14. Januar 1867. Gigandet, Maire." Sie hören, meine Herren, sechs Lehrerinwahlen in acht Jahren! Welchem Umstand ist ein für den öffentlichen Unterricht so nachtheiliger Zustand zuzuschreiben? Warum diese so häufigen Aenderungen? Hätten sie im schlechten Betragen oder in Unordentlichkeiten der einen oder andern dieser Lehrerinnen ihren Grund? Ich habe dieß sagen hören, will es aber nicht behaupten; so viel weiß ich indessen, daß man sich im Allgemeinen darüber beklagt, daß die weltlichen Lehrerinnen gar zu viel Anlaß zu Kritiken geben, indem sie sich mehr mit ihrer eigenen Person und mit ihren Liebhabern als mit den Interessen ihrer Schulen beschäftigen. Mehrere Gemeinden, wo der Personenwechsel am häufigsten vorkam, haben keinen andern als einen solchen Grund gehabt, um sich ihrer Lehrerinnen zu entledigen; unter diesen befinden sich außer Genevez: Asuel, Bure, Bonfol u. s. w. Erlauben Sie mir, diese Angaben durch die Vorweisung eines amtlichen Aktenstückes zu vervollständigen; ich hätte es ungeachtet des Inhalts der der Kommission mitgetheilten Correspondenz des Schulinspektors im Jura nicht gethan, wenn nicht der Erziehungsdirektor in der gestrigen Sitzung die gleichen Angriffe erneuert hätte. Die Angelegenheit der Lehrschwestern, welche seither die öffentliche Aufmerksamkeit so sehr auf sich gezogen hat, rührt, wie bekannt, von der Beschwerde der Gemeinde Bassecourt her, welche zwei barmherzige Schwestern als Lehrerinnen ernannt hatte, von denen aber nur die eine bestätigt wurde. Am 28. Mai 1866 schrieb der Schulinspektor Fromaigeat an die Erziehungsdirektion Folgendes: „Ich glaube, Herr Direktor, daß man, vor der Bestätigung der zwei Ernennungen, durch den Großen Rath entscheiden lassen sollte, ob Angesichts des Art. 82 der Staatsverfassung die barmherzigen Schwestern in St. Ursitz das Recht haben, an den Schulen im Jura zu lehren. Gehören diese Frauen nicht einem fremden Orden an, da sie unmittelbar unter dem Erzbischof von Besançon stehen und ihre Mutteranstalt sich in Besançon befindet, wo alle Bewerberinnen ihr Noviziat machen und von welcher St. Ursitz nur eine Succursale ist? Die von mir verlangte Maßnahme ist um so nothwendiger, als die Geistlichkeit des Jura sich das Wort gegeben hat, alle weltlichen Lehrerinnen zu entfernen und sie durch Ordensschwestern zu ersetzen, zum Zweck, die gemischte Normalschule zu unterdrücken. Vier Pfarrer haben bereits die Berufung von Ordensschwestern durchgesetzt; es sind die von Bassecourt, Grandfontaine, Bure und Bressaucourt; der Letztere verweigerte sogar die Einschreibung der Lehrerinnen, welche sich beworben, und sandte ihnen ihre Schriften zurück mit dem Bemerken, daß man Lehrschwestern wolle. Diese in direktem Widerspruch mit dem Sinn und Geist des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 stehende Handlungsweise zerstört die Freiheit der Bewerbung und setzt ein Privilegium zu Gunsten der Klöster ein, da man, um sich als Aspirantin für eine Schule anschreiben zu lassen, den Schleier haben und irgend einem religiösen Orden angehören muß. Ist das Benehmen des Pfarrers von Bure, welcher durch das Organ der Schulkommission, deren Mitglied er ist, die Lehrerin, Jgfr. Vauclair, ohne Angabe irgend eines Grundes, angewiesen hat, innerhalb der Frist von 8 Tagen ihre Entlassung zu nehmen, um sie durch Ordensschwestern zu ersetzen, nicht ein Beweis mehr für die Tendenz der Geistlichen? Und die Eröffnung der katholischen Normalschule des Klosters von St. Ursitz seit dem 1. April 1866 unter der Protektion, oder vielmehr unter der Leitung der Geistlichkeit, infolge der pompösen Artikel der Gazette jurassienne, ist sie nicht eine offene Kriegserklärung seitens der Geistlichkeit gegen unsere kantonalen Erziehungsanstalten, auf welche es Zeit ist, mit dem Gesetze in der Hand zu antworten?" — Als Mitglied der Kommission wollte ich über die Vorgänge in Bure im Klaren sein und die Gründe dieser Weisung an die Lehrerin, deren Original bei den Akten liegt, kennen; ich wandte mich an die Schulbehörde dieser Gemeinde, welche mir durch Mittheilung einer Abschrift der am 17. September 1866 an Herrn Inspektor Fromaigeat und am 14. Oktober an Herrn Kummer selbst gerichteten Klage antwortete. Diese Klage, welche zu Jedermanns Einsicht bereit liegt, lautet wie folgt: „Die Schulkommission von Bure führt Klage gegen die Lehrerin, Jgfr. N. N. in Bure, aus folgenden Gründen: Die genannte Lehrerin unterhält seit mehr als zwei Jahren ein fortgesetztes und intimes Verhältniß mit einem jungen Manne von Bure, welches so in die Oeffentlichkeit gelangt ist, daß die Kinder wie die Erwachsenen offen davon reden und darüber entrüstet sind; er bleibt bei ihr des Nachts bis zu später Stunde, was schon für eine andere Tochter unpassend, aber für eine Lehrerin, welche die Jugend beaufsichtigen und ihr daher mit gutem Beispiel vorangehen soll, noch viel unschicklicher ist. Die Eltern des jungen Mannes sind darüber betrübt und reklamiren, sowie die Väter und Mütter der Schulmädchen, und erklären, ihre Kinder nicht mehr in die Schule schicken zu wollen, indem sie es der Schulkommission zum Vorwurf machen, daß sie solchen Unordentlichkeiten nicht ein Ende macht. Die Kommission antwortete, daß sie der genannten Lehrerin zu wiederholten Malen eindringliche Warnungen wegen ihres unordentlichen Betragens zugehen ließ, aber ohne allen Erfolg: sie erklärte stets, das Verhältniß mit dem jungen Manne nicht aufgeben zu wollen. Endlich hat die am 25. Mai letzthin versammelte Kommission noch einen letzten Versuch gemacht, indem sie der Lehrerin erklärte, daß sie für ihre Ehre und für das öffentliche Wohl jenes Skandal erregende Verhältniß aufgeben oder ihre Demission einreichen solle; anstatt jedoch dieser letzten Aufforderung nachzukommen, benahm sich die Lehrerin grob und störrig, indem sie erklärte, man könne Schildwachen vor die Hausthüre stellen, sie werde aber gleichwohl Gelegenheit finden, den jungen Mann anderswo zu sehen. Und in der That kommen sie, sogar oft, in einem gewissen Hause zusammen, wo eine Lehrerin, welche sich selber achtet, nicht hingehen sollte. Unter diesen Umständen hat die Kommission beschlossen, die Lehrerin zur Eingabe ihrer Demission aufzufordern, weil sie nichts Gutes mehr stiften und keinen wohlthätigen Einfluß auf die bald von den Kindern verlassene Schule mehr ausüben könne; die Lehrerin erwiederte jedoch, sie werde ihre Entlassung nur dann nehmen, wenn sie sich entschlossen haben werde zurückzutreten. Infolge dessen und im Hinblick auf Art. 30 des Primarschulgesetzes ersuchen wir den Schulinspektor, durch baldmöglichste Ausschreibung der Mädchenschule zu Bure diesem Zustand ein Ende zu machen. Bure den 13. Sept. 1866." Man muß sich nun fragen, wie sich der Inspektor und die Erziehungsdirektion die einer Lehrerin unter solchen Umständen ertheilte Weisung zu Nutze machen können, wenn man durch ein amtliches Aktenstück die Gründe kennt, welche die Schulkommission gezwungen haben, im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit so zu handeln. Im Schooße unserer Kommission und noch gestern im Großen Rathe ist das Vorgehen der Schulbehörde von Bure als ein Beispiel von Intoleranz und als der überzeugendste Beweis der ultramontanen Verfolgungen gegen die weltlichen Lehrerinnen dargestellt worden, — und doch hat Herr Kummer das Original der von mir verlesenen Klage in seinem Büreau, — er weiß ferner aus der von Herrn Fromaigeat später angehobenen Untersuchung, daß die in diesem Aktenstück angeführten Thatsachen richtig sind! Ich überlasse der Versammlung, die Loyalität einer solchen Diskussion zu würdigen. Ist es nicht die heilige Pflicht der Behörde, wenn sich solche Vorfälle in einer Gemeinde ereignen, durch die Entfernung der Ursache des Skandals demselben so bald als möglich ein Ende zu machen? Wäre die Schulbehörde nicht eingeschritten, so hätte sie offenbar ihre Pflicht nicht erfüllt. — Das Schreiben des Inspektors Fromaigeat enthält noch eine andere Stelle, welche so wichtig ist, daß man darauf zurückkommen muß. Sie haben gehört, wie der Inspektor sich be-

klagt, daß die Verfassung durch die Ernennung von Ordensschwestern zu Lehrerinnen verletzt werde; nach seiner Ansicht ist es Zeit, der auf den Sturz der Normalschule in Delsberg gerichteten Tendenz der Geistlichkeit und der Ultramontanen entgegenzutreten. Also ist die Verfassung verletzt! Sagen Sie mir doch, was ist denn das für eine Verfassungsverletzung, welche seit beinahe 20 Jahren am hellen Tage sogar von Denjenigen begangen wird, deren Aufgabe es ist, über die Beobachtung der Verfassung zu wachen? Sie wollen durch den Großen Rath beschließen lassen, die Verfassung verbiete die Ernennung von Ordensschwestern zu Primarlehrerinnen! Wie oft haben sie aber nicht seit Jahren solche Ordensschwestern in grauen und in schwarzen Röcken als Lehrerinnen patentirt und ernannt? Noch letzthin, als Herr Kummer die eine der zwei von der Gemeinde Bassecourt ernannten barmherzigen Schwestern bestätigte, hat er nicht wissentlich die Verfassung verletzt? Was sollen also diese Bedenken bedeuten? Wollen Sie, indem Sie heute die Augen zudrücken, dem Volke glauben machen, daß Sie bei der Patentirung der Ordensschwestern nicht wußten, was Sie thaten, und daß Sie erst jetzt zur Ueberzeugung gelangt sind, die Vorschriften der Verfassung seien anders auszulegen, als Sie es während 18 Jahren gethan? Nein, das Volk würde Ihnen nicht glauben, und Sie würden im Lande einen großen Skandal erregen. Umsonst behaupten Sie, der Unterricht der Congregationen sei schlechter als derjenige der weltlichen Lehrerinnen. Wir haben gestern gehört, wie Herr X. Kohler uns eine ganze Reihe amtlicher Zeugnisse und Berichte anführte, welche nicht günstiger sein können und von Männern unterzeichnet sind, die hier nicht verdächtig erscheinen werden. Diese Aktenstücke und Zeugnisse der HH. Thürmann, Pequignot u. s. w. scheinen mir hinreichend, um die von Herrn Kummer unter offenbar ungünstigen Umständen, am Anfang eines Semesters, leichthin eingezogenen Erkundigungen zu widerlegen. Man wird zugeben, daß für eine gewissenhafte Untersuchung dieser Moment schlecht gewählt war sowohl in St. Ursitz als in Saignelégier. Die Einstimmigkeit, mit welcher die Bittsteller im Jura für die Ordensschwestern das Recht zur Ertheilung von Primarunterricht beanspruchen, beweist uns, daß das Volk den Unterricht derselben nicht minder gut als den der weltlichen Lehrerinnen hält. Die Volksstimmung spricht sich so stark aus, daß, wie man uns sagt, jeden Tag neue Begehren um Lehrschwestern einlangen; in meinen Augen ist dieß das schönste Lob, welches ihrem Unterrichtssystem ertheilt werden kann. Noch einmal, machen Sie es besser! Was ist übrigens erforderlich, um die Bedingungen eines guten Primarunterrichtes zu erfüllen? Hingebung, und wieder Hingebung! Haben die Volksschulen die Aufgabe, gelehrte Frauen zu bilden? Diese Hingebung werden Sie nun bei den Ursulinerinnen wie bei den barmherzigen Schwestern finden. — Ich sprach vorhin von der großen Demonstration des katholischen Jura zu Gunsten der Lehrschwestern. Es hat sich jedoch Jemand gefunden, welcher den Charakter und die Tragweite dieser aus dem Mark des Volkes hervorgegangenen Bewegung zu verkleinern und herabzuwürdigen suchte. Herr Kummer sagt uns, daß die Vorstellungen nichts, gar nichts bedeuten. Wie, in einem republikanischen Staate mit freisinnigen Institutionen sollten 9000 Unterschriften (mehr als erforderlich ist, um eine Verfassungsrevision zu provoziren) nichts bedeuten? Die Petitionen sind aber auch von Deutschen aus dem alten Kantonstheil, von Protestanten unterzeichnet, sogar von Juden. Am Fuße der Vorstellung von Pruntrut stehen die Unterschriften von fünfzehn Israeliten, welche von jeher ihre Kinder in die Schulen der Ursulinerinnen schicken. Dieß scheint mir eine beredte Widerlegung der gestrigen Behauptungen des Erziehungsdirektors zu sein; es ist der überzeugendste Beweis der Garantien, welche der religiöse Unterricht darbietet, sowie der toleranten und barmherzigen Gefühle, welche unsere Lehrschwestern beseelen. — Nun kommt aber Herr Zyro, welcher, ohne zu verkennen, daß die katholische Bevölkerung die Vorstellungen einstimmig unterzeichnet hat (und er weiß, wie viel Mühe die Sammlung einiger Tausend Unterschriften verursacht), behauptet, daß die Bittsteller von einem falschen Standpunkt ausgehen und daß ihre durch die harten Anträge des Herrn Kummer hervorgerufenen Besorgnisse Angesichts der gemäßigtern Anträge der Regierung und der Kommissionsmehrheit sich nicht mehr rechtfertigen. Hätte sich Herr Zyro die Mühe genommen, die Vorstellungen zu lesen, so hätte er sich überzeugt, daß die Petenten sowohl gegen die harten Anträge der Erziehungsdirektion als gegen die im Antrage der Regierung grundsätzlich enthaltene Verbannung, welche mit eben so viel Grund als der Antrag des Herrn Kummer ein Angriff auf unsere confessionelle Freiheit, sowie eine Verletzuug der Verfassung ist, protestiren. Verbanne man heute oder morgen die Schwestern, der Grundsatz bleibt der gleiche: es ist die gleiche Unduldsamkeit, das gleiche Vergessen der Rücksichten, welche man der katholischen Minderheit schuldig ist. Diese Tendenz ist's, gegen welche das Volk protestirt. — Ueber den Mittelantrag des Herrn Hügli will ich mich nicht aufhalten. Nach dem Obengesagten glaube ich dargethan zu haben, daß er mit dem Sinn und Geist des Art. 82 der Verfassung nicht im Einklang steht. — Ich bin zu Ende. Erlauben Sie mir jedoch, bevor ich schließe, Ihnen einige Zeilen einer Arbeit vorzulesen, welche aus der Feder eines unserer Mitbürger entflossen ist, der in der gelehrten Welt für seine Verdienste hoch geschätzt ist; ich spreche von Herrn Mislin, ehemaligem Vorsteher des Progymnasiums in Pruntrut. Der berühmte Prälat, Lehrer zweier Kaiser, machte, um einen Wunsch der Kaiserin Marie Luise zu erfüllen, deren Capellan er war, im Jahre 1848 eine Reise in's gelobte Land; er schrieb in Pruntrut sein Werk über die „heiligen Stätten"; im Jahre 1849 war der Verfasser Zeuge der barbarischen Fortweisung der im Schlosse Pruntrut niedergelassenen barmherzigen Schwestern. Nachdem er die immensen Dienste, welche dieselben dem Volk im Orient leisten, ihre Hingebung in den Spitälern und den ihnen von den türkischen und egyptischen Behörden gewährten Schutz in den rührendsten Farben geschildert, schließt der Verfasser mit folgenden vollkommen auf die Gegenwart passenden Worten: „Ich schreibe diese Zeilen mit gebrochenem Herzen und mein Gesicht wird bei dem Gedanken an mein Vaterland mit Schamröthe bedeckt. Während in Syrien unter dem türkischen Joch Völker, welche wir Barbaren nennen, den Ordensschwestern in der Ausübung ihres Berufes der Barmherzigkeit nicht nur alle Freiheit lassen, sondern ihre Anerkennung und Bewunderung mit derjenigen der ganzen Welt vereinigen, sind im Gegentheil die Töchter von St. Vincent de Paul in der Schweiz, im Mittelpunkt von Europa, in dem Lande der Freiheit und der Toleranz, auf schändliche Weise ausgewiesen worden, — und die Manen der Gründer der schweizerischen Republik sind nicht aus ihren Gräbern gestiegen, um gegen diesen dreifachen, auf das Christenthum, die Civilisation und die Frauen gerichteten Angriff zu protestiren!" Verhüte Gott, daß der Kanton Bern, der durch seine Geschichte und seine Bevölkerung bedeutendste Kanton der Eidgenossenschaft, durch das ungerechte Dekret, welches man von ihm verlangt, einen solchen Schandfleck auf sich lade; so viel an mir, würde ich dadurch tief betrübt, und dieses Gefühl würden alle Diejenigen theilen, denen die Wahrung der Würde des Landes am Herzen liegt. Ich hoffe also noch, daß die Versammlung das Dekret verwerfen werde. Sie sind eine überwiegende Mehrheit; vergessen Sie also nicht, daß die schönste Handlung einer Majorität darin besteht, die Rechte der Minderheit zu achten. Ich erwarte von Ihnen, ich erwarte von Ihrer erleuchteten Großmuth, daß Sie den Bedürfnissen und Wünschen des katholischen Jura Rechnung tragen werden, indem Sie ein Dekret verwerfen, welches ein Denkmal politischer Unvorsichtigkeit und gehässiger Unduldsamkeit sein würde. Ich habe gesprochen.

Gfeller von Signau, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Ich hatte nicht im Sinne das Wort zu ergreifen; da nun aber außer mir alle Mitglieder der Kommission gesprochen haben, so glaube ich, ich solle meinen Standpunkt, den ich in derselben eingenommen, auch noch mit kurzen Worten angeben. Es liegen Ihnen drei Anträge vor, welche bereits in der Kommission in Frage standen. Ich will mit dem Antrage des Herrn Hügli, mit dem sogenannten Vermittlungsantrage beginnen. Vielleicht glauben manche Mitglieder dieser Versammlung, die mich als gewesenes Mitglied der Fusionsperiode kennen, daß ich unbedingt zu diesem Antrage stimmen werde. Ich sage aber, daß ich den Antrag des Herrn Hügli für den allerschlimmsten halte, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf seine praktische Ausführung. Welche Inkonsequenzen müßte sich der Große Rath zu Schulden kommen lassen, wenn jede Lehrschwester und jeder Lehrbruder jeweilen bei ihm um die Bewilligung nachsuchen müßte, Unterricht zu ertheilen! Schon in der nämlichen Session, während die gleichen Mitglieder in der Behörde sitzen, würde vielleicht am Montag eine Lehrschwester angenommen und am Samstag ein Lehrbruder abgewiesen; wie würde es aber erst gehen, wenn der Große Rath erneuert wird und mehr oder weniger ein Systemwechsel eintritt! Vor dem ganzen Bernervolke, vor dem Schweizervolke, ja ich möchte fast sagen vor der ganzen Welt würde der Große Rath blamirt da stehen; denn es wäre ganz unmöglich, daß nicht Inkonsequenzen stattfinden würden. Dieß ist der Hauptgrund, warum ich den Vermittlungsantrag nicht für gute halte. Ich gehe über zum Minderheitsantrag. Nach den Schilderungen von dem Zustande des jurassischen Schulwesens, und namentlich da ich mit der Eingabe von Bassecourt bekannt bin, welche die heutige Debatte veranlaßt hat, muß ich erklären, daß ich auch mit dem Minderheitsantrage nicht einverstanden bin. Das Gesuch von Bassecourt verlangt vom Großen Rathe nichts Anderes, als die Bewilligung, ohne Mitwirkung des Schulinspektors, ohne Mitwirkung der Erziehungsdirektion und in Mißachtung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, namentlich der §§ 19 u. ff. des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 Lehrschwestern anzustellen. Aus diesem Begehren mögen Sie entnehmen, daß man sich um alle Bestimmungen des Schulgesetzes im katholischen Jura nichts bekümmert. Einzig von dem Artikel will man Gebrauch machen, der Staatsbeiträge zusichert; man verlangt also vom Staate nur Geld, will ihm aber kein Aufsichtsrecht zuerkennen. Bekanntlich herrscht dieser Zustand im jurassischen Schulwesen schon seit vielen Jahren; er hat bloß jeweilen nach dem herrschenden System einige Schwankungen erlitten. Deßhalb die vielen Erlasse in dieser Angelegenheit: Der Große Rath hat sogar ein Dekret erlassen, welches die Lehrschwestern sammt und sonders ausweist; wir haben Bestimmungen von den jeweiligen Regierungen, die einander vollständig widersprechen. Es hat mir nun geschienen, es thue vor Allem aus Noth, da einmal Ordnung zu schaffen. Da aber dieser Zweck weder mit dem Vermittlungsantrag, noch mit dem Minderheitsantrag erreicht werden kann, habe ich zu dem Mehrheitsantrage gestimmt in der festen Ueberzeugung, daß wenn der Große Rath demselben beipflichtet, es möglich ist, im Jura hinten das Regieren in Erziehungssachen möglich zu machen.

Herr Präsident. Es versteht sich von selbst, daß ich durchaus keinem Redner zu nahe treten will; indessen glaube ich, nachdem wir die sehr weitläufigen Voten der Kommissionsmitglieder angehört haben, den Wunsch der ganzen Versammlung auszusprechen, wenn ich die Redner, welche nun in der allgemeinen Umfrage das Wort ergreifen werden, ersuche, sich möglichst kurz zu fassen, damit wir mit dieser Angelegenheit heute zu Ende kommen.

Koller in Münster. Ich muß Ihnen bekennen, daß ich mich wie mein Kollege, Herr Folletête, wegen der Wichtigkeit der vorliegenden Frage und der großen Folgen, welche daraus entstehen können, in einer gewissen Bewegung befinde. Ich weiß nicht, welches Ergebniß diese lange Berathung, die schon die gestrige Sitzung ausfüllte und vielleicht noch heute den ganzen Tag dauert, haben wird; das Resultat kann uns jedoch nicht gleichgültig sein und wird einen niederschlagenden oder einen fröhlichen Wiederhall bei unsern Mitbürgern finden. Ich lenke die Aufmerksamkeit der Versammlung mit allem Ernste auf diesen Punkt. Man hat sich gestern lange über die verfassungsmäßigen Grundsätze verbreitet, welche man als den Ausdruck einer großen Wohlthat geschildert hat. Ich kann nicht anders als diese Ansicht theilen und mit Herrn Carlin ausrufen: es ist ein Glück für unser Land, zu den freien Ländern zu zählen und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, ohne Vorrecht des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie zu besitzen. Man ist ohne Zweifel glücklich, sagen zu können, daß im Schoße unserer Republik der Grundsatz der religiösen Freiheit, der Gewissensfreiheit herrscht! Wenn ich aber von der Höhe der Verfassung in das praktische Leben herabsteige und sehe, was seit einiger Zeit vorgeht, so frage ich mich, ob die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze und die durch die Verfassungen von 1831 und 1846 dem Jura zugesicherten Garantien, namentlich mit Rücksicht auf den konfessionellen Standpunkt, gewissenhaft beobachtet werden. Stellt man sich diese Frage ohne alles Vorurtheil, so muß man anerkennen, daß diese schönen Garantien nur allzu oft nichts als reine Illusionen sind! Was will man heute? Man verlangt, daß die Lehrschwestern vom Unterricht, das heißt von einem Rechte ausgeschlossen werden, welches einem Jeden zusteht, der die zum Lehren durch das Gesetz verlangten Fähigkeiten besitzt. Man will sie mit einem Privilegium, aber mit einem gehässigen Privilegium dotiren. Weil diese Frauen, insoweit es ihr Ordensgelübde betrifft, unter Obern stehen und eine Kleidung tragen, welche gewissen Leuten mißfällt, und weil sie ferner vielleicht ein zu schönes und zu reines Leben führen, muß man sie verbannen! Dieß ist die Frage, wie wir sie ansehen und wie unsere katholische Bevölkerung sie auffaßt. Machen Sie sich keine Illusion: wenn Sie den Antrag der Regierung zum Beschluß erheben, so wird derselbe als ein Akt harter Intoleranz aufgenommen werden. Ist das, was man uns beantragt, nicht nur vom Standpunkt der Vernunft, der Gerechtigkeit und des Anstandes, sondern auch vom Standpunkt der Verfassung aus haltbar? Die Freiheit und Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und das Recht für Jedermann, Unterricht zu ertheilen, sind Grundsätze, welche zu deutlich in unserer Verfassung enthalten sind, um sie bestreiten zu dürfen; sie konstituiren unser gemeines Recht. Die Ausnahmen von diesen schönen Garantien sollen in der Verfassung selbst aufgezeichnet sein und sind es auch; es gibt einige Fälle, welche ich nicht anführen will. Wenn es der Gesetzgebung erlaubt wäre, sie außerhalb der Verfassung einzuschränken, so hätte man besser gethan, sie von Anfang an zu verbieten, um sie nicht je nach den Umständen, nach den Orten oder je nach den Personen leben oder sterben zu lassen. Der Art. 82 der Verfassung, weit entfernt eine Ausnahme von der Regel zu sein, bestätigt sie nur. Erlauben Sie mir einige Erörterungen hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels. Wären wir berufen, den Art. 82 heute zu formuliren, so würde ich die ganze gegenwärtige Verhandlung begreifen und in den verschiedenen, sei es im Schoße der Kommission, sei es in dieser Versammlung angebrachten Behauptungen nichts Befremdendes erblicken. Da aber der Große Rath trachten soll zu erfahren, welches der Gedanke des gesetzgebenden Verfassungsrathes war, so hat er dem Zwecke und den Ideen, welche man dannzumal im Auge hatte, nachzuforschen. Die Angelegenheit ist vor Allem aus eine geschichtliche Frage. Infolge der Freischaarenzüge kam man zu der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, dem Jesuitenorden das Kantonsgebiet zu untersagen. In der Verfassung von

1831 findet man kein Verbot dieser Art, und das ist begreiflich. Ist es nothwendig, Sie daran zu erinnern, wie die Arbeiten des Verfassungsrathes geleitet, vorerst einem Redaktionskomite von 7 Mitgliedern, dann der sogenannten Kommission der 27 anvertraut und zuletzt der ganzen Versammlung vorgelegt worden sind? Aus dem Schoße der Siebnerkommission, welche aus den Herren Ochsenbein, Stämpfli, Stockmar, Belrichard ꝛc. bestand, ist der Art. 92 des Verfassungsentwurfes in folgender Fassung hervorgegangen: „Keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden, und kein demselben angehörendes Individuum kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen oder Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“ Der Artikel konnte in dieser Redaktion weder den Orden der Ursulinerinnen, welcher ein inländischer ist, noch denjenigen der barmherigen Schwestern, welcher seit 1818 in St. Ursitz niedergelassen war, erreichen, und als der Artikel vor die Kommission der 27 gelangte, äußerte sich der Berichterstatter wie folgt: „Es gibt gewisse, namentlich weibliche Orden, die sich's zur Pflicht und Aufgabe machen, in Spitälern Kranke zu pflegen, oder die auch sonst sehr wohlthätig wirken. Diese wollte man nicht unbedingt vom Staatsgebiete ausschließen für diejenigen Gegenden, welche sie zu besitzen wünschen. Dahin gehört z. B. der Orden der barmherzigen Schwestern u. s. w.“ Mehrere Redner erhoben sich dagegen; die Einen sagten: hüten wir uns wohl, den mit den Jesuiten verbundenen Orden ein Thor offen zu lassen; Andere sprachen: seien wir klug; wir sind durch Verträge mit Frankreich gebunden; noch Andere meinten, der katholische Jura und seine Geistlichkeit hangen sehr an den Ordensschwestern und an ihrem Unterrichte; ein ferneres Mitglied äußerte sich dahin, man solle nicht nur die fremden Orden, sondern überhaupt jeden Orden vom Staatsgebiet und vom Unterrichte fern halten. Ein Redner ersuchte die Herren Stockmar und Migy, ihre Meinung über die Frage auszusprechen, worauf diese Herren die positivste Zusicherung gaben, daß der Artikel die in Pruntrut niedergelassenen Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern von St. Ursitz nicht im Mindesten berühren; sie fügten hinzu, der Artikel könne dieselben mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft habe, nicht betreffen. Herr Belrichard äußerte sich noch deutlicher im Sinne der Beibehaltung dieser Orden und ihres Belassens an der Spitze des Unterrichtes der Jugend; er sagte namentlich: „Die Redaktionskommission ist von dem ausgebreitetsten Gesichtspunkte ausgegangen, und wenn der katholische Theil der Bevölkerung die Berathungen hätte anhören können, die sich im Schoße der Redaktionskommission auf den Gegenstand erhoben haben, um den es sich gegenwärtig handelt, so würde sie überzeugt worden sein, daß — weit entfernt davon, den Lehranstalten, welche sie besitzt, schaden zu wollen, stehen sie unter welcher Leitung es sein mag, — man sich besonders sorgfältig mit der Redaktion beschäftigt hat, welche am meisten geeignet sein könnte, alle Besorgnisse zu zerstreuen. Bei dem Schlußsatz dieses Paragraphen hat man vorzüglich im Auge gehabt, zu bewirken, daß die Lehranstalten, namentlich jene für junge Mädchen, fortfahren können, unter der Leitung von Klosterfrauen zu stehen.“ In der gleichen Sitzung fand Herr Ochsenbein für gut, eine neue Redaktion, nämlich ungefähr diejenige, welche in den Art. 82 der Verfassung übergegangen ist, zu bringen, und zwar deßwegen, um den verschiedenen gefallenen Bemerkungen mit Ausnahme derjenigen des Herrn Lehmann Rechnung zu tragen, welcher sogar die inländischen Orden zur Einholung einer Bewilligung anhalten wollte, ein Antrag, welchen die Kommission der 27 mit großer Mehrheit verwarf. Als der Artikel vor den Verfassungsrath gelangte, sprach sich der Berichterstatter so aus: „Mit § 81 hat man beabsichtigt, den Jesuitenorden für alle Zukunft aus dem Kantone auszuschließen. Nun hat man geglaubt, es wäre ein Uebelstand, wenn man einfach sagen wollte, der Jesuitenorden sei ausgeschlossen, indem möglicher Weise eine solche Bestimmung das Gefühl derjenigen Staatsbürger, welche sich zur katholischen Religion bekennen, hätte verletzen können.“ Sehen Sie, mit welcher Umsicht man damals zu Werke ging; heute aber verfährt man ganz anders; man fürchtete seiner Zeit, daß das Wort „Jesuiten“ Anlaß zu Agitationen und falschen Auslegungen geben könnte. „Man hat deßhalb“, fährt der Berichterstatter fort, „das Verbot in einer mildern Form ausgedrückt und daher die Niederlassung jeder fremden religiösen Korporation oder Orden ohne ausdrückliche Bewilligung des Großen Rathes untersagt. Nun hat man nicht allen und jeden fremden Orden ausschließen wollen, sondern gewisse Orden, deren Zwecke nicht die der Jesuiten sind, und welche wohlthätig wirken, zugelassen. Dahin gehören die barmherzigen Schwestern, welche die Krankenpflege in den Spitälern mit seltener Aufopferung besorgen und welche bereits seit langen Jahren im katholischen Jura aufgenommen sind.“ So lautet der Bericht des Herrn Ochsenbein. Ich enthalte mich jeden Kommentars. Auch wurde der Artikel sogleich ohne alle Diskussion durch's Handmehr angenommen. Es ist Grund zur Interpretation eines Gesetzes vorhanden, wenn dessen Wortlaut unklar ist; sein Sinn soll sich nach seinem Geiste richten, und derselbe ist vor Allem aus in den Vorträgen des mit der Vorlage des Gesetzes beauftragten Redners zu suchen. Wenn aber der Wortlaut, wie der in Berathung liegende, deutlich und präzis ist und der Sinn desselben durch die Verhandlungen bekräftigt wird, so müßte man absichtlich die Augen zudrücken, um seine Bedeutung zu verkennen! Indem der Art. 82 unserer Verfassung den fremden religiösen Orden die Niederlassung im Kantonsgebiete und ihren Mitgliedern das Ertheilen von Unterricht ohne Bewilligung des Großen Rathes untersagt, nimmt er an, daß 1) inländische Orden, 2) fremde, aber vor dem Inkrafttreten dieses Artikels im Lande niedergelassene Orden existiren, weil der Artikel nur sagt: „Kein Orden kann sich niederlassen“, statt den Ausdruck „bestehen“ (subsister) zu gebrauchen. Wenn diese Lösung förmlich durch die Verhandlungen des Verfassungsrathes und die Zusicherungen der Redner, an ihrer Spitze der Berichterstatter, selbst auf die barmherzigen Schwestern angewendet, festgestellt ist, kann da im Geiste noch der geringste Zweifel übrig bleiben? Auch hat der katholische Jura im entscheidenden Augenblicke die Verfassung, unter dem Eindrucke der Zusicherungen, daß die Lehrschwestern weder in ihrer Existenz im Kantonsgebiete noch in ihrem Recht, sich dem Unterrichte zu widmen, nie werden beeinträchtigt werden, fast einstimmig angenommen. Was sehen wir nun heute? Wir sehen, wie die gleiche katholische Bevölkerung mit der gleichen Einstimmigkeit und ohne daß sich eine einzige Stimme dagegen erhebt, durch allgemeines Petitioniren gegen die gehässige und viele Umtriebe verursachende Auslegung protestirt, welche man diesem Artikel, nachdem er 21 Jahre lang im entgegengesetzten Sinne verstanden und vollzogen worden ist, zu geben sucht. Wäre es, wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit Ihre Genehmigung erhalten sollte, nicht der Fall, zu sagen, daß das Volk auf empörende Wrise getäuscht worden und daß eine offenbare Verfassungsverletzung begangen worden sei? Es handelt sich aber nicht nur um eine Rechtsfrage, sondern auch um eine Frage der Loyalität. Mag man die Klöster halten für was man will, ich wenigstens habe nie ohne Rührung sehen können, wie junge Töchter, welche von der Natur mit Liebreiz sowie mit Glücksgütern ausgestattet sind und welche oft großen Familien angehören und mit Glanz in der Welt erscheinen könnten, auf Alles, auf Familie, Vaterland, Reichthum und hohe Stellung verzichten, um sich der Kranken- und Armenpflege und der Erziehung der Jugend zu widmen. Ja, ich sage es laut und offen, es herrscht bei diesen heiligen Frauen ein Geist der Entsagung und der Aufopferung, welchen man selten außerhalb des religiösen Lebens findet. Sie können dieselben am Lager der Kranken ihnen den Trost der

Religion spenden, in den Spitälern die unangenehmsten Verrichtungen besorgen und auf dem Schlachtfelde die Verwundeten verbinden sehen. Lesen Sie die Geschichte des Krim- und des dänischen Krieges und Sie werden sehen, welche Wunder sie zu verrichten im Stande sind; man braucht nicht einmal so weit zu gehen; erst vor drei oder vier Wochen findet man die gleichen barmherzigen Schwestern wieder in Mentana, wo sie sich der Pflege sowohl der Garibaldianer als der päpstlichen Soldaten hingeben. Diese Schwestern sind auf der ganzen Welt verbreitet; es gibt keine Gegend, welche ihnen fremd ist, und mit einem heiligen Wetteifer verfolgen sie überall den doppelten Zweck ihrer Mission; sie haben Anstalten in allen großen Städten Europa's, namentlich in Berlin. Als ich vor einigen Wochen in Paris war und die Straßen der Weltstadt durchstreifte, sah ich an öffentlichen Gebäuden angeschrieben: „Oeffentliche Primarschulen, gehalten von den barmherzigen Schwestern." Ein Jeder, der den Geist der Pariser Bevölkerung, deren wenig fromme Tendenzen nur zu bekannt sind, kennt, darf überzeugt sein, daß das große Paris mächtige Gründe haben muß, um diesen Ordensschwestern die Erziehung seiner Jugend anzuvertrauen, und daß diese Thatsache lebhaft gefühlte Bedürfnisse beurkundet. Und das geschieht in einem sogenannten despotischen Staate! Ueber den Grad des von den Schwestern ertheilten Unterrichtes will ich kein Wort verlieren. Die Herren Manuel, X. Kohler und Folletête haben die gegen die Schwestern gerichteten Anklagen und Uebertreibungen genügend abgefertigt. Man sagt, daß die Schwestern fremden Orden angehören, welche vielleicht mit den Jesuiten affiliirt sein könnten. Dieses „vielleicht" in dem Munde derjenigen, welche es aussprechen, ist eine ganze Bestätigung. Ich verneine es, und so lange der Beweis dieser Insinuation nicht geleistet ist, betrachte ich die Personen, welche von der Affiliation mit den Jesuiten sprechen, als Solche, welche einer ungerechten Sache durch Effektworte zum Siege verhelfen wollen. Aber, fügt man hinzu, sie gehorchen Oberen, und was noch mehr ist, fremden Oberen. Der zweite Theil dieses Vorwurfes ist, so weit er die Ursulinerinnen betrifft, deren Mutteranstalt Pruntrut ist, unbegründet. In der Subordination unter eine Obere finde ich nichts Außerordentliches, so bald die Schwester einer Korporation angehört, welcher sie das Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth abgelegt hat; diese Subordination soll sich aber auf die Gegenstände des religiösen Lebens, außerhalb welches das Mitglied einer Korporation seine Freiheit, seine Unabhängigkeit und Individualität beibehält, beschränken. Daraus ziehe ich den Schluß, daß die Lehrschwester, sei sie nun vom Orden der Ursulinerinnen oder vom Orden des St.-Vincent de Paul, so weit es den Unterricht und die zu befolgende Methode betrifft, nicht von der Superiorin abhängt, sondern dem Staate und den Schulbehörden untergeordnet ist. Dieser große Unterschied darf nicht übersehen werden. Im bürgerlichen Leben behält die Ordensschwester ihre Individualität bei; sie genießt alle ihre bürgerlichen Rechte, da die auf zeitlebens abzulegenden Gelübde abgeschafft sind; sie kann testiren, Schenkungen unter Lebenden machen, kaufen und verkaufen, mit einem Worte alle Handlungen des bürgerlichen Lebens ausüben. — Wenn ich armen Frauen ihr Gelübde des Gehorsams jeden Augenblick verwerfen höre und auf die Vorgänge rings um uns sehe, so drängt sich mir die Frage auf, ob wir nicht überall dem Grundsatz der Subordination und der Abhängigkeit begegnen. Wo ist der Mensch, welcher wahrhaft frei ist und nicht mit einem Mächtigern und Stärkern abzurechnen hätte? In allen Stufen der Gesellschaft sieht man den Menschen den Druck irgend eines Andern fühlen. Beruht unsere ganze soziale Organisation nicht auf dem Grundsatz des Gehorsams? Erhält der öffentliche Beamte, vom niedersten bis zum höchsten, nicht die Weisungen eines Obern? Hat nicht der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe und der Große Rath dem Volke zu gehorchen, gegenüber welchem er durch den Eid, seine Rechte und Freiheiten achten zu wollen, gebunden ist? Gehorcht der Soldat nicht seinem Obern? Ueberall treffen wir eine vollständig organisirte Hierarchie. Die Katholiken erhalten in Glaubenssachen, aber rein nur in solchen, ihre Eingebungen von den Bischöfen, sowie diese selbst sie vom Papste erhalten. Die religiösen Bande des Gehorsams, welche die Ordensschwestern an ihre Obern fesseln, unterscheiden sich kaum von denen, durch welche der Katholik gegenüber seinem Bischof gebunden ist. Wenn Sie konsequent sein wollen, so müssen Sie nicht nur den katholischen Priester, sondern auch alle der katholischen Konfession angehörenden Personen vom Unterricht fern halten. Hier ist ohne Zweifel ein weites Feld zum Ausbeuten, welches, nach den Vorgängen zu schließen, nicht verfehlen wird, seine Bearbeiter zu finden! Sie können wohl Verbannungsdekrete erlassen; etwas Anderes aber ist es, sie zu vollziehen! — Man geht so weit, zu behaupten: die barmherzigen Schwestern, welche sich im katholischen Jura zerstreut befinden und deren Mehrzahl Landeskinder sind, stehen unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Besançon. Man kann, um Effekt zu machen, nicht genug auf das Wort „Besançon" zurückkommen. Diese Behauptung beruht auf Irrthum, denn es ist Thatsache, daß die Mitglieder einer jeden religiösen Korporation der geistlichen Autorität des Bischofs, wo sie sich aufhalten, unterworfen sind; unsere Schwestern stehen also in dieser Beziehung einzig und allein unter dem Bischof von Basel. Dieß ist im Kirchenrecht grundsätzlich vorgeschrieben. Wenn es erlaubt wäre, hier an die Gesellschaften zu erinnern, welche notorisch einen politischen Zweck verfolgen, diese geheimen Gesellschaften, bei denen Eide in petto geleistet werden, welche ihre aus den größten politischen Persönlichkeiten, wie Primas, Marschällen u. s. w., gewählten Chefs in der Fremde haben, so würde man die Frage aufwerfen, ob unschuldige Ordensschwestern, welche sich dem Wohle ihrer Nebenmenschen opfern, in den Augen eines Staates wie Bern irgend eine Gefahr für seine Sicherheit darbieten können, während man in den geheimen Verbindungen nur Schönes und Gutes erblickt! — Ich will die Aufmerksamkeit der Versammlung nicht länger ermüden und von der Frage der Toleranz und der Gewissensfreiheit nicht sprechen; es würde dieß zu weit führen. Nur daran will ich Sie erinnern, daß der Staat seinen Schutz der katholischen Religion wie allen von ihr abhängenden Institutionen, so gut wie dem reformirten Kultus gewähren soll. Die Religionsfreiheit besteht nicht im Verschmelzen der verschiedenen Meinungen, welche zwischen den das Land theilenden Konfessionen bestehen, sondern in der Achtung des Glaubens eines Jeden; denn man kann die Grundsätze nicht verschmelzen, wie man die Eisenbahngesellschaften fusionirt. Nein, meine Herren, das kann man nicht unter Duldsamkeit verstehen. Damit die Religionsfreiheit wirklich bestehe, muß ein Jeder die Vorschriften seines Kultus gehörig befolgen und sich in der damit verbundenen Sphäre frei bewegen können, ohne daß er sich aussetzt, von irgend Jemanden in seinen Gefühlen verletzt und beleidigt zu werden. — Vergessen Sie nicht, meine Herren, die Sie dem Kultus des größern Landestheiles angehören und hier dem katholischen Element an Zahl weit überlegen sind, daß wenn Sie durch Ihre numerische Stärke die Macht in der Hand haben, Sie von derselben nur mit Großmuth und nur mit um so mehr Rücksicht für uns Schwache Gebrauch machen sollen; vermeiden Sie selbst den Schein, den katholischen Landestheil in seinen innersten Gefühlen verletzen zu wollen; nur wenn Sie dieß thun, werden Sie sich die Unterstützung und die Sympathie der katholischen Bevölkerung erhalten. Tragen Sie dem Allem Rechnung, und verwerfen Sie den Dekretsentwurf und die Anträge der Mehrheit der Kommission.

Fenninger. Ich ergreife das Wort in dieser Angelegenheit, um Ihnen zu sagen, warum aus Laufen eine Petition mit 595 Unterschriften zu Gunsten der Lehrschwestern dem Großen Rathe eingereicht worden ist. Wenn die von der Erziehungsdirektion gestern angebrachten Thatsachen aus Pruntrut und andern Orten so stichhaltig sind, wie diejenigen, welche durch Correspondenzen aus Laufen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, so weiß ich, was ich davon halten soll, nämlich daß sie unwahr sind. Ich will nun auch von Thatsachen reden. Vor ungefähr 1½ Jahren ist in Laufen die Kleinkinderschule getrennt worden. Bei der Ausschreibung der Unterlehrerstelle hat sich eine Lehrerin aus Menzingen angemeldet. Dort ist ein Lehrerinnenbildungsinstitut, das vom Pater Theodosius vor x Jahren gegründet worden ist, und welches, wie Jedermann weiß, nicht geistliche, sondern weltliche Lehrerinnen heranbildet, die alle 4 Jahre wieder austreten können. Der Gemeinderath hat die Angemeldete gewählt und die Erziehungsdirektion die Wahl provisorisch auf ein Jahr bestätigt. Die Lehrerin entwickelte hierauf eine solche Thätigkeit, daß die Schule ganz neu aufzuleben anfing, so daß der Unterlehrer selbst gestehen mußte, er müsse sich alle Mühe geben, um mit ihr Schritt zu halten. Dieß hat sich auch bei der Prüfung gezeigt, wo sowohl die Schulkommission als die übrigen Anwesenden erklärten, daß diese Schule das beste Examen gemacht. Was geschieht nun? Knall und Fall erhält die Lehrerin ein Schreiben von der Erziehungsdirektion, worin ihr das fernere Schulhalten verboten wird. Wenn ich nicht irre, ist auch noch ein anderer Befehl gekommen, worin es hieß, wenn sie sich unterstehe, Schule zu halten, so werde man sie mit den Landjägern zum Kanton hinausführen. (Sie ist eine Schweizerbürgerin aus dem Kanton Uri.) Die Eltern sagten der Lehrerin, sie solle auf ihre (der Eltern) Verantwortlichkeit nur fortfahren, Schule zu halten; sie möchten wohl die Gensdarmes des Herrn Kummer kennen lernen. Die Lehrerin unterzog sich aber dem Befehle und hielt keine Schule mehr. Auf die neue Ausschreibung hin meldete sich nur eine einzige Lehrerin und zwar ebenfalls aus Menzingen, die ein halbes Jahr vorher ihre Prüfung bestanden hatte. Die Gemeinde war zu ihrer Wahl gezwungen, da sie die einzige Bewerberin war; die Erziehungsdirektion verweigerte aber die Bestätigung, infolge dessen sich die Kinder seit einem halben Jahre auf der Straße umhertummeln. So werden die Kinder nicht erzogen, sondern verzogen. Wir befinden uns im Laufenthale in einer eigenen Lage; wir haben nämlich 12 Gemeinden, aber kein Institut zur Bildung von Lehrerinnen, so daß wir zu dem kostspieligen Mittel greifen müssen, unsere Lehrerinnen in der Stadt Bern oder in andern Kantonen bilden zu lassen. Jetzt ist die Schule wieder ausgeschrieben, und, wie ich glaube, hat sich eine Lehrerin aus Luzern gemeldet; wenn auch die nicht angestellt wird, muß die Schule vielleicht noch ein Jahr länger ausgesetzt werden. Dieß ist ein Grund, warum die Petition eingereicht worden ist Es sind aber auch noch andere Gründe vorhanden. Es finden überall Lehrerversammlungen statt, um darüber zu berathen, ob die Klassen nach Alter oder Geschlecht getrennt werden sollen, und es scheint, die meisten sprechen sich für die Trennung nach dem Alter aus. Erlauben Sie mir, noch folgende Thatsache zu erwähnen. Vor ungefähr 3 Jahren ist ein junger Lehrer von Münchenbuchsee nach Laufen zurückgekommen und an der untern Klasse, die gerade vakant war, angestellt worden. Die erste Großthat desselben war, in den Gesellschaften und Wirthshäusern den Freigeist zu spielen, wie dieß die meisten in Münchenbuchsee gebildeten Lehrer gethan haben; ich weiß nicht, ob es eine Folge des von Herrn Langhans ertheilten Unterrichtes ist. Die zweite Großthat dieses Lehrers will ich nicht nennen, — genug, man machte der Erziehungsdirektion den Rapport darüber, welche sich veraulaßt fand, dem Lehrer anzuzeigen, er solle seine Demission nehmen, sonst sei man gezwungen, sie ihm zu geben. Dieser Anzeige hat der Lehrer Folge geleistet. Dieß sind die Gründe, warum es so viele Unterschriften auf die Petition geregnet hat, und zwar nicht nur von ultramontanen und conservativen, sondern von den liberalsten Männern des Laufenthals, von denen ich mehrere citiren könnte. Nur etwa 8 Familienväter haben sich der Unterschrift enthalten; es sind dieß aber theils Verwandte des Oberlehrers und der Oberlehrerin, welche schon seit mehreren Jahren im Lehrwesen nichts geleistet haben, und denen es daran gelegen ist, daß die untern Klassen nicht mehr leisten, als die ihrigen, theils solche Leute, wie sie in der Broschüre des Herrn Jolissaint bezeichnet werden, die Vermögen genug besitzen, um ihre Kinder auswärts erziehen zu lassen, und die schon mehrere Jahre lang Alles angewendet haben, daß ja die Kinder der ärmeren Klassen nicht zu viel lernen, wodurch sie vielleicht ihren Kindern dereinst ein Plätzlein wegschnappen könnten. Herr Jolissaint hat in seiner Broschüre gesagt, jeder Schweizerbürger sei souverän und König. Ich danke im Namen des Laufenthales für diese Anerkennung. Wir Laufenthaler wünschen nichts Anderes, als von dieser Souveränetät Gebrauch zu machen. Die Erziehung der Kinder geht in erster Linie die Familienväter an, und die Erziehungsdirektion ist nur von ihnen bestellt, um die Oberaufsicht über die Hirten zu haben, die vom Volk angestellt und bezahlt sind, um die Kinder nach Gesetz und Vorschrift zu leiten. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte Sie ersuchen, die Sache zu überlegen, bevor Sie einen Beschluß fassen, welcher der ganzen katholischen Bevölkerung einen Faustschlag ins Gesicht gibt und vielleicht verschiedene Folgen haben könnte. Ich bitte Sie auch, den Familienvätern nicht mehr Kummer zu verursachen; denn sie haben bereits genug.

Herr Vizepräsident Stämpfli übernimmt den Vorsitz.

Feune. Nach den französischen Reden, welche Sie angehört haben, werde ich mich namentlich der Kürze befleißen. Ich bin gegen den Antrag der Kommission und der Regierung. Da die HH. Manuel, Koller und Folletête die Verfassungsmäßigkeit der Frage bereits erörtert haben, so will ich dieselbe nicht berühren. Ich erkläre, daß ich ihre Ansicht theile, daß die Verfassung nicht so interpretirt werden kann, und daß das vorliegende Gesetz ein Gelegenheitsgesetz ist, das vielleicht dafür bestimmt ist, den Muth einer Anstalt aufzurichten, welche bis zu einem gewissen Punkte zu fallen droht. Wir haben in unserm Kanton zwei Lehrerbildungsanstalten, die eine in Pruntrut, die andere in Münchenbuchsee. Obwohl wir uns nicht gerade mit diesen Anstalten zu beschäftigen haben, sei es mir doch erlaubt, eine Bemerkung zu machen. Man greift das Ergebniß der Prüfungen der Personen an, welche sich in den Klöstern unterrichten lassen. Gut. Ist aber der in den Normalschulen ertheilte Unterricht befriedigend? Ich glaube es nicht. Aus dem Berichte der Erziehungsdirektion habe ich ersehen, daß es sehr gute, einige gute, einige schwache und eine große Anzahl sehr schwache Lehrer giebt. Ich frage Sie nun, sollten nicht Alle sehr gut sein? Gewiß, meine Herren, und dennoch sehen wir da Resultate, welche nicht sehr befriedigend sind. Was die Normalschule in Delsberg betrifft, so habe ich meinerseits bei der Gründung dieser Anstalt eifrig mitgewirkt und deren Aufhebung im Jahr 1850 bedauert, und wenn diese Normalschule in Delsberg besteht, so bin ich die Ursache davon; ich war der Erste, der die nöthigen Schritte für die Errichtung derselben an diesem Orte that. Ich habe also nichts gegen diese Anstalt, glaube jedoch, daß sie nicht diejenigen Resultate liefert, welche man von ihr zu erwarten berechtigt ist; sie scheint mir auf einem viel zu hohen Fuße eingerichtet zu sein; bilde man darin Zöglinge, welche sich dort Kenntnisse erwerben, die nicht weit über den in den Primarschulen ertheilten Unterricht hinausgehen. Wenn man heute als Lehrerinnen Ordensschwestern hat, welche sich um diese Schulen bewerben, so hat dieß hauptsächlich in den un-

befriedigenden Ergebnissen der Normalschule in Delsberg seinen Grund. Die Töchter, welche dort gebildet werden, sind auf einer zu hohen Stufe unterrichtet, so daß, wenn sie an Gemeinde-Primarschulen kommen, sie sich zu gelehrt halten; sie werden dann von Widerwillen gegen diesen Unterricht erfaßt und gehen fort; sie geben ihren Beruf auf und reisen in's Ausland, wo sie sich eleganter kleiden können und auch mehr verdienen. Dieß ist das Resultat im Jura, und die Berichte der Erziehungsdirektion sagen auch, daß im Jura die meisten Austritte erfolgen. Ich weiß eine Tochter, welche die Schule von Noirmont verlassen hat, um nach Deutschland zu gehen. Wenn bei den Lehrerinnen keine Beständigkeit herrscht, so hat dieß seinen Grund darin, daß sie ihre Lehrweise der Auffassungskraft der Jugend nicht anpassen können. — Man hat gesagt, daß man Familienmütter erziehen müsse. Eine 17 19-jährige Tochter wird aber kaum wie eine Familienmutter unterrichten können. Warum will man dann den Lehrschwestern die Eigenschaft von Familienmüttern absprechen, ihnen, welche viel älter als die an den Gemeindeschulen angestellten Töchter sind! Aus diesem Grunde und auch wegen ihres Betragens will man in den Gemeinden nichts mehr von ihnen wissen. — Wenn man nun keine Lehrschwestern will und sie vom Schulhalten ausschließt, so ist kein Grund vorhanden, nicht auch die Professoren selbst, welche Geistliche sind, davon auszuschließen. — Man hat gesagt, daß die Geistlichen, die Pfarrer, einen nachtheiligen Einfluß auf diese Ordensschwestern ausüben. Woher kommt es denn, daß die Kommission des Progymnasiums in Delsberg, welche aus Radikalen zusammengesetzt ist, zwei Geistliche, von denen der Eine der Vorsteher der Anstalt ist, an derselben behält. Sind sie nicht fähig, so muß man sie ausschließen; sollten aber diese zwei Priester entfernt werden, so würde eine große Anzahl Schüler die Anstalt verlassen, während sie jetzt deren 80 zählt. Wenn man so die Lehrschwestern verjagt, warum sollte man nicht ebenso gegen andere Professoren, welche aus Frankreich kommen, verfahren? Und doch sind in den 2 – 3 letzten Jahren vier Franzosen als Lehrer nach Delsberg berufen worden. Warum sind sie noch dort? Ich habe nichts gegen diese Herren, ich wünsche, daß so viel Fremde als möglich nach Delsberg kommen, aber ich will nicht, daß sie dort Grundsätze pflanzen, welche von allen rechtdenkenden Menschen verworfen werden. — Man sagt, daß man nichts gegen diese Lehrschwestern habe. Warum schickt man denn Schülerinnen der Viktoria-Anstalt nach Saignelégier? Warum? Wenn man so sehr gegen die Krinolinen eingenommen ist, warum sieht man denn in Bern Diakonissinnen in gewisser Kleidung? Ich sage also, daß wenn man auf solche Weise die Lehrschwestern ausschließt, kein Grund vorhanden ist, um nicht auch die Spitalschwestern von Pruntrut auszuschließen, denn auch sie üben einen gewissen Einfluß aus; sie werden deßhalb ebenfalls fortgehen müssen. — Schließlich noch eine Bemerkung. Da man so sehr gegen die Primarschulen schreit, welche von Lehrschwestern geleitet werden, da man in dieser Thatsache eine Fatalität, ein Elend findet und sagt, daß die Lehrschwestern für den Unterricht der Jugend nichts taugen, — wie kommt es denn, frage ich, daß Familienväter im Jura ihre eigenen Töchter, nachdem sie die Primarschule verlassen, ins Ausland und selbst in Klöster schicken? Ich könnte sogar Namen von Personen, welche hier in diesem Saale sitzen und deren Kinder sich in Carouge, in Molsheim befinden, nennen. Meine Tochter befindet sich in Freiburg, diejenige des Herrn Kaiser in Deutschland, die des Herrn Carlin in Carouge ... (Herr Carlin verneint dieß und protestirt dagegen). — Nun, meine Herren, wird der zu fassende Beschluß ausführbar sein? Nein, er wird es nicht sein. (Mehrere Stimmen: Genug, genug, zum Schluß). Ich lasse mich durch diese Rufe nicht einschüchtern und sage, daß es sich schließlich um die Frage handelt, ob das Dekret ausgeführt werden und ob es ausführbar sein wird. Will man dafür Truppen aufbieten, so wird man die Folgen sehen; ich, der ich 1836 und 1844 dabei war, weiß, wie die Sachen gehen. Seiner Zeit war die Regierung klug; der Große Rath würde gut thun, vor den Hauben der Ordensschwestern nicht zu erschrecken und die Sachen so zu lassen, wie sie sind.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Weber, alt-Oberrichter. Ich ergreife das Wort, weil ich mit den Anträgen der Kommission nicht einverstanden bin. Ich hätte gewünscht, daß über diese Angelegenheit der Antrag der katholischen Kirchenkommission vorgelegen wäre. Ich gebe zwar zu, daß die Regierung nicht absolut gebunden war, die Ansicht derselben einzuholen. Ich glaube, der Antrag der Kommissionsmehrheit könne aus folgenden Gründen nicht angenommen werden. Ich halte vorerst die Berufung auf § 81 der Verfassung nicht für richtig; denn der § 82 kommt hier in Betracht. § 81 redet ausdrücklich über allgemeine Grundsätze des Erziehungswesens und macht dessen Hebung den Staatsbehörden zur Pflicht. § 82 dagegen ist ein Spezialartikel, und nach allgemeinen Regeln kann ein allgemeiner Artikel, der durch Spezialgesetze beschränkt ist, nicht analog erweitert werden. Diese Bemerkung ist namentlich an die Herren Juristen gerichtet, die mit mir hierüber einverstanden sein werden. Ich halte mich also an den § 82, der mit ausdrücklichen Worten sagt, daß kantonsfremde religiöse Korporationen oder Orden und mit denselben verbundene Gesellschaften sich auf dem Staatsgebiete nicht niederlassen können, und daß Mitglieder solcher Korporationen, Orden oder Gesellschaften nicht Unterricht ertheilen dürfen, als mit Bewilligung des Großen Rathes. Setzen Sie nun den Fall, es komme nach Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit ein Mitglied eines solchen Ordens kraft § 82 der Verfassung mit dem Gesuche ein, es möchte ihm die Erlaubniß ertheilt werden, an Schulen zu unterrichten. Man erwiedert ihm, daß sein Gesuch, gestützt auf das Gesetz, nicht Berücksichtigung finden könne, er aber beruft sich auf die Verfassung, die ihm das Recht gibt, vor den Großen Rath zu treten. In diesem Spezialfalle müßten wir ja oder nein sagen, sonst tritt der Fall ein, daß ein Gesetz die Verfassung verletzt und die verfassungsmäßigen Garantien geschmälert hat. Es ist noch eine obere Behörde vorhanden, und vor dieser würde der Große Rath von Bern im Unrecht befunden werden. Man wendet ein, es sei unzweckmäßig, wenn jeder einer solchen Korporation ꝛc. angehörende Lehrer oder Lehrerin vor den Großen Rath treten müsse, um die Bewilligung zu Ertheilung von Unterricht zu erhalten. Ich gebe das zu; der Große Rath würde vielleicht einem Gesuche entsprechen, dem andern nicht, und nach einer Gesammterneuerung des Großen Rathes könnten ganz andere Ansichten vorherrschen. Darauf antworte ich aber: das sind alles Gründe der Zweckmäßigkeit, über welche wir uns hier nicht auszusprechen haben; denn es geht den Großen Rath nichts an, ob die Verfassung zweckmäßig sei, und ob sie da Inkonvenienzen zur Folge habe oder nicht. Wir haben geschworen, die Verfassung strenge zu befolgen. Ich gehe zu einem fernern Punkte über. Der Mehrheitsantrag sagt, daß die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen durch diesen Beschluß nicht aufgehoben werden. Damit sind also die bis dahin getroffenen in Kraft bestehenden Wahlen anerkannt. Ich aber sage, gestützt auf die Verfassung: diejenigen Wahlen von Mitgliedern fremder religiöser Korporationen ꝛc., welche ohne Bewilligung des Großen Rathes getroffen worden sind, sind nicht verfassungsmäßig, sondern sie sind verfassungswidrig. Dieß bezieht sich namentlich auf die barmherzigen Schwestern. Wir sind darüber im Klaren, daß ihr Hauptsitz sich in Besançon befindet, und wenn man auch geltend macht, sie seien bereits seit dem Jahre 1818 in St. Ursitz etablirt und daher nicht Mitglieder eines

kantonsfremden Ordens, so gehören sie doch außer Zweifel einer Gesellschaft an, die mit einem Orden im Auslande verbunden ist. Das ist klar, und folglich sind diese Wahlen verfassungswidrig. Man wird mir sagen, dieselben stützen sich auf ein Gesetz. Dieß ist ganz richtig; denn nach einem Gesetze vom Jahr 1860 hat die Erziehungsdirektion Patente ausgetheilt. Ich appellire aber an den § 96 der Verfassung, welcher sagt: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Das Gesetz, auf welches man sich da stützt, ist also nicht verbindlich. Dieß die Gründe, die mich veranlassen, gegen den Antrag der Mehrheit aufzutreten. — Auch dem Antrage der Minderheit ist nach meiner Ansicht Einiges entgegenzuhalten, namentlich hebe ich folgenden Umstand hervor. Das Dekret der Regierung, wie dasjenige der Majorität der Kommission redet von Lehrern und Lehrschwestern, der Antrag der Minderheit dagegen befaßt sich gar nicht mit der Frage der Primarlehrer, sondern spricht einzig und allein von Lehrerinnen. In dieser Beziehung ist also der Antrag der Minorität unvollständig. Ein zweiter Punkt liegt in dem Erwägungsgrunde, „daß die Ursulinerinnen, als einheimische Korporation, nicht unter den genannten Verfassungsartikel fallen und jener Autorisation durch den Großen Rath nicht bedürfen." Wenn Sie dieß annehmen, erkennen Sie die Ursulinerinnen als eine einheimische Korporation an. Ueber diese Frage herrschen aber Zweifel, die ich auch theile. Vor der Vereinigung hatte der Jura keine solchen Orden; im Jahre 1818 wurden sie in sehr beschränktem Maße eingeführt, und 1849 wieder aufgehoben. Die Frage, ob diese Gesellschaft, die französisch und mit einer fremden Korporation affiliirt ist, eine einheimische ist, wird sehr bestritten. Ich bin nicht ganz darüber im Klaren, wenn ich aber betrachte, daß die auf den Freibergen lehrenden Ursulinerinnen nach den Angaben eines Berichtes mit dem Ursulinerinnenorden im Kanton Freiburg affiliirt sind, so muß ich diese Frage sehr in Zweifel ziehen. Auch aus diesem Grunde kann ich also dem Antrage der Kommissionsminorität nicht beitreten. — Ich gehe zu einer fernern Frage über. Im Großen Rathe kommen ungefähr 10 Protestanten auf einen Katholiken. Ich glaube deßhalb, wir sollten uns wohl hüten, uns den Schein zu geben, als wolle man die Minderheit unterdrücken. Ich bin der Ansicht, wir sollen uns so streng als möglich an die Verfassung halten. Diese, also auch der § 82, ist von den katholischen Bezirken des Jura mit einem immensen Mehr, mit 4111 gegen 271 Stimmen angenommen worden. Wenn der katholische Jura diesen Artikel mit solchem Mehr angenommen hat, so wird er sich über dessen strenge Exequirung nicht zu beklagen haben. Ich glaube daher, es möchte ungefähr folgender Antrag am Platze sein: „Der Regierungsrath wird *angewiesen*" — ich möchte nicht bloß einen Wunsch aussprechen, wie dieß schon einige Male geschehen ist; denn der Große Rath wünscht gegenüber dem Regierungsrathe nicht, sondern befiehlt — „der Regierungsrath wird angewiesen, den § 82 der Verfassung streng zu befolgen in dem Sinne, daß kein Mitglied einer *fremden* religiösen Korporation, eines solchen Ordens oder einer mit denselben verbundenen Gesellschaft Unterricht ertheile, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben wird, so müssen sowohl die Ordensmitglieder, welche lehren wollen, als auch Diejenigen, welche als Lehrer in einen Orden übertreten, beim Großen Rathe um die Bewilligung zu Ertheilung von Unterricht nachsuchen. — Ich gehe nun über zu der Frage, ob wir noch weiter geben und die bisher patentirten und erwählten Lehrerinnen aufheben sollen, deren Wahlen nach meiner Ansicht verfassungswidrig sind. Ich glaube, man solle hierüber in diesem Augenblicke gar nichts sagen. Ich war früher der Ansicht, daß wenn ein Beschluß gefaßt worden sei, welcher der Verfassung nicht ganz entspricht, man ihn aufheben und wieder von vorn anfangen müsse. Ich habe mich nun letzthin hier belehren lassen, weil ich mit meiner Ansicht ganz allein geblieben bin, als man ein als konstitutionswidrig angesehenes Anleihen dennoch bestätigte. Als zweiten Grund, warum ich glaube, wir sollen nicht weiter gehen, führe ich die Toleranz an. Wir sind in einem Zeitalter, wo die Civilisation fortschreitet; letzthin hat man, so viel ich weiß, sogar einen Juden, und zwar einen reichen, naturalisirt. Ein fernerer Grund ist der: wir haben an unserer Hochschule ausgezeichnete Lehrer, die derselben zur Zierde gereichen; dennoch könnte man untersuchen, ob sie vielleicht nicht auch einer fremden, religiösen Korporation angehören, deren Mitglieder zur Ertheilung von Unterricht der Bewilligung des Großen Rathes bedürfen. Ich denke natürlich nicht daran, wollte aber nur auf die Konsequenzen aufmerksam machen. Der Hauptgrund, warum ich nicht weiter gehen möchte, ist ein Klugheitsgrund: Man kann beobachten, wie sich die bisher Gewählten benehmen und behält da immer noch offene Hand; hat man sich nicht über ihr Benehmen zu beklagen, so kann man die Sache ja gehen lassen. — Zum Schluß noch eine Bemerkung. Ich habe einige Erfahrung in solchen Sachen; Drohungen erschrecken mich nicht und ich stehe zu dem Beschlusse. Wenn man aber zu scharf einschreitet, so tritt ein anderer Uebelstand ein. Herr Feune hat bereits angedeutet — und ich kenne auch solche Beispiele —, daß vermögliche Eltern des Jura ihre Kinder nach Frankreich schicken, wo sie entschweizert werden, und von wo sie mit französischen Ansichten zurückkehren.

v. Büren. Ich sehe mich veranlaßt, in dieser Angelegenheit zu Motivirung meiner Stimmabgabe ein paar Worte anzubringen, weil die Abstimmung mit Namensaufruf stattfinden soll. Die vorliegende Frage ist wichtiger, als sie Manchem scheinen mag, und es ist nicht gleichgültig, wie sie entschieden wird. Handelt es sich einfach darum, ob einige Lehrschwestern im Jura Unterricht ertheilen können oder nicht? Haben wir deßhalb zwei Tage darüber verhandelt, ist deßhalb eine Aufregung im Jura entstanden, wie sie sich aus den eingelangten Petitionen erzeigt? Nein, sondern es liegt darin noch eine wichtigere grundsätzliche Frage enthalten, diejenige des absoluten Ausschlusses einer ganzen Kategorie von Personen. Wäre dieß nicht der Fall, so würde ich Ihre Aufmerksamkeit nicht in Anspruch nehmen. Ich erwarte zwar nicht, dieselbe fesseln zu können, bitte deßhalb um etwas Geduld, doch nicht auf lange Zeit. Die Gründe zur Entscheidung finde ich zunächst nicht in Erörterungen über die Verfassung und deren Anwendung. Der Art. 81 der Verfassung stellt in seinem ersten Alinea als Grundsatz die Lehrfreiheit auf, und stellt diese lediglich unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen. Es kommt mir nun etwas sonderbar vor, wenn man erst jetzt, mehr als 20 Jahre nach dem Erlaß der Verfassung, dazu kommt, aus derselben in dieser Sache einen Entscheid abzuleiten. Der Großrathsbeschluß vom 9. Februar 1849 stützte sich nicht auf die Verfassung, und auch heute sind es, wie aus dem Bericht der Erziehungsdirektion deutlich hervorgeht, andere Gründe, welche den Antrag des Regierungsrathes veranlaßten, nämlich der Widerstand gegen die Gesetze, der so weit geführt habe, daß sogar eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet worden ist. Daß auf diese Beschwerdeführung so großes Gewicht gelegt wird, hat mich ebenfalls verwundert, denn dieß ist der verfassungsmäßige Weg, den Jedermann betreten kann, der Anlaß dazu zu haben glaubt. Wenn Jemand dieß thut, so hält er sich innerhalb der Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, er handelt nach seinen verfassungsmäßigen Rechten; der Große Rath seinerseits ist befugt, auf die Beschwerde einzutreten oder sie abzuweisen. In dem Berichte der Erziehungsdirektion sind aber noch eine Anzahl Unordnungen angeführt, die im Jura stattgefunden haben; ich nehme als richtig an, daß dieselben

wirklich vorgekommen sind und bin weit entfernt, solche zu vertheidigen oder zu beschönigen. Allein es scheint mir doch etwas stark, gegen diese Unordnungen mit der Verfassung und mit Großrathsbeschlüssen auf Ausschließung nicht nur von einzelnen Fehlbaren, sondern von einer ganzen Kategorie von Personen einzuschreiten. Es kömmt mir beinahe vor, wie jener Bär, der einen Stein nahm, um eine Fliege zu verjagen und Denjenigen todtschlug, den er von seinem Ungemach befreien wollte. Ist dieses Beispiel auch nicht ganz treffend, so bietet es doch nur zu viel Vergleichungspunkte, und ich glaube, man gehe zu weit und erreiche Dasjenige nicht, was man will. Jede Maßregel soll sich nach ihrem Ziele richten, nicht darüber hinausgehen, sonst ist sie gerade so sehr verfehlt, als wenn sie das Ziel gar nicht erreicht. Gegen Unordnungen, wie sie geschildert worden sind, einzuschreiten, genügen die bestehenden Gesetze vollständig. Mit dem Antrage der Minderheit der Kommission einverstanden, halte ich es für angemessen, dieses in der Motivirung des Großrathsbeschlusses ebenfalls auszusprechen. Die Vorlage der Kommissionsminderheit enthält darüber kein Wort, und ich möchte deßhalb den Antrag stellen, in diesem Sinne die Erwägungsgründe zu vervollständigen. Davor aber möchte ich warnen, daß wir nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission über das Ziel hinausschießen. Ich bin ganz einverstanden, daß gegen Unordnungen eingeschritten werde, wie die, daß eine Lehrerin für zwei den Staatsbeitrag bezogen hat und andere mehr. Sind aber die gesetzlichen Bestimmungen verletzt worden, so bieten die bestehenden Gesetze Mittel genug um einzuschreiten, man braucht gar nicht an den Großen Rath zu appelliren, die Regierung ist bereits vollständig berechtigt, das ihrige zu thun, warum macht sie von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch? Wenn die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht angewendet werden, was nützen denn neue Beschlüsse? Es scheint mir höchst überflüssig, solche zu erlassen, es sei denn daß man eigentlich ein Mehreres, ein Weitergehendes verlange, nicht nur ein Einschreiten gegen Gesetzesverletzungen, sondern ein Beseitigen auch von solchen Personen, die sich dergleichen Ueberschreitungen nicht zu Schulden kommen lassen. Ich bin weit davon entfernt, mich zum Vertreter der Klöster, der katholischen Kirche überhaupt aufzuwerfen; denn es ist bekannt genug, daß unsere Glaubensgenossen — ich spreche es hier unumwunden aus angesichts der katholischen Mitglieder des Großen Rathes — von der katholischen Kirche und ihren Organen genug gelitten haben, so daß wir nach solchen Erfahrungen unserseits keine besondere Sympathie für sie haben können. Sowohl in früherer als in neuerer Zeit sind Beispiele von Unterdrückung wiederholt vorgekommen. Sollen wir aber deßhalb ähnlich verfahren gegenüber Denjenigen, welche hier in der Minderheit sind, gegen die wir Macht haben, Recht oder Unrecht üben, sie berücksichtigen können oder nicht. Was wir nicht wollen, daß man uns thue, das sollen wir auch Andern nicht thun. Ich glaube, es sei unsere Aufgabe und unsere Pflicht, ihnen gegenüber mit aller Billigkeit zu verfahren und ihrem Gewissen nicht Zumuthungen zu machen. Wir würden aber auch weiter kommen und das Ziel, Aufrechthaltung der Ordnung und Beseitigung von Mißbräuchen, weit besser erreichen, als durch das von der Mehrheit vorgeschlagene Mittel, welches die Mißstimmung und Kluft zwischen beiden Kantonstheilen, die man oft beklagt, nur vergrößern würde. Ich appellire an die Geschichte eines Nachbarstaates. Es ist ein bekanntes Wort von dem mächtigen König Ludwig XIV., der gelegentlich auch der Große genannt wird, ein Attribut, das ich für ihn nicht anerkenne: „Ein Staat, Ein König, Eine Kirche." Dieses Wort hat er auf blutige Weise mit furchtbaren Verfolgungen gegen unsere Glaubensgenossen durchgeführt. Was für Gräuelthaten da geschehen sind, lehrt die Geschichte. Wir wissen aber auch, welche Schrecken in der französischen Revolution über die Nachkommen dieser Verfolger hereingebrochen sind. Wir sollen daraus auch eine Lehre schöpfen und uns hüten, einen Weg zu betreten, der gar leicht von Denjenigen, die dadurch betroffen werden, als ungerechte Verfolgung, als Mißkennung ihrer religiösen Ueberzeugung aufgefaßt werden und uns Haß gebären könnte. Ganz anders verfährt Derjenige, der jetzt in Frankreich an der Spitze steht. Auch ihn möchte ich gar nicht in Allem als Muster hinstellen, aber ein Beispiel können wir nehmen an der Freisinnigkeit, die dort, und zwar namentlich in diesem Jahre an der großen Ausstellung gegen alle Meinungen, alle Bekenntnisse trotz der Insinuationen der dortigen Geistlichkeit ausgeübt wird. Wer in Glaubenssachen Zwang anwenden will, beweist, daß seine Ansichten die Kraft der Ueberzeugung nicht haben. — Zum Schlusse verweise ich auf ein Wort aus dem Berichte der Erziehungsdirektion, welches auf die in Spitälern angestellten Ordensschwestern Bezug hat, dessen Anwendung auf die Lehrschwestern ich aber ebenfalls für passend halte. Es heißt nämlich auf Seite 47: „Die Erziehungsdirektion findet sich nicht veranlaßt, auf diesem Gebiete einen andern Wunsch auszusprechen, als den, es mögen die Schwestern in solchen Anstalten nie kollektiv als Gesellschaft angestellt, nie kollektiv mit der Lehrbewilligung versehen werden, sondern immer nur die einzelnen Individuen, welche man gerade nöthig hat, und man möge ferner dafür sorgen, daß das Anstaltsreglement sie nie als selbstständige Gesellschaft, die sich beliebig vermehren kann, sondern als der Administration untergeordnete Individuen behandle." Handle man ähnlich auch gegenüber den Lehrschwestern in den Schulen. Wie in den Spitälern und Waisenanstalten die Schwestern nie kollektiv als Gesellschaft angestellt werden, so werde es auch in den Schulen mit ihnen gehalten. Können sich die einzelnen Personen anderer Pflichten wegen nicht dazu entschließen, ihre gesetzlichen Obliegenheiten in der Schule zu erfüllen, so können sie diese Stellen ihrerseits nicht übernehmen. So bleibt es eine Unzulässigkeit, welche die Behörden nicht gestatten können, daß beliebig durch irgend eine anderweitige Verfügung die Lehrerinnen gewechselt werden, so daß an Platz einer gesetzlich gewählten und vom Staate anerkannten Lehrerin plötzlich eine andere erscheint und lehrt, wie es nach dem Berichte der Erziehungsdirektion vorgekommen sein soll. Solchen Unzulässigkeiten abzuhelfen, genügen, wie schon gesagt, die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Organe: die Schulkommission, der Schulinspektor, der Erziehungsdirektor und wenn nöthig der Regierungsrath. Diese Behörden haben Komperenz genug, zu verhindern oder einzuschreiten; sie brauchen nur die ihnen zustehenden Mittel nicht übermäßig streng zu gebrauchen um abzuschneiden was ungesetzlich ist, im Uebrigen aber sollen sie wirklich freisinnig sein, und thun gut, die Verhältnisse und Stimmung der Bevölkerung in Berücksichtigung zu ziehen. Ich glaube, es liege mehr in der Aufgabe der Behörden, wenn sie Rücksicht nehmen auf Diejenigen, welche das allernächste Interesse an der guten Erziehung der Kinder haben, nämlich auf die Eltern. Lasse man auch den Gemeindsbehörden ihre Freiheit. Biete man ihnen vom Staate aus wirklich Gutes, übe nicht Zwang gegen sie aus, und sie werden besser schätzen, was man ihnen darbietet. In Unterstützung des Antrages der Minderheit der Kommission auf Nichteintreten, stelle ich, gestützt auf das Angebrachte, den Ergänzungsantrag, es sei den Motiven des Minderheitsantrages der Kommission beizufügen: „daß die Bestimmungen der bestehenden Gesetze vollständig hinreichen, um Unordnungen zu beseitigen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen den Mehrheitsantrag der Kommission und zu Gunsten verschiedener anderer Anträge sind Bedenken zweier Art aufgeworfen worden, nämlich theils praktische, theils konstitutionelle; dann soll auch die Hinweisung auf andere Länder einen Theil der Widerlegung bilden. In meiner Antwort werde ich diese drei Punkte im Auge behalten und demnach zuerst

auf die praktischen Bedenken eintreten. Vor Allem aus glaube ich, daß die Annahme des Mehrheitsantrages ebensowenig eine Revolution hervorrufen werde, als die Abschaffung der Feiertage. Es handelt sich ja nicht darum, irgend eine angestellte Person in ihrem Rechte zu verletzen, sondern es soll bloß in Bezug auf die Zukunft eine Maßnahme getroffen und irgend Etwas gethan werden, das auch nach den andern Anträgen, selbst nach demjenigen des Herrn Weber, eintreffen wird. Es handelt sich bloß darum, Leute, die ihre Carriere noch nicht ergriffen haben, rechtzeitig zu warnen, daß sie sie nicht betreten, es ist hier einfach darum zu thun, Denjenigen, die gleichzeitig einem Orden angehören und eine Staatsstelle bekleiden zu können glauben, zu erklären, daß dieß nicht geht, sondern daß sie entweder vom einen oder vom andern abstrahiren müssen. Es ist dieß eine so einfache, in gar keiner Beziehung rückgreifende Alternative, daß Jedermann froh sein sollte, wenn man sie ihm von Anfang klar und deutlich stellt, damit er zur rechten Zeit sich besinnen und die Sache überlegen kann. Von Angriffen auf andere Ansichten ist gar nicht die Rede, wie dieß schon gestern auseinandergesetzt worden ist. Man wendet ferner ein, die Lehrschwestern seien gute Lehrerinnen, während der Staat schlechte heranbilde, und man hat einen neuen Angriff auf sämmtliche Normalschulen gemacht. Noch Niemand hat die Probearbeiten hier ansehen wollen, welche im verflossenen Jahre am Patentexamen von den Zöglingen gemacht worden sind. Sie werden da Rechnungen finden, die keine einzige Ordensschwester löste, obschon sie bei uns die oberste Klasse jeder Primarschule lösen könnte. Vergleichen Sie auch diese Diktate mit 30 Fehlern auf der Seite! Da kann man natürlich ein besseres Urtheil fällen, als wenn man die Protokolle der Schulkommission nachschlägt, wo begreiflich jeweilen am Schlusse das Resultat als ein befriedigendes bezeichnet wird, wie dieß ja auch im alten Kantonstheil vorkommt. Ich muß noch speziell auf die in Bure und Laufen vorgekommenen Fälle eintreten. In Bure hatte eine ganz solide, brave Lehrerin einen Liebhaber, denken Sie, meine Herren, einen Liebhaber, mit dem sie sich in der Folge verheirathet hat! Im Sommer des letzten Jahres hat man beständig die Entfernung dieser Lehrerin verlangt, da sie ein ungezogenes Leben führe. Sie war aber durchaus nicht etwa schwanger, sondern es kam bloß am Abend ein junger Mann zu ihr; die Lehrerin hatte nichts Anderes gethan, als ihr Herz einem Manne geschenkt, wie unsere Mütter es unsern Vätern, wie unsere Frauen es auch uns gemacht haben. So etwas kann bloß von einem Célibataire zum Verbrechen gemacht und müßte auch unsern Lehrerinnen im alten Kantonstheil als ein Verbrechen vorgeworfen werden. Gleichwohl wurde letzthin ein Anzug erheblich erklärt, die Erziehungsdirektion solle Auskunft darüber ertheilen, wie sie für die Heranbildung von Primarlehrerinnen zu sorgen gedenke. Die Erziehungsdirektion ist diesem Auftrage im Verwaltungsbericht nachgekommen. Ich bin übrigens froh, wenn die Lehrerinnen sich verheirathen; denn ich will lieber, sie machen nach einigen Jahren Schuldienst einen Mann glücklich, als als alte Jungfern eine Schule unglücklich. (Heiterkeit.) Von den Vorfällen in Laufen hat Herr Fenninger leider nur einen Theil erzählt, das Uebrige aber mit Stillschweigen übergangen. Er sagt, es sei eine Lehrerin provisorisch angestellt und nachher einfach fortgejagt worden. Herr Fenninger hat vergessen anzuführen, daß der Lehrerin ausdrücklich der Wille des Großen Rathes vorbehalten worden ist. Hierauf reichte sie, um den Großen Rath nicht anfragen zu müssen, ihre Demission ein, blieb aber noch ¾ Jahre, und nachdem auf Anfragen der Erziehungsdirektion an die Schulkommission und den Gemeinderath durchaus keine Antwort eingelangt ist, wurde die Stelle wiederholt wieder ausgeschrieben. Die Gemeinde traf aber keine Wahl mit dem unrichtigen Vorgeben, es habe sich Niemand angemeldet. Sie wollte mit Gewalt die Lehrschwester behalten, die übrigens in Bern am Patentexamen durchgefallen war, und da hat dann die Erziehungsdirektion die Lehrerin angewiesen, sofort ihre Stelle aufzugeben. Von Fortführen durch Landjäger wurde dem Regierungsstatthalter nichts geschrieben. Daß ein Lehrer in Laufen ein Taugenichts war, der zufällig das Seminar in Münchenbuchsee besucht hatte, dafür kann ich nichts und glaube, er wäre aus jeder Anstalt als Taugenichts hervorgegangen. Es ist mir allemal leid, wenn in irgend einer Anstalt ein Zögling mißräth; Herr Fenninger hat aber unrecht gethan, wenn er die ganze Anstalt und den Religionslehrer deßwegen angriff, während doch jener katholische Zögling aus Laufen den Religionsunterricht bei Herrn Pfarrer Baud und nicht bei Herrn Langhans besuchte. Mit solchen Klagen gegen eine Anstalt, die so viele hundert Zöglinge herangebildet hat, soll man nicht kommen. Woher hat Herr Feune den Beweis, daß die schlechten Lehrer gerade Zöglinge der Seminarien waren, während doch im Jura aus verschiedenen Anstalten, nicht bloß aus Seminarien Lehrer hervorgehen? Ist es gewissenhaft, Schulen, die mit solcher Sorgfalt und so viel Staatsgeld unterhalten werden, und die Zöglinge derselben, die der öffentlichen Erziehung ihr Leben gegen schlechten Lohn widmen, in solcher Weise zu verdächtigen, weil ein Schlingel darunter ist? Man hat auch geltend gemacht, daß an Schulen, denen weltliche Lehrerinnen vorstehen, ein starker Wechsel stattfinde. Ich denke, es sei gut, wenn hie und da eine Aenderung eintritt und eine frische Kraft an eine Schule kommt. Es scheint aber, es sei ein kleines Uebel, wenn in Genevez während 6 Jahren 8 Lehrschwestern sich befanden und in Pruntrut ein beständiger Wechsel stattfindet, so daß die Lehrerin am Examen nicht weiß, was für ein Buch ihre Klasse gebraucht hat, wie dieß vorgekommen ist. Alle diese praktischen Gründe, welche gegen die weltlichen Lehrer und Lehrerinnen angeführt werden, halte ich nicht für stichhaltig. Herr Manuel frägt, ob es staatsgefährlich sei, wenn die Erziehung in den Händen der Orden ist. Warum gibt der Staat so große Summen für die Erziehung des Volkes, für Seminarien, Wiederholungskurse u. s. w. aus? Weil er es einerseits allerdings als staatsgefährlich ansieht, wenn ein Volk in der Unwissenheit aufwächst, und weil er es anderseits als seinen großen Vortheil betrachtet, wenn das Volk gehörig gebildet wird. Man soll nicht sagen, man brauche es nicht so genau zu nehmen, da es sich nur um Primarschulen handle; denn es ist der Erziehungsbehörde gleich, ob da die Hochschule, Kantonsschulen oder andere Schulen in Frage kommen: sie soll sich um alle gleich interessiren. Ich will das von Herrn Manuel angeführte Bild auch brauchen, daß wir es nämlich nicht spüren, wenn an einem Kranken in der Insel eine Operation gemacht wird. Allerdings fühlen wir nichts davon, aber wir bezahlen dafür, daß diese Operation gemacht werden kann. Ich habe nicht Bedauern mit dem Betreffenden, wenn die Operation gelungen ist, und so sehe ich auch auf dem Gebiete des Schulwesens eine Operation für ein Glück an, wenn sie gemacht wird, bevor dasselbe im Sumpfe versinkt. — Ich komme nun auf die constitutionellen Gründe. Da hat man, wie bei der Feiertagsfrage, wieder einmal die Vereinigungsurkunde zur Hand genommen, welche sagt, daß die katholische Religion und das Schulwesen in ihrem damaligen Bestande verbleiben solle. Ich denke, es sei nicht gegen die Vereinigungsurkunde, wenn Verbesserungen im Schulwesen angestrebt werden. Was waren übrigens zur Zeit der Vereinigung des Bisthums Basel mit Bern für Lehrerinnen an den katholischen Schulen angestellt? etwa Ordensschwestern? Nein; denn die Ursulinerinnen sind erst im Jahr 1819 anerkannt worden, und alle andern haben sich im Stillen eingeführt. Die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 hat also nichts Derartiges anerkennen können und auch nichts anerkannt. Und nun der § 82 der Verfassung; dieser soll nicht eine Säule des Gebäudes, sondern bloß eine Verzierung desselben sein, wie wir sie jetzt hier am Rathhause sehen. In den 30er Jahren habe

man die Bernburger und in den 40er Jahren die Jesuiten und Orden gefürchtet. Ja, meine Herren, in den 30er Jahren hat man die Vormundschaft der Stadt Bern gefürchtet, und man hat sie gebrochen; es war dieß keine Gespensterseherei. In den 40er Jahren hatte man Angst vor den Jesuiten, Angst vor der Versumpfung, in die einige Kantone zu stürzen drohten, und man hat das Möglichste gethan, um sich davor zu bewahren. Wenn uns noch ferner solche Gespenster vor Augen kommen, so wollen wir wieder auf sie losgehen. Wahre Gespensterfurcht aber legen wir an den Tag, wenn wir uns vor der Mühe und vor den Verdrießlichkeiten fürchten, welche das Einschreiten mit sich bringt. Die Verfassung wird von Herrn Manuel so ausgelegt, daß sie einem Bilde gleicht, welches, von der rechten Seite angesehen, einen Mann, von der linken Seite angesehen, eine Frau darstellt. Die katholischen Kantone finden nämlich darin, daß der Kanton Bern keine Orden mehr will, wenn man sie aber im Jura liest, so ist Alles garantirt. In der Verfassung steht also sowohl das „für" als das „wider", und endlich sagt sie, nach dem Minderheitsantrag, gar nichts. Will die Minderheit der Kommission der Erziehungsdirektion irgend welche Direktionen ertheilen? Nein, sondern sie will einfach zur Tagesordnung schreiten. Irgend etwas muß aber die Verfassung doch sagen, und das möchte die Erziehungsdirektion doch wissen. Alles was sie thut, ist nicht recht, wenn aber der Große Rath zur Tagesordnung schreitet, so ist die Erziehungsdirektion genöthigt, selbst zu interpretiren. Sie möchte aber lieber dem Staate nicht Verdrießlichkeiten und vielleicht noch Kosten machen. Sie sieht nämlich die Sache so an: den Ursulinerinnenorden betrachtet sie als aufgehoben durch einen Großrathsbeschluß, auf den der Große Rath seither nie zurückgekommen ist. Die 50er Periode hat ihn ignorirt und die Fusionsperiode wollte nicht wieder Prinzipienfragen an die Tagesordnung setzen. Die Erziehungsdirektion nimmt an, daß die Regierung nicht auswischen kann, was der Große Rath beschlossen hat, sondern daß sie gehalten ist, dessen Beschlüsse zu befolgen. Bezüglich des Ordens der barmherzigen Schwestern liegt ein Beschluß vom 22. Dezember 1853 vor, welcher im vorigen Jahre bei dem Handel von Bassecourt vom Erziehungsdirektor Kummer im Zusammenhang mit frühern Beschlüssen anders ausgelegt worden ist, als von seinem Stellvertreter Herrn Hartmann. Der Regierungsrath hat entschieden, die Auslegung des Herrn Hartmann sei die richtige, daß nämlich die patentirten barmherzigen Schwestern nur in St. Ursitz angestellt werden können. Wenn der Große Rath heute zur Tagesordnung schreitet, so muß die Erziehungsdirektion diesen Beschluß des Regierungsrathes exequiren, und dann haben Sie die Erscheinung, daß noch an einer einzigen Mädchenschule barmherzige Lehrschwestern angestellt werden dürfen. Die Verfassung sagt offenbar sehr deutlich, daß der Große Rath das Recht hat, über die Frage zu entscheiden. Der Verfassungsrath wollte dieß eben nicht selbst thun, sondern es dem Großen Rathe überlassen. So weit hat der Verfassungsrath dem Jura Rechnung getragen, daß er in dieser Frage nicht selbst entscheiden wollte, sondern dieß dem Großen Rath anheimstellte. Das sagte gerade Herr Stokmar, dessen Votum Herr Manuel gestern zur Hälfte abgelesen hat. Ich will den Rest desselben Ihnen auch noch mittheilen. Herr Stokmar schloß folgendermaßen: „Ich halte dafür, der § 92 gehe zu weit, wenn er jedem einer fremden Corporation oder Orden angehörenden Individuum verbietet, sich im Kanton niederzulassen; wenn ein Trappist oder ein anderer französischer Ordensgeistlicher sich auf unserm Staatsgebiete niederlassen wollte, so dürfte er dieses kraft des mit Frankreich bestehenden Vertrages thun; man könnte ihm bloß verbieten, Unterricht zu ertheilen. Ich denke daher, man müsse einen Unterschied machen: jede Regierung hat das Recht, den Unterricht zu ordnen; sie darf daher die Niederlassung fremder Corporationen untersagen; allein in Betreff der Individuen selber, so dürfen dieselben sich niederlassen, wenn sie die Bedingungen erfüllen, welche von andern Bürgern gefordert werden. Der § 92 muß daher in diesem Sinne modifizirt werden." Dieß ist denn auch geschehen: man hat die Niederlassung von Corporationen verboten; den Individuen ist sie zwar freigestellt, es ist aber Sache des Großen Rathes, ihnen zu gestatten, Unterricht zu ertheilen. Herr Stokmar hat auch gesagt: „jede Regierung hat das Recht, den Unterricht zu ordnen." Wir werden also hier gleichzeitig auf den § 81 verwiesen, wenn der § 82 unvollständig sein sollte. Dieß scheint er denn auch wirklich zu sein; denn er spricht bloß von fremden Orden, nicht aber von einheimischen. Wenn wir nun einheimische Orden hätten, so würde der § 82 wohl sagen, daß sie gleich den fremden gehalten werden müssen; denn ich könnte nicht begreifen, warum zürcherische und freiburgische Orden nicht die nämlichen Rechte haben sollten, wie die bernischen. Wir haben aber eben keine einheimischen Orden, darum sagt der § 82 auch nichts von denselben. Der § 82 schreibt nun allerdings nicht den Ausschluß der fremden Orden vor, er befiehlt auch nicht, daß ihnen die Ertheilung von Unterricht gestattet werden müsse, sondern er stellt dieß einfach dem Großen Rathe anheim und sagt: es ist Sache des Gesetzgebers, hierüber bestimmte Gesichtspunkte aufzustellen; und der § 81 sagt ganz bestimmt, von welchem Standpunkte aus die Schulgesetzgebung gemacht werden soll. Man wendet ein, gemäß § 82 müsse der Große Rath den Betreffenden die Bewilligung zum Lehren entweder ertheilen oder verweigern. Behandelt man die Sache individuell, so werden, wie bereits bemerkt worden ist, die Leute geschädigt: man läßt sie unnütz Geld ausgeben, um ihre Kinder in den Klöstern heranbilden zu lassen. Stellt man dagegen von vorn herein den Satz auf, daß die Stellen einer Ordensschwester und einer Primarlehrerin sich nicht vertragen, so weiß Jedermann, woran er ist, und es können keine üblen Folgen eintreten. Diese Behauptung muß ich auch gegenüber Herrn Weber aufrecht halten, der sagt, wenn nach Annahme des Mehrheitsantrages ein Mitglied eines Ordens vor den Großen Rath trete, sei dann die Frage bereits entschieden. Natürlich ist dann schon entschieden, das versteht sich von selbst. Daß die Verfassung nicht so strikt aufzufassen ist, daß der Große Rath über jeden einzelnen Fall entscheiden muß, auch wenn sie so redigirt ist, darüber nur ein Beispiel. § 27, l. c. der Verfassung sagt: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, wird vorbehalten die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung." Gestützt auf diese Bestimmung könnte bei Errichtung einer neuen Sekundarschule ein Sekundarlehrer verlangen, daß der Große Rath selbst seine Stelle festsetze und die Besoldung bestimme. Gerade so kommt es mir vor, wenn der Große Rath über jede einzelne Nonne speziell diskutiren würde. Am Ende müßte jede Nonne selbst in Bern erscheinen und sich dem Großen Rathe vorstellen, damit er weiß, über wen er beschließt. Herr Weber hat vollständig recht, wenn er sagt, man könnte den bereits angestellten Lehrerinnen ihre Stellen wieder nehmen, da sie dieselben nicht nach Vorschrift der Verfassung erhalten. Das ist richtig; indessen hat der Große Rath kraft der ihm ertheilten Competenz das Recht, diese Lehrerinnen zu bestätigen. Der ursprüngliche Antrag der Erziehungsdirektion ging dahin, der Große Rath solle alles nicht nach Form des Gesetzes Geschehene annulliren, der Regierungsrath und die Kommissionsmehrheit fanden aber, der Große Rath solle nicht soweit gehen, sondern von seiner Competenz Gebrauch machen und die Bestätigung aussprechen. — Nun noch einige Bemerkungen betreffend die Hinweisung auf andere Länder. Man hat Frankreich angeführt, wo man allerdings die Sache duldet. Das erleuchtete Kaiserreich steht auf sehr gutem Fuße mit dem Papstthum; sie halten sich gegenseitig den Stuhl, und so sitzen beide gut. Wenn es sich da bloß um einige Klöster mehr oder weniger handeln würde,

so ginge mich das in meiner amtlichen Stellung natürlich nichts an, da es sich aber um Erziehungsfragen handelt, so muß ich doch Einiges auf diese Berufung auf Frankreich erwiedern; denn in dieser Beziehung sieht es in dem erleuchteten Kaiserreich finster aus. Im Jahre 1861 befanden sich dort unter 100 Ehepaaren in den Städten 29,27 % Männer und 44,16 % Frauen, auf dem Lande 39,94 % Männer und 48,09 % Frauen, die weder lesen noch schreiben konnten. 17,966 Mädchenschulen wurden amtlich als schwach bezeichnet, und bei der Conscription, wo die jungen kräftigen Männer ausgehoben werden, konnten 27 % Männer weder lesen noch schreiben. So in dem erleuchteten Frankreich, welches im Jahre 1856 40,000 Nonnen, darunter 23,359 Lehrschwestern und im Jahre 1861 über 90,000 Nonnen hatte. Auch dort möchte übrigens der Unterrichtsminister der Sache ein Ende machen und den Schulunterricht obligatorisch erklären, wenn er könnte. Wir haben aber auch andere Beispiele: die Gemeinderäthe von Wien, Mannheim, Speyer haben den Unterricht den Orden aus den Händen genommen. Ich theile Ihnen folgende Stelle aus einem Berichte aus Baden mit: „Durch Staatsministerialentschließung vom 14. November wurde das Lehrinstitut Adelhausen in Freiburg in Folge der Störungen aufgelöst, welche durch das fortgesetzte regulativwidrige Verhalten der Kirchenbehörde in demselben hervorgerufen waren. Diese Nachricht vermögen wir dahin zu ergänzen, daß der großherzogliche Oberamtmann Haas gestern die Lehrfrauen von Adelhausen von dem ergangenen Erlasse in Kenntniß gesetzt hat. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit gleicher höchster Entschließung allergnädigst auszusprechen geruht, daß das gesammte Vermögen der nunmehr aufgelösten Communität entsprechend seinem bisherigen Zwecke als katholische weltliche Stiftung für alle Stufen des Unterrichts der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg gewidmet bleibe, und dieser überwiesen werde." In Freiburg im Breisgau hat man also an Platz des geistlichen den weltlichen Unterricht eingeführt. Man hat sich auch auf Amerika berufen, wenn man aber die Sache untersucht, so findet man dort gerade das Gegentheil von demjenigen, das man mit dieser Berufung beweisen wollte. In Nordamerika herrscht allerdings ein großes laisser aller — etwa in Beziehung auf die öffentlichen Schulen? nein, sondern in Betreff der Kirche. Diese ist in Nordamerika Privatsache und nicht durch das Gesetz geregelt. Alle Kirchen sind einander gleichgestellt. In den Schulen Nordamerikas darf im Religionsunterricht die Bibel bloß gelesen werden, eine Erklärung derselben, eine Bevorzugung irgend welcher Religion darf aber nicht stattfinden. Je unabhängiger der Unterricht von der Kirche gemacht, je mehr er Staatssache wird, desto besser werden die Schulen ihren Zweck erfüllen können, und am besten erfüllen ihn wohl die Schulen Nordamerika's. Dort hat man prächtige Schultempel, genügende Besoldungen, einen gehörigen Unterricht nicht bloß in denjenigen Fächern, die bei uns gelehrt werden, sondern auch in naturwissenschaftlichen Fächern, und der Unterricht wird durch Apparate aller Art unterstützt, damit die jungen Staatsbürger auch praktisch herangebildet werden. Man verlangt nicht etwa, daß unsere Schulen sich dem Religionsunterrichte entziehen, sondern es sollen bloß solche Einrichtungen getroffen werden, daß doch wenigstens die Staatsgesetze vollzogen werden können und nicht Leute angestellt werden, die ein Gelübde geleistet haben, das ihnen die Erfüllung der Staatsgesetze unmöglich macht; es soll bloß diese unnatürliche Verbindung zweier nicht zusammen passender Stellungen gelöst werden, damit, wer dem Himmel dienen will, dieß thun kann, ohne durch den Staat gestört zu werden, und damit, wer dem Unterricht dienen will, diesem sein Leben widmen kann, ohne beständig durch geistliche Obere gestört zu werden. Das ist's, was die Erziehungsdirektion, aus keinen andern Rücksichten, als im Interesse der Schule und, wie sie glaubt, in Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz, vorgeschlagen hat und was Regierung und Kommissionsmehrheit jetzt in etwas milderer Form ebenfalls vorschlagen. Sie haben, wenn Sie den Vorschlag annehmen, für die Zukunft nichts zu befürchten, wohl aber wird der Jura mehr und mehr, eben durch das Mittel der öffentlichen Schule, dem Kanton Bern näher gebracht werden, so daß er, im gleichen republikanischen und toleranten Geiste erzogen, mit ihm einig vorwärtsschreiten wird. Wenn Sie bloß Millionen für Eisenbahnen votiren, aber nicht dafür sorgen, daß die kommenden Geschlechter auch bernische Geschlechter werden, so ist das Geld fort, aber der Zweck nicht erreicht.

Bernard verlangt das Wort.

Es wird Schluß der Sitzung verlangt und derselbe vom Großen Rathe erkennt.

Bernard. Wenn ich bei dieser Verhandlung das Wort ergreife, so geschieht es nicht in der Absicht, um die verfassungsmäßige Seite der Frage zu untersuchen und auf das bereits Gesagte zurückzukommen, sondern um mit kurzen Worten das von mir abzugebende Votum zu rechtfertigen, weil gewisse Leute sagen: wenn ein Protestant gegen den Antrag der Regierung oder der Erziehungsdirektion stimme, so thue er es aus Politik, um die Gunst seiner Wähler nicht zu verscherzen. Ohne Zweifel wäre es in der Natur des Menschen, seine Mitbürger und seine Wähler zu schonen, um sich ihre Stimmen für die nächsten Großrathswahlen behufs der Wiederwahl zu sichern. Dieß ist aber nicht der Beweggrund, welcher mich heute leitet. Wenn ich gegen den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit stimme, so geschieht es aus innerster Ueberzeugung und nicht weil diese Anträge nicht einen guten Zweck im Auge haben. Eine einzige Rücksicht veranlaßt mich, gegen diese Anträge zu stimmen: es ist meine innerste, aus dem Umgange mit der katholischen Bevölkerung hervorgegangene Ueberzeugung, und obschon ich zugebe, daß es sich im Grunde nicht um eine Religionsfrage handelt, so ist doch nicht minder wahr, daß die Katholiken im Jura den von Ihnen zu fassenden Beschluß, wenn Sie den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit annehmen, als einen Angriff auf ihre Religion betrachten werden. Ich aber will weder meine katholischen noch jüdischen Nachbarn zwingen, protestantisch zu werden; ich will, daß jede religiöse Ueberzeugung geachtet werde. Man wird freilich einwenden, daß wenn man immer so tolerant sein wolle, man stets von der Geistlichkeit, deren Einfluß auf das Volk man begünstige und verewige, beherrscht sein werde. Hierauf antworte ich, daß die Zeit Abhülfe für Alles bringt und Alles heilt. Wenn Sie glauben, daß das, was man Ultramontanismus nennt, ein wirklicher Irrthum ist, so wird die Zeit Denjenigen, die dieser Ansicht sind, die Augen öffnen. Warum wollen Sie den Katholiken durch eine Schlußnahme, wie sie beantragt wird, wehe thun? Seien Sie überzeugt, daß Sie den entgegengesetzten Zweck als den, welchen Sie im Auge haben, erreichen und das Gewissen der Katholiken verletzen werden; seien Sie ferner überzeugt, daß die Familienväter, welche die Erziehung ihrer Kinder den Lehrschwestern anvertrauen wollen, sagen werden, man thue ihrem Gewissen Gewalt an, und daß sie, um ihrer Ueberzeugung treu zu bleiben, vorziehen werden, ihre Kinder nach Deutschland oder nach Frankreich zu schicken. Achte man also jede Ueberzeugung! Dieß sind die Gründe, welche mich bewegen, weder für den Antrag der Regierung noch für denjenigen der Kommissionsmehrheit zu stimmen; die katholische Bevölkerung im Jura würde einen solchen Beschluß als einen Angriff auf die Gewissensfreiheit ansehen.

In Bestätigung der vom Präsidium entwickelten Abstimmungsweise wird hierauf zur Abstimmung geschritten,

welche, soweit es die Hauptabstimmung betrifft, dem von Herrn Kohler gestellten und von mehr als 20 Mitgliedern unterstützten Antrag zufolge, mit Namensaufruf zu geschehen hat.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren	83	Stimmen.
Dagegen	109	"
Eventuell für den Minderheitsantrag der Kommission	77	"
Eventuell für den Antrag des Herrn Hügli	116	"
Definitiv für den Mehrheitsantrag der Kommission	128	"

nämlich die Herren Affolter, Anderegg, Anken, Biedermann, Bohnenblust, Born, Bösiger, Bracher, Brand, Brechet, Burger, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Burri in Guggisberg, Bütigkofer, Carlin, Christeler, Droz, Egger, Hektor; Flük, Flükiger, Frote, Füri, Gasser, Geiser, Gerber, Gfeller in Signau, Girard, Gobat, v. Graffenried, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Gygax in Seeberg, Gyger, Hauert, Helg, Herzog, Hügli, Hurni, Jenzer, Imer, Indermühle, Joost, Joß, Kaiser in Grellingen, Kaiser in Büren, v. Känel, Johann; Karlen, Karrer, Kehrli in Utzenstorf, Kehrli in Brienz, Klaye, Kloßner, König in Münchenbuchsee, König in Neuenegg, Kummer, Landry, Lehmann in Rüdtligen, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Linder, Löffel, Mader, Marti, Mauerhofer, Messerli, Mischler, Monin in Bellelay, Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Nußbaum, Ott, Räz, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Ritschard, Rösch, Rossel, Rosselet, Röthlisberger, Roth in Kirchberg, Ruchti, Rutsch, Salzmann, Schären in Bümplitz, Scheidegger, Schertenleib, Schlup, Schmid in Eriswyl, Schmid in Roßhäusern, Schneeberger in Langenthal, Schneeberger in Ochlenberg, Schneeberger im Schweikhof, Schori in Grißenberg, Schori in Hofen bei Wohlen, Schumacher, Schüpbach, Sommer in Wasen, Sommer in Lauperswyl, Spring, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Bern, Sterchi, Stettler, Streit in Zimmerwald, Struchen im Bühl bei Walperswyl, Struchen im Werdthof, Trachsel, Vogel, Voisin, v. Wattenwyl-Guibert, Wenger in Riggisberg, Wenger im Längenbühl, Willi, Wirth, Wüthrich, Zbinden in Schwarzenburg, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher in Langnau, Zyro.

Definitiv für den Antrag des Herrn Hügli nämlich Herr Fleury in Laufen.	1	Stimme,
Definitiv für den Antrag des Herrn alt-Oberrichter Weber	75	Stimmen,

nämlich die Herren Aebi, Arm, Arn, Bernard, Beuret, Blösch, Boivin, Brügger, Brunner in Meiringen, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Dähler, Egger in Meiringen, Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury in Courroux, Folletête, Fresard, Friedli, Furer, Geißbühler, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, v. Groß, Gruber, Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Husson, Joliat, Knechtenhofer in Hofstetten, Knechtenhofer in Interlaken, König in Bern, X. Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Liechti in Worb, Manuel, Moschard, Müller in Hofwyl, Perrot, Piquerez, Prêtre, Rebetez, Roth in Wangen, Schären in Spiez, Schlegel, Seiler, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Spycher zu Oberulmitz, Spycher im Bindenhaus, v. Steiger, Steiner, Stoller, Studer, v. Tavel, Thormann, Tscharner, Walther, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Dießbach, Weber, Wegmüller, Winzenried, Zahler, Zbinden in Guggisberg, Zeerleder, Zürcher in Aeschi.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob der Große Rath das zweite auf die heutige Tagesordnung gesetzte Traktandum, die Beschwerde von Bassecourt, noch behandeln wolle, wird auf den Antrag des Herrn Manuel, Berichterstatter der Kommission, dessen Verschiebung auf morgen beschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 23. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ducommun, Egger, Hektor; Etienne, Gfeller in Schangnau, Hubacher, Liechti im Rügsauschachen, Michel, Reber in Niederbipp, Schwab, Seßler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Berger, Born, Brechet, Buri in Hettiswyl, Bütigkofer, Cuenin, Gerber, Gobat, Hauert, Indermühle, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Peter; Kehrli in Utzenstorf, Keller im Buchholterberg, Klaye, Knechtenhofer in Hofstetten, König in Münchenbuchsee, Kummer, Lenz, Mauerhofer, Messerli, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Renfer, Salzmann, Schertenleib, Schmid in Eriswyl, Sigri, Stucki, Thönen, Zbinden in Schwarzenburg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt den Eingang zweier neuer Traktanden, Expropriationsgesuche betreffend, an.

Auf geschehene Anfrage werden dieselben der Kommission für das Expropriationsgesetz zur Begutachtung überwiesen.

Tagesordnung:

Beschwerde mehrerer Hausväter von Bassecourt gegen den Entscheid der Erziehungsdirektion betreffend die geistlichen Lehrschwestern.

Regierungsrath und Kommission tragen auf Abweisung derselben an.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diese Beschwerde kann es unter allen Umständen hier zu keinem Widerspruche kommen; denn schon vor dem gestrigen Beschluß war die großräthliche Kommission mit dem regierungsräthlichen Antrag auf Abweisung einverstanden. Nach dem gestrigen Beschluß ist es noch viel weniger möglich, zu einer abweichenden Meinung zu kommen, da Sie gestern ausdrücklich beschlossen haben, die Angehörigen der religiösen Orden dürfen in Zukunft keine Lehrstellen mehr bekleiden. In Bassecourt handelt es sich aber gerade um die Anstellung zweier Lehrschwestern, die dem fremden Orden der barmherzigen Schwestern angehören. Ich brauchte mich daher nicht einläßlicher auszusprechen, und wenn ich es gleichwohl thue, so geschieht es aus zwei Gründen. Vorerst wird die h. Versammlung deutlich einsehen, warum ein prinzipieller Entscheid gefaßt werden mußte, und zweitens, warum die Erziehungsdirektion in dieser Angelegenheit bona fide mit sich selbst in Widerspruch gekommen ist. Beim Entstehen des Bassecourthandels im vorigen Jahre standen wir konstitutionell auf folgendem Boden. Die Verfassung sagt in § 82, die fremden Lehrschwestern dürfen nicht Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes. Im Jahre 1853 hat der Große Rath diesen Paragraphen angewendet, indem er eine allgemeine Maßregel aufgestellt und also grundsätzlich ausgesprochen hat, wie es von nun an mit den barmherzigen Schwestern gehalten sein soll. Der Grundsatz ist aber mit solchen Worten ausgedrückt, daß zwei verschiedene Parteien auch verschiedene Dinge daraus machen konnten. Die Erziehungsdirektion hat im Jahre 1853 einen ganz klaren und in ihrem Sinne konsequenten Vorschlag gemacht, nämlich: „Der Große Rath möge beschließen, daß überhaupt allen Mitgliedern dieser Kongregation, die sich in einer Prüfung über die dießfalls erforderliche Befähigung ausweisen, durch Ertheilung des Primarlehrerinpatents die Lehrbewilligung im Kanton gestattet werden möchte." Hätten Regierungsrath und Großer Rath diesem Antrage beigepflichtet, so hätte man gewußt, woran man wäre. Der Regierungsrath hat aber diesen Antrag verschlimmbessert, erlauben Sie mir diesen Ausdruck, und ihn in folgender Fassung vor den Großen Rath gebracht: „es sei überhaupt allen Mitgliedern dieser Kongregation, die sich in einer Prüfung über die dießfalls erforderliche Befähigung ausweisen, das Primarlehrerinpatent zu ertheilen und ihnen zu gestatten, den Beruf als Primarlehrerinnen in St. Ursitz auszuüben." Der Große Rath hat diesen Antrag angenommen. In demselben liegen aber zwei einander widersprechende Gedanken. Der erste Satz sagt, es solle den Mitgliedern der betreffenden Kongregation das Primarlehrerinpatent ertheilt werden. Wie lautet aber ein solches Patent? „Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, nach Anhörung der Prüfungskommission und in Folge gesetzlicher Befugniß, erklärt hiemit N. N., welche während .. Jahren Zögling ..... gewesen, als befähigt für den Primarlehrerberuf, und demnach als wahlfähig für öffentliche Primarlehrerstellen des Kantons Bern." In französischer Sprache: „Le directeur de l'éducation du canton de Berne, sur le rapport de la commission d'examen, faisant usage de sa compétence légale, déclare par les présentes: que N. N., qui a été pendant .. ans élève de l'Ecole normale à .... est capable d'exercer la profession de régent d'école primaire, et qu'en conséquence elle est éligible aux fonctions de régent d'école primaire dans le canton de Berne. En foi de quoi le présent diplôme lui a été délivré." Der zweite Theil des Beschlusses vom Jahre 1853 sagt, daß den Mitgliedern dieser Kongregation gestattet sei, den Beruf als Primarlehrerinnen in St. Ursitz auszuüben. Darin liegt nun offenbar ein Widerspruch; denn entweder gilt das Patent, in welchem Falle dessen Inhaber im ganzen Kanton angestellt werden kann, oder es gilt der zweite Theil des Großrathsbeschlusses vom Jahre 1853, wo also die Anstellung bloß in St. Ursitz gestattet werden kann. Im Jahr 1865 beschloß nun die Gemeinde Bassecourt, in Zukunft Lehrschwestern anzustellen. Da man immer zwei zusammen bestellen muß und eine allein nicht erhältlich ist, beschloß die Gemeinde, eine neue Schule, eine Elementarschule zu errichten und diese nebst der Mädchenschule, die bloß provisorisch besetzt war, auszuschreiben. Die Sache wurde etwas verzogen, indem die Erziehungsdirektion anfänglich an der Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Schule zweifelte, schließlich aber, nachdem sie die Sache untersucht, sich damit einverstanden erklärte. Es meldeten sich zwei Lehrschwestern und die bisherige, sehr tüchtige weltliche Lehrerin, Josephine Rossé. Die Gemeinde wählte die zwei Lehrschwestern. Am 1. Juni 1866 (ich ersuche, auf's Datum zu achten) entschied die Erziehungsdirektion: die Wahl für die Mädchenschule, wo eine Lehrschwester einer weltlichen Lehrerin gegenüber stand, wird nicht bestätigt, weil die Erziehungsdirektion nicht dazu beitragen will, ohne Grund weltliche Lehrerinnen durch geistliche zu beseitigen. In Betreff der Elementarschule, für welche sich bloß eine geistliche Lehrschwester angemeldet hatte, war die Erziehungsdirektion grundsätzlich nicht gegen eine Bestätigung, sie gab aber der Gemeinde noch acht Tage Zeit, um sich darüber auszusprechen, ob sie für die untere Klasse an der Wahl der geistlichen Lehrschwester festhalte. Die Gemeinde wählte hierauf für die beiden Stellen wieder die zwei gleichen Lehrschwestern und zeigte die Wahl der Erziehungsdirektion an. Die Gemeinde hat sich also in Beziehung auf die Lehrerinstelle an der Mädchenschule geradezu der Erziehungsdirektion widersetzt, indem sie eine nicht bestätigte Lehrerin nochmals wählte. Sie wissen, meine Herren, daß auf der Erziehungsdirektion ein starker Wechsel stattfindet. Als die Sache von Bassecourt zurückgelangte, war Herr Hartmann Erziehungsdirektor. Er war im vorliegenden Falle ein harter Mann und machte eine strengere Auslegung geltend, als sein Vorgänger. Er hat gedacht: mein Vater hat euch mit Geiseln gezüchtigt, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen. Herr Hartmann hat nämlich, gestützt auf den Beschluß von 1853, nach dessen letztem Satze die barmherzigen Schwestern den Primarlehrerinnenberuf nur in St. Ursitz ausüben dürfen, keine der beiden Wahlen bestätigt. Dieß veranlaßte die Gemeinde Bassecourt, eine Eingabe, halb Petition, halb Beschwerde, einzureichen. Die Gemeinde beschwert sich darüber, daß man die Wahl nicht genehmigt, während man bisher doch immer fremde Lehrschwestern bestätigt habe, — und petitionirt, daß man ihr dasselbe Recht ertheilen möchte, wie der Gemeinde St. Ursitz. — Die Erziehungsdirektion hat also durch das Organ verschiedener Vorsteher derselben den Beschluß vom Jahre 1853 verschieden ausgelegt. Meine Wenigkeit hat ihn, wie meine Vorgänger, in milderem Sinne, und nachher Herr Hartmann in strengerem Sinne ausgelegt. Der Regierungsrath, der die Petition zu begutachten hatte,

pflichtete der Anschauungsweise des Herrn Hartmann bei, namentlich hat dazu beigetragen, daß Herr Kurz, der im Jahr 1853 Rathsschreiber war und von dessen Hand der damalige Beschluß redigirt ist, sich erinnerte, daß derselbe vom Regierungsrathe im Jahre 1853 so verstanden wurde, wie Herr Hartmann ihn auslegte. In der Petition von Bassecourt wird aber der Erziehungsdirektion nicht bloß ein Vorwurf gemacht, sondern ihr auch vorgerechnet, in wie viel Gemeinden Lehrschwestern angestellt seien. Jetzt hat endlich die Erziehungsdirektion vernommen, was ihr bis dahin beständig verborgen worden war, und sie hat zwei Schlüsse ziehen können: nämlich vorerst daß der Beschluß von 1853 ein sich widersprechender und daß daher ein neuer Beschluß nothwendig ist, und zweitens daß die Erziehungsdirektion seit Jahren stets über den Löffel barbirt worden ist, indem man ihr die Sachlage verheimlicht hat, so daß sie Patente austheilte und Lehrerinnen bestätigte, wo sie das nicht hätte thun sollen. Dieß veranlaßte sie, die Sache zu untersuchen, womit auch der Regierungsrath einverstanden war, welcher die Erziehungsdirektion beauftragte, ihm prinzipiell Bericht und Antrag zu stellen. So ist die Angelegenheit herbeigeführt worden, über welche Sie gestern und vorgestern zu verhandeln hatten. — In Betreff der Petition von Bassecourt war die Regierung von vornherein der Ansicht, dieselbe sei abzuweisen, da auf keinen Fall der § 82 der Verfassung so zu verstehen ist, daß man gewissen Gemeinden das Recht geben kann, Lehrschwestern zu wählen, sondern man kann höchstens gewissen Lehrschwestern das Recht geben, Unterricht zu ertheilen. Eben so gut könnte eine Gemeinde beschließen, in Zukunft nur noch Burger als Lehrer anzustellen, so daß von vornherein jeder Nichtburger als nicht wählbar erklärt würde. Das geht nicht; wozu hätten wir da die Ausschreibungen, Anmeldungen, den doppelten Vorschlag der Schulkommission u. s. w. Aus diesem formellen Grunde, weil die Gemeinde Bassecourt ein Privilegium für sich verlangt, das man ihr als der Schulgesetzgebung widerstreitend nicht ertheilen kann, stellt sowohl der Regierungsrath als die großräthliche Kommission den Antrag auf Tagesordnung. Ich war etwas einläßlich, weil ich glaubte, es sei gut, daß Sie wissen, warum die Angelegenheit von Bassecourt eine so große Tragweite erhalten hat.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Kommission. Die Angelegenheit von Bassecourt wurde an die gleiche Kommission zur Begutachtung gewiesen, welche die Lehrschwesternfrage überhaupt zu begutachten hatte; denn man konnte allerdings sagen, von dem Entscheide der Prinzipienfrage hange der Entscheid dieses Spezialfalles ab. Die Gemeinde Bassecourt kann aber froh sein, daß sie nicht vor Gericht in einem Raufhandel plädiren muß, sonst hätte sie jedenfalls als Urhab der ganzen Schlägerei, möchte ich sagen, angesehen und zu den Kosten verfällt werden müssen, die nicht gering sind, da in der Sache ziemlich viel geschrieben und auch Einiges gedruckt worden ist. Die Gemeinde Bassecourt hat höchst unkluger Weise gegen den Grundsatz gehandelt: „il ne faut pas éveiller le chat qui dort.“ Wäre die Gemeinde Bassecourt nicht nach einer gewissen Kirchthurmspolitik verfahren, die nicht über die Gemeinde hinaussieht und die Tragweite einer Frage nicht kennt, so wäre nicht ein so allgemeiner Beschluß gefaßt worden. Die übrigen katholischen Gemeinden, die sich durch denselben allfällig verletzt fühlen, können sich daher bei der Gemeinde Bassecourt dafür bedanken. Diese ist im vorliegenden Falle allerdings mit einigem Eigensinn zu Werke gegangen. Der Sachverhalt ist in Kürze folgender. Es waren zwei Schulstellen ledig; für eine derselben meldete sich eine Jungfer Rossé, eine weltliche Lehrerin, die ungefähr ein Jahr lang in der Gemeinde provisorisch funktionirt hatte und im Ganzen beliebt war. Daß sie Gunst genoß, zeigt eine bei den Akten liegende Gegenpetition mit 78 Unterschriften, worin die Wahl der Jungfer Rossé gewünscht wurde. Die Erziehungsdirektion war geneigt, die für die eine Schule von der Gemeinde gewählte Lehrschwester zu bestätigen, wenn für die andere Schule die Jungfer Rossé gewählt werde. Man muß sich da an die Stelle der Schulbehörden setzen, welche, da der Staat ein Seminar zur Bildung von Primarlehrerinnen besitzt, die daraus hervorgehenden Lehrerinnen nicht ganz übergehen und ignoriren dürfen. Der Schulinspektor nahm deßhalb eine ganz natürliche Stellung ein, als er bei der Erziehungsdirektion auf Nichtbestätigung der getroffenen Wahlen antrug, da Jungfer Rossé bei denselben übergangen worden. Als nun der provisorische Erziehungsdirektor, Herr Hartmann, gestützt auf § 82 der Verfassung, keine der beiden Wahlen bestätigen wollte, gelangte die Gemeinde Bassecourt mit einer Petition an den Großen Rath, deren Schluß dahin geht, „qu'il plaise au Grand Conseil bien vouloir autoriser la commune à appeler deux Sœurs de la Charité pour diriger l'école des filles et l'école mixte de la localité, sous la réserve, qu'on justifiera de leur aptitude par le diplôme d'institutrice exigé par la loi.“ Das heißt auf deutsch, der Große Rath möge die Gemeinde ermächtigen, für zwei ihrer Schulen Lehrschwestern anzustellen unter dem Vorbehalte, daß ihre Lehrfähigkeit durch Patente erwiesen sei. In dieser Form hätte man auf die Beschwerde nicht eintreten können, selbst wenn der gestrige Entscheid anders ausgefallen wäre. Nach der bestehenden Schulgesetzgebung ist es unzulässig, daß eine Gemeinde sich das Recht reservirt, gewisse Categorien von der Wahl auszuschließen. Selbst bei der günstigsten Auslegung des § 82 der Verfassung, daß eine Autorisation zu Ertheilung von Unterricht möglich sei, muß dieselbe bloß auf die einzelnen Individuen bezogen werden; diese müssen also vor den Großen Rath treten und nicht die Gemeinden. Im vorliegenden Falle wäre also der richtige Weg der gewesen, daß die zwei von der Gemeinde gewählten Lehrschwestern beim Großen Rathe um die Bewilligung zu Ertheilung von Unterricht nachgesucht hätten. Das ist nicht geschehen, sondern die Gemeinde verlangt ein Recht, das sonst keiner Gemeinde zusteht und wodurch jede Konkurrenz unmöglich gemacht würde. Aus diesen formellen Gründen glaubt die Kommission, es solle auf das Gesuch nicht eingetreten werden, und ich stelle deßhalb Namens derselben den Antrag, der Große Rath möchte über die Petition zur Tagesordnung schreiten.

X. Kohler, Mitglied der Kommission. Wie der Berichterstatter es bereits gesagt, hat die Kommission sich nicht lange mit dem Geschäft von Bassecourt zu befassen gehabt, da dasselbe durch das Hauptgeschäft bereits entschieden ist; auch haben Herr Folletête und ich, Mitglieder der Minderheit, uns enthalten, für die Tagesordnung, welche zu beantragen war, zu stimmen, da wir uns auf den Standpunkt der Religion und nicht auf denjenigen der Schule stellten. Ich will hierauf nicht zurückkommen, jedoch einen Antrag stellen, welcher mir am Platze scheint. Die Untersuchung der Akten hat mir einen bemühenden Eindruck hinterlassen; nach meiner Ansicht sind von allen Seiten Fehler begangen worden: von Seite der Schulkommission von Bassecourt, welche die Schulgesetze nicht genug beobachtet hat; von Seite des Schulinspektors, welcher im Gegensatz zu dem sich durch großen Takt auszeichnenden Herrn Pequignot sel. einen Mangel an Klugheit an den Tag gelegt und aus dieser ganz lokalen Angelegenheit, die sich auf Bassecourt hätte beschränken sollen, eine den ganzen Jura ansehende Sache gemacht hat, und von Seite des Herrn Hartmann, Stellvertreters des Erziehungsdirektors, welcher in Befolgung der Räthe des Herrn Fromaigeat von dem von seinen Vorgängern beobachteten Verfahren abgewichen ist. Ich möchte die Sache wieder auf den Punkt zurückbringen, wie sie Herr Kummer gelassen hat, ohne mich an das zu halten, was während des Interims des Herrn Regierungsrath Hartmann geschehen ist, da derselbe mit Allem, was seit Jahren hinsichtlich der Lehrschwestern stattgefunden,

nicht hinlänglich vertraut war und daher nicht mit voller Sachkenntniß handeln konnte. Die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 1. Brachmonat 1866 lautet, daß sie nach Untersuchung der Akten beschlossen habe, die erste der Ernennungen, welche entgegen dem Antrage des Schulinspektors gemacht worden, nicht zu bestätigen; hinsichtlich der untern Schule sei die Direktion geneigt, die Jungfer Michon zu bestätigen, es sei denn, daß der Gemeinderath von Bassecourt sich zu einer andern Wahl entschließe. Mein Antrag geht also einfach dahin, die Sachen wieder auf den Fuß zu stellen, wie sie am 1. Juni 1866 standen. Ich billige das zu jener Zeit vom Erziehungsdirektor befolgte Verfahren und ich denke, daß er sich meinem Antrage nicht widersetzen werde, da dadurch bezweckt wird, das seiner Zeit von ihm befolgte Verfahren zu genehmigen, von welchem man, wie ich glaube, ohne bedauernswerthe Umstände nicht abgewichen wäre. Ich glaube nicht, daß das gestern erlassene Dekret mit dem, was ich von Ihnen verlange, im Widerspruche steht. Die Lehrerin, um die es sich handelt, ist seit 1839 patentirt und hat sich seither dem Unterricht im Lande gewidmet. Ein Wechsel der Gemeinde zieht nicht die Ungültigkeit erworbener Rechte nach sich, ebensowenig als z. B. ein an die Kantonsschule in Pruntrut berufener Lehrer von Delsberg, wie wenn er bisher nie Unterricht ertheilt hätte, angesehen und angehalten werden könnte, alle zu einer ersten Ernennung nöthigen Schriften vorzuweisen. Ich beantrage demnach beim Großen Rathe, in der Angelegenheit von Bassecourt einfach die von der Erziehungsdirektion am 1. Juni 1866 getroffene Verfügung zu bestätigen.

Girard. Der soeben gestellte Antrag ist unzulässig. Wir haben eine Petition vor uns, welche ein verfassungswidriges Recht verlangt. Die Berichterstatter der Regierung und der Kommissionsmehrheit haben es auf die überzeugendste Weise dargethan. Will die Gemeinde Bassecourt die eine dieser Lehrschwestern retten, so muß sie mit einer neuen Vorstellung, über welche wir entscheiden werden, an uns gelangen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will bloß eine Berichtigung anbringen. Die Gemeinde Bassecourt beschwert sich nicht über meinen Entscheid vom 1. Juni 1866, sondern über den Entscheid des Herrn Hartmann vom 29. Juni 1866. Es frägt sich also, ob die Versammlung dem Entscheide des Herrn Hartmann beitreten will oder nicht. Gegen meinen Entscheid liegt kein Rekurs vor, er ist daher hier auch nicht in Frage.

Präsidium. Ich betrachte dieß als eine Berichtigung des Datums; ich denke, Herr Kohler habe sich einfach im Datum geirrt.

Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission Mehrheit.

Gesetzes-Entwurf

über

Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des § 6 des Gesetzes über die Militärsteuer vom 9. Mai 1863, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern ist für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu ziehen, sofern das erbanwartschaftliche Vermögen wenigstens Fr. 3000 oder der in Berechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von Fr. 300 erreicht und der Vater des Pflichtigen nicht selbst Militärdienst leistet oder Militärsteuer bezahlt.

§ 2.

Der § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 ist aufgehoben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . 1868 in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Veranlassung zu der Vorlage hat das in Kraft erwachsene Gesetz vom 21. Juni 1864 gegeben, welches über das Aufhören der elterlichen Gewalt Bestimmungen aufstellt, die wesentlich von denjenigen des Civilgesetzbuches abweichen, auf welche bei der Redaktion des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 Bezug genommen worden ist. Die bis zum Jahr 1864 geltende Satz. 165 C. bestimmte nämlich unter Ziff. 2, „daß die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes und der Herausnahme seines Vermögens aufhört: wenn nämlich das Kind, nachdem es das vierundzwanzigste Jahr seines Alters angetreten, sich mit seinem Vermögen von seinen Eltern trennt, und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechtes eintritt. Wird das Kind nach dem Antritt des vierundzwanzigsten Jahres noch fortdauernd von seinen Eltern erhalten, so währt die elterliche Gewalt so lange fort, als dieses Verhältniß besteht." Mit Rücksicht auf diese Bestimmung glaubte der Große Rath bei Berathung des Militärsteuergesetzes, den größten Theil des pflichtigen Vermögens zu erreichen, wenn er die Bestimmung aufnehme, daß bei unabgetheilten, noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Söhnen das erbanwartschaftliche Vermögen in Berechnung zu ziehen sei. Zwar wurde auch schon damals die Ansicht geltend gemacht, daß eine Redaktion aufgenommen werden solle, wie sie nun von der Regierung vorgeschlagen wird, daß nämlich unbedingt alles erbanwartschaftliche Vermögen bei der Militärtaxe in Berechnung gezogen werden solle. Nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Juni 1864 hat sich die Sachlage ganz verändert. Während früher bei den bei ihren Eltern wohnenden Söhnen das erbanwartschaftliche Vermögen und das Einkommen der Eltern für den betreffenden Theil in Berechnung gezogen wurde, konnte dieß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juni 1864 nur noch bis zum zurückgelegten 23. Altersjahre geschehen, weil von diesem Augenblicke an die elterliche Gewalt aufhörte, obwohl das sachliche Verhältniß das nämliche geblieben und im Zusammenleben der Eltern und Söhne keine Veränderung eingetreten war. So lange also ein Sohn minderjährig war, mußte er außer der Personaltaxe von Fr. 5 auch die Taxe für das Vermögen im Verhältniß der Kinderzahl entrichten, sobald er aber das 23. Jahr zurückgelegt hatte und mehrjährig geworden war, brauchte er bloß noch die Personaltaxe mit Fr. 5 zu bezahlen, mit andern Worten ein minderjähriger Sohn mußte sein erbanwartschaftliches Vermögen vollständig versteuern, sein mehrjähriger Bruder aber war davon befreit. Es ist dieß offenbar eine Unbilligkeit, welche nach der Ansicht des Regierungsrathes nicht länger fortbestehen soll. Es wird deßhalb vorgeschlagen, daß nicht nur bei unabgetheilten, unter

der elterlichen Gewalt stehenden Söhnen, sondern grundsätzlich überall das Vermögen und Einkommen der Eltern in Berechnung gezogen werden soll. Ich weiß wohl, daß dieser Vorschlag auf Widerstand stoßen wird, weil sich allerdings gegen denselben in Bezug auf die Ausführung Manches anbringen läßt, und weil auch da unter Umständen Unbilligkeiten eintreten können. So kann ein Vater, von dem man glaubt, er besitze ein bedeutendes Vermögen, dasselbe durch schlechte Spekulationen ꝛc. verloren haben, so daß bei seinem Tode die Kinder nichts erben, obschon sie das Vermögen während Jahren versteuert haben. Man mag aber die Sache drehen wie man will, so werden solche Unbilligkeiten nie zu vermeiden sein, und grundsätzlich ist es richtig, daß, wenn man einmal das Vermögen und Einkommen der Eltern in Berechnung ziehen will, nicht darauf Rücksicht genommen werden soll, ob ein Sohn minderjährig ist und unter der elterlichen Gewalt steht oder nicht. Die zu Begutachtung des Entwurfes niedergesetzte Kommission des Großen Rathes hat die Schwierigkeit einer solchen Bestimmung eingesehen und stellt einen Mittelantrag, wonach der Steuerbezug in der vorgeschlagenen Weise nur so lange stattfinden soll, als der Sohn im auszügerpflichtigen Alter steht, d. h. bis zum zurückgelegten 30. Altersjahre. Ich muß vorläufig an dem Antrage des Regierungsrathes festhalten; Sie werden dann entscheiden, ob Sie diesem oder dem Kommissionalantrage den Vorzug geben. Eine Aenderung ist unbedingt nothwendig; denn die Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert es, daß der vom Militärdienst dispensirte Sohn von Eltern, die einige 100,000 Fr. besitzen, vom 24. Jahre an nicht bloß die Personaltaxe mit Fr. 5 bezahlt, wie der arme Knecht, der nichts besitzt, als seinen jährlichen Verdienst von Fr. 100—200. Dieß entspricht um so weniger der Billigkeit, als man einem armen militärpflichtigen Knechte und überhaupt einem ärmeren Bürger nicht zumuthet, eine Offiziersstelle zu bekleiden, die mit größern Ausgaben verbunden ist; solche Anforderungen werden aber an den Vermöglichen gestellt, da der Staat das Recht hat, von Demjenigen, dessen Vermögen die Bestreitung der daherigen Auslagen möglich macht, zu verlangen, eine solche Charge zu übernehmen. Da liegt es nun, da in der Regel ein Mann im 20. 21. Jahre, wo er militärpflichtig wird, noch nicht im Falle ist, selbst Etwas zu verdienen und äußerst selten eigenes Vermögen besitzt, den Eltern ob, das nöthige Geld zu verabfolgen, damit der Sohn den Offizierskurs durchmachen oder in eine Spezialwaffe eintreten kann. Will der Sohn unter die Scharfschützen, muß ihm der Vater einen Stutzer kaufen, will er unter die Dragoner, für ein Pferd sorgen; will der Sohn Offizier werden, so hat der Vater wiederum die daherigen Auslagen zu bestreiten. Wenn also die Wohlhabenden in Fällen, wo die Söhne zum wirklichen Militärdienst angehalten werden, zu solchen Ausgaben schreiten müssen, so erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß da, wo die Söhne vom Militärdienst dispensirt sind, auch größere Opfer gebracht, resp. eine größere Steuer bezahlt wird. — Ich will nicht länger aufhalten und empfehle Ihnen das Eintreten und die unveränderte Annahme des Entwurfes.

Schumacher, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat die vorgeschlagene Abänderung einläßlich besprochen und sich schließlich zu dem Antrage geeinigt, den ich Ihnen unterbreite. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß die Abänderung in Folge der veränderten gesetzlichen Bestimmungen über das Aufhören der elterlichen Gewalt nothwendig geworden sei, indem Unbilligkeiten, namentlich gegenüber Demjenigen, der seine Militärpflicht persönlich erfüllt, zu Tage getreten sind, die wir nicht länger bestehen lassen sollen. Der Sohn, der noch unter seinem Vater steht und Anwartschaft auf ein großes Vermögen, oder dessen Vater ein großes Einkommen hat, zahlt vom 24. Altersjahr an nicht mehr, als sein Stiefelputzer, nämlich die Personaltaxe mit Fr. 5. Durch die vorgeschlagene Abänderung wird diese Unbilligkeit aufgehoben, indem das ganze erbanwartschaftliche Vermögen nach dem Verhältniß der Kinderzahl versteuert werden muß; dieß hat aber den Nachtheil zur Folge, daß der Betreffende ein Vermögen versteuert, das er noch nicht besitzt und von dem er vielleicht gar nie etwas erhalten wird, wenn die Vermögensverhältnisse der Eltern sich verändern. Uebrigens steht die Militärsteuer im Allgemeinen in gar keinem richtigen Verhältniß zu den Opfern und Lasten, welche Derjenige tragen muß, der seine Militärpflicht persönlich erfüllt. Ich will Ihnen diese Auslagen nicht vorrechnen und Sie auch nicht an die große Zeitverschwendung erinnern. Diese Last trifft namentlich die ärmere und unbemittelte Klasse hart. So lange der Staat die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung nicht vollständig übernimmt, betragen die daherigen Ausgaben für den Infanterierekruten vielleicht Fr. 40. Früher hat man sogar Denjenigen, der seine Ausrüstung nicht zu bestreiten vermochte, im Dienst behalten, bis der Betrag aus dem Decompte bezahlt werden konnte. Ich sage, daß die Opfer und Lasten Desjenigen, welcher die Militärpflicht persönlich erfüllt, in keinem Verhältniß zu der Militärsteuer stehen. Die Kommission stellt einen Mittelantrag, der den Antrag des Regierungsrathes etwas mildern, und nach welchem der Beschluß folgende Fassung erhalten würde: „Das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern ist bei Söhnen bis zum zurückgelegten dreißigsten Altersjahre für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu ziehen, sofern das erbanwartschaftliche Vermögen wenigstens Fr. 3000 oder der in Berechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von Fr. 300 erreicht und der Vater des Pflichtigen nicht selbst Militärdienst leistet oder Militärsteuer bezahlt." Dieß der Antrag, den die Kommission einstimmig beschlossen hat und den ich die Ehre habe, Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

v. Tavel, Mitglied der Kommission. Ich halte mich für verpflichtet, meine Ansicht über die Vorlage auszusprechen, obschon ich mich lieber dessen enthoben hätte, da ich mich heute ziemlich unwohl befinde. Wie Sie aus dem Rapporte des Herrn Berichterstatters entnommen haben, ist die vorgeschlagene Abänderung des Militärsteuergesetzes durch eine Abänderung im Civilgesetze hervorgerufen worden. Der bisherige § 6 des Militärsteuergesetzes bestimmt nämlich, daß bei unabgetheilten, noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Söhnen auch das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern, für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu bringen ist. Durch die erwähnte Abänderung des Civilgesetzes ist nun bestimmt worden, daß die elterliche Gewalt mit dem 23 Altersjahre des Sohnes eo ipso aufhören solle, ich glaube aber, dieß motivire das vorliegende Dekret in der Ausdehnung, wie es vorgeschlagen ist, noch keineswegs. Was war die Folge der Abänderung des Civilgesetzes? Daß eine Anzahl Militärsteuerpflichtige, welche im 23. Altersjahre noch nicht abgetheilt waren, sondern bei den Eltern lebten und von ihnen erhalten wurden, bloß noch die Personaltaxe zu bezahlen, das erbanwartschaftliche Vermögen dagegen nicht mehr zu versteuern brauchten. Das vorliegende Projekt beschränkt sich aber nicht darauf, die hiedurch entstandene Lücke auszufüllen, sondern es geht weit über den Kreis Derjenigen hinaus, welche bisher das elterliche Vermögen versteuern mußten. Es sollen jetzt nicht nur die unabgetheilten Söhne, die von dem väterlichen Vermögen noch einen Mitgenuß oder überhaupt irgend einen Vortheil haben, dieses Vermögen versteuern, sondern überhaupt alle, deren Eltern noch am Leben sind, also auch Diejenigen, die, von dem elterlichen Vermögen vollständig abgetheilt, sich aus eigenen Mitteln und aus ihrem eigenen Erwerbe erhalten müssen, sollen ihr erbanwartschaftliches Vermögen versteuern.

Es kommt mir das ungefähr so vor, wie wenn ein Fischer, in dessen Netz ein Loch entstanden ist, durch welches ihm eine Anzahl Fische entrinnen können, statt das Loch zu flicken, es vorzieht, den ganzen Fischweiher auszulassen und Alles zu nehmen, was überhaupt noch darin ist. So dehnt das Projektgesetz die Steuerpflicht nicht nur auf Diejenigen aus, die einen Genuß von dem elterlichen Vermögen haben, sondern überhaupt auf alle Die, welche noch ein elterliches Vermögen in Aussicht haben. Den Grundsatz, daß Einer ein Vermögen versteuern soll, das er nicht besitzt, von dem er keinen Vortheil hat und das er vielleicht nicht einmal bekommen wird, halte ich an sich selbst für einen durchaus ungerechten, der gegenüber einer großen Anzahl von Staatsbürgern zu Unbilligkeiten führen kann. Die Kommission theilte einstimmig diese Ansicht und hat sich deßhalb bemüht, eine Redaktion aufzufinden, welche diesen Unbilligkeiten den Faden abschneiden würde. Ich sage, es sei ungerecht, daß Einer, der sich aus eigenen Mitteln erhalten muß und auf seinen eigenen Erwerb angewiesen ist, ein Vermögen versteuern soll, von dem er keinen Mitgenuß hat, besonders wenn er keine bestimmte Aussicht und keine Gewißheit hat, daß er dieses Vermögen jemals wirklich erhalten wird. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung einige Fälle anzuführen. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, daß der militärsteuerpflichtige Sohn jeden Augenblick sterben kann, bevor der Erbfall eintritt. Wenn also Vater oder Mutter ihn überleben, hat er nach dem gegenwärtigen Militärsteuergesetz vielleicht 20 Jahre lang das elterliche Vermögen versteuert und nie einen Rappen davon gesehen. Hätte er geerbt, so wäre er vielleicht ein wohlhabender Mann geworden und hätte die bezahlte Steuer verschmerzen können. Ist dieß aber nicht der Fall, und hinterläßt der Sohn vielleicht selbst wieder eine zahlreiche Familie, so wird Jedermann zugeben müssen, daß es im höchsten Grade unbillig ist, daß er von dem Vermögen die Steuer bezahlen mußte, das vielleicht nur noch kümmerlich hinreicht, seine Familie zu ernähren. Ferner kann das sämmtliche Vermögen für den Sohn verloren gehen, wie bereits der Herr Finanzdirektor erwähnt hat. Wenn z. B. ein Vater in Geltstag fällt oder überhaupt durch unglückliche Umstände sein Vermögen verliert, so kann sich dann der Sohn, der von demselben nichts erhält, mit der Vorstellung trösten, daß er doch wenigstens während einer Reihe von Jahren vom Staate als Eigenthümer dieses Vermögens angesehen worden ist: er hat das Vergnügen gehabt, vielleicht 20 Jahre lang die Steuer aus seinem Sacke zu bezahlen, und zuletzt bekommt er nichts dafür. Ob aber diese Vorstellung, daß er in den Augen des Staates als Eigenthümer dieses Vermögens gegolten, eine gar tröstliche ist und viel Wirkung haben kann, um ihn die Steuer verschmerzen zu lassen, das ist wohl leicht zu ermessen. Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn z. B. ein einziger Sohn während einer Reihe von Jahren das ganze Vermögen seines Vaters versteuern muß und dann nachträglich ein Brüderlein oder Schwesterlein erhält, so daß, wenn es zum Erben kömmt, er mit der Hälfte des Vermögens vorlieb nehmen muß, das er Jahre lang versteuert hat. Ebenso verhält es sich, wenn der Vater Wittwer ist und eine zweite Ehe eingeht, wo er möglicherweise noch einige Kinder bekommt, so daß der Sohn von dem Vermögen, das er versteuert hat, nur einen kleinen Theil erhält. Sie sehen daraus, meine Herren, daß der Staat unter dem Titel von erbanwartschaftlichem Vermögen lediglich eine ungewisse Hoffnung versteht, das ist aber eine Kategorie von Vermögensgegenständen, die ich bis dahin in keinem Steuergesetze gefunden habe. Wir sehen in den verschiedenen Ländern die Kapitalsteuer, Grundsteuer, Mobiliarsteuer ꝛc., daß man aber noch Hoffnungen versteuern muß, scheint mir doch etwas stark. Noch greller stellt sich aber diese Unbilligkeit und Ungerechtigkeit heraus bei der Versteuerung des elterlichen Einkommens, namentlich des Berufseinkommens. Dieses dient in der Regel seinem Besitzer zum eigenen Unterhalt und zu demjenigen seiner Familie; es ist nicht ein Vermögensgegenstand, der auf einen Sohn übertragen werden kann. Von zweien eins: entweder braucht der Vater das Einkommen für sich und seine Familie, und dann hat der Sohn gar nichts davon, oder der Vater kann etwas erübrigen und macht Ersparnisse, dann wird er es in Grundeigenthum oder Kapital anlegen und als Vermögen versteuern. Ich möchte Sie auch noch darauf aufmerksam machen, was für Leute dieses Projekt betrifft, indem das Minimum des zu versteuernden elterlichen Einkommens auf Fr. 300 festgesetzt ist. Leute, die außer dem gesetzlichen Abzug von Fr. 600 noch ein reines Einkommen von Fr. 300 haben, sind meistens kleinere Handwerker und Angestellte; Schuhmacher, Schneider ꝛc., ja sogar viele Arbeiter, die einen regelmäßigen Taglohn von Fr. 3 haben, kommen auf das Minimum von 300 Fr., das sie versteuern müssen. Wenn nun ein solcher Arbeiter einen einzigen Sohn hat, der militärsteuerpflichtig ist, so wird auch dieser in der Regel ein einfacher Arbeiter, ein Geselle sein, der mit Mühe und Noth seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Ist es nun billig, daß ein solcher Arbeiter, der seinen Erwerb vollständig für seinen Unterhalt braucht, nicht nur diesen Erwerb, sondern auch denjenigen seines Vaters, der sich ebenfalls nur mit Mühe durchbringen kann, versteuern soll? Wie gestaltet sich die Sache bei einem größern Einkommen? Nehmen wir an, ein Beamter, Handelsmann oder Fabrikant habe ein Einkommen von Fr. 3000; wenn er aber 10 Kinder hat, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß er dieses Einkommen bitter nöthig hat für seinen und seiner Familie Unterhalt. Dessen ungeachtet soll der militärsteuerpflichtige Sohn Franken 300 von diesem Einkommen versteuern. Ich möchte ferner auf eine große Klasse von Bürgern, auf die Geistlichen und Lehrer, aufmerksam machen, welche auf eine sehr empfindliche Weise durch dieses Gesetz betroffen werden. Diese können dem Gesetze gemäß nicht persönlich Militärdienst thun. Es ist nun allgemein bekannt, daß die Geistlichen und Lehrer durch das Einkommensteuergesetz sehr hart belastet werden; sie beklagen sich, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit ihrer Besoldung nicht mehr auskommen können, und für beide Klassen wird eine Besoldungserhöhung dringend verlangt. Ich weiß nicht, ob bei den gegenwärtigen finanziellen Zuständen des Kantons der Große Rath im Falle sein wird, diesen Begehren um Besoldungserhöhung zu entsprechen. Jedenfalls aber glaube ich, man solle diese Klasse von Bürgern nicht noch härter mit Steuern belasten, als es bis jetzt schon der Fall war. In Betracht aller dieser Ungerechtigkeiten und Härten, welche das Gesetz zur Folge haben würde, könnte ich unmöglich zu dem Vorschlage in seiner gegenwärtigen Ausdehnung stimmen. Die Kommission suchte denn auch, diese Ungerechtigkeiten und Härten durch eine andere Redaktion zu beseitigen. Nach meiner persönlichen Ansicht wäre es am einfachsten und sachgemäßesten gewesen, wenn man in dem bisherigen § 6 des Militärsteuergesetzes die Worte „noch unter der elterlichen Gewalt stehenden" gestrichen, so daß es geheißen hätte: „Bei unabgetheilten Söhnen ist auch das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern, für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu bringen" u. s. w. Es wäre dann wieder das nämliche Verhältniß eingetreten, das bis zur Inkrafttretung des Gesetzes vom 21. Juni 1864 betreffend Modifikation der Satz. 165 C. über das Aufhören der elterlichen Gewalt bestanden hat. Ueberhaupt glaube ich, es sei das richtige Prinzip, daß das elterliche Vermögen nur da der Versteurung unterworfen werde, wo die Kinder nicht abgetheilt sind und also noch einen Mitgenuß an diesem Vermögen haben. Es sind zwar in der Kommission verschiedene Fälle angeführt worden, in denen auch bei dieser Bestimmung Unbilligkeiten entstehen würden, und ich gebe zu, daß der Ausdruck „unabgetheilt" in Folge der Abänderung des Civilgesetzes in ge-

wissem Maße seine Basis verloren hat und gegenwärtig noch ein sehr unbestimmter ist, so daß es in vielen Fällen sehr schwer wäre, zu bestimmen, ob Einer wirklich abgetheilt ist oder nicht. Es sind Fälle möglich, wo ein Sohn dem Schein nach abgetheilt ist, in Wirklichkeit aber doch von dem elterlichen Vermögen einen Vortheil hat. Um nun auch solche Fälle zu berücksichtigen, hat die Kommission sich schließlich dahin vereinigt, bei Ihnen zu beantragen, daß diese Versteurung des elterlichen Vermögens, Einkommens oder Erwerbes nur so lange stattfinden solle, bis der militärsteuerpflichtige Sohn das 30. Altersjahr zurückgelegt hat. Ich glaube, diese Bestimmung sei nicht unbillig, weil Diejenigen, welche wirklich abgetheilt sind, dann in den meisten Fällen von der Versteurung des elterlichen Vermögens nicht werden betroffen werden. Auch ist zu erwähnen, daß das 30. Jahr die Grenze des dienstpflichtigen Alters im Auszuge ist. Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Kommission, daß Derjenige, der die Militärsteuer bezahlt, noch immer besser daran sei, als Derjenige, der seine Militärpflicht persönlich erfüllt, gilt namentlich für die Dienstzeit im Auszuge. Für die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr dagegen könnte ich diesen Satz durchaus nicht so unbedingt zugeben; denn ich glaube, in vielen Fällen sei Derjenige, der die Militärsteuer bezahlt, wenn er auch das elterliche Vermögen versteuern muß, weitaus härter belastet, als Derjenige, der in der Reserve oder Landwehr Dienst thut und vielleicht nur selten in aktiven Dienst kömmt. — Es ließe sich noch Vieles über diese Angelegenheit anbringen, indessen glaube ich dahin resümiren zu können, daß nach der einstimmigen Ansicht der Kommission der Mittelweg, den sie vorschlägt, das angemessenste und empfehlenswertheste Mittel ist, um die Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten zu vermeiden, welche infolge der unveränderten Annahme des regierungsräthlichen Entwurfes eintreten würden. Ich möchte deßhalb den Großen Rath bitten, diesen Vorschlag anzunehmen. Schrauben Sie die Steuer hinauf, wenn Sie es nöthig finden; das Bernervolk ist geduldig und zwar auch für die Bezahlung der Steuern. Es wird diese noch lange bezahlen, ohne zu murren, wenn es nur die Ueberzeugung hat, daß sie gerecht, billig und gleichmäßig vertheilt sind. Wenn aber Jedermann von vornherein die begründete Ueberzeugung haben muß, daß die Steuer eine ungerechte ist — was in den Fällen, die ich angeführt, nicht bestritten werden kann —, so muß dieses Gefühl in dem Steuerpflichtigen Bitterkeit erzeugen, die wahrhaftig nicht dazu dienen kann, seine Anhänglichkeit an sein Vaterland zu vermehren und zu begünstigen, sondern die eine bedeutende Mißstimmung gegen unsere öffentlichen Einrichtungen hervorrufen muß. Solche Ungerechtigkeiten in der Besteurung der Bürger werden auch für die öffentliche Moral sehr fatale Folgen haben, indem, wenn die Ueberzeugung einmal herrschend wird, daß die Steuern ungerecht vertheilt sind und eine ungleichmäßige Belastung der Bürger stattfindet, sich im Allgemeinen, selbst bei Leuten, die solche Gedanken sonst nie hätten aufkommen lassen, die Ansicht ausbilden wird, daß, wenn der Staat sie auf so ungerechte Weise behandle, sie sich auch nichts mehr daraus zu machen brauchen, den Staat zu betrügen. Es ist aber für eine Republik ein großes Unglück, wenn eine solche Ansicht herrschend wird. — Ich empfehle Ihnen die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung zur Annahme.

Dr. Hügli. Eines der Probleme, mit denen man sich im vorigen Jahrbundert beschäftigte, war das Problem der Goldmacherei. Dieses Problem ist ungelöst geblieben, bis jetzt endlich die richtige Lösung erfolgt ist. Ich möchte den Finanzdirektor wirklich bitten, seine Erfindung patentiren zu lassen. Welch' geniales Mittel, unsere Finanzen zu heben! Eine Anwartschaftssteuer, und im Hintergrunde noch für Diejenigen, die keine Anwartschaft gehabt, eine Steuer zur Strafe dafür, daß sie keine haben! Was würde man in einem Staate sagen, in dem die Kopfsteuer besteht, wenn man den Vater für das Kind im Mutterleibe belangen würde? was würden die Jurassier sagen, wenn sie die Vortheile versteuern müßten, die sie dereinst aus den Jurabahnen ziehen werden? Sie würden sagen, eine solche Steuer sei eine Immoralität, und sie hätten ganz recht. Wenn ich nun die Besteurung des erbanwartschaftlichen Vermögens eine Immoralität nenne, so thue ich dieß in beschränktem Sinne und sage es nur in Bezug auf die abgetheilten Söhne. Ich gebe zu, daß ein unabgetheilter, bei seinen Eltern lebender Sohn schon bei Lebzeiten der Eltern ihr Vermögen genießt; es ist also nicht bloß eine Anwartschaft da, sondern auch schon eine Benutzung derselben. Ein unabgetheilter Sohn reicher Eltern, der Militärdienst thut, wird vielleicht Offizier werden oder doch in eine Waffe eintreten, wo die Ausrüstung kostspieliger ist als bei der Infanterie; da ist es nun billig, daß er, wenn er nicht Militärdienst thut, verhältnißmäßig mit einer höhern Steuer belastet wird. Anders verhält es sich da, wo der Sohn abgetheilt ist und einen eigenen Haushalt hat. Er hat vielleicht bei einem jährlichen Einkommen von Fr. 1200 schon in einem Alter von 20 Jahren Kinder; sein Vater hat ein Vermögen von Fr. 30,000, kann aber den Sohn, der vielleicht Noth leidet, nicht unterstützen, da Fr. 30,000 in Liegenschaften nicht einmal einen Ertrag von Fr. 1500 abwerfen. Jetzt muß der Sohn, der als einziges Kind das ganze Vermögen erben kann, 10 Jahre lang die Fr. 30,000 mit Fr. 45 versteuern, und wenn der Vater stirbt, so zeigt es sich, daß gar kein Vermögen vorhanden ist. Will da der Staat die vom Sohne bezahlte Summe zurückerstatten? Wenn nicht, so hat der Staat ungerecht gehandelt. Ich will nicht länger aufhalten und bloß noch den Antrag stellen, daß vor dem Worte „Söhnen" im Antrage der Kommission eingeschaltet werden möchte: „unabgetheilten", so daß also die abgetheilten Söhne hier nicht in Betracht kommen würden.

Trachsel. Ich habe schon bei dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Militärsteuergesetze gefunden, daß es eine Unbilligkeit enthalte, die nun auch in den neuen Entwurf und zwar sowohl bei der Redaktion des Regierungsrathes, als bei derjenigen der Kommission, übergegangen ist. Diese Unbilligkeit besteht darin, daß das Vermögen ganz gleich berechnet wird, seien nun die Eltern noch im Besitze desselben oder sei es nach deren Tod in den Besitz des Sohnes übergegangen. Wenn also bei einem Vermögen von Fr. 30,000 zehn Kinder da sind, so muß der militärsteuerpflichtige Sohn, auch wenn die Eltern noch am Leben sind, $^1/_{10}$ des Vermögens, d. h. Fr. 3000 versteuern. Ich halte dieß nicht für recht; denn so lange die Eltern am Leben sind, müssen sie eben auch leben, und was sie für ihren Unterhalt brauchen, kann doch nicht den Kindern angerechnet werden. Im Fernern ist es ein großer Unterschied, ob die Kinder das Vermögen in ihren Händen haben und frei darüber verfügen können, oder nicht. Ich möchte deßhalb den Antrag stellen, vor dem Worte „Kinder" einzuschalten „lebenden Eltern und", so daß es heißen würde: „Das Vermögen 2c. ist für den Theil, welchen es nach der Zahl der lebenden Eltern und Kinder trifft, in Berechnung zu ziehen" u. s. w. Ich will die Sache an dem bereits erwähnten Beispiele klar machen. Wird mein Antrag angenommen, so muß das Vermögen von Fr. 30,000, wenn beide Eltern nebst 10 Kindern am Leben sind, nicht mit 10, sondern mit 12, und wenn Vater oder Mutter gestorben ist, mit 11 getheilt werden. Dadurch würde die Unbilligkeit ein wenig gemildert. Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrage der Kommission an.

Gfeller in Wichtrach. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß das Gesetz eine Unbilligkeit enthält. Ich will bloß auf ein einziges Beispiel hinweisen. Ein Vater hat seine beiden Söhne bereits ausgerüstet, und sie haben Militärdienst ge-

leistet. Da verunglücken sie durch Zufälle, infolge dessen sie nie wieder so hergestellt werden, daß sie Militärdienst leisten können. Ist es da nun billig, daß der Vater, der seine Söhne ausgerüstet hat, für dieselben noch Militärsteuer bezahlen muß? Ich finde, es sei dieß eine große Unbilligkeit gegenüber Demjenigen, der keine Kinder hat und die Sicherheit doch genießt, welche die militärischen Maßregeln darbieten. Ich begreife wohl, daß man nicht Alles so genau ausrechnen kann, daß keine Unbilligkeit entsteht, doch glaube ich, der neue Entwurf gehe zu weit. Ich schließe mich deßhalb vollständig dem Antrage des Herrn Trachsel an, daß bei der Berechnung des auf den militärsteuerpflichtigen Sohn fallenden Theiles des erbanwartschaftliches Vermögens auch die Eltern berücksichtigt werden.

Friedli. Es ist mir leid, daß ich eine andere Ansicht, als meine Vorredner aussprechen muß. Mit Rücksicht auf die Verfassung, welche jeden Bürger nach Kräften militärpflichtig erklärt, halte ich aber für das allerbilligste Dasjenige, was die Regierung beanträgt. Wer Militärdienst thut, hat immer noch zwei- bis dreimal so große Auslagen zu bestreiten, und wenn wir in dieser Beziehung nicht eine Aenderung vornehmen können, so ist der Antrag des Regierungsrathes noch am billigsten. Im Falle der Annahme des Antrages des Herrn Hügli könnten Vater und Sohn sich mit einander verständigen und einen Pachtvertrag abschließen, so daß sie, obwohl in der nämlichen Stube wohnend, doch als nicht zusammenlebend betrachtet, und der Sohn, der als einziges Kind ein Vermögen von Fr. 50,000 erben kann, der Militärsteuer von diesem Vermögen entgehen würde. Auf der andern Seite wäre es aber auch unbillig, wenn ein Sohn, der mit seinem Vater in Uneinigkeit lebt, von ihm vom Hause getrieben worden ist und sich und seine Familie kaum durchzubringen vermag, das Vermögen des Vaters versteuern müßte. Ich weiß nicht, ob es nicht vielleicht am billigsten wäre, wenn man einfach an dem Grundsatze festhalten würde: Jedermann ist nach Kräften militärpflichtig. Vielleicht könnte man auch sagen, daß wenn Vater und Sohn nicht mehr bei einander wohnen, der Vater die Militärsteuer zahlen soll. Ich stimme zu dem Antrage des Regierungsrathes.

Stoller unterstützt den Antrag des Herrn Trachsel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Großrath v. Tavel hat gefunden, es handle sich da um ein neues Steuerobjekt, das bis dahin in der Gesetzgebung nicht vorgekommen sei, nämlich um die Besteurung der Hoffnungen. Herr v. Tavel hat hier wohl mehr Spaß als Ernst getrieben; denn nicht Hoffnungen, sondern die Anwartschaft soll versteuert werden. Diese Bestimmung ist auch nicht neu, es ist keine Erfindung, die zu patentiren wäre, wie Herr Hügli meint, indem sie bereits in dem Gesetze von 1852 enthalten war. Damals hat man, wie ich mich noch heute Morgen aus den bezüglichen Großrathsverhandlungen überzeugt habe, gefunden, daß die Besteurung der Anwartschaft vollkommen gerechtfertigt sei, indem man sagte, daß ein Sohn vermöglicher Eltern im Falle, da er wirklichen Militärdienst leistet, hiefür auch größere Ansprüche an seine Eltern macht. Man hat bemerkt, diese Bestimmung treffe namentlich die Lehrer und Geistlichen hart. Ich gebe dieß zu; wenn aber der Sohn persönlichen Militärdienst leistet, so wird er, je mehr Einkommen sein Vater hat, desto größere Ansprüche machen, so daß die Sache schließlich auf's Gleiche hinauskommt. In der Regel wird Derjenige, der für seinen Sohn die Militärsteuer bezahlt, billiger daraus kommen, als Derjenige, der den Sohn in die Garnison schicken muß. Ich will ein Beispiel anführen. Der Sohn des Handwerkers, der in die Garnison muß, geht unter die Waffe, wo die Ausrüstung am wenigsten kostet und welche am wenigsten Zeit in Anspruch nimmt, nämlich unter die Infanterie. Dabei richtet er es so ein, daß er unter die Füsilier kommt, um bei der ersten Garnison bloß 4 Wochen Zeit zu verlieren. Dieser Sohn muß dafür sorgen, daß er am ersten Tag für seine Ausrüstungsgegenstände Fr. 42½ mitbringt, was dem armen Handwerker gewiß weher thut, als wenn er während einer Reihe von Jahren die Militärsteuer bezahlen müßte. Dabei ist es in der Regel mit Fr. 42½ noch nicht gemacht; denn der Sold ist so knapp zugemessen, daß der Soldat, der während des Dienstes seine Kleider zu unterhalten und sonst hie und da etwas zu bestreiten hat, nicht damit ausreicht. Herr v. Tavel hätte es für das beste gehalten, wenn man im bisherigen § 6 des Militärsteuergesetzes die Worte „noch unter der elterlichen Gewalt stehenden" gestrichen hätte, so daß also einzig bei unabgetheilten Söhnen das Vermögen und Einkommen der Eltern in Berechnung gekommen wäre; er glaubt, dadurch würden wir wieder auf den frühern Zustand der Gesetzgebung zurückgeführt. Ich gebe dieß zu, es würde aber immerhin eine Unbilligkeit eintreten, indem dann z. B. ein Vater, wie bereits Herr Friedli angeführt hat, mit seinem Sohne einfach einen Pachtvertrag abschließen könnte, um der Militärsteuer zu entgehen. Herr Trachsel hat den Antrag gestellt, es sollen bei Bestimmung des Vermögens auch die Eltern in Berechnung gezogen werden. Diesen Antrag kann ich nicht zugeben. Ich glaube übrigens, man solle ohne Noth die Bestimmungen des Militärsteuergesetzes nicht ändern; auch die Regierung hätte natürlich keine Aenderung vorgeschlagen, wenn sie nicht durch die Abänderung der Bestimmungen über das Aufhören der elterlichen Gewalt nothwendig geworden wäre, in Folge welcher Abänderung zahlreiche Reklamationen eingelangt sind. Ich glaube wirklich, der Antrag des Regierungsrathes sei der rationellste und möchte ihn deßhalb zur Annahme empfehlen.

v. Känel, Negotiant. Ich bin mit dem Antrage der Regierung grundsätzlich einverstanden, doch scheint es mir, er gehe etwas zu weit, wenn er nicht bloß das Vermögen und das Einkommen aus dem Vermögen, sondern auch das Einkommen aus der Arbeit der Steuer unterwirft. Ich habe mit Herrn v. Tavel darüber gesprochen, und er hat mir mitgetheilt, daß diese Frage in der Kommission auch behandelt worden sei, daß man aber, um die Ausführung nicht zu erschweren, dießfalls keinen Antrag zu stellen beschlossen habe. Ich glaube indessen nicht, daß die Ausführung da so erschwert würde. Unsere Steuerregister theilen das Einkommen in drei Klassen ab, und da könnte man einfach sagen, es solle bloß das Einkommen aus der dritten Klasse hier der Besteurung unterworfen werden. Ich halte es nicht für billig, hier das Einkommen aus der Arbeit in Berechnung zu ziehen und möchte deßhalb den Antrag stellen, in § 1 nach „Erwerb" beizufügen „aus der III. Klasse".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß diesen Antrag bestreiten oder dann den eventuellen Antrag stellen, daß der Erwerb nur berücksichtigt werde, wenn er die Summe von Fr. 1500 übersteigt. Es wäre nicht richtig, wenn ein Handelsmann, der vielleicht mit einem Kapital von Fr. 100,000 arbeitet und alljährlich eine Bilanz von Fr. 20—30,000 hat, aus seinem Erwerb die Militärsteuer nicht zu bezahlen brauchte. Uebrigens mache ich auf die Komplikation aufmerksam, welche der Antrag des Herrn v. Känel zur Folge haben müßte. Unser Militärsteuergesetz beruht auf dem Steuerregister, und die Gemeinden würden daher hier mit einer neuen sehr schwierigen Arbeit belastet, wenn sie für die Militärsteuer den Erwerb in Abrechnung bringen müßten.

v. Känel, Negotiant, schließt sich dem eventuellen Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Friedli. Ich muß einen Gegenantrag stellen. Es würde da wieder eine Ungleichheit geschaffen, indem Derjenige, der ein Kapital auf Grundeigenthum angelegt hat, dasselbe ganz versteuern müßte, während Derjenige, der sein Einkommen viel leichter mit Reden oder Schreiben verdienen kann, wieder ausschlüpfte.

Abstimmung.

Für den eventuellen Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Känel mit dem eventuellen Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit.
" " " des Herrn Hügli	Minderheit.
" " " " " Trachsel	74 Stimmen.
Dagegen	60 "
Definitiv für das Gesetz mit den zwei genehmigten Einschaltungen der Kommission und des Herrn Trachsel	Mehrheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieddr vorzulegen.

Hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrathes das

Steuerbußnachlaßgesuch des Herrn Joh. Schwab von Täuffelen

neuerdings abgewiesen, wie dieß bereits am 24. November 1866 geschehen ist.

Es fällt die Ordnungsmotion, heute die Sitzung etwas früher, spätestens um 12¾ Uhr zu schließen, während Andere wie gewohnt bis 2 Uhr fortfahren wollen.

Abstimmung.

Bis 2 Uhr fortzufahren	Minderheit.

Angelegenheit der Fußbrücke zu Bußwyl.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Große Rath von seinem Beschlusse vom 27. November 1863 zurückkommen und von Erbauung irgend einer an die Eisenbahnbrücke zu Bußwyl anlehnenden Fahr- oder Fußbrücke Umgang nehmen.

Jolissaint, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich ohne Zweifel erinnern, daß der Große Rath am 27. Wintermonat 1863, entgegen den Anträgen der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes, die Erstellung einer an die Eisenbahnbrücke bei Bußwyl anzulehnenden Fußgängerbrücke erkennt hat; an diese Schlußnahme hat er die Bedingung geknüpft, daß die betheiligten Gemeinden an den auf Fr. 12,000 veranschlagten Bau dieser Brücke die Summe von Fr. 4000 beizutragen und der Staat die andern Fr. 8000 zu zahlen habe. Im Januar 1864 wurde dieser Beschluß den betheiligten Gemeinden zur Kenntniß gebracht mit der Einladung, innerhalb einer bestimmten Frist förmliche Erklärungen, enthaltend die Verpflichtung zur rechtzeitigen Einzahlung der ihnen für diesen Bau auffallenden Fr. 4000, einzusenden. Diese erste Aufforderung blieb innerhalb der festgesetzten Frist unbeantwortet. In der Zwischenzeit änderte sich die Sachlage zu Bußwyl; der Bau der Brücke nahte seiner Vollendung, das Gerüst war sogar bereits abgetragen; dieser Umstand veranlaßte das Staatsbahndirektorium, einen neuen Voranschlag, welcher die Kosten für den Bau der Fußbrücke auf Fr. 15,000 statt auf Fr. 12,000 berechnete, ausarbeiten zu lassen und zu verlangen, daß beim Großen Rathe beantragt werde, er möchte auf seinen Beschluß vom 27. Nov. 1863 zurückkommen und denselben aufheben. Die Eisenbahndirektion war jedoch der Ansicht, daß die veränderten Verhältnisse nicht der Art seien, eine solche Maßnahme zu rechtfertigen; sie forderte daher die betheiligten Gemeinden neuerdings auf, sich bis zum 15. Herbstmonat 1864 zu erklären, welche Beiträge sie an die projektirte Fußbrücke zu leisten sich verpflichten. Die Gemeinden Bußwyl, Büetigen, Scheunenberg und Studen sicherten zusammen Beiträge bis auf den Betrag von Fr. 1080 zu; die andern verweigerten jede Betheiligung. Mit Rücksicht auf dieses Ergebniß theilte der Regierungsrath am 30. Herbstmonat 1864 den Gemeinden mit, daß er den Beschluß des Großen Rathes vom 27. Wintermonat 1863 als dahingefallen betrachte und daher diese Behörde mit der Sache nicht mehr behelligen werde. Am 1. März 1865 gelangte die Gemeinde Bußwyl an die Regierung mit dem Gesuche, beim Großen Rathe dahin zu wirken, daß sein Beschluß vom 27. Wintermonat 1863 als noch in Kraft bestehend erklärt werde; im Mai 1865 wurde sodann ein Augenschein abgehalten, infolge dessen man ein neues Projekt für den Bau einer auf Fr. 9440 veranschlagten hölzernen Brücke ausarbeitete. Hierauf richteten elf Gemeinden am 14. Christmonat 1865 eine Vorstellung an den Großen Rath, worin sie verlangten, daß der Beschluß vom 27. November 1863 betreffend den Bau einer eisernen Fußgängerbrücke aufrecht erhalten, das bezügliche Projekt ausgeführt und diese Brücke für den Transport von Hausthieren, sowie für den Verkehr mit Schub- und Ziehkarren dienlich erstellt werde; die Gemeinden garantiren zugleich ihren Antheil an den Baukosten. Als jedoch der Regierungsrath die Gemeinden auffordern ließ, sich in Betreff der Uebernahme der ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erklären, wurde er von keiner einzigen mit einer Antwort gewürdigt; es wollte somit keine einzige Gemeinde rechtsgültige Verpflichtungen eingehen. Da diese Gleichgültigkeit der Gemeinden als Beweis des geringen Werthes, welchen sie auf die Erstellung der fraglichen Brücke legen, anzusehen war, erklärte der Regierungsrath die Frage als endlich erledigt. Die Regierung erhielt jedoch am 16. Wintermonat 1866 eine neue vom 13. gl. M. datirte Vorstellung der Gemeinde Bußwyl, worin dieselbe sich bereit erklärte, die Bezahlung des der Gegend auferlegten Beitrages von Fr. 4000 zu übernehmen, wenn die Brücke im Sinne der Petition vom 14. Christmonat 1865 ausgeführt und die Gemeinde Bußwyl ermächtigt werde, die von den Gemeinden und Bürgern der Umgegend gezeichneten Beiträge einzuziehen. Außerdem daß der Regierungsrath erklärte, er betrachte diese Angelegenheit seit Langem als erledigt, darf man den von der Gemeinde Bußwyl gemachten Vorbehalt nicht übersehen, daß der Bau im Sinne der Petition vom 14. Christmonat 1865 ausgeführt werde. Man darf dieß um so weniger aus dem Auge verlieren, als die Gemeinde Bußwyl sich den von ihr bei Anlaß des Baues der Staatsbahn eingegangenen Verpflichtungen auf jede mögliche Weise zu entziehen sucht, so daß bereits ein Prozeß gegen sie anhängig gemacht werden mußte, um sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Da die Vorstellung vom 14. Dezember 1865 ausdrücklich verlangte, daß der Brückenbau dauerhaft und auf eine Weise ausgeführt werde, um im Nothfall zum Transport von Hausthieren und für den Verkehr mit Schub- und Ziehkarren zu dienen — welche Bestimmungen die projektirte Brücke wegen der Leich-

tigkeit ihrer Konstruktion und der auf beiden Seiten anzubringenden Treppen nicht haben könnte, — so geht klar daraus hervor, daß das, was die Gemeinde ausgeführt zu sehen wünscht, nicht die projektirte, auf Fr. 15,000 veranschlagte Fußgängerbrücke, sondern eine Art Fahrbrücke ist, für welche die beiden Zugangstreppen beseitigt und durch Zufahrten für Wagen ersetzt würden. Eine solche Brücke würde jedoch nicht nur Fr. 15,000 kosten, und es wäre sehr wohl möglich, daß der Beitrag von Fr. 4000, anstatt den Drittel der Ausgaben zu bilden, nur den zehnten Theil ausmachen würde. Jedenfalls würde die Gemeinde Bußwyl, wenn der Staat die projektirte Fußgängerbrücke in Gemäßheit des Planes ausführen ließe, dieselbe nicht als dem Wunsche der Vorstellung vom Dezember 1865 entsprechend finden; ihre Weigerung der Bezahlung der Fr. 4000 wäre alsdann weit eher begründet als die Weigerung der Erfüllnng ihrer beim Bau der Staatsbahn übernommenen Verpflichtungen. So lange das Gerüst, welches für den Bau der Brücke gedient hat, noch stand, und es noch möglich war, die Fußgängerbrücke um die veranschlagte Summe von Fr. 12,000 zu erstellen, sprachen sich die Gemeinden hinsichtlich ihrer Leistungen nicht aus. Nachdem das Gerüst einmal abgetragen war, mußten die Brückenbaukosten auf eine höhere Summe ansteigen, und von diesem Moment an änderte sich die Sachlage, selbst im Hinblick auf den Großrathsbeschluß und die Gründe, welche denselben veranlaßten. — Der Große Rath hat die Erstellung einer Fußgängerbrücke mit Zugangstreppen erkennt; dieser Beschluß befriedigt die Gemeinden, welche Beiträge zu leisten haben, nicht; was sie im Grunde wollen, ist eine Fahrbrücke. Wenn anstatt einer solchen Brücke der Staat ihnen eine Fußgängerbrücke baut, so werden sie wenigstens rechtzeitig gegen die Bezahlung eines Beitrages protestiren. Soll der Staat jetzt den in der Vorstellung der Gemeinde Bußwyl vom Christmonat 1865 enthaltenen Forderungen sich unterziehen und dem von dieser Gemeinde am 13. November 1866 gestellten Begehren entsprechen? Es war schon eine unerhörte Forderung, der Staatsbahn die Erstellung einer Brücke auferlegen zu wollen, welche nur dem gewöhnlichen Verkehr dient und weder zu dieser Bahnlinie noch zu ihrem Betrieb in irgend einer Beziehung steht. Man verlangte von der Staatsbahn, daß sie auf ihre Kosten einen Verbindungsweg erstelle, welcher ihren Einnahmen nur schaden könnte und ihr eine Art Konkurrenz für den lokalen Verkehr machen würde. Was sich jedoch damals nicht rechtfertigen ließ, ist heute, nachdem drei Jahre nach Vollendung des Baues der Staatsbahn verflossen sind, noch weit weniger zuläßig. Sollte dem Begehren der Gemeinden irgendwie entsprochen werden, so müßten beim gegenwärtigen Stand der Dinge die Kosten des Brückenbaues auf das Büdget der Baudirektion für Straßen- und Brückenbauten getragen werden. Da indessen die große Mehrzahl der bittstellenden Gemeinden sich ausdrücklich oder stillschweigend gegen jede Art von Beitrag, sei er auch noch so gering, ausgesprochen; da sie durch diese Handlungsweise bewiesen haben, daß sie dem in Rede stehenden Verbindungswege durchaus keine Wichtigkeit beilegen, da überdieß die projektirte Brücke ihnen nicht genügt, indem sie vielmehr die Erstellung einer für den Verkehr mit Schub- und Ziehkarren, sowie für den Transport von Groß- und Kleinvieh und von Löschgeräthschaften dienenden Brücke verlangen, und da sie nur für eine Brücke dieser Art sich zu Beiträgen herbeilassen wollen; da aber eine solche Brücke 20—30,000 Fr. kosten und einen kostspieligen Unterhalt erheischen würde; da endlich, wenn die Korrektion der Juragewässer und die Ableitung der Aare in den Bielersee ausgeführt werden, eine Fußgängerbrücke bei Bußwyl von keinem Nutzen mehr sein wird, — so stelle ich im Einverständniß mit dem Verwaltungsrath der Staatsbahn und der Direktion der öffentlichen Bauten, im Namen des Regierungsrathes den Antrag: der Große Rath möge von seinem Beschluß vom 27. Wintermonat 1863 zurückkommen und vom Bau irgend einer an die Eisenbahnbrücke zu Bußwyl anlehnenden Fahr- oder Fußbrücke abstehen.

Kaiser in Büren. Der Antrag des Regierungsrathes muß uns ganz überraschen. Man hat uns gesagt, er laute umgekehrt, d. h. auf Erstellung einer Fußbrücke zu Bußwyl. Der Große Rath hat seiner Zeit beschlossen, es solle eine Fußbrücke erstellt werden, wenn die Gemeinden einen Drittel der Kosten garantiren. Das haben sie gethan, so viel ich weiß; ich habe zwar die Akten nicht gelesen. Daß man sich um die Sache interessirt, geht schon daraus hervor, daß eine Menge Beiträge von Privaten gezeichnet sind, und ich halte es jedenfalls für verfrüht, wenn heute der frühere Beschluß rückgängig gemacht und annullirt wird. Ich stelle deßhalb den Antrag, es solle an dem frühern Beschlusse festgehalten werden. Das Bedürfniß einer Fußbrücke ist sicher vorhanden und wird noch dringender werden, wenn einmal die Juragewässerkorrektion in Angriff genommen wird, bei welcher sich eine Menge Leute auf dem rechten Aarufer betheiligen werden. Diese haben dann keinen Uebergang von Aarberg bis Büren, und die Eisenbahn können sie auch nicht benutzen, da sie nicht mit Hauen, Pickeln ꝛc. mit derselben fahren können und die Eisenbahn auch nicht gerade zu der Zeit fährt, die ihnen angemessen wäre.

Karrer. Ich glaube über die Angelegenheit einige Auskunft geben zu sollen. Als es sich um den Bau der Bußwylbrücke handelte, haben einige Gemeinden der dortigen Gegend petitionirt, es möchte zu gleicher Zeit eine Fußbrücke erstellt werden, weil dort der Bahnbetrieb nicht gestatte, die Brücke, wie sie gegenwärtig gebaut ist, dem Personenverkehr zu überlassen. Man hat sich damals bereit erklärt, dem Gesuche zu entsprechen, obschon man die Ueberzeugung hatte, daß, sobald eine Fußbrücke da ist, ein großer Theil derjenigen Personen, die mit der Eisenbahn gefahren wären, die Fußbrücke benutzen werden. Früher war dort bloß eine Fähre, die auch heute noch existirt. Da nun noch die Eisenbahn hinzugekommen ist, mit der man zu gewissen Zeiten über die Aare fahren kann, ist die Verbindung zwischen beiden Aarufern offenbar besser als früher. Der Große Rath erklärte sich also bereit, die Fußbrücke zu erstellen, insofern die Gemeinden sich zu einem bestimmten Beitrage verpflichten. Die Gemeinden haben jedoch nicht die verlangte Summe zugesichert und außerdem an die votirten Beiträge Bedingungen geknüpft, die man nicht hätte erfüllen können. So verlangten sie, daß man mit Wagen, unter Umständen mit Feuerspritzen ꝛc. über die Brücke fahren könne, wenn man aber diesen Bedingungen hätte entsprechen wollen, so wären die Anlagekosten der Brücke statt auf Fr. 15,000 vielleicht auf Fr. 45,000 oder noch höher gestiegen. Es frägt sich nun, ob der Großrathsbeschluß vom 27. November 1863 noch immer aufrecht erhalten werden soll, obschon die Gemeinden sich nicht verpflichtet haben, den verlangten Beitrag zu leisten. Ich glaube, es sei nicht am Orte, daß der Große Rath einen Beschluß faßt, der nicht exequirbar ist, und halte es für besser, die Sache nach dem Antrage des Regierungsrathes als erledigt zu betrachten. Können sich dann die Gemeinden später für einen verhältnißmäßigen Beitrag verständigen, so kann die Angelegenheit immer wieder vor den Großen Rath gebracht werden. Ich will noch folgenden Umstand anführen. Bußwyl hat sich seiner Zeit verpflichtet, wenn dort eine Station auch für Güter erstellt werde, von seinem Burgerland unentgeldlich abzutreten, und zwar hat man den Bedarf auf etwas mehr als 5 Jucharten berechnet. Ueberdieß wurde auch die unentgeldliche Abtretung des zu der Brücke und den Versicherungsbauten nothwendigen Landes zugesichert. Statt 5 brauchte es aber 6—7 Jucharten, und für die Versicherungsbauten waren 8 oder 9 Jucharten nothwendig, statt bloß $1^1/_2$, wie man in Bußwyl berechnet hatte. Da waltet nun ein Prozeß ob über die Frage, wie der Vertrag

auszulegen sei. Gewinnt Bußwyl den Prozeß, so muß es ungefähr 6 Jucharten theils bebauten theils unbebauten Landes, das alle Jahre der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, unentgeldlich abtreten, und 14—15 Jucharten, wenn es den Prozeß verliert. Wenn man aber bedenkt, ein wie großer Vortheil der dortigen Gegend durch die Bahn entstanden, wenn man bedenkt, daß die Straße von Büren bis Bußwyl korrigirt und vom Staate abgenommen worden ist, während früher dort nicht einmal ein ordentlicher Dorfweg war, so kann sich Bußwyl gewiß nicht beklagen. Ich sage also, daß der Große Rath später, wenn die günstige Zeit da ist und die Gemeinden einen angemessenen Beitrag zu leisten bereit sind, immer wieder auf die Sache zurückkommen kann. Es ist übrigens noch ein Ausweg vorhanden, indem man zu gewissen Zeiten den Uebergang über die gegenwärtige Brücke gestatten könnte.

Stämpfli, Bankpräsident. Gerade diesen Gedanken wollte ich auch in Anregung bringen. Ich bin überzeugt, daß dadurch exakt der gleiche Zweck erreicht wird, wie wenn eine eigene Fußbrücke erstellt wird. Es müßte vielleicht ein Bahnwärter mehr angestellt und eine Barriere angebracht werden, wie hier beim Aarbergerthor. Der Uebergang über die Bußwylbrücke wäre gewiß nicht so gefährlich, wie derjenige beim Aarbergerthor, wo täglich vielleicht 50 Züge vorbeifahren, dessen ungeachtet aber noch Niemand verunglückt ist. Bei Bußwyl fahren 4 Züge hin und her, so daß die Brücke, wenn sie jedesmal 2 Minuten abgesperrt, bloß etwa eine Viertelstunde täglich occupirt würde, und die übrige Zeit freigelassen werden könnte. Nur müßte dafür gesorgt werden, daß die Barrieren beim Herankommen der Bahnzüge geschlossen sind. Ich stelle deßhalb den Antrag, von einer Fußgängerbrücke abzugehen, aber die Frage an die Regierung zu überweisen, ob die bestehende Eisenbahnbrücke zu Bußwyl nicht der allgemeinen Circulation zugänglich gemacht werden könnte. Es scheint mir etwas stark, wenn man sagt, so bald ein Uebergang für Fußgänger vorhanden sei, so werden die Leute die Bahn nicht mehr benutzen. Diese Theorie sollen wir nicht annehmen, sonst könnten wir die Straße auf Langnau auch absperren, damit die Leute die Bahn benutzen müssen. Erleichterung und Freiheit des Verkehrs in jeder Richtung soll unsere Theorie sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt ein ganzer Aktenband vor, welchen Herr Kaiser hätte einsehen können. Die Gemeinde Bußwyl hat Fr. 4000 angeboten unter der Bedingung, daß ihr das Recht eingeräumt werde, von den andern an diesem Bau betheiligten Gemeinden Beiträge zu verlangen; so daß, wenn diese Gemeinden die Leistung von Beiträgen verweigern sollten, die Gemeinde Bußwyl nach Erbauung der Brücke durch den Staat sagen wird, sie zahle diese 4000 Fr. nicht, da sie keine Beiträge habe erhalten können. Wir haben schon derartige Erfahrungen gemacht mit Gemeinden, welche die Abtretung von Land anerboten hatten, und noch zu dieser Stunde befinden wir uns in Prozessen mit solchen Gemeinden. Was den Antrag des Herrn Stämpfli betrifft, so ist derselbe im Verwaltungsrathe bereits zur Sprache gekommen; auf den Antrag des Staatsbahndirektors hat diese Behörde jedoch beschlossen, daß die Brücke zu Bußwyl einstweilen den Fußgängern nicht zugänglich gemacht werden könne. Ich habe übrigens nichts dagegen, daß diese Frage einer nochmaligen Untersuchung unterworfen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
" " " " Herrn Stämpfli	"

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission ertheilt der Große Rath der Einwohnergemeinde Treiten das Recht zur Expropriation des Jakob Weber, Jakobs sel. Sohn, für das demselben angehörende, zu Erstellung eines Todtenackers zu verwendende Stück Ackerland von 1410 □′ auf dem Stegenfeld daselbst.

Ein zweites Expropriationsgesuch der Gemeinde Lützelflüh wird auf den Antrag der Spezialkommission an die Regierung zurückgewiesen mit dem Auftrage, dem Expropriaten Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen.

Schließlich theilt der Herr Präsident mit, daß zur Berathung des auf nächsten Montag an die Tagesordnung gesetzten Expropriationsgesetzes das Obergericht eingeladen sei.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag, den 25. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Droz, Ducommun, Egger, Hektor; Etienne, Gfeller in Schangnau, Girard, Hubacher, Liechti im Rügsauschachen, Reber in Niederbipp, Schwab, Seßler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Born, Brechet, Buri in Hettiswyl, Bütigkofer, Chevrolet, Choulat,

Guenin, Feune, Geißbühler, Gerber, Gobat, Hauert, Helg, Indermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Karlen, Kehrli in Utzenstorf, Keller im Buchholterberg, Klaye, Knechtenhofer in Hofstetten, Knechtenhofer in Interlaken, Koller, Küng, Landry, Mauerhofer, Monin in Mervelier, Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Piquerez, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riat, Rosselet, Salzmann, Schlup, Schmid in Eriswyl, Schneeberger in Langenthal, Seiler, Sigri, Stettler, Streit in Köniz, Wirth, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß:

1) von einer Mahnung des Herrn Moschard und 45 anderer Großräthe wegen Einbringung eines Gesetzes über die nach § 6 Ziff. 4 der Verfassung dem Volke zum Entscheid vorzulegenden Gegenstände;

2) von einem Anzuge des Herrn Großrath Schlegel, mit dem Schlusse, der Regierungsrath sei anzuweisen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach der Grundsteuerpflichtige im Steuerunterschlagungsfalle gleich wie die übrigen Steuerpflichtigen zu halten sei, d. h. nur den zweifachen Steuerbetrag nachzahlen solle.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

(Erste Berathung.)

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich soll vorerst erklären, daß der Regierungsrath einverstanden ist, daß der Kommissionalantrag der Berathung zu Grunde gelegt werde, indem zwischen demselben und dem Entwurfe des Regierungsrathes kein wesentlicher Unterschied besteht. Das Gesetz stellt die überall geltenden Grundsätze auf, daß die Expropriation nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur infolge eines Dekretes des Großen Rathes stattfinden kann, welches veröffentlicht werden soll. Ein zweiter Grundsatz ist der, daß die Enteignung nur gegen vollständige Entschädigung vorgenommen werden darf, durch welche natürlich der positive und negative Schaden vergütet werden soll. Sodann wird auch das Verfahren vorgeschrieben, welches eingeschlagen werden soll. Es wird vorerst eine administrative und sodann eine richterliche Instanz vorgesehen. Das Expropriationsgesuch muß sammt einem Plane dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes vorgelegt werden. Hat der Große Rath das Expropriationsrecht ertheilt, soll die Sache dem betreffenden Einwohnergemeinderathe mitgetheilt werden und eine Publikation stattfinden, damit die Betheiligten Gelegenheit haben, Einsprache zu erheben. Geschieht dieß, so entscheidet der Regierungsrath über die Begründtheit der gemachten Einsprachen. Das zweite Moment ist die Bestimmung der Entschädigung, welche ausgemittelt wird, wenn das Expropriationsobjekt definitiv festgestellt und die Enteigneten vollständig bezeichnet sind. Kann über die Größe der Entschädigungssumme keine Verständigung stattfinden, so wählt nach dem Projekt das Obergericht eine Schatzungskommission, welche ein Gutachten über die Frage abgibt. Der Gerichtspräsident schreitet sodann zur Ausfällung des Urtheils, gegen welches die Appellation an den Appellations- und Cassationshof erklärt werden kann. Der folgende Titel des Entwurfes handelt von der Bezahlung der Entschädigung und ihren Wirkungen. Natürlich soll die Bezahlung an den Betheiligten stattfinden, bevor das expropriirte Grundstück abgetreten wird, indessen hat der Gerichtspräsident das Recht, eine provisorische Verfügung zu treffen, und, falls Gefahr oder bedeutender Nachtheil beim Verzug wäre, bei Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheils die sofortige Einweisung in den Besitz des abzutretenden Grundstückes aussprechen, wobei jedoch der Unternehmer Kaution zu leisten verpflichtet ist. Ist über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet, so erfolgt die Zahlung an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber; haften Pfandrechte auf dem Grundstücke, so wird die Entschädigungssumme bei dem Amtsschreiber hinterlegt, der die Pfandgläubiger auffordert, sich innert einer gewissen Frist darüber zu erklären, ob sie ihre Rechte geltend machen wollen oder nicht. Hat Jemand auf das abzutretende Grundeigenthum ein Nutznießungsrecht, so verwandelt sich dasselbe in eine Nutznießung auf die Entschädigungssumme. Mit der Ausbezahlung der Entschädigung erlöschen alle dinglichen Rechte, welche auf dem enteigneten Grundstücke haften. Die stattgefundene Handänderung wird von dem Amtschreiber von Amtswegen in den öffentlichen Büchern angemerkt. In der Regel fallen dem Unternehmer die Kosten des Expropriationsverfahrens auf; entstehen Streitigkeiten, so entscheidet die urtheilende Behörde auch über die Kosten. — Dieß sind im Allgemeinen die Grundsätze des Entwurfes und überhaupt der meisten Expropriationsgesetze. Ich will mich nicht auf weitere Details einlassen und stelle den Antrag, der Große Rath möchte auf den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen, da ich glaube, wir werden so am schnellsten zum Ziele kommen.

Dr. König, Gustav, Berichterstatter der Kommission, schließt sich diesem Antrage an.

Der Große Rath beschließt, auf den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf einzutreten und artikelweise zu progrediren.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 83 Lemma 2 der Staatsverfassung,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und Beschränkung des Eigenthums.

§ 1.

Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen. Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Entziehung von Grund-

eigenthum" zur Anwendung kommt, ist darunter auch die dauernde oder vorübergehende Beschränkung desselben zu verstehen, ebenso begreift der Ausdruck Abtretung von Rechten auch die Einräumung von Rechten in sich.

Herr Berichterstatter der Kommission. Vorerst möchte ich Sie um die Berichtigung zweier Druckfehler ersuchen. Es soll nämlich nicht „Gesetzentwurf", sondern „Gesetzesentwurf" heißen, und die Ueberschrift des Tit. I soll lauten: „Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums." Man glaubte, man solle, wenn deutsche Ausdrücke vorhanden sind, die sich nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung eingebürgert haben, wo möglich bei diesen bleiben. Was nun den Tit. I anbelangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in demselben drei Grundsätze enthalten sind. Der § 1 beschränkt das Expropriationsrecht auf Grundeigenthum. Es gibt Gesetze, die weiter gehen; als Beispiel kann der Fall angeführt werden, wo bei einer Hungersnoth Jemand für ein Quantum Getreide expropriirt werden könnte. Wir glaubten indessen, derartige Bestimmungen gehören jedenfalls nicht in ein Expropriationsgesetz. Ferner gingen wir vom Grundsatz aus, daß nicht spezialisirt werden soll; denn es ist nicht möglich, in einem solchen Gesetze alle Fälle vorauszusehen. Deßhalb wird nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Expropriation bloß aus Gründen des öffentlichen Wohles stattfinden darf. Da der Entscheid darüber jeweilen dem Großen Rathe zusteht, so ist nicht zu riskiren, daß irgend welcher Mißbrauch getrieben werden könnte. Endlich ist in diesem Titel der Grundsatz aufgestellt, daß Alles, was das zu expropriirende Objekt anbelangt, Sache der Administrativbehörde, Alles, was die Ausmittlung und endliche Feststellung der Entschädigung betrifft, dagegen Sache der Gerichte ist, so daß die Competenzen der administrativen und der richterlichen Behörden genau auseinander gehalten sind. Man glaubte dieß bestimmt sagen zu sollen, weil z. B. nach dem französischen Gesetze das Gericht sich darüber auszusprechen hat, ob das Expropriationsbegehren begründet sei oder nicht. Nach unserm Dafürhalten ist dieß rein Sache des Großen Rathes.

Karrer, Mitglied der Kommission. Ich glaube, es sei der Fall, der Berichterstattung über den § 1 noch einige Worte in Betreff der Grundsätze beizufügen, welche der Kommission als Grundlage für den vorliegenden Entwurf dienten. Schon in einer frühern Sitzung ist ein Entwurf eines Expropriationsgesetzes, den der Regierungsrath hatte ausarbeiten lassen, ausgetheilt worden. Dieser Entwurf enthielt nicht weniger als 60 Paragraphen und zeichnete sich durch außerordentliche Einläßlichkeit und Grundsätzlichkeit aus, indem alle Fälle, die man sich als möglich denken konnte, darin zur Behandlung gekommen sind. Der Entwurf schien aber der Kommission viel zu einläßlich nach dem bekannten Grundsatze, daß wer allzu viel sagen will, oft zu wenig sagt, indem dadurch eine Menge Streitfragen entstehen, die bei allgemeiner Behandlung des Gegenstandes nicht entstanden wären. Die Kommission glaubte daher, sich mehr auf das Aussprechen von Grundsätzen beschränken zu sollen. Als ersten Grundsatz hat sie aufgestellt, daß die Entscheidung in Betreff der Abtretungspflicht Sache der Administrativbehörden, in Betreff der Entschädigung Sache der Gerichte sei. Ein anderer Grundsatz war folgender: Wir haben bereits ein sehr bewährtes Expropriationsgesetz, nämlich das eidgenössische, welches bei allen schweizerischen Eisenbahnbauten angewendet worden ist, und über welches man bis dahin nicht nur keine Klagen gehört, sondern das man als ein sehr zweckmäßiges erfunden hat. Die Kommission hat deßhalb gefunden, es liege im allgemeinen, namentlich auch im kantonalen, sowie im eidgenössischen Interesse, daß in dieser Beziehung die kantonale Gesetzgebung möglichst mit der eidgenössischen übereinstimme. Ganz unverändert konnte man das eidgenössische Gesetz nicht annehmen, weil die Stellung der Behörden gegenüber dem expropriirten Eigenthümer und Demjenigen, der die Expropriation verlangt, eine ganz andere ist. Die Eidgenossenschaft hat ihr Expropriationsgesetz hauptsächlich in Berücksichtigung der Eisenbahnbauten erlassen, sie tritt also höchst selten als eigene Unternehmerin auf und nimmt deßhalb in mancher Beziehung einen viel unparteiischeren Standpunkt ein, als die Kantonsregierung. Nach dem eidgenössischen Gesetz kann die Expropriation für jedes gemeinnützige Werk ausgesprochen werden. Doch hat jeder einzelne Bauunternehmer die Pläne ꝛc. bei den betreffenden Gemeinden aufzulegen, und wenn dieselben Einsprache erheben, so hat der Bundesrath bezüglich der Abtretungspflicht (nicht in Betreff der Entschädigung) zu entscheiden. Anders nach dem vorliegenden Entwurfe: hier erläßt der Große Rath ein Dekret und spricht sich darüber aus, ob für ein gegebenes Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt werden soll oder nicht. Da mußte man also von dem eidgenössischen Gesetze abweichen, im Allgemeinen aber hat die Kommission die möglichste Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Gesetze als zweiten Grundsatz aufgestellt. Der dritte Grundsatz war der der möglichsten Kürze. In dieser Beziehung ist unser Entwurf nicht ganz so glücklich, wie das eidgenössische Gesetz, welches 50 Paragraphen hat. Ich glaube zwar, es wäre auch möglich gewesen, den Entwurf etwas kürzer zu fassen, indessen hat sich in der Kommission die eine Ansicht der andern gefügt, damit wir zu einem einstimmigen Antrage kommen. Dieß sind die Grundlagen, auf denen das gegenwärtige Gesetz beruht, und von denen ich glaube, daß sie Ihre Billigung finden werden. — Noch eine Bemerkung in Betreff der Gegenstände, welche expropriirt werden können. Das wichtigste Unternehmen ist wohl die Erstellung von Eisenbahnen; dasselbe fällt aber nicht unter das gegenwärtige, sondern unter das eidgenössische Gesetz. Das vorliegende Gesetz hat daher nicht die große Wichtigkeit, wie das eidgenössische Expropriationsgesetz. Unter das gegenwärtige Gesetz können z. B. Schulhausbauten, Erstellung von Todtenäckern (wie wir letzten Samstag einen Fall zu behandeln hatten), hauptsächlich aber Straßenbauten fallen. In Betreff der letztern bestand früher ein sehr langwieriges und kostspieliges Verfahren. Nach dem frühern (nicht nach dem jetzt bestehenden) Gesetze hatte jede Partei das Recht, einen Experten vorzuschlagen, und einen solchen hat auch der Gerichtspräsident ernannt. Die beiden von den Parteien bezeichneten Experten waren nicht unparteiische Männer, sondern Fürsprecher, und der einzige unparteiische war der vom Gerichtspräsidenten ernannte Experte. Da konnte jede einzelne Partei für sich eine besondere Expertise verlangen, und es wäre deßhalb möglich gewesen (es ist in der Regel nicht geschehen), daß für das nämliche Unternehmen mehrere Expertisen durch verschiedene Behörden stattgefunden hätten. Nach dem gegenwärtig geltenden Prozesse ernennt der Gerichtspräsident alle drei Experten, so daß man diese als unparteiisch ansehen kann. Aber auch gegenwärtig kann jede einzelne Partei für sich eine Expertise verlangen, so daß, wenn der Gerichtspräsident nicht freiwillig für alle Expropriaten die nämlichen Experten wählt, mehrere Expertisen stattfinden. Diesem Hauptübelstande soll nun durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden, indem darin vorgeschlagen wird, daß für je Ein Unternehmen nur eine einzige Expertise stattfinden soll. Auch soll die Ernennung der Experten nicht dem Gerichtspräsidenten, der immer mehr oder weniger unter dem Einflusse der lokalen Verhältnisse stehen wird, sondern dem Obergerichte zukommen. Dieses ernennt also für eine Straßenkorrektion, die sich durch mehrere Amtsbezirke hindurchzieht, bloß eine einzige Schatzungskommission, die sich auf Ort und Stelle begibt. Da werden die Expropriaten die Sache in's schönste Licht stellen, der Bauunternehmer wird seine Gegenbemerkun-

gen machen, und die Schatzungskommission gibt dann ihr Befinden ab. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt daher namentlich eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens, nebst gehöriger Sicherstellung der betreffenden Expropriaten, die immer mehr oder weniger begünstigt und berücksichtigt werden müssen, weil sie zu Abtretung ihres Grundeigenthums gezwungen werden.

Carlin. Nur zwei Worte, nicht über den Grundsatz; denn ich bin einverstanden, sondern über die Fassung des Art. 1. Dieser Artikel ist unverständlich; man hat den Ausdruck einer Idee, welche sich ganz gut durch das Wort „Expropriation" wiedergeben läßt, viel zu sehr verdeutschen wollen. Nach meiner Ansicht sollte das Gesetz Dasjenige enthalten, was zu allen Zeiten als das den Gedanken des Gesetzgebers klar und deutlich Bezeichnende angenommen worden ist. Will man weiter gehen und vollständiger sein, so ist kein Grund vorhanden, um das Wort „gesetzliche" vor „Entziehung" nicht beizufügen, was man nicht für nöthig gefunden hat. Uebrigens ist dieser Artikel, wie gesagt, unverständlich; man braucht nur den Schluß zu lesen: „ebenso begreift der Ausdruck „„Abtretung von Rechten"" auch die Einräumung von Rechten in sich." Was will man damit sagen? Für einen französisch Sprechenden ist es sehr schwer, den Sinn dieses Satzes zu verstehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn Etwas abgetreten wird, dadurch auch ein Recht eingeräumt wird. Der deutsche Text ist ebenfalls unklar, und es scheint mir ein solcher Wortschwall in diesem Artikel zu sein, daß dadurch Konfusion entsteht. Man sollte ihn daher zu neuer Prüfung zurückweisen, um das Wort „Expropriation", welches ein allgemein üblicher und technischer Ausdruck geworden ist, wieder aufzunehmen, das Ueberflüssige zu entfernen und den deutschen und französischen Text zusammen in Einklang zu bringen.

v. Goumoëns. Ich gebe zu, daß es sehr schwer, ja fast unmöglich ist, eine nähere Definition des Begriffes „öffentliches Wohl" aufzustellen; wir wissen aber, daß in der letzten Zeit das Expropriationsrecht in Fällen ertheilt worden ist, die sicher nicht ganz unter den Begriff des öffentlichen Wohles paßten. So legt z. B. ein Gesetz vom Jahr 1861 den Gemeinden die Verpflichtung auf, den sich bildenden Schützengesellschaften unentgeldlich Schießplätze anzuweisen. Es ist schon öfters vorgekommen, daß die Gemeinden, die dabei auf renitente Grundeigenthümer gestoßen sind, vom Großen Rathe die Ertheilung des Expropriationsrechtes verlangten. Man wird vielleicht sagen, die Erstellung von Schießplätzen sei auch eine Sache des öffentlichen Wohles. Ich gebe zu, daß es nothwendig ist, daß unsere Jugend zu tüchtigen Schützen herangebildet wird. Wenn aber das Eigenthum so illusorisch wird, daß man für alles Mögliche das Expropriationsrecht ertheilt, so glaube ich, es sei in den Paragraphen nicht deutlich genug ausgedrückt, in welchen Fällen das Expropriationsrecht ertheilt werden soll. Ich habe darüber nachgedacht, wie ein Zusatz hineingebracht werden könnte, der Dasjenige wiedergibt, was ich im Sinne habe. Der Herr Berichterstatter der Kommission wird mir besser auf den Weg helfen. Ich möchte beantragen, den ersten Satz ungefähr in folgendem Sinne zu redigiren: „Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und in solchen Fällen erfolgen, wo gesetzliche Bestimmungen dieselbe nothwendig machen."

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Carlin findet den § 1 etwas unverständlich. Was die französische Redaktion anbelangt, so habe ich diese vorher nicht gesehen und kann daher nicht urtheilen. Aber auch die von Herrn Carlin über die deutsche Redaktion gemachten Bemerkungen kann ich nicht acceptiren. Vorerst hält er sich darüber auf, daß man statt „Expropriation" gesagt habe: „Entziehung und Beschränkung des Eigenthums." Wenn die Beisetzung des Wortes „Expropriation" in Klammern zur Verdeutlichung dienen soll, so habe ich nichts dagegen, indessen spricht der Ausdruck „Entziehung und Beschränkung des Eigenthums" den Begriff viel deutlicher aus, als der Ausdruck „Expropriation". Bei Expropriationen kann nämlich entweder das Eigenthum ganz entzogen werden, oder das Recht wird in der Weise geltend gemacht, daß nur eine Beschränkung desselben durch Auflegung von Servituten oder durch vorübergehende Entziehung stattfindet. Ich widersetze mich also der Einschaltung des Wortes „Expropriation" in Klammern nach dem Worte „Rechten" im ersten Satze nicht. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß der Ausdruck „ebenso begreift der Ausdruck Abtretung von Rechten auch die Einräumung von Rechten in sich" ganz selbstverständlich oder sogar mißverständlich sei. Der nämliche Ausdruck ist auch im Bundesgesetze enthalten, in dessen § 1 es heißt: „Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „„Abtretung von Rechten"" gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen." Unter Abtretung von Rechten ist die förmliche Abtretung, hingegen unter Einräumung von Rechten die Herstellung von Servituten verstanden, d. h. also nicht eine vollständige Entziehung des Rechtes, sondern eine Beschränkung desselben. Ich könnte nicht Hand dazu bieten, hier einen andern Ausdruck zu wählen, als denjenigen des Bundesgesetzes, den Jedermann verstanden hat. Vielleicht läßt die französische Redaktion zu wünschen übrig, und es möchte daher zweckmäßig sein, sie einem französischen Juristen zur Durchsicht zu übergeben. Gegenüber Herrn v. Goumoëns bemerke ich, daß man sicher mit vollem Rechte den Ausdruck „nur aus Gründen des öffentlichen Wohles" gewählt und nicht spezialisirt hat. Andern, z. B. in Deutschland erschienenen Gesetzen macht man gerade den Vorwurf, daß sie von vornherein alle Fälle festsetzen wollen, die überhaupt bei Expropriationen stattfinden können. Das ist rein unmöglich; der Große Rath kann nur den Grundsatz aufstellen, daß, wie auch die Verfassung sagt, die Expropriation nur aus Gründen des öffentlichen Wohles stattfinden darf, im Uebrigen muß jeder einzelne Fall der Entscheidung des Großen Rathes vorbehalten bleiben. Bei Schießplätzen muß das Expropriationsrecht in gewissen Fällen ertheilt werden; denn die Gemeinden sind zu Anweisung eines geeigneten Platzes verpflichtet. Da sie denselben nicht stehlen können, so müssen sie ihn, falls sie nicht selbst einen passenden Platz besitzen, kaufen. Wenn nun die Eigenthümer sich weigern, den nöthigen Grund und Boden abzutreten, auf der andern Seite aber die Gemeinde zu Erstellung eines Schießplatzes gezwungen ist, so bleibt ihr nichts Anderes übrig, als das Expropriationsrecht zu verlangen. Der Große Rath wird dann entscheiden, ob hier Gründe des öffentlichen Wohles vorhanden seien oder nicht. Deßhalb möchte ich sehr davor warnen, an diesem Artikel etwas zu ändern, namentlich soll der Ausdruck „aus Gründen des öffentlichen Wohles" nicht genauer spezialisirt werden.

Trachsel. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter der Kommission anzufragen, ob das vorliegende Gesetz auch auf diejenigen Fälle angewendet werden soll, wo das Civilgesetz den Privatpersonen das Expropriationsrecht zu beanspruchen gestattet, wie bei Brunnleitungen ꝛc. Ist dieß der Fall, so sollte in § 1 mit einigen Worten darauf hingewiesen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich da nur um die Expropriation aus Gründen des öffentlichen Wohles. Wenn ein Privatmann eine Wasserleitung auf sein Grundstück erstellen will, so gibt ihm allerdings das Gesetz das Recht, den Durchpaß zu verlangen, allein

sicher nicht aus Gründen des öffentlichen, sondern bloß aus Gründen des persönlichen Wohles. Deßhalb kann das vorliegende Gesetz auf derartige Fälle keine Anwendung finden, eben so wenig auf Fälle, in Betreff welcher bereits Spezialgesetze bestehen, z. B. die Feuerordnung, das Wasserbaugesetz von 1857 ꝛc. Ueberhaupt fällt Alles, was privatrechtlicher Natur ist, nicht unter das vorliegende Gesetz, da dessen Charakter staatsrechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur ist.

v. Goumoëns läßt seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

Für die Einschaltung des Wortes „Expropriation" nach „Rechten" im ersten Satze	Mehrheit.
Für Rückweisung des deutschen Textes an die Kommission zu deutlicherer Redaktion	Minderheit.
Für Rückweisung des französischen Textes an die Kommission	Mehrheit.

---

§ 2.

Die zwangsweise Entziehung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Großen Rathes erfolgen, welches das Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir glaubten, die Ertheilung des Expropriationsrechtes nicht der Regierung, sondern einzig der gesetzgebenden Behörde überlassen zu sollen. Damit dieselbe ferner mit Sachkenntniß entscheide, haben wir den Grundsatz aufgenommen, daß das Dekret das Unternehmen, sowie den Unternehmer genau bezeichnen solle, damit man genau weiß, auf welchen Fall das Dekret seine Anwendung finden soll.

Vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

---

§ 3.

Vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen u. s. w. kann der Regierungsrath gestatten, und es hat jeder Besitzer sie auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Für allfällig hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird gemäß Art. 256 St. G. B. bestraft und haftet überdieß für allen daraus entstehenden Schaden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 sieht die Möglichkeit vor, vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen ꝛc. zu gestatten. Es versteht sich von selbst, daß das unbewegliche Eigenthum, welches man in Anspruch nimmt, genau bezeichnet werden muß, und daß es zu diesem Zwecke oft absolut nothwendig ist, gewisse Vermessungen u. s. w. vorzunehmen. Indessen soll für allfällig hieraus erwachsenden Schaden Vergütung geleistet werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph stimmt mit dem § 8 des Bundesgesetzes überein.

Gfeller in Wichtrach. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn man die Bestimmung aufnehmen würde, daß es dem Besitzer acht Tage vorher anzuzeigen sei, wenn auf seinem Grund und Boden derartige Vermessungen und Aussteckungen stattfinden sollen.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich möchte den Antrag des Herrn Gfeller sehr unterstützen, namentlich mit Rücksicht auf Erfahrungen, die zur Zeit des Baues der Eisenbahnen gemacht worden sind. Ich hatte schon, bevor Herr Gfeller das Wort ergriff, im Sinne, den Antrag zu stellen, im ersten Satze zu sagen: „und es hat jeder Besitzer sie auf seinem Grund und Boden nach vorangegangener Anzeige geschehen zu lassen." Ich habe Fälle erlebt, daß durch solche Aussteckungen und Vermessungen ein bedeutender Schaden entstanden ist, und nachher Niemand die Sache gemacht haben wollte. Gewöhnlich geben sich die mit solchen Aufträgen betrauten Leute nicht die Mühe, dem Eigenthümer gerecht zu werden, und wenn man reklamirt, sind sie nicht mehr da, und der Eigenthümer hat das Nachsehen.

Karrer. Der § 3 stimmt fast wörtlich mit den §§ 8 und 9 des Bundesgesetzes überein. Es versteht sich von selbst, daß eine vorherige Anzeige gemacht wird, insofern sie möglich ist; denn es können auch Fälle vorkommen, wo dieselbe unmöglich ist. Ich glaube deßhalb, es solle nicht eine achttägige Frist festgesetzt werden, wie Herr Gfeller beanträgt. Ich will den Fall setzen, daß, nachdem vorherige Rekognoszirungen gemacht und eine vorläufige Linie aufgenommen worden ist, der Ingenieur den Auftrag erhält, dieser Linie gemäß Detailpläne aufzunehmen. Die betreffenden Grundeigenthümer werden, wie es bis dahin gebräuchlich war, vorher in Kenntniß gesetzt, es erzeigt sich aber, daß eine andere Linie zweckmäßiger wäre. Der Ingenieur könnte nun diese neue Linie offenbar nicht gleich untersuchen, wenn er acht Tage vorher die Grundeigenthümer davon in Kenntniß setzen müßte. Um diesen Uebelstand zu vermeiden und dennoch den gestellten Anträgen gerecht zu werden, glaube ich, es wäre am zweckmäßigsten zu sagen: „und es hat jeder Besitzer auf vorherige Anzeige hin sie auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen." Auch bisher ist übrigens gewöhnlich eine vorherige Anzeige erfolgt, und wenn es nicht geschehen ist, so waren es Ausnahmen von der Regel.

Gfeller in Wichtrach. Es ist mir nur darum zu thun, daß die Anzeige vorher gemacht wird, dagegen hange ich nicht daran, daß eine bestimmte Zeit festgesetzt werde.

Abstimmung.

Für die von Herrn Karrer beantragte Einschaltung	Mehrheit.

---

§ 4.

Das Dekret des Großen Rathes ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und seine Anwendung auf einzelne Grundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 17 u. ff.

v. Känel, Fürsprecher. Der § 4 schlägt vor, das Dekret des Großen Rathes sei durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Es mag dieß in vielen Fällen am Platze sein, namentlich wenn durch das Expropriationsdekret eine Menge Personen betroffen werden, wie bei Straßenbauten. In vielen Fällen aber werden, namentlich da die kantonale Expropriation sich meist nur auf kleinere Unternehmen beschränkt, bloß Einzelne von derselben berührt; so z. B., wenn eine Ge-

meinde behufs Vergrößerung eines Kirchhofs oder zum Zwecke eines Schulhausbaues Land expropriiren muß. Da scheint mir nun die Bekanntmachung des betreffenden Dekretes durch das Amtsblatt nicht nothwendig und auch der § 18 einer Modifikation zu bedürfen, welcher sagt, der Gemeinderath habe sofort nach Empfang des Planes öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen zu Jedermanns Einsicht bereit liege. Wenn nur zwei oder drei Güterbesitzer, die man genau kennt, von der Expropriation beschlagen werden, scheint es mir, man dürfe von der öffentlichen Bekanntmachung des Dekretes abgehen. Ich will indessen keinen bestimmten Antrag stellen, sondern bloß die Kommission darauf aufmerksam machen, ob es nicht passend wäre, in einzelnen Fällen etwas Anderes, z. B. die direkte Mittheilung an die Betheiligten vorzuschreiben.

Karrer. In Betreff des § 4 waren die Mitglieder der Kommission nicht einig, da man indessen nicht bei jedem Anlaß eine Mehrheits- und eine Minderheitsmeinung machen wollte, hat man einander nachgegeben. Meine persönliche Meinung ist die, es sei der § 4 nicht nothwendig, und ich stelle deßhalb als Mitglied des Großen Rathes den Antrag, denselben zu streichen. Betrifft die Expropriation ein wichtiges Unternehmen, das sich über einen großen Theil eines Amtsbezirkes erstreckt und mehrere Expropriaten beschlägt, so läßt sich eine solche Veröffentlichung rechtfertigen, und es ist dann nicht verboten, sie durch das Amtsblatt vorzunehmen. Handelt es sich aber um ein kleines Unternehmen, wo vielleicht bloß einige hundert Quadratfuß in Frage stehen, so scheint mir die Veröffentlichung durch das Amtsblatt unverständig. Es genügt, wenn dem Betreffenden durch die Behörde angezeigt wird, daß das Expropriationsrecht ertheilt sei. Es scheint mir, der § 4 sei nicht nothwendig, und ich trage daher auf dessen Streichung an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Karrer nicht einverstanden. In § 2 haben wir die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß keine Expropriation stattfinden dürfe, außer durch Dekret des Großen Rathes. Durch Annahme dieses Antrages haben Sie schon darauf hingewiesen, ein wie großes Gewicht Sie darauf legen, wenn einem Individuum entgegen den allgemeinen Grundsätzen sein Eigenthum zwangsweise entzogen werden soll. Man verlangt nun nicht, daß das Expropriationsdekret etwa in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden solle, sondern nur dessen Publizirung im Amtsblatt. Nach den ausgesprochenen Ansichten sollte man glauben, was für ein difficiles Blatt das Amtsblatt sei, und daß nur die allerwichtigsten Gegenstände darin vorkommen, während man weiß, daß überhaupt Alles, von dem man annimmt, daß es ein größeres Publikum interessirt, darin publizirt wird. Wenn die Sache so wichtig ist, daß der Große Rath ein Dekret erläßt, selbst wenn es sich nur um einige Quadratfuß handelt, so kann man dasselbe auch im Amtsblatt publiziren. Will man das nicht, so müßte man genau spezifiziren, in welchen Fällen das Dekret im Amtsblatt veröffentlicht und in welchen Fällen es den Betreffenden direkt angezeigt werden soll. Die Kosten der Veröffentlichung im Amtsblatt sind jedenfalls gering. Was den § 18 betrifft, der von der Bekanntmachung durch den Gemeinderath handelt, so ist darunter verstanden, daß dieselbe auf die in jeder Gemeinde übliche Weise, gewöhnlich durch Verlesung und Anschlag, stattfinden soll. Ich möchte an dem § 4 festhalten. In andern Gesetzgebungen, die in monarchischen Staaten, z. B. in Preußen, bestehen, wird das Individuum außerordentlich geschont. Es gehen weitläufigere Verhandlungen voraus, als bei uns, und das Dekret wird nicht nur im Amtsblatt publizirt, sondern es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sämmtlichen Betreffenden, wie groß auch ihre Zahl sei, ein Exemplar des Dekrets in's Haus geschickt werden soll.

v. Känel, Fürsprecher. Der Antrag des Herrn Karrer veranlaßt mich zu beantragen, es seien die Worte „durch das Amtsblatt" zu ersetzen durch: „auf geeignete Weise den Betheiligten." Betrifft das Dekret nur 1 oder 2 Personen, so ist es angemessener, es denselben direkt mitzutheilen, als es in's Amtsblatt einzurücken, wo es oft gar nicht zur Kenntniß der Betheiligten gelangen würde; denn bekanntlich wird das Amtsblatt nicht von Jedermann gelesen. Handelt es sich dagegen um ein größeres Unternehmen, so ist offenbar eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt weitaus das angemessenste. Ich werde dann auch bei § 18 einen ähnlichen Vorschlag machen. Gar nichts zu sagen, wie Herr Karrer es wünscht, halte ich auch nicht für zweckmäßig.

Imer. Ich will die Versammlung nur auf die Fassung des Art. 4 aufmerksam machen, denn man kann nicht sagen, daß die Anwendung des vom Großen Rathe zu erlassenden Dekrets auf die einzelnen Grundstücke u. s. w. erfolge. Man könnte eher sagen, daß hinsichtlich der einzelnen Grundstücke, welche davon beschlagen werden, gemäß der und der Artikel werde verfahren werden. Dieser Artikel muß jedenfalls anders redigirt und so viel als möglich dem deutschen Texte angepaßt werden, damit er verständlich wird und nichts Zweideutiges enthält.

Der Präsident bemerkt, daß wenn mehrere Abänderungen beschlossen werden sollten, das ganze Gesetz zur Feststellung der Redaktion an die Kommission werde zurückgewiesen werden.

Karrer zieht seinen Antrag auf Streichung zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel	Mehrheit.
Für Rückweisung des französischen Textes an die Kommission	"

II. Von der Entschädigung.

§ 5.

Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigenthum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Rechten darf nur gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen. (§ 83 V.)

Vogel. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, die Worte „und, wenn möglich, vorherige" zu streichen. Kann die Entschädigung auf gütlichem Wege ausgemittelt werden, so werden die Betreffenden auch den Termin der Ausbezahlung der Entschädigung feststellen, und es braucht daher im Gesetze keine Vorsorge getroffen zu werden. Ist eine gütliche Uebereinkunft nicht möglich, so wird die Entschädigung vorerst durch die Schatzungskommission bestimmt. Gegen das Urtheil derselben kann aber appellirt werden, und wie will man nun da eine vorherige Entschädigung aussprechen, so lange das Obergericht noch nicht entschieden hat. Es ist mir unter sehr vielen Fällen noch keiner vorgekommen, wo die Entschädigung vorher ausbezahlt worden ist, sondern gewöhnlich ist die Bezahlung erst erfolgt, wenn der Unternehmer sich in den Besitz des betreffenden Grundstückes setzte. Oft ist die Entschädigung auch erst später ausgerichtet, dann aber da-

für gesorgt worden, daß sie gleich nach erfolgtem Ausspruche des Gerichtes bezahlt werde. Ich möchte nicht solche Verwicklungen herbeiführen helfen, daß der Abtretende sofort die Bezahlung der Entschädigung verlangen kann.

v. Wattenwyl in Diesbach. Ich schlage zu dem Artikel folgenden Zusatz vor: „Wenn der Staat dritten Personen gestattet, das Expropriationsrecht auszuüben, so haftet er gegenüber den Expropriaten für die Entschädigung." Wenn also der Staat das Expropriationsrecht dritten Personen abtritt, wenn er es nicht im eigenen Namen für eigene Zwecke geltend macht, so soll er gegenüber Denjenigen, die expropiirt werden, für die Entschädigung haften. In früheren Zeiten ist das Expropriationsrecht beinahe ausschließlich vom Staate für Straßenbauten, oder vielleicht ausnahmsweise von Gemeinden für Gemeindszwecke geltend gemacht worden. So war es auch noch zur Zeit des Erlasses der Verfassung. Seither sind in dieser Beziehung ganz andere Verhältnisse eingetreten; das Expropriationsrecht ist infolge der Einführung der Eisenbahnen auf einem viel ausgedehntern Fuße geltend gemacht worden, als früher, so nämlich, daß dritte Personen oder Gesellschaften von demselben in viel höherem Maße Gebrauch machen, als der Staat selbst. Da ist man aber doch dem Expropriirten die volle Garantie schuldig, daß er nicht um seine Entschädigung verkürzt werde. Ich kann da einen Fall citiren, der zwar nicht im Kanton Bern vorgekommen ist, aber sehr leicht hätte vorkommen können. Nehmen Sie an, eine Eisenbahngesellschaft, welcher der Staat das Expropriationsrecht ertheilt hat, vergeltstage, bevor sie die Entschädigungen für die Expropriationen ausgerichtet hat. Das hätte im Kanton Bern gar leicht geschehen können, ich brauche die Gesellschaft nicht zu nennen. Da hätte nun der Staat dem Grundeigenthümer, der für sein abgetretenes Grundstück noch keine Bezahlung erhalten, gesagt: das geht mich nichts an, macht es selbst mit einander aus. Ich finde, der Staat sei Demjenigen, der expropriirt wird, nicht nur schuldig, ein Gesetz zu erlassen, wonach er Anspruch auf eine Entschädigung machen kann, sondern er soll ihm dafür garantiren, daß er die Entschädigung wirklich bekommt. Man kann freilich sagen, das könne den Staat sehr weit führen, man wisse nicht, was für Consequenzen aus einer solchen Bestimmung entstehen könnten, und der Staat könne nicht für jeden Unternehmer Bürge sein. Ich glaube aber, der Staat könne sich, wenn er das Expropriationsrecht ertheilt, sehr gut decken, und indem er sich selbst deckt, garantirt er den Grundbesitzern auch für die Ausrichtung der Entschädigung. Der Staat kann nämlich an die Ertheilung des Expropriationsrechtes die Bedingung knüpfen, daß vor dem Beginn der Arbeiten der ganze Betrag für die Expropriationen, den er ausmitteln lassen kann, hinterlegt werden solle. Dann kann Jeder ruhig sein und braucht nicht zu fürchten, nicht bezahlt zu werden. Man wird sagen, der Expropriat sei hinreichend geschützt durch die Bestimmung des § 39, wonach der Regierungsstatthalter erst auf geschehenen Nachweis, daß die Entschädigungssumme bezahlt ist, den Beginn der Arbeiten gestatten kann. Sie wissen aber, meine Herren, daß im gegebenen Falle, wo ein Eigenthümer einer mächtigen Gesellschaft gegenübersteht, das Verhältniß sich oft nicht so herausstellt, wie es auf dem Papier steht. Man macht vielleicht Versprechungen u. s. w. Man hat in dieser Beziehung schon Manches erfahren. Ich glaube, der Große Rath sei schuldig, dem Expropriaten die größtmögliche Garantie zu geben, daß er die Entschädigung erhält. Wird mein Antrag angenommen, so wird die Folge davon auch die sein, daß der Große Rath selbst sehr vorsichtig bei der Ertheilung des Expropriationsrechtes zu Werke gehen wird. Erst wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß er es mit einer vollständig soliden Gesellschaft zu thun hat, wird er ihr das Expropriationsrecht ertheilen, und wir werden daher auch eine größere Garantie haben, daß nur ganz solide Gesellschaften das Expropriationsrecht erhalten können.

Der Herr Präsident glaubt, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl passe besser zu § 6, und frägt den Antragsteller an, ob er einverstanden sei, daß sein Antrag erst bei § 6 zur Behandlung komme.

v. Wattenwyl erklärt sich damit einverstanden.

Karrer. Ich habe das Wort verlangt, um auf die Anträge der HH. v. Wattenwyl und Vogel zu antworten. Herr v. Wattenwyl hat zwar den seinigen vorläufig zurückgezogen, er wird ihn aber bei einem spätern Paragraphen stellen, und da er ihn begründet hat, so will ich den Anlaß benutzen, um einige Gegenbemerkungen zu machen. Was vorerst den Antrag des Herrn Vogel betrifft, der die Worte „und, wenn möglich, vorherige" streichen will, so mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Ausdruck wörtlich mit der Verfassung übereinstimmt. Diese sagt nämlich in § 83: „Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung." Ich glaube, schon der Uebereinstimmung mit der Verfassung halber sollen wir an diesem Wortlaut nichts ändern; werden die Worte nach dem Antrage des Herrn Vogel gestrichen, so bleibt die Verfassung noch immer da und geht über das Gesetz. Ich halte es aber auch für gut, daß es so heißt. Herr Vogel sagt, die Entschädigung werde entweder durch gerichtliches Verfahren oder auf freundlichem Wege ausgemittelt. Geschieht das letztere, so findet das ganze Expropriationsgesetz keine Anwendung, sondern da macht der Vertrag Regel, und der Staat hat sich nicht darein zu mischen. Sind die Parteien zufrieden, daß die Entschädigung eine Woche vor, oder ein Jahr nach dem Beginn der Arbeiten auszubezahlen sei, so geht das den Staat nichts an, und wenn in solchen Fällen der Staat für die Entschädigung haften sollte (dieß sage ich gegenüber dem Herrn v. Wattenwyl), so ginge das sehr weit. Laut einem spätern Paragraphen ist Niemand schuldig, irgend Etwas auf seinem Grund und Boden machen zu lassen, er sei denn bezahlt. Läßt Einer vorher darauf arbeiten, so ist es seine Schuld, und der Staat soll nicht dafür haften. Wenn also beide Parteien die Sache auf dem Wege des Vertrags abmachen, so findet das Gesetz keine Anwendung, da es bloß für solche Fälle aufgestellt wird, wo eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt und ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Wenn in dem letzten Samstag vom Großen Rathe behandelten Falle der Betreffende sein Stück Land auf freundlichem Wege abgetreten hätte, so wäre diese Angelegenheit nicht hieher gelangt, und es hätte keines Großrathsdekrets bedurft. Das Gesetz ist nur für diejenigen Fälle, wo der Eigenthümer nicht zu einer freundlichen Abtretung sich verstehen kann, sondern, nachdem das Expropriationsrecht ertheilt ist, eine Schatzung ergehen lassen will. In diesem Falle muß natürlich die Entschädigung bezahlt werden, bevor ein Spatenstich gemacht wird, wenn der Betreffende es verlangt. Es kommen aber noch andere Fälle vor, bisher namentlich bei der Baudirektion. Wenn diese Straßen baute, so hat sie die Entschädigung bloß annähernd, und zwar eher etwas zu niedrig bezahlt. Bei der endlichen Ausrechnung wurde dann das Fehlende mit allfälligem Zins nachbezahlt. Das wäre das gerechteste Verfahren, und zwar aus folgendem Grunde. Bei den Eisenbahnbauten, bei denen das eidg. Expropriationsgesetz angewendet worden ist, wurde nicht eine annähernde, sondern die nach dem eidg. Schatzungsverfahren ausgemittelte Summe vorausbezahlt. Am Schluße eine solchen Urtheils wurde dann stets die nachträgliche Ausmittlung innerhalb der Expropriationslinie vorbehalten. Es konnten da auch Irrthümer unterlaufen: es konnte zu wenig bezahlt werden, wo

dann der Expropriat später sehr gerne das Fehlende in Empfang nahm, es konnte aber auch zu viel bezahlt werden, in welchem Falle man höchst selten etwas zurückbekam, ohne daß man mit dem Betreffenden rechten mußte. Dieß ist für den Bauunternehmer und auch für den Staat stets eine fatale Sache. Ich habe deßhalb daran gedacht, ob es nicht besser wäre zu sagen, es solle vorerst eine annähernde Summe ausbezahlt werden. Man hat aber gefunden, es sei besser, wenn man sich an die Verfassung hält. Ich muß auch gegen den Antrag des Herrn v. Wattenwyl auftreten. Es ist mir nicht eine einzige Eisenbahngesellschaft bekannt, die nicht vollständig ausbezahlt hat, wenn der betreffende Partikular erklärte, nicht eher arbeiten zu lassen, bis er bezahlt sei. Auch die Ostwestbahngesellschaft machte keine Ausnahme hievon. Wenn sich der betreffende Partikular zu etwas Anderm überreden ließ, so war es seine Schuld. Der Staat kann daher da nicht haften. Was wäre die Folge davon, wenn der Staat für alle diejenigen Summen, die vom Gerichte ausgesprochen und die auf vertragsmäßigem Wege festgestellt werden, die Garantie übernehmen würde? Der betreffende Partikular würde im Vertrauen auf die Garantie des Staates beim Unternehmer nicht auf die Bezahlung der Entschädigung dringen und die Arbeiten gestatten. Ich glaube, der Paragraph solle angenommen werden, wie er vorliegt.

Gfeller in Wichtrach. Es steht ein Wort in dem Paragraphen, dessen Streichung alle Bedenken heben wird. Wenn es heißt, die Entschädigung soll, wenn möglich, vorher erfolgen, so wird der Unternehmer immer sagen können, es sei ihm nicht möglich gewesen. Deßhalb trage ich auf Streichung der Worte „wenn möglich" an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Verfassung sagt: „Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung." Dieser Ausdruck der Verfassung ist auch in den Entwurf der Kommission aufgenommen worden. Die Worte „wenn möglich" sind nothwendig namentlich mit Rücksicht auf den Fall, da die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten absolut nothwendig ist. Da kann der Gerichtspräsident, nachdem die Schatzungskommission ihr Gutachten abgegeben hat, den Unternehmer autorisiren, sofort die Arbeiten zu beginnen, auch wenn die Entschädigung noch nicht bezahlt ist, allein in diesem Falle muß die Entschädigungssumme deponirt werden. Wir glaubten, uns streng an die Bestimmung der Verfassung halten und, so weit es sich um einen Grundsatz handelt, nichts Anderes aufnehmen zu sollen.

Karrer. Nur einige Worte der Erwiederung an Herrn Gfeller. Es gibt Expropriationsfälle, wo die Bezahlung der Entschädigung nicht möglich ist, weil das Gericht sie nicht ausgesprochen hat. Ein solcher Fall ist folgender. Die Gemeinde Worben hat zum Bau der Anfahrt bei der Bußwylbrücke Grund und Boden abgetreten. Sie hat aber verlangt, daß, falls durch das dort entspringende Quellwasser eine Versumpfung oder unzweckmäßige Bewässerung des dortigen Waldbodens eintrete, ihr eine Entschädigung zugesprochen werde. Die Schatzungskommission sprach sich dahin aus, daß kein solcher Schaden entstehen werde. Sollte dieß aber dessen ungeachtet der Fall sein, so müßte eine Entschädigung ausgerichtet werden. Vorher kann aber dieselbe nicht erfolgen, da sie nicht ausgesprochen ist. Ich glaube deßhalb, es sei am besten, wenn wir den Wortlaut der Verfassung aufnehmen und den Paragraphen unverändert genehmigen.

Gfeller in Wichtrach. Wenn man glaubt, daß mein Antrag verfassungswidrig sei, so ziehe ich ihn zurück.

Vogel. Der § 83 der Verfassung war mir bei Stellung meines Antrages nicht in Erinnerung, und ich ziehe deßhalb den letztern zurück, obschon ich die Bestimmung betreffend die vorherige Entschädigung für eine illusorische halte.

Der § 5 wird vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

---

§ 6.

Die Ausrichtung der Entschädigung liegt Demjenigen ob, zu dessen Gunsten das Dekret des Großen Rathes nach § 2 erfolgt ist.

Herr Präsident. Zu diesem Paragraphen hat Herr v. Wattenwyl folgenden Zusatzantrag gestellt: „Wenn der Staat dritten Personen gestattet, das Expropriationsrecht auszuüben, so haftet er gegenüber den Expropriaten für die Entschädigung."

Abstimmung.

Für diesen Zusatz — Minderheit.

---

§ 7.

Die Entschädigung muß enthalten:

a. den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes und der erwähnten Zubehörden und Früchte;
b. den Mehrwerth, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer hat;
c. den Minderwerth, welcher durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz des Eigenthümers entsteht, unter Vorbehalt des § 19;
d. den Ersatz des Schadens, welchen die Nutzungs- oder Servitut-Berechtigten, Pächter, Miether u. s. w. durch die Entziehung erleiden, so weit derselbe nicht in der dem Eigenthümer nach a bis c zu gewährenden Entschädigung begriffen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier handelt es sich um die Entschädigung, welche den Ersatz des positiven und negativen Schadens enthalten soll. Da der Kommissionalantrag in Rede steht, so will ich es, um Wiederholungen zu vermeiden, dem Berichterstatter der Kommission überlassen, die weitern Details auseinanderzusetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 7 enthält die allgemeinen Grundsätze, wie die Entschädigung bemessen werden soll. Ich glaube, es sei unter a bis d alles Dasjenige enthalten, was bei der Ausmittlung der Entschädigung Berücksichtigung finden kann. Ich will vorläufig nicht näher eintreten, sondern gewärtigen, ob von irgend einer Seite weitere Auskunft verlangt wird.

Vogel. Ich bin so frei, die Streichung der Litt. b zu beantragen. Ich kann mir nicht erklären, wie man den Mehrwerth und dann noch den Minderwerth eines Grundstückes schätzen kann. Wenn eine Liegenschaft expropriirt wird, so schätzt man zuerst den Grund und Boden und darauf den Nachtheil, der durch die Zerstückelung, Verunstaltung ꝛc. entsteht. Ich halte die Litt. b für überflüssig, wenn man den Schlußsatz der Litt. c so redigirt, wie es im § 18 des regie-

rungsräthlichen Entwurfes heißt. Litt. c würde dann lauten: „Den Minderwerth, welcher durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz des Eigenthümers entsteht, wie bei Zerstückelung oder Verunstaltung eines größern Komplexes, Gefährdung von Nachbargrundstücken; die Inkonvenienzen, welche die Expropriation für den Enteigneten nach sich zieht, sofern solche einer objektiven Schätzung fähig sind, wie die Nothwendigkeit von Umwegen und dadurch bedingter größerer Zeit- und Kraftaufwand für die Bewirthschaftung der übrig bleibenden Grundstücke."

Müller in Hofwyl stellt die Anfrage ob nicht der Ausdruck „gemeiner Werth" durch einen andern z. B. „wirklicher Werth" ersetzt werden sollte.

Moschard. Ich theile vollständig die von Herrn Vogel ausgesprochene Ansicht, welcher Dasjenige, was die Litt. b des Art. 7 enthält, streichen möchte. Es scheint mir in der That, daß wenn der Grundeigenthümer für den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes und die Zubehörden sowie für den Minderwerth seiner Besitzung entschädigt wird, er nicht Grnnd hat, sich zu beklagen. Der Art. 7 geht aber weiter und schreibt in Litt. b vor, daß die Entschädigung auch den Mehrwerth des abzutretenden Gegenstandes enthalten muß. Ich finde nun, das wenn z. B. infolge der Erstellung einer neuen Straße oder einer Eisenbahn der übrigbleibende Theil des abgetretenen Grundstückes an Werth gewinnt, alsdann der Mehrwerth bei der Festsetzung der zu entrichtenden Entschädigung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Indessen und für den Fall, daß Sie diese Ansicht nicht theilen, sollte man in einem besondern Artikel sagen, der Mehrwerth des abgetretenen Gegenstandes sei von der dem expropriirten Grundeigenthümer zu zahlenden Entschädigung abzuziehen. Sollte sich die Litt. b des Art. 7 auf einen Mehrwerth beziehen, welchen das Grundstück durch die Vergrößerung vor der Expropriation erhalten hätte, so würde ich in diesem Fall die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, von welcher ich spreche, nicht mehr einsehen; denn es ist klar und versteht sich von selbst, daß, da die Entschädigung den Minderwerth enthalten soll, sie für den ganzen Minderwerth und nicht nur für einen Theil desselben zu leisten ist. Die Litt. b fügt also dem Vorhergehenden nichts hinzu. — Ich benutze diesen Anlaß, um einige Bemerkungen über die französische Redaktion der uns vorgelegten Gesetzesentwürfe zu machen. Es kann keine Rede sein, den französischen Text zur Grundlage unserer Berathungen zu nehmen, da nach der Verfassung der deutsche Text als Originaltext gilt und überdieß die große Mehrzahl dieser Versammlung deutsch ist. Alles, was wir Jurassier verlangen können und sollen, ist das, daß man uns für die Berathungen mehr oder weniger freie Uebersetzungen, wenn sie nur den Sinn des deutschen Textes richtig wiedergeben, bringe, daß dagegen die Gesetze bei ihrer Promulgation genau und sehr sorgfältig in's Französische übersetzt seien, so daß sie französisch nicht anders lauten als deutsch, wie es z. B. beim Strafgesetzbuche der Fall ist, wodurch Herr v. Büren letztbin zu Stellung eines Anzuges veranlaßt wurde, da der französische Text gar nicht mit dem deutschen übereinstimmt. Wir dürfen übrigens nicht zu viel verlangen, denn obschon Herr Seuret auf der Staatskanzlei ein sehr gewandter Uebersetzer ist, so ist es ihm wegen der ihm für seine Arbeiten kurz zugemessenen Zeit doch nicht möglich, uns immer ganz korrekte Uebersetzungen zu liefern. Noch einmal, meine Herren Jurassier, seien wir für die vorläufigen Uebersetzungen, wenn ich sie so nennen kann, nachsichtig, dagegen wird man es uns nicht übel deuten, wenn wir es mit den endlichen Uebersetzungen genau nehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf das Strafgesetzbuch habe ich zu bemerken, daß die Staatskanzlei mit Arbeiten so überhäuft ist, daß man von ihr nicht sehr gut besorgte Uebersetzungen fordern und erwarten kann. Ich theile die Anschauungsweise des Präopinanten, daß die Gesetze, wenn sie definitiv erlassen werden, sorgfältig zu revidiren seien. Herr Moschard hat einen Irrthum in der Redaktion des Strafgesetzbuches konstatirt. In dem fraglichen Artikel desselben ist gesagt, daß die gewerbmäßige Unzucht auf den Antrag der Polizeibehörde bestraft wird. Die Polizeikammer hat nun „Polizeibehörde" als „Ortsbehörde ausgelegt, und dieß hat den Herrn v. Büren veranlaßt, einen Anzug zu bringen, wodurch er die Wiederherstellung des Wortlautes des Strafgesetzbuches verlangt, und der Regierungsrath hat in dieser Beziehung verfügt. Was thut nun der französische Redaktor? er sagt, er habe diese Uebersetzung, welche stark kritisirt worden, revidirt und er übernehme nichtsdestoweniger die daherige Verantwortlichkeit. Als endliche Redaktion haben wir angenommen, daß die fraglichen Vergehen von Amteswegen zu bestrafen seien, wie Herr v. Büren es verlangt, während andere nur auf das Begehren der beschädigten Partei, wie z. B. in Fällen von Ehebruch u. s. w., bestraft werden sollen. Ich behaupte, daß die beiden Redaktionen vollständig übereinstimmen, und daß nur die Polizeikammer dem Gesetze eine unrichtige Auslegung gegeben hat.

Hofer. Die Kommission hat uns in ihrem Eingangsrapporte mitgetheilt, sie habe bei Entwerfung der vorliegenden Arbeit hauptsächlich darauf Bedacht genommen, die Kasuistik zu vermeiden und das Gesetz so klar als möglich zu machen. Ich anerkenne dieses Bestreben, es scheint mir aber, die Kommission sei bei § 7 gerade in diesen Fehler verfallen, weßhalb auch schon von Mitgliedern Auskunft verlangt und die Streichung der Litt b beantragt worden ist. Da man im Uebrigen die Bestimmungen des eidgenössischen Expropriationsgesetzes zur Richtung genommen hat, so scheint es mir, es liege kein Grund vor, im vorliegenden Falle die außerordentlich klare Bestimmung des Bundesgesetzes fallen zu lassen. Dieses sagt nämlich: „Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden." Was kann man mehr verlangen? Im speziellen Falle hat dann die Schatzungskommission, resp. das Gericht zu entscheiden, wie weit Vermögensnachtheile entstanden sind. Die Experten, die natürlich nicht immer so genaue Gesetzeskundige sind, brauchen dann auch nicht zu entscheiden, was unter dem gemeinen Werth, was unter dem Minderwerth ꝛc. verstanden ist, sondern sie haben sich bloß an den klaren Grundsatz zu halten. Deßhalb möchte ich beantragen, den § 7 zu streichen und an Platz desselben zu sagen: „Die Entschädigung begreift den vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus der Abtretung für den Expropriaten ohne seine Schuld erwachsen." Bessere Redaktion natürlich vorbehalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Müller fragt, was unter dem „gemeinen Werth" verstanden sei. Der gemeine Werth steht im Gegensatze zum Affektionswerthe. Um den Marktpreis eines Grundstückes in einer Gegend ausmitteln zu können, ist es nothwendig, eine Anzahl in einem gewissen Zeitraume stattgefundene Kaufverträge zu vergleichen. Herr Vogel beantragt die Streichung der Litt. b, welche auch Herrn Moschard Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben hat. Es hat mir aber geschienen, Herr Moschard habe die Sache mißverstanden; denn unter dem hier angeführten Mehrwerth ist nicht der dem Rest des Grundstückes durch die Expropriation erwachsende Mehrwerth, sondern der Mehrwerth verstanden, welchen ein Theil des zu expropriirenden Grundstückes für den Eigenthümer hat. Wenn ich z. B. ein Grundstück von mehreren Jucharten besitze, so kann ich nicht sagen, daß ein Theil desselben mehr werth sei, als der andere; allein es

ist sehr wohl möglich, daß ich zu einem Grundstücke einen Theil gekauft habe, weil ich ihn absolut zum Betriebe eines Gewerbes haben muß. Dieser Theil hat daher vermöge seiner Lage für mich einen bedeutend größern Werth, als für irgend Jemand anders. Ich habe mich hier namentlich auf das preußische Gesetz gestützt, welches bestimmt, daß die Entschädigung enthalten müsse: „. . . 2) den Mehrwerth, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer hat." Dieser Fall kann sehr leicht vorkommen, und ich glaube, es sei nicht unzweckmäßig, wenn man ausdrücklich darauf aufmerksam macht. Ich gebe zu, daß man, wie Herr Vogel wünscht, streng genommen Litt. b streichen und es bei Litt. c bewenden lassen kann, indessen müßte man dann in Litt. c etwas hinein interpretiren, was nicht ausdrücklich darin steht. Ich glaube deßhalb, es sei besser, wenn diese beiden Fälle genau auseinander gehalten werden und der § 7 unverändert angenommen werde. Nur eventuell könnte ich mich dem Antrage des Herrn Vogel anschließen. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß in Litt. c ein Druckfehler enthalten ist, indem es statt § 19 heißen soll § 9.

Vogel wiederholt seinen Antrag auf Streichung der Litt. b und schlägt folgende Fassung der Litt. c vor: „Den Minderwerth, welcher durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz des Eigenthümers entsteht, wie Zerstückelung, Verunstaltung oder bedeutende Verkleinerung eines großen Komplexes, Umwege u. s. w."

v. Känel, Fürsprecher. Ich muß entschieden den Antrag des Herrn Hofer unterstützen. Ich halte den Ausdruck des eidgenössischen Expropriationsgesetzes für so umfassend, daß man nichts weiter an seine Stelle zu setzen braucht. Jedes Spezialisiren scheint mir sehr gefährlich; die Experten würden sich daran halten, es ist aber nicht möglich alle Fälle vorauszusehen. Es gibt immer Verhältnisse, an die wir hier nicht denken, wo aber im gegebenen Falle gleichwohl eine Entschädigung nothwendig ist. Uebergeht nun das Gesetz einen solchen Fall, so werden die Experten stutzig werden und sagen: es steht nichts davon im Gesetz; obschon dasselbe spezialisirt, schreibt es nicht vor, daß in diesem Falle eine Entschädigung auszusprechen sei. Dieß kann zur Folge haben, daß oft eine Entschädigung, die billigerweise hätte ertheilt werden sollen, nicht erkennt wird. Sagt aber das Gesetz, die Entschädigung solle den Ersatz aller Vermögensnachtheile enthalten, welche für den Expropriaten ohne seine Schuld aus der Abtretung erwachsen, so haben die Experten im gegebenen Falle lediglich zu ermessen, was für Vermögensnachtheile entstehen. Ich glaube deßhalb, es sei besser und liege gerade im Interesse des Expropriaten, wenn wir die Bestimmung des eidgenössischen Gesetzes aufnehmen. Ich habe denn auch bei der bisherigen Praxis, namentlich bei der Anwendung des Gesetzes auf die Eisenbahnbauten, nie bemerkt, daß in dieser Beziehung Inkonvenienzen eingetreten sind. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hofer.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn Vogel	45 Stimmen.
Dagegen	52 „
Für den Paragraphen des Entwurfes	Minderheit.
„ „ Antrag des Herrn Hofer	Mehrheit.

Karrer. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß der soeben angenommene Antrag des Herrn Hofer mit dem § 5 übereinstimmt. Es wäre deßhalb vielleicht gut, den Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen, sonst haben wir im Gesetz zwei Artikel, die fast gleich lauten.

Herr Präsident. Ich nehme an, daß der Antrag des Herrn Hofer an die Kommission zurückgeht, welche die Redaktion desselben natürlich in Uebereinstimmung mit den angenommenen Paragraphen zu bringen hat.

Hofer. Ich bin ganz mit dieser Rückweisung an die Kommission einverstanden und kann deßhalb darauf verzichten, die Ansicht des Herrn Karrer zu widerlegen, die nicht richtig ist.

---

§ 8.

Werthserhöhungen und Vortheile, welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Theil eines Grundstückes in Folge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden. In jedem andern Falle nur dann, wenn und in so weit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph enthält eine Bestimmung, die im eidgenössischen Gesetz nicht enthalten ist, und über welche man sehr getheilter Meinung sein kann. Das eidgenössische Gesetz sagt nämlich bloß: „Vortheile, welche sich für ihn (den Abtretenden) in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird." Das gegenwärtige französische Gesetz sagt: „Si l'exécution des travaux doit procurer une augmentation de valeur immediate et speciale au restant de la propriété cette augmentation sera prise en considération dans l'évaluation du montant de l'indemnité." Hier heißt es also ganz ausdrücklich, daß wenn in Folge der Expropriation dem Eigenthümer für den Rest seines Grundstückes ein bedeutender, sofortiger und unmittelbarer Vortheil erwächst, dieser in Berücksichtigung gezogen werden soll. Das frühere französische Gesetz von 1833 ging weniger weit, indem es nur sagte: „pourra être prise en considération, kann in Berücksichtigung gezogen werden," während das Gesetz von 1841 sagt: „sera prise en considération." Die nämliche Bestimmung ist im genferischen Gesetze aufgenommen worden, welches vorschreibt: „Dans la fixation des indemnités il est tenu compte de toute mieux-value produite par l'expropriation" Auch das thurgauische Gesetz, das Reglement des Kantons Zug und das Frankfurtergesetz enthalten diese Bestimmung, im preußischen Gesetze dagegen fehlt sie. Ich möchte Sie noch auf die einzelnen Ausdrücke aufmerksam machen, wie sie hier gebraucht und die alle abgewogen sind. Die Werthserhöhungen und Vortheile, die dem Expropriirten zufallen, dürfen nicht bloß zukünftige, mögliche, nicht bloß eine Anwartschaft sein, sondern sie müssen sich sofort erzeigen. Dieser Vortheil muß ferner dem Expropriirten unmittelbar zu Theil werden; er darf also nicht bloß eine Folge der durch die Expropriation, durch das betreffende Unternehmen eintretenden allgemeinen Wertherhöhung sein, sondern es muß ein spezieller Vortheil sein, welcher dem dem Expropriaten verbleibenden Grundstücke zu Theil wird. Endlich muß der Vortheil dem Eigenthümer nicht etwa für andere ihm gehörende Grundstücke, sondern für den Rest des expropriirten Grundstückes zufallen. Entsteht ein solcher bedeutender, unmittelbarer Vortheil für den Expropriaten, so glaube ich, derselbe solle bei der Ausmittlung der Entschädigung auch in Berücksichtigung gezogen werden dürfen.

Hofer. Ich erlaube mir auch hier, einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich halte nämlich auch da die Bestimmung des eidg. Gesetzes für zweckmäßiger, nach welcher auf infolge der Expropriation eintretende Werthserhöhungen bei der Bestimmung der Entschädigung nur dann Rücksicht genommen werden darf, wenn der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird. Die Kommission will nun weiter gehen, indem sie verlangt, daß auch sonstige Vortheile in Berechnung gezogen werden, welche dem Expropriaten durch die Ausführung des Unternehmens erwachsen. Ich gebe zu, daß eine solche Bestimmung in vielen Fällen zweckmäßig ist, und es ist möglich, daß die Schatzungskommission auf solche Verhältnisse Rücksicht nimmt, indessen möchte ich hier nicht einen Grundsatz aufstellen, der die Schätzer anhält, in jedem Falle zu untersuchen, was für Vortheile etwa aus dem Unternehmen für den Abtretenden entstehen können. Wenn eine neue Straße angelegt wird, so müßte der hieraus entstehende Vortheil in Berechnung gezogen werden. Consequentermaßen müßte dieß aber auch geschehen für den Fall, da z. B. der Eigenthümer auf seinem an die neue Straße anstoßenden Grundstück eine Wirthschaft errichtet. Ich frage aber: welcher Schätzer ist in der Lage, in solchen Fällen die Werthserhöhung zu bemessen? Es ist da kein Anhaltspunkt vorhanden, und je nachdem die Schätzer dem Expropriaten wohl wollen, könnten sie solche Vortheile in Berechnung ziehen. Es scheint mir also auch hier die Bestimmung des Bundesgesetzes zweckmäßiger. Man könnte zwar sagen, man wolle sich mit fremden Federn schmücken, ich glaube aber, wir brauchen keinen Anstand zu nehmen, aus einem fremden Gesetze Paragraphen zu adoptiren, wenn sie uns zweckmäßig scheinen. Ich beantrage also folgende Fassung: „Vortheile, welche sich für den Expropriaten in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird." Wird dieser Antrag angenommen, so können dann die §§ 7 und 8 in einen einzigen zusammengezogen werden, wie dieß auch im Bundesgesetze der Fall ist.

Karrer. Der Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission und demjenigen des Herrn Hofer ist folgender. Nach dem Antrage der Kommission kann (nicht soll) die Schatzungskommission auch Vortheile und Werthserhöhungen, die unmittelbar und sofort dem betreffenden Eigenthümer für den nicht in Anspruch genommenen Theil eines Grundstückes in Folge des Unternehmens zu Theil werden, bei der Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung ziehen. Die Schatzungskommission ist also nicht gebunden, sondern es bleibt ihr anheimgestellt, solche Vortheile zu berücksichtigen, und sie wird es nur thun, wenn sie es für billig findet. Ich sehe keine Gefahr darin, daß dieser Grundsatz ausgesprochen wird. Billig ist es, daß der Vortheil in Berücksichtigung gezogen wird, welcher z. B. einem Grundstücke, das früher eine außerordentlich schwierige Verbindung hatte, dadurch erwächst, daß es an eine Straße zu liegen kommt; da ist es billig, daß man das in Anspruch genommene Grundstück nicht in der gleichen Weise bezahlt, wie eine Liegenschaft, die vielleicht durch die Straße abgefahren wird. Man muß die Möglichkeit auch bedenken: wenn Einer abgefahren wird, so kann er nach dem Gesetze keine besondere Entschädigung dafür verlangen, ich glaube aber, die Schatzungskommision werde es billig finden, hierauf ein wenig Rücksicht zu nehmen, da das Unternehmen dem Betreffenden nichts nützt, sondern schadet. Das Bundesgesetz geht allerdings nicht so weit, wie der Entwurf der Kommission, sondern es zieht nur in dem Falle dem Expropriaten etwas von der Entschädigungssumme ab, wenn er durch das Unternehmen von besondern Lasten befreit wird, die ihm vorher oblagen. Diese Lasten können verschiedenartig sein: Der Eigenthümer war vielleicht früher schwellenpflichtig, der Unternehmer übernimmt aber für die Zukunft in seinem eigenen Interesse die Schwellenpflicht; ferner kann dem Expropriaten früher ein bedeutender Wegunterhalt obgelegen haben, der in Zukunft ebenfalls wegfällt. Solche Verhältnisse sollen nun nach dem eidgenössischen Gesetze berücksichtigt werden, der Antrag der Kommission geht aber noch weiter und sagt: auch der Vortheil, welcher dem Betreffenden aus dem Unternehmen sofort und unmittelbar erwächst, kann in Berechnung gezogen werden. Sie mögen nun entscheiden. Mir scheint es billig, daß Derjenige, der einen großen Vortheil von einer Sache hat, nicht die nämliche Entschädigung erhält, wie Derjenige, dem ein Verlust daraus erwächst. Sollte der Antrag des Herrn Hofer angenommen werden, so bin ich einverstanden, daß die §§ 7 und 8 in einen einzigen gebracht werden.

Abstimmung.

Für den Paraphen des Entwurfs	45 Stimmen.
" " Antrag des Herrn Hofer	44 "

Der Herr Präsident bemerkt, daß wenn die Zahl der Mitglieder unter 80 herabsinken sollte, er einen neuen Namensaufruf veranstalten werde.

---

§ 9.

Uebersteigt der Minderwerth der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Grundstücke den vierten Theil ihres frühern Werthes, so kann auf den Antrag des Unternehmers das Expropriationsrecht auch auf die in ihrem Werthe verminderten Theile des Grundbesitzes ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht mit dem Zusatze von einem Viertheil des frühern Werthes begnügen will.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 9 ist beinahe gleichlautend mit dem § 5 des Bundesgesetzes. Man nimmt an, daß bei einer Expropriation der Unternehmer nicht in infinitum den Minderwerth zu vergüten hat, sondern er soll, wenn der Minderwerth den vierten Theil des frühern Werthes übersteigt, das Recht haben, das ganze Grundstück zu expropriiren. Wenn z. B. von 4 Jucharten, die einen Werth von Fr. 10,000 haben, drei Jucharten expropriirt werden und der Abtretende bloß für den Minderwerth eine Entschädigung von Fr. 2500 verlangt, so kann der Unternehmer die Abtretung des ganzen Grundstückes verlangen. Dieser Grundsatz ist überall aufgenommen; er ist auch im Bundesgesetz enthalten, was, wie es scheint, beim Großen Rathe zu einer besondern Empfehlung dient, so daß ich weiter kein Wort darüber zu verlieren brauche.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 10.

Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbeeinrichtung ein Theil abgetreten werden soll, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder die ganze Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich fühle mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß der § 10 nicht vollständig in Uebereinstimmung ist mit dem § 4 des Bundesgesetzes, so daß auch hier auf die Annahme der Redaktion des letztern angetragen werden kann. Das Bundesgesetz sagt: „Wenn:

1) von einem Gebäude oder von einem Complex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann;
2) von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 □′ übrig bleibt;

so sind Diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde." Das erste Alinea dieses Artikels stimmt mit dem § 10 des vorliegenden Entwurfes vollkommen überein, in demselben fehlt aber die Bestimmung des zweiten Alinea's des § 4 des Bundesgesetzes. Wir haben gefunden, daß ein Minderwerth sich stets in Geld bestimmen lasse und daher durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden sei, den Unternehmer zu verpflichten, ein Stück Land, das weniger als 5000 □′ hält, zu übernehmen. Eine derartige Bestimmung kann nur dann einen Sinn haben, wenn es sich um Gebäulichkeiten handelt. Wird ein Theil eines Gebäudes expropriirt, so soll natürlich der Expropriat verlangen können, daß man auch den Rest expropriirt und ihm nicht ein halbes Haus läßt. Wird dagegen einem Bauer ein Grundstück expropriirt, so hat es keinen Sinn, zu verlangen, daß der Unternehmer den Rest desselben auch übernehme, weil nicht 5000 □′ von dem Grundstücke übrig bleiben. Dieser Umstand kommt natürlich bei der Berechnung des Minderwerthes zur Berücksichtigung.

Der § 10 wird unverändert angenommen.

---

§ 11.

Für Eigenthumsbeschränkungen (Errichtung von Servituten), sowie für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei Entziehung des Eigenthums, zu bestimmen.

Wird ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 12.

Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn die Schätzungskommission, oder im Falle der Weiterziehung der Appellations- und Kassationshof, aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder der sonst obwaltenden Umstände, die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, daß der § 12 ein neuer Paragraph ist, der weder im Bundesgesetze, noch in den meisten schweizerischen Gesetzen steht. Dagegen hat er sich als sehr zweckmäßig im französischen Gesetze (§ 52) erwiesen und ist ebenfalls in's preußische Gesetz (§ 12) aufgenommen worden. Durch diese Bestimmung wird verhindert, daß Jemand mit Rücksicht auf eine bald stattfindende Expropriation sofort Anlagen macht, Häuser absteckt, Baupläne publizirt u. s. w. in der offenbaren Absicht, eine höhere Entschädigung von dem Bauunternehmer zu erzwingen. Dagegen haben wir die Bestimmung des Bundesgesetzes nicht aufgenommen, welche dem Eigenthümer verbietet, nach Erlaß des Expropriationsdekretes Veränderungen des Abtretungsgegenstandes vorzunehmen. Wir haben gefunden, dazu liege ein bestimmter Grund nicht vor. Der Eigenthümer soll berechtigt sein, allfällige Reparationen an seinem Hause und die zum wirthschaftlichen Betrieb eines Grundstückes nothwendigen Anlagen vorzunehmen, so lange er noch Eigenthümer ist. Damit aber keine Schwindelei hierin getrieben wird, haben wir die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen aufgenommen. Das geübte Auge des Experten wird sofort erkennen, ob ein Neubau, eine Anlage bloß mit Rücksicht auf die bevorstehende Expropriation vorgenommen worden ist, oder ob sie zum gewöhnlichen Betrieb des Gutes nothwendig war. Deßhalb möchte ich die Annahme des Artikels empfehlen, wie er vorliegt.

Hodler, Oberrichter. Wenn die anwesenden Mitglieder des Obergerichtes, das Sie eingeladen haben, an der Berathung über das vorliegende Gesetz Theil zu nehmen, an der bisherigen Diskussion sich nicht so betheiligt haben, wie man vielleicht erwartet hat, so liegt der Grund darin, daß das Gericht, das natürlich an der Vorberathung durch den Regierungsrath und die Kommission keinen Theil genommen und den Entwurf erst jetzt erhalten hat, in denselben nicht so eingeweiht sein kann, wie die Mitglieder des Regierungsrathes und der Kommission. Gleichwohl habe ich mich entschlossen, in denjenigen Fragen, wo wir glauben, es sollen Abänderungen stattfinden, das Wort zu ergreifen. Eine solche Frage betrifft der in Berathung liegende § 12. Ich bin mit dem in diesem Paragraphen ausgesprochenen Prinzip einverstanden, nicht aber mit der Form. Der § 12 lautet folgendermaßen: (der Redner verliest denselben.) Hier wird also die Schatzungskommission zu einem vollständigen Geschwornengericht gemacht, und auch der Appellations- und Cassationshof gleichsam als ein Geschwornenkollegium aufgestellt. Es könnte demselben vielleicht zusagen, eine möglichst breite Basis über solche Fragen zu haben, ich glaube aber, das Gesetz solle, wenn dieß möglich ist, präciser gemacht werden, so daß auch die Gerichte daran gebunden sind und man nicht nach Willkür urtheilen kann. Es kann unter Umständen scheinen, daß die betreffende, vielleicht 3 Wochen vorher, als man von dem Plane redete, ausgeführte Anlage nur zu dem Zwecke gemacht worden sei, um eine höhere Entschädigung zu erlangen. Man kann sich darin aber auch irren; vielleicht hat der Eigenthümer schon lange die Absicht gehabt, diese Anlage auszuführen. Ich glaube deßhalb, folgende Redaktion dürfte hier am Platze sein: „Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn dieselben erst angefangen worden, nachdem der zu Enteignende von dem Expropriationsgesuche Kenntniß erhalten hatte." Ich möchte also denjenigen Zeitpunkt festsetzen, von wo an der Betreffende gleichsam bloß als provisorischer Besitzer des Eigenthums anerkennt wird und weiß, daß ein Gesuch eingelangt ist. Weiter sollte man nach meiner Ansicht nicht gehen. Liegt ein Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes vor, so soll es nach Vorschrift eines späteren Paragraphen dem Betreffenden mitgetheilt werden, der für von diesem Zeitpunkt an begonnene Anlagen kein Recht auf Entschädigung haben soll. Nach dem Antrage der Kommission stehen wir, ich wiederhole es, auf dem Boden des Schwurgerichtes: es kommt auf den Eindruck an, den die Experten haben. Positive Anhaltspunkte, positive Grundlagen sind nicht

vorhanden. Ich will aber lieber eine positive Grundlage und bestimmt sagen, wann solche Neubauten nicht berücksichtigt werden sollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich könnte den Antrag des Herrn Hodler unmöglich zugeben. Ich will die bezüglichen Bestimmungen der Gesetze anderer Staaten ablesen. Der § 52 des französischen Gesetzes lautet folgendermaßen: „Les constructions, plantations et améliorations ne donneront lieu à aucune indemnité, lorsque, à raison de l'époque où elles auront été faites ou de toutes autres circonstances, dont l'appréciation lui est abandonné, le jury acquiert la conviction qu'elles ont été faites dans la vue d'obtenir une indemnité plus élevée." Das preußische Gesetz sagt in § 12: „Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Vergütung gewährt, wenn die königliche Bezirksregierung oder die erkennende Behörde aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder der sonst obwaltenden Umstände die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen." Diese beiden Gesetze enthalten also ganz die nämliche Bestimmung, wie der vorliegende Entwurf, und stellen sich auf den Standpunkt der Jury, den Herr Oberrichter Hodler nicht annehmen will. Die Frage, ob ein Neubau, eine Anlage mit Rücksicht auf die stattgefundene Expropriation gemacht worden ist, läßt sich unmöglich durch bestimmte gesetzliche Bestimmungen zum Voraus regliren, sondern wenn irgend eine, so ist es diese Frage, die der Würdigung der Experten überlassen werden muß, von denen man annehmen kann, es seien verständige Leute. Sie müssen mit Rücksicht auf die Zeit, auf die Art und Weise, wie die Anlage ꝛc. ausgeführt worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf alle Umstände, die Ueberzeugung gewinnen, ob die Anlage zum Zwecke der Erlangung einer höhern Entschädigung, mithin auf dolose Weise gemacht worden ist oder nicht. Man kann unmöglich einen gewissen Zeitpunkt festsetzen. Es könnte zu Ungerechtigkeiten führen, wenn man sagen würde, daß die Arbeiten nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden können, wenn sie nach Erlaß des Dekrets ausgeführt worden sind; denn es geht vielleicht noch lange, bis die Expropriation wirklich stattfindet, und man kann daher unmöglich den Expropriaten in solcher Weise binden.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfs	84 Stimmen.
„ „ Antrag des Herrn Hodler	22 „

---

§ 13.

Der Unternehmer ist zur Einrichtung derjenigen Anlagen verpflichtet, welche der Regierungsrath in Folge des Unternehmens an Straßen, Brücken, Ueberfahrten, Wasserbauten u. s. w. im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet.

Ihm liegt überdieß die Unterhaltung solcher Einrichtungen ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

Herr Berichterstatter der Kommission. In diesem Paragraphen sind diejenigen Maßregeln nicht inbegriffen, welche der einzelne Private im Falle sein kann, geltend zu machen, sondern er kann dieß thun gestützt auf § 19. Der Regierungsrath hat nur zu untersuchen, was für Einrichtungen im öffentlichen Interesse nothwendig sind. Wir glaubten, die Verfügung stehe in diesem Falle der Administration und nicht den Gerichten anheim.

Der § 13 wird ohne Einsprache genehmigt.

III. Verfahren, behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung.

§ 14.

Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein.

§ 15.

Der Regierungsrath prüft denselben in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 13. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen.

§ 16.

Der Regierungsrath überweist sodann das Gesuch sammt den sachbezüglichen Akten mit seinem Antrage an den Großen Rath.

Die §§ 14—16 werden ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 17.

Hat der Große Rath für das projektirte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmer dem Gemeindrath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich möchte hier auf eine Lücke aufmerksam machen, die nach meiner Ansicht im Gesetz ist. Meine Bemerkung wäre vielleicht besser bei § 2 angebracht gewesen, indessen will ich sie jetzt hier machen; den Zusatz, den ich beantragen will, kann, wenn er angenommen wird, dann eingeschoben werden, wo man es für gut findet. Es ist hier von einem Plan die Rede. Ein solcher ist unerläßlich, wenn der Große Rath ein Expropriationsdekret beschließt. Es ist aber nicht gesagt, daß der Plan, welcher der Berathung des Großen Rathes zu Grunde gelegt wird, jeweilen vom Präsidenten desselben und vom Staatsschreiber unterzeichnet werden müsse, um später die Identität des Planes jederzeit herstellen zu können. Ich weiß nicht, wie es jetzt gehalten ist. Früher wurden die vom Großen Rathe genehmigten Pläne jeweilen von dessen Präsidenten und vom Staatsschreiber, und die vom Regierungsrathe genehmigten Pläne vom Regierungspräsidenten und Rathsschreiber unterzeichnet. Eine fernere Frage ist die, ob nicht ein Exemplar des genehmigten Planes ins Archiv niedergelegt werden sollte. Zwei Mitglieder des Großen Rathes, die Herren Karrer und Moschard, erinnern sich vielleicht noch an einen Prozeß in den 40er Jahren, der sich um die Frage drehte, ob ein Plan derjenige sei, welcher dem Großen Rathe vorgelegt worden war. Dieß konnte nicht ausgemacht werden, da der betreffende Plan nicht unterzeichnet war. Ich möchte den Antrag stellen, daß jeder Plan, welcher dem Großen Rathe vorgelegt wird, vom Präsidenten und Sekretär desselben unterzeichnet werden soll. Ich

will es der Kommission anheimstellen, ob im Allgemeinen oder in gewissen Fällen ein Doppel dieser Pläne ins Staatsarchiv niedergelegt werden soll. Es wäre dieß wünschbar, da ein Plan leicht verloren gehen oder so verdorben werden kann, daß es unmöglich ist, auf demselben die nähern Details auszumitteln.

Kilian, Baudirektor. Ich möchte den Antrag des Herrn Dähler unterstützen; denn es ist gewiß zweckmäßig, daß eine solche Bestimmung in den § 17 aufgenommen wird. Ich will zwar bemerken, daß noch immer die nämliche Praxis besteht wie früher, und die betreffenden Pläne jeweilen vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnet werden. Es könnten jedoch auch Fälle vorkommen, wo das nicht geschieht, und daher ist es gut, wenn es gesetzlich vorgeschrieben wird.

Hofer stellt den Antrag, daß das eine dem Großen Rathe vorgelegene Doppel bei der betreffenden Ortsbehörde deponirt werde.

Der Herr Präsident fragt Herrn Dähler an, ob er den bestimmten Antrag stelle, daß ein Doppel im Staatsarchiv niedergelegt werde.

Dähler. Ich habe es fakultativ gelassen. Bei Staatsbauten, wo die Pläne gut aufgehoben sind, ist dieß weniger nöthig, wenn aber das Expropriationsrecht Dritten ertheilt wird, so wäre es zweckmäßig, und ich will den Antrag stellen, daß in solchen Fällen, wie dieß auch mit Gemeindsreglementen ꝛc. geschieht, ein Doppel ins Staats- oder ins Gemeindearchiv niedergelegt werden soll.

Karrer. Grundsätzlich bin ich ganz mit einer solchen Maßregel einverstanden. Die Kommission glaubte, es verstehe sich dieß von selbst. Die Bestimmung, daß ein Doppel ins Staatsarchiv deponirt werden soll, ist nur für diejenigen Fälle zweckmäßig, wo das Expropriationsrecht dritten Personen, Gemeinden oder Partikularen ertheilt wird. Wird es aber vom Staate, z. B. von der Baudirektion geltend gemacht, so ist es nicht nöthig, ein besonderes Doppel ins Staatsarchiv zu legen; denn gerade dasjenige Doppel, das dem Großen Rathe vorgelegt und von dessen Präsidenten und Sekretär unterzeichnet wird, kommt ins Archiv der Baudirektion. Ich möchte die Sache grundsätzlich erheblich erklären und an die Kommission zur allfälligen Redaktion zurückweisen. Ueberhaupt möchte ich, daß alle gestellten Anträge erheblich erklärt und an die Kommission zur Ausarbeitung überwiesen werden.

Abstimmung.

Für den § 17 Mehrheit.
" " Antrag des Herrn Dähler "

---

§ 18.

Der Gemeindrath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich halte die hier ausgesprochene Bestimmung für nothwendig, durch welche der Gemeindrath angehalten wird, in üblicher Weise, d. h. so wie es an jedem einzelnen Orte gebräuchlich ist, bekannt zu machen, daß der Plan während 30 Tagen zu Jedermanns Einsicht bereit liegt. Bei der Redaktion dieses Artikels ist mir die Satzung 363 C. vorgeschwebt, welche vorschreibt, daß ein Verbot auf die an jedem Orte übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden müsse. Die Bekanntmachung wird durch Verlesen uud öffentlichen Anschlag, in der Schule oder wo es sonst üblich ist, stattfinden. Dagegen ist die Einrückung ins Amtsblatt hier nicht inbegriffen, weil eine solche Bestimmung doch nicht wohl auf die Gemeinde ausgedehnt werden kann.

v. Känel, Fürsprecher. In Uebereinstimmung mit dem Antrage, den ich die Ehre hatte zu § 4 zu stellen, und der angenommen worden ist, bin ich im Falle, auch hier eine kleine Abänderung zu beantragen. In Fällen, da die Expropriation bloß einen Einzelnen oder doch nur wenige Personen betrifft, ist die öffentliche Bekanntmachung gewiß nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Planauflage den Betreffenden einfach angezeigt wird. Ich möchte deßhalb auch hier beantragen, die Worte „in üblicher Weise öffentlich" zu ersetzen durch „den Betheiligten in geeigneter Weise." Erstreckt sich ein solches Unternehmen auf eine Menge Betheiligte, die man vielleicht nicht alle voraussehen kann, so ist auch nach Annahme meines Antrages die Möglichkeit da, die Auflegung des Planes öffentlich bekannt zu machen.

Karrer. Der Paragraph des Entwurfes lautet wörtlich gleich, wie der § 11 des eidg. Expropriationsgesetzes. Indessen darf man nicht vergessen, daß das eidg. Gesetz zwei Verfahren, ein ordentliches und ein außerordentliches, kennt. Bei letzterem ist der Fall vorgesehen, den Herr v. Känel im Auge hat, die Kommission hat aber geglaubt, den betreffenden Paragraphen des Bundesgesetzes, der im außerordentlichen Verfahren die Anzeige an den Betheiligten vorschreibt, in den Entwurf nicht aufnehmen zu sollen. Es scheint mir allerdings auch ein Luxus, in der Kirche zu verlesen oder auszutrommeln, daß ein Plan öffentlich aufgelegt sei, wenn die Sache nur eine einzelne Person betrifft. Es würde dieß oft ganz unbegründete Einsprachen von dritten Personen veranlassen, die nicht entstanden wären, wenn diese öffentliche Bekanntmachung nicht stattgefunden hätte. Ich glaube deßhalb, der Antrag des Herrn v. Känel könne erheblich erklärt und der Kommission zur nähern Prüfung zugewiesen werden.

Herr Berichterstarter der Kommission. Ich dagegen möchte bei dem Artikel bleiben, wie er vorliegt. Sehr oft ist nicht bloß der Eigenthümer eines Grundstückes, sondern auch dritte Personen, Servitutberechtigte, Miether, Pächter ꝛc. bei der Expropriation betheiligt. Gerade aus dem Grunde ist die öffentliche Bekanntmachung, welche auch das Bundesgesetz vorschreibt, nothwendig, damit jeder irgendwie Betheiligte Gelegenheit findet, eine Eingabe zu machen. Große Kosten verursacht es doch wahrhaftig nicht, wenn eine Gemeinde bei einer Expropriation die Planauflage öffentlich, sei es durch Anschlag oder Verlesen, bekannt machen muß.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfs Mehrheit.

---

§ 19.

Innerhalb dieser gleichen Frist haben:

1) Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe, zu Handen des Regierungsrathes, geltend zu machen;

2) Alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Grundpfandrechten keine Anwendung.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph stimmt mit dem Bundesgesetze überein. Eine kleine Abweichung von demselben werde ich bei § 20 anführen.

v. Känel, Fürsprecher. Ich möchte hier eine Anfrage an die Kommission stellen. Es ist hier vorgesehen, daß alle Forderungen, die man in Betreff des Abtretungsobjektes zu stellen im Falle ist, innert einer Frist von 30 Tagen geltend gemacht werden sollen. Diese Vorschrift steht auch im Bundesgesetze, und sie ist im Allgemeinen ganz richtig. Es können aber bei einer Expropriation Inkonvenienzen eintreten, die man unmöglich voraussehen konnte. Solche Inkonvenienzen berücksichtigt das Bundesgesetz nicht, wohl aber die bundesgerichtliche Praxis, indem bereits mehrere Entscheide vorliegen, die sagen, daß wenn in Folge des Unternehmens Inkonvenienzen eintreten, die man nicht voraussehen konnte, sie auch nach erfolgter Expropriation geltend gemacht werden können. Es kann z. B. ein Wasserabfluß gehemmt werden, was man vorher nicht erwartet hatte. Für solche Fälle möchte ich ausdrücklich Vorsorge treffen, indem bei diesem oder bei einem andern Paragraphen eine Bestimmung aufgenommen würde in dem Sinne, daß für solche Nachtheile, die nicht leicht vorauszusehen waren, aber in Folge des Unternehmens eingetreten sind, nach erfolgter Expropriation eine Entschädigung geleistet werden muß. Es wird z. B. ein Theil eines Grundstückes zu irgend einem Zwecke expropriirt. Man hat geglaubt, die Vorrichtungen seien so getroffen, daß für den Rest des Grundstückes keinerlei Nachtheil entstehen kann. Nach Ausführung der Bauten zeigt sich aber, daß der Wasserablauf gehemmt wird, und im Laufe von 2–3 Jahren wird der dem Expropriaten verbliebene Theil des Grundstückes vollständig versumpft. Nach dem Worlaut des Gesetzes könnte man nun sagen, der Eigenthümer hätte seine Forderung zur rechten Zeit anmelden sollen. Dieß wäre offenbar ungerecht, und ich wünschte deßhalb, daß die Kommission beauftragt würde, eine Bestimmung aufzunehmen, welche diese Verhältnisse berücksichtigt.

Karrer. Bereits im Eingange habe ich bemerkt, daß sich der vorliegende Entwurf möglichst an das eidg. Gesetz anschließt und da, wo es thunlich ist, dessen Paragraphen fast wörtlich aufgenommen hat. Zu diesen Paragraphen gehört der in Behandlung liegende § 19, der wörtlich übereinstimmt mit dem § 12 des Bundesgesetzes; bloß in Betreff der Behörden, welche die Sache zu entscheiden haben, ist eine Veränderung eingetreten. Schon dieß scheint mir ein Grund, den Artikel unverändert zu lassen. Indessen halte ich es auch für erlaubt zu untersuchen, ob die Bestimmung des eidg. Gesetzes zweckmäßig ist oder nicht. Da finde ich, daß wenn je eine Bestimmung zweckmäßig ist, es diejenige des § 12 des Bundesgesetzes ist. Wollte man den von Herrn v. Känel aufgestellten Grundsatz annehmen, so könnte jedes Expropriationsurtheil angegriffen und geltend gemacht werden, daß dieser oder jener Umstand nicht berücksichtigt worden sei. Ja man könnte nicht nur sagen, die und die Inkonvenienzen seien nicht in Berechnung gezogen worden, sondern der Betreffende könnte selbst geltend machen, daß Inkonvenienzen, denen man wirklich Rechnung getragen hatte, nicht genügend berücksichtigt worden seien. Er könnte z. B. nachträglich sagen, der in Folge des Unternehmens entstandene Umweg sei ihm viel beschwerlicher, als er sich früher vorgestellt habe. Oder wenn für eine Versumpfung eine Entschädigung gesprochen worden ist, so könnte der Eigenthümer später geltend machen, die Versumpfung sei viel ärger, als man vorausgesehen. Jeder, der expropriirt worden ist, weiß wohl, daß man in einem solchen Falle fast Tag und Nacht darüber nachdenkt, was für Inkonvenienzen aus der Expropriation entstehen können, während der Unternehmer zu seinem eigenen Nachtheil die Sache nur mehr oder weniger oberflächlich betreiben kann. Meines Erinnerns ist der Fall noch gar nie vorgekommen, daß Forderungen für erst später zum Vorschein gekommene Inkonvenienzen gestellt worden sind. Wird eine Bestimmung im Sinne des Antrages des Herrn v. Känel aufgenommen, so werden wir beständig ein Dutzend Expropriationsprozesse haben. Ich glaube deßhalb, der Artikel solle angenommen werden, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel Minderheit.

---

§ 20.

Nach Ablauf der in § 19 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 20 geht nicht so weit, wie das Bundesgesetz; er bezieht sich nur auf die Opposition gegen die Abtretungspflicht, die fernere Bestimmung des eidg. Gesetzes ist aber nicht aufgenommen, wonach, wenn ein Individuum die Eingabe nicht innert 30 Tagen gemacht hat, die bezüglichen Rechte an den Eigenthümer übergehen, und es dem Expropriaten überlassen wird, binnen 6 Monaten eine Entschädigungsforderung geltend zu machen. In diesem Falle ist der betreffende Inhaber der Rechte an den Entscheid der Schatzungskommission gebunden und hat kein Recht, dagegen zu rekurriren. Hat er innerhalb der 6 Monate keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so kann er dieß auch später nicht mehr thun. In dieser Bestimmung des Bundesgesetzes erblickt die Kommission eine Beschränkung des Eigenthümers, die nicht absolut nothwendig und auch nicht vollständig gerechtfertigt ist. Sie hat deßhalb von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung abstrahirt und bloß bezüglich der Einsprachen gegen die Abtretungspflicht eine solche Beschränkung aufgenommen, in § 31 aber ausdrücklich erklärt, daß nicht nur Diejenigen, welche ihre Forderungen angemeldet, sondern überhaupt Alle, die Rechte abzutreten haben, zur Vornahme der Schatzung eingeladen werden sollen.

Ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 21.

Ueber die Begründtheit solcher Einsprachen entscheidet der Regierungsrath.

§ 22.

Erfordert die Prüfung dieser Einsprachen eine weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrath dieselbe vor Ausfällung seines Entscheides und unter Mitwirkung der Parteien vorzunehmen.

Die §§ 21 und 22 werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 23.

Dem Unternehmer und jedem Betheiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir glaubten verlangen zu sollen, daß jedem Betheiligten, der eine Einsprache erhoben hat, eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden soll. Nach der gegenwärtigen Praxis in Administrativsachen wird nämlich der Entscheid dem Regierungsstatthalter übermittelt. Dieser schickt ein Planton zu dem Betreffenden, der den Entscheid zu lesen und eine Bescheinigung auszustellen hat, daß er ihn gelesen. Diesen Umweg durch Regierungsstatthalter und Planton wollten wir nicht, sondern wir glaubten, es solle Jedem, der eine Eingabe an den Regierungsrath gemacht hat, nicht bloß Gelegenheit gegeben werden, dessen Entscheid zu lesen, sondern es soll ihm eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 24.

Die nämlichen in § 17 u. ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsräthlich festgestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll.

Unverändert genehmigt.

---

§ 25.

Werden durch die Expropriation außer dem Eigenthümer noch Andere betroffen, wie z. B. Miether, Pächter, Nutznießer, Servitutberechtigte u. s. w., so hat er denselben von der Expropriation und der Eingabsfrist unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie ihre Rechte geltend machen können. Auf Inhaber von Pfandrechten findet die Bestimmung keine Anwendung.

Karrer beantragt die Ersetzung des Wortes „er" in der dritten Zeile durch „ersterer".

Der § 25 wird mit dieser Modifikation ohne Widerspruch genehmigt.

---

§ 26.

Wird eine gütliche Verständigung über die Entschädigung nicht erzielt, so ist dieselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel festzustellen.

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 27.

Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Obergerichte anzubringen und kann hinsichtlich sämmtlicher vorzunehmender Expropriationen, welche durch das Unternehmen nothwendig werden, in einer einzigen Eingabe geschehen. Dieselbe muß unter getrennten Nummern enthalten:

1) Die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kataster existirt, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstückes;
2) bei jedem Grundstück den Namen des Eigenthümers.

Hodler, Oberrichter. Ich bin so frei, mein Votum auf die §§ 28 und 38 auszudehnen, die mit dem § 27 einigermaßen in Verbindung stehen. Der vorliegende Entwurf geht von einem doppelten Urtheil, von einem Urtheil erster und von einem solchen zweiter Instanz aus. Ich glaube, dieß könnte beim Expropriationsverfahren vermieden werden. Schon jetzt haben wir im Civilprozeß die Bestimmung, daß die Parteien mit Uebergehung des Amtsgerichtes einen Civilprozeß gerade vor den Appellations- und Kassationshof ziehen können. Wenn es je der Fall ist, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, so ist es beim Expropriationsverfahren. Da ist nämlich das Gericht in jeder Instanz an das Gutachten von Sachverständigen gebunden; diese sind das Auge, durch welches das Gericht sieht. Wird nach dem Projekte der Instanzenzug angenommen, so werden zweimal Sachverständige ernennt, und zwar ist es im Grunde die nämliche Behörde, welche diese Ernennung vornimmt. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die zweiten Sachverständigen eine richtigere Schatzung feststellen werden, als die ersten. Der Entwurf stellt nun folgendes System auf. Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung wird beim Obergerichte eingereicht, das hierauf eine Schatzungskommission bezeichnet. Nachdem diese ihr Gutachten abgegeben, fällt der Gerichtspräsident das Urtheil in erster Instanz. Gegen dasselbe kann appellirt werden, in welchem Falle der Appellations- und Kassationshof befugt ist, neue Experten zu ernennen. Welches Schatzungsbefinden das richtigere ist, weiß man nicht; denn man hat keinen Anhaltspunkt, dieß zu beurtheilen. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß das Obergericht gar nicht eine von dem Appellations- und Kassationshof wesentlich verschiedene Behörde ist. Ich will den Herren, die vielleicht mit dem Gerichtsorganismus nicht ganz vertraut sind, in Erinnerung bringen, daß unser oberster Gerichtshof aus drei Abtheilungen besteht: der Appellations- und Kassationshof zählt 9, die Anklage- und Polizeikammer 3, und die Kriminalkammer ebenfalls 3 Mitglieder. Alle diese drei Kammern bilden zusammen das Obergericht. In Civilrechtssachen hat nach unserm Organisationsgesetze das Obergericht durchaus keine Kompetenz; überhaupt beschränken sich die Fragen, in welchen das Obergericht in seiner Gesammtheit urtheilt, auf ein Minimum. Wie geht es aber im Oberichte selbst? Die Kriminalkammer nimmt selten an dessen Sitzungen Theil; denn wenn sie sich in Thun, Burgdorf, Biel oder Delsberg befindet, kann sie nicht wohl den Obergerichtsverhandlungen, die sehr oft ganz untergeordneter Natur sind, beiwohnen. Zur gültigen Verhandlung sind denn auch nur 9 Mitglieder erforderlich. Wenn also die andern Kammern nicht Theil nehmen können, namentlich wenn etwas pressirt, z. B. ein außerordentlicher Bezirksprokurator bestellt werden muß, so ist es im Grunde der Appellations- und Kassationshof, der als Obergericht Beschlüsse faßt. Aehnlich verhält es sich mit den Referaten. Wie geht es, wenn eine Schatzungskommission zu ernennen ist? Es wird ein Referent bezeichnet, der schon faktisch in bedeutender Mehrheit bei dem ganzen Obergerichte steht. Dasselbe spaltet sich nicht so in eine Minderheit und in eine Mehrheit, daß der Appellations- und Kassationshof den andern Abtheilungen gegenüberstände. Wenn also das Obergericht Experten zu ernennen hat, so macht der von ihm bestellte Referent einen Vorschlag, und zwar schlägt er im Allgemeinen Männer vor, welche die nöthige Sachkenntniß haben und das Zutrauen des Gerichtshofes genießen, so daß

in den seltensten Fällen von dem Vorschlage abgegangen wird. Mit Rücksicht auf das Angeführte scheint es mir eine durchaus nicht gerechtfertigte Förmlichkeit, das Obergericht mit der Ernennung der Experten zu behelligen, daß dasselbe im Grunde fast die gleiche Behörde ist, wie der Appellations- und Kassationshof. Ich komme nun zurück und frage: Warum will man zweierlei Sachverständige, wenn sie sozusagen von der nämlichen Behörde ernennt werden? Etwas Anderes ist es beim eidgenössischen Instanzenzug. Auch das eidgenössische Verfahren hat eine Schatzungskommission und eine Appellation. Die Schatzungskommission ist dem Wesen nach das erstinstanzliche Gericht. Die eidgenössischen Gerichte sind aber nicht so an das Resultat, an das faktische Urtheil und die arithmetische Berechnung der Schatzungen der Experten gebunden, sondern sie betrachten dieß nur als einen gewissen Fingerzeig und können z. B. die Schatzung höher oder tiefer stellen, als die Experten. Anders bei den bernischen Gerichten: diese sind an das Schatzungsbefinden gebunden. Ich glaube, dieß sei vollkommen recht; ich bin da ganz für das in unserm Civilprozeß aufgestellte System, wonach der Richter in solchen Schatzungsfragen ganz an den Befund der Experten gebunden ist und nicht sein freies Ermessen walten lassen darf. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, „es seien die §§ 27 bis 38 an die Kommission zurückzuweisen, um statt zwei Instanzen bloß Eine aufzustellen und dafür den Appellations- und Kassationshof zu bezeichnen." Ich glaube, dieser sei die unbefangenere Behörde, als vielleicht hie und da ein Gerichtspräsident, welcher der einen oder andern Partei etwas näher steht. Ich sehe, wie ich bereits angedeutet, nicht ein, daß zwei Expertisen und zwei Urtheile eine größere Sicherheit darbieten, als wenn der Appellations- und Kassationshof auf Grund des von den von ihm ernannten Experten abgegebenen Befindens das Urtheil fällt.

Hofer. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Hodler widersetzen; denn ich halte es für durchaus nothwendig, daß der Instanzenzug beibehalten wird. Es wird Niemand einwenden, daß ich vom Standpunkt der Advokaten rede und hier das Interesse meines Standes im Auge habe. Ich finde, bei so wichtigen Geschäften solle der Instanzenzug am allerwenigsten übergangen werden. Gerade das Beispiel, daß die Sachverständigen von einem einzigen Mitgliede vorgeschlagen und meist diesem Vorschlag gemäß gewählt werden, ist mir ein Beweis dafür. Ist anzunehmen, daß der betreffende Referent die Verhältnisse alle kennt? können nicht gerade hier viel eher Mißgriffe stattfinden, als beim Gerichtspräsidenten? Nach dem Antrage des Herrn Hodler wäre dann in solchen Fällen keine Remedur möglich. Macht aber der Gerichtspräsident bei der Ernennung der Experten einen Fehler, obschon er nach meinem Dafürhalten besser in der Lage ist, dieselben zu kennen, als das Obergericht, so ist im Instanzenzug das Mittel gegeben, den begangenen Fehler wieder auszugleichen. Ich möchte eher noch weiter gehen und die erstinstanzlichen Experten durch den Gerichtspräsidenten ernennen lassen. Ich denke, jeder Richter werde unparteiische Experten zu ernennen trachten, und sollte er dieß nicht thun und sich vielleicht durch die Intriguen des Unternehmers leiten lassen, so steht es dem Appellations- und Kassationshofe frei, eine zweite Expertise anzuordnen. Deßhalb möchte ich bei dem Instanzenzug bleiben und den Antrag stellen, daß die Einleitung des Verfahrens bei dem Gerichtspräsidenten, statt beim Obergerichte stattzufinden habe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß mich sowohl dem Antrage des Herrn Hodler, als demjenigen des Herrn Hofer widersetzen. Die Kommission verkannte die Schwierigkeit durchaus nicht, über diese Sache in's reine zu kommen. Nach der eidgenössischen Gesetzgebung werden in erster Instanz drei Experten ernannt, wovon der erste durch das Bundesgericht oder in dessen Abwesenheit durch den Bundesgerichtspräsidenten, der zweite durch den Bundesrath und der dritte durch die Regierung des betreffenden Kantons ernannt wird. Da haben wir drei Experten, von denen man annehmen kann, sie haben die nöthige Unbefangenheit. Zeigen Sie mir aber im Kanton Bern drei solche Behörden, durch deren Zusammenwirken eine ganz unbefangene Schatzungskommission aufgestellt werden könnte. Es ist also nicht möglich, das eidgenössische Verfahren für den Kanton Bern anzunehmen. Deßhalb haben wir nach einer Behörde gesucht, der wir die nöthige Unbefangenheit zutrauen können, und wir haben keine andere gefunden, als das Obergericht. Den erstinstanzlichen Richter wollten wir nicht, weil eine Expropriation mehrere Amtsbezirke betreffen kann, z. B. bei Straßenbauten. In diesem Falle müßten für jeden Amtsbezirk Experten ernannt werden; das wollten wir nicht, sondern glaubten, es solle für das ganze Unternehmen nur Eine Behörde bestellt werden. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn die Wahl von einer Behörde ausgeht, deren Thätigkeit sich nicht auf einen einzigen Amtsbezirk beschränkt. Das ist der Grund, warum wir uns schließlich auf das Obergericht vereinigt haben. Man sagt nun, der Instanzenzug sollte fallen gelassen werden. Davor möchte ich ernstlich warnen. Wer irgendwie mit Expropriationen zu thun hatte, wird die Erfahrung gemacht haben, daß in den Experten nicht allemal die Summe menschlicher Weisheit enthalten ist, sondern daß sie auch Irrthümer begehen können, wie es der Appellations- und Kassationshof und das Obergericht in Gottes Namen auch können, so daß eine Remedur außerordentlich nothwendig ist. In Basel ist der Fall vorgekommen, daß bei der Expropriation eines dem Spital gehörenden Grundstückes durch die Centralbahn die erstinstanzlichen Sachverständigen eine enorme Entschädigung ausgesprochen haben. Man hat dagegen rekurrirt und war sehr froh, Sachverständige zu finden, welche die Entschädigung auf das richtige Maß herabsetzten. Auch in andern Fällen haben die erstinstanzlichen Experten die Verhältnisse nicht gehörig berücksichtigt, und nachdem dagegen rekurrirt worden, hat die obere Instanz die Entschädigung abgeändert, indem sie dieselbe erhöhte oder herabsetzte. Das also glaube ich behaupten zu dürfen, daß wer je mit Experten zu thun hatte, nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß der Instanzenzug überflüssig sei. Im Fernern bin ich auch nicht damit einverstanden, daß das Gericht einfach an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sein soll. Hätte man das beabsichtigt, so hätte man das Gericht ganz aus dem Spiele gelassen, allein wir haben gefunden, daß das Gericht das Urtheil aussprechen soll und nicht die Sachverständigen. Man kann von einem Richter nicht verlangen, daß er seiner Intelligenz zumuthe, sie solle sich schlafen legen, und daß er offenbaren Irrthümern der Experten gegenüber seine Intelligenz verschließe. Nein, auch gegenüber dem Befunde der Sachverständigen soll der Richter seine eigene Intelligenz zu Rathe ziehen. Die Klagen über die Sachverständigen sind nicht bloß hier, nicht bloß in der jetzigen Zeit, sondern auch an andern Orten und schon vor vielen Jahrhunderten grell gewesen. Im römischen Recht ist eine eigene Novelle, Nummer 64, welche eigentliche Skandale in Betreff des Benehmens der Experten aufdeckt, wo der Ausdruck gebraucht wird, es sei eine indignatio (Entrüstung) gegen dieses Benehmen entstanden. In Baiern kamen Fälle vor, wo die Experten unvernünftige Schatzungen machten. So haben sie in einem Falle, wo der Expropriat selbst nicht mehr als 85,000 Gulden verlangte, die Entschädigung auf 139,000 Gulden bestimmt, obschon, wie durch eine Menge Auszüge aus den Grundbüchern nachgewiesen wurde, die Preise weit unter dieser Summe standen. Das oberinstanzliche Gericht ist von 139,000 auf 69,000 Gulden herabgegangen, und auch diese Summe war noch hoch genug. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß man den Richter an das Gutachten der Sachver-

ständigen nicht absolut binden soll, sondern das Gericht soll, wie dieß auch bei dem eidgenössischen Verfahren der Fall ist, seine Selbstständigkeit bewahren, das Gutachten prüfen und, gestützt auf dasselbe und in Verbindung mit seiner eigenen Intelligenz, das Urtheil ausfällen. Auch den Instanzenzug sollen wir nicht preisgeben, wie Herr Hodler beantragt; denn derselbe ist eine absolute Nothwendigkeit und bildet eine Garantie nicht nur gegenüber dem Expropriaten, sondern auch gegenüber dem Exproprianten.

Brunner (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir auch, einen Antrag zu stellen. Es handelt sich vorerst um die prinzipielle Frage, ob Sie an dem Instanzenzug festhalten wollen oder nicht. Sollten Sie für denselben entscheiden (und ich glaube denn doch, es sei vorzuziehen, zwei Instanzen aufzustellen, damit unter Umständen — nicht absolut — je nach dem Ermessen der obern Instanz auch ein zweites Expertenbefinden eingeholt werden kann), so sollte nach meinem Dafürhalten in den §§ 27 und 28 jedenfalls nicht das Obergericht als diejenige Behörde bezeichnet werden, bei welcher man den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung einzureichen, und welche die Schatzungskommission zu ernennen hat. Die Kommission schlägt Ihnen folgendes System vor. Das Obergericht soll auf den Antrag des Unternehmers eine Schatzungskommission ernennen, welche durch das Organ des Gerichtspräsidenten das Urtheil ausfällt; in Wirklichkeit aber fällt die Schatzungskommission dasselbe aus. Gegen diesen Entscheid kann appellirt werden, in welchem Falle der Appellations- und Cassationshof eine zweite Expertise anordnen und die erste aus dem Wege räumen kann. Es will mir scheinen, daß das allen Prinzipien der gerichtlichen Hierarchie vollständig widerspricht. Das Obergericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, es umfaßt nicht bloß den Appellations- und Cassationshof, sondern auch die Anklage- und Polizei-, sowie die Criminalkammer. Es ist also der höchste Gerichtshof des Kantons Bern. Nach dem Antrage der Kommission würden Sie nun durch die oberste Gerichtsbehörde des Kantons eine Schatzungskommission ernennen lassen, die das Urtheil ausfällt, und nachher würden Sie dem Betreffenden das Recht geben, zu appelliren an wen? an einen Theil des obersten Gerichtshofes! Dieser Theil könnte nun durch seine Experten Alles über den Haufen werfen, was durch die Experten des höchsten Gerichtshofes festgestellt worden war, m. a. W. der Appellations- und Cassationshof würde über das Obergericht gestellt! Man hat Ihnen auch auseinandergesetzt, daß das Obergericht an sich eine ziemlich unbehülfliche Behörde ist. Es besteht aus 3 Kammern, von denen die eine fortwährend auf Reisen sich befindet, so daß es jedenfalls mit Schwierigkeiten verbunden ist, das Obergericht vollzählig zu versammeln. Im vorliegenden Entwurf wird daher dem Obergerichte eine Stellung angewiesen, die ganz gewiß nicht für dasselbe paßt, abgesehen davon, daß dieselbe, was für mich ein entscheidender Gesichtspunkt ist, in vollständigem Widerspruch mit allen Grundsätzen der gerichtlichen Hierarchie steht. Herr Hofer beantragt nun, das Verfahren solle bei dem Gerichtspräsidenten eingeleitet werden, indem er von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß, wenn man den Instanzenzug will, man bei der bereits vorhandenen ersten Instanz, beim Gerichtspräsidenten, beginnen soll, da wir keinen Grund haben, zu glauben, daß der betreffende Gerichtspräsident parteiisch handeln und bei der Wahl der Experten nicht diejenige Unbefangenheit an den Tag legen werde, die man von ihm erwarten darf. Ich gebe das letztere unbedingt zu; ich gehe durchaus nicht von der Ansicht aus, daß der Gerichtspräsident irgendwie Parteilichkeit üben werde, allein ich mache auf einen andern Punkt aufmerksam: Die Schatzungskommission wird unter Umständen nicht bloß für Einen, sondern vielleicht für mehrere Amtsbezirke ernannt werden; besonders wird dieser Fall bei Straßenbauten eintreten können. Da müßte also bei jedem Gerichtspräsidenten ein besonderes Gesuch eingegeben werden, und jeder hätte eine Schatzungskommission zu ernennen, so daß unter Umständen mehrere Schatzungskommissionen für das nämliche Unternehmen aufgestellt würden, was gewiß nicht zweckmäßig wäre. Die Schatzungskommission soll daher durch eine Behörde ernannt werden, die über dem Gerichtspräsidenten steht, und zwar scheint mir hier die naturgemäßeste Behörde der Präsident des Appellations- und Cassationshofes. Dieser ist ein hochgestellter Beamter, zu dem gewiß Jedermann Zutrauen hat, sonst hätte ihn der Große Rath nicht an diese hohe Stelle gesetzt. Von diesem Beamten kann man annehmen, daß er eine Schatzungskommission für mehrere Amtsbezirke auch richtig wird ernennen können; kennt er die Personen nicht, so kann er sich erkundigen. Ihm, glaube ich daher, dürfen wir die Bezeichnung der ersten Experten anvertrauen. Wird dann gegen den Entscheid dieser Schatzungskommission rekurrirt, so hat es gar nichts Stoßendes, wenn der Appellations- und Cassationshof eine neue Expertise anordnet, welche unter Umständen die vom Präsidenten angeordnete Expertise wieder beseitigen kann. Dieß ist vollständig im Einklang mit der gerichtlichen Hierarchie. Gestützt auf diese Erwägungen schlage ich vor, es sei das Wort „Obergericht" zu ersetzen durch „Präsidenten des Appellations- und Cassationshofes". Wird dieser Antrag angenommen, so kann man, wenn das oberinstanzliche Urtheil anders ausfällt, als das erstinstanzliche, nicht sagen, eine untergeordnete Behörde habe den Entscheid beseitigt, der von der übergeordneten Behörde angeordnet und provozirt worden ist. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Hodler, Oberrichter. Ich bin so frei, noch ein paar Bemerkungen zu machen, nämlich über die Verbindlichkeit des Befindens der Sachverständigen. Herr König hat Ihnen eine Novelle aus dem römischen Recht zitirt und gesagt, was für ein Unsinn es sei, wenn das Befinden der Sachverständigen für das Gericht Regel machen soll. Wenn dieser Unsinn wirklich vorhanden ist, so betrifft er gewiß nicht die bernischen Gerichte. Ich habe bereits gesagt, die eidgenössischen Sachverständigen haben eine ganz andere Bedeutung als die kantonalen. Die Satz. 194 C. P. schreibt vor: „Die durch den Augenschein oder durch das Befinden von Sachverständigen ermittelten Thatsachen und faktischen Urtheile sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. Trennen sich die Sachverständigen in ihren Ansichten, so entscheidet, wenn es sich nicht um Schatzungen handelt, die Ansicht der Mehrheit; kömmt keine Mehrheit heraus, so wird die streitige Frage andern Sachverständigen vorgelegt. Bei Schatzungen werden die verschiedenen Schatzungsbeträge in dem Befinden angemerkt, und das Gericht soll die Durchschnittssumme als die richtige annehmen." Wenn also zwei Mitglieder der Schatzungskommission einen Schaden auf Fr. 8000, das dritte, das ihn absolut weit hinaufschieben will, auf Fr. 17,000 schätzt, so muß das Gericht das arithmetische Mittel nehmen. Ich kann eine einzige Möglichkeit zugeben, wo das Gericht nicht an das Befinden der Sachverständigen gebunden ist: den Fall nämlich, wo Letztere Faktoren in ihr Gutachten hineinziehen, die gar nicht in dasselbe gehören. Ueber die in Frage kommenden Faktoren ist dem Gerichte keine Grenze gesetzt. Dieser Fall wird aber kaum vorkommen, da die Sachverständigen durch die Anwälte schon auf den richtigen Boden werden hingewiesen werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat darauf hingewiesen, daß die Sachverständigen oft Fehler begehen. Ich gebe dieß zu, wo haben Sie aber eine Garantie, daß nicht auch in der letzten Instanz Mißgriffe geschehen können? Ich bemerke noch, daß wenn man dem Gerichte einen gewissen Spielraum lassen und es nicht an das Befinden der Sachverständigen binden will, dieß ausdrücklich gesagt werden muß, sonst wird das Gericht nach

wie vor genöthigt sein, dem Civilprozeß gemäß sein Urtheil nach dem Expertengutachten zu richten, und das oberinstanzliche Gericht muß als Grundlage des Urtheils auch das oberinstanzliche Gutachten annehmen, durch welches das erstinstanzliche Befinden ganz über den Haufen geworfen wird.

Karlen, Regierungsrath. Ich bin so frei, einen neuen Antrag zu stellen. Ich bin auch der Ansicht, das Gutachten der Experten soll für das betreffende Gericht maßgebend sein, dann soll letzteres aber auch bei der Ernennung der Experten mitsprechen dürfen. Ich bin für den bisherigen Geschäftsgang, für den Instanzenzug und zwar namentlich aus folgendem Grunde. Die erste Instanz, das Amtsgericht, urtheilt jedenfalls wohlfeiler, als die obere Instanz, und die Parteien können sich hie und da mit dem erstinstanzlichen Urtheil befriedigen. Ich stelle nun den Antrag, das ganze Amtsgericht solle die ersten Experten ernennen, und wenn die Sache vor die obere Instanz gelangt, so soll die zweite Expertise durch den Appellations- und Cassationshof angeordnet und die Sachverständigen von ihm bezeichnet werden. Dann sind die Richter, die über einen Fall zu urtheilen haben, bereits bei der Ernennung der Experten thätig und sollen dahin wirken, daß sie Männer wählen, die in der Sache ein maßgebendes Gutachten der Behörde unterbreiten können.

Karrer. Der Antrag des Herrn Karlen veranlaßt mich, über diesen Gegenstand auch das Wort zu ergreifen. Herr Karlen scheint nicht recht mit dem gegenwärtigen Prozeßgang vertraut zu sein, indem das Amtsgericht in gar keinem Fall Experten ernennt, sondern der Gerichtspräsident. Der Antrag des Herrn Karlen stützt sich also bezüglich des bisherigen Verfahrens auf irrige Thatsachen, derselbe ist aber auch an sich nicht zweckmäßig, da er eine Complikation des bisherigen Verfahrens zur Folge haben würde. In der Kommission ist es ganz gleich gegangen, wie hier im Großen Rathe: man hat gefühlt, daß das ganze Verfahren einen schwachen Punkt hat, den man auf irgend eine Weise zu beseitigen suchte. Man war vorerst einig, daß, wenn man überhaupt einen Instanzenzug wolle, die Möglichkeit gegeben sein müsse, eine doppelte Expertise anzuordnen. Da mußte sodann die Frage entstehen, wer die Sachverständigen ernennen solle. Hätte man die Sicherheit, daß ein Unternehmen jeweilen bloß Einen Amtsbezirk betreffen würde, so wäre man von selbst auf den Antrag gekommen, daß der Gerichtspräsident die Experten zu ernennen habe. Da aber ein Unternehmen sich oft über mehrere Amtsbezirke ausdehnt, so würde bei der Wahl der Experten durch die Gerichtspräsidenten ein weitläufiges Verfahren entstehen, das der verschiedenartigen Schatzungen durch die verschiedenen Schatzungskommissionen wegen Inkonvenienzen herbeiführen würde. Im einen Amtsbezirke würde eine Sache so, im andern anders angesehen, was den außerordentlichen Nachtheil zur Folge haben würde, daß das Urtheil der Menge Zweifel in die Gerechtigkeit der Schatzung setzen würde. Denn die Gerechtigkeit besteht in der Meinung des Volkes nicht immer darin, daß wirklich recht gesprochen wird, sondern unter Gerechtigkeit versteht es gar oft Gleichheit in der Behandlung. Ich möchte Ihnen aber auch noch einen andern Umstand zu würdigen geben, obschon ich durchaus Niemanden zu nahe treten will. Wer wird in den meisten Fällen, wo es sich um größere Unternehmen handelt, das Expropriationsrecht verlangen? Nicht einzelne Partikularen, sondern Gemeinden und der Staat. Sie kennen Alle die Disposition, die nun einmal da ist, daß wenn der Staat expropriirt, man ihm möglichst viel auf den Hals zu legen sucht. Da bin ich nun nicht sicher, daß der betreffende Gerichtspräsident einer solchen Meinung vollständig widerstehen könnte. Es ist daher wohl möglich, daß wenn er die Experten aus dem Amtsbezirk oder sogar aus der Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, ernennt, das Urtheil nicht ein ganz unbefangenes ist. Deßhalb haben wir im eidgenössischen Expropriationsgesetze auch die Bestimmung, daß nur ein Experte von der Kantonsregierung, die beiden andern aber vom Bundesrathe und vom Bundesgerichte oder dessen Präsidenten bezeichnet werden sollen, und zwar werden die beiden Letztern selten aus dem betreffenden Kanton ernennt. Wenn wir nun aber die Wahl der Sachverständigen nicht dem Gerichtspräsidenten übertragen wollen, so entsteht die Frage, was für eine Behörde hiefür bezeichnet werden soll. Da stehen wir wirklich am Berge. Was Herr Brunner in Betreff der gerichtlichen Hierarchie sagte, ist ganz richtig. Die Vereinigung der drei Abtheilungen des Obergerichtes, des Appellations- und Cassationshofes, der Anklage- und Polizeikammer und der Kriminalkammer, bildet das Obergericht, und man nimmt an, daß die Vereinigung dieser drei Behörden über einer einzelnen Abtheilung steht. Ich gebe daher zu, daß es einigermaßen stoßend ist, wenn die vom Appellations- und Cassationshofe angeordnete Expertise das Urtheil derjenigen des Obergerichtes umstürzen kann. Herr Brunner schlägt vor, die Wahl der ersten Experten solle dem Präsidenten des Appellations- und Cassationshofes übertragen werden. Ich könnte diesem Antrage unter Umständen beipflichten, indessen möchte ich mich heute nicht bestimmt darüber aussprechen, sondern wünsche, daß der Antrag an die Kommission zurückgewiesen werde. — Bezüglich des Befindens der Sachverständigen ist in § 34 vorgeschrieben, daß dasselbe für den erstinstanzlichen Richter mehr oder weniger bindend sei, indem es heißt: „Der Gerichtspräsident . . schreitet sodann zur Ausfällung des Urtheils, welche auf Grundlage des Gutachtens der Schätzungskommission zu erfolgen hat." Für die obere Instanz wird eine solche Bestimmung nicht beantragt, indem der § 38 einfach sagt: „Der Appellations- und Cassationshof kann von Amteswegen oder auf Antrag einer Partei einen Augenschein oder einen neuen Expertenbefund anordnen." Wenn also das erstinstanzliche Befinden alle Verhältnisse erschöpfend behandelt und den Umständen entspricht, so ist es nicht nothwendig, ein neues Expertengutachten ausarbeiten zu lassen. Geschieht es indessen, so ist der Appellations- und Cassationshof nicht daran gebunden, sondern er hat die Wahl zwischen dem erstinstanzlichen und dem oberinstanzlichen Befinden, oder er kann auch einen Mittelweg einschlagen. Was den Instanzenzug betrifft, so sind wirklich Fälle vorgekommen, wo er sowohl für den Expropriaten als für den Unternehmer außerordentlich gewirkt hat; indessen sind dieß immerhin Ausnahmsfälle, und wenn man ein kurzes Verfahren will, so könnte vielleicht der Antrag des Herrn Hodler genügen. Sie mögen in dieser Beziehung entscheiden, vor der Hand spreche ich mich bloß für die Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Brunner aus.

Hofer. Ich muß noch einmal für die Gerichtspräsidenten in die Schranken treten. Man hat eingewendet, es könnten Inkonvenienzen entstehen, wenn ein Unternehmen über mehrere Amtsbezirke sich ausdehne. Solche Fälle können allerdings eintreten, in der Regel aber wird die Expropriation sich auf einen einzigen Amtsbezirk beschränken. Wäre es übrigens ein großer Uebelstand, wenn bei einem so großen Unternehmen jeder Amtsbezirk besondere Schätzer hätte? Ich glaube es nicht; denn angenommen auch, es treten Ungleichmäßigkeiten in der Schatzung ein, so haben wir immer ein Mittel der Redemur in dem Instanzenzug, wo es dann dem Appellations- und Kassationshofe freisteht, eine einheitliche Schatzung anzuordnen. Herr Hodler hat gesagt, die Gerichte seien nach der bestehenden Gesetzgebung an das Gutachten der Experten gebunden. In dieser Beziehung ist wirklich ein Uebelstand vorhanden; denn die Schätzer können auch Irrthümer begehen. Deßhalb glaube ich, es sei der Fall, eine besondere Bestimmung aufzunehmen, daß die Gerichte an das Befinden nicht gebunden seien, sondern dasselbe nach eigenem

Ermessen würdigen können. Man wird fragen: warum diese Ausnahme von der gewöhnlichen Bestimmung des Civilprozesses? Diejenigen, welche praktizirt, haben gewiß gefunden, daß es gut wäre, wenn diese Bestimmung nicht eine allgemeine, sondern eine ausnahmsweise wäre, und wenn man hierüber einverstanden ist, so sehe ich nicht ein, warum man im besondern Falle keine Ausnahme machen will. Ich bin zwar gegenwärtig nicht im Falle, einen daherigen Antrag zu stellen, indessen wollte ich darauf aufmerksam machen, daß man diesem Uebelstand bei einem spätern Paragraphen abhelfen kann.

Vogel. Ich finde, die ganze Versammlung habe nur große Straßenbauten u. dgl. im Auge, es können aber eine ganze Menge kleinere Unternehmungen, wie Schulhausbauten, Erstellung von Gottesäckern, kleinere Straßen ꝛc., unter das vorliegende Gesetz fallen. Für solche Fälle scheint es mir, gehen die §§ 27 und 28 zu weit, und man könne die Ernennung der Schatzungskommission ganz gut dem Gerichtspräsidenten überlassen. Erstreckt sich das Unternehmen aber über mehrere Amtsbezirke, so wäre es allerdings ein Uebelstand, wenn für jeden Amtsbezirk eine besondere Schatzungskommission bestellt würde, indem da z. B. ein Theil eines Ackers, durch welchen die Grenze zweier Amtsbezirke geht, anders geschätzt werden könnte, als der übrige Theil. Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, wenn in Fällen, wo ein Unternehmen sich über mehrere Amtsbezirke ausdehnt, die Wahl der Experten dem Obergerichtspräsidenten übertragen würde, und stelle deßhalb den Antrag, es seien in § 27 die Worte „bei dem Obergerichte" zu ersetzen durch: „in der Regel bei dem Amtsgerichtspräsidenten, wenn aber das Unternehmen über mehrere Amtsbezirke sich erstrecken sollte, bei dem Obergerichtspräsidenten."

Hofer läßt seinen Antrag fallen und schließt sich demjenigen des Herrn Vogel an.

Abstimmung.

Für die Rückweisung an die Kommission im Sinne des Antrages des Herrn Hodler	Minderheit.
Für den Antrag der Kommission	"
" " " des Herrn Karlen	"
" " " " " Vogel	Mehrheit.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 26. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Droz, Ducommun, Egger, Hektor; Etienne, Girard, Liechti im Rügsauschachen, Liechti in Worb, Seßler; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Blösch, Brechet, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Feune, Fleury in Courroux, Fleury in Laufen, Helg, Jenzer, Karlen, Koller, Küng, Landry, Monin in Mervelier, Möschler, Müller, Johann; Piquerez, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Riat, Rosselet, Rutsch, Salzmann, Schlegel, Schlup, Schneeberger in Langenthal, Stämpfli zu Uetligen, Struchen in Walperswyl, Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Expropriationsgesetzes.

(Siehe Seite 446 f. hievor.)

§ 28.

Das Obergericht bezeichnet hierauf eine aus drei Sachverständigen bestehende Schatzungskommission. Das erstgewählte Mitglied ist Obmann derselben.

§ 29.

Die Wahl wird den Sachverständigen amtlich mitgetheilt, und zugleich wird dem Obmann die Eingabe des Unternehmers zugestellt.

Die §§ 28 und 29 werden auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission an dieselbe zurückgewiesen, um mit dem abgeänderten § 27 in Einklang gebracht zu werden.

§ 30.

Die Sachverständigen sind durch den Richter ihres Wohnortes zu beeidigen.

Trachsel. Es scheint mir, die Bestimmung des § 30 gehe zu weit. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, daß

wenn diese Beeidigung stattfinden soll, größere Kosten entstehen, indem sich jeder Sachverständige zum Richter begeben muß. Außerdem ist es für einen rechtlichen Mann, der seine Pflicht ohnehin thun würde, eine höchst unangenehme Sache, einen Eid zu leisten. Es sind mir Beispiele bekannt, daß Männer, die nach allgemeiner Ansicht für die betreffende Expertise sehr gut paßten, erklärten, daß sie die Wahl nur in dem Falle annehmen, da ihnen der Eid erlassen werde. Ich glaube daher, es solle hier eine Abänderung vorgenommen werden. Ein rechtlicher Mann wird seine Pflicht thun auch ohne Eid, ist aber Rechtlichkeit nicht vorhanden, so wird ihn der Eid nicht hindern, seiner Pflicht entgegen zu handeln. Mein Hauptgrund ist aber folgender: Der Eid ist eine einigermaßen heilige Handlung, eine Anrufung Gottes, die man nicht öfter verlangen soll, als durchaus nothwendig ist. Sobald man bei jedem Anlaß die Ablegung eines Eides fordert, muß derselbe an Wichtigkeit verlieren, wodurch aber nicht bloß das Vermögen, sondern auch das Leben einzelner Staatsbürger gefährdet wird, indem in Kriminalsachen die Verurtheilung des Angeklagten von einem Eide abhängen kann. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, dem Paragraphen beizufügen: „wenn die Betheiligten dieß verlangen."

Karrer, Mitglied der Kommission. Ich begreife den Antrag des Herrn Trachsel, und ich könnte mich ganz gut grundsätzlich damit einverstanden erklären. Indessen ist nicht zu vergessen, daß die Annahme des Antrages des Herrn Trachsel ein weitläufigeres Verfahren zur Folge haben würde, indem eine vollständige Erscheinung mehr stattfinden müßte. Deßhalb schlägt die Kommission vor, daß die Sachverständigen von vornherein beeidigt werden sollen. Ich persönlich würde etwas Anderes vorziehen, nämlich daß gar keine Beeidigung stattfände, man hat aber gefunden, dieß widerstreite der bisherigen Uebung. Bei den eidgenössischen Schatzungen findet gar keine Beeidigung statt; man nimmt an, daß der Eid, den die Sachverständigen schwören würden, auf ihre Schatzung keinen Einfluß haben würde. Dabei hat man sich außerordentlich wohl befunden, und ich könnte es daher auch zugeben, daß hier von einer Beeidigung Umgang genommen würde. Eines von beiden aber soll geschehen: entweder soll die Beeidigung von vornherein stattfinden oder ganz davon abstrahirt werden. Ein Mittelding sollen wir nicht annehmen, wodurch noch eine Zwischenverhandlung nothwendig würde über die Frage, ob die eine oder andere Partei den Eid verlangt.

Gfeller in Wichtrach. An diese Bemerkung anschließend beantrage ich, man solle ganz von einer Beeidigung der Sachverständigen abstrahiren. Es wäre dieß eine Ersparniß im Kostenspunkt; auch glaube ich, voraussetzen zu dürfen, daß zu Sachverständigen Männer gewählt werden, zu denen man das Zutrauen haben kann, daß sie auch ohne Eid ihre Pflicht erfüllen. Ich trage deßhalb auf Streichung des Paragraphen an.

Herr Präsident. Ich glaube, durch eine einfache Streichung werde der Zweck, den Herr Gfeller im Auge hat, nicht erreicht; denn nach den allgemeinen Grundsätzen werden die Sachverständigen beeidigt. Er muß deßhalb eine Abänderung des Paragraphen vorschlagen in dem Sinne, daß die Sachverständigen nicht beeidigt werden sollen.

Dr. König, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Der § 30 wurde in der Kommission ziemlich lange diskutirt, und ich glaube, der Große Rath würde gut thun, denselben unverändert anzunehmen. Wenn man beschließt, die Sachverständigen sollen überhaupt nicht beeidigt werden, so steht dieß im Widerspruch mit unsern gegenwärtig geltenden Grundsätzen. Werden die Sachverständigen bloß auf Verlangen der Parteien beeidigt, so hat dieß den Uebelstand zur Folge, daß das Verlangen der Beeidigung den Charakter eines Mißtrauensvotums hätte. Wird dagegen von den Sachverständigen von vornherein der Eid verlangt, so stehen sie auf der gleichen Stufe, wie jeder Beamte in der Republik. Unter Ihnen ist sicher kein einziger, der nach seiner Wahl in den Großen Rath nicht in der Absicht hieher kommt, seine Pflicht zu thun; dessen ungeachtet wird hier der Eid von ihm verlangt. Auch jeder Beamte muß den Eid leisten. In England wird kein Zeuge abgehört, der nicht vorher den Eid geleistet hat, und auch an vielen andern Orten hat man nicht den Eid, wie hier, wonach Jemand seine gemachte Aussage beschwört, sondern einen Eid, der vor der Aussage abgelegt werden muß. Wir sollen von den Sachverständigen entweder den Eid verlangen oder sie davon entbinden, den Antrag aber kann ich nicht zugeben, daß die Sachverständigen auf Verlangen der Parteien beeidigt werden, da dieß, wie gesagt, den Charakter eines Mißtrauensvotums hätte.

Zeerleder. Die Stimmung, welcher Herr Trachsel mit seinem Antrage Ausdruck gegeben hat, ist im gegenwärtigen Augenblicke eine sehr verbreitete. In vielen Ländern ist davon die Rede, nach und nach mit dem Gebrauch des Eides in Civil- und in Staatssachen aufzuhören, oder denselben doch wenigstens so viel als möglich zu beschränken. Der Kanton Zürich hat den Eid im Civilprozeß bereits aufgehoben. Ich halte dieses Gefühl für ein sehr gerechtfertigtes. Vor wenigen Tagen hat hier ein Professor der Theologie der bernischen Universität, der nicht zu den streng orthodoxen gehört, gesagt, daß es sich mit einem wohl christlichen Volke nicht vertrage, in jedem Augenblicke die Anrufung Gottes von Staatswegen zu verlangen. Wenn man nun nichts destoweniger irgend eine Garantie will, so bietet sich ein anderes Mittel dar: die einfache Aufnahme in's Gelübde. Wie Ihnen bekannt, wird ein Vormund oder ein Gemeindsbeamter nicht förmlich beeidigt, sondern bloß in's Gelübde aufgenommen. Ich möchte deßhalb beantragen, den § 30 folgendermaßen zu fassen: „Die Sachverständigen sind durch den Richter ihres Wohnortes in Gelübde aufzunehmen."

Abstimmung.

	Mehrheit.
Eventuell für den Antrag des Herrn Trachsel	
Für den Paragraphen des Entwurfes mit diesem Zusatz	69 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Zeerleder	43 "
" " " " " Gfeller	24 "

---

§ 31.

Zu Vornahme der Schatzung sind alle diejenigen, welche Rechte abzutreten haben, abgesehen davon, ob sie Forderungen angemeldet haben oder nicht, wenigsten vier Tage vor der Verhandlung durch den Obmann amtlich zur Beiwohnung einzuladen.

Im Falle des Ausbleibens findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 32.

Sind zur Werthung eines Abtretungsgegenstandes besondere Kenntnisse erforderlich, so kann die Kommission Sachverständige mit berathender Stimme beiziehen.

Vogel. Es ist etwas verwegen, einen Gesetzesentwurf anzugreifen, der von so gewiegten Juristen vertheidigt wird. Man möge es mir nicht als Unbescheidenheit oder gar als Rechthaberei auslegen, wenn ich hier wieder eine Abänderung beantrage. Was ich mittheilen kann, beruht auf Erfahrungen in den verschiedenartigsten Expropriationsfällen. Wir haben hier wieder einen Paragraphen, der nackt da steht und die Sachverständigen ohne alle Instruktion läßt. Gestern hat man den § 7, der einige Instruktionen über die abzuschätzenden Gegenstände enthielt, gestrichen und an dessen Platz den betreffenden Paragraphen des eidgenössischen Gesetzes angenommen, dabei aber vergessen, daß neben dem eidgenössischen Expropriationsgesetze vom 25. Mai 1850 noch ein Reglement für die Schatzungskommissionen vom 22. April 1854 besteht, welches denselben genau vorschreibt, wie sie sich zu verhalten haben. Hier aber wird, wie mir Herr Karrer mittheilte, keine Instruktion, kein Reglement aufgestellt werden, sondern das Gesetz wird einzig da stehen. Man hat gestern bemerkt, das verstehe sich von selbst, und die Anwälte werden die Kommission schon auf die richtige Spur bringen; ich will mich aber lieber so viel als möglich an das Gesetz halten, und die Schätzer werden viel beruhigter sein, wenn sie sich auf das Gesetz stützen können. Der regierungsräthliche Entwurf ist weiter gegangen; er sagt nämlich in § 43: „Bei der Abschätzungsverhandlung haben sowohl der Enteigner über Umfang und Grenzen, und über die Art und Weise der Expropriation, als auch die Abtretungspflichtigen über den Werth des abzutretenden Gegenstandes, über die damit verbundenen Berechtigungen und darauf haftenden Lasten und Beschwerden, sowie über alle sonstigen in Betracht kommenden Verumständungen die erforderlichen oder von der Kommission gewünschten Nachweise und Aufschlüsse zu geben. Außerdem liegt der Schatzungskommission ob, sich durch Einsicht der Erwerbtitel, der Grundbücher und Steuerregister, durch Augenschein und anderweitige geeignete Nachforschungen über den Werth der abzutretenden Rechte zu erkundigen." Auch in dem eidgenössischen Reglement für die Schatzungskommissionen ist ausdrücklich gesagt, dieselben sollen die Güterpreise z. B. während der letzten 10 Jahre in Erfahrung zu bringen suchen und dieselben, sowie die Katasterschatzungen ꝛc. in Erwägung ziehen. Im Kommissionalentwurfe ist von Allem dem keine Rede, ich möchte aber doch darüber etwas sagen und beantrage die Zurückweisung an die Kommission in dem Sinne, daß der § 43 des regierungsräthlichen Entwurfes dem in Behandlung liegenden § 32 vorgesetzt werde. Wie länger wir überhaupt an dem Gesetze berathen, desto weniger gefällt es mir. Es ist eigenes, eidgenössisches und, wie man uns sagte, sogar preußisches Gewächs, und ich weiß nicht, ob ich nicht nach geschehener Durchberathung den Antrag stellen werde, Alles zu verwerfen.

Karrer. Herr Vogel bezweckt mit seinem Antrage, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß den Sachverständigen Instruktionen ertheilt werden sollen. Im eidgenössischen Expropriationsgesetze sind keine solchen Instruktionen enthalten, sondern der betreffende Artikel lautet ähnlich wie der vorliegende § 32. Dagegen hat das Bundesgericht allerdings ein Reglement erlassen, dessen § 23 sagt: „In den Entscheidungsgründen ist vorzüglich zu erwähnen: 1) welches die durchschnittlichen Verkaufspreise seien, wo eine Ausmittlung derselben möglich war. Wenn die Abschätzung bedeutend von diesen Preisen abweicht, so ist der Grund anzugeben; 2) welche Verumständungen dahin wirken, daß noch weitere Entschädigungen, z. B. für Zerstückelung, erschwerte Zufahrt, schwierigere Bebauung der den Abtretern übrig bleibenden Parzellen u. s. w. zugesprochen werden müssen." Man muß nicht vergessen, daß das von der Eidgenossenschaft erlassene Expropriationsgesetz hauptsächlich die Eisenbahnbauten im Auge hatte, die nie unter das Gesetz, das wir erlassen, fallen werden, weßhalb denn auch der Kommissionalentwurf in § 51 die Bestimmungen des Bundesgesetzes vorbehält. Wir haben es also hier meist mit unbedeutenden Expropriationen zu thun, die nur bei Straßenbauten eine größere Ausdehnung annehmen. Zwischen Eisenbahn- und Straßenbauten ist aber ein wesentlicher Unterschied. Bei erstern haben Diejenigen, die in der Nähe von Stationen wohnen, einen großen Vortheil, Andere dagegen, deren Grundstücke von den Stationen entfernt liegen, aber von der Eisenbahn durchschnitten werden, unter Umständen einen bedeutenden Nachtheil, da die Verbindung zwischen den auf beiden Seiten der Bahnlinie liegenden Grundstücken nur an bestimmten Stellen möglich ist. Ganz anders bei Straßen; da ist die Verbindung an keinem Punkte unterbrochen, wenn nicht bedeutende Auffüllungen oder Abgrabungen da sind. Deßhalb scheint es mir, es sei nicht nothwendig, im vorliegenden Gesetze auf alle möglichen Details einzugehen. Ich habe mich überhaupt gefragt, ob ein Expropriationsgesetz wirklich eine dringende Nothwendigkeit sei. Bis jetzt hatte die Baudirektion bei solchen Expropriationen keine Anstände, obschon kein derartiges Gesetz da war. Man hat indessen ein Expropriationsgesetz gewünscht, man glaubte aber, in dasselbe nicht einen ganzen Wust von Bestimmungen aufnehmen zu sollen, die in der Regel gar keine Anwendung finden. Bisher hat die Baudirektion den betreffenden Schätzern gesagt, wie sie schätzen sollen und ihnen eine von ihr aufgestellte gedruckte Verordnung mitgetheilt. So wird es auch in Zukunft geschehen, und ich glaube deßhalb, man solle das Gesetz so kurz als möglich fassen.

Hofer. Ich stelle den Antrag, den § 32 ganz zu streichen. Ich glaube, es solle auch in Zukunft so gehalten werden, wie in der bisherigen Praxis. Es kommt oft vor, daß Sachverständige ernannt werden in der Voraussicht, sie passen zu der Vornahme einer Schatzung, daß es sich aber in der Folge zeigt, daß zur Werthung gewisser Gegenstände besondere Kenntnisse nothwendig sind. In der bisherigen Praxis hat man sich immer so geholfen, daß man den Sachverständigen sagte: wenn ihr nicht genügende Kenntnisse zu Vornahme der Schatzung gewisser Gegenstände habt, so ziehet besondere Sachverständige bei, die ihr berathen könnt. So möchte ich es auch in Zukunft gehalten wissen.

Karrer. Ich muß mich ganz entschieden gegen den Antrag des Herrn Hofer aussprechen. In der Regel werden zu Mitgliedern der Schatzungskommission Landwirthe gewählt. Es können aber hin und wieder Gegenstände vorkommen, die sie nicht richtig zu schätzen wissen. So kann eine Straße z. B. einen Theil eines Gebäudes abschneiden. Als ich Mitglied der Schätzungskommission für die Staatsbahn war, ist dieser Fall namentlich am Bielersee vorgekommen, wir wußten aber nicht, wie hoch sich der dadurch entstehende Schaden und die Kosten einer neuen Façade belaufen, und haben deßhalb einige Steinhauer als Sachverständige beigezogen. Aehnliche Fälle kommen sehr oft vor, weßhalb ich mich ganz entschieden gegen die Streichung des § 32 aussprechen muß.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfs	Mehrheit.
„ Streichung desselben	Minderheit.
„ den Antrag des Herrn Vogel	„

---

§ 33.

Innert der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ist das Gutachten der Schätzungskommission motivirt und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem

Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Abtretungsgegenstand oder der größte Theil desselben sich befindet, zuzustellen.

Hat dieselbe in mehrern Amtsbezirken stattgefunden, so ist das Gutachten der Schätzungskommission für jeden Amtsbezirk besonders abzufassen und den betreffenden Richterämtern einzureichen.

Lenz. So wie der § 33 lautet, sollte man annehmen, die Experten seien beständig einig, es sind aber auch schon Fälle vorgekommen, daß sie in ihrer Meinung abgewichen sind und Jeder ein besonderes Gutachten abgegeben hat. Ich möchte deßhalb den Antrag stellen, den § 33 an die Kommission zurückzuweisen, um eine Redaktion vorzulegen, welche solche Fälle berücksichtigt.

Karrer. Die Bemerkung des Herrn Lenz scheint mir wirklich begründet, und ich bin daher einverstanden, daß die Sache zur Prüfung an die Kommission zurückgewiesen werde, um allfällig den Artikel dahin zu ergänzen, daß das Gutachten der Schatzungskommission die verschiedenen Meinungen, welche sich darin geltend gemacht, darzulegen habe.

Abstimmung.

Für die beantragte Ergänzung Mehrheit.

---

§ 34.

Der Gerichtspräsident eröffnet den Betheiligten das Gutachten der Schatzungskommission und schreitet sodann zur Ausfällung des Urtheils, welche auf Grundlage des Gutachtens der Schatzungskommission zu erfolgen hat. Jedem Betheiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheiles auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 34 enthält die Bestimmung, daß der Gerichtspräsident den Betheiligten das Gutachten der Schatzungskommission zu eröffnen und sodann zur Ausfällung des Urtheils zu schreiten habe, welche auf Grundlage des Gutachtens erfolgen soll. Man hat schon gestern über die Frage debattirt, ob der Richter unbedingt an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sein, oder ob er gewissermaßen seine Selbstständigkeit bewahren soll. Nach unserm Civilprozeßgesetz ist der Richter an die Aussprüche der Sachverständigen unbedingt gebunden, auch wenn er die volle Ueberzeugung hat, daß letztere sich geirrt haben. In Expropriationssachen, wo es sich um bloße Schatzungen handelt, hat die Kommission gefunden, daß der Richter nicht zu der Rolle verurtheilt werden solle, bloß das Gutachten der Sachverständigen in ein Urtheil zu fassen, mithin einfach den Sekretär der Schatzungskommission zu machen. Wenn der Richter zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Sachverständigen sich in irgend einem Punkt geirrt haben, so soll er nicht an das Befinden gebunden sein, sondern er soll sich demselben gegenüber gewissermaßen selbstständig verhalten; das Gutachten soll ihm ein Beweismittel sein, das ihm das Material an die Hand gibt, ein richtiges Urtheil zu fällen. Ich schlage deßhalb einen ergänzenden Zusatz zu dem § 34 vor, und zwar um so mehr, da man gestern die Wahl der erstinstanzlichen Experten dem Gerichtspräsidenten übertragen hat; dieser wird zu Sachverständigen meist Männer aus seinem Amtsbezirke bezeichnen, während nach dem Vorschlage der Kommission eine ganz unparteiische Behörde die Wahl getroffen hätte. Ich beantrage nun, den Satz „welche auf Grundlage des Gutachtens der Schätzungskommission zu erfolgen hat" zu ersetzen durch: „wobei dem Richter eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzer zusteht". Ich setze mich hier auf den Standpunkt, daß es bei dem ganzen Schatzungsverfahren nicht möglich ist, die volle Wahrheit bis auf's Tüpflein ausfindig zu machen, sondern sowohl den Experten als dem Richter muß eine gewisse Latitüde gelassen werden, und Letzterer soll alle Verhältnisse in Betrachtung ziehen und, gestützt auf das Gutachten, den Entscheid ausfällen.

Marti. Ich kann nicht für diesen Antrag stimmen. Ich halte das Gesetz ohnehin in seiner ganzen prozessualischen Anlage für verfehlt und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Tendenz, die Form der Ausmittlung der Entschädigung außerhalb des gewöhnlichen Gesetzes zu stellen. Es sind schon viele Anträge gefallen und mehrere angenommen worden, welche gänzlich von unserm Civilprozeß abweichen. Ich halte dieß nicht für gut, zwar nicht etwa aus dem Grunde, weil ich alle Bestimmungen desselben zweckmäßig finde, sondern im Interesse der Einheit. Ich sehe nicht ein, warum wir bei Expropriationen ein anderes Verfahren haben sollen, als beim gewöhnlichen Prozeß. Da haben wir eine Vorschrift, welche die Beweiskraft der Expertengutachten sehr deutlich bestimmt; diese lautet nämlich: „Satz. 194. Die durch den Augenschein oder durch das Befinden von Sachverständigen ermittelten Thatsachen und faktischen Urtheile sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden." Das halte ich im Allgemeinen für eine gute Bestimmung, zu deren Abänderung ich nicht Hand bieten könnte. Die mit großer Sorgfalt erwählten Sachverständigen ermitteln die Entschädigung und alle faktischen Momente auf's sorgfältigste und geben nachher ihr Befinden ab. Nun soll der Richter an dieses Gutachten gar nicht gebunden sein. Dadurch wird aber der richterlichen Willkür Thür und Thor geöffnet. Ich stimme also gegen den Antrag des Herrn König, und zwar schon aus dem formellen Grunde, weil er von den Vorschriften des Civilprozesses abweicht. Ich werde dann auch gegen das ganze Gesetz stimmen, da ich dasselbe für total überflüssig halte. Bisher haben sich die Expropriationen überall mit der größten Leichtigkeit gemacht, und ich glaube deßhalb, es würde genügen, ein Gesetz von 3—4 Paragraphen zu erlassen, welches lediglich vorschreiben würde, wie die Expropriationen durch den Großen Rath zu gestatten sind, im Uebrigen aber einfach auf den Civilprozeß hinzuweisen brauchte.

Lenz. Ich möchte nur eine ganz kleine Redaktionsverbesserung beantragen. Ich glaube nämlich, es sollte mit Rücksicht auf die beschlossene Abänderung in § 33 heißen: „Der Gerichtspräsident eröffnet den Betheiligten das oder die Gutachten der Schatzungskommission" u. s. w. Es kann der Fall eintreten, daß von der gleichen Kommission 2—3 Gutachten vorliegen.

v. Känel, Fürsprecher. Es scheint mir, der § 34 müsse zu einigen Zweifeln Anlaß geben. Bekanntlich bestimmt der Civilprozeß eine Frist, innert welcher die Betheiligten das Recht haben, Erläuterungsfragen zu stellen. Die vorherige Eröffnung des Befindens nützt gar nichts, wenn die Betheiligten vor der Ausfällung des Urtheils nicht Erläuterungsfragen an die Schätzer stellen können. Ich wünsche deßhalb, daß entweder die Vorschrift der vorherigen Eröffnung gestrichen oder dann beigefügt werde, daß der Richter eine bestimmte Frist einräumen solle, innert welcher die Betheiligten Erläuterungsfragen stellen können. Ein fernerer Punkt betrifft den Antrag des Herrn König. Herr König will dem Richter bei Würdigung des Befindens der Sachverständigen freien Spielraum lassen. Will man das, so möchte ich diesen Antrag erweitern und stelle deßhalb den eventuellen Antrag, in dem von Herrn König beantragten Zusatz nach dem Worte „Richter" einzuschalten: „nach Anhörung der Betheiligten". Es scheint mir für den Fall der Annahme des Antrages des

Herrn König nothwendig, gewissermassen eine contradiktorische Verhandlung eintreten zu lassen. Der Richter hat der Schatzungsverhandlung nicht beigewohnt, er weiß also nicht, welche Reklamationen gestellt und was zu Gunsten derselben angebracht worden ist; er ist deßhalb auch nicht im Falle, die Gründe der einen und der andern Partei ohne weiters gehörig zu würdigen.

Geller in Wichtrach. Ich stimme zu dem Paragraphen, wie er vorliegt, indem ich glaube, er enthalte, was nothwendig ist. Ich finde, es sei gut, daß der Richter gewissermaßen an das Befinden der Sachverständigen gebunden ist. Herr Lenz hat gesagt, es sei oft der Fall, daß die Sachverständigen sich nicht einigen können und deßhalb mehrere Gutachten eingeben. Wie bereits bei § 33 erwähnt worden ist, können in einem Befinden die geltend gemachten Meinungen dargelegt werden, und es ist daher nicht nothwendig, daß mehrere Gutachten ausgearbeitet werden.

Herr Präsident. Ich habe den Antrag des Herrn Lenz in dem Sinne aufgefaßt, daß nur ein einziges Gutachten abgefaßt und von sämmtlichen Experten unterzeichnet wird, daß aber in diesem Gutachten die verschiedenen Ansichten auseinandergesetzt werden können. Unter diesen Umständen würde also die von Herrn Lenz beantragte Redaktionsveränderung dahin fallen.

Lenz. Wenn man wieder auf § 33 zurückkommen will, so kann man es thun; jedenfalls sollte aber in dem Gutachten jeder Sachverständige seine Schatzung aussetzen können.

Karrer. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, auf den § 33 zurückzukommen; der Antrag des Herrn Lenz ist erheblich erklärt worden, und die Kommission wird daher über denselben berathen. Bezüglich des § 34 glaube ich, es sei am besten, wenn man ihn unverändert läßt. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß die Sachverständigen ausnahmsweise eine Schatzung eingeben, mit welcher der Gerichtspräsident nicht einverstanden ist. In solchen Fällen könnte es aber häufiger vorkommen, daß die Schatzung der Sachverständigen richtiger wäre, als diejenige des Gerichtspräsidenten, der die Sache im Zimmer ansieht. Ich glaube deßhalb und bin darin mit Herrn Marti einverstanden, daß der Richter an das Schatzungsbefinden gebunden sein soll. Was die Ansicht des Herrn Marti betrifft, daß ein Expropriationsgesetz nicht absolut nothwendig sei, so habe ich mir diese Frage auch bereits gestellt. Wenn man aber wirklich ein solches Gesetz will, will man nicht dasjenige, das bereits besteht, sondern ein einfacheres, kürzeres. Nun stellt unser Civilprozeß in Betreff des Schatzungsverfahrens ganz merkwürdige Bestimmungen auf. Will man daher eine Abänderung vornehmen, so ist es der Fall, diese Bestimmungen abzuändern und das vorliegende Gesetz nicht nach dem Civilprozeß zu normiren. Letzterer schreibt z. B. vor, daß wenn die Sachverständigen sich nicht einigen können, der Richter die von ihnen aufgestellten Schatzungen addiren und das Mittel daraus nehmen soll. Da ist einem einzigen Sachverständigen die Möglichkeit gegeben, die Entschädigung auf ganz unverständige Weise zu erhöhen oder zu erniedrigen. Ich möchte daher das Verfahren annehmen, das auch den eidgenössischen Experten vorgeschrieben ist und sich bis dahin immer als praktisch erwiesen hat. Da kann die Schatzungskommission nicht drei, sondern muß nur ein einziges Befinden abgeben, und die Experten müssen sich verständigen. Die Kommission besteht aus zwei Beisitzern und einem Präsidenten. Gibt der eine Beisitzer einem Grundstück einen Werth von 5, der andere einen Werth von 7 Rappen per Quadratfuß, so untersucht der Präsident, welche Schatzung dem reellen Werthe am besten entspreche. Er darf jedoch nicht niedriger und nicht höher gehen, als die Beisitzer und im angeführten Falle also 5, 6 oder 7 Rappen festsetzen. Das ist auch der Grund, warum nur ein einziges Schatzungsurtheil abgegeben wird. Wir haben anfänglich auch daran gedacht und namentlich ich hätte gewünscht, den Gerichtspräsidenten ganz aus dem Spiele zu lassen und die Schatzungskommission zu einer urtheilenden Kommission zu machen, wie es beim eidgenössischen Verfahren der Fall ist. Indessen hat man gefunden, man wolle nicht allzusehr von dem bisherigen Verfahren abweichen, sondern das Urtheil der Schatzungskommission durch den Gerichtspräsidenten bestätigen lassen.

Weber, alt-Oberrichter. Aus den gestern und heute gefallenen Voten über die Frage, ob das Gutachten der Schatzungskommission für den Richter bindend sein soll oder nicht, geht hervor, daß jedenfalls hier eine etwas deutlichere Redaktion aufgestellt werden muß. Da hier nicht gesagt ist, wie der Richter verfahren soll, nachdem er das Gutachten der Sachverständigen gelesen und erwogen hat, so glauben Einige, die Satz. 194 unseres Civilprozesses mache hier Regel. Nach Vorschrift dieser Satzung sollen nämlich die drei Schatzungssummen, wie sie von den Experten vorgeschlagen sind, addirt und mit 3 dividirt werden, in diesem Falle aber hat, wie bereits richtig bemerkt worden ist, Derjenige, der am meisten fordert, die übrigen in seiner Hand. Ich will annehmen, das streitige Objekt habe einen Werth von Fr. 1000. Der eine Schätzer schätzt dasselbe auf 1000, der andere auf 1500 und der dritte auf 2000 Fr. Hier kömmt also bei dem in Satz. 194 vorgeschriebenen Verfahren nicht die richtige Summe heraus. Ich halte deßhalb diese Bestimmung für im höchsten Grade unzweckmäßig und bin ganz einverstanden, daß dieselbe hier nicht zur Anwendung komme. Doch glaube ich, der Herr Berichterstatter der Kommission gehe zu weit, wenn er dem Richter die freie Würdigung des Gutachtens der Schätzer zugestanden wissen will. Hätten Sie die Wahl der Schatzungskommission in den meisten Fällen, d. h. sobald die Angelegenheit nicht mehr als einen Amtsbezirk betrifft, nicht dem Richter übertragen, so hätte sich die Sache vielleicht etwas anders gestaltet. Der Paragraph hält die gleiche Grundlage fest, wie das eidgenössische Expropriationsgesetz, dort aber wählt das Bundesgericht oder dessen Präsident einen, der Bundesrath einen und die betreffende Kantonsregierung den dritten Experten. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber wählt der erstinstanzliche Richter alle drei Experten, er ist daher doppelt mächtig, wenn er durch das Befinden der Sachverständigen gar nicht gebunden ist. Wenn z. B. ein Experte auf Fr. 1000, der zweite auf Fr. 1500 und der dritte auf Fr. 2000 geht, so steht es dem Richter frei, auf Fr. 4000 zu gehen. Man wird einwenden, daß gegen den erstinstanzlichen Entscheid, wenn man mit demselben nicht zufrieden ist, appellirt werden kann. Das ist richtig, aber es ist unsere Pflicht, im Allgemeinen die Kosten des Verfahrens möglichst gering zu machen, damit die Parteien einen wohlfeilen Justizgang bekommen. Es ist also unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß möglichst selten appellirt wird. Ich glaube daher, es möchte nicht unzweckmäßig sein, den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters der Kommission in der Weise zu ergänzen, daß es heißen würde: „wobei dem Richter eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzer zusteht, so jedoch, daß die Entscheidung nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum gehen soll." Die Annahme dieses Antrages hätte zur Folge, daß wenn die drei Experten einig sind, der Richter an ihr Gutachten gebunden ist, sich aber für den Fall, da einer der Sachverständigen eine abweichende Ansicht hat, innert der Schranken der beiden Schatzungen bewegen kann. Ebenso, wenn jeder der drei Experten eine eigene Schatzung aufstellt. Ich glaube, in dieser Weise könnte den Bedenken, die geäußert worden sind, Rechnung getragen werden. Eine solche Bestimmung ist übrigens in einem fremden, nichtschwei-

zerischen, Gesetze enthalten und ist bis dahin, so viel ich weiß, mit großer Zufriedenheit gehandhabt worden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Eine Abänderung des § 34 scheint mir absolut nothwendig zu sein. Nachdem der Große Rath bei § 33 beschlossen hat, daß das Gutachten der Schatzungskommission nicht einstimmig zu sein braucht, sondern daß jedes Mitglied berechtigt ist, ein eigenes Gutachten einzugeben, muß nothwendigerweise in § 34 entweder die freie Würdigung des Befindens vorbehalten bleiben oder aber die Bestimmung getroffen werden, welches von den verschiedenen Gutachten für den Richter Regel machen solle. Eine derartige Bestimmung stellt unser Civilprozeß auf, man ist aber darüber einig, daß dieselbe eine unglückliche Bestimmung sei. Es ist daher, wenn man etwas vorschreiben will, besser, an Platz dieser rein mechanischen Operation des Ausrechnens die mehr geistige Operation des Nachdenkens zu stellen. Dabei schließe ich mich dem Antrage des Herrn Weber an, daß der Richter sich innerhalb des Minimums und Maximums bewegen solle. Auf die Bemerkung des Herrn v. Känel erwiedere ich, daß die Kommission auch der Ansicht ist, daß die Parteien angehört werden sollen. Dieß liegt denn auch in § 34, welcher sagt, der Richter schreite nach Eröffnung des Gutachtens an die Betheiligten zur Ausfällung des Urtheils. Zum Urtheil gehört aber auch die kontradiktorische Verhandlung. Die Kommission hat sich die Sache in folgender Weise gedacht. Nachdem das Gutachten der Schatzungskommission dem Richter zugestellt worden ist, bescheidet er die Parteien vor und eröffnet ihnen dasselbe. Nun können sich die Parteien sofort darüber aussprechen und die Sache plädiren, und der Richter kann sofort das Urtheil fällen; oder aber die Parteien wünschen das Gutachten genauer zu untersuchen, in welchem Falle der Richter einen neuen Termin festsetzt. Erläuterungsfragen aber wollten wir nicht.

Marti. Auch ich schließe mich dem Antrage des Herrn Weber an, wenn man die Aufnahme einer solchen Bestimmung für nothwendig hält. Ich glaube indessen, der Paragraph, so wie er vorliegt, drücke die Sache viel deutlicher aus, indem er sagt, die Ausfällung des Urtheils habe auf Grundlage des Gutachtens zu erfolgen. Damit wird einerseits gesagt, daß wenn die Schatzungskommission einig ist, auch das Urtheil dem Befinden konform sein muß, anderseits bedeutet diese Bestimmung, daß, wenn die Ansichten der Schätzer auseinandergehen, das Urtheil sich jedenfalls innert der Schranken der abweichenden Schatzungen bewegen soll. Ich glaube deßhalb, der Artikel genüge vollständig und möchte ihn am liebsten in seiner gegenwärtigen Fassung beibehalten.

Hofer. Ich möchte den Antrag des Herrn König unterstützen. Herr Marti glaubt, die Bestimmung des § 34 genüge, weil man annehmen müsse, der Richter habe sich jedenfalls auf das Gutachten der Sachverständigen zu stützen und sich, wenn diese abweichende Meinungen haben, innert den von ihnen aufgestellten Schranken zu bewegen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wenn wir nicht eine besondere Bestimmung aufnehmen, dann die allgemeine Vorschrift des Civilprozesses Regel machen wird, welche lautet: „Bei Schatzungen werden die verschiedenen Schatzungsbeträge in dem Befinden angemerkt, und das Gericht soll die Durchschnittssumme als die richtige annehmen." Entweder macht also das Civilgesetz Regel, in welchem Falle, wenn Meinungsverschiedenheit herrscht, man die drei Schatzungssummen addirt und das Mittel nimmt; oder man muß eine besondere Bestimmung in's Gesetz aufnehmen und ausdrücklich sagen, daß der Richter an das Gutachten nicht gebunden ist, sondern ihm eine freie Würdigung desselben zusteht. Ich ziehe das letztere vor und unterstütze deßhalb den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission.

Karrer. Nur eine Bemerkung in Betreff des Antrages des Herrn Weber. Herr Weber will die Kompetenz, welche bei dem eidgenössischen Verfahren der Präsident der Schatzungskommission hat, dem Gerichtspräsidenten übertragen. Es hängt davon ab, ob die Kommission mit mehreren Befinden vor den Gerichtspräsidenten tritt oder nicht. Gibt sie nur ein einziges Gutachten ab, so möchte ich den Richter daran binden, falls sie aber mehrere Gutachten einreicht, bin ich einverstanden mit dem Antrage des Herrn Weber, daß der Gerichtspräsident sich innert dem Minimum und dem Maximum bewegen soll. Doch schiene es mir am zweckmäßigsten, dieses Verfahren innerhalb der Schatzungskommission selbst stattfinden zu lassen, so daß sie sich verständigen müßte und nur ein einziges Gutachten abgeben dürfte, wie dieß auch bei dem eidgenössischen Verfahren der Fall ist. Es wäre vielleicht am besten, wenn man die gefallenen Meinungen und Anträge mit dem § 34 an die Kommission zurückschickte.

Abstimmung.

Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn v. Känel	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Weber mit der eben angenommenen Einschaltung	"

---

§ 35.

Jede Partei hat das Recht, binnen 10 Tagen gegen das erstinstanzliche Urtheil die Appellation an den Appellations- und Kassationshof zu erklären.

§ 36.

Wird die Appellation erklärt, so fordert der Gerichtspräsident die Parteien auf, ihre Akten binnen der weitern Frist von 10 Tagen einzureichen und sendet sodann dieselben an den Appellations- und Kassationshof ein, der nach Anhörung der Parteien seinen endgültigen Entscheid ausfällt und den Parteien eröffnet.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

---

§ 37.

Die Parteien sind von Bezahlung der gewöhnlichen Appellationsgebühren befreit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, den § 37 zu streichen. Es liegt nicht im Interesse des Fiskus, beim Expropriationsverfahren die Parteien von der Bezahlung der gewöhnlichen Appellationsgebühren zu befreien.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit diesem Antrage nicht einverstanden. Entweder muß man den Artikel unverändert lassen, wie er ist, oder ausdrücklich das Gegentheil sagen und die Nichtbefreiung von der Bezahlung der Appellationsgebühren aussprechen. Wir glaubten aber, den Paragraphen nach Analogie des Kantonnementsgesetzes aufnehmen zu sollen, wie er vorliegt. Der Unternehmer hat überhaupt stets so viel Leistungen zu übernehmen, daß man ihm nicht noch die Appellationsgebühren auflegen soll. Wenn z. B. der Staat bei einer Expropriation für eine Straße 50—60 Parteien gegenübersteht, so müßte er im Falle der

Appellation überall die daherigen Gebühren bezahlen, oder die Parteien hätten sie auf sich zu nehmen, wenn sie appelliren. Ich glaube, man solle die Sache so einfach und so wenig kostspielig als möglich machen. Sie mögen indessen entscheiden; es handelt sich da nicht um eine Lebensfrage. Nur soll der Paragraph nicht einfach gestrichen, sondern entweder gesagt werden: Die Parteien sind von der Bezahlung der Appellationsgebühren befreit, oder: sie sind nicht davon befreit.

v. Känel, Fürsprecher. Es scheint mir, das Gesetz gebe am Ende ein Zwitterding. Bald versteht es sich, daß die Bestimmungen des Civilprozesses zur Anwendung kommen, bald flickt man wieder daran. Die §§ 35 u. 36 entsprechen so ziemlich den Vorschriften des Civilprozesses, doch nicht ganz vollständig, indem z. B. in § 36 nicht gesagt ist, die Akten sollen gehörig geordnet und geheftet sein. Ich glaube, es wäre am besten, die §§ 35—38 zu streichen und einfach zu sagen: „Jede Partei hat das Recht, gegen das erstinstanzliche Urtheil zu appelliren. In diesem Falle kommen die gewöhnlichen Vorschriften des Civilprozesses in Anwendung."

Herr Präsident. Ueber diesen Antrag erlaube ich mir folgende Bemerkung. Der § 83 des Reglementes sagt: „Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehrern Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde." Wir sind noch nicht am Schlusse der artikelweisen Berathung angelangt, und ich halte deßhalb gegenwärtig das Zurückkommen auf die §§ 35 und 36 nicht für zulässig.

v. Känel, Fürsprecher. Ich behalte mir vor, meinen Antrag später zu stellen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes nimmt seinen Antrag auf Streichung des § 37 zurück und beanträgt, die Nichtbefreiung von der Bezahlung der Appellationsgebühren auszusprechen.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfes Mehrheit.

---

§ 38.

Der Appellations- und Kassationshof kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei einen Augenschein oder einen neuen Expertenbefund anordnen.

IV. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkungen.

§ 39.

Auf Verlangen des Unternehmers soll der Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes die Einweisung in den Besitz der abzutretenden Grundstücke verfügen, sobald ihm der Nachweis erbracht wird, daß die durch Vertrag oder richterliches Endurtheil festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen der §§ 40 und 41 hinterlegt ist.

§ 40.

Ausnahmsweise kann jedoch der Gerichtspräsident, wenn Gefahr oder bedeutender Nachtheil beim Verzug ist, bei Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheiles, auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besitz aussprechen, soferne das Gutachten der Schatzungskommission genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Der Unternehmer ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmende Kaution zu leisten, und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinweg mit 5 % zu verzinsen. Gegen eine solche Verfügung ist keine Weitersziehung gestattet.

Die §§ 38—40 werden ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 41.

Die Entschädigungsgelder, welche für den Eigenthümer und für andere Berechtigte, z. B. Pächter, Miether, Servitutberechtigte und zwar für jeden besonders festgestellt sind, werden an denjenigen ausbezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen sind dieselben in folgenden Fällen zu deponiren:

1) Wenn über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet ist; in diesem Falle erfolgt die Zahlung an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber;
2) wenn Hypotheken auf dem enteigneten Grundstücke haften und die Hypothekengläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer des Grundstückes einwilligen. In diesem Falle wird die Entschädigungssumme bei dem Amtschreiber desjenigen Amtes hinterlegt, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder der größere Theil desselben sich befindet.

Herr Berichterstatter der Kommission. In der bisherigen Praxis wurden die Entschädigungsgelder niemals dem Betreffenden direkt ausbezahlt, sondern stets dem Amtsschreiber überwiesen. Wir haben aber gefunden, daß sobald keine Drittmannsrechte in Frage kommen, die Entschädigung direkt ausbezahlt werden soll. Eine Ausnahme wurde in zwei Fällen gemacht, nämlich 1) wenn über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet ist, in welchem Falle die Ausbezahlung an die Konkursbehörde stattfinden soll; 2) wenn Hypotheken auf dem betreffenden Grundstücke haften, in welchem Falle die Entschädigungssumme zur Vereinigung der Hypotheken dem Amtsschreiber zu überliefern ist. Im Uebrigen glaubt die Kommission, es sei kein Grund vorhanden, den Amtsschreiber damit zu behelligen.

Der § 41 wird ohne Widerspruch genehmigt.

---

§ 42.

Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grundstücke unterpfändliche Schulden, so kann der Pfandgläubiger eine verhältnißmäßige Abbezahlung seiner Forderung aus der Entschädigungssumme verlangen.

v. Känel, Fürsprecher. Ich beantrage die Streichung des Wortes „verhältnißmäßige", so daß die Entschädigungssumme, wenn die auf dem Grundstücke haftenden Pfandrechte dieselbe erreichen, vollständig zu Bezahlung der Forderung der Pfandgläubiger verwendet wird. Ich glaube, der Ausdruck „verhältnißmäßig" könnte oft zu Schwierigkeiten zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer führen, so daß wieder ein Prozeß über die Frage entstehen könnte, wie groß der ver-

hältnißmäßige Antheil des Pfandgläubigers sei. Es wird vielleicht ein Theil eines Hofes von 30—40 Jucharten, auf dem eine bedeutende Pfandsumme haftet, enteignet. Der Pfandgläubiger, der ohnehin ein ziemlich schwaches Unterpfand hatte, macht auf die ganze Entschädigungssumme Anspruch, der Expropriat aber bestreitet ihm das Recht hiezu, da sein Hof viel mehr werth sei, als den Betrag der Pfandsumme. Es scheint mir, wir sollen, wenn es geschehen kann, solche Schwierigkeiten zu verhüten suchen. Uebrigens hat der Eigenthümer auch keinen Nachtheil davon, da er ja von seiner Schuld entlastet wird. Muß er Geld haben, so wird er schon solches finden, wenn der ihm verbleibende Theil seines Gutes genügende Sicherheit darbietet. Ferner möchte ich die Ergänzung aufnehmen, daß wenn auf einem Grundstücke mehrere Pfandrechte haften, die Abbezahlung an den Erstberechtigten geschieht, also nach dem Rang der Pfandrechte stattfindet. Er hat natürlich das beste Recht auf Sicherstellung seiner Forderung, und den andern Pfandgläubigern entgeht dadurch nichts, da sie der geleisteten Abbezahlung gemäß im Range aufwärts rücken und ihre Sicherheit vermehrt wird.

Blumenstein, Oberrichter. Das Wort „verhältnißmäßig" veranlaßt mich ebenfalls zu einem Antrage. Ich finde, daß die Bestimmung des § 42 einem Grundsatze widerspricht, der sowohl im alt-bernischen als im französischen Gesetzbuche enthalten ist: dem Grundsatze der Untheilbarkeit des Pfandrechtes. Ferner scheint mir diese Bestimmung aus den bereits von Herrn v. Känel auseinandergesetzten Gründen unzweckmäßig, indem die Frage, wie der abzubezahlende Theil ausfindig gemacht werden soll, zu Streitigkeiten führen kann. Es ist Sache der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß der Pfandgläubiger so wenig als möglich die Gerichte zu Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch nehmen muß, sonst ist dem Kredit ein schlechter Dienst geleistet. Dieß wären allerdings Gründe, das Wort „verhältnißmäßige" zu streichen; ich war auch zuerst dieser Ansicht, ich habe aber bei näherer Ueberlegung gefunden, daß man durch diese Streichung zwar wohl der Ungerechtigkeit gegenüber dem Gläubiger ausweicht, dagegen den Schuldner benachtheiligt. Bei der gegenwärtigen Fassung des § 42 bekömmt der Gläubiger nicht, was ihm gehört, weil er bloß eine verhältnißmäßige Abbezahlung aus der Entschädigungssumme verlangen kann. Wird aber das Wort „verhältnißmäßige" gestrichen, so kann der Gläubiger die ganze Entschädigungssumme beanspruchen. Diese begreift aber nicht bloß den Werth des Pfandes, sondern gemäß Litt. b des § 7 auch den Mehrwerth in sich, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer hat. Es ist nun nicht billig, daß der Pfandgläubiger auch auf die für diesen Mehrwerth geleistete Entschädigung Anspruch machen kann. Ich trete deßhalb dem Antrage des Herrn v. Känel auf Streichung des Wortes „verhältnißmäßige" bei, möchte aber dem Paragraphen noch beifügen: „welche dem Expropriaten nach § 7, Litt. a bestimmt worden ist." Der Pfandgläubiger hätte also bloß auf die dem gemeinen Werth entsprechende Entschädigungssumme, aber nicht auf ein Mehreres Anspruch.

Herr Präsident. Ich bemerke dem Herrn Oberrichter Blumenstein, der gestern nicht anwesend gewesen zu sein scheint, daß der § 7 nicht angenommen worden ist, sondern daß man sich darauf beschränkt hat, die Fassung des eidg. Gesetzes anzunehmen. Wenn daher Herr Blumenstein seinem Antrage Folge geben will, so muß er jedenfalls eine andere Redaktion aufstellen.

Blumenstein, Oberrichter. Ich glaubte, der § 7 sei mit einer Abänderung angenommen worden. Da dieß nicht der Fall ist, so ziehe ich meinen Antrag vorläufig zurück, um ihn anders zu formuliren.

Gfeller in Wichtrach. Ich glaube, es solle hier ein Zusatz aufgenommen werden. Wenn nämlich mehrere Pfandgläubiger vorhanden sind, so sollen sie ihrem Range gemäß auf die Entschädigung Anspruch machen können.

Herr Präsident. Dieser Antrag ist bereits von Herrn v. Känel gestellt worden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Gegen den § 42, an dem ich festhalten möchte, werden zwei Einwendungen gemacht. Vorerst will Herr v. Känel das Wort „verhältnißmäßige" streichen, weil man nicht wisse, wie viel dieß sei. Ich gebe dieß zu. Herr v. Känel wird aber sicher auch die größte Mühe haben, eine bestimmte Definition von Demjenigen zu geben, was in jedem einzelnen Falle als verhältnißmäßig betrachtet werden muß. Wenn man das Wort „verhältnißmäßige" streicht, so hat der Hypothekargläubiger Anspruch auf die ganze Entschädigung. Ich halte dieß für unbillig, ja für ungerecht. In der Entschädigungssumme ist nicht bloß der Werth der Sache inbegriffen, sondern auch die Unbequemlichkeiten, die dem Eigenthümer dadurch erwachsen, daß er gerade in dem Momente expropriirt wird; es stehen vielleicht Früchte ꝛc. auf dem Grundstücke, und diese sind in der Entschädigungssumme enthalten, so daß man nicht sagen kann, der Gegenwerth davon hafte dem Pfandgläubiger für seine Forderung. Deßhalb muß allerdings ausgemittelt werden, wie viel die verhältnißmäßige Abbezahlung betragen soll. Der Schuldner ist stets in einer schlimmern Lage, als der Gläubiger; denn letzterer hat, wenn eine Verständigung zwischen ihm und dem Schuldner über den Begriff „verhältnißmäßig" nicht möglich ist, das einfache Mittel an der Hand, dem Schuldner aufzukünden, in welchem Falle dieser dann die ganze Summe zurückbezahlen muß. Der Gläubiger soll das Recht haben, einen Theil der Entschädigungssumme zu beziehen, ohne daß er den Titel aufkündet; will er sich mit einer theilweisen Reduktion des Titels nicht begnügen, so steht ihm das Recht der Aufkündung zu. Weiter aber sollen wir nach meinem Dafürhalten nicht gehen und namentlich nicht dem Hypothekargläubiger das Recht geben, ohne Aufkündung sich für seine ganze Forderung ohne weiters bezahlt zu machen. Man soll ihm nicht das Recht geben, auch diejenige Entschädigung, die gar nicht für Grund und Boden ausgerichtet wird, zu beziehen. Der Ausdruck „verhältnißmäßige Abbezahlung" wird sich mit der Zeit in der Praxis bilden. Eine Definition können Sie mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Fälle wahrhaftig nicht geben, indessen darf man annehmen, daß die Betheiligten verständige Menschen sind, und der Gläubiger für sein Kapital gleichviel Sicherheit hat, als vorher bei vermehrtem Unterpfand. Wenn ein Theil von dem Unterpfand weggenommen wird, so soll auch ein Theil der Forderung zurückbezahlt werden. Das ist der Begriff von „verhältnißmäßig."

v. Känel, Fürsprecher. Man wendet gegen meinen Antrag ein, die Entschädigung enthalte auch den Ersatz für Inkonvenienzen, worauf der Gläubiger kein Recht habe. Ich glaube aber, er habe wirklich ein Recht darauf. Es sind dieß nämlich in der Regel Vergütungen für Werthverminderungen, welche der übrige Theil des Gutes durch die Expropriation erleidet. Diese Werthverminderung tritt ebensogut für den Pfandgläubiger als für den Eigenthümer ein. Die Entschädigung für Früchte ist in der Regel nicht bedeutend. Wenn man geltend macht, der Gläubiger könne die ganze Forderung aufkünden, so gebe ich zu bedenken, daß nicht alle Forderungen so stipulirt sind, daß sie so ohne weiters aufgekündet werden können. Uebrigens hat auch der Schuldner das Recht,

aufzukünden, und wenn der übrige Theil seines Eigenthums hinlängliche Sicherheit darbietet, so wird er schon Geld finden, bietet es aber nicht mehr die gehörige Sicherheit dar, so ist es recht und billig, daß die Entschädigungssumme ganz dem Pfandgläubiger zukommt. So ist es auch beim eidgenössischen Expropriationsgesetze der Fall, und, obschon in den letzten Jahren eine Menge Expropriationen nach demselben stattgefunden haben, so habe ich doch nie gehört, daß in dieser Beziehung Schwierigkeiten entstanden sind. Aehnlich ist es auch bei der Brandassekuranzentschädigung. Wenn ein Haus abbrennt, das mit einem Stück Land für eine Pfandforderung haftet, so hat der Pfandgläubiger das Recht, den Wiederaufbau des Gebäudes zu verlangen, sonst haftet ihm vor Allem aus die Assekuranzsumme für seine Forderung. Ich halte an meinem Antrage fest, da ich vor Allem aus für die Sicherheit des Pfandgläubigers sorgen möchte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das eidgenössische Gesetz sagt, es solle den Pfandgläubigern ihr Betreffniß zugestellt werden; zwischen „Betreffniß" und „verhältnißmäßiger Abbezahlung" ist aber gewiß kein großer Unterschied. Wenn die Expropriation einen Kartoffel- oder einen Kornacker betrifft, so ist in der Entschädigung der Werth des Grund und Bodens und der Werth der Früchte inbegriffen. Wenn Sie nun dem Hypothekargläubiger das Recht geben, auch die Entschädigung für die Früchte zu beziehen, so kommt der Schuldner in die fatale Lage, daß er die Entschädigung für seine Arbeit dem Hypothekargläubiger abtreten muß. Er ist allerdings etwas weniger schuldig, aber Brod und Kartoffeln für den Winter hat er nicht und muß daher sehen, wo er Geld für die Bestreitung seines und seiner Familie Unterhalt findet.

Blumenstein, Oberrichter, wiederholt seinen Antrag in veränderter Fassung und schlägt vor, am Schlusse des § 42 folgenden Zusatz aufzunehmen: „welche dem gemeinen Werthe und den zu entwährenden Zubehörden und Früchten entspricht."

Abstimmung.

Für Streichung des Wortes „verhältnißmäßige"	49	Stimmen.
„ den Paragraphen des Entwurfes	65	„
„ „ Antrag des Herrn v. Känel, daß die Abbezahlung nach dem Rang der Pfandrechte stattfinden soll	Mehrheit.	
„ „ Antrag des Herrn Blumenstein	Minderheit.	

---

§ 43.

Nach erfolgter Deposition (§ 41) ist daher der Pfandgläubiger durch den Amtschreiber amtlich aufzufordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder nicht. Im ersteren Falle ist die verhältnißmäßige Abbezahlung aus der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dagegen dieselbe ohne weiteres an den Expropriaten auszuliefern.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zu den §§ 43–45 will ich eine kurze Bemerkung machen. Das Gesetz sieht den Fall vor, daß der Eigenthümer zugleich Unterpfandsschuldner und den Fall, daß er bloß dritter Unterpfandsbesitzer ist. Im ersten Falle wird verlangt, daß der Amtsschreiber nach erfolgter Deposition der Entschädigungssumme dem Hypothekargläubiger Anzeige hievon mache und ihn anfrage, ob er auf eine verhältnißmäßige Abbezahlung seiner Forderung Anspruch mache. Gibt er binnen 14 Tagen keine Antwort, so wird angenommen, daß er darauf verzichtet, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, und die Entschädigungssumme ist sofort dem Expropriaten auszuliefern. Ist dagegen der Eigenthümer des Unterpfandes nicht zugleich Unterpfandsschuldner, so tritt er in die Rechte des Gläubigers ein, wenn er auf Verlangen desselben die Schuld ganz oder theilweise aus der Entschädigungssumme getilgt hat.

Ohne Einsprache angenommen.

---

§ 44.

Ist der Besitzer des expropriirten Grundstückes nicht selbst Schuldner einer aufhaftenden Hypothekarforderung, sondern nur dritter Unterpfandsbesitzer, so trittet er von Gesetzeswegen für den Betrag der geleisteten Abschlagszahlung gegenüber dem wirklichen Pfandschuldner in die Rechte des Gläubigers ein.

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

§ 45.

Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes wird angenommen, wenn der Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen keine Erklärung abgegeben hat.

v. Känel, Fürsprecher. Ich beantrage, der größern Deutlichkeit wegen im Nachsatze zu sagen: „wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat." Ich habe nämlich den Fall im Auge, daß der Erstberechtigte nicht etwa zu Gunsten des Expropriaten verzichten kann, sondern, wenn er verzichtet, so geschieht es zu Gunsten des im Range folgenden Gläubigers. Es ist wohl möglich, daß für den Erstberechtigten noch genügende Sicherheit vorhanden ist, während dieß für den Letztberechtigten nicht der Fall ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel — Mehrheit.

---

§ 46.

Hat Jemand auf das abzutretende Grundeigenthum ein vollständiges, den ganzen Gegenstand umfassendes Nutznießungsrecht, so verwandelt sich dasselbe in eine Nutznießung auf die Entschädigungssumme.

Zeerleder trägt auf Streichung dieses Paragraphen an, da sich die in demselben ausgesprochene Bestimmung von selbst verstehe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir haben diesen Paragraphen erst nachträglich aufgenommen; denn wenn sich etwas auch von selbst versteht, so ist es oft sehr gut, wenn es doch gesagt wird. Si cela va sans dire, cela ira encore mieux, si on le dit.

Abstimmung.

Für den Paragraphen — Mehrheit.

---

§ 47.

Mit der Ausbezahlung der Entschädigung erlöschen alle, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechte, welche auf dem enteigneten Grundstücke hafteten, und alle Rechte, welche Gegenstand der Expropriation waren, gehen ohne Weiteres und ohne daß es einer förmlichen Verschreibung oder Fertigung bedürfte, an den Bauunternehmer über.

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

§ 48.

Die stattgefundene Handänderung ist von dem Amtschreiber von Amteswegen in den öffentlichen Büchern anzumerken; in gleicher Weise hat derselbe auch allfällige Löschungen vorzunehmen und Quittungen einzutragen. Handänderungs- oder Einregistrirungsgebühren sind keine zu bezahlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, man solle den Amtschreibern nicht zumuthen, solche Eintragungen nnentgeldlich zu machen. Ich glaube, es existire bereits ein zwar nicht in der Gesetzessammlung stehendes Kreisschreiben über die Entschädigungen der Amtschreiber in Eisenbahnexpropriationsfällen. Ich bin daher ganz einverstanden, daß die Regierung auch für die gewöhnlichen Expropriationsfälle ein Regulativ erläßt, damit die Amtschreiber eine Entschädigung für ihre Arbeiten erhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre vielleicht am besten, den Paragraphen zu Untersuchung dieser Frage an die Kommission zurückzuweisen; denn ich halte es für das zweckmäßigste, im Expropriationsgesetz selbst diese kleine Schreibgebühr zu bestimmen.

Abstimmung.

Für Rückweisung an die Kommission	Minderheit.
„ den Paraphen des Entwurfes	Mehrheit.

---

§ 49.

Die Kosten des Expropriationsverfahrens fallen in der Regel dem Unternehmer auf. Entsteht jedoch über die Abtretungspflicht oder den Umfang derselben oder über das Maß der Entschädigung Streit, so entscheidet die urtheilende Behörde auch über die Kosten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Meine Bemerkung betrifft nicht gerade den § 49, sondern gehört zwischen § 48 und § 49 hinein. Da man sich wiederholt auf das eidgenössische Gesetz berufen hat, so halte ich mich für verpflichtet, die wesentlichen Abweichungen des Entwurfes vom Bundesgesetze zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Das eidgenössische Gesetz enthält die Bestimmung, daß wenn eine Eisenbahngesellschaft ein Grundstück, das sie zu Expropriationszwecken enteignet hat, binnen zwei Jahren nicht zu solchen Zwecken verwendet, alsdann der Expropriat das Recht hat, dieses Grundstück zu revindiziren, d. h. wieder an sich zu ziehen. Im Fernern bestimmt das eidgenössische Gesetz, daß wenn eine Eisenbahngesellschaft ein Grundstück verkaufen will, der Expropriat das Vorkaufsrecht hat. Wir haben diese Bestimmungen nicht in den Entwurf aufgenommen, weil man von der Annahme ausging, durch das ganze Expropriationsverfahren sei die Sache definitiv erledigt. Der Expropriat hat die volle Entschädigung erhalten, es soll daher später dem Unternehmer freistehen, über das Expropriationsobjekt nach Gutfinden zu verfügen. Ich glaubte, die Sache nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern sie dem Großen Rathe mittheilen zu sollen, damit er eine solche Bestimmung aufnehmen kann, wenn er sie für zweckmäßig hält.

v. Känel, Fürsprecher. Ich habe mir bereits den § 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes notirt, um am Schluß der artikelweisen Berathung den Antrag zu stellen, eine ähnliche Bestimmung in einem Zusatzartikel aufzunehmen. Ich halte diese Vorschrift des eidgenössischen Gesetzes für eine sehr berechtigte. Wenn man aus Gründen des öffentlichen Wohles gestattet, einem Eigenthümer sein Eigenthum, allerdings gegen volle Entschädigung, wegzunehmen, so soll man dafür sorgen, daß das dem Staate oder Privatgesellschaften ertheilte Expropriationsrecht nicht zu Spekulationszwecken mißbraucht werden kann. Wenn der Staat einzig von dem Expropriationsrechte Gebrauch machen würde, so hätte man solche Mißbräuche weniger zu befürchten, in den letzten Jahren ist aber dieses Recht sehr häufig auch Privatgesellschaften ertheilt worden, und zwar auch in Fällen, wo man so ziemlich bloß auf Spekulation ausging. Ich bin zwar einverstanden, daß Privatgesellschaften das Expropriationsrecht ertheilt werden soll, die einen Zweck verfolgen, der mit dem öffentlichen Wohl in der Weise zusammenhängt, daß wirklich Grund zu Ertheilung des Expropriationsrechtes vorhanden ist. Dann soll aber dafür gesorgt werden, daß dieses Recht nicht zu Spekulationen mißbraucht wird, welche dem Abtretungszwecke zuwiderlaufen. Es ist gar wohl möglich, daß man z. B. für einen Straßenbau mehr expropriirte, als man wirklich nöthig hat; der Ingenieur kann dem Plane anfänglich immer eine solche Ausdehnung geben, daß man bekommt, was man im Auge hat. Hintennach wird der Platz für einen Gasthof oder ein Restaurant abgetreten. Ich nehme nicht an, daß der Staat zu solchen Mißbräuchen Hand bieten würde, wohl aber ist dieß bei Privatgesellschaften möglich. Ich sehe nicht ein, was für Inkonsequenzen daraus entstehen könnten, wenn dem Expropriaten das Revindikationsrecht gegeben würde. Wenn eine Gesellschaft zu viel expropriirt hat und im Falle ist, einen Theil wieder zu verkaufen, so ist es gewiß billig, daß der frühere Eigenthümer denselben zu dem nämlichen Preise wieder zurückkaufen kann, um den er ihn abgetreten hat. Dieses Recht ist durchaus nicht eine so gleichgültige Sache. Ich kenne einen Fall, der in der Nähe meines Wohnortes vorgekommen ist. Dort hat die Staatsbahn zu Eisenbahnzwecken, nämlich zum Bau einer Zufahrtsstraße zu einem Stationsgebäude, einen Theil eines Grundstückes expropriirt. Dem Eigenthümer ist noch ein ziemliches Stück übrig geblieben, und er war sehr froh, dasselbe so nahe an der Station zu haben. Er erstellte auf diesem Grundstücke ein ziemlich kostbares Gebäude, um darin eine Wirthschaft auszuüben, und bewarb sich um ein Patent. Zwischen diesem Gebäude und der Zufahrtsstraße, die etwas erhöht ist, befand sich ein der Staatsbahn gehörendes Riemchen Land, ein Talus. Was geschah nun? Jemand, der dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes nicht wohl wollte, bot der Staatsbahn für diesen Talus 25 Cent. per □', während der Boden früher zu 7 Cent. per □' enteignet worden war. Die Staatsbahn ging auf das Angebot ein und verkaufte das Riemchen Land, obschon ich nicht begreifen kann, wie man einen Talus verkaufen kann. Der Käufer hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als auf diesem Riemchen Land einen Graben aufzuwerfen und einen Haag zu erstellen, wodurch der enteignete Nachbar vollständig abgeschlossen wurde und nicht mehr auf die Straße gelangen konnte; eben so wenig konnte ein Gast zu ihm. Ich glaube, dieser Fall hätte nicht vorkommen können, wenn nicht zwischen der Staatsbahnverwaltung und dem Expropriaten Streit

darüber entstanden wäre, ob man ihm früher den Talus angeboten habe oder nicht. Man hat behauptet, man habe ihm das Riemchen Land angeboten, er aber habe das Angebot ausgeschlagen. Dieser Fall gibt ein Bild, wie es gehen kann. Auch in anderer Richtung sind Mißbräuche möglich, und die möchte ich gehoben wissen. Ich gehe überhaupt bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes von der Ansicht aus, daß man so viel als möglich den Expropriaten schützen und seine Rechte nicht mehr verletzen soll, als unumgänglich nothwendig ist. Eine Verletzung der Rechte des Eigenthümers ist es jedenfalls auch, wenn man ihm zu einem gemeinnützigen Zwecke sein Eigenthum entzieht und dasselbe schließlich zu irgend etwas Anderem gebraucht, wozu man das Expropriationsrecht unter keinen Umständen ertheilt haben würde. Ich beantrage also die Aufnahme eines Zusatzartikels, der dem Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes entspricht.

Karrer. Sie mögen aus der Diskussion entnehmen, wie schwer es ist, irgend einem Grundsatze zu folgen. Auf der einen Seite wird nämlich dem Gesetze der Vorwurf gemacht, es nähere sich zu viel, auf der andern Seite wirft man ihm vor, es nähere sich zu wenig dem eidgenössischen Gesetze. Auf der einen Seite will man bei dem bisherigen Verfahren bleiben, auf der andern aber will man noch diese und jene Bestimmung des eidgenössischen Gesetzes aufnehmen. Aus dem Votum des Herrn v. Känel haben Sie entnehmen können, daß seine ganze Begründung sich auf den § 47 des eidgenössischen Gesetzes bezieht, und daß er seine Beispiele von Eisenbahnbauten hernimmt. Sie werden sich aber erinnern, daß unser Gesetz keine Anwendung auf Eisenbahnbauten finden kann, weßhalb die ganze Argumentation dahin fällt. Gleichwohl will ich näher darauf eintreten. Herr v. Känel führte ein Beispiel von Lyß an. Dort hat die Staatsbahn ein Grundstück expropriirt, und zwar ist von Seite des Eigenthümers keine Einwendung gemacht, also die Abtretungspflicht unbedingt anerkennt worden. An der betreffenden Stelle mußte eine Auffüllung von 6—7′ über dem Boden gemacht werden. Derjenige, der nebenan ein Gebäude hatte erstellen lassen, verlangte, gratis über den Talus fahren zu können, dieß wurde aber nicht zugegeben, sondern eine Entschädigung dafür verlangt, da der Unternehmer nicht bloß 7 Rappen bezahlt, sondern vielleicht noch 20 Rappen per □′ für die Auffüllung verwendet hatte. Später kam nun ein Liebhaber und kaufte den Talus, und es wird wohl Niemand der Staatsbahn es zum Vorwurfe machen wollen, wenn sie so theuer als möglich verkauft. Im vorliegenden Gesetz haben wir es aber nicht mit Eisenbahnbauten, sondern mit Schulhausbauten, Erstellung von Gottesäckern, Straßenbauten zu thun. Herr v. Känel begreift nicht, wie man einen Talus von einer Straße weg verkaufen kann; die Baudirektion wird ihm aber sagen, daß sie gegenwärtig keinen einzigen Talus hat, sondern den betreffenden Eigenthümer stets verpflichtet, dieselben zurückzunehmen. Warum sollten wir nun hier eine Bestimmung aufnehmen, welche gar nie zur Anwendung kommen kann, und die das Gesetz um einen so langen Paragraphen, der mehr als 20 Zeilen hält, erweitert? Es ließe sich übrigens auch über die Frage diskutiren, ob eine solche Bestimmung in einem Eisenbahnexpropriationsgesetz zweckmäßig ist, und ich erlaube mir dießfalls auch eine kurze Bemerkung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der § 47 des eidgenössischen Gesetzes sehr unnütz ist, und bis dahin ist weder einem Partikularen, noch einer Gesellschaft irgendwie ein Vortheil daraus erwachsen. Es ist mir ein einziger Fall bekannt, wo dieser Paragraph zur Anwendung gekommen ist. Zufälligerweise mußte ich in dieser Angelegenheit ein Befinden ausarbeiten. Die Oronlinie hatte beim Bahnhof von Lausanne eine Liegenschaft mit einem Gebäude expropriirt, die sie zu Erweiterung des Bahnhofes nothwendig hatte. Da sie nicht die ganze Liegenschaft brauchte, wollte sie den Rest wieder verkaufen. Der frühere Eigenthümer verlangte das betreffende Stück zurück, und er hat es auch in Anwendung des § 47 bekommen. Dieß ist, wie gesagt, meines Wissens der einzige Fall, wo dieser Paragraph angewendet worden ist. Ich glaube, daß wenn die Bundesversammlung das Gesetz nochmals zu berathen hätte, sie diesen Paragraphen streichen würde. Ich möchte Sie deßhalb bitten, nicht eine Bestimmung aufzustellen, die durchaus keinen Zweck und keinen Nutzen hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel	58 Stimmen.
Dagegen	45 „

§ 50.

Die Entschädigung der Mitglieder der Schatzungskommission und der Experten wird durch die urtheilende Behörde (Gerichtspräsident oder Appellations- und Kassationshof) festgesetzt.

§ 51.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle von Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum, für welche bereits Spezialgesetze erlassen worden sind und in Bezug auf eidgenössische Expropriationen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 25. Mai 1850 vorbehalten.

§ 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt auf den in Kraft.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

v. Känel, Fürsprecher, trägt mit Rücksicht auf seinen bei § 37 gestellten Antrag darauf an, daß die Versammlung auf die §§ 35—38 zurückkommen möchte.

Abstimmung.

Für diesen Antrag Minderheit.

Zusätze werden keine beantragt.

Herr Präsident. Der § 83 des Reglementes sagt: „Um die beschlossenen Abänderungen oder Zusätze mit dem Ganzen in Uebereinstimmung zu bringen und die Redaktion festzustellen, so kann, wenn es nöthig erscheint, der Gegenstand an diejenige Behörde zurückgewiesen werden, welche denselben zuletzt vorberathen hat. Nach der festgestellten Redaktion findet eine Abstimmung über das Ganze statt. Dieses Verfahren gilt für die erste und zweite Berathung.“ Mit Rücksicht auf diese Bestimmung stelle ich den Antrag, sämmtliche beschlossene Abänderungen und Zusätze an die Kommission zurückzuweisen, um sie sowohl unter sich als zum Ganzen in Uebereinstimmung zu bringen. Sind Sie damit einver-

standen, so findet heute keine Abstimmung über das Ganze statt.

Vogel. Ich möchte gerne der Kommission die Mühe ersparen, auf die Sache zurückzukommen, und stelle den Antrag, schon heute das Gesetz zu verwerfen.

Herr Präsident. In diesem Falle hat sich der Große Rath allerdings sofort darüber auszusprechen, ob er Alles verwerfen will, was er jetzt in zwei Tagen gemacht hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Vogel	44	Stimmen.
" " " " " Präsidenten	92	"

Kantonsschulangelegenheit.

Es werden drei Ordnungsmotionen gestellt:

1) für heute die Sitzung überhaupt zu schließen;
2) die Kantonsschulfrage auf die Tagesordnung von morgen zu setzen;
3) damit sofort zu beginnen und heute jedenfalls die Berichterstatter anzuhören.

Abstimmung.

Für die Motion 1		Minderheit.
" " " 3	92	"
" " " 2	42	"

Es liegen dem Großen Rathe gedruckt vor:

I. Antrag der Erziehungsdirektion:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß das bisherige Kantonsschulgebäude höchst ungenügend ist und nur durch einen Neubau den vervielfachten Bedürfnissen entsprochen werden kann,

daß die gegenwärtige Kantonsschule unter der Voraussetzung eines billigen Beitrages von Seite der Gemeinde Bern in's Leben gerufen worden (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1856) und daß der projektirte, mit vielen Kosten verbundene Neubau nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung gerechtfertigt ist,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten ausgearbeitete sog. Projekt III eines Kantonsschulgebäudes in Bern, so weit es das Hauptgebäude betrifft, mit Inbegriff der Kniestockwand, Umgebungen und Brunnenanlagen, Terrassenmauer und Treppenanlagen, veranschlagt auf Fr. 1,222,000, wird auf Staatskosten ausgeführt.

2) Der Regierungsrath wird mit der Ausführung beauftragt und zugleich ermächtigt, unwesentliche Abänderungen des Projektes, durch welche weder die Kosten des Gebäudes vermehrt, noch dessen Zweckbestimmung im Allgemeinen modifizirt wird, von sich aus vorzunehmen.

3) Dieser Beschluß tritt erst nach Verfluß eines Jahres, vom heutigen Tage an gerechnet, und unter folgenden Bedingungen in Kraft:

a. die Gemeinde Bern verpflichtet sich, an die jährlich wiederkehrenden Kosten der 5 untern Klassen der Literar- und Realabtheilung der Kantonsschule dem Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 17,500 zu verabfolgen, und
b. wenn die Zahl dieser untern Klassen durch Errichtung von Parallelklassen 2c. vermehrt oder durch Aenderungen in der Organisation der Schule vermindert wird, so ist dieser Beitrag nach der Zahl der neu entstandenen oder eingegangenen Klassen durch den Regierungsrath zu erhöhen oder herabzusetzen.

II. Antrag der Finanzdirektion:

Dieselbe stimmt den Anträgen 1 und 2 der Erziehungsdirektion bei, bezüglich des Art. 3 stellt sie dann folgende Anträge:

a. Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, an die Baukosten des Kantonsschulgebäudes einen Beitrag von Fr. 200,000 zu bezahlen.
b. Ferner verpflichtet sie sich, an die jährlich wiederkehrenden Kosten der 5 untern Klassen der Literar- und Realabtheilung der Kantonsschule einen jährlichen Beitrag von Fr. 10,000 zu verabfolgen.
c. Wenn die Zahl dieser untern Klassen durch Errichtung von Parallelklassen 2c. vermehrt oder durch Aenderungen in der Organisation der Schule vermindert wird, so ist dieser Beitrag nach der Zahl der neu entstehenden oder eingegangenen Klassen durch den Regierungsrath zu erhöhen oder herabzusetzen.

III. Die Domänendirektion beantragt:

es sei der Bau eines Kantonsschulgebäudes, eines chemischen und physikalischen Instituts und eines Turngebäudes zu empfehlen.

IV. Antrag des Regierungsrathes:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß das bisherige Kantonsschulgebäude höchst ungenügend ist und nur durch einen Neubau den vervielfachten Bedürfnissen entsprochen werden kann,

daß die gegenwärtige Kantonsschule unter der Voraussetzung eines billigen Beitrages von Seite der Gemeinde Bern ins Leben gerufen worden (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1856) und daß der projektirte, mit vielen Kosten verbundene Neubau nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung gerechtfertigt ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten im Einverständnisse mit der Erziehungsdirektion ausgearbeitete Projekt eines Kantonsschulgebäudes in Bern nebst Dependenzanlagen für die Kantons- und Hochschule, wofür die Gesammtkosten auf 1,420,000 Fr. veranschlagt sind, wird genehmigt.

2) Der Regierungsrath wird mit der Ausführung beauftragt und ermächtigt, allfällige der Zweckbestimmung der Bauten entsprechend sich erzeigende, kleinere Abänderungen am Projekte anzuordnen.

3) Dieser Beschluß tritt erst nach Verfluß dreier Monate

und unter der Bedingung in Kraft, daß die Gemeinde Bern sich verpflichtet, dem Staate

a. an die Baukosten einen einmaligen Beitrag von Franken 200,000,
b. an die jährlichen Kosten der 5 untern Klassen der Literar- und Realabtheilung der Kantonsschule einen jährlichen Beitrag von 17,500 Fr. zu verabfolgen.

4) Wenn die Zahl dieser untern Klassen durch Errichtung von Parallelklassen u. dgl. vermehrt oder durch Aenderungen in der Organisation der Schule vermindert wird, so ist der jährliche Beitrag nach der Zahl der neu entstandenen oder eingegangenen Klassen durch den Regierungsrath zu erhöhen oder herabzusetzen.

V. Antrag der Mehrheit der Großrathskommission (der Herren Herzog, Dähler, Mauerhofer, Eduard v. Sinner, Dr Schwab):

Der Antrag des Regierungsrathes für einen Neubau des Kantonsschulgebäudes wird einstweilen zurückgewiesen und der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rathe eine Revision des Kantonsschulgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Schulgesetze vorzulegen in dem Sinne, daß die untern Klassen der Kantonsschulen von ihnen abgetrennt und in die Klasse der Sekundarschulen, resp. Progymnasien eingereiht werden.

Die Kommissionsminderheit (bestehend aus den Herren Karrer und Hofer) stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Es wird folgender neue Vortrag der Erziehungsdirektion ausgetheilt, der vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen worden ist:

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Sie haben in Uebereinstimmung mit den in Kraft bestehenden Schulgesetzen und zufolge ausdrücklicher Mahnung des Großen Rathes vom 13. Dezember 1865 demselben unterm 25. Mai d. J. ein Kantonsschulhausbauprojekt vorgelegt.

Die zur Begutachtung dieses Projektes vom Großen Rathe niedergesetzte Kommission hat ihrerseits am 16. Oktober d. J. beschlossen, dem Großen Rathe vorzuschlagen, es sei der Antrag des Regierungsrathes für einstweilen zurückzuweisen und der Regierungsrath zu beauftragen, eine Revision des Kantonsschulgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Schulgesetze vorzulegen, in dem Sinne, daß die untern Klassen der Kantonsschulen von ihnen abgetrennt und in die Klasse der Sekundarschulen resp. Progymnasien eingereiht werden.

Der Unterzeichnete hält es nun zwar noch für keineswegs erwiesen, daß die Kantonsschulen in Bern und Pruntrut reorganisirt und zwar in der von der Kommission beantragten Weise reorganisirt werden sollen und daß auch die mit dem Kantonsschulgesetz in Verbindung stehenden Schulgesetze einer Revision zu unterwerfen seien; er würde es auch für eine Ueberstürzung halten, wenn bei Anlaß eines — wenn auch bedeutenden — Schulhausbaues auf den bloßen Antrag der zur Begutachtung dieses Baues niedergesetzten Kommission die ganze Schulgesetzgebung in Frage gestellt und ohne Voruntersuchung von Seiten der durch die Verfassung aufgestellten vorberathenden Behörden — Schulsynode, Erziehungsdirektion und Regierungsrath — die Revision in einem bestimmt fixirten Sinne beschlossen würde.

Auf der andern Seite würde er es aber auch für eine Ueberstürzung halten, wenn Angesichts eines laut gewordenen Revisionsbegehrens gleichwohl ein auf die gegenwärtige Schulgesetzgebung basirter und zudem ziemlich kostbarer Bau beschlossen und damit die möglicher Weise mehr oder weniger berechtigten Revisionsideen einfach von der Hand gewiesen würden; auch ist eine solche Beschleunigung eines definitiven Beschlusses wenig förderlich angesichts der Thatsache, daß im gegenwärtigen Augenblicke die zur Deckung der Baukosten in Aussicht genommenen finanziellen Hülfsquellen (Verkauf von dem Staat gehörigen Immobilien in der Stadt Bern und Beitrag der Stadt Bern) gerade jetzt am wenigsten flüssig gemacht werden können.

Gestützt auf diese Thatsachen hält der Unterzeichnete dafür, es wäre im Interesse des Landes, einstweilen den beantragten Bau nicht zu beschließen, andrerseits aber auch in Bezug auf die Revision nicht zu präjudiziren. Er hält vielmehr dafür, es sollte im Interesse Aller dem Großen Rathe folgender Antrag empfohlen werden:

„Die Abstimmung über den projektirten Schulhaus sei „einstweilen zu verschieben, dagegen sei der Regierungsrath „zu ermächtigen, nach Anhörung der kompetenten vorberathen„den Behörden über die eingelangten und allfällig noch ein„langenden Wünsche in Betreff unserer Schulgesetzgebung eine „genaue Untersuchung zu veranstalten und dem Großen Rathe „Bericht und Anträge vorzulegen."

(Folgen die Unterschriften.)

Endlich stellt der Herr Erziehungsdirektor einen eventuellen Antrag zu dem Antrage der Kommissionsmehrheit, folgenden Inhalts:

Der Antrag des Regierungsrathes für einen Neubau des Kantonsschulgebäudes wird einstweilen zurückgewiesen und der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rathe eine Revision des Kantonsschulgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Schulgesetze vorzulegen in dem Sinne,

daß — mit Abrechnung der Conviktschulen — sämmtliche aus öffentlichen Mitteln unterstützte Schulanstalten der Primar-, Sekundar- und Progymnasialstufe den Gesetzen über die öffentlichen Primarschulen und Sekundarschulen unterstellt werden.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn auch diese Mittagszeit zum Beginn der Berathung einer so wichtigen Frage nicht die günstigste ist, so muß ich doch sagen, daß die gegenwärtige Zeit überhaupt eine günstige für Schulfragen ist. Auf allen Gebieten herrscht eine Gährung, ein Kampf nach Gleichberechtigung, nach Emanzipation, nach Austheilung aller Gaben, über welche der Staat und die Gemeinden verfügen können, unter Alle, nach Zugänglichmachung aller Bildungsmittel. Es ist nicht mehr jene Zeit, wie z. B. im Jahre 1805, wo ein „Reglement für die bernerische Akademie und Schulen" in § 108 feststellte: „Die untern Schulen sind, gleich der Akademie, zunächst für die Kantonsangehörigen von bürgerlichem Stand und Wesen bestimmt; doch so, daß der Gebrauch derselben auch andern Schweizern und Ausländern, denen jene Qualifikation zukömmt, gestattet werden soll." Es könnte auch ein Reglement nicht mehr erlassen werden, wie das „Reglement für die bernische Akademie und Schulen" vom Jahre 1821, welches erst 1856 aufgehoben worden ist und in § 96 vorschrieb: „Die untern Schulen sind, gleich der Akademie, zunächst für die Kantonsangehörigen bestimmt; jedoch können auch andere Schweizer und Ausländer darin aufgenommen werden. Sowohl in Betreff der Kantonsangehörigen, als der Kantonsfremden, soll der Eintritt in die untern

Schulen nur solchen Knaben gestattet sein, die nach dem Stand, Vermögen oder Beruf ihrer Eltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und bestimmt sind, so wie der in dieser Hinsicht unterm 26. Februar 1813 getroffene Beschluß des damaligen Kleinen Rathes des nähern vorschreibt." Solche Bestimmungen können, wie gesagt, nicht mehr aufgestellt werden. Seitdem in den Gemeinden, Schulen, in Kirche und Staat alle Bürger das gleiche Recht haben, diese oder jene Aemter zu erlangen und zu bekleiden, sofern sie dazu befähigt sind, muß auch grundsätzlich anerkannt werden, daß allen Bürgern das gleiche Recht zusteht, diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, an welche die Bekleidung jener Aemter geknüpft ist. Die politische Gleichberechtigung verlangt auch eine größere Austheilung des Wissens unter Alle. Dieß sind die Grundsätze, welche vorzüglich unsere Schulreformen beherrschen. Von diesem Gesichtspunkte der Verbreitung der Schätze des Wissens gehen gewöhnlich Diejenigen aus, welche Neuerungen im Schulwesen beantragen. Bei solchen Neuerungen steht die Direktion der Erziehung in einer eigenthümlichen Lage. Sagt ein Direktor des Unterrichtswesens: „Der Garten ist jetzt in einem Zustande, wie er sein soll, es steht Alles in Blüthe, die Weglein, die Beete sind in der Ordnung; es ist nichts mehr zu thun, als den Garten zu hegen, zu pflegen und besser zur Entfaltung zu bringen," — ich sage, wenn ein Direktor des Unterrichtswesens immer so reden wollte, so müßte er riskiren, oft den berechtigsten Ansprüchen, den besten Ideen gegenüber Altes, zwar an sich Gutes, aber doch nicht mehr Genügendes zu vertheidigen; er würde unrecht thun an der Gegenwart und sich versündigen an der Zukunft. Wenn aber ein Direktor des Unterrichtswesens umgekehrt handeln und jedesmal, wenn eine gemeinnützige Gesellschaft in Burgdorf oder Herzogenbuchsee, oder eine Schulsynode oder eine andere größere Versammlung Neuerungen beantragt, sofort sagen würde: das ist gut, das muß sogleich eingeführt sein, — so befände sich das Schulwesen im Zustande einer beständigen Revolution; denn auf diesem Gebiete wird immer gearbeitet, es tauchen (die gegenwärtige Presse ist ein Beweis davon) stets neue Projekte auf. Bei allen Verbesserungen aber würde nichts geleistet; denn: „das Bessere ist der Feind des Guten"; man könnte nie zu einem ruhigen, soliden Arbeiten, zu einem bestimmten Plane gelangen. Es liegen deßhalb dem Direktor der Erziehung zwei wichtige Pflichten ob: er soll einerseits das Gegebene ansehen als etwas Bildungs-, Vervollkommnungsfähiges und soll daher, so lange er auf diesem Boden Verbesserungen anbringen kann, denselben nicht muthwillig verlassen, sondern darauf fortbauen; anderseits soll er aber, wenn dieser Boden wirklich unhaltbar geworden ist, was er prüfen muß, das Neue wohl untersuchen und nicht etwas Gegebenes, das er zwar als etwas Halbes betrachten muß, gegen etwas Neues vertauschen, das wieder nur etwas Halbes ist; sondern er soll danach trachten, daß der Tausch, falls er wirklich einen solchen macht, die damit verbundenen Zerstörungen und Veränderungen werth ist. Von diesem Standpunkte aus habe ich zuerst die gegenwärtige Vorlage des Regierungsrathes anseinanderzusetzen, die nun zwar nach dem neuen Antrage des Regierungsrathes verschoben werden soll, aber, wie ich voraussehe, gleichwohl in Diskussion kommen wird und kommen soll (denn man muß einmal die Ansicht der Repräsentanten des Landes kennen); sodann habe ich auf den Gegenantrag der Kommissionsmehrheit einzugehen, dessen Inhalt, Möglichkeit und Konsequenzen zu beleuchten, und endlich die neu eingebrachten Anträge zu motiviren. Der letztern sind zwei: einerseits der Antrag der Regierung, die angesichts der beiden vorhandenen Gegensätze des Bauprojektes und des Revisionsprojektes Verschiebung wünscht, anderseits ein eventueller Antrag zum Antrage der Kommissionsmehrheit von meiner Wenigkeit, der diesen Morgen aus der Lithographie gekommen und soeben ausgetheilt worden ist. — Ich spreche zuerst von dem vorliegenden Regierungsprojekt in seinem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Gesetzgebung und werde dann allerdings dahin schließen, daß auf diesem Boden das Schulwesen des Kantons Bern noch für längere Zeit mit Erfolg geführt werden könnte, und daß wenigstens die Regierung nicht den geringsten Vorwurf verdient, wenn sie auf diesem Boden ein Bauprojekt vorgelegt hat. Bekanntlich ist das Kantonsschulhausbauprojekt in Verbindung mit einer Menge anderer Projekte gekommen, weil dieselben einander mehr oder weniger Konkurrenz machen und in Bezug auf den Platz zusammenhängen oder mit der Stadterweiterung in Verbindung gebracht worden sind, welche auf die Lösung dieser Frage Rücksicht nehmen muß, so wie umgekehrt die Lösung derselben auch die Art und Weise, wie die Stadt erweitert wird, zu berücksichtigen hat. Es hat sich da im Laufe der Zeit ein solcher Knäuel von Fragen gebildet, daß dessen Entwirrung eine schwierige Arbeit ist. Deßhalb hat der Herr Direktor der Domänen im Jahre 1864 einen Vortrag ausgearbeitet, welcher vorerst die Nothwendigkeit der Bauten nachweist, sodann Vorschläge in Bezug auf die Plätze macht und schließlich auch zeigt, wie die nöthigen Geldmittel beschafft werden können. Die nach diesem Berichte nothwendig werdenden Bauten sind folgendermaßen devisirt:

Kantonsschulgebäude (ohne Berechnung von Grund und Boden)	Fr.	800,000
Hochschulgebäude	„	500,000
Entbindungsanstalt	„	100,000
Militäranstalten	„	1,500,000
Assisengebäude	„	200,000
Zusammen	Fr.	3,100,000

Zu Deckung der Kosten dieser Gebäude, die dem Staate effektiv neue Werthe bringen, schlägt der Herr Domänendirektor vor, schon gegenwärtig verfügbare und durch die Neubauten verfügbar werdende Terrains und Gebäude des Staates zu verwerthen und den Erlös aus denselben zu den genannten Bauten zu verwenden. Als solche Terrains und Gebäude werden in dem Vortrag genannt der Platz der Kantonsschule und der Hochschule nebst Klosterhalde, das Gebäude der Entbindungsanstalt, sämmtliche Militärgebäulichkeiten, die kleine Schanze, so viel davon nach dem Durchbruch der Bundesgasse, die große Schanze, so viel nach Erstellung der Kantonsschule übrig bleibt, der Bogenschützenplatz, die innere Schützenmatte und der Platz beim Martinshubel. Nach einer approximativen Berechnung würde die Veräußerung dieser Gebäude und Terrains die genannte Summe von Franken 3,100,000 abwerfen. Gestützt auf diese Vorlage der Domänendirektion hat der Regierungsrath im September 1864 u. A. beschlossen: „Es wird der Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes grundsätzlich beschlossen. Die Direktion der Erziehung wird beauftragt, über diesen Gegenstand eine einläßlichere Vorlage zu Handen des Großen Rathes auszuarbeiten. Als Bauplatz wird die große Schanze bestimmt. — Es wird grundsätzlich beschlossen, daß der Erlös von den verfügbaren und durch die allfälligen Neubauten verfügbar werdenden Immobilien des Staates in der Stadt Bern zu der Ausführung der fraglichen Neubauten verwendet werden soll." Der Vortrag der Domänendirektion ist Ihnen bereits am 11. November 1864 zugestellt worden. In der darauf folgenden Novembersitzung des Großen Rathes wurde bei der Büdgetberathung für die Vorarbeiten für das neue Kantonsschulgebäude ein Kredit von Fr. 8000 verlangt und vom Großen Rathe bewilligt. Da die Fr. 8000 nicht verwendet wurden, verlangte im Jahre 1865 der Regierungsrath zu dem nämlichen Zwecke einen Kredit von Fr. 5000, welchen der Große Rath bewilligt hat. Noch mehr! er beschloß zugleich auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission eine Mahnung an den Regierungsrath, wodurch demselben thunliche Beförderung des in Aussicht genommenen Kantonsschulhaus-

baues anempfohlen wurde. Um erklärlich zu machen, warum an ein neues Gesetz nicht gedacht wurde, theile ich Ihnen die Namen der damals in der Staatswirthschaftskommission sitzenden Mitglieder des Großen Rathes mit: es waren die Herren Andreas Schmid (Berichterstatter), Dr. Tieche, Karrer, Dähler, Sigri, Vogel, Schmider in Pruntrut, Thormann und v. Gonzenbach. Auch im Jahr 1866 ist die Frage im Großen Rathe bei Anlaß der Büdgetberathung zur Sprache gekommen, niemals aber ist, obschon man bereits die Pläne des Regierungsrathes kannte, ein Wort davon verlautet, daß man nicht für die gegenwärtige Kantonsschule, wie sie durch das Gesetz von 1856 organisirt ist, ein neues Gebäude bauen, sondern zuerst die Schule reorganisiren solle. Stets ging man von der Voraussetzung aus, daß der Neubau für die Kantonsschule bestimmt sei, wie sie gegenwärtig organisirt ist, deren Schülerverzeichnisse Ihnen jeweilen ausgetheilt worden sind und über Resultate der Verwaltungsbericht Auskunft gegeben hat. So lange ich die Ehre hatte, dieser h. Versammlung beizuwohnen, habe ich niemals ein Wort gegen das Kantonsschulgesetz reden hören. Unter solchen Umständen ist eine Regierung, eine Erziehungsdirektion doch wohl verpflichtet, eine Vorlage auf Grund dieses Gesetzes auszuarbeiten, namentlich wenn der Große Rath mahnt. Ja selbst wenn eine Erziehungsdirektion andere Ansichten gehabt hätte, so wäre sie unter solchen Umständen gebunden gewesen und hätte Mühe gehabt, ihre Meinung geltend zu machen, nachdem eine Menge solcher Abstimmungen vorlagen. Der Erziehungsdirektor mußte sich sagen: du bist da, das Gesetz zu vollziehen, namentlich wenn dieses durch neue Beschlüsse des Großen Rathes bestätigt wird. Was nun das Gesetz von 1856 selbst betrifft, so gebe ich zu, daß es, wie jedes andere Gesetz, der Vervollkommnung und Verbesserung fähig ist. Nie werden wir zu einem Gesetze gelangen können, das allen unsern Wünschen entspricht, auch wenn es noch so gut wäre. Das Gesetz von 1856 ist, nachdem es zuerst durch den Regierungsrath und nachher durch mehrere erheblich erklärte Anträge nicht wenig modifizirt worden, mit einer großen Mehrheit vom Großen Rathe angenommen worden. Opponenten, die einen Namen haben, haben zum Eintreten in das Gesetz gestimmt; ich erinnere an Herrn Revel, an Herrn Imobersteg, damaligen Präsidenten der Schulsynode, die sich gegen das Gesetz ausgesprochen hatte. Noch mehr! Auch seither ist, wie anerkannt wird, das Mögliche gethan worden, um das Gesetz in demjenigen Sinne, wie es vom Regierungsrathe im Großen Rathe interpretirt worden ist, zu vollziehen. Man hat mit Rücksicht auf die §§ 2, 8, 9 und 10 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856 die Progymnasien nicht bloß als abschließende, sondern als auf das obere Gymnasium vorbereitende Anstalten anerkannt. Man hat die Repräsentanten einer Anzahl Progymnasien und Sekundarschulen nach Bern einberufen, um die Unterrichtspläne umzuändern und Dasjenige daraus zu entfernen, was die Schulen auf dem Lande geniren kann. Das nämliche ist mit den Unterrichtsplänen für die französische Kantonsschule in Pruntrut geschehen, wo während wenigstens 2—3 Jahren Unterhandlungen stattgefunden haben, bis die Kollegien sich mit den Plänen einverstanden erklärten. Doch sind Unterrichtspläne eigentlich Nebensache; man muß Geld haben, sie zu exequiren. Aber auch da frage ich, ob irgend eine Sekundarschule oder ein Progymnasium sagen kann, der Regierungsrath habe bei Anstellung neuer oder bei Erhöhung der Besoldung bereits angestellter Lehrer opponirt und, sobald die betreffende Gemeinde die Uebernahme der Hälfte der neuen Ausgabe versprochen, nicht willig die andere Hälfte zugesichert hat, ja mehr als die Hälfte, wenn man Hoffnung haben konnte, daß die betreffende Sekundarschule oder Progymnasium zu einer wirklichen Bezirksschule, zu einer wirklichen Konkurrenzanstalt mit den untern Klassen der Kantonsschule geschaffen werde. Dieß beweisen auch die Büdgets der Erziehungsdirektion: für die Sekundarschulen (Progymnasien inbegriffen) wurden für das Jahr 1857 Fr. 68,200 und für 1868 Fr. 133,000 bewilligt. Hat in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung das Büdget in solchem Maße zugenommen, wie dasjenige für die Progymnasien und Sekundarschulen? Ich fürchte mich nicht vor dem Vorwurfe, man gehe nicht weit genug, vielmehr vor dem Vorwurfe, man gehe angesichts der 1500 hungernden Volksschullehrer, die auch ihre Pflicht thun, zu weit. Diesen Vorwurf fürchte ich als Erziehungsdirektor, der für Alle und nicht bloß für Einzelne, nicht bloß für die höhern Anstalten da ist, welche trotz aller Revisionen stets mehr von Kindern reicher, als von solchen armer Eltern werden besucht werden. Auch die Erfolge beweisen, daß das Gesetz von 1856 redlich und mit gutem Willen im Sinne der möglichsten Gleichheit ausgeführt worden ist. Die Zahl der Schüler an den Progymnasien und Sekundarschulen hat sich im Laufe von zehn Jahren von 1300 auf 2500 vermehrt; die drei obern Klassen der Kantonsschule zu Bern zählten 1857 36, im Jahre 1867 73 Schüler, darunter 45, deren Eltern in der Stadt Bern und 28, deren Eltern nicht in Bern wohnen. Gegenüber allen angeführten Thatsachen, gegenüber diesen Beschlüssen des Großen Rathes, dieser Stellung des Gesetzes, gegenüber diesen Erfolgen durfte die Regierung sicher mit gutem Gewissen an die Ausarbeitung des Bauprojektes gehen. — Was nun den Plan selbst betrifft, so habe ich bereits mitgetheilt, daß es sich nicht darum handelt, das Staatsvermögen zu vermindern oder die Kosten des Neubaues durch Steuern zu decken, sondern daß aus dem Verkauf von Immobilien die Kosten der neuen Immobilien größtentheils bestritten werden sollen. Das Projekt weist folgende Summen auf:

1)	für das Hauptgebäude und Kniestockwand	Fr.	1,118,000	
	für Umgebung und Brunnenanlagen	„	62,000	
	für die Terrassenmauer und Treppenanlagen	„	42,000	
				Fr. 1,222,000
2)	für das Turngebäude und Waffensaal	Fr.	85,000	
	für das Gebäude für Chemie und Physik	„	113,000	
				„ 198,000
			Total	Fr. 1,420,000

In dieser Summe sind die Gesammtkosten für eine neue Kantonsschule und Hochschule inbegriffen. Sie soll, wie gesagt, aus dem Erlös verfügbarer Immobilien und durch einen Beitrag der Stadt Bern gedeckt werden. Die Regierung hält es nämlich (es ist dieß wieder ein Beweis, daß sie bestrebt war, Stadt und Land gleich zu halten), gestützt auf den § 2 des Kantonsschulgesetzes vom 26. Juni 1856, für billig, daß die immer noch etwas bevorzugte Stadt Bern einen Beitrag an die Kantonsschule leistet. Der angeführte § 2 schreibt vor: „Die bisher der Kantonsschule in Bern und dem Kollegium in Pruntrut zufolge gesetzlicher oder sonstiger verpflichtender Bestimmungen zugeflossenen Einkünfte, rühren dieselben her von besondern Fonds oder irgend welchen Leistungen der Gemeinden, sollen auch in Zukunft den neu organisirten Kantonsschulen in Bern und Pruntrut zugesichert sein. Der Regierungsrath wird mit den beiden Gemeinden über die denselben nach Billigkeit anzumuthenden weitern Leistungen an die ausgedehnten Anstalten die geeigneten Uebereinkünfte abschließen." Man hat unterhandelt, ist aber nicht zum Ziele gekommen. Die Erziehungsdirektion hat ihrem Antrage die Bedingung beigefügt, daß die Stadt Bern an die untern Klassen der Kantonsschule jährlich Fr. 17,500 beitrage, — mehr oder weniger, je nach Vermehrung oder Verminderung dieser Klassen. Die Erziehungsdirektion ist durch folgende Berechnung zu dieser Summe gelangt:

Die Kosten der fünf untern Klassen der Literar- und Realabtheilung betragen gegenwärtig im Ganzen	Fr.	60,300
Einem Progymnasium von dieser Ausdehnung würde der Staat einen Beitrag zusprechen von circa	„	30,000
es blieben also noch zu decken	Fr.	30,300
oder, nach Abzug der jährlich für diese Klassen eingehenden Schulgelder von	„	12,800
noch	Fr.	17,500

Bei Vermehrung oder Verminderung der Klassen steigen oder fallen Staatsbeitrag, Gemeindebeitrag und Schulgelder im gleichen Verhältniß. Ich will nun berechnen, wie nach diesem Projekte die Stadt Bern gegenüber den Progymnasialstädten gestanden wäre, und theile Ihnen dießfalls folgende Zahlen mit:

	Schülerzahl	Schulgelder, Gemeindsbeitrag, Schulfonds ꝛc.	Staatsbeitrag.	Zusammen.	
		Fr.	Fr.	Fr.	
Thun	95	87	105	192	per Schüler.
Biel	66	147	151	298	„ „
Burgdorf	100	104	90	194	„ „
Neuenstadt	47	112	160	272	„ „
Delsberg	86	90	121	211	„ „

In Bern geht, wie in den Sekundarschulen von Interlaken, Langnau ꝛc., von Seite der Gemeinde nichts ein, als die Schulgelder; alles Uebrige zahlt der Staat. Die Schulgelder betragen in den 5 untern Klassen der Kantonsschule im Maximum Fr. 60, durchschnittlich aber, bei Berechnung der Freistellen, Fr. 56. Der Staatsbeitrag belief sich bisher auf Fr. 203 für jeden Schüler. In Bern kostet also ein Schüler den Staat Fr. 98 mehr als in Thun, Fr. 52 mehr als in Biel, Fr. 113 mehr als in Burgdorf ꝛc. Ein Schüler der 5 untern Klassen der Kantonsschule kostete bisher im Ganzen Fr. 56 + 203 = Fr. 259, also weniger als ein Schüler der Progymnasien in Biel und Neuenstadt. Wie gestalten sich die Einnahmen nach dem neuen Projekte? Die Gemeinde und die Privaten würden, wie gesagt, eine Summe von Fr. 30,300 leisten. In den 5 untern Klassen befinden sich gegenwärtig 233 Schüler (worunter über 50 vom Lande), der Beitrag der Gemeinde und der Privaten würde sich also auf Fr. 130 belaufen. Den Staat würde ein Schüler bei einem jährlichen Beitrag von Fr. 30,000 Fr. 129 kosten, also durchschnittlich nicht mehr als ein Schüler der Progymnasien. Bezüglich des Beitrages der Stadt Bern für das Gebäude muß ich gestehen, daß ich immer das Gefühl gehabt habe, man gehe da über die Gerechtigkeit hinaus. Der Staat erstellt ein Gebäude, wo es ihm am bequemsten ist, ohne die Stadt zu fragen, auf welchem Platze sie es erstellt wissen möchte. Der Staat behält sich ferner vor, die Schule zu reorganisiren und die Klassen nicht bloß zu vermehren, sondern sie auch zu vermindern. Er verlangt von der Stadt einen Beitrag von Fr. 200,000 an den Bau, während sie bloß 182 Schüler in die 5 untern Klassen der Kantonsschule schickt; man verlangt also von ihr für jeden Schüler Fr. 1100, was einen jährlichen Zins von Fr. 50 ergibt. Deßhalb habe ich es auch begriffen und mache es der Stadt Bern nicht zum Vorwurf, wenn sie untersuchte, ob sie es nicht noch wohlfeiler machen könnte. So wird die Sache vorgeschlagen auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung und in der Meinung, man sei möglichst gleichmäßig zu Werke gegangen und habe eher der Stadt Bern etwas mehr auferlegt, als ihr gehört.

Diesem Projekt gegenüber steht der Antrag der Kommissionsmehrheit. Ich kann diesen Gegenvorschlag auch begreifen: ich fühle gut, daß es den Gemeinden auf dem Lande, in denen Progymnasien und Sekundarschulen bestehen, wehe thun muß, zu sehen, daß man bisher in Bern nur in die Staatskasse langte, während sie, bevor sie einen Staatsbeitrag beanspruchen konnten!, sich selber anstrengen und ihren Theil auf der Hand haben mußten (was ich übrigens für ein ganz richtiges System halte). Der Gegenvorschlag geht nun kurz und rund dahin, daß die untern Klassen an den Kantonsschulen in Bern und Pruntrut abgetrennt werden und in Reih' und Glied mit den übrigen Sekundarschulen treten sollen. Daß die Motive zu diesem Antrag nicht schulfeindlich sind, darüber will ich kein Wort verlieren. Die Antragsteller verlangen Gleichberechtigung; sie wollen, daß ihre Schulen auch blühen und daß Knaben vom Land und der Stadt zu einer höhern wissenschaftlichen Bildung gelangen können. Sie machen ferner geltend (und ich begreife das), daß das Studiren in der Stadt eine kostspielige Sache ist und sie daher ihre Kinder lieber so lange als möglich zu Hause behalten. Alle diese Motive sind gewiß sehr richtig, ich halte aber das vorgeschlagene Heilmittel für unrichtig. Vorerst glaube ich, die Stadt Bern werde auch nach der Reorganisation besser gestellt sein, als die Konkurrenzanstalten auf dem Lande, eben weil sie da sind, wo sie sind. Auch werden die Progymnasien in den Städten sich halten können; durch eine solche Reorganisation geschieht also nichts für die Hebung der Schulen auf dem Lande. Ferner geht dieser Antrag auf der einen Seite zu weit und auf der andern Seite nicht weit genug. Zu weit geht er in Bezug auf Pruntrut, indem dadurch etwas in die Berechnung hineingezogen wird, das, wenigstens so wie die Sache jetzt liegt, nicht darein gehört. Es steht gar nicht auf den Traktanden, daß die Kantonsschule in Pruntrut in Frage kommt; die Regierung hat nichts Derartiges vorgebracht. Da aber die Sache nun einmal zur Sprache kommen soll, will ich auch darauf eintreten. Ich glaube nicht, daß die Lostrennung des Progymnasiums in Pruntrut für dasselbe üble Folgen hätte, wohl aber könnte die obere Abtheilung darunter leiden. Die Verhältnisse sind in Pruntrut gerade umgekehrt, wie in Bern, und zwar sowohl in pädagogischer, als in finanzieller Beziehung. Dort hat man sich nicht darüber zu beklagen, daß eine besondere Elementarschule mit Ausschluß der Primarschule die Schüler zum Eintritt in das Progymnasium vorbereite. In Pruntrut liefert die Volksschule die Schüler für die Kantonsschule; die Literar- und Realschüler haben mit Ausnahme des Lateinischen und Griechischen alle Fächer gemeinschaftlich. Alle pädagogischen Einwürfe, die man gegen die hiesige Kantonsschule macht, passen also dort nicht, aus dem einfachen Grunde, weil in Pruntrut weniger Schüler sind. Wenn ein Lehrer bloß 3–5 Schüler in einer Klasse hat, kann er sich mehr mit den Einzelnen beschäftigen; auch geben sie sich nicht bloß während der Schulzeit, sondern auch nebenbei alle Mühe, den Schülern nachzuhelfen, und zwar ohne Bezahlung. Deßhalb sind denn auch die Leistungen der Kantonsschule in Pruntrut wenigstens eben so gut, wie diejenigen der Kantonsschule in Bern. Ich habe gesagt, auch die finanziellen Verhältnisse seien in Pruntrut anders als in Bern. Die Gemeinde Pruntrut könnte allerdings, es ist wahr, noch etwas leisten für die Kantonsschule, und ich habe auch die Ueberzeugung, daß dieß geschehen wird. Bei der Umwandlung des Collège in eine Kantonsschule hat ersteres als Aussteuer ein Vermögen von Fr. 300,000 mitgebracht und besitzt ein zinstragendes Kapital von Fr. 107,000, so daß nach geschehener Lostrennung bereits ein jährlicher Beitrag von Fr. 4–5000 für die Klassen des Progymnasiums vorhanden wäre. Es sind ferner Gebäulichkeiten da, ein botanischer Garten und eine prachtvolle Bibliothek mit 12,000 Bänden, die bei der Ausscheidung für Fr. 68,000 geschätzt wurde, welche Summe aber ein Liebhaber für den zehnten Theil geben würde. Pruntrut wird nichts dawider haben, diese Vermögensgegenstände zurückzunehmen, um selbst wieder ein Collège zu haben; natürlich wird es dann auch einen Staatsbeitrag fordern, der sich bei den andern Progymnasien auf Fr. 10,000 beläuft. Das obere Gymnasium kostet fast gleich viel, ob es 20 oder 70 Schüler habe; denn die Lehrer müssen nun einmal da sein. Wenn wir einen jurassischen Landestheil haben wollen, so

müssen wir auch für ihn sorgen. Es braucht im Ganzen wenigstens 6 Hauptlehrer, nämlich 2 für Religion, Philosophie, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch, 2 für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer, 2 für Geschichte, Geographie und einige andere Fächer. Dazu noch Lehrer für Schreiben, Zeichnen, Gesang, militärische Uebungen u. s. w. Ferner muß ein Gebäude und Mobiliar da sein, für Sammlungen, Beheizung 2c. gesorgt werden. Ich will annehmen, es erfordere, sehr mager gerechnet, jährlich eine Summe von Fr. 22,000; Fr. 10,000 müßte man dem Collège geben, macht zusammen Fr. 32,000. Gerade so viel gibt der Staat jetzt an die Kantonsschule, und vielleicht ist es noch möglich, daß auch die Stadt einen Beitrag leistet. Daher sagt denn auch der neue Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes: (Der Redner verliest die Stelle „Der Unterzeichnete hält es nun zwar" u. s. w. aus dem Seite 476 hievor enthaltenen Vortrage.) Ich gehe über auf die Kantonsschule in Bern, wo allerdings ganz andere Verhältnisse obwalten. Ich frage nun da vor Allem aus: wie wird sich die Sache in Zukunft gestalten, wenn man die 5 untern Klassen der Literar- und Realabtheilung abreißt? was wird aus diesen Anstalten werden? wird man sie einfach abreißen und die Schüler derselben in das neue Progymnasium der Stadt Bern schicken? wird man ganz oder bloß theilweise reformiren? Ich weiß, was gewisse Herren wollen, ich kenne aber den Willen der Gemeinde nicht, und wenn ich auch wüßte, was die Gemeinde jetzt will, wüßte ich nicht, was sie in 6, 12, 18 Jahren will. Gegenwärtig hat die Stadt Bern folgende Schulen: Volksschulen, in welche die Kinder im 6. Jahre eintreten, und wissenschaftliche Schulen, in die der Eintritt auch im 6. Jahre erfolgt. Es ist also da kein Uebergang, kein Anschluß vorhanden. Die höhern Schulen der Stadt Bern unterscheiden sich dadurch, daß die einen Regierungsschulen sind, zu denen die Stadt nichts zu sagen hat, die andern Stadtschulen, zu denen der Staat nichts zu sagen hat, und die dritten pietistische Schulen, zu denen weder Regierung noch Stadt etwas zu sagen hat. Man tadelt bei der Kantonsschule, daß sie auf aristokratische Weise eingerichtet sei, indem der Eintritt im 6. Jahr stattfinde. Dieser Vorwurf fällt aber dahin, wenn man bedenkt, daß man in allen Schulen der Stadt im 6. Jahre eintritt. Wenn man ferner glaubt, daß die untern Klassen der Kantonsschule zu theuer sind, so mache ich darauf aufmerksam, daß man in andern Schulen der Stadt Bern noch mehr bezahlt. So beträgt das Eintrittsgeld bei der burgerlichen Mädchenschule Fr. 10, bei der Kantonsschule bloß Fr. 5. Man wendet im Weitern ein, die untern Klassen der Kantonsschule stehen im Widerspruch mit unserm Schulorganismus; sie sollten eine gesetzliche Sekundarschule bilden. Man vergesse nicht, daß auch andere Schulen der Stadt, die Realschule, die Mädchenschulen, Sonderschulen sind, die nicht unter dem Schulgesetz von 1856, sondern unter dem Privatschulgesetz vom 24. Dezember 1832 stehen, in welchem man auf Verlangen der Stadt Bern und wahrscheinlich im Interesse ihres burgerlichen Schulwesens gestattet hat, daß auch die Gemeinden Privatschulen errichten können. Wollen Sie nun die untern Klassen der hiesigen Kantonsschule aufheben und dann die Stadt Bern machen lassen? Wir wissen nicht, ob sie das neue Progymnasium auch als Sonderschule konstituiren würde; vielleicht würde sie es zwar unter das Gesetz stellen, im Uebrigen aber vielleicht gewisse dilettantische Versuche machen, Den Einwohnern der Stadt Bern kann dieß gleichgültig sein, da sie im Ausscheidungsvertrage vom 1. Juli 1862 in Betreff der Schulen den Burgern gleich gestellt sind und ihre Kinder gegen das gleiche Schulgeld wie die Burger in die hiesige Realschule eintreten können, was früher nicht der Fall war. Die Bewohner von Bern, welche die bisherigen Zustände ertragen haben, werden sich schon zu helfen wissen. Ich frage aber: hat das bisherige Progymnasium wirklich bloß der Stadt Bern gedient, so daß es sich bloß um eine Aenderung in der Situation der Stadt Bern handelt? Das müssen Sie wissen, da Ihnen die Schülerverzeichnisse jedes Jahr ausgetheilt worden sind. Auf der ersten Seite des Schülerverzeichnisses von 1867 (der Kommissionalbericht nimmt dasjenige von 1866) finden Sie folgende Angaben: Die 5 untern Klassen der Literarabtheilung werden besucht von 69 Schülern, deren Eltern in der Stadt, und von 30 Schülern, deren Eltern nicht in der Stadt Bern wohnen; die 6 untern Klassen der Realabtheilung enthalten 123 Schüler, deren Eltern in Bern, und 26, deren Eltern nicht in Bern wohnen. Das Progymnasium an der hiesigen Kantonsschule wird also von 56 Schülern besucht, deren Eltern nicht in Bern wohnen. Diese 56 Schüler repräsentiren eine ziemliche Zahl von Gemeinden. Ich wünschte gerne zu vernehmen, wie viel Schüler die Progymnasien der andern Städte besuchen, deren Eltern nicht an der betreffenden Ortschaft wohnen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß das Progymnasium der hiesigen Kantonsschule nicht mehr Stadtbevölkerung und ungefähr so viel Landbevölkerung hat, als die übrigen Progymnasien, und wenn man eine Aenderung trifft, so möchte ich wünschen, daß es da nicht schlechter würde, als bisher. So lange wir nicht die Garantie haben, daß die hiesigen Schulen als öffentliche Primarschulen konstituirt sind, mit andern Worten so lange ein Privatschulgesetz von 1832 solche ausnahmsweisen Verhältnisse garantirt, haben nicht die Einwohner der Stadt Bern, sondern die Leute auf dem Lande sich vorzusehen, ob sie das hiesige Progymnasium eingehen lassen wollen; denn wenn das neue Progymnasium überfüllt wäre, wie alle hiesigen Schulen, so würde man die Schüler vom Lande zuerst heimschicken. Wollen Sie die Musterkarte der Schulen der Stadt Bern vermehren? Wir haben eine Regierungsschule, das Progymnasium, gegenüber der vornehmern Realschule, dann die weniger vornehme Gewerbsschule und endlich ein Progymnasium, das von Pietisten gehalten und aus Privatmitteln bestritten wird; alles Schulen der Sekundarstufe. Auch bei den Mädchenschulen herrscht eine solche Mannigfaltigkeit in Folge des Gesetzes von 1832. So viel bemerke ich bezüglich dieser Organisation. — Ja wenn es möglich wäre, daß in Pruntrut der Staat nicht ganz isolirt dastände und größere Kosten hätte, sondern wenn ein Vertrag mit der Stadt abgeschlossen werden könnte, in Folge dessen Staat und Stadt eine gewisse Einheit der beiden zusammengehörenden Schulen durchführen könnten, so würde sich die Sache anders gestalten; es ist dieß eben eine Frage, die zu untersuchen ist. Eine andere Frage, die geprüft werden muß, ist die, ob die neue Organisation nicht zur Folge haben wird, daß die Leute vom Lande sich schlechter stellen als bisher, während man die Stadt schlechter zu stellen glaubte. Daher nun der neue Antrag der Regierung, welche nichts präjudiziren will. Sie sagt: es ist noch nicht bewiesen, daß die Reorganisation à tout prix in diesem Sinne stattfinden muß Da die Gelder nicht flüssig sind, so muß man jedenfalls damit noch warten, wenn man aber einmal warten muß, warum soll man da die Sache nicht untersuchen? Soll man eine Schule, die von Jahr zu Jahr besser gediehen ist, von einem Tag zum andern ganz umändern? Es geht nicht so schnell, an einer Schule die Lehrer und Schüler heranzuziehen und aus dem Ganzen Eins zu machen. Es ist aber auch aus konstitutionellen Gründen nicht rathsam, gleich jetzt, wie die Kommissionsmehrheit beantragt, ein Prinzip aufzustellen und die Regierung anzuweisen, in diesem Sinne ein neues Gesetz zu bringen. Um die Regierung und die Erziehungsdirektion an Ueberstürzung zu hindern, hat die Verfassung eine Schulsynode aufgestellt, die aus Fachmännern zusammengesetzt ist und, wenn es sich um gesetzgeberische das Schulwesen betreffende Erlasse handelt, angehört werden muß; die vorkommenden Schulfragen sollen vorerst den Männern, die ihr Leben der Schule widmen, vorgelegt werden. Ferner hat die Verfassung das Direktorialsystem eingeführt und einen Regierungs-

rath aufgestellt, damit die Vorlagen gehörig durchberathen werden, bevor sie an den Großen Rath gelangen. Deßhalb wünscht der Regierungsrath, es möchte die Abstimmung über den projektirten Schulhausbau einstweilen verschoben und der Regierungsrath ermächtigt werden, nach Anhörung der kompetenten vorberathenden Behörden über die eingelangten und allfällig noch einlangenden Wünsche in Betreff unserer Schulgesetzgebung eine genaue Untersuchung zu veranstalten und dem Großen Rathe Bericht und Anträge vorzulegen. Dieß ist der Antrag des Regierungsrathes. — Ich habe bereits im Eingange angekündigt, daß ich auch noch einen eventuellen Antrag bringe. Ich setze nämlich den Fall, der Große Rath sage: „Wir wollen jetzt, Schulsynode hin oder her, ein Prinzip aufstellen; denn wir sind darüber vollständig im Klaren; die Regierung will die Sache viel zu gründlich untersuchen, läßt sie am Ende liegen und schiebt sie auf die lange Bank. Daher wollen wir heute schon grundsätzlich beschließen." Für diesen Fall scheint es mir in meiner Pflicht zu liegen, zu erklären, wie ich, wenn man auf den Boden der Kommission eingehen will, die Sache nach meiner gegenwärtigen Einsicht gehalten wissen möchte. Ich muß um so mehr hierauf eintreten, weil man behauptet, ich habe, offenbar aus Unvorsichtigkeit oder aus Thorheit, bereits das Prinzip zugegeben, das jetzt erkennt werden soll. Der betreffende Passus steht im Bericht der Erziehungsdirektion und lautet folgendermaßen: „Ja, wenn die Gemeinde Bern noch weiter geht und ihr, „vorerst auf gesetzlichen Boden gestelltes, städtisches Progym„nasium so erweitert, daß es nicht nur seine bisherigen 160 „Schüler zu fassen, sondern überhaupt den Anforderungen „eines städtischen Progymnasiums ganz zu entsprechen vermag, „so wird der Staat gerne auf sein bisheriges Progymnasium, „den Kantonsschulhausbau, und den Beitrag der Gemeinde „Bern an die Kantonsschule verzichten, und umgekehrt einem „solchen städtischen Progymnasium die ihm von Gesetzeswegen „zukommenden Subsidien bewilligen. So wie aber jetzt die Sachen stehen, muß das oben entwickelte Beitragsverhältniß geltend gemacht werden." Dieser Gedanke ist nicht erst, als ich den Bericht geschrieben habe, in mir aufgestiegen. Schon im Winter $18^{65}/_{66}$ habe ich, nicht offiziell, sondern privatim, als Bürger, und nur aus diesem Grunde anonym, einen Bericht betreffend die Sonderstellung der hiesigen Schulen ins Publikum gehen lassen und darin nachgewiesen, wie unrepublikanisch es sei, daß zufolge der Organisation der hiesigen höhern Schulen der Eintritt in dieselben schon im 6. Jahre stattfinden müsse, während in andern Städten die höhern Schulen in die Volksschule eingreifen, so daß jeder fähige Kopf im 10.—12. Jahre unmittelbar in erstere übertreten kann. Ich habe ferner nachgewiesen, wie unzweckmäßig es sei, daß in der Stadt Bern eine solche Anzahl Sonderschulen, je nach den verschiedenen politischen oder religiösen Richtungen, existiren; ich habe auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß die Stadt Bern so theure Schulen habe, und gefragt, was aus einer Bevölkerung werden müsse, die so in zwei Stände getheilt wird, einen großen Stand, den Pöbel, und einen kleinen Stand, der einzig die höhern Schulen mit großen Kosten benutzen kann. Die Broschüre hat die Abschaffung aller höhern Elementarschulen, der Elementarklassen der Kantonsschule, der Realschule, der burgerlichen und der neuen Mädchenschule, verlangt. Ferner wollte sie, daß alle Sekundarschulen dem allgemeinen Schulgesetze unterstellt, die verschiedenen Stände gemischt, die Schulgelder herabgesetzt werden. Auch ist der Gedanke in der Broschüre ausgesprochen, die Progymnasialklassen der Kantonsschule an die städtischen Schulen übergehen zu lassen, aber nicht an Sonderschulen, sondern an Sekundarschulen, die, wie die Progymnasien in Thun, Biel ꝛc., unter dem Gesetz stehen. Will man nun einen Beschluß im Sinne der Kommissionsmehrheit fassen, so spreche man dieses Prinzip aus, wie es in meinem Antrag geschehen ist, der dahin geht: (Der Redner verliest seinen eventuellen auf Seite 476 hievor mitgetheilten Antrag.) Dieß bedeutet, daß sämmtliche Sonderschulen der Primar-, Sekundar- und Progymnasialstufe unter das gleiche Gesetz gestellt werden, d. h. daß die §§ 1 und 10 des Privatschulgesetzes vom 24. Dezember 1832, oder mit andern Worten das ganze Gesetz dahin falle; daß ferner die Gemeinden nicht mehr das Recht haben, Privatschulen zu gründen, für welche alle Gesetze keine Geltung haben. Ich habe da nicht bloß die Stadt Bern im Auge. Dieser Zopf, dieses Ungeheuer, welches man in andern Kantonen nicht begreifen kann, besteht auch an andern Orten. Thun hatte früher auch eine höhere burgerliche Elementarschule für Kinder von 6—10 Jahren, in welcher auf treibhausmäßige Weise, durch kleine Klassen und theure Lehrer, dafür gesorgt wurde, daß die Burger leichter in das Progymnasium eintreten konnten, als die Einwohner. Thun aber hat die Sache abgeschafft. Dagegen hat, wenn ich nicht irre, Biel eine höhere Burgerschule, welche die Burger unentgeldlich, die Einwohner aber nur gegen ein Schulgeld besuchen können. Auch in Burgdorf besteht eine burgerliche Elementarschule, in welche allerdings auch die Einwohner gegen ein hohes Schulgeld ihre Kinder schicken können. Spreche man einmal ein rechtes Prinzip aus! ich bin auch dabei. Dasjenige aber, welches die Kommission bringt, ist nur ein halbes, da nach ihrem Antrage höchstens die bisherigen Progymnasialklassen der Kanlonsschule nach ihrer Lostrennung unter das Sekundarschulgesetz gestellt, die übrigen Sonderschulen aber nach wie vor fortbestehen würden. Ich habe da, wie gesagt, nicht bloß Bern im Auge, sondern auch Biel und Burgdorf sollen zu der neuen Fahne stehen und zu dem Prinzip schwören. Wir wollen alle Kinder im 6. Jahre in die gleiche Schule schicken, und im 10. Jahre sollen alle Kinder, die fähig sind, in die höhere Schule übergehen können. Dann aber sollen wir keine Privatschulen daneben dulden. Nehmen Sie an, Delsberg errichte aus seinem schönen Burgergut neben dem Progymnasium noch eine Privatschule; dann könnte der Staat unnütz sein Geld dorthin werfen. Wir rühmen oft unser Milizsystem gegenüber den stehenden Armeen. Wir sehen, daß das die Republik stark macht, daß jeder Bürger Soldat ist und nicht bloß Einzelne. Jedem Bürger wird die Waffe umgehängt, mit der er das Vaterland vertheidigen kann. Es gibt aber noch andere Waffen als Hinterlader und Revolverkanonen, es gibt geistige Waffen; hänge man auch sie jedem Bürger an! sorge man dafür, daß Jeder aus der Primarschule in die höhern Schulen übergehen kann, zerstöre man nicht bloß, sondern baue man in dem Sinne auf, daß das Prinzip durchgeführt wird. Das ist das Amendement, das ich zu dem Kommissionalantrag stelle für den Fall, daß man heute schon ein Prinzip aufstellen und die vorberathenden Behörden nicht anhören will. Will man aber das letztere, so wollen wir die Sache recht untersuchen. Dem Antrage der Kommissionsmehrheit und meinem Amendement zu demselben steht nun nicht mehr das ursprüngliche Regierungsprojekt gegenüber (es sei denn, es nehme es Jemand auf), sondern der neue Antrag der Regierung, der Sache den gesetzlichen Gang zu lassen, das Schulhausbauprojekt zu verschieben und die Regierung einzuladen, nach Anhörung der vorberathenden Behörden in einem wohl durchdachten Gutachten dem Großen Rathe Anträge vorzulegen.

Herzog, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Mit den Grundsätzen, die wir vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gehört haben, bin ich vollständig einverstanden. Dessen ungeachtet muß ich erklären, daß ich die von Herrn Kummer und dem Regierungsrathe vorgelegten Anträge nicht acceptiren kann. Die jüngsten Anträge des Regierungsrathes sind der Kommissionsmehrheit zu allgemein vorgekommen; sie stellen Alles in Frage, was die Kommissionsmehrheit ihrem Antrage zu Grunde legte. Wir können sie deßhalb,

wenn nicht Ergänzungen und eine bestimmtere Auslegung dazu kommt, unmöglich empfehlen. In dem Antrage des Herrn Erziehungsdirektors liegt grundsätzlich, was auch die Kommissionsmehrheit möchte, nur ist die Fassung dieses Antrages so, daß sie die Vertreter der Stadt Bern in Zweifel läßt, ob sie derselben die gleiche Garantie gibt, die im Kommissionalantrage liegt. Wenn da vielleicht eine andere Fassung aufgefunden werden könnte, so wäre es möglich, daß wir gegenseitig zu einem einstimmigen Beschluß kommen würden. Da indessen dieß dermal noch nicht der Fall ist, so finde ich mich veranlaßt und verpflichtet, dem gedruckten Berichte einige Worte zur Erläuterung beizufügen. Die Frage des Kantonsschulhausbaues hat sehr verschiedene Seiten: sie kann vom pädagogischen, politischen, finanziellen und technischen Standpunkte aus beleuchtet werden. Die technische Seite ist merkwürdigerweise in Hintergrund getreten, und dennoch hat die Kommission einen Techniker zum Berichterstatter bezeichnet. Sie werden deßhalb entschuldigen, wenn diese Berichterstattung weder schriftlich noch mündlich so ausfällt, wie diejenigen, welche Sie anzuhören gewohnt sind. Es wäre mir sehr lieb, wenn ich der Versammlung die ganze Frage in technicher Manier, im Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellen könnte, da es sich aber heute nicht um die technische Seite der Frage handelt, so müssen Sie sich nur mit einer kurzen Skizze begnügen. Heute tritt mehr die finanzielle Seite in den Vordergrund, obschon dieselbe nach meiner persönlichen Ansicht in Schulfragen nicht vorwalten soll. Wenn in finanzieller Beziehung Aussetzungen gemacht werden, die theilweise begründet sind, so fühle ich mich verpflichtet, darauf aufmerksamm zu machen, daß in dem Devise des regierungsräthlichen Projektes der neue Bauplatz nicht in Berechnung gezogen wird. Was die Frage betrifft, ob der Staat bei der Annahme dieses oder jenes Antrages gewinne oder verliere, so ist dieß in meinen Augen Nebensache. Hauptsache ist, daß wir etwas Zweckmäßiges finden, welches unser Schulwesen hebt, und wenn wir diese Frage lösen, so werden wir gewiß auch die finanziellen Mittel zu Erreichung des Zweckes finden. Die Kantonsschulbaufrage führt mich in erster Linie zu der Frage, aus was gegenwärtig die Kantonsschule besteht. Es ist zwar da schon viel erläutert worden, ich glaube aber, es sei, namentlich da der schriftliche Bericht nichts darüber enthält, nöthig, Etwas beizufügen und festzustellen, was die Kantonsschule gegenwärtig ist und was die Kommissionsmehrheit darunter versteht. Die jetzige Kantonsschule besteht aus drei Abtheilungen. Die unterste Abtheilung ist die Elementarschule. Diese hat den Zweck, ihre Schüler zum Eintritt ins Progymnasium vorzubilden. Sie ist eine sehr gute Schule, in welcher die Schüler ziemliche Fortschritte machen und viel lernen, sie macht aber darin eine Ausnahme von allen andern Primarschulen, daß Schulgelder bezahlt werden müssen. Diesen Einwurf hat man dadurch zu entkräften gesucht, die Stadt habe auch solche Schulen, in denen Schulgelder gefordert werden. Ich kann aber den Grundsatz nicht zugeben, daß wenn irgend eine Korporation eine Sonderstellung einnimmt, dieß ein Grund für das übrige Publikum ist, auch eine solche einzunehmen. Diese vom Staate errichtete und unterstützte Elementarschule steht auf dem gleichen Fuße, wie die städtischen Sonderschulen. Die vermöglichen Leute schicken ihre Kinder in dieselbe, so daß sich in Folge dessen fast Niemand mehr um die Primarschulen der Stadt bekümmert hat. Das Proletariat scheidet sich bereits im sechsten Jahre aus, man kann sich daher nicht verwundern, wenn da eine Kluft entstanden ist, die noch Jahre lang fortbestehen wird. Darin liegt in meinen Augen der größte Uebelstand der Elementarschule. Herr Professor Vogt hat in Herzogenbuchsee diesen Uebelstand ganz richtig bezeichnet; er hat sich dahin ausgesprochen, daß die Sonderschulen Pflanzstätten der schroffen politischen und gesellschaftlichen Trennung der Stadt Bern seien. Es freute mich hier zu vernehmen, daß der Erziehungsdirektor bezüglich der Elementarschule schon seit langer Zeit der gleichen Ansicht ist wie ich. Es war deßhalb auch zu erwarten, daß sich bald einmal ein Mittel gefunden hätte, um da eine Revision vorzunehmen. Auch war bei dem Kantonsschulhausbauprojekt, wie es der Kommission vorgelegt wurde, die Elementarschule nicht in Berechnung gezogen. Indessen ist kein bestimmter Antrag auf Aufhebung derselben vorgelegen, weßhalb die Kommission wünscht, daß dießfalls ein bestimmter Beschluß gefaßt werde. Was das Progymnasium betrifft, so ist dasselbe den Sekundarschulen und Progymnasien auf dem Lande an die Seite zu stellen, es nimmt die gleiche Reihenfolge ein, wie sie; doch hat es auch den Zweck, die Schüler vorzubilden, die eine wissenschaftliche Bildung erwerben wollen. In den dem Gesetze von 1856 beigegebenen Berichten ist sogar gesagt, daß die Erwerbung einer wissenschaftlichen Bildung unmöglich sei, wenn man nicht das Staatsprogymnasium besuche. Dieses ist jedenfalls in erster Linie zu dem Zwecke errichtet worden, zur Vorbereitung auf höhere wissenschaftliche Studien zu dienen. Die Macht der Verhältnisse, die sich auch durch die besten Grundsätze nicht wegwischen läßt, hat bewirkt, daß dieses speziell unter den Augen der Erziehungsdirektion und Kantonsschulkommission stehende Progymnasium der Hauptstadt besser marschiren kann, als die Sekundarschulen und Progymnasien auf dem Lande. Daraus ist aber ein bedeutender Nachtheil für die Schulen auf dem Lande entstanden, indem die Schüler derselben nur schwer in die obern Klassen der Kantonsschule eintreten können, obschon die Mehrzahl dieser Schüler wahrscheinlich talentvoller und fähiger ist, als diejenigen, die hier in Bern von Klasse zu Klasse hinaufsteigen. Sie hatten vielleicht eine gute Vorbildung, Nebensachen aber in einer andern Form gelernt, so daß sie in formeller Beziehung den Schülern in der Stadt nicht gleichgestanden sind. Wenn auch in dieser Beziehung durch Verfügungen der Erziehungsdirektion eine Besserung eingetreten ist und man in den letzten Jahren dießfalls nicht mehr viel zu klagen hatte, so hat auf dem Lande immerhin die Richtung nach wissenschaftlicher Bildung abgenommen. Früher konnte jeder Kantonsbürger die Hochschule besuchen, ohne daß er sich darüber auszuweisen brauchte, was für Schulen er vorher besucht hatte. So war es möglich, daß Leute, die bloß den Primarunterricht genossen hatten, durch fortgesetztes Studium so weit kamen, daß sie sich an der Hochschule vor allen Andern auszeichneten. Diese Männer sind noch da, wir haben sogar solche hier in diesem Saale, auf die wir immer mit Stolz gesehen. Später hat man gefunden, diese Leute hätten es noch weiter gebracht, wenn sie s. Z. bessere Schulen genossen hätten, deßhalb hat man die Maturitätsprüfungen eingeführt. Der Oberaargau ist durchaus nicht gegen dieselben aufgetreten; man hat wirklich gefunden, daß, was für eine Zeit passe, für die andere nicht zweckmäßig sei. Durch die Einführung der Maturitätsprüfungen ist es aber um so mehr Pflicht der Regierung und des Großen Rathes geworden, dafür zu sorgen, daß die Vorbildung, welche zum Eintritt in die Hochschule verlangt wird, überall erworben werden kann. Dieser Grundsatz ist anerkannt, leider aber nicht ganz durchgeführt worden. Gleichwohl sind die Gründe weggefallen, welche den Staat veranlassen konnten, ein eigenes Progymnasium in der Stadt Bern zu haben, deßhalb macht sich heute der Wunsch geltend, daß das Staatsprogymnasium in eine städtische Anstalt umgewandelt werden möchte, die unter den gleichen Gesetzen steht, wie auch die andern ähnlichen Anstalten. Es sind zwar gelebrte Artikel gegen diese Ansicht geschrieben worden, und ich muß bekennen, daß ich mir leider nicht schmeicheln kann, eine sog. klassische Bildung genossen zu haben. Ich glaube aber, der gesunde Menschenverstand habe da auch ein Urtheil, und ich bin der Ansicht, derselbe sei in dieser Behörde vorhanden. Wenn wir sehen, daß auch in den städtischen Behörden Elemente vorhanden sind, die dieser Ansicht huldigen und ihr entgegenzukommen, soll man sich nicht

auf den Standpunkt stellen, zu sagen: wir sähen zwar gerne, daß das Staatsprogymnasium eine städtische Anstalt wäre, so lange wir aber keine Garantie in Betreff der übrigen Sonderschulen haben, wollen wir doch lieber eine Kantonsschule. Wenn aber stets eine Partei von der andern zuerst Garantien verlangt, so werden wir zu keinem Ziele gelangen. Ich halte es jedoch für möglich, daß sie können gefunden werden; überhaupt wird sich in Folge der Diskussion im Großen Rathe, auf die ich mich sehr freue, die Sache etwas abklären, so daß ich die Hoffnung nicht aufgegeben habe, es werde sich ein Auskunftsmittel finden lassen. In dem neuen Vortrage des Regierungsrathes heißt es, die Nützlichkeit einer Reorganisation der Kantonsschule sei noch nicht ganz erwiesen. Dieß veranlaßt mich, ein Beispiel aus einem andern Kantone zu citiren. Der Kanton Zürich besitzt auch eine Kantonsschule, dieselbe war aber von Anfang an auf andern Grundlagen errichtet als die unserige. In Zürich besteht der obligatorische Primarunterricht; der Eintritt in die Kantonsschule findet folgerichtig erst im 12. Jahre statt. Dieß ist in meinen Augen ein sehr großer Unterschied. Obschon aber die Kantonsschule dort bald 30 Jahre besteht, hat man sich in jüngster Zeit doch veranlaßt gefunden, eine Aenderung vorzunehmen. Die Erziehungsdirektion selbst hat vor einem Jahre den Antrag gestellt, die untern Klassen abzuschneiden, und dieser Antrag ist im letzten Frühjahr vom Großen Rathe von Zürich angenommen worden. Der Antrag, noch mehr Klassen abzuschneiden, als vorgeschlagen war, und zwar auch von der Literarabtheilung, vereinigte eine große Minorität auf sich. Ich bin so frei, der Versammlung folgende Stelle aus dem betreffenden Rapport der Erziehungsdirektion von Zürich mitzutheilen: „Sobald man nun die Industrieschule“ (dieselbe ist analog mit der Realabtheilung des hiesigen Progymnasiums) „als ein solches geschlossenes Ganzes betrachtet, könnte es im Widerspruch mit unserer bisherigen Erörterung scheinen, daß dann auch die untere Abtheilung als die nothwendige Vorbedingung für die obere angesehen werden müsse. Es wäre dieß richtig, wenn die parallel gehenden Sekundarschulen unvermögend wären, in die entstehende Lücke einzutreten. Wie bereits gezeigt, ist dieß nicht der Fall. Oder es wäre richtig, wenn wenigstens die Erfahrung lehrte, daß der Erfolg des vorbereitenden Unterrichtes der untern Industrieschule ungleich größer sei als derjenige der Sekundarschule. So verhält es sich aber keineswegs. Gute Sekundarschulen leisten in der That nicht weniger und liefern nicht selten die besten Elemente an die obere Industrieschule. Für den Eintritt in den ersten Kurs der letztern werden auch nicht mehr Vorkenntnisse verlangt, als nach dreijährigem Besuch einer wohlbestellten Sekundarschule erwartet werden dürfen. Ueberdieß geht nicht viel mehr als die Hälfte der Schüler der untern Abtheilung jährlich an die obere über, und dieselben bilden kaum einen Drittheil der dort eintretenden Schüler, da gewöhnlich über zwei Drittheile aus den 58 Sekundarschulen und von anderweitigen Bildungsanstalten herkommen.“ An einer andern Stelle des nämlichen Berichtes heißt es: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß durchschnittlich die hintersten Sekundarschulen bessere obere Industrieschüler liefern, als jene gewesenen Kostgänger an der lateinischen Küchenthür zu werden pflegen, obschon einige ehrenvolle Ausnahmen vorkamen — die aber auch von Haus aus Salomone waren.“ Der Erziehungsdirektor fährt sodann in Zusammenfassung des Gesagten fort: „Fassen wir daher die Resultate unserer bisherigen Ausführung zusammen, so gelangen wir zu folgenden Schlüssen: 1) Durch die Entwicklung der Sekundarschulen im Kanton und in neuerer Zeit auch in der Stadt Zürich sind überall parallele Bildungsanstalten entstanden, welche die Fortdauer der untern Industrieschule in ihrer jetzigen Gestalt überflüssig machen. 2) Die Frequenz der letztern beschränkt sich deßhalb auch lediglich auf Schüler aus der Stadt Zürich und ihrer Umgebung und die Anstalt erhält so den Charakter einer kantonalen Sekundarschule. 3) Es kann aber nicht Sache einer kantonalen Anstalt sein, bloß für ein lokales Bedürfniß zu dienen, vielmehr ist dieß Sache der örtlichen Schulanstalten; namentlich liegt es nach dem bei uns geltenden Unterrichtssystem den einzelnen Ortschaften oder Kreisen ob, unter angemessener Mitwirkung des Staates von sich aus für die Befriedigung des Bedürfnisses ihrer Bevölkerung im Bereich des sekundären Unterrichtes zu sorgen. 4) Es ist nöthig, die untere Industrieschule entweder in einer Weise umzuformen, daß sie wieder einem kantonalen Bedürfniß entspricht oder sie gänzlich aufzuheben.“

Auf diese Gründe gestützt hat der Große Rath von Zürich zwei Klassen der Industrieschule aufgehoben. Der Hauptgrund, daß der Antrag, noch mehr Klassen abzuschneiden, nicht angenommen wurde, lag darin, daß sich die Stadt Zürich bei Gründung der Schule zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 20,000 a. W. verpflichtet hatte, und diese Verpflichtung auch nach Abtrennung mehrerer Klassen in Kraft bleibt. Die Vertreter der Stadt Zürich haben dieß geltend gemacht; sie haben gesagt, es sei illoyal, wenn man mehrere Klassen abschneide und dessen ungeachtet die Stadt Fr. 20,000 zahlen lasse. Diese Rücksicht bewirkte, daß man auf diesen Antrag nicht eintrat. Indessen ist sowohl im Großen Rathe, als in den Zeitungen und in Broschüren bewährter Schulmänner die Ansicht ausgesprochen worden, es sei dieß bloß eine Frage der Zeit; in einigen Jahren werde ein solcher Antrag wieder gestellt und jedenfalls angenommen werden. Auch aus dem Kanton Aargau erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen. Aargau hat eine Kantonsschule gegründet, als in andern Kantonen noch Niemand an die Erstellung einer solchen dachte. Es sind vier Klassen errichtet und der Eintritt auf das 15. Jahr festgesetzt worden. Die Kantonsschule ist sehr gut marschirt, doch wurde sie, nachdem das Polytechnikum gegründet worden und die Anforderungen höher gestiegen sind, reorganisirt, die vier Klassen aber wurden beibehalten. Seither hat Aargau 23 Bezirksschulen erhalten, wovon 19 im Stande sind, ihre Schüler zum Eintritt nicht nur in die Real-, sondern auch in die Literarabtheilung der Kantonsschule vorzubereiten. Also in 19 Bezirksschulen wird Lateinisch und Griechisch gelehrt. Da unter denselben natürlich auch einige schwächere sind, hat der Erziehungsdirektor in Uebereinstimmung mit der Regierung und dem Großen Rathe zwei vorbereitende Klassen eingeführt, dieselben bilden aber, ich bitte dieß wohl zu bemerken, nicht etwa eine untere Abtheilung der Kantonsschule, ein Progymnasium, sondern haben lediglich den Zweck, den in den alten Sprachen in ihren Bezirksschulen zurückgebliebenen Schülern nachzuhelfen. Ich denke, wenn ein Antrag gestellt werden sollte, daß auch bei der hiesigen Kantonsschule solche Vorbereitungsklassen eingeführt werden, so wird die Kommissionsmehrheit demselben sich ebenfalls anschließen. Der Antrag, welchen die Kommissionsmehrheit heute vorlegt, war nicht die erste Idee, welche wir vor dem Zusammentritt der Kommission hatten. Ich glaubte nicht, daß wir sofort auf diesen Antrag kommen werden. Nachdem die Erziehungs- und die Baudirektion mit großer Mühe und Sorgfalt ein Programm ausgearbeitet hatten, nachdem dasselbe namentlich durch den Kantonsbaumeister so schön gelöst worden war, hat es mich bemüht, daß diesem Projekt andere Ansichten gegenübertraten. Es hätte mir jedenfalls große Freude bereitet, und ich hätte mir eine Ehre daraus gemacht, eine so schön gelöste Aufgabe unterstützen und ausführen zu helfen. Ich habe deßhalb darüber nachgedacht, ob es nicht möglich wäre, die zwei Sachen zu vereinigen, und ich bin auf den Gedanken gekommen, daß dieß vielleicht in der Weise geschehen könnte, wenn einerseits die Regierung sich herbeiließe, die untern Klassen abzuschneiden, anderseits die Stadt sich bereit erklärte, dieselben als städtisches Progymnasium zu übernehmen. Dann hätte der Bau nach dem Plane gemeinschaftlich ausgeführt und alle Klassen darin vereinigt werden kön-

nen. Dieß war meine erste Idee, und ich glaubte, da auf einen guten Gedanken gefallen zu sein. Ich bin jetzt von dieser Idee abgekommen, es hat mich aber sehr interessirt, als ich erst noch vorgestern einen Artikel las, worin ein sehr gebildeter Schulmann, der in Betreff der Abtrennung der untern Kantonsschulklassen mit der Kommissionsmehrheit einig geht, sich dahin aussprach, daß dieser Weg, den auch ich anfänglich für den zweßmäßigsten hielt, der beste sei. Dieser Schulmann hat seine Ansicht in dem „Anzeiger von Interlaken" sehr schön entwickelt, ich glaube aber, wenn er hier in Bern wohnte und mit den hiesigen Verhältnissen bekannt wäre, so würde er einsehen, daß die Ausführung dieser Idee nicht möglich ist. Nachdem ich in die Kommission gewählt war, mußte es mir daran gelegen sein, den richtigen Standpunkt aufzufassen, um mit voller Ueberzeugung Anträge bringen und stimmen zu können. Ich habe deßhalb die Ansichten der verschiedenen Parteien der Stadt Bern in dieser Frage in Erfahrung zu bringen und mich über die hiesigen Verhältnisse aufzuklären gesucht. Als ich nach Bern in die Kommission und in verschiedene Gesellschaften kam, mußte ich mich leider überzeugen, daß meine Idee nicht ausführbar sei und der vereinte Bau auf der großen Schanze nach dem vorliegenden Plane nicht erstellt werden könne. Von den Vertretern der Stadt Bern ist auf die Opposition gegen den gewählten Bauplatz hingewiesen worden. Mir scheint dieser Grund nicht so bedeutend; denn ich weiß, daß man in größern und kleinern Städten mit den Schulhäusern vor die Thore hinausgeht, wenn Neubauten erstellt werden. Dieß ist z. B. in Zürich und Winterthur geschehen. Indessen fand ich, daß dieses Bedenken in Beziehung auf die untern Klassen mehr oder weniger begründet sein möchte. Hätte man dasselbe aber mit Rücksicht auf die sonstigen Vortheile eines vereinten Baues auch überwinden können, so wäre immerhin eine andere Frage geblieben. Ich mußte mich nämlich überzeugen, daß es nicht bloß hieß: „wir können nicht", sondern auch: „wir wollen nicht". Man hat gesagt: wenn wir an den Bau zahlen sollen, so wollen wir auch etwas dazu sagen und ihn hinstellen, wo wir es für zweckmäßig finden. Ich konnte nicht umhin, diese Ansprüche für begründet zu erklären. Die Maßregeln, welche man treffen zu können glaubt, daß die Stadt Bern sich zu einem Beitrag an den Schulhausbau herbeilasse oder am Ende dazu gezwungen werden könne, werden nach meiner Ansicht jedenfalls nicht Anklang finden, und es kann in keiner Weise etwas Gutes dabei herauskommen. Es ist mir auch daran gelegen, daß bei dieser Frage, die zwar hauptsächlich eine pädagogische ist, das Prinzip der Gemeindesouveränetät nicht verletzt werde. Ich verstehe aber dieses Prinzip nicht so, daß eine Gemeinde, wie man dieß der Stadt Bern vorgeworfen hat, gegen alle äußern Einflüsse, gegen alle Bestrebungen sich abschließt, sich wie ein Igel zusammenrollt, die Stacheln hervorstreckt und ruhig liegen bleibt. Ich verstehe die Volkssouveränetät im Sinne eines Bienenschwarms, wo Alles gleichmäßig wirkt; sie besteht nicht darin, daß man Alles abweist, was von oben herab kommt, sondern darin, daß man Alles prüft und sagt: selbst ist der Mann. Aus diesem Grunde hätte ich nicht dazu stimmen können, Etwas mit großen Kosten einzurichten, von dem man sagen mußte, die große Mehrheit sei nicht dafür. Gerade von dem Grundsatze der Gemeindesouveränetät haben wir sowohl in der Kommission, als in öffentlichen Versammlungen städtische Elemente gefunden, von denen man früher glaubte, sie seien dieser Entwicklung des Schulwesens entgegen, die aber ihr Mögliches dazu beitragen wollen. Ich habe keine Ursache, daran zu zweifeln, daß diese Meinung eine aufrichtige ist. Der Antrag der Kommissionsmehrheit hat, nachdem er bekannt geworden, viel Opposition gefunden, und zwar in erster Linie wahrscheinlich von Seite der Herren Professoren an der Kantonsschule, und überhaupt von Seite der Personen, welche dieselbe bisher leiteten und förderten. Der Antrag hat auch Opposition gefunden bei Eltern, die nach der Reorganisation schlechter zu stehen glaubten, namentlich aber bei Solchen, die zwar die Kantonsschule für ihre Kinder nicht mehr benutzen, ihr aber etwas zu verdanken haben. Daß die Kantonsschulkommission für ihr Institut auftritt, daß auch Diejenigen, welche der Kantonsschule ihre Bildung, ja theilweise ihre Existenz verdanken, sie in Schutz nehmen, verwundert mich nicht; diese Pietät ist im Gegentheil sehr zu schätzen. Es gibt aber auch Leute — und zu denen zähle auch ich mich —, die ihre Bildung und theilweise bessere Existenz den Sekundarschulen zu verdanken haben. Wir sind also auch diesen Anstalten Rücksicht und Pietät schuldig. Wenn man diese Gegensätze einander entgegenstellt, so sollte man glauben, sie lassen sich nicht vereinigen. Die Einen streiten für die Kantonsschule, die Andern für die Mittelschulen. Nicht die Pietät, welche ich der Sekundarschule schuldig bin, hat mich bewegt, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit einzunehmen, sondern mein Hauptzweck geht dahin, etwas zu erlangen, das zum öffentlichen Wohl des Volkes, des Staates gereichen wird. Es ist auch die Behauptung ausgesprochen worden, daß der Antrag der Kommissionsmehrheit diejenigen Gegenden benachtheilige, welche keine Sekundarschulen besitzen, bis jetzt aber habe ich noch keinen guten Grund für diese Ansicht anführen gehört. Sollte ich durch die Diskussion dießfalls eines andern belehrt werden, so behalte ich mir vor, allfällig unsern Antrag zu modifiziren. — Ich schließe dahin: wir sollen bei unsrer Schlußnahme weder die Kantonsschule allein, noch die Mittelschulen allein berücksichtigen, sondern das Wohl des Staates und die Hebung unseres Schulwesens im Auge behalten; denn Volksbildung ist Volksbefreiung.

Hier bricht der Herr Präsident für heute ab.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 27. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Droz, Ducommun, Etienne, Girard, Husson, Liechti im Rügsauschachen, Schori in Grißenberg, Seßler, Trachsel; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Brechet, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Feune, Fleury in Courroux, Fleury in Laufen, Helg, v. Känel, Peter; Karlen, Koller, Landry, Monin in Mervelier, Morgenthaler, Müller, Johann; Piquerez, Rebetez, Reichenbach, Riat, Rosselet, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Stucki, Wirth, Zbinden in Guggisberg, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß es der Wunsch der Kommission für die Branntweinfabrikation sei, dieses Geschäft, da sie die Prüfung der Frage des Verkaufs damit verbinden möchte, nicht in der gegenwärtigen Session zu behandeln, was die Versammlung genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die Kantonsschulangelegenheit.

(Siehe Seite 475 f. hievor.)

Herr Präsident. Sie wissen, daß von Seite des Regierungsrathes eine Ordnungsmotion auf Verschiebung vorliegt, die zunächst behandelt werden muß. Da indessen diese Ordnungsmotion sich nicht vollständig von der Sache selbst trennen läßt, so werde ich in der Diskussion die nöthige Freiheit walten lassen, indessen möchte ich doch den Wunsch aussprechen, daß man nicht allzu sehr in Details eintritt und namentlich nicht Anträge stellt, die sich bloß auf die Hauptsache beziehen. Sollte bei der Abstimmung die Ordnungsmotion verworfen werden, so wird man natürlich auf die Hauptsache eintreten.

Karrer, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Nachdem der Regierungsrath gestern den Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit gestellt hat, damit er, gestützt auf die gemachten und allfällig noch einlangenden Eingaben, die Frage der Reorganisation der Kantonsschule untersuchen und darüber eine Vorlage ausarbeiten und dem Großen Rathe unterbreiten könne, habe ich erwartet, man werde in die Materie nicht eintreten, sondern bloß diese Ordnungsmotion behandeln. Ich hatte die volle Zuversicht, daß die Angelegenheit gestern zu Ende gebracht werde; ich für meine Person wäre mit meinem Votum in fünf Minuten fertig gewesen. Da nun aber die beiden Berichterstatter sich auf die Materie eingelassen und sich über den gegenwärtigen Zustand der Kantonsschule ausgesprochen haben, so wird man es mir nicht verübeln, wenn auch ich den gleichen Weg einschlage, und, wenn auch nur in kurzen Zügen, auf die Sache selbst eintrete. Ehe ich aber dieß thue, glaube ich als Präsident der großräthlichen Kantonsschulkommission über den Gang der Dinge einige Auskunft geben zu sollen. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe ein Projekt über den Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes vorgelegt. Zu Prüfung dieses Projektes hat der Große Rath eine Kommission niedergesetzt, die sich unmittelbar am Schlusse einer frühern Sitzung versammelt hat. Der Antrag des Regierungsrathes ging dahin, für diesen Bau eine Summe von ungefähr 1½ Millionen zu verwenden. In dem neuen Gebäude sollten nicht nur die gegenwärtigen acht Klassen der Kantonsschule Platz finden, sondern es sollte auch die Hochschule in dasselbe verlegt werden. Außerdem wurde noch die Errichtung eines chemischen und physikalischen Laboratoriums und einer Turnhalle beantragt. Alle diese Bauten waren auf die Summe von Fr. 1,420,000 devisirt. Die Behörde, welche die ersten Vorarbeiten zu machen hatte, war der Ansicht, daß sämmtliche Baukosten vom Staate bestritten werden sollen, da es sich um eine Staatsanstalt handle und der Staat den Platz für dieselbe ausgewählt und bestimmt habe, wie gebaut werden solle. Indessen hielt es die genannte Behörde nicht für billig, daß sämmtliche Kosten der Schule dem Staate aufgelegt werden, sondern glaubte, die Stadt Bern sollte wenigstens einen jährlichen Beitrag leisten im Verhältniß zu der Erleichterung, welche für sie dadurch entsteht, daß sie das gegenwärtige Progymnasium nicht zu übernehmen braucht. Es wurde demnach beantragt, die Stadt solle jährlich einen Beitrag von Fr. 17,500 leisten, von welcher Summe man glaubte, daß sie den Auslagen gleich komme, die der Stadt Bern durch Uebernahme der untern Klassen der Kantonsschule erwachsen würden. Nachdem die Sache andere Instanzen durchlaufen, hat man gefunden, daß es billig sei, von der Stadt auch an die Baukosten einen Beitrag zu verlangen, da sie bei Uebernahme der Schule für dieselbe auch ein Gebäude haben müßte. Mit diesen Vorschlägen ist die ganze Angelegenheit der Kommission vorgelegt worden. In der ersten Sitzung hat man die Sache besprochen, und namentlich ist da gerügt worden, daß die Regierung sich nicht mit der Stadt in Unterhandlung über die von derselben zu leistenden Beiträge gesetzt, sondern die Sache zuerst vor den Großen Rath gebracht habe. Ein Mitglied der Kommission, das in der Stadt Bern wohnt, hat sich dahin ausgesprochen, daß es glaube, daherige Unterhandlungen könnten zu einem ersprießlichen Resultate führen. In Folge dessen hat die Kommission die Regierung ersucht, es möchten vor Allem aus mit der Stadt Bern Unterhandlungen angeknüpft werden. Die Regierung hat diesem Gesuche entsprochen und drei ihrer Mitglieder zu den Konferenzen abgeordnet. Ebenso sind drei Mitglieder aus dem Gemeinderathe von Bern ausgeschossen worden. Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitze des Präsidenten der großräthlichen Kommission statt. Die erste Sitzung führte zu keinem Resultate. In der zweiten Sitzung legten die Abgeordneten des Gemeinderathes von Bern Vorschläge desselben vor, die dreifacher Natur waren. Der erste Vorschlag ging dahin, daß die Gemeinde die ganze Realabtheilung ohne Staatsbeitrag übernehmen, und der Staat die ganze Literarabtheilung ohne Gemeindebeitrag behalten solle. Der zweite Vorschlag verlangte

die Erstellung des Kantonsschulgebäudes auf dem Platze, wo gegenwärtig das Zeughaus steht. Für diesen Fall sicherte die Gemeinde für das Zeughaus das nöthige Terrain von 40—50 Jucharten auf dem Breitfeld und außerdem noch einen Beitrag von Fr. 100,000 zu. Nach dem dritten Vorschlage hätte die Stadt Bern, im Falle der Aufhebung der untern Klassen der Kantonsschule als Staatsanstalt, diese Klassen übernommen und ein städtisches Progymnasium gebildet. Die Regierung hat diese drei Anträge gewürdigt und gefunden, daß weder der eine, noch der andere annehmbar sei. Bezüglich des erstern hielt sie es vom politischen Standpunkte nicht für thunlich, daß die Kantonsschule nur Eine Richtung verfolge. Der zweite Vorschlag würde größere Verwicklungen und größere Kosten herbeiführen, als der Vorschlag des Regierungsrathes. In Betreff des dritten Vorschlages kommt es darauf an, wie der Große Rath entscheidet, ob er eine Lostrennung der untern Klassen will oder nicht. Auch die Kommission hat, nachdem ihr diese Vorschläge vorgelegt wurden, dieselben verworfen und in ihrer Mehrheit den Antrag zu stellen beschlossen, den Herr Herzog Ihnen gestern auseinandergesetzt hat, während die Minderheit eine Ansicht vertritt, die ich heute hier zu entwickeln die Ehre habe. Erlauben Sie mir vorerst noch eine Bemerkung über die Mehrheit und Minderheit der Kommission. In der Sitzung, in welcher die endliche Abstimmung stattfand, waren sechs Mitglieder anwesend, von denen drei für den Antrag des Herrn Herzog (der ursprünglich von Herrn v. Sinner gestellt worden war) stimmten. Von den drei andern hatte sich das eine etwa ½ Stunde vor der Abstimmung entfernt mit der Erklärung, daß es sich dem Antrage des Regierungsrathes anschließe, für den Fall aber, daß, wie es überzeugt sei, die Stadt die von der Regierung gestellten Bedingungen nicht annehme, dem Antrage des Herrn Herzog beipflichte. In Wirklichkeit sind also drei Mitglieder gegen drei gestanden. Dagegen hatte Herr Mauerhofer schon früher erklärt, daß er zu dem Antrage des Herrn Herzog stimme, und so hat sich eine Mehrheit gegen eine Minderheit gebildet. Seither ist nun auch Herr Schwab von der Minderheit abgefallen, so daß diese gegenwärtig nur noch durch Herrn Hofer und meine Wenigkeit vertreten ist. — Uebergehend zu der Sache selbst, will ich vorerst des Bauprojektes mit einigen Worten Erwähnung thun. Als Platz, auf den das neue Kantonsschulgebäude kommen soll, ist die große Schanze bestimmt. Ich will die Gründe, welche die Regierung zur Wahl dieses Bauplatzes veranlaßt haben, nicht wiederholen, da dieselben in dem gedruckt ausgetheilten Berichte entwickelt sind. Nur so viel bemerke ich, daß die große Schanze für die Zukunft (gegenwärtig noch nicht vollständig) der Centralplatz sein wird, daß sie überdieß derjenige Platz ist, dessen Einrichtung zum Bauplatze am wenigsten kostet, und der vollkommen genügenden Raum darbietet. Zudem würde infolge der Erstellung des Kantonsschulgebäudes auf der großen Schanze das übrige Terrain derselben bedeutend an Werth steigen, und für den Fall des Verkaufs viel mehr abwerfen, als gegenwärtig. Bezüglich der Kosten bemerke ich bloß, daß dieselben, einen Beitrag von Fr. 200,000 von Seite der Stadt vorausgesetzt, nach der Ansicht des Regierungsrathes gedeckt werden können, ohne daß das eigentliche Staatsvermögen angegriffen werden oder eine Steuererhöhung stattfinden muß. Nach der Ansicht des Regierungsrathes sollen die dem Staate auffallenden Kosten durch den Verkauf von Liegenschaften gedeckt werden, die zwar gegenwärtig theilweise nicht zur Verfügung stehen. Unter denselben figurirt namentlich die dermalige Kantons- und Hochschule sammt Dependenzen, wofür schon früher eine Summe von Fr. 500,000 angeboten worden ist. Sollte sich dieses Angebot wiederholen, so würde dieß natürlich schon einen schönen Beitrag an die Baukosten des neuen Gebäudes repräsentiren. Der Rest derselben soll durch den Verkauf von Terrain auf der großen und kleinen Schanze, sowie durch die Veräußerung des Bogenschützenplatzes vor dem obern Thore gedeckt werden. Auf die Frage, ob die Berechnung, daß aus dem Erlös dieser Immobilien die Kosten des Neubaues bestritten werden können, richtig sei, trete ich nicht ein, da nach meiner Ansicht gegenwärtig noch Niemand sagen kann, ob diese Berechnung sich als richtig erweisen würde. Wenn die Zeiten sich wieder bessern und die Kriegsfurcht und Lähmung in allen Geschäften schwinden, so ist es möglich, daß aus den betreffenden Liegenschaften noch mehr gelöst werden könnte. Sollten aber die Zeiten sich nicht ändern oder gar noch schlechter werden, so ist keine Rede davon, daß diese Immobilien die berechnete Summe abwerfen würden. Der Antrag des Regierungsrathes geht nun nicht dahin, sofort den Bau definitiv zu erkennen, sondern derselbe soll nur unter der Bedingung beschlossen werden, daß die Stadt Bern sich zu einem Beitrage von Fr. 200,000 an die Baukosten und zu einer jährlichen Leistung von Fr. 17,500 verpflichte. Die Stadt hätte sich innert drei Monaten über die Annahme dieser Bedingungen auszusprechen. Stimmt sie denselben bei, so soll der Bau stattfinden, ohne daß die Sache wieder vor den Großen Rath gelangt, ist sie dagegen nicht einverstanden, so hat die Regierung eine neue Vorlage zu machen. Man wendet vielleicht ein, die Stadt habe sich bereits über die Sache ausgesprochen; dieß ist aber nur insofern richtig, wenn man den Gemeinderath darunter versteht; denn die Einwohnergemeinde hat dießfalls noch keinen Beschluß gefaßt. In dieser Beziehung möchte ich kein Prognostikum stellen; ich glaube, die Sache könne, wenn sie einmal vor die Einwohnergemeinde gelangt, so oder anders entschieden werden. Die Einen werden rechnen, sie kommen billiger daraus, wenn sie auf die gestellten Bedingungen nicht eintreten, die Andern dagegen werden bei der Annahme derselben besser daraus zu kommen glauben, und Letztere haben auch ihre Gründe für ihre Ansicht. Im Falle der Abtrennung der untern Klassen muß für die 230 Schüler derselben die Stadt ein Gebäude errichten, das vielleicht auf Fr. 3 bis 400,000 zu stehen kommt. Dieses Gebäude, sowie auch die Schule muß unterhalten werden, und zwar letztere mit oder ohne Staatsbeitrag. Der Staatsbeitrag steigt auf ungefähr die Hälfte der Kosten nach Abzug der Schulgelder, verlangt aber die Gemeinde keinen Staatsbeitrag, so wird sie um so größere Auslagen haben. Wenn man so rechnet, so könnte es vielleicht auch einzelne Einwohner der Stadt Bern geben, und die Einzelnen könnten zu einer großen Menge anwachsen, die es gegenüber einem zweifelhaften Verluste vorziehen, einen Beitrag an den Bau und spätern Unterhalt der Kantonsschule zu leisten. Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, daß sich die Gemeinde Bern bereits ausgesprochen hätte. Nachdem ich nun die gegenwärtige Sachlage mit wenigen Worten dargestellt habe, bin ich so frei, die Frage in kurzen Zügen zu berühren, welches der jetzige Zustand der Kantonsschule im Verhältniß zu andern Anstalten in den kleinen Städten und auf dem Lande ist. Der gegenwärtige Zustand ist der Art, daß man mit ihm befriedigt sein kann, oder haben sich etwa bei der ganzen Organisation so viel Mängel gezeigt, daß eine Reorganisation wünschenswerth und nothwendig ist? In verschiedenen Broschüren, die ausgetheilt worden sind, sowie in öffentlichen Zeitungen haben Sie eine Statistik der Kantonsschule gefunden und daraus ersehen, daß die Zahl der seit der Reorganisation der Schule, seit 1856, in dieselbe eingetretenen Schüler mehr als 1000 beträgt, von denen 2—300 das obere Gymnasium vollständig absolvirt haben. Sie wissen auch, daß die Schule von Jahr zu Jahr zugenommen hat, daß ihre Früchte von Jahr zu Jahr besser geworden sind. Die rechten Früchte einer Schule zeigen sich zwar erst in den Jahren, da der Jüngling in's Leben hinauskommt, man hat aber auch in dieser Beziehung Proben gehabt, und es hat überhaupt noch Niemand gewagt, die gute und wohlthuende Wirkung der Kantonsschule in ihrer gegenwärtigen Organisation in Abrede zu stellen. Welches ist un-

gefähr das Verhältniß der Kantonsschule zu den betreffenden Anstalten auf dem Lande? Im Jahr 1847 bestanden 14 Sekundarschulen auf dem Lande, 1849 15 und im Jahre 1856 betrug die Zahl der Progymnasien und Sekundarschulen 19. Heute nun haben wir im Ganzen 34 Sekundarschulen und Progymnasien. Was die letztern betrifft, wie sie in Thun, Burgdorf, Biel, Delsberg und Neuenstadt bestehen, so sind dieselben in Folge der Thätigkeit der Regierung im Erziehungswesen und in Folge der Unterstützung und Opferfähigkeit von Seite des Staates und auch von Seite der Gemeinden und Privaten auf eine Stufe gelangt, die einen direkten Uebergang von diesen Schulen in die obern Klassen der Kantonsschule ermöglicht. Dieser Uebertritt wird auch von Seite der Kantonsschulkommission und Lehrerschaft erleichtert, so daß in neuerer Zeit die Klagen, wie sie früher, namentlich im Jahre 1856 hauptsächlich von Seite des Oberaargaues erhoben worden, fast ganz verschwunden sind. Wie ist das Verhältniß bei den Sekundarschulen? Dieselben sind in der Regel zwei-, selten dreitheilig und meistens gemischt, so daß sie von Knaben und Mädchen besucht werden. Diese Schulen sind nicht in der Lage, den Zusammenhang mit den obern Kantonsschulklassen herzustellen. Es hat wohl schon einzelne Schüler gegeben (und ich kann als Präsident einer Sekundarschulkommission aus Erfahrung reden), die in Folge ihrer Fähigkeiten sofort den Sprung in das obere Gymnasium machten und sogar im Verhältniß zu ihrem Alter in eine höhere Klasse gekommen sind. Dieß sind aber Ausnahmen; denn die weitaus größte Zahl der Sekundarschüler ist nicht im Stande, direkt in das obere Gymnasium einzutreten. Wenn Sie nun mit einem Male die untern Klassen der Kantonsschule in Bern, die auf das obere Gymnasium vorbereiten, abschneiden, ohne für einen gehörigen Uebergang aus den Sekundarschulen in das obere Gymnasium zu sorgen, so verschließen Sie dadurch allen Denjenigen, die nicht das Glück haben, in der Nähe eines Progymnasiums zu wohnen, die Kantonsschule oder zwingen sie, ihre Söhne zuerst in ein Progymnasium in Thun, Burgdorf, Biel u. s. w. zu schicken und dann schließlich noch zu riskiren, daß sie nicht im Stande sind, in das obere Gymnasium überzutreten. Wenn Einer, der an einem Orte wohnt, wo bloß eine Sekundarschule oder vielleicht nur eine Primarschule besteht, einen talentvollen Buben besitzt, den er studiren lassen möchte, so entsteht die Frage, in welche Anstalt er ihn bringen solle. Es ist für ihn ein großer Vortheil, wenn er den Knaben sofort in eine Staatsanstalt bringen kann, wo er von unten auf Schritt für Schritt und unmerklich zu der obersten Stufe der Bildung gelangen kann. Auch Diejenigen, die in kleinen Städten ohne Progymnasium wohnen und daher gezwungen sind, ihre Söhne, die sie studiren lassen wollen, aus dem elterlichen Hause zu entfernen, bringen sie gewiß lieber gleich nach Bern, als zuerst nach Burgdorf, Thun, Neuenstadt ꝛc. Ich glaube, gerade für solche Leute sei eine Kantonsschule, wie sie gegenwärtig organisirt ist, eine dringende Nothwendigkeit. Ich mache aber noch auf einen weitern Punkt aufmerksam. Die Progymnasien und Sekundarschulen sind seit 1856 in ganz außerordentlicher Weise gehoben worden. Was ist der Grund davon? Er liegt hauptsächlich darin, daß diese Schulen genöthigt waren, mit aller Macht vorwärts zu streben, um die Verbindung mit der obern Abtheilung der Kantonsschule herstellen zu können. Die Höhe der Kantonsschule hat bewirkt, daß alle Filialanstalten auf dem Lande besser geworden sind. Wie wird sich aber das Verhältniß nach Abtrennung der fünf untern Klassen der Kantonsschule gestalten? werden da die Progymnasien auch fernerhin alle möglichen Anstrengungen zu Hebung ihres Unterrichtes machen, um wirklich vorbereitende Anstalten zu werden? Nein, sondern die Kantonsschule muß sich gerade umgekehrt nach den Leistungen der betreffenden Progymnasien richten. Auf diese Weise riskirt man, daß die Kantonsschule niedriger gestellt wird, als sie gegenwärtig ist. Die Schüler der Progymnasien und Sekundarschulen haben nicht alle im Sinne zu studiren, sondern eine große Zahl verläßt nach der Unterweisung die Schule, um in's Leben hinauszutreten. Wenn Sie annehmen, aus jeder der 34 Sekundarschulen trete alljährlich nur ein einziger in die Kantonsschule, um zu studiren, so würde dieß das obere Gymnasium dermaßen anfüllen, daß man wahrscheinlich nicht Platz genug hätte. Ist es nun natürlich, daß die Progymnasien und Sekundarschulen für den einzigen Knaben eingerichtet werden, der in Bern studiren will? ist es nicht viel natürlicher, daß sie die übrigen Schüler in erster Linie berücksichtigen? Es liegt auf der Hand, daß eine von vielleicht 50 Schülern besuchte Anstalt nicht eine vorbereitende sein kann, wenn nur ein einziger studiren will, sondern der Unterricht wird sich mit Rücksicht auf die 49 Schüler, die nach der Unterweisung aus der Schule treten, als ein abschließender gestalten; man wird für die praktische Ausbildung der 49 Schüler und nicht dafür sorgen, daß der einzige Schüler für den Eintritt in das obere Gymnasium gehörig vorbereitet werde. Darum ist es sehr gut, daß Diejenigen, welche eine höhere Bildung erwerben wollen, sei es, daß sie beabsichtigen, in das Polytechnikum überzutreten, sei es, daß sie später die Hochschule besuchen wollen, eine Anstalt haben, die nicht bloß abschließend, sondern auch vorbereitend ist; und das ist die Kantonsschule auf den heutigen Tag. Diese Gründe erwecken bei mir die volle Ueberzeugung, daß Sie, wenn Sie einen so entschiedenen Grundsatz aussprechen, wie die Mehrheit der Kommission beanträgt, auf dem Wege sind, Etwas zu zerstören, dessen Aufgeben unzweifelhafte Nachtheile zur Folge haben würde, Etwas zu zerstören, das bis dahin vortrefflich gewirkt und stets besser geworden ist, ohne daß Sie etwas Anderes an dessen Platz stellen. Ob das des Großen Rathes von Bern würdig ist, muß ich bezweifeln. — Ich komme nun zu der Frage, ob irgendwelche Nothwendigkeit da ist, die uns zwingt, eine so gewaltsame Reform eines blühenden Institutes vorzunehmen. Man sagt, die Stadt Bern habe ein Vorrecht, und das wolle man nicht. Unter Vorrecht verstehe ich etwas, das einer bestimmten Klasse von Personen oder einer bestimmten Person gegeben, den übrigen aber von vornherein entzogen ist. Unter Vorrecht verstehe ich nicht etwas, dessen Benutzung für Jeden möglich ist. Man sagt, es sei mit großen Kosten verbunden, wenn die Knaben auf Bern gebracht werden müssen. Wenn Sie aber die untern Klassen der Kantonsschule in Bern aufheben, so kostet es durchaus nicht weniger, einen Sohn studiren zu lassen; denn es kömmt aufs Gleiche hinaus, wenn er zuerst in ein Progymnasium einer kleinern Stadt gebracht werden muß. Dabei will ich der Thatsache nicht einmal erwähnen, daß für einen Knaben in Bern besser gesorgt werden kann, als in einer kleinern Schule. Wenn Sie also das angebliche Vorrecht der Stadt Bern abschaffen, so gewinnen Sie dadurch nichts. Unter Vorrecht versteht man vielleicht auch, daß der Staat Bern Auslagen hat, die nach Abtrennung der untern Abtheilung der Kantonsschule der Stadt auffallen, und man glaubt, daß dem Staate durch die Reorganisation ein finanzieller Vortheil erwachsen würde. Auch da kann man rechnen, und ich will nur in groben Zügen auseinandersetzen, wie es in dieser Beziehung gehen könnte. Schneidet man die untern Klassen der Kantonsschule ab, so ist es wohl möglich, daß von den 230 Schülern, die gegenwärtig in denselben sich befinden, einige, deren Eltern auf dem Lande wohnen, zurückgezogen oder vielleicht in Progymnasien kleinerer Städte geschickt werden. Die große Masse der Schüler muß aber anderweitig untergebracht werden, und da stehen dann der Gemeinde zwei Mittel anheim: entweder errichtet sie eine Schule für sich, ohne einen Staatsbeitrag zu beanspruchen; dieß wäre allerdings ein Gewinn für die Staatsfinanzen, und zwar in doppelter Richtung, indem der Staat eine kleinere Kantonsschule hätte, und deßhalb auch ein kleineres Gebäude genügen würde. Ich

zweifle aber, daß die Stadt Bern mit den 230 Schülern das nämliche Verfahren einschlagen würde, wie bei ihrer Realschule. Bis jetzt sind nämlich die Kosten der städtischen Realanstalten sowohl für Knaben als für Mädchen einzig von der Stadt bestritten worden. Wenn sie aber für 230 Knaben mehr zu sorgen hat, so wird sie wohl prüfen, ob ihre Finanzen ein solches Vorgehen gestatten. Wenn schon allfällig der Gemeinderath in seiner Mehrheit den bisherigen Weg fortsetzen wollte, so würden doch die Einwohner auch ein Wörtchen mitsprechen und nicht geneigt sein, tiefer in ihren Sack zu langen. Da haben Sie dann die 230 Schüler der bisherigen Kantonsschule, ferner die ganze Bewohnerschaft der Realschule (ich glaube, dieselbe habe 150 Schüler) und schließlich auch noch Mädchenschulen, die alle das Recht haben, einen Staatsbeitrag zu beanspruchen. Ein solcher kann zuerst für die Gebäulichkeiten verlangt werden; da hat der Große Rath zwar letzthin beschlossen, der Beitrag für Sekundarschulhausbauten dürfe Fr. 5000 nicht übersteigen, indessen wird dießfalls ein Abänderungsantrag gestellt werden, indem man gefunden hat, diese Beschränkung sei eine ungerechte. Wenn Sie aber auch annehmen, dieser Abänderungsantrag werde zurückgewiesen werden, und es bleibe bei dem Maximum von Fr. 5000, so muß dasselbe jedenfalls für mehrere Gebäude ausgerichtet werden. Ziehen Sie außerdem noch die Staatsbeiträge für die 230 und für die 150 Knaben, sowie für eine Anzahl Mädchen in Berechnung, so werden Sie finden, daß die Zerstörung einer Anstalt, die in der höchsten Blüthe steht, für die Staatskasse nicht nur kein Vortheil, sondern ein Schaden ist. — Ich wende mich zu dem eventuellen Antrage, welchen der Herr Erziehungsdirektor zum Antrage der Kommissionsmehrheit stellt. Ich muß mich von vornherein gegen diesen eventuellen Antrag erklären; wenn ich eine Trennung der untern und obern Klassen der Kantonsschule will, so will ich sie rund und nett und ohne allen Vorbehalt. Sieht man dann, daß die Sache nicht gut herauskommt, so kann man in Gottes Namen wieder eine Aenderung treffen. Ich will aber keine Zwangsjacke im Erziehungswesen in der Weise, daß den einzelnen Gemeinden vorgeschrieben wird: wer, wie und wo. Die Regierung soll ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen, daß sie weiß, wer lehrt, ob er patentirt, ob er fähig ist; daß sie weiß, wo gelehrt wird, ob die Schullokalien in der Ordnung sind; daß sie weiß, wie gelehrt wird, ob es den republikanischen Institutionen entspricht und geeignet ist, gute Bürger zu erziehen. Wollen aber Privaten oder Gemeinden auf eigene Kosten Schulen erstellen, so soll es ihnen gestattet sein, nur sollen diese Schulen die erforderlichen Eigenschaften haben. Ich finde, es liege nicht im Interesse des Staates, alles nach einer Schablone zu machen; kein Mensch ist gleich dem andern: der Eine ist groß, der Andere klein. Der erste Schild der Republik ist freie Bewegung, die überall gestattet sein soll, wo sie dem Staate nicht mittelbar oder unmittelbar schadet. Wo die freie Bewegung nicht nur nicht schadet, sondern unter Umständen auch nützt, wo sie von der Opferbereitwilligkeit einzelner Privaten oder Gemeinden Zeugniß gibt, da soll sie am allerwenigsten gehindert werden. Deßhalb sollen wir auch nicht alle Privatschulen verbieten, sondern wenn es unter denselben gute Schulen gibt, so ist das als etwas Lobenswerthes zu bezeichnen. — Zum Schlusse noch einige Worte über den Antrag der Kommissionsmehrheit in Beziehung auf die Kantonsschule in Pruntrut. Der Mehrheitsantrag macht keinen Unterschied zwischen den Kantonsschulen von Bern und Pruntrut; er stützt sich aber auf Thatsachen, welche erstere berühren. Wenn man nun die untern Klassen der Kantonsschule in Bern abschneidet und nicht ausdrücklich sagt, daß diejenigen in Pruntrut in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, so muß die nämliche Reorganisation, die in Bern gemacht wird, auch in Pruntrut stattfinden. Ich frage nun und kann da an die Jurassier appelliren, ob es zweckmäßig ist, das Institut der Kantonsschule in Pruntrut in dieser Weise zu zerstören. Ich frage die Jurassier an, ob sie eine solche Zerstörung im gegenwärtigen Momente für politisch klug halten, ob sie glauben, sie liege im Interesse der Hebung der Wissenschaft. Ich glaube, die Jurassier werden mit wenigen Ausnahmen (die sich vielleicht gerade in Pruntrut finden, welche es gerne sähen, wenn die untern Klassen wieder unter eine andere Oberhoheit gestellt würden) mit einer solchen Abtrennung nicht einverstanden sein. — Gestützt auf diese Erörterungen glaube ich, es wäre am besten gewesen, wenn man den Antrag des Regierungsrathes angenommen hätte, wie er vorliegt. Hätte dann die Einwohnergemeinde Bern die Bedingungen nicht annehmen wollen, so hätte man die finanzielle Frage immer noch in Berücksichtigung ziehen können. Ist die Gemeinde Bern nicht einverstanden, so bleibt uns immer die Alternative, die Dinge in ihrem gegenwärtigen Zustande zu belassen. Heute aber handelt es sich nicht um die materielle Seite der Frage, sondern lediglich um eine Ordnungsmotion. Wenn ich dessen ungeachtet auf das Materielle eingetreten bin, so hielt ich mich dazu verpflichtet, weil die andern Redner das Nämliche gethan haben, und einmal mußte doch der Kropf auch ein wenig geleert sein. Ueber die Ordnungsmotion kann ich mich nicht als Kommissionsmitglied aussprechen, persönlich aber stimme ich ihr bei. Uebereilen Sie sich nicht, sondern weisen Sie die ganze Angelegenheit zurück; bringen Sie die Frage nicht mit den Baukosten in Verbindung, sondern mit dem Interesse des ganzen Kantons. Von diesem Standpunkte stimme ich für die Ordnungsmotion, dagegen kann ich dem eventuellen Antrag der Erziehungsdirektion nicht beipflichten.

v. Sinner, Eduard, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Die Frage, die uns heute zur Berathung vorliegt, ist von so großer Tragweite für unser gesammtes Schulwesen sowohl in der Stadt Bern, als im ganzen Kanton, daß ich mir als Mitglied der vorberathenden Kommission auch noch einige Bemerkungen erlaube. Die Regierung hat zwar theilweise den Rückzug angetreten, und man konnte daher glauben, daß es nicht der Fall sei, die ganze Angelegenheit noch näher zu beurtheilen, Sie haben aber bereis gestern aus den Voten der beiden Herren Berichterstatter und soeben aus dem Vortrag des Herrn Präsidenten der Kommission entnehmen können, daß es nicht wohl möglich ist, sich ein Urtheil über die Ordnungsmotion zu bilden, wenn man nicht in die Frage selbst eintritt. Deßhalb halte ich es als Mitglied der Majorität der Kommission für meine Pflicht, mit einigen Worten die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Mehrheit der Kommission zu ihrem Antrage geführt haben. Schon im Jahre 1856 haben sich in diesem Saale zwei ganz verschiedene Ansichten bei Berathung des Schulgesetzes geltend gemacht. Die Regierung, hauptsächlich vertreten durch den damaligen Erziehungsdirektor und jetzigen Bundesrath Schenk, hat mit allem Nachdruck und Entschiedenheit verlangt, daß neben den Volksschulen im Kanton Bern eine einzige wissenschaftliche Centralanstalt bestehe. Wenn Sie die damals gehaltenen Reden durchlesen, wenn Sie namentlich den sehr interessanten und eingehenden Bericht der damaligen Kantonsschulkommission verfolgen, welcher die Grundlage, das leitende Grundprinzip der ganzen Schulgesetzgebung bildet, wie sie vom Regierungsrath vorgelegt worden ist, so werden Sie sich überzeugen, daß dieser Grundgedanke namentlich auch in § 2 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens niedergelegt ist. Nach diesem Paragraphen zerfallen die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in zwei Arten: 1) in Volksschulen, und 2) in wissenschaftliche Schulen. Beide Categorien theilen sich in abschließende und in vorbereitende Anstalten. Dieser Grundgedanke, der mit aller Schärfe durchgeführt werden sollte, wurde im Großen Rathe namentlich von Seite einiger Mitglieder aus dem Oberaargau angegriffen; sie wollten diese Scheidung zwischen wissenschaftlichem und Volksunterricht nicht

zugeben; sie vindicirten der Sekundarschule die Aufgabe, gewissermaßen vorbereitende Anstalten für die höhern Schulen zu sein; sie bezeichneten namentlich diese Concentration des wissenschaftlichen Unterrichts in einer einzigen Anstalt in Bern als ein Unglück für das Land. Ich will nicht eintreten auf alle Gründe, welche damals geltend gemacht wurden, da dieselben Ihnen bekannt sind. Auf der andern Seite wird aber auch jeder Unbefangene zugeben müssen, daß zu jener Zeit die Sekundarschulen noch nicht auf der Stufe gestanden sind wie heute, und daher jeder Schulfreund das Bedenken äußern konnte, ob nicht durch die Ueberlassung des auf die höhern Anstalten vorbereitenden Unterrichts an die Gemeinden ein Rückschritt eintreten werde. Das Resultat ist Ihnen bekannt: Der Große Rath nahm mit großer Mehrheit die Anträge des Regierungsrathes an; indessen mußte man doch Concessionen machen und hat namentlich den Sekundarschulen allmälig die Stellung eingeräumt, welche verlangt worden ist. So sind im Laufe der Zeit im Lande herum Sekundarschulen entstanden, die (ich rede von den mehrklassigen) nicht mehr bloße Sekundarschulen sind, wie sie das Gesetz von 1856 im Auge hatte, sondern die, parallel mit den untern Klassen der Kantonsschule, auf das obere Gymnasium vorbereiten. Unser gegenwärtiger Erziehungsdirektor, der im Jahre 1862 das Scepter im bernischen Schulreiche ergriffen, sah diese Vielen unerwartete gedeihliche Entwicklung der Sekundarschulen nicht so ungerne. Während diese Anstalten früher nicht recht mit der Kantonsschule klappen wollten, während man sogar in Bern den Glauben hegte, daß wer nicht in der zartesten Jugend in letztere Anstalt trete, später unmöglich hineinkommen könne, hat sich jetzt die Sache geändert, und wir sahen in den letzten Jahren aus verschiedenen Schulen tüchtig vorbereitete Knaben in die Kantonsschule treten. So ist allmälig durch die Macht der Verhältnisse faktisch ein Zustand eingetreten, der nicht vollständig in Harmonie ist mit den gesetzlichen Grundlagen; es sind nach und nach Schulen in's Leben getreten, die nicht richtig in den gesetzlichen Organismus eingereiht sind. Sollen und können wir das ignoriren? ist es nicht natürlich, daß man diesen Faktor, der im Jahre 1856 noch nicht vorhanden war, in Berechnung zieht in einem Augenblicke, wo die Regierung mit weitgehenden Anträgen vor den Großen Rath tritt, durch welche der Stadt und überhaupt dem ganzen Kanton bedeutende Lasten auferlegt würden? Man hat die Stellung der Kommissionsmehrheit sehr critisirt; man hat gesagt, die Kommission sei einfach zu Begutachtung der regierungsräthlichen Anträge, nicht aber zu einem andern Zwecke niedergesetzt worden; sie hätte vom technischen Standpunkte ein Gutachten abgeben und erklären sollen, ob der Bauplatz günstig gewählt sei oder nicht; sie hätte Anträge stellen können, das Schulhaus etwas mehr rechts oder links zu placiren u. s. w , u. s. w., während sie sich jetzt mit der pädagogischen Frage beschäftigt habe. In einem Artikel der Sonntagspost ist sogar der Grundsatz ausgesprochen worden, daß wenn der Große Rath gewußt hätte, daß die pädagogische Frage in den Vordergrund treten werde, er ganz andere Leute in die Kommission gewählt haben würde. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ganz gewiß im Großen Rathe eine große Zahl Männer sitzen, die befähigter sind und mehr Erfahrung haben, um die pädagogische Seite der Frage zu beurtheilen, als z. B. meine Wenigkeit. Darum handelt es sich aber nicht. Das Büreau des Großen Rathes hat die Kommission niedergesetzt, wie es dieß für gut befunden, und ich glaube, daß die Großrathskommissionen, einmal gewählt, die Pflicht haben, diejenigen Fragen, die ihnen vom Großen Rathe zur Begutachtung überwiesen werden, von allen Standpunkten aus aufzufassen, so daß sie in dieser Beziehung vollständig freies Feld haben. Ich frage: was hätten Sie von Ihrer Kommission gehalten, wenn sie, überzeugt, daß eine Reorganisation der Kantonsschule nothwendig sei, diese Frage ignorirt und zuerst Vorschläge über den Bau gemacht hätte. Ich glaube, da hätte die Kommission viel eher critisirt werden können. Schon in der ersten am 24. Juni d. J. stattgefundenen Sitzung der Kommission hat sich dieselbe eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt, und schon damals ist von Seite mehrerer Mitglieder prinzipiell Opposition gegen den Antrag des Regierungsrathes gemacht worden. Bevor man indessen näher darauf eintrat, glaubte man, es solle vor Allem aus die Stellung der Gemeinde Bern in's Auge gefaßt werden. Wie Ihnen bekannt, sind die höhern Schulen an die Regierung übergegangen mit den nöthigen Gebäulichkeiten und den nöthigen Fonds (Chorherrenstiftfond, Schulseckel und Mueshafen). Im Jahr 1856 wurde ausdrücklich bestimmt, daß diese Fonds auch fernerhin der Kantonsschule verbleiben sollen. Der § 2 des Kantonsschulgesetzes sagt außerdem, daß der Regierungsrath mit den beiden Gemeinden Bern und Pruntrut über die denselben nach Billigkeit anzumuthenden weitern Leistungen an die ausgedehnten Anstalten die geeigneten Uebereinkünfte abschließen möge. Es scheint nun, die Regierung habe damals gefunden, es seien für den Augenblick keine Gründe der Billigkeit vorhanden, noch mehr von den Gemeinden zu verlangen; man war wahrscheinlich der Ansicht, daß man, nachdem mit der Schule auch die Gebäulichkeiten und die genannten Fonds an die Regierung übergegangen, für den Augenblick keine weitern Ansprüche machen dürfe; man hat vielleicht dem Umstande Rechnung getragen, daß mehrere Schulen der Gemeinde Bern ohne Staatsbeitrag fortgeführt wurden. Nun kommt aber die Frage des Neubaues, und da muß ich vor allen Dingen erklären, daß alle Mitglieder der Kommission einstimmig der Ansicht sind, daß wenn die Kantonsschule in ihrer gegenwärtigen Organisation und Ausdehnung fortgeführt werden soll, ein Neubau unvermeidlich ist. Es frägt sich nun, ob die Gemeinde Bern für diesen Fall bereit wäre, Opfer zu bringen. Unser Erziehungsdirektor hat sich vor bald 4 Jahren mit der Gemeindsbehörde ins Einvernehmen gesetzt, und sie erklärte sich bereit, auf die Unterhandlungen einzutreten. Es haben Conferenzen zwischen dem Erziehungsdirektor und Delegirten des Gemeinderathes stattgefunden. Von Seite der Gemeindsbehörde wurde der Wunsch ausgesprochen, noch einige Fragen der baulichen Entwicklung Berns mit der Kantonsschulfrage zu verbinden; namentlich wünschte man bei diesem Anlaß, die kleine Schanze der Regierung abzukaufen, indem man von der Voraussetzung ausging, die Regierung werde, soweit es ihre Interessen erlauben, der Stadt entgegenkommen, um derselben diese prachtvolle Promenade erhalten zu können, wie sie vor einigen Jahren ja auch der Bevölkerung von Interlaken entgegengekommen ist, um ihr die schöne Höhematte zu erhalten. Man hat ferner gehofft, man könne die Frage der Verlegung der Militäranstalten damit verbinden; endlich hatte man damals die Hoffnung, daß das Terrain, auf welchem die gegenwärtige Kantonsschule steht, von der Burgerschaft Berns behufs des Baues eines städtischen Museums acquirirt werden könne. Leider waren die Unterhandlungen nicht von einem günstigen Erfolge begleitet. Von da an hat sich der Erziehungsdirektor nicht mehr an die Stadt gewendet; er hat, wie es scheint, angenommen, es sei für den eigentlichen Bau kein Beitrag von der Stadt zu erhalten. Dieß sagt er auch in seinem Berichte (pag. 9) ziemlich ausdrücklich, wo es heißt: „Als Mittel zur Deckung der Baukosten wurde unter Anderm der Verkauf der Klostergebäulichkeiten in Aussicht genommen; der Bau einer neuen Hochschule kam mit dem Kantonsschulbau in Verbindung. Damit war allerdings der Gedanke an die Unterstützung des Kantonsschulbaues durch die Stadt Bern aufgegeben.“ Die Regierung hat nun die Frage untersucht, wie die Anträge an den Großen Rath zu formuliren seien. Sie hat von sich aus die große Schanze als Bauplatz bezeichnet. Ich möchte hier in Erinnerung rufen, daß der Große Rath in dieser Frage keinen verbindlichen Beschluß gefaßt hat, daß er darüber gar nicht angefragt worden ist, so daß ich mit

einiger Verwunderung in dem Berichte der Finanzdirektion Folgendes gelesen habe: „Durch Beschluß vom 7. September 1864 hat der Regierungsrath die Nothwendigkeit eines neuen Kantonsschulgebäudes grundsätzlich anerkannt, und bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1866 stimmte der Große Rath diesem Beschlusse bei, indem er einen Kredit von Fr. 5000 für die betreffenden Vorarbeiten bewilligte und überdieß dem Regierungsrathe thunliche Beförderung des in Aussicht genommenen Kantonsschulgebäudes anzuempfehlen beschloß. Der vom Großen Rathe dannzumal gefaßte Beschluß enthält indirekt ebenfalls die Genehmigung des nach gründlicher Untersuchung in Aussicht genommenen Bauplatzes auf der großen Schanze." Wenn Sie die Großrathsverhandlungen vom 13. Dezember 1865 nachlesen, so werden Sie finden, daß die Staatswirthschaftskommission allerdings die Genehmigung des verlangten Kredites für Vorarbeiten befürworter und beantragt hat, der Regierungsrath solle eingeladen werden, dem Großen Rathe über den Stand der Angelegenheit Bericht zu erstatten. Daß aber der Große Rath bei diesem Anlaß den Bauplatz genehmigt habe, davon habe ich nicht eine Spur gefunden; es heißt im Gegentheil ausdrücklich, daß der Große Rath sich in dieser Beziehung nicht binden und die Frage nicht präjudiziren wolle. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, Herr v. Gonzenbach, hat sich ausdrücklich dahin ausgesprochen: „Das rapportirende Mitglied des Regierungsrathes theilte der Staatswirthschaftskommission mit, daß die Sache nie aus den Augen gelassen und vorläufig ein Platz dazu auf der obern Schanze bestimmt worden sei. Dagegen aber wurden von der Staatswirthschaftskommission bedeutende Einsprachen erhoben und der Wunsch geäußert, daß, bevor entscheidende Schritte gethan werden, noch einmal wohl geprüft werde, ob dieser Bauplatz der richtige sei, und ob nicht dadurch viel versäumt werde, daß die Kinder z. B. von der untern Stadt täglich drei- bis viermal eine halbe Stunde weit gehen müssen, um oben auf der Schanze ihre Bildung zu suchen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission." Die nachfolgenden Redner, nämlich die Herren Dähler und Stooß, haben diese Ansicht unterstützt; sie haben erklärt, daß sie zwar zu dem Kredite stimmen, es aber von vorn herein ausgesprochen wissen wollen, daß der Große Rath sich dadurch in Betreff des Bauplatzes nicht binde. Sie werden zugeben, daß bei dieser Sachlage die in einem offiziellen Berichte an den Großen Rath ausgesprochene Behauptung des Herrn Finanzdirektors etwas eigenthümlich erscheint. Die Regierung ist nun vorwärts gegangen, hat die Anträge der vorberathenden Direktionen geprüft und sich gefragt, wie sie die dem Großen Rathe vorzulegenden Anträge formuliren solle, damit sie durchgehen. Der Herr Erziehungsdirektor hat gestern mit anerkennenswerther Offenheit auseinandergesetzt, wie es her- und zugegangen sei, und er hat selbst erklärt, daß man nach seiner Ansicht von der Stadt etwas zu weitgehende Leistungen verlangt habe. Der Erziehungsdirektor verlangte in seinem Antrage von der Stadt nur einen jährlichen Beitrag von Fr. 17,500, mehr oder weniger, je nach Vermehrung oder Verminderung der Klassen. Dieser Antrag ist von der Domänendirektion befürwortet worden. Die Finanzdirektion fand diesen Beitrag zu hoch, sie verlangte bloß einen jährlichen Beitrag von Fr. 10,000, außerdem aber noch einen einmaligen Beitrag von Fr. 200,000 an die Baukosten. Im Regierungsrathe wurde die Sache debattirt; die einen Mitglieder legten mehr Werth auf einen Beitrag an den Bau, die andern dagegen mehr auf einen alljährlich wiederkehrenden Beitrag. Es ist nun abgestimmt worden und siehe da! es ergab sich eine Mehrheit für beide Maxima. So ist der Antrag des Regierungsrathes entstanden. Die Kommission konnte sich unmöglich auf diesen Standpunkt stellen; sie war einstimmig der Ansicht, daß sie keine Vorschläge machen könne, bevor man sich mit der Gemeinde ins Einvernehmen gesetzt. Es ist kein Gesetz da, gestützt auf welches die Regierung die Gemeinde zu einem Beitrag zwingen kann; das Kantonsschulgesetz redet nur von einer Uebereinkunft. Die Kommission hat deßhalb einstimmig beschlossen, es sei die Regierung einzuladen, mit der Gemeindsbehörde zu unterhandeln. Die Regierung hat letzterer von diesem Beschluß Kenntniß gegeben und sie zu einer Conferenz eingeladen, dabei aber von vorn herein erklärt, daß sie auf ihrem Standpunkt beharre. Es hat dieß natürlich die Unterhandlungen nicht erleichtert. Die Gemeinde hat drei Anträge gemacht. Der erste Vorschlag geht dahin, daß das neue Kantonsschulhaus nicht auf der großen Schanze, sondern auf dem Areal des Zeughauscomplexes erstellt werde, in welchem Falle die Gemeinde die unentgeldliche Beschaffung des erforderlichen Terrains für Erstellung der aus der Stadt zu entfernenden und in den Stadtbezirk untenaus zu verlegenden Militäranstalten zusicherte und außerdem fernere Leistungen in Geld oder Terrain bis auf den Betrag von Fr. 100,000 zu übernehmen erklärte. Die Regierung sprach sich von vorn herein dahin aus, daß sie auf diesen Vorschlag nicht eingehen könne, indem dadurch die ganze Angelegenheit viel zu weit hinausgeschoben werde. Der zweite Antrag der Gemeinde geht dahin, einen sog. vertikalen Schnitt zu machen; sie hat sich nämlich zu Uebernahme der ganzen Realabtheilung der gegenwärtigen Kantonsschule ohne Staatsbeitrag bereit erklärt, wogegen dem Staat die ganze Literarabtheilung ohne Gemeindebeitrag verblieben wäre. Dieser Vorschlag hätte einige Rücksicht verdient; denn er ist jedenfalls in finanzieller Beziehung ein sehr günstiger. Die Regierung erklärte aber, auf diesen Boden nicht eintreten zu können, und ich anerkenne auch gerne, daß pädagogische Gründe dagegen sprechen mögen. Der dritte Vorschlag der Gemeinde stimmt im Wesentlichen mit dem Antrage der Kommissionsmehrheit überein. Ich bin so frei, einige Worte zur Aufklärung zu sagen, warum gerade die Gemeinde Bern selbst in der Lage und Nothwendigkeit war, diesen Vorschlag zu machen. Es ist der Gemeindsbehörde gar wohl bekannt, daß in einem großen Theile des Kantons (nicht nur im Oberaargau) allgemein die Ansicht herrscht, die Kantonsschule in Bern sei ein Privilegium für die Stadt. Diese Ansicht hört man von allen Seiten aussprechen, es hat mir sogar ein werthes Mitglied des Großen Rathes erklärt: selbst wenn die Stadtberner aus ihrem eigenen Sack bauen, so stimme ich doch dagegen. Diese Ansicht ist nicht richtig, man hat aber auch in den Conferenzen erklärt, daß die Stimmung im Lande nun einmal so sei, daß die Vorschläge nur durchgehen, wenn die Gemeinde einen bedeutenden Beitrag leiste. Es kamen deßhalb hier 2 Alternativen in Frage: die Annahme der Anträge des Regierungsrathes, oder die Uebernahme der untern Klassen der Kantonsschule. Es war nun Pflicht der Gemeindsbehörde, zu untersuchen, welche dieser beiden Alternativen in finanzieller und pädagogischer Beziehung, sowie in Beziehung auf die Freiheit und Unabhängigkeit der Gemeinde vortheilhafter sei. Was die finanzielle Seite betrifft, so hat sich nach gründlicher Berechnung herausgestellt, daß die Stadt Bern mit geringern Opfern, als die Regierung vom kantonalen Standpunkt aus von ihr verlangen zu sollen glaubte, ein vollständig organisirtes Progymnasium errichten und unterhalten kann. Diese Berechnung ist vielleicht in Zweifel gezogen worden, ich appellire aber in dieser Beziehung an das Memorial der Kantonsschulkommission, welche ein großes Interesse hat, daß die Anträge der Regierung angenommen werden, dessen ungeachtet aber auf pag. 14 schlagend nachweist, daß die Stadt Bern bei Uebernahme des Progymnasiums wohlfeiler daraus kommt; das Memorial spricht sich nämlich folgendermaßen aus: „Der Staat würde also eine Mehrausgabe haben von zirka Fr. 3000, die Stadt aber sich finanziell günstiger stellen, wozu kommt, daß sie den Forderungen eines Beitrags an den Kantonsschulbau mit Fr. 200,000, und eines jährlichen Beitrags an die Kantonsschule von zirka Fr. 17,500 enthoben wäre, eine Min-

derausgabe, welche sie in den Stand setzen würde, selbst ein großartiges Schulgebäude zu erstellen." Ich gehe über auf die pädagogische Frage. Sie wissen, daß nach der gegenwärtigen Organisation der Kantonsschule bereits vom 10. Altersjahre an eine vollständige Trennung zwischen der Real- und Literarabtheilung stattfindet. Ein Familienvater muß bereits vor dem 10. Altersjahre seines Sohnes sich entschließen, welche von beiden Richtungen derselbe einschlagen, welchen Beruf er wählen soll. Die Gemeindsbehörden konnten sich mit diesem Grundsatze nicht einverstanden erklären. Die Erfahrung zeigt, daß es beinahe unmöglich ist, die Fähigkeiten und Anlagen eines Kindes schon in dessen 10. Altersjahre so zu unterscheiden, daß man sagen kann, es habe Anlagen für diesen oder jenen Beruf. Man ist deßhalb in der letzten Zeit von diesem System vielfach zurückgekommen und hat gefunden, es sei Pflicht der Schule, die Trennung so weit als möglich hinauszustellen. Es ist rein unmöglich, im 10., 11. oder 12. Jahre ein Kind schon mit Mathematik vollzupfropfen, auf der andern Seite aber ist es auch nicht gerechtfertigt, die Anfangsgründe der Sprachen zu weit hinauszuschieben. Deßhalb kommt man immer mehr zu dem Grundsatze, daß mit dem 12.—13. Altersjahre der wissenschaftliche Vorunterricht zu ertheilen ist; die meisten bessern Schulen Deutschlands und Englands sind auf diesem Fuße eingerichtet. Die Erfahrung beweist, daß es besser ist, die Kinder bis zu einem gewissen Alter gemeinschaftlich zu unterrichten, abgesehen davon, ob sie sich später humanistischen oder realistischen Studien widmen wollen. Dieß hat mir auch der Präsident des schweizerischen Polytechnikums kürzlich bestätigt; er hat gesagt, daß er die Organisirung der städtischen Realschule in dieser Beziehung schätze; er habe vielfach Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß die besten Polytechniker diejenigen seien, welche früher das Glück gehabt, die Anfänge einer wissenschaftlichen Bildung zu genießen. Es ergibt sich daraus, daß sowohl in finanzieller als in pädagogischer Beziehung der Vortheil für die Gemeinde ein eminenter ist, wenn sie das Progymnasium übernimmt. Sie werden begreifen, daß auf der andern Seite auch der Faktor ins Spiel kommen mußte, daß wir auf diese Weise auch einiges Recht haben, etwas zur Sache zu sagen, was wir um so mehr wünschen müssen, da es ja eine Schule betrifft, die vorzugsweise für unsere Kinder und theilweise mit unserm Gelde erstellt werden soll. Wird dagegen der Antrag des Regierungsrathes angenommen, so hätten wir alle Jahre Fr. 17,500 zu geben für eine Schule, die gewiß vortrefflich geleitet würde, zu der aber die Stadt Bern kein Wort zu sagen hätte; außerdem sollten wir Fr. 200,000 geben für einen Bau, der gewiß wunderschön ausfiele, aber an einen Ort zu stehen käme, wo es die Gemeinde nicht wünscht. Dessen ungeachtet würde man nach wie vor im ganzen Laude sagen, die Kantonsschule sei ein Privilegium der Stadt Bern. Ich möchte in dieser Beziehung nur etwas citiren, das vor einigen Tagen passirt ist. Ein Ostschweizer, dem ich das Bundesrathhaus zeigte, sagte, es sei ein schönes Privilegium der Stadt Bern, daß ihr die ganze Eidgenossenschaft ein solches Gebäude errichtet habe. Er hat vollständig ignorirt, daß die Eidgenossenschaft nichts dazu beigetragen hat; nicht einmal die Kantonsregierung hat dafür etwas geleistet, obschon dem Kanton gewiß mancherlei Vortheile daraus erwachsen. Nein, die Stadt Bern will keine Privilegien, sie wünscht gleich behandelt zu werden, wie alle andern Gemeinden; sie verlangt nicht mehr, aber auch nicht weniger Ich begreife nun sehr gut, daß Viele mit der Kommissionsmehrheit nicht einverstanden sind und die Aufhebung der untern Klassen der Kantonsschule nicht gerne sehen. Ich habe oft Stimmen gehört, die nicht begreifen wollten, warum gerade die Gemeinde Bern dieß hervorgerufen hat. Aber, meine Herren! vergesse man nicht, daß die Gemeinde Bern diese Situation nicht gemacht hat; wende man sich an Diejenigen, die uns in diese Lage gesetzt haben, die auf der einen Seite unerschwingliche Opfer verlangt, auf der andern Seite aber alle Forderungen abgewiesen haben. Sint, ut sunt, aut non sint. Ich weiß sehr wohl, daß die von der Gemeinde angeführten Gründe in diesem Saale nicht maßgebend sind, ich weiß auch, daß der Standpunkt, den ich persönlich einnehme, von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt worden ist. Ich glaubte aber, es sei meine Pflicht, in aller Offenheit, sine ira et studio die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Gemeinde Bern in dieser Angelegenheit leiteten. Vom kantonalen Standpunkt aus hat sich bereits der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit ausgesprochen. Ich möchte nur noch daran erinnern, daß sich die Kantonsschule in den letzten Jahren einer Entwicklung erfreut hat, die von allen Schulfreunden anerkannt werden muß, allein ich möchte doch auch nicht glauben, daß diese Entwicklung ganz allein dem Punkte zuzuschreiben ist, daß es gerade eine Kantonsschule war. Ich glaube, ein ziemlicher Theil des Verdienstes sei auch denjenigen Männern zuzuschreiben, die nun seit vielen Jahren mit ebensoviel Aufopferung, Hingabe und Pflichttreue, als mit glücklichem Erfolge in der Kantonsschulkommission gesessen sind und dort gearbeitet haben. Ich für mich habe das Vertrauen, das viele dieser Männer gerne sich dazu bewegen ließen, Kommissionsmitglieder für eine Anstalt zu bleiben, die in ganz gleicher Weise als städtisches Progymnasium fortdauern würde. Der Herr Erziehungsdirektor hat gestern einige Zweifel darüber geäußert, wie es gehen werde, wenn die untern Klassen der Kantonsschulen aufgehoben werden. Ueber Pruntrut will ich mir kein Urtheil anmaßen, da ich die dortigen Verhältnisse zu wenig kenne. Indessen hat uns Herr Dr Schwab, ein Mann, der hierüber ein sehr competentes Urtheil abgeben kann, in der Kommission Mittheilungen gemacht, die nicht ganz mit Demjenigen harmoniren, was der Herr Erziehungsdirektor gesagt hat. Ich hoffe, Herr Dr. Schwab werde sich im Großen Rathe selbst noch darüber aussprechen. Bezüglich der Gemeinde Bern bin ich überzeugt, daß in dieser Frage vortrefflich eine Verständigung möglich ist, und zwar, weil da die Interessen ganz die nämlichen sind. Der Herr Erziehungsdirektor sagte, er habe bei Anlaß des vorjährigen Schulsturmes in Bern Schulreformen herbeiführen wollen, zwar nicht als Erziehungsdirektor, sondern als Einwohner von Bern. Die Gemeinde sei aber nicht darauf eingetreten, was dafür spreche, daß die Stadt Bern wahrscheinlich auch in Zukunft den bisherigen ausnahmsweisen Zustand im Schulwesen beibehalten wolle. Ich bin überzeugt, daß der Herr Erziehungsdirektor gerne zugeben wird, daß die Situation sich vollständig ändert, wenn die untern Klassen der Kantonsschule aufgehoben werden. Damals hat es sich um die Aufhebung der Realschule gehandelt, einer wissenschaftlichen Anstalt, die seit bald 40 Jahren besteht; man wollte sie durch eine eigentliche Sekundarschule ersetzen, so daß der gesammte wissenschaftliche Unterricht in die Regierungsschulen gezogen, der übrige aber der Gemeinde überlassen worden wäre; d. h. die Regierung hätte den Rahm für sich genommen und der Gemeinde die blaue Milch gelassen. Es wurde auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die Schulkommission, deren Mitglieder zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von der Stadt gewählt würden, sich nicht werde einigen können. Warum aber sollte dieß bei uns in Bern nicht so gut möglich sein, als in allen andern Gemeinden? Man kann in sehr vielen nnd weitgehenden Fragen vollständig verschiedener Meinung sein, sich aber dennoch die Hand geben auf einem Gebiete, wo alle das nämliche Ziel verfolgen. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn bei einer Revision der Schulgesetzgebung (und eine solche muß kommen, wenn es auch der Herr Erziehungsdirektor nicht zugegeben hat) der von der Regierung und Gemeinde gewählten Kommission diejenige Unabhängigkeit gegeben wird, die sie zum Besten der ihr anvertrauten Schule nöthig hat, kein Grund mehr vorhanden ist, daß Staat und Stadt auf diesem Gebiete sich nicht die Hand reichen sollten. In dieser Bezie-

hung wäre noch Manches anzuführen; ich glaube, ich könnte dem Herrn Erziehungsdirektor den Nachweis leisten, wohin es führen würde, wenn man mit solchen Zwangsmaßregeln gegen die Städte Bern, Biel und Burgdorf einschreiten und gewisse Schulen aufheben würde, bloß aus dem Grunde, weil sie nicht gleich eingerichtet sind, wie die übrigen. Ich will aber auf diesen Punkt nicht näher eintreten und berufe mich auf die schönen Worte, welche Herr Karrer hierüber an die Versammlung gerichtet hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn man sich gegenseitig freundlich entgegenkommt und eine Uebereinstimmung will, man sie auch erlangen wird. Weil ich diese Ueberzeugung habe, will ich heute auch gerne meinen guten Willen zeigen und erklären, daß ich zu den letzten Anträgen des Regierungsrathes stimme mit einer kleinen Modifikation in der Fassung, über die sich die Kommissionsmitglieder noch besprechen müssen. Ich thue dieß, weil ich überzeugt bin, daß es nicht richtig wäre, wenn die Regierung allzusehr gedrängt würde; ich möchte nicht, daß sie glauben würde, man wolle ihr die Sache aus der Hand nehmen; denn es kommt nicht gut, wenn sie nicht gerne Hand dazu bietet. Ich bin überzeugt, daß auf diesem Wege die ganze Frage auf befriedigende Weise für alle Theile und für unser ganzes Schulwesen gelöst werden kann.

Dr. Schwab, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Als Mitglied der Kommission kann ich mich um so weniger enthalten, das Wort zu ergreifen, als ich von meinen Kollegen dazu aufgefordert werde. Die von mir im Schoße der Kommission eingenommene Stellung ist die von Herrn Karrer bezeichnete. In der ersten Sitzung fand eine allgemeine Diskussion statt und es wurde erkannt, daß das Projekt des Regierungsrathes nur dann dem Großen Rathe zur Annahme empfohlen werden könne, wenn die Stadt Bern einwillige, einen Theil der Baukosten des Kantonsschulgebäudes zu tragen, und sie sich an den Kosten des Unterhaltes der gegenwärtigen Anstalt betheilige; auf den Antrag eines der Mitglieder wurde beschlossen, Besprechungen mit dem Gemeinderath von Bern zu veranstalten. In der zweiten Sitzung wurden der Kommission die Anträge des Gemeinderathes von Bern vorgelegt, so daß die Berathung des Projektes an die Hand genommen werden konnte. Wie bekannt, hat der Gemeinderath von Bern drei Anträge gestellt; zwei derselben sind unannehmbar, weil sie eine unrationelle Zerstückelung der Kantonsschule im Auge haben; was den dritten, d. h. die Ueberlassung der untern Klassen der Kantonsschule und die Umwandlung dieser Abtheilung in ein nach dem Sekundarschulgesetz eingerichtetes Progymnasium betrifft, so mußte dieser Antrag einigen Mitgliedern der Kommission gefallen, weil er den schon seit Langem von mehrern Gegenden des Kantons ausgesprochenen Wünschen entspricht. Da der Gemeinderath von Bern in Aussicht stellte, daß die untern Klassen der Kantonsschule von der Stadt untergebracht und der Staat folglich nur die obern Klassen in ein neues Gebäude zu installiren hätte, so wird man es natürlich finden, daß die Kommission sich nicht nur mit dem vom Regierungsrathe vorgelegten Bauprojekt, sondern auch mit der Frage der Abtrennung der untern Abtheilungen der Kantonsschule beschäftigt hat, und da es sich um den Bau eines auf 1½ Millionen veranschlagten Gebäudes handelte, so lohnte es sich wohl der Mühe, die Frage zu untersuchen, ob es für den Kanton nicht vortheilhaft wäre, nur die obern Klassen der höhern Unterrichtsanstalten in Bern und Pruntrut als Kantonsschulen anzusehen, und ob nicht infolge dessen die Dimensionen des projektirten Gebäudes sowie die Opfer des Staates vermindert werden könnten. Die Mehrheit der Kommission, zu welcher ich gehöre, glaubt, jetzt oder nie sei der Augenblick da, die Frage der Abtrennung der untern Abtheilungen der Kantonsschulen zu entscheiden. Man wird sagen, die Kommission habe nicht die Aufgabe, eine pädagogische Frage zu prüfen und zu begutachten, sondern sie habe sich nur mit dem von der Regierung vorgelegten Bauprojekt zu befassen; das ist allerdings wahr; wie kann man aber einer pädagogischen Frage ausweichen, wenn die Lösung derselben von der Annahme oder Verwerfung des vom Regierungsrathe vorgelegten Bauprojektes abhängt? Sollte man ein großes Gebäude erstellen und über eine Million ausgeben, um später nur die Hälfte der Räumlichkeiten des Schulgebäudes, dessen Erbauung beantragt wird, zu benutzen? Nein, der der Kommission gemachte Vorwurf ist nicht gerechtfertigt, und es ist ganz in der Natur der Sache, wenn gegenüber den sich erhebenden Trennungsgedanken und den Anträgen des Gemeinderathes von Bern die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder verlangt, daß der Große Rath vor Allem aus die pädagogische Frage entscheide; erst dann, wenn die gesetzgebende Behörde sich für die Beibehaltung der nach dem Gesetze von 1856 organisirten Kantonsschulen oder für die Revision im Sinne der Abtrennung der untern Klassen ausgesprochen hat, wird die Kommission die Frage des Baues eines Kantonsschulgebäudes in Bern ernstlich an die Hand nehmen können. Nimmt man dieß an, so frage ich, ob es am Orte ist, sofort mit der Vergangenheit zu brechen und ob Sie glauben, daß die Frage der Abtrennung der untern Klassen der Kantonsschulen hinlänglich reif sei, um heute einen Entscheid fassen zu können? Ich wenigstens glaube es nicht, und schließe mich gern der vom Regierungsrathe beantragten Ordnungsmotion an, nach welcher die vorliegende Frage zur Untersuchung an die Exekutivbehörde und die verfassungsmäßigen Vorberathungsbehörden zuzuweisen ist. So bald man eine Revision der Schulgesetze im Auge hat, so ist es zweckmäßig, daß die dem Schulwesen vorstehenden Behörden alle Umstände, welche einen Einfluß auf die Beschlüsse der gesetzgebenden Behörde ausüben können, einer gründlichen Untersuchung unterwerfen; dieß ist namentlich in der Frage der Kantonsschulen nothwendig, weil die Meinungen verschieden und über die Zweckmäßigkeit der Ueberlassung der untern Klassen der Kantonsschulen an die Städte Bern und Pruntrut Besorgnisse geäußert worden sind. Da man für angemessen fand, daß die Kommissionsmitglieder schon heute ihre Ansichten über den in Berathung liegenden Gegenstand aussprechen, und zwar ungeachtet die Ueberweisung der von der Kommissionsmehrheit aufgeworfenen Frage an den Regierungsrath in sicherer Aussicht steht, so erlaube ich mir, die zu Gunsten der Lostrennung der untern Klassen sprechenden Gründe kurz auseinander zu setzen; gemäß dem von einigen meiner Kollegen ausgedrückten Wunsche werden meine Bemerkungen hauptsächlich die Kantonsschule in Pruntrut und die Mittelschulen im Jura im Auge haben. Bei Anlaß der Schulreform von 1856 wurden die öffentlichen Bildungsanstalten in Volksschulen und wissenschaftliche Schulen eingetheilt: die Volksschulen bildeten eine erste Stufe oder die Primarschulen und eine zweite Stufe oder die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien). Im Gegensatz zu diesen Volksschulen sah das Gesetz über die Organisation des Schulwesens die vorbereitenden wissenschaftlichen Schulen (Kantonsschulen) und die höhern Unterrichtsanstalten (Hochschule und eidgenössisches Polytechnikum) vor. Nach Art. 9 dieses Gesetzes zerfallen die Sekundarschulen in Realschulen, in welchen der Unterricht einzig in den Realfächern obligatorisch ist, und in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Der gleiche Artikel setzt fest, daß der Unterrichtsplan der Sekundarschulen so einzurichten sei, daß sie die Schüler zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen der Kantonsschulen vorbereiten können. Der erste Erwägungsgrund des Sekundarschulgesetzes erkennt die Nothwendigkeit an, die Sekundarschulen mit den andern öffentlichen Bildungsanstalten (den untern Abtheilungen der Kantonsschulen) harmonisch zusammenwirken zu lassen, und der dritte sagt, daß eine angemessene Umgestaltung des Sekundarschulwesens zur gebieteri-

schen Nothwendigkeit geworden ist. Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Erwägungsgründen ergibt sich, daß die gesetzgebende Behörde die Progymnasien und Sekundarschulen reorganisiren und sie auf die Stufe der untern Abtheilungen der Kantonsschulen erheben wollte. Im Jahre 1856 litten die Mittelschulen des Kantons an wesentlichen Mängeln, und keine derselben konnte die Schüler zum Eintritt in die obern Abtheilungen der Kantonsschulen gehörig vorbereiten; es konnte also damals keine Rede sein, dieselben den Kantonsschulen gleichzustellen und sie auf gleiche Weise wie die wissenschaftlichen Schulen zu behandeln. Der Gesetzgeber wollte indessen den bestehenden Uebelständen abhelfen und verlangte, daß die durch die Landbevölkerung sehr lebhaft gefühlten Mängel der Progymnasien und Sekundarschulen verschwinden. Haben die in den Sekundaranstalten oder in einer großen Zahl derselben eingeführten Reformen die im Jahr 1856 konstatirten Lücken ausgefüllt, und ist es anerkannt, daß die Progymnasien und gewisse Sekundarschulen heute die gleichen Resultate wie die untern Abtheilungen der Kantonsschulen liefern, und also den letztern gleichgestellt werden können? Dieß ist die Frage, welche in der heutigen Verhandlung vorherrscht. Wenn es bewiesen ist, daß die mittlern Bildungsanstalten des Kantons die Stufe der untern Abtheilungen der Kantonsschulen erreicht haben, so ist es nach meiner Ansicht am Orte, von nun an nur die obern Abtheilungen der gegenwärtigen Anstalten als Kantonsschulen anzusehen. Die Befürchtung, daß wenn einmal die untern Abtheilungen unter der Benennung Progymnasien den Städten Bern und Pruntrut überlassen sind, sie an ihrem Werth verlieren werden, scheint mir unbegründet, denn in diesen Städten hat der Drang nach ernsthaften Studien am meisten Fuß gefaßt, und dort wird man auch den besten Geist der Hingebung und Opferbereitwilligkeit für einen soliden Unterricht der Jugend finden. Wir wollen diese beiden Städte nicht einmal durch den Verdacht beleidigen, daß sie zurückbleiben oder sich im öffentlichen Unterrichtswesen von minder wohlhabenden und in jeder Beziehung weit weniger begünstigten Ortschaften überflügeln lassen könnten. Zwischen allen Sekundarschulen des Kantons wird sich nothwendiger Weise ein Kampf entspinnen, und es ist zu erwarten, daß die Progymnasien von Bern und Pruntrut in diesem Kampfe der Intelligenz oft den Sieg davon tragen werden; der wünschenswerthe Wetteifer zwischen den gleichartigen Schulen wird gewiß die Wirkung haben, welche man heute dem von den Kantonsschulen gegebenen Beispiele zuschreibt. Vergesse man nicht, daß uns das Programm der realistischen und literarischen Studien durch das eidgenössische Polytechnikum und durch die Hochschule vorgezeichnet ist; die Forderungen der höhern Lehranstalten sind es, welche die obern Abtheilungen verpflichten werden, die Stufe der Studien zu erhöhen, und diese gleichen Forderungen werden auf den von den Mittelschulen zu befolgenden Gang ihren Einfluß ausüben. Nur werden die Aufmerksamkeit, die Sorge, die Weisungen und die Opfer des Staates nicht vorzugsweise die Schulen von Bern und Pruntrut zum Gegenstand haben, sondern im gleichen Verhältniß auf alle gleichartigen Anstalten des Kantons sich vertheilen. Hierin liegt der Fortschritt, welchen die Mehrheit der Kommission verwirklicht sehen möchte, ohne sich um die Frage zu bekümmern, ob der Staat deßhalb mehr oder weniger für den öffentlichen Unterricht ausgeben werde. Lassen nun die Thatsachen die Annahme zu, daß die Progymnasien und gewisse vervollkommnete Sekundarschulen mit den untern Abtheilungen der Kantonsschulen in Uebereinstimmung gebracht worden sind, wie das Gesetz es wollte? Wir behaupten, daß die Progymnasien von Thun, Burgdorf und Biel und die Sekundarschulen von Langenthal, Herzogenbuchsee, Interlaken u. s. w. der untern (dritten) Klasse des höhern Gymnasiums von Bern eine immer ansehnlichere Zahl Schüler liefern, welche in den literarischen und realistischen Fächern eben so gut vorbereitet sind als die jungen Leute, welche die untern Klassen der Kantonsschule besucht haben. Allerdings war vor dem Jahre 1856 der Uebertritt von der obern Klasse eines Progymnasiums in die dritte des höhern Gymnasiums schwer, wenn nicht sogar für viele Schüler unmöglich; von da an wurden aber große Verbesserungen in den Mittelschulen eingeführt, und Dank dem guten und demokratischen Geiste des damaligen Erziehungsdirektors, den Anstrengungen der Sekundarschulkommissionen und den Fortschrittsideen, von welchen das bernische Volk beseelt ist, sind die vor der Ernennung des Herrn Kummer gefühlten Lücken ausgefüllt worden, und heute kann man sagen, daß im Mittelschulwesen Gleichheit herrscht. Soll man sich zum errungenen Fortschritt Glück wünschen und demselben heute Rechnung tragen? Wir zweifeln nicht daran und hoffen, daß man es um so lieber thun werde, als wir, ohne dem höhern Unterrichte zu schaden, unserm Kanton die durch den projektirten Bau eines prachtvollen Kantonsschulgebäudes auffallenden Opfer ersparen können, und als die Ueberlassung der untern Abtheilung der Kantonsschule an die Stadt Bern dem Großen Rathe die Gelegenheit darbietet, dem schon zu lange zwischen der Stadt Bern und dem Staate herrschenden Antagonismus im Schulwesen ein Ende zu machen. Die besondern Schulen der Stadt Bern unterhalten einen bedauernswerthen Kastengeist, und die Aufhebung, oder vielmehr die Vereinigung dieser Anstalten mit den vom Staate gegründeten und heute administrirten Schulen muß als ein Akt gesunder Politik und als eine loyale Konzession angesehen werden, deren natürliche Folge die Annäherung von Elementen sein wird, welche bis jetzt einzig durch leere Vorurtheile getrennt waren. Die Kinder der Patrizier und der burgerlichen und ausburgerlichen Familien werden sich mehrere Jahre auf den gleichen Bänken zusammenfinden; die sich knüpfenden Freundschaftsbande werden bald die Vorurtheile zerstreuen und, mehr als wir es denken, zur Eintracht in der Hauptstadt sowie zur Entwicklung des öffentlichen Geistes in der Stadt Bern und folglich auch zum Glück des Kantons beitragen. — Bevor ich zur Prüfung der höhern Anstalten und Sekundarschulen im Jura übergehe, will ich die Unzweckmäßigkeit hervorheben, daß den untern Abtheilungen der Kantonsschulen der Name „wissenschaftliche Anstalten", im Gegensatz zu den Progymnasien und Sekundarschulen, beigegeben wird, wie wenn dieselben nicht die gleiche Ehre verdienten. Ich behaupte, daß einzig und allein die obern Abtheilungen der Kantonsschulen den Charakter wissenschaftlicher Anstalten haben, um die jungen Leute zu wissenschaftlichen Berufen vorzubereiten, und daß die untern Abtheilungen der Schulen in Bern und Pruntrut nothwendiger Weise und ganz in die Kategorie der Volksschulen gehören und nichts als Progymnasien oder Sekundarschulen sind oder sein können. Die obern Abtheilungen sind wissenschaftliche Schulen, weil alle oder wenigstens die Mehrzahl der sie Besuchenden junge Leute sind, welche sich auf die Studien für die Hochschule und für das Polytechnikum vorbereiten; der Studienplan dieser obern Klassen soll also nur im Auge haben, den Schülern die zur Aufnahme in die Hochschule oder ins Polytechnikum nöthigen Kenntnisse beizubringen; das Maturitätszeugniß ist der Anfang der in den obern Abtheilungen gemachten Studien, und das Programm des höhern Gymnasiums hat ausschließlich den Forderungen der Anstalten zu entsprechen, für welche es die Aufgabe hat, die Schüler vorzubereiten. Ganz anders verhält es sich mit den untern Abtheilungen der Kantonsschulen; dieselben haben einen gemischten Charakter, weil sie, wie die Progymnasien und Sekundarschulen, nicht nur von den jungen Leuten besucht werden, welche später auf die Hochschule oder auf das Polytechnikum übergehen, sondern weitaus die meisten Schüler sind ganz und gar nicht für wissenschaftliche Berufe bestimmt, denn sie werden Industrielle, Handwerker, Landwirthe, Handelsleute u. s. w. — Aus den amtlichen Berichten entnehme ich, daß mehr als drei Viertel der Realschüler der Berner Kan-

tonsschule nicht einmal alle Klassen des Progymnasiums durchmachen, sowie daß, was merkwürdig ist, mehr als die Hälfte der Literarschüler nicht bis in die obern Klassen kommen und auf diese Weise die angefangenen Studien aufgeben. Was ich soeben von der Berner Kantonsschule gesagt, gilt auch, und vielleicht noch in stärkerm Maße, für diejenige in Pruntrut. — Wenn die Zusammensetzung der untern Abtheilungen der Kantonsschulen sie den Progymnasien und vervollkommneten Sekundarschulen gleichstellt, und wenn diese Anstalten in ihrer Mehrzahl von Schülern besucht sind, welche nicht wissenschaftliche Berüfe ergreifen werden, so frage ich Sie, verlangt der gesunde Sinn und das wohlverstandene Interesse des Volkes (für welches diese Schulen eigentlich gegründet worden sind, und nicht für Verfolgung eines pädagogischen Traumes) nicht gebieterisch, daß der dort ertheilte Unterricht den durch Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens aufgestellten vernünftigen Grundlagen entspreche? Dieser Artikel lautet: „Die Sekundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffes der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufes, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten.“ Ich erkenne an, daß der Unterrichtsplan der Berner Kantonsschule in einem gewissen Maße den berechtigten Bedürfnissen des Volkes entspricht und daß die in den fünf untern Klassen, d. h. den 10—16jährigen Knaben, gelehrten Fächer beinahe dasjenige sind, was man von einem Progymnasium oder einer Sekundarschule, d. h. von einer Volksschule zu fordern berechtigt ist. Ganz anders verhält es sich aber mit der Kantonsschule in Pruntrut, und der den 12—16jährigen Schülern in den vier untern Klassen ertheilte Unterricht bietet bedeutende Lücken dar, welche von Seite des Publikums Protestationen hervorrufen sollten; in dieser Schule ist Alles darauf berechnet, zum Eintritt in die Hochschule oder ins Polytechnikum fähige Schüler zu bilden; die große Mehrzahl der Knaben, welche die 4 untern Klassen besuchen, sind aber das Opfer der falschen und unglücklichen Voraussetzung, daß sie den Beruf eines Ingenieurs, eines Architekten oder eines Arztes u. s. w. ergreifen werden. So werden in diesen Klassen weder Geschichte, noch Geographie, noch unsere schweizerischen Institutionen gelehrt, und wo ist dieser Unterricht nothwendiger als gerade in Pruntrut? Man muß die obere Abtheilung erreichen, um Unterricht im Feldmessen, in der Physik und Chemie u. s. w. zu erhalten, welche Fächer doch den Landwirthen, den Industriellen u. s. w. unentbehrlich sind; — und warum diese Lücken? weil der Gedanke, welcher die Verfasser des Unterrichtsplanes geleitet hat, der ist, daß die Pruntruter Kantonsschule von der ersten bis zur siebenten Klasse eine wissenschaftliche Schule sein soll. Summum jus summa injuria. Obwohl dieser Unterrichtsplan von der Erziehungsdirektion genehmigt und auf die Progymnasien und Sekundarschulen des Jura anwendbar erklärt ist, so hat man denselben doch nicht in allen Theilen für die Sekundarschule von St. Immer angenommen, und ich wünschte, daß es in Neuenstadt und in Delsberg ebenso wäre. Auf welche Weise soll diesem für die Interessen der Jugend und folglich für die Kantonsschule in Pruntrut so nachtheiligen Zustande abgeholfen werden? dadurch, daß in die untern Abtheilungen nur Schüler aufgenommen werden, welche sich entschieden wissenschaftlichen Studien widmen wollen? Die Zahl derselben wäre nicht groß genug, und man müßte in diesem Falle neben der Kantonsschule noch eine Realschule gründen. Dieß scheint mir kaum ausführbar, und zwar um so weniger, als der von der Kantonsschule verfolgte Zweck in den Progymnasien und vervollkommneten Sekundarschulen erreicht ist; zwei Mittelschulen in Pruntrut hätten bedeutende Kosten, welche weder der Staat noch diese Stadt würden tragen wollen, zur Folge, und sie würden eine Anomalie sowie gleichzeitig eine Gefahr für die eine und die andere dieser Schulen, deren Existenz kompromittirt wäre, bilden. Nein, mache man aus der untern Abtheilung der Kantonsschule in Pruntrute ein Progymnasium gleich denjenigen des alten Kantonstheils und revidire man den Unterrichtsplan der Art, daß die Schüler der Mittelschule die allgemeinen und speziellen Kenntnisse erwerben, welche der schweizerischen Jugend angemessen sind und zu den verschiedenen Berüfen vorbereiten können, für welche die jungen Leute bestimmt sind. Ich sage nicht, daß das Progymnasium von Pruntrut auf dem gleichen Fuße wie die jurassischen Progymnasien (Delsberg, Neuenstadt) organisirt sein soll, und zwar deßhalb nicht, weil entgegen dem, was allgemein im alten Kantonstheile angenommen ist, sowie entgegen dem Sinn und Geist des Gesetzes und selbst entgegen dem Wortlaut des Art. 9 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, im Jura Mittelschulen bestehen, welche die Schüler nicht nur für die obern Abtheilungen der Kantonsschulen vorbereiten, sondern die Knaben das Programm von Neuenstadt und sogar dasjenige zweier Klassen (Delsberg) der obern Abtheilung von Pruntrut durchmachen lassen; die Sekundaranstalten des alten Kantons behalten die Schüler bis zum 16. Altersjahre, und man schätzt sich sehr glücklich, die zur Vorbereitung der Schüler zum Eintritt in die untere (dritte) Klasse des höhern Gymnasiums in Bern nöthige Zahl Klassen sowie die erforderlichen Geldmittel zu besitzen; der Jura einzig bietet die Merkwürdigkeit und selbst die Anomalie dar, Mittelschulen zu haben, welche nicht nur das Programm der untern Abtheilung, sondern zum guten Theil auch dasjenige der obern Abtheilung der Kantonsschule von Pruntrut durchmachen. Nichts ist sonderbarer als die öffentlichen Unterrichtsanstalten im Jura: in St. Immer bestehen vier Sekundarklassen mit Real- und Literarunterricht (das Latein und Griechisch ist seit ungefähr drei Jahren eingeführt und der Lehrer dieser Sprachen für eine sechsjährige Periode erwählt worden; diese Sekundarschule erfüllt also alle Bedingungen eines Progymnasiums); wie in den Progymnasien des alten Kantons beschränkt man sich in dieser Schule auf Einhaltung des Programmes der untern Abtheilung (4 Klassen) der Kantonsschule; nur unterrichtet man die Knaben auch in der Geschichte, Geographie und Verfassungskunde u. s. w., Fächer, welche ihnen unentbehrlich und doch vom amtlichen Unterrichtsplan ausgeschlossen sind. Das Progymnasium in Neuenstadt zählt 5 Klassen und soll nach seinem Unterrichtsplan das Programm der untern Abtheilung der Kantonsschule von Pruntrut, ferner ein Jahr der obern Abtheilung durchmachen. Das Progymnasium in Delsberg umfaßt noch ein Schuljahr mehr als Neuenstadt und erhebt sich beinahe bis auf die Stufe der Kantonsschule; diese Anstalt hat bereits Schüler direkt an das Polytechnikum abgegeben, und es fehlt ihr nur eine Klasse, um Anspruch auf die gleiche Stufe wie die Kantonsschule in Pruntrut zu haben. Das Progymnasium von Delsberg ist einigermaßen eine zweite jurassische Kantonsschule. Meine Kollegen werden denken, es sei am Orte, nicht nur die untere Abtheilung der Kantonsschule von Pruntrut zu trennen, sondern auch die ganze gegenwärtige Organisation der Sekundaranstalten im Jura zu revidiren. Mehrere Großräthe des alten wie des neuen Kantonstheils befürchten, daß durch Ueberlassung der untern Abtheilung der Kantonsschule an die Stadt Pruntrut der öffentliche Unterricht beeinträchtigt werden könnte und man sich der Gefahr aussetze, den heute in der Kantonsschule herrschenden Geist zu erschüttern. Allerdings ist es uns nicht gleichgültig, ob das Lehrerpersonal des höhern Gymnasiums und des Progymnasiums tolerante Ideen und Liebe zum schweizerischen und bernischen Vaterlande in die Jugend pflanze oder ihr im Gegentheil das Beispiel beschränkter und unserm Kantone feindseliger Ideen gebe; es ist wünschenswerth, daß wenn einmal die von der Kommis-

sionsmehrheit verlangte Trennung eine vollendete Thatsache ist, das Progymnasium und das obere Gymnasium oder die Kantonsschule zusammen in Eintracht leben und daß bei den Aufsichtsbehörden dieser zwei Anstalten die gleiche Anschauungsweise herrsche. Ich wenigstens will gerne glauben, daß der Gemeinderath der liberalen Stadt Pruntrut zu Mitgliedern der Kommission des Progymnasiums nicht Männer wählen werde, welche einer systematischen Opposition fähig sind und Feindseligkeiten da povoziren werden, wo Eintracht herrschen und gegenseitige Konzessionen gemacht werden sollten; wäre dieß jedoch zu befürchten, so könnte der Staat durch die Ernennung der Hälfte der Mitglieder und des Präsidenten der Verwaltung dem Progymnasium eine seinen Ansichten entsprechende Leitung sichern. Um zwischen dem Progymnasium und dem höhern Gymnasium freundschaftliche Beziehungen herzustellen, würde man leicht eine Kombination finden, z. B. durch Ernennung einer einzigen lokalen Kommission für die zwei Schulen, welcher aus den verschiedenen jurassischen Bezirken einige Mitglieder beigegeben würden, um die Kantonsschulkommission zu bilden. Diese eben ausgesprochenen Gedanken sollen Sie überzeugen, daß die Ueberlassung der untern Abtheilung der Kantonsschule an die Stadt Pruntrut eine vom pädagogischen Standpunkte aus wünschenswerthe und ausführbare Sache ist, daß wenn die Unterrichtsstufe herabgesetzt werden soll, es gewiß nicht bei der Kantonsschule, sondern bei den Sekundaranstalten von Delsberg und Neuenstadt geschehen wird, und daß die Besorgnisse hinsichtlich des einträchtigen Zusammengehens des Progymnasiums mit dem höhern Gymnasium übertrieben sind. Der Erziehungsdirektor glaubt, daß die Ueberlassung der untern Abtheilung der Kantonsschule an die Stadt Pruntrut dem höhern Gymnasium insoweit schaden könnte, daß dasselbe eine Anzahl noch weniger weit vorgerückter Schüler als heute haben und daß die von ihm vorausgesehene Verminderung die Existenz dieser Anstalt kompromittiren werde. Es sei mir erlaubt, hierauf zu antworten, daß die Zahl der Schüler durch die beabsichtigte Trennung weder zunehmen noch abnehmen und nur eine einzige Sache an den Tag kommen wird, die nämlich, daß die Zahl der Schüler, welche diese zweite bernische Kantonsschule besuchen, eine sehr geringe ist. Die Schülerzahl nähme zu, wenn die Kinder gewisser katholischer, der gemischten Kantonsschule feindseliger Familien nicht mehr in Anstalten außerhalb des Kantons oder sogar außerhalb der Schweiz geschickt würden, und wenn man im protestantischen Jura nicht allgemein vorzöge, die zu wissenschaftlichen Berufen bestimmten jungen Leute anderswohin als nach Pruntrut, z. B. nach Bern oder nach Neuenburg u. s. w. zu schicken. Ich kann die Ursachen, welche einem größern Besuche der Kantonsschule von Pruntrut hinderlich sind, nicht verschweigen, ohne anzuerkennen, daß die Lehrer dieser Anstalt auf der Höhe ihrer schweren Aufgabe stehen und daß die Schüler, welche durch sie gebildet werden, ihnen Ehre machen und eben so fähig als die aus der Kantonsschule von Bern oder der Akademie von Neuenburg hervorgegangenen Schüler sind. Ich habe eine Uebersicht der Schülerzahl, welche während der Jahre 1863, 64, 65, 66 und 67 die drei obern Klassen in Pruntrut besucht hat, zusammengestellt und, ohne die Zuhörer mitzurechnen, Folgendes gefunden: Im Schuljahre 1863 und 1864 zählte das obere Gymnasium 25 Schüler, unter denen sich 15 befinden, deren Eltern im alten Kantonstheile wohnen; 5 sind aus dem katholischen und 3 aus dem protestantischen Jura; die obere Realklasse hatte keinen einzigen Schüler. Im Jahre 1864/65 waren 20 Schüler, 9 aus dem alten Kanton, 8 aus dem katholischen und 2 aus dem protestantischen Jura; in der obern Realklasse kein Schüler. Im Jahre 1865/66: 20 Schüler, 7 aus dem alten Kanton, 7 aus dem katholischen und 4 aus dem protestantischen Jura, und die obere Realklasse ohne Schüler. Von 1866 auf 1867 waren auf 23 Schüler 5 aus dem alten Kanton, 11 aus dem katholischen und 5 aus dem protestantischen Jura; zum ersten Male zählte die obere Realklasse einen Schüler. Während eines Zeitraumes von vier Jahren war die obere Abtheilung der Kantonsschule von Pruntrut von 51 Schülern, welche den Kursen 1—3 Jahre lang folgten, besucht. Von diesen 51 Schülern gehörten 18 dem katholischen Jura, 17 dem deutschen Kantonstheil, 9 dem protestantischen Jura, 4 andern Kantonen und 3 Frankreich an. Man sieht, daß der alte Kanton eine sehr beträchtliche Zahl junger Leute an die Kantonsschule in Pruntrut schickt, und aus den Verzeichnissen der Kantonsschule in Bern könnte man sich überzeugen, daß sich daselbst stetsfort einige Schüler aus dem Jura befinden; es gab sogar eine Zeit, wo sozusagen alle jungen Leute aus dem protestantischen Jura ihre Gymnasialstudien in Bern machten, und ich weiß aus Erfahrung, daß die Schüler französischer Zunge diesen Stunden mit eben so viel Erfolg als ihre deutschen Kameraden folgten und sie sich heute glücklich schätzen, die zwei Landessprachen zu kennen und zu sprechen. Wenn die Studien der jungen Jurassier durch den Besuch des obern Gymnasiums in Bern nicht leiden und wenn daraus im Gegentheil für sie und gewiß auch für den Kanton große Vortheile erwachsen, so sähe ich in der That keinen Anstand, auf den alten Gebrauch zurückzukommen; Pruntrut würde dadurch verlieren, aber nicht der Jura. Der tägliche Umgang und die Beziehungen zwischen den jungen Leuten aus dem Jura und dem alten Kanton vom 16. Altersjahre an würden mächtig zur Annäherung zweier Brüder beitragen, welche das größte Interesse haben, gemeinschaftlich zu leben, und vielleicht oft mit einander zanken, nur weil sie sich nicht verstehen. Die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache wird je länger je nothwendiger für Alle, welche auf eine gute Erziehung Anspruch machen, und im Kanton Bern ist sie unentbehrlich geworden; Alles was zu diesem Resultate führt, muß vom Staate unterstützt und gesucht werden, und man kann nicht genug empfehlen, dem französischen Sprachunterrichte in den Schulen des alten Kantons und der deutschen Sprache in den jurassischen Schulen die größte Aufmerksamkeit zu schenken; dadurch werden die Antipathien und Vorurtheile zerstört werden, welche der guten Eintracht und der Entwicklung unserer kantonalen Institutionen schädlich sind. — Es bleibt mir noch eine Abweichung von gefaßten Beschlüssen und gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Leistungen der Stadt und des Amtsbezirkes Pruntrut zu Gunsten des Kollegiums und heute der Kantonsschule von Pruntrut zu bezeichnen übrig. Diese Abweichung bildet in meinen Augen ein Vorrecht, und ich halte es für meine Pflicht, dasselbe zu bekämpfen. Die von de gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetze sind nicht befolgt worden; sie sollen aber gehandhabt werden, vorerst weil sie existiren und dann weil sie den Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühlen entsprechen. Ein Dekret vom 20. Wintermonat 1816 setzte die Dotation des Kollegiums von Pruntrut fest und bestimmte, daß sie bestehen soll: 1) in sämmtlichen bestehenden Gebäuden und Dependenzen, welche wie bisher zu unterhalten sind; 2) in den Grundbesitzungen und den noch geltenden Zinsschriften, welche vor 1792 Eigenthum des Kollegiums waren; 3) aus den Schulgeldern der Schüler; 4) in dem finanziellen Beitrag, welchen die Stadt Pruntrut zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern dem Kollegium jährlich bezahlte und 3000 franz. Fr. betrug; 5) in einem fernern jährlichen Beitrage von 3000 Fr., welcher vom Jahre 1817 an in Form von Zuschlagrappen zur Grundsteuer in den katholischen Gemeinden des Jura erhoben werden sollte; 6) endlich in einem gleichen Beitrag von Fr. 3000, welchen die Staatskasse jedes Jahr dem Kollegium auszurichten hat. — Man sieht, daß diesem Dekret zufolge die Stadt Pruntrut die Gebäude unterhalten und jährlich die Summe von 3000 Fr. leisten, und daß außer diesem Beitrag und diesen ganz natürlichen Leistungen der Ertrag der dem Kollegium gehörenden Güter, die Schulgelder und die Subven-

tion der betheiligten juraſſiſchen Gegenden zur Beſtreitung der Koſten des Kollegiums verwendet werden ſollten. So iſt das Beitragsverhältniß der Betheiligten auf billige und ihre Kräfte nicht überſteigende Weiſe geregelt; nachdem ein Jeder ſeine Pflicht gethan, kommt der Staat und ſichert durch einen Jahresbeitrag von 3000 Fr. den guten Gang des Kollegiums. Was iſt aus dieſer billigen Vertheilung der Laſten zu Gunſten des Kollegiums von Pruntrut geworden? Die Stadt Pruntrut, welche in den Jahren 1814 und 1815 die Summe von 3000 Fr. an die Kaſſe des Kollegiums bezahlt hatte, ſetzte in den Jahren 1816 und 1817 trotz dem obgenannten Dekret ihren Beitrag auf 600 Fr. herab, erhöhte denſelben von 1838 auf 1839 wieder auf 1200 Fr. und ſchaffte ihn im Jahre 1840 gänzlich ab, ohne daß man ſeither je wieder etwas von der Stadt erhalten konnte. Und was machte der Mutz, deſſen Herz nur für die Deutſchen im alten Kantone ſchlägt? Der nur zu gute Mutz erhöhte allmählig ſeine Beiträge von 3000 Fr. bis auf 32,000 Fr. und verausgabte für das Kollegium und die Kantonsſchule von Pruntrut die ſehr beträchtliche Summe von 660,000 Fr.! Schon der würdige und jetzt ſo ſehr vermißte Stockmar bedauerte den Egoismus und die Verirrungen ſeiner Mitbürger, welche unaufhörlich ihre Anklagen gegen Bern und das Joch, zu welchem ſie verurtheilt worden, erneuern. Es wird mir wohl erlaubt ſein, mit dem ſoeben genannten verehrten Manne gegen das Vorrecht, deſſen ſich Pruntrut erfreut, und gegen das Uebelwollen, welches ſich noch immer gegen Bern und ſeine Inſtitutionen kundgibt, zu proteſtiren. Pruntrut ſollte dem Kanton, welchem es anzugehören die Ehre hat, die größte Anerkennung zollen; kein anderer ſchweizeriſcher Kanton hätte dieſe Stadt ſo großmüthig, ja ſogar ſo fürſtlich bedacht! Oh, wenn nur die Erziehung, für welche der Staat Bern ſo große Opfer gebracht, ſich in alle Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut verbreitet hätte und demnach die geſammte Bevölkerung anerkennen könnte, wie viel ſie unſerm Kanton zu danken hat! — Bei Erlaß des Geſetzes über die Kantonsſchulen im Jahr 1856 bewilligte der Staat dem Kollegium von Pruntrut einen Beitrag von 17,000 Fr.; da daſſelbe erweitert und die Ausgaben auf fühlbare Weiſe vermehrt werden ſollten, ſo beſtimmte dieſes Geſetz im Art. 2, daß nicht nur die dem Kollegium von Pruntrut zugefloſſenen Einkünfte und Leiſtungen dieſer Schule zugeſichert ſeien, ſondern daß der Regierungsrath mit der Gemeinde Pruntrut über die ihr nach Billigkeit anzumuthenden weitern Leiſtungen an die ausgedehnte Anſtalt eine geeignete Uebereinkunft abſchließen werde. Bis jetzt iſt keine Uebereinkunft getroffen worden, und der Staat Bern trägt alle Ausgaben und unterhält ſelbſt die Gebäude, welche ihm nicht angehören! Die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß dieſem unregelmäßigen und den einſchlagenden Geſetzen widerſprechenden Zuſtand ein Ende gemacht werde. Die Stadt Pruntrut bringt, Dank der mißbräuchlichen Intervention des Staates, für das Schulweſen nur ſehr leichte Opfer; ſie verausgabt Alles in Allem 7—8000 Fr., während Delsberg, Neuenſtadt und St. Immer die Schulgebäude unterhalten, die Ausgaben für Anſchaffung des Mobiliars, der Inſtrumente und der Bibliothek tragen und im Verhältniß zu Pruntrut, welches doch eine viel ausgedehntere Anſtalt als dieſe Ortſchaften beſitzt, weit größere Geldbeiträge leiſten. Die Einwohnergemeinde St. Immer nimmt in ihr Budget eine Summe von mehr als 30,000 Fr. für das Schulweſen auf, und man muß ſich verwundern, daß im gleichen Kanton ein ſo ſchreiendes Mißverhältniß zwiſchen den Leiſtungen der Gemeinden beſtehen kann, beſonders wenn man weiß, daß in derjenigen Stadt, wo die Opfer am geringſten ſind, ſich die reichſten Korporationen und die mit Gemeindeſteuern am wenigſten belaſteten Einwohner befinden. Jedermann wird einſehen, daß das in Pruntrut beſtehende Vorrecht nicht länger andauern kann und es am Orte iſt, unverzüglich die Gleichheit wieder herzuſtellen, welche eine der erſten Grundſätze in der Republik iſt. Man wird einwenden, daß Pruntrut die Gebäude, die Sammlungen, die Bibliothek und den botaniſchen Garten, was ein bedeutendes Kapital repräſentirt, liefere; ferner beſitze die Schule ein Kapital von nahezu Franken 100,000, deſſen Zinſe für die Ausgaben der Kantonsſchule verwendet werden. Dieß iſt allerdings etwas, aber viel zu wenig, weil, wenn Pruntrut die Lokalien liefert, es damit nicht mehr thut, als was alle Ortſchaften, welche die kleinſte Sekundar- oder Primarſchule beſitzen, zu leiſten verpflichtet ſind; zwiſchen Pruntrut und dieſer Menge kleiner Gemeinden beſteht nur der Unterſchied, daß die Letztern die Koſten des Unterhaltes ihrer Schulgebäude und des Mobiliars zu tragen haben, während in Pruntrut der Staat es thut, und zwar noch für Gebäude, welche ihm nicht angehören. Was die Sammlungen und die phyſikaliſchen und chemiſchen Inſtrumente betrifft, ſo liefern die Rechnungen der Kantonsſchule den Beweis, daß die daherige Ausgabe nicht von der Stadt, ſondern größtentheils vom Staate getragen worden, und daß wenn der botaniſche Garten nicht zu Grunde gegangen und nicht ein unangebautes Stück Land iſt, man es dem Staate zu verdanken hat, welcher Waſſer zugeführt und bedeutende Opfer für die Treibhäuſer u. ſ. w. gebracht hat. Die Bibliothek enthält eine große Anzahl Bücher und zeugt von der Freigebigkeit der Fürſtbiſchöfe; wenn aber in der Sammlung neben den Incunabeln (Urausgaben) und den theologiſchen und philologiſchen Werken die Literatur und die neuern Wiſſenſchaften zahlreich vertreten ſind, ſo hat man es abermals der Großmuth des berniſchen Staates zu verdanken, welcher die nöthigen Gelder für die vielen Anſchaffungen und z. B. für den Ankauf der werthvollen Bibliothek Thürmann's geliefert hat. Wenn man die Rechnungen der Kantonsſchule von ihrer Gründung an durchgeht, ſo kann man ſich überzeugen, daß die Einkünfte des Kollegiums kaum für die Beſtreitung der allgemeinen Koſten der Kantonsſchule hinreichen. Da die Stadt und der Amtsbezirk Pruntrut ſich bis jetzt an den durch die mittlere und höhere Schule, welche ſie beſitzen und deren ſie ſich ſeit vielen Jahren zu erfreuen haben, veranlaßten Ausgaben nicht betheiligt haben, ſo iſt der Augenblick zum Handeln, wie es das Intereſſe des Landes und die Billigkeit erfordern, endlich gekommen. — Damit eine gründliche Unterſuchung aller dieſer Fragen, welche der Antrag der Kommiſſionsmehrheit hervorruft, ſtattfinden könne, ſtimme ich für die Zurückweiſung an den Regierungsrath mit dem Wunſche, daß der Grundſatz der Trennung der untern Abtheilungen der Kantonsſchulen und die Reviſion des Geſetzes über die Privatſchulen als Grundlage der Schulreform angenommen werden.

Dr. Manuel. Wie der Herr Präſident bemerkt hat, iſt die Ordnungsmotion ſo beſchaffen, daß man allerdings auch etwas einläßlicher die Sache ſelbſt berühren muß, wie es die Herren Vorredner auch gethan haben. Ich erkläre ebenfalls von vorn herein, daß ich entſchieden für dieſe Ordnungsmotion, d. h. für einen Aufſchub der Sache zu näherer Unterſuchung und Ueberlegung bin. Ich habe bei dieſer Ordnungsmotion die Sache in Bezug auf meinen Standpunkt ſo aufgefaßt, daß ich nicht ſage: entweder ein Neubau, oder eine Reorganiſation. Ich kann mir auch ein drittes denken, daß nämlich, wenn dieſer Aufſchub beſchloſſen wird, man noch einmal unterſucht, ob es nicht möglich ſei, durch Vereinbarung der Stadt und des Staates ein neues Schulgebäude zu erſtellen. Daß der Antrag auf Errichtung eines neuen Kantonsſchulhauſes nicht Luxus war, geht daraus hervor, daß es wirklich der Kantonsſchule an Luft und Licht, und zwar in phyſiſchem Sinne mangelt. Da nun Luft und Licht in unſerm Jahrhundert beſonders in Anſpruch genommen werden, ſo iſt es natürlich, daß dieſe Anträge auf einen Neubau gebracht worden ſind. Durch einen Aufſchub iſt es alſo möglich, daß vielleicht auf einer andern Baſis doch ein Neubau

erzielt werden kann. Es ist dieß um so eher möglich, weil das Verhältniß der Kantonsschule zu den andern Schulen der Stadt sich dadurch geändert hat, daß eine städtische Gewerbsschule dekretirt worden und ins Leben getreten ist, infolge dessen wahrscheinlich eine Menge Kantonsschüler in diese Sekundarschule übertreten. Sollte auch kein Neubau zu Stande kommen, so will ich lieber, daß sich die gegenwärtige Kantonsschule auf irgend eine Weise behilft, als daß sie jetzt bei Gelegenheit der Frage eines Neubaues ganz aus den Fugen getrieben wird. Ich sage also in Bezug auf die Ordnungsmotion: es sind wichtige Gründe vorhanden, einen Aufschub der Sache zu gestatten, namentlich ist dieß vom pädagogischen Standpunkte aus der Fall. Auf die Frage, ob eine Reorganisation der Kantonsschule sich nöthig erwiesen habe, glaube ich nicht eintreten zu sollen, da über die gegenwärtige Organisation keinerlei Klagen erhoben worden sind. Jedermann ist einverstanden, daß sich die Kantonsschule in einem bessern Zustande befindet als früher. Durch das Gesetz von 1856 ist eine eigene Aufsichtskommission aufgestellt worden, in welcher ich die Ehre habe zu sitzen; überhaupt bekümmert man sich seit der Reorganisation von 1856 weit mehr um die Kantonsschule, als dieß früher der Fall war. Ich wünsche die Aufrechthaltung der Kantonsschule auch aus persönlichen Gründen, und glücklicherweise treffen diese mit den gesetzlichen Gründen zusammen. Ich bin nämlich selbst in dieser Schule (sie hieß damals die grüne Schule) erzogen worden und habe ihr viel zu verdanken. Ich kann auch an meinem Beispiel zeigen, wie ungerecht der der Kantonsschule gemachte Vorwurf ist, daß wer dieselbe besuchen wolle, bereits im 6. Jahre eintreten müsse, indem er später nicht mehr hineinkomme. Ich bin nämlich auf dem Lande erzogen worden und erst im 13. Jahre in die Kantonsschule getreten, und zwar auf leichte Weise: auf meine Anmeldung hin mußte ich ein lateinisches Examen ablegen und wurde in die dem Resultat desselben entsprechende Klasse aufgenommen. Dieß geschah im Jahre 1820. Wenn nun schon damals, wo die Schule beschränkter war, der Eintritt in dieselbe so leicht war, daß Einer, der sich anderswo vorbereitet hatte, ohne weiters in diejenige Stufe eintreten konnte, die seinen Kenntnissen entsprach, so wird man heute, nachdem der Eintritt bedeutend erleichtert worden ist, nicht mit diesem Vorwurf auftreten können, der schon vor 47 Jahren nicht gerechtfertigt gewesen wäre. — Ich werde mich in meinem Votum ganz auf den pädagogischen Standpunkt stellen; ich trete gar nicht ein weder auf die architektonische, noch auf die Finanzfrage, noch auf die Frage betreffend das Verhältniß zwischen Staat und Stadt in dieser Angelegenheit. Zwar muß ich bezüglich des letztern Punktes sagen, daß einerseits der für den Neubau gewählte Platz zu wenig central ist, und anderseits in Betreff der Unterhandlungen mit der Stadt über die von ihr zu übernehmenden Leistungen ein anderes Verfahren hätte eingeschlagen und die Gemeinde auch über das wie? und wo? hätte angefragt werden sollen, was nicht geschehen ist. Vom pädagogischen Standpunkt aus räsonnire ich nun folgendermaßen: Ein civilisirter Staat muß gelehrte Berufe haben, welche beim gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nicht anders ausgeübt werden können, als nach einer gehörigen Vorbildung. Der Staat kann die Erziehung und Bildung zu diesen Berufen nicht vom Zufall abhängen lassen. Daher wurde die gelehrte Schule viel früher cultivirt, als die Volksschule. Der Staat hat sich stets damit befaßt, ich verweise nur auf die Universitäten. Diese gelehrten oder wissenschaftlichen Berufe, wie Theologie, Jurisprudenz, Medizin, erfordern eine Vorbildung von Stufe zu Stufe. Das Instrument der gelehrten Berufe ist der Kopf, wie für die Handwerke die Hand. Für geistige Entwicklung sind die Sprachen als das beste Instrument anerkannt und unter diesen die alten wegen ihrer ebenso einfachen als strengen Organisation. Diese Vorbildung durch die Sprachen erfordert Zeit, Jahre. Man kann da nicht auf den unmittelbaren Nutzen sehen. Ein Gymnasianer hat nicht alle Samstag Abend Zahltag, wie ein Uhrmacherlehrling oder ein Fabrikkind. Der Wechsel, der ihm mit der Gymnasialbildung in die Hand gegeben wird, ist auf lange Sicht, und doch wird er später ausbezahlt. In dieser Beziehung ist mir immer eine Anekdote aus dem Alterthume in Erinnerung geblieben. Einem der sog. sieben Weisen (Thales) (heutzutage würde man sie Doktoren oder Professoren nennen), der sich besonders mit Astronomie und Physik beschäftigt hat, haben seine Mitbürger vorgeworfen, daß er trotz seiner Studien ein armer Teufel bleibe und zu nichts komme. Was geschieht? Vermittelst seiner physikalischen Kenntnisse glaubte er berechnen zu können, daß im folgenden Frühling große Fröste eintreten und die Olivenernte völlig zu Grunde gehen werde. Er kaufte deßhalb die Olivenernte im Herbst und zog daraus im Frühling, wo die Fröste wirklich eintraten, einen ungeheuren Gewinn, so daß er ein reicher Mann geworden ist. Von da an hat ihm Niemand mehr nachgerdet, seine Studien nützen ihm nichts, die Banquiers von Milet haben im Gegentheil gefunden, es sei ein Banquier an ihm verloren gegangen. Diese wissenschaftliche Vorbildung für die sogeheißenen höhern Berufe hat nun, der Natur der Sache nach, den Charakter der Strenge, der Systematik, der Unterordnung. Jeder, der in eine höhere Stufe übergehen will, muß die frühere, untere durchgemacht haben, sonst wird er nicht tüchtig. Es ist wie beim Militär. Eine gute Rekruten- oder Kadettengarnison macht gute Offiziere; sie müssen die Grade durchgemacht haben. Was für Ungemach muß ein Rekrut oder selbst Aspirant ausstehen, und doch hat man später Freude an ihm. Wenn z. B. eine Mutter wüßte, was Alles ihr Sohn in der Rekrutenschule ausstehen müßte, so würde sie davor erschrecken, wenn er aber nach der Garnison in der Uniform heimkommt, so hat die Mutter oder die Liebste doch Freude an ihm und sagt: es ist doch gut, daß du das durchgemacht hast. So auch mit den Schulen; man kann nicht Alles dem Zufall überlassen, so wenig als möglich lernen, nachher aber doch viel davon haben wollen. Hier ist Zwang gut, laisser aller dagegen verderblich. Daher sind diejenigen Berufe später durchschnittlich die einflußreichsten, die die strengste Schule durchgemacht haben. Von diesen Bedingungen, von der Anlegung dieses strengen Maßstabes kann der Staat, oder vielmehr die Erfahrung vieler Jahrhunderte und derjenigen Staaten, von welchen die Gelehrsamkeit und Wissenschaft ausgegangen ist und noch ausgeht, nicht ablassen. Wir müssen nun dafür sorgen, daß diese Bedingungen irgendwo realisirt werden. Diese Aufgabe braucht zwar in großen Staaten nicht der Staat an die Hand zu nehmen, indem z. B. in Berlin allein 16 Gymnasien existiren, zwischen denen natürlich der Wetteifer so groß ist, daß die Sache von selbst läuft. Andere Verhältnisse aber bestehen bei uns; Bern ist zwar der größte Staat in der Schweiz und überhaupt die größte Republik in Europa, hat aber dessenungeachtet nur eine einzige Stadt, die über 10,000 Einwohner zählt. In einem so kleinen Gemeinwesen, wie das unsrige, muß (wie man dieß schon 1856 und früher stets gesagt hat) wenigstens Eine Anstalt sein, wo dieses strenge Exercitium, dieses strenge stufenweise Vorwärtsgehen stattfindet, dieser Maßstab rücksichtslos an die lernende Jugend angelegt wird, sowie es Muttermaße und Muttergewichte gibt, mit welchen man die im Gebrauch befindlichen Maße vergleicht, um zu wissen, daß überall gleich gemessen und gewogen wird. Das Staatsgymnasium in Bern ist nun eben ein solcher Regulator, bei welchem das Muttermaß uud Muttergewicht in Sachen der Vorbildung zu wissenschaftlichen Berufen zu finden ist oder zu finden sein soll. Dieser Regulator könnte allerdings auch in Thun, Biel oder Burgdorf sein, allein die thatsächlichen Verhältnisse verhindern es. An so kleinen Klassen von Literarschulen, wie sie dort vorkommen, wo oft ein oder zwei Schüler eine ganze Klasse ausmachen, oder sogar Ein Schüler, wie dieß schon vorgekommen ist, zwei

Klassen bildet, kann der strenge Maßstab nicht angelegt werden. Die Schule, die als Regulutor dienen soll, muß gehörige Dimensionen haben, Wasser zum Treiben der Mühle, eine gehörige Schülerzahl. Der Ort thut nichts dazu, wohl aber die faktischen Verhältnisse, die Nothwendigkeit der Dinge. Was die Erfahrung betrifft, so habe ich, weil ich einen viel weitern Kreis im Auge habe, eine viel größere Erfahrung, als z. B. eine Versammlung in Herzogenbuchsee, die sagte: wir sind nun einmal auf einem Boden, wo wir das alles nicht mehr brauchen; wir stehen auf einem überwundenen Standpunkt und haben keine solche Musterschule mehr nöthig. Solche Musterschulen, Staatsgymnasien, existiren aber in Deutschland in allen größern Ortschaften, z. B. in Karlsruhe, Darmstadt, Stuttgart, und auch in der Schweiz in den meisten Kantonen. So hat z. B. Solothurn ein Gymnasium, das die meisten Solothurner durchmachen, und welches sehr gut marschirt. — Man wird nun aber verschiedene Einwürfe erheben und vielleicht sagen: „zugegeben, daß in Bern eine Musterschule sein soll, aber warum kann diese Schule dieses Officium, diese Funktion nicht ebenso gut verrichten, wenn sie Stadtprogymnasium, als wenn sie Staatsprogymnasium ist? Das Wasser, das die Mühle treibt, die Schülerzahl, ist in beiden Fällen gleich." Damit bin ich nicht einverstanden; denn es liegt in der Natur der Dinge, daß diese Strenge, Consequenz, Unabhängigkeit von lähmenden Einflüssen eher beim Staat, als bei der Stadt zu finden ist. In einer Gemeinde machen sich mehr Rücksichten geltend, man steht den Hausvätern zu nahe, es wird von rechts und links in die Schule hineinregiert. Es gibt verschiedene Tendenzen, politische, religiöse, von denen jede prädominiren will. Ich glaube zwar, die Stadt Bern könnte hier ein vortreffliches Progymnasium errichten und es mit ausgezeichneten Lehrern besetzen. Wenn ich aber die faktischen Verhältnisse der Gemeinde Bern, wie sie nun einmal existiren, betrachte, so sehe ich, daß da eine ganze Menge verschiedenartiger Einflüsse sich zeigen, die nicht diesen allgemeinen Geist hegen und pflegen, der an einer Schule gehegt und gepflegt werden muß. Es sind hier (und auch an andern Orten) Sonderbestrebungen vorhanden, die nur durch eine allgemeine, eine Staatsschule auf das gehörige Maß zurückgeführt werden können. Ich sage also: eine Gemeindeschule kann mit dem besten Willen, unter ganz günstigen Verhältnissen nicht leisten, was eine Staatsschule; sie kann nicht Normalschule, Musterschule sein. Ich bemerke hier beiläufig, daß man als Vortheil der Reorganisation hervorheben könnte, daß, wenn die Kantonsschule und die städtische Realschule wegfallen würden, die neue Schule gemischter wäre. Ich glaube aber, dieß existire schon jetzt; denn sowohl in der Kantons- als in der Realschule besteht eine gehörige Mischung der verschiedenen Stände und Berüfe, die für eine Schule, deren Schüler zum Leben erzogen werden sollen, allerdings ein großer Vortheil ist. Es scheint mir, daß bei diesen Reorganisationsgedanken zwei Gründe namentlich ins Spiel kommen. Der erste betrifft den strengen Charakter einer Kantonsschule, die zugleich Normalschule sein soll; man fürchtet in gewisser Beziehung diese Strenge und glaubt, wenn die Kantonsschule wegfalle, könne man leichter ins obere Gymnasium gelangen. Es steht da im Hintergrunde eine gewisse Bequemlichkeit, ein Sichleichtmachen der Dinge. Herr Karrer hat bereits bemerkt, daß seitdem die Kantonsschule in ihren Forderungen strenger geworden ist, auch die Progymnasien gestiegen sind. Der zweite Grund, der da im Hintergrunde ist, scheint mir eine gewisse Tendenz zu sein, man kann sie ein provinzielles Selbstgefühl, ich möchte sie aber auch eine spießbürgerliche Tendenz nennen, die Tendenz nämlich, alles immer gleich zu machen. Die Stellungen sind nun einmal verschieden; es ist in gewisser Beziehung ein Vortheil, in Bern zu wohnen, in anderer Beziehung aber ein Vortheil, auf dem Lande zu wohnen. Diese Gleichmacherei mahnt mich an einen Vorschlag, welchen ein Sachse zur Zeit der 48er Revolution gemacht hat; er hat nämlich verlangt, daß man die Pappelalleen abschneide, da es gegen die constitutionelle Gleichheit verstoße, wenn diese Bäume höher seien, als andere. In der französischen Revolution hat Jemand aus den nämlichen Gründen sogar die Abtragung des Straßburgermünsters verlangt. Ich habe immer bemerkt, daß dieses provinzielle Mißtrauen (ich will nicht sagen Neid) gegenüber der Stellung der Stadt Bern, die übrigens in gar keiner Weise bevorzugt ist, theilweise den Reorganisationsgedanken zu Grunde liegt. Wollte man diesem sog. Gleichheitsprinzip allzusehr huldigen, so käme man am Ende dahin, daß man sagen würde, es sei ein Privilegium der Stadt Bern, daß der Kanton ihren Namen führe. Da müßte man eine Kommission niedersetzen, bei der sich diejenigen Ortschaften, welche an dieser Ehre auch Theil nehmen wollten, anmelden müßten, und man würde den Kanton der Reihe nach Kanton Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf ꝛc. nennen. Man hat übrigens bereits im Jahre 1866 die ganz richtige Bemerkung gemacht, daß die Bevölkerung der Stadt Bern aus 6000 Burgern und 22,000 Einwohnern besteht. Man wird nun nicht behaupten wollen, daß diese 22,000 Einwohner dadurch, daß sie von ihrem Heimatorte in die Stadt gezogen sind, an ihrem Werthe als Bürger verloren haben. Diese 22,000 Einwohner können alle Vortheile der Kantonsschule in ganz gleicher Weise genießen, wie die 6000 Burger. Ueber die finanziellen Verhältnisse will ich nicht sprechen, wenn man aber eine Berechnung in Bezug auf die Steuerkraft u. dgl. vornehmen wollte, so würde man finden, daß die Stadt Bern mehr Steuern bezahlt, als vielleicht 6—7 Progymnasialstädte zusammen, so daß man ihr noch mehr geben müßte, als bloß eine Kantonsschule, wenn man die Sache nach der Steuerkraft bemessen würde. Ich sage, daß man am Schulwesen nicht immer rütteln soll. Elf Jahre sind für eine neue Organisation gar nicht viel, sondern es ist erst der Anfang einer neuen Epoche, und dieser Anfang hat nach dem allgemeinen Urtheil über die Kantonsschule sehr gute Erfolge erzeigt. Ich führe ein Wort an, das mir letzthin ein sehr geistreicher Mann sagte. Auf meine Frage, was er zu der neuen Organisation sage, erwiederte er: die Schulen sind wie das Kapital; wenn sie prosperiren wollen, müssen sie Ruhe haben. Dieß ist ganz richtig. Wenn man nach reiflicher Berathung eine neue Organisation gemacht hat, soll man nicht nach 10—11 Jahren ohne innere Gründe, bloß bei Anlaß einer Schulbaufrage, die ganze Organisation in Frage stellen. Schon deßwegen bin ich für eine Untersuchung der Sache im Sinne der Ordnungsmotion des Regierungsrathes; denn durch Annahme derselben wird, wie bereits der Herr Erziehungsdirektor bemerkt hat, nichts überstürzt. — Zum Schluß kann ich nicht umhin, noch ein paar Patronen für die Elementarschule in Bern zu verschießen. Dieselbe wurde bereits bei der Berathung des Gesetzes von 1856 am meisten angegriffen, sie hat es aber damals nicht verdient. Einer allzugroßen Symmetrie, einer allzugroßen Regelmäßigkeit bin ich gar nicht hold; diejenigen Städte, welche am regelmäßigsten gebaut sind, wie Karlsruhe und Mannheim, sind gerade die langweiligsten. Die Elementarschule hat sich sogar gut rentirt, sie kostet fast nichts; sie ist dem Staate im Jahre 1804 durch Dotation als Appendix zu den höhern Schulen übergeben worden. Die Kantonsschulkommission sagt freilich in ihrem Rapporte, man könne die Elementarschule entbehren; wenn aber die Frage in der Kantonsschulkommission zur Sprache gekommen ist, so waren wir immer einig, daß für die Aufhebung keine andern Gründe sprechen, als Gründe der Symmetrie. Die Kantonsschulkommission ist in ihrem Berichte von dem Spruch ausgegangen: „Es rast die See und will ein Opfer haben." Sie glaubt, wenn man irgend Etwas opfern müsse, so könne noch am besten die Elementarschule abgetrennt werden. Ich bin mit dem Herrn Erziehungsdirektor nicht einverstanden, daß es zweckmäßig und gut sei, wenn alle Knaben in die gleiche Schule

gehen. Ich sage in dieser Sache: je mehr Schulen, desto besser. Der Staat hat, wie ich bereits gezeigt, Gründe, höhere Schulen zu haben, und wenn er findet, daß die Elementarschule ein nothwendiger Unterbau für das Staatsgymnasium ist, so hat er Recht, dieselbe zu behalten. Die Elementarschule ist durchaus keine vornehme Schule; Viele, unter denen auch hochgestellte Magistratspersonen angeführt werden könnten, glauben, diese Schule sei für ihre Kinder zu gemein und schicken sie in eine andere. Wie räsonnirt ein Hausvater von Bern, auch ein ärmerer, wenn er ein talentvolles Söhnchen hat? Er schickt seinen Knaben in diejenige Schule, welche die Schüler zum Eintritt in die höhern Schulen vorbereitet. Er will früh seinem Knaben die möglichst avancirende Richtung geben. In der obern Klasse der Elementarschule wird z. B. seit einigen Jahren auch das Französische gelehrt. Wollen Sie nun einem Hausvater nicht die Freiheit lassen, seinen Sohn dorthin zu bringen? Ich möchte daher die Elementarschule durchaus nicht hindern, so wenig als ich die Privatschulen aufheben möchte; denn die ganze Tendenz der Zeit geht eher dahin, die Familie in Bezug auf Schulsachen zu emanzipiren, und vielleicht findet man es in 20—30 Jahren sonderbar, daß der Staat die Privatschulen so sehr beaufsichtigte, wie sie durch das Gesetz beaufsichtigt sind. Ich glaube daher auch in dieser Beziehung, man solle nicht Alles uniformiren; denn selbst in einer Armee gibt es verschiedene Uniformen, auch da ist Mannigfaltigkeit vorhanden. Wenn man dieses Gleichmäßigkeitsprinzip so streng durchführen will, so könnte man am Ende dahin kommen, daß Einer, der höhern Unterricht genießen will, alle Stufen durchgemacht haben muß, zuerst die Primarschule, sodann die Sekundarschule, das Gymnasium und erst dann könnte er in die Hochschule eintreten. Dabei könnte er aber 30 Jahre alt werden, wenn er alle diese Schulen durchlaufen müßte. Gewähre man so viel Freiheit als möglich, sei man froh, wenn viele Schulen entstehen, seien es nun Privat- oder Gemeindeschulen. Ohnehin ist die gegenwärtige Zahl der Schüler in allen Richtungen der Stadt sehr groß; wenn man die Schüler der gegenwärtigen Kantonsschule in die Realschule schicken wollte, so würden sie dort nicht Platz haben; die Stadt müßte ein viel größeres Schulhaus bauen, als man beabsichtigt. Ich glaube daher, auch da gehe man zu weit, wenn man der bloßen Symmetrie zu lieb alles gleich machen will, was der Natur der Sache nach ungleich sein muß. — Ich schließe, indem ich eine Stelle anführe, die ich schon vor zwei Jahren bei Anlaß der Petition von 11 Studirenden des Rechts citirt habe, und der man nicht wird absprechen können, daß sie das Wahre trifft. Der berühmte Philolog Caspar Orelli, der auch in den neuern Sprachen so bewandert war, daß er eines der besten italienischen Lehrbücher herausgegeben hat, sagte in einer im Jahr 1824 zu Schinznach gehaltenen Festrede: „Vornehmlich in Solchem also, was über das Gemeine, wirklich handgreiflich Nutzbare, und sich schnell Verzinsende einige Stufen hinaus geht, bleibt es die Aufgabe Einzelner und ganzer Gesellschaften, unbekümmert um Lob oder Tadel der vielköpfigen Menge, unermüdet das nach reiflicher Ueberlegung als gut Erkannte durchzusetzen, damit das wahre Volksleben veredelt sich gestalte.“ — Aus diesen Gründen stimme ich zu dem Verschiebungsantrag, wie er gestellt worden ist.

Herr Präsident. Ich erlaube mir eine Bemerkung. Die Angelegenheit ist nun auch in materieller Beziehung, wie dieß nicht anders möglich war, von verschiedenen Rednern behandelt worden, indessen hat sich die Situation seither doch etwas verändert. Der Regierungsrath hat bereits gestern eine Ordnungsmotion auf Verschiebung gestellt, um eine genaue Untersuchung der bezüglich der Revision der Schulgesetzgebung eingelangten Wünsche zu veranstalten und dem Großen Rathe mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge vorzulegen. Die Kommission hat anfänglich an ihrem Antrage festgehalten, deßhalb habe ich sämmtliche Redner sich darüber aussprechen lassen. Jetzt aber hat die Kommission mir folgenden, ich glaube einstimmigen Antrag eingereicht: „Der Regierungsrath ist beauftragt, nach Anhörung der kompetenten vorberathenden Behörden über die eingelangten und allfällig noch einlangenden Wünsche in Betreff unserer Schulgesetzgebung eine genaue Untersuchung zu veranstalten und dem Großen Rathe mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge vorzulegen. Der Entscheid in der Baufrage wird bis dahin verschoben.“ Dieser Antrag weicht nur in der Redaktion von demjenigen des Regierungsrathes ab. Auf meine Anfrage hat sich sowohl der Erziehungsdirektor, als der Präsident des Regierungsrathes mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Unter diesen Umständen möchte ich die noch eingeschriebenen Redner, den Herrn Baudirektor und Herrn Kohler, sowie die übrigen Mitglieder, die noch zu sprechen wünschen, ersuchen, bloß dann das Wort zu ergreifen, wenn sie mit diesem Antrage nicht einverstanden sind, und vorerst diejenigen Redner sich aussprechen zu lassen, welche diesen Antrag bekämpfen. Sollte Niemand sich dem Antrage, den jetzt die Kommission stellt, widersetzen, so glaube ich, es sei der Fall, zur Abstimmung zu schreiten.

Kilian, Baudirektor. Angesichts dieser veränderten Umstände kann ich meinerseits ganz gut auf das Wort verzichten. Indessen will ich bemerken, daß es die Absicht des Regierungsrathes war, die Diskussion in dieser Angelegenheit im vollsten Umfange walten zu lassen. Der Antrag des Regierungsrathes soll keineswegs einen Rückzug bedeuten, wie Herr Großrath v. Sinner angedeutet hat, sondern man will die Situation noch näher untersuchen mit Rücksicht auf die Wünsche, die in der Großrathskommission, in der öffentlichen Presse und in Versammlungen geltend gemacht worden sind. Obwohl es daher wünschenswerth gewesen, daß die Diskussion noch weiter fortgesetzt worden wäre, will ich, im Interesse der Benutzung der Zeit, die angesichts des großen noch zu erledigenden Materials wirklich sehr zu Rathe gezogen werden muß, gleichwohl auf das Wort verzichten, sofern auch die andern noch eingeschriebenen Redner dazu bereit sind.

X. Kohler. Nach dem soeben Gesagten werde ich mich dem vom Herrn Präsidenten ausgesprochenen Wunsche fügen und auf die Angabe der Punkte beschränken, welche ich erörtern wollte, als ich das Wort verlangt habe. Ich wollte vorerst den Großen Rath auf die Verschiedenheit der Stellung der Kantonsschule in Pruntrut und derjenigen in Bern aufmerksam machen. Die auf die Sekundarschulen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, namentlich der Art. 8, welcher vorschreibt, daß die Sekundarschulen die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten sollen, sind im Jura bei der Errichtung der französischen Kantonsschule erfüllt worden: es besteht eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen unsern verschiedenen Anstalten, was im alten Kanton nicht der Fall ist. Der im Art. 9 vorgesehene Unterrichtsplan ist dannzumal und nicht erst vor einigen Jahren ausgearbeitet worden. Die Kommission, welche diese Arbeit gemacht, war nicht nur aus Lehrern zusammengesetzt, wie Herr Dr. Schwab es gesagt, sondern aus Personen aus allen Theilen des Jura, und zwar aus Männern, die theilweise dem Lehrerstande nicht angehörten. Ein anderer Punkt, welchen ich erörtern wollte, ist das von Herrn Dr. Schwab entworfene Bild vom Unterricht der Kantonsschule in Pruntrut und vom beklagenswerthen Zustande der verschiedenen Sammlungen im Zeitpunkt der Umwandlung des alten Progymnasiums in eine Kantonsschule. Ich bedaure, sagen zu müssen, daß der Vortrag des Herrn Dr. Schwab, so weit er Pruntrut betrifft, eben so viel Irrthümer als Worte enthält. Ich behalte mir vor, diese Irrthümer zu widerlegen, wenn die Frage wieder

vor den Großen Rath gebracht werden wird. Im Uebrigen theile ich die von der Regierung in ihrem letzten uns erstatteten Berichte ausgesprochene Meinung und werde daher für ihre Anträge stimmen.

Abstimmung.

Für den modifizirten Antrag der Kommission Mehrheit.

Hierauf bewilligt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission folgende

Nachkredite:

1)	für Schulhausbausteuern	Fr. 14,000
2)	„ Staatszulagen an Primarlehrerbesoldungen	„ 6,000
3)	für Druckkosten der Staatskanzlei	„ 4,000

Vortrag über den Umbau der Wylerbrücke und Verlegung der Brienz-Meiringenstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) An einen Neubau der Wylerbrücke mit eisernem Oberbau leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 32,000.
2) Die Brienz-Meiringenstraße soll verlegt werden, indem sie von der Wylerbrücke hinweg hinter dem linksseitigen Hinterdamm und parallel mit demselben bis zur Neubrücke geführt wird. An diese Straßenverlegung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 40,000.
3) Die Ausrichtung dieser Beiträge wird an folgende Bedingungen geknüpft:
   a. das Unternehmen der Hasslethalentsumpfung, Abth. Aarkorrektion, übernimmt die Ausführung der Bauten und den Mehrbetrag der Kosten; dagegen fällt demselben das Material der alten Brücke zu;
   b. die Baupläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, und die Ausführung geschieht unter der Controle der Direktion der öffentlichen Bauten;
   c. durch die Verlegung der Straße soll der Staat für den Uferschutz nicht in größere Mitleidenschaft gezogen werden als gegenwärtig; auch soll, um allfälligen Verkehrshindernissen auf alle Zeiten vorzubeugen, die alte Straße oder ein anderer Parallelweg als Nothstraße benutzt werden können;
   d. die Beiträge des Staates werden in zwei Jahresraten bezahlt, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Jahresbeiträge an die Aarkorrektion im gegenwärtigen Betrag aufhören.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesen Anträgen bei.

Weber, Direktor der Entsumpfungen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegen Ihnen zwei Geschäfte vor, welche aber insofern in Verbindung stehen, da die betreffenden Bauten gleichzeitig mit dem Unternehmen der Hasslethalentsumpfung ausgeführt werden sollen. Das erste Geschäft betrifft den Neubau der Wylerbrücke, das zweite die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße zwischen der Wylerbrücke und der Neubrücke. Durch die Korrektion der Aare im Hasslethal wird das Flußbett bedeutend an Breite gewinnen, weßhalb die Nothwendigkeit des Umbaues der Wylerbrücke eintritt. Das gegenwärtige Aarbett hat nämlich bei der Wylerbrücke nur eine Breite von 92', während der neue Aarekanal mit seinen Vorländern und Dammböschungen eine Brücke von 167' Spannweite erfordert. Dieser Umbau kann stattfinden entweder durch Verlängerung der gegenwärtigen Brücke oder durch einen Neubau. Eine Verlängerung würde aber folgende bedeutende Uebelstände herbeiführen: 1) die Brückenaxe käme schief auf die neue Kanalaxe zu stehen, was für die Zufahrten mit Inkonvenienzen verbunden wäre; 2) aus dem bei den Akten liegenden Situationsplane ist ersichtlich, daß das gegenwärtige linkseitige Widerlager in den Kanal zu stehen käme, und zwar schief zur neuen Stromrichtung; es müßte daher durch ein Joch ersetzt werden, das mitten in den Kanal und parallel der Stromrichtung gestellt würde, was dann wieder die weitere Folge hätte, daß der Oberbau schief auf das Joch gesetzt werden müßte; 3) das gegenwärtige rechtseitige Widerlager käme ebenfalls schief ins Vorland zu stehen und zwar so, daß das Querprofil dadurch um 6' verengt würde, was bei Hochwasser gefährliche Stauungen verursachen könnte; 4) die Fahrbahn der gegenwärtigen Brücke hat nur eine Breite von 13 Fuß, ist also ungenügend für den Verkehr; eine Verlängerung der Brücke wäre daher gleichbedeutend mit der Forterhaltung dieses Uebelstandes; 5) die Verlängerung könnte nur ein Provisorium sein, und es wäre daher nicht gerechtfertigt, für ein solches eine Ausgabe von circa Fr. 15,000 zu machen. Unter solchen Umständen sind sowohl der leitende Ingenieur der Hasslethalentsumpfung, der Bezirksingenieur und der Oberingenieur, als die beiden antragstellenden Direktionen der Ansicht, es solle auf eine Verlängerung der gegenwärtigen Brücke verzichtet und ein Neubau erstellt werden. Dieser hätte zugleich den Vortheil, daß die ziemlich steile Anfahrt auf der Brünigstraße etwas gemildert werden könnte, indem die neue Brücke höher gehalten würde, als die gegenwärtige. Außer den angeführten technischen Gründen spricht auch der Umstand für einen rationellen Neubau, daß gegenwärtig das Unternehmen der Hasslethalentsumpfung für einen solchen in billige Mitleidenschaft gezogen werden kann, während dieß bei einem Neubau nach vollendeter Korrektion schwerlich mehr geschehen könnte. Eine neue Brücke erfordert nun auch einen Oberbau, für dessen Konstruktion eine offene eiserne oder eine gedeckte hölzerne Brücke in Frage kommen kann. Die Kosten für eine offene eiserne Brücke von 16' Fahrbreite mit Zoresbelag und Beschotterung (so daß sie aussähe, wie eine Straße) sind veranschlagt auf Fr. 40–42,000; eine hölzerne gedeckte Brücke von gleicher Fahrbreite auf Fr. 32,000. Die Differenz in den Baukosten beträgt somit Fr. 8—10,000. Nach § 4 des Dekretes vom 1. Februar 1866 über die Entsumpfung des Hasslethales hat der Staat die Kosten zu tragen, welche eine allfällige Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Straßen und Brücken im Gefolge haben würde. Der Staat hat somit die Kosten eines Neubaues der Wylerbrücke zu bestreiten, dagegen ist er nicht schuldig, eine eiserne Brücke zu erstellen, sondern würde seiner Verpflichtung auch durch Erstellung einer hölzernen gedeckten Brücke genügen können. Indessen setzt die ganze Bevölkerung großen Werth darauf, daß eine offene eiserne Brücke erstellt werde, und der Entsumpfungsausschuß des Hasslethales hat sich bereit erklärt, die Mehrkosten einer solchen Brücke auf Rechnung des Unternehmens zu übernehmen, sofern auch die weitere Entsumpfungskommission damit einverstanden sei. Sowie ich die Stimmung der dortigen Bevölkerung kenne, habe ich nicht den mindesten Zweifel, daß die weitere Entsumpfungskommission der Erklärung des Entsumpfungsausschusses beitreten werde. Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, es sei für den Neubau der Wylerbrücke ein Kredit von Fr. 32,000 zu bewilligen und die Brücke mit

eisernem Oberbau zu erstellen, sofern das Unternehmen der Haslethalentsumpfung die Ausführung des Baues und die daherigen Mehrkosten übernimmt. Dieser Vorschlag stützt sich auf ähnliche Vorgänge bei den Brückenbauten in Kirchberg und Aarberg. — Der zweite Gegenstand betrifft die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße. Von der Wylerbrücke hinweg zieht sich die Straße in vielen Krümmungen durch das Korrektionsgebiet an die linke Thalwand hinüber und dieser entlang über Unterheid nach der Neubrücke; es fehlt der Straße beinahe auf ihrer ganzen Länge die gesetzliche Breite, ihre Lage auf der Schattseite des Thales erschwert den Unterhalt in Folge des langsamen Trocknens und macht das Befahren der Straße im Spätherbst, Winter und im Frühjahr sehr unerfreulich. Wenn man mit dem Wagen von Brienz abfährt, findet man bei Unterheid und Unterbach manchmal noch Anfangs Mai Schnee. Schon wiederholt wurde von der Bevölkerung eine Korrektion dieser Straße verlangt, und in Folge daheriger Kundgebungen wurde bereits bei Aufnahme des Entsumpfungsprojektes von 1855 eine Verlegung der Straße von der Wylerbrücke bis zur Roßlaui in Vorschlag gebracht. In das Straßennetz wurde für eine Korrektion der Straße eine Summe von Fr. 40,000 aufgenommen. Obgleich durch den Vorschlag von 1855 eine nicht unwesentliche Verbesserung erzielt würde, so genügt doch eine solche partielle Korrektion nicht, um die erwähnten Uebelstände der gegenwärtigen Straßenanlage zu heben. Bereits am 6. März 1864 hat daher eine zahlreiche Versammlung von Gutsbesitzern, welche an der Hasleth alentsumpfung betheiligt sind, in Brienz eine Petition an den Regierungsrath gerichtet, dahin gehend: „es möchte untersucht werden, ob es nicht zweckmäßig und wünschbar wäre, daß die Brienz-Meiringenstraße bei Anlaß der Trockenlegung des Thales, statt von der Wylerbrücke bis Roßlaui, wie projektirt worden, von der Wylerbrücke längs dem linken Aarufer bis zur Neubrücke verlegt würde." Nach den übereinstimmenden Berichten der Techniker, welche diese Frage untersuchten, ist die Verlegung der Straße an den Hinterdamm des linkseitigen Aarufers die natürlichste, beste und gleichzeitig die wohlfeilste Lösung dieser Straßenkorrektionsfrage. Das Tracé der neuen Straße läuft parallel mit der neuen Aare hinter dem Hochwasserdamm; die Länge beträgt 22,200′, so daß die neue Straße um 1300′ kürzer wird, als die alte. Mit Ausnahme der Brückenanfahrten wird die Straße beinahe horizontal; sie käme 4′ tiefer als die Dammkrone und 3′ höher als das umliegende Land zu stehen, so daß sie auch für die Bewirthschaftung der entsumpten Liegenschaften dienen wird, welche nach meiner Ueberzeugung später großentheils zu Ansiedelungen werden benutzt werden. Gegenwärtig kann das Land von Brienz und Meirungen aus ganz gut benutzt werden, weil eine intensivere Bearbeitung desselben nicht erforderlich ist, sobald aber die Entsumpfung durchgeführt und das Land in prächtiges Ackerland umgewandelt ist, auf dem Kartoffeln und Getreide gebaut werden können, wird es viel mehr Arbeit erfordern, so daß eine Bearbeitung von Brienz oder Meiringen aus unmöglich oder doch mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Deßhalb werden höchst wahrscheinlich Ansiedlungen längs der neuen Straße entstehen. Die Verlegung der Straße kann daher auch in volkswirthschaftlicher Beziehung empfohlen werden. Die Erstellung dieser Straße würde, selbstständig ausgeführt, circa Fr. 72,000 kosten; wird aber der Bau gleichzeitig in Verbindung mit der Aarkorrektion ausgeführt, so reduziren sich die Kosten nach dem Devise des leitenden Ingenieurs der Hasleth alentsumpfung auf Fr. 57,000 und nach den Devisen der Techniker der Baudirektion auf Fr. 50,000, so daß sich bei gleichzeitiger Ausführung eine Ersparniß von Fr. 20,000 erzeigt. Dazu kommt nun noch der Umstand, daß wenn die Straße jetzt ausgeführt wird, das Unternehmen der Hasleth alentsumpfung, welchem aus dieser Straßenverlegung ein großer Vortheil erwächst, ebenfalls einen Beitrag leisten kann. Aus diesen Gründen wird beantragt, es sei für die projektirte Straßenverlegung ein Kredit von Fr. 40,000 zu bewilligen, d. h. eine gleiche Summe, wie gegenwärtig für eine weniger vollkommene Korrektion im Straßennetz figurirt. Dieser Kredit würde bewilligt unter der Bedingung, daß das Unternehmen der Hasleth alentsumpfung die Ausführung des Baues, sowie die daherigen Mehrkosten übernimmt. An die Ausrichtung dieses Beitrages würden nachfolgende weitere Bedingungen geknüpft: (Der Redner verliest die Litt. b, c und d der oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes.)

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Der einläßliche Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes macht mir meine Aufgabe leicht und gestattet mir, mich kurz zu fassen. Ich mache vorerst darauf aufmerksam, daß wenn die Staatswirthschaftskommission Ihnen die Genehmigung des verlangten Kredites empfiehlt, sie nicht in Widerspruch kommt mit sich selbst, mit den Aeußerungen, die sie zu Anfang dieser Session durch mein Organ hatte laut werden lassen, daß sie nämlich so viel als möglich den Nachkreditsbegehren entgegentreten werde. Es handelt sich hier nicht um ein Nachkreditsgesuch, auch konnte die verlangte Summe nicht in das vor einigen Tagen berathene Büdget pro 1868 aufgenommen werden; denn der hier verlangte Beitrag für den betreffenden Brücken- und Straßenbau soll erst ausgerichtet werden, wenn der Staatsbeitrag für die Hasleth alentsumpfung, wofür jährlich Fr. 50,000 ausgesetzt sind, aufhört, was wahrscheinlich erst nach zwei Jahren der Fall ist. Die Sache mußte jetzt schon vor den Großen Rath gebracht werden, damit, wenn er darauf eintritt, bei Vergebung der verschiedenen Loose auf diese Arbeiten Rücksicht genommen werden kann. Dessenungeachtet ist die Sache im Schoße der Staatswirthschaftskommission nicht ganz so leicht gegangen. Der formelle Einwurf, daß man nicht mehr Nachkredite zur Bewilligung empfehlen solle, wurde zwar durch die soeben angeführten Umstände beseitigt, es wurde aber der weitere Einwurf gemacht, der Große Rath vergesse manchmal einzelne Landesgegenden lange und schütte dann auf einmal ein völliges Füllhorn von Gnaden über sie aus. Wenn man erwägt, daß ein bedeutender Staatsbeitrag für die Hasleth alentsumpfung ausgesetzt ist, so kann man sich gegenüber einem Begehren, noch einen weitern Beitrag von Fr. 40,000 zur Korrektion nicht einer schlechten, sondern einer guten Straße zu bewilligen, fragen, ob da nicht eine ungleiche Elle angewendet werde gegenüber andern Landesgegenden, die schon lange auf die Korrektion schlechter Straßen warten. Dessen ungeachtet hat die Staatswirthschaftskommission schließlich einmüthig sich dahin geeinigt, Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme zu empfehlen. Es sind da eigentlich drei Fragen zu entscheiden. Zuerst mußte man sich fragen, ob die Wylerbrücke verlängert, oder ob ein Neubau erstellt werden solle. Die Staatswirthschaftskommission gab letzterem den Vorzug; ich will die Gründe nicht anführen, da sie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes einläßlich auseinandergesetzt hat. Sie glaubte, man solle lieber Fr. 32,000 ausgeben für eine neue, als Fr. 15,000 für eine fehlerhafte Brücke. Die zweite Frage war die, ob eine offene eiserne oder eine gedeckte hölzerne Brücke erstellt werden solle. Erstere ist devisirt zu Fr. 40—42,000, letztere zu Fr. 32,000. Die Entsumpfungsgesellschaft hat sich nun bereit erklärt, für eine eiserne Brücke die Mehrkosten zu übernehmen. Da die ganze dortige Gegend einer eisernen Brücke den Vorzug gibt und die Kosten für den Staat die nämlichen sind, so hat die Staatswirthschaftskommission einmüthig beschlossen, dem Wunsche der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dem Großen Rathe die Erstellung einer eisernen Brücke zu empfehlen. Schwieriger war die dritte Frage, betreffend die Straßenkorrektion. Einerseits mußte man wirklich sagen, daß der Umstand, daß die Straße theilweise auf der Schattseite liegt,

was die vom Herrn Entsumpfungsdirektor berührten Nachtheile zur Folge hat, ein Motiv für die Verlegung sei. Auf das zweite Motiv, daß im Straßennetzprojekt für die Korrektion dieser Straße Fr. 40,000 ausgesetzt seien, konnte die Staatswirthschaftskommission nicht sofort eingehen. Der Große Rath hat sich noch gar nicht über die Vertheilung der betreffenden Summen für das Straßennetz ausgesprochen. Ferner wissen Sie, daß der ursprünglich für das Straßennetz aufgenommene Ansatz von 10 Millionen von der Regierung selbst angesichts der Finanzlage des Kantons aufgegeben worden ist. Die Regierung beantragt nun in ihrer neuen Vorlage, es vorläufig bei 3 Millionen bewenden zu lassen. Unter solchen Umständen mußte man sich fragen, ob man den hier in Frage liegenden Ansatz der Fr. 40,000 nicht im gleichen Verhältniß, wie 10 : 3, d. h. auf Fr. 12,000 zu reduziren trachten sollte. Die Staatswirthschaftskommission hat in dieser Beziehung den Entsumpfungsdirektor angefragt, ob es nicht möglich wäre, von der Entsumpfungsgesellschaft einen größern Beitrag zu erlangen. Sie haben bereits gehört, daß der Bau, nach dem Devise des Entsumpfungsingenieurs Fr. 57,000, nach denjenigen der Techniker der Baudirektion Fr. 50,000 kosten wird. Würde er aber nicht gleichzeitig mit der Aarkorrektion ausgeführt, so kämen die Baukosten auf Fr. 72,000 zu stehen. Es frägt sich nun, ob die Korrektion, die im Interesse des Verkehrs und namentlich auch im Interesse der Wirksammachung der Entsumpfung liegt, erst später mit größern Kosten, oder ob sie jetzt mit geringern Kosten ausgeführt werden soll. Im letztern Falle würde auch die Entsumpfungsgesellschaft einen Beitrag leisten, so daß sich die Auslagen des Staates auf bloß Fr. 40,000 belaufen würden. Die Staatswirthschaftskommission mußte sich überzeugen, daß die Bevölkerung des Haslethales für die Entsumpfung bereits so bedeutende Opfer übernommen hat, daß man den Bogen unmöglich stärker spannen und von ihr nicht noch einen höhern Beitrag für die Korrektion der Straße verlangen darf. Mit Rücksicht auf alle diese Momente hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, dem Großen Rathe die Genehmigung der gestellten Anträge zu empfehlen.

Dieselben werden ohne Widerspruch vom Großen Rathe genehmigt.

Hierauf wird auf seinen Antrag der Regierungsrath ermächtigt, die an eine Steigerung gebrachte Iseltenalp sammt Vorwaldweiden dem Bend. Baumann und Mithaften nach den Bedingungen des Steigerungsprotokolls vom 23. Nov. 1867 um die Summe von Fr. 168,500 hinzugeben und den daherigen Kaufvertrag abzuschließen.

Staatsbeitrag an die Gemeinde Ins an die Korrektion des Bandrains.

Die Anträge des Regierungsrathes lauten wie folgt:

1) Der Einwohnergemeinde Ins wird an die auf Fr. 18000 berechneten Kosten für Korrektion des Bandrains auf der Ins-Sugystraße beim Dorfe Ins nach dem 2. Projekt ein Staatsbeitrag von Fr. 9000 bewilligt unter folgenden Bedingungen:
   a. Der Bau ist kunst- und vorschriftgemäß unter der Leitung der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt ist, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.
   b. In Betreff der Auszahlung des Staatsbeitrages hat die Gemeinde Ins sich nach dem jeweilen für Staatsbeiträge an Straßenbauten ausgesetzten Budgetkredite sowie nach den vorgängig bewilligten und auszuzahlenden Staatsbeiträgen zu richten.
2) Der Einwohnergemeinde Ins wird für diese Straßenkorrektion, gestützt auf den vorliegenden Plan (mit Berücksichtigung der vom Oberingenieur bezeichneten Modifikation der Linie) das Erpropriationsrecht ertheilt.
3) Nachdem die Korrektion gehörig ausgeführt sein wird, fällt die neue Straßenlinie anstatt der alten Straße dem Staate zum Unterhalte zu.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der Ins-Sugy-Straße befindet sich ganz in der Nähe des Dorfes Ins ein bedeutender Stutz, der sogenannte Bandrain, für dessen Korrektion bereits vor 15 Jahren ein Plan aufgenommen worden ist. Bis dahin aber konnte man nicht zur Ausführung dieser nothwendigen Korrektion schreiten; es ging mit dem Bandrain wie mit vielen andern Rainen im Kanton Bern, die ihrer Korrektion harren und im Allgemeinen auf die Ausführung des Straßennetzes warten. Die Gemeinde Ins hat in jüngster Zeit ein Gesuch eingereicht, dahin gehend, daß der Staat ihr einen Beitrag für die Korrektion des Bandrains gewähren und ihr zugleich das Expropriationsrecht zur Ausführung der Korrektion ertheilen möchte. Streng genommen wäre es ganz Sache des Staates, die Korrektion vorzunehmen, allein es kann hier immerhin der Modus Platz greifen, den man überhaupt in neuerer Zeit vielfach in Anwendung gebracht hat. Sehr viele Gemeinden haben nämlich Korrektionen, die eigentlich dem Staate obgelegen hätten, an die Hand genommen und mit Hülfe eines Staatsbeitrages ausgeführt, da der Staat gegenwärtig noch nicht auf dem Punkte angelangt ist, aus eigenen Mitteln Straßen erstellen zu können. Die Sache wurde nun des Nähern untersucht und namentlich das Projekt sowohl in Beziehung auf das Trace, als in Beziehung auf die Kosten einer neuen Prüfung unterworfen. Da hat sich ergeben, daß nach den heutigen Material- und Arbeitspreisen die Korrektion nach dem frühern Plane auf Fr. 33,000 gekommen wäre. Abgesehen von den Kosten hätte sich auch der Uebelstand gezeigt, daß eine hohle Gasse entstanden wäre, indem man bedeutende Abgrabungen, weiter unten auch bedeutende Auffüllungen hätte machen müssen. Man hat deßhalb untersucht, ob es nicht möglich sei, ein günstigeres Trace aufzufinden, und wirklich ist es gelungen, ein Projekt auszuarbeiten, dessen Ausführung bloß Fr. 18,000 kosten würde. Wir sehen auch hier, wie ungemein wichtig es ist, daß bei solchen Unternehmen eine gehörige Untersuchung darüber stattfindet, wie man eine rationelle Ausführung mit der Oekonomie verbinden kann, wozu natürlich für die Techniker längere Zeit erforderlich ist. Wir haben es dem Oberingenieur zu verdanken, daß der Staat hier eine Kostenersparniß von wenigstens Fr. 3000 und die Gemeinde eine solche von Fr. 10,000 macht. Die Ersparniß für den Staat beträgt $^3/_4$ der Jahresbesoldung des Oberingenieurs. Auch bei kleineren Korrektionen ist es nothwendig, daß die Sache genau geprüft werde; denn oft werden solche Straßenkorrektionen von Technikern aufgenommen, die noch nicht große Erfahrung haben, natürlicherweise aber auch verwendet werden müssen, damit sie in die Praxis eingeführt werden. Ueber die in Frage liegende Korrektion ist noch zu bemerken, daß nach dem Projekt das Gefäll von 11 auf 5 % reduzirt werden kann. (Der Redner gibt schließlich der Versammlung Kenntniß von obigen Anträgen des Regierungsrathes, die er zur Genehmigung empfiehlt.)

Der Große Rath genehmigt die Anträge des Regierungsrathes ohne Einsprache.

Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision.

Hofer, als Berichterstatter der Kommission. Ich rufe Ihnen vorerst in Erinnerung, daß im Jahre 1864 die Regierung aus Auftrag des Großen Rathes eine Kommission zu Ausarbeitung einer einheitlichen Civilgesetzgebung niedergesetzt hat. Die Kommission, bestehend aus den Herren Fürsprecher Niggeler, als Präsident, Professor Leuenberger und Fürsprecher Carlin, als Mitglieder, hat die Arbeiten an die Hand genommen, Redaktoren bezeichnet und hin und wieder Sitzungen gehalten, um die gemachten Vorlagen zu diskutiren. Vor einiger Zeit hat der Große Rath von der Regierung einen Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision verlangt. Dieser Bericht ist erstattet und Ihnen ausgetheilt worden, und Sie haben in einer frühern Sitzung eine Kommission zu dessen Prüfung niedergesetzt. Die Kommission hat sich zweimal versammelt und sich namentlich in ihrer letzten Sitzung veranlaßt gefunden, zur Berathung auch den Justizdirektor und den Präsidenten der Redaktionskommission, Herrn Fürsprecher Niggeler, einzuladen. Die Kommission hat ferner die Vorlage der in dem Berichte in Aussicht gestellten Arbeiten verlangt. Aus dem Berichte der Regierung, sowie aus den mündlichen Mittheilungen des Präsidenten der Redaktionskommission und endlich aus den uns vorgelegten Arbeiten geht über den Stand der Revision Folgendes hervor: Ihrer Kommission ist ein Gesetzesentwurf über die Anlegung und Führung der Grundbücher vorgelegt worden, der von Herrn Niggeler ausgearbeitet und von Hrn. Leuenberger in Verbindung mit Herrn Niggeler geprüft worden ist. Ferner ist ein Entwurf einer Hypothekarordnung von Herrn Leuenberger verfaßt und von der Redaktionskommission diskutirt und angenommen worden. Eine weitere von Herrn Leuenberger verfaßte Arbeit ist das Personenrecht mit Einleitungstitel, welche Arbeit zwar von der Kommission noch nicht geprüft worden ist, von der aber bereits eine Uebersetzung existirt. Auch liegt vor der erste Theil des Sachenrechtes, redigirt von Herrn Leuenberger, und ebenso der zweite Theil des Sachenrechtes oder das sogenannte Obligationenrecht bis zum Gesellschaftsvertrag. Es fehlen nun noch zu Vollendung des ganzen Gesetzbuches die Arbeiten über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht. Der vom Großen Rathe verlangte wissenschaftliche Bericht über die Grundlagen der Revision ist von Herrn Leuenberger verfaßt und zwar letzthin in einem hiesigen Verein besprochen, sonderbarerweise aber der Regierung noch nicht mitgetheilt worden. Indessen ist er der Kommission vorgelegen. Die Kommission glaubte, es liege nicht in ihrer Aufgabe, in den materiellen Inhalt dieser Arbeiten einzutreten, sondern sie habe sich lediglich darauf zu beschränken, Einsicht von dem gegenwärtigen Stand der Dinge zu nehmen. Die Kommission beantragt, „es sei der Bericht über den Stand der Civilgesetzgebungsrevision zu genehmigen und die Regierung einzuladen, mit Beförderung den Entwurf einer neuen Hypothekarordnung für den ganzen Kanton, sowie das wissenschaftliche Gutachten über die Grundlagen der Revision dem Großen Rathe vorzulegen." Es soll dieß kein Mißtrauensvotum gegenüber dem Regierungsrathe sein, indessen wird er auch froh sein, wenn er an solchen Beschlüssen des Großen Rathes einen gewissen Anhaltspunkt gegenüber der Redaktionskommission hat. Die Kommission fand sich um so mehr zu ihrem Antrage veranlaßt, da der Große Rath am 30. November 1866 beschlossen hat, es solle vor Allem ein wissenschaftlicher Bericht über die Grundlagen der Revision und der Entwurf einer einheitlichen Hypothekarordnung für den ganzen Kanton ausgearbeitet werden. Auch hat der Justiz- und Polizeidirektor im Mai d. J. dem Großen Rathe mitgetheilt, daß ihm der Entwurf einer Pfand- und Hypothekarordnung eingereicht worden sei und er denselben dem Großen Rathe vorlegen werde. Damit würde der Anfang für eine einheitliche Gesetzgebung gemacht. Ueber das weitere Verfahren stellt die Kommission keinen Antrag; es wird der Fall sein, sich darüber bei Behandlung des wissenschaftlichen Berichtes auszusprechen. Indessen will ich bemerken, daß die Ansicht des Präsidenten der Redaktionskommission über das einzuschlagende Verfahren dahin geht, daß zuerst mit solchen Arbeiten begonnen werden solle, in Betreff welcher die gesetzliche Regulirung für beide Kantonstheile voraussichtlich nicht schwierig sein wird. Man würde also mit den leichtern Arbeiten beginnen und die schwierigern, wie z. B. das eheliche Güterrecht einstweilen bei Seite lassen. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Genehmigung empfehle.

Boivin, Mitglied der Kommission. In meiner Eigenschaft als französisches Mitglied der Kommission will ich in kurzen Worten das vom deutschen Berichterstatter Gesagte wiederholen. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath seiner Zeit den Regierungsrath beauftragt hat, die nöthigen Vorkehren zu treffen, um zu einer einheitlichen Gesetzgebung für den ganzen Kanton zu gelangen. Die Regierung kam diesem Auftrage nach und bestellte eine Redaktionskommission aus den Herren Fürsprecher Niggeler als Präsident und Prof. Leuenberger und Fürsprecher Carlin als Redaktoren. Vor einigen Monaten hat der Große Rath Auskunft über den Stand dieser Arbeit verlangt, worauf den deutschen Mitgliedern des Großen Rathes ein Bericht ausgetheilt wurde; da dieser Bericht nicht übersetzt worden ist, so haben die französischen Mitglieder nicht davon Kenntniß nehmen können. Vom Großen Rathe wurde eine Spezialkommission niedergesetzt, um diese Arbeit zu prüfen; die Kommission hatte sich also mit der Frage zu beschäftigen, wie weit die Arbeit vorgerückt sei; zu diesem Ende lud sie den Justizdirektor und Herrn Fürsprecher Niggeler ein, ihren Sitzungen beizuwohnen, um ihr die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Aus dem erstatteten Bericht und der der Kommission vorgelegten Arbeit ergibt sich: daß der erste Theil des Civilgesetzbuches, der Einleitungstitel fertig und das Personenrecht redigirt und übersetzt, die Uebersetzung aber noch nicht vorgelegt worden ist, daß ferner das Sachenrecht, sowie der die Güter betreffende Theil des Gesetzbuches beinahe vollständig redigirt, jedoch nicht übersetzt ist, und daß es sich ebenso mit dem Entwurfe der Hypothekarordnung, mit dem Projektgesetz betreffend die Führung der Grundbücher und dem wissenschaftlichen Bericht über die Grundlagen der Reform dieser Gesetzgebung verhält. Die Kommission hatte diese Arbeit nicht zu untersuchen; an Ihnen ist es, zu urtheilen, ob die angenommenen Grundlagen gut oder schlecht sind; die Kommission faßte ihre Aufgabe so auf, daß sie dem Großen Rathe einen Bericht über den Stand der Dinge und wie weit die Arbeit vorgerückt sei, zu erstatten habe. Hinsichtlich des zu befolgenden Verfahrens ist die Kommission der Ansicht, daß wenn man zur Einheit in der Gesetzgebung gelangen will, man mit denjenigen Theilen anfangen muß, über welche eine Verständigung am leichtesten möglich ist, und hiezu wurde die Hypothekarordnung bezeichnet. Man erkennt im Jura an, daß die Hypothekargesetzgebung dieses Landestheiles revidirt werden muß, und im alten Kanton verlangt man ebenfalls eine Revision über diesen Punkt, so daß Hoffnung vorhanden ist, man werde sich für die Hypothekargesetzgebung leichter als für andere Theile des Civilrechtes verständigen können. Ein anderer Theil, über welchen man sich ebenfalls wird einigen können, ist das Personenrecht, welches im Jura nicht mehr besteht, weil die Vormundschaftsordnung das bernische Recht in diesen Kantonstheil eingeführt hat. Die Kommission findet, es sei nicht am Orte, die ganze Arbeit auf einmal dem Großen Rathe vorzulegen, weil beide Landestheile davor erschrecken würden, und es sei besser, mit den wichtigern und folglich mit den dringendern Theilen anzufangen.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage der Kommission ohne Widerspruch bei.

Hierauf beschließt der Große Rath, die Straßennetzfrage, weil dabei die Aufnahme eines Anleihens in Frage kömmt, reglementsgemäß der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung zuzuweisen, um sie in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Session zu behandeln.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 28. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Droz, Ducommun, Egger, Hektor; Etienne, Girard, Hussson, Liechti im Rügsauschachen, Schwab, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Bracher, Brechet, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Feune, Fleury in Courroux, Fleury in Laufen, Gasser, Helg, Karlen, Kohli, Koller, Landry, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Piquerez, Rebetez, Reichenbach, Riat, Rosselet, Salzmann, Schären in Bümpliz, Streit in Köniz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Präsident. Es sind Zweifel geäußert worden über die Frage, ob das Dekret betreffend die Lehrschwestern im Jura einer doppelten Berathung zu unterstellen sei. Nach der Ansicht des Regierungsrathes und Ihres Präsidiums kann darüber kein Zweifel obwalten, da dasselbe sich auf den in § 81 der Verfassung ausgesprochenen Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen stützt. Es ist also ein Gesetz, und zwar ein bleibendes Gesetz, und bedarf deßhalb einer doppelten Berathung, so daß dasselbe vom Großen Rathe nochmals in Behandlung gezogen werden muß.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Tagesordnung:

Banknotenfrage.

Es liegen dem Großen Rathe gedruckt vor:

I. **Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes,** d. d. 15. April 1867, vom Regierungsrath am 23. Mai 1867 genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath überwiesen.

Dieser Bericht lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Am 7. Juni letzten Jahres stellte Herr Großrath S. Steiner folgenden Anzug:

„Angesichts der in unserm Kanton zunehmenden Banknoten-Cirkulation entsteht die Nothwendigkeit, durch gesetzliche Bestimmungen das Publikum möglichst vor Schaden zu wahren und die Frage zu untersuchen, ob die Befugniß zur Banknoten-Ausgabe nicht einzig und ausschließlich der Kantonalbank einzuräumen sei.

„Es wird daher beantragt, der Regierungsrath möge eingeladen werden, mit Beförderung einen dahin zielenden Gesetzesentwurf zu berathen und dem Großen Rathe vorzulegen."

Dieser Anzug wurde am 27. Juli vom Großen Rathe erheblich erklärt, und es ist derselbe der Finanzdirektion zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen worden. Die Finanzdirektion ist, nachdem sie den Bericht der Kantonsbuchhalterei eingeholt hatte, nach reiflicher Prüfung der Frage zu der Ansicht gekommen, daß auf den Anzug des Herrn S. Steiner nicht eingetreten werden solle, und sie hat die Ehre, im Nachstehenden die Gründe, welche sie hiezu bestimmt haben, des Näheru darzulegen.

Die Kantonalbank erhielt schon bei ihrer Gründung im Jahre 1833 vom Großen Rathe die Ermächtigung, Bankscheine auszugeben, und durch ein Dekret vom 20. Juni 1834 wurde das Maximum der Emission solcher Bankscheine auf die Summe von 2 Millionen französischer Franken bestimmt. Das nämliche Dekret verfügte, daß die Bankscheine auf das Gesammtvermögen des Staates versichert seien, daß Niemand außer der Bank selbst und den obrigkeitlichen Kassen sie an Zahlungsstatt anzunehmen verpflichtet sei, die Bank aber jederzeit, und die Staatskassen, sofern ihr Baarvorrath und bevorstehende Zahlungen es ihnen erlauben, die Bankscheine gegen baares Geld einzulösen gehalten seien.

Die Circulation der Banknoten entsprach indessen lange Zeit bei Weitem nicht den Erwartungen, welche man bei Festsetzung des Maximums von 2 Millionen gehegt haben mochte. Die Kantonalbank hatte bis Ende 1837 erst für L. 151,696. 50 Noten (nämlich 2799 Stück zu 10 und 799 zu 20 Fünffrankenthalern) emittirt; 1838 kamen 400 Stück Noten zu 100 Fünffrankenthalern hinzu; auf dem damit erreichten Status von L. 289,696. 50 hielt sich die Emission bis 1849 und blieb, nachdem sie in den Jahren 1849 bis 1852 auf Fr. 869,800 n. W. gehoben worden war, wieder stationär bis zu den seit 1860 eingetretenen Vermehrungen. Auf Ende 1865 betrug die Emission, nachdem man im Laufe des Jahres Noten im Belaufe von Fr. 422,850 vernichtet hatte, noch Fr. 1,900,000.

Viel geringer aber war die wirkliche Circulation der Kantonalbanknoten. Bis 1852 überstieg der Betrag der durchschnittlichen Cirkulation nie die Summe von L. 150,000; die über diesen Bedarf hinausgehende Emission war somit im Grunde nur eine nominelle, denn der größere Theil der Banknoten blieb in der Kasse der Bank und warf ihr ebensowenig irgend welchen Nutzen ab, als wenn sie den nämlichen Betrag in Baar aufzubewahren gehabt hätte. Offenbar stand einer stärkern Verbreitung der Notenzirkulation der Umstand im Wege, daß die Baarmittel der Kantonalbank für den geringen Umsatz, welchen sie in den ersten Jahren ihres Bestehens zu vermitteln Gelegenheit fand, so ziemlich ausreichten; so lange dieser Zustand dauerte, hatte die Anstalt selbst wenig Interesse daran, ihre Notencirkulation auszudehnen, denn sie würde damit nur erreicht haben, daß ihre baaren Kassavorräthe in gleichem Maße angeschwollen wären, wie sie statt baaren Geldes Noten in Verkehr gebracht haben würde. Die Kantonalbanknoten drangen damals fast noch gar nicht in den Kleinverkehr ein, und gewiß ist die Ursache hievon nicht einzig in dem Mißtrauen des Publikums gegen eine Papiercirculation zu suchen; die Kantonalbanknote war auf so solide Grundlagen gestellt und bot, bei der damals herrschenden Silbercirkulation, auch im Kleinverkehr so einleuchtende Bequemlichkeiten dar, daß die Bank, wenn sie sich ernstlich darum bemüht hätte, ohne Zweifel auch in diesen Kreisen zahlreichere Abnehmer für ihre Noten gefunden haben würde. Einen Beleg hiefür gibt das in Bezug auf Produktions- und Verkehrsverhältnisse so kritische Jahr 1847 ab. Die Bank litt damals unter den Folgen unbedachtsamer Kreditbewilligungen, die namentlich im Jahr 1845 und theilweise noch 1846 gemacht worden waren; überdieß war im März 1847 ihr Kassabestand ein so schwacher, daß von da an bis im April 1848 alle Eröffnungen von Krediten eingestellt werden mußten, und trotz alledem hat die Kantonalbank nie zuvor und auch nachher nicht bis 1853 eine stärkere Notencirkulation gehabt, als im Jahr 1847. Es mußte ihr eben in ihrer damaligen Lage darum zu thun sein, ihre Noten an Mann zu bringen, und ungeachtet des alle Schichten der Verkehrswelt durchdringenden Mißtrauens gelang es ihr. In gewöhnlichen Zeiten aber brachte die Kantonalbank nicht mehr Noten in Verkehr als ihre Klienten — also vorzugsweise der Handelsstand — es von ihr forderten. Der Handelsmann schätzt die Banknoten namentlich deßhalb, weil größere Zahlungen in Noten rascher gemacht sind als in Baarschaft, und Sendungen mit geringeren Kosten bewerkstelligt werden können, und so erzeigt es sich bei der Kantonalbank, daß ihre kleinen Scheine (50 und 100 Fr.) wenig in Verkehr kamen, dagegen die Nachfrage nach Fünfhundert-Frankenscheinen zunahm, so daß ihre Emissionsvermehrung in 1838, 1850, 1852 und 1853 ausschließlich in solchen Fünfhundert-Frankenscheinen, deren Benutzung gerade dem Handelsstand bei größeren Zahlungen von Vortheil war, bestanden hat.

Von 1852 an wirkten zwei Umstände zusammen, um die Circulation der Noten zu vermehren, nämlich die Einführung des neuen Münzfußes und die Verminderung des Grundcapitals der Bank auf einen mit ihrem Umsatz in besserem Verhältniß stehenden Betrag. Man hatte von Anfang an die Noten in französischen Franken ausgestellt, um sie im Ausland, namentlich in Paris umlaufsfähig zu machen, aber gerade dieser Umstand erschwerte ihren Umlauf im alten Kantonstheil, und manche Jahre hindurch war nicht die Hauptstadt, sondern der industrielle Amtsbezirk Courtelary der Heerd der Cirkulation der Kantonalbanknoten. Erst mit der Einführung des heutigen Münzfußes ist den Kantonalbanknoten der ganze Kanton und zugleich auch die ganze Schweiz als Verkehrsgebiet eröffnet worden, und als noch vollends der Ueberfüllung der Kassen, an welcher die Bank zeitweilig litt, durch die Reduktion ihres Kapitals von 3 Millionen Livres (= 4,347,826. 09 Fr.) auf 3½ Millionen Fr. abgeholfen war (1852), steigerte sich ihr Notenumlauf schon im zweiten Semester 1852 auf einen Durchschnitt von etwa 350,000 und im Jahr 1853 auf einen Durchschnitt von 573,145 Fr. Auf dieser Höhe und mit eher steigender Tendenz, erhält sich der Notenumlauf bis 1858 (1854: 446,665; 1855: 621,315; 1856: 686,265: 1857: 687,074; 1858: 666,630 Fr.); ein sehr bedeutender Rückgang dagegen tritt 1859 ein. Dieser Rückgang ist wesentlich auf Rechnung der starken Zunahme der Goldcirkulation zu setzen und beweist, daß die Banknoten aus dem Verkehr in gleichem Umfange verschwanden, wie das Gold im Vergleich zum Silber den Vortheil leichterer Transportirbarkeit ebenfalls darzubieten schien. Bei ausschließlicher Silberwährung konnte man die Noten viel weniger entbehren, als nun beim Eindringen der Goldwährung. Von Fr. 666,630 in 1858 ging der durchschnittliche Notenumlauf in 1859 fast auf die Hälfte (Fr. 347,809) herab, während zuvor weder das von der Regierung bereits acceptirte Projekt, die Kantonalbank in eine Privatactienanstalt umzuwandeln (1855), noch auch die Verkehrskrise von 1857 die Zunahme des Notenumlaufs beeinträchtigt hatten. Den Verwaltungsberichten der Kantonalbank pro 1858 und 1859 entnimmt man, daß der Umlauf der Noten sich damals in der Hauptstadt konzentrirte, obwohl 1858 die drei ersten Filialen der Bank in St. Immer, Biel und Burgdorf gegründet worden waren, und hieraus erklärt sich der hervorgehobene rasche Einfluß des Goldzuflusses auf den Notenumlauf. Dieser Zustrom machte sich natürlich zuerst in der Hauptstadt, dem Sitze der Bundes- und der Kantonsadministration in umfassender Weise fühlbar, und würde ohne Zweifel viel langsamer auf den Notenumlauf eingewirkt haben, wenn die Noten im ganzen Lande herum gleichmäßig verbreitet gewesen wären.

Noch 1860, 1861 und 1862 hob sich, trotz der Einrichtung von Filialen, und obwohl im Jahr 1862 neuerdings allen obrigkeitlichen Kassen die Vorschrift ertheilt worden war, sofern es ihr Kassenvorrath erlaube, die Kantonalbanknoten gegen Baarschaft einzuwechseln, die Circulation der Noten noch nicht auf ihre frühere Höhe; die Durchschnitte waren 1860: 532,870; 1861: 400,500; 1862: 503,150 Fr. Es mag scheinen, als ob die Kantonalbank in diesen Jahren ein Mehreres hätte thun können, um die Circulation ihrer Noten zu vergrößern; näher liegt indessen wohl die Erklärung, daß der Verkehr mit Noten gesättigt war. Der Geschäftsumsatz im Ganzen wenigstens ist in diesen Jahren angewachsen (1859 zirka 177, 1860 247, 1861 247, 1862 264 Millionen), die offenen Kredite zeigen keine sehr erheblichen Veränderungen, die Depositen nehmen bedeutend zu, in noch viel stärkerem Maße steigt seit Einführung der Wechselordnung das Disconto-Geschäft (von nahezu 20 Millionen in 1859 auf etwa 34¾ Millionen in 1862). Seit dem Bankgesetze von 1858 aber waren die Bankbeamten am Geschäftsgewinn betheiligt, und je höher man die Notencirkulation steigern konnte, um so höher bezifferte sich der Gewinn und damit der auf die Beamten entfallende Antheil — das Hinderniß der Ausbreitung des Notenumlaufes hat somit wohl eher in den Klienten der Bank, als in ihren Administratoren gelegen. — Von 1863 an aber tritt ein ganz

außerordentlicher Zuwachs des Umlaufes der Kantonalbanknoten ein; 1863 beläuft sich der Durchschnitt auf 916,600, 1864 auf 993,050, 1865 auf 1,206,900 und 1866 auf 1,383,256 Franken. Die Verhältnisse hatten sich in der Zwischenzeit so geändert, daß man heutzutage ganz überrascht ist, zu lesen, daß in frühern Jahrzehnten die Kantonalbank an Kapitalüberfluß leiden und daß Verminderung ihres Kapitalbestandes eine zweckmäßige Reform heißen konnte. Der Verkehr hat sich seither so entwickelt, daß, wenn man die Geschäftsjahre 1862 und 1865 vergleicht, der jährliche Umsatz um 180 Millionen, die Wechseldiscontirungen um 22¾ Millionen zugenommen haben; statt über Kapitalüberfluß klagt die Bank jetzt fast Jahr für Jahr, daß sie zu wenig Kapital besitze, um allen Anforderungen ihrer Klientschaft gerecht zu werden. Trotz dem Anleihen von 2½ Millionen vom Jahr 1861, trotz der Aufnahme von 4 Millionen Obligationen mit Betheiligung am Gewinn im Jahr 1865, spricht auch in ihrem letzten Verwaltungsbericht die Kantonalbank-Direktion die Hoffnung aus, der Große Rath werde einer neuen Emission von Bankobligationen seine Einwilligung nicht versagen. Ohne Zweifel hat sich seit 1863 der Verkehr so viel mehr als zuvor an den Gebrauch der Banknoten gewöhnt, daß, obwohl die Goldwährung vielfach die Noten verdrängt hat, die Cirkulation der Noten sich in wenig Jahren verdoppeln konnte; die zunehmende Verbreitung von Kreditpapieren aller Art, insbesondere der Aktien und Obligationen von Aktienunternehmungen, und die Einführung des Wechselrechts im Kanton Bern, überhaupt das Hereinziehen unserer Bevölkerung in das moderne Verkehrsleben haben hierzu wesentlich beigetragen. Bemerkenswerth ist auch, daß sich unter den 1862 und 1863 neu emittirten Kantonalbanknoten 20,000 Stück zu 20 Fr. befanden; noch immer repräsentirt diese Sorte von Noten nur etwas über einen Fünftel der Gesammtemission; nichts desto weniger aber ist der stärkere Verbrauch dieser Noten ein Beweis, daß die Banknoten schon nicht mehr nur zu solchen Zahlungen dienen, die mit einem Goldstück nicht bewerkstelligt werden können, sondern einigermaßen die Goldmünze im Kleinverkehr zu ersetzen beginnen. Die Banken lieben meist diese kleinen Noten nicht, weil sie viel Controlarbeit verursachen, aber vermittelst ihrer würde doch der Notenumlauf wesentlich befördert werden, indem mancher Klient der Bank, dem es vielleicht lästig fallen würde, Banknoten von größerem Betrag anzubringen, die kleinen Noten, mit welchen er seine täglichen Zahlungen bestreiten kann, leichter acceptiren würde. Unserer Ueberzeugung nach beruht gerade auf diesen kleinen Noten die Zukunft des Notengeschäfts; in den Kreisen des Großhandels und der großen Industrie wirkt nicht unbegründetes Mißtrauen der Abnahme der Banknoten entgegen, sondern die dermalige Circulation von größeren Noten entspricht ungefähr dem Bedarf; der Kleinverkehr dagegen, welcher der Gesammtsumme nach den Großverkehr weit übertrifft, ist bei Zahlungen von Ort zu Ort vielfach belastet durch das hohe Geldporto, und wenn die in diesen Schichten noch anzutreffenden Vorurtheile besiegt und die kleinen Noten in Kurs gebracht werden können, so ist ihr Absatz noch einer außerordentlichen Entwicklung fähig. Eine Grundbedingung hierzu wäre aber allerdings, daß alle schweizerischen Banken auf engherzige Abschließung verzichten und sich zur Abnahme ihrer Noten al pari verständigen würden.

Die Anregung, die Banknotenemission zu einem Monopol der Kantonalbank zu machen, ist nicht von den Organen dieser Anstalt ausgegangen. Sie hätten in der That um so weniger Veranlassung dazu gehabt, als die Kantonalbank ein blühendes Geschäft ist, welches dieses Monopol zu künstlicher Aufbesserung seiner Rendite nicht bedarf; ihr Nettogewinn betrug in den letzten 4 Jahren 1863 7¼, 1864 9, 1865 7⅓, 1866 6¼ Prozent, und das in die Bank verwendete Staatskapital verzinste sich dem Fiskus in diesen 3 Jahren mit 6²₅, 7⁷/₁₀, 6⅞, und 6¾ Prozent. Eine einzige der bestehenden Bankanstalten gibt neben der Kantonalbank Noten aus, die Eidgenössische Bank, und weit entfernt, daß ihre Konkurrenz dem Notenumlauf der Kantonalbank Eintrag gethan hätte, schreibt sich vielmehr die starke Zunahme dieses Umlaufes gerade von dem Jahre 1863 her, in welchem die Gründung der Eidgenössischen Bank erfolgte. Die Eidgenössische Bank hat in ihre von der Regierung am 26. Nov. 1863 sanktionirten Statuten (nach der im Jahr 1865 festgestellten Redaktion) die Bestimmung aufgenommen, daß zu ihren Geschäftszweigen gehöre (§ 11):

„Ausgaben von verzinslichen oder unverzinslichen Bank-
„noten. Für den Betrag der in Circulation gesetzten Noten
„soll bei der Bank stets volle Deckung vorhanden sein, und
„zwar zu wenigstens einem Drittheil durch den Baarvor-
„rath der Kasse, und für den Ueberrest durch sicher ver-
„werthbare Handelseffekten mit bestimmter Verfallzeit im
„Portefeuille. Ueber alle Emissionen und Zurückziehungen
„von Noten sollen Protokolle aufgenommen und der Di-
„rektion des Innern des Kantons Bern in Abschrift mit-
„getheilt werden."

Gemäß dieser Vorschrift der Statuten hat die Eidgenössische Bank im Juni 1864 mit Ausgabe von Banknoten begonnen. Die Noten lauten auf 500, 100 und 50 Fr., und es befanden sich von der ersten Emission von 1,700,000 Fr. im Umlauf: zu Ende 1864: Fr. 864,600, zu Ende 1865: Fr. 1,611,150 und zu Ende 1866: Fr. 1,555,650. Es ist dieß ein Erfolg, der um so mehr in Staunen setzt, als die seit dreißig Jahren arbeitende, unter Staatsgarantie stehende, den Ruf vollster Solidität genießende und seit letztem Jahre mit einem größern Kapital als die Eidgenössische Bank arbeitende Kantonalbank ihren Notenumlauf noch jetzt nicht auf diese Höhe zu bringen vermochte. Diese Ungleichheit des Erfolges hat, wie wir glauben, ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Eidgenössische Bank von vornherein sich ein weiteres Arbeitsfeld aussteckte als die Kantonalbank. Bekannt ist, daß bei Gründung der Eidgenössischen Bank die Société générale de crédit industriel et commercial und die Société anonyme des dépôts et des comptes-courants in Paris wesentlich betheiligt waren; die Eidgenössische Bank besitzt einen zum Theil aus Vertretern dieser Finanzgesellschaften gebildeten Ausschuß von Mitgliedern ihres Verwaltungsrathes, der in Paris seinen Sitz hat; auf einer Anzahl europäischer Handels- und Börsenplätze werden ihre Noten zu pari eingewechselt; der schweizerische Theil ihres Verwaltungsrathes ist meist aus Vorstehern von Banken und Banquiers in verschiedenen Orten der Schweiz zusammengesetzt; schon im ersten Jahre gründete sie Comptoirs in Lausanne und in St. Gallen, und im letzten Jahre kamen die Comptoirs in Zürich und in Genf hinzu. Vermöge dieser Organisation kann die Eidgenössische Bank ihren Noten einen Absatz in Gebieten verschaffen, in welche die ihrer Bestimmung gemäß wesentlich auf den Kanton sich beschränkende Kantonalbank nicht hinreicht. Daß eine Kantonalbanknote solider fundirt sei, als eine Note der Eidgenössischen Bank, unterliegt wohl keinem Zweifel; daß der Verkehr, wo ihm die Wahl freisteht, lieber zu jener als zu dieser greifen wird, ist daher höchst wahrscheinlich, — die Chancen der Konkurrenz stehen somit durchaus zu Gunsten der Kantonalbanknoten. Wenn nichtsdestoweniger beide Banken, seit sie neben einander bestehen, sich einer so bedeutenden Zunahme ihres Notenumlaufes erfreuen, so kommt dieß eben daher, daß sie, soweit es ihr Emissionsgeschäft betrifft, in Wahrheit nicht Konkurrenzanstalten sind, sondern jede ihr besonderes Feld baut. Untersage man der Eidgenössischen Bank die Ausgabe von Banknoten — würde sie dann das geringste Interesse daran haben, den Betrag an Noten, welchen sie jetzt zu ihrem Nutzen in Circulation zu erhalten versteht, durch Kantonalbanknoten zu ersetzen? Sie würde ihren Umsatz reduziren müssen und dann, statt wie jetzt mit Baarschaft und Noten, einzig mit Baarschaft arbeiten; was für eine wesent-

liche Erweiterung der Notenemission daraus der Kantonalbank erwachsen würde, ist nicht abzusehen. Jetzt cirkulirt im Kanton Bern großentheils die Kantonalbanknote, und es ist kaum denkbar, daß die Eidgenössische Bank diesen in der Natur der Sache liegenden Vorzug je der Kantonalbank streitig machen könnte. Aber wie fest begründet auch der Kredit einer Banknote sein mag, so reicht er doch selten weiter als das Terrain, innerhalb dessen eine Bankanstalt Geschäfte treibt, und daher wird ebensowenig umgekehrt die Kantonalbanknote unserer Bevölkerung für ihren Verkehr mit andern schweizerischen und fremden Plätzen kaum je die gleichen Dienste leisten können, wie die Note der Eidgenössischen Bank es infolge ihres ausgebreiteten Arbeitsfeldes zu thun im Stande ist. Die Note der Eidgenössischen Bank cirkulirt vorwiegend außerhalb des Kantons Bern, und es ist ein, für unsern Handelsstand namentlich, nicht gering zu schätzender Vortheil, daß ihm ein solches Papier, in Bern emittirt, zur Verfügung gestellt ist, in welchem er Zahlungen nach Außen bequem leisten und empfangen kann. Unterdrückt man dieses Cirkulationsmittel, so wird und kann es in den Noten der Kantonalbank nicht wieder auferstehen; man würde nicht nur der Eidgenössischen Bank eine Einbuße bereitet haben, ohne der Kantonalbank eine entsprechende Mehreinnahme zuzuwenden, sondern man hätte auch dem Verkehr eine Förderung entzogen, ohne ihm einen Ersatz dafür schaffen zu können. Die Konkurrenz, welche sich die beiden Anstalten mit ihrer Notenemission bis jetzt gemacht haben, bestand vielmehr in einer gegenseitigen Förderung: die Bemühungen der einen Anstalt, um ihre Noten anzubringen, kamen indirekt auch der andern Anstalt zu gut, indem sie überhaupt das Publikum mehr an das Verkehren mit Noten gewöhnten, und zum großen Theil daraus erklärt es sich, daß seit der Entstehung der Eidgenössischen Bank und trotz ihrer beträchtlichen Notenemission die Cirkulation der Kantonalbanknoten so bedeutend angewachsen ist.

Wir glauben, im Bisherigen genügend nachgewiesen zu haben, daß man mit Unrecht das Interesse der Kantonalbank anruft, um darauf das Verlangen nach Monopolisirung der Banknotenemission zu stützen. Dürfte aber auch die Frage so gestellt werden, als handle es sich um rivalisirende Interessen der Eidgenössischen und der Kantonalbank und um Zuweisung einer Einnahme, welche bis jetzt die Eidgenössische Bank beziehen konnte, an die Kantonalbank, so würde daraus noch keineswegs folgen, daß der Staat für die Letztere Partei zu nehmen und die Konkurrenz der Ersteren aus dem Felde zu schlagen habe. Sieht man einstweilen auch ganz davon ab, ob dem Staat das Recht dazu zukomme, so sollte jeden Billigdenkenden schon das stutzig machen, daß das Kapital der Kantonalbank seit der Aufnahme der 4 Millionen Obligationen im vorigen Jahre ebenfalls zum größern Theile Privat-Kapital ist, durch eine Unterdrückung der Noten der Eidgenössischen Bank also den einen Privaten — den Aktionären dieser Bank — ein Schaden zugefügt, und andern Privaten — den Obligationsinhabern der Kantonalbank — damit ein Profit bereitet würde. Es ist aber im Fernern unter allen Umständen in Bankfachen eine schlechte Politik, von der Diskreditirung der einen Anstalt, die Hebung anderer, auf dem nämlichen Platze arbeitender Unternehmungen zu hoffen, und zu einem solchen Zwecke das Gewicht der Staatsgewalt in die Waagschale zu werfen. Wichtiger als das Hinaufschrauben der einen und das Herabdrücken der andern Dividende ist die Erhaltung der Kredits eines Platzes, denn alle auf demselben thätigen Unternehmen werden von einer Erschütterung dieses Kredits mitbetroffen. Die Lebensbedingung alles Kredits ist Rechtssicherheit; wie sollte er sich heben können in einem Staate, in welchem die Behörden kein Bedenken trügen, Geschäftszweige, die sie auf völlig legitime Weise einem Unternehmen concedirt haben, nach politischen oder persönlichen Antipathien oder im Interesse von Spekulanten beliebig zu zucken? Die Eidgenössische Bank wird, wenn man ihr die Ausgabe von Noten untersagt, darob nicht zu Grunde gehen; wie nachgewiesen, wird damit dem Verkehr eine Förderung entzogen, die Kantonalbank aber keineswegs gewinnen, was die Eidgenössische Bank verliert; dagegen würde sie ihr Theil mitzutragen haben an den Folgen des Mißtrauens gegen alle derartigen Anstalten eines Kantons, der, wie heute gegen die eine, so morgen gegen die andere seine Macht zu mißbrauchen und die Grundlagen ihres Betriebes und des darauf basirenden Kredits ihres Geschäfts willkürlich zu verändern im Stande ist. Mögen die Behörden des Kantons sich wohl besinnen, bevor sie zu einem solchen zweischneidigen Schwerte greifen.

Allerdings aber hat schon der Anzugsteller im Großen Rathe mehr allgemein volkswirthschaftliche Gründe, als das geschäftliche Interesse der Kantonalbank zur Begründung seines Anzugs geltend gemacht, und wir haben noch in Kürze zu beleuchten, was von diesem Standpunkt aus für und gegen die Monopolisirung der Banknotenemission hauptsächlich in's Gewicht fällt. Ein englischer Schatzkanzler, Herr Disraeli, hat nicht mit Unrecht gesagt: durch die Liebe seien nicht mehr Leute um den Verstand gebracht worden, als durch die Theorien über Geld und Cirkulationsmittel; man wird es uns daher zu Gute halten, wenn wir uns möglichst auf praktischem Boden zu halten suchen, und ebensowenig ist es hier der Ort, all' das reiche Material aus der Geschichte des Bankwesens, insbesondere seit Ende des vorigen Jahrhunderts, hereinzuziehen, welches die Literatur zu Tage gefördert hat.

Ein weit verbreiteter Irrthum ist es, die Banknoten für Geld, d. h. für Papiergeld, anzusehen. Man ist auf diese Ansicht gekommen, weil die meisten Banknoten im Handel und Wandel wie baares Geld cirkuliren und weil hie und da die Banknoten vom Staate als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt worden sind. Daß sie in letzterem Falle zu Papiergeld umgewandelt werden, bestreitet Niemand, aber die Note als solche ist nichts Anderes als ein Kreditpapier, welches in dieselbe Kategorie gehört, wie der Wechsel. Ein bei Sicht zahlbarer Eigenwechsel, der auf eine runde Summe gestellt ist, und welchen der Remittent mit einem sogenannten Blanco-Indossament versehen und so in Umlauf gesetzt hat, unterscheidet sich von einer Banknote in gar nichts, als in der Form; als vor 1½ Jahren die Hamburger Regierung der dortigen „norddeutschen Bank" die Conzession zur Banknotenemission verweigerte, griff diese zu dem Mittel, Solawechsel der bezeichneten Art auszustellen und erreichte damit ihren Zweck, ohne für ein solches, unter dem Wechselgesetz stehendes Geschäft einer Conzession zu bedürfen. Ein Beamter der Bank erscheint, um der Formalität des Wechselgesetzes zu genügen, als Remittent genannt, und unterzeichnet das Blanco-Indossament; der Wechsel cirkulirt nun von Hand zu Hand, ohne daß es einer Cession oder Indossirung bedarf, und jeder Inhaber kann ihn, so gut als eine Banknote, jeder Zeit an der Kasse der Bank gegen Baarschaft einwechseln. — Alle Creditpapiere dienen, wenn sie zedirt werden können, als Geld-Surrogate — selbst mit dem schwerfälligsten aller Creditpapiere, mit dem Hypothekartitel, kann durch eine vom Gläubiger des Titelbesitzers angenommene Cession eine Schuld dieses Letztern getilgt, also der Gebrauch von Geld zum Zwecke der Zahlung vermieden werden, — aber darum sind sie noch keineswegs Papiergeld, d. h. Papiere, welche der Staat ohne Garantie jederzeitiger Convertirbarkeit in Geld als gesetzliches Zahlungsmittel ausgibt oder Andere (z. B. eine privilegirte Bankanstalt) auszugeben ermächtigt. Metallgeld trägt seinen Werth in sich; Papiergeld sucht einen ebenso selbstständigen Werth wie das Metallgeld durch das Machtgebot des Staates zu erlangen, die Banknote dagegen, ebenso der Wechsel und jedes andere Creditpapier, hat nie einen innern Werth, sondern steigt oder sinkt im Kurse mit der größern oder geringern Gewißheit und Leichtigkeit des Umtausches in Metallgeld. — Das von der Identifizirung der Banknote mit

dem Gelde hergeleitete Argument bedarf übrigens um so weniger eine einläßliche Widerlegung, als es, auf unsere Verhältnisse angewendet, die Folge ergeben würde, daß weder die Kantonalbank noch die Eidgenössische Bank Noten emittiren dürfte, sondern einzig die Eidgenossenschaft, welche kraft Art. 36 der Bundesverfassung alle im Münzregal inbegriffenen Rechte ausübt. Nicht am Kanton, sondern am Bunde wäre es dann, das Bankwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zu reguliren.

Mehr Grund hat die Befürchtung, daß durch leichtsinnige Vermehrung der Banknoten oder durch Schwächung ihrer metallischen Fundirung eine Bank allfälligen Rückforderungen nicht mehr genügen kann, daß sie sich fallit erklären muß und damit alle Noteninhaber geschädigt werden. Die Beispiele, wo solche Bankbrüche sich häuften und eine wahre Landeskalamität mit sich führten, sind bekannt genug, so namentlich die furchtbare Bankkrise, welche seit der Aufhebung der Vereinigten-Staaten-Bank im Jahre 1836 in Nordamerika losbrach und im Jahre 1839 allein 959 Banken im Gebiete der Union zu Falle brachte. Allein es verlohnt sich wohl der Mühe, bevor man aus solchen Erscheinungen rasche Schlüsse zieht, den Veranlassungen derselben näher auf den Grund zu gehen.

Unzweifelhaft schließt alles Kreditgeben ein Risiko in sich, und wie man auch die Bankgesetzgebung einrichten und wie umsichtig auch man in der Administration der Banken verfahren möge, so ist es doch rein unmöglich, daß nicht von jeder großen Verkehrskrise gerade die Banken als kreditvermittelnde Institute mitbetroffen werden. Auch der solideste Geschäftsmann steht nicht fest in solchen Zeiten des „ansteckenden Bankerotts"; wie sollte man es von den Banken erwarten, die den Wechseldiscont zu ihrem Hauptgeschäft machen und vermöge dessen in den umfangreichsten Haftungsverbindlichkeiten stehen? Aber beachte man, daß keine von all' den Krisen, die im Laufe dieses Jahrhunderts in Europa eingetreten sind, in ihrem Ursprung eine Bankkrise gewesen, insbesondere keine von ihnen durch übermäßige Emission von Banknoten hervorgerufen worden ist, obwohl nicht zu leugnen ist, daß ein solches Uebermaß hie und da vorgekommen ist, und dann auch nach Ausbruch der Krise die Wirkungen derselben um so fühlbarer und eindringlicher gemacht hat. Eine rasche Anhäufung disponiblen Kapitals pflegt solchen Krisen vorherzugehen; diese Anhäufung bringt niedrigen Stand des Zinsfußes mit sich und treibt zur Ausdehnung der Unternehmungen und zu einer Ueberspannung der Spekulation. Die Banken selbst werden häufig in einen solchen Strudel mit hineingezogen, ja fördern ihn wohl selbst durch unvorsichtiges Kreditgeben. Nun braucht es nur eine Mißernte wie 1847, oder ein Fehlschlagen einer Anzahl der gewagten Unternehmungen, oder ein allzustarkes Abfließen und Immobilisiren der disponiblen Kapitalien in Aktiengesellschaften, industriellen Unternehmungen, Eisenbahnbauten u. s. w., wie 1866 in England, so reißt das ganze künstlich ineinandergefügte Gebäude auseinander und begräbt in seinen Trümmern Schuldige und Unschuldige Die ersten Opfer sind die Handelsleute, die Industriellen, die Aktiengesellschaften, deren Spekulationen fehlgeschlagen sind; an jedem solchen Falliment ist eine Bank betheiligt, die der Firma Kredit eröffnet oder Wechsel scontirt hat; die Besorgniß vor einer Zahlungseinstellung der Bank treibt die Einleger, ihre Depositen zurückzufordern, die Noteninhaber, Umtausch ihrer Noten in Baarschaft zu verlangen, und die Klienten der Bank selbst jagen sie so in den Ruin, obwohl vielleicht die Bank Aktiva genug besäße, um allen ihren Verbindlichkeiten zu genügen und nur im Augenblicke die nöthige Baarschaft nicht zur Verfügung hat. Selten bleibt es dabei stehen; die erste zu Fall gebrachte Bank zieht bald eine andere nach in ihrem Sturz, und so pflanzen sich die Bankbrüche fort wie ein Lauffeuer. Es ist vollkommen richtig: erst jetzt, mit diesem Zusammenbrechen der Banken schlägt gleichsam das Feuer über dem Dach zusammen, aber ebenso beweist die Geschichte der modernen Verkehrkrisen, daß das erste Feuer jeweilen nicht in den Banken aufgegangen ist.

Die Furcht vor den Gefahren einer Ueberschwemmung mit Banknoten schreibt sich von Ursachen her, für welche bis jetzt wenigstens in der Schweiz kein Boden zu finden ist. Was man fürchtet und mit Recht fürchtet, das ist das Eindringen des Papiergeldes mit allen seinen verderblichen Wirkungen, und allerdings, wenn es auch nicht gerade akute Krisen sind, welche das Papiergeld hervorzurufen pflegt, so pflanzt es doch, wie Oesterreich beweist, ein schleichendes Uebel, das allmählig alles Mark verzehrt. Aber diese Besorgniß ist nicht begründet gegenüber den Noten von Privatbanken. Die Geschichte zeigt, daß von dem Emissionsmonopol einer großen Staatsbank in kritischen Zeiten nur ein kleiner Schritt ist zum Zwangskurs der Staatsbanknoten, zur Einstellung der Baareinlösung der Noten und zur Umwandlung derselben in gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. in Papiergeld. Selbst die englische Bank ist dieser Gefahr nicht entgangen; 1797 wurde die Baareinlösung ihrer Noten suspendirt und erst 1821 wieder aufgenommen. — Liegt es nun nicht auf der Hand, daß eine solche Umwandlung der Banknoten in Papiergeld um so leichter geschehen kann, je mehr die Notenemission centralisirt und die Bank von der Regierung abhängig ist, während gegenüber einer Mehrzahl freier Emissionsbanken ein solches Beginnen auf zahlreiche Hindernisse stoßen muß?

Wenn die Beobachtung lehrt, daß herannahende Krisen die Banken meist erst in zweiter Linie ergreifen und die Noten zusammenstürzender Banken immer erst in Folge der Krisen werthlos werden, so ist die Erklärung dieser Thatsache nicht schwer. Eine Banknote ist, gleich jedem anderen Schuldschein, im Grunde so lange genügend fundirt, als ihr Gegenwerth vorhanden ist; wäre in der Note nicht Auszahlung des Betrages bei Sicht zugesagt, so könnten die Noteninhaber dem Schwinden der Baarschaft der Bank ruhig zusehen, sofern diese nur wirkliche Gegenwerthe erwürbe. Die Bereithaltung eines Baarvorrathes ist nicht sowohl um der Solidität der Noten willen (hält man ja doch auch einen auf Grundeigenthum angewiesenen Titel für völlig solid!), als vielmehr zur Aufrechthaltung ihrer Conventirbarkeit in baar Geld erforderlich. Die Noten der Bank von England z. B. erfuhren während der Suspension der Baareinlösung keine nennenswerthe Entwerthung im Vergleich zu Metall; das Publikum war beruhigt mit den sonstigen Garantien, welche die Anstalt darbot. Eine Bank wirft ihre Noten nicht hinaus, sondern sie bringt sie an bei Discontirung von Wechseln, bei Belehnung von Faustpfändern, bei Eröffnung von Krediten, die sich wieder „kehren" müssen, u. s. w., also immer Gegenwerthe, seien diese nun Werthsachen oder seien sie Schuldforderungen an die Klienten der Bank. So lange diese Gegenwerthe solid sind — und es ist in dieser Beziehung wohl zu beachten, daß eine Bank gegen ihr eigenes Interesse handeln würde, wenn sie Reitwechsel discontiren, werthlose Waaren belehnen, Schwindlern kreditiren würde — so lange ist für die Solidität der Noten keine begründete Besorgniß zu hegen, zumal immer nur ein Bruchtheil dieser Gegenwerthe gegen Banknoten erworben worden ist. Wäre es möglich, dem panischen Schrecken, der sich bei Krisen zu verbreiten pflegt, mit Vernunftgründen beizukommen, so würden in 99 von 100 Fällen die Noteninhaber klüger thun, ihre Noten zu behalten, als durch einen Sturm auf die meist nicht sowohl an Kapital- als an momentaner Geldnoth leidende Bank sie zum Falliment zu treiben. Erst dann ist reelle Gefahr vorhanden, wenn die von der Bank für die Noten erworbenen Aequivalente ihren Werth verlieren; Fallimente von Geschäftsfreunden der Bank sind für den Noteninhaber viel bedrohlicher, als eine Abnahme ihres Kassenvorrathes; aber daß solche Fallimente seine Bank berühren, pflegt er erst zu erfahren, wenn die Bank selbst am Boden liegt und die Ein-

lösungsbegehren auf geschlossene Thüren stoßen. So macht sich beim Herannahen einer Krise wohl ein etwas stärkeres Zurückströmen von Noten bemerkbar, die in den Händen kundiger Leute lagen, aber die große Masse der Noteninhaber setzt sich erst in Bewegung, wenn der Sturm schon in vollem Brausen ist und sie mit in seinen Wirbel fortreißt.

Diejenigen Argumente, welche man gegen die Emissionsfreiheit der Banken anzuführen pflegt, laufen schließlich darauf hinaus, daß man die Völker wie große Kinder ansieht, und sie durch beständige administrative Bevormundung vor Unverstand und Unvorsichtigkeit behüten zu müssen glaubt. Es ist die Theorie von dem „beschränkten Unterthanenverstande", mit deren Hülfe man dem Staate die Verpflichtung aufzuerlegen sucht, den Bürger vor dem Schaden zu bewahren, der ihm allenfalls aus der Annahme einer nicht hinreichend fundirten Banknote erwachsen könnte, und man will nicht sehen, daß alle die Aengstigungen vor Ueberschwemmung des Verkehrs mit Banknoten, vor Verdrängung des baaren Geldes durch die zunehmende Papiergeldzirkulation u. s. w. durch jenes Bevormundungssystem eigentlich erst erzeugt worden sind und gerade dann gar sehr zusammenschrumpfen, sobald ein jeder Empfänger einer Note weiß, daß er auf seine eigene Gefahr sie an Zahlungsstatt annimmt; man will nicht sehen, daß namentlich die Schweiz ein schlagendes Beispiel dafür ist, wie vorsichtig das Publikum in der Annahme von Noten verfährt, wenn es den Kredit derselben selbst prüfen muß, und wie wenig daher gerade die voller Emissionsfreiheit sich erfreuenden Banken es in der Hand haben, das Land mit ihren Noten zu übersättigen. Mit gutem Grund sagt, unter Bezugnahme auf die Erfahrungen, die man in Oesterreich, Rußland, Italien mit der Centralisation der Notenemission gemacht hat, ein neuerer Schriftsteller, Herr J. E. Horn: „Es gibt nur eine der Notenemission eigenthümliche Gefahr: sie besteht darin, daß man der Bank eine Exemtion gewährt von der Regel des gemeinen Rechtes, zufolge welcher jeder Unterzeichner einer Verpflichtung seiner Unterschrift zu jeder Zeit und an jedem Orte Statt thun muß" (mit andern Worten die Gefahr liegt darin, daß man die Bank von der Verpflichtung enthebt, ihre Noten jederzeit gegen Baar einzulösen oder gar ihren Noten gesetzlichen Zwangskurs beilegt und sie dadurch zu Papiergeld macht). „Und diese Gefahr ist unendlich viel größer und bedrohlicher unter einem Monopolsystem; sie ist eine der hauptsächlichsten praktischen Gründe, weßhalb wir mit allen Kräften gegen dieses System ankämpfen. Ja, das System des Monopols, des Privilegs, ist vollgepropft mit Bankerotten, weil die Staatsbank, die privilegirte Bank, stets auf die Gunst der Regierung zählt, welche sie im Nothfalle dem gemeinen Recht entziehen und der Verpflichtung, ihre Gläubiger zu bezahlen, entlasten werde. In dieser Voraussicht täuscht die Bank sich selten. Von dem Tage an, wo die Emissionsbank weiß, daß sie positiv und unwiderruflich für alle ihre Handlungen verantwortlich ist, und daß Nichts in der Welt sie, wenn sie ihre Zahlungen einstellt, von den gesetzlichen Folgen des Bankerotts befreien kann, von diesem Tage an wird die Bank nicht unvorsichtiger, nicht in höherem Grade zu Exzessen geneigt sein, als das erste beste Handlungshaus oder die erste beste andere Vergesellschaftung von Kapitalien." „Wie kann eine Bank", sagt der nämliche Schriftsteller, „durch ihre Notenausgabe den Kredit in eben solchem Maße, oder vielmehr mit eben solchem Mangel eines Maßes, mißbrauchen, wie einzelne Handelsleute oder andere Unternehmungen; es gibt ja kein einigermaßen „fortgeschrittenes" Land, in welchem nicht der Umlauf von Banknoten beträchtlich unter den umlaufenden Gefälligkeitswechseln stünde." Gegenüber dem Verlangen nach Schutz für die Noteninhaber erinnert Horn an die furchtbaren Verluste, welche im letzten Jahre so viele Privaten durch die Krise in England und die zahlreichen Fallimente, die mit dem Banknotenumlauf in gar keinem Zusammenhange standen, erlitten haben, ohne daß es irgendwo dem Staate einfällt, Jemanden vor solchen Fallimenten schützen zu wollen. „Wie hast du, Vorsehung im Kleinen", fragt er, „jene Tausend und aber Tausend bescheidenen Kapitalisten beschützt, welche für eine Milliarde spanische und portugiesische Effekten gekauft haben, Effekten, die jetzt vollständig, Kapital und Zinsen, verloren sind? welche eine Milliarde für italienische, mexikanische, türkische Rente unterzeichnet haben, die sie heute kaum zum halben Werthe anbringen können? Die Regierung denkt nicht daran, sie in solchen Dingen zu leiten, noch weniger, sie zu entschädigen."

Ueberhaupt neigt die heutige Wissenschaft sich immer entschiedener der Freigebung der Notenemission zu. Abweichender Meinung sind allerdings noch manche Sozialisten, die sich mit unabsehbar großartigen Projekten von Centralbanken tragen, welche, wie zu ihrer Zeit die Law'sche Bank in Frankreich, das baare Geld entbehrlich machen und durch Kreditpapier ersetzen, den Zinsfuß nie über 4 % ansteigen lassen, überhaupt alle volkswirthschaftlichen Uebel mit einem gewaltigen Ruck beseitigen sollen, — aber unter den Nationalökonomen vertheidigen nur wenige noch, und von einer Position zur andern zurückweichend, das Emissionsmonopol privilegirter Banken. In Frankreich ist es eine der ersten Celebritäten der Wissenschaft, Herr Michel Chevalier, der seit Jahrzehnten in Wort und Schrift für die Freigebung kämpft. In Deutschland hat, nach wiederholten und einläßlichen Berathungen, der volkswirthschaftliche Kongreß bei seiner Jahresversammlung in Nürnberg (August 1865) erklärt: „Die Privilegirung von Banken, namentlich von Zeddel- (Emissions-) Banken, verhindert die gesunde Entwickelung des Bankwesens und erzeugt mit die großen wirthschaftlichen Nachtheile, an denen der Geldverkehr in Deutschland leidet", sowie: „die Vermehrung von Cirkulationsmitteln, durch Emission von privilegirten Werthzeichen, insbesondere von Staatspapiergeld, ist verwerflich." In England mehrt sich die Zahl der Gegner der Bankakte von 1844, zumal nach der nun dreimal wiederholten Erfahrung, daß bei jeder ernsten Krise diese Akte suspendirt werden mußte; der Schatzkanzler Gladstone ist vor Kurzem mit seinem Antrage, die im Jahre 1844 ausnahmsweise einigen Lokalbanken noch verbliebenen Emissionsberechtigungen aufzuheben, im Parlamente nicht durchgedrungen. Die ganze Frage hat übrigens in England sehr an Bedeutung verloren, durch den ausgedehnten Gebrauch der Chèques durch die sogenannten Clearinghäuser u. dgl. m. hat der Verkehr in England sich so zahlreiche neue Cirkulationsmittel und Leichtigkeiten der Ausgleichung von Rechnungen geschaffen, daß die vom Staate privilegirte Note daneben nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Beiläufig gesagt, ist auch dieß ein Beleg, wie der Verkehr, wenn ihn die Staatsgewalt unnöthigerweise meistern will, immer einen Ausweg findet, um ein vorhandenes Bedürfniß in freier Gestaltung zu befriedigen.

Für uns in der Schweiz und speziell im Kanton Bern hat die Banknotenfrage eine viel geringere Bedeutung, als man ihr hie und da, und wohl nicht immer einzig von aufrichtigem Interesse für die Volkswohlfahrt inspirirt, hat beilegen wollen. Es sind in dieser Hinsicht insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Banknotenumlauf in der Schweiz und speziell im Kanton Bern ist im Vergleich zu andern Staaten ein sehr geringer, und dieser tiefe Stand ist um so bemerkenswerther, als bei der hohen industriellen und merkantilen Entwicklung der Schweiz eher das Gegentheil zu erwarten wäre. Nach einer vor Kurzem veröffentlichten Zusammenstellung, die man wohl annähernd für richtig annehmen darf, betrug der Notenumlauf auf den Kopf der Bevölkerung in Nordamerika und England Fr. 31, in Belgien Fr. 26, in Preußen Fr. 25½, in Frankreich Fr. 24, in der Schweiz dagegen nicht mehr als Fr. 7. Was speziell den Kanton Bern anbetrifft, so ist (nach dem Status vom 31. Dezember 1864) die Banknotenzirkula-

tion der Kantonalbank und der eidgenössischen Bank zusammengenommen (Fr. 2,147,225) geringer als diejenige der Bank in St. Gallen (2,223,609), der Kantonalbank in Lausanne (Fr. 3,263,525) und der drei Emissionsbanken in Genf (Fr. 2,667,520), steht annähernd gleich der Notenzirkulation der Bank in Zürich (Fr. 2,062,153), und übertrifft diejenige der Bank in Neuenburg (Fr. 1,533,730) nicht um Vieles. Wie groß der wirkliche Umlauf in den einzelnen Kantonen ist, läßt sich nicht ermitteln; doch darf man so viel als sicher annehmen, daß von den im Kanton Bern kreirten Noten insbesondere diejenigen der eidgenössischen Bank stärker in andern Kantonen verbreitet sind, als umgekehrt außerkantonale Noten im Kanton Bern. — Es ist unter solchen Umständen für uns dermal noch eine müßige Frage, ob, wie es von Manchen behauptet worden ist, die Banknoten die Preise der Waaren in einem Lande in die Höhe zu treiben vermögen; von einem Notenumlauf, der im Ganzen 18 Millionen beträgt und in den Kassen der schweizerischen Banken durch nahezu 10½ Millionen in Baar gedeckt ist (31. Dezember 1864), werden auch die Vertheidiger jener Theorie einen solchen Einfluß nicht befürchten. Einsichtige Praktiker, wie z. B. Herr Ernst Pictet in Genf und Herr Burkhard-Bischoff in Basel streben vielmehr eine Vermehrung des Notenumlaufes in der Schweiz an und haben zu diesem Ende Reformen im Bankwesen, namentlich die Centralisation der Notenemission in einer schweizerischen Centralzeddelbank in Anregung gebracht.

2. Die Kantone verlieren seit Einführung der Eisenbahnen immer mehr den Charakter abgeschlossener Verkehrsgebiete, den sie vor 1848 besaßen. Beschränkt also der Kanton Bern die Cirkulation von Noten seiner Bankanstalten, — und, wie nachgewiesen, würde dieß die wahrscheinliche Folge der Monopolisirung sein, — so wird er dagegen die Cirkulation der Noten anderer schweizerischen Banken nicht hindern oder einschränken können. Wenn das schweizerische Bankwesen einer durchgreifenden Reform bedarf und diese nur mit Hülfe des Staates durchzuführen sein sollte, so kann sie nur, sei es durch Verständigung unter den Kantonen, sei es durch Eingreifen der Bundesgewalt, zu Stande kommen. Ein Kanton für sich hat es nicht mehr in der Hand, auf diese Verhältnisse eine maßgebende Direktion auszuübeu.

3. Was insbesondere die Noten der eidgenössischen Bank anbetrifft, so sichern ihnen die von der Regierung genehmigten Statuten die nämlichen Garantien zu, wie sie fast überall als ausreichend angenommen worden sind. Die Staatsgarantie steht ihnen freilich nicht zur Seite wie den Kantonalbanknoten, aber ebendarum setzen die Statuten der eidgenössischen Bank ihren Notenumlauf auf engere Schranken, als das Gesetz sie der Kantonalbank vorschreibt.

4. Aus den Monatsausweisen, welche die eidgenössische Bank zu veröffentlichen pflegt, ergibt sich im laufenden Jahre eine erhebliche Verminderung ihrer Notenzirkulation.*) Dieser Rückgang hat seinen Grund in den kriegerischen Ereignissen auf dem Kontinent, der Finanzkrise in England und den Rückwirkungen dieser Vorgänge auf die Transaktionen des Geldmarktes. Er scheint eine schon anderwärts gemachte Beobachtung zu bestätigen, daß nämlich unter dem Drucke finanzieller Besorgnisse die Noten von freien Banken sofort in stärkerem Maße in die Bankkassen zurückzufließen beginnen, während dagegen die Noten von privilegirten Banken länger vom allgemeinen Mißtrauen nicht angesteckt werden, dann aber in dem kritischsten Augenblick in Masse zur Auslösung gegen Baar anströmen. Es würde dieß sehr zu Gunsten des Freibanksystems sprechen. Allerdings wird dadurch der Baarvorrath der freien Bank frühzeitiger geschwächt, als es bei dem Monopolsystem der Fall sein würde, aber es ist ihnen dieß ein werthvoller Fingerzeig, auf ihrer Hut zu sein und rechtzeitig sich in Bereitschaft zu setzen, einem vielleicht heraufziehenden Sturme die Spitze bieten zu können. Das Unglück für die Banken besteht bei Krisen hauptsächlich darin, daß es ihnen an Zeit gebricht, ihre Hülfsquellen heranzuziehen und ihre Aktiva in Baarschaft zu verwandeln; indem man die regelmäßigen Folgen einer Krise — das Knapperwerden der Baarschaft, das Zusammenschmelzen der Umlaufsmittel — gleichsam antizipirt, schneidet man den akuten Verlauf derselben ab und beugt den schädlichsten Ausbrüchen vor. Der Schwächung des Baarvorrathes der Banken wird, wenn im Uebrigen das Bankgeschäft auf solider Grundlage beruht, meist eine Vermehrung der Depots die Wage halten, weil man in kritischen Zeiten zu einer festen Anlage von Kapitalien sich schwerer entschließt und die Verwahrung bei den Banken für sicherer hält, zumal wenn ihr Notenumlauf so mäßig ist, daß von daher keine Bedrohung zu besorgen steht.

Nach allen diesen Erwägungen kann die Finanzdirektion den Anzug, welcher der Kantonalbank das Emissionsmonopol übertragen und der Eidgenössischen Bank die Emittirung von Banknoten verbieten will, ihren Beifall nicht zollen. Sie zweifelt daran, ob es eine glückliche Inauguration der neuen Periode sein würde, einer Staatsanstalt das Monopol einer bisher freigegebenen Industrie zu übertragen, nachdem man in der letzten Zeit so oft dem Staate die Einmischung in die Freiheit des wirthschaftlichen Lebens zum Vorwurf gemacht und namentlich den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat angefeindet hat. Außer den bisher hervorgehobenen Gründen, welche gegen die Rathsamkeit der Monopolisirung der Notenemission sprechen, gibt es aber auch noch rechtliche Bedenken, welche eine solche Maßregel als unzulässig erscheinen lassen.

So wenig als in den meisten übrigen Kantonen hat bis jetzt im Kanton Bern eine gesetzliche Beschränkung des Rechts, Banknoten auszugeben, bestanden. Das bernische Civilgesetzbuch kennt weder die Papiere auf den Inhaber, noch speziell die Banknoten; eben so wenig geschieht ihrer Erwähnung in der im Kanton Bern eingeführten Wechselordnung. Das Dekret vom 20. Juni 1834 über Ausstellung von Bankscheinen hat, obwohl es nie förmlich beseitigt wurde, keine verbindliche Kraft mehr, weil es in die neue offizielle Gesetzessammlung nicht aufgenommen wurde, und das Kantonalbankgesetz erklärt bloß, die Noten der Kantonalbank seien bei Vorweisung „zahlbar", ohne nähere Vorschriften über diesen Punkt beizufügen. Würde also, sei es die Kantonalbank, sei es die Eidgenössische Bank, die Einlösung einer Note einmal verweigern, so bliebe dem Inhaber nichts übrig, als das ordentliche Betreibungsverfahren gegen die Anstalt einzuleiten; die wechselrechtliche Exekution wäre nicht statthaft. Es ist nicht zu erwarten, daß eine der beiden Anstalten sich dieses Auskunftsmittels, mit welchem sie den Kredit ihrer Noten vernichten würden, bedienen werde; der Mangel von gesetzlichen Bestimmungen über die Banknoten ist ohne Zweifel eine Lücke in unserer Gesetzgebung, aber nicht eine so empfindliche Lücke, daß man nicht füglich deren Ausfüllung dem neuen Civilgesetzbuche überlassen dürfte.

*) Es waren auf Ende 1864 in Cirkulation Fr. 1,555,650
31. Dezember 1865 „ 1,620,000
31. Januar 1866 „ 1,556,350
28. Februar 1866 „ 1,352,000
31. März 1866 „ 1,406,100
30. April 1866 „ 1,401,050
31 Mai 1866 „ 1,565,600
30. Juni 1866 „ 1,237,900
31. Juli 1866 „ 1,189,400
31. August 1866 „ 1,356,500
30. September 1866 „ 1,267,700
31. Oktober 1866 „ 1,220,400

Die Kantonalbank veröffentlicht keine Monatsausweise. Am 31. Dezember 1865 hatte sie Noten im Betrag von Fr. 1,477,470 im Umlauf; in den ersten 9 Monaten von 1866 beträgt die Cirkulation ihrer Noten im Durchschnitt Fr. 1,370,900. Maximum den 19. Mai Fr. 1,807,840. Minimum den 15. September Fr. 1,008 460. Seit dem 31. Dezember 1865 ist ihre Gesammtemission von Fr. 1,900,000 angewachsen auf Fr. 2,765,000.

Die Freiheit, Banknoten zu emittiren, steht demnach im Kanton Bern gesetzlich jedem Privatmann, insbesondere jedem Privatbanquier zu, und ein Banquierhaus in der Hauptstadt hat früher wirklich sich dieser Freiheit bedient und Banknoten emittirt. Daß damit Mißbrauch getrieben werde, ist nicht zu befürchten, weil Noten eines Privatmannes nur in sehr engem Kreise Abnahme finden; jenes Banquierhaus in Bern hat aus freien Stücken auf das Emittiren von Noten verzichtet, vermuthlich weil es keinen der daraus fließenden Verantwortlichkeit entsprechenden Vortheil davon hatte. Es ist also nicht ein Privileg, welches man der Eidgenössischen Bank zugestanden hat, als man ihr die Banknotenemission gestattete, sondern im Gegentheil, die Bedingungen, unter welchen ihr dieses Recht eingeräumt wurde, sind enger, als man sie nach dem dermaligen Stand unserer Gesetzgebung irgend einem Privatbanquier oder einer gewöhnlichen Erwerbsgesellschaft, die Bankgeschäfte betreiben wollte, vorschreiben dürfte — Bedingungen, wie sie nur eine Aktiengesellschaft sich gefallen lassen muß, weil sie ohne Genehmigung durch den Staat nicht in's Leben treten kann. Als die (ein Jahr vor der Eidgenössischen Bank gegründete) Berner Handelsbank an die Regierung die Anfrage richtete, ob auch ihr die Ausgabe von Banknoten erlaubt sei, wurde ihr erwiedert, daß ihr unter gleichen Bedingungen wie der Eidgenössischen Bank die Befugniß dazu offen stehe, und daß die Regierung der Beifügung eines zur Notenemission autorisirenden Paragraphen in ihre Statuten ihre Sanktion nicht verweigern werde; die nämliche Haltung nahm die Regierung ein, gegenüber der „Allgemeinen europäischen Kreditgesellschaft", welche ihren Statuten zufolge Banknoten zu emittiren beabsichtigte.

Nachdem nun aber die Regierung den Statuten der Eidgenössischen Bank ihre Genehmigung ertheilt hat, haben die Behörden nicht mehr völlig freie Hand, diese Genehmigung in Bezug auf einen einzelnen Geschäftszweig wieder zurückzunehmen. Die Stellung der Eidgenössischen Bank ist in Folge dieser Genehmigung eine andere, als die jenes Banquierhauses in Bern, welches eine Zeit lang ebenfalls Noten ausgab: Letzteres übte nur eine Jedermann offen gelassene Befugniß aus, die durch ein neues Gesetz hätte beschränkt oder aufgehoben werden dürfen, für die Eidgenössische Bank dagegen ist das Recht der Notenemission ein von den Staatsbehörden innert gewisser Schranken autorisirter Geschäftszweig, welcher ihr nur nach dem im Aktiengesellschaftsgesetz vom 27. November 1860 aufgestellten Grundsätzen untersagt werden darf. Nach diesem Gesetze nun stehen dem Staat, nachdem er einmal eine Aktiengesellschaft sich hat konstituiren lassen, nur zweierlei Arten von Einwirkung auf den Betrieb derselben offen: er darf, kraft des Rechts der Oberaufsicht, sei es von sich aus, sei es auf ergangene Beschwerde hin, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gesetzes- oder Statutenverletzungen zu beseitigen (Art. 37 und 38), und er darf, unter den im Gesetze angeführten Voraussetzungen, die Aktiengesellschaft auflösen (Art. 39—41). Aber dazu, einer Aktiengesellschaft einen Geschäftszweig wegzudekretiren und ihn zu Handen des Staates oder einer Staatsanstalt zu konfisziren, gibt das Gesetz dem Staate das Recht nicht; wollte der Staat geltend machen, daß die Emission von Noten durch eine Privatbank „den öffentlichen Kredit gefährde" (Art. 41, Ziffer 5 des Aktiengesellschaftsgesetzes), so würde bei dem heutigen Stand nationalökonomischer Einsicht kaum Mancher dieses Motiv für aufrichtig halten, und das nach dem Gesetze einzig zulässige Mittel, dieser sogenannten Gefährdung des öffentlichen Kredites ein Ende zu machen, bestünde in der Auflösung der Eidgenössischen Bank durch Zurücknahme der staatlichen Genehmigung. In einem solchen Falle aber, erklärt das Gesetz, ist der Staat der Aktiengesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet; freilich fügt das Gesetz Vorbehalte bei, unter welchen diese Verpflichtung nicht Platz greifen soll, allein es ist nichts weniger als ausgemacht, ob der Fall, wie er sich bei Durchführung des Emissionsmonopols zwischen Staat und Eidgenössischer Bank gestalten würde, unter diese Vorbehalte subsumirt werden könnte, und die Behörden, welche darüber zu entscheiden haben, sind nach dem Gesetze die Civilgerichte. Unter allen Umständen würde für den Staat der Prozeß sehr zweifelhaft stehen, und ob die Früchte, welche von der Monopolisirung erwachsen könnten, im Verhältniß stehen würden zu der Entschädigungssumme, welche der Staat bei ungünstigem Ausgange den Aktionären der Eidgenössischen Bank zu zahlen hätte, darüber sollte, wie der Finanzdirektion scheinen will, nicht große Verschiedenheit der Meinungen bestehen können. Es ist ihr ein einziger Fall bekannt, wo eine Emissionsbank für den Verlust ihres Emissionsrechtes entschädigt werden mußte; er betraf die Bank von Savoyen, welche in Folge der Annexion Savoyens an Frankreich auf das Recht der Ausgabe von Banknoten Verzicht leisten mußte und dafür, bei einer mittleren Notenzirkulation von etwa 1½ Millionen, von der Bank von Frankreich in Folge Vertrages vom 19. November 1864 eine Entschädigung von Fr. 4 Millionen erhielt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Finanzdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes den Antrag, es sei auf den Anzug des Herrn Großrath Samuel Steiner, betreffend Uebertragung des Monopols der Banknotenemission an die Kantonalbank, nicht einzutreten.

Bern, den 15. April 1867.

Der Direktor der Finanzen:

Scherz.

Als Beilagen sind diesem Berichte beigegeben:

A. Bericht der Direktion der Kantonalbank an die Finanzdirektion, vom 23. Febr. und 7. März 1867, mit folgenden Schlüssen:

1) Es möchten über die Banknotenemission durch hiesige Bankinstitute im Sinne unserer oben aufgestellten Bemerkungen gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, um eine wirksame Ueberwachung Seitens der Behörden des Staates zu ermöglichen und das Publikum vor Schaden zu sichern.
2) Die Bewilligung zur Ausgabe von Banknoten sei für die Zukunft ausschließlich dem Großen Rathe vorzubehalten; die Bankinstitute, welche bis dahin nach bestehender Uebung oder in Folge Bewilligung des Regierungsrathes Banknoten ausgegeben haben, sollen jedoch, so lange sie die durch das Gesetz und durch ihre Statuten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben.
3) Es möchten unter obwaltenden Verhältnissen keine neuen Bewilligungen zur Banknotenemission an andere Bankanstalten als an die Kantonalbank ertheilt werden.

B. Gutachten des Herrn Fürsprecher K. G. König, vom 23. April 1867, welches dahin schließt:

1) Die Creirung eines Monopols zu Gunsten der Kantonalbank ist verwerflich und weder in ihrem eigenen Interesse, noch in demjenigen des Publikums.
2) Dagegen ist es nothwendig, bestimmte gesetzliche Vorschriften aufzustellen, betreffend Noten-Emission von Privatbanken.
3) Der Große Rath einzig ist kompetent, einer Privatbank die Autorisation zur Banknoten-Emission zu ertheilen.

II. **Bericht der großräthlichen Kommission an den Großen Rath**, vom 18. November 1867, folgendermaßen lautend:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Unterm 7. Juni 1866 stellte Herr Großrath S. Steiner folgenden Anzug:

„Angesichts der in unserm Kanton zunehmenden „Banknoten-Cirkulation entsteht die Nothwendigkeit, „durch gesetzliche Bestimmungen das Publikum möglichst „vor Schaden zu wahren und die Frage zu untersuchen, „ob die Befugniß zur Banknoten-Ausgabe nicht einzig „und ausschließlich der Kantonalbank einzuräumen sei.

„Es wird daher beantragt, der Regierungsrath „möge eingeladen werden, mit Beförderung einen dahin „zielenden Gesetzesentwurf zu berathen und dem Großen „Rathe vorzulegen."

Dieser Anzug wurde unterm 27. Juli 1866 von dem Großen Rathe erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen.

Die Regierung kam diesem Auftrage nach, indem sie unterm 23. Mai 1867 einen Bericht der Finanzdirektion genehmigte und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwies. Dieser Bericht schließt mit dem Antrag: Es sei auf den Anzug des Herrn Großrath Samuel Steiner, betreffend Uebertragung des Monopols der Banknoten-Emission an die Kantonalbank, nicht einzutreten. In dem Anzuge des Herrn Steiner liegt indessen nicht nur die begutachtete Frage des Monopols, sondern auch die weitere, ob nicht die Banknoten-Emission im Interesse des Publikums gesetzlich regulirt werden solle. Weßhalb diese Frage in dem regierungsräthlichen Berichte keine Berücksichtigung gefunden hat, geht aus demselben nicht hervor; wir glauben jedoch diese Unterlassung nicht unerwähnt lassen zu sollen.

Richtiger faßte die Direktion der Kantonalbank die Tragweite des Steiner'schen Anzuges auf, indem sie beide Fragen trennte. Sie spricht sich unverholen für das Monopol der Kantonalbank aus, hält es jedoch kaum möglich, auf die Vergangenheit zurückzukommen, und glaubt daher, es sollten die Bankinstitute, welche schon vor Erlassung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften Banknoten ausgegeben haben, oder denen das Recht hierzu seither durch die regierungsräthliche Statutengenehmigung eingeräumt worden, in dem Besitze dieses Rechtes belassen werden.

In Betreff der zweiten Frage dagegen spricht sich die Bankdirektion in folgender Weise aus: „Dagegen halten wir dafür, der Theil des Anzuges des Herrn Steiner, welcher dießfalls gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung des Publikums gegen mögliche Benachtheiligungen ruft, sei vollständig gegründet," (pag. 46) Demgemäß ist sie der Ansicht, es scheinen zwar in der Hauptsache die in den Statuten der Eidgenössischen Bank aufgestellten Bedingungen diesem Zwecke zu entsprechen, allein es seien dieselben doch dahin zu ergänzen, daß

a. die Noten-Emission nie die Summe des Grundkapitals, beziehungsweise des einbezahlten Aktienkapitals der betreffenden Bankanstalt, übersteigen dürfe, wie dieß auch gegenüber der Kantonalbank durch § 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1865 vogeschrieben sei;
b. die Regierung beauftragt würde, die Beobachtung der aufgestellten Bedingungen zu überwachen, und
c. im Falle der Nichtbeachtung dieser Bedingungen der Regierung das Recht vorbehalten bliebe, der betreffenden Anstalt das Recht der Noten-Emission zu entziehen.

Am Schlusse ihres Berichtes faßt daher die Bankdirektion ihre Ansicht in folgende Sätze zusammen:

1) Es möchten über die Banknoten-Emission durch hiesige Bankinstitute im Sinne ihrer oben aufgestellten Bemerkungen gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, um eine wirksame Ueberwachung Seitens der Behörden des Staates zu ermöglichen und das Publikum vor Schaden zu sichern.
2) Die Bewilligung zur Ausgabe von Banknoten sei für die Zukunft ausschließlich dem Großen Rathe vorzubehalten; die Bankinstitute, welche bis dahin nach bestehender Uebung oder in Folge Bewilligung des Regierungsrathes Banknoten ausgegeben haben, sollen jedoch, so lange sie die durch das Gesetz und durch ihre Statuten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben.
3) Es möchten unter obwaltenden Verhältnissen keine neuen Bewilligungen zur Banknoten-Emission an andere Bankanstalten als an die Kantonalbank ertheilt werden.

Dieser Bericht datirt vom 23. Februar und 7. März 1867, und es ist daher nicht zu billigen, daß die Finanzdirektion bei ihrer Berichterstattung auf denselben keine Rücksicht genommen hat.

Den 28. Mai l. J. wurde nun die ganze Angelegenheit zur Prüfung und Berichterstattung an eine Großräthliche Fünferkommission gewiesen, welche sich die Ehre gibt, hiemit durch das Organ ihres Berichterstatters der h. Behörde ihre Ansichten vorzutragen. Leider hat sich in unserer parlamentarischen Praxis die Uebung, Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen, noch nicht eingebürgert, und die Kommission bedauert daher, lediglich auf ihre eigene Einsicht angewiesen gewesen zu sein. Nach mehreren Sitzungen gelang es ihr, sich in ihrer Mehrheit über folgende Punkte zu einigen:

1) Es sei von Creirung eines Monopols zu Gunsten der Kantonalbank Umgang zu nehmen.
2) Dagegen sei die Noten-Emission von Privatbanken an die Bewilligung des Großen Rathes zu knüpfen und durch Aufstellung gesetzlicher Vorschriften zu reguliren.
3) Einer Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit dürfe diese Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn:
   a. wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals einbezahlt ist;
   b. zur Sicherheit der ausgegebenen Noten Staatsschuldscheine hinterlegt sind, deren Werth, nach dem Tageskurs berechnet, denjenigen der ausgegebenen Noten um wenigstens 10 % übersteigt;
   c. die Noten bei Vorweisung jederzeit einlösbar sind.
4) Das Aktiengesetz sei mit diesen Bestimungen in Einklang zu bringen.

Die Anschauungen, welche diesen Anträgen zu Grunde liegen, weichen von denjenigen des regierungsräthlichen Berichtes und des Gutachtens der Kantonalbankdirektion gleich weit ab, so daß eine einläßlichere Begründung nicht umgangen werden kann.

Allgemein anerkanntes Tauschmittel, zugleich Tauschgegenstand und Werthmesser sind nur die gemünzten oder in Barren geschmolzenen edlen Metalle, Gold und Silber. Die Gleichartigkeit ihres innern Werthes, ihre Härte und Dauerhaftigkeit, ihre große Theilbarkeit, ihre Nützlichkeit zu verschiedenen Zwecken, sowie ihr großer Werth bei geringem Volumen machen sie einzig geeignet, als Geld verwendet werden zu können. Geld ist Tauschmittel für jede beliebige Waare, nach Geld wird der Werth jeden beliebigen Tauschgegenstandes bemessen, und da es zugleich innern Werth hat, und zwar soviel, als es nach dem Gepräge haben soll, so hat es auch Tauschwerth. Es ist mithin nicht bloß Tauschmittel, sondern auch Tauschgegenstand. In Folge dessen bildet Geld die Grundlage für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr, für Handel und Industrie. Da nun eine Verschlechterung des Geldes eine verderbliche Rechtsunsicherheit in Handel und Wandel herbeiführen würde, so haben die Regierungen überall es in ihrem Interesse und in demjenigen des Publikums gefunden, das Geld selbst münzen zu lassen und durch ehrliches Münzen dafür Sorge zu tragen, daß der innere Werth des Gemünzten

dem Nominalwerthe desselben genau entspreche. Banknoten sind aber Vertreter des Geldes und dazu bestimmt, an der Stelle desselben als allgemeines Tauschmittel zu funktioniren. Dem Verkehr bieten sie die Bequemlichkeit der leichtern Handhabung, der leichtern Aufbewahrung und des leichtern Transportes. Den Wechseln sind sie vorzuziehen, weil die Uebertragung ohne Indossament geschieht und ohne wechselrechtliche Verbindlichkeit für den Cedenten. Dieß ist der hauptsächliche Vortheil, welchen die Banknoten als solche dem Publikum gewähren. Wir sind nun weit entfernt, zu behaupten, Banknoten seien Geld; allein der einzige Umstand, daß sie dasselbe im Verkehr zu vertreten bestimmt sind, würde die Staatsgewalt berechtigen, diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, ihnen einen wahren und reellen Werth zu sichern. Und so wenig der Staat eine Verschlechterung seiner Münzen dulden darf, ebensowenig und aus den nämlichen Gründen darf er auch eine Falschmünzerei im Ausgeben von Noten zulassen. Die englische Gesandtschaft hat uns mit zuvorkommender Bereitwilligkeit die Untersuchungen mitgetheilt, welche das Unterhaus im Jahre 1857 über die Bankfrage vorgenommen hat, und wir benutzen dieselben, um den Nachweis zu leisten, daß die ersten Autoritäten in dieser Frage die Bedeutung und den Zweck der Banknote in gleicher Weise auffassen.

An Lord Overstone wurde die Frage gerichtet, ob nach seinem Dafürhalten das Geschäft der Notenausgabe und das Bankgeschäft zwei ihrem Wesen nach verschiedene Dinge seien und worin diese Grundverschiedenheit bestehe, (Frage 3647 und 3648), und er beantwortete dieselbe wie folgt: „Diese „Frage führt nothwenig auf die große Frage zurück: nach „welchem Grundsatz soll unser Geldpapier geregelt werden? „Als ich hörte, daß es die Absicht war mich vor dieser Kommission zu vernehmen, versuchte ich, um mir selbst klar zu „werden, einige der bezüglichen Hauptpunkte, in der Form, „wie sie, meiner Meinung nach, von der Kommission zur Erwägung kommen müssen, zu Papier zu bringen; es sei mir „deßhalb gestattet, sie hier vorzulesen. Es sind folgende: 1) „Die Versorgung mit der geltenden Münze (the supply of „the current coin), d. h. mit dem Landesgelde (the money of „the realm) ist gänzlich zu sondern von dem Bankgeschäft, „das lediglich in dem Handel mit Geld besteht, in dem Borgen zu niedern Zinsen, um zu höheren auszuleihen. 2) Banknoten sind als Zeichen oder Repräsentanten der geltenden „Münze, d. h. des Metallgeldes des Staates zu behandeln. „Eine Banknote von 5 L. St. ist thatsächlich ein Zeichen oder „Certificat, welches fünf Sovereigns darstellt; und kein Bankier oder Privatmann dürfte das Recht haben, dergleichen „Certificate zu emittiren, so wenig wie er das Recht zur Emission von Landesmünzen hat. Die Noten oder Scheine müßten so emittirt werden, wie Geld, mag es aus Kupfer, Silber oder Gold bestehen, gemünzt wird, nämlich nach festen „gesetzlichen Vorschriften und durch eine öffentliche Anstalt, „wie die Münze. In dieser Beziehung darf ich mich auf die „berühmte Rede des amerikanischen Senators Daniel Webster, „die höchste Autorität in den Vereinigten Staaten, über Fragen dieser Art, berufen. Er sagt: „Ein Notenumlauf dient „dazu, die Münze aus dem Wege zu schieben und kann sie „gänzlich verdrängen, wie das in diesem Augenblicke geschehen „ist. Können aber Andere die Münze verdrängen und das „Land mit Papier anfüllen, das nicht Münze repräsentirt, „von welchem Nutzen ist dann das ausschließliche Münzrecht, „das die Verfassung dem Congresse vorbehält? Wo Papier „als Vertreter von Münze, oder die Funktionen von Münze „mehr oder minder verrichtend umlaufen darf, da muß dessen „Regelung sich auch in denselben Händen befinden, welche die „Gewalt über die Münze besitzen. Das ist eine Maxime, „über welche alle Schriftsteller einverstanden sind und welche „auch unsere Regierung seit ihrem Bestehen festgehalten hat." „— Ich bitte die Kommission, jene Thatsache wohl zu beachten: es wird ausdrücklich gesagt, daß in den Vereinigten „Staaten die Münze vollständig durch ein Geldpapier verdrängt sei, das auf Verlangen des Inhabers eingelöst werden soll und angeblich für die Bedürfnisse des Publikums „ausgegeben ist. Ich gehe weiter: 3) die Münzen erhalten „sich in ihrem angemessenen Betrage und Werth kraft des innern Werthes des Metalles, aus welchem sie bestehen. Die „papiernen Noten oder Scheine müssen in ihrem angemessenen „Werthe dadurch erhalten werden, daß man ihren Betrag „unter allen Umständen im entsprechenden Verhältniß zu dem „des Metallgeldes, das sie darstellen, erhält. — 4) Ein einziges, zu diesem besondern Zweck gegründetes und strengen „gesetzlichen Vorschriften unterworfenes Institut sollte das ausschließliche Recht haben, Geld zu schlagen, möge es nun aus „Kupfer, Silber, Gold oder Papier bestehen. Weder eine „Bank noch Individuen dürften Theil an solchem Vorrecht „haben. — 5) Aller Gewinnst, der aus der Emission von „papiernen Scheinen, d. h. Banknoten, anstatt der Münzen „von innerm Werth hervorgeht, sollte dem Staatsschatze zufallen und nicht zur Bereicherung von Banken oder andern „Privat-Unternehmungen dienen. — 6) Vollkommen freie Konkurrenz sollte für das richtig verstandene Bankgeschäft bestehen, d. h. für dasjenige, das gänzlich abgesondert von „Münzen oder von der Emission papierner Scheine für Münzen, d. h. von Banknoten ist, welche letztere eigentlich „Münzen in einer dem Mißbrauch ganz besonders ausgesetzten „Form sind; denn die ungebührliche Ausgabe papierner Scheine „wird nicht durch den innern Werth beschränkt, welcher bei „der Regelung des Metallgeldes wirkt. In dieser Beziehung „freut es mich, auf Herrn Tooke mich berufen zu können, der „als besondere Autorität bei Vielen gilt, die sonst anderer „Ansicht sind als ich. Herr Tooke sagt: „Das Vorrecht, „Papiergeld auszugeben, ist eine Uebertragung dessen, was „man allgemein als dem Staate zustehend betrachtet. — Es „ist bei der Noten-Ausgabe der Landbanken sehr auffallend, „daß, während die Regierung das Vorrecht, Münzen aus Metall zu prägen, wobei nichts zu gewinnen ist, mit so vielen „Schutzmaßregeln umgiebt, sie Privatleuten das Münzrecht „hinsichtlich eines Stoffes erlaubt, der an sich nichts werth „ist, so daß man durch dessen Substitution für einen andern „von innerem Werthe einen großen Gewinn erzielt." In „ähnlicher Weise sagt Ricardo in seiner Antwort an Herrn „Bosanquet S. 92: „Eine Banknote hat an sich nicht mehr „Werth, als das Stück Papier, von welchem sie gefertigt ist. „Man kann sie wie ein Stück Geld betrachten, bei welchem „der Schlagschatz dem ganzen Werthe gleichkommt; wird das „Publikum aber nur von einer zu großen Menge derselben „geschützt, so müssen sie im regelmäßigen Handelsverkehr ihren „Werth behalten."

Soweit Lord Overstone. Seine Ansichten stimmen mit denjenigen Sir Robert Peel's, die Banknote sei der Schatten des Goldes, überein. Demgemäß darf die Ausgabe von Banknoten niemals Gegenstand der Spekulation werden; sie darf ihren wahren Charakter, Repräsentant von Gold zu sein, nicht ablegen und ihre Emission darf daher nur bei vorhandener, vollständiger und genügender Deckung stattfinden. So wie nun das Geld in einem Lande *eines* ist, so liegt es auch im Interesse des Handel-, Industrie- und Gewerbetreibenden Publikums, daß die das Geld vertretende Banknote *eine* sei für das ganze Land. Auf unsere Verhältnisse angewendet, würden wir nach diesen Grundsätzen zu einer einzigen, von der Eidgenossenschaft concedirten und controllirten Emissionsbank für die ganze Schweiz, nicht aber zu einem Monopol der Kantonalbank gelangen. Sie allein besitzt das Münzregal und ihr steht daher auch das Recht zu, darüber zu wachen, daß dasjenige Tauschmittel, welches das gemünzte Geld zu vertreten bestimmt ist, nicht schlechter sei als das Geld selbst. So lange sie jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen zu sollen glaubt, muß es immerhin noch den kantonalen Behörden überlassen sein, die Mittel selbst zu fin-

den, der Notenemission diejenigen Schranken zu ziehen, welche das Interesse des Publikums gebieterisch erheischt. Zu dem Behufe wird das Monopol vorgeschlagen, allein die Mehrheit der Commission konnte sich mit diesem Gedanken nicht befreunden. Schon widerstritt es ihr, in einem demokratischen Gemeinwesen, das seine höchste Entwicklung findet, wenn die Kräfte der Einzelnen sich am freiesten zu entwickeln vermögen, ohne Noth an die Staatsgewalt zu appelliren und wir berufen uns hiefür auf die Auseinandersetzungen, welche sowohl der Bericht der Finanzdirektion, als auch das beigedruckte rechtliche Gutachten enthält. Den bloßen Vortheil der Kantonalbank als Staatsanstalt können wir dabei keineswegs als maßgebend betrachten, weil bei der Banknotenemission nicht der zu erzielende Gewinn, sondern die Bequemlichkeit des Publikums das entscheidende Moment bildet. — Wir haben daher nur zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Emission von Banknoten im Interesse des Publikums oder wenigstens ohne Nachtheil für dasselbe Privatbanken gestattet werden kann und da die Eidgenössische Bank hier vorläufig wenigstens allein in Betracht kommt, ob die Noten dieser Bank die erforderliche Sicherheit darbieten.

Mit der Direktion der Kantonalbank halten wir nun dafür, es dürfe die Bewilligung selbst nur von der obersten Landesbehörde ausgehen. Bei Verlage des Gesetzes erklärte der Berichterstatter der Regierung ausdrücklich, „die Bewilligung zur Emission von Banknoten falle in die Kompetenz des Großen Rathes. Der Kanton Bern huldige nicht dem System der unbedingten Bankfreiheit, sondern er habe eine Staatsbank, deren Recht zu Emission von Bankscheinen sich auf ein vom Großen Rath erlassenes Gesetz stütze. Wenn daher eine Privatgesellschaft ein ähnliches Institut errichten wolle, so verstehe es sich von selbst, daß sie dazu der Bewilligung der Behörde bedürfe, welche das Gesetz für die Staatsbank erlassen habe." (Gutachten des Berichterstatters, pag. 61 ff.).

Diese Ansicht wurde von der obersten Landesbehörde getheilt, denn von keiner Seite erfolgte eine Einwendung dagegen. Es ist daher nicht zu billigen, daß die Regierung bei dieser Sachlage die Statuten der Eidgenössischen Bank mit Umgehung des Großen Rathes sanktionirte. War die Regierung mit der offiziell abgegebenen Erklärung ihres Vertreters nicht einverstanden, so hatte sie im Schooße des Großen Rathes ihre abweichende Ansicht zu konstatiren; so lange sie dieß aber nicht that, war sie auch nicht befugt, eine Kompetenz sich selber zu vindiciren, welche nach Maßgabe der offiziellen Erklärung dem Großen Rathe hätte vorbehalten sein sollen. Ueber die Ansicht und den Willen des Großen Rathes selbst kann nicht wohl ein Zweifel obwalten und es sollte daher der eingetretene Uebelstand durch eine nachträgliche authentische Auslegung des Gesetzes gehoben werden.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung können wir folgendermaßen zusammenfassen: Banknoten sind Repräsentanten des Geldes und ganz ausdrücklich bestimmt, an dessen Statt in ausgedehntester Weise zu zirkuliren. Der Staat hat daher das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß keine Banknoten an Geldes Statt zirkuliren, für deren sichere und jeweilige Einlösung nicht vollständige Garantie vorliegt.

Da wir nun von einem Monopol der Kantonalbank im Interesse des Publikums glaubten Umgang nehmen zu sollen, so haben wir vor Allem aus zu untersuchen, welches die Garantien sind, welche der Staat zu fordern berechtigt und verpflichtet ist.

Würden wir vollkommen freie und nicht durch Vorgänge gebundene Hände haben, so würden wir rathen, die Erlaubniß, Banknoten auszugeben, nur unter folgenden Bedingungen zu ertheilen:

1) Die Summe der emittirten Banknoten muß in einem richtigen Verhältnisse stehen zu dem eingeschossenen Kapitale;
2) Es muß stets ein angemessener Baarfond in den Kassen der Bank behufs Einlösung der Noten vorhanden sein;
3) Es muß eine Emissionsbank sich auf diejenigen Geschäfte beschränken, welche einer Zeddelbank zustehen, nämlich: Disconto von Wechseln mit kurzer Verfallzeit, Annahme von Depositen und Eröffnung von Conto-Currenten, Besorgung von Einzügen, Vorschüsse auf Werthpapiere, Lagerscheine u. s. f. Dagegen müßte sie sich aller derjenigen Bankgeschäfte enthalten, welche den gewöhnlichen Banken zufallen, namentlich aller Eröffnung von Blanco-Crediten, aller Spekulationen, der Uebernahme von versicherten und unversicherten Anleihen mit Inbegriff der Hypothekar-Anleihen;
4) Emissionen dürften nur mit Bewilligung des Staates gemacht werden und es sollte demselben eine unumschränkte Kontrolle über das Etablissement zustehen.

Eine nach diesen Grundsätzen eingerichtete Bank würde den Bedürfnissen des Handelsstandes entsprechen; die emittirten Noten würden genügende Sicherheit darbieten und den Unternehmern selbst ein anständiger Gewinn gesichert sein.

Nach Nr. 1 müßten die emittirten Noten in einem richtigen Verhältnisse zum eingezahlten Kapitale stehen, so daß z. B. der Staat nicht zugeben dürfte, daß für den ganzen Betrag des einbezahlten Kapitals Noten emittirt werden.

Zu Nr. 2 daß ein angemessener Baarfond jeweilen zu Einlösung der Noten in Kassa sei, versteht sich von selbst. Wir würden es jedoch nicht als zweckmäßig erachten, das Maaß dieses Baarvorrathes, z. B. Dritteldeckung, vorzuschreiben, weil dieß zu viel und zu wenig sein kann, sondern wir würden diese Festsetzung dem Ermessen der Bankverwaltung überlassen.

Zu Nr. 3 durch das Verbot übriger Bankgeschäfte würde es sich von selbst ergeben, daß die Aktiven der Bank, soweit solche nicht in Kassa liegen, sich im Portefeuille als leicht realisirbare Wechsel und Werthpapiere vorfinden müßten.

Die Circulation der Noten ist in der Schweiz nicht so bedeutend, daß eine Bank durch ihre Notenausgabe allein gefährdet oder gestürzt werden könnte. In Ländern, welche eine verhältnißmäßig unbedeutende Ein- und Ausfuhr haben, ebenso in großen Industriestaaten, wie England, wo ein großer Theil der Industriezweige die Reichthümer des eigenen Bodens zu verarbeiten pflegt, kann der Notenumlauf sehr bedeutende Dimensionen erreichen. In der Schweiz dagegen, wo sich der Ausfuhrhandel so sehr an die Einfuhr knüpft, wird der Notenumlauf verhältnißmäßig nie sehr bedeutend werden können, sondern es werden die Edelmetalle als internationales Zahlungsmittel hier immer die Oberhand behalten. Selbst für den innern Verkehr hat die Notencirculation der Schweiz bis jetzt einen verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Umfang gewonnen, weil man im Allgemeinen den Noten abhold ist, und der Bauer am Markttag lieber eine noch so schwere Silberrolle als ein noch so leichtes Papier nach Hause trägt. Den praktischen Beleg hiezu liefern die Tabellen, welche der Direktor des eidg. statistischen Büreau's, Herr Max Wirth, seinem Aufsatze „die schweizerischen Zeddelbanken und die Bankfrage", Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang II. pag. 137 ff. beigefügt hat.

Nach demselben ergibt sich folgendes Verhältniß:

	Eingezahltes Aktienkapital. Mill.	Noten-Circulation. Mill.
1466 Banken Nordamerika's (Ende 1863)	2085	1228
England (1866)	363	554
Frankreich (1865)	182	883
Oestreichische Nationalbank (Ende 1865)	275,6	877
Preußische Bank (Ende 1865)	63,4	469,5
Belgische Nationalbank (Ende 1865)	25	125,1
22 schweizerische Emissionsbanken (31. Dezember 1864)	78,76	15,9

Auf den Kopf der Bevölkerung ergibt die Banknotenzirkulation:

	Notencirculation. Fr.
In Nordamerika (1863)	39
„ Schottland	31
„ Irland	32
„ England und Wales	31
„ Belgien	26
„ Preußen	25,50
„ Frankreich	24
„ der Schweiz	7

In der Schweiz kommt eine Zeddelbank auf 113,636 Einwohner und in Nordamerika nach dem obigen Verhältniß eine auf 2096 Einwohner. Seither ist die Differenz noch viel bedeutender geworden, denn am 1. Juni 1866 waren in Amerika für nicht weniger als 327,379,660 Dollars Banknoten im Umlauf. (Hildebrand Jahrbücher VII, pag. 46.)

Aus den angeführten Zahlen ergibt sich zuversichtlich, daß die Notenausgabe allein die Emissionsbanken der Schweiz nicht gefährden würde. Wird dagegen einer solchen Bank gestattet, noch andere Bankgeschäfte zu betreiben, als die oben erwähnten, so kann nicht mehr das Nämliche gesagt werden. Eroffnet sie Blancokredite, spekulirt sie in Börsenpapieren, übernimmt sie Anleihen à forfait oder läßt sie sich überhaupt in gewagte Unternehmungen irgend einer Art ein, so haftet ihr Baarvorrath und ihr Portefeuille nicht mehr ausschließlich für Einlösung der Noten, sondern für ihre sämmtlichen eingegangenen Verpflichtungen. Erleidet nun die Bank auf ihren andern Geschäften erhebliche Verluste, so liegt es am Tage, daß die Sicherheit der Noten dadurch schwindet oder vollständig aufgehoben wird.

Die Bedingung zu Nr. 4 versteht sich so sehr von sich selbst, daß es nicht nothwendig erscheint, hierüber weitere Bemerkungen zu machen.

Nach Untersuchung der Garantien, welche wir in dem Geschäftskreise einer Emissionsbank selbst gefunden, glauben wir uns auch nach den Gesetzgebungen anderer Länder umsehen zu sollen, um alsdann um so sicherer den gefundenen Maßstab an die Statuten der Eidgenössischen Bank legen zu können. Als solche Gesetzgebungen bezeichnen wir die englische, schottische und nordamerikanische.

I. Englische und schottische Gesetzgebung.

Die Bankakte, Sir Robert Peel's, 7 und 8 Viktoria c. 32 geht von dem Fundamentalsatz aus, die Notenausgabe sei nach dem gesetzlich begrenzten Betrage der öffentlichen Sicherheiten im Besitze der Bank von England und nach dem Betrage des baaren Geldes und der Barren, die in ihrem Schatze seien, zu regeln. Darüber hinaus soll die Bank kein Recht haben, ihre Noten auszugeben. Die ganze Anstalt wurde in Folge dieses Gesetzes in zwei Abtheilungen getheilt, das Emissionsdepartement — the Issuing department — und das Bankdepartement — the banking department —. Das erstere hat die Aufgabe, die Noten zu fabriziren, dem Bankdepartement gegen den gesetzlich bestimmten Gegenwerth auszuliefern und sie auf Verlangen des Publikums gegen Gold wieder einzulösen. Ihm liegt ferner die Pflicht ob, die abgelieferten Noten zu controliren und die eingelösten zu durchlöchern und während 10 Jahren aufzubewahren. Da die ausgegebenen Noten dem Gelde gleichgestellt wurden, so ließ Peel das Durchschnittsminimum der Notenemission, d. h. die Summe derjenigen Noten, welche niemals zur Einlösung präsentirt werden, durch den oben erwähnten Lord Overstone ermitteln und es wurde dasselbe festgesetzt auf 14,000,000 Pfd. Sterling. Der Bank wurde demgemäß gestattet, für 14,000,000 Pf. St. Banknoten ohne Baardeckung auszugeben, wogegen das Emissionsdepartement dafür Schuldurkunden der englischen Regierung im Betrage von 11,015,000 Pf. St. und für 3,000,000 Pf. St. Staatspapiere verrechnet. Bis zum Belaufe von 14 Millionen Pfund Sterling gelten somit die Noten der Bank von England, als gestützt auf obige Sicherheiten emittirt. Jede Note über diese 14 Millionen Pfd. Sterling muß dem Emissionsdepartement durch das Bankdepartement gegen klingende Münze abgekauft werden. Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes machen wir noch auf folgende aufmerksam:

§ 5. Bei Einstellung der Notenemission ab Seiten einer der dermalen bestehenden Zeddelbanken im Inlande, soll die Regierung die Bank von England auf deren Antrag ermächtigen dürfen, bis zu zwei Dritteln die in solcher Weise eingestellte Notenemission zu übernehmen und zwar über die bezeichneten 14 Millionen hinaus. (Infolge dessen beträgt die Summe der ohne Baardeckung zu emittirenden Noten der Englischen Bank gegenwärtig 15,000,000 Pfd. St.)

§ 6. Die Bank ist verpflichtet, wöchentlich an einem bestimmten Tage ihren Status in einer vorgeschriebenen Weise in der London gazette zu veröffentlichen.

§ 10. Die Gründung neuer Zeddelbanken soll fortan im vereinigten Königreiche nicht gestattet werden.

§ 12. Eine Zeddelbank, die ihre Notenemission, sei es in Folge eines Uebereinkommens mit der Bank von England oder sonst, einstellt, hat nicht das Recht, dieselbe später wieder aufzunehmen.

§ 13. Die bestehenden Zeddelbanken haben den Durchschnittsbetrag ihrer Emission, wie sie in den zwölf letzten Wochen vor dem Datum des Gesetzes stattgehabt, dem Stempelamt zu London vorzulegen, welches darauf, nach geschehener Prüfung und Rechtbefindung, den betreffenden Banken die Konzession zur fernern Notenausgabe bis zu dem nachgewiesenen Durchschnittsbetrage ertheilen wird.

Gegen die Grundanschauungen des Gesetzes haben sich von Anfang an sehr gewichtige, jedoch meist theoretische Zweifel erhoben. Nach den bisherigen Erfahrungen, wie sie in den englischen Untersuchungsakten niederlegt sind, dürfen wir jedoch an dem praktisch guten Erfolge des Gesetzes nicht zweifeln. Zwar sprach die Kommission des Oberhauses vom Jahre 1847 sich dahin aus, das Gesetz von 1844 habe sich in der Handelskrisis von 1847 nicht bewährt. Diesem Urtheile stund schon damals das Urtheil der Kommission des Unterhauses entgegen und in noch viel entschiedenerer Weise spricht sich der Kommissionalrapport vom Jahre 1858 aus, und wir glauben, einige sachbezügliche Mittheilungen dem Tit. Großen Rathe nicht vorenthalten zu sollen. Unter Nr. 60/61 bemerkt dieser Bericht: Ueber die Ansichten der ausgezeichnetsten Schriftsteller betreffs der Frage von der Landesvaluta verweist die Kommission auf die Vernehmungen von 1857; sie sind aufs Höchste interessant für Alle, die einige der abstraktesten Fragen der Volkswirthschaftslehre zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen machen. Eine kritische Uebersicht dieser Vernehmungen aber würde nothwendig zu der Aufnahme von Kontroversen führen, hinsichtlich deren die Kommission doch nur unter vielen abweichenden Meinungen zu einem Resultate kommen könnte und die sie deßhalb in ihrem Berichte lieber unberührt läßt. Daß das öffentliche Wohl verlange, daß zur Zeit von Handelskrisen stets ein angemessener Vorrath von Metall sich in der Bank befinde, darüber sind die Herren Tooke, Newmarh und Mill mit Lord Overstone, H. Norman und Hublard einverstanden. Daß der in den Gewölben der Bank in Folge des Gesetzes von 1844 nothwendig vorräthige Baarbestand größer ist, als er jemals früher in Zeiten der Handelsnoth vorhanden war, ist eine unbestreitbare Thatsache. Während der Krisis von 1825 betrug er 1,261,000 Pfd. St., 1837 3,831,000 Pfd. St., 1839 2,406,000 Pfd. St., wogegen die niedrigsten Summen, zu welchen er seit 1844 heruntergegangen ist, 8,313,000 Pf. St.

im Jahre 1847 und 6,080,000 Pfd. St. im Jahre 1857 waren. Daß die Meinung der gegenwärtigen Bankdirektoren entschieden günstig für die Aufrechthaltung des Gesetzes ist, geht aus ihrer Vernehmung hervor. Sie sagen, daß sie ohne das Schreiben des Schatzamtes (wodurch die Bankakte suspendirt wurde) es nicht gewagt haben würden, dem Publikum die von ihnen verliehene Unterstützung zu gewähren und selbst auf das Schreiben hin würden sie es nicht gewagt haben, wäre der Metallbestand viel geringer gewesen, als er es in der That war; weil sie dann an die Einlösbarkeit ihrer Noten hätten denken müssen, welche aufrecht zu erhalten, ihre erste Pflicht sei. Die Erhaltung jenes Metallbestandes schreiben sie aber den Anordnungen des Gesetzes zu, und wenn sie auch glauben, daß die jetzige Direktion mit ihrer größern Erfahrung und mit den Wirkungen des Gesetzes von 1844 vor Augen, vermuthlich von selbst ganz ebenso verfahren sein würde, wie das Gesetz es ihr vorschreibt, so sind sie doch zugleich der Ansicht, daß wenn sie es nicht gethan, sondern sich hätte verleiten lassen, mehr Noten im Verhältniß auszugeben, als das Gesetz gestatte, alsdann auch mehr Geld durch die fremden Wechselkurse weggezogen wäre und sie in Folge dessen beim Eintritte der Krisis weniger besessen haben würde; dann aber hätte die Direktion selbst nach ertheilter Erlaubniß es nicht wagen dürfen, den Notenumlauf zu vermehren. Sie behaupten ferner, daß hienach der jetzt bestehende gesetzliche Zustand es sei, welcher es der Bank von England möglich mache, in Zeiten der größten Bedrängniß dennoch dem handelnden Publikum eine größere Hülfe zu gewähren, als sie sonst vermocht hätte; daß ein richtiges Verfahren der Direktion stets im Einklange mit dem fraglichen Gesetze stehen würde; daß es aber nicht rathsam erscheine, dieselbe einem ungebührlichen Andrange bloß zu geben. Mit Hinsicht hierauf, wie auf die übrigen Obliegenheiten der Bank könne man das Gesetz von 1844 nicht als eine Fessel bezeichnen, sondern müsse es entschieden als eine Stütze betrachten, weßhalb sie auch empfehlen, dieselbe nicht zu lockern. In diesen Ansichten stimmen der Gouverneur der Bank von Irland, die Repräsentanten der korporativen und nicht korporativen Banken von Schottland, der Vorsitzende des Privatvereins der Landbanken und Herr Aldermann Salomons von der London- und Westminsterbank überein.

Mit Rücksicht auf den ungünstigen Bericht des Oberhauses vom Jahre 1847 wurde ferner an einige sehr kompetente Zeugen die Frage gerichtet: Würden Sie nach Ihren Erfahrungen vom Jahre 1847, die jetzt ja abgeschlossen sind, behaupten, daß die damaligen Bankerotte einer Mangelhaftigkeit der Gesetze, welche die Erlangung von Kredit erschwerten, zuzuschreiben sind? Antwort: Nein. Auf die gleiche Frage in Bezug auf das Jahr 1857 antworteten sie, daß ein jedes Haus, welches Unterstützung begehrte und sie verdiente, sie bei der Bank von England auch gefunden habe. Die Zeugen traten sodann in einzelne Details ein und wiesen nach, daß verschiedene Häuser, welche damals — 1847 — ihre Zahlungen eingestellt haben, selbst dann aus Mangel an eigenem Kapital hätten falliren müssen, wenn sie auch im Stande gewesen wären, noch eine Zeit lang Kredit zu finden, so daß je länger sie unterstützt worden wären, desto größer der endliche Verlust geworden sein würde.

Am Schlusse ihres Rapportes sprach die Kommission ihre Ueberzeugung dahin aus, daß die neuerliche Handelskrisis in England sowohl als in Amerika und dem Norden Europa's, vornehmlich aus übertriebenen Spekulationen und dem Mißbrauch des Kredites hervorgegangen sei, und daß zur Zeit der Bedrängniß diejenigen Häuser, welche Unterstützung verdienten, sie in einer Weise von der Bank von England erhalten hätten, wie dieses Institut sie ohne einen Metallbestand, wie ihr geblieben war, nicht hätte gewähren können. Endlich glaubte die Kommission, die Zeit und die geeignete Gelegenheit zur weitern Bethätigung der Grundsätze, wodurch die Einlösbarkeit der Noten der Bank von England über jeden Verdacht erhaben gehalten worden seien, dem weisen Ermessen der exekutiven Gewalt anheimstellen zu dürfen (d. d. 1. Juli 1858).

Auf die übrigen noch bestehenden Emissionsbanken, welche sich seit dem Gesetz vom Jahre 1844 erhalten haben, näher einzugehen, ist nicht nothwendig, da denselben keine große Bedeutung mehr beigemessen werden kann. Die größte dieser Banken, die National-Provinzialbank, welche eine autorisirte Circulation von 442,371 Pf. St. und eine wirkliche Circulation von 427,410 Pf. St. besaß, hat in jüngster Zeit ihr Recht aufgegeben und andere werden ihrem Beispiele folgen. Wir begnügen uns daher, die Bestimmung hervorzuheben, daß Aktienbanken, mögen sie nun Noten ausgeben oder nicht, durch die Akte 3 und 4 Will c. 83, angewiesen sind, vierteljährliche Berichte über die Zahl und die Namen ihrer Theilnehmer an das Stempelbüreau zu senden. Dieß geschieht deßhalb, weil die sämmtlichen Theilhaber an Emissionsbanken solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit in England und Schottland allgemeine Anerkennung findet. Die unbegrenzte Haftbarkeit ist eine so gute Controle, als sie von irgend einer Regierung ausgeübt werden kann. Das spätere Gesetz über Einrichtung von Aktienbanken mit beschränkter Haftbarkeit findet auf Emissionsbanken keine Anwendung.

Die schottischen Banken, welche regelmäßig zu Gunsten der Bankfreiheit angeführt werden, verdienen allerdings den guten Ruf, in welchem sie stehen. Diese Banken sind sämmtlich Aktienbanken, deren Mitglieder nach schottischem Privatrechte für die Notenausgabe und sämmtliche Schulden der Bank mit ihrem ganzen Vermögen haften. Die Namen derselben sind in Listen eingetragen und werden von Zeit zu Zeit publizirt. Das Publikum kann sich daher jeden Augenblick von der Solidität der Gesellschaft überzeugen. Ueberdieß üben die Banken unter sich eine sehr effektive Controle, indem sie wöchentlich zwei Mal die erhaltenen Noten gegenseitig eintauschen. Hiedurch wird das Mittel geboten, zu konstatiren, ob irgend eine Bank in Schottland ein Uebermaß ihrer Noten in Kurs gesetzt hat. Banken, welche an diesem Austausch nicht Theil nehmen, haben für ihre Noten keinen Kurs in Schottland.

2. Amerikanische Gesetzgebung.

Ueber die amerikanischen Banken vor dem Jahre 1863 läßt sich wenig Gutes sagen. „Es ist leicht", sagte Präsident Buchanan in seiner Botschaft an den Kongreß vom 8. Dezember 1857, „unsere finanzielle Geschichte der letzten 40 Jahre zu erklären. Es ist eine Geschichte von extravaganten Ausdehnungen in den Geschäften des Landes gewesen, denen verderbenbringende Zusammenziehungen gefolgt sind. In aufeinanderfolgenden Zeiträumen sind die besten und unternehmendsten Männer durch weitausgedehnte Bankdarlehn von einem Papierkredit versucht worden, in ihr Verderben zu gehen, indem man sie dadurch zu überschwänglichen Importationen fremder Güter, zu wilden Spekulationen und zu verderbenbringendem und demoralisirendem Börsenspiel angereizt hat. Wenn die Krisis eintritt, wie sie eintreten muß, so können die Banken dem Volke keine Hülfe geben. In vergeblichen Anstrengungen ihre Verpflichtungen in baarem Gelde zu erfüllen, sind sie genöthigt, ihre Darlehn und ihre Notenausgabe einzuschränken und zuletzt in der Stunde des Unglücks, wenn ihr Beistand am nöthigsten ist, versinken sie gemeinschaftlich mit ihren Schuldnern in Insolvenz." Buchanan begnügte sich aber nicht, den wunden Fleck zu berühren und mit prophetischer Stimme vor dem hereinbrechenden Unglück zu warnen, sondern er wies auch auf die eindringlichste Weise auf diejenigen Grundsätze hin, welche bei Emissionsbanken niemals ohne Schaden außer Acht gelassen werden. „Die erste

Pflicht", sagt er in der nämlichen Botschaft, „welche die Banken dem Publikum schulden, ist, in ihren Kellern einen hinreichenden Vorrath von Gold und Silber zu halten, um die Umwechselung ihrer Noten in baares Geld zu allen Zeiten und unter allen Umständen sicher zu stellen. Keine Bank sollte je inkorporirt werden ohne solche Begrenzungen ihres Geschäftes, um dieses Resultat sicher zu stellen. Alle andern Begrenzungen sind verhältnißmäßig nutzlos. Dieß ist der einzige wahre Probierstein, — der einzige wirksame Regulator eines Papiergeldes, — der einzige, welcher das Publikum gegen die Zuvielausgabe von Banknoten und gegen die Zahlungseinstellungen der Banken sichern kann. Als eine hinzuzufügende und eventuelle Sicherheit ist es unzweifelhaft weise und sollte in allen Fällen erfordert werden, daß die Banken einen Betrag von Werthpapieren der Vereinigten Staaten oder eines Staates, gleich ihrem Notenumlauf besitzen sollten, welcher für deren Einlösung verpfändet ist. Dieses gewährt jedoch keine hinreichende Sicherheit gegen die Zuvielausgabe der Noten. Im Gegentheil kann es mißbraucht werden, um den Geldumlauf übermäßig auszudehnen; es ist in der That durch dieses Mittel möglich, alle Schulden der Vereinigten Staaten und der Staatsregierungen in Banknoten zu verwandeln, ohne Rücksicht auf das baare Geld, welches nöthig ist, um dieselben einzulösen. So werthvoll diese Sicherheiten an sich auch sein mögen, so können sie doch im Augenblick einer Krisis nicht in Gold und Silber, wie unsere Erfahrung lehrt, in genügender Zeit verwandelt werden, um die Zahlungseinstellungen der Banken und die Werthverminderung der Banknoten zu verhüten." (Mac Culloch Geld und Banken pag. 261 ff.)

Die bittern Erfahrungen, welche Amerika im Bankwesen machte, haben die Regierung zwar nicht zu Annahme des Monopols, allein doch zu Aufstellung gewisser allgemeiner Regeln gedrängt, welche darauf berechnet sind, einen einheitlichen Notenumlauf herbeizuführen. Dieß geschah durch das Gesetz vom 25. Februar 1863, dem wir folgende Hauptbestimmungen entnehmen: Das Kapital jeder Zeddelbank muß mindestens 50,000 Doll. in den Städten von 10,000 Seelen und darunter, und bei einer stärkern Bevölkerung wenigstens 100,000 Doll. betragen. Dreißig Prozent des Kapitals werden bei Eröffnung der Geschäfte einbezahlt, der Rest in zehn Raten von je zwei Monaten. Wenigstens ein Dritttheil des realisirten Kapitals wird in Staatspapieren angelegt, und in einer eigens zu diesem Zwecke errichteten Abtheilung des Staatsschatzes hinterlegt. Diese Abtheilung liefert der Bank gestempelte Noten bis zum Betrage von 90 Prozent des Tageskurses der hinterlegten Papiere. Die Summe der so ausgegebenen Noten darf den Betrag von 300 Millionen Dollars nicht übersteigen. Löst eine Bank ihre Noten nicht ein, so kann der Inhaber sofort Protest erheben; worauf der Staatscontroleur die Bank schließt und die hinterlegten Staatspapiere zu Einlösung der Noten verwerthet. Dieses Gesetz wurde seither durch eine Kongreßakte vom Jahre 1865 ergänzt. Dieselbe enthält die Bestimmung, daß der Betrag der zur Circulation bestimmten Noten, welcher vom Comptroller of the currency jeder Bankassociation zu liefern ist, zu ihrem eingezahlten Kapital in folgendem Verhältniß stehen soll: Jeder Association, deren Kapital 500,000 Doll. nicht übersteigt, 90 % des Kapitals; jeder Association, deren Kapital 500,000 Doll., aber nicht 1,000,000 Doll. übersteigt, 80 % des Kapitals; jeder Association, deren Kapital 1,000,000 Doll., aber nicht 3,000,000 Doll. übersteigt, 60 % des Kapitals. Die kleinern Banken werden sonach vom Gesetz begünstigt. (Hildebrand, Jahrbücher V, pag 215.)

Ein ferneres Zusatzgesetz wurde im Jahr 1866 von den Comptroller of the currency entworfen und dem Repräsentantenhaus vorgelegt. Dasselbe enthält die Ermächtigung zu einer weitern Emission von 100 Mill. Doll. Nationalbanknoten. Jede Nationalbank in New-York, Boston und Philadelphia soll 25 % ihrer Notencirculation und Depositen disponibel halten, und wenn dieser Reservefond unter 25 % zurückgeht, so soll die Bank ihre Verbindlichkeiten nicht durch neue Anleihen oder Discontis vermehren, außer durch Discontirung oder Ankauf von Sichtwechseln. Clearing-House-Certificate, welche zu Clearing-House-Zwecken deponirtes Geld repräsentiren, sollen als gesetzliches disponibles Geld angesehen werden. Wenn eine Bank innerhalb 30 Tagen, nachdem sie vom Comptroller dazu aufgefordert worden, ihren Reservefond nicht ergänzt, so kann der Comptroller einen Administrator bestellen, damit die Bank liquidiren kann.

Die neuen Nationalbanken haben die frühern Staatenbanken beinahe ganz verdrängt und von ihrer fabelhaft raschen Entwicklung geben folgende Zahlen Zeugniß:

		Zahl der Banken.	Kapital. Doll.	Circulation. Doll.
1. Oktober	1863	94	7,184,715	— —
1. Januar	1864	137	14,528,721	29,155
1. April	1864	357	42,204,474	12,145,650
1. Juli	1864	469	75,213,945	25,825,665
1. Oktober	1864	524	89,339,400	51,394,150
7. Januar	1865	585	145,524,560	78,724,520
1. April	1865	973	225,246,300	111,634,670
24. Juni	1865	1334	320,924,600	143,064,375
28. Mai	1866	1650	414,921,479	276,540,510

Dieses amerikanische System hat auch auf dem Kontinente nicht nur Vertheidiger, wie Michel Chevalier, sondern auch Nachahmer gefunden. Die Januarnummer der englischen Zeitschrift Economist berichtet von einer an den ersten Lord des Schatzes und den Kanzler des Schatzamtes gerichteten und in der Londoner Börse aufgelegten Petition von Geschäftsleuten, worin gebeten wird:

1) Um Aufhebung aller Privilegien der Bank von England und besonders um die Beseitigung der Befugniß von dieser oder jeder andern Bank, Noten als legal tender zur Bezahlung von Schulden auszugeben, und
2) daß es zum Gesetz gemacht werde, daß jede Bank Noten emittiren dürfe, unter der Bedingung, beim Münzmeister Ihrer Majestät oder einem andern dazu bestellten öffentlichen Beamten, Consols oder Schatzscheine von wenigstens gleichem Marktpreise des Tages zu deponiren, und daß solche Depositа als Nebensicherheit für das Publikum zur Bezahlung von solchen Noten dienen sollen, und daß für den Fall eines Bankfallissements der Inhaber solcher in Gold einzulösender Noten berechtigt sei, zu verlangen, daß der besagte öffentliche Beamte gegen Metallgeld innerhalb 48 Stunden nach Notizertheilung von solchem Fallissement so viel Depositen der gefallenen Bank verkaufe, als zu diesem Zwecke erforderlich ist, sowie daß er selbst solche nicht honorirte Noten bezahle, nachdem zuvor der betreffenden Bank davon Notiz gegeben.

Ob dieser Petition irgend welche Folge gegeben worden ist, hat die Kommission nicht in Erfahrung bringen können.

Es kann unmöglich unsere Aufgabe sein, den Werth oder Unwerth einzelner Bestimmungen dieser verschiedenen Gesetzgebungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Dagegen müssen wir hervorheben, daß alle darauf bedacht gewesen sind, die Notenausgabe in einer für das Publikum möglichst unschädlichen Weise zu ordnen. Dieser Sorge wird Ausdruck gegeben durch folgende sichernde Vorschriften:

Einzahlung eines angemessenen Kapitals, Ausübung strenger Controle, Sicherstellung der emittirten Noten durch Begrenzung der Bankgeschäfte, Deposition des Gegenwerthes in Werthschriften oder Geld, unbedingte Haftbarkeit der Aktionäre, sofortige Auflösung der Bank bei mangelnder Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Von Allem dem finden wir wenig oder nichts bei der Eidgenössischen Bank. Ihr Kapital ist durch die Statuten

festgesetzt auf 60 Millionen Franken, wovon bis jetzt 6 Millionen einbezahlt sind, wozu in Kurzem eine fernere Einzahlung von 3 Millionen kommen wird, während nach der amerikanischen Gesetzgebung vor Beginn der Geschäfte der Nachweis einer Einzahlung von wenigstens 30 % oder 18 Millionen hätte geleistet sein müssen. Ihre Aktionäre haften nur für das einbezahlte Kapital, nicht aber solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, wie in England und Schottland. Ihr Geschäftskreis geht weit über denjenigen einer soliden Emissionsbank hinaus und vermindert dadurch die Sicherheit der Noteninhaber. Eine besondere Sicherheit der Letztern durch Deposition von Werthschriften oder klingender Münze ist nicht vorhanden. Eine amtliche Controle, wie die Bankdirektion sie verlangt, besteht gar nicht und hiefür ist die Regierung verantwortlich. Dieser Mangel ist so auffallend, daß wir auf einige Thatsachen hinzuweisen genöthigt sind. Nach § 11 Nr. 12 der Statuten soll bei der Eidgenössischen Bank für den Betrag der in Circulation gesetzten Noten stets volle Deckung vorhanden sein, und zwar zu wenigstens einem Drittheil durch den Baarvorrath der Kassa und für den Ueberrest durch sicher verwerthbare Handelseffekten mit bestimmter Verfallzeit im Portefeuille. Ueber alle Emissionen und Zurückziehungen von Banknoten sollen Protokolle aufgenommen und der Direktion der Finanzen des Kantons Bern in Abschrift mitgetheilt werden. Nach den Bestimmungen der Sanktion sind diese Protokolle statt der Direktion der Finanzen, derjenigen des Innern abschriftlich mitzutheilen.

Wir haben uns nun bei der Direktion des Innern erkundigt, wie es sich mit diesen Protokollen verhalte, und es wurde uns einzig das nachstehende Aktenstück zugestellt:

„Protokoll

„über die erste Emission von Banknoten der Eidgenössischen Bank in Bern.

„Gestützt auf Art. 11 Ziff. 12 der Statuten der Bank „und mit Innehaltung des Sanktionsbeschlusses des Regie„rungsrathes des Kantons Bern vom 26. November 1863, „und gemäß § 16 des Bankreglementes vom 23. Januar „1864 hat der Verwaltungsrath der Eidgenössischen Bank durch „Beschluß vom 22. Januar 1864 die Bankdirektion ermäch„tigt, eine erste Emission von Banknoten in Abschnitten (Cou„pures) und für folgende Summe auszugeben, nämlich:

„Stück	2,000	à Fr.	500	= Fr.	1 Million	(Nr. 1—2,000
„	20,000	„ „	100	= „	2 „	(Nr. 1—20,000
„	40,000	„ „	50	= „	2 „	(Nr. 1—40,000

„Stück 62,000 im Gesammtbetrag v. 5 Millionen Franken.

„Die Noten dieser Emission bilden die Serie A, tragen „alle das Emissionsdatum vom 22. Januar 1864 und sind „à souche. Jede der 3 Eintheilungen hat eine selbstständige „Nummerirung von Nr. 1 bis und mit der betreffenden Zahl „gleichgewertheter Stücke. Von den 2000 Stück à Fr. 500 „sind heute 200 Stück der Kasse der Eidgenössischen Bank, „um dieselben in Circulation zu setzen, nach genauer Abzäh„lung und Verifikation, abgeliefert worden. Sie sind unter„zeichnet von Herrn Bankpräsidenten Stämpfli, Herrn Di„rektor Schaller und F. Keller, Controleur. In gleicher „Weise werden bis zur vollzähligen Emission die übrigen „Noten nach Bedarf successive ausgefertigt, der Kasse über„geben und in Circulation gesetzt. Zur Urkunde dessen ist „gegenwärtiges Protokoll, wovon eine Abschrift der Direktion „des Innern des Kantons Bern zuzustellen ist, aufgenommen „worden in Bern, den 8. Mai 1864.

„Die Eidgenössische Bank,
„Der Präsident: sig. Stämpfli.
„Der Sekretär: sig. Bendely."

Dieß ist das einzige Protokoll, welches von der Eidgenössischen Bank aufgenommen und der Direktion des Innern zugestellt worden ist. Da aber unter Emission nicht die bloße Ermächtigung zur Ausgabe, sondern die Zustellung der Noten an den Kassier, um dieselben in Umlauf zu bringen, zu verstehen ist, so ist der regierungsräthlichen Vorschrift nur für einen Betrag von Fr. 100,000 Genüge geleistet. Dagegen findet sich nirgend ein Nachweis, ob die übrigen zu emittirenden Noten im Betrage von Fr. 4,900,000 wirklich emittirt worden seien oder welche Verwendung dieselben gefunden haben. Daß mehr als die oben erwähnten 200 Stück Banknoten à Fr. 500 emittirt worden sind, ergibt sich aus den veröffentlichten monatlichen Ausweisen, und es wäre daher unseres Erachtens Sache der Regierung gewesen, die Einsendung der Protokolle zu veranlassen. Diese Thatsache beweist, wie wenig Sicherheit dem Publikum eine solche Controle der Regierung darbietet, wobei wir noch ganz davon absehen, daß auch das Portefeuille der Bank niemals verifizirt worden ist. In Betreff der Deckung vermissen wir eine Bestimmung, wonach die Dritteldeckung in baar und das Portefeuille in erster Linie für die Einlösung der Noten haftbar sein soll, sowie eine solche über die Folgen, wenn Banknoten nicht eingelöst werden. Der regierungsräthliche Bericht verweist den Inhaber auf das Vollziehungsverfahren, während die Schließung des Etablissements die unmittelbare und nothwendige Folge der Nichteinlösung sein sollte. Bei der jetzigen Gesetzgebung, unter welcher die Statuten der Eidgenössischen Bank genehmigt worden, sind die Interessen der Noteninhaber geradezu preisgegeben, und es ist daher eine unabweisbare Pflicht des Staates, sofort gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, um eine wirksamere Ueberwachung Seitens der Staatsbehörden zu ermöglichen und das Publikum vor Schaden zu bewahren.

Zum Schlusse möge es uns gestattet sein, mit wenigen Worten diejenigen Maßnahmen zu empfehlen, welche wir hiebei berücksichtigt zu sehen wünschen. Dabei wiederholen wir, daß unsere Vorschläge andere sein würden, wenn wir freiere Hand hätten.

Die Einbezahlung von wenigstens der Hälfte des Aktienkapitals müssen wir aus zwei Gründen verlangen. Vorerst als Sicherheit für die Noteninhaber. Nach unserem Aktiengesetz haftet der Aktionär nur für seine Einzahlung, und will er auf dieselbe Verzicht leisten, so ist er auch jeder weitern Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft ledig. Es ist daher nothwendig, daß gleich anfangs eine hinlängliche Einzahlung erfolge. Sodann muß der Betrag der zu emittirenden Noten in einem gewissen Verhältnisse stehen zu dem einbezahlten Aktienkapital, und dieses Verhältniß hat der Staat zu bestimmen.

Die Hinterlegung von Staatspapieren, Schuldscheinen auf den Kanton oder die Eidgenossenschaft, als Spezialsicherheit für die Noteninhaber erscheint uns unerläßlich. Zwar wird die jeweilige Einlösbarkeit der Noten hiedurch nicht gesichert, und wir möchten dem Staate nicht die Rolle des Garanten zumuthen, allein so viel wird doch erreicht, daß der Noteninhaber bei einer Liquidation nicht Schaden zu befürchten hat. Die Note wird garantirt, nicht aber ihre sofortige Einlösbarkeit, und dieß ist das Wenigste, was überhaupt verlangt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen stellt die Mehrheit der Kommission an Sie, Herr Präsident, Herren Großräthe! den

Antrag:

1) Es seien über die Banknotenemission durch hiesige Bankinstitute im Sinne ihrer Auseinandersetzungen gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, um eine wirksame Ueberwachung Seitens der Staatsbehörden zu ermöglichen und das Publikum vor Schaden zu sichern.
2) Das Aktiengesetz sei mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen.
3) Inzwischen sei die Emission von Banknoten durch hie-

sige Aktiengesellschaften, soweit solche nicht bereits erfolgt ist, zu untersagen.

Mit Hochachtung!

Namens der Kommissionsmehrheit:

K. G. König.

Von Seiten der Kommissionsminderheit wird folgender Antrag gestellt:

1) Die Ausgabe von Banknoten im Kanton Bern steht einzig der Kantonalbank zu.
2) Niemand ist gehalten, diese Noten anzunehmen.
3) Die Kantonalbank hat jederzeit die hiezu vorgewiesenen Noten zum Nennwerthe einzulösen.
4) Ein bezüglicher Gesetzesentwurf ist mit Beförderung dem Großen Rathe vorzulegen, sowie gleichzeitig die nothwendigen Entwürfe, um das Gesetz über die Aktiengesellschaften mit obigen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Mit Hochachtung!

Die Minderheit der Kommission:

Samuel Steiner.

III. Der Regierungsrath legt folgenden neuen Antrag vom 25. November 1867 vor:

In Betreff des am 27. Juli vom Großen Rathe erheblich erklärten und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antragstellung überwiesenen Anzuges des Herrn Großrath S. Steiner, welcher lautet:

„Angesichts der in unserm Kanton zunehmenden „Banknotencirculation entsteht die Nothwendigkeit, durch „gesetzliche Bestimmungen das Publikum möglichst vor „Schaden zu wahren und die Frage zu untersuchen, „ob die Befugniß zur Banknotenausgabe nicht einzig „und ausschließlich der Kantonalbank einzuräumen sei.

„Es wird daher beantragt, der Regierungsrath „möge eingeladen werden, mit Beförderung einen da„hin zielenden Gesetzesentwurf zu berathen und dem „Großen Rathe vorzulegen" —

stellt der Regierungsrath in theilweisem Anschluß an den Antrag der Mehrheit der Großrathskommission den Antrag:

„Es seien über die Banknoten-Emission durch hie„sige Bankinstitute gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, „um eine wirksame Ueberwachung seitens der Staats„behörden zu ermöglichen und das Publikum vor Scha„den zu sichern."

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Finanzdirektor, von welchem der Ihnen vom Regierungsrathe vorgelegte Bericht ausgegangen, ist durch Amtsgeschäfte verhindert, der heutigen Verhandlung beizuwohnen. Da die vorliegende Angelegenheit theilweise auch in den Geschäftskreis der Direktion des Innern einschlägt, so hat der Regierungsrath mich beauftragt, an Platz des Herrn Finanzdirektors zu rapportiren. Dabei muß ich aber um Ihre gütige Nachsicht bitten, da ich erst vor wenigen Tagen mit diesem Pensum betraut worden bin und mich daher nicht mit derjenigen Sorgfalt habe vorbereiten können, wie ich es gewünscht hätte und wie Sie es vom Berichterstatter des Regierungsrathes zu erwarten berechtigt sind. Erlauben Sie mir, mit einem kurzen historischen Rückblick zu beginnen, der mir für das Verständniß der heutigen Sachlage nöthig zu sein scheint. Sie werden sich gewiß Alle erinnern, daß vor mehr als einem Jahrzehnt im Kanton Stimmen laut geworden sind, die sich dahin geäußert haben, daß unsere Kantonalbank als reines Staatsinstitut den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechen könne. Diese Ansicht hat hauptsächlich auch dadurch Nahrung erhalten, daß seit Entstehung der Kantonalbank in verschiedenen andern Kantonen ähnliche Institute errichtet worden sind, von denen die meisten auf freieren Grundlagen, als unsere Kantonalbank, beruhten und gleichwohl einer gedeihlichen Entwicklung sich erfreuten. Im Jahre 1858 hat man die Reorganisation der Kantonalbank an die Hand genommen, und obschon damals, und zwar auch in diesem Saale, gewichtige Stimmen sich für die Umwandlung der Kantonalbank in ein Privatinstitut mit Staatsbetheiligung aussprachen, hat doch die Mehrheit des Großen Rathes gefunden, es sei besser, ihr diejenige Organisation zu geben, die sie noch heute hat. Diese Reorganisation hat sehr viele Leute nicht befriedigt. Als daher nicht lange nachher das Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen worden ist, sind verschiedene Bankprojekte aufgetaucht, von denen die einen sich verwirklichten, die andern dagegen nicht ins Leben treten konnten. Das erste derartige Institut, das ins Leben getreten, ist die Berner Handelsbank. Dieselbe ist größtentheils von Vertretern der bedeutendsten Handelsfirmen unseres Kantons gegründet worden. Wie sehr dabei die Nichtbefriedigung über die Reorganisation der Kantonalbank von Einfluß gewesen ist, geht aus dem Umstande hervor, daß mehrere Männer bei der Berner Handelsbank sich betheiligt haben, welche damals im Verwaltungsrathe der Kantonalbank saßen. Die Berner Handelsbank hat im September 1863 ihre Statuten dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt. Bald darauf ist auch die Eidgenössische Bank entstanden, wobei ich natürlich nicht behaupten will, daß da ähnliche Motive obgewaltet haben, wie bei der Gründung der Berner Handelsbank. Letztere hat in ihren Statuten, wie die Eidgenössische Bank, die Emission von Banknoten vorgesehen. Sie hat aber keinerlei Bestimmungen in die Statuten aufgenommen, unter welchen Bedingungen diese Emission stattfinden soll, weßhalb der Regierungsrath die Genehmigung der Statuten nur unter dem Vorbehalte aussprach, daß wenn die Berner Handelsbank von dem Recht der Notenemission Gebrauch machen wolle, sie zuerst die Bewilligung der kompetenten Behörde einzuholen habe. Ich erwähne diesen Umstand hauptsächlich deßwegen, weil schon damals Stimmen sich geäußert, man habe die Berner Handelsbank nicht gleich behandelt, wie die Eidgenössische Bank, und weil ferner Stimmen laut geworden sind (die auch heute noch gehört werden), der Regierungsrath habe sich einer Inkonsequenz schuldig gemacht, indem er bei Anlaß der Sanktion der Statuten der Berner Handelsbank sich nicht für kompetent erachtet habe, die Emission von Banknoten zu bewilligen, wohl aber kurze Zeit darauf bei der Sanktion der Statuten der Eidgenössischen Bank. Diese Behauptungen sind nicht richtig. Wie gesagt, hat der Regierungsrath der Berner Handelsbank die Bewilligung nicht ertheilt aus dem Grunde, weil sie die Bedingungen der Notenemission in ihren Statuten nicht aufgenommen hatte. Die Eidgenössische Bank dagegen, durch diesen Vorgang belehrt, hat in ihren Statuten solche Bedingungen aufgenommen, welche der Regierungsrath — ich will nicht untersuchen, ob mit Recht oder mit Unrecht — für genügend gehalten hat. Er hat deßhalb bei der Sanktion der Statuten der Eidgenössischen Bank derselben implicite auch die Bewilligung zur Notenemission ertheilt. Dabei muß ich noch auf einen weitern Vorgang hinweisen. Nachdem der Beschluß über die Sanktion der Statuten der Eidgenössischen Bank bekannt geworden war, hat der Präsident der Berner Handelsbank eine Eingabe an die Regierung gerichtet und darin zunächst des Vorbehalts Erwähnung gethan, den die Regierung bei der Sanktion der Statuten der Berner Handelsbank gemacht hatte, und welcher, wie ich Ihnen bereits mitgetheilt, dahin ging, daß die Berner Handelsbank, wenn sie von ihrem Rechte der Banknotenemission Gebrauch machen wolle, der speziellen Bewilligung der kompetenten Be-

hörde bedürfe. Der Präsident der Berner Handelsbank bemerkte darauf: „Wir haben die Richtigkeit dieser Vorschrift in Zweifel gezogen, gaben ihnen aber bis jetzt keinen Ausdruck, weil wir eine baldige Ausgabe von Banknoten nicht vorsahen und auch heute nicht vorsehen. Bei Durchgehung der Sanktion der Statuten der Eidgenössischen Bank vom 26. vorigen Monats wird unsere Anschauung gerechtfertigt. Sie lautet: „„§ 2. Die in § 11, Ziffer 12, vorgesehenen Protokolle über Emission und Zurückziehung von Banknoten sind der Direktion des Innern abschriftlich mitzutheilen."" Wir hegen die Ueberzeugung, daß es nicht in Ihrem Willen liege, die Eidgenössische Bank gegenüber unserm Institute zu bevorzugen und ersuchen Sie um die Erklärung, daß die Emission von Banknoten durch die Berner Handelsbank den gleichen Bestimmungen unterliege, wie die der Eidgenössischen Bank." Auf diese Eingabe erwiederte der Regierungsrath unterm 23. Dezember 1863 Folgendes: „Nach darüber angehörtem Vortrage der Direktion des Innern haben wir gefunden, es liege allerdings, wie der Ausschuß der Berner Handelsbank richtig voraussetze, nicht in unserm Willen, die Eidgenössische Bank der erstgenannten Bank gegenüber zu bevorzugen; damit aber der Berner Handelsbank gleichwie der Eidgenössischen Bank die Bewilligung zur Emission von Banknoten ertheilt werden könne, sei es erforderlich, daß dieselbe in ähnlicher Weise, wie es von Seite der Eidgenössischen Bank in § 11, Ziff. 12 ihrer Statuten geschehen, Vorschriften darüber aufstelle, wie dafür gesorgt werden solle, daß für den Betrag der in Circulation gesetzten Noten bei der Bank stets volle Deckung vorhanden sei, wie den Staatsbehörden eine dießfallsige Controle ermöglicht werden solle" u. s. w. Sie sehen daraus, daß der Regierungsrath die Berner Handelsbank und die Eidgenössische Bank nicht ungleich behandelt hat, und ich glaube auch, es sei der Beweis geleistet, daß der Regierungsrath sich nicht einer Inkonsequenz schuldig gemacht und sich nicht das eine Mal für kompetent, das andere Mal für inkompetent erachtet hat. Allerdings hätte man vielleicht einen andern Ausdruck wählen und in dem der Berner Handelsbank gemachten Vorbehalte statt „kompetente Behörde" „Regierungsrath" sagen sollen. Wie Sie wissen, ist ersterer Ausdruck in der Kanzleisprache üblich und deßhalb auch im vorliegenden Falle gewählt worden. Ich glaube, schon damals haben viele Leute gefunden, es sei des Guten zu viel, daß der Kanton Bern drei Banken habe. Dagegen ist meines Wissens niemals ernstlich behauptet worden, der Regierungsrath hätte der einen oder andern Bank die Bewilligung verweigern sollen. Auch sind Stimmen laut geworden, die behaupten, der Regierungsrath hätte die Notenemission nicht gestatten sollen. Allein im Schoße dieser h. Versammlung ist meines Wissens nie auch nur eine Bemerkung gefallen und noch weniger eine Schlußnahme gefaßt worden, welche die Regierung hätte zur Annahme bringen können, daß sie nicht kompetent sei, die Bewilligung zur Notenemission zu ertheilen. Ich glaube, diese Thatsache verdiene hervorgehoben zu werden, und es muß bedeutend in die Wagschale fallen, daß gegen den Beschluß des Regierungsrathes in diesem Saale nicht reklamirt worden und die Eidgenössische Bank während nahezu drei Jahren im unbeanstandeten Besitze des Rechts der Notenemission geblieben ist. In dieser Thatsache allein scheint mir für die Regierung eine vollständige Indemnitätsbill enthalten, wenn heute die Ansicht die Oberhand haben sollte, daß die Regierung nicht kompetent sei. — Im Laufe des vorigen Jahres ist, wie Ihnen bekannt, von Herrn Großrath Steiner ein Anzug gestellt, vom Großen Rathe erheblich erklärt und der Regierung zur Berichterstattung zugewiesen worden, welcher dahin ging, es möchte untersucht werden, ob die Befugniß zur Banknotenausgabe nicht einzig der Kantonalbank einzuräumen sei. Der Regierungsrath hat über diese Frage Gutachten der Kantonsbuchhalterei und der Kantonalbankdirektion eingeholt; außerdem hat sich die Finanzdirektion speziell über die rechtliche und nationalökonomische Seite der Frage ein Gutachten von Herrn Fürsprecher König ertheilen lassen. Hierauf hat der Regierungsrath den Bericht und Antrag der Finanzdirektion genehmigt und dem Großen Rathe überwiesen, der die Angelegenheit an eine Kommission wies. Diese ist getheilter Ansicht, indem sie aus einer Mehrheit und aus einer Minderheit besteht. Der Regierungsrath hat erst in den letzten Tagen Kenntniß von den Anträgen der Kommission erhalten; er hat es für seine Pflicht angesehen, in Berathung zu ziehen, ob er an seinem frühern Antrage festhalten oder sich im einen oder andern Sinne den Anträgen der Kommission anschließen wolle. Ich bin beauftragt zu erklären, daß der Regierungsrath im Grunde noch jetzt die Anschauungen theilt, welche in dem gedruckten Berichte ausgesprochen sind, er hat aber auch keine überwiegende Gründe, sich der gesetzlichen Regulirung der Frage zu widersetzen. Deßhalb hat der Regierungsrath beschlossen, bei Ihnen darauf anzutragen, die Anträge der Mehrheit der Kommission mit einigen Modifikationen anzunehmen. Die Anschauungsweise, welche die Regierung in dieser Angelegenheit geleitet hat, ist im gedruckten Berichte ausführlich entwickelt, und ich halte es deßhalb nicht für nothwendig, diesen Bericht einläßlich zu wiederholen. Ich erlaube mir bloß, mit einigen Worten die Gründe, auf welche sich die Regierung bei ihrem ursprünglichen Antrage gestützt hat, auseinanderzusetzen. Was zunächst die Frage der Ertheilnng des Monopols der Banknotenemission an die Kantonalbank betrifft, so macht der Bericht des Regierungsrathes darauf aufmerksam, daß seit dem Zeitpunkt, wo auch die Eidgenössische Bank Noten emittirte, der Notenumlauf der Kantonalbank sich bedeutend gehoben hat, während er früher verhältnißmäßig ziemlich gering war. In dem Berichte wird ferner nachgewiesen, daß die Kantonalbank zu ihrem Gedeihen eines solchen Monopols gar nicht bedarf, wie denn die Kantonalbankbehörde es auch nicht verlangte und überhaupt nie gegen die Ertheilung des Rechts der Banknotenemission an die betreffenden Banken bei der Regierung reklamirt hat. Ferner hebt der Bericht hervor, daß die Konkurrenz, welche die beiden Anstalten bis jetzt sich bei ihrer Notenemission gemacht, vielmehr in einer gegenseitigen Förderung bestanden hat, indem die Bemühungen der einen Bank, ihre Noten anzubringen, indirekt auch der andern Anstalt zu gut kamen, da sie das Publikum an die Noten gewöhnten. Der Regierungsrath hat sich auch in dem Sinne ausgesprochen, daß wenn man die Frage so stellen wollte, als handle es sich um rivalisirende Interessen zweier Banken, es damit nicht gesagt wäre, daß der Staat die Interessen der Kantonalbank zu den seinigen machen müßte, zumal diese seither 4 Millionen in Obligationen mit Gewinnantheil aufgenommen hat, also auch in bedeutendem Maße mit Privatkapital arbeitet. Unter allen Umständen aber, fand der Regierungsrath, sei es eine schlechte Politik in Banksachen, von der Diskreditirung einer Anstalt die Hebung anderer, auf dem nämlichen Platze arbeitender Unternehmungen zu hoffen.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß der Anzug des Herrn Steiner nicht sowohl das Geschäftsinteresse der Kantonalbank, als volkswirthschaftliche Gründe geltend macht. Namentlich ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß unser Kanton, wenn man die Sache so fortgehen lasse, allmälig mit Banknoten überschwemmt werde, was mancherlei Gefahren mit sich bringe. Gegenüber dieser Ansicht wird im Berichte darauf hingewiesen, daß es eine irrige Theorie sei, wenn man sage, der Staat habe die Verpflichtung, den Bürger vor dem Schaden zu wahren, der ihm allfällig aus der Annahme einer nicht hinreichend fundirten Banknote erwachsen könne; daß vielmehr gerade dann die Angst vor Ueberschwemmung des Verkehrs mit Banknoten zusammenschrumpfe, wenn man wisse, daß man die Note auf eigene Gefahr annehme, und daß namentlich die Schweiz ein schlagendes Beispiel dafür sei, wie vorsichtig das Publikum in der Annahme von Noten zu Werke gehe, sobald

es den Kredit derselben selbst prüfen müsse. In dem Berichte des Regierungsrathes wird namentlich auch bemerkt, daß die Banknotenfrage für die Schweiz und den Kanton Bern von viel geringerer Bedeutung sei, als für andere Länder. Nach einer Zusammenstellung, die Ihnen gewiß bekannt ist, beträgt nämlich der Notenumlauf auf den Kopf der Bevölkerung in Nordamerika und England Fr. 31, in Belgien Fr. 26, in Preußen Fr. 25½, in Frankreich Fr. 24, in der Schweiz dagegen bloß Fr. 7. Was speziell den Kanton Bern anbetrifft, so weist der Bericht auf den Status der Banknotencirculation vom 31. Dezember 1864 hin, woraus hervorgeht, daß diejenige der Kantonalbank und der Eidgenössischen Bank zusammen nicht so bedeutend war, als diejenige der Bank in St. Gallen, der Kantonalbank in Lausanne und der drei Emissionsbanken in Genf, daß sie der Notencirculation der Bank in Zürich annähernd gleichstand und diejenige der Bank in Neuenburg nur um Weniges übertraf. Auch dürfe man als sicher annehmen, daß von den im Kanton Bern creirten Banknoten insbesondere diejenigen der Eidgenössischen Bank stärker in andern Kantonen verbreitet seien, als umgekehrt außerkantonale Noten im Kanton Bern. Im Weitern wird darauf aufmerksam gemacht, daß wenn der Kanton Bern die Circulation der Noten seiner Bankinstitute beschränken würde, er doch die Circulation der Noten anderer schweiz. Banken nicht hemmen oder beschränken könnte. Endlich wird auch noch angeführt, daß wenn die Eidgenössische Bank in der Ausübung der ihr s. Z. vom Regierungsrathe ertheilten Befugniß eingeschränkt würde, dieß leicht zu einem Prozesse führen könnte, dessen Ausgang immerhin zweifelhaft wäre. Dieß sind im Wesentlichen die Gründe, welche den Regierungsrath in seiner Anschauung geleitet haben und ihn noch jetzt zur Ansicht bringen, daß von der Ertheilung eines Monopols der Banknotenemission zu Gunsten der Kantonalbank abstrahirt werden solle.

Der Anzug des Herrn Großrath Steiner hat aber noch eine andere Seite; er beantragt nämlich im Weitern, daß untersucht werde, ob nicht die Banknotenfrage überhaupt gesetzlich regulirt werden solle. In dieser Beziehung erlaube ich mir zunächst einen Irrthum zu berichtigen, der sich in den Bericht der Kommission eingeschlichen hat. Es wird da nämlich behauptet, die Regierung habe diese Seite der Frage in ihrem Berichte gar nicht berührt. Dieß ist irrig; denn der Regierungsrath hat in seinem Berichte ausdrücklich auf den Stand der Gesetzgebung in Bezug auf das Banknotenwesen Rücksicht genommen und anerkannt, daß der Mangel gesetzlicher Bestimmungen hierüber allerdings als eine Lücke in unserer Gesetzgebung angesehen werden müsse. Er hat allerdings beigefügt, daß diese Lücke nicht so empfindlich sei, daß man die Ausfüllung derselben nicht dem künftigen Civilgesetze überlassen könne. Wie ich bereits bemerkt habe, widersetzt sich der Regierungsrath der gesetzlichen Regulirung dieser Frage nicht. Es ließe sich allerdings zunächst die Frage aufwerfen, ob die Regulirung der Banknotenfrage eigentlich nicht Sache der Bundesgesetzgebung sei. Dafür ließen sich, wie ich glaube, gewichtige Gründe geltend machen, ich will indessen nicht näher darauf eingehen, weil der Regierungsrath dießfalls keinen Antrag gestellt hat, da er auch den Schein vermeiden wollte, als widersetze er sich einer gesetzlichen Regulirung auf kantonalem Gebiete. Wenn aber der Regierungsrath sich im Allgemeinen der Ansicht der Mehrheit der Kommission anschließt, so wünscht er denn doch, daß der Antrag derselben in einigen Punkten modifizirt werden möchte, und ich erlaube mir deßhalb, diese Modifikationsanträge mit einigen Worten zu begründen. Der Regierungsrath wünscht zunächst, es möchten bei Ziffer 1 des Mehrheitsantrages der Kommission die Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" gestrichen werden. Sie haben gewiß Alle den Bericht der Kommission mit großem Interesse gelesen, und ich meinerseits erkenne sehr gerne an, daß ich manchfache Belehrung daraus geschöpft habe. Ob aber die in diesem Berichte niedergelegten Ansichten richtig seien, darüber erlaube ich mir wenigstens auf den heutigen Tag kein Urtheil. Bei aller Ehrerbietung vor dieser h. Versammlung möchte ich mir doch erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß auch der Große Rath auf den heutigen Tag sich kein bestimmtes Urtheil über diese Frage gestatten möchte. Ich glaube, es sei schon formell nicht wohl zulässig, daß bei Anlaß der Frage, ob einem Anzug Folge gegeben werden soll, weiter gegangen werde, als zu einfacher Bejahung oder Verneinung derselben. Meiner Ansicht nach sollte man sich heute auf die Beantwortung der Fragen beschränken: 1) soll der Kantonalbank das Monopol der Banknotenemission ertheilt, und 2) soll die Banknotenfrage gesetzlich reglirt werden? Etwas Weiteres halte ich auf den heutigen Tag nicht für zulässig. Ich erlaube mir auch noch das zu bemerken, daß wenn der Große Rath beschließen würde, das vorzulegende Gesetz solle im Sinne der Auseinandersetzungen der Kommission abgefaßt werden, dieß gewissermaßen eine Beschränkung der Initiative des Regierungsrathes in gesetzgeberischen Fragen wäre. In zweiter Linie wünscht die Regierung die Streichung der Ziffer 2 des Antrages der Mehrheit der Kommission. In Ziffer 2 wird nämlich verlangt, daß das Aktiengesetz mit dem vorzulegenden Gesetz über die Banknotenfrage in Einklang gebracht werde. Das Aktiengesetz beschäftigt sich nicht speziell mit den Bankinstituten; es beschlägt im Allgemeinen alle Gesellschaften, die auf Grundlage von Aktien beruhen, ihr Zweck möge sein, welcher er wolle, und wenn daher der Große Rath auf den heutigen Tag beschließt, es solle die Banknotenfrage gesetzlich reglirt und zu diesem Zwecke ein Gesetz erlassen werden, so hat dieß, wie ich glaube, auf das Aktiengesetz keinen Einfluß, und eine Abänderung desselben ist daher auch nicht nothwendig. Es ist dieß indessen ein untergeordneter Punkt, auf den ich keinen großen Werth setze. Mehr Gewicht legt der Regierungsrath der Ziffer 3 des Antrages der Mehrheit der Kommission bei, welche dahin geht, daß die Emission von Banknoten, insoweit sie noch nicht stattgefunden hat, untersagt werden möchte. Die Kommission geht von der Ansicht aus, der Regierungsrath sei nicht befugt gewesen, der Eidgenössischen Bank die Emission von Banknoten zu gestatten, sondern es sei dieß in die Kompetenz des Großen Rathes gefallen. Die Kommission stützt sich darauf, daß bei Berathung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften der Berichterstatter ausdrücklich erklärt habe, daß, wenn es sich darum handeln sollte, einem Institute die Banknotenausgabe zu gestatten, dieß vom Großen Rathe beschlossen werden müsse. Ueber diese Frage ist viel hin und her gestritten und namentlich ist die Ansicht der Kommission auf eine sehr scharfsinnige, und ich darf hinzufügen, nach meiner Ansicht richtige Weise, im Gutachten der Direktion der Kantonalbank widerlegt worden. Die Frage hat übrigens nach meiner Auffassung keine große Bedeutung; denn ich will einfach das Geständniß ablegen, daß zur Zeit, da der Regierungsrath sich mit der Frage beschäftigte, ob der Berner Handels- und der Eidgenössischen Bank die Emission von Banknoten zu gestatten sei, sich Niemand an diese Aeußerung des Berichterstatters erinnerte und deßhalb für die Regierung auch nicht die Frage entstehen konnte, ob und welche Bedeutung diese Aeußerung hatte. Man kann vielleicht der Regierung, speziell dem Direktor des Innern den Vorwurf machen, er hätte die Verhandlungen des Großen Rathes nachlesen sollen, und wenn dieser Vorwurf erhoben wird, will ich mir ihn gefallen lassen. Ich glaube aber, es gereiche einigermaßen doch zur Entschuldigung der Behörde, daß diese Aeußerung des Berichterstatters 3 Jahre lang unbekannt geblieben ist, und es erst die Kantonalbankdirektion war, welche sie im Jahre 1866 wieder aufgefunden hat. Die Regierung hatte also bei der Frage, ob sie kompetent sei, die Notenausgabe zu gestatten, einfach zu untersuchen, was für Vorschriften in Bezug auf die Banknotenemission dermal im Kanton Bern bestehen. Da mußte sie sich sagen, daß solche gesetzliche Be-

stimmungen gar keine existiren; auch konnte sie sich der Thatsache nicht abschließen, daß die Emission von Banknoten bereits früher stattgefunden hatte, ohne daß es den Betreffenden je in den Sinn gekommen wäre, dafür eine Bewilligung einzuholen, und ohne daß je von irgend einer Seite gegen diese Notenausgabe reklamirt worden wäre. Wie verbreitet übrigens damals die Ansicht war, daß die Emission von Banknoten zulässig sei, beweist eben die bereits im Eingange meines Rapportes mitgetheilte Zuschrift des Präsidiums der Berner Handelsbank. Ich glaube, daß auch letztere in der That nur deßhalb einer Bewilligung bedurfte, weil sie eine Aktiengesellschaft war, und weil der Regierungsrath, vermöge seines Aufsichtsrechtes über die Aktiengesellschaften und vermöge des Rechtes der Genehmigung ihrer Statuten, das Recht und die Pflicht hatte, zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen einer Aktiengesellschaft die Emission von Banknoten zu bewilligen sei. Der Regierungsrath hat also bei diesem Anlaß unzweifelhaft in der Meinung gehandelt, er sei kompetent, die Banknotenemission zu gestatten. Sollte nun heute eine andere Anschauungsweise die Oberhand gewinnen, sollte der Große Rath finden, die Befugniß komme der Regierung nicht zu, sondern sei ihm allein anheimgestellt, so ist der Regierungsrath weit entfernt, sich einer solchen Auffassung der Sache widersetzen zu wollen, er glaubt aber, Bedenken dagegen aussprechen zu sollen, daß man einem derartigen Beschluß retroaktive Bedeutung gebe; denn das wäre die Konsequenz eines Beschlusses im Sinne der Ziffer 3 des Mehrheitsantrages. Wenn der Große Rath findet, der Regierungsrath habe vor drei Jahren bei Ertheilung der Bewilligung zur Banknotenemission an die Eidgenössische Bank inkompetent gehandelt, so glaube ich, es sei die nothwendige Konsequenz, daß dieser Beschluß aufgehoben und kassirt wird. Dieß hätte allerdings eigenthümliche Folgen, und es würde gewiß sehr sonderbar aussehen, wenn man heute diesen Beschluß aufheben würde, nachdem die Eidgenössische Bank während drei Jahren im ungestörten, unbeanstandeten Besitze dieses Rechtes gewesen ist. Ich glaube übrigens auch, daß wenn der Große Rath finden sollte, die Kompetenz für Ertheilung des Rechtes der Banknotenausgabe stehe ihm allein zu, dann der Erlaß eines Gesetzes über diese Frage nicht ein so dringendes Bedürfniß ist; denn wenn der Große Rath jeweilen zu entscheiden hat, ob die Bewilligung ertheilt werden solle oder nicht, so hat er das Recht und die Befugniß, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Bewilligung zu ertheilen ist. Wenn aber der Große Rath gleichwohl den Erlaß eines solchen Gesetzes für nothwendig halten sollte, so scheint es der Regierung nicht zweckmäßig, heute schon einen Beschluß zu fassen, der dem zukünftigen Gesetze gewissermaßen vorgreifen würde. Wenn die Eidgenössische Bank (denn sie allein könnte durch einen solchen Beschluß getroffen werden) nach dem Beschlusse, daß der Große Rath allein kompetent sei, die Bewilligung zu ertheilen, mit einem sachbezüglichen Gesuche einkäme und hinlängliche Garantie darböte, die selbst dem Große Rathe genügen würde, könnte er sich da nicht veranlaßt finden, die Bewilligung zu ertheilen? Warum also auf den heutigen Tag einem solchen Beschlusse vorgreifen? Wenn übrigens der Große Rath finden sollte, es solle schon heute eine schützende und sichernde Bestimmung getroffen werden, so verdienten die Vorschläge der Kantonalbankdirektion nach meiner Ansicht den Vorzug vor denjenigen der Kommission. Die Kantonalbankdirektion, die auch ein Gutachten über diese Frage abgegeben hat, das dem Berichte des Regierungsrathes beigedruckt ist, schlägt unter Ziffer 2 ihrer Anträge vor: (Der Redner verliest die Ziffer 2 der Anträge der Kantonalbankdirektion; siehe Seite 511 hievor.) Ich glaube wirklich, ein solcher Beschluß wäre richtiger und den Forderungen der Billigkeit angemessener, als das, was von Seite der Kommission beantragt wird. — Ich erlaube mir schließlich, mit einigen Worten den Vorwurf zu berühren, der im Kommissionalberichte der Regierung, speziell der Direktion des Innern in Bezug auf die mangelhafte Ausübung des Aufsichtsrechtes gemacht worden ist. Die Handhabung und Anwendung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften ist nach dessen Erlaß der Direktion des Innern übertragen worden, und ich mußte mich damals natürlich fragen, in welchem Sinne und Geiste diese Aufsicht ausgeübt werden soll. Da sagte ich mir: da das Gesetz über die Aktiengesellschaften selbst schon eine Menge Bestimmungen enthält, welche die Aktiengesellschaften in ihrer freien Bewegung mehr oder weniger hemmen, so liegt es sicher nicht in der Stellung der Regierung, dieses Aufsichtsrecht in ausgedehnterem Maße auszuüben, als durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Zu dieser Ansicht bin ich um so mehr geführt worden, weil im Gesetze selbst allen Betheiligten ein sehr ausgedehntes Klagrecht eingeräumt ist; wird von demselben Gebrauch gemacht, so ist die Regierung jeweilen in den Fall gesetzt, die Sache zu untersuchen und eine Verfügung zu treffen. Diese Reservation in Bezug auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes hat mir aber, ich sage es offen, besonders geboten geschienen gegenüber solchen Instituten, die wesentlich auf dem öffentlichen Kredit beruhen, und bei denen man weiß, wie sehr das Publikum geneigt ist, Mißtrauen zu schöpfen, sobald die Regierung sich einmischt und Verfügungen trifft. Ich glaube, ich könne mir das Zeugniß geben, daß ich dieses Verfahren gegenüber allen Aktiengesellschaften ausgeübt habe, und ich glaube auch, dieß nicht bereuen zu dürfen; denn man wird nicht behaupten dürfen, daß daraus bis jetzt dem Kanton irgend welcher Schaden erwachsen sei. Sollte der Große Rath finden, daß dieses Verfahren nicht richtig war, und daß diese Aufsicht in anderer, strengerer Weise ausgeübt werden solle, so würde bei mir vor Allem aus der Wunsch entstehen, daß das Gesetz selbst abgeändert und der Regierung eine solche Verantwortlichkeit nicht länger aufgelegt werden möchte. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen nochmals die gedruckt ausgetheilten Anträge der Regierung. Auch bitte ich nochmals ab, wenn mein Vortrag Sie nicht befriedigen konnte; seit mehreren Tagen schon war ich darauf gefaßt, über die Viehscheine zu rapportiren, über die Bankscheine dagegen nicht.

König, Gustav, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Gar wohl fühle ich die große Schwierigkeit der Aufgabe, über einen Gegenstand, der so abstrakter Natur ist, wie die Banknoten, vor einer Versammlung wie der Große Rath zu referiren. Die Kommission glaubte daher, es sei im vorliegenden Falle zweckmäßig und nothwendig, in einem schriftlichen Berichte dasjenige Material niederzulegen, das sich leichter daheim liest, als in einer Versammlung anhört, das man auch besser mit der Feder auseinandersetzt, als in einer nicht vollständig sachverständigen Versammlung erörtert. An mir selbst habe ich den Mangel an praktischer Erfahrung in dieser Frage sehr lebhaft gefühlt, und ich bin überzeugt, wenn ein Banquier, ein Finanzmann, der vielleicht während Jahren in derartigen Geschäften gearbeitet hätte, den Rapport übernommen hätte, so wäre es ihm möglich gewesen, die ganze Frage viel klarer zu erörtern, als es mir möglich sein wird. Denn wenn man darauf angewiesen ist, die ganze Frage nur aus Büchern zu studiren, so verursacht dieß natürlich viel mehr Mühe und Arbeit, als wenn einem die praktische Erfahrung zur Seite steht. Den Anlaß zur heutigen Verhandlung gab der Anzug des Herrn Steiner, der dahin geht, es solle untersucht werden, ob nicht der Kantonalbank das Monopol der Emission von Banknoten zu ertheilen oder doch wenigstens gesetzliche Bestimmungen aufzustellen seien, um diese Angelegenheit zu regliren. Dieser Anzug ist zwar der Regierung überwiesen worden, allein sie ist nicht auf diese beiden Punkte eingetreten, sondern hat einfach den Antrag gestellt, es sei auf den Anzug des Herrn Steiner nicht einzutreten. Die Kantonalbankdirektion dagegen hat die beiden Seiten des

Anzuges auseinandergehalten und obschon sie mit einem Auge sehr sehnsüchtig nach dem Monopol schielte, glaubte sie doch, dasselbe im gegenwärtigen Augenblicke nicht befürworten zu dürfen, sondern sich darauf beschränken zu sollen, die gesetzliche Reglirung der Banknotenemission vorzuschlagen. Nachträglich gibt nun die Regierung ebenfalls zu, daß die Regulirung der Banknotenemission zweckmäßig und nothwendig sei. Ich möchte ausrufen: „Spät kommt ihr, doch ihr kommt; der weite Weg entschuldigt euer Säumen!“ Die Kommission hat sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit getheilt. Erstere geht von dem Gedanken aus, daß das Monopol nicht zu befürworten sei, wohl aber die gesetzliche Regulirung. Die Minderheit dagegen, vertreten durch Herrn Großrath Steiner, der über seinen Antrag selbst rapportiren wird, geht von der Ansicht aus, es solle der Kantonalbank das Monopol der Banknotenausgabe ertheilt werden. Außer dem Anzuge des Herrn Steiner sind der Kommission noch eine Anzahl Petitionen des Herrn Fürsprecher Streit überwiesen worden, die sich theilweise auf die Banknotenfrage, theilweise aber auf die Kreditfrage überhaupt beziehen; deßhalb glaubte die Kommission, diese Petitionen nur insoweit, als sie die Banknotenfrage betreffen, in den Rayon ihrer Berichterstattung ziehen, im Uebrigen aber Ueberweisung an die Regierung zur Berichterstattung und Antragstellung beantragen zu sollen. Ueber diesen Punkt wird Herr v. Graffenried als Präsident der Kommission rapportiren. — Als Berichterstatter der Majorität habe ich nun die Gründe anzuführen, die gegen das Monopol, aber für die gesetzliche Regulirung sprechen. Gegen das Monopol spricht schon ein allgemeiner Grund, der gestern von Herrn Karrer in der Kantonsschulfrage angeführt worden ist. In einem demokratischen Gemeinwesen, wie wir es haben, liegt es uns ob, die Kräfte, die jedem Einzelnen inne wohnen, zu entwickeln und nicht ohne Noth an die Staatsgewalt zu appelliren. Die Freiheit besteht nur in der freien Entwicklung der individuellen Kräfte; man thut daher immer der Freiheit Abbruch, wenn man an die Staatsgewalt appellirt, wo die Kräfte des Einzelnen hinreichen. Ich würde in dieser Beziehung sehr weit gehen und mich gegen das Monopol der Kantonalbank und selbst gegen die Hypothekarkasse aussprechen. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, daß der Staat Dasjenige übernehme, was die Bürger gerade so gut übernehmen können. Aus dem gleichen Grundsatze bin ich auch mit einer kantonalen Brandassekuranz nicht einverstanden, denn die Kräfte der Einzelnen würden gewiß vollständig genügen, diese Aufgabe zu erfüllen, ohne daß der Staat einschreitet. Wir haben indessen hierüber jetzt nicht weiter zu diskutiren. Die Kantonalbank selbst ist, wenigstens früher, von der gleichen Ansicht ausgegangen. Der frühere Bankdirektor, Herr Kurz, hat an die Regierung eine Denkschrift erlassen, welche den Zweck hatte, die Behörden zu bestimmen, das Monopol aufzugeben und an Platz der Staatsbank eine Privatbank zu setzen. Nach meiner Ueberzeugung hat er die für eine Privataktienbank (an der sich allerdings der Staat auch betheiligen würde) sprechenden Gründe in vollständig überzeugender Art in seiner Denkschrift niedergelegt. Die Regierung und, wenn ich nicht irre, auch der Große Rath wollten sich aber nicht auf diesen Standpunkt stellen, obschon ich es nationalökonomisch für richtiger halte, der Privatpflege das Bankwesen im Allgemeinen zu überlassen. Ueber den Grund, den man für das Monopol angeführt hat, daß wenn man die Emission von Banknoten freigebe, man eine Ueberschwemmung mit solchen riskire, will ich kein Wort verlieren. Dieß mag an andern Orten möglich sein, wo die Industrie einen ganz andern Platz behauptet, als im Kanton Bern, der vielmehr ein Ackerbau- und Viehzucht treibender Kanton ist, in welchem die Banknoten niemals eine so große Bedeutung haben können, als z. B. in Amerika. Bei uns ist an eine Ueberschwemmung nicht zu denken, da zu einer solchen alle Momente fehlen. In dem Rapport, welchen die Kommission dem Großen Rathe vorzulegen die Ehre hatte, habe ich statistische Notizen beigebracht über das Verhältniß der schweizerischen Notenemission zu derjenigen anderer Länder, aus welchen Sie werden ersehen haben, daß, während in allen andern Ländern mehr Banknoten circuliren, als das eingezahlte Aktienkapital beträgt, in der Schweiz bei einem eingezahlten Aktienkapital von 78,$_{76}$ Millionen bloß für 15,$_{9}$ Millionen Banknoten im Umlaufe sich befinden. Dieß beweist, daß eine Notenüberschwemmung in der Schweiz nicht zu befürchten ist. Das Monopol der Banknotenausgabe liegt nun nicht einmal im Interesse der Kantonalbank selbst, sondern es liegt vielmehr in ihrem und im öffentlichen Interesse, wenn verschiedene Banken da sind, die einander ergänzen und controliren. Die Kantonalbank ist auf den Kanton angewiesen, ihr Absatzgebiet liegt nur im Kanton Bern; sie hat daher keinen Grund, das Monopol zu beanspruchen gegenüber einer Bank, die ein viel weiteres Absatzgebiet hat. Die Eidgenössische Bank ist im Gegentheil geradezu ein großer Vortheil für die Kantonalbank, indem ihr das größere Absatzgebiet derselben für Einlösung ihrer Noten zu gut kommt. Da sich nämlich die Eidgenössische Bank anerboten hat, die Noten der Kantonalbank gleich wie die ihrigen einzulösen, so kann die Kantonalbank ihren Noten eine größere Ausdehnung geben, indem dieses Anerbieten die gleiche Bedeutung hat, wie wenn die Kantonalbank an den verschiedenen Orten der Schweiz Einlösungsbüreaux hätte. Während daher die Noten der Kantonalbank früher bloß im Kanton Bern eingelöst wurden, kann ihre Einlösung nun in der ganzen Schweiz ohne Schwierigkeit stattfinden, was für sie von großem Vortheil ist. Ferner controliren sich verschiedene Banken gegenseitig; dieß geschieht besonders in Schottland in einer sehr zweckmäßigen Weise. Dort herrscht eine große Bankfreiheit, allein die Vertreter der verschiedenen Banken kommen allwöchentlich zwei Mal in Edinburgh zusammen und tauschen sich gegenseitig die Noten aus, die eine Bank von der andern hat, so daß man fortwährend weiß, wie viel Noten eine Bank ausgibt. Diese gegenseitige Controle liegt namentlich auch im Interesse des Publikums. Das bloße Prinzip der Konkurrenz dagegen möchte ich gegen das Monopol nicht zur Anwendung bringen. Die Konkurrenz ist ein zweckmäßiger und nothwendiger Grundsatz in der Industrie, wenn es sich darum handelt Güter zu produziren und durch die Konkurrenz die möglichste Wohlfeilheit der Produkte erzielt werden soll. Dieß ist aber nicht der Fall bei den Banknoten. Ich will nicht möglichst viel Banknoten zu möglichst billigem Preise, sondern meinen Bedarf in möglichst guter Qualität. Deßhalb kann das Prinzip der Konkurrenz bei der Emission von Banknoten unmöglich zur Anwendung kommen. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn es sich nicht um ein Monopol der Kantonalbank, sondern um dasjenige einer allgemeinen eidgenössischen, einer eigentlich schweizerischen Bank handelte. Die Errichtung einer solchen ist in den letzten Jahren namentlich von den Bankdirektoren Burckhardt in Basel und Pictet in Genf in Broschüren verfochten, und neulich noch ist in einer interessanten Schrift des Engländers Patterson die gleiche Idee auf eine europäische Bank angewendet worden. Es ist ganz natürlich, daß wenn nur eine einzige gleichmäßige Banknote existirte, das Publikum unendlich besser bedient wäre, als bei der gegenwärtigen Vielseitigkeit, bei deren Anblick man fast geneigt wäre, von der deutschen Einheit zu reden. Die Schweiz hat zirka 22 verschiedene Banknoten; jede hat eine besondere Coupüre; die einen betragen im Minimum Fr. 5, während die andern bloß auf Fr. 50 herabgehen; auch hat jede ein besonderes Absatzgebiet. Wäre nur eine einzige Notenbank in der ganzen Schweiz, so hätte sie ihr Absatzgebiet auch in der ganzen Schweiz; ihre Noten könnten überall genommen werden und überall Dienste leisten, während gegenwärtig die Banknoten in der Regel sich auf das Absatzgebiet desjenigen Kantons beschränken, in welchem die betreffende Bank sich befindet.

Der Vortheil für den Handelsstand wäre auch in der Beziehung größer, daß dann diese einzige wirklich eidgenössische Bank nicht im Falle wäre, einen so bedeutenden Reservemetallvorrath zu haben, wie gegenwärtig sämmtliche 22 Banken der Schweiz zusammen. Es könnte daher viel mehr Geld dem Handelsstand zur Verfügung gestellt werden, und es würde weniger Geld brach liegen, als dieß gegenwärtig bei der Vielheit der Banken der Fall ist. Eine einzige Eidgenössische Bank würde auch mehr Garantie darbieten als die Menge der kleinen gegenwärtig existirenden Banken, weil sie ihre Geschäfte auf diejenigen einer Notenbank beschränken und sich von allen gewöhnlichen Bankgeschäften fern halten könnte. Indessen ist einstweilen nicht zu erwarten, daß wir, sei es auf gesetzlichem Wege, sei es auf dem Wege freundlicher Verständigung, zu einer derartigen einheitlichen Bank kommen, und da sich die Kommission nicht überzeugen konnte, daß ein Monopol für den Kanton Bern allein in seinem Interesse oder in demjenigen der Kantonalbank liege, so glaubte sie hievon vollständig Umgang nehmen zu sollen. Wenn wir aber einerseits das Monopol von der Hand weisen, so glaubten wir doch, eine Bankfreiheit in dem Sinne, wie sie von gewisser Seite beansprucht wird, wonach es jedem Beliebigen gestattet sein soll, Banknoten auszugeben, dürfe in einem geordneten Staatswesen ebensowenig geduldet werden. Ich glaube, es existire in der Welt kein Staat, der das zugeben würde, und allen Schriftstellern, die hauptsächlich als Vorkämpfer der Bankfreiheit betrachtet werden können, fällt es auch nicht im Traume ein, den Satz aufzustellen, daß der Staat gar keine gesetzliche Regulirung vornehmen solle. Was sie verlangen, geht nicht weiter, als daß kein Monopol bestehen, daß alle Banken unter die gleichen Gesetze gestellt und auf alle die gleichen Bedingungen angewendet werden sollen. Darüber ist man aber vollkommen einverstanden, daß der Staat das Recht und die Pflicht haben soll, im Interesse der öffentlichen Sicherheit gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, und es ist mir noch kein ernsthafter Schriftsteller vorgekommen, welcher angerathen hätte, die Notenemission ohne staatliche Controle der Privatwillkühr zu überlassen. Ich will hier nur eine Notiz von dem Engländer Patterson mittheilen, den ich schon vorhin citirt habe. Derselbe sagt: „Man lasse das Monopol im Bankwesen zu Grabe gehen, wie das Monopol in allen andern Handelszweigen zu Grabe getragen ist. Man halte sich des Umlaufgeldes durch alle Mittel versichert. Man ergreife jegliche Vorsichtsmaßregeln, welche das Parlament für nöthig erachten mag, um die Gültigkeit einer Note zu versichern. Man lasse aber alle Banken vor dem Auge des Gesetzes gleich sein. Man unterwerfe sie gewissen Bedingungen, man lasse jede Bank in gleichem Maße die Vollmacht zur Notenausgabe besitzen." Für die Ansichten anderer Schriftsteller verweise ich auf das ausgetheilte Gutachten, und wiederhole bloß, daß kein einziger Schriftsteller die Ansicht verficht, der Staat sei nicht verpflichtet, eine gesetzliche Regulirung der Banknotenemission vorzunehmen. Dieß ist denn auch ganz natürlich; denn die Banknoten sollen an den Platz des baaren Geldes treten. Baares Geld ist aber nicht bloß ein Tauschmittel, es ist nicht bloß ein Gegenstand, mit dem man andere Dinge eintauschen kann, sondern es ist zu gleicher Zeit selbst ein Tauschgegenstand. Das Geld hat wirklich den Werth, den man ihm beilegt, und den es auf seinem Gepräge trägt. Die Banknote dagegen hat innerlich gar keinen Werth, und kann daher nicht Tauschgegenstand, sondern nur Tauschmittel sein. Während nun das Geld seinen innern Werth in sich selbst trägt, muß dafür gesorgt werden, daß die Banknote, welche dazu bestimmt ist, an die Stelle des Geldes zu treten, ihren Werth in der Solidität des ausgebenden Bankinstitutes finde. Der Staat hat daher das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß an die Stelle desjenigen Tauschmittels, für dessen Werth er haftet, nicht ein anderes gesetzt werde, das nicht die nämliche Garantie bietet. Das ist der Grund, weßhalb das staatliche Einschreiten, die staatliche Oberaufsicht absolut nothwendig und ein Recht und eine Pflicht ist. Es frägt sich nun, was für Garantien zu verlangen sind. Bevor ich darauf eintrete, erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung über eine Phrase, die man sehr oft hört; man sagt nämlich: es ist nicht nothwendig, daß der Staat sich mit dem Banknotenwesen befaßt; denn es steht jedem Einzelnen frei, die Banknoten selbst zu prüfen und sie anzunehmen oder nicht. Dieß ist eine reine Phrase, hinter welcher gar kein Sinn steckt. Es ist nicht möglich, daß Banknoten, die in bedeutender Anzahl in einem Lande circuliren, von jedem Einzelnen, der sie nimmt, so geprüft werden können, daß er ein Urtheil darüber hat, ob sie solid seien oder nicht. Der Einzelne, dem sie angeboten werden, ist auch durchaus nicht immer in der Lage, sie zu refüsiren. Ja, einer Bank darf man die Banknoten zurückweisen und baares Geld dafür verlangen, wenn aber z. B. ein Schuldner mir eine Zahlung macht und nicht Anders als Banknoten hat, so bin ich genöthigt, diese anzunehmen. Ueberhaupt ist man nicht in der Möglichkeit, Banknoten, die eine gewisse Circulation haben, jeweilen zu refüsiren, sondern es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß man sie oft acceptiren muß, auch wenn man es lieber nicht thäte. Wollte man jedem Einzelnen zumuthen, eine Banknote selbst zu prüfen, bevor er sie annimmt, so würde dieß voraussetzen, daß er die Verwaltungsberichte der betreffenden Bank prüfen und untersuchen könnte; daß ferner in den Verwaltungsberichten Alles gesagt würde, was gesagt werden sollte, was in der Regel nicht der Fall ist. Es würde endlich voraussetzen, daß ein Jeder die monatlichen Bankausweise verstände, während dieß durchschnittlich selten der Fall ist, und noch viel Anderes mehr. Es ist deßhalb die Behauptung, daß Jeder selbst untersuchen könne, eine reine Phrase gegenüber der Thatsache, daß die Banknoten zirkuliren. Ganz das gleiche Argument, das man gegenüber den Banknoten anwendet, könnte man auch in hundert andern Fällen anwenden. Warum z. B. wird ein Kanton abgeschlossen, wenn die Klauenseuche ausbricht? Man könnte sagen: was geht das den Staat an? sehe Jeder zu, daß er nicht mit kranken Thieren in Berührung kommt. Was geht es ihn ferner an, in Cholerazeiten die Abtritte zu desinfiziren? wenn einer stirbt, so ist es seine Sache, denn es steht ihm frei, sich rechtzeitig fortzumachen. Unsere Gesetzgebung geht noch weiter. Hier in Bern bin ich nicht berechtigt, meinen eigenen Kaminfeger zu wählen, sondern die Stadt bezeichnet denjenigen, der in mein Kamin schlüpfen soll. Man hat noch weiter gehen und sogar die Errichtung von Privatschulen verbieten wollen. Wenn derartige Grundsätze in der Verwaltung aufgestellt werden, kann man nicht umgekehrt behaupten, daß bei den Banknoten, die eine so große Kalamität, wie die Klauenseuche, anrichten können, jeder Einzelne selbst sehen und die Staatsgewalt ganz passiv bleiben solle. Wenn wir verlangen, daß die circulirenden Banknoten, weil sie keinen innern Werth haben, ihren Werth durch die Deckung, durch Garantien finden, so leisten wir in dieser Beziehung gewiß der Bank selbst den besten Dienst. Wenn von ihr bekannt ist, daß ihre Noten gedeckt sind und unter allen Umständen eingelöst werden können, so wird sie auch mehr Kredit haben und verdienen, als eine Bank, welche diese Garantie nicht darbietet. Deßhalb sind auch in den meisten Statuten (und auch in denjenigen der Eidgenössischen Bank) Bestimmungen aufgenommen, welche diese Sicherheit der Banknoten gewähren sollen, namentlich diejenige, daß für die ausgegebenen Noten $^1/_3$ Baardeckung in der Kasse und der Rest im Wechselportefeuille vorhanden sein müsse. Eine solche Bestimmung ist ganz zweckmäßig für diejenigen Banken, die reine Emissionsbanken sind, wie die Banken von Basel, Zürich, St. Gallen und Genf. Diese Banken haben keinen andern Geschäftskreis, als die Ausgabe von Banknoten, die Annahme von Depositen, Discontirung von Wechseln mit kurzer Verfallzeit und Eröffnung von Contocorrenten. Bei ihnen liegt

mithin der Gegenwerth der ausgegebenen Banknoten, insofern er nicht baar in der Kasse vorhanden ist, in den leicht realisirbaren Wechseln des Portefeuilles. Wenn dagegen eine Bank auch andere Geschäfte macht, wenn sie die Summen, die sie in Baar zur Banknoteneinlösung haben sollte, auf Hypotheken angelegt, wenn sie einen großen Theil ihres eingezahlten Kapitals festnagelt, so daß es nicht in kurzer Zeit liquid gemacht werden kann, so liegt es auf der Hand, daß dieses so festgenagelte Kapital nicht diejenige Sicherheit darbietet, wie ein Baarvorrath und ein leicht liquidirbares Portefeuille von diskontirten kurzen Wechseln. Wenn die Eidgenössische Bank eine solche reine Emissionsbank wäre, so würde man gar nicht in den Fall gekommen sein, weitere Sicherheiten zu verlangen, sondern man hätte es ihr überlassen können, diejenige Sicherheit zu geben, die das Interesse des Publikums und ihr eigenes Interesse erheischt hätte. Allein die Eidgenössische Bank ist nicht so eingerichtet, und auch die Berner Handelsbank, die ebenfalls das Recht hat, die Banknotenausgabe zu verlangen, ist keine reine Emissionsbank. Da man nun den Banken die Festsetzung ihres Geschäftskreises überläßt, dieser aber für die Sicherheit der Noten keine Garantie bietet, so muß diese letztere anderswo gesucht werden. Es liegt uns daher die Pflicht ob zu untersuchen, was für Garantien für die emittirten Banknoten überhaupt verlangt werden können, was für gesetzliche Bestimmungen sich an andern Orten finden, wo auch theilweise die Bankfreiheit herrscht, namentlich wo das Emissionswesen in großer Blüthe steht. Wir haben uns deßhalb vorerst nach England gewendet. Erlauben Sie mir, mit kurzen Worten die Grundsätze auseinanderzusetzen, nach denen in England verfahren wird. Die englische Peelsakte von 1844 anerkennt als einzig für die Zukunft berechtigtes Institut nur die Englische Bank und geht von der Tendenz aus, alle übrigen Privatbanken, die noch existiren, zu verdrängen. In London selbst und 65 Meilen im Umkreis, von der St. Paulskirche in London hinweg gerechnet, darf keine Emissionsbank existiren. Was für Garantien bietet nun die Bank von England dar? Es ist untersucht worden, wie viel Banknoten durchschnittlich in einem langen Zeitraum von Jahren niemals, auch nicht in Momenten der größten Krisis, zur Einlösung präsentirt worden sind, und man hat gefunden, daß der Betrag solcher Banknoten ungefähr 14 Millionen Pfund Sterling ausmacht. Man hat nun angenommen, es sei nicht nothwendig, daß die Bank für diese Noten die baare Deckung in der Kasse habe, sondern hiefür genüge eine Sicherheit in Werthpapieren. Diese besteht vorerst in einer Forderung der Bank von England an die Regierung im Betrage von 11 Millionen Pfund und sodann in Staatsschuldscheinen für 3 Millionen Pfund. In England ist also auch für diejenigen Banknoten, von denen man annehmen darf, daß sie niemals werden zur Einlösung präsentirt werden, sondern fortwährend in Circulation bleiben, vollständige Sicherheit in Werthpapieren vorhanden. Für alle übrigen von der Bank von England ausgegebenen Banknoten muß der Baarvorrath in der Kasse liegen. Für jede Banknote also, welche über diese 14 Millionen Pfund hinaus in Circulation gesetzt wird, muß der Gegenwerth in Gold in den Gewölben der Bank liegen. Zu größerer Sicherheit hat man die Bank in zwei Abtheilungen getheilt, in das Notendepartement und in das Bankdepartement. Das erstere befaßt sich nur mit der Fabrikation der Noten, mit der Auslieferung derselben an das Bankdepartement, mit der Controle und Einlösung der Noten. Dabei geht man so genau zu Werke, daß das Notendepartement das Notenpapier durch eine eigene Fabrik anfertigen läßt. Sobald es im Notendepartement anlangt, werden die Noten in einem Apartement gedruckt, in einem zweiten durch andere Arbeiter mit dem Datum und der Nummer versehen, in einem dritten sind 12—18 Commis fortwährend beschäftigt, die Noten zu unterschreiben; sodann wird jede einzelne Note in ein Buch eingetragen und darin das Datum, der Betrag, die Nummer und die Unterschriften angemerkt, so daß eine Fälschung solcher Banknoten beinahe unmöglich ist. Ferner werden die Noten der Bank von England nur ein einziges Mal ausgegeben. Wenn sie am Morgen emittirt werden und am Nachmittag zurückkommen, so werden sie mit einer Maschine durchlöchert, sortirt, in Bündeln aufbewahrt und nach 10 Jahren verbrannt. Man hat berechnet, daß ein Jahrgang ungefähr zwei Tage brennt. Sie sehen hieraus, daß man in England mit der größten Sorgfalt zu Werke geht. Allerdings passirt es dann in Fällen großer Krisen, daß die Peelsakte suspendirt werden muß; diese Suspension bedeutet nichts Anderes, als daß der Bank gestattet wird, über diese 14 Millionen Pfund hinaus ohne Baardeckung Noten auszugeben. Diese Suspension dauert gewöhnlich nicht lange, vielleicht ein paar Wochen, und die Mehrausgabe beträgt nicht mehr als höchstens 1,000,000 Pfund. Sobald die Hauptkrisis vorbei ist, werden die Noten wieder eingezogen, und Alles geht seinen gewöhnlichen Gang. Die Folgen der Peelsakte, die man oft sehr lebhaft angegriffen hat, waren nun die, daß zu Zeiten großer Krisen ein bedeutender Baarvorrath in den Gewölben der Bank sich befand, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, dem Handelsstande die wichtigsten Dienste zu leisten. Im Jahr 1847 hat das Oberhaus sehr lebhaft gegen die Peelsakte polemisirt, indem es behauptete, sie habe die damalige Krisis nur schärfer, acuter gemacht. Auf diese Anschuldigungen durch das Oberhaus ist man im Jahre 1858 zurückgekommen; man hat eine neue Banknotenuntersuchung vorgenommen, alle vom Oberhaus im Jahr 1847 gegen die Peelsakte angeführten Gründe untersucht, jeden einzelnen Fall genau erwogen, und die Kommission ist einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Oberhaus sich geirrt habe, indem die Peelsakte allein die Krisis so habe verlaufen lassen, daß der Schaden nicht größer geworden sei und Jeder, der Kredit verdient, solchen auch wirklich erhalten habe. Die andern Banken in England sind Privatbanken und existiren nur, weil sie im Jahre 1844 bereits da waren; indessen sind sie von Jahr zu Jahr im Abnehmen begriffen. Die Aktionäre aller dieser Banken haften solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, also nicht bloß mit ihrem Einschuß an das Aktienkapital. Sie sehen daraus, daß in England sowohl die Landesbank, als auch die Privatbanken ganz andere Garantien darbieten, als wir dieß gewöhnt sind. In Schottland haften, mit Ausnahme der Bank von Schottland, die bereits seit dem Jahre 1690 ein Privilegium hat und nur für den Betrag von 1 Million Pfund haftet, die Aktionäre aller andern Banken ebenfalls solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Außerdem üben sie, wie bereits gesagt, eine gegenseitige Controle aus, so daß in Schottland das Bankwesen nicht bloß in der höchsten Blüthe steht, sondern auch mit Recht als eine Art Musterinstitut betrachtet werden kann. Die bunteste Musterkarte war früher in Amerika, wo circa 1600 Banken einander den Rang ablaufen wollten. Unter den Banknoten herrschte eine unendliche Mannigfaltigkeit; die Banken standen unter den Gesetzen der einzelnen Staaten und wurden deßhalb Staatenbanken genannt. Im Jahr 1863 ist ein Gesetz über die sogenannten Nationalbanken erlassen worden, und seither stehen die meisten Banken nicht mehr unter den Gesetzen der einzelnen Staaten, sondern unter diesem Bundesgesetze. Dasselbe stellt kein Monopol fest; man hat ein solches in Amerika wiederholt einzuführen gesucht, ist aber immer wieder davon zurückgekommen. Es herrscht vielmehr dort Freiheit der Notenausgabe, aber unter folgenden Bedingungen. Vorerst darf nur Eine Banknote sein; es darf also nicht die eine Bank Noten zu 5, die andere zu 10 Dollars ausgeben, sondern alle haben die gleiche Coupure. Die Banknoten werden ferner nicht von den Banken selbst, sondern vom Schatzamt fabrizirt, und zwar im Ganzen bloß in einem Betrage von 300,000,000 Dollars. Das im Rapport der

Kommission angeführte Gesetz wollte diese Summe auf 400 Millionen erhöhen; allein wie mir die amerikanische Gesandschaft mittheilte, ist diese Bestimmung nicht durchgegangen. Wenn nun eine Bank Noten ausgeben will, so meldet sie sich bei dem Controleur und deponirt Staatspapiere in einem Betrage, der um 10 % den Betrag der auszugebenden Banknoten übersteigt. Will also eine Bank für 100,000 Dollars Noten emittiren, so muß sie Staatspapiere im Betrage von 110,000 Dollars hinterlegen, welche für die Einlösbarkeit der Noten haften. Werden die Banknoten auf Präsentation nicht sofort eingelöst, so wird Protest erhoben, die Bank geschlossen und die Werthschriften auf Rechnung der Bank liquidirt, um den Banknoteninhaber schadlos zu halten. Es ist im Fernern auch die Bestimmung getroffen worden, daß bei Beginn der Operationen einer Bank 30 % des Aktienkapitals einbezahlt sein müssen; überdieß ist ein Termin festgesetzt, innerhalb welchem der Rest ebenfalls eingezahlt werden muß. Man hätte glauben sollen, alle diese Bestimmungen seien außerordentlich erschwerend, und die Banken werden sich sträuben, sie zu acceptiren. Statt dessen werden Sie aber in dem gedruckten Rapport statistische Notizen finden, aus welchen hervorgeht, daß die meisten Staatenbanken sich unter das Nationalgesetz gestellt haben, daß seit dessen Erlaß viel mehr Banken existiren als früher und die Notencirculation bedeutend zugenommen hat. Diese sichernden Bestimmungen haben also die Banken durchaus nicht abgehalten, eine ganz anständige Zahl von Noten in Circulation zu setzen. Nicht bloß hat das Publikum an Sicherheit gewonnen, daß die emittirten Banknoten in einer Fallite eine bestimmte Deckung haben, sondern auch die einzelnen Banken haben dadurch bedeutend an Kredit gewonnen. — Im Kanton Bern bietet die Kantonalbank die Sicherheit, daß der Staat mit seinem ganzen Vermögen haftet. Bekanntlich hat der Staat einen ziemlich breiten Rücken und man darf daher wohl annehmen, daß unsere Noten eine erkleckliche Sicherheit darbieten. Nehmen wir dagegen die Statuten der Eidgenössischen Bank oder der Berner Handelsbank zur Hand, so finden wir in denselben von allen derartigen Bedingungen nicht eine einzige. Keine dieser Banken haftet mit dem ganzen Vermögen der Aktionäre. Die einzelnen Theilnehmer haften nicht einmal bis zu dem Betrage des gezeichneten Kapitals, sondern nur für den Einschuß. Wenn nun 15 % der Aktien einbezahlt sind und die ganze Geschichte schief geht, so wird der Inhaber sich wohl hüten, die übrigen 85 % einzuzahlen, sondern er verzichtet lieber auf seine 15 % und läßt den Gläubigern das Nachsehen. Eine Garantie haben wir also hier nicht, allein auch in anderer Beziehung bieten die Statuten nicht die gehörige Garantie dar. In denjenigen der Eidgenössischen Bank ist z. B. nirgends gesagt, daß der Baarvorrath und das Portefeuille für die emittirten Banknoten haften; bei einer Liquidation hätten die Banknoten nicht das mindeste Vorrecht. Die Regierung ist auch naiv genug, dieß zuzugeben, und der Bericht derselben sagt, daß wenn eine Banknote nicht eingelöst werde, man das ordentliche Vollziehungsverfahren einleiten müsse. Ferner ist das Kapital der Eidgenössischen Bank nicht bloß in der Weise im Wechselportefeuille repräsentirt, daß es aus lauter diskontirten kurzsichtigen Wechseln besteht, sondern es ist der Bank vorbehalten, ihr Aktienkapital festzunageln, wie sie denn auch wirklich einen großen Theil desselben im Kanton Freiburg festgenagelt hat. Es mag dieses Placement für die Privatbanken sehr zweckmäßig sein, aber nicht für eine Emissionsbank, weil die schnelle Liquidmachung des Kapitals der Bank dadurch unmöglich und deßhalb natürlich auch die Sicherheit der Einlösbarkeit der Noten vermindert wird. Man wendet ein, der Staat habe doch die Controle auszuüben. Wir haben erfahren, was für eine Controle der Staat hat. Ich will der Regierung gar keinen Vorwurf machen, daß sie keine Controle über die Aktiengesellschaften ausübt. So wie es dem Einzelnen nicht möglich ist, eine Banknote genau und mit aller Sicherheit zu prüfen, eben so wenig kann man der Regierung zumuthen, auf alle Bankinstitute ein so wachsames Auge zu haben, obschon das Recht der Untersuchung der Aktiengesellschaften durch das Aktiengesetz dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe gewahrt ist. Man kann der Regierung nicht zumuthen, jährlich drei bis viermal alle Verhältnisse einer Bank einer genauen Untersuchung zu unterwerfen. Man kann eine solche Bestimmung aufs Papier setzen, wenn man Einem Sand in die Augen streuen will, aber eine reelle, wirkliche Controle liegt in einer derartigen Bestimmung nicht, man muß sie daher anderswo finden. Was haben wir noch für Garantien verlangt? Die erste ist die, daß man sagte, der Große Rath allein sei kompetent, über die Banknotenemission zu entscheiden. Ich bedaure, daß man diesen Punkt berühren muß. Bei der Behandlung des Aktiengesetzes ist von Seite des Berichterstatters der Regierung, vom damaligen Regierungsrath Sahli, ganz ausdrücklich erklärt worden, es verstehe sich von selbst, daß wenn sich eine Aktienbank aufthue, welche Banknoten emittiren wolle, der Große Rath allein kompetent sei, darüber zu entscheiden. Eine derartige Erklärung, die von Seite des Berichterstatters der Regierung hier im Großen Rathe offiziell, ehrlich und in guten Treuen abgegeben wird, hat nach meinem Dafürhalten eine Bedeutung und ist für die Regierung bindend. Gar oft ist es der Fall, daß ein Mitglied des Großen Rathes eine Explikation vom Berichterstatter verlangt und frägt, wie dieß oder jenes gemeint sei und was der Paragraph für einen Sinn habe. Gestützt auf die vom Berichterstatter gegebene Erläuterung beruhigt man sich und acceptirt das Gesetz. Soll es nun erlaubt sein, daß handkehrum, wenn der Große Rath nicht mehr bei einander ist, die Regierung gerade die entgegengesetzte Auslegung zu der ihrigen macht? Es scheint mir, das sei eine Behandlung, die sich der Große Rath nicht gefallen lassen soll. Die Entschuldigung, die man anführt, die Regierung habe sich damals nicht mehr an diese Erklärung des Berichterstatters erinnert, kann ich nicht als ernsthaft und gültig betrachten. Thatsache ist, daß dem Großen Rathe die Zusicherung gegeben worden ist, es dürfen keine Noten ausgegeben werden ohne seine Bewilligung, und Thatsache ist, daß nachher Noten ausgegeben worden sind ohne die Bewilligung des Großen Rathes. Das Gesetz sollte die Bedeutung haben, daß nur der Große Rath kompetent sei, die Notenausgabe zu gestatten, nachher aber hat der Regierungsrath selbst die Notenemission bewilligt. Ich will nun die Frage nicht untersuchen, ob man einfach die Bewilligung rückgängig machen solle. Nachdem sie 3 Jahre bestanden und der Große Rath selbst Kenntniß davon hatte, daß der Regierungsrath die Bewilligung ertheilt, glaube ich nicht, daß es in der Stellung des Großen Rathes liege, einfach die Sache als nicht geschehen, die ganze Periode von drei Jahren als nicht vorhanden, die ganze Konzession als nicht ertheilt zu betrachten. Man muß die Thatsachen nehmen, wie sie sind, aber in Zukunft dafür sorgen, daß der Wille des Großen Rathes auch im Gesetze Ausdruck findet und man sich nicht mehr mit Zusicherungen von Seite des Regierungsrathes begnügt. Eine fernere Garantie glaubten wir darin finden zu sollen, daß man verlangt, daß ein Theil, wenigstens die Hälfte, des Aktienkapitals einbezahlt wird, und zwar sofort beim Beginn der Geschäfte und bei der Ertheilung der Emissionsbefugniß. Sie haben gesehen, daß in Amerika anfänglich 30 % und der Rest in kurzen Terminen eingezahlt werden muß. Wir sind nicht so weit gegangen. Es ist stoßend, wenn eine Bank, wie die Europäische Bank, sich mit einem Kapital von 120 Millionen aufthun, davon aber nur 1 % einbezahlen, in den Ausweisen aber dessen ungeachtet das Stammkapital immer auf 120 Millionen angeben würde. Der Kredit eines Institutes kann sich nur nach dem wirklich eingezahlten Kapital, nicht aber nach dem Kapital bemessen, auf welches die Aktionäre nach Belieben verzichten

können. Es ist deßhalb zweckmäßig und nothwendig, daß man eine derartige Bank als ein ernsthaftes Institut in's Auge faßt und von ihr auch verlangt, daß sie einen anständigen Theil sofort, noch vor dem Beginne ihrer Operationen einzahlt. Endlich haben wir verlangt, daß die emittirten Noten durch Staatsschuldscheine gesichert werden, und zwar nach dem Vorgange der amerikanischen Banken. Gegenwärtig ist, ich wiederhole es, für die emittirten Noten weder bei der Eidgenössischen Bank, noch bei der Berner Handelsbank, sofern diese von ihrem Rechte Gebrauch machen würde, ein bestimmter Fond ausschließlich für die Einlösung der Banknoten vorhanden, während für die Noten der Kantonalbank der Kanton mit seinem ganzen Vermögen haftet. Es ist daher absolut nothwendig, daß für die emittirten Banknoten Sicherheit geleistet wird, und wenn diese nicht dadurch gegeben wird, daß der ganze Geschäftskreis so eingerichtet ist, wie er bei Emissionsbank eingerichtet sein soll, sondern wenn eine Bank sich noch alle möglichen andern Geschäfte vorbehalten will, so muß ein ganz spezieller Fond für die Einlösung der Banknoten bestimmt werden. Das amerikanische System hat denn auch bedeutenden Anklang gefunden nicht bloß in Amerika, wie ich bereits auseinandergesetzt, sondern auch in England selbst, wo petitionirt worden ist, man möchte das Monopol der Bank von England aufheben und jeder einzelnen Bank das Recht zur Notenausgabe gegen Deponirung von Werthschriften im gleichen Sinne, wie es in Amerika geschieht, ertheilen. Auch der bereits zitirte Patterson versicht diese Idee, indem er sagt: „Es kann keine Schwierigkeit bestehen zu sagen, welche diese Bedingungen sein sollen. Man sichere den substantiellen Werth der Notenausgabe durch ein Depositum von Consols, das besonders für die Noteninhaber niedergelegt wird bei einem Regierungsamt, dann lasse man den Banken freie Hand in der Notenausgabe bis zu neun Zehntel des Kurswerthes der Consols, welche sie deponirt haben und überlasse den Banken für die Umwandelbarkeit ihrer Noten in baares Geld nach der Weise zu sorgen, welche sie für die geeignetste halten. Eine feste Regel anzugeben, wie die Umwandelbarkeit der Banknoten gesichert werden soll, ist ein purer Unsinn. Die Verhältnisse jeder Bank schwanken nach den verschiedenen Bedürfnissen ihrer Kunden. Manche Banken stehen in engem Zusammenhange mit dem Handel des Landes nach dem Auslande, andere stehen nur im Zusammenhange mit dem inländischen Handel. Die Kunden der ersten Klasse von Banken verlangen von Zeit zu Zeit Bezahlung ihrer Depositen oder ihrer diskontirten Wechsel in baarem Gelde zum Zwecke auswärtigen Versands; die andern sind nie einer solchen Forderung ausgesetzt. Die meisten Banken gehören zu dieser letztern Klasse. Ihre Kunden sind Kaufleute, Ladenhalter, Farmer, Gutsbesitzer oder Privaten, welche überhaupt keinen Handel treiben, und keiner von diesen verlangt je Bezahlung seiner Depositen und ihres Diskontogeschäfts, während andere Banken und zwar ihr größerer Theil, kaum nöthig haben, sich Gold überhaupt zu halten. Es würde Unsinn sein, dieselbe Regel auf Banken von so verschiedener Beschaffenheit anzuwenden. Es wäre dieß das Bett des Procrustes. Die einzig denkbare Einrichtung ist, wie wir gesagt haben, Sicherung des substantiellen Werthes alles Bankumlaufgeldes durch ein Depositum von Regierungssicherheiten und Sicherstellung der Umwandelbarkeit der Noten seitens der Banken selbst — seitens jeder Bank bei Strafe des Bankerotts, indem man die Sicherstellung der Umwandelbarkeit ihrer Noten durch die Mittel geschehen läßt, welche ihre eigene Erfahrung als hinreichend erscheinen läßt."

Vollkommen die gleiche Idee theilt auch die Kommission. Wir wollen einer Bank nicht vorschreiben, wie viel Baarvorrath und wie viel sie im Portefeuille haben soll. Das ist Sache der Bank; sie mag sehen, wie sie dem Requisit der sofortigen Einlösung Genüge leisten will. Dagegen verlangen wir von ihr, daß sie Sicherheit gibt und zu diesem Zwecke Staatspapiere deponirt. Ich will nun da nicht vorgreifen durch die Erklärung, es dürfen nur bernische Staatspapiere sein. Es ist vielleicht eben so zweckmäßig, wenn man einfach schweizerische Staatspapiere verlangen würde. Dagegen glaube ich, sollte man dabei bleiben, daß es Staatspapiere sind, hinter denen als Schuldner ein Kanton oder die Eidgenossenschaft steht; ob man nun einzelne bevorzugen will oder nicht, möchte ich vorläufig unentschieden lassen. In Betreff der Einlösbarkeit der Noten muß natürlich das Requisit der jeweiligen Einlösbarkeit gegen baares Geld unbedingt festgehalten werden. Wie sie es exequiren will, ist Sache der Bank. Indessen muß das Gesetz noch etwas weiter gehen und eine bestimmte Folge an die Nichterfüllung dieser Bedingung knüpfen; es muß ausdrücklich sagen, daß wenn die Banknoten auf Präsentation hin nicht eingelöst werden, Protest erhoben und die Bank geschlossen werden soll. Man soll nicht genöthigt sein, wie es im Bericht des Regierungsrathes heißt, eine Zahlungsaufforderung zu erlassen und das ordentliche Betreibungsverfahren einzuleiten. In unsern Anträgen haben wir endlich die Bestimmung aufgenommen, daß von nun an keine weitern Banknoten ohne Bewilligung des Großen Rathes ausgegeben werden sollen. Dieß geschah aus folgenden Gründen: Nach den Statuten und ihrer Sanktion durch den Regierungsrath hatte die Eidgenössische Bank die Verpflichtung, von ihrer Notenausgabe jeweilen der Regierung durch Zusendung der Protokolle Mittheilung zu machen. Es ist nun ein einziges, im Rapporte der Kommission abgedrucktes Protokoll vorhanden, nach welchem die Bankverwaltung einfach mittheilt, der Verwaltungsrath habe die Direktion autorisirt, für 5 Millionen Banknoten auszugeben; dieselben werden die und die Nummern und Unterschriften tragen, und es seien bereits Noten im Betrage von Fr. 100,000 dem Kassier zur Incirculationsetzung übergeben worden. Später hat man aus den Berichten der Eidgenössischen Bank ersehen, daß nicht nur für Fr. 100,000, sondern für ungefähr Fr. 1,600,000 Noten in Circulation gesetzt worden sind. Einzelne Mitglieder der Kommission waren nun der Ansicht, das Protokoll hätte nicht bloß die Thatsache enthalten sollen, daß die Direktion vom Verwaltungsrath zur Ausgabe von Banknoten im Betrage von 5 Millionen autorisirt worden sei, sondern es hätte jeweilen die Summe der in Umlauf gesetzten oder zu setzenden Banknoten mitgetheilt werden sollen. Indessen kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Die Regierung scheint sich mit diesem nichtssagenden Protokolle vollständig befriedigt und nicht nach Mehrerem verlangt zu haben, und ich möchte daher die allfälligen Folgen nicht einfach auf die Eidgenössische Bank zurückfallen lassen. Dagegen kann die hier vorgetragene Meinung wenigstens einen Anhaltspunkt bilden zu Aufnahme einer Uebergangsbestimmung. Denn soweit darf man gehen, daß man die Incirculationsetzung derjenigen Banknoten, die bis jetzt nicht der Kasse übergeben worden sind, auf so lange verbietet als nicht eine gesetzliche Reglirung des Banknotenwesens stattgefunden hat. Man kann vielleicht ein Maximum von 2 Millionen festsetzen, wogegen die Eidgenössische Bank nichts einwenden wird, da sie bis jetzt nicht für diese Summe Banknoten in Circulation gesetzt hat. Jedenfalls darf die oberste Landesbehörde verlangen, darüber in's Klare gesetzt zu werden, wie viel Banknoten in Circulation sich befinden und was mit denjenigen geschieht, zu deren Emission die Bank zwar autorisirt ist, die aber noch nicht in Circulation gesetzt sind. In den Berichten der Eidgenössischen Bank wird dieser Punkt mit bezeichnendem Stillschweigen übergangen und man vernimmt aus demselben nicht, ob sich diese Noten noch auf der Bank befinden oder was mit denselben geschehen ist. Die Regierung und der Große Rath haben aber ein Interesse, auch darüber Einiges zu wissen. — Nachträglich schließt sich nun die Regierung den Ansichten der Majorität der Kommission insoweit an, als sie sich mit der Regulirung der Banknotenausgabe einverstanden erklärt; gleich-

zeitig erklärt sie aber, sie gebe im Grunde nur dem Drang der Verhältnisse nach, denn sie habe eigentlich noch die gleiche Ansicht wie früher und möchte am liebsten gar nichts thun. Deßwegen will sie nun natürlich auch von unsern Auseinandersetzungen nichts wissen, sondern möchte, daß ihr der Große Rath, ohne irgend eine Weisung zu geben, vertrauensvoll die Ausarbeitung eines sachbezüglichen Gesetzes überlasse. Einer Behörde gegenüber, die noch heute erklärt, sie halte es für das Beste, gar nichts zu machen, könnte ich mich zu einem solchen Zutrauen nicht versteigen, sondern muß darauf bestehen, daß ganz bestimmte Weisungen ertheilt werden, in welchem Sinn diese gesetzliche Regulirung stattfinden soll. Natürlich sind diese Weisungen nicht abschließend, und wenn der Regierungsrath einen Gesetzesentwurf vorlegt, kann man über die einzelnen Bedingungen immer noch diskutiren, bevor man sie endlich und definitiv annimmt, allein die Regierung weiß denn doch, daß der Große Rath reale Garantien verlangt. — Ich will Sie in dieser Frage nicht länger aufhalten, und bitte um Entschuldigung, wenn ich länger gewesen bin, als ich es vielleicht hätte sein sollen, da man unwillkürlich zu weitern Erörterungen hingerissen wird. Schließlich möchte ich bitten, aus der ganzen Frage, die eine gewisse Aufregung verursacht hat, nicht eine persönliche Frage zu machen, sondern nur die Sache im Auge zu behalten und sich weder von Sympathien und noch weniger von Antipathien leiten zu lassen. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Steiner, Müller, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Obschon Ihnen Ihre Kommission nicht einen einmüthigen Antrag vorlegt, kann ich doch nicht umhin, das einerseits gründliche und anderseits freundliche und kollegialische Verfahren bei den Berathungen der Kommission dankbar anzuerkennen, und ich bin, so viel an mir, sehr dazu gestimmt, dieses gleiche Verfahren in die heutige wichtige Verhandlung übertragen zu helfen. Ich werde mich deßhalb streng enthalten, von Persönlichkeiten zu sprechen und persönliche Verhältnisse zu berühren, muß mir aber über die Sache selbst und die damit in Beziehung stehenden Bankinstitute das freie Wort in vollstem Umfange vorbehalten. Diese Banknotenangelegenheit ist nicht eine politische Frage, nicht die Sache einer politischen Partei, sondern sie beschlägt die Interessen aller Bürger, das Wohl des gesammten Volks. Ich habe mich mit den zwei Hauptpunkten zu befassen: 1) Weßhalb ist Abhülfe nöthig? und 2) Wie ist diese Abhülfe ins Werk zu setzen? Abhülfe im Banknotenwesen ist nothwendig, weil der vorhandene faktische Zustand jeder sichern gesetzlichen Grundlage entbehrt. Unsere Kantonalbank gibt Noten aus, gestützt auf den Beschluß des Großen Rathes; ein anderes Bankinstitut, die Eidgenössische Bank, thut das Gleiche bloß infolge Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrath. Die Ertheilung dieser letztern Bewilligung durch die Regierung ist als eine durchaus inkompetente anzusehen, wie dieß schon der Berichterstatter der Mehrheit der Kommission nachgewiesen hat, was mich weitläufigeren Eingehens über diesen Punkt enthebt. Bei Behandlung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften im Großen Rathe im Jahr 1860 sprach sich der Berichterstatter der Regierung in folgender Weise aus: „Der Kanton Bern „huldigt nicht dem System unbedingter Bankfreiheit, sondern „er hat eine Staatsbank, deren Recht zu Emission von Bank„scheinen sich auf ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz „stützt. Wenn daher eine Privatgesellschaft ein ähnliches In„stitut errichten will, so versteht es sich von selbst, daß sie „dazu der Bewilligung der Behörde bedarf, welche das Gesetz „für die Staatsbank erlassen hat," das heißt also, der Bewilligung des Großen Rathes. Diese für die Regierung verbindliche Erklärung behielt ihre Geltung bis Ende des Jahres 1863. Als unterm 30. September 1863 der Regierungsrath die Statuten der Berner Handelsbank genehmigte, machte er folgenden Vorbehalt: „2) daß, falls die Gesellschaft gemäß „§ 12 Ziffer 5 der Statuten zur Ausgabe von Banknoten „schreiten will, sie hiezu eine besondere Bewilligung der kom„petenten Staatsbehörde einhole." Ist das nicht deutlich? Die Notenausgabe ist als Geschäftszweig in Euern Statuten aufgezählt; wir genehmigen diese Statuten. Wollt Ihr aber wirklich zur Notenausgabe schreiten, so holt die besondere Bewilligung der kompetenten Behörde, die wir nicht sind, ein; das heißt, wendet Euch zu diesem Zweck an den Großen Rath. So sprach damals noch die Regierung sich selbst aus. Wenige Wochen später lautete es aber ganz anders. Die Eidgenössische Bank hatte ihre Statuten vorgelegt, in welchen die Notenausgabe ebenfalls als Geschäftszweig vorgesehen war, und die gleiche Regierung sprach unbedenklich ihre Genehmigung aus, ohne die Gesellschaft der Eidgenössischen Bank an die kompetente Behörde, den Großen Rath, bezüglich des Rechts der Notenausgabe zu verweisen. Auf eine Reklamation der Berner Handelsbank sicherte der Regierungsrath ihr nun gleiche Behandlung zu und stellte ihr die Bewilligung in Aussicht, wenn sie nochmals darum einkomme unter Vorlage ähnlicher Vorschriften wie die der Statuten der Eidgenössischen Bank. Diese Bewilligung wurde jedoch nicht eingeholt. Muthig ging die Regierung von da an auf der betretenen Bahn vorwärts. Als ein Jahr später die Allgemeine europäische Kreditanstalt hier gegründet wurde mit einem angeblichen Kapital von 120 Millionen, genehmigte die Regierung wieder unbedenklich die daherigen Statuten und ertheilte dieser Schwindlergesellschaft das Recht, von Bern aus unsern Kanton, die Eidgenossenschaft, das Ausland mit 1200, sage zwölfhundert Millionen Franken in Banknoten zu überschwemmen. Welches Unheil daraus für unser Land entstanden sein würde, wenn wirklich eine so kolossale Papierverbreitung möglich geworden wäre, können wir uns jetzt annähernd vorstellen, nachdem wir die Folgen des Vorgehens der Eidgenössischen Bank praktisch kennen gelernt haben. Nicht die Vorsicht der Bernerregierung, nein, die Vorsehung hat uns in Gnaden vor schrecklicher Landplage bewahrt. Ist noch Jemand in dieser Versammlung, der im Ernst die Ansicht auszusprechen wagt, Abhülfe sei nicht dringend geboten und der Große Rath habe nicht sofort über das Banknotenwesen gesetzliche und unzweideutige Vorschriften zu erlassen?

Abhülfe ist im Fernern deßhalb nöthig, weil der jetzige Notenumlauf, statt zur Bequemlichkeit des Publikums zu dienen, vielfach unbequem und lästig geworden ist. Seit dem Jahre 1863 hat eine beträchtliche Vermehrung des Umlaufes stattgefunden. An Noten der Kantonalbank circuliren 12 bis 14mal hunderttausend Franken, an Noten der Eidgenössischen Bank durchschnittlich 15mal hunderttausend Franken, nach Angabe ihrer Situationsberichte, was ich ausdrücklich hervorhebe. Noten sind sehr bequem bei großen Zahlungen von Kasse zu Kasse hier in der Stadt; in solchen Fällen wird man wirklich Noten begehren. Habe ich aber eine Zahlung auf's Land zu schicken, so bin ich gewiß, daß man die Noten sehr ungern abnimmt oder deren Annahme geradezu verweigert. Die Verhältnisse eines agrikolen Kantons sind ganz andere als die eines vorwiegend industriellen und handeltreibenden. Die Noten müssen bei uns förmlich aufgedrängt werden, und von gewisser Seite geschieht dieß. Sie werden auch ungern umgewechselt, und man sucht von der Umwechslung dadurch abzuschrecken, daß man in den betreffenden Banken die Billets, statt mit groben Sorten, mit Fünffrankenthalern in Gold oder mit lauter kleinem Silbergeld einlöst. Der Landmann wird durch solche Kniffe sehr mißstimmt. Ehemals, wenn der Erlös des Molkens einer Dorfkäserei behändigt werden sollte, kamen die Ausgeschossenen mit Roß und Wagen und einem mittigen Sack in die Stadt, um das schöne Silbergeld heimzuführen. Mit nicht geringer Enttäuschung fuhren die Landleute heim, als die Goldwährung überhand nahm: indeß wußten sie von Vater und Großvater, daß vor dem „Ueber-

gang" (1798) auch viel Gold in schönen Berner und französischen Dublonen im Lande umlief, und beruhigten sich. Aber jetzt lauter Papier sich aufdrängen lassen, mit einer Handvoll Laub heimkehren vor die versammelte Käsereigemeinde, das will unserm Landvolk nicht gefallen. Die Frucht der Arbeit eines langen Jahres, den Ertrag seines mit Mühe bearbeiteten Grund und Bodens will man in wirklichem Gelde einheimsen, nicht in bloßen Werthzeichen, über deren Sicherheit man selbst Sachverständige nur mit Achselzucken sich äußern hört. Sage man immerhin, es sei Niemand zur Notenannahme gezwungen, man sei vollständig frei, es ist dieß den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber doch nur eine Redensart. Dem bösen Zahler ist man froh, die Note abzunehmen, aus Furcht, sonst gar nichts zu bekommen; dem soliden Zahler darf man die Note nicht zurückweisen, weil man besorgen muß, ihn zu erzürnen und den Verkehr mit ihm abgebrochen zu sehen. Auf diese Weise kommt man zu einer Art von Zwangskurs, obgleich die Noten nicht als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt sind. Abhülfe ist endlich dringend geboten, weil der jetzige Zustand des Notenwesens keine Sicherheit für das Publikum gewährt. Zwar bieten die Noten unserer Kantonalbank vollständige Garantie dar und ich sehe von denselben ganz ab, wenn ich von der Gefahr des Notenverkehrs rede. Ich habe die Noten solcher Banken im Auge, die sich nicht an diejenigen Geschäftszweige halten, die einzig der Zeddelbank zukommen. Die Notenbank ist vorwiegend auf das Diskontogeschäft verwiesen, um die Sicherheit ihrer Bankscheine nicht zu gefährden, und waghalsige Credit-mobilier-Geschäfte sind ihr untersagt. Besteht aber hierüber in unserm Kanton irgend welche Aufsicht und Controle? Das Publikum wäre berechtigt, sie vorauszusetzen, weil die Statuten, welche die Regierung genehmigt hat, eine solche Ueberwachung vorsehen. Aber auch nicht der Schatten einer solchen amtlichen Aufsicht ist vorhanden. Die Sicherheit des Publikums, das auf die Wachsamkeit der Behörden sich zu verlassen berechtigt ist, wird vollständig preisgegeben. Auf Seite 30 des Berichtes der Finanzdirektion wird zugegeben, daß wenn eine Bank ihre Noten nicht einlösen will oder nicht einlösen kann, kein anderes Mittel vorhanden sei, als gegen die Bank das ordentliche Betreibungsverfahren einzuleiten. Schöner Zustand das! Ich muß betreiben, und werde mittlerweile deßhalb vielleicht selbst betrieben. Ich muß zum Rechtsagenten, muß den Kalender zu Rathe ziehen, Nachschau halten nach Ferien und heiligen Zeiten, vielleicht gar noch einen Rechtsdarschlag und Prozeß gewärtigen u. s. w. Alles dieß gegenüber einer Notenbank, die das Papier, womit sie das Land überschwemmt, jeden Augenblick einlösen soll, und die, falls sie es nicht thut, sofort als bankbrüchig und bankrott zu erklären, und deren Boutique sofort zu schließen wäre. Nicht einmal wechselrechtliche Exekution darf gegen die Bank eingeleitet werden. Dieses scharfe Verfahren ist gut gegen die Schuldner der Bank, damit macht man jene zu Boden, aber die privilegirte Bank ist geschützt gegen gleiche Schärfe des Gesetzes. Im Geltstag der Bank ist der Noteninhaber in keiner Weise geschützt durch ein Vorrecht auf irgend welchen zur Deckung der Noten bestimmten Werth. Man will uns mit der Bemerkung beruhigen, von den ausgegebenen Noten circulire ein großer Theil in andern Kantonen. Enthebt dieser Umstand unsere Regierung ihrer Verantwortlichkeit, wenn sie am Sitze der Bank jede Controle vernachlässigt, die ihr obliegt. Ich komme mehr und mehr auf den wunden Fleck in der vorliegenden Frage zu sprechen und thue vielleicht besser und ehrlicher gerade heraus zu reden. Wie soll ich der Versammlung die Nothwendigkeit der Abhülfe überzeugend darstellen, wenn ich nur theoretisch von Gefahren spreche, die doch in der Wirklichkeit vorhanden sind. Also gerade heraus: um die Eidgenössische Bank handelt es sich. Man will uns weiß machen, im hiesigen Kantone haben ihre Noten geringe Verbreitung. Dieß ist ganz unrichtig. Vor nicht langer Zeit zeigte man mir in andern Banken ganze Schienkörbe voll dieser Noten, und man beschwerte sich in hohem Grade über eine solche Ueberhäufung. Ich glaubte, durch meinen Anzug eine für alle Banquiers mißbeliebige Persönlichkeit geworden zu sein, und machte die Erfahrung des Gegentheils. Nicht weniger falsch ist die Behauptung, die Noten circuliren im Auslande. Wird ja sogar die Einlösung der Noten der Eidgenössischen Bank von denjenigen Häusern in Paris und anderwärts verweigert, auf welche in öffentlichen Anzeigen zu diesem Zwecke verwiesen wird, so daß man in Paris den Weibel in Anspruch nehmen mußte, um zur Einlösung zu gelangen. Der amtliche Bericht der Finanzdirektion gibt auf Seite 11 den Belauf der ersten Notenemission auf Fr. 1,700,000 an; im vollsten Widerspruch damit steht das Emissionsprotokoll, welches Ihre Kommission zu Tage gefördert hat. Nach diesem Protokoll beträgt die erste und wie es scheint einzige Ausgabe volle 5 Millionen. Die Mehrheit dieser Kommission wollte zwar dieses Protokoll nur für einen Betrag von Fr. 100,000 gelten lassen, welcher sofort an die Kasse der Eidgenössischen Bank abgeliefert wurde. Die Eidgenössische Bank hat aber letzter Tage schriftlich gegen diese Anschauung Einsprache erhoben und will, daß das Protokoll für die Ausgabe von 5 Millionen als gültig angesehen werde. Ich antworte darauf: um so schlimmer für die Eidgenössische Bank! Im Falle der ersten Annahme hätte sie bloß den Verstoß begangen, die spätern Protokolle der Staatsbehörde nicht eingesendet zu haben. Hat sie aber die 5 Millionen ausgegeben, so frage ich: wo ist die vorgeschriebene Deckung für einen Dritttheil dieser Summe in Baarschaft und für zwei Dritttheile in leicht zu verwerthenden Wechseln. Selbst nach den Situationsberichten der Eidgenössischen Bank ist diese Deckung nicht vorhanden! Man wird entgegnen, die 5 Millionen seien nicht im Umlauf, dem sichern Vernehmen nach liegen 3 Millionen als Sicherheit für ein Darlehen an die Eidgenössische Bank in Paris. Eine sonderbare Hinterlage! Wenn die darin liegende Sicherheit je geltend gemacht werden soll, so müssen diese Noten in die Circulation geworfen werden und dieß vielleicht in kritischem Augenblicke, oder man kommt und weist sie hier zur Einlösung vor und behändigt vielleicht alle vorhandenen Werthe, zum Schaden der Noteninhaber. War man nicht im Stande, andere Sicherheit für ein Darlehn zu geben, als eine so zweifelhafte und ungewöhnliche? Bestimmtem Vernehmen nach ist eine bedeutende Zahl von Akten der Eidgenössischen Bank, die ich auf Verlangen nennen kann, gar nie gezeichnet und untergebracht worden. Sie liegen seit der Gründung im Portefeuille der Bank. Von all diesen Verhältnissen ist in den monatlichen Situationsberichten der Eidgenössischen Bank nichts zu ersehen. In einem Werke des Schotten Mac Culloch habe ich folgende Stelle gelesen: „Es ist unmöglich, wenn die Verwalter einer Bank eine trügerische oder unverständliche Uebersicht machen wollen, sie daran zu hindern. „„Das Kochen von Berichten"", wie man es genannt hat, ist eine Kunst, die sehr wohl verstanden und ausgedehnt praktizirt wird. Lange nachdem das Kapital der British-Bank gänzlich verloren und sie in den Abgrund eines Bankerottes gestürzt war, standen deren Direktoren nicht an, Berichte zu veröffentlichen, worin sie in günstiger Lage dargestellt und eine Vertheilung des Gewinnes empfohlen wurde! Dieß ist nur ein Beispiel und zwar nicht das schlimmste von einer zahlreichen Klasse von Fällen." Die Kunst, „Berichte zu kochen" scheint auch die Eidgenössische Bank zu verstehen und besser es zu praktiziren. Sie thut mehr Schmalz in die Suppe, als sie hat; sie brüstet sich mit einem Kapital von 30 Millionen, von denen nicht sechs einbezahlt sind. Warum verlangt jetzt die Eidgenössische Bank eine Aktieneinzahlung, im Widerspruche mit der Zusicherung, welche sie in ihrem letzten Geschäftsberichte in dem Sinne ertheilte, eine solche sei nicht nothwendig? Warum verlangt sie bloß Fr. 50 per Aktie statt der üblichen Fr. 100? Es ist mit Fr. 50 ge-

nug, um der Bank aufzuhelfen, und nicht genug, um die Aktionäre zu veranlassen, die erste Einzahlung fahren zu lassen. Die Maßregel ist klug ausgedacht, sie ist aber bezeichnend für den Stand der Bank. Den besten Maßstab für die Sicherheit der Noten der Eidgenössischen Bank bietet der Kurs ihrer Aktien dar. Derselbe steht ungefähr auf Fr. 432½ für 500 Nennwerth. In der Wirklichkeit verhält es sich aber ganz anders. Bloß Fr. 100 sind auf jede Aktie einbezahlt und diese Fr. 100 werden um Fr. 32½ verkauft, so daß man zwei Dritttheile des einbezahlten Geldes für verloren hält. Wie ist es unter solchen Umständen mit der Sicherheit der Noten bestellt, erscheint diese nicht sehr gefährdet? Darum hört man von Allen, die mit den Verhältnissen vertraut sind, die Ansicht äußern, die Eidgenössische Bank habe ihr Kapital genagelt und reite nur noch auf ihren Banknoten herum. Man wird solche Sprache als zu einseitig, zu feindselig gegen das Institut der Eidgenössischen Bank darstellen, um mich aber zu rechtfertigen, will ich einen angesehenen schweizerischen Fachmann, Herrn Burkhardt-Bischoff von Basel, reden lassen. Dieser schrieb schon im Jahre 1865 was folgt: „Wir haben die Gründung der Eidgenössischen Bank von Anfang an mit Mißtrauen betrachtet; dieses Mißtrauen ist durch ihr seitheriges Gebahren und durch Form und Inhalt des veröffentlichten Geschäftsberichtes und des gestellten Rechnungsabschlusses verstärkt worden. Wir sagen mit voller Ueberzeugung: die Eidgenössische Bank ist nicht das Institut, welchem die schweizerische Banknoten-Circulation, oder auch nur ein erheblicher Antheil daran, mit Zutrauen überlassen werden kann; und wir belegen diese unsere Ueberzeugung durch Folgendes:

„1) Eine schweizerische Zeddelbank soll in schweizerischen Händen sein und keinem ausländischen Einflusse gehorchen. Im Verwaltungsrath der Eidgenössischen Bank sind die fremden Elemente, wenn auch nicht der Kopfzahl nach, doch durch ihren Einfluß vorwiegend; sie hat ihre Wurzeln in Paris und empfängt von dort ihre Inspirationen."

(Art. 2 übergehe ich, da derselbe persönliche Verhältnisse betrifft, die ich heute nicht berühren will.)

„3) Die Verwaltungskosten der Eidgenössischen Bank sind für eine Zeddelbank enorm hoch. Während dieselben in Basel und St. Gallen nicht über Fr. 25—30,000 per Jahr betragen, in Zürich Fr. 75—80,000, berechnet die Eidgenössische Bank für das Jahr 1863 (incl. Fr. 2520 Abschreibung an Material und Möbeln) nicht weniger als Fr. 143,800 für Verwaltungskosten, ungerechnet der Fr. 352,500 für abgeschriebene Gründungsunkosten, zusammen also nahezu eine halbe Million auf einem Geschäftskapital von 6 Millionen; und hierin sind weitere Fr. 11,000 als Tantièmen an Verwaltungsräthe und Gründer (wovon die Statuten der übrigen schweizerischen Zeddelbanken nichts wissen) nicht inbegriffen."

Art. 4 erwähnt die großen Verluste, welche die Eidgenössische Bank sich schon zugezogen hat.

Art. 5 weist nach, daß sie Geschäftszweige betreibt, welche einer soliden Notenbank nicht gestattet sind.

Die Broschüre des Herrn Burkhardt-Bischoff sagt an einer andern Stelle, unter Hinweisung auf die Befugniß der Eidgenössischen Bank, sich an Anleihen zu betheiligen, Folgendes: „Von dieser Befugniß hat die Eidgenössische Bank im verflossenen Jahre in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie mit dem Kanton Freiburg zwei Anlehensverträge abschloß, den einen allein, den andern in Verbindung mit zwei schweizerischen Kreditinstituten, wodurch sie sich, mit einem eigenen Kapital von nur 6 Millionen (denn zu weitern Aktieneinzahlungen werden für geraume Zeit die Pariser Aktionäre schwerlich ihre Einwilligung geben) zur festen Uebernahme von zusammen circa 10 Mill. 5 % Obligationen des Kantons Freiburg verpflichtete." Dieß ist das angenagelte Geld, von dem ich vorhin gesprochen. Wenn es dazu kommt, daß gemäß dem Antrage der Kommissionsmehrheit die Deponirung von Staatspapieren verlangt wird, so wäre es allerdings günstig für die Eidgenössische Bank, wenn sich diese Vorschrift nicht bloß auf bernische, sondern auch auf freiburgische Zinsschriften beziehen würde. Die erwähnte Broschüre zitirt ein ferneres Geschäft der Eidgenössischen Bank mit folgenden Worten: „Man hat uns von einem Darleihen von einigen Millionen an den spanischen Bankier Salamanca zu 10—12 % per anno gesprochen; wir können aber für die Richtigkeit der Behauptung nicht einstehen." So spricht einer der ersten schweizerischen Fachmänner, und ich glaube genug gesagt zu haben, um bei Ihnen, meine Herren, die Ueberzeugung zu begründen, daß Abhülfe in dieser Notenangelegenheit aufs Dringendste noth thue.

Wie ist nun diese Abhülfe zu bewerkstelligen? Auf diese Frage antwortet uns zunächst der Bericht der Finanzdirektion und der Regierung mit einem Antrag auf einfaches Nichteintreten in alle Vorschläge. Ich bedaure vor Allem aus, daß dieser Bericht nicht allen Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden konnte; sein Inhalt ist zu erbaulich. Ich bedaure ferner, daß heute nicht der entschiedene Gegner, der Finanzdirektor, als Berichterstatter mir gegenübersteht, sondern sein milder Kollege, der Direktor des Innern, den ich übrigens persönlich hochschätze. Die Regierung stellt in ihrem Bericht und Antrag die Nothwendigkeit der Abhülfe in Abrede und will nichts vorkehren. Zwar gibt sie jetzt der Macht der Umstände etwas nach und beantragt im letzten Augenblick theilweisen Anschluß an die Mehrheitsanträge der Kommission. Zur eilften Stunde erscheint sie noch zur Arbeit im Weinberge, aber es ist ihr mit der Arbeit gar nicht Ernst. Um ihren jetzigen Antrag zu würdigen, darf man ihren frühern auf Nichteintreten nicht aus den Augen verlieren; der letztere kennzeichnet das Bestreben der Regierung, so wenig als möglich in der Sache Hand zu bieten. Schon die rabulistische Auffassung meines Anzuges durch die Finanzdirektion gibt mir Anlaß zur Beschwerde. Ich stellte in demselben die Nothwendigkeit gesetzlicher Regulirung in den Vordergrund und verlangte im Fernern Untersuchung der Frage, ob nicht das ausschließliche Emissionsrecht der Kantonalbank zu übertragen sei. Die Finanzdirektion überging gänzlich die erstere Anregung und behandelte nur die letztere Frage, welche sie leichter zu beseitigen hoffte. Das Bestreben der Regierung geht offenbar dahin, eine Mehrzahl von Notenbanken zu dulden, auch ohne irgendwelche Regulirung. Ganz anders sprach sie sich aus gegenüber der französischen Regierung aus Anlaß der von dieser veranstalteten Untersuchung der Banknotenfrage. Auf die Frage: „L'unité du billet de banque en favorise-t-elle la circulation?" (Begünstigt die Einheit des Bankbillets dessen Umlauf?) antwortete die Berner Regierung kurz und bündig: „Incontestablement (unbestreitbar)". Auf die Frage: „Quels sont les inconvénients et les avantages de la pluralité des banques soit générales, soit à circonscriptions limitées?" (Welches sind die Vortheile und die Nachtheile einer Mehrzahl von Banken?) antwortete unsere Regierung: „S'il s'agit de banques d'émission, l'unité présente le plus d'avantages." (Wenn es sich um Notenbanken handelt, so gewährt die Einheit die größten Vortheile.) Man sieht, die Berner Regierung räth der französischen Regierung das Gegentheil dessen, was sie heute für das eigene Land empfiehlt. Sie gehört zu den Leuten, welche Andern besser zu rathen wissen als sich selbst. Heute will nun die Regierung für das zu erlassende Gesetz weder Grundlagen noch Weisungen sich geben lassen. Wäre dieß gerechtfertigt, nachdem eine Großrathskommission die Angelegenheit geprüft hat und nachdem heute der Große Rath selbst einläßliche Berathung wird gepflogen haben? Also, meine Herren, beseitigen Sie ohne Weiteres die unsichern, schwankenden, verzögernden Anträge der Regierung! — Ich gehe über zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit. Während die Regierung eine Mehrzahl von Banken ohne Regulirung beibehalten will, beantragt Ihnen die Kommissionsmehr-

heit: Mehrzahl von Notenbanken mit gesetzlicher Regulirung. Das ist nun schon ein bedeutender Fortschritt zum Bessern, und wenn auch nur dieser Antrag heute zum Beschluß erhoben würde, so könnte ich mich mit dem Erfolge meines Anzuges zufrieden geben. Die Kommissionsmehrheit verlangt zur Sicherheit der Noteninhaber die Einzahlung von wenigstens der Hälfte des Aktienkapitals, sowie Hinterlegung von bernischen Staatsschuldscheinen oder Schuldscheinen der Eidgenossenschaft für den Betrag der auszugebenden Banknoten. Dieses ist wesentlich das nordamerikanische System, zu dem man dort erst nach den traurigsten Erfahrungen und den größten Katastrophen gelangte, nachdem früher ein Zustand dort geherrscht hatte, wie er bei uns sich vorfindet. Durch diese Vorschläge wird, wenn auch nicht die augenblickliche Sicherheit für die sofortige richtige Einlösung der Noten, doch wenigstens die endliche Sicherheit erreicht, und durch Verwerthung der Hinterlage findet die Note ihre endliche Deckung, wenn auch spät und nachdem der Noteninhaber vielleicht selbst finanziell zu Grunde gegangen ist. Diese Art der Regulirung des Notenwesens läßt aber die Möglichkeit zu, daß unsere Notenbanken sich noch bedeutend vermehren werden, und diese Zunahme ist sogar höchst wahrscheinlich. Ein kleines Bankgeschäft hätte bisher kaum dazu gelangen können, seine Noten in Umlauf zu bringen. Hat es nun aber in Zukunft seine Hinterlage von Werthschriften geleistet, so wird es ihm leicht sein, seine Noten in Circulation zu setzen, was immerhin ein gutes Geschäft bleibt, das nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins für die hinterlegten Staatsschuldscheine einen fernern Zins von wenigstens 7 Prozent für den bankmäßigen Umsatz des Notenbetrags, also zusammen wenigstens $11\frac{1}{2}$ Prozent abwirft. Die Mehrheit der Kommission ist mit den ersten schweizerischen Fachmännern einverstanden, als letztes Ziel sei die einheitliche Notenbank für die gesammte Eidgenossenschaft anzustreben. Wenn man aber Einheit für die ganze Schweiz will, warum nicht vorläufig Einheit im fünften Theil des Schweizergebiets, im Kanton Bern? Es wird noch lange dauern, bis durch die ganze Schweiz diese Einheit eingeführt ist; zu viel Privatinteressen der maßgebenden Persönlichkeiten, welche bei den bestehenden Banken als Aktionäre betheiligt sind, stehen der Centralisation im Wege, so in Basel und Zürich wie in Genf und St. Gallen. Aber warum nicht diese Centralisation anbahnen durch Einführung im einzelnen, größten Kanton? Ist nicht jede Centralisation aus kleinen Anfängen entsprossen? so die schöne Schöpfung der Münzeinheit aus einem frühern Konkordate in Münzsachen. Ich erinnere mich noch der Zeit, da jeder Sack Frucht oder Mehl, den man aus dieser Stadt führen wollte, am Thor verzollt werden mußte. Bern begann seine Zölle im Innern abzuschaffen und an die Kantonsgrenze zu verlegen. Später führte es diese Maßregel gemeinsam mit Solothurn durch, und heute geht man zollfrei durch die ganze Eidgenossenschaft bis an die Grenze, an welcher nun einzig die nothwendigen Zölle erhoben werden. Warum nicht auf diesem vielbewährten Wege das letzte und höchste Ziel anstreben? Es widerstreite ihr, sagt die Mehrheit, an die Staatsgewalt zu appelliren und die Kräfte der Einzelnen in ihrer freien Bewegung zu hemmen. Warum widerstreitet ihr dieses, wenn es im Kanton geschehen soll; und warum widerstreitet es ihr nicht, das Nämliche in der Eidgenossenschaft durchzuführen? Hier liegt der schwache Punkt in den Schlüssen der Mehrheit. — Ich wende mich dem Antrag der Minderheit zu. Bisher habe ich getadelt und nun soll ich anrühmen. Aber ich habe viel zu rühmen. Die Regierung will eine Mehrzahl von Notenbanken ohne Regulirung, die Mehrheit der Kommission eine Vielzahl von Notenbanken mit Regulirung; ich aber schlage Ihnen vor: alleinige Notenausgabe durch die Kantonalbank, und erreiche damit Bequemlichkeit, und vollständige Sicherheit für das Publikum, mit gleichzeitigem Gewinn für die Staatskasse. Ich erlange den höchsten Grad von Bequemlichkeit für das Publikum, weil die einzige Note mit dem Bernerwappen allgemein bekannt sein und allgemeines Zutrauen im Kanton genießen wird. Privatinteressen sind keine im Spiel, welche zu ungebührlichem Aufdrängen der Noten Anlaß geben könnten. Dahin ging ja auch der Rath, den unsere Regierung derjenigen von Frankreich ertheilte, als ihr Urtheil durch keine Rücksichten für die Eidgenössische Bank getrübt werden konnte. Lord Overstone sagt: „Ein einziges zu diesem besondern Zwecke gegründetes „Institut sollte das ausschließliche Recht haben, Geld zu schlagen, möge es nun aus Kupfer, Silber, Gold oder Papier „bestehen. Weder eine Bank noch Individuen dürften Theil „an solchem Vorrecht haben. Aller Gewinn, der aus der „Ausgabe von papiernen Scheinen, d. h. Banknoten, anstatt „der Münzen von innerm Werth, hervorgeht, sollte dem „Staatsschatz zufallen und nicht zur Bereicherung von Banken „oder andern Privatunternehmungen dienen.“ Auch Sir Robert Peel sagt: „Es scheint mir von großer Wichtigkeit zu „sein, daß wir eine einzige Bank für die Notenausgabe haben „sollten. Wenn wir es mit einem neuen, gänzlich von dem „gegenwärtigen verschiedenen Zustande des Banksystems zu „thun hätten, so würden wir berechtigt sein, zum Besten des „Publikums die Gewalt der Notenausgabe ebensowohl wie „den Gewinn aus derselben in Anspruch zu nehmen.“ Alle Gutachten stimmen darin überein: nur Eine Note im gleichen Staatsgebiet. Dieß gilt jedoch nur für die Ausgabe, nicht für die Circulation; denn es fällt mir nicht ein, ein Verbot gegen den Umlauf anderer Noten hervorrufen zu wollen. Was die Sicherheit anbelangt, welche der Minderheitsvorschlag darbietet, so ist diese so vollständig als möglich. Der Staat garantirt die Noten seiner Bank mit seinem gesammten Vermögen, mit demjenigen aller seiner steuerpflichtigen Bürger. Die Geschäftsführung der Kantonalbank ist öffentlich und die Kontrole des Publikums wirksamer als gegenüber von Privatbanken, welche das verheimlichen können, was zu wissen dem Publikum notthun würde. Derjenige Vortheil, welchen der Minderheitsantrag einzig ermöglicht, ist die Zuwendung des Gewinnes auf dem Notenumlauf an die Staatskasse. Soll das Publikum mit Noten von Privatbanken belästigt, seine Sicherheit gefährdet werden, um den daherigen großen Gewinn in die Taschen fremder Spekulanten und auswärtiger Aktionäre fließen zu sehen? Ist es nicht einzig gerecht, daß der auf dem gesammten Pablikum erhobene Gewinn des Notenverkehrs auch wieder dem Gesammtpublikum zugut komme, das heißt, der Staatskasse zugewendet werde. Man schreit über ein zu ertheilendes Vorrecht. Wird nicht das faktische Vorrecht weniger bevorzugter Aktionäre durch den Minderheitsantrag abgeschafft, um die gleiche Betheiligung aller Bürger am Gewinn des Notenverkehrs an die Stelle zu setzen? Oder weiß unsere Finanzverwaltung diese Einnahme nicht zu verwenden? Wir bedürften so dringend neuer Finanzquellen und unser Finanzdirektor weiß keine vorzuschlagen als einen Progressionsstempel, welcher zu den lästigsten Abgaben gehört, die sich erdenken lassen. Offenbar zieht man es vor, das Volk durch eine Erhöhung der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer zu bedrücken, statt der immer leeren Staatskasse den Gewinn auf dem Notenumlauf zuzuwenden, der nicht aus der Tasche der Steuerpflichtigen erhoben, sondern den fremden Aktionären der Eidgenössischen Bank entzogen würde. Unerklärlich bleibt es mir, warum die Finanzdirektion eine solche Einnahme auf dem Notenverkehr nicht mit Freuden begrüßt. Ich gehe über zur Widerlegung der Einwendungen gegen den Minderheitsantrag. Die Kantonalbank sei keine reine Staatsbank mehr, sagt die Finanzdirektion, seit man die Obligationen mit Gewinnantheil eingeführt habe. Ich entgegne: Schafft sie bei erster Gelegenheit ab, damit der Gewinn auf dem Notenumlauf einzig der Staatskasse zugut komme. Die Finanzdirektion hebt die vermehrte Gefahr der Einführung eines Zwangskurses hervor für den Fall der ausschließlichen Berechtigung der Staatsbank zur Notenausgabe. Davor sind

wir deßhalb gesichert, weil die kantonalen Behörden keinen Zwangskurs beschließen dürfen. Dieses Recht stünde einzig den Bundesbehörden zu, und eine daherige Gefahr naht erst, wenn die einzige schweizerische Notenbank hergestellt ist. Der Bericht der Finanzdirektion sagt ferner, die Lebensbedingung alles Kredites sei die Rechtssicherheit. Warum hat der Finanzdirektor bloß die Rechtssicherheit der Eidgenössischen Bank im Auge und übersieht diejenige der Bürger, welchen jene ihre unversicherten Noten aufdrängt. „Es ist Pflicht der Gesetzgebungsgewalt", sagt Tellkampf, „die Rechtssicherheit, diesen wichtigsten Zweck des Staats, zum Besten Aller zu verwirklichen. Wenn dieser Zweck, der über den der persönlichen Bereicherung hinausgeht, es erfordert, so erkennt man eine Beschränkung jener unbedingten Verkehrsfreiheit als nothwendig an." Der Finanzdirektor erhebt sich für die unbedingteste Bankfreiheit mit Beziehung auf das Recht der Notenausgabe. Da ich nicht Sachverständiger bin, so will ich auch hier eine Autorität sprechen lassen. Mac Culloch sagt: „Die Ausgabe von Noten ist unter allen Geschäften dasjenige, welches die größte Aussicht auf Erfolg für die Pläne Derjenigen zu versprechen scheint, welche versuchen, dadurch reich zu werden, daß sie das Publikum berauben. Es wird zuweilen bestimmt behauptet, daß der große Grundsatz der Freiheit der Industrie allgemein geachtet werden sollte, daß man in keinem Fall sich ungestraft davon entfernen könne, und daß es nicht allein schädlich, sondern auch ungerecht sei, irgendwelche Beschränkungen auf das Bankgeschäft zu legen. Aber wir dürfen uns nicht durch ein Kukuksgeschrei dieser Art irreführen lassen. Das Bankgeschäft, d. h. das Bewahren von Geld und das Handeln in Gelde, ist eine Sache für sich, während die Fabrikation und die Ausgabe von Noten, welche dem Gelde substituirt werden und als solches dienen sollen, eine andere und gänzlich davon verschiedene Sache ist; und obgleich vielleicht Jedermann die Erlaubniß haben mag, das Erstere zu unternehmen, so folgt doch daraus keineswegs, daß dieselbe ungebundene Freiheit auf die zu erstrecken ist, die Noten fabriziren und ausgeben."

Die gewichtigste Einwendung der Finanzdirektion besteht aber in der Behauptung, die Eidgenössische Bank werde entschädigt werden müssen, sofern man ihr das Recht der Notenausgabe entzieht. Daß eine solche Ansicht geäußert und unterstützt wird durch denjenigen hohen Staatsbeamten, dem das finanzielle Interesse der Republik zunächst und zumeist anbefohlen ist, erscheint mir sehr befremdend. Man möchte sagen, die Finanzdirektion schaue mit Behagen auf die Sackgasse hin, in welche der Staat durch die Schuld der Regierung hineingeführt wurde. Gegen eine solche Entschädigungspflicht sprechen aber vier Gründe: 1) Die inkompetente Ertheilung des Rechtes der Notenausgabe an die Eidgenössische Bank durch die Regierung. Ein bernischer Anwalt ertheilt in einer Flugschrift den Rath, sofern ein rechtlicher Angriff erfolgen sollte, sofort der Regierung den Streit zu verkünden. Es wird jedoch hiezu wohl nicht kommen. 2) Eine Auflösung der Gesellschaft durch Entziehung der staatlichen Genehmigung wird nicht beabsichtigt; durch ein allgemeines Landesgesetz fällt bloß von vielen ein Geschäftszweig der Eidgenössischen Bank dahin. Und hiefür sollte man Entschädigung zahlen? Kann das Recht der Gesetzgebung in der Weise beschränkt werden? Aendert nicht jedes Gesetz bestehende Verhältnisse? Wenn ein neues Erbrecht vom Gesetzgeber erlassen wird, müssen Diejenigen aus der Staatskasse entschädigt werden, welche die Anwartschaft auf ein Erbe verlieren? Oder wenn das Tabakmonopol eingeführt würde, hätte man die Cigarren- und Tabakhändler schadlos zu halten, oder die Inhaber von Brennereien im Falle eines Brennverbotes, selbst wenn sie als eine Aktiengesellschaft mit genehmigten Statuten sich darstellten? Keineswegs! 3) Wenn die Regierung guten Willen hat, so ist sie jeden Tag im Stande, der Eidgenössischen Bank Statutenverletzungen nachzuweisen, und sie hätte längst Anlaß gehabt, die staatliche Genehmigung zurückzuziehen und auf diese Weise jeden Entschädigungsanspruch gründlich zu beseitigen. 4) Ein letzter Grund schlägt aber alle Entschädigungsgelüste am sichersten aus dem Felde. Nachdem ich bisher die Regierung scharfem Tadel unterworfen habe, danke ich ihr jetzt für eine Vorsichtsmaßregel. Die Statutengenehmigung wurde seiner Zeit ertheilt unter folgendem Vorbehalt: „Die Gesellschaft hat zu jeder Zeit den Vorschriften des Gesetzes vom 27. November 1860, sowie überhaupt den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über Aktiengesellschaften genau nachzukommen." Deßhalb enthält sowohl der Mehrheits- als der Minderheitsantrag die Worte: das Aktiengesetz sei mit den vorgeschlagenen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Wie ist es möglich, daß das Gutachten der Finanzdirektion diesen wichtigen Punkt übersehen konnte? Die Entschädigungsfrage fällt also gänzlich außer Betracht und erweist sich als ein bloßes Schreckmännchen. Eine Entschädigungsfrage ähnlicher Art kann jedoch eine spätere Zeit bringen. Wenn einst die Schöpfung einer einzigen schweizerischen Notenbank ins Leben tritt, dann werden die bisherigen Notenbanken allerdings eine Entschädigung zu beanspruchen haben. Wollen wir diese der Kantonalbank und der Staatskasse oder aber den fremden Aktionärs der Eidgenossischen Bank zuwenden? Das Eine und das Andere liegt heute in unserer Hand. Unter den verschiedenen Lehren und Anschauungen der Schriftsteller über diese Banknotenfrage hat mir nichts besser eingeleuchtet als folgende Ansichten Tellkamp's: „Man wird nicht eher einen sichern Notenumlauf haben, als bis man die Absicht gänzlich aufgibt, durch Notenausgabe Gewinn machen zu wollen. Die Notenausgabe soll nur zur Bequemlichkeit des Publikums, nicht aber zum Vortheil der Ausgeber stattfinden. Mac Culloch und Andere legen zwar großen Werth darauf, daß durch die Banknoten bei den Zahlmitteln eines Landes ökonomisirt und für die Ausgeber ein Gewinn gemacht werden könne; indeß wird hierdurch nicht so viel ökonomisirt, als durch die Bankkrisen von Zeit zu Zeit für das Publikum verloren geht. Der Gewinn aus der Notenausgabe kommt ferner nur den Bankgesellschaften zu gute, die sich mittelst eines Zeddels, der ihnen nichts kostet, wirkliche Werthe verschaffen. Das Publikum dagegen nimmt an diesem Gewinne nicht Theil, denn dieses muß die Noten mit wirklichen Werthen, die es erst erworben haben mußte, bezahlen und leidet unendlich unter den Bankkrisen." Ist das nicht ein höchst demokratischer Gedanke: die Note soll nur zur Bequemlichkeit des Publikums ausgegeben werden, nicht zum Gewinn der Banken? Mit andern Worten: die Note ist um des Volkes willen da, nicht das Volk um der Note willen. Hier ist die wahre Freiheit im Notenwesen zu suchen. Die Einen predigen Bankfreiheit, um das Land mit Papier zu überschwemmen; ich erblicke die wahre Freiheit im Rechte der Zurückweisung der Note, sofern sie mir nicht bequem ist, sondern lästig wird. Privatbanken werden diese Schranke zu ihrem Privatvortheil immer zu überschreiten suchen. Für unsere ländliche Bevölkerung sind die guten Zeiten vorbei der rein gemeinnützigen Ersparnißkassen, welche die verfügbaren Gelder zu niedrigem Zins aufnahmen, um sie fast ohne Unkosten zu billigem Zins wieder dem Grundbesitzer darzuleihen; vorbei die Zeit, da die Hypothekarkasse den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen vermochte, da die Kantonalbank zu billigen Bedingungen die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbsstandes vermitteln konnte. Neue Institute jagen nach hohen Prozenten und Dividenden; erleichtern wir der Kantonalbank die Konkurrenz gegen jene Anstalten, welche die Existenz der bäuerlichen Bevölkerung gefährden. Ich bin zwar weit davon entfernt, die Ungunst der Verhältnisse einzig den neuen Bankinstituten beizumessen; hüten wir uns aber, diese mit Privilegien auszustatten, statt unsere wohlthätig wirkende Staatsbank zu unterstützen und zu kräftigen. Wo keine Kantonalbanken bestehen, da führt man sie ein, wie in St. Gallen und Zürich. Unsere Kantonal-

bank ist uns nie nothwendiger gewesen als jetzt. Sie allein vermag dem tollen Rennen und Jagen nach hohen Prozenten und Dividenden Einhalt zu thun und dem drohenden Untergang des Mittelstandes entgegenzuwirken. Hierüber herrscht nur eine Meinung im Volke. Ich erlaube mir, hier noch die Schilderung der Kreditverhältnisse eines andern Kantons anzuführen: „Wir waren der wohlhabendste, blühendste, solideste Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft. Wo sind nun aber unsere Millionen? Sucht sie nicht auf dem Rathhause, nicht in der Postgasse; sucht sie in Paris, bei der gewesenen Parquetteriefabrik schmerzlichen Andenkens, den dortigen Bauplätzen, den Bädern von Paris, dem Seebadversuch von Fecamps, in bayerischen Schlössern und Brauereien; sucht sie am Strande des Ebro und Quadalquivir u. s. w.; sucht sie wo ihr wollt, nur im Kanton Zürich sucht sie nicht, ausgenommen in den beiden Gemeinden Enge und Fluntern" (wahrscheinlich die Orte, wo die Großen Zürichs wohnen), „allwo noch ein Erhebliches zu finden wäre. Nicht ein rother Liar ist für Ackerbau, Gewerbe und Kleinhandel verwendet worden, und eure Regierung hat mit besserer Sache würdiger Langmuth und Nachsicht euch durch die Finger gesehen. Wie steht es aber jetzt? Seit die Welt steht, haben wir uns nie in ähnlicher Lage befunden. Ackerbau, Handel und Gewerbe liegen darnieder, Kapital und Kredit sind verschwunden, der zehnte Bürger ist vergeltstagt, Kantonsräthe offeriren 7 und 15 Prozent, die Landeskalamität ist vollständig. . . . Neben dem sich in der Welt breit machenden Schwindel hätten wir gerade durch unsere Solidität hervorgeleuchtet, wären auf berechtigter Basis emporgekommen, wenn ihr uns nicht auf die schlüpfrige Bahn des Ruins gestoßen hättet. Jetzt sind wir arm und ihr seid reich." Gewiß liegt in dieser Schilderung viel Uebertreibung, manche ungerechte Anklage, und ich darf beifügen, daß bei uns wenigstens es noch nicht so weit gekommen ist. Aber hat unser Volk kein Verständniß für solche Klage? Leidet es nicht unter ähnlichen Verhältnissen? Wenn Sie die Volksstimmung nicht kennen, so stellen Sie sich hin an Markttagen an den Ausgang unseres Bahnhofes, wenn die Bahnzüge sich entleeren. Sie werden finstere Gesichter sich hinwenden sehen nach dem fremdartigen Palaste, der dort sich erhebt, und aus dem Munde schlichter Landleute werden Sie es hören, dort stehe das Zwing-Uri des Bernerbauern, an jenem stolzen Bau werde der Wohlstand des Bernerlandes zu Grunde gehen. Wenn von solchen Palästen aus der Krieg gemacht wird dem Bauernhause und der geringen Hütte des Landbewohners, dann, meine Herren, strecken Sie schützend Ihre Hand aus über das Land und sprechen Sie laut es aus, was in Ihrem Herzen liegt: „Nicht Krieg! nicht Untergang! — Friede jenen Hütten!" Ich empfehle Ihnen in erster Linie den Minderheitsantrag auf ausschließliche Berechtigung unserer Kantonalbank zur Notenausgabe. Sollte dieser Antrag verworfen werden, so stimme ich in zweiter Linie zum Mehrheitsantrage der Kommission, mit welchem etwas, wenn auch nicht das Beste, erreicht wird. Die Regierungsanträge aber sind meines Erachtens gänzlich zu verwerfen.

Carlin stellt die Ordnungsmotion, die Sitzung bis 3 Uhr zu unterbrechen.

Karrer beantragt dagegen, ohne Unterbrechung fortzufahren.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Carlin Minderheit.

v. Graffenried, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Ich habe die Ehre, Ihnen vorerst die Ansicht Ihrer Kommission über die ihr von Herrn Fürsprecher Streit und mehrern andern Bürgern unterbreitete Petition mitzutheilen, und sodann meinen persönlichen Standpunkt in der vorliegenden Frage auseinanderzusetzen. Die Petition des Herrn Streit beschlägt theilweise die Banknotenfrage, theilweise die Frage der Reorganisation der Kreditverhältnisse des Kantons überhaupt, namentlich der staatlichen Kreditanstalten. Soweit diese Petition auf die Frage der Banknotenemission sich bezieht, gelangt sie zu den Schlüssen, daß „1) die der Eidgenössischen Bank ertheilte Bewilligung zum Ausgeben von Banknoten aufgehoben werde, 2) den Staats- und Gemeindsbehörden, sowie den Vormündern bei ihrer Verantwortlichkeit untersagt werde, Noten von Privatbanken an Zahlungsstatt anzunehmen." In dieser Beziehung hält die Kommission dafür, daß durch die Anträge ihrer Mehrheit, wie dieselben von ihrem Berichterstatter vorgelegt worden sind, dem Zwecke der Petition, so weit thunlich, entsprechen würde. Sofern diese Petition eine Reorganisation der staatlichen Kreditinstitute bezweckt, so hat Ihre Kommission dafür gehalten, es sei von ihr auf dieses Verlangen nicht einzutreten, sondern es sei die Petition dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zu überweisen. Ich brauche Ihnen diese Anträge nicht näher zu begründen; es versteht sich von selbst, daß eine speziell für die Banknotenfrage ernannte Kommission nicht befugt sein kann, auch die Verhältnisse der Hypothekarkasse und Kantonalbank in ihre Untersuchung zu ziehen. Auch über den ersten Antrag glaube ich mich nicht weiter aussprechen zu sollen, da der Berichterstatter der Majorität bereits die Gründe derselben entwickelt hat. Es bleibt mir also noch übrig, meine persönliche Ansicht in der Frage auseinanderzusetzen, und zwar werde ich mir erlauben, meine Ansicht auszusprechen 1) über die Banknoten als solche und den Zweck und das Wesen derselben, 2) über die Frage des Monopols und 3) in Betreff der Konzessionirung der Emissionsbanken und speziell über die Statuten der Eidgenössischen Bank. Was ist eine Banknote? Ein Tauschmittel, welches den Ersatz des Geldes zu bieten hat. Das Geld ist ebenfalls ein Tauschmittel, gegenüber dessen Eigenschaft als Geld, als leicht erkennbares und leicht gebräuchliches Tauschmittel seine Eigenschaft als edles Metall verschwindet. Ein Tauschmittel hat den Zweck, den Verkehr zu vermitteln und zu erleichtern. Als das Geld hiezu nicht mehr ausreichte, mußte man sich nach andern Tauschmitteln umsehen und gelangte so auf die Banknoten. Aus der Definition derselben ergeben sich die verschiedenen Momente, welche bei der Beurtheilung der Kreirung und Konzessionirung der Emissionsbanken Platz zu greifen haben. Wenn man nach der Natur eines Tauschmittels fragt, muß man zuerst voraussetzen, daß dasselbe leicht erkennbar ist, so daß es im Verkehr zu keinen Schwierigkeiten Anlaß bieten kann. In dieser Beziehung entspricht das Geld vollständig seiner Natur, und es würde auch eine Banknote, die in gleicher Weise wie das Geld, die Sicherheit des Werthes garantirt, welchen sie darstellen soll, ganz die Stelle des Geldes vertreten. Die Sicherheit einer Banknote hängt ab von der Art und Weise, wie dieselbe emittirt wird. Vom allgemeinen national-ökonomischen Standpunkt betrachtet, könnte man behaupten, daß zur Kreirung von Tauschmitteln absolute Freiheit am Platze sei und man es jeder Privatbank, jeder Gesellschaft, jedem Individuum anheimstellen sollte, Geld oder Banknoten zu kreiren und auszugeben. Es ließe sich in der That leicht denken, daß das Geld von Privatgesellschaften ausgegeben würde, und zwar unter gewissen schützenden Maßregeln des Staates, welche in einer Abstempelung bestehen würden. Dem entgegen entspricht aber die Nothwendigkeit, daß ein Tauschmittel seinem Zwecke entsprechen, d. h. leicht erkennbar sein muß, so daß es Handel und Verkehr leicht vermittelt. Sobald nun die Kreirung des Geldes nicht ausschließlich Staatssache und in Folge dessen nicht mit den prägnantesten Sicherheitsmaßregeln umgeben ist, bietet das Geld nicht mehr die Leichtigkeit des erkennbaren Werthes. Es folgt daraus, daß die Leichtigkeit des Verkehrs das vom Staate ausgegebene geprägte Geld erheischt. In gleicher Weise sollte

man folgern, daß auch die Banknoten nur vom Staate ausgegeben werden sollten, wie das Geld, das sie zu vertreten haben. Diese Ansicht wird vom Berichterstatter der Minderheit verfochten. Es ist allerdings zu bemerken, daß bei einer allzu großen Freiheit eher Gefahren entstehen, und man die Schäden derselben eher fühlt, als bei einem Monopol der Staatsbank. Nach den gegenwärtig herrschenden Ansichten leiden wir an der Gefahr, daß das Vermögen mancher Bürger beeinträchtigt wird dadurch, daß die gebrauchten Banknoten dem Werthe nicht entsprechen, welchen sie darstellen, wodurch Verluste entstehen, sobald diese Thatsache zum Vorschein kommt. Anders würde es sich verhalten, wenn die Staatsbank ein Monopol hätte, wenn sie allein Banknoten emittiren würde. Dann würde aber die Gefahr nahe liegen, daß der Staat zu sehr in die Thätigkeit des Volkes eingreifen und daß auch in diesem Bereiche die Staatsthätigkeit in zu prägnanter Weise zum Ausdruck gelangen würde. Dessen ungeachtet mag es auffallen, daß die Regierung sich nicht für das Monopol ausgesprochen hat, indem es nahe liegen würde, daß der Staat als Vertreter der Kantonalbank für dasselbe in die Schranken getreten wäre. Meine Ansicht, sowie diejenige der Mehrheit der Kommission geht also dahin, daß von der Aufstellung eines Monopols Umgang genommen werden solle. Zwischen dem Monopol und der allgemeinen Freiheit ist aber eine weite Strecke, und dazwischen liegt die Konzessionirung. Die Mehrheit der Kommission glaubt, daß die Konzessionirung die Vortheile, nicht aber die Nachtheile des Monopols in sich schließt. Letztere bestehen darin, daß der Staat zu stark in die industrielle Thätigkeit eingreifen würde. Er hat dieß in Betreff der Eisenbahnen gethan, die Folgen für den Kanton sind Ihnen bekannt. Allerdings wird in manchen Kantonen Staatsbanken gerufen, dieß ist aber kein Grund für uns, in's gleiche Fahrwasser hineinzugehen und das Uebel zu vermehren, an welchem wir schon lange gelitten haben, daß der Staat sich zu viel in die Privatthätigkeit und die Interessen des Volkes einmischt. Dagegen soll der Staat dafür sorgen, daß für alle Thätigkeit, welche von ihm abhängt, dem Volke kein Schaden erwachsen kann, und dieß ist im vorliegenden Falle durch eine vernünftige Konzessionirung möglich. Die Bedingungen einer solchen werden aber keineswegs durch die Statuten der Eidgenössischen Bank erfüllt. Sie schützen das Publikum keineswegs vor Schaden, sie enthalten Bestimmungen, welche, wenn sie auch vollständig ausgeführt werden, durchaus nicht genügen, um den Banknoten der Eidgenössischen Bank das erforderliche Zutrauen zu verschaffen. So erlauben die Statuten der Eidgenössischen Bank derselben eine Menge Geschäfte, die eine Emissionsbank sich verbieten sollte. Ich brauche nicht auf die Details ihres Geschäftskreises einzutreten; es genügt mir zu wissen, daß ihr statutarischer Wirkungskreis viel zu weit ist, um das Publikum in Betreff ihrer Banknoten vor Schaden zu bewahren. Auch wenn die Eidgenössische Bank so gut geführt wird, wie es Aller Wunsch ist, läge in der staatlichen Konzession durchaus keine Sicherheit für das Publikum. Dieß soll genügen, um den Großen Rath zu bestimmen, dem Antrage der Mehrheit beizupflichten, in welchem, wenn ihm Folge gegeben wird, hinreichende Sicherheitsmaßregeln liegen, um das Publikum vor Schaden zu bewahren. Seitdem die Kommission ihre Thätigkeit geschlossen hat, ist noch der neue Antrag der Regierung zu ihrer Kenntniß gelangt. Aus den bereits entwickelten Gründen hat sich aber die Kommission nicht bewogen gefühlt, ihre Anträge abzuändern. Die Regierung ist in der Banknotenfrage durchaus nicht einig genug mit sich selbst, um sie in solcher Weise durch ein Gesetz regliren zu können, wie es nothwendig erscheint. Es folgt dieß daraus, daß sie das eine Mal darauf bezügliche Fragen anders beantwortet, als ein anderes Mal. Deßhalb beharrt die Mehrheit der Kommission auf ihrem Antrage und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt den Vorsitz.

Hiltbrunner. Es gab eine Zeit, wo infolge der Zunahme des Handels und Verkehres, infolge der großartigen Unternehmungen aller Art die circulirende baare Münze dem Bedürfniß nicht mehr entsprechen konnte. Damals sind die Banknoten als ganz naturwüchsiges Auskunftsmittel hervorgetreten. Da dieselben für Denjenigen, der sie emittirt, einen schönen Gewinn abwerfen, so braucht man sich nicht zu verwundern, daß die Bankinstitute diese Idee verfolgten. Fragen wir uns aber heute, ob noch die nämlichen Verhältnisse vorhanden sind, so müssen wir diese Frage verneinen und uns gestehen, daß Handel und Verkehr gegenwärtig stocken, wie vielleicht noch nie, und daß auf der andern Seite Kalifornien und Australien so genügend für baare Münze gesorgt haben, daß, wie wir lasen, schon seit langer Zeit die größten Banken an Geldüberschwemmung leiden, so daß z. B. bei sechs Banken Londons (worunter die große Londonerbank nicht inbegriffen ist) ein Baarvorrath von 1500 Millionen Franken liegt, wovon ein großer Theil zu 1 % jährlich angelegt ist. Woher diese Erscheinung? Dieselbe läßt sich nicht anders erklären, als durch die Thatsache, daß eine ganze Menge Kapitalisten es vorziehen, ihr Kapital sicher zu 1 % anzulegen, um im gegebenen Moment über einen Theil desselben zu größeren Unternehmen verfügen zu können. Auch von Seite kompetenter Banquiers wird Einem oft zugestanden, daß die Sache sich geändert habe und es am baaren Gelde durchaus nicht fehle. Meine Ansicht ist deßhalb die, daß im gegenwärtigen Moment die Circulation von Banknoten im Allgemeinen durchaus nicht mehr nothwendig ist. Man klagt wohl im Publikum im Allgemeinen über Geldmangel, aber nicht deßhalb, weil nicht genug geschlagene Münze vorhanden ist, sondern weil Handel und Verkehr stocken. Dieß ist der Grund, warum das Geld auch nicht circuliren kann. Wenn wir die Pläne ins Auge fassen, welche namentlich am letzten Friedenscongresse in Genf aufgetaucht sind, wenn wir uns fragen, wie lange es noch gehen wird, bis alle stehenden Heere abgeschafft sind u. s. w., so müssen wir uns die Antwort geben, daß der gegenwärtige Zustand der Unsicherheit noch längere Zeit fortdauern wird. Die Anträge, welche die Kommission stellt, gehen namentlich von dem Gesichtspunkte aus, das Publikum vor Schaden zu bewahren. In der bisherigen Diskussion, die über diese Angelegenheit mit großem Talent gewaltet hat, hat man sich im Allgemeinen mit der Frage beschäftigt, ob und wie der Staat dafür zu sorgen hat, die Solidität der Bankinstitute genügend zu controliren, damit das Publikum vor Schaden bewahrt wird, in dem Sinne, daß die circulirenden Banknoten auch wirklich eingelöst werden können. Ich finde, daß mit dem Antrage der Commissionsmehrheit eine Gefahr für den Kanton Bern verbunden sei, indem wir, wenn wir uns auf den Boden stellen, irgend eine Garantie Seitens eines Privatinstitutes anzunehmen, auch die moralische Verantwortung gegenüber dem Publikum auf uns nehmen, daß diese Garantie denn auch wirklich eingehalten wird. Aus dem Rapport des Herrn Berichterstatters der Mehrheit haben Sie entnommen, daß das Recht dieser Controle zu Gunsten des Staates vindicirt wird, daß aber auf der andern Seite der Regierung nicht wohl zuzumuthen sei, eine genaue Untersuchung über diese weitläufigen Bankinstitute vorzunehmen. Ja, meine Herren, das Eine oder das Andere! Wenn das Recht der Controle eine Bedeutung haben soll, so soll die Untersuchung von sachkundigen, unabhängigen Männern ungescheut vorgenommen werden dürfen. Ich verhehle mir aber die darin liegenden Schwierigkeiten nicht, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß mit dem besten Willen man nie im Stande sein wird, zu einer vollständigen Untersuchung zu gelangen. Nach meinen Begriffen handelt es sich nicht bloß darum, daß ein entsprechender Geldvorrath

in der Kasse sei, um die circulirenden Banknoten einzulösen, sondern auch die allgemeine Solidität eines Bankinstituts soll ins Auge gefaßt werden; denn der Baarvorrath und die allgemeine Solidität eines Instituts sind in meinen Augen zwei verschiedene Fragen. Es ist aber noch eine andere Gefahr da, die bis jetzt noch nicht berührt worden ist: es ist die Gefahr der Nachahmung. In dieser Beziehung waren wir bis dahin glücklich; man hatte sich nicht zu beklagen, daß der Versuch gemacht worden sei, unsere Noten nachzuahmen. Anderwärts aber ist es vorgekommen, daß falsche Banknoten emittirt worden sind. Wenn ich nun frage, ob die Nachahmung unserer Banknoten möglich sei, so wissen wir Alle, daß infolge der heutigen Vervollkommnung der Lichtbildnerkunst es nicht nöthig ist, eine gegebene Zeichnung auf Kupfer oder Stein zu machen, sondern es genügt, sie nach den Regeln der genannten Kunst abzuziehen. Bleibt die Frage wegen der Wassermarke. Es ist nicht gerade nothwendig, daß das betreffende Papieretablissement sich mit einem großartigen Spitzbuben in Verbindung setzt; denn die Nachahmung kann überall in Europa oder auch in einem andern Welttheile stattfinden. Es ist nun zu untersuchen, ob Farbe und Stempel nachgeahmt werden können. Auch diese Frage muß ich bejahen, und ich habe überhaupt die Ansicht, daß die Nachahmung unserer Banknoten sehr möglich ist. Aus der ganzen Diskussion habe ich entnommen, daß man im Allgemeinen eine moralische Verantwortlichkeit gegenüber den Inhabern der circulirenden Banknoten annimmt, allein es ist nicht ausgesprochen worden, daß man diese Verantwortlichkeit auch im Falle der Nachahmung übernehmen wolle. Ich möchte nun das Publikum auch in diesem Sinne schützen und wünsche, daß der Große Rath schon heute sich hierüber ausspreche. Erkennt die Bank die Nachahmung, und löst sie eine solche Note nicht ein, so hat der Private einen unersetzlichen Schaden. Man kann mir darauf erwiedern, daß man vom Staat so wenig verlangen dürfe, falsche Banknoten einzulösen, als er verpflichtet ist, falsches Geld anzunehmen. Zwischen falschem Geld und falschen Banknoten ist aber der große Unterschied, daß das erstere leicht erkennbar ist und zwar an der Größe, am Klang, an der Farbe, am Rand oder beim Anfühlen u. s. w. Dagegen nimmt der Berichterstatter der Mehrheit der Kommission an, daß es dem Privatmanne nicht zuzumuthen sei, überall die Aechtheit der Noten oder die Solidität der Institute untersuchen zu können. Deßhalb möchte ich wünschen, daß der Grundsatz heute entschieden würde. Wird mein Antrag, den ich stellen werde, angenommen, so acceptirt der Große Rath zu der moralischen auch die gesetzliche Verantwortlichkeit, und das Publikum weiß, daß es die Banknoten annehmen kann; ist aber der Große Rath mit meinem Antrag nicht einverstanden, so weiß das Publikum, daß es sich zu hüten hat. Ich bin vollständig mit Herrn Steiner einverstanden, daß es nothwendig wäre, daß der Kanton Bern durch eine bedeutende Emission von Banknoten unserm kantonalen Institute einen schönen Gewinn realisiren würde, und daß wir gegenwärtig einen solchen Gewinn gar wohl brauchen könnten, allein ich will viel lieber auf diesen Gewinn verzichten, um dann kein Risiko bezüglich der Falsifikation der Noten zu übernehmen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „1) die Kantonalbank und die Eidgenössische Bank seien anzuweisen, ihre circulirenden Banknoten einzuziehen und von heute an keine mehr auszugeben, und 2) die Emission von Banknoten soll im Kanton Bern verboten sein." Sollten diese Anträge verworfen werden, so stelle ich eventuell den Antrag, „der Kanton Bern habe für die Einlösung derjenigen in Circulation befindlichen falschen Banknoten zu haften, welche auf die durch den Großen Rath zur Emission autorisirten Bankinstitute lauten."

Kaiser in Grellingen. Mit Rücksicht darauf, daß sehr wenige, nach einer von mir vorgenommenen Zählung bloß etwa 70 Mitglieder im Saale anwesend sind, bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es sei die Diskussion auf morgen zu verschieben.

Müller in Hofwyl verlangt Zählung.

Stämpfli, Bankpräsident. Sie werden wohl voraussetzen, daß ich in dieser Frage nicht schweigen, sondern, wenn auch kein anderer Redner mehr eingeschrieben ist, jedenfalls noch das Wort ergreifen werde. Indessen glaube ich, Sie werden so viel Gerechtigkeitsgefühl haben, daß ich nicht vor schwach besetzten Bänken reden muß, und ich stimme deßhalb ebenfalls für die beantragte Verschiebung der Diskussion auf morgen.

Marti. Ich erkläre, daß ich in dieser Frage sprechen will und daß ich weiß, daß auch mehrere andere Mitglieder das Wort ergreifen werden. Es ist deßhalb vorauszusehen, daß wir heute unmöglich fertig werden, selbst wenn wir die die Verhandlungen bis 5 Uhr fortsetzen. Es scheint mir daher, der Große Rath thue besser, die Diskussion auf morgen zu verschieben.

Von anderer Seite wird ein Gegenantrag auf Fortfahren gestellt.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen	67 Stimmen.
Dagegen	42 „

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Eilfte Sitzung.

Freitag, den 29. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Droz, Etienne, Girard, Husson, Liechti im Rügsauschachen, Reber in Niederbipp, Schwab, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Beuret, Brechet, Bütigkofer, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Feune, Fleury in Courroux, Fleury in Laufen, Flückiger, Gerber, Helg, Karlen, Keller im Buchholterberg, Koller, Landry, Monin in Mervelier, Piquerez, Rebetez, Riat, Roth in Kirchberg, Salzmann, Schären in Bümpliz, Sigri, Streit in Köniz, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Präsident. Von mehreren Mitgliedern aus dem Jura ist ein Rekurs an den Bundesrath wegen Erlaß des Gesetzes über die Verminderung der Feiertage eingereicht worden. Der Regierungsrath gibt dem Großen Rathe Kenntniß hievon und zeigt gleichzeitig an, daß er die Vertheidigung besorgen werde.

Auf Anregung der Frage, ob man heute oder morgen zur Erledigung der dringendsten Traktanden zwei Sitzungen halten wolle, beschließt der Große Rath, den Entscheid hierüber bis um 1 Uhr zu verschieben.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlungen über die Banknotenangelegenheit.

(Siehe Seite 504 ff. hievor.)

Stämpfli, Bankpräsident. Obschon sie es begreiflich finden werden, daß ich in dieser Sache das Wort ergreife, sehe ich mich doch veranlaßt, einige Bemerkungen zur Rechtfertigung dafür anzubringen. Man weiß nämlich und hat es in der gestrigen Diskussion gehört, daß die ganze Frage nur wegen der Eidgenössischen Bank und gegen dieselbe entstanden ist. Ich bin nun zufällig Chef dieser Anstalt und deßhalb könnte man meinen, ich sei hauptsächlich betheiligt und es würde sich schicken, daß ich schwiege. Wenn ich einzig betheiligt oder auch nur ein Hauptbetheiligter wäre, so würde ich unbedingt schweigen, indem es mir gleich wäre, ob der Entscheid so oder anders ausfiele. Ich bin aber ein gar kleiner Betheiligter an dieser Anstalt, indem neben mir noch einige tausend Aktionäre sind. Etwa 60,000 Aktien, welche die Eidgenössische Bank ausgegeben hat, sind vertheilt auf einige tausend Männer, die nicht große Herren sind, wie man gewöhnlich sagt, da die weitaus größte Zahl dem Mittelstand und den kleinern Kapitalisten angehört, die mit 5, 10, 20—30 Aktien betheiligt sind. Die Eidgenössische Bank hat nur sehr wenig Aktionäre, die über 100 Aktien besitzen. Diese einige Tausend Aktionäre der Eidgenössischen Bank sind auf verschiedene Länder vertheilt. 4—5000 Aktien befinden sich im Kanton Bern, etwa 25,000 in der übrigen Schweiz; mithin sind circa 30,000, d. h. die Hälfte der Aktien in der Schweiz. Die andern 30,000 sind im Auslande, vorzüglich in Frankreich und Belgien, einige in Deutschland. Vorzüglich dieser Kapitalisten und Aktionäre wegen muß ich das Wort ergreifen, indem dieselben einigermaßen mit Spannung Ihrem Entscheide entgegensehen werden. Sie zeichneten nämlich im Anfang des Jahres 1864, wo die öffentliche Aktienzeichnung aufgenommen worden ist, auf vom Regierungsrath im vorhergehenden November genehmigte Statuten hin, welche der Bank gewisse Kompetenzen und Rechte einräumten. Sie zeichneten ferner auf das Aktiengesetz des Kantons hin, welches die Verhältnisse der Aktiengesellschaften reglirt. Diese Leute sind nun sicher Alle sehr gespannt, wie viel Vertrauen sie in die Gesetzgebung und in den Rechtszustand des Kantons Bern haben können, und ob es im Kanton Bern möglich ist, mit einem einzigen Federstrich, sei es nun mit einem gesetzgeberischen oder mit einem andern, sanktionirte und concessionirte Rechte zu streichen. Mit Rücksicht auf diese Leute fühle ich mich verpflichtet, meine Bemerkungen in dieser Angelegenheit anzubringen. Warum ist die Frage entstanden? Ich muß da mit einer persönlichen Bemerkung beginnen; es ist vielleicht die einzige, die ich mache. Wenn nicht der Name „Stämpfli" an der Spitze der Eidgenössischen Bank stünde, so wäre die Frage nach meiner Ueberzeugung gar nie entstanden. Mitgewirkt hat allerdings hie und da noch ein wenig Geschäftsneid, vorzüglich aber Vorurtheile, die man von Anfang an und noch zur Stunde gegenüber der Eidgenössischen Bank nährt. Bald nach der Entstehung der Eidgenössischen Bank ist eine ziemlich große Geschäfts- und Geldkrisis eingetreten. In London stieg der Sconto auf 10 %, in Frankreich auf 7 %, und ein ähnliches Steigen machte sich auch in der Schweiz und an allen andern Orten bemerkbar. Die Eidgenössische Bank hat nun von ihrer Geschäftseröffnung an ihren Sconto einfach publizirt; sie hat gesagt: wir scontiren zu dem und dem Zinsfuß. Der höchste, auf den sie gegangen ist, war 7 %. Andere Anstalten, bei denen es nicht Uebung war, ihren Sconto zu publiziren, die aber in Form von Zins oder Kommission so viel bezogen, wie die Eidgenössische Bank, wiesen dieser Offenheit wegen mit Fingern auf die Eidgenössische Bank hin und legten ihr die Erhöhung des Zinsfußes zur Last. Wäre die Eidgenössische Bank nicht offen gewesen, hätte sie es gemacht, wie andere Institute, so wäre dieses Vorurtheil nicht in dem Maße entstanden. Zu dieser Geld- und Geschäftskrisis kam ungefähr zur gleichen Zeit der weitere Umstand hinzu, daß auch der landwirthschaftliche Kredit zu leiden anfing, und der nächste Schluß im Kanton Bern war der: wenn die Eidgenössische Bank nicht entstanden wäre, so hätten wir diese landwirthschaftliche Noth nicht. Daß dieß unrichtig ist, habe ich in Ihrer Mitte schon mehrmals gesagt, und es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß alle Kantone und alle Staaten ringsum an dieser Kreditnoth leiden. Nicht die Eidgenössische Bank, sondern die enorm großen industriellen Unternehmen (Eisenbahnen u. s. w.), die in den letzten Jahr-

zehnten überall gemacht worden sind und ungeheure Geldsummen verschlungen haben, sind hauptsächlich schuld an der herrschenden Kreditnoth. Vorurtheile haben sich im Weitern daran geknüpft, weil die öffentlichen Banken so wenig als die Privatkapitalisten, allen Leuten Geld geben können. Ja, wenn man Allen entsprechen könnte, so würde gewiß gegen keine Bank eine Klage entstehen. Da dieß aber nicht möglich ist, so giebt es Unzufriedene und nährt Vorurtheile. Ueberdieß hat die Eidgenössische Bank gethan, was alle Banken und Kapitalisten: sie forderte das Geld wieder zurück, und das thut allerdings weh. Würde man das Geld nicht wieder zurückfordern, so wäre Jedermann zufrieden, und Vorurtheile würden nicht genährt. Das ist's im Allgemeinen, was die Frage nach und nach gepflegt und großgezogen und zu der Diskussion geführt hat, die gestern und heute hier waltet. Ein weiterer Punkt trübt auch einigermaßen das Urtheil in dieser Frage. Man meint nämlich, die Eidgenössische Bank sei eine Konkurrenzanstalt namentlich gegenüber der Kantonalbank, worunter die Staatseinnahmen leiden. Ich will nur mit wenigen Zahlen nachweisen, daß es ein vollständiger Irrthum ist, wenn man glaubt, die Eidgenössische Bank mache der Kantonalbank irgendwie eine nachtheilige Konkurrenz, sondern daß sie sich im Gegentheil sehr vortheilhaft und wirksam unterstützen. Im Jahr vor der Entstehung der Eidgenössischen Bank (1863) betrug der Geschäftsumsatz der Kantonalbank 303 Millionen. Die Entstehung der Eidgenössischen Bank fällt in den Anfang des Jahres 1864, und seither hat der Geschäftsumsatz der Kantonalbank von Jahr zu Jahr zugenommen, und zwar jährlich um 30—40 Millionen, so daß er im Jahre 1866 bereits auf 442 Millionen gestiegen war; es ergibt sich somit im Laufe von drei Jahren eine Vermehrung des Geschäftsverkehrs um 139 Millionen. Wenn die Eidgenössische Bank eine Konkurrenzanstalt der Kantonalbank wäre, so hätte der Geschäftsverkehr der letztern gewiß eher abgenommen, da aber beide Anstalten auf ganz verschiedenen Gebieten arbeiten, so konnte eine solche Geschäftsvermehrung eintreten. Man wendet ein, die Eidgenössische Bank mache aber doch in der Notenfrage der Kantonalbank Konkurrenz Auch da beweisen die Zahlen das Gegentheil, wie schon gestern angeführt worden ist. Im Jahre 1863 betrug die Notencirculation der Kantonalbank Fr. 800,000. 1864 Fr. 900,000, und seitdem die Eidgenössische Bank auch anfing Noten auszugeben, hat die Kantonalbanknotencirculation stetig zugenommen, so daß sie im Jahre 1866 auf Fr. 1,380,000 gestiegen war. Auch da sehen Sie, daß die Noten der Eidgenössischen Bank denjenigen der Kantonalbank jedenfalls nicht geschadet, sondern daß sie vielmehr einander gegenseitig unterstützt haben. Wir haben mit der Kantonalbank die Vereinbarung getroffen, wonach sie unsere Noten bei der Hauptbank und bei allen Comptoirs im Kanton an Zahlungsstatt annimmt, wogegen wir die ihrigen nicht nur bei der Hauptbank in Bern, sondern auch bei unsern Comptoirs in der übrigen Schweiz einlösen, also ursprünglich in St. Gallen und Lausanne und später auch noch in Zürich und Genf. An 4 schweizerischen Hauptplätzen können somit die Kantonalbanknoten al pari eingelöst werden. Ich will nicht sagen, dieser Umstand sei die Ursache der Zunahme der Circulation der Kantonalbanknoten, jedenfalls hat er aber wesentlich dazu mitgewirkt. Wir erfahren es allwöchentlich, daß uns Tausende von Noten der Kantonalbank geschickt werden, um sie hier auszutauschen. Beide Institute arbeiten also neben einander und beide auf verschiedenen Gebieten. Die Eidgenössische Bank überläßt der Kantonalbank das sog. Kreditwesen, das Krediteröffnen an Handelsleute; sie überläßt ihr überhaupt das Geschäftsgebiet des Kantons in den wichtigsten Zweigen. Die Eidgenössische Bank hat ihr Geschäftsgebiet wesentlich außerhalb des Kantons, in Zürich, Genf, St. Gallen und Lausanne; hier in Bern ist sie fast nur Wechselbank, einige Vorschüsse und wenige Kredite ausgenommen. Die Geschäftsgebiete der Eidgenössischen und der Kantonalbank bestehen also so gut nebeneinander, daß sie jedenfalls einander nicht schaden.

Ich komme nun zur Banknotengefahr: der Anzug ist gestellt worden, weil Gefahr liege in der Ueberhandnahme der Banknotencirculation. Ich weiß nicht genau, wie viel Noten im Kanton Bern circuliren; ich kann nur anzeigen, daß jedenfalls von den Fr. 1,500,000 in Noten der Eidgenössischen Bank, die gewöhnlich in Circulation sich befinden (der höchste Umlauf betrug Fr. 1,600,009, der niedrigste Fr. 1,200,000), nicht Fr. 300,000 auf dem Gebiete des Kantons Bern circuliren. Die übrigen Noten circuliren wesentlich in der französischen und in der Ostschweiz, vorzüglich im Kanton St. Gallen. Wenn man also von der Gefahr der Zunahme der Notencirculation im Kanton Bern sprechen will, so ist diese Ueberhandnahme jedenfalls nicht den Noten der Eidgenössischen Bank zuzuschreiben, sondern fällt im Gegentheil auf Rechnung der Kantonalbank und kömmt somit dem Staate zu gut. Man sagt aber ferner, man müsse zur rechten Zeit dafür sorgen, daß das Publikum vor Verlusten geschützt werde; denn die Noten könnten einmal nicht eingelöst werden. Ich will nicht lange erörtern, was eine Banknote ist. Daß sie nicht Papiergeld ist, hat man gestern anerkannt, indem man sagte, wenn dieß der Fall wäre, so müßte sich ja die Eidgenossenschaft einmischen. Die Banknote ist ein Tauschmittel und vertritt das Geld in ganz gleicher Weise, wie eine andere Werthsache auch. Eine bernische Staatsobligation oder ein Gültbrief, wenn ihn mir Jemand abnimmt, vertritt ebenfalls Geld. Die Banknote ist also nicht Papiergeld, sondern ein Schuldschein, lautend zu Gunsten des Inhabers und zahlbar auf Sicht. Es entsteht nun eben die Frage: was ist dieser Schuldschein werth? Dieß hängt davon ab, was der Schuldner werth und ob Derjenige, der den Schuldschein ausgestellt hat, zahlungsfähig ist und sein Versprechen, ihn bei der Präsentation einzulösen, erfüllen kann. Gerade das, sagt man, sei eine bedenkliche Sache, da könnte gar leicht der Fall eintreten, daß der Schuldner zahlungsunfähig würde. Wenn die Staatsfürsorge, ich möchte fast sagen, die Staatsvormundschaft so weit gehen will, den Bürger vor schlechten Schuldnern zu schützen, so frage ich vor Allem aus, warum man nicht an einem ganz andern Orte damit anfängt. Ich mache vorerst auf den Wechsel aufmerksam. Wir haben nun die allgemeine Wechselfähigkeit, obschon man sie eine Zeitlang bekämpfte, indem man behauptete, Ausstellen von Wechseln sei namentlich für den Landwirth schädlich. Ich glaube, diese Meinung sei jetzt so ziemlich verschwunden, weil man findet, wenn ein Landwirth auf einen Wechsel Geld bekommen kann, so sei es ihm besser gedient, als wenn er gar keines erhält. Wenn ich nun einen Eigenwechsel, einen Wechsel auf meine eigene Ordre, zahlbar auf Sicht ausstelle und ihn auf der Rückseite mit einem Blankoindossament versehe, so hat dieser Wechsel eine ganz ähnliche Natur, wie eine Banknote: mit dem Blankoindossament kann er circuliren, er ist zahlbar bei Sicht und der Empfänger des Geldes quittirt auf der Rückseite. Solche Wechsel gibt es, obschon in unserm Kanton wenig, und schon da könnte man nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners fragen, die Staatsvormundschaft anrufen und wenigstens verlangen, daß Niemand einen Wechsel annehmen dürfe, der nicht zwei Unterschriften trägt. In welche Polizeiaufsicht würden wir gerathen, wenn man so etwas durchzuführen versuchen wollte? Und doch finden gerade beim Wechselgeschäfte die meisten Verluste statt, namentlich wenn sogenannte Wechselreiterei getrieben wird, wo Häuser auf Häuser gegenseitig sich Unterschriften geben, so daß Katastrophen eintreten, wie vor einigen Jahren in Hamburg. Wollte der Staat sein Augenmerk auf gefährliche Papieroperationen lenken, so müßte er hier beginnen. Es gibt aber noch andere Papiere, die ebenfalls gefährlich sind und dem Publikum, namentlich auch in der Schweiz und im Kanton Bern, schon viele Verluste gebracht haben. Ich erinnere an die kalifornischen Hypothe-

karschuldscheine, welche seiner Zeit als einen jährlichen Zins von 33—36 % abwerfend, in der Schweiz angepriesen worden sind, und auf welchen Titeln große Summen verloren gegangen sind. Ich erinnere ferner an die neuern ausländischen Anleihen, an das mexikanische, an dasjenige des Bey von Tripolis u. a. Alle diese Anleihen sind hier in der Schweiz von Häusern angekündigt worden; es sind Zeichnungen erfolgt, wie Mancher aber hat da Verluste gelitten! Ich gehe zu den einheimischen Papieren über. Sie wissen, wie viel Aktienunternehmungen, namentlich für Eisenbahnen, in neuerer Zeit entstanden sind; Sie wissen, wie viele Millionen hier in der Schweiz und auch im Kanton Bern gezeichnet worden sind. Ein großer Theil dieser Millionen ist nicht mehr erhältlich; die auf Aktien gezeichneten Summen sind sozusagen ganz, und von den auf Obligationen gezeichneten 30—40 % verloren. Warum schreitet der Staat nicht auch bei solchen Papieren ein? warum läßt er sie durch dieses oder jenes Haus öffentlich anpreisen? Warum dehnt er ferner seine Aufsicht nicht auf Papiere aus, die ganz analog sind mit den Banknoten? Jede Bank nimmt nämlich auch Depositen auf, und zwar entweder auf Gutscheine, die auf den Inhaber und auf Sicht lauten, mithin ganz gleich sind wie Banknoten, oder auf sogenannte Obligationen mit längerer Verfallzeit. Wenn nun eine Bank fallirt, so haben diese Depotsscheine und Obligationen kein Vorrecht; letztere tragen nur den Namen Obligationen, sind aber nicht notarialisch verschrieben. Wenn man für die Sicherheit der Noteninhaber so bedacht ist, warum will man nicht auch für die Sicherheit der Depots sorgen? Das würde eben ein wenig weiter greifen, als die Kommission bezweckt; es würde alle Banquiers der Stadt betreffen, die Depots annehmen, und das will man vielleicht nicht. Man sagt nun aber, und der Herr Berichterstatter der Minderheit hat es speziell betont, wir seien in eigenthümlichen Verhältnissen gegenüber der Eidgenössischen Bank. Die Zustände derselben seien so unsicher, daß man das Publikum rechtzeitig warnen müsse. Die ganze Kritik des Herrn Berichterstatters der Minderheit kann man von einer ernsten und von einer heitern Seite auffassen. Die ernste Seite liegt darin, daß wenn eine solche Kritik, wie sie gestern der Herr Berichterstatter der Minderheit gegen die Eidgenössische Bank geübt hat, gegen den Kredit eines Privatmannes gemacht würde, man dieß im höchsten Grade für unschicklich und verletzend betrachten würde, und ich weiß nicht, ob man eine solche Rede mit demjenigen Beifalle aufgenommen hätte, womit gestern das Votum des Herrn Berichterstatters der Minderheit aufgenommen worden ist. Er hat ziemlich deutlich sich dahin ausgesprochen, daß es sein Zweck sei, zur rechten Zeit Mißtrauen zu erregen, damit die Leute schnell mit ihren Noten und Depotscheinen zur Bank kommen und Geld von ihr verlangen; ich weiß nicht, ob dieser Zweck erreicht werden wird, die Zeit wird es lehren. Die heitere Seite der Sache beruht darauf: Die Eidgenössische Bank ist noch ein Kind, und man sagt, die Leute, welche in ihrer Jugend häufig mit kaltem Wasser gewaschen worden sind, haben eine gesunde Natur. Ich glaube, die Eidgenössische Bank habe diese Natur; man mag sie waschen und strählen und herumwerfen, wie man will, so stirbt sie doch nicht. So viel im Allgemeinen über die Kritik des Herrn Steiner. Auf die einzelnen von ihm hervorgehobenen Punkte werde ich später eintreten. Die Kommissionsmehrheit sagt, wir müssen einschreiten, weil auch England und Nordamerika solche Bestimmungen haben. Es ist mir etwas aufgefallen, daß man nur diese zwei Großstaaten angeführt hat, mit deren Verhältnissen wir die unsrigen bis jetzt noch auf keinem, am allerwenigsten auf dem ökonomischen Gebiete verglichen haben. Man sagt also, die Union halte alle Notenbanken an, für den Betrag ihrer emittirten Noten amerikanische Staatspapiere zu hinterlegen; diese Bestimmung habe sich trefflich bewährt und schütze das Publikum vor Schaden. Ich mache vor Allem darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz der Union erst seit 1863 in Kraft ist; vorher galt es von 1838 an nur für den Staat New-York. Trotz dieser Hinterlage von Staatspapieren hat die enorme Bankkrisis von 1857 die Banken von New-York alle hinweggefegt, und es sind ganz gleiche Verluste eingetreten, wie in andern Staaten, welche keine Hinterlagen hatten. Dieß nur zum Beweis, daß die Hinterlage von Staatspapieren keine absolut sichere Basis ist. Im Jahr 1863 gestattete die Union den Banken, bis auf die Summe von 300 Millionen Dollars Banknoten auszugeben, wenn sie für den gleichen Betrag Staatspapiere hinterlegen. Warum hat die Union dieses Gesetz im Jahre 1863 auf alle Staaten ausgedehnt? etwa um das Publikum vor Schaden zu wahren? Nein, sondern um 300 Millionen Dollars zu Kriegszwecken zu erhalten. Seitdem circulirt nun Papiergeld in diesem Betrage und ist sogar legales Zahlungsmittel. Die Folge davon aber ist, daß dort ein Goldagio von 30—40 % (eine Zeitlang sogar von 200 %) besteht und ein beständiges Schwanken im Verkehre herrscht. Kundige Männer verurtheilen deßhalb dieses System, und ich kann nicht begreifen, daß dasselbe für uns maßgebend sein soll. Was die Verhältnisse in England betrifft, so begreift man, wenn man die Entstehung der englischen Bank und der englischen Staatsschuld kennt, warum die Bank nach und nach das Notenmonopol erhalten hat, und warum sie für den Betrag ihrer Noten Staatspapiere annehmen und der Regierung Vorschüsse machen muß. Es läßt sich historisch nachweisen, daß diese Verhältnisse nur aus Geldverlegenheit entstanden sind. Auch da sehe ich deßhalb nicht ein, warum die englischen Verhältnisse für uns maßgebend sein sollen. Die englische Staatsschuld beläuft sich auf 10,000, die amerikanische auf 12,000 Millionen. Wo so viel Staatspapier in alle Verkehrsverhältnisse eindringt, hat die Notencirculation eine ganz andere Bedeutung, als in unserm kleinen Lande, wo dieselbe verhältnißmäßig gering ist. Wollen wir nun die großen Stiefel Englands und Amerika's anziehen und nach und nach verhältnißmäßig auch zu einer solchen Staatsschuld kommen? Es wären viel näher liegende Beispiele gewesen, die aber der Kommission vielleicht nicht ganz gepaßt hätten. Die Bank von Frankreich, welche das Notenmonopol besitzt, hat ein Aktienkapital von 182 Millionen, ihre Notencirculation beläuft sich aber gewöhnlich über 1000 Millionen, beträgt also das 5—6fache ihres Kapitals. Dieses Beispiel hätte allerdings für die Kommission nicht gepaßt; denn die Bank von Frankreich hat der Regierung keine Hinterlage gemacht, sondern genießt das Notenmonopol ganz frei. Auch in anderer Beziehung hätte dieses Beispiel der Kommission nicht gedient. Als Savoyen annexirt wurde, hatte es eine Bank, welche das Recht der Notenemission besaß. Da ist viel darüber hin- und hergestritten worden, ob die Bank von Frankreich das Emissionsrecht ausschließlich behalten solle oder nicht. Die Frage wurde dahin entschieden, daß die Bank von Savoyen auf das Recht der Ausgabe von Banknoten gegen eine Entschädigung von 4 Millionen Franken Verzicht leisten mußte. Warum hat die Kommission nicht auch auf Deutschland hingewiesen, welches uns, namentlich Süddeutschland, in den Verkehrsbeziehungen viel verwandter ist, als England und Nordamerika. In Deutschland herrscht, ich will nicht gerade sagen die Freiheit der Notenemission, es befinden sich aber in jedem größern Staate mehrere Banken, welche Noten ausgeben. Das Monopol existirt meines Wissens in Deutschland nirgends. Für den norddeutschen Bund wird das Banknotenwesen infolge der neuen Verfassung wahrscheinlich reglirt werden, ich zweifle aber, ob man von den Banken die Hinterlage von Staatspapieren verlangen werde, und doch verstehen die norddeutschen Geschäftsmänner auch etwas von der Sache. Wie ist das Verhältniß in der Schweiz? Da haben wir 22 Notenbanken. In mehreren Kantonen befinden sich mehrere Banken, welche Noten ausgeben, und bloß in zwei Kantonen existirt eine Art Monopol. Die Regierung

von Neuenburg hat nämlich einer dortigen Privatbank die Konzession der Notenausgabe ertheilt mit dem Versprechen, dieselbe keiner andern Bank zu gestatten, und im Kanton Waadt besitzt ebenfalls eine Privatbank, bei welcher sich allerdings der Staat auch betheiligt, gewissermaßen ein Monopol. In den übrigen Kantonen dagegen herrscht vollständige Freiheit, mit einziger Ausnahme, daß das Civilgesetzbuch Zürichs und noch eines andern Kantons vorschreibt, die Ausgabe von Inhaberpapieren, seien es Banknoten oder auf den Inhaber ausgestellte Obligationen, bedürfe der Bewilligung des Großen Rathes. Die Autorisation hiezu ist dort schon mehrmals verlangt und auch ertheilt worden. In Basel und St. Gallen, wo man von Finanzsachen auch etwas verstekt, kennt man diese Theorien Amerikas und Englands nicht. Ueberhaupt ist es in allen übrigen Schweizerkantonen bis jetzt noch Niemanden eingefallen, in die großen englischen und amerikanischen Stiefel zu treten. Man wendet ein, wenn die Eidgenössische Bank eine reine Emissionsbank wäre, könnte man die Sache gehen lassen; in diesem Falle wäre keine Gefahr vorhanden. Die von den Banken gemachten Geschäfte können in drei Kategorien getheilt werden. Vorerst sind die eigentlichen Escomptegeschäfte anzuführen, welche man als reine Bankgeschäfte bezeichnet und die eine Zeddelbank in der Regel einzig betreibt. Sie wendet nämlich ihr Geld bloß auf wiederverkäufliche Papiere mit wenigstens zwei Unterschriften oder auch zu Vorschüssen auf Papiere an, die Börsenkurs haben und also jeden Augenblick realisirt werden können. Diesen Geschäftskreis hat z. B. die Bank von Frankreich, welche keine Kredite gegen Sicherheit eröffnet. Die zweite Art von Bankgeschäften sind die sogenannten gedeckten Geschäfte: Krediteröffnungen und Vorschüsse gegen Sicherheit (nicht Blankokredite), wo also entweder ein Unterpfand, ein Faustpfand oder Bürgen vorhanden sein müssen. Da ist das Geld nicht sofort realisirbar, wie bei den Escomptegeschäften, sondern es wird angenagelt, Gefahr aber ist keine vorhanden. Dahin gehört ferner die Uebernahme und Vermittlung von Darlehn. Als die Eidgenössische Bank das Freiburger Staatsanleihen übernahm, mußte sie sich fragen, ob die Titel gedeckt seien und später werden bezahlt werden. War dieß der Fall, so war es ein gedecktes Geschäft. Können die Titel nicht abgesetzt werden, so kann die Auszahlung nicht sofort erfolgen, Gefahr aber ist keine vorhanden; denn früher oder später ist das Geld erhältlich. Solche Geschäfte hangen also nicht strenge mit dem Begriffe einer Emissionsbank zusammen, sie werden aber fast von allen schweizerischen Banken gemacht. Auch in dem Geschäftskreis der Kantonalbank ist die Uebernahme von Anleihen vorgesehen, und sie hat erst noch letzthin mit der Eidgenössischen Bank der Bieler Baugesellschaft ein Darlehen gemacht. Die dritte Art von Bankgeschäften ist ganz anderer Natur; es sind dieß entweder Geschäfte ohne Deckung oder Geschäfte auf Spekulation. Wenn eine Bank an ein Handelshaus einen Kredit eröffnet ohne Sicherheit, ohne zweite Unterschrift, ohne Bürgschaft und ohne Faustpfand, so ist es möglich, daß die Sache gelingt, es ist aber auch möglich, daß die Bank in Verlust fällt. Wenn eine Bank ein industrielles Geschäft selbst an die Hand nimmt, z. B. ein Aktiengeschäft direkt gründet oder Aktien für eine Spinnerei übernimmt, nicht wissend, ob sie dieselben absetzen kann, und nicht sicher seiend, ob die Spinnerei wirklich reüssiren wird oder nicht, so ist dieß eine Spekulation, die übel oder gut ausfallen kann; ebenso ist es, wenn eine Bank sich in den Handel, z. B. in den Getreidehandel wirft, möglich, daß sie gewinnt oder verliert. Dieß sind die drei Arten von Geschäften, welche bei einer Bank vorkommen können. Was für Geschäfte soll nun eine Notenbank machen? Jedenfalls soll sie sich der letztgenannten Geschäfte enthalten, und wenn irgendwie angedeutet werden will, die Eidgenössische Bank habe je Geschäfte ohne Deckung oder auf Spekulation gemacht, so erkläre ich dieß als unrichtig. Was die zweite Art von Geschäften betrifft, so könnte eine Notenbank dieselben unbedingt bei Seite lassen, wenn unsere Verhältnisse so wären, wie z. B. in Frankreich, wenn wir für die ganze Schweiz eine einzige Notenbank hätten. Da wir aber 22 Notenbanken haben, so wäre es nach meiner Ansicht unpraktisch, dieses Prinzip auf dieselben anzuwenden. Was für Dienste würde wohl die Kantonalbank, die auch eine Notenbank ist, leisten, wenn Sie die Thätigkeit derselben nur auf Wechselescomptirungen und Vorschüsse auf verkäufliche Papiere beschränken würden? Sie würde dem bernischen Handelsstande nur ganz geringe Dienste mehr leisten, und ihr enormer Kreditverkehr würde ganz wegfallen. Sowohl die Kantonalbank als auch die Eidgenössische Bank können ganz gut diese Geschäfte neben der Notenemission betreiben, da letztere eben nicht eine große Ausdehnung hat. Ja, wenn die Eidgenössische Bank bei dem Kapital, das ihr jetzt zur Verfügung steht, eine Notencirculation von 10—20 Millionen hätte, so müßte sie absolut jedes Geschäft, das nicht ein reines Escomptegeschäft wäre, zurückweisen. Dieß ist aber nicht der Fall, da die Notencirculation der Eidgenössischen Bank bloß auf 1½ Millionen ansteigt. Man hat gestern gesagt, die Eidgenössische Bank habe 10 Millionen (es sind aber bloß 3 Millionen) im Freiburgeranleihen festgenagelt und sei deßhalb nicht im Stande, ihre Noten einzulösen. In den Publikationen der Eidgenössischen Bank werden sie finden, daß dieselbe außer einer Baarschaft von gewöhnlich Fr. 8—900,000, d. h. der Hälfte des Betrages der in Circulation befindlichen Noten noch ein Portefeuille von Fr. 6—7 Millionen besitzt. Da ist also nicht bloß die von den Statuten geforderte Deckung von ⅓ in Baar und ⅔ im Portefeuille vorhanden, sondern noch 5—6 Millionen mehr. Der Berichterstatter der Minderheit der Kommission wendet ein, es seien dieß „gekochte" Berichte und „gekochte" Publikationen. Es ist dieß eine etwas starke Behauptung, die ein Privatbanquier, dem man sie ins Gesicht werfen würde, nicht gleichgültig aufnehmen würde. Die Eidgenössische Bank ist eine öffentliche Anstalt in dem Sinne, daß alle Aktionäre und auch die Regierung in ihre Rechnungen und in ihre Bücher Einsicht nehmen kann. Die Eidgenössische Bank steht ferner unter 16 Verwaltungsräthen, wovon 10 der Schweiz angehören. Ich will natürlich die Namen derselben nicht nennen, es sind aber alles Männer, die man mit Ehren nennen kann. Die übrigen 6 Verwaltungsräthe wohnen außerhalb der Schweiz, und auch sie sind Männer vom nämlichen Charakter. Alle diese Männer sind nicht passiv, sie stehen nicht mit geschlossenen Augen da, sondern kommen mindestens alle Monate einmal zusammen, um zu untersuchen, was vorgeht; auch haben sie in ihrer Mitte zwei Censoren, welche häufig die Bank in Bern und alle Comptoirs untersuchen. Ich glaube also, es sei in Betreff der Notenemission nicht diejenige Gefahr vorhanden, welche der Herr Berichterstatter der Minderheit nachzuweisen suchte. Ich wiederhole, daß man in der ganzen übrigen Schweiz nicht an die Aufstellung solcher Bestimmungen gedacht hat, wie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, und daß alle übrigen schweizerischen Notenbanken (mit Ausnahme von dreien) ganz die nämlichen Geschäfte betreiben, wie die die Eidgenössische Bank. — Ich gehe über zu einigen Bemerkungen, die gestern gefallen und vom Berichterstatter der Minderheit als Thatsachen vorgebracht worden sind. Ich muß darauf antworten, indem es sonst den Schein haben würde, als sei das Gesagte mehr oder weniger richtig. Vorerst hat man in Zweifel gezogen, ob die 6 Millionen der Eidgenössischen Bank voll einbezahlt seien, und gesagt, man glaube zu wissen, daß ein großer Theil gar nicht gezeichnet und nicht eingezahlt sei. Diese Behauptung ist unwahr. Die 60,000 Aktien der Eidgenössischen Bank sind vollständig gezeichnet und eingezahlt worden und zwar von dritten Personen. Wahr ist (und das ist vielleicht das einzige, was dem Berichterstatter der Minderheit zu Ohren gekommen ist), daß die Eidgenössische Bank später 1900 Stück Aktien zurück-

gekauft hat, die sich im Portefeuille befinden. Ist dieß aber durch die Statuten oder das Aktiengesetz verboten? Ich verweise auf die Berner Handelsbank, welche ebenfalls 569 Stück, d. h. den eilften Theil ihrer Aktien, während die Eidgenössische Bank bloß den zweiunddreißigsten Theil der ihrigen zurückgekauft hat. Die Eidgenössische Bank hat also da durchaus nichts Regelwidriges gethan, das dem Gesetze und den Statuten zuwiderläuft. Man sagt ferner, sie habe in Paris für ein Anleihen Noten im Betrage von 3 Millionen deponirt. Wie verhält es sich damit? Vor 1½ Jahren hat die Eidgenössische Bank zum Zwecke der Errichtung zweier neuer Comptoirs in Zürich und Genf ein Anleihen in Paris gemacht. Die Thatsache an sich wird Niemand auffallen; es ist im Gegentheil sogar ehrenhaft für eine Bank, wenn sie im Auslande Geld findet. Was nun die Deponirung von Noten betrifft, so hat Herr Steiner da etwas recht, indem die betreffenden Institute, welche der Eidgenössischen Bank sehr nahe stehen, pro forma eine Hinterlage verlangten, damit ihren Statuten Genüge geleistet werde. Deßhalb hat die Eidgenössische Bank für 1½ Millionen Noten und für 1½ Millionen Freiburger Staatsobligationen als Hinterlage gegeben. Ist das etwas so Entsetzliches? Nein, es gereicht der Eidgenössischen Bank vielmehr zur Ehre, daß ihre Noten als Hinterlage angenommen werden. Man erblickt aber eine Gefahr darin, wenn diese Noten zurückkommen und glaubt, daß das Land damit überschwemmt werde. Es frägt sich eben, ob man die Noten nehmen wird; wenn man die Eidgenössische Bank als einen schlechten Schuldner ansieht, so kann sie die Noten lange ins Land hinauswerfen, es wird sie Niemand nehmen. Ein fernerer Punkt betrifft die Noteneinlösung, mit der es, wie Herr Steiner sagte, nicht so weit her sei. Es sei ihm nämlich zu Ohren gekommen, daß in Paris Noten der Eidgenössischen Bank auf Präsentation nicht eingelöst worden seien. Wir haben allerdings publizirt, daß unsere Noten in Paris bis auf Fr. 5000 ohne Spesen und in größern Beträgen gegen eine Kommission von ⅛ % eingelöst werden. Ein hiesiges Haus hat nun, um eine Zahlung in Paris zu machen, Noten der Eidgenössischen Bank im Betrage von Fr. 20—25,000 dorthin geschickt, die dort successive eingelöst werden sollten. Es ist dieß ein ganz unkaufmännisches und ungebräuchliches Verfahren; denn wenn man in Paris eine Deckung zu machen hat, schickt man nicht Noten der Eidgenössischen Bank, sondern Pariserwechsel hin, und die Einlösung unserer Noten in Paris geschieht wesentlich mit Rücksicht auf die Touristen und Reisenden. Man weigerte sich nun in Paris, die Noten anzunehmen, was allerdings nicht hätte geschehen sollen. Da ließ das betreffende Haus die Noten sofort durch den Weibel präsentiren, worauf hin die Zahlung erfolgte. Hierauf reklamirte das Haus hier und verlangte die entstandenen Kosten mit Fr. 7 zurück. Die Eidgenössische Bank verweigerte anfänglich die Rückerstattung derselben, jedoch behielt sich das betreffende Haus mündliche Besprechung vor, die aber niemals erfolgte. Seither ist ein solcher Fall nie mehr vorgekommen. Dieses Faktum kennt der Berichterstatter der Minderheit, und daran knüpft er den allgemeinen Vorwurf, die Publikationen über die Noteneinlösung gelten nichts. Diese drei Punkte, welche den innern Haushalt der Bank betreffen, mußte ich gleichsam zu ihrer Rechtfertigung berühren. Ich muß aber auch die Quelle dieser Gerüchte angeben, und zwar erlaube ich mir da eine zweite persönliche Bemerkung. Die Eidgenössische Bank hatte einen Angestellten, der vor 6—8 Monaten dieselbe verließ, um als Associe in ein hiesiges Haus einzutreten. Seither hat man die Wahrnehmung gemacht, daß alle diese kleinen Sachen über den Besitz von eigenen Aktien, über die Hinterlage von Banknoten in Paris ꝛc. von dieser Quelle ausgingen. Von daher ist systematisch in andere Städte geschrieben worden, sind Publikationen in die Blätter gegangen, und ist im hiesigen Handwerker- und Gewerbeverein die Sache propagirt worden. Ich wende mich zu einigen andern Bemerkungen. Der Herr Berichterstatter der Minderheit hat Citate aus der Broschüre des Herrn Burckhardt-Bischoff über die Eidgenössische Bank verlesen, doch hat er eines übergangen, weil es persönlicher Natur sei. Dieses Citat betrifft mich, und ich will es der Versammlung mittheilen. Auf Seite 28 heißt es: „Die Leitung einer Bank erfordert spezielle Fachkenntnisse, welche nur durch langjährige praktische Lehrzeit und eingehende Studien erlangt werden; bei einem Manne, welcher seine bisherige Thätigkeit ausschließlich politischen Bestrebungen gewidmet hat, und aus pekuniären Motiven in reiferm Alter die Leitung einer Bank übernimmt, können diese Fachkenntnisse unmöglich vorausgesetzt werden." Dieß lese ich hier ganz offen ab; denn ich anerkenne jede Kritik, und Herr Burckhardt-Bischoff hat möglicherweise recht. Welches ist aber der Grund der Entstehung der Broschüre über die schweizerischen Zeddelbanken? Im Jahr 1863, einige Zeit vor der Gründung der Eidgenössischen Bank, sind zwei neue Banken in der Schweiz entstanden unter Mitwirkung und Leitung der Eidgenössischen Kreditanstalt in Zürich; es sind dieß die Basler und Genfer Handelsbank. Als die Eidgenössische Bank in verschiedenen Städten Comptoirs errichtete, fand Herr Burckhardt-Bischoff, es wäre schade, wenn ein Institut in Bern die eidgenössische Banknotencirculation an sich ziehen könnte. Deßhalb tritt er zwar für eine einzige schweizerische Notenbank auf, sagt aber, ihr Sitz dürfe ja nicht in der Bundesstadt sein, indem sie da zu nahe bei der Bundeskasse wäre! Mit dieser Tendenz ist die Broschüre geschrieben; sie sagt auch, die Eidgenössische Bank könne nicht eine schweizerische Notenbank sein, da sie unter fremdem Einflusse stehe. Diese Behauptung ist ungefähr wie diejenige, welche man zur Zeit, da ich an die Spitze der Bank trat, hörte, wo man sagte, dieselbe gebe eine Mornybank. Der Einfluß kann verschiedenartig sein. Was vorerst den politischen Einfluß betrifft, so hat man sich während der Existenz der Eidgenössischen Bank überzeugt, daß sie nicht unter französischem Einfluß steht. Ich glaube, es sei keine Thatsache vorhanden, gestützt auf welche man der Eidgenössischen Bank vorwerfen könnte, sie stehe unter französischem Einflusse. Politik ist also da nicht im Spiele. Bezüglich des Geldeinflusses frägt es sich, in welchem Sinne derselbe geltend gemacht wird. Wenn er unserm Geldmarkt Kraft und Saft entzieht, dann ist er allerdings schädlich, wenn aber fremdes Kapital in die Schweiz hineinkommt, so ist dieß kein schädlicher Einfluß. Dieß ist bei einer Reihe von schweizerischen Unternehmungen geschehen. Ich erinnere an die Westbahn, die ohne die 22 Millionen vom Crédit mobilier in Paris nicht zu Stande gekommen wäre; auch die Centralbahn hätte ohne 15 Millionen von der gleichen Anstalt, und die Union suisse ohne 20—30 Millionen, die ebenfalls aus dem Auslande kamen, nicht ausgeführt werden können. Ein solcher auswärtiger Geldeinfluß auf unsere Verhältnisse ist daher sehr vortheilhaft. Die Eidgenössische Bank hat im Ganzen 6 Millionen fremdes Geld, nämlich 3 Millionen von den Aktionären und 3 Millionen von dem bereits erwähnten Anleihen in Paris. Die Eidgenössische Bank hat also auch Geld ins Land gebracht, und es war dem Herrn Burckhardt-Bischoff sicher nicht ernst mit seiner Behauptung, sondern er wollte nur ein Vorurtheil erregen. Man hat ferner angeführt, die Eidgenössische Bank sei viel zu kostspielig: die Verwaltungskosten derselben haben im Jahre 1863 Fr. 141,000 betragen; außerdem seien Franken 11,000 für Tantiemen und Fr. 352,500 für Gründungskosten berechnet worden, was zusammen über eine halbe Million ausmache. Dieß sagt Herr Burckhardt-Bischoff wirklich in seiner Broschüre, und Herr Steiner hat es richtig citirt, aber die Anwendung ist ganz falsch. Die Gründungskosten der Eidgenössischen Bank beliefen sich allerdings auf Franken 352,500, ein Hauptposten derselben bestand aber in Folgendem. Wir hatten unsere Aktien zum Voraus fest unter-

gebracht, d. h. die Anstalten, welche mit uns in Unterhandlung getreten sind, haben uns die Unterbringung der Aktien garantirt, dafür aber ½ % verlangt, was eine Summe von Fr. 300,000 ausmachte. Dieß ist nichts Unehrenhaftes, nicht ganz loyal aber ist es, zu sagen, die Gründungskosten betragen Fr. 352,5000. Was nun die Verwaltungskosten betrifft, die sich 1863 allerdings sammt den Tantiemen auf Fr. 152,000 beliefen, so mache ich darauf aufmerksam, daß mit denselben nicht bloß die Bank in Bern, sondern auch die Comptoirs in St. Gallen und Lausanne, also drei Banken, verwaltet wurden. Ich will die Verwaltungskosten der Kantonalbank von Bern damit vergleichen; diese beliefen sich im

Jahre 1866 auf	Fr. 127,000
und mit den	„ 11,000
für Tantiemen auf	Fr. 138,000
Hätte sie dazu noch	„ 10,000
an Staats- und Gemeindesteuern bezahlen müssen,	
wie wir, so wäre sie auf	Fr. 148,000

gekommen. Die Differenz gegenüber der Eidgenössischen Bank beträgt also bloß Fr. 4000. Die Kantonalbank ist eben in der nämlichen Lage wie wir: sie hat ebenfalls mehrere Comptoirs, freilich nicht so kostspielige wie die unsrigen. Für ein einziges Büreau hier in Bern würden Fr. 40,000 auch genügen. — Ich komme nun zu den Anträgen, welche die Kommission in ihrer Mehrheit und Minderheit stellt. Letztere beantragt, es sei der Kantonalbank das Monopol der Notenemission zu ertheilen. Hierüber nur wenige Worte; denn Erörterungen über die Frage, ob der Große Rath einen solchen Beschluß fassen könne, nützen hier wenig. Die schließliche Entscheidung über die Frage, ob die Eidgenössische Bank nebst allfälligen andern Banken ein erworbenes Recht auf Notenemission habe, steht andern Behörden zu. Diese Frage kann auch nicht durch ein Gesetz erledigt werden, weil über dem Gesetze zunächst die Kantonalverfassung steht, welche alles Eigenthum garantirt und dessen Entziehung oder Beschränkung nur gegen vollen Schadenersatz gestattet. Ueber der Kantonalverfassung steht noch die Bundesverfassung, welche alle verfassungsmäßigen Rechte der Bürger in den Kantonen durch den Bund garantirt. Unsere Erörterungen hierüber nützen also nichts; denn hier wird die Frage endgültig nicht erledigt. Herr Steiner hat aber gesagt, man könnte der Eidgenössischen Bank schon jetzt die Sanktion entziehen, da sie flagrante Statutenverletzungen begangen habe, indem sie für die in ihrem Protokoll angegebene Notenemission im Betrag von 5 Millionen nicht die statutengemäße Baardeckung von ⅓ gehabt habe. Herr Steiner hat die Statuten nicht richtig ausgelegt; denn wir brauchen bloß für die in Circulation befindlichen, nicht aber für die emittirten Noten ⅓ Baardeckung zu haben. Der § 11 der Statuten sagt nämlich: „Für den Betrag der in Circulation gesetzten Noten soll bei der Bank stets volle Deckung vorhanden sein, und zwar zu wenigstens einem Drittheil durch den Baarvorrath der Kasse und für den Ueberrest durch sicher verwerthbare Handelseffekten, mit bestimmter Verfallzeit.“ Beträgt also die Circulation Fr. 1,500,000, so muß der Baarvorrath der Kasse wenigstens Fr 500,000 betragen, auch wenn noch für 2—3 Millionen Noten in der Kasse liegen. Für die nicht ausgegebenen Noten brauchen wir auch keine Deckung. Die Auffassung des Herrn Berichterstatters der Minderheit der Kommission ist somit durchaus falsch. Was nun die Anträge der Mehrheit betrifft, so muß ich vorerst erklären, daß dieselben mir ein wenig aufgefallen sind. Entweder hätte sich die Kommissionsmehrheit zu Vorlage eines Gesetzesentwurfes verstehen, den man hier Artikel für Artikel hätte berathen können, oder aber darauf beschränken sollen, einfach zu beantragen, die Regierung sei anzuweisen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen. Statt dessen will sie nun der Regierung Direktionen ertheilen, auf welchen Grundlagen das vorzulegende Gesetz ausgearbeitet werden solle. Wollen wir richtig progrediren, so müssen wir also Punkt für Punkt diese Direktionen durchberathen, mithin bereits heute eine gesetzgeberische Berathung durchmachen. Dieß ist aber eine überflüssige Arbeit; wenn das Gesetz später vorgelegt wird, so müssen wir dasselbe wiederum durchberathen. Wohin gehen übrigens diese Direktionen? Ich will nur wenige derselben berühren. Es wird verlangt, daß die Aktienbanken in Zukunft nur unter zwei Bedingungen Noten ausgeben dürfen, daß nämlich die Hälfte des Aktienkapitals einbezahlt sei, und daß für den Betrag der Noten schweizerische oder kantonale Staatspapiere hinterlegt werden. Wenn man die Notenausgabe regliren will, so muß dieß nicht nur gegenüber den Aktienbanken, sondern gegenüber allen Instituten geschehen, die Noten ausgeben können. Die Depositokasse in Bern gibt auch Noten aus; für Fr. 500,000 hat sie solche in der Kasse, ob sie circuliren, weiß ich nicht. Auch Kommanditgesellschaften oder Privatleute können Noten ausgeben, und zwar kann bei erstern die Sache so eingerichtet werden, daß ein einziger Geschäftsführer verantwortlich ist, der keine Kapitalien, sondern nur Arbeitskraft einbringt. Wenn man es daher bei den Aktiengesellschaften für gefährlich hält, daß die Aktionäre nicht mit ihrem ganzen Vermögen haften, so vergesse man nicht, daß bei den Kommanditgesellschaften das Verhältniß vollständig gleich ist. Das Erforderniß der Einzahlung der Hälfte des Aktienkapitals kömmt mir etwas sonderbar vor. Die Berner Handelsbank hat 6000 Aktien à Fr. 500 ausgegeben, die voll eingezahlt sind; sie hat mithin ein eingezahltes Aktienkapital von Fr. 3,000,000 und könnte nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit sofort Banknoten ausgeben, wenn sie Staatspapiere hinterlegen würde. Die Eidgenössische Bank hat 60,000 Aktien à Fr. 500. Hievon sind gegenwärtig 6, und nächstens werden im Ganzen 9 Millionen eingezahlt sein. Warum sollten nun diese 9 Millionen weniger Recht haben, als die 3 Millionen der Berner Handelsbank? Ich kann daher diesen Maßstab nicht begreifen, der die Notenemission von dem Maße der Einzahlung der Aktien abhängig machen will. Ein anderer Maßstab, der auch im Kantonalbankgesetze ausgesprochen ist, wäre viel richtiger, daß nämlich der Betrag der emittirten Noten das Grundkapital der Bank nicht übersteigen soll. So könnte man auch gegenüber den andern Banken die Bestimmung aufstellen, daß der Betrag der Notenemission nicht höher stehen soll, als der Betrag des effektiv eingezahlten Kapitals. Will man also die Notenemission regliren, so soll dieß wenigstens nicht in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise geschehen. Nach Ziff. 3 des Antrages der Mehrheit soll bis zur Vorlage eines Gesetzes die Emission von Banknoten durch hiesige Aktiengesellschaften, soweit solche nicht bereits erfolgt ist, untersagt werden. Ich weiß nicht, ob das, wenn es heute beschlossen wird, sofort in Kraft treten soll. Dieß kann unmöglich geschehen; denn diese Bestimmung hat gesetzgeberische Kraft, muß also zweimal berathen oder wenigstens vor der ersten Berathung dem Volke bekannt gemacht werden. Eine Freiheit, die bis jetzt für Alle existirt hat und einzelnen Aktiengesellschaften gestattet war, dürfen Sie nicht durch einen bloßen Beschluß aufheben. Will man das Banknotenwesen regliren, so sollte dieß hauptsächlich auch in einem Punkte geschehen, der gestern schon berührt worden ist. Gegenwärtig haben nämlich die Banknoten nicht einmal wechselrechtliche Kraft, man ist daher auf das Betreibungsverfahren angewiesen. Ich glaube zwar, die Betreibung wäre nicht nöthig, wenn die Eidgenössische Bank eine Banknote nicht einlösen würde. Der Betreffende brauchte dieß bloß zu publiziren, wodurch der Kredit der Bank augenblicklich erschüttert würde. Es geht deßhalb nicht so leicht, die Einlösung von Noten zu verweigern; Vorsicht hierin ist der Bank selbst am meisten geboten, und ich weiß, was man beobachten muß, um nicht überrumpelt zu werden. Einer Bestimmung aber, wonach die Bank, wenn sie eine Note nicht

einlöst, sofort zu schließen ist, könnte ich nicht beipflichten. Wenn z. B. in der ganzen Schweiz alle Gegner einer Bank sich verständigen, so wäre es wohl möglich, daß sie auf einmal für ½ Millionen Franken Noten zur Einlösung präsentiren könnten. Glauben Sie, wenn die Bank nicht sofort die Noten einlösen könnte, die Interessen Aller würden durch eine Schließung der Bank am besten gewahrt? Nein, sondern die größte Sicherheit ist dann vorhanden, wenn man, wie beim Wechselprotest, die Sache regelmäßig verlaufen und die Geschäfte natürlich sich abwickeln läßt. Ein forcirter Schluß hätte viel eher Verluste zur Folge. Wenn man das Banknotenwesen regliren will, so gebe man der Banknote das gleiche Recht, wie dem Wechsel. Ferner hebe man die Ungleichheit im Betrage der Noten der verschiedenen Banken auf und bestimme z. B., daß keine Note unter Fr. 50 ausgegeben werden dürfe. Dann bewegen sich die Banknoten in dem ihnen zukommenden Rayon, im größern Handelsverkehr und dringen nicht in den Arbeiterstand, wie z. B. die Noten zu Fr. 5. — Dieß die Bemerkungen, die ich mir zu machen erlaubte; Anträge stelle ich nicht, Sie mögen beschließen, wie Sie es für gut finden. Ich wünsche nur, daß der Beschluß, den Sie fassen, dem Kanton zur Ehre gereichen und weder seinem Kredit, noch der Achtung seines Gerechtigkeitsgefühles im In- und Auslande schaden möge.

Kummer, Regierungsrath. Ich bitte ab, daß ich das Wort verlange. Ich will Sie nicht belehren, sondern ich bin hier als Mitangeklagter und kann nicht zugeben, daß Herr Regierungsrath Kurz allein auf der Anklagebank sitze. Ich will mich auch neben ihn setzen und entweder Freisprechung oder eine deutliche Schuldigerklärung. Ich besitze keine Eisenbahn-, keine Bankaktien, ich stehe in keiner Verwandtschaft zu irgend einer Zeddelbank; es ist mir auch gleichgültig, ob meine Ansicht mit derjenigen des Herrn Stämpfli übereinstimmt oder nicht; ich habe bewiesen, daß ich nach meiner Ueberzeugung stimme, und jetzt will ich nach meiner Ueberzeugung reden. Man hat der Regierung vorerst einen Vorwurf in Betreff der Statutengenehmigung der Eidgenössischen Bank gemacht. Vor dem Jahre 1863 gab auch das Haus Marcuard Banknoten aus, ebenso die burgerliche Depositokasse Zahlscheine, welche sich nicht von den Banknoten unterschieden. Bei der Genehmigung der Statuten der Eidgenössischen Bank hat man daher nichts gethan, als etwas bewilligt, welches andere Bankhäuser bereits hatten. Ich glaubte an die Bankfreiheit und nicht an die Möglichkeit der Vormundschaft von Seite der Regierung; deßhalb habe ich zu jener Statutengenehmigung mitgestimmt. Man weist auf die Erklärung hin, welche der Berichterstatter des Regierungsrathes bei Behandlung des Aktiengesetzes, das übrigens keine Bestimmung über die Notenausgabe enthält, abgegeben hat. Ich muß aber erklären, daß ich die Großrathsverhandlungen bis zum Jahre 1831 zurück nicht auswendig weiß; dieselben werden auch nicht amtlich controlirt und genehmigt und haben bei der Interpretation jedenfalls nur eine sekundäre Bedeutung. Im vorliegenden Falle zieht sogar die Kantonalbankdirektion selbst die Bedeutung dieser Erklärung, welche der Berichterstatter zu einem nicht mehr im Gesetz stehenden Passus abgegeben hatte, in Zweifel. Es wird sogar bemerkt, nach dieser Erklärung wäre nicht nur eine Emissions-, sondern auch jede andere Bank verpflichtet, ihre Statuten durch den Großen Rath genehmigen zu lassen. Man beruft sich ferner auf das Kantonalbankgesetz und sagt, der Große Rath habe der Kantonalbank die Bewilligung zur Notenemission ertheilt, mithin sei auch für die Ausgabe von Noten durch jedes andere Institut die Bewilligung des Großen Rathes nöthig. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Große Rath der Kantonalbank die Bewilligung nicht als Gesetzgeber, sondern als Aktionär des auf Staatskosten betriebenen Geschäftes ertheilt hat. Sie wurde nicht zur Sicherung des Publikums, sondern zur Sicherung des an der Kantonalbank betheiligten Fiscus ertheilt. Der Große Rath hat also da einfach Dasjenige gethan, was bei einer Privatbank die Aktionärversammlung thut. Wir werden nächstens ein Betriebsgesetz für die Bernische Staatsbahn berathen, in welchem bestimmt wird, wie die sämmtlichen Beamten vom Staatsbahndirektor bis zum Wagenschmierer herab gewählt und besoldet werden sollen. Dieß Alles wird vom Großen Rathe bestimmt, weil die Staatsbahn eben eine Bahn des Staates ist. Was würde man dazu sagen, wenn man daraus die Folgerung ziehen würde, es müsse auch ein Gesetz über die Wahl und Besoldung der Wagenschmierer der Centralbahn erlassen werden? Ich sehe mich deßhalb in Betreff der Genehmigung der Statuten der Eidgenössischen Bank vollständig entschuldigt, und ich habe zu derselben kraft der bestehenden Bankfreiheit Hand geboten. Ich soll mich ferner gegen den Vorwurf vertheidigen, daß die Regierung von ihren ursprünglichen Anträgen zurückgekommen ist. Ich habe bis jetzt wirklich an die Banknotenfreiheit geglaubt, und mehr oder weniger habe ich noch jetzt Zweifel, ob eine absolute Vormundschaft des Staates auch nur ausführbar ist. Wenn wir aber, gestützt auf Gutachten, die wir theilweise leider erst in der letzten Stunde erhalten haben, fanden, es sei, wenn wirklich eine gleichmäßige Behandlung eingeführt werden soll, doch gut, ein Gesetz aufzustellen, damit Alle nach Gesetz und Recht behandelt werden, — verdienen wir deßwegen einen Vorwurf? Wenn die Regierung ihren neuen Antrag auch erst in der elften Stunde gebracht hat, so glaube ich, es gebe keine Polizeistunde, um zu einer bessern Ansicht zu kommen, sondern es sei auch in dieser späten Stunde noch erlaubt, seine bessere Ueberzeugung auszusprechen; auch halte ich eine solche Ueberzeugung für ebenso berechtigt, wie diejenige, welche man von Jugend auf mitgebracht hat. Man hat der Regierung auch vorgeworfen, daß sie sich jetzt darauf beschränkt habe, einfach zu beantragen, es sei ein Gesetz über die Banknotenfrage vorzulegen. Warum hat sie vom Minderheitsantrag der Kommission abstrahirt? Man sagt, die Regierung selbst habe der französischen Regierung zu Gunsten des Monopols geantwortet. Ich will nicht für alle die hundert und tausend Antworten, welche man allen möglichen Regierungen und Gelehrten der ganzen Welt das ganze Jahr hindurch geben muß, in Schranken treten, im vorliegenden Falle aber dürfen wir zu der ertheilten Antwort stehen. Wir haben nicht gesagt, für den Kanton Bern sei die Einheit der Banknote zweckmäßig, sondern für Frankreich. Für dieses große Land ist dieselbe vortheilhaft, sie wäre es auch für die ganze Schweiz; wenn wir aber auch im Kanton Bern nur eine einzige Emissionsbank hätten, so blieben uns in der übrigen Schweiz immer noch 20. Dieß wäre gerade, wie wenn man im Kanton Bern das Branntweinbrennen verbieten, aber die Einfuhr von gebrannten Wassern ringsum gestatten würde. Auch Herr König sagt auf Seite 100 seines Gutachtens: „Kann sich nicht von heute auf morgen eine Eidgenössische Bank Nr. II in irgend einem andern Kantone aufthun, und wer will sie alsdann hindern, in Bern eine Filiale zu etabliren, mit einer Kasse, welche ihre Noten wieder einlöst?“ Auch gegenüber den Anträgen der Majorität der Kommission möchte ich einfach auf denjenigen des Regierungsrathes beharren. Die Majorität verlangt die Erlassung eines Gesetzes, in Ziff. 3 aber auch, daß heute das und das beschlossen werde. Entweder, oder: entweder ist ein Gesetz nothwendig, in welchem Falle weiter nichts zu beschließen ist, bis dasselbe vorliegt, oder ein Gesetz ist nicht nothwendig, und man fängt bereits heute an, Maßregeln zu treffen. Sowohl gegen den Minoritätsantrag, als gegen die Ziff. 3 des Antrages der Majorität möchte ich auf die Entschädigungsfrage aufmerksam machen, welche an einem andern Orte entschieden würde. Herr Steiner hat gestern zu Gunsten des Monopols geltend gemacht, daß wenn einmal eine schweizerische Notenbank in's Leben trete und die Eidgenossenschaft kraft des Münzrechtes

die Sache an die Hand nehme, wir auf eine Entschädigung Anspruch machen können. Nach der Ansicht des Herrn Steiner hätte der Kanton Bern gegenüber der Eidgenossenschaft, welche das Münzrecht hat, eine Entschädigung zu beanspruchen, eine berechtigte Privatbank aber hätte gegenüber dem Kanton Bern, dem das Münzrecht nicht zusteht, kein Recht auf eine Entschädigung. Ich glaube, dieß wäre noch viel mehr der Fall. Die Majorität verlangt, daß das Gesetz im Sinne ihrer Auseinandersetzungen erlassen werde. Damit wäre aber das Gesetz gemacht, ohne daß es diskutirt worden wäre. Unter den Bedingungen, unter welchen die Majorität die Emission von Noten gestatten will, figurirt auch die, daß die Hälfte des Aktienkapitals eingezahlt sein müsse. Wenn von einem Aktienkapital von 60 Millionen 10 % eingezahlt sind, so sind 6 Millionen eingezahlt und ebenso, wenn von einem Aktienkapital von 30 Millionen 20 % eingezahlt sind. Es sind also in beiden Fällen 6 Millionen da, und das Publikum wird nicht begreifen, warum die einen vor den andern bevorzugt werden. Ebenso gut könnte man die Einzahlung des Aktienkapitals im Verhältniß zur Seelenzahl oder zur Größe des Verkehrs verlangen. Ein solcher Beschluß gäbe der Willkür Raum und müßte zu der Vermuthung führen, daß man es auf eine spezielle Bank abgesehen habe, nämlich auf diejenige, deren Aktienkapital zufälligerweise nicht zur Hälfte eingezahlt ist. Was für einen Eindruck würde es im Publikum machen, wenn der Große Rath ein solches Gelegenheitsgesetz aufstellen würde gegenüber einer einzigen Persönlichkeit, und zwar gegenüber dem eigenen Vizepräsidenten und dem letztjährigen Präsidenten, welchen man an diese Stellen mit dem vollen Bewußtsein der Sachlage gewählt hat. Ich erinnere an die Zeit, wo es den Schein hatte, als wollen die Gerichte den nämlichen Herrn Stämpfli ausnahmsweise behandeln. Es betraf eine Sache, worin viele Freunde des Herrn Stämpfli nicht mit ihm einverstanden waren, nämlich einen persönlichen Preßhandel. Die Sache war gar nicht populär, und wenn die Gerichte in einer andern Form vorgegangen wären, so hätten sie ja freilich in einer gewissen Angelegenheit Strafe diktiren können. Als aber 47 Prozesse mit einander erhoben, als die ökonomische Stellung des unabhängigen Mannes der Republik in Frage gestellt wurde, da hat sich plötzlich die Meinung gebildet und Alles ist zu ihm gestanden. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath des Kantons Bern sich dem Vorwurf nicht aussetzt, daß er eine Ausnahmsstellung einnehme. Er thut gut, wenn er die Banknotenemission reglirt, gleichzeitig aber auch sagt: wir haben nicht bloß Rücksichten gegenüber dem öffentlichen Kredit, sondern auch gegenüber uns selbst; wir sind es unser eigenen Ehre schuldig, daß wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen, wir haben unter dem Vorwande des öffentlichen Kredits persönliche Beschlüsse gefaßt. Ich weiß, daß im Volk allerlei Stimmen laut und durch Broschüren genährt werden; sie werden aber nicht bloß gegen die Bankdirektoren laut, sondern auch gegen die Fabrikherren, Käsgeschäfte, Fruchtgeschäfte, überhaupt gegen alle größern Geschäfte. Daß solche Gefühle in Momenten der Verlegenheit und bei Vergleichung des eigenen Looses mit demjenigen Anderer, von denen man glaubt, sie haben keine Sorgen, entstehen können, ist begreiflich, im Volke ist aber noch ein anderes Gefühl, welches, wie ich glaube, von Herrn Steiner hie und da nicht hoch genug geschätzt wird. Dieses Gefühl hat sich letzthin bei der Frage der Jurabahnen kund gethan, wo das Volk dem Gefühl des Rechts und der Billigkeit Rechnung zu tragen und den großherzigen Beschluß des Großen Rathes zu ehren gewußt hat. Das gleiche Volk hat auch heute noch ein solches Gefühl des Rechts und der Billigkeit, und ich wage an dasselbe in diesem Saale zu appelliren und daran zu erinnern, daß auch Sie an dieses Gefühl des Volkes, welches sich nicht durch Vorurtheile, sondern nur durch die Stimme der Gerechtigkeit leiten läßt, appelliren dürfen.

Marti. Ich nehme in dieser Frage ganz den nämlichen Standpunkt ein wie in der Kantonsschulfrage. Wäre diese vom Großen Rathe einläßlich entschieden worden, so hätte ich zum Antrage der Mehrheit der Kommission gestimmt, nachdem aber die Regierung ihre Anträge zurückgezogen hatte und die Sache zu untersuchen wünschte, habe ich zu dieser Zurückweisung gestimmt, um in keiner Weise etwas zu präjudiziren. Ich will mich von keiner Seite hinreißen lassen, sondern an dem konstitutionellen und parlamentarischen Standpunkte festhalten. Wir haben in der Kommission zu Prüfung der Kantonsschulhausbaufrage auch nicht so ungeschickte Leute gehabt; daß Pädagogen darin saßen, haben Ihnen die ausgezeichneten Berichte der Herren v. Sinner und Karrer bewiesen. Nichtsdestoweniger ist man schließlich darüber einig geworden, daß diese Herren auch Unrecht haben könnten und man daher die Frage der Regierung zur Begutachtung überweisen solle, da die Kommission für Untersuchung der Kantonsschulbaufrage und nicht für die Frage der Revision der Schulgesetzgebung niedergesetzt worden war. Den nämlichen Standpunkt nehme ich auch in der Banknotenfrage ein. Die Kommission hatte den Anzug des Herrn Steiner zu begutachten, worin ganz einfach ein Gesetzesentwurf verlangt wurde, der die Banknotenemission zu Gunsten der Kantonalbank monopolisiren solle. Die Regierung hat diesen Anzug begutachtet, sich ganz strikte an den Vorschlag des Herrn Steiner und an die Eintretensfrage gehalten, und den Antrag auf Nichteintreten gestellt. Die Kommissionsmehrheit sagt nun in ihren Anträgen kein Wort über diese Frage, sondern spricht sich dahin aus, es sei im Sinne ihrer Auseinandersetzungen ein Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch die Banknotenemission in gewissem Sinne beschränkt werden solle. Dieß war doch wahrhaftig nicht die Antwort auf die zu begutachtende Frage. Ich gebe zwar den Kommissionen vollständig das Recht, derartige Fragen allseitig zu prüfen, wenn aber solche neue Anträge von so großer Tragweite gestellt werden, so soll die Sache zuerst an die Regierung zurückgehen, und es soll ihr nicht vorgeschrieben werden, in welchem Sinne sie einen Gesetzesentwurf vorlegen solle. Herr Steiner hat zwar gestern einen bedenklichen Aerger darüber geäußert, daß er seinen Antrag nicht so redigirt hatte, wie er ihn nun hintendrein gerne aufgefaßt wissen möchte. Wenn aber Herr Steiner ehrlich sein will, wird er zugestehen müssen, daß er nichts Anderes wollte, als einen Gesetzesentwurf für die Monopolisirung der Banknotenemission. Jetzt schüttelt zwar Herr Steiner den Kopf und will dieß nicht zugeben. Er ist mit der Kommission ganz einverstanden und hat mit der Mehrheit einen prächtigen Feldzugsplan ausgedacht, um die Eidgenössische Bank zu stürzen. Herr Steiner hat gedacht: die Mehrheit will Bedingungen vorschreiben, neben welchen die Eidgenössische Bank nicht bestehen kann, und ich will das Monopol, neben welchem ihre Existenz ebenfalls unmöglich ist. Ich bin überzeugt, es freut Herrn Steiner mehr, wenn der Antrag der Mehrheit, als wenn sein eigener angenommen wird. Ich frage nun: ist es der Fall, auf die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Weise zu progrediren? Ich glaube nicht, und zwar vorerst aus dem bereits berührten formellen Grunde. Dazu kommt aber noch der weitere Grund, daß die Mehrheit ihren Antrag nicht so redigirt hat, wie dieß hätte geschehen sollen. Man sagt in einem Antrage nicht: es ist im Sinne meiner Auseinandersetzungen ein Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Bericht des Herrn Fürsprecher König hat doch wahrhaftig kein monumentales Dasein; er kann verloren gehen, vergessen werden; er kommt nicht ins Protokoll, sondern bloß der Antrag fällt in dasselbe. Wenn die Kommission einen Entwurf im Sinne ihrer Auseinandersetzungen will, so wäre es ihr wohl angestanden, denselben selbst vorzulegen, wie Herr Stämpfli richtig gesagt hat. Ich möchte deßhalb die Mehrheit der Kommission einladen, die Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen“ zu streichen und die

Sache tale quale an die Regierung zurückzuweisen in dem Sinne, daß die Banknotenfreiheit beschränkt werde durch Bestimmungen, wie sie im Interesse des Landes liegen. Ich frage: ist die Kommission eine Autorität? Es sitzt zwar ein Banquier, ein Vertreter des Handelsstandes und ein Vertreter des Advokatenstandes darin, der beiden andern ehrenwerthen Mitglieder gar nicht zu gedenken; sämmtliche Mitglieder haben Kenntnisse und Erfahrungen, denen eine gewisse Autorität nicht abzusprechen ist. Das sind aber doch wohl nicht Autoritäten für den Großen Rath, die hier in dieser Frage so ohne weiters maßgebend sind, daß man die Sache über's Knie abbrechen und sagen kann, es seien die von diesen Herren vorgeschlagenen Beschränkungen der Banknotenfreiheit aufzustellen. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat ja gesagt, er habe sein ganzes Wissen nur aus Büchern und deßhalb sehr fühlbar den Mangel an Erfahrung bei seiner Berichterstattung gespürt. Ja sogar Herr Steiner hat das naive Geständniß abgelegt, er sei ein Neuling in der Banknotenfrage und habe erst in neuerer Zeit Autoren studirt. Herr Steiner hat zwar an den Tag gelegt, daß er ein sehr gelehriger Schüler ist und wenigstens bis auf einen gewissen Punkt die ältern Autoren sehr gut studirt hat, zu den neuern Autoren ist er gar nicht gekommen oder hat sie nicht citiren wollen. Die von ihm citirten Autoren, den Mac Culloch, kennen wir auch, wir wissen aber eben so gut, daß ihre Ansichten in verschiedenen Beziehungen, wenigstens was das Monopol der Banknotenemission anbelangt, ein überwundener Standpunkt sind, den kein neuerer Nationalökonom mehr einnimmt. Ich glaube nicht, daß die Mehrheit der Kommission meiner Einladung, die Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" fallen zu lassen, Folge leisten werde; denn die Kommission hat es darauf abgesehen, der Regierung bestimmte Direktionen zu geben und kehrt sich nicht daran, ob die Sache schicklich sei und ob die Regierung frei berathen solle oder nicht. Ich muß deßhalb auf die Frage selbst etwas näher eintreten. Was die Banknoten sind, das hat man Ihnen zur Genüge auseinandergesetzt, und so weit sind wir gekommen, daß wir darüber einverstanden sind, daß die Banknoten nicht Geld, sondern lediglich ein Circulationsmittel zum Ersatz des Geldes sind. Wo liegt das Bedürfniß der Banknoten? Es ist ein viel verbreiteter Irrthum, daß die Banknoten nur da seien zum Vortheil der Banken. Man denkt nicht daran, daß die Banknoten noch viel mehr im Interesse des Verkehrs und des Publikums liegen. Ich will keine doktrinäre Vorlesung halten, möchte aber doch ein Prinzip feststellen, damit wir uns Rechenschaft darüber geben können, daß die Banknoten keineswegs für den Kleinverkehr und für die Landbevölkerung, sondern für einen andern Stand geschaffen sind. Die Gütermasse, die Produktionsmasse nimmt immer zu, die Metall-, die Geldmasse aber vermehrt sich nicht im gleichen Verhältnisse. Es entsteht deßhalb ein Mißverhältniß zwischen der Güter- und der Metallmasse, zu dessen Ausgleichung eben die Banknoten geschaffen sind. Wenn das richtig ist, konstatire ich noch ein Moment, nämlich daß das Metall sich immer aus dem Großverkehr zurückzieht und sich dem Kleinverkehr zuwendet; denn die vermehrte Produktion verlangt natürlich vermehrte Arbeit, welche bezahlt sein will. Das Metallgeld kommt also dem Arbeiterstande zu, der es dem Kleinverkehr übergibt. Wir haben deßhalb die Erscheinung, daß das Metallgeld sich in die niedrigen Schichten des wirthschaftlichen Lebens zurückzieht, während das höhere wirthschaftliche Leben, der Großhandel, der Großverkehr des Metallgeldes beraubt wird und deßhalb Banknoten verlangt. Ich habe das festgestellt, weil ich später darauf zurückkommen und als eine Bedingung der Ausgabe von Banknoten aufstellen will, daß der Betrag derselben nicht zu klein sein soll. Wenn keine Banknoten unter Fr. 50 emittirt werden, so hat der Kleinverkehr nichts von ihnen zu riskiren. Es existiren nun zwei Systeme: das Monopol und die Bankfreiheit. Zu dem Systeme des Monopols bekennt sich eigentlich Niemand, als Herr Großrath Steiner; aber auch er hat beinahe vergessen, dasselbe zu vertheidigen und dieß erst am Schlusse seiner Rede gethan, nachdem er die großen Vortheile des Majoritätsantrages auseinandergesetzt hatte. Ich bin auch nicht für das Monopol; es ist nach meiner Ansicht ein überwundener Standpunkt. Die Kantonalbank ist im Jahre 1834, d. h. zu einer Zeit gegründet worden, da die Herren von Bern ihr Geld dem Handel und Verkehr im Lande nicht zukommen lassen wollten, sondern es lieber nach Oesterreich schickten. Damals war allerdings eine Kantonalbank ein Bedürfniß und zwar ein politisches, nicht ein wirthschaftliches. Wenn wir aber heute darüber berathen würden, ob wir eine Staatsbank oder eine Privatbank wollen, so glaube ich, der Große Rath würde sich mit großem Mehr für eine Privatbank entscheiden. Ich will zwar die Staatsbank nicht angreifen; denn sie hat sich Liebe und Zutrauen im Lande erworben, aber traditionell, weil sie so lange besteht und gute Dienste geleistet hat. Wäre diese Tradition nicht da, so wären wir gewiß nicht für das Monopol. Ich habe die nämliche Ansicht auch in Betreff der Hypothekarkasse. Wenn wir heute über die Frage zu berathen hätten, ob für eine allgemeine Hypothekarkasse ein Staatsmonopol aufgestellt werden soll, so würde sich wahrscheinlich auch eine Mehrheit finden, die hierin ebenfalls Freigebung wünschte. Gerade mit einer Privathypothekarbank wäre dem Lande ein großer Dienst geleistet, wobei ich jedoch von speziellen Verhältnissen des Kantons absehen und namentlich die Oberländer Hypothekarkasse vorbehalten will. Im ganzen wirthschaftlichen Leben soll man die Staatsbevormundung so viel als möglich zurückweisen und das individuelle Leben Platz greifen lassen. Der Staat soll keine industriellen Geschäfte betreiben, und namentlich ist es verwerflich, wenn er Bankgeschäfte betreibt. Wenn der Staat Eisenbahnen baut, so ist doch das Anlagekapital immer da und geht nicht verloren; höchstens kann eine Zinsdifferenz entstehen. Bei einer Bank dagegen kann auch das Anlagekapital verloren gehen, wenn sie schlecht verwaltet wird. Ich konstatire also, daß namentlich in Bankfragen Freiheit herrschen und vom Monopol abgegangen werden soll. Hiemit ist übrigens auch der Berichterstatter der Mehrheit vollständig einverstanden, der diese Frage mit viel mehr Sachkenntniß auseinandergesetzt hat, als ich es kann. Weiter will ich kein Wort über das Monopol verlieren, da ich, wie gesagt, annehme, es sei ein überwundener Standpunkt. Was nun das System der Bankfreiheit betrifft, so muß man natürlich dieselbe nicht mit der Banknotenfreiheit verwechseln. Wenn wir eine Vielheit von Banken haben, so ist damit noch nicht gesagt, daß alle Noten ausgeben dürfen, sondern ich gebe zu, daß hierin Beschränkungen aufgestellt werden müssen. Wenn man zwar die Sache mit seinem schlichten Verstande ansieht, so sollte es Einem scheinen, die Banknotenemission sollte Jedermann gestattet werden, indem die Banknote ein Wechsel, auf den Inhaber und auf Sicht lautend, ist, den Jeder annehmen oder zurückweisen kann. Ich gebe indessen die Richtigkeit der Gründe zu, welche angeführt worden sind, um zu beweisen, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, hier einzuschreiten. Ich will hierüber mit der Kommissionsmehrheit nicht und ebensowenig mit Herrn Steiner streiten. Ich nehme also an, daß die Banknotenemission gesetzlich reglirt werden muß; denn die Banknoten kann sich nicht Jeder vom Leibe halten, wie z. B. einen Wechsel. Ich frage also: welche Bedingungen sollen aufgestellt werden, um die Banknotenfreiheit zu beschränken? Da kann ich mich mit den Anträgen der Mehrheit der Kommission nicht einverstanden erklären. Sie stellt vor Allem aus fest, daß nur der Große Rath die Banknotenemission gestatten solle. Ich bin so frei, das zu bestreiten. So lange Sie zugeben müssen (und sowohl die Mehrheit als die Minderheit der Kommission gibt es zu), daß jeder Wucherer, jeder beliebige Geldmann Banknoten ausgeben kann, wenn er nur für sich ein

Geschäft (nicht ein Aktiengeschäft) errichtet, so lange sehe ich nicht ein, warum bei den Aktiengeschäften diese Bewilligung vom Großen Rathe ertheilt werden soll. Der Berichterstatter der Mehrheit hat zwar die Sache sehr kurz abgethan und gesagt, davon wolle er gar nicht reden; denn es verstehe sich von selbst, daß nur der Große Rath die Banknotenemission bewilligen dürfe. Wenn Sie das von dem nämlichen Berichterstatter abgegebene Gutachten gelesen und gesehen haben, wie viel Seiten er darin über diese Frage geschrieben hat, so werden Sie sich überzeugt haben, daß dieselbe gar nicht so kurz abgethan werden kann. Jedenfalls sind wir berechtigt, diese Frage auch noch zu untersuchen. Ist nun die Regierung irgendwie zu tadeln, daß sie der Eidgenössischen Bank die Notenemission gestattet hat? Ich glaube nicht. Man wendet ein, der Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Sahli, habe bei Behandlung des Aktiengesetzes erklärt, es verstehe sich von selbst, daß wenn eine Bank Noten ausgeben wolle, sie hiefür der Bewilligung des Großen Rathes bedürfe. Ich frage aber: ist der Regierungsrath schuldig, bei jeder Frage, die er erörtert, alles und jedes zu konsultiren, was ein Amtsvorgänger in einer frühern Periode zufällig im Großen Rathe gesagt hat? Das kann man der Regierung nicht zumuthen, und wenn man ihr nicht nachweisen kann, daß es von ihrer Seite böser Wille war, so ist sie auch nicht im Mindesten zu tadeln. Inder ursprünglichen Redaktion des Aktiengesetzes stand ausdrücklich, daß Aktienegesellschaften, welche Expropriationen auszuüben oder Banknoten oder Kreditpapiere auf jeden Inhaber auszugeben beabsichtigen, hiezu der Bewilligung des Großen Rathes bedürfen. Diese Bestimmung ist bei der zweiten Berathung des Gesetzes einfach gestrichen worden; die Regierung mußte somit annehmen, daß der Große Rath infolge dieser Streichung dem Regierungsrathe die Befugniß übertragen wolle, Aktiengesellschaften zur Notenemission zu autorisiren. So sehe ich die Sache an, und sicher muß Jeder, der billig denkt, dieser Ansicht beipflichten. Was liegt übrigens darin für ein Vortheil und für eine Sicherheit, wenn der Große Rath die Banknotenemission bewilligt? Ist er diejenige Behörde, die durchaus unbefangen urtheilen kann? Vor Allem aus werden alle Diejenigen gegen eine Bewilligung der Banknotenemission stimmen, welche der guten alten Zeit, wo man Alles mit Neuthalern zahlte, ihre aufrichtigen und ungeheuchelten Thränen nachweinen und dem modernen Verkehrsleben keine Berechtigung zugestehen wollen; ebenso alle Diejenigen, welche für die Monopolisirung sind. Da haben wir also eine Anzahl Mitglieder, die von vornherein aus grundsätzlicher Feindschaft gegen jede Banknotenemission einer Aktienbank dagegen stimmen werden. Hängt unter solchen Umständen die Bewilligung nicht lediglich vom Zufalle ab? Und wenn persönliche Fragen ins Spiel kommen, ist da der Große Rath die unbefangenste Behörde, um einen Entscheid zu fassen? Nein, sondern der Regierungsrath hat da gewiß einen viel sichern Blick, er kann viel leichter Voruntersuchungen walten lassen und richtiger entscheiden. Ich habe das nur angeführt, um zu zeigen, daß man dem Großen Rathe diese Befugniß auch streitig machen kann. Ich komme zu einer andern Beschränkung, und ich sage hier zum Voraus, daß ich für eine Menge beschränkende Bedingungen bin, welche eine Aktienbank, die Noten emittiren will, zu erfüllen hat. Vor Allem aus soll die Bedingung aufgestellt werden, daß die Noten jederzeit an der Kasse der Bank eingelöst werden sollen. Man sagt vielleicht, das verstehe sich von selbst und brauche nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Es ist aber bereits hervorgehoben worden, daß eine solche Beschränkung bei uns gar nicht existirt und daß, wenn es einer Bank einfallen sollte, ihre Noten nicht einzulösen, das ordentliche Betreibungsverfahren eingeleitet werden müßte, um die Noten zu realisiren. Diesen Uebelstand möchte ich beseitigen. Es ist zwar ganz richtig, daß wenn die Eidgenössische Bank ihre Noten nicht einlösen würde, es mit ihrer Zukunft aus wäre und sie heute oder morgen geschlossen und liquidirt werden könnte. Gleichwohl sollen wir sichernde Bestimmungen aufstellen, und zwar in dem Sinne, daß, wie bei einem gewöhnlichen Wechsel, Protest erhoben werden kann; denn die Banknote ist nichts anderes, als ein Eigenwechsel auf Sicht. Meine Herren! Ich denke, Sie werden mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, eine Zeddelbank dürfe nicht eine Spekulationsbank sein, und der Staat solle das Recht haben, sie zu untersuchen. Der Eidgenössischen Bank sind durchaus keine Vorwürfe gemacht worden, daß sie eine Spekulationsbank sei und gefährliche Geschäfte mache. Dagegen hat man es ihr zum Vorwurfe gemacht, daß sie einen großen Theil ihres Kapitals immobilisirt habe. Ich bin auch der Ansicht, solche Geschäfte vertragen sich nicht gut mit der Ausgabe von Banknoten. Wenn mehrere Konkurrenzinstitute sich vereinigen würden, um die Eidgenössische Bank zu stürzen, und ihr zu diesem Zwecke eine große Anzahl Banknoten zur Einlösung präsentirten, so wäre sie nicht im Falle, dieselben einzulösen, da ein großer Theil ihres Kapitals immobilisirt ist. Die Regierung mag untersuchen, ob in dieser Beziehung sichernde Vorschriften aufzustellen seien. Ich stelle nur die auf, daß eine Notenbank keine Spekulationen, keine ungedeckten Geschäfte machen soll; wenn man weitere Garantien verlangt, so bin ich ganz einverstanden. Im Fernern bin ich, wie bereits erwähnt, der Ansicht, daß eine Banknote nicht auf einen geringern Betrag, als auf Fr. 50 lauten soll. Für eine solche Beschränkung hat der Staat wirklich ein volkswirthschaftliches Interesse. Wenn wir Noten im Betrage von Fr. 10—20 haben, so wird der Kleinverkehr damit überschwemmt, derselbe ist aber nicht diejenige wirthschaftliche Stufe, welche die Banknoten zu alimentiren hat.

Die Kommissionsmehrheit verlangt vor Allem aus, daß eine Aktienbank, welche Noten ausgeben will, wenigstens die Hälfte ihres Aktienkapitals eingezahlt habe. Ich war sehr gespannt, zu vernehmen, wie diese Bestimmung gerechtfertigt werden könne, aber ich muß gestehen, daß ich nicht befriedigt worden bin; denn die Mehrheit hat keinen stichhaltigen Grund anführen können. Der einzige scheinbare von ihr angeführte Grund ist der, daß die Einzahlungen einer Bank, die Kredit erwerben wolle, in einem gewissen Verhältniß zu dem vorgesetzten Aktienkapital stehen müssen, da das Publikum kein Zutrauen zu einer Bank haben könne, von deren Aktienkapital nur 10—15 % eingezahlt seien, indem die Aktionäre, wenn sie nicht weitere Einzahlungen leisten wollen, jederzeit zurücktreten können. Diese von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Bestimmung scheint mir durchaus nicht stichhaltig; der Zweck wird damit auch gar nicht erreicht. Will man in dieser Beziehung eine Bestimmung aufstellen, so sage man, eine Aktienbank dürfe nicht über den Betrag ihres eingezahlten Aktienkapitals hinaus Noten emittiren. Das ist eine Bestimmung, wie sie überall vorkommt und überall als richtig anerkennt wird. Die Bestimmung aber, daß die Hälfte des Aktienkapitals eingezahlt sein muß, ist nach meinem Dafürhalten durch die hiesigen Bedürfnisse und Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Ich admittire durchaus nicht die Vergleichung mit Amerika und England, nnd ich glaube, der Berichterstatter der Mehrheit habe von vorn herein einen Fehler begangen, indem er die Diskussion auf dieses Feld leitete und nur Beispiele aus England, Schottland und Nordamerika anführte, ohne der uns näher liegenden schweizerischen, deutschen und französischen Verhältnisse zu erwähnen. Es wird ferner verlangt, daß eine Aktienbank für den vollen Betrag ihrer ausgegebenen Noten Staatspapiere hinterlegen soll. Ich erkläre mich auch gegen diese Bestimmung, und zwar sowohl vom theoretischen als vom praktischen Standpunkt aus. Was hat das Publikum für eine Garantie, wenn in der Staatskasse für einige Millionen Staatspapiere hinterlegt sind? Es hat durchaus keine Garantie, indem die einzige Garantie, welche das Publikum verlangt, darin besteht, daß die Banknoten bei

erster Vorweisung augenblicklich eingelöst werden. Als Circulationsmittel sind dieselben nicht dazu bestimmt, in den Händen Einzelner zu verbleiben, sondern sie sollen circuliren. Wenn man nun einer Bank vorschreibt, sie solle ihr Aktienkapital zum Ankauf von Staatspapieren verwenden, um dieselben zu hinterlegen, so wären natürlich die Banknoten ein sehr gesuchtes Zahlungsmittel, aber kein Circulationsmittel; sie würden in der Schublade des Kapitalisten bleiben, aber nicht zirkuliren. Durch eine solche Bestimmung wird also der eigentliche Zweck nicht erreicht, wohl aber erreicht man damit den Zweck, die Eidgenössische Bank zu schädigen, die zwar dadurch in ihrer Notenausgabe nicht genirt würde, indem sie ihre Noten in Zürich, Genf, St. Gallen und Lausanne ausgeben könnte, so daß wir nicht eine einzige Banknote weniger hätten. Ich frage aber auch vom praktischen Standpunkte aus: wie soll der Staat diese Staatspapiere liquidiren? Unser Pfandrecht kennt durchaus keine solche Hinterlage zu Gunsten der Noteninhaber. Wie soll es bei der Liquidatiou gehen, wenn eine Bank sich schließen läßt? fallen dann die deponirten Staatspapiere in die Liquidationsmasse, und worauf gestützt haben die Noteninhaber ein Privilegium? allfällig gestützt auf ein Gesetz, das der Große Rath vielleicht heute erläßt, ohne sich über dessen Tragweite Rechenschaft zu geben? Oder soll der Staat selbst die Liquidation an die Hand nehmen, soll er seine eigenen Staatspapiere an eine öffentliche Steigerung bringen? Ich glaube also, es sei von einer solchen Bestimmung Umgang zu nehmen. Ich habe übrigens diese Bedenken nur deßhalb in den Schoß des Großen Rathes geworfen, um zu zeigen, wie viel in dieser Frage noch zu studiren ist, und daß es nicht genügt, wenn die Herren Berichterstatter der Mehrheit und Minderheit seit einigen Wochen staatswirthschaftliche und volkswirthschaftliche Studien gemacht haben und uns sagen, was in England und Amerika gilt, sondern daß hiefür auch eine öffentliche Diskussion nothwendig ist. Die Presse hat sich darüber noch gar nicht ausgesprochen; ihr vindicire ich das Recht, die Frage zu erläutern, und sodann hat sie der Regierungsrath zu studiren. Die Mitglieder der Kommission sind nicht vom Großen Rathe selbst, sondern nur von einem zufälligen Büreau, von dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und Stimmenzählern, erwählt worden, um die Frage zu untersuchen, ob die Banknotenemission zu Gunsten des Staates monopolisirt werden soll. Ich frage: ist das ein Ausfluß des Großen Rathes? Ich glaube, wenn wir selbst eine Banknotenkommission niedergesetzt hätten, so hätten wir jedenfalls noch andere Leute in dieselbe gewählt, als diejenigen, welche gegenwärtig darin sitzen. Ich will zwar denselben nicht zu nahe treten, ich glaube aber, es sollten in eine solche Kommission auch Leute gewählt werden, die mit den Bankverhältnissen erfahrungsgemäß vertraut und in der Frage durchaus unbefangen sind. Ohnehin eignet sich eine Großrathskommission nicht dazu, eine solche Frage abschließend zu behandeln, sondern hiezu ist der Regierungsrath viel geeigneter, der nach Einholung von Gutachten von Autoritäten, von Lehrern der Volkswirthschaft, von Direktoren von Zeddelbanken, einen Entscheid fassen wird. Der Regierungsrath hielt die Einholung solcher Gutachten nicht für nothwendig, da er glaubte, es handle sich lediglich um die Frage der Annahme des Antrages des Herrn Steiner. Nun kommt in der letzten Stunde die Kommissionsmehrheit und sagt: wir wollen das Monopol nicht, wohl aber sollen die und die Bestimmungen aufgestellt werden. Ich glaube, Sie werden mir beipflichten, daß die Regierung in dieser Frage vollständig frei sein soll. Wir sind alle einverstanden, daß Beschränkungen nothwendig sind. Der Regierungsrath wird die Sache untersuchen und einen Gesetzesentwurf bringen, der an eine Kommission gewiesen und sodann vom Großen Rathe berathen werden wird. Hierauf kommt die Sache ans Volk und nach drei Monaten wieder vor den Großen Rath. Es finden also noch 3 bis 4 Berathungen statt. Deßhalb glaube ich nicht, daß Sie auf den heutigen Tag solche Beschlüsse fassen und zu gewissen, ich möchte fast sagen demagogischen Umtrieben Einzelner (zu denen ich nicht die Mitglieder der Mehrheit der Kommission zähle), welche bloß bezwecken, ein einziges Institut zu schädigen, Hand bieten werden.

Schmid in Eriswyl, Mitglied der Mehrheit der Kommission. Es thut mir wirklich leid, daß das Büreau des Großen Rathes nicht den Herrn Vorredner an meiner Stelle in die Kommission gewählt hat. Ich bin überzeugt, er wäre in dieser Frage viel competenter gewesen, als ich. Ich will Ihnen nicht zumuthen, von mir eine theoretische Auseinandersetzung über das Wesen der Banknoten anzuhören, besonders da die Frage durch die bisherige Diskussion so ziemlich erschöpfend behandelt worden ist. Ich erlaube mir deßhalb nur wenige Worte, um die Anträge der Kommission zu rechtfertigen. Vorerst möchte ich dem Einwurf begegnen, welcher der Kommission von Seite des Regierungsrathes und von den beiden Herren Vorrednern gemacht worden ist, daß sie durch die in Ziffer 1 enthaltenen Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" die Sache präjudicire. Der Regierungsrath hat noch gestern durch das Organ seines Berichterstatters erklärt, er sei durchaus nicht der Ansicht, daß irgend schützende Maßregeln nothwendig seien; und es scheint, er habe sich nur unter dem Eindruck der öffentlichen Stimmung in der letzten Stunde veranlaßt gefunden, sich theilweise den Anträgen der Mehrheit anzuschließen. Wenn aber die Regierung selbst erklärt, daß sie die Aufstellung schützender Maßregeln zu Gunsten des Publikums nicht für nothwendig halte, ist es dann da nicht wünschenswerth, daß der Große Rath der Regierung einige Direktionen gebe? Die betreffenden Worte in Ziff. 1 des Mehrheitsantrages bieten so viel Spielraum dar, daß sie die Behörden, welche sich mit der Frage einläßlich zu befassen haben, in der Form ihrer Anträge durchaus nicht binden. Was nun die Anträge der Commission selbst betrifft, so scheint man so ziemlich einverstanden zu sein, daß ein Monopol zu Gunsten der Kantonalbank unstatthaft ist. Ebenso glaube ich, sei die allgemeine Stimmung derart, daß in Zukunft die Bewilligung zur Notenemission nur vom Großen Rathe, nicht aber von der Regierung ertheilt werden dürfe. In Betreff der von einer Emissionsbank zu verlangenden Garantien bin ich mit Herrn Marti ganz einverstanden, daß eine Banknote zu jeder Zeit eingelöst werden soll. In meinen Augen ist eine Banknote nicht nur ein Schuldschein, sondern ich gehe weiter und sage: wenn für eine Banknote der Gegenwerth in Gold oder Silber nicht vorhanden ist, so ist es keine Banknote. Das würde allerdings verlangen, daß unter jeden Umständen für den ganzen Betrag der emittirten Noten volle Deckung vorhanden sein soll. Dieß ist auch in den Statuten der Zeddelbanken vorgeschrieben, so auch in denjenigen der Eidgenössischen Bank. Als eigentliche Garantie kann aber diese Deckung durchaus nicht gelten; denn wenn der Staat die Ausführung dieser statutengemäßen Vorschrift gehörig überwachen wollte, müßte er so in die Verhältnisse eines Bankinstitutes eingreifen und sein Mißtrauen in solch unzweideutiger Weise fortwährend bethätigen, daß es dem Kredite des betreffenden Institutes außerordentlich schaden würde. Deßhalb scheint mir die Hinterlage von Staatsschuldscheinen eine viel bessere Garantie. Wenn aber die Kommission diese Hinterlage verlangt, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung für die Regierung bei Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes nicht bindend sein soll. Die Regierung kann sich immerhin frei bewegen und kann z. B. statt der vollen Deckung durch Hinterlage von Staatspapieren, bloß eine halbe Deckung oder selbst eine Deckung in anderer Form vorschlagen. Die Mehrheit der Kommission verlangt nicht, daß man sich strikte an die in ihrem Rapport niedergelegten Bedingungen halte, welche nach ihrer Ansicht an die Bewilligung der Notenemission geknüpft werden sollen. Hätte sie

dieß gewollt, so hätte sie diese Bedingungen als Anträge vorgelegt. Bezüglich der Ziff. 3 der Anträge der Kommissionsmehrheit hat Herr Stämpfli behauptet, daß der Große Rath nicht das Recht habe, eine solche Bestimmung in Kraft zu setzen. Es ist möglich, daß man hierüber verschiedener Ansicht sein kann, und daß dieß zu einem Prozesse führen könnte. Indessen mache ich darauf aufmerksam, daß eine solche Bestimmung die Eidgenössische Bank in keiner Weise schädigen würde. Nach dem vorliegenden Protokoll der Eidgenössischen Bank hat dieselbe nämlich für 5 Millionen Noten emittirt. Ich zweifle nun, daß die Eidgenössische Bank nächstens in den Fall kommen wird, eine neue Emission zu machen, da sie gegenwärtig bloß für 1½ Millionen Noten in Circulation gesetzt hat. Eine andere Bank existirt im Kanton Bern nicht, welche von dieser Bestimmung betroffen würde. Die Berner Handelsbank hat seit ihrer Gründung noch nie daran gedacht, Noten zu emittiren. Ich für meine Person habe daher nichts gegen die Streichung der Ziff. 3, und ich glaube, auch andere Mitglieder der Mehrheit dürften damit einverstanden sein, sie fallen zu lassen. Im Uebrigen empfehle ich die Anträge der Mehrheit zur Genehmigung.

Jolissaint, Regierungsrath. Die Frage, welche hier seit zwei Tagen so lebhaft besprochen wird, ist weder eine Partei- noch eine Personenfrage, sondern ein Problem der Nationalökonomie von der größten Wichtigkeit, welche man prüfen muß, um die dem wahren Interesse des Landes entsprechendste Lösung vorzubereiten. Damit die Berathung ihren wahren Charakter behalte, muß sie jeder politischen Leidenschaft und jeder persönlichen Antipathie fremd bleiben. Nach meiner Ansicht sollen sich die zu besprechenden Punkte auf folgende beschränken: Will der Große Rath der Kantonalbank das Monopol, d. h. das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Bankscheinen ertheilen, oder will er den Grundsatz der Gewerbefreiheit festhalten? und welches sind im letztern Falle die Garantien, welche die Freiheit umgeben sollen, um zu verhüten, einerseits, daß sie zu weit gehe, anderseits, daß sie durch Einschränkungen, welche sie zu nichte machen würden, illusorisch werde? Diese Auffassungsweise sollte nach meiner Ansicht dem zu lösenden gesetzgeberischen Problem zu Grunde gelegt werden. Der erste Theil des Problems, das heißt die Frage der Ertheilung des Monopols zur Ausgabe von Banknoten an die Kantonalbank, ist von Herrn Großrath Steiner in einem langen, leidenschaftlichen und persönliche Anspielungen enthaltenden Vortrage gestellt und verfochten worden. Ich will ihm auf diesem schlüpfrigen Boden, welcher nicht als Grundlage der Berathung dienen kann, nicht folgen. Es dünkt mich, daß man bei der Prüfung einer nationalökonomischen Frage nicht mit derartigen Anschuldigungen und persönlichen oder Parteiangriffen, welche man unter dem Schleier durchscheinender Anspielungen zu verbergen sucht, kämpfen sollte. Ich führe daher die Frage auf ihren einfachen und wahren Stand zurück, indem ich sie von den fremden Elementen befreie, mit denen man sie unnöthiger Weise complizirt hat. Ich stelle mir somit die Frage, ob das Monopol der Ausgabe von Banknoten dem Grundsatz der Nationalökonomie und den Handels- und Gewerbsverhältnissen des Kantons Bern entspricht. Vorerst erinnere ich Sie daran, daß die Freiheit der Arbeit, welche sich in der Praxis durch die freie Ausübung der Berufe kundgibt, ausdrücklich durch unsere Staatsverfassung und das Gewerbsgesetz gewährleistet ist. Als Folge dieser Freiheit scheint beim ersten Blick ein Jeder das Recht zur Eröffnung einer Emissionsbank haben zu sollen, wenn er die Bedingungen des zu entwerfenden sachbezüglichen Gesetzes erfüllt. Die Arbeit, welche die Quelle des Reichthums und des Wohlstandes ist, bedarf, um sich zu entwickeln, des Hebels des Kredits, welcher die Seele der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft ist; er ist die unerläßliche Bedingung des Gedeihens und der Entwicklung dieser drei Quellen des nationalen Reichthums. Um diesen mächtigen Hebel des Kredits regelmäßig und fruchtbar seine Wirkungen äußern zu lassen, muß Bankfreiheit und müssen mehrere Banken, welche Kredite ertheilen, bestehen. Damit eine Bank ihre Aufgabe vollständig erfüllen kann, muß sie die Befugniß haben, folgende drei Arten von Operationen auszuüben: 1) Scontirung von Valoren; 2) Annahme von Depositen und Eröffnung von Conto-Currents, und 3) Ausgabe von Banknoten. Jedermann ist damit einverstanden, den Banken völlige Freiheit für das Scontiren und die Eröffnung von Conto-Currents zu gewähren; über die Banknotenausgabe ist man aber in gewissen Ländern sehr getheilter Meinung. Diese Verschiedenheit der Ansichten rührt, wie ich glaube, namentlich daher, daß man sich über die Natur einer Banknote nicht hinlänglich Rechnung geben kann. Was ist in Wirklichkeit eine Banknote? Die Banknote ist das von einem, mehr oder weniger Notorietät und Kredit genießenden Etablissement gemachte Versprechen, dem Inhaber eine runde Summe in Gold oder Silber auf Sicht zu bezahlen; das und nichts Anderes ist der Bankschein; dieses Billet ist nicht Geld, wohl aber eine Anweisung, um Geld zu erhalten; es ist auch nicht Papiergeld, da letzteres nicht einlösbar ist und Zwangskurs hat, indem Jedermann gehalten ist, es wie baares Geld anzunehmen. Die Idee, daß die Banknote eine Münze sei, ist eine der gefährlichsten ökonomischen Ansichten. Die Banknote ist aus dem einfachen Grunde keine Münze, weil ich, wenn mein Schuldner mir eine solche an Zahlung anbietet, dessen Annahme verweigern kann, während ich verpflichtet bin, die Geldstücke anzunehmen. Die Ausgabe der Banknoten ist ein Handelsakt, welcher zur Emission der Wechsel, der billets à ordre, der Mandate, der Chèques, der Warrants u. s. w. in naher Beziehung steht. Die Banknote wird in viel geringerer Anzahl als diese letzteren Handelseffekten ausgegeben. Es ist daher kein Grund vorhanden, um daraus das Monopol, das ausschließliche Vorrecht eines einzigen Etablissements, selbst wenn dasselbe Kantonalbank heißen würde, zu machen. Wenn man aber, werden vielleicht die Verfechter des Monopols sagen, das System einer einzigen Emissionsbank nicht annimmt, so werde man eine Banknotenüberschwemmung haben, welche den Geschäften eine falsche Richtung geben werde. Diese Einwendung ist mehr ein Scheingrund als eine Wirklichkeit. Da die Freiheit der Banken zur Notenausgabe in 21 schweizerischen Kantonen besteht, so wird der Kanton Bern durch dieses Verbot der Freiheit nicht eine chinesische Mauer um seine Grenzen errichten können, um die Circulation der Banknoten auf bernischem Gebiete zu verhindern; die bernischen Banken werden überdieß in ein gastfreundlicheres Land ziehen können und ihre Banknoten nach wie vor dem Verbot frei zu circuliren fortfahren. Außerdem scheint mir die Gefahr einer Banknotenüberschwemmung außerordentlich übertrieben worden zu sein. Nach meiner Ansicht gibt es für die Quantität der Emissionen gesicherte Regulatoren. Diese Regulatoren oder Thermometer der Banknotencirculation sind die Bedürfnisse des Kredites und das Zutrauen, welches die die Banknoten ausgebenden Finanzinstitute einflößen. Wenn das Publikum, welchem es freisteht, die Banknoten anzunehmen oder nicht, Zweifel in die Solidität des emittirenden Etablissements hat, so wird es die Noten desselben nicht als Zahlung annehmen wollen; was wird es dann den Banken nützen, Noten zu fabriziren, um sie in ihren Kassen modern zu lassen? Zur Unterstützung des Monopols und der äußersten Beschränkung in der Ausgabe von Banknoten haben einige Redner das Beispiel der den Banken von England und Frankreich gewährten Privilegien citirt. Diese Beispiele scheinen mir übel gewählt Seitens der Anhänger des Monopols und der Beschränkung; sie plaidiren gegen sich selbst und zu Gunsten der Freiheit. Und in der That beweisen sie damit nur, daß es sehr gefährlich ist, das exorbitante Recht, den Kredit zu reguliren, einer einzigen Anstalt zu übertragen. Die schlimmen Folgen einer

solchen privilegirten und monopolisirten Anstalt sind denn auch nicht ausgeblieben und man hat sie tief zu beklagen gehabt. Der Schaden, den die Banken von Frankreich und England seit Jahren schon angerichtet haben durch egoistische Ausbeutung des Kreditswesens, ist unberechenbar, während die Freiheit in Amerika die Mittel geliefert hat, eine furchtbare Krise durchzumachen, die kolossalsten nöthigen Anleihen zu contrahiren und die Geschäfte unmittelbar nach Beendigung des Krieges wiederherzustellen. Diese Banken haben sich unfähig erwiesen, den Bedürfnissen des Handels uno der Industrie gerade dann genügen zu können, wenn diese es am nothwendigsten gehabt hätten und zur Zeit, wo es ihnen am unentbehrlichsten war, d. h. in den Geld-, industriellen und Handelskrisen. So hat die Bank von England während eines Zeitraumes von 20 Jahren ihre Baarzahlungen drei Mal einstellen müssen, oder was das Gleiche ist, von der Regierung die vorübergehende Außerkraftsetzung der Peelsakte von 1844 verlangen müssen, welche die Ausgabe von Banknoten mit Zwangskurs einschränkt. Im Jahre 1848 hat die Bank von Frankreich, die ebenfalls ein Monopol zur Ausgabe von Banknoten besitzt, ihre Baarzahlungen auch einstellen müssen und für ihre Noten Zwangskurs verlangt, der dann bis zum Jahre 1850 andauerte.

Da man zu Gunsten des einer einzigen Emissionsbank zu gewährenden Monopols das Zeugniß der Geschichte angerufen hat, so sei es mir ebenfalls erlaubt, an die in dieser Sache gemachte unglücklichste Erfahrung zu erinnern: ich meine die Law'sche Finanzkatastrophe. Es ist bekannte Thatsache, daß Law nicht unbegrenzte Bankfreiheit, nicht gemäßigte Freiheit, sondern eine einzige Emissionsbank organisirt hatte. Das System Law ist, wenn die Geschichte nicht lügt, das größte Beispiel einer Bank, welche mit ausschließlichem Privilegium das Recht der Banknotenemission ausübte. Hat dieses System nicht zum größten bis jetzt bekannten finanziellen Unglück geführt? Ich glaube somit, es sei in dieser Versammlung dargethan worden, daß, da die Gesellschaften der neuern Zeit sich für die Arbeits- und Gewerbsfreiheit ausgesprochen haben, das ausschließliche Vorrecht, sei es auf diesem Gebiete wie es wolle, ohne Beeinträchtigung der Freiheit und des wahren Kredites nicht mehr zulässig sein kann. Man kann die Ausübung des Rechts der Banknotenemission, wie das Recht zur Ausgabe der Wechsel, durch Aufstellung von Bedingungen regliren; wollte man es aber den Einen verbieten, um zu Gunsten der Kantonalbank ein Monopol aufzustellen, so hieße dieß die wahren Grundsätze der Nationalökonomie und die freisinnigen Prinzipien unserer Staatsverfassung mißkennen. — Ich will nun bloß noch die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Regierung prüfen. Dieselben stimmen im Grunde zusammen überein, das heißt: sie nehmen den Grundsatz der durch ein Gesetz reglirten Freiheit an, sie weichen aber hinsichtlich der Form, d. h. der Art des Verfahrens von einander ab. Die Regierung hat zuerst geglaubt, daß es durch Aufstellung von Bestimmungen, welche den Kredit und das Publikum schützen würden und in die Statuten oder in den Sanktionsbeschluß aufzunehmen wären, möglich sei, die Banknotenemission zu reglementiren. Sobald aber die Mehrheit der Kommission sich dahin aussprach, daß man allgemeine, auf jede Bank anwendbare Gesetzesvorschriften aufstellen solle, so glaubte der Regierungsrath auf seiner ersten Anschauungsweise nicht beharren zu sollen; nur wünscht er, daß man ihm für die Ausarbeitung des verlangten Gesetzesentwurfes nach seiner Ueberzeugung volle Freiheit lasse; er sieht nicht ein, warum man, wie die Kommissionsmehrheit es beantragt, sein Recht der Initiative beschränken sollte, indem man ihm zum Voraus die Grundlagen des Gesetzes vorzeichnet, ohne daß er sie vorläufig untersucht und berathen hätte. Ich habe von den Rechten der vom Großen Rathe ernannten vorberathenden Kommissionen die größte Achtung; andrerseits halte ich es aber nicht für angemessen und zweckmäßig, daß man der Regierung vorschreibe, bei der Ausarbeitung eines Gesetzes, ohne vorgängige Untersuchung und Berathung, sich unbestimmten und allgemeinen Weisungen zu unterziehen; sie hat auch eine Freiheit und eine Verantwortlichkeit, welche sie zu wahren hat! Ich beantrage daher, in Ziffer 1 der Anträge der Kommissionsmehrheit die Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" zu streichen. — Was den dritten Antrag betrifft, so hat mich die vom Präopinanten, Herrn Schmid, abgegebene Erklärung gefreut, daß die Kommission geneigt sei, auf denselben zu verzichten, wie der Regierungsrath es beantragt. Ich halte diese Bestimmung der Ziffer 3 als ungesetzlich, weil sie dem Dekret rückwirkende Kraft gäbe, indem sie den Etablissementen, wie Berner Handelsbank und Eidgenössische Bank, das ihnen durch die Sanktion ihrer Statuten ertheilte Recht zur Banknotenausgabe entziehen würde. — Gestützt auf das Angebrachte empfehle ich dem Großen Rathe, daß er sich für den Grundsatz der Freiheit der Emissionsbanken und für die Reglirung dieses Prinzipes durch ein liberales Gesetz, welches vom Regierungsrathe frei auszuarbeiten wäre, ausspreche. Wir sind nicht mehr in der Zeit der Monopole: die Finanzfragen haben auch ihre Grundlage in der Freiheit. Nach meiner Ansicht wäre es sehr unlogisch, wenn die Schweiz, das demokratischste, das freiste Land der Welt, der Sklave des Monopols würde. Vergessen wir nicht, daß es die Gewerbs- und Handelsfreiheit ist, welcher die Schweiz den hohen Rang zu verdanken hat, den sie unter den industriellen Nationen einnimmt. Hüten wir uns also, diesen fruchtbringenden Grundsatz, welcher die unerläßliche Bedingung zur Entwicklung und Wohlfahrt der Arbeit und Industrie im Allgemeinen ist, heute zu verleugnen.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich sehe mich veranlaßt, auf die Voten der Herren Stämpfli, Marti und Jolissaint einige Worte zu erwiedern. Dabei werde ich mich hauptsächlich an dasjenige des Herrn Stämpfli halten, weil er allein mit dem Gegenstand wohl vertraut ist, während man aus den Voten der beiden andern Redner gar wohl sieht, daß ihnen die Sache mehr oder weniger fremd ist. So hat z. B. Herr Marti den Satz aufgestellt, das Monopol sei ein überwundener Standpunkt. Man muß nun von der ganzen Literatur über diese Frage gar nichts kennen, um eine solche Behauptung aufstellen zu können. Der Standpunkt des Monopols ist nichts weniger als ein überwundener, sondern ist ein erst noch zu überwindender. Herr Marti erklärt ferner, er habe die von Herrn Steiner zitirten Bücher schon längst gelesen, und beweist dadurch, daß er nicht einmal die Titel derselben gesehen hat, indem eines derselben erst vor einigen Wochen erschienen ist und also unmöglich zu denjenigen gehören kann, welche Herr Marti schon längst gelesen hat. Ebenso hat Herr Jolissaint in Betreff des Monopols Behauptungen aufgestellt, die in meinen Augen wahrhaft haarsträubend sind, und ich begreife nicht, wie man es wagen darf, über die Banknotenfrage zu sprechen, wenn man derartige Verstöße gegen die Wahrheit vorbringen kann, wie Herr Jolissaint. Er behauptet, das Monopol der Bank von England habe die größten Kalamitäten angerichtet, und der Beweis davon liege darin, daß diese Bank während der letzten 20 Jahre ihre Zahlungen dreimal habe einstellen müssen. Man möchte beinahe lachen über eine solche Behauptung. Wenn hat die Bank von England seit Erlaß der Peelsakte ihre Zahlungen eingestellt! Von 1797—1821 war die Baareinlösung der Noten suspendirt, von diesem Zeitpunkte hinweg ist es dagegen der Bank nie eingefallen, ihre Zahlungen einzustellen. Herr Jolissaint verwechselt die Einstellung der Zahlungen mit der Suspension der Akte. Ebenso unwahr ist seine Behauptung, daß gerade die Peelsakte dazu beigetragen habe, die Krise noch größer zu machen. Ueber diese Frage hat nämlich das englische Parlament wiederholt Untersuchungen angestellt. Im Jahr 1847 gelangte das Ober-

haus allerdings zu der Ansicht, die Bankakte sei schädlich gewesen; durch die im Jahre 1858 vom Unterhaus vorgenommene Untersuchung wurde aber, gestützt auf eine Menge von Thatsachen und Zeugenabhörungen, unwiderlegbar konstatirt, daß die Bankakte während der Krisis dem Publikum, namentlich dem Handelsstande sehr große Dienste geleistet hat. Ich habe die betreffenden Rapporte alle zu Hause; es sind dicke Folianten, die Herrn Jolissaint zur Verfügung stehen, wenn er sich über diese Fragen wirklich sein Urtheil bilden will. Herr Marti ferner hat sich darüber aufgehalten, daß ich über die Frage, wer die Konzession zur Banknotenemission zu ertheilen habe, mit so kurzen Worten hinweggegangen sei, während dieß gar nicht eine so einfache Frage sei, und ich selbst sie in meinem Gutachten einläßlich behandelt habe. Es ist dieß ein merkwürdiger Vorwurf. Daß ich eine Frage, die ich in einem gedruckten Gutachten weitläufig behandelt habe, von welchem ich voraussetzen konnte, daß es in Jedermanns Händen ist, hier nicht mit der gleichen Ausführlichkeit erörtere, versteht sich wohl von selbst. Gerade zu dem Zwecke werden die schriftlichen Rapporte und Gutachten gemacht, um bei der mündlichen Berichterstattung darauf hinweisen zu können. Ich habe übrigens die Bemerkung des damaligen Berichterstatters des Regierungsrathes angeführt, welcher ausdrücklich erklärte, es verstehe sich von selbst, daß dem Großen Rathe die Befugniß zustehe, einer Gesellschaft das Recht der Banknotenemission zu gestatten. Nach einer solchen Erklärung braucht es allerdings kein Wort mehr, um dem Großen Rathe dieses Recht zu vindiziren. Die Einwendung, die Regierung könne unmöglich nachsehen, was irgend ein Mitglied der Behörde früher gesagt habe, lasse ich nicht gelten. Die Erklärung ist bei Behandlung des Gesetzes von dem Berichterstatter der Regierung abgegeben worden, der Große Rath hat dieselbe angenommen, und der Regierungsrath war deßhalb nicht befugt, derselben direkt entgegenzuhandeln. Was nun das Votum des Herrn Stämpfli anbelangt, so muß ich von vornherein meine Anerkennung darüber aussprechen, daß es mit Ruhe und Sachlichkeit abgegeben worden ist. Auf diese Weise ist es möglich, eine Frage, wie die vorliegende zu diskutiren. Wenn je eine Frage, so ist es diese, die man rein vom nationalökonomischen Standpunkt aus behandeln soll und die man, von Antipathien und Sympathien frei, mit kaltem Verstande im Interesse des Ganzen zu lösen trachten muß. Man möge sich daher wohl hüten, an falsch verstandene Interessen der Masse zu appelliren, und Gründe vorzubringen, um, vielleicht aus persönlichen Rücksichten, Beschlüsse des Großen Rathes zu provoziren, oder ein Institut zu belästigen, welches man für schädlich hält. Hievor möchte ich warnen. Unser heutige Beschluß kann ein anderes Mal ein anderes Institut treffen, was uns nicht lieb sein könnte. Ich erkläre daher von vornherein, daß ich nicht die Absicht habe und niemals dazu Hand bieten möchte, die Existenz der Eidgenössischen Bank durch einen zu weit gehenden Beschluß unmöglich zu machen. Mit Unrecht sagt man, sie sei ein großer Schaden für das Land und ihr habe man den gegenwärtigen hohen Zinsfuß zu verdrnken. Daran ist die Eidgenössische Bank sehr unschuldig, indem die allgemeinen Geldverhältnisse dieses Steigen des Zinsfußes bewirkt haben. Ein Institut, heiße es nun Handelsbank oder Eidgenössische Bank, das gut geleitet ist und mit bedeutenden Kapitalien im Lande arbeitet, ist nicht ein Schaden, sondern ein Vortheil für das Land. Eine andere Frage aber ist es, ob man einem solchen Institut, sofern es die Befugniß, Banknoten auszugeben beansprucht, volle Freiheit lassen wolle, oder ob es nicht zweckmäßig und nothwendig sei, dießfalls reglementarische Vorschriften aufzustellen. Herr Stämpfli ist vielleicht der einzige, der sich einer Aufstellung schützender Bestimmungen widersetzt, indem er behauptete, wenn man die Banknotenemission reglire, so müsse dieß auch mit einer Menge anderer Institute geschehen. Es werden aber auch wirklich eine ganze Menge anderer Verhältnisse reglementirt, vielleicht nur zu viel. Dagegen kann ich die von Seite des Herrn Stäupfli vorgenommene Gleichstellung der Banknote mit andern Papieren nicht gelten lassen. Er stellt sie auf den gleichen Fuß, wie den Wechsel und den unterpfändlichen Titel. Diese Anschauungsweise ist offenbar unrichtig. Die Banknote hat schon einen ganz andern Zweck, als der Wechsel und der unterpfändliche Titel; sie allein hat den Zweck, an Platz des Geldes zu circuliren. Ein Wechsel kann niemals in der gleichen Form, mit der gleichen Leichtigkeit und Bequemlichkeit im Lande circuliren, wie die Banknote. Er kann daher niemals das baare Geld in dem nämlichen Grade verdrängen oder im Verkehr entbehrlich machen. Die Banknote dagegen kann an Statt des baaren Geldes circuliren, und dieß ist ihre Aufgabe. Aus diesem Grunde ist aber der Staat auch zu Aufstellung von Bestimmungen verpflichtet; denn Dasjenige, was an Platz des baaren Geldes zu circuliren bestimmt ist, darf nicht schlechter und unsicherer sein, als das wirkliche gemünzte Geld. Einen Wechsel kann ich nicht von Hand zu Hand abtreten; er muß indossirt werden, und ich werde als Indossant wechselrechtlich haftbar. Eine Banknote dagegen kann ich ohne Weiteres an Zahlungsstatt geben, wie das baare Geld. Kann man einen unterpfändlichen Titel als Circulationsmittel betrachten? Man braucht nur die Frage aufzuwerfen, so ist sie schon gelöst. Ein unterpfändlicher Titel, bei dessen Abtretung Einschreibungen stattfinden müssen, hat gewiß keine Aehnlichkeit mit der Banknote. Herr Stämpfli hat sich ferner darüber aufgehalten, daß die Kommission sich auf die Gesetzgebungen von England, Schottland und Nordamerika berufen hat. Ich glaube dagegen, man müsse die Bestimmungen da suchen, wo man sie allein finden kann. Frankreich hat man deßwegen nicht angeführt, weil die dortige Bank eine reine Emissionsbank ist, und ihr ein Monopol zur Seite steht. Wenn wir aber die Bankfreiheit wollten, so mußten wir uns nach denjenigen Ländern umsehen, wo dieselbe besteht und prosperirt. Dieß ist theilweise in England, so weit es die vor 1844 existirenden Banken anbetrifft, in Schottland und in Amerika der Fall. Da mußten wir uns natürlich fragen, auf welchen Grundlagen dort das Recht der Banknotenemission freigegeben werden konnte. Wenn die Herren Stämpfli, Marti und Jolissaint mit diesen Anführungen nicht zufrieden sind und glauaen, der Rapport hätte die Statuten sämmtlicher schweizerischer Emissionsbanken sammeln sollen, so bemerke ich darauf, daß es diesen Herren frei stund dieß zu thun, wir aber nicht dafür da waren, ein dickes Buch über die Banknotenfrage zu schreiben; und wenn die Regierung glaubt, man hätte mehr Angaben machen und die bezüglichen Verhältnisse von der Schweiz bis nach Japan erforschen sollen, so hätte sie uns auch das Material an die Hand geben sollen, was nicht geschehen ist. Weder Herr Stämpfli noch Herr Marti hat den Nachweis geleistet, daß in Ländern, wo Bankfreiheit herrscht, keine schützenden Bestimmungen aufgestellt sind. An vielen Orten steht der Staat mit seinem ganzen Vermögen hinter der Bank, wie z. B. im Kanton Bern. Die Kantonalbank ist keine eigentliche Emissionsbank, denn sie macht eine Menge Geschäfte, welche Emissionsbanken nicht machen sollten. Wenn sie nun auch bedeutende Verluste erleiden sollte, so wird die Einlösbarkeit ihrer Noten doch nicht gefährdet, weil der ganze Kanton für sie einsteht. Eine solche Garantie ersetzt schützende Bestimmungen. So verhält es sich auch an andern Orten. Aber bei einer Bank mit beschränkter Haftbarbeit (limited liability, wie die Engländer sagen), wo die Aktionäre nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern bloß mit ihrem Einschuß haften, müssen die Garantien anderweitig gesucht werden. Es ist nun das erste Mal, daß man hier den Vorwurf laut werden läßt, man solle sich nicht nach England und Nordamerika, dem Lande der Freiheit, wenden, wo namentlich die Entwicklung der Privatthätigkeit die höchste Stufe

erreicht hat, sondern ich weiß nicht wohin! Wie ich bereits nachgewiesen, gibt in England sogar die privilegirte Bank nicht eine einzige Note aus, die nicht gedeckt ist, sei es mit Werthschriften, sei es mit baarem Gelde, und die übrigen nicht privilegirten Banken, die bereits vor 1844 existirten, dürfen nur für eine gewisse Summe Noten ausgeben, und sind die Aktionäre dafür mit ihrem ganzen Vermögen haftbar. Auch bei den schottischen Banken, mit Ausnahme der Bank von Schottland, die nur für eine Million Pfd. St. haftet, sind die Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen dem Publikum gegenüber haftbar. Noch vermehrt wird diese Garantie durch die gegenseitige Controle. In Amerika besteht seit 1863 ein Nationalgesetz über die Banknotenemission, und die Entwicklung, welche die dortigen Banken seither genommen haben, beweist am allerbesten, daß die vermehrten Garantien nicht bloß das Interesse des Publikums, sondern auch ihr eigenes fördern. Eine Bank, welche diese Garantien nicht bietet, ist auch nicht mehr im Stande, ihre Banknote anzubringen und im Umlauf zu erhalten. Wenn diese drei Länder, wo die individuelle Freiheit auf eine außerordentliche Stufe gestiegen ist, das Bankwesen in der Weise regliren und jeder Bank die Emission von Banknoten unter gewissen Bedingungen gestatten konnten, wenn wir ferner sehen, daß die Banken unter diesen Bedingungen prosperiren und auch das Publikum sich sehr wohl dabei befindet, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht ähnliche Bestimmungen festsetzen sollen; um so mehr, als man doch allgemein darüber einverstanden ist, daß ein Reglement aufgestellt werden soll. Daß man sich auf die Banken allein nicht ganz verlassen darf, beweist mir das Vorgehen der Eidgenössischen Bank, und namentlich ein Vorgang, von dem auch Herr Stämpfli gesprochen hat. Die Eidgenössische Bank erklärt nämlich, in ihrem Protokoll sei sie zu einer Notenemission im Betrage von 5 Millionen Franken autorisirt. Davon sind nun in der Regel circa 1½ Millionen emittirt, und eben so viel sind in Paris als Sicherheit für ein Anleihen deponirt. Herr Stämpfli findet es ehrenvoll für die Bank, daß man ihr auf ihre eigenen ungedeckten Noten ein Darleihen gemacht hat. Mir scheint dagegen so viel sicher, daß eine Bank ihre eigenen Noten nicht als Pfand für ein Anleihen hinterlegen soll. Da es aber wirklich geschehen ist, so müssen diese Noten als ausgegeben betrachtet werden, denn sie liegen nicht mehr in der Kasse, sondern im Pfandstall. Demgemäß mußten sie auch in den Verwaltungsberichten erwähnt werden, was nicht geschehen ist. Der Umstand, daß diese Noten dazu benutzt worden sind, um den Statuten einer fremden Bank eine Nase zu drehen und zugleich die Controle der Regierung und des Publikums zu umgehen, flößt mir wahrhaftig sehr wenig Zutrauen ein. Würde die Bank von England Anleihen machen und Noten dafür verpfänden, so läge in dem deponirten Gegenwerth derselben eine hinlängliche Sicherheit, wenn aber die Eidgenössische Bank als Deckung für ein Anleihen von 1½ Millionen eigene Banknoten gibt, so liegt darin keine Sicherheit. Ich bin deßhalb der Ansicht, daß sowohl die Eidgenössische Bank als die Bank in Paris gegen ihre Statuten gefehlt haben. Wenn während der Zeit, da die 1½ Millionen in Paris lagen, und sie liegen noch dort, eine Krise ausgebrochen wäre, so könnten die 1½ Millionen Banknoten hier präsentirt werden. Sie hätten daher in den Verwaltungsberichten und in den monatlichen Ausweisen nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen. Aus den angegebenen Gründen waren wir daher in der Kommission darüber vollkommen einig, daß man das Requisit der Hinterlage von Werthschriften durchaus nicht aufgeben könne. Es ist dieß auch die einzig sichere Controle, die man auf eine sehr leichte Weise ausüben kann. Wenn die Bank Werthschriften deponirt, so werden die Noten mit einem Stempel versehen, der konstatirt, daß für dieselben Deckung vorhanden ist. Diese hinter der Regierung liegende Deckung würde denn auch eine wirkliche Garantie für das Publikum darbieten, indem im Falle einer Liquidation der Bank die Werthschriften ausschließlich und speziell für die ausgegebenen Banknoten haften würden. Zwar sagt uns Herr Marti, es sei dieß etwas Neues; allein dieß ist kein Grund, eine solche Bestimmung nicht aufzunehmen. Sollen wir davon abstehen, weil sie im Civilgesetzbuche nicht steht? Gerade dafür ist der Große Rath da, daß er neue Gesetze erlassen kann. Was die Forderung der Einzahlung der Hälfte des Aktienkapitales betrifft, so würden wir von einer solchen Bestimmung gegenüber der Eidgenössischen Bank vollständig Umgang nehmen, wenn sie eine reine Emissionsbank wäre, d. h. sich auf diejenigen Geschäfte beschränken würde, welche die Bank von England und diejenige von Frankreich macht. Da dieß aber nicht der Fall ist, so halten wir eine solche Bestimmung für nothwendig, können uns hiefür noch auf einen Vorgang der Regierung selbst berufen. Sie hat nämlich seiner Zeit in der Sanktion der Statuten der allgemeinen europäischen Kreditgesellschaft folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Gesellschaft ist gehalten, dafür zu sorgen, daß die Staatsbehörden jederzeit von der ihnen zustehenden Befugniß zur Untersuchung der Geschäfte der Gesellschaft am Sitze derselben in vollem Maße Gebrauch machen können. Sie hat dem Regierungsrathe seiner Zeit die Bescheinigung beizubringen, daß: a. bis zum 31. Oktober nächstkünftig 20 % der Aktien oder 24 Millionen Franken, und b 45 Tage nach der ersten Einzahlung 30 % oder 36 Millionen, zusammen 60 Millionen Franken einbezahlt seien; c ferner daß die Gesellschaft nach der ersten Einzahlung mit ihren Geschäften begonnen habe." Diese Sanktion ist im Namen des Regierungsrathes von Herrn Karlen und vom Rathsschreiber unterzeichnet. Sie sehen hieraus, daß der Regierungsrath selbst eine solche Garantie nicht für unverständig gefunden hat. Er hat die Einzahlung der Hälfte des Aktienkapitals verlangt, um Schwindeleien zu verhüten und zu verhindern, daß eine Gesellschaft mit einem angeblich enormen Kapital große Unterzeichnungen veranlasse und die theilweise eingezahlten Aktien während einigen Monaten in die Höhe treibe, um alsdann einen bedeutenden Gewinn ohne die mindeste Gegenleistung in die Tasche zu schieben. Es wird überhaupt sehr zweckmäßig sein, nicht bloß von den Aktienbanken, sondern von allen Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu verlangen, daß ein gewisser Theil des Aktienkapitals vollständig eingezahlt wird. Ich kenne eine solche Aktiengesellschaft, die sich mit einem Kapital von Fr. 250,000 konstituirte. Einbezahlt wurden aber bloß Fr. 50,000, welche, nachdem die Gesellschaft ziemlich bedeutende aber schlechte Geschäfte gemacht hatte, bei der Liquidation bei weitem nicht hinreichten, um die Gläubiger zu bezahlen. Für einen Betrag von Fr. 50,000 ist die Gründung einer Aktiengesellschaft nicht nothwendig, und eine Gesellschaft, die bloß diese Summe einzahlen will, soll nicht als Aktiengesellschaft anerkannt werden. Es sind deßhalb bestimmte Garantien nothwendig, daß die Aktiengesellschaften für die von ihnen zu betreibenden Geschäfte auch eine wirkliche und effektive Verantwortlichkeit trifft. Auf die Eidgenössische Bank könnte eine solche Bestimmung nur insofern rückwirkende Kraft haben, als sie veranlaßt würde, ihr Aktienkapital entweder zu reduziren oder die Einzahlung zu leisten; indessen will ich nicht vorgreifen. Man hat uns endlich die Bemerkung gemacht, daß wir in unserm Antrage der Regierung eine eigentliche Weisung geben wollen. Die Regierung erklärt sich jetzt geneigt, ein Gesetz vorzulegen, will aber nicht zugeben, daß ihr der Große Rath bestimmte Weisungen ertheile. Ich sage nun aufrichtig, wenn sich die Regierung in der ganzen Frage anders benommen hätte, so hätte die Mehrheit der Kommission diese Weisungen gerne fallen gelassen; allein nach den gemachten Erfahrungen ist dieß nicht wohl thunlich. Die Regierung hat von vornherein auf Nichteintreten auf den Anzug angetragen, obschon bereits damals ein Gutachten der Kantonalbankdirektion vorlag, welches den

Antrag des Herrn Steiner, soweit er die gesetzliche Regulirung der Frage betrifft, als begründet erklärte. Am Vorabend der Diskussion im Großen Rathe verlangt sie nun, in theilweisem Anschluß an den Majoritätsantrag, Rückweisung der Frage zu Ausarbeitung eines Gesetzes, aber ohne Weisungen, obschon der Rapporteur noch gestern die Erklärung abgegeben hat, daß er im Grunde noch der Meinung sei, daß es viel gescheidter wäre, gar nichts zu machen. Nach solchen Vorgängen ist es ganz unerläßlich, daß der Große Rath, wenn er wirklich mit Ernst von den Aktienemissionsbanken Garantien verlangen und die Regierung mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes beauftragen will, derselben von vornherein ganz bestimmte Direktionen gibt; durch dieselben sollen der Regierung nicht die Hände gebunden werden. Wir haben in unserm Antrage nicht gesagt, daß die Regierung die und die Punkte ins Gesetz aufnehmen müsse, sondern wir haben ihr so viel Spielraum als möglich gelassen und bloß gesagt: „im Sinne unserer Auseinandersetzungen." Die Regierung kann dabei die einzelnen Requisite nochmals genau prüfen und untersuchen, ob sie nothwendig seien oder durch andere ersetzt werden können. Wenn die Worte „im Sinne obiger Auseinandersetzungen" angenommen werden, so haben die betreffenden Bestimmungen noch nicht Gesetzeskraft, sondern es soll der Regierung bloß angedeutet werden, welche Art von Garantien der Große Rath verlangt. In Betreff der Ziffer 3 des Majoritätsantrages, welcher verlangt, daß einstweilen jede weitere Emission untersagt werden soll, bin ich mit Herrn Schmid ganz einverstanden, daß derselben keine große praktische Bedeutung beigelegt werden kann, weder für die Berner Handelsbank noch für die Eidgenössische Bank. Indessen soll dadurch die Regierung angespornt werden, mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Wenn man aber glaubt, es solle diese Ziffer 3 ein Hieb gegen die Eidgenössische Bank sein, und es liege darin eine tendenziöse Absicht, so bin ich, was mich betrifft, ganz bereit, sie fallen zu lassen. Dagegen muß ich die Annahme der Ziffer 1 und 2 ganz entschieden befürworten.

Jolissaint, Regierungsrath, verlangt das Wort für eine persönliche Bemerkung.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß das Reglement Persönlichkeiten nicht gestattet.

Karrer. Die heutige Diskussion, namentlich die Voten des Herrn Berichterstatters der Mehrheit und dasjenige des Herrn Stämpfli sind gewiß nicht ohne sichtbare Wirkung auf die ganze Versammlung geblieben. Ich erblicke in diesen beiden Voten theilweise eine bedeutende Uebereinstimmung, und es wird infolge dessen, indem sich die zwei Parteien gegenüberstanden, die sonst nicht immer einig gehen, eine große Beruhigung eintreten, wo vorher Befürchtungen obwalteten. Diesen Eindruck hat die ganze Diskussion wenigstens auf mich gemacht. Ich fasse die ganze Frage von einer rechtlichen, von einer praktischen und von einer moralischen Seite auf. Auch hat die Frage, je nachdem sie in diesem oder jenem Sinne entschieden wird, nicht bloß Einfluß auf einzelne Institute, sondern auch auf den zukünftigen Kredit des Kantons Bern, und zwar nicht allein bezüglich der Banken, sondern überhaupt bezüglich derjenigen Gesellschaften, die zum Betriebe von Gewerben, Fabrikation und Handel sich constituiren. Ich will annehmen, der Anzug des Herrn Steiner habe nicht ein einzelnes Institut oder die an dessen Spitze stehende Persönlichkeit im Auge und sei auch nicht ein Ausfluß der Jalousie anderer Anstalten. Ich will ferner annehmen, Herr Steiner habe wirklich die Ueberzeugung, die Eidgenössische Bank (denn um diese handelt es sich zunächst) habe schädlich gewirkt. Ich will auch annehmen, Herr Steiner habe bei seinem Antrage den betreffenden Paragraphen der Verfassung nicht aus den Augen gelassen, worin jedem Mitglied des Großen Rathes die Pflicht auferlegt wird, das Wohl des Vaterlandes und nicht das Wehe einzelner Personen oder Anstalten im Auge zu behalten. Von diesem Standpunkt aus sehe ich seinen Antrag an, glaube dann aber auch erwarten zu dürfen, daß eine sachliche Behandlung der Frage nicht wirkungslos sei; hat man Personen im Auge, dann sind natürlich alle Gründe, die man vorbringt, ohne Wirkung, und man hat nicht nöthig, Etwas zu sagen. Wo Leidenschaft ist, ist die Vernunft weg und Gerechtigkeit und Billigkeit kann da nicht aufkommen. Die Untersuchung der rechtlichen Seite der Frage ist nicht Sache des Großen Rathes, sondern Sache der Gerichte. Wir können hier im Großen Rathe selbst verschiedener Ansicht über die Auslegung der von uns erlassenen Gesetze sein. Wir haben es schon manchmal erfahren, daß, wenn der Große Rath bei der Berathung eines Gesetzes noch so sorgfältig zu Werke gegangen zu sein und Alles noch so genau erwogen zu haben glaubte, später, wenn es zur Auslegung kam, von den verschiedenen Mitgliedern auch verschiedene Ansichten geäußert wurden. Es ist also überflüssig, daß wir die rechtliche Seite der ganzen Frage untersuchen, doch dürfen wir gewisse Gesichtspunkte nicht aus den Augen lassen. Vorerst ist im § 79 der Verfassung der Grundsatz ausgesprochen, daß jedem Staatsbürger das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zusteht. Dieß bedeutet also die Entfernung aller Monopole; dieselben widerstreben der Verfassung und denjenigen Prinzipien, auf welchen sie steht und wahrscheinlich noch lange stehen wird. Die Verfassung macht indessen eine Ausnahme, indem sie „gesetzliche Bestimmungen vorbehält, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern." Wenn wir also ein Monopol einführen wollen, so haben wir zu untersuchen, ob dasselbe durch das allgemeine Wohl oder durch erworbene Rechte bedingt oder zur Hebung der Industrie erforderlich sei. Ich frage, ob Sie je ein Land gefunden haben, das durch das Monopolisiren große Fortschritte gemacht hat, oder ob nicht vielmehr diejenigen Länder weiter fortgeschritten sind, welche kein Monopol haben? Wir brauchen bloß unsere Blicke nach England, Belgien und Nordamerika zu werfen, so werden wir sehen, daß diese Länder infolge ihrer Gewerbs- und Handelsfreiheit auf diejenige Stufe gelangt sind, auf welcher sie gegenwärtig sich befinden. Anderseits brauchen wir bloß auf Länder zurückzusehen, wie ein Spanien, ein Portugal und, namentlich früher, ein Italien. Wir haben selbst in der Eidgenossenschaft Beispiele, die uns zeigen, wohin man mit dem Monopol kommt. Wenn man nun fragt, ob im vorliegenden Falle die Hebung der Industrie in Frage komme, so führt dieß zur praktischen Bedeutung des Antrages des Herrn Steiner. Eine Bank, die genug Kapitalien, genug Baarschaft hat, um allen sich zeigenden Bedürfnissen und allen Geldsuchenden entgegenzukommen, wird natürlich höchst selten zur Emission von Banknoten schreiten. Sie selbst, meine Herren, haben aber durch das Kantonalbankgesetz ausgesprochen, daß die diesem Institut zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und gerade deßhalb haben Sie der Kantonalbank die Ausgabe von Banknoten gestattet. Wenn der Antrag des Herrn Hillbrunner angenommen und der Kantonalbank das Recht der Notenausgabe entzogen wird, so hat dieß die gleiche Bedeutung, wie wenn Sie das Kapital der Bank um den Betrag der in Circulation befindlichen Noten vermindern; sie wird ihre Kreditertheilungen gerade um diese Summe einschränken müssen. Aehnlich verhält es sich bei der Eidgenössischen Bank. Ich bin grundsätzlich einverstanden und will mich daher nicht darüber verbreiten, daß sichernde Vorkehren getroffen werden sollen. Für die Einlösung der Noten der Kantonalbank ist das ganze Vermögen des Kantons verantwortlich. Bei andern Instituten ist dieß nicht der Fall, deßhalb hat die Regierung das Recht und auch die Pflicht, dießfalls sichernde Maßregeln

zu treffen. Ich glaube, wir seien in dieser Beziehung einig; denn dahin gehen sowohl die Anträge der Regierung, als diejenigen der Mehrheit und auch der Minderheit der Kommission. Aber nicht bloß die Eidgenössische Bank, sondern auch andere Institute können unter Umständen in einen ähnlichen Fall kommen; ich spreche von der Berner Handelsbank, die sich s. Z. auch um die Bewilligung der Banknotenemission beworben hat. Warum sollte man ihr diese unter gegebenen Umständen nicht gestatten, sobald sichernde Maßregeln getroffen werden? Im Ferneren hat auch die Depositokasse in Bern, sowie die Bank der Herren Marcuard u. Cie. Banknoten ausgegeben. Die Noten der letztgenannten Bank lauten auf 10 Fünffrankenthaler und wurden s. Z. ausgegeben, statt das Gold noch nicht die Verbreitung hatte wie jetzt, weßhalb namentlich die Fremden es vorzogen, Banknoten zu nehmen, als baares Geld. Als aber das Silber immer rarer und das Gold häufiger wurde, hätte die Bank vielleicht nicht mehr entsprechen können, wenn Jemand von ihr die Einlösung ihrer Noten gegen 10 Fünffrankenthaler in Silber verlangt hätte. Deßhalb hat sie ihre Noten eingezogen, und es befinden sich bloß noch ungefähr 50 Stück derselben in Circulation. Diese Auskunft habe ich gestern von Herrn Jenner selbst erhalten. Die Banknotenausgabe der genannten Institute fällt Herrn Steiner nicht auf, sondern er findet es bloß auffallend, daß die Eidgenössische Bank Noten ausgibt. Ich frage nun: sind die Banknoten im Interesse der Gewerbefreiheit und der Wohlfahrt des Vaterlandes, oder gereichen sie vielmehr zum Schaden desselben? Die Eidgenössische Bank gibt Noten aus im Betrage von 50, 100 und 500 Franken. Schon in dieser Thatsache liegt die Schlußfolgerung, daß ihre Banknoten nicht in derjenigen Verkehrsstufe ciriuliren können, wie z. B. die Noten der Kantonalbank, welche bis auf Fr. 20, oder diejenigen von Freiburg oder Baselland, welche sogar bis auf Fr. 5 hinabgehen. Die Noten der Eidgenössischen Bank kommen daher nicht in die Klasse der Handwerker und überhaupt der fast von einem Tag zum andern lebenden Bevölkerung, sondern sie finden sich stets da, wo ein großer Geldverkehr ist. Es ist nun auch ein Unterschied zu machen zwischen der Kantonalbank, der Eidgenössischen Bank und andern Bankgeschäften. Die Kantonalbank ertheilt Kredite, aber nur unter gewissen Verhältnissen und gegen gehörige Sicherheit, welche entweder in einem Faustpfand, in einer Hypothek oder in Bürgen bestehen muß. Diese Sicherheitsleistung ist für Diejenigen, welche Kredit wollen, unter Umständen außerordentlich lästig, sie wenden sich deßhalb an ein anderes Institut, wo sie ohne diese Formalitäten Geld finden. Was ist aber die Folge der Erfüllung dieser Formalitäten, welche von der Kantonalbank verlangt wird? Sie kann mit Rücksicht auf die hiedurch vermehrte Sicherheit billigeres Geld geben, da das Risiko des Verlustes geringer ist. Diejenigen Institute dagegen, welche diese Sicherheit und die Erfüllung dieser lästigen Formalitäten nicht unter allen Umständen verlangen, werden eben dafür etwas theureres Geld geben. Ist es aber ein Nachtheil, daß Leute, welche die von der Kantonalbank in jedem Falle geforderten Formalitäten nicht erfüllen können, das Geld etwas theurer bezahlen müssen? wäre es vielleicht besser, daß sie gar kein Geld erhielten und zu Grunde gingen, während auf der andern Seite noch die Möglichkeit vorhanden wäre, daß sie wieder aufkommen könnten? Ich glaube, von diesem Standpunkt aus sei nicht nur die Eidgenössische Bank, sondern jedes andere Bankinstitut ein Vortheil für die betreffenden Personen. Es ist deßhalb nicht gerechtfertigt, wenn man das Wohl des Vaterlandes an die Spitze stellt und mit Rücksicht hierauf von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit eine Ausnahme machen will. Es ist aber auch ein praktischer Grund vorhanden, von dem ich wünschte, daß Sie ihn sorgfältig in Erwägung ziehen möchten. Wie wird sich die Sache gestalten, wenn der Eidgenössischen Bank das Recht der Notenemission entzogen wird? Ich nehme an, die Banknoten an sich seien nach dem Antrage des Herrn Steiner eine schädliche Sache. Diese Voraussetzung liegt seinem Antrage zu Grunde, indem er glaubt, die Notenemission sei in den Händen der Eidgenössischen Bank schädlich. Ist aber die Banknotenausgabe an sich eine schädliche Sache, so sollen wir das Monopol derselben der Kantonalbank nicht ertheilen, sondern einfach die Ausgabe von Banknoten untersagen, wie Herr Hiltbrunner es wünscht. Sind aber die Banknoten grundsätzlich nicht schädlich, sondern nützlich, so können wir fragen, ob sie für Denjenigen, der sie ausgibt, oder für Denjenigen, der sie bekömmt, oder vielleicht für beide Theile vortheilhaft sind. Ist das letztere der Fall, so sehe ich nicht ein, warum man diesen Nutzen, der beiden Theilen zu gut kommt, bloß für die Kantonalbank monopolisiren und nicht auch andern Instituten geben will. Dieser Nutzen für beide Theile ist auch wirklich vorhanden. Die Handelsleute, welche z. B. mit Paris verkehren, schicken dorthin nicht etwa Kantonalbanknoten, sondern Noten der Eidgenössischen Bank zur Zahlung, welche dort al pari eingelöst werden. Oder wenn ein Pariser in der Schweiz eine Zahlung, z. B. für Holz, zu machen hat, so schickt er nicht etwa Baarschaft, sondern Noten der Eidgenössischen Bank hieher, wenn er den Wechselverkehr nicht vorzieht. Ich habe in dieser Beziehung merkwürdige Klagen von Holzhändlern gehört, welche Noten der Eidgenössischen Bank erhalten haben und dafür, horribile dictu! $^1/_8$ Prozent, d. h. von Fr. 800 Fr. 1 zahlen mußten; sie haben nicht daran gedacht, daß einzig das Porto einer Baarsendung vielleicht das sechsfache dieses Betrages ausgemacht hätte. Der Nutzen der Banknoten ist also für beide Theile, sowohl für die Bank als für das Publikum da. Vorausgesetzt der Antrag des Herrn Steiner würde angenommen, und Sie könnten der Eidgenössischen Bank das Recht der Notenausgabe entziehen (diese Frage beschlägt die rechtliche Seite, welche ich nicht berühren will), würden wir deßhalb eine einzige Banknote weniger im Kanton haben? würden wir die Masse von Banknoten aus St. Gallen, Zürich, Genf, Freiburg, sowie das Papiergeld aus Deutschland und Frankreich nicht ganz gleich haben wie vorher? Wenn das Bedürfniß nach Banknoten da ist, so würden diejenigen der Eidgenössischen Bank durch Noten anderer Institute ersetzt werden; wir würden also keine einzige Banknote weniger, sondern wir werden immer so viel haben, als das Bedürfniß erheischt. Es verhält sich damit, wie mit den Maikäfern: in einem Käferjahr haben wir soviel Käfer, als möglich, und wenn wir sie tödten, so kommen andere an ihre Stelle; ist aber ihre Zeit um, so sind sie alle weg. Wir mögen deßhalb hierin beschließen, was wir wollen, so wird unser Beschluß doch keinen praktischen Erfolg haben. Wenn dieß nun richtig ist, sollen wir uns dann eines solchen Vergehens gegenüber dem öffentlichen Kredit schuldig machen, wie es der Antrag des Herrn Steiner zur Folge hätte? Im Jahre 1863 sind die Statuten der Eidgenössischen Bank in ihrem vollen Inhalte vom Regierungsrathe genehmigt worden, und seither sind sie unangefochen geblieben; einzig der Antrag des Herrn Steiner, der im Jahre 1866 gestellt worden, ist gegen dieselben aufgetreten. Die Statuten wurden s. Z. im Amtsblatt publizirt, die Genehmigung erschien, zwar nicht ausdrücklich, im Verwaltungsberichte angeführt. Da war es Pflicht der Staatswirthschaftskommission, zu untersuchen, ob die Sache im Reinen sei. Ich weiß nicht, ob dieß geschehen ist, da die betreffende Direktion nicht mir zur Untersuchung zugewiesen wurde. Der Verwaltungsbericht ist vom Großen Rathe genehmigt, somit die vom Regierungsrathe getroffene Maßnahme sanktionirt worden. Nachdem sich nun, gestützt auf die Sanktion der Statuten, eine Gesellschaft gebildet, nachdem sie 6 und in jüngster Zeit noch 3 Millionen eingezahlt hat, will man jetzt eine der wesentlichsten Grundlagen, auf welche sich die Gesellschaft stützt, durch ein einfaches Dekret wegnehmen. Ein altes Sprüchwort sagt: „Heute mir, morgen dir!“ Hüten wir uns, aus irriger Meinung oder vielleicht durch vorge-

faßte Ansichten bewogen, einen Beschluß zu fassen, der offenbar eine vollständige Schädigung des bernischen Kredites zur Folge hätte. — Ich gehe zu einem andern Punkte über. Man hat gesagt, die Eidgenössische Bank sei ein Schaden für uns, sie bringe Geld vom Auslande herein und mache uns dadurch von diesem abhängig. Ich mache darauf aufmerksam, daß jedesmal, wenn es sich um ein Anleihen handelt, sei es für die Kantonalbank, sei es zu Entsumpfungs-, Straßen- oder andern Zwecken, privatim und öffentlich der Grundsatz ausgesprochen worden ist, man möchte, um den Geldmarkt nicht zu vertheuern, das Anleihen auswärts negoziiren. Diesen Grundsatz hat der Große Rath bis dahin einmüthig befolgt, und heute behauptet man nun, derselbe sei schädlich, weil die Eidgenössische Bank zufälligerweise etwa die Hälfte ihres Aktienkapitals vom Auslande erhalten hat. Es ist ebensowenig richtig, wenn man sagt, das Geld vom Auslande sei gut, als wenn man sagt, es sei nicht gut. Das Geld ist rund und rollt immer dahin, wo es tiefer liegt. Es folgt den Regeln der Natur, und der Mensch kann in dieser Beziehung nichts ändern. Wenn Sie wohlfeiles Geld haben wollen, so müssen Sie es ruhig lassen und nicht mit Gesetzen und Dekreten daran rütteln. Man hat der Eidgenössischen Bank im Weitern vorgeworfen, daß sie auf unsere bäuerlichen Verhältnisse ungünstig eingewirkt und dieselben herabgedrückt habe. Ich will auch hier annehmen, man habe aus voller Ueberzeugung der Eidgenössischen Bank diese merkwürdige Eigenschaft beigelegt. In dieser Beziehung wiederhole ich nochmals, daß die Regierung in Geldsachen nichts machen kann. Nicht einmal der Kaiser von Rußland kann es, und wenn er sich auch mit Frankreich und England vereinigte, so könnten diese drei Reiche, die zusammen über 150 Millionen Einwohner haben, den Preis des Geldes nicht bestimmen. Wenn aber dessen ungeachtet unsere Regierung in dieser Sache etwas machen könnte, was würden die Folgen davon sein? Ich glaube, dieselben, soweit es meine Landesgegend betrifft, nachweisen zu können. Ich bin Vorsteher einer kleinern Spar- und Leihkasse in Sumiswald, die seit längerer Zeit existirt. Unsere Statuten enthielten die Bestimmung, das die Einlagen zu 3½ % verzinst werden sollten, um sie der bedürftigen Bauersame zu 4 % ausleihen zu können. Als aber im Seeland 5 und in Burgdorf 4 % für Einlagen entrichtet wurde, mußten wir ebenfalls auf 4 % gehen, was die natürliche Folge hatte, daß die Geldbedürftigen 4½ % bezahlen mußten. Glauben Sie aber, diese Erhöhung des Zinsfußes sei eine Folge der Banken, namentlich der Eidgenössischen Bank oder vielleicht eine Folge der Eisenbahnen gewesen? Nein, es war die Folge eines Dekrets der Regierung, welches festsetzte, daß die Einlagen in die Hypothekarkasse zu 4 % verzinst werden sollen. Von da an fingen alle Ersparnißkassen an, über Geldmangel zu klagen, da die Bauern, welche im Falle waren, Geld in eine Kasse zu legen, dasselbe den Amtsschaffnern für die Hypothekarkasse übergaben, um 4 % zu bekommen. Die Erhöhung des Zinsfußes der Hypothekarkasse hat auch den Zinsfuß unserer Ersparnißkassen in die Höhe getrieben. Sie sehen hieraus, daß eine Handlung, die unter gewissen Umständen eine Wohlthat sein mag, unter andern Umständen sich als ein Nachtheil erweist. Herr Steiner hat seine Rede mit einer sehr plastischen Darstellung der Stimmung der Leute geschlossen, wenn sie an Dienstagen aus dem Bahnhofe heraustreten, beim Anblick des Palastes der Eidgenössischen Bank über dieselbe zu schimpfen beginnen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß dieß geschieht, es ist aber begreiflich, daß eine solche Meinung entstehen kann, wenn man Jahre lang Angriffe gegen eine Bank richtet, eine einzelne Person in's Auge faßt und derselben überall das Sinken der Kreditverhältnisse zur Last legt. Ich habe in meiner Jugendzeit ein kleines Geschichtchen gelesen, das ich mir hier zu erzählen erlaube. Ein Schusterjunge trug ein Paar schwarze Stiefeln über die Straße. Mehrere Spaßvögel verabredeten, ihn glauben zu machen, er trage ein paar Krähen in seiner Hand. Zu diesem Zwecke stellten sie sich an verschiedenen Orten auf, wo der Schusterjunge vorbeigehen mußte und fragten ihn, sobald er daher kam: wie theuer diese Krähen? Anfangs lachte der Junge, nachdem aber 6—8 mal die nämliche Frage an ihn gerichtet worden war, glaubte er am Ende wirklich, er trage nicht Stiefeln, sondern Krähen in seiner Hand. (Heiterkeit.) Aehnlich ging es mit dem Renommee der Eidgenössischen Bank Herr Steiner findet, der prächtige Palast derselben falle auf. Er fällt mir auch auf, aber auf wohlthuende Weise, indem ich dieses Gebäude für eine wirkliche Zierde der Stadt Bern halte. Ich habe immer ein großes Interesse für die Stadt Bern, da ich in derselben geboren und erzogen worden bin. Es macht mir deßhalb stets Freude, wenn Etwas zu ihrer Verschönerung geschieht. Ich glaube, es brauche außerordentlich viel Gewalt von Seite eines Bewohners der Stadt Bern, der in derselben geboren und erzogen worden ist, solche Sachen bei den Haaren herbeizuziehen und über ein so schönes Werk seinen Tadel auszusprechen. Wenn wir aber tadeln wollen, so soll es allgemein und gleichmäßig geschehen. Ich erinnere mich aus meiner Knabenzeit, daß ich, wenn ich den Stalden hinabging, ein prächtiges Haus sah, das sogen. Graffenriedhaus, welches dem Banquier Marcuard gehörte. Und wem gehörte ein anderes weiter oben in der Stadt gelegenes fast eben so schönes Gebäude? dem Banquier Zeerleder. Auch ein drittes prächtiges Gebäude in der obern Stadt gehörte früher einem Banquier. Wenn man nun gegen das schöne Gebäude der Eidgenössischen Bank losziehen will, so thue man es auch gegenüber den Gebäuden derjenigen Partikularen, die den Gewinn aus ihren Bankgeschäften nicht in die Tasche von Aktionären, sondern in ihren eigenen Sack fließen ließen, was ihnen die Erwerbung solcher Paläste ermöglicht hat. Man wirft der Eidgenössischen Bank ferner vor, sie mache das Geld theuer. Wenn ich nicht irre, berechnet die Eidgenössische Bank bei den Contocorrenten 3 %, die Kantonalbank dagegen 4—4½ % Zins. Die Eidgenössische Bank gibt Kassenscheine aus für 1 Jahr zu 4½ und zu 5 %, wenn man das Geld zwei Jahre stehen läßt. Aber auch die Berner Handelsbank gibt Kassascheine zu 5 % auf 3—4 monatliche Kündigung aus. Welche Zinse bezahlen ferner die Banquiers, bei denen nicht 9 Millionen eingezahltes Kapital, sondern bloß ihre persönliche Sicherheit haftet? Ich kenne einen Banquier (der auch Mitglied des Großen Rathes ist), welcher für Contocourants 4 % gibt und Kassascheine, die auf 1 Monat kündbar sind, zu 4½ %, oder, wenn sie auf 2—3 monatliche Kündigung ausgestellt sind, zu 5 % verkauft. Wie kann man angesichts dieser Thatsachen, aus denen hervorgeht, daß die Kantonalbank, die Berner Handelsbank und die Privatbanken höhere Zinse geben, als die Eidgenössische Bank, dieser den Vorwurf machen, sie vertheure das Geld! Man muß vorerst die Thatsachen erwägen und dann Schlußfolgerungen ziehen. Ich glaube, daß der Antragsteller, wenn er auch überzeugt ist, das Bankwesen sei mehr oder weniger an unsern bäuerlichen Verhältnissen schuld, von dieser Ueberzeugung abkommen wird, sobald er die Sache ruhig überlegt. Sollte aber auch eine unparteiische Prüfung seine Ansicht bei ihm bestätigen, so soll er seine Pfeile nicht nur auf die Eidgenössische Bank, sondern auf das ganze Bankfystem richten, er soll nicht nur Herrn Stämpfli zu treffen suchen, sondern auch die Bankinstitute der Herren v. Wattenwyl-Ernst, Marcuard, Wagner u. Comp., v. Graffenried und Tschann-Zeerleder, welche in Geldsachen theilweise vielleicht etwas coulanter, theilweise aber viel theurer sind als die Eidgenössische Bank. Noch ein Wort über die bäuerlichen Verhältnisse. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieselben gedrückt sind, ebensowenig kann aber in Abrede gestellt werden, daß auch alle andern Verhältnisse sich in der nämlichen Lage befinden. Der Grund davon liegt darin, daß in Folge der langen Friedenszeiten und in Folge des während derselben entstan-

denen Schwindels überall viel mehr Engagements gemacht worden sind, als gegenwärtig Mittel zu deren Deckung vorhanden sind. Wenn 5 Fr. täglich durch 100 Hände gehen, so sind sie Fr. 500 werth, da man damit 100 Schulden decken kann; jetzt aber circulirt das Geld nicht mehr so schnell, sondern bleibt länger am nämlichen Orte liegen, so daß es auch weniger werth ist. Der gegenwärtige Zustand der bäuerlichen Verhältnisse hat aber auch noch in andern Dingen seinen Grund. Der Schwindel herrschte nämlich nicht nur im Fabrik- und Handelsstande, sondern er war ebensogroß in unsern bäuerlichen Verhältnissen. Für das Land sind an einigen Orten ungeheure Preise gezahlt worden; so viel aber der Ertrag des Kapitals den Ertrag des Grundeigenthums überstieg, um so viel hatte der Käufer das letztere zu theuer bezahlt und so viel mußte er früher oder später einbüßen. Ich führe noch einen weitern Grund an, von dem es gut ist, wenn man ihn öffentlich ausspricht. Warum ziehen so viele größere und kleinere Kapitalisten ihre Forderungen auf Grundeigenthum zurück? etwa weil dasselbe mangelhafte Sicherheit darbietet oder weil der Zins meist nicht so hoch ist? Nein, sondern weil die bäuerlichen Verhältnisse angesteckt und faul sind. Die Schuldner haben ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, sie haben nicht alljährlich auf den Tag den Zins gezahlt, Zins auf Zins auflaufen und sich schließlich vielleicht betreiben lassen. Ich sah Titel von Fr. 15,000, auf denen 7 Zinse ausstanden. Unter solchen Verhältnissen findet es natürlich der Gläubiger viel bequemer, seinem Schuldner, statt sich mit ihm herumzubalgen und sich bösen Worten auszusetzen, die ganze Forderung aufzukünden, um sein Geld an einem andern Orte anzulegen. Wenn die Schuldner den verfallenen Zins auf den Tag und mit freundlichem Gesichte dem Gläubiger zustellen würden, so würden sich die Verhältnisse gewiß bessern. Eine Besserung ist übrigens bereits eingetreten, namentlich weil bei den industriellen Geschäften, seien es nun Fabrik-, Handels-, Bank- oder andere Geschäfte, Unsicherheit eingetreten ist. Schon oft haben Kapitalisten, die dem Landmanne Geld aufgekündet und dasselbe in industrielle Unternehmungen gelegt haben, ihr Kapital ganz verloren. Verbrannte Kinder fürchten das Feuer. Die Kapitalisten werden nach und nach ihr Geld wieder dahin wenden, wo es sicher angelegt ist. Wenn dieß aber geschieht, so soll der Schuldner dafür sorgen, daß er seinen Verpflichtungen in gehöriger Weise nachkommt. — Zum Schluß erlaube ich mir noch einige Anträge zu stellen. Vorerst möchte ich beantragen, in Ziff. 1 des Mehrheitsantrages die Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" zu streichen. Ist die Regierung mit den Ansichten der Kommission einverstanden, so wird sie dieselben nach Umständen berücksichtigen, theilt sie dagegen diese Ansichten nicht, so wird sie in dem vorzulegenden Entwurf Bestimmungen aufstellen, die nach ihrer Ueberzeugung vorzuziehen sind. In diesem Sinne stimme ich eventuell zu Ziff. 1 des Antrages der Mehrheit der Kommission. Uebrigens hat sich auch der Berichterstatter der Mehrheit in diesem Sinne, wenn auch nicht so bestimmt wie ich, ausgesprochen, indem er sagte, die Regierung möge die ihr zu ertheilenden Direktionen würdigen und sodann ihre Anträge stellen. Ich Weitern beabsichtigte ich, auch die Streichung der Ziff. 3 zu beantragen, es scheint aber, die Kommissionsmehrheit wolle dieselbe von sich aus fallen lassen. Man kann sich nicht verargen, daß Etwas in der Luft schwebt, dem wir ausgesetzt sind und dem wir nicht widerstehen können. Wir können bestimmten Ansichten des Volkes und der öffentlichen Meinung, selbst wenn sie unrichtig sind, nicht Trotz entgegensetzen, es wäre dieß nicht klug vom Großen Rathe gehandelt. Dieser Ansicht möchte ich durch folgenden Zusatzantrag zum Antrag der Regierung Rechnung tragen: „Der Regierungsrath wird beförderlichst und spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1868 die bezügliche Vorlage machen." Im Hinblick auf den Schluß des Votums des Herrn Steiner möchte ich auch mit einem Spruch schließen, den ich bereits im Laufe meines Vortrages erwähnt habe und welcher lautet: „Heute mir, morgen dir!" Hüte sich der Große Rath, einen durch eine nicht vollständig objektive Würdigung der Sachlage hervorgerufenen Beschluß zu fassen, welcher den gegenwärtig noch blühenden Kredit des Kantons Bern auf längere Zeit hinaus vernichten würde.

Es wird Schluß verlangt.

Herr Präsident. Eingeschrieben ist noch Herr Kaiser von Grellingen; ferner hat der Herr Berichterstatter der Minderheit das Wort verlangt, das ihm, obschon er bereits gesprochen, auch nach Erkennung des Schlusses zu Anbringung von Berichtigungen zu gestatten ist.

Kaiser von Grellingen verzichtet auf das Wort.

Scherz, Regierungspräsident, Flück und Seßler verlangen das Wort.

Abstimmung.

Für den Schluß	137 Stimmen.
Dagegen	22 „

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor. Ich habe den Wink gar wohl verstanden, der in dem soeben mit großem Mehr gefaßten Beschlusse liegt und werde mich deßhalb möglichst kurz zu fassen suchen. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr König heute nochmals kritisirende Bemerkungen gegen das Verfahren der Regierung sich erlaubt hätte. Da ich nun das Wort habe, werde ich auch auf von anderer Seite gemachte Bemerkungen Einiges zu erwiedern so frei sein. Es ist gerügt worden, daß der Bericht des Regierungsrathes nicht in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren vertheilt worden sei. Darauf bemerke ich, daß der Bericht im Mai an alle Mitglieder des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, wobei es allerdings hie und da geschehen kann, daß wenn die Vertheilung hier im Saale geschieht, einzelne Mitglieder übergangen werden. Man scheint sich gestern darüber aufgehalten zu haben, daß der Finanzdirektor nicht als Berichterstatter hier erschienen ist. So wie der Anzug des Herrn Steiner lautete, konnte man annehmen, es sei eine Finanzfrage zu begutachten, weßhalb er der Finanzdirektion zugewiesen wurde, die keinen Anstand nahm, ihren Bericht darüber abzugeben und zu dem Antrage gelangte, es sei über den Anzug zur Tagesordnung zu schreiten. Später ist der Regierung durch die Großrathskommission ein Gutachten vorgelegt worden, welches die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen und eine entsprechende Ergänzung des Aktiengesetzes verlangte. Von da an handelte es sich also nicht um eine Finanzfrage, sondern um eine Frage, welche Handel und Industrie betrifft und deßhalb in den Geschäftskreis der Direktion des Innern gehört. Die Regierung theilte einstimmig diese Ansicht. Aus diesem Grunde hat denn auch der Direktor des Innern die Berichterstattung übernommen. Herr König beharrt darauf, die Worte „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" im Antrage der Kommissionsmehrheit zu belassen; doch fügt er bei, wenn sich die Regierung in dieser Frage anders benommen hätte, so könnte man diese Worte eher fallen lassen. Darin liegt der Vorwurf gegenüber der Regierung, daß sie sich in dieser Sache nicht so benommen habe, wie es hätte geschehen sollen. Bei der Untersuchung der Frage war die Finanzdirektion allerdings der Ansicht, ein neues Gesetz sei nicht nothwendig; hätte sie das rechtliche Gutachten

des Herrn Fürsprecher König in den Händen gehabt, so hätte sie sich vielleicht überzeugen können, daß die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über das Banknotenwesen doch nicht ganz überflüssig sei. Das Gutachten des Herrn König wurde aber der Finanzdirektion erst zugestellt, nachdem sie ihren Bericht der Regierung bereits vorgelegt hatte; ersteres ist vom 23. April, letzterer vom 15. April 1867 datirt. Seither hat die Regierung von der ganzen Angelegenheit nichts gehört, bis ihr der Bericht der Kommission mitgetheilt wurde. Derselbe hat erst letzten Samstag die Presse verlassen. Am Sonntag hielt die Regierung Sitzung und fand, nachdem der Kommissionalbericht diskutirt worden, die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen könne zugegeben werden, wobei allerdings bemerkt worden ist, daß das Bedürfniß keineswegs vorhanden sei, indem das bisherige Verfahren nicht die mindesten Klagen hervorgerufen hat. Man glaubte, die von der Regierung getroffenen Anordnungen bezüglich der Deckung der Banknotenemission genügen, um das Publikum vor Schaden zu bewahren. Der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat bemerkt, die Regierung habe inkompetent gehandelt, als sie der Eidgenössischen Bank die Bewilligung zur Notenemission ertheilt. Ich erlaube mir, für die Ansicht der Regierung eine Autorität anzuführen, welche das Gegentheil behauptet, und ich denke, auch der Berichterstatter der Mehrheit werde diese Autorität anerkennen. Ich berufe mich nämlich auf das Gutachten des Herrn Fürsprecher König, welches sagt: „Wenn wir daher nur auf die erweisliche Absicht des Gesetzgebers, resp. der verschiedenen Faktoren, durch deren Mitwirkung ein Gesetz zu Stande kommt, zu sehen hätten, wie es nach der Wächter'schen Theorie der Fall ist, so könnte über die Auslegung des Gesetzes kein Zweifel obwalten. Allein wir können dieser Theorie nicht unbedingt zustimmen, weil neben dem Willen des Gesetzgebers auch die Worte desselben in Betracht gezogen werden müssen. Es muß dieser Wille in den Worten seinen Ausdruck gefunden haben. Ist dieß hier der Fall? Gewiß nicht. Wir haben oben nachgewiesen, daß unsere Gesetzgebung über die Ausgabe von Banknoten keine Bestimmung enthält; kein einziges Gesetz erwähnt dieselbe, weder gestattend noch verbietend. Wir haben ferner nachgewiesen, daß faktisch diese Erlaubniß von Privaten, Erwerbsgesellschaften oder Korporationen niemals eingeholt worden ist, ohne daß ihre Notenausgabe jemals beanstandet worden wäre. Der Berichterstatter der Regierung und der Große Rath selbst befanden sich daher im Irrthum, als sie annahmen, die Emission von Banknoten sei von einer Bewilligung des Großen Rathes abhängig, und von dieser falschen Voraussetzung ausgehend, die Aufnahme einer sachbezüglichen Bestimmung unterließen. Nach dem geltenden Recht bedurfte es keiner Bewilligung des Großen Rathes, und wollte man für Aktiengesellschaften eine Ausnahme machen, so mußte dieß mit ausdrücklichen Worten geschehen, da Ausnahmen sich nie von selbst verstehen." So redet Herr Fürsprecher König in seinem Gutachten, welches er der Regierung in dieser Frage abgegeben hat. Wer nun recht hat, ob der Berichterstatter der Mehrheit der Kommission, Herr Großrath König, oder aber Herr Fürsprecher König, mögen Sie beurtheilen. (Heiterkeit.)

Flück. Wenn auch die ganze Frage weitläufig erörtert worden ist, fühle ich mich doch zu einigen Bemerkungen verpflichtet. Man hat in diesem Saale die Ueberschwemmung mit Banknoten geschildert und gesagt, das Volk könne sich derselben fast nicht erwehren. Ich erlaube mir, dem Großen Rathe meine Erfahrungen als Geschäftsmann mitzutheilen. Ich bekomme sehr häufig Noten der Kantonal- und der Eidgenössischen Bank und habe nie gesehen, daß man dieselben ungerne nimmt; im Gegentheil kommen oft Leute, namentlich Geschäftsreisende zu mir, um mir Banknoten abzukaufen. Es scheint daher, es stehe in dieser Beziehung noch nicht so gefährlich mit dem Kanton Bern, wie man es von gewisser Seite dargestellt hat. Ich bin zwar, beiläufig gesagt, auch für eine gesetzliche Regulirung der Frage. Man hat auch glauben machen wollen, die Noten der Eidgenössischen Bank seien im Auslande verpönt. Ich gehe hie und da in Geschäften nach Paris. Früher habe ich baares Geld oder Kreditbriefe mitgenommen; ersteres verliert man aber leicht, und bei letztern ist man genöthigt, Provisionen zu bezahlen. Ich habe deßhalb angefangen, Banknoten mitzunehmen und mich dabei stets wohl befunden. Erst im Oktober letzthin habe ich in Paris Zahlungen mit Noten der Eidgenössischen Bank gemacht, die man ohne Anstand angenommen hat. Ich erlaubte mir, diese berichtigenden Bemerkungen zu machen, damit man, wenn man die Großrathsverhandlungen nachliest, sich nicht eine ganz falsche Vorstellung von unseren Verhältnissen mache.

Seßler. Ich verzichte auf das Wort und will bloß die Erklärung abgeben, daß, da ich die Ehre habe, Mitglied des Verwaltungsrathes der Eidgenössischen Bank zu sein, ich mich der Abstimmung enthalten zu sollen glaube.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Der Herr Regierungspräsident Scherz hat sich, wie es scheint, den schlechten Spaß machen wollen, eine Differenz zwischen dem Berichterstatter der Mehrheit und dem Verfasser des rechtlichen Gutachtens zu finden. Hätte Herr Scherz das Gutachten gelesen, so hätte er sich überzeugt, daß er im Irrthume ist. Auf Seite 69 sage ich ganz das gleiche, was ich als Berichterstatter der Kommission erklärt habe, und ich bin daher so frei, die betreffende Stelle hier mitzutheilen; dieselbe lautet: „Bei dem vorliegenden Gesetze bietet sich somit der eigenthümliche Fall dar, daß über den Willen des Gesetzgebers kein Zweifel obwalten kann, daß aber derselbe deßhalb nicht ausgesprochen ist, weil der Berichterstatter der Regierung von irrigen, faktischen und rechtlichen Voraussetzungen ausging und der Große Rath dieselben theilte. Die Worte des Gesetzes entsprechen daher dem Willen des Gesetzgebers nicht. Da nun aber nur der wahre und unzweifelhafte Wille des Gesetzgebers verpflichtet, nicht aber das unklar oder gar nicht ausgesprochene Wort, so waren nur zwei Auswege möglich, entweder hielt die Regierung an derjenigen Auslegung fest, welche sie durch ihren Berichterstatter im Großen Rathe vertreten hatte, oder aber sie überzeugte sich davon, daß der Wille des Gesetzgebers durch den gewählten Ausdruck nicht ausgedrückt werde. In ersterem Falle hatte sie die Statuten derjenigen Banken, welche Notenemissionen beabsichtigten, dem Großen Rathe zur Genehmigung zuzuweisen, in letzterm Falle dagegen bei der obersten Landesbehörde eine Ergänzung des Gesetzes vorzuschlagen. Sie wählte jedoch weder den einen noch den andern Weg, sondern vindizirte sich selbst das Recht, die Emission von Banknoten zu bewilligen im direkten Widerspruch mit ihrer eigenen offiziellen Erklärung im Großen Rathe." Der Große Rath mag nun selbst urtheilen, ob die Behauptungen des Gutachtens von denjenigen, die ich hier als Berichterstatter der Mehrheit vertreten habe, abweichen, und inwiefern daher Herr Scherz für seine Bemerkungen berechtigt war. In Betreff unserer Anträge kann ich die Erklärung abgeben, daß die Kommissionsmehrheit die Ziffer 3 fallen läßt und dagegen den Zusatzantrag des Herrn Karrer aufnimmt.

Der Herr Berichterstatter der Minderheit verzichtet auf das Wort.

Herr Präsident. Zur Abstimmung übergehend glaube ich zur Verhütung von Mißverständnissen erklären zu sollen, wie ich die Bedeutung der im Antrage der Kommissionsmehrheit enthaltenen Worte: „im Sinne ihrer Auseinandersetzungen" auffasse. Unter diesen Auseinandersetzungen können nur die auf Seite 4 des Kommissionalberichtes erwähnten 4 Punkte

gemeint sein. (Siehe Seite 512, zweite Spalte hievor.) Ich fasse dieselben durchaus nicht in dem Sinne auf, daß der Regierung dadurch absolute Weisungen ertheilt werden, sondern im Sinne einer Erheblicherklärung dieser Weisungen. Auch die Kommission hat sich hierüber in dieser Weise ausgesprochen. Es ist nicht möglich, die Sache heute von einem andern Gesichtspunkte aus zu behandeln; hätte die Kommission über die einzelnen Bedingungen, unter welchen die Notenemission zu gestatten sei, beschließen lassen wollen, so hätte sie einen förmlichen Gesetzesentwurf vorlegen müssen.

Brügger verlangt Namensaufruf für die Hauptabstimmung, welcher Antrag von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschluß erhoben wird.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag der Mehrheit der Kommission — Mehrheit.
   Für den Antrag des Herrn Hiltbrunner — Minderheit.
2) Eventuell für den Antrag der Mehrheit der Kommission — 145 Stimmen.
   Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes — 39 "
3) Eventuell für den Zusatzantrag der Kommissionsmehrheit — Mehrheit.
   Eventuell für den eventuellen Antrag des Herrn Hiltbrunner — Minderheit.
4) Definitiv für den Antrag der Kommissionsmehrheit mit dem angenommenen Zusatze — 110 Stimmen.

nämlich die Herren Affolter, Blösch, Bohnenblust, Born, Bösiger, Bracher, Brand, Burger, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Carlin, Christeler, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Engel, Fenninger, Flück, Friedli, Froté, Gasser, Geißbühler, Gfeller in Signau, Gfeller in Schangnau, Gobat, v. Gonzenbach, v. Graffenried, v. Groß, Gurtner, Gygax in Bleienbach; Gygax in Seeberg; Gyger, Hauert, Hennemann, Herzog, Hofer, Hubacher, Hügli, Hurni, Jenzer-Steiner, Imer, Indermühle, Joliat, Joost, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Peter; v. Känel, Johann; Karrer, Kehrli in Utzenstorf, Kehrli in Brienz, Klaye, Knechtenhofer in Interlaken, König, Gustav; König, Niklaus; Kummer, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Linder, Marti, Mauerhofer, Michel, Mischler, Monin in Bellelay, Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Ott, Räz, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Rösch, Rossel, Rosselet, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Roth in Wangen, Ruchti, Salchli, Schertenleib, Schlup, Schmid in Eriswyl, Schneeberger in Langenthal, Schneeberger im Spych, Schneeberger im Schweikhof, Schumacher, Schüpbach, Seiler, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Sterchi, Stettler, Voisin, von Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Willi, Wirth, Wüthrich, Zeerleder, Zeesiger, Zeller, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher in Langau, Zyro.

Definitiv für den Antrag der Kommissionsminderheit — 80 Stimmen.

nämlich die Herren Aebi, Arm, Arn, Bernard, Boivin, Brügger, Brunner, alt-Regierungsrath; v. Büren, Burri, Joh.; Dähler, v. Fischer, Folletête, Füri, Furer, Geiser, Gfeller in Oberwichtrach, v. Goumoens, Gouvernon, Gruber, Hartmann, Henzelin, Joß, Keller in Wyl, Kloßner, Knechtenhofer in Hofstetten, König, Samuel; Kohler, Kohli, Krebs, Küng, Lenz, Liechti in Worb, Löffel, Mader, Manuel, Messerli, Moschard, Müller in Hofwyl, Nußbaum, Perrot, Prêtre, Ritschard, Rutsch, Schären in Spiez, Scheidegger, Schlegel, Schmid in Roßhäusern, Schori in Grißenberg, Schori in Hofen, Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpfli zu Uetligen, v. Steiger, Steiner, Stoller, Streit in Zimmerwald, Struchen im Bühl, Struchen im Werdthof, Stucki, Studer, v. Tavel, Thönen, Thormann, Trachsel, Tscharner, Walther, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Oberdießbach, Weber, Wegmüller, Wenger in Riggisberg, Wenger im Längenbühl, Werren, Widmer, Winzenried, Zahler, Zbinden in der Neumatt, Zingre, Zürcher in Aeschi, Zwahlen.

Definitiv für den Antrag des Herrn Hiltbrunner — 1 Stimme.

nämlich Herr Hiltbrunner.

Der Abstimmung haben sich enthalten die Herren Seßler und Stämpfli in Bern.

Schließlich wird der Antrag der Kommission betreffend die eingelangte Petition (siehe Votum des Herrn v. Graffenried) vom Großen Rathe genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zwölfte Sitzung.

Samstag, den 30. November 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Droz, Etienne, Girard, Hofer, Hubacher, Husson, Liechti im Rügsauschachen, Schori in Grißenberg, Schwab, Spring, Vogel, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Arn, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Boivin, Bösiger, Brechet, Buri

in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Bütigkofer, Chevrolet, Choulat, Cuenin, Engel, Feune, Fleury in Courroux, Fleury in Laufen, Flückiger, Fresard, Froté, Gasser, Geiser, Gobat, Greppin, Gurtner, Gygax in Seeberg, Hartmann, Hauert, Helg, Hurni, Imer, Indermühle, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v, Känel, Peter; Karlen, Keller im Buchholterberg, Klaye, Knechtenhofer in Hofstetten, König in Neuenegg, Kohli, Koller, Landry, Lenz, Mauerhofer, Mischler, Monin in Mervelier, Morgenthaler, Perrot, Piquerez, Räz, Rebetez, Renfer, Riat, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Roth in Kirchberg, Salchli, Salzmann, Schären in Spiez, Schertenleib, Schmid in Roßhäusern, Schneeberger in Langenthal, Sigri, Stettler, Struchen im Werdthof, Thormann, Wegmüller, Zingg, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß sowohl die endliche Redaktion des Expropriationsgesetzes als das Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps auf die nächste Session verschoben werden müsse.

Tagesordnung:

Salzlieferungsverträge.

Es liegen vor:

1) Der Vertrag mit der Saline Salins vom 21. November 1867 um 40,000 Centner mit und 8000 Centner ohne Obligo;

2) der Vertrag mit den vereinigten Schweizersalinen vom 21. November 1867 um 100,000 Centner mit und 30,000 Centner ohne Obligo;

3) der Vertrag mit der Saline von Gouhenans vom 21. November 1867 für das ganze Bedürfniß der Faktorei Pruntrut.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen die Genehmigung dieser Verträge auf die Dauer von 10 Jahren.

Herr Regierungspräsident Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die bisherigen Salzverträge laufen mit Ende dieses Jahres ab, dauern jedoch, wenn keine Kündigung erfolgt, jeweilen auf ein weiteres Jahr fort. Die Finanzdirektion hat aber die Verträge zur rechten Zeit gekündigt, weil man von den Salinen billigere Preise erzielen zu können glaubte. Nach erfolgten Unterhandlungen sind neue Verträge abgeschlossen worden, die zwar von den Verwaltungsräthen der betreffenden Salinen noch nicht unterzeichnet sind, wohl aber von den Bevollmächtigten. Es liegen drei Verträge vor: 1) mit den schweizerischen Salinen Schweizerhalle, Kyburg, Rheinfelden und Kaiseraugst; 2) mit der Saline Salins, und 3) mit der Saline Gouhenans. Der Vertrag mit den vereinigten Schweizersalinen ist für ein verbindliches Quantum von 100,000 Centnern, das wir also annehmen müssen, und für ein unverbindliches Quantum von 30,000 Centnern abgeschlossen, welches wir unter den gleichen Bedingungen zu fordern berechtigt aber nicht anzunehmen gezwungen sind. Der Vertrag mit Salins sieht die Lieferung von 40,000 Centnern und außerdem noch von 8000 Centnern sine obligo vor. Die Saline Gouhenans hat gemäß dem Vertrage dasjenige Quantum zu liefern, welches die Faktorei Pruntrut jeweilen bedarf. Die bisherigen Preise waren folgende: die schweizerischen Salinen lieferten das Salz für das Laufenthal und Delsberg (bei der Saline angenommen) zu Rp. 260; franko nach Langenthal zu Rp. 310, nach Burgdorf zu Rp. 325, nach Bern zu Rp. 340, nach Thun zu Rp. 359. Die Saline Salins lieferte das Salz franko Nidau zu Rp. 395 und Gouhenans franko Pruntrut zu Rp. 310. Mit Ausnahme derjenigen von Gouhenans haben die Preise eine Ermäßigung erlitten. Gegenüber Gouhenans konnte keine Konkurrenz herbeigezogen werden, weßhalb der Vertrag mit dieser Saline für die bisherigen Preise abgeschlossen worden ist, jedoch mit der Einschränkung, daß nach Eröffnung der im Bau begriffenen Eisenbahn bis Delle die Salzpreise auf Fr. 3 per Centner zu reduziren seien, und daß nach Erstellung der Eisenbahn Delle-Pruntrut die Faktorei die Minderausgabe auf den Frachtkosten der Salzhandlungsverwaltung zurückzuvergüten habe. Der Preis des von Salins zu liefernden Salzes wurde um Rp. 35, also auf Fr. 3. 60 per Centner franko Biel herabgesetzt. Die Finanzdirektion hat der seiner Zeit von der Staatswirthschaftskommission gemachten Bemerkung, es möchte bei Abschluß der neuen Verträge die Staatsbahn berücksichtigt werden, Rechnung getragen, indem das von der Saline Salins zu liefernde Quantum von 15,000 auf 40,000 Centner erhöht worden ist. Durch den Transport dieses Salzes auf der Staatsbahn wird derselben eine Mehreinnahme von vielleicht Fr. 7000 zufließen. Die schweizerischen Salinen sind dießmal nicht als Konkurrenzunternehmen aufgetreten; sie haben sich vereinigt und nur einen einzigen Abgeordneten zur Unterhandlung mit der Salzhandlungsverwaltung bezeichnet. Daß dieß die Unterhandlungen erschwert hat, ist leicht begreiflich, indem es wegen der bedeutenden Frachtpreise aus Deutschland nicht wohl thunlich war, von dorther Konkurrenz herbeizuziehen. Schließlich ist es indessen gelungen, einen Vertrag mit den schweizerischen Salinen abzuschließen, nachdem sie sich eine bedeutende Preisermäßigung hatten gefallen lassen. Das in Schweizerhalle angenommene Salz wird in Zukunft mit Fr. 2. 30 (statt 2. 60) bezahlt; die Lieferung nach Langenthal geschieht franko zu Fr. 2. 70, nach Burgdorf zu Fr. 2. 80, nach Bern zu Fr. 2. 90 und nach Thun zu Fr. 3. 05. Für das von den schweizerischen Salinen in Fässern gelieferte Salz sind per Centner Rp. 10 mehr zu bezahlen, als für das Salz, welches in Säcken geliefert wird. Die Finanzdirektion hält aber die Lieferung in Fässern nicht für nothwendig, besonders seitdem das über die Seen hinaufgehende Salz von Dampfschiffen spedirt wird und also der Gefahr, naß zu werden, nicht mehr ausgesetzt ist. Es ist auch bereits der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Lieferung in Säcken geschehen möge, weil die Manipulation mit Säcken, die 2 Ctn. wiegen, leichter ist als mit Fässern von 7 Ctn. Die neuen Verträge ergeben für den Staat eine Ersparniß, respektive Mehreinnahme auf dem Salzregal von Fr. 62—63,000. Was die Dauer der Verträge betrifft, so ist bei denjenigen mit Salins und Gouhenans dem Staate das Recht vorbehalten, sie nach 5 Jahren zu künden. Die schweizerischen Salinen wollten aber dieses Recht dem Staate nicht einräumen, sondern verlangten die Festsetzung des Vertrages auf 10 Jahre. Ich glaubte schließlich nicht so großen Werth auf diese Bestimmung setzen zu sollen, da bis dahin von dem fünfjährigen Kündigungsrecht meines Wissens kein Gebrauch gemacht, sondern stets die zehnjährige Frist innegehalten worden ist. Es ist übrigens nicht vorauszusehen, daß nach fünf Jahren größere Konkurrenz da sein wird, so daß es möglich wäre, neuerdings billigere Preise zu erzielen. Die Verträge sind dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommis-

sion vorgelegt worden, und beide Behörden beantragen deren Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt, unter Hinweisung auf die vom Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Vortheile der neuen Verträge und auf die dadurch dem Staate zufließende Mehreinnahme, im Namen der Staatswirthschaftskommission, welche die vorliegenden Verträge einläßlich geprüft, die Genehmigung derselben.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache angenommen.

Sodann wird ebenfalls auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission ein Nachkredit für die Centralpolizei von Fr. 5500 (Büreau-, Gefangenschaftskosten und allgemeine Polizeiausgaben) bewilligt.

Hierauf wird zu Behandlung eines Antrages der Staatswirthschaftskommission geschritten, dahin gehend, es sei die Regierung eingeladen zu untersuchen, ob nicht die Ertheilung neuer Patente zum Kartoffelbrennen eingestellt werden sollte.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Man kann allerdings sagen, dieser Gegenstand stehe nicht auf den Traktanden, indessen ist der Staatswirthschaftskommission durch die Verfassung die Stellung angewiesen, Alles, was ihr im Staatshaushalt krankhaft erscheint, zu bezeichnen, und Alles, was zu einem erwünschten Ziel führen kann, hier namhaft zu machen. Ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission hat gestern in derselben darauf hingewiesen, daß das Kartoffelbrennen bei den gegenwärtigen Brodpreisen, die seit vielen Jahren nicht mehr so hoch standen wie jetzt, kaum mehr gerechtfertigt sei. Wenn man in Erwägung zieht, daß der Vorrath von Getreide im eigenen Lande stets abnimmt und daher große Summen hiefür ins Ausland gehen, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß es sowohl vom finanziellen Standpunkt aus als auch für den allgemeinen Gesundheitszustand des Landes vortheilhafter ist, wenn das Kartoffelbrennen in Zeiten hoher Getreidepreise eingestellt wird. Es ist nicht die Absicht der Staatswirthschaftskommission, dießfalls einen Beschluß des Großen Rathes zu provoziren, sie glaubt aber, es sei gut, daß wenn später die Regierung einen bezüglichen Beschluß fassen sollte, das Land wisse, daß die Staatswirthschaftskommission eine dahin zielende Anregung im Schoße des Großen Rathes gemacht hat. Ich will mich auf diese kurze Begründung beschränken; es ist bloß eine Anregung, über welche die Regierung nach ihrem Gutdünken verfügen wird; von Seite des Großen Rathes ist kein Beschluß zu fassen.

Herr Präsident. Es handelt sich somit nur um die Erheblicherklärung des Antrages der Staatswirthschaftskommission.

Schori in Hofen. Es thut mir leid, daß eine so wichtige Frage erst in der letzten Stunde angeregt wird. Ich glaube nicht, daß die gegenwärtigen Umstände es erheischen, den Landwirth wieder zu binden. Die Gewerbefreiheit ist durch die Staatsverfassung garantirt. Gestern hat man die Banknoten frei ausgehen lassen, den Bauer aber will man mit seinen Erdäpfeln nicht machen lassen, was er will. Ich trage auf Nichterheblicherklärung an.

Kurz, Regierungsrath. Ich bedaure ebenfalls, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission erst heute gestellt wird, indem die Regierung dadurch in die Unmöglichkeit gesetzt ist, dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten. Ich hätte auch lieber gesehen, man hätte von dem Antrag abstrahirt und der Sache ihren Lauf gelassen. Die statistischen Tabellen beweisen, daß wenn die Kartoffeln eine gewisse Höhe des Preises erreichen, das Brennen von selbst abnimmt, und daß, sobald das Kartoffelbrennen beschränkt wird, die Einfuhr von fremdem Branntwein sich steigert. Ich will mich indessen dem Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen und gerne zugeben, daß die Sache untersucht werde. Doch mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Wirthschaftsgesetz die Begehren um Brennpatente vor dem 1. Oktober eingereicht werden müssen. Es werden daher schwerlich noch viele Begehren einlangen. Genaue Auskunft kann ich nicht geben, da die Ertheilung von Brennpatenten nicht Sache der Direktion des Innern, sondern der Ohmgeldsverwaltung ist. Jedenfalls scheint es mir, der Antrag der Staatswirthschaftskommission habe keine große praktische Bedeutung mehr, weil Diejenigen, welche zu brennen beabsichtigen, ihre daherigen Begehren meist bereits eingereicht und die Patente erhalten haben.

Friedli. Ich könnte dem Antrag der Staatswirthschaftskommission vollkommen beipflichten, indessen finde ich, er nütze nicht viel. Die, welche Patente lösen wollen, haben dieß bereits gethan, und bei den gegenwärtigen hohen Erdäpfelpreisen wird das Brennen weniger stark betrieben werden. Ich mache aber auf einen andern Punst aufmerksam. In den Begehren muß stets angegeben sein, wie viel die Betreffenden brennen wollen. Nach meiner Ueberzeugung wird das angegebene Quantum überall, oft selbst bis auf das Doppelte überschritten. Ich habe zwar dießfalls keine bestimmten Beweise, allgemein aber wird das gesagt. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte ein wachsames Auge hierauf haben, damit nicht mehr Erdäpfel gebrannt werden, als angegeben worden ist.

Gygax, Jakob. Soviel ich weiß, hat die Regierung das Recht, bei außerordentlichen Verhältnissen das Brennen zu verbieten, und wenn sie es nothwendig findet, so wird sie es thun. Ich möchte daher heute nicht einen Beschluß fassen, wodurch die Regierung angespornt würde, Etwas zu thun, das sie sonst nicht für nothwendig gehalten hätte. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission habe bei ihrem Antrag weniger die durch das Brennen entstehende Verminderung der Lebensmittel, als vielmehr den Branntweinverbrauch im Auge gehabt. Wenn aber das Brennen verboten wird, so wird deßwegen im Kanton nicht manche Maß Branntwein weniger getrunken, da die Einfuhr von solchem sich vermehrt. Dabei mache ich aber darauf aufmerksam, daß der eingeführte Branntwein nicht gleich gut oder vielmehr gleich schlecht wie der unserige, sondern noch schlechter ist. Wenn wir im Kanton guten Fusel haben, so schicken uns dagegen die Solothurner schlechten Fusel. Kurz und gut, wir erreichen mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission den Zweck nicht, und ich möchte deßhalb, daß über denselben zur Tagesordnung geschritten würde.

Scherz, Regierungspräsident. Ich finde wirklich, die Behandlung dieses Geschäftes stehe nicht ganz in Harmonie mit den Bestimmungen des Großrathsreglementes. Man fällt da gewissermaßen mit der Thüre ins Haus, ohne daß Jemand Gelegenheit hatte, den Anzug vorher zu prüfen; denn der Antrag der Staatswirthschaftskommission bildet, wenn nicht der

Form, so doch dem Wesen nach einen Anzug. Indessen widersetze ich mich der Behandlung desselben nicht. Was die Sache selbst anbetrifft, so theile ich die vom Herrn Direktor des Innern ausgesprochene Ansicht, daß der Antrag nicht mehr viel nütze, da die meisten Patente bereits ertheilt sind. Hie und da langen noch im November Begehren ein, die sich aber auf eine sehr geringe Zahl beschränken, besonders in diesem Jahre, wo die Erdäpfelpreise so hoch stehen und man es deßhalb vorzieht, die Erdäpfel auf den Markt zu bringen. Dem Wunsche des Herrn Friedli, es möchte dafür gesorgt werden, daß nicht ein größeres Quantum, als deklarirt worden, gebrannt werde, vollständig nachzukommen, ist schlechterdings unmöglich; denn hiezu stehen der Regierung nicht genug Landjäger zu Gebote. Eher können noch die Gemeindsbehörden dießfalls ein wachsames Auge haben. Ich glaube wirklich auch, es sei besser, über den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Tagesordnung zu schreiten.

Dr. Hügli. Ich finde, es sei eine merkwürdige Taktik von Seite der Staatswirthschaftskommission, eine solche Frage, die einen großen Theil der Mitglieder dieser Versammlung und ihre Interessen betrifft, an einem Samstag, in der letzten Sitzung einer Session, wo nur noch die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine große Zahl derselben sich daher nicht vertheidigen kann, in Anregung zu bringen. Ich muß entschieden auf Tagesordnung dringen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Hügli sucht eine Taktik, wo gar keine vorhanden ist. Gestern, nach Berathung der Salzlieferungsverträge und eines Nachkreditbegehrens, hat im letzten Moment ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, Herr alt Regierungsrath Dähler, bemerkt, er fühle sich mit Rücksicht auf die im Lande herrschende Noth verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß ein im Lande selbst gewachsenes zu einer gesunden Nahrung bestimmtes Lebensmittel, die Kartoffeln, durch das Brennen in ein ungesundes verwandelt werde, weßhalb er glaube, es solle im Großen Rathe die Anregung gemacht werden, die Regierung möchte in Ueberlegung ziehen, ob es nicht der Fall sei, keine neuen Patente mehr auszutheilen. Man kann nun allerdings einwenden, der Antrag sei vom Standpunkt des Reglementes nicht zulässig; bloß bei Berathung des Büdgets und des Staatsverwaltungsberichtes hätte er sofort gestellt und erheblich erklärt werden können. Der Zweck der Staatswirthschaftskommission ist übrigens bereits erreicht; sie beabsichtigte bloß, die Regierung und das Volk auf die Sache aufmerksam zu machen. Wenn Sie nun vom formellen Standpunkt aus zur Tagesordnung schreiten, so wird die Staatswirthschaftskommission sicher nicht Einwendung erheben. Dagegen muß ich gegen die von Herrn Schori geäußerte Ansicht reklamiren, welcher sagte, daß man beabsichtigte, den Bauer zu binden. Man wollte den Großen Rath auch nicht überrumpeln, sondern glaubte, im allgemeinen Landesinteresse hier etwas zur Sprache zu bringen, damit, wenn die Regierung in diesem Sinne vorgehen sollte, sie sich auf diese Anregung stützen könne. Ob man nun den Antrag erheblich erkläre oder nicht, kann der Staatswirthschaftskommission ziemlich gleichgültig sein; denn ihr Zweck ist, wie gesagt, erreicht.

Herr Präsident. Ich habe dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission von vorn herein erklärt, und er ist mit mir einverstanden, daß der Antrag, wenn mit Rücksicht auf das Reglement Widerspruch erhoben werden sollte, nicht behandelt werden könne. Ich nehme nun an, es sei vom formellen Standpunkt aus Widerspruch erhoben worden, und betrachte deßhalb den Gegenstand für erledigt.

Beschwerde des J. Fr. Bläuer wegen Verweigerung einer Dienstmännerkonzession durch die kompetenten Behörden.

Die Bittschriftenkommission beantragt Tagesordnung.

Marti, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Petent, Friedrich Bläuer, schließt sein Gesuch dahin, „der hohe Große Rath des Kantons Bern wolle in Abänderung, resp. Aufhebung der allegirten Abschläge der untern Instanzen beschließen: 1) Der Tit. Gemeindrath der Stadt Bern sei verpflichtet, dem unterzeichneten Petenten die Bewilligung zur Gründung eines Dienstmännerinstitutes in der Stadt Bern zu ertheilen und ihm die durch die bisherigen Abschläge erlaufenen Kosten zu vergüten. 2) Sei der § 2 der vom Gemeindrath der Stadt Bern aufgestellten Verordnung über die Dienstmännerinstitute, als mit dem durch die Kantons- und Bundesverfassung garantirten Grundsatze der freien Gewerbsausübung im Widerspruche stehend, aufgehoben." Ich will Sie nicht lange mit dem faktischen Theil dieser Beschwerde aufhalten. Bläuer ist vom Gemeinderathe der Stadt Bern, wenn ich nicht irre, bereits zweimal mit seinem Gesuch um Ertheilung einer Dienstmännerkonzession abgewiesen worden. Das gleiche Schicksal theilten seine Rekurse an den Regierungsstatthalter und den Regierungsrath, und nun wendet er sich an den Großen Rath. Die Frage hat eine formelle und eine materielle Seite. Formell frägt es sich, ob der Große Rath die Behörde ist, an die gegen ein kompetentes und in der gehörigen Form gefälltes Urtheil einer Behörde rekurrirt werden kann. Ich glaube es nicht, und Sie werden mit mir einverstanden sein, daß der Große Rath sich so wenig in rechtsgültige Administrativentscheide als in gerichtliche Entscheide zu mischen hat. Vom formellen Standpunkt aus kann daher dem Gesuche nicht entsprochen werden. Die materielle Seite der Frage ist folgende: Der Petent sagt, durch den betreffenden Entscheid der Gemeindsbehörde sei der verfassungsmäßige Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt worden. Der § 79 der Verfassung lautet: „Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte fordern." Hier ist also die Beschränkung der Gewerbsausübung durch gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, weßhalb der Große Rath im Jahre 1849 ein Gewerbsgesetz erlassen hat, dessen § 11 sagt: „Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist erforderlich: 1) zu dem Beginne solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb, oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, oder wo das Gemeinwohl besondere Sicherheit erfordert." u. s. w. Gestützt hierauf hat die Stadt Bern im Jahre 1865 eine besondere Verordnung über die Dienstmännerinstitute erlassen, welche am 21. Juli 1865 die regierungsräthliche Sanktion erhalten hat und in § 1 sagt: „Dienstmänner-Institute zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs in der Stadt Bern und deren Umgebung mittelst Dienstleistungen verschiedener Art — jedoch unter Vorbehalt des Postregals — dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderathes errichtet werden. Ueber den Entscheid des Gemeinderathes kann beim Regierungsstatthalter und über denjenigen des Regierungsstatthalters beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden." Unzweifelhaft steht dem Gemeinderathe von Bern das Recht zu, zu untersuchen, ob eine Person, die ein Dienstmännerinstitut gründen will, hiezu die nöthige Garantie darbietet, damit das Publikum vor Schaden bewahrt werde. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß der Entscheid des Gemeinderathes vom Regierungsstatthalter und vom Regierungsrath einläßlich untersucht worden ist und es sich herausgestellt hat, daß Herr Bläuer allerdings nicht diejenige Garantie dar-

bietet, die man von dem Chef eines Dienstmännerinstitutes verlangen kann. Natürlich bleibt es ihm unbenommen, privatim den Beruf eines Packträgers auszuüben. Wenn aber Einer ein Institut gründen, Abzeichen tragen und dem Publikum für den Schaden, der ihm aus den Dienstverrichtungen der einzelnen Angestellten entstehen kann, verantwortlich sein will, so muß er auch gewisse Garantieen darbieten Deßhalb verlangt der § 2 der angeführten Verordnung von einem Bewerber um eine Dienstmännerkonzession, sei derselbe ein Unternehmer oder der Vertreter einer Anzahl in einem Associationsverhältniß stehender Individuen, daß er sich über folgende Requisite ausweise: a. den Wohnsitz in der Gemeinde, einen guten Leumund, den Zustand des eigenen Rechtes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit; b. hinlängliche Befähigung, einem Dienstmännerinstitute befriedigend vorzustehen. In dieser Richtung ist namentlich erforderlich, daß das Institut wenigstens 15 Theilnehmer — Angestellte oder Gesellschafter — zähle, welche sämmtlich in der Gemeinde Bern wohnen und gut beleumdet sein müssen; c. eine Sicherheitsleistung von Fr. 2000, welche entweder in baarem Gelde oder in sofort realisirbaren Werthpapieren bestehen muß. Bläuer befindet sich seit längerer Zeit mit dem Gemeinderathe von Bern in Streit; er hat sich, wie es scheint, auf eine rechtswidrige Weise die Abzeichen eines Dienstmännerinstitutes angeeignet und wurde deßhalb polizeilich gemaßregelt. Er verlangte hierauf eine Konzession zu Gründung eines Dienstmännerinstitutes, scheint sich aber nicht gehörig über seine Befähigung hiezu ausgewiesen zu haben. Aus diesen Gründen trage ich im Namen der Bittschriftenkommission auf Tagesordnung an.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Naturalisationsgesuch

der Elise Susanna Huber von Dagmersellen, Kts. Luzern, Wittwe des Arztes Huber, und ihrer unverheiratheten Tochter Emma Huber, wohnhaft zu Langenthal, denen das Ortsburgerrecht von Gutenburg zugesichert ist, und die vom Regierungsrathe empfohlen werden.

Abstimmung.

Für Willfahr	93	Stimmen.
„ Abschlag	10	„

Mutter und Tochter Huber sind demnach mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen naturalisirt.

Strafnachlaßgesuch

des Friedrich Tschumi, wegen Betrugs zu zwei Monaten Korrektionshaus und Fr. 296. 50 Entschädigung verurtheilt, der wiederholt um Begnadigung oder Strafumwandlung bittet.

Der Regierungsrath trägt mit Rücksicht auf den Großrathsbeschluß vom 2. September letzthin neuerdings auf Abweisung an.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich kurz fassen, da voraussichtlich andere Redner auf die Einzelnheiten des Falles eintreten werden. Der Petent ist unterm 22. Mai 1867 des Betruges gegenüber der oberaargauischen Gesellschaft für Viehzucht schuldig erklärt und zu zwei Monaten Korrektionshaus, Franken 296. 50 Entschädigung und zu den Kosten verurtheilt worden. Das frühere Gesuch war empfohlen vom Gemeinderathe von Huttwyl und vom Regierungsstatthalter von Trachselwald und stützte sich auf das Thatsächliche des Falles. Auf den Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes schritt der Große Rath am 2. September abhin über dieses Gesuch zur Tagesordnung. In seinem neuen Gesuche verlangt Tschumi Nachlaß der von ihm bereits angetretenen Strafe. Ich habe hier schon oft die Ansicht ausgesprochen, daß der Große Rath nicht in der Lage sei, den Grad der Schuld eines Petenten und die Richtigkeit eines richterlichen Urtheils zu untersuchen; er kann daher nicht aus dem Grunde begnadigen, weil der Betreffende unschuldig oder weniger schuldig sei, als die Gerichte angenommen haben. Gestützt auf den frühern Beschluß des Großen Rathes und mit Rücksicht darauf, daß das gegenwärtige Gesuch keine neuen Thatsachen anbringt, tragen die Justizdirektion und der Regierungsrath auf Abweisung an, welchen Antrag ich Ihnen hiemit zur Genehmigung empfehle.

Wirth. Ich erlaube mir, das Gesuch zu empfehlen, obschon dieß keine leichte Aufgabe ist gegenüber einem richterlichen Urtheil und dem Abweisungsantrage des Regierungsrathes. Indessen glaube ich Gründe zu haben, welche für die Begnadigung sprechen, wodurch ich zwar keineswegs die Richtigkeit des Urtheiles des Gerichtes angreifen will. Tschumi war im Falle Holz zu kaufen und vernahm, daß die oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht solches feil habe. Er ist hierauf in Unterhandlung mit dem Vorstande desselben getreten und glaubte sich sodann zu Abführung des Holzes für berechtigt. Inzwischen gerieth er in Geldverlegenheit, so daß von anderer Seite die Gantsteigerung ausgeschrieben wurde. Dieß veranlaßte den Vorstand der genannten Gesellschaft, eine Anzeige auf Betrug einzureichen, welcher Folge gegeben worden ist. Das Amtsgericht Trachselwald hat einmüthig die Freisprechung, zwar ohne Entschädigung, beschlossen; nach stattgefundener Appellation hat aber die Polizeikammer den Tschumi des Betruges schuldig erklärt und verurtheilt. Ich muß noch beifügen, daß Tschumi, als er sah, wohin die Sache führte, das Holz bezahlte, wofür eine Quittung vorliegt. Ich kann das Urtheil des oberinstanzlichen Gerichtes begreifen, doch bin ich überzeugt, daß Tschumi das Holz nicht in der Absicht des Betruges abgeführt hat. Tschumi ist sonst gut beleumdet. (Der Redner verliest ein günstiges Zeugniß vom Gemeinderathe von Huttwyl.) Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es sei der Rest der von Tschumi noch zu bestehenden Korrektionshausstrafe in Gemeindseingrenzung umzuwandeln.

Scheidegger. Es ist zwar eine undankbare Sache, hier für einen Verurtheilten das Wort zu ergreifen, besonders wenn der Regierungsrath auf Abweisung anträgt. Da es sich aber nicht um einen Verbrecher, sondern um einen Mann handelt, dem die verschiedenen Gemeindsbehörden in seiner Umgebung und das Publikum die besten Zeugnisse ertheilen, so glaube ich mich rechtfertigen zu können, wenn ich das Wort für den Petenten ergreife. Der Hergang der Sache ist in Kürze folgender: Tschumi vernahm, daß die oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht ein Quantum Holz zu verkaufen hatte. Er wandte sich deßhalb an den Kassier derselben, der ihm sagte, ein Theil des Holzes sei an einer Steigerung zu Fr. 25 das Klafter verkauft worden, und um diesen Preis könne das noch vorhandene Holz abgeführt werden, mit dessen Verkauf der Bannwart beauftragt sei. Tschumi ersuchte hierauf den Thierarzt Minder in Huttwyl, Aktionär der genann-

ten Gesellschaft, er möchte dem Bannwart brieflich mittheilen, daß er, Tschumi, das Holz abführen werde. Dieß ist geschehen, und darauf gestützt hat Tschumi mit Einwilligung des Bannwarts das Holz abgeführt. Hierauf wurde, ich weiß nicht, ob von der Berner Handels- oder der Eidgenössischen Bank, die Gantsteigerung des Tschumi ausgeschrieben, der sich gerade in Geldverlegenheit befand. Die Gesellschaft zeigte hierauf dem Tschumi an, daß er augenblicklich das Holz bezahlen solle, ansonst sie andere Mittel ergreifen werde, da der Handel nicht definitiv abgeschlossen worden sei. Dieß war richtig, indessen habe ich auch schon manchmal auf solche Abrede hin Korn abgeführt, ohne daß es Jemanden in den Sinn gekommen wäre, zu sagen, ich habe es gestohlen. Ich glaube auch, wenn ich auf die gleichen Bedingungen hin das Holz abgeführt hätte, so hätte kein Mensch gesagt, es sei nicht recht, sondern Jeder hätte die Ehre haben wollen, es mir um Fr. 25 verkauft zu haben. Ich schließe, da ich glaube, das Angeführte genüge, um der Versammlung zu zeigen, daß Tschumi zu hart behandelt worden ist. Ich stelle in erster Linie den Antrag auf gänzliche Erlassung des Restes der Strafe, von der Tschumi bereits die Hälfte ausgehalten hat, in zweiter Linie schließe ich mich dem Antrage des Herrn Wirth an.

Gygax, Jakob, bemerkt, daß Tschumi durch verschiedene Listen und Ränke der Bezahlung zu entgehen gesucht und deßhalb wirklich Strafe verdient habe. Wenn er dessen ungeachtet zur Begnadigung stimme, so geschehe es aus dem Grunde, weil Tschumi bereits eine genügende Strafe ausgehalten habe.

Wirth zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Scheidegger an.

Abstimmung.

Für Abschlag	23 Stimmen.
„ Willfahr	85 „

Beschwerde gegen die Güterausscheidung der Bäuert von Erlenbach.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Tagesordnung an.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um eine Beschwerde der Bäuertburgergemeinde von Erlenbach gegen die Güterausscheidung. Ich erlaube mir mit einigen Worten die in dortiger Gegend in Gemeindsangelegenheiten obwaltenden Verhältnisse auseinanderzusetzen. In den Amtsbezirken Ober- und Niedersimmenthal und in einigen Gemeinden der Amtsbezirke Interlaken und Frutigen bildet jede Kirchgemeinde eine Einwohnergemeinde, welche die Angelegenheiten in Armensachen und das Vormundschaftswesen besorgt. Die übrigen Angelegenheiten werden durch die sogenannten Bäuerten besorgt, von denen in jeder Kirchgemeinde mehrere bestehen. Im Amtsbezirke Obersimmenthal und in einigen Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen haben die Bäuerten einen örtlichen, in andern Kirchgemeinden dieses Amtsbezirkes, sowie im Amtsbezirke Niedersimmenthal einen gemischten Charakter. Die Kirchgemeinde Erlenbach besteht aus mehreren Bäuerten, worunter sich die heute sich beschwerende Bäuert Erlenbach befindet. In den übrigen Bäuerten ist die Güterausscheidung ohne Opposition vor sich gegangen und hat so stattgefunden, daß die Hälfte des vorhandenen Bäuertvermögens der Einwohnerbäuert und die andere Hälfte der Burgerbäuert zugetheilt wurde. Diese Bäuerten haben nämlich das Schul- und Löschwesen zu besorgen, die Nachtwächter zu bestellen ꝛc. Die Bäuertgemeinde Erlenbach besitzt ein Vermögen von Fr. 11,208 in Kapitalien. Früher hatte sie noch Allmenden und Waldungen, die aber von den Güterbesitzern behändigt und den Gütern zugetheilt worden sind, so daß die Bäuert selbst dazu nichts mehr zu sagen hat; der Regierungsrath hat deßhalb letzthin in einem Streitfalle entschieden, daß die Sache vor den Civilrichter gehöre. Wie das Vermögen der Bäuert Erlenbach entstanden ist, konnte nicht genau ausgemittelt werden, doch ergibt es sich aus frühern Rechnungen, daß ein Theil des Ertrages desselben zu örtlichen Zwecken verwendet worden ist. Es sind Protokolle aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden, woraus dieß ersichtlich ist. Das Vermögen hatte also nicht einen rein burgerlichen, sondern einen gemischten Zweck. Als die Ausscheidungsangelegenheit zur Sprache kam, wurde sowohl von den Burgern als von den Einsaßen Beschwerde gegen den Ausscheidungsentwurf erhoben. Der Regierungsstatthalter entschied dahin, daß von dem Vermögen von Fr. 11,208 eine Summe von Fr. 5000 der Ortsbäuert zugetheilt werden solle. Mit diesem Entscheid war aber keine Partei zufrieden, weßhalb beide ein Rekursmemorial an den Regierungsrath einreichten. Der Regierungsrath ist noch etwas weiter gegangen, indem er bestimmte, daß ungefähr die Hälfte des Vermögens, nämlich Fr. 5600, der örtlichen Bäuert zugetheilt werden und der Rest der Burgerbäuert verbleiben solle. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrathes langte nun eine Beschwerde an den Großen Rath ein, welche aber nichts Neues vorbringt, sondern einfach verlangt, daß der Große Rath den regierungsräthlichen Entscheid als verfassungs- und gesetzwidrig aufheben und der Bäuertburgergenossenschaft Erlenbach ihr Eigenthum schützen möchte. Ich bin der Ansicht, der Große Rath sei nicht im Falle, in diese Beschwerde irgendwie einzutreten. Nach dem Ausscheidungsgesetz ist in Ausscheidungsangelegenheiten der Regierungsstatthalter erste und der Regierungsrathsrath zweite Instanz. Eine dritte Instanz, einen Entscheid des Großen Rathes, kennt das Gesetz nicht. Er könnte allfällig einschreiten, wenn Formverletzungen stattgefunden hätten, dieß ist aber hier nicht der Fall. Aus dem Angebrachten haben sie übrigens auch entnehmen können, daß der Entscheid materiell gerechtfertigt ist. Ich empfehle deßhalb den Antrag des Regierungsrathes auf Nichteintreten.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission mußte in dieser Angelegenheit den nämlichen Standpunkt einnehmen, wie in frühern ähnlichen Fällen, d. h. sie mußte sich auf das Ausscheidungsgesetz vom 10. Oktober 1853 stützen, welches zwar bloß ein Administrativverfahren kennt, obschon es dasselbe mit dem Namen „schiedsrichterliches Verfahren" bezeichnet. Die Petitionskommission konnte daher bloß untersuchen, ob Formfehler begangen, oder ob in materieller Beziehung ein so ungerechter Entscheid gefaßt worden sei, daß der Große Rath sein Oberaufsichtsrecht auszuüben schuldig sei. In Bezug auf dieses Recht sage ich hier beiläufig, daß der Große Rath klug handelt, wenn er von demselben so wenig als möglich Gebrauch macht. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen das Verhältniß der betreffenden Bäuertgemeinde bereits auseinandergesetzt. Als man sie zur Ausscheidung veranlassen wollte, hat die Burgerbäuert reklamirt, indem sie glaubte, das ganze Vermögen gehöre ihr. Die Sache ist beim Regierungsstatthalter anhängig gemacht worden, welcher, da er weder den örtlichen noch den burgerlichen Charakter des Vermögens nachweisen konnte, es für das beste hielt, dasselbe ungefähr zu halbiren und Fr. 5000 den Einwohnern und

Fr. 6200 den Burgern zutheilte. Wie spitz man gegen einander verfahren ist in der Argumentation über die Frage, ob das Gut früher örtlich gewesen sei oder nicht, ergibt sich aus folgendem Beispiele: In einer Rechnung erscheint ein Dragonermantel, der einem Burger gegeben wurde, aus welchem Umstande die Ortsburger Schlüsse über den Charakter des Vermögens ziehen. Mit dem Entscheide des Regierungsstatthalters waren beide Parteien unzufrieden, was beweist, daß es am besten war, das Vermögen zu halbiren. Die Regierung ist noch exakter verfahren, indem sie das Vermögen in zwei ganz gleiche Theile theilte und jeder Bäuert Fr. 5600 zuschied. Es ist ein Glück, daß der Dragonermantel nicht mehr in natura verhanden ist, sonst hätte auch er halbirt werden müssen. Die Kommission mußte zur Ueberzeugung gelangen, daß durchaus keine Formen verletzt worden, und daß auch materiell gegen den regierungsräthlichen Entscheid nichts einzuwenden sei, da der Ursprung des Vermögens nicht nachgewiesen werden konnte. Deßhalb trägt die Petitionskommission einstimmig auf Tagesordnung an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Petitionskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag über den Ankauf der Wydler'schen Besitzung in Biel durch die Staatsbahnverwaltung.

Der Regierungsrath schließt auf Genehmigung dieser Acquisition.

Joliffaint, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Anfange des Betriebes der Staatsbahn hat das unter der Firma Wydler und Comp. in Biel angesessene Handelshaus den Camionagedienst für die Stadt Biel und Umgebung übernommen. Durch diese Uebernahme und durch die Nachlässigkeit des Bahnhofvorstehers Mathys ist das genannte Haus nach und nach der Staatsbahnverwaltung die Kapitalsumme von Fr. 9500 schuldig geworden. Für diese Forderung mußte dasselbe betrieben werden, und die Betreibung hatte schließlich den Erfolg, daß die schuldnerische Firma der Staatsbahnverwaltung eine Pfandobligation auf ihre an den Bahnhof grenzende Besitzung ausstellte und sich dabei verpflichtete, die Schuld in folgender Weise abzuzahlen: 3000 Fr. auf 1. Dezember 1865, 3250 Fr. auf 1. Dezember 1866 und 3250 Fr. auf 1. Dezember 1867, und das jeweilige Kapital mit 5% zu verzinsen. Die Staatsbahnverwaltung hielt sich durch diesen Titel vollständig gesichert, da die ihr als Pfand verschriebene Liegenschaft von den Schätzern der Hypothekarkasse auf die Summe von Fr. 75,000 geschätzt und die Gebäude bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt um Fr. 64,000 assekurirt waren. Die auf 1. Dezember 1865 fällige Zahlung wurde jedoch von den Schuldnern Wydler u. Comp. nicht geleistet, und es wurde neuerdings Betreibung gegen sie angehoben, infolge welcher dieselben den Geltstag anriefen, da sie auch noch von anderer Seite betrieben waren. Es gelang ihnen aber, ein Arrangement zu treffen. Da jedoch auch den Stipulationen dieses Vertrages nicht Genüge geleistet worden, so wurde sowohl gegen die Firma Joh. Wydler als gegen die Inhaber des Pfandes, Joh. Wydler und Joh. Anton Brandenberger, Ende Jahres 1866 der Geltstag ausgeführt. An der Geltstagssteigernng konnte, der gedrückten Zeitverhältnisse wegen, die Pfandbesitzung der Herren Wydler und Brandenberger nicht verkauft werden. Da auf derselben Fr. 48,000 Vorgänge hafteten, so wurde am 28. September letzthin zu Aufhebung der Gütergemeinschaft eine Steigerung abgehalten, an der die Staatsbahnverwaltung sich durch zwei Abgeordnete vertreten ließ, um ihre Interessen zu wahren. Da sich indeß seit der frühern Steigerung die Finanzlage nicht gebessert hatte, so fanden sich auch jetzt wieder keine Kaufliebhaber ein. Die einzigen Angebote, die gemacht wurden, fielen von den drei bevorrechteten Grundpfandgläubigern, nämlich der Gasanstalt in Biel, dem Negotianten Miquez in Mühlhausen und der bernischen Kantonalbank bis zu Deckung ihrer Forderungen von Fr. 52,500, nebst demjenigen von Zimmermeister Schirmer für Fr. 54,000. Um nicht auf ihre Forderung verzichten zu müssen, machten die Abgeordneten der Staatsbahn selbst Angebote, und so wurde ihnen die Besitzung um ihr Angebot von Fr. 54,500 zugeschlagen. Die Verwaltung hielt dafür, es habe dieses Angebot um so eher gemacht werden dürfen, als das Pfandobjekt durch die Hypothekarschätzter auf Fr. 75,000 geschätzt worden war und einzig die Gebäude für Fr. 64,000 gegen Brandschaden versichert sind. Zudem liegt die ersteigerte Besitzung in einer vortheilhaften und angenehmen Lage, und es darf als sicher angenommen werden, daß bei verbesserten Verhältnissen sie ihren frühern Werth wieder erreichen wird. Endlich konnte man in dem Dilemma, in welchem man sich befand: Verlust der Forderung oder Erwerbung des Pfandes, — unter obwaltenden Umständen nicht lange im Zweifel sein. Gemäß dem Gesetze über die Organisation des Betriebes der Staatsbahn hat der Verwaltungsrath diesen Kauf genehmigt, und sucht nun nach Art. 27, Ziffer III der Staatsverfassung um die Ratifikation des Großen Rathes nach. — Aus dem Angebrachten ergibt sich, daß die Erwerbung der fraglichen Besitzung zur Verhütung eines Verlustes von Fr. 9500 geschah, welcher mit den Zinsen und Folgen auf Fr. 10,847 angestiegen wäre. Im Namen des Regierungsrathes stelle ich daher den Antrag auf Genehmigung des in Rede stehenden Kaufes. Die Eisenbahndirektion hofft, daß wenn wieder bessere Zustände eintreten, sie Gelegenheit finden werde, die Wydler'sche Besitzung so zu veräußern, daß die Staatsbahn für ihre Forderung vollständig werde gedeckt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird erlassen:

1) dem Jakob v. Rohr von Kestenholz, Kant. Solothurn, der letzte Viertheil seiner Strafzeit;
2) den Gebr. Samuel und Jakob Zingg von Bußwyl ihre fünfjährige Verweisnng aus den jurassischen Amtsbezirken;
3) dem Claud. Vallat von Eponvillers und
4) dem Peter Mivelaz von Freiburg ebenfalls der letzte Viertheil ihrer Strafzeit;
5) der Sophie Wenger geb. Petitpierre der Rest ihrer Zwangsarbeitshausstrafe.

Ferner wird dem Friedrich Steiner von Oberthal die über ihn verhängte einjährige Zuchthausstrafe in 6 Monate Korrektionhaus umgewandelt.

Dagegen weist der Große Rath mit ihren Bittgesuchen ab:

1) Christ. Wyß, gewesener Fürsprecher;
2) Joseph Ingold von Heimenhusen;
3) Isaak Egli von Schangnau (Bußnachlaßgesuch.)
4) Samuel Dammeier von Lützelflüh;
5) Peter Vogel zu Pruntrut;

6) Johannes Miesch } von Grellingen;
7) Lukas Kaiser }
8) Joh. Baptist Bauvard von Renetschwyl, Kant. Aargau;
9) August Chopard von Sonvillier;
10) Leopold Hutzli von Saanen;
11) Jakob Hirschi von Trub;
12) Maria Anna Moser von Brunnenthal, Kt. Solothurn;
13) Joseph Jobin von Pleujouse;
14) Joh. Christ. Ludw. Bichsel von Rüzau;
15) Friedrich Hutmacher von Gysenstein;
16) Joh. Jenni von Iffwyl;
17) Martin Hablützel von Wilchingen, Kt. Schaffhausen;
18) Joh. Ulrich Grohg von Thunstetten;
19) August Haldiman von Unterlangenegg;
20) Joh. Häuselmann von Oberwyl bei Büren.

Die betreffenden Vorträge gehen an den Regierungsrath zurück.

Der Herr Präsident schlägt vor, schon jetzt zu beschließen, daß der Gesetzesentwurf über den Verkauf geistiger Getränke, der nächstens dem Regierungsrath vorgelegt und von dieser Behörde berathen werden wird, so wie dieß geschehen, zur weitern Prüfung an die Spezialkommission für den Gesetzesentwurf über die Fabrikation geistiger Getränke gehen solle, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Meine Herren! Die Geschäfte sind nun, soweit dieß möglich war, erledigt, und ich glaube, der Große Rath dürfe sich das Zeugniß geben, während der verflossenen Session seine Hände nicht in den Schoß gelegt zu haben. Es sind viele wichtige Fragen zwar nicht definitiv erledigt, aber doch angeregt worden, und es wird dem Großen Rathe in einer spätern Sitzung vorbehalten sein, auf die definitive Berathung dieser Gegenstände einzutreten Wenn mehrere auf den Traktanden stehende Geschäfte nicht erledigt werden konnten, so lag dieß in der Natur der Sache; bei einzelnen konnten die Vorlagen dem Großen Rathe noch nicht mitgetheilt, andere konnten nicht behandelt werden, weil sie einläßliche Vorberathungen durch Kommissionen bedürfen. Zum Schluß möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß die Kommissionen, welche für wichtige Geschäfte niedergesetzt sind, sich schon vor dem nächsten Zusammentritt des Großen Rathes versammeln möchten, damit diese Geschäfte bereits am ersten Sitzungstage an die Tagesordnung gesetzt werden können. Im Uebrigen danke ich Ihnen für ihren Fleiß und Ihre Ausdauer, sowie für die gründliche Berathung der behandelten Geschäfte, und wünsche Ihnen allseitig glückliche Heimreise. Mit diesen Worten erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Lützelflüh zu Schulzwecken, vom 2. Oktober 1867.
Eingaben betreffend die Aufhebung der Steuerfreiheit der Hypothekarkasse, von den Ersparnißkassen von Erlach und Neuenstadt, Signau, Konolfingen, Fraubrunnen und Aarberg, vom 7., 8., 12. und 28. Oktober.
Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Treiten für Einrichtung eines Todtenhofes, vom 8. Oktober.
Eingabe der Synode von Niedersimmenthal, Einkommensteuersache betreffend, vom 10. Oktober.
Begnadigungsgesuch von Peter Mivelaz, vom 17. Oktober.
Eingabe der ökonomischen Gesellschaft, betreffend Revision der Vorschriften über die Viehentschädigungskasse, vom 21. Oktober.
Antrag der Kriminalkammer auf theilweise Begnadigung des Johann Häuselmann zu Herrenschwanden, vom 31. Oktober.
Petition von 14 Gemeinden betreffend den Gesetzesentwurf über die Burgernutzungen, vom 1. November.
Vorstellung des Herrn Daxelhofer zu Utzigen wegen Entschädigung für aufgehobene Primizen, vom 1. November.
Strafnachlaßgesuch von Lukas Kaiser von Grellingen, vom 14. November.
Strafnachlaßgesuch von Johann Miesch von Grellingen, vom 14. November.
Eingabe des landwirthschaftlichen u. gemeinnützigen Vereins des Obersimmenthals, betreffend ein Anleihen für die Hypokarkasse, vom 15. November.
Einsprache der oberaargauischen Burgergemeinden gegen den Gesetzesentwurf über Benutzung der Burgergüter, vom 15. November.
Entlassungsgesuch des Herrn Kommandant Sprüngli in Bern, vom 20. November.
Eingabe der Staatsbahn, betreffend Ankauf der Wydler'schen Besitzung in Biel, vom 21. November.
Eingaben der Gemeinden Sigriswyl und Köniz gegen die Banknotenemission, vom 23. November.
Eingabe der Eidgenössischen Bank, betreffend den Bericht der großräthlichen Kommission über die Banknotenfrage, vom 23. November.
Petitionen aus Bern, Sigriswyl, Köniz und Schloßwyl, betreffend die Reorganisation der Kreditinstitute, vom 30. November.
18 Petitionen aus verschiedenen Gemeinden, vom 25. November, und 3 Petitionen von den Grütlivereinen in Biel und St. Imer, vom 30. November, alle die Einführung des Institutes der Prudhommes betreffend.